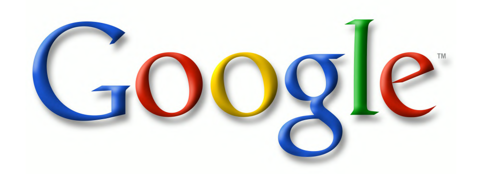
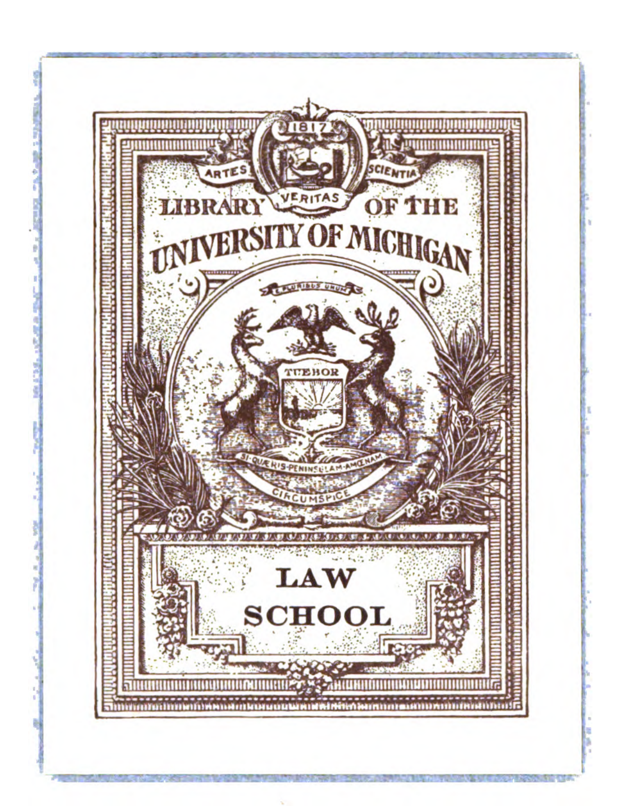







1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,
päpstl. Hausprälat und apost. Protonotar,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Sechs und achtzigster Band.

(Dritter Folge zehnter Band.)

Mainz
Verlag von Kirchheim & Co. G.m.b.H.
1906.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Der Simoniebegriff und eine angebliche Erweiterung desselben im elften Jahrhundert.

Von *E. Hirsch*, Stuttgart.

Neben dem Kampf gegen die *Laieninvestitur* und die *Unenthaltsamkeit* des Klerus gehörte die Beseitigung der *Simonie* zu den Hauptbestrebungen der kirchlichen Reform im 11. Jahrhundert. Und wenn die Reformpäpste, vor allem Gregor VII.,[1] in der Bekämpfung jener beiden erstgenannten Übel nicht neues Recht schaffen, sondern nur auf die alten Kirchengesetze zurückgreifen und sie wieder zur Geltung bringen wollten, so hatten sie noch mehr bei ihrem Vorgehen gegen die Simonie die allgemeine Verurteilung für sich, welche dieses Verbrechen seit den ältesten Zeiten des Christentums im kirchlichen und weltlichen Recht und in der Auffassung des christlichen Volkes erfahren hatte. Für die Besetzung kirchlicher Stellen durch Laienhand oder für die Umgehung der alten Zölibatsgesetze konnten die Beteiligten sich zu ihren Gunsten leicht auf historische Gründe und Rechte berufen; aber wo einmal die Tatsache der Simonie feststand, da konnte und wollte niemand mehr die Verteidigung derselben übernehmen.[2] Nur über die eine Frage konnte man noch streiten, ob im gegebenen Fall wirklich das Verbrechen der Simonie vorliege, ob eine Handlung den Charakter der Simonie an sich trage, ob der Begriff der Simonie auf dieselbe anwendbar sei. Bei der weiten Ausdehnung, welche die Simonie im 11. Jahrhundert angenommen hatte, und bei den mannigfaltigen Formen, in denen sie sich damals zeigte, waren eben die alten, für einfachere Verhältnisse gegebenen Simonieverbote nicht ohne weiteres beizuziehen und durchzuführen. Die veränderten Verhältnisse verlangten teils neue Gesetze, teils eine modifizierte Anwendung der früheren Bestimmungen. Die praktische Behandlung der Simoniefrage vollzog sich darum nicht ohne Unsicherheit und Schwanken; aber bei all dem blieben die kirchlichen Grundsätze betreffs der Simonie doch wesent-

1) Cfr. Registr. II, 68. III, 10. IV, 6: ed. *Jaffé* p. 189. 220. 250.
2) *Mirbt*, Die Publizistik im Z.-A. Gregors VII. Leipzig 1894. S. 367.

lich die gleichen, die wir in der ganzen vorangehenden geschichtlichen Entwicklung des Simoniebegriffs finden.

Die Simonie trägt ihren Namen von Simon Magus, der nach dem Bericht der Apostelgeschichte (8, 18 ff.) den Aposteln Geld anbot, um von ihnen die Gewalt zu erlangen, durch Handauflegung den Hl. Geist zu erteilen. Obwohl dieser Simon vom Apostelfürsten Petrus die schärfste Abweisung und Verurteilung erfuhr, hat es doch auch nachher in der Kirche nicht an solchen gefehlt, welche Simons Handlungsweise nachahmten und für irdisches Gut die Kraft und Gnade Gottes zu erwerben oder zu vergeben suchten. Bereits im 4. Jahrhundert brachten griechische und lateinische Väter[1]) dieses verwerfliche Unterfangen mit Simons Namen in Verbindung, und der 30. apostolische Kanon enthält die Bestimmung, dass jeder, der die Würde eines Bischofs, Priesters oder Diakons durch Geld erlangte, samt seinem Ordinator abgesetzt und aus der Kirche ausgestossen werden solle, sicut Simon Magus a Petro.[2]) Von der Mitte des 6. Jahrhunderts an wird die Simonie näher charakterisiert als simoniaca haeresis. »Es ist nicht bloss sakrilegisch, sondern häretisch, wenn ein Bischof für die Weihen der Kleriker Geld nimmt«, erklärt die zweite Synode von Tours im Jahre 567.[3]) Ja bald galt die Simonie als die gefährlichste aller Häresien. Sie schien noch unerträglicher als die Irrlehre des Macedonius. Dieser erklärte mit seinen Anhängern den Hl. Geist wenigstens für ein Geschöpf und einen Diener der beiden andern göttlichen Personen, des Vaters und des Sohnes; die Simonisten aber machen den Hl. Geist, soweit es auf sie ankommt, den Menschen dienstbar.[4]) Diese Anschauung, die der Patriarch Tarasius von Konstantinopel im J. 787 aussprach, wurde später in den Kämpfen gegen die Simonie im 11. Jahrhundert wiederholt angeführt. Ihr entsprechend bezeichnet der Mönch Wido von Arezzo um 1031 die Simonie als haeresis quasi prima et maxima,[5]) und ihm folgend nennt gegen Ende des 11. Jahrh. der Kardinal Deusdedit die Simonisten veluti primos et praecipuos haereticos.[6]) Thomas von Aquin erläutert und begründet diese Auffassung der

---

1) *Chrysostomus*, Hom. 60 in Act. — *Ambrosius*, De officio ministr. l. 3. *Leinz*, Die Simonie (Freiburg 1902), S. 3.

2) *Hefele*, Conc.-Gesch. I², 809.

3) C. 27. *Hefele* a. a. O. III², 27. Vergl. Concil. Tolet. a. 638, c. 4. *Greg. M.*, Epist. l. II. 23; V, 53; IX, 110. *Migne* P. L. 77, 559. 784. 1039.

4) C. 21 (Tarasius Constant. ep. a. 787), C. I, q. 1.

5) Mon. Germ., Libelli de lite I, p. 7.

6) Libell. contr. invasores C. II, § 17. Mon. Germ., Libelli de lite II, p. 335. Coll. can. ed. *Wolf v. Glanvell* (Paderborn 1905) S. 28: Quod symoniaca haeresis deterior sit macedoniana. L. IV, c. 15, S. 407. L. IV, c. 93—95, S. 440—442.

Simonie als Häresie, wenn er schreibt: Simonia haeresis dicitur secundum exteriorem protestationem, quia in hoc quod aliquis vendit donum Spiritus Sancti, quodammodo protestatur, se esse dominum spiritualis doni, quod est haereticum. Wenn die Simonisten die Gabe des Hl. Geistes wie eine Ware behandeln, so gehört dieses ihr Verhalten zu den vitia opposita religioni und stellt sich ohne weiteres dar als Kundgebung eines falschen Glaubens über den Hl. Geist oder als Häresie.[1])

In Übereinstimmung mit dem Urtypus aller Simonisten, mit dem frevelhaften Versuche des Magiers Simon, ist der Begriff der Simonie am einfachsten und klarsten gegeben, wenn es sich um ein eigentliches Kaufen und Verkaufen handelt, wenn als Preis für die Gnade und Kraft des Hl. Geistes Geld angeboten und genommen wird. Allein schon frühzeitig erfuhr dieser Begriff der Simonie eine Erweiterung. Neben Geld und Geldeswert wurden auch gewisse Handlungen, Dienstleistungen, Gefälligkeiten, Empfehlungen etc. als simonistische Mittel für den Erwerb der kirchlichen Weihegewalt angesehen; und sittlich betrachtet, erscheinen solche Handlungen in der Tat nicht besser als das Zahlen einer Geldsumme. Bereits der hl. Hieronymus bemerkt zu Tit. 1, 5, dass die Bichöfe nicht immer nur diejenigen zu den Weihen zulassen, quos plus cognoscant ecclesiae prodesse, sed quos vel ipsi amant vel quorum sunt obsequiis deliniti vel pro quibus maiorum quispiam rogaverit vel (ut deteriora taceam) qui ut clerici fierent, muneribus impetrarunt.[2]) Und Gregor der Gr. wendet sich gegen die gleichen Missstände bei Erteilung der Ordination, wenn er in Erklärung von Is. 33, 15: »Qui excutit manus suas ab omni munere« fortfährt: Non dixit solum a munere, sed ab omni munere, quia aliud est munus ab obsequio, aliud a manu, aliud a lingua. Munus ab obsequio est servitus indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor. Qui ergo sacros ordines tribuit, tunc ab omni munere manus excutit, quando in divinis rebus non solum pecuniam nullam, sed nec etiam humanam gratiam requirit.[3]) Diese Unterscheidung eines munus a manu, ab obsequio und a lingua kehrt nach Gregor d. Gr. als Angabe des simonistischen Kaufpreises häufig wieder und ging später in die kirchliche Gesetzgebung und die kanonistische Doktrin über.[4])

---

1) Summ. theol. II, 2, q. 100, a. 1, ad. 1. Vgl. *Leinz*, Die Simonie (Freib. 1902), S. 63 f.
2) C. 6, C. VIII, q. 1.
3) Hom. in evang. I, 4, 4. *Migne* P. L. 76, 1092. C. 114, C. I, q. 1.
4) Vgl. *Leinz*, Simonie 53 f.

Wie bezüglich des pretium simoniacum erfuhr der ursprüngliche Simoniebegriff auch hinsichtlich der merx simoniaca eine wichtige Erweiterung. Als sich nämlich zum Unterhalt der an einer Kirche dienenden Kleriker besondere Vermögensmassen und zum Teil recht einträgliche Stellen gebildet hatten, wurde der Begriff der Simonie von der Erlangung der hl. Weihen auf die damit verbundene Erwerbung und Übertragung der kirchlichen Stellen und Funktionen ausgedehnt.[1]) Ja selbst die Taxen und Gebühren, welche von den Bischöfen seit dem 3. Jahrh. für Konsekration von Kirchen, für Übersendung der hl. Öle, für Spendung der Sakramente und Sakramentalien, für Trauungen und Beerdigungen erhoben wurden, schienen wenigstens der Gefahr der Simonie sehr nahe gerückt und wurden darum kirchlicherseits vielfach verboten.[2]) Schon die Synode zu Elvira ums J. 300 untersagte in c. 48 den Priestern, bei der Taufe Stolgebühren zu nehmen.[3]) Andere Synoden, wie die zu Braga 572, zu Rom 595, waren hierin wieder milder und verordneten nur, dass die Geistlichen für ihre Funktionen zwar nichts verlangen, wohl aber freiwillige Geschenke annehmen dürfen.[4]) Aus dem gleichen Grunde finden sich seit der Zeit Gregors d. Gr. auch kirchliche Verbote bezüglich der Forderung von Geldsummen für die Aufnahme in den Ordensstand,[5]) sowie für die Einräumung von Begräbnisplätzen in den Kirchen.[6]) In der Reformgesetzgebung des 11. Jahrhunderts wurde den Geistlichen auch die Veräusserung von Kirchenzehnten, die Vergebung solcher Bezüge an Kriegsleute für geleistete Dienste als simonistischer Frevel untersagt.[7])

Indem aber so die kirchliche Gesetzgebung, um auch den Schein und die Gefahr der Simonie zu vermeiden, manches als Simonie untersagte, was an sich keine war, kam zur Simonie des göttlichen Rechts noch die menschlichen Rechts: das Verbrechen der Simonie konnte nicht mehr bloss an einem geistlichen, übernatürlichen Gut begangen werden, sondern auch an einer mit einem solchen Gut verbundenen Sache, an einer res spirituali seu supernaturali annexa.

Mit dieser Erweiterung des Simoniebegriffs war aber auch ge-

---

1) *Leinz* a. a. O. 12 ff., 27 ff.
2) C. 99—105, C. I, q. 1. *Leinz*, Simonie 9 ff.
3) *Hefele*, Conc.-Gesch. I^2, 177. 809 A. 1.
4) *Hefele* a. a. O. III^2, 29. 58. 116. Vgl. Syn. v. Bourges c. 12, a. 1031. *Mansi* XIX, 504. Ueber die einzelnen kirchl. Verbote vgl. *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts V, 162.
5) Greg. M., Ep. III, 24. *Leinz* a. a. O. 18 ff.
6) C. 12 (Greg. M. a. 598), C. XIII, q. 2. *Leinz* a. a. O. 38 f. *Lex*, Das kirchl. Begräbnisrecht (1904), S. 28 f.
7) C. 13. 14, C. I, q. 3.

geben, dass das Verbrechen nicht mehr bloss zwischen Klerikern, welche die Ordination um Geld erteilten oder empfingen, sondern auch zwischen Klerikern und Laien möglich war, soweit die letzteren höhere oder niedere Kirchenstellen gegen irgend ein munus zu vergeben hatten beziehungsweise auf die Besetzung derselben einen bestimmenden Einfluss ausüben konnten.

Diese »Veränderung« des Simoniebegriffs, die Erkaufung geistlicher Stellen auch von Weltlichen, tritt aber nicht erst seit dem karolingischen Zeitalter in die Erscheinung, wie Dresdner meint,[1] vielmehr bestand dieser Simoniebegriff nachweislich bereits seit dem 4. Jahrhundert; nur erfuhr er bei den veränderten kirchenpolitischen Verhältnissen im 9. und 11. Jahrhundert eine viel ausgiebigere Anwendung als früher.[2] Dementsprechend findet sich auch die Ausdehnung des Begriffs »Simonist« von dem Käufer auf den Verkäufer nicht erst auf den Synoden um die Mitte des 11. Jahrhunderts,[3] sondern schon lange vorher galten in gleicher Weise Kleriker und Laien, Käufer und Verkäufer, überhaupt alle, die bei einem solchen unsauberen Schacher mit geistlichen Dingen beteiligt waren, als Simonisten[4] und sie wurden seit alter Zeit mit den für die Simonie festgesetzten Strafen bedroht. Schon die Synode von Chalcedon (a. 451, c. 2) verhängte bei simonistischer Erteilung von Weihen und solcher Vergebung von geistlichen Stellen die Absetzung über Kleriker, die Exkommunikation über Laien und Mönche; und diese Strafen sollten nicht bloss die unmittelbar Beteiligten treffen, sondern auch die mediatores, die bei Erteilung von Weihen und Anstellungen irgend welche Hilfe leisteten.[5]

Seit dem 9. Jahrh. mehren sich die kirchlichen Simonieverbote bedeutend. Bei der starken Entwicklung und Ausdehnung des Laienpatronats hatte die Kirche wiederholt gegen Missbräuche, besonders gegen das simonistische Vergeben der Pfründen aufzutreten.[6] Selbst die mit Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft erfolgte Verleihung geistlicher Stellen wurde als Simonie gebrand-

---

1) *A. Dresdner*, Die Kultur- und Sittengesch. der ital. Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrh. Breslau 1890. S. 38. 50.

2) Vgl. *E. Michael* S. J. in Ztschr. f. kath. Theol. XV (1891), 335 ff.

3) So *Mirbt*, Die Publizistik im Z.-A. Gregors VII. S. 348.

4) Vgl. Kanon 43 des Konzils von Meaux v. J. 845, den auch *Burchard* in sein Decretum (I, 21) aufgenommen hat.

5) C. 8, C. I, q. 1. *Hefele* a. a. O. II², 506. 584. 756. Cf. c. 4 (Greg. M.), C. I, q. 2. *Leinz* a. a. O. 68. Ueber Simonieverbote der röm. Kaisergesetzgebung vgl. *Hinschius*, K.-R. V, 161. *Leinz* a. a. O. 66 f.

6) Syn. v. Arles 813, c. 5. Syn. v. Tours 813, c. 30. *Hefele* a. a. O. III², 757. 762. *Leinz* a. a. O. 28.

markt,[1]) und namentlich in den kirchlichen Reformkämpfen des 11. Jahrhunderts wurde jede Art von Geschenk, Dienstleistung, Gefälligkeit und Schmeichelei, die man einem Patron zum Zweck der Erlangung einer Kirchenstelle erwies, als simonistisches Erwerbsmittel angesehen. Nach altem Herkommen wurde eben das munus ab obsequio und a lingua dem munus a manu gleichgeachtet. Ja manche Vorkämpfer der kirchlichen Reform bringen für ihre Zeit Simonie und Investitur in so engen Zusammenhang, dass man von einer neuen Erweiterung des Simoniebegriffs, von einer völligen »Zusammenwerfung der Simonie und der Investitur« reden zu müssen glaubte.[2])

Allein für eine solche Erweiterung des Simoniebegriffs, dass auch »die unentgeltliche Vergebung der kirchlichen Ämter auf dem bisher üblichen Weg der Laieninvestitur als Simonie betrachtet« worden wäre,[3]) finden wir in den Quellen, in der publizistischen und kanonistischen Literatur, wie in der kirchlichen Gesetzgebung des 11. Jahrhunderts nicht die genügenden Anhaltspunkte.

Was im Anfang des 11. Jahrhunderts als Simonie galt, kann man aus dem Dekret *Burchards von Worms* entnehmen. Den Wormser Bischof darf man sicherlich zu den eifrigsten Vorkämpfern gegen die Simonie und das Laienregiment in der Kirche rechnen.[4]) Er führt in seinem Dekret eine Reihe von kirchlichen Vorschriften auf, um den simonistischen Umtrieben, die in allen Formen sich zeigten, entgegenzuarbeiten.[5]) Er wiederholt die früheren kirchlichen Bestimmungen, welche die direkte Forderung von Entgelt oder Geschenken für seelsorgerliche Amtshandlungen (Taufe, Firmung, Kommunion, letzte Ölung, Ordination, Begräbnis, Kirchenkonsekration) untersagen[6]) und eine solche Forderung als symoniacae haeresis semen brandmarken,[7]) jedoch die Annahme von freiwillig gespendeten Gaben in der Form von Almosen gestatten.[8]) Der volle Begriff der Simonie liegt nach Burchard sicher vor, wenn die Erlangung eines

---

1) Syn. v. Attigny i. J. 822. *Hefele* a. a. O. IV², 34.

2) *Hinschius*, K.-R. II, 542, A. 1. Vgl. *C. Mirbt*, Die Stellung Augustins in d. Publizistik des gregor. Kirchenstreits. Leipzig 1888, S. 105. *Dresdner*, Die Kultur- und Sittengesch. S. 43. *Mirbt*, Die Publizistik S. 370. *Hinschius*, K.-R. V (1895) S. 164. *Hauck*, Kirchengesch. Deutschlands III (1896), 677. 871.

3) *Hinschius*, K.-R. V, 164.

4) *Königer*, Burchard I v. Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. (München 1905), S. 96.

5) Decret. III, 109—114. 116, 117. 229. *Migne* P. L. 140, 695 f. 722.

6) Dekret. III, 37. 159. IV, 71. 101. *Migne* P. L. 140, 679. 705. 740. 750. *Königer* a. a. O. 56.

7) Decret. IV. 101. *Migne* P. L. 140, 750.

8) Decret. III, 37. 159. *Migne* P. L. 140, 679. 705.

Bistums zustande kommt quaecunque factione, calliditate, promissione seu commoditate aut datione per se aut per emissam personam[1]) oder wenn ein Geistlicher auch nur eine einfache Kirche um Geld erwirbt.[2]). Das Verbrechen wird hier begangen von dem Kleriker, der das entsprechende Entgelt leistet, wie von dem Laien, der den Preis fordert oder annimmt.[3]) Unter den Klerikern kommt Simonie zustande, wenn die hl. Weihen um Geld oder gegen ein munus a lingua erteilt oder empfangen werden.[4])

Wido von Arezzo bezeichnet in seinem um 1031 verfassten Brief an den Erzbischof Heribert von Mailand die simonistische Häresie als ein Sündigen wider den Hl. Geist und als eine saeva pestis;[5]) aber für den Begriff der Simonie setzt er ein Kaufen und Verkaufen von geistlicher Weihegewalt um Geld voraus. Audivimus enim, schreibt er, quod valde miramur, quia sacri apud vos ordines pecuniis distrahuntur. Die Ausflucht, dass nicht die Weihen, sondern die damit verbundenen Güter Gegenstand des Kaufes und Verkaufes seien, bezeichnet er als eine leere Phrase. Weihe und Kirchengut sind untrennbar: quisquis eorum alterum vendit, sine quo alterum habere non provenit, neutrum invenditum derelinquit.[6]) Immer handelt es sich bei Wido um ein vendere im eigentlichen Sinn, um ein Verkaufsgeschäft gegen Geldbezahlung.

Kardinal *Humbert*, der in seinen drei Büchern »gegen die Simonisten« (aus den Jahren 1057 oder 1058) an Schärfe in der Verurteilung der Simonie alle Schriftsteller jener Zeit weit übertrifft, wendet sich gegen den gleichen Einwand derer, die zu ihrer Entschuldigung sagen wollen: Absit, ut mercemur consecrationem ecclesiasticam, sed solam possessionem ecclesiasticam,[7]) und verweist, wie Wido, auf die untrennbare Verbindung von Weihe und Kirchengut. Dabei ist die Weihe allerdings das Prinzipale, dem das andere ganz von selber folgt: Episcopalis dignitas potius possessionem quam possessio episcopalem dignitatem sibi vendicat.[8]) Simonie ist nach ihm ein Kaufen und Verkaufen von Dingen, die nur gratis gegeben und empfangen werden können. Die Simonisten schauen bei den Ordinationen nicht auf den Glauben, die Lehre und tadelloses Leben,

1) Decret. I, 21. *Migne* P. L. 140, 555.
2) Decret. III, 110. 117. *Migne* P. L. 140, 695 f.
3) Decret. I, 21. III, 113. 114. *Migne* P. L. 140, 555. 695.
4) Decret. I, 23. 112. 113. *Migne* P. L. 140, 555. 583. Vgl. *Königer* a. a. O. 26.
5) Mon. Germ. Libell. de lite I, 7.
6) L. c. I, 5. 6.
7) Adv. simon. III, c. 1. Libelli de lite I, 198 sq.
8) Adv. simon. III, c. 2. Libelli de lite I, 200.

sondern allein auf das Geld. Und wenn bei ihnen einmal eine unentgeltliche Beförderung vorzuliegen scheint, so darf man sicher sein, dass doch irgend eine andere Leistung dahintersteckt: qui etsi videantur interdum aliquos gratis promovere, constat eos non gratis id agere, sed aut obsequium eorum aut aliorum favorem saeculariter tantum requirere.[1]) Der Kaufpreis braucht nicht immer Geld zu sein; es gibt auch noch andere Mittel, um geistliche Stellen zu erlangen, Mittel, die schlimmer sind als Geldbezahlung.[2]) Neben den materiellen Auslagen bilden vielfach moralische und persönliche Opfer aller Art den Kaufpreis für die Investitur; aber eben darum ist die letztere nicht frei und kostenlos, erhält vielmehr durch jene Leistungen das Gepräge eines simonistischen Handelsgeschäftes. Wenn Humbert die mit Verkehrung der rechten Ordnung durch fürstliche Nomination erhobenen Bischöfe nicht als solche anerkennen will,[3]) so stellt er damit die Laieninvestitur nicht unter den Begriff der Simonie,[4]) sondern er wendet einfach auf die Investiturverhältnisse seiner Zeit den unmittelbar vorher zitierten Satz Leos I. an: Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus sunt expetiti nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati. Humbert redet an der angeführten Stelle nicht von der Simonie, noch stellt er die Simonie und Laieninvestitur einander gegenüber, vielmehr will er mit dem Hinweis auf das Wort Leos I. die richtige Wahlordnung angeben. Entscheidend bei der Erhebung eines Bischofs ist nicht die fürstliche Nomination, sondern die Wahl durch Klerus und Volk; dem Fürsten kann höchtens ein Konsens zur vollzogenen Wahl zukommen. Mit der Frage am Schluss des Kapitels: Nonne saeculi principes prius vendiderunt et vendunt ecclesiastica sub falso nomine investitionis, deinde metropolitani sub tenore consecrationis? will Humbert freilich konstatieren, dass der Name »Investitur« vielfach nur der Deckmantel eines Verkaufs kirchlicher Dinge sei, aber eine Identifizierung von Laieninvestitur und Simonie ist damit nicht

---

1) Adv. simon. III, c. 33. Libelli de lite I, 241.

2) L. c. III, c. 20. Lib. de lite I, 224: Quos quis dubitabit dicere supra modum simonianos, qui non solas pecunias, sed semet ipsos insuper in talibus negotiis expendunt? Siquidem tolerabilius est illis, qui simul et semel et in uno suoque loco emunt quod quaerunt quam qui particulatim et multotiens diebusque vitae suae peregrinando atque discurrendo de loco ad locum. Qui tandem nullo suo merito, sed solo obsequio aut humana gratia dignitatem a saecularibus adepti, quam debuerant si bene in ecclesiis suis militassent, per ecclesiasticos adipisci, in labores eorum tyrannico furore introeunt.

3) L III, c. 6. Lib. de lite I, 205.

4) So *A. Hauck*, K.-G. Deutschlands III, 677.

ausgesprochen.[1] Das vendere sub falso nomine investitionis zeigt deutlich, dass es sich nicht um blosse Investitur handelt, sondern um Simonie, die sich allerdings damals in weitem Umfang damit verband.

Wenn *Petrus Damiani* als Zeuge für jene Auffassung angeführt wird, dass damals die gewöhnliche Laieninvestitur als Simonie gegolten habe,[2] so geht gerade aus der von Hinschius zitierten Stelle hervor, dass er von der Leistung eines Kaufpreises redet, nämlich von dem seit Gregors d. Gr. Zeit als simonistisches Mittel anerkannten munus ab obsequio, das in der oboedientia subjectionis besteht und noch grössere Opfer fordert als die durch einmalige Geldzahlung begangene Simonie.[3] Wiederholt verweist Petrus Damiani auf die tria munerum genera und erklärt munus a manu als pecunia, munus ab obsequio als oboedientia subjectionis, munus a lingua als favor adulationis. Dann fährt er fort: Quisquis in dandis accipiendisve dignitatibus ecclesiasticis una dumtaxat earum, quae praedictae sunt, peste corrumpitur, simoniacae haereseos teneri crimine judicatur.[4] Simonie aber kommt zustande nicht bloss durch Hingeben oder Annehmen eines pretium bei den hl. Weihen, sondern auch durch Verkauf von Stimmen auf Synoden und durch Bestechung bei geistlichen Gerichten,[5] nicht bloss durch käuflichen Erwerb der höheren Kirchenstellen, sondern auch bei dem durch Geld vermittelten Empfang von Landgemeinden- und Kanonikatspräbenden.[6] Eingehend wendet sich Petrus Damiani gegen die Behauptung der Kapläne Gottfrieds von Tuscien, es sei keine Simonie vorhanden, wenn jemand ein Bistum sich erkaufe, falls nur die Weihe unentgeltlich stattfinde. Wie Wido und Humbert hält er fest an der unlösbaren Zusammengehörigkeit von Kirchengut und Weihe. Kauf des einen ist Kauf des andern, und der Empfang des einen erfordert naturgemäss den Empfang des andern. Würde aber jemand die Güter einer Kirche erwerben ohne die Kirche selber und ohne die kirchliche Weihe, so würde er sich des Schismas und des Sakrilegs

1) Vgl. *Mirbt*, Die Publizistik. 464.
2) *Hinschius*, K.-R. V, 164, A. 6.
3) Opusc. XXII, c. 1. *Migne*, P. L. 145, 464. 465: Quis enim manifestius approbatur pro adipiscendis honoribus praestare pecuniam, quam is qui tot expensas utendo vehiculis, tot facultatum summas in accurandis pretiosarum vestium prodigit ornamentis? Eoque superat eum, qui pecuniam semel appendit, quia non contentus solummodo facultates expendere, semetipsum quoque non dubitat tanquam servum Domino vendititium subjugare.
4) Epist. l. II, 1. *Migne*, P. L. 144, 257.
5) Opusc. XXI, c. 4. Opusc. VI, c. 6. *Migne*, P. L. 145, 535. 105.
6) Epist. l. I, 13. *Migne*, P. L. 144, 222 sq.

schuldig machen, weil er Kirchengut von der Kirche lostrennt.[1]) Auch diese Auffassung zeigt wieder, dass die Verfügung über Kirchengut und die Laieninvestitur als solche nicht unter den Begriff der Simonie gestellt wurde. Petrus Damiani unterscheidet ausdrücklich zwischen simonistischem und sakrilegischem Erwerb von Kirchen und Kirchengut. In der Formel, mit der der weltliche Fürst im 11. Jahrhundert nach dem Bericht des Petrus Damiani die Investitur verlieh, waren freilich das geistliche Amt und die damit verbundenen Güter nicht auseinandergehalten. Mit Accipe Ecclesiam! wurde eben die Kirche mit allem, was dazu gehörte, übertragen. Aber gerade an der Stelle, wo Petrus Damiani diese Formel überliefert, redet er nicht von der einfachen, kostenlosen Investitur, sondern von dem erkauften Empfang der Kirche. Läge nur die erstere vor, so würde sich der Empfänger des Schismas und Sakrilegiums schuldig machen. Weil es sich aber um den käuflichen Erwerb »der Kirche«, des geistlichen Amtes und der materiellen Güter handelt, gehört er zu den Simonisten.[2])

Nach Mirbt[3]) soll die tendenziöse Identifizierung der Laieninvestitur mit der Simonie auch bei *Anselm von Lucca* noch nicht verschwunden sein, und Dresdner[4]) meint, nach diesem Autor liege die Simonie schon in der Verfügung Weltlicher über das Kirchengut. Allein die Stelle, auf die sich beide berufen, beweist nicht, dass bei Anselm die königliche Investitur mit der Simonie zusammenfällt in dem Sinn, dass diese beiden unter den gleichen Begriff gebracht würden, sondern nur soviel geht daraus hervor, dass nach Anselms Schilderung König Heinrich IV. die Investitur nicht ohne simonistisches Verkaufen seiner Bischofsstühle verlieh.[5]) Darum kann Anselm an Wibert die Frage richten: »In parte tua quis praeficitur, nisi quem aut gratia exhausto fenore vel munus a manu vel munus a lingua vel munus ab obsequio attraxerit?«[6]) Auch in seiner

---

1) L. c. *Migne*, P. L. 144, 219 sqq.

2) Epist. I, 13. L. c.: Quodsi bona ecclesiae sine ecclesia suscepisti, schismaticus es atque sacrilegus, qui bona ecclesiae ab ecclesia dividis. Quod si ecclesiam sucepisti, quod omnino negare non potes, procul dubio factus es simoniacus: et prius te venalitas fecit haereticum, quam manus impositio redderet consecratum. Tunc enim consecrationem evidentissime coëmisti, cum id, propter quod promovendus eras, venaliter accepisti.

3) Publizistik 511.

4) Kultur- und Sittengesch. 43.

5) *Anselm. Luc.*, Lib. contr. Wibert. (Lib. de lite I, 522): Rex tuus sine intermissione vendit episcopatus suos, edicta proponens, ut nullus habeatur episcopus, qui a clero electus vel a populo fuerit expetitus, nisi praecesserit honor regius, quasi ipse sit huius ostii ostiarius, de quo veritas dicit: Huic ostiarius aperit.

6) L. c. Lib. de lite I, 526.

Kanonensammlung[1]) hat Anselm von Lucca keinen andern Simoniebegriff als den, der schon lange vor dem elften Jahrhundert und im ganzen Verlauf desselben üblich war.[2]) Zur Simonie gehört immer ein unerlaubtes Geben oder Annehmen irgend eines Entgelts für geistliche oder damit in Verbindung stehende natürliche Güter. Als simonistisches Entgelt genügt hiebei freilich jede Form des von Gregor d. Gr. her bekannten dreifachen munus. Darum verlangt Anselm: Quod non solum a munere pecuniae, sed et a munere obsequii et linguae cessandum est.[3])

In klaren und scharfen Begriffen werden Investitur und Simonie auseinandergehalten von Kardinal *Deusdedit*, der gegen Ende des elften Jahrhunderts seine literarischen Arbeiten fertig stellte. Im Jahre 1097 liess er die zweite Bearbeitung seiner publizistischen Schrift Contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos erscheinen.[4]) Hier gibt er gleich im ersten Satz eine nähere Definition der beiden Hauptklassen seiner Gegner, die er bekämpfen will. Als Simonisten bezeichnet er diejenigen Häretiker, welche Kirchen und Kirchenämter um Geldeswert kaufen oder verkaufen. Unter Schismatikern aber will er in diesem seinem Werke diejenigen verstanden wissen, welche Kirchen und Kirchenämter nicht entsprechend den Vorschriften der hl. Kanonen, sondern aus königlicher und Laienhand empfangen, wenngleich dies unentgeltlich geschieht.[5]) Beiden Kategorien beizuzählen sind die Eindringlinge, die invasores, die zu Lebzeiten anderer Bischöfe deren Kirchen an sich reissen. Sie sind wegen ihrer Auflehnung gegen die rechtmässigen Bischöfe Häretiker und Schismatiker zugleich[6]) und machen sich in der Regel noch besonders der Simonie schuldig; denn ein solches Usurpieren fremder Bischofsstühle kommt kaum einmal oder gar nie zustande absque simoniaca mercatione.[7])

Deusdedit fasst den Begriff der Simonie etwas präziser und enger, als es sonst seine Zeitgenossen tun. Die bisher häufig angeführte Unterscheidung eines dreifachen simonistischen Kaufpreises, des munus a manu, ab obsequio und a lingua hat er nicht acceptiert.

---

1) *Anselm. Luc.*, Coll. can. VI, 70—72. 75—82. VII, 115. 192.
2) Vgl. *Hinschius*, K.-R. II, 542, A. 1.
3) Coll. can. VI, 75.
4) *Ed. Sackur* in Mon. Germ. Libell. de lite II, 300 sqq.
5) Simoniacos dicimus eos haereticos, qui Dei ecclesiam et eius officia pretio mercantur vel vendunt; schismaticos vero, quantum ad hoc attinet opus, eos qui haec eadem non secundum sacros canones, sed licet gratis, a regali tamen et laicali accipiunt potestate. Proëm. ad libell. contr. invas. Libell. de lite II, 300.
6) Lib. contr. invas. C. II, § 10. Lib. de lite II, 328.
7) L. c. C. II, § 20, p. 340.

Bei ihm erscheint ausschliesslich Geld und Geldeswert als simonistisches Erwerbsmittel. Freilich kommt er gegen Schluss des ersten Kapitels seiner Streitschrift, wo er die nachteiligen Folgen der Laieninvestitur schildert und diese als Pflanzstätte der Simonie und als Ruin der ganzen christlichen Religion bezeichnet, auch auf die moralischen Opfer zu sprechen, welche manche Geistliche dem König bringen in Erwartung einer hohen Kirchenstelle. Aber soweit es sich dort um die Simonie handelt, ist wieder das Geld ausschlaggebend, mit dem man den Hofleuten die Taschen füllt, um deren Stimmen für die Beförderung zu erhalten.[1] Mit dieser Beschränkung des pretium simoniacum auf Geld und andere greifbare Wertgegenstände[2] kehrte Deusdedit zunächst hinsichtlich des Kaufpreises zu der ursprünglichen engeren Fassung der Simonie zurück.[3] Er entging damit dem allerdings seit langer Zeit üblichen, aber etwas vageren Simoniebegriff, der neben Geldleistungen auch das meist nicht recht kontrollierbare munus ab obsequio und a lingua zuliess, und konnte so für die theoretische Erörterung, wie für die praktische Durchführung an der scharf umgrenzten Unterscheidung zwischen Simonisten und Schismatikern, zwischen Simonie und Laieninvestitur festhalten.

Blieben die Personen, die sich der Simonie schuldig machen konnten, die gleichen wie bisher, Kleriker und Laien, Käufer, Verkäufer und Vermittler, so bezeichnet Deusdedit die Objekte, an welchen Simonie begangen werden kann, wieder präziser. Gleich in der Einleitung zu seiner Streitschrift nennt er als solche Dei ecclesiam et eius officia.[4] In der weiteren Ausführung gibt er gelegentlich darüber eine nähere Spezialisierung, geht aber im Grunde über diese Objekte nicht hinaus. Insbesondere gilt ihm sowohl in seiner dem Papste Viktor III. (1087) gewidmeten Collectio canonum,[5] wie in seinem Libellus contra invasores[6] das unberechtigte Wegnehmen, Vergeben, Veräussern und Empfangen von kirchlichem Gut, von Oblationen, Zehnten etc. wohl als eine sakrilegische Handlung, welche das Anathem im Gefolge hat, aber nirgends als Simonie. Für das Zustandekommen dieses Verbrechens, des damnabile Simonis mercimonium,[7] das in letzter Linie nichts anderes ist als ein

1) Lib. contr. invas. C. I, § 15, p. 314.
2) Cf. l. c. C. II, § 20, p. 339. 340.
3) Vgl. *Hauck*, K.-G. Deutschl. III, 872.
4) Libell. contr. invas. Prolog. p. 300.
5) Vgl. die Sätze in *Deusdedits* Inhaltsverzeichnis zum 3. Buch seiner Sammlung; Neue Ausgabe von *Wolf v. Glanvell* (Paderborn 1905) S. 19—24.
6) C. III, § 5—7, p. 358—360; cf. C. III, § 2, p. 342 sq.
7) Lib. contr. invas. C. II, § 11, p. 329.

Kaufen [1]) und Verkaufen des Hl. Geistes,[2]) verlangt Deusdedit, dass für eine Kirche oder ein kirchliches Amt Geld gegeben oder angenommen werde.[3]) Völlig gleichgültig ist es dabei, ob die Geldzahlung oder Geldforderung sich auf die Wahl zu einem Kirchenamt[4]) oder auf die Weihe[5]) bezieht, auf das Amt und die Weihe als solche oder auf die damit unzertrennlich verbundenen Güter,[6]) auf höhere Kirchenämter wie Bistümer und Abteien oder auf niedere einfache Kirchenstellen.[7]) Ebenso ist es gleichgültig, ob das Geldgeschäft vor oder bei oder nach dem Empfang der Weihe resp. des kirchlichen Amtes vorgenommen wird,[8]) ob von den unmittelbar Beteiligten oder durch Mittelspersonen[9]), ob von Klerikern oder von Laien, von Bischöfen oder von Königen und Kaisern.[10])

Der Simoniebegriff blieb demnach auch im 11. Jahrh. wesentlich konstant und in Übereinstimmung mit der bisherigen Entwicklung. Weder für das »Vorbereitungsstadium« noch für »das erste Stadium des Investiturstreits[11]) lässt sich aus der publizistischen und kanonistischen Literatur des genannten Jahrhunderts nachweisen, dass auch die unentgeltliche Vergebung der kirchlichen Stellen durch Laien als Simonie betrachtet[12]) wurde.

Aber auch die gesetzgebenden kirchlichen Faktoren jener Zeit können für eine solche Auffassung nicht angeführt werden. Die wenigen *Synoden*, welche im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts der Simonie Erwähnung tun, gehen anerkanntermassen über die traditionelle Umgrenzung des Simoniebegriffs nicht hinaus.[13]) Dagegen will es Hinschius wenigstens als möglich bezeichnen, dass schon bald nach Beginn der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einzelne der von Rom geleiteten Synoden den Begriff der Simonie

---

1) L. c. C. II, § 17, p. 335.
2) L. c. C. II, § 19, p. 338.
3) Cf. Prolog. p. 300. Coll. can. L. IV, c. 93—95 (ed. Wolf v. Glanvell). S. 440 ff. L. IV, c. 16, S. 408. L. IV, c. 288, S. 553. L. IV, c. 289, S. 554. L. IV, c. 148—157, S. 469 ff.
4) L. c. C. II, § 20, p. 339.
5) L. c. C. II. § 1. 2, p. 317. 318.
6) L. c. C. II, § 2, p. 318.
7) L. c. C. II, § 11, p. 329. C. II, § 19, p. 338. 339.
8) L. c. C. II, § 1, p. 318: .... qui aliquando dederit vel acceperit pecuniam in aliquo tempore, sive ante manus impositionem sive in manus impositione sive post manus impositionem. Accipere enim est, quandocunque accipere [accipiatur. Coll. can. ed. Wolf-Glanvell L. IV, c. 15, S. 408].
9) L. c. C. II, § 20, p. 339. 340: qui dat et qui accipit et qui mediator factus est. C. II, § 2, p. 318: interventores.
10) L. c. C. II, § 20, p. 339 sq. C. II, § 11. 12, p. 328 sqq.
11) *Hinschius*, K.-R. II, 542, A. 1.
12) *Hinschius*, K.-R. V, 164. Vgl. *Mirbt*, Publizistik 371.
13) *Hinschius*, K.-R. V, 163.

auch auf die unentgeltliche Erwerbung durch die Laieninvestitur ausdehnen wollten.[1]) Allein auch hier findet sich nirgends ein sicherer Anhaltspunkt dafür, dass die Laieninvestitur, die durch Laien kostenlos geübte Verfügung über Kirchengut,[2]) dem Begriff der Simonie subsumiert wurde.

Mit Unrecht beruft man[3]) sich auf c. VI u. c. IX der *römischen Synode* vom Jahre 1059. Der erstere Kanon sagt: Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec pretio. Der andere bestimmt: Ut per simoniacam haeresim nemo ordinetur vel promoveatur ad quodlibet ecclesiasticum beneficium.[4]) Dies sind offenbar zwei ganz verschiedene Verordnungen. In Kanon VI wurde keineswegs »die Humbertsche Fassung der Simonie als berechtigt anerkannt in dem Sinne, als wäre in Rom Laieninvestitur und Simonie gleichgestellt worden«,[5]) vielmehr will dieser Kanon einfach jede Annahme der Laieninvestitur, ob mit oder ohne Simonie, den Geistlichen untersagen. Dagegen wendet sich der Kanon IX ausdrücklich gegen die Simonie, und wenn dabei die simoniaca haeresis nicht näher erläutert ist,[6]) so hat man eben diesen Begriff in dem gewöhnlichen bisherigen und auch damals üblichen Sinn zu nehmen. Man sieht nicht ein, warum und wie der Kanon IX (mit seinem Simonieverbot) durch den ihm vorangehenden Kanon VI (mit seinem Verbot der kostenlosen, wie der bezahlten Laieninvestitur) seine nähere Bestimmung erlangen sollte,[7]) so dass Simonie und Laieninvestitur unter den gleichen Begriff fielen.[8])

Die im folgenden Jahr 1060 gehaltenen Legatenkonzilien zu *Vienne und Tours* unterscheiden wieder genau zwischen Simonie und Laieninvestitur, wenn sie auch für beide Fälle, wie überhaupt für jede unkanonische Besetzung eines geistlichen Amtes die gleiche Strafe der Absetzung und des bleibenden Verlusts der Kirche für Verleiher und Empfänger festsetzen.[9])

---

1) *Hinschius*, K.-R. V, 164.
2) Vgl. *Mirbt*, Publizistik 371.
3) *Hinschius*, K.-R. V, 164, A. 7.
4) *Mansi* XIX, 898.
5) *Hauck*, K.-G. Deutschl. III, 687. 871.
6) *Hinschius*, K.-R. V. 164, A. 7.
7) *Hinschius* a. a. O.
8) In gleicher Weise hatte schon 10 Jahre vorher die Synode von Reims 1049 unter Leo IX. beide unterschieden. In ihrem I. Kanon verbietet sie die Laieninvestitur und verlangt kanonische Wahl durch Klerus und Volk. Der II. Kanon aber richtet sich gegen die Simonie und bestimmt: Niemand darf die hl. Weihen und Aemter und Altäre (Pfründen) kaufen oder verkaufen, und wenn ein Kleriker so etwas gekauft hat, muss er Busse tun und es dem Bischof zurückgeben. *Hefele* a. a. O. IV², 731.
9) *Hefele* a. a. O. IV², 840 f. *Hinschius* a. a. O. V, 164, A. 7.

Für die späteren Partikularsynoden, sowie für die unter *Gregor VII.* zusammengetretenen päpstlichen Legaten- und anderen Synoden gibt auch Hinschius zu, dass sie jene Erweiterung des Simoniebegriffs mit Ausdehnung auf die Laieninvestitur nicht kennen.[1]) Aber die von ihm hiefür künstlich gesuchte und unsicher gegebene Begründung[2]) ist überflüssig, weil eine Verquickung jener Begriffe bisher überhaupt nicht stattgefunden hatte. Es ist darum nicht auffallend, dass die römischen Synoden von 1075 und 1078 neben ihren Vorschriften über die Simonie die Investiturverbote als selbständige Anordnungen hinstellen und die Investitur nicht unter den Begriff der Simonie bringen.[3]) Gregor VII. unterscheidet 1079 ausdrücklich zwischen solchen, die auf irgend eine simonistische Art, durch munus a manu, ab obsequio, a lingua gewählt oder befördert wurden, und solchen, die durch unentgeltliche Verleihung von seiten eines Laien zu ihrer Würde kamen, und schliesst in Übereinstimmung mit den Synoden von Vienne und Tours 1060 beide Kategorien von der rechtmässigen Nachfolge in einem Bistum aus.[4]) Beide Arten eines solchen Bistumserwerbs trifft die gleiche kirchliche Strafe der Absetzung, aber ein Zusammenfallen der Laieninvestitur mit der Simonie folgt hieraus nicht.

Dasselbe ist der Fall bei den Dekreten der Synode zu *Benevent 1087. Viktor III.* will hier nicht das Investiturverbot (Gregors VII. von 1080) gegen die Fürsten und Laien mit dem Hinweis auf die Simonie begründen,[5]) vielmehr will er ein Analogon dafür angeben, dass den Laienfürsten, der die Investitur verleiht, die gleiche Strafe der Exkommunikation treffen soll, wie den Geistlichen, der sie aus Laienhand annimmt, und er findet ein solches Analogon in einem angeblichen Kanon von Nicäa, der alle Simonisten, ob Käufer oder Verkäufer, mit der Exkommunikation belegt, indem er bestimmt: Qui dat et qui recipit, anathema sit. Nachdem nämlich Viktor III. die Dekrete Gregors VII. angeführt hat, welche den Geistlichen die Annahme der Investitur für höhere und niedere Kirchenämter unter Exkommunikation verbieten und für den verleihenden Laien bestimmen: eiusdem sententiae vinculo se astrictum esse sciat, fährt er weiter: Nec mirum, cum omnes vendentes et ementes CCCXVIII patres in Nicaeno concilio congregati excommunicaverunt, dicentes: Qui

1) A. a. O. V, 164 u. A. 8 u. 9.
2) A. a. O. V, 164 f.
3) A. a. O. V. 165, A. 3.
4) Registr. VI, 34; ed. *Jaffé* p. 370.
5) *Hinschius*, K.-R. V, 165.

dat et qui recipit, anathema sit.[1]) Darnach erscheinen auch hier Laieninvestitur und Simonie als verschiedene Begriffe. Nur in ihren Rechtsfolgen besteht eine Ähnlichkeit: bei der einen wie bei der andern tritt für den Geber und für den Empfänger die Strafe der Exkommunikation ein.

Bei *Urban II.* und den unter ihm gehaltenen Synoden ist die Unterscheidung von Simonie und Investitur unzweifelhaft. Seine Auffassung von der Simonie stimmt mit dem althergebrachten Begriff völlig überein. Im Jahre 1089 erklärt er: »Simonisten nennen wir diejenigen, welche durch einen Kaufpreis, durch ein Versprechen, durch Bitten oder durch eine Dienstleistung, die in solcher Absicht geschehen ist, kirchliche Ämter oder Ehrenstellen gekauft haben.« [2]) Wenn man in dieser Definition ein Urteil über die Verkäufer, sowie eine nähere Bestimmung der Objekte, welcher die Simonie sich bemächtigen kann, vermisst,[3]) so gibt derselbe Papst auf verschiedenen Synoden[4]) und in seinen Briefen die gewünschten Ergänzungen. Auf der Synode zu Piacenza 1095 bestätigt er allgemein die Beschlüsse der hl. Väter über die Simonie und erklärt demgemäss (igitur) für ungültig, quidquid in sacris ordinibus vel in ecclesiasticis rebus vel data vel promissa pecunia acquisitum est.[5]) Ist beim Empfang der hl. Weihen oder bei Erlangung von Kirchenstellen und Kirchengut Simonie vorgekommen, so soll der eine wie der andere Erwerb rechtlich nichtig und unwirksam sein. An den Propst Lucius schreibt Urban: Quisquis res ecclesiasticas, quae Dei dona sunt, quoniam a Deo fidelibus et a fidelibus Deo donantur, quaeque ab eodem gratis accipiuntur et ideo gratis dari debent, propter sua lucra vendit vel emit, cum eodem Simone donum Dei pecunia possideri existimat. Ideo qui easdem res non ad hoc, ad quod institutae sunt, sed ad propria lucra, munere linguae vel indebiti obsequii vel pecunia largitur vel adipiscitur, simoniacus est.[6])

So blieb der Begriff der Simonie auch im elften Jahrhundert hinsichtlich des Subjekts, des Objekts und des pretium wesentlich identisch mit der Auffassung der früheren Zeit, und wenn auch auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Investiturstreits bei einer Vergebung kirchlicher Stellen durch Laien die Vermutung für ein

---

1) Petr. Chron. Mont. Casin. III, 72. Mon. Germ. S. S. VII, 752.
2) *Loewenfeld*, Ep. rom. pont. Nro 128, p. 62.
3) *Dresdner*, Kultur- und Sittengesch. 34. *Mirbt*, Publizistik 349, A. 5.
4) Melfi 1089, c. 1. Piacenza 1095, c. 1. 2. Clermont 1095, c. 6—8. Rom 1099, c. 1. 2. 12. 17. 18.
5) C. 1. 2. *Mansi* XX, 805.
6) *Mansi* XX, 661. *Migne*, P. L. 151, 530. C. 8. 12, C. I, q. 3.

mitunterlaufendes simonistisches Handelsgeschäft sprach, so wurden doch Investitur und Simonie begrifflich nicht miteinander konfundiert. Nach einer späteren Terminologie kann man auch hier schon sagen: Die Simonie stellt sich dar als ein auf zeitlichen Vorteil abzielendes Handelsgeschäft mit einer res spiritualis oder supernaturalis, sowie mit Dingen, die damit in engem Zusammenhang stehen.[1] In der nachfolgenden kirchlichen Gesetzgebung handelte es sich nur mehr um eine nähere Spezialisierung der verschiedenen Arten, wie die Simonie begangen und bestraft wird, sowie der kirchlichen Ämter und Stellen, der hl. Sachen und Funktionen, an welchen sie geübt werden kann.[2]

---

1) Cf. *Thom. Aq.*, Summa theol. II, 2, q. 100, a. 1.
2) Vgl. darüber *Hinschius*, K.-R. V, 166 ff., 703 ff. *Leinz*, Die Simonie 92 ff.

2. Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts von *Emil Göller*.

(Forts.; vgl. 3. Quartalh. 1905 S. 441.)

2. *Johannes Franciscus de Pavinis.*

Einige Bemerkungen über die Kanzleiregeln hat Johannes Franziscus de Pavinis, der in seiner Vaterstadt Padua ein Kanonikat inne hatte und mehrere Jahre kanonisches Recht vortrug, in seinem »Praeludium in Extravagantes, regulas cancellariae et decisiones rotae« niedergelegt.[1]) Er war von Paul II. zum auditor causarum sacri palatii ernannt worden, konnte also in diesen Fragen aus eigener Erfahrung sprechen. Leider hat er sich aber in Anlehnung an die Ausführungen des Petrus de Ancharano damit begnügt, auf den Unterschied der Konstitutionen im allgemeinen nur hinzuweisen. Nach Cod. Vat. lat. 6055, einer Prachthandschrift des 15. Jahrhunderts, die mit den Glossen des Joh. Andreae zum Liber Sextus beginnt, lautet die Überschrift:

Divini ac humani iuris consulti et causarum sacri palatii auditoris B. Johannis Francisci de Pavinis extravagantium et decisionum rote noticia[ru]m utile preludium. — Aus seinen nur eine halbe Spalte umfassenden Angaben über die päpstlichen Kanzleiregeln seien hier folgende Punkte hervorgehoben:

1) Quod (sc. regule) non censeantur constitutiones generales sed derogatorie voluntatis pape edentis et expirant morte.

2) Quedam vero ex eis sunt de dandis et iste, ut fidem faciant, extra curiam dantur sub plumbo in forma aliarum bullarum.

3) Alique autem dantur cum subscriptione duorum officialium de parco maiori et signeto vicecancellarii et iste fidem faciunt solum in Romana curia, si producantur in rota vel apud alios officiales et commissarios curie Romane.

4) Ille vero, que non sunt de dandis, non faciunt fidem extra cancellariam, quasi dent normam solis officialibus cancellarie, et si non essent servate in confectione litterarum, remittentur littere ad cancellarium corrigende.[2])

---

1) Gedruckt: Lugduni 1671.

2) Auf die genannte Abhandlung folgt fol. 1v: »Divini etc. F. de Pauinis apostille ad infrascripta[s] extravagantes, quas idem dominus cum glo. Guil[lermi]

Es kann also von einer Bearbeitung der Regulae cancellariae, wie Schulte hervorhebt, durchaus keine Rede sein. Die Werke, durch die Pavinus, wie er vielfach kurz genannt wird, bekannt geworden ist, sind vor allem sein »Baculus pastoralis«, seine »Collectanea decisionum rotae« und sein »Tractatus de officio et potestate capituli sede vacante« gewesen.

3. *Melchior de Baldasinis.*

Die Kommentatoren des 16. Jahrhunderts weichen in mancher Hinsicht von der Glosse A. de Sotos ab. Es sind meist juristische, nüchtern und schulmässig behandelte Traktate. Was uns die Arbeit des offen herausrückenden Dozenten der Sapienz in Rom so interessant erscheinen liess, die persönliche Anteilnahme, das individuelle Colorit fehlt hier fast ganz. Häufig wird man sich nur mit Mühe durch die einzelnen bis ins Detail zerlegten Fragen mit den ungeniessbaren und vielfach wertlosen Beweisgründen hindurchwinden. Sachlich kommt dabei an vielen Stellen nichts heraus.

Nur dem Titel nach kennen wir eine hierher gehörende Arbeit des Konsistorialadvokaten Melchior de Baldasinis.

Im Vorwort zu seinen Ausführungen über die Regula de iure quaesito non tollendo bemerkt Ludovicus Gomez bei Hervorhebung der Veränderung dieser Kanzleiregel durch Hadrian VI.: »De ista Hadriani intentione autor est Melchior Baldazinus tunc insignis sacri consistorii advocatus, qui fuit unus ex assistentibus compositioni regularum, et hoc scriptum reliquit *in quibusdam notulis regularum Hadriani* manu eius scriptis.« An einer anderen Stelle lesen wir: »Idem etiam attestatur dominus Melchior de Baldasinis illorum temporum celebris advocatus in quibusdam suis *adnotationibus ad regulas Hadriani* etiam propria eius manu scriptis«; kurz vorher ist die Rede von den apostillae regularum Hadriani desselben. Melchior de Baldasinis, über dessen Persönlichkeit sonst nichts bekannt ist, war also unter Hadrian VI. als Konsistorialadvokat beteiligt an der Redaktion der Kanzleiregeln dieses Papstes und hat hierzu eine Erklärung geschrieben, die Gomez im Manuskript vorlag. Zum Drucke scheint diese Arbeit nicht gelangt zu sein.

4. *Guilelmus Cassador (Cassiodorus).*

Cassador[1]) »episcopus Algerensis, utriusque signaturae referendarius ac sacri palatii apostolici causarum auditor« († 1528)

de Montelauduno in suo tractatu, quem »de visitatione« intitulavit, inseruit. Hic vero eius industria cum glo. Zenzelini fuere descripte.« Fol. 3 Kommentar zu den Extrav. des Zenzelinus de Cassanis (vgl. über ihn Schulte II 199).

1) *Nicolaus Antonius* Bibl. hisp. nova I 549, *Schulte* III 713, *Hurter* Nomenclator IV 1136.



schrieb neben anderen Werken[1]) auch »Decisiones et intelligentiae ad regulas cancellariae«. Der volle Titel des Werkes lautet nach der Ausgabe von 1540: »Decisiones seu conclusiones auree collecte per r. p. ac eximium iuris utriusque doctorem d. Gulielmum Cassadorem episcopum Algaren. utriusque signaturae referendarium ac sacri palatii apostolici causarum auditorem super dubiis suo tempore occurrentibus super cancellariae apostolicae regulas necnon in materiis pensionum, mentalium reservationum[2]) et decreto in eisdem reservationibus apposito et super iure accrescendi unacum summario et epithome ac indice alphabethico omnibus iuris studiosis magno usui future.«

Die ganze Abhandlung befasst sich mit 14 Kanzleiregeln und zerfällt in 40 decisiones. Jeder einzelnen Decisio ist eine zusammenfassende Überschrift (Summarium) und eine Zerlegung des Inhaltes in einzelne Punkte, die hier angeführt werden, vorausgeschickt.

Die erste beginnt: Primae decisionis super regula cancellariae, quod commissiones causarum ac processus earum vigore desuper habiti literis super gratia non expeditis non valeant,

Summarium.

Regula XXIX in ordine, quod causarum commissiones cum processibus nullius sint momenti, si tempore commissionis super concessionibus apostolicis litterae confectae non fuerint, non habet locum in causa spolii.

Epithome: Es folgen 6 Punkte.

In ähnlicher Weise sind die folgenden Regeln, die hier nach den Überschriften und mit Anfügung der Nummer in der Reihe der Kanzleiregeln angeführt werden mögen, eingeteilt:

2) Super regula de triennali [XXXIII].

3) Super regula de annali [XXXII].

4) Super regula de exprimendo valore in impetrationibus [LXI].

5) Super regula de insinuatione et publicatione [XXXIV].

---

1) Decisiones aureae quotidianas materias tum maxime beneficiales et praxin ac stilum curiae Romanae concernentes. Parisiis 1545. Lugduni 1547 (zusammen mit dem hier behandelten Werke). — Epitome de restitutione in integrum Lugd. 1586.

2) Wie dies zu verstehen ist, erklärt uns Aeneas de Falconibus in seinem Tractatus reservationum (Romae 1544) f. 14v: »Et vidi servari tempore sanctissime memorie Julii II, qui faciebat describi reservationes aliquas speciales in libro datarii nec volebat super talibus literas expediri, et super una istarum vidi postea altercari, quae fuit super decanatu Avinionen., et de istis dici solet, quod papa reservavit in pectore, *quas Leo X. papa modernus appellat reservationes mentales*, ut patet in revocatoriis regulis talium reservationum mentalium.«

6) Super regula de verisimili [XXVIII].

7) Super regula de infirmis resignantibus [XXIII].

8) Super regula, quod nullus acceptare valeat literis non expeditis [XXIX].

9) Super regula de non habendo duas expectativas [LII].

10) Super regula, quod nulli dispensatio suffra(getur) literis non confectis [LIII].

11) Super regula de impetratione beneficiorum per obitum familiarium cardinalium [XXX].

12) Super regula, quod cardinales non comprehendantur sub regulis post primam edictionem faciendis.[1])

13) Super regula de non tollendo ius quaesitum per quamcunque commissionem [XVI].

14) Super regula de surrogantibus collitigantibus [XXVII].

Im Anschluss hieran folgen noch fünf Abschnitte: De unionibus, de pensionibus, de reservationibus, de decreto in reservationibus, de acquirendo rerum dominio. — Am Schluss ein Inhaltsverzeichnis.

Wie im Titel der Abhandlung hervorgehoben ist, sollten die hier gegebenen Ausführungen dazu dienen, die Studierenden des kanonischen Rechts in die Kenntnis der Rotapraxis einzuführen. Es ist im wesentlichen eine Sammlung strittiger Fälle, die meist nicht ohne Geschick von Cassador gelöst werden. Besonderen Wert erhält diese Arbeit für uns dadurch, dass die einzelnen Causae zumeist an der Hand wirklicher Entscheidungen, an denen der Verfasser vielfach selbst beteiligt war, besprochen werden. Die angeführten Fälle erstrecken sich über die Jahre von 1514—1523.

Der Umfang der von ihm herangezogenen Literatur ist kein sehr weiter. Wiederholt begegnet uns in den angeführten Beispielen Jac. Simonetta, der damals Auditor rotae war.

Eigentlich geschichtlichen Wert haben diese Decisiones nicht. Es könnte allenfalls noch auf Decisio 7 hingewiesen werden, wo von den deutschen Konkordaten die Rede ist.

5. *Ludovicus Gomez.*[2])

Von historischen Gesichtspunkten aus darf der Kommentar des Bischofs Ludwig Gomez von Sarno die grösste Bedeutung unter den

1) Vgl. die letzte regula vor »de potestate r. d. vicecancellarii« in den Kanzleiregeln Leos X.

2) Zur Literatur und Lebensgeschichte vgl. die ausführliche Zusammenstellung bei *Nicolaus Antonius*, Bibl. Hisp. nova (ed. Matrit. 1782 f.) II 35. *Ughelli*, Italia sacra VII 816. *Schulte*, Quellen II 354 § 93.



übrigen beanspruchen. Der mir zur Verfügung stehende Druck dieses Werkes vom Jahre 1547 hat folgende sachlich wichtige und deshalb hier vollständig mitgeteilte Titelaufschrift:

R. P. D. Lud. Gomes episcopi Sarnen. sacri palatii apostolici auditoris utriusque signaturae referendarii sacraeque poenitentiariae apostolicae regentis commentaria in regulas cancellariae iudiciales, quae usu quotidiano in curia et foro saepe versantur, quae preter caetera non iniucundum utriusque signaturae compendium ac quingentas fere novissimas rotae decisiones continent.

Opus quidem propter immensam rerum diversarum cognitionem maxime necessarium ob illius diligentiam, quam adhibuit, legendis doctoribus in usum et utilitatem omnium curiarum et parlamentorum regni Franciae, indice etiam alphabetico ac marginalibus annotatiunculis copiosissime ornatum ac summa diligentia castigatum. Parisiis apud Jacobum Bogardum 1547.[1])

L. Gomez stammt aus Oriola in Valencia, studierte in Bologna und las in Padua 1522 Institutionen, dann kanonisches Recht. In Rom stand er im Dienste des Kardinals Laurentius Puccius,[2]) dessen Werke er wiederholt erwähnt, er wurde von Clemens VII. zum Auditor rotae, von Paul III. gleich nach dessen Regierungsantritt »non praecedentibus meritis« zum referendarius utriusque signaturae gratiae et iustitiae ernannt. Ausserdem bekleidete er die Stelle eines regens sacrae penitentiariae apostolicae. Die hier gesammelten Erfahrungen legte er in seiner Abhandlung »De officio et stylo sacrae poenitentiariae« nieder, die jedoch, wie es scheint, nicht zum Druck gelangt ist.[3]) Im Jahre 1534 wurde er zum Bischof von Sarno ernannt († 1553). Nachdem er bereits 11 Jahre an der Kurie als Auditor rotae tätig gewesen, hielt er es für angemessen, wie er in seiner dithyrambischen Widmung an Paul III. hervorhebt, dem Papste in einem besonderen Werke Rechenschaft zu geben. Dazu bestimmte er seine commentaria regularum cancellariae apostolicae. Den Inhalt kennzeichnet er in folgender Weise:

»Continent siquidem earundem interpretationem varia rerum

1) In der Ausgabe von 1540 (Venetiis) etwas anders. Andere Drucke s. bei *Schulte* l. c. II 354 Anm.

2) Vgl. die auch in anderer Hinsicht interessante Stelle f. 78: »Jacuerat enim per idem tempus (anni 1537 pestilentia) in domo rev^{mi} cardinalis Laurentii Sanctorum quatuor, cuius tunc eram auditor, peste languens quidam nomine Turion Nicolai sigillatoris sacrae poenitentiariae famulus. Is cum diu hoc morbo torqueretur tandem quinquagesimum diem transgressus etc.«

3) F. 148^v: »Reliqua in illo opusculo, quod alias super stylo sacrae poenitentiariae fabricavi, scribam«. 151^v: »Quid autem illae signaturae importent, audeo hoc intrepide dicere paucos intelligere: sed ego eas latissime in tract. de officio et stylo sacrae poenitentiariae declaro, ubi est locus proprius«.

cognitione conspersam et nascentis ecclesiae ac cancellariae primordia, incrementa, varietatem et nostra usque ad tempora progressum. Continent supra quingentas reipublicae per quam utiles ac novas rotae decisiones meo tempore collectas, per quas causarum patroni caeterique causidici instruuntur ecclesiastici ordinis iudices, quid agere debeant, admonentur et tamquam adhibitis luminibus litium tenebris fugatis Christianae reipublicae status roboratur. Quibus non iniucundum utriusque signaturae compendium formulam antiquae et novae curiae demonstrans annexum est.«

In Wirklichkeit handelt es sich nicht um einen vollständigen Kommentar sämtlicher Kanzleiregeln, sondern nur, wie in der Titelaufschrift angegeben ist, um die regulae iudiciales, d. h. um jene Bestimmungen, die am meisten den Geschäftsgang der Rota berührten, und deren Interpretation den angehenden Kanonisten an der Kurie besonders dienlich erschien. Zur genaueren Übersicht lasse ich hier das Inhaltsverzeichnis, das dem Drucke vorangestellt ist, folgen, indem ich in [] die Nummern der einzelnen Regeln aus der Vorlage des Alphons de Soto anfüge:

Prooemium regularum, quod sex quaestionibus [1]) distribuitur, plura notanda de origine regularum cancellariae et de ipsius vicecancellarii officio continet pleraque etiam de antiquo aliorum officiorum curiae statu et dignitate disserit intellectu iucunda.

1. [XVI] Regula de iure quaesito non tollendo per viginti et tres quaestiones distinguitur.

2. [XVIII] Regula de infirmis resignantibus, quae quadraginta et unam quaestiones continet, non solum infirmitatem ipsam per nonaginta privilegia distinguit per viam epilogi, sed etiam senectutis incommoda succincte complectitur.

3. [XIX] Regula de idiomate, quae in quindecim quaestiones

---

1) In 1 folgende Abschnitte:
De cancellariae et vicecancellariae origine.
De ordine et officio protonotariorum.
Rotae immutatio.
Sacrae poenitentiaria officii variatio.

2. Numquid regulae istae universaliter ligent omnes extra curiam.

3. Numquid regulae istae cancellariae ligent ipsum papam earum conditorem.

4. Numquid sub dispositione istarum regularum generaliter vel indifinite loquentium comprehendantur cardinales.

5) An in generali et vulgari derogatione constitutionum et ordinationum apostolicarum comprehenduntur regulae cancellariae.

6. Utrum per istam clausulam *non obstantibus regulis cancellariae* positam in litteris apostolicis censeatur derogatum regulis iudicialibus notoriis, ut est de annali, triennali, de subrogandis et similibus.

dividitur, plura nova nec alibi collecta de idiomatum effectu et industria continet.

4. [XX] Regula de impetrantibus beneficia viventium septem quaestiones continet.

5. [XXV] Regula de non iudicando iuxta formam supplicationis sed litterarum expeditarum sexdecim habet quaestiones, quibus annectitur elegans utriusque signaturae compendium, in quo multa de effectu verborum, quibus papa supplicationes signat, plura etiam de potestate praesidentium signaturae et de quibusdam privilegiis cardinalium in foro iudiciali ac potestate vicecancellarii officioque referendariorum deque commissionibus et pertinentibus ad eas secundum stylum curiae enarrantur.

6. [XXVII] Regula de subrogandis collitigantibus decem et novem quaestiones continet.

7. [XXVIII] Regula de verisimili notitia obitus octo quaestiones complectitur.

8. [XXX] Regula de impetrantibus beneficia vacantia per obitum familiarium cardinalium in triginta quaestiones dividitur.

9. [XXXII] Regula de annali possessore octoginta quatuor quaestiones continet.

10. [XXXIII] Regula de triennali possessore sexaginta tres quaestiones habet, cui adiungitur epilogus perquam brevis sed valde utilis, in quo ducenti et quatuordecim negligentiae casus, qui negligentibus nocent, et alii viginti, in quibus negligentia non nocet, describuntur.

11. [LXI] Regula de valore exprimendo in duodecim quaestionibus dividitur, in qua monetarum huius temporis origines ab aliis fere in totum pretermissae ac earum valores describuntur.

12. [XXXIV] Regula de publicandis resignationibus viginti et unam quaestiones continet.

13. [XXXVI] Regula quod commissioni post conclusionem non stetur, nisi derogetur conclusioni, perbrevis est finemque huic operi imponit.

Im Anschluss an diese 13 Regeln gibt Gomez ein sehr umfangreiches Kompendium aller mit dem kirchlichen Benefizialwesen zusammenhängenden juristischen Materien. Daneben werden aber auch eine Reihe anderer Fragen in zum Teil sehr abgeschmackter Weise behandelt. Überall zeigt sich noch das Bedürfnis, die fade Suppe mit Zitaten aus antiken Klassikern zu salzen. Ein köstliches Beispiel bieten in dieser Hinsicht die Ausführungen de senectute, wo im einzelnen die Frage behandelt wird, ob die regula de infirmis resignantibus infra viginti dies auch »in sene decrepito« Anwendung

fände. Die Solutio wird nun eingeleitet durch eine vollständig überflüssige Auseinandersetzung über den Begriff »senectus«.[1])

Einen grossen Wert erhält das Ganze aber dadurch, dass G. seine reichen Erfahrungen, die er als Auditor rotae gemacht hat, hier niederlegt und durch eine Menge von über 500 zum Teil sehr interessanten Rotaentscheidungen meist mit genauer Angabe des Datums illustriert hat. In zahlreichen Fällen war er selbst dabei beteiligt. Die weitaus grösste Anzahl gehört der Zeit von 1512—1539 an. Einzelne Beispiele sind Autoren des 15. Jahrhunderts entnommen. Das Werk hat also für die Kenntnis des Geschäftsganges in der Rota eine nicht geringe Bedeutung; es liesse sich hierüber eine ziemlich umfangreiche Regestensammlung daraus herstellen. Für die Arbeitsweise des Verfassers und die Zeit der Niederschrift sind einzelne Datierungen charakteristisch. So heisst es beispielsweise f. 35: »Ut hodie 14 ian. 1533 concluserunt domini in una Parmen . . .«, f. 42 wird erwähnt »una novissima decisio rotae facta heri 27 nov. 1538« und f. 45v heisst es: »hodie, qui numeratur 28 iun. 1538«. Hieraus geht hervor, dass die einzelnen Teile zu verschiedenen Zeiten und zwar nicht in der Reihenfolge der Darstellung niedergeschrieben sind und das Ganze vor der Ausgabe zum Drucke von dem Verfasser unter Beibehaltung der Datierung einheitlich zusammengestellt worden ist.

Die Rotaentscheidungen ergaben also für den Verfasser neben der persönlichen Erfahrung die reichhaltigste Quelle ab. Besonders hoch müssen wir es Gomez anrechnen, dass er es versucht hat, die von ihm kommentierten Kanzleiregeln unter Zugrundelegung mehrerer Handschriften in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu untersuchen. Dies geschieht in der Praefatio, die den einzelnen Kapiteln jeweils vorangeht. Ottenthal, der in seiner Ausgabe der Kanzleiregeln die älteren Kommentatoren überging und sich lediglich mit dem Hinweise auf Riganti begnügte, glaubte besonders hervorheben zu müssen, dass dieser »von älteren Kanzleiregeln nur die von Von der Hardt und Mansi publizierten Johanns XXIII. und Martins V.« gekannt habe. Aus dem Kommentar Gomez' ist zu ersehen, dass man jedenfalls im 16. Jahrhundert den Zusammenhang mit der früheren Epoche noch nicht verloren hatte.

Zu der Regula de infirmis resignantibus bemerkt Gomez: Regula igitur ista prius originem habuit a Bonifacio VIII[I], qui eam edidit kal. maii p. s. anno VIII., ut in eius regulis patet. Neque

1) Fol. 75.

alii pontifices ante eum a Joanne XXII, incipiendo (a quo regulae cancellariae initium habuerunt) ullam de ista regula in suis regulis mentionem fecerunt, *ut apparet ex quinterno* cancellariae apostolicae.[1])

Seine historischen Ausführungen »De non tollendo iure quaesito« schliesst er mit den Worten: »Itaque ex istis omnibus apparet, quanta fuerit istius regulae varietas, quanta voluntatis dissensio. Quamobrem ne sub incerto vagemus, regulam Innocentii, quae media inter utrumque tempus fuit et *quae reperitur in quinternis rotae* scripta et secundum quam fuit pluries iudicatum, interpretandam assumam addendo postea verba modernarum regularum, prout res ipsa postulabit.« Der Text Innozenz' VIII. bot ihm also für seine Interpretation hier die sicherste und einfachste Grundlage, zumal schon zahlreiche Rotaentscheidungen an ihn sich anlehnten.

Zu der Regula de impetrantibus beneficia viventium heisst es: »Primus eius autor fuit Benedictus XIII., *ut patet in quinterno regularum antiquorum pontificum, quorum aliqua exemplaria penes me sunt.* In der Vorrede zum Kommentar der Regula de impetrantibus beneficia vacantia per obitum familiaris cardinalium lesen wir: Eius primus conditor fuit Gregorius XI., ut colligitur ex decisione DCLXXII. Quod ex eo apparet, quia praedecessores summi pontifices in suis regulis nullam de ista fecerant mentionem, imo quod magis mirandum est, neque etiam inter regulas Gregorii XI. reperitur. *Quarum apud me tria reperiuntur exemplaria* et ea quidem diversis temporibus scripta nec in aliquo discrepantia. In quibus, ut dixi, non reperitur haec regula, de qua Egidius mentionem fecit.« Als Vorlage für seinen Kommentar benützte Gomez nicht etwa eine abgeschlossene Sammlung aus der Zeit Pauls III., sondern trotz zahlreicher Änderungen, die er vermerkt, zum Teil die Regeln Innozenz' VIII. »prout communiter habetur in quinterno rotae«. Die Hauptgrundlage für seine historischen Feststellungen bilden die älteren und jüngeren Sammlungen der Kanzleiregeln, die er bis auf Johann XXII. hinauf kennt, dem er es zum höchsten Verdienst anrechnet »quod primus omnium cancellariam et vicecancellarii dignitatem ac rotae tribunal illustravit, quae sunt duo in Urbe luminaria«. An einzelnen Stellen zieht er auch andere Quellen heran, so in dem oben angeführten Beispiel die auch sonst häufig von ihm zitierten Decisiones rotae des Egidius Bellamera. Bei der Erklärung der Re-

1) Dies ist tatsächlich richtig (vgl. Ottenthal l. c. S. 70 Nr. 58), aber nicht bloss Martin V. hat sie bestätigt, sie findet sich von Johann XXIII. bis auf Nicol. V. mit dem gleichen Wortlaut. *Ottenthal* l. c.

gula de subrogandis collitigantibus beruft er sich auf eine Konstitution »Cum nonnulli« Martins V., die er nur handschriftlich kannte und deshalb besonders zum Abdruck brachte.

Fragen wir nach den übrigen Hilfsmitteln, die Gomez für seine Arbeit herangezogen hat, so kommen hier zunächst die Schriften, die sich unmittelbar auf die päpstliche Kanzlei, die kurialen Behörden und das Benefizialwesen beziehen, in Betracht. Als Vorlagen dienten hier vor allem die Glosse des Alphons de Soto und die Practica cancellariae des Hieronymus Paulus. Ersteren führt er ohne Namen als den »glossator« an, letzteren nennt er »summus practicus«, oder den »antiquus doctor practicus«; seine Practica bezeichnet er als Buch, »qui est liber approbatus a sede apostolica.« [1])

Von den übrigen zum Teil sehr häufig zitierten Schriften seien hier hervorgehoben: Der Tractatus de potestate vicecancellarii des Spaniers Gundisalvus (f. 203ᵛ), [2]) die Memorialia (concernentia gratias expectativas et alias literas gratiae) des Antonius de Cortesiis (f. 121), der Tractatus reservationum des Aeneas de Falconibus [3]) (f. 121), der Tractatus reservationum des Kardinals Simonetta, [4]) die Memorialia des Octavianus de Cessa (f. 141ᵛ), die Collectanea decisionum rotae des Bischofs Guilelmus Cassador (f. 14) [5]), der Liber adnotationis derogationum regularum (f. 111), die Memorialia (f. 57ᵛ, 88) und die Notabilia expeditionum curiae (f. 58ᵛ) des Kardinals Laurentius

---

1) Vgl. hierzu *Schmitz-Kallenberg*, Practica cancellariae Münster 1904, S. X — Hier. Paulus gehört in der Folgezeit zu den gelesensten Autoren auf dem von ihm behandelten Gebiete.

2) Ob er (auditor rotae) wohl mit *G. de Villadiego* (quondam sacri palatii causarum auditor), dessen Tractate »de origine et potestate s. r. e. cardinalium« f. 34ᵛ und »de legato« f. 34ᵛ zitiert werden, identisch ist?

3) *A. de Falconibus* (bei Schulte nicht genannt) verdient hier besondere Erwähnung, da er selbst in seinem »Tractatus utilissimus reservationum papalium ac legatorum«, den Gomez (Romae 1544) veröffenlicht hat, besonders in den ersten Kapiteln sehr häufig auf die Kanzleiregeln zu sprechen kommt. Fol. 121 seines Kommentars nennt ihn *Gomez* »virum certe, quantum colligi potest ex quibusdam *apostillis*, *quas fecit ad Abb. Panormitan.* (Nicolaus de Tudeschis), et ex quodam *tractatu suo reservationum* et commendarum, apprime eruditum et practicum«. Vgl. auch fol. 282: »Ae. de Falconibus, qui quandam ad Panor. paraphrasim aedidit et notabilem illum tractatum reservationum et commendarum nobis reliquit«. Der Tractatus reservationum, in dem der Verfasser auf eine ähnliche Abhandlung des Gaspar de Perusio (zitiert auch von Gomez f. 410ᵛ) fol. 1 und sonst hinweist, ist flott geschrieben, enthält manche persönliche und geschichtliche Notizen und gehört jedenfalls zum Besten, was über diesen Gegenstand in jener Zeit veröffentlicht worden ist. Fol. 5 zitiert er »Alphon. Sotto« und bemerkt dazu: »qui commentavit regulas cancellariae tempore Innocentii VIII., de quo nonnulli curiales truffantur, sed iudicio meo non est contemnendus«. Er war hiernach ein Mann gleicher Denkart.

4) Vgl.. unten S. 32 Anm. 2 und *Schulte* III 443.

5) Vgl. oben S. 21.



Puccius,[1]) die Adnotationes (f. 335) und die Apostillae (quae adhuc hodie servantur apud r. d. Christophorum Jacobatium cardinalem eius nepotem)« des Kardinals Dominicus de Jacobatiis (f. 344v)[2]) die Adnotationes ad regulas Hadriani des Melchior de Baldasinis[3]) und quaedam notae cancellariae, (quae hodie habentur per manus plurium) des Felynus Sandeus (10v)[4]).

Sehr ausgiebig hat Gomez die Consilienliteratur [Oldradus, Petrus de Ancharano, Zabarella, Ludovicus Romanus, Joannes Aloisius Tuscanus (tempore Sixti advocatus et postea ob eius excellentem doctrinam factus auditor camerae (f. 54v),[5]) Stephanus Bertrandi (doctor modernus et practicus f. 242), Bartholomaeus Cassaneus und Philippus Decius) und einzelne Sammlungen von Rotaentscheidungen (Aegidius Bellamera, Guilelmus Cassador, Simonetta[6])] benützt, sehr häufig werden schliesslich zitiert der Tractatus iuris patronatus des Rochus Curtius und das Repertorium des Joh. Nicolaus Milis.

Auf weitere Literatur soll hier nicht näher eingegangen werden, jedenfalls enthält der Kommentar, wie aus der hier gegebenen Zusammenstellung schon ersichtlich ist, Zitate aus verschiedenen Werken, die bisher kaum gekannt waren und zum Teil wohl gar nicht zum Druck gelangt sind. Somit ist die Arbeit des Ludovicus Gomez zugleich eine Fundgrube für die Literatur zum kanonischen Recht des zu Ende gehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts.

Wenn die historischen Ausführungen Gomez', wie ich in einzelnen Fällen festgestellt habe, auch Irrtümer und Fehler enthalten,[7]) so muss das ehrliche Bestreben, eine quellenmässige Übersicht zu

1) Ueber den Kardinal Laurentius Puccius bemerken unsere bibliogr. Werke nichts. Auch Schulte und Hurter schweigen. Um so wichtiger die aus Gomez hier verzeichnete Literatur. L. Puccius war unter Alexander VI. (1497) Abbreviator de parco maiori (Burchardi Diarium II 384, 488), war 1500 Corrector (ebd. III 63), wurde unter Jul. II. Datar und von Leo X. zum Kardinal und Grosspoenitentiar ernannt. Vgl. *A. Schulte*, Die Fugger in Rom I (Leipzig 1904) 264, *Riganti* Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes cancellariae apostolicae I (Romae 1744) p. 14, nach *Ciaconius*, Vitae III 337 schrieb er als Datar »De gratiis expectativis«.

2) Beide Schriften fehlen bei *Schulte* II 343. *Ciaconius* III 385 erwähnt »de concilio« (gedr. bei Mansi, Ampl. coll. Introd. 1 ff.)

3) S. oben S. 21.

4) Vgl. *Schulte* II. 351 f. Das angeführte Werk fehlt hier.

5) Vgl. fol. 362: »Tuscanus auditor camerae, vir insignis doctrinae, qui antea advocati consistorialis officio fungebatur«.

6) Fol. 337 zitiert »in quibus recollectis decisionum, quas vidi propria eius manu scriptas«.

7) Vgl. oben S. 28. Zu den Ausführungen über die Regula de iure quaesito non tollendo ist, um ein anderes Beispiel anzuführen, zu bemerken, dass wohl nicht Benedikt XIII., sondern Martin V. zuerst diese Bestimmung (VI. kal. nov. anno VI) erlassen hat. Vgl. *Ottenthal* S. 224 Nr. 140. Hier der ausdrückliche Zusatz: »Et ita vult scribi et poni in libro cancellarie. Jo[hannes] Ostiensis«.

geben, gerade für jene Zeit besonders anerkannt werden, zumal weder die vorausgehende noch die folgende Epoche einen derartigen Versuch aufzuweisen hat.

Besondere Aufmerksamkeit dürfen die Darlegungen de valore beneficiorum in impetrationibus exprimendo beanspruchen. Dieser Abschnitt zeigt am besten, wie Gomez gearbeitet hat. In der praefatio knüpft er an die Feststellung, dass Urban VI. der Urheber dieser Kanzleiregel sei, folgende wertvolle Bemerkungen: »Nam super valore exprimendo in gratiis quatuor regulas edidit. Primam circa gratias et beneficia obtenta, quam publicavit undecimo kal. martii sui pontificatus anno primo,[1]) de qua facit mentionem vota decis. XIX de praec. in no. — Secunda mcirca impetrantes beneficia vacantia vel certo modo vacatura, quam publicavit VIII kal. maii anno tertio. Et ex istis duabus Joannes XXIII. unam tantum regulam fecit, ex qua sumpta fuit ista moderna, quam modo habemus.[2]) Tertiam deinde regulam publicavit de valore exprimendo in beneficiis uniendis.[3]) Et istam etiam sequuti sunt omnes successores usque in hodiernum diem nihil immutando. Quartam vero circa beneficia impetrata motu proprio, in quibus voluit etiam mentionem fieri de valore. Et ista fuit ultima eius regula publicata VII kal. iun. anno quinto, quam sequutus fuit solus Martinus V. Et de illa facit mentionem Petrus de Ancharano in consil. CCXCVII efficacibus in prin., et de utraqua meminit idem Petrus de Ancharano in consil. CCXCV incip. pro clariori.«[4]) Ebenso wie die hier angeführten Zitate, so stimmen auch die Angaben über die vier Bestimmungen Urbans VI.

Ganz besonders wertvoll ist in diesem Abschnitt die neunte Quaestio, wo sich Gomez in einer elf Seiten umfassenden Abhandlung über die »singula monetarum vocabula hic expressa ac earum origines et valores hactenus per aliquem non scripta secundum cursum nostri temporis« ausführlich verbreitet. Wenn auch in den Ausführungen über die Entstehung der einzelnen Münzen sich Irrtümer vorfinden, so sind jedenfalls die Angaben über die Münzverhältnisse der Zeit, der Gomez nahestand, sehr zu beachten.

---

1) Gemeint ist hier Nr. 6 der Kanzleiregeln Urbans VI. Vgl. *Ottenthal* S. 46. Hier Datierung: XII kal. mai. (Variante »martii« B.) die post coronationem pontif. sui anno I. Richtiger müsste es heissen, bemerkt *Ottenthal*, XIII. kal. maii. — Hiernach ist also auch der Irrtum Gomez' verständlich.

2) Vgl. *Ottenthal* S. 178 Nr. 26 der Kanzleiregeln Johanns XXIII.

3) Nämlich Nr. 15 der Kanzleiregeln Urbans VI. *Ottenthal* S. 50.

4) An den angeführten Stellen beantwortet *Ancharano* mehrere die Kanzleiregeln betr. Fragen. — Das Beispiel Gomez' dürfte auch in neuerer Zeit nachgeahmt werden. Die Literatur der Consilia insbesondere und der Decisiones rotae birgt noch viel ungehobenes Material.

Besonderen Dank schulden wir Gomez, dass er in seine Abhandlung über die Kanzleiregeln ein »Compendium per quam breve utriusque signaturae« eingefügt hat. Es ist jedenfalls die älteste uns im Drucke überlieferte Darlegung über diese Institution an der Kurie. Leider tritt auch hier das Historische etwas in den Hintergrund, es lässt sich aber doch noch sehr viel Brauchbares für die Praxis dieser Behörden daraus entnehmen. An die Ausführungen über die Signierungsvollmachten des Papstes, des Vizekanzlers, des Grosspönitentiars, der Kardinäle und vom Papst bevollmächtigten Beamten und schliesslich der päpstlichen Legaten [1]) schliesst sich ein kurzer Abschnitt »De potestate vicecancellarii« und eine sehr ausführliche und instruktive Auseinandersetzung über die Aufnahme, Rechte und Pflichten der referendarii iustitiae et gratiae unter Zugrundelegung der Reformen Alexanders VI. an. [2]) Er schliesst hier mit den Worten: Quae omnia de referendariis dicta notanda sunt, quia est materia peregrina nullibi coadunata.

Nur mit schwerem Herzen konnte sich Gomez entschliessen, die ganze Abhandlung einzufügen. Er schreckte vor der Schwierigkeit der Materie wie vor der sich immer mehr häufenden Menge der »formae styli eiusdem signaturae« zurück. Jedoch »quamvis in hoc proposito animus meus diu fixus extiterit, videlicet ne aliquid ederem, tamen mihi scribendi fiduciam dederunt scripta quaedam nuda, quae in hac materia signaturae (iam multis annis per manus plurium referendariorum et curialium versantur) in multis non solum mutila, sed etiam manca et sine aliqua iuris ratione vel autoritate roborata, quae me iam per varias occupationes publicas fessum nec talia cogitantem veluti Entellum illum Virgilianum . . . ad animi robur impulerunt et revocaverunt. Quamobrem reprehendi non debeo, si quae ab aliis sic inventa sunt cultu reddam blandiora.« Er hatte also ziemlich reiches handschriftliches Material zur Verfügung. Obwohl sich darunter nicht auch die Aufzeichnungen des Kardinals Simonetta, [3]) dessen übrige Werke er wiederholt zitiert, [4]) sich be-

---

1) Vgl. *Schmitz-Kallenberg*, Practica S. XVII f.

2) Vgl. hierüber *E. Sol* in der unten Anm. 3 angeführten Arbeit S. 32, wo die Reformen Innozenz' VIII. und Alexanders VI. besprochen werden, leider ziemlich oberflächlich. Es hätten hier vor allem auch die Reformentwürfe Pius II. und Sixtus IV. herangezogen werden müssen. Vgl. *Tangl*, Kanzleiordnungen 366—386.

3) Vgl. *E. Sol*, Un canoniste du XVI. siècle. Le cardinal Giacomo Simonetta. Annales de Saint Louis des Français VI (1901) S. 397 ff. und *derselbe*, L'oeuvre canonique du cardinal Giacomo Simonetta. Le traité sur les deux signatures de justice et de grâce, ebenda VII (1902) S. 1 ff.

4) So den Tractatatus reservationum (*Sol* S. 424), die Memorialia rotae. Ausserdem zitiert *Gomez* S. 337 »in quadam additione ad istam regulam« et

fanden? Dass er den Traktat »de litteris gratiae et iustitiae« des Johannes Staphilaeus verwertet hat, ergeben wiederholte Zitate.[1])

Sehen wir ab von dem reichen Material zur Geschichte der Rota, den Ausführungen über die Entwicklung der Kanzleiregeln und dem Traktat über die Signatura gratiae et iustitiae, so lässt sich im übrigen wenig zur Geschichte der kurialen Behörden und Beamten herausholen. Wer die Geschichte der Beamten an der Kurie in jener Zeit schreiben will, wird allerdings diesen Kommentar heranziehen müssen, da sich darin zahlreiche Namen mit Angabe der Stellung und häufig der literarischen Erzeugnisse vorfinden.[2]) Im übrigen sei noch auf einige Angaben über die Provisio per cedulam consistorialem[3]) und die Stellung der Familiaren der Kardinäle hingewiesen.[4])

Die Zeitgeschichte wird fast kaum in dieser Abhandlung berührt. Es ist aber nicht ganz ohne Interesse, wenn Gomez im Vorwort zur ersten der von ihm kommentierten Regeln nebenbei charakteristisch bemerkt, dass Clemens VII. vor nichts mehr zurückschreckte, als den Spuren Hadrians VI. zu folgen, dass aber dann wieder Paul III. in allem Hadrian gefolgt sei, und wenn er an

in quibusdam suis recollectis decisionum (s. Sol S. 436)!, quas vidi propria eius manu scriptas. Vgl. auch f. 334v de trienn. poss.): »retulit ita fuisse iudicatum temporibus suis in rota revmus card. card. Simonetta tunc rotae auditor, et sic propria eius manu ad istam regulam et in quodam suo repertorio adnotatum vidi« . . .

1) Gedr. Parisiis 1558, Romae 1587.

2) Fol. 56: Andreas de Cafarellis excellentissimus advocatus consistorialis, fol. 215v wird erwähnt »modernus referendarius discipulus meus Franciscus Niconitius«.

3) Fol. 89 f.: »Et in summa pono hic unam doctrinam generalem pro firmo, quod monasteria monialium hodie non subiiciuntur regulae, qua non solvunt nisi rochetum papae pro annata. Alia vero monasteria aut non sunt consistorialia et subiiciuntur regulae propter praedictas rationes aut sunt consistorialia et tunc regulantur iuxta librum taxae beneficiorum consistorialium, qui liber hodie habetur pro regula, et ista regula in illis non servatur. Ratio est, quia attenditur valor monasterii expressus in libro taxae, sive igitur quis exprimat plus sive minus, expressio impetrantis non attenditur, sed libri taxa iusta quam fit compositio annatae. Et ista ratio procedit non solum monasteriis, sed etiam in aliis beneficiis consistorialibus, in quibus non attenditur ista regula: quia in cedula consistoriali, quae habetur pro supplicatione, non exprimitur valor dictorum beneficiorum secundum veram aestimationem, sed attenditur, ut dixi, taxa expressa in libro, quae firma manet nec variari potest per assertionem partis . . . Et ita hodie in curia practicatur.«

4) Fol. 215 »Nam plures cardinales hodierni dant portiones familiaribus suis in pecunia numerata, ex qua emi faciunt necessaria, quae praeparari faciunt extra domum cardinalis in domiciliis eorum. Alii autem servitores cardinalium sunt, qui recipiunt partem suam ex domibus cardinalium non in pecunia sed in pane, vino et carnibus et ea comedunt etiam extra domum cardinalis, serviunt tamen illi in necessariis, licet comedant et dormiant extra domum et nihilominus reputantur, habentur et sunt veri familiares continui commensales.« Vergl. auch fol. 217.

anderer Stelle hervorhebt, dass unter Clemens VII. die Auditoren nur zweimal in der Woche zu den Sitzungen zusammengekommen wären »causantibus bellorum turbinibus et Luterani dogmatis incendiis, quibus Alemanniae maior pars et Angliae cum pluribus aliis ab obedientia sedis apostolicae defecerunt«. Schon mehr als naiv klingt die Ansicht, die Kirche pflegte deshalb nicht gerne Deutsche zu Kardinälen zu erheben, damit nicht die Geheimnisse der Kirche den Kaisern ausgeplaudert würden.[1]) Nicht ganz Unrecht mag er haben, wenn er meint: »Ubi enim de moribus corrigendis agitur non libenter Italus Ultramontanum audit,« allerdings fügt er dann hinzu »nec Ultramontanus Italum.«

1) Uebernommen aus Antonin »in tertia parte sumae tit. XXI cap. II § II quo loco idem Ant. unum aliud notandum scribit videlicet, quod quamvis de omni natione debeant cardinales eligi, non tamen consuevit ecclesia de Alemannia cardinales assumere, ne secreta ecclesiae imperatoribus pandantur«.

(Fortsetzung folgt.)

3. Der Apostolische Stuhl und die Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse in den kleineren deutschen Bundesstaaten seit Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von *J. Freisen* in Würzburg.

Die katholische Kirche betrachtet die äussere Gestaltung der kirchlichen Einrichtungen, insbesondere die Abgrenzung der Bistümer und die Unterweisung der dort wohnenden Katholiken unter die Jurisdiktion eines Bischofs, als eine rein kirchliche, der Mitwirkung der betreffenden Staatsregierungen entzogene Angelegenheit. Diesem Prinzip Geltung zu verschaffen, ist der katholischen Kirche bei keinem der deutschen Bundesstaaten, und sei es auch dem kleinsten, möglich gewesen. Alle deutschen Bundesstaaten sehen in derartigen Einrichtungen eine Angelegenheit, welche nicht minder die staatlichen Interessen in hohem Masse berührt und daher der *einseitigen* Regelung durch die Kirche nicht überlassen werden kann, sondern der Mitwirkung der Staatsgewalt bedarf.[1])

Während nun der Apostolische Stuhl von den grösseren Bundesstaaten veranlasst wurde, das erwähnte Prinzip durch Abschluss von Konkordaten (Cirkumskriptionsbullen) zu durchbrechen, hat er in Bezug auf die kleineren Bundesstaaten dasselbe unverändert zur Geltung gebracht, was dann freilich die weitere Folge hatte, dass ihm den kleineren Staaten gegenüber die Möglichkeit der einseitigen Abänderung des Geschehenen verblieben ist, wogegen beim Abschluss eines Konkordats die letztere nur mit beiderseitiger Einwilligung möglich ist.

In den Cirkumskriptionsbullen, welche anfangs des 19. Jahrhunderts mit den grösseren Staaten Deutschlands abgeschlossen wurden, sind zum Teil auch die kleineren deutschen Staaten mitberücksichtigt worden. Da dieses jedoch ohne Einvernehmen der betreffenden Regierungen geschah, haben dieselben das Geschehene anfänglich meist ignoriert und erst in der Folgezeit, wenn auch nur *tatsächlich* zugelassen. Andere kleinere Bundesstaaten sind bei dieser Neuregelung unberücksichtigt geblieben, die Regelung der dortigen katholischen Verhältnisse erfolgte erst später durch Abmachungen der betreffenden Regierungen mit einem deutschen Landesbischof, nicht aber

1) Vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht II. 464 fg.

durch Konkordate. Den Abschluss von Konkordaten suchten die kleineren Staaten zu vermeiden, einmal weil der Abschluss derselben die umständliche Mitwirkung der Landstände erforderte und andererseits, weil man der Politik des Apostolischen Stuhles in Ausführung derartiger Verträge (»Privilegientheorie«) wenig Vertrauen schenkte.

Es ist ein Missgeschick der kleineren Staaten, dass sowohl ihrem staatsrechtlichen wie kirchenrechtlichen Verhältnissen nur selten eine wissenschaftliche Bearbeitung zuteil wird. Was insbesondere in Bezug auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse ans Tageslicht tritt, beschränkt sich auf Artikel der Tageszeitungen, welche, wenn auch in guter Absicht geschrieben, doch durchwegs der genügenden Unterlage entbehren.

Ich habe es versucht, die kirchenrechtlichen Verhältnisse einiger der kleineren, zur Diözese Paderborn gehörigen deutschen Bundesstaaten in rechtshistorischer Weise zur Darstellung zu bringen. Meine langjährige Beschäftigung mit dieser Arbeit, welche demnächst im Druck erscheinen wird, brachte mir manches Material zur Kenntnis, welches ich in der grösseren Arbeit nur nebenbei verwerten konnte und deshalb in dieser Abhandlung der Öffentlichkeit übergebe.

Es handelt sich insbesondere um die durch den Apostolischen Stuhl getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Katholiken im Fürstentum *Lippe*, *Waldeck-Pyrmont*, *Schwarzburg-Sondershausen* und *Rudolstadt*, im Herzogtum *Sachsen-Coburg und -Gotha*, im Grossherzogtum *Sachsen-Weimar-Eisenach*, im Herzogtum *Anhalt*, in den Fürstentümern *Reuss-Greiz*, *Reuss-Schleiz* und im Herzogtum *Sachsen-Altenburg*.

I. Das Fürstentum Lippe.

Das Lippesche Land stand in katholischer Zeit, was die *kirchliche Jurisdiktion* betrifft, unter mehreren Bischöfen. Der grössere Teil des Landes gehörte zum *Fürstbistum Paderborn*, der nördliche Teil zum *Fürstbistum Minden*, die Pfarreien Kappel, Lipperode und Lippstadt zum *Erzbistum Köln*.

Die zum *Fürstbistum Paderborn* gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden nach der durch den päpstlichen Legaten Otto am 31. Januar 1231 [2]) vorgenommenen Sprengeleinteilung verschiedenen Archidiakonaten. Zum *Archidiakonat Lemgo*, welches der Paderborner Domthesaurarius innehatte, gehörte der grössere Teil der Pfarreien, nämlich: Lemgo, Oerlinghausen, Schötmar, Lage, Stappe-

2) Vgl. Schematismus des Bistums Paderborn 1904. S. XII. Im ganzen waren es 11 solcher Archidiakonate.

lage, Brake, Talle, Hillentrup, Detmold, Heiden, Heiligenkirchen, Horn, Meinberg.[3]) Von den übrigen paderbornisch-lippeschen Pfarreien gehörten einige zum *Archidiakonat Steinheim*, nämlich: Reelkirchen, Kappel, Donop, Bega, Barntrup, Blomberg, Hiddessen, Schieder, Wöbbel, Rischenau, Falkenhagen, Elbrinxen, Schwalenberg, zum *Archidiakonat Höxter*: Hummersen (Kerkhomersen 1407 zerstört) und zum *Archidiakonat des Dompropstes:* die Pfarrei Schlangen.

Die zum *Fürstbistum Minden* gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden teils dem *Mindener Archidiakonat Ohsen*, nämlich Bösingfeld, Alverdissen, Sonneborn, Kloster Ullenhausen, Lüdenhausen, Almena, Silixen, Langenholzhausen mit der Filiale Varenholz, teils dem *Archidiakonat Rehme*, nämlich die Pfarrei Hohenhausen.

Die zum *Erzbistum Köln* gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden dem *Kölner Archidiakonat Soest*. Es waren das die drei erwähnten Pfarreien: Lippstadt,[4]) Kappel und Lipperode.[5])

Die Einführung der Reformation begann in Lippe mit dem Jahre 1520 und ging von der Stadt Lemgo aus. Mit dem Erlass der »Lippeschen Reformations- und Kirchenordnung« vom 29. Sept. 1538 war die Einführung der *lutherischen Lehre* in Lippe allgemein vollzogen. Jedoch hatte die lutherische Konfession nicht lange Bestand, indem von 1602—1605 Graf Simon VI. samt dem ganzen Lande zum Kalvinismus übertrat. Nur die Stadt Lemgo blieb dem Luthertum treu.

Der Abfall zur neuen Lehre war ein allgemeiner. Auf das Normaljahr 1624 konnten sich die wenigen übrig gebliebenen oder später wieder angesiedelten Katholiken nirgends berufen, auf den Normaltag (1. Jan. 1624) nur die Paderborner Jesuiten betreffs der einen Hälfte des Klosters *Falkenhagen*. Was die Ausübung des Religionskultus betrifft, so hingen die über die Toleranz und Haus-

---

3) Ausserdem waren dem Archidiakonat Lemgo auch noch *ausserlippesche* Pfarreien zugewiesen, nämlich: Bielefeld, Herford, Kirchdornberg, Steinhagen, Schildesche, Heepen, Brackwede, Jöllenbeck. Ein eigenes *Archidiakonat Detmold*, welches *Bessen*, Geschichte des Bist. Paderborn 1820 I. 76 anführt, hat niemals existiert. Vgl. *Preuss*, Die Gaue des lippeschen Landes (Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Bd. 32 S. 8.)

4) Lippstadt, ursprünglich lippesche Stadt, wurde 1376 an den Grafen von der Mark verpfändet, 1445 zur Hälfte wieder eingelöst, so dass später Preussen die Stadt gemeinschaftlich mit dem Fürsten zur Lippe besass. Im Jahre 1851 trat Lippe seinen Anteil gegen eine Jahresrente an Preussen ab und behielt nur die Dörfer Kappel und Lipperode (Daniel, Handb. d. Geographie 1878 IV. 309). Eine Veränderung der kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse hatte dieser wechselnde Besitz nicht zur Folge.

5) Ueber die kirchliche Zugehörigkeit der lippeschen Pfarreien vgl. des Näheren die gründliche Arbeit: *Gemmeke*, Geschichte der kathol. Pfarreien in Lippe 1905 S. 15 ff.

andacht hinausgehenden *Zugeständnisse* lediglich vom Wohlwollen der Regierung ab, *Rechtsansprüche* standen den Katholiken nach dem damaligen Staatskirchenrecht nicht zur Seite.

Die später wieder in grösserer Anzahl in Lippe auftretenden Katholiken wandten sich in ihrem fortwährenden Streit mit den Regierungsbehörden stets um Hilfe an die Paderborner Kirchenbehörde und letztere nahm sich nach wie vor derselben an, als sei durch die Reformation die frühere kirchliche Zugehörigkeit des Landes zur Diözese nicht aufgehoben, die Lippesche Regierung dagegen hat gegen diese Zugehörigkeit damals stets Verwahrung eingelegt und solches in mehreren Erlassen ausdrücklich betont.[6])

Die von der lippeschen Regierung durch Beitritt zum Rheinbund, Warschau, den 18. April 1807 wie zum deutschen Bund 8. Juni 1815 den Katholiken gegenüber übernommenen Verpflichtungen wurden vor der Hand nicht in die Praxis umgesetzt, jedoch beteiligte sich Lippe behufs Regelung der katholischen Verhältnisse eine Zeitlang an den 1818 begonnenen »Frankfurter Konferenzen« trat jedoch im September d. J. wegen seines Verhältnisses zu Preussen von denselben zurück.[7])

Zu den Verhandlungen, welche bei der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse Preussens der Bulle De salute animarum vorausgingen, ist die lippesche Regierung nicht herbeigezogen. Die Festsetzungen der Bulle vom 16. Juli 1821 hinsichtlich der lippeschen kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse erfolgten vielmehr einseitig vom Apostolischen Stuhle: Es sind das folgende: Die in früherer katholischer Zeit zum Fürstbistum Paderborn gehörigen lippeschen Pfarreien werden in der Bulle nicht ausdrücklich erwähnt, dass aber unter den Worten der Bulle: Paderbornensis . . . dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus, diese Gebiete mitverstanden wurden, folgt aus dem vom Apostolischen Stuhle bis auf den heutigen Tag festgehaltenen Prinzip, nach welchem der Abfall katholischer Gebiete zum *Unglauben* oder zum *Protestantismus* die einmal dort angeordnete Diözesan-Cirkumscription aufzuheben nicht im Stande ist.[8]) Dass dieses Prinzip für das dem Unglauben verfallene Gebiet gilt, darüber ist kein Zweifel, dass es aber auch betreffs der zum Protestantismus übergetretenen seine Geltung hat, dafür werde ich weiter unten in Bezug auf die frühere Erzdiözese *Mainz* den Beweis liefern.

---

6) Des Näheren verweise ich auf meine demnächst im Druck erscheinende grössere Arbeit.

7) Vgl. *Mejer*, Die Propaganda II. 385 ff.

8) *Hinschius*, Kirchenr. II. 176. *Mejer*, Die Propaganda II. 201.

Von den zum früheren *Fürstbistum Minden* [9]) gehörigen lippeschen Pfarreien wird in der gt. Bulle nichts erwähnt, ebensowenig hat der Exekutor derselben, Bischof Joseph von Ermland, noch auch der Apostolische Stuhl darüber Näheres angeordnet. Seit dem Tode des Paderborner Fürstbischofs Franz Egon († 1825) hat sich jedoch seitens der Paderborner Behörde ohne *Rechtsunterlage* die Praxis ausgebildet, *sämtliche* lippeschen Katholiken als der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs unterstehend zu behandeln. [10])

Ausdrücklich wurden dagegen in der genannten Bulle die zur früheren *Erzdiözese Köln* gehörigen lippeschen Pfarreien Lippstadt, Kappel und Lipperode der Diözese Paderborn zugewiesen. Es geschah das durch die Bestimmung der Bulle: Illi praeterea adjungimus . . . . pariterque commissariatum Haarensem. Unter diesem »*Haardistrikt*« ist das frühere Archidiakonat *Soest* zu verstehen, welchem die genannten drei Pfarreien in alter Zeit unterstanden. [11])

Waren die vorstehend geschilderten Festsetzungen *einseitig* durch den Apostolischen Stuhl erfolgt, so unterliess man es in derselben Weise sogar, der Lippeschen Regierung auch nur eine Mitteilung von dem Geschehenen zu machen. Deshalb hat die letztere auch lange Jahre hindurch von all dem keine Notiz genommen, obwohl sie nach Erlass der Bulle geradeso wie früher der Paderborner Kirchenbehörde eine Antwort auf ihre Eingaben nicht versagte.

Erst das Fürstliche Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854 gestattete dem jeweiligen Bischof zu Paderborn die Übung der bischöflichen Diözesanrechte über *sämtliche* Katho-

---

9) Das Bistum Minden, Suffraganat von Köln, wurde bereits 1648 säkularisiert und fiel der weltliche Besitz Brandenburg zu. Das Mindener Domkapitel, welches in der Mehrzahl seiner Mitglieder katholisch war, hatte die bischöflichen Rechte in der Folgezeit über die übrig gebliebenen Katholiken inne, ob unter Authorisation von Köln, Rom oder aus angemasstem Recht, kann ich nicht angeben; letzteres ist das wahrscheinlichste. *Mejer*, Die Propaganda II. 248. Im Jahre 1803 wurde das Domkapitel säkularisiert. Zur Zeit des Erlasses der Bulle De salute animarum unterstand das Mindener Gebiet dem Apostolischen Vikariat des Nordens, dessen Vikar der damalige Paderborner und Hildesheimische Bischof Franz Egon von Fürstenberg war.

10) Die übrigen zum früheren Bistum Minden gehörenden nicht-lippeschen Pfarreien unterstehen teils Paderborn (nach der Bulle De salute: »et demum a missionum septentrion. Vicariatu Apost. separandas . . Paroecias *Mindensem* scilicet in Westfalia,« wobei nach der Intention der Pasciszenten der Ausdruck nicht lokaliter, sondern das Gebiet umfassend zu nehmen ist), teils nach der Bulle Impensa Rom. Pontif. vom 16. März 1824 *Hildesheim*, ohne dass auch hier eine genaue Angabe der Gebiete gemacht ist.

11) Vgl. das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung. Hildesheim 1821 S. 22. *Seiberts*, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen 1839 S. 52.

liken des Landes und legalisierte damit die seither von der Kirchenbehörde zum Teil nur *tatsächlich* ausgeübten Befugnisse, ohne dass den päpstlichen Festsetzungen Erwähnung getan wird. Der Erlass der Fürstlichen Edikts ist daher nach lippeschem *Staatsrecht* nicht aufzufassen als eine Approbation der Festsetzungen des Apostolischen Stuhles, sondern als ein *einseitiger* Akt der Fürstlichen Landesregierung.

II. Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

In den beiden früheren Grafschaften Waldeck und Pyrmont lagen die Verhältnisse in katholischer Zeit ähnlich wie in Lippe. Die kirchliche Zugehörigkeit der Katholiken war auch hier keine einheitliche. Die Katholiken des eigentlichen *Erblandes Waldeck* standen unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe, die Katholiken in den Waldeckschen Gebieten des früheren *Herzogtums Westfalen* unter dem Erzbischof von Köln, einige Pfarreien kamen später zu Kurmainz.[12]) Die *Grafschaft Pyrmont* war Paderborner Aktivlehen und stand ebenfalls unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe.[13])

---

12) Vgl. *Bessen*, Geschichte cit. I. 71 ff., *Trippe*, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Medebach und ihre Umgebung 1875 S. 30 f., 132 f. Der Status dioecesis Paderbornensis extractus ex Litteris Paderbornensium anno 1434 ad concilium Basiliense transmissis et in authore Schatenio Part. 2. Annalium Paderbornensium p. 593 usque ad pag. 603 inclusive pro aeterna memoria impressis (Separatabdruck, beigebunden der Paderborn. Kirchenordnung von 1486. Eigentum der Paderb. Ordin.-Registratur) verzeichnet: Item magnus comitatus Waldeck, cujus etiam totum dominium, modico excepto, sub lege Ecclesiae Paderbornensis in spiritualibus regitur. Veranlasst wurde dieser Status dadurch, dass Dietrich III., Graf von Mörs, Erzbischof von Köln und Administrator von Paderborn mit allen Kräften die dauernde Vereinigung des Bistums Paderborn mit Köln betrieb und dafür bereis am 24. Nov. 1429 die Genehmigung des Papstes Martin V. erlangt hatte. Letztere Genehmigung wurde durch Papst Eugen IV. am 16. Juni 1431 wieder zurückgenommen. Als dann Dietrich 1434 auf dem Baseler Konzil von neuem mit dem Plane hervortrat, sandten die Landstände und das Domkapitel zu Paderborn, um die Existenzberechtigung der Diözese nachzuweisen, den gt. Status an das Konzil. Dietrich musste infolgedessen seinen Plan aufgeben. Vgl. Schematismus des Bist. Paderb. 1904 S, XIX.

13) *Bessen*, Geschichte cit. II. 14 f. Der erwähnte Status dioec. Paderb. a. 1434 verzeichnet: Item comitatus Rettberg et magna pars comitatus Everstein ac similiter magna pars comitatus Pairmont, Humberg et territoria et Districtus dictorum comitatuum sub lege Ecclesiae et Dioecesis Paderbornensis vivunt. Die vielen Streitigkeiten um die *weltliche* Herrschaft in *Pyrmont* wurden am 14. März 1668 ausgeglichen durch »Pyrmontischer Hauptvergleich zwischen Waldeck und dem Bischoff und Thum-Capitul zu Paderborn« (Paderb. Alt. Vereins-Biblioth. Nr. 470): Pyrmont verblieb gegen Abtretung der Herrschaft Lügde dem Grafen von Waldeck; nach Absterben des männlichen Stammes der Familie von Waldeck soll jedoch die Grafschaft an Paderborn zurückfallen, letzteres hat jedoch den waldeckschen Töchtern »dreissig tausend gülden, jeden zu drei Kopfstück oder vier und zwantzig groschen Paderbornischer Währung gerechnet« zu zahlen. Nachfolger der Paderborner Fürstbischöfe ist der König von Preussen und wird demnach eintretenden Falles Pyrmont

Die stets in unruhigem Fluss begriffene Geschichte des Landes äusserte auch auf die kirchlichen Verhältnisse ihren Einfluss, insbesondere trug der Umstand, dass Waldeck seit 1428 unter der Aktivlehenschaft des Landgrafen von Hessen stand, zur schnellen Einführung des Protestantismus bei. Es ist jedoch in letzter Beziehung das eigentliche *Erbland Waldeck* und die damals zu Waldeck gehörende *Freigrafschaft Düdinghausen* zu unterscheiden.

In dem *Erblande* Waldeck begann die Einführung der neuen Lehre 1527 unter dem Grafen Philipp III., welcher sich dieserhalb auf seinen Lehensherrn, den bekannten Landgrafen Philipp von Hessen berief. In kaum einem Dutzend von Jahren war der Abfall vom Katholizismus zu Ende geführt; am längsten hielt sich die Stadt Corbach, welche erst 1543 zur neuen Lehre übertrat.[14])

Die Freigrafschaft *Düdinghausen* dagegen blieb dem alten Glauben getreu. Zwar wurde auch hier die Einführung zum Protestantismus mit grosser Gewalttätigkeit von den Herren von Büren und von Waldeck unter dem Hochdruck des genannten Philipp, Landgrafen von Hessen versucht, aber die Versuche scheiterten an der grossen Glaubenstreue der Einwohner und dem kräftigen Schutz, dessen sie sich seitens der Kölner Erzbischöfe, unter deren kirchlicher Jurisdiktion sie standen, stets zu erfreuen hatten.

Zum Gebiete der Freigrafschaft gehörten ursprünglich von heute noch bestehenden Ortschaften: Düdinghausen, Thietmaringhausen, Wissinghausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn und Niederschleidern, Eppe und Hillershausen. Der Streit um das kleine Ländchen war in stetigem Fluss, eine Dynastie — die Paderborner Fürstbischöfe, die Grafen von Arnsberg, die Herren von Büren, die Grafen von Waldeck, die Herren von Rhene, die Erzbischöfe von Köln — vertrieb die andere, und bietet diese, hier nicht des näheren auszuführende, Geschichte eines der unfreundlichsten Bilder der damaligen Kleinstaaterei; erst durch den zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossenen Vergleich vom 11. Juli 1663 wurde das *Kirchspiel Eppe* mit Hillershausen und Niederschleidern von der Freigrafschaft getrennt und dauernd dem waldeckschen Staate zugewiesen, während das übrig bleibende Gebiet in *staatlicher* Beziehung mit

---

dem Königreich Preussen zufallen. Die *Grafschaft Waldeck* war seit 1428 unter der Lehensgewalt der Landgrafschaft Hessen und wurde dieses Lehensverhältnis im Westfälischen Frieden bestätigt. Durch die Rheinbundsakte 1806 und einen Schiedsspruch des Bundestages 1847 sind jedoch diese Hessischen Ansprüche beseitigt.

14) Eingeführt wurde die Augsburgische Konfession, 1821 fand eine Vereinigung der Lutheraner mit den wenigen Reformierten des Landes statt.

Kurköln vereinigt wurde. Damit war die Freigrafschaft als Einzelstaat vernichtet.[15])

Dieser kurkölnisch gewordene Teil hat von 1663 an zum Herzogtum Westfalen gehört und des letztern Geschichte geteilt: durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kam das so erweiterte Herzogtum an Hessen-Darmstadt,[16]) der Wiener Frieden vom 10. Juni 1815 vereinigte das Land mit dem Königreich Preussen, bei welchen es bis heute verblieben ist.

Scheiterte somit auch die Einführung des Protestantismus in der Freigrafschaft, so hatten doch die Versuche der Einführung mehrfache Veränderungen sowohl auf dem Gebiete des Staats- wie des Kirchenrechts zur Folge, welche ihre rechtliche Begründung durch vielfache, zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossene und bis auf den heutigen Tag massgebende Vergleiche[17]) gefunden haben. Diese letztern bilden in mancher Beziehung die Grundlage für das noch gegenwärtig in den ehemaligen und heutigen waldeckschen Gebieten geltende Staats- und Kirchenrecht.

Auf die *kirchenrechtliche* Zugehörigkeit hatte die erwähnte Auflösung der Grafschaft Düdinghausen keinen Einfluss. Das gesamte Gebiet unterstand nach wie vor der kirchlichen Jurisdiktion der Erzbischöfe von Köln und waren die einzelnen Pfarreien dem *Dekanat Medebach* zugewiesen worden. Die Kölner Erzbischöfe kümmerten sich jedoch wenig um die dortigen Katholiken und überliessen die Sorge den Kreuzherrn im *Kloster Glindfeld*, dessen jeweiliger Prior Dekan »der Christianität Medebach« war.

Nach Einführung der Reformation gab es in Waldeck lange Zeit keine katholische Pfarrei mehr; erst der erwähnte Vergleich vom 11. Juli 1663 brachte der Grafschaft wiederum eine solche in dem Kirchspiel Eppe, welche über anderthalb Jahrhunderte auch die einzige Pfarrei geblieben ist. Zu dieser kam im Anfang des 19. Jahrhunderts die *Pfarrei Arolsen*. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde in Arolsen durch die Kapuziner-Patres des Klosters

15) So nach schriftlichen Aufzeichnungen aus dem Nachlasse des am 4. Aug. 1901 verstorbenen Paderborner Domkapitulars B. Hellwig.

16) Eine ergänzende Uebereinkunft zwischen Hessen-Darmstadt und Waldeck ist abgeschlossen am 10. Dez. 1808.

17) Die wichtigsten sind: 1) Der Corbacher Vergleich vom 31/21. Januar 1650. 2) Der Oberschledorner Vergleich vom 5. Sept.—26. Aug. 1650. 3) Der Briloner oder zweite Corbacher Vergleich vom 19./9. Mai 1651. 4) Der Bonner Vergleich vom 10. Okt.—30. Sept. 1652. 5) Der Düdinghauser Vergleich v. 30. Okt. 1654. 6) Der Kölnische Rezess wegen der gemeinschaftlichen Kirche zu Eppe vom 24. April 1663. 7) Der Vergleich zwischen Kurköln und Waldeck vom 11. Juli 1663. 8) Der Usselische Vergleich vom 19.—29. Juli 1664.

Niedermarsberg missionsweise katholischer Gottesdienst gehalten, deren Kosten aus einer Zuwendung des Kurfürsten Klemens August von Köln vom 19. Februar 1749 und des Frhr. von Dalwigk vom 12. März 1775 bestritten wurden. Die Erbauung eines Betsaales erfolgte 1794. Die Errichtung einer selbständigen Pfarrei in Arolsen erfolgte dadurch, dass der Fürst von Waldeck an den Bischof von Paderborn das Ersuchen stellte, ein beneficium simplex in Synderich bei Borgenstreich (in Westfalen), über welches dem Fürsten das Präsentationsrecht zustand, nach Ableben des damaligen Inhabers aufzuheben und dessen Unterlage zur Dotierung einer neuen Pfarrei in Arolsen zu verwenden. Der Fürstbischof genehmigte am 2. August 1800 den fürstlichen Antrag durch Ausstellung der Errektionsurkunde und der Fürst stellte seinerseits am 1. September d. J. die fürstliche Errichtungsurkunde aus. Nach Absterben des letzten Inhabers des Synderichschen Benefizium erliess der damalige Apostolische Vikar von Paderborn, Weihbischof Dammers am 12. Dez. 1824 das Ausführungsdekret betreffs der neuen Pfarrei, und seit dieser Zeit datiert die Pfarrei Arolsen.

In dem *Badeort Pyrmont* wurde schon vor 1800 von den Franziskanern, später von den Weltgeistlichen aus Lügde während der Brunnenzeit missionsweise katholischer Gottesdienst gehalten, 1829 erbaute dortselbst Graf Hugo Franz von Hatzfeld eine kleine Kirche; die Errichtung einer Pfarrei in Pyrmont erfolgte erst durch fürstliche Verordnung am 21. März 1861.

Am 18. April 1807 trat Waldeck zum *Rheinbund*, am 8. Jan. 1815 zum *deutschen Bund*. Es konnte jedoch Artikel IV des erstern wie Artikel 16 des letztern auf die katholischen Verhältnisse, welche durch die Urkunden vom 11. Juli 1663 in Bezug auf die Pfarrei *Eppe* und durch die Urkunden vom 2. August bezw. 1. September 1800 in Bezug auf die Pfarrei *Arolsen* geordnet waren, kaum eine Wirkung äussern. Zur Regelung der Diözesanzugehörigkeit der waldeckschen Katholiken nahm Waldeck eine zeitlang unter sehr reservierter Haltung an den sog. Frankfurter Konferenzen, welche am 24. März eröffnet wurden, Anteil, trat jedoch später von denselben ganz zurück.[18])

Zu den Verhandlungen, welche dem Erlass der Cirkumscriptionsbulle für die preussischen Diözesen De salute animarum vom 16. Juli 1821 vorausgingen, ist Waldeck ebensowenig herbeigezogen worden wie Lippe. Durch die Worte der Bulle: nec non paroeciam Eppen-

18) Vgl. *Mejer*, Die Propaganda II. 385 f.

sem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, wurde die Pfarrei *Eppe* unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gestellt.[19]) Die Zuweisung geschah auch hier durch einen *einseitigen* Akt des Apostolischen Stuhles, ohne dass ein vorheriges wie nachheriges Einvernehmen mit der Waldeckschen Regierung versucht worden ist. Die letztere hat jedoch dieser einseitigen Festsetzung keinen Widerstand entgegengesetzt, vielmehr scheint sie auch nach Einführung des Protestantismus an dem Fortbestehen der früheren Paderborner Jurisdiktion im Waldecker Erblande festgehalten zu haben, wie solches die aus der Initiative des Waldecker Fürsten betreffs Errichtung der Pfarrei Arolsen mit dem Paderborner Bischofe eingeleiteten Verhandlungen vom Jahre 1800 schliessen lassen.

III. Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Katholiken des heutigen Grossherzogtums Sachsen-Weimar unterstanden bis zur Reformation der kirchlichen Jurisdiktion des *Erzbischofs von Mainz* und wurde von dem *Archidiakonate zu Erfurt* die Verwaltung besorgt. Auch hier war der Abfall zum Protestantismus ein allgemeiner. Katholische Pfarreien gab es nach Einführung der Reformation nicht mehr.

Die erste Pfarrei, welche nach der Reformation wieder erstand, wurde von Napoleon I. für *Weimar* und *Jena*[20]) gegründet. Fürst Primas Dalberg verband dieselbe 1803 mit der Diözese Regensburg. Das Generalvikariat zu Regensburg gab jedoch dieselbe nach des letztern Tode († 1817) wieder auf, so dass dieselbe seit der Zeit in kirchlicher Beziehung zu keiner Diözese gehörte. Im Jahre 1815 kamen zu dieser Pfarrei durch die Überweisung der früher *fuldaischen Territorien* an Sachsen-Weimar noch *neun* andere Pfarreien, und war es das Bestreben der grossherzoglichen Regierung, sämtliche katholische Pfarreien des Landes mit einem preussischen Bistum zu verbinden.

Gleichwohl nahm die Regierung an den *Frankfurter Konferenzen* Teil, erklärte jedoch ohne Preussen nichts Bindendes tun zu können, da es sich mit demselben verbindlich gemacht habe,

---

19) Der andere Teil der früheren *Freigrafschaft Düdinghausen*, welcher seit 10. Juni 1815 zu Preussen gehörte, nämlich das Kirchspiel Düdinghausen und Deifeld, wurde ebenfalls zu Paderborn gewiesen durch die Bestimmung der Bulle: Nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis Territorio Decanatus . . medebachensem.

20) Nunmehr besteht auch eine selbständige Pfarrei in Eisenach, welches früher zur Pfarrei Weimar gehörte.

eine Diözese oder ein Generalvikariat Erfurt zu begründen. Am 18. August 1818 trat es von der Teilnahme an den Konferenzen gänzlich zurück.[21])

Die ursprüngliche Absicht der Regierung, sich an der preussischen Cirkumscription zu beteiligen, beschränkte sich schliesslich darauf, dass die Preussische Gesandtschaft in Rom als Vertreter für Weimar eintrat und auch erreichte, dass in der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, Abschnitt XXX *alle* katholischen Pfarreien des Grossherzogtums ohne Ausnahme dem Bistum Paderborn, jedoch erst nach Abgang des Bischofs Franz Egon, zugewiesen wurden. Die Cirkumscriptionsbulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz Provida solersque vom 16. August 1821, Abschnitt VIII überwies jedoch die genannten *neun* Pfarreien des Grossherzogtums der Diözese Fulda, zu welcher sie schon stets gehört hatten, ohne dass auf die Bestimmungen der Bulle De salute animarum Bezug genommen wurde.

Da die Festsetzungen in der Bulle De salute animarum mit Gutheissung der Weimarischen Regierung erfolgt waren, die Veränderungen in der Bulle Provida solersque dagegen als *einseitige* Verfügung des Apostol. Stuhles ergingen, versagte die Weimarsche Regierung den letzteren die Anerkennung und trat behufs Ausführung des in der ersten Bulle Angeordneten mit dem Exekutor derselben Bischof Joseph von Ermland in Verhandlungen, welche jedoch zu keinem positiven Resultate geführt haben, sondern sich vollständig zerschlugen.

Bestand die Grossherzogliche Regierung ihrerseits auf Ausführung des durch die Bulle De salute animarum Festgesetzten, so setzten sich andererseits der Exekutor der Bulle, Bischof Joseph von Ermland und der Apostolische Vikar, Weihbischof Dammers zu Paderborn, welch letzterer als solcher die zur Diözese Paderborn neu zugewiesenen Teile bis zum Tode des Fürstbischofs Franz Egon († 1825) zu verwalten hatte, in offenem Widerspruch mit den päpstlichen Festsetzungen, wenn sie die Übernahme der Pfarrei Weimar und Jena in die Diözese Paderborn verweigerten, denn nach dem klaren Wortlaut der beiden Bullen De salute animarum und Provida solersque war die Pfarrei zur Diözese Paderborn gewiesen.

Auch in der Folgezeit hat die Grossherzogliche Regierung den einmal vertretenen Standpunkt weiter behauptet, sie griff dabei seit 1829 zu dem Auskunftsmittel, dem neu ernannten Bischof von Fulda die Leitung der neun früheren fuldaischen Pfarreien unter

21) *Mejer*, Die Propaganda II. 389, 501.

provisorischer Bestätigung zu gestatten und liess sich darüber seitens des Bischofs einen Revers ausstellen. Betreffs der Pfarrei Weimar und Jena übte der Bischof von Fulda seine Rechte aus ohne derartige Förmlichkeit. Die Stellung des Bischofs gegenüber den Katholiken des Grossherzogtums ist somit eine bloss *tatsächliche*, eine ausdrückliche Anerkennung des für Weimar in der päpstlichen Bulle Provida solersque Festgesetzten ist seitens der Weimarischen Regierung, soweit mir bekannt, bis heute nicht erfolgt.

Diese bisher unbekannten Tatsachen sind enthalten in einem Promemoria, welches sich der *Rudolstädter Staatsminister v. Bertrab* von dem Grossherzoglichen Weimarischen Staatsministerium anlässlich der Regelung der katholischen Verhältnisse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt erbat und welches demselben am 27. Januar 1866 vom Weimarischen Geheimrat von Wintzingerode in Weimar überreicht wurde. Nach diesem *amtlichen Aktenstück* sind aber die bisherigen Darstellungen bei anderen Autoren in mehrfacher Beziehung zu korrigieren.[22]) Ich lasse das interessante Schriftstück[23]) hier im Wortlaut folgen:

»*Gehorsamstes Promemoria.*

Zu der Frage, welcher bischöfliche Diöcese die Katholiken des Grossherzogtums S.-Weimar-Eisenach zugewiesen sind, und worauf diese Zuweisung beruht, beehre ich mich, Nachstehendes gehorsamst vorzutragen.

Die älteste von Napoleon I. gegründete katholische Pfarrei innerhalb des Grossherzogtums: für Weimar und Jena, war unter dem Fürsten Primas mit der Diöcese Regensburg verbunden. Nach Ableben des Letzteren gab das Generalvikariat zu Regensburg die Beziehung zu genannter Pfarrei auf, so dass dieselbe seit jener Zeit zunächst zu keiner bischöflichen Diöcese gehörte.

Als mit dem Jahre 1815 ein vorzugsweise von Katholiken bewohnter Theil des zur früheren gefürsteten Abtei Fulda gehörigen Territorium (der Justizamtsbezirk Geisa und ein Theil des jetzigen Justizamtsbezirks Dermbach) an das Grossherzogthum gefallen war, suchte die Regierung sämmtliche katholische Pfarreien des Landes mit einem Preussischen Bisthum zu verbinden. Dies wurde durch

22) Insbesondere die Darstellung bei *Mejer*, Die Propaganda II. 501 und bei *Evelt*, Die Weihbischöfe von Paderborn. Nachträge. 1879 S. 46.

23) Das Original wurde mir von Ihrer Excellenz Frau Staatsminister von Bertrab zu Rudolstadt gütigst zur Benutzung überlassen. Eine Notiz des Staatsministers auf demselben lautet: »Von dem Geheimen Rath von Wintzingerode mir am 27./1 66 in Weimar übergeben«.

Vermittelung der Königlich Preussischen Gesandtschaft in Rom insoweit erreicht, als in dem Abschnitte XXX. der päpstlichen Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, alle katholischen Pfarreien des Grossherzogthums, ohne Ausnahme, dem Bisthum Paderborn, jedoch erst von der Zeit nach Abgang des Bischofs Egon von Fürstenberg zugewiesen wurden. Inzwischen aber wurden durch die päpstliche Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 Abschn. VIII neun katholische Pfarreien des Grossherzogtums der Diöcese Fulda (zu welcher sie schon früher gehört) vorläufig, bis auf anderweite etwa nöthige Verfügung über dieselben, jedoch ohne ausdrückliche Beziehung auf die besondere Bestimmung in der Bulle De salute animarum, zugewiesen, bezüglich bei derselben belassen, verb. »interea etc. unitas relinquimus«.

Unter diesen neun Pfarreien ist die für Weimar und Jena nicht mit begriffen.

Durch das Gesetz vom 7. Oktober 1823[24]) über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen des Grossherzogtums wurden, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in der Bulle Provida solersque, die in der Bulle De salute animarum bezüglich der katholischen Pfarreien des Grossherzogthums enthaltenen Bestimmungen, auch, soweit es sich um vikarische Administration der zur Diöcese Paderborn neu hinzugekommenen Theile handelte, anerkannt, und demgemäss wegen Ausführung der Ueberweisung der fraglichen Pfarreien an einen Apostolischen Vikar mit dem Bischof von Ermland als Vollzieher der zuletzt genannten Bulle in Verhandlung getreten. Dieselbe hat sich jedoch im Jahre 1826 so vollständig zerschlagen, dass bis zur Zeit ein weiterer Schritt zur Ausführung der Zuweisung an den Bischof von Paderborn nicht erfolgt ist.

Dagegen haben die seit 1829 bis jetzt installierten drei Bischöfe von Fulda die bischöfliche Leitung in den Parochien »der zum Grossherzogthume gehörigen vormals Fuldaischen Gemeinden« (in denen sich jene novem paroeciae befinden), unter provisorischer Bestätigung der Grossherzoglichen Regierung übernommen und deshalb besondere Reverse ausgestellt.

Daneben hat sich bezüglich der katholischen Parochie für Weimar und Jena das Herkommen gebildet, dass der Bischof von Fulda seine Funktionen auch hier übt.

---

24) Abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1857 über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirche und Schule (Archiv f. k. Kr. XLV. S. 211 ff.).



Wie sehr sich übrigens derselbe überhaupt als Diöcesan aller Katholiken des Grossherzogtums betrachtet, ergibt sich daraus, dass er vor nun zwanzig Jahren, selbstverständlich mit Zustimmung der Regierung, eine besondere Kuratie in der Stadt Eisenach gegründet hat.

Weimar, den 22. Januar 1866.«

IV. Das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Mit den sächsisch-thüringischen Staaten unterstanden auch die Katholiken des heutigen Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha bis zur Reformation dem früheren Erzbistums Mainz. Die Einführung der Augsburger Konfession dortselbst war mit dem Jahre 1541 vollendet, und zwar war auch hier der Abfall zur neuen Lehre ein allgemeiner.

Die Fürsorge für die wenigen dort zurückgebliebenen oder später wieder eingewanderten Katholiken seitens Rom war in den ersten zwei Jahrhunderten nach Einführung der Reformation eine geringe; der *Bischof von Würzburg* nahm sich durch die Patres des Benediktinerklosters Banz derjenigen des *Herzogtums Coburg* an, diejenigen des *Herzogtums Gotha* [25]) waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts angewiesen auf den Missionsgottesdienst, welchen die Franziskaner der Sächsischen Ordensprovinz in Halle, Weissenfels und anderswo abhielten.[26])

Die Katholiken in der Stadt *Coburg* und ebenso in der Stadt *Gotha* organisierten sich schon früh zu je einer Gemeinde mit einem an der Spitze stehenden *Kirchenvorstande* und sammelten die zur Anstellung eines ständigen Geistlichen erforderlichen Gelder. Für die *Gothaer Gemeinde* gestattete der damalige Herzog die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einer Hauskapelle zu Gotha und die Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst unter der Bedingung, dass letzterer dem lutherischen gothaischen Oberkonsistorium präsentiert werde. Zu einer derartigen Anstellung kam es jedoch damals nicht, es nahmen sich aber in dieser Zeit die *Erfurter Geistlichen* der dortigen Katholiken durch Abhaltung eines periodischen Gottesdienstes an.

---

25) Die Vereinigung der beiden Fürstentümer Coburg und Gotha in einer Hand erfolgte durch den Hildburghauser Vertrag vom 12. Nov. 1826. Seit dieser Zeit nennt sich der Fürst Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha. Beide Länder sind in einer *Personal-Union* vereinigt. Die späteren Versuche des Herzogs, die Personal-Union in eine *Real-Union* umzuwandeln, scheiterten und hatten nur den Erfolg, dass durch ein gemeinsames Staatsgrundgesetz des Herzogtums Coburg und Gotha das öffentliche Recht der beiden Länder seine Regelung fand, dagegen hat jedes Land seine eigene innere Verwaltung, namentlich in Bezug auf Kirche und Schule. Vgl. *Forkel*, Das Staatsrecht der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha in Marquardsen cit. III. 2. 2 S. 113 fg.

26) Vgl. *Woker*, Gesch. der norddeutschen Franziskanermissionen 1880 S. 172 fg.

Am 15. Dezember 1806 erfolgte der Beitritt der beiden Länder zum Rheinbund; die beiden Landesherrn kamen zwar ihren übernommenen Verpflichtungen nach, suchten jedoch die Rechte des Staates gegenüber den beiden noch nicht fest organisierten Gemeinden durch staatliche Festsetzungen zu wahren, so der *Herzog von Gotha* durch das »Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Gotha« vom 23. August 1811, der *Herzog von Coburg* durch »herzoglich coburgisches Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen« vom 30. Oktober 1812 (genehmigt vom Staatsministerium am 24. Juni 1813).[27]) Beide Regulative beruhen auf ziemlich gleichen Grundsätzen und haben wegen der vielfachen gegensätzlichen Bestimmungen niemals die Anerkennung seitens der katholischen Kirchenbehörden gefunden.

Das Streben sowohl der Coburger wie der Gothaer Regierung ging in der Folgezeit dahin, einem auswärtigen Bischof die Fürsorge und Oberaufsicht über die Katholiken zu übertragen. Das *Coburger Regulativ* § 4 enthält für den Herzog den Vorbehalt: »künftig nach Befinden die Fürsorge und Oberaufsicht auf das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach höchstdero freien Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Confirmation bedarf, zu übertragen und die Verhältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen«. Auch das *Gothaer Regulativ* § 3 spricht von der »Ernennung eines Bischofs, an welchen die hiesige katholische Kirchengemeinde sich zu halten angewiesen werden wird«. Beide Regierungen nahmen deshalb an den seit 1818 tagenden *Frankfurter Konferenzen* teil, aber der Vorbehalt ist weder in Coburg noch in Gotha jemals zur Ausführung gelangt.

Die Weiterentwicklung der beiden Gemeinden war von da ab eine verschiedene. Was die *Gemeinde Coburg* betrifft, so nahmen sich, wie schon hervorgehoben, die Bischöfe von Würzburg der circa 400 Katholiken des Herzogtums Coburg bis zur Neucirkumskription der gegenwärtigen acht Bistümer Baierns durch die Bulle Dei ac Domini nostri vom 1. April 1818 bezw. 8. September 1821 in bester Weise an, obwohl eine Zuweisung an die Diözese durch den Apostolischen Stuhl nicht erfolgt war.

Die genannte Bulle enthält den Passus: Et quoniam aliqua nonnullarum ex octo recensitis Bavariae ecclesiis portionem aliquam

27) Vgl. das Gothaer Regulativ im Archiv f. Kr. Bd. 36 S. 215 fg., des Coburger dortselbst Bd. 32 S. 420 fg.

dioecesis (ante novam ut supra a Nobis peractam circumscriptionem) habebant extra fines regni Bavariae, nos iisdem portionibus, quas in nova circumscriptione nostris hisce litteris expressa novis Bavariae dioecesibus minime adjungimus, opportune providebimus. Bei Ausführung dieses Vorhabens stiess jedoch der Apostolische Stuhl auf Schwierigkeiten, welche bis heute noch nicht überwunden sind, wie sich weiter zeigen wird.

Unter Authorisation des Bischofs von Würzburg besorgte damals der vormalige Konventual der Benediktiner-Abtei Banz, Ambrosius Seyfried den Gottesdienst in Coburg.[28]) Mit dem Tode desselben im Jahre 1823 hörten die bis dahin *factisch* vom Bischof von Würzburg geübten Rechte über die dortigen Katholiken auf und da von Rom aus kein anderer Bischof beauftragt wurde, halfen sich dieselben in eigener Weise, indem sie wandernden Priestern, namentlich aus Frankreich die Besorgung des Gottesdienstes übertrugen. Die Ärgernisse, welche dieselben mehrfach gaben, veranlassten dann den *Erzbischof von Bamberg*, beim Apostolischen Stuhl die Bitte zu stellen, es möchten die dortigen Katholiken bis zu deren definitiver Einverleibung in eine Diözese, wenigstens provisorisch der Jurisdiktion des Bischofs von Würzburg oder des Erzbischofs von Bamberg unterstellt werden.

Es erging darauf ein Konsistorial-Dekret vom 6. Mai 1826, in welchem Leo XII. dem Apostolischen Nuntius in München die Vollmacht erteilte, die Katholiken in und um Coburg der geistlichen Leitung und Jurisdiktion des Erzbischofs von Bamberg zu unterwerfen. Der Inhalt lautet: Sanctissimus Pater Consistoriali Decreto diei VI. Maji omnes Catholicos, qui iis in locis versantur, spirituali Bambergensis episcopi regimini ac jurisdictioni subjiciendi facultatem impertiri dignatus est. Bevor die Ausführung des Dekretes erfolgte, sollten jedoch drei Punkte Erledigung finden: Parochi et Vice-Parochi nominatio, competens pro utroque assignatio und Provisio pro ecclesia parochiali erigenda.

Der Erzbischof wandte sich nun an den Herzog und erhielt am 14. Oktober 1827 den Bescheid, dass Höchstdieselben, so aufrichtig dankbar Sie auch das freundschaftliche und zugleich auf eine

28) Neben seiner staatlichen Pension erhielt er als Gehalt die Einkünfte der Coburger Seelsorgestelle: a) aus der Herzoglichen Privatkasse 110 fl., b) aus der Herzoglichen Landeskasse 150 fl., c) aus der Herzoglichen Hauptkammerkasse 50 fl., d) an Zinsen aus angelegtem Kapital 25 fl., e) freiwillige Beiträge der katholischen Gemeinde 200 fl. Zusammen 597 fl. Das Vermögen der Gemeinde mehrte sich von Jahr zu Jahr. Eine in Bayern zum Bau einer Kirche Allerhöchst bewilligte Kollekte ergab die Summe von 5000 fl., im Jahre 1848 betrug das Gesamtvermögen 9000 fl.

wahrhaft väterliche Fürsorge für die katholische Gemeinde in Coburg gegründete Erbieten, diese nach dazu erhaltener päpstlicher Genehmigung in den Sprengel Bamberg aufzunehmen, erkennen und so gern Sie auch die Hand dazu bieten würden, Ihre Untertanen katholischer Konfession bald einer geregelten kirchlichen Einrichtung teilhaftig werden zu lassen, beklagen müssten, wie der Einverleibung dieser Gemeinde in die Erzdiözese Bamberg jetzt wichtige Hindernisse entgegenstehen. Des Näheren wurde dann verwiesen auf die Teilnahme des Herzogs an den Frankfurter Konferenzen, von denen er sich nicht einseitig lossagen könne, sondern deren Fortgang er abwarten müsse. Sein Vorgänger in *Gotha*, welcher auch an den gt. Konferenzen teilgenommen, habe bereits wegen Einverleibung der Gemeinde zu Gotha in die *Diözese Fulda* mit dem Churfürsten von Hessen eine vorläufige Übereinkunft getroffen. Der Erzbischof dürfe aber, wenn er der katholischen Gemeinde »*einstweilen*« einen Seelsorger schicken wolle, darauf rechnen, dass der Wirksamkeit desselben unter Beobachtung des bestehenden Regulativs kein Hindernis in den Weg gelegt werden würde.

Der Erzbischof benachrichtigte die Gemeinde zu Coburg von dem Inhalt des vorigen Schreibens, durch welches der Herzog die Anstellung eines provisorischen Seelsorgers gestattete, und im Sommer 1828 wurde mit Genehmigung der bayrischen Regierung ein bayrischer Priester als Missionar nach Coburg geschickt; zugleich setzte der Erzbischof den Apostolischen Stuhl von dessen Absendung in Kenntnis.

Am 19. Februar 1830 schickte die Congregatio consistorialis an den Erzbischof von Bamberg folgendes bisher unbekannte Schreiben:

Nuntiatum in praesens est per Fuldensis Episcopi Epistolam, inter Saxonum Coburgico-Gothanorum Principem et Hassianum Casselensem Ducem id consilii susceptum, ut Catholicae Coburgico-Gothanorum ecclesiae Fuldensi Dioecesi subjiciantur, atque in eam rem Pontificia auctoritas postulabatur. Cum vero nos lateat, quonam statu res sacra Coburgi et Gothae sit, tum quid de unione illa in posterum contigerit, rogandum censuimus Dominationem Tuam Excellentissimam et Reverendissimam, ut perspicue, distincte et accurate velis referre de earum Ecclesiarum conditione, cui nimirum Catholici illi pro animarum regimini subsint, quem Antistitem agnoscant, quot Catholici recenseantur, nec non quidnam inspecta universa rerum ratione ad catholicae rei incolumitatem expedire magis im Domino videatur.

Der Erzbischof berichtete darauf am 22. Februar 1830 über den Zustand der Katholiken in Coburg, betreffs derjenigen in Gotha



bemerkte er, nichts referieren zu können, da das Herzogtum Gotha zu weit von der Erzdiözese Bamberg liege und er mit den dort lebenden Katholiken in einem Briefwechsel weder stehe noch jemals gestanden habe.[29])

Von Rom aus ist in der Folge in dieser Angelegenheit nichts weiter geschehen. Die Verhältnisse sind dieselben geblieben bis auf den heutigen Tag: Der Erzbischof von Bamberg stellt dort den Geistlichen an; es werden der Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktionsrechte keine Hindernisse gesetzt, jedoch hat seine Stellung keine *rechtliche Unterlage*, sondern alles beruht nur auf *tatsächlicher* Übung. Seit dem 31. Juli 1861 verzichtet das Coburger Ministerium zufolge Ansuchens des Erzbischöflichen Ordinariats auf die Ablegung des im Regulativ festgesetzten Eides, jedoch vorbehaltlich der ferneren Giltigkeit des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Regulativs vom 30. Oktober 1812, und gestattet, dass der anzustellende Geistliche den Eid auf das Staatsgrundgesetz vom 3. März 1852[30]) ablege, welches allerdings im § 35 das staatsrechtliche Placet vorschreibt. Das Staatsministerium hat aber in diese Änderung des Eides jedesmal nur gegen die Zusage des Erzbischofs gewilligt, dass letzterer, falls durch die Amtsverwaltung des angestellten Geistlichen Unzuträglichkeiten entstehen, einem Antrage der Coburger Regierung auf Entfernung desselben vom Amte Folge geben solle.[31])

Die Entwicklung der *Pfarrei zu Gotha* nahm einen anderen Gang. Hervorzuheben ist, dass die Regierung von Anfang an mit deren Kirchenvorstande mehrfach in Beziehung trat, insbesondere veranlasste sie denselben, betreffs des Regulativs von 1811 ihr binnen einer gewissen Frist seine etwaigen Ausstellungen kundzugeben. Dieses ist leider unterblieben. Die im Jahre 1812 vom damaligen Erzbischöflich *Aschaffenburger Generalvikariat* gegen das Regulativ erhobenen Einwände waren vergeblich, einmal, weil dasselbe bereits Rechtskraft erlangt hatte und sodann, weil die Gothaer Regierung die Kompetenz dieser Behörde über die dortigen Katholiken mit Recht bestreiten konnte. Durch das Schweigen des Kirchenvorstandes setzte sich aber bei der Regierung die irrige Ansicht fest, dass man mit demselben katholischerseits einverstanden sei.

Dem Übelstande, dass die Katholiken Gothas zu keinem Diö-

---

29) So nach einem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariates zu Bamberg an den Paderborner Bischof vom 13. Januar 1848.
30) Die Form des Eides ist in § 28 des Staatsgrundgesetzes normiert.
31) Vgl. *Forkel* a. a. O. S. 138 f.

zesanverbande gehörten, suchte die Herzogliche Regierung insofern abzuhelfen, als sie mit der *Hessen-Casseler* Regierung in Verhandlungen trat, um die Einverleibung der Katholiken in die *Fuldaer Diözese* zu bewirken. Es kam auch dieserhalb ein Vertrag am 22. Januar 1829 zu Stande, welcher jedoch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Von diesem Vertrage war nichts in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Der Bischof von Paderborn erfuhr davon erst durch die Herzogliche Regierung, als er am 15. April 1844 derselben einen Priester vorschlug, der als ständiger Seelsorger in Gotha seinen Aufenthalt nehmen sollte. Es war nun das Bemühen des Bischofs, sich über den erwähnten Vertrag Klarheit zu verschaffen. Seine Anfragen bei dem Pfarrer Liebherr aus Erfurt, welcher als Missionar zugleich Gotha versorgte, ebenso die Nachfragen beim geistlichen Gericht zu Erfurt, beim Bischof von Fulda und beim erzbischöflichen Ordinariat von Bamberg konnten über die Angelegenheit nichts Sicheres zu Tage fördern.

Der *Bischof von Paderborn* beauftragte deshalb am 29. Januar 1848 den Pfarrer Liebherr, in Gemeinschaft mit dem Gothaer Kirchenvorstande die Aufnahme der dortigen Katholiken in die Diözese Paderborn bei der Regierung zu beantragen. Dieser Antrag wurde dann auch am 18. Februar d. J. bei der Regierung eingebracht, und es erfolgte auf eine dritte Einbringung desselben am 3. März 1849 seitens des Ministeriums der Bescheid, dass das *Preussische Ministerium* der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gothaer Staatsministerium ersucht worden sei, die von der katholischen Gemeinde Gotha gewünschte Aufnahme in die Diözese Paderborn zu vermitteln.

In gleicher Weise setzte der *Preussische Minister v. Ladenberg* am 13. März d. J. den Bischof in Kenntnis von dem an ihn gerichteten Auftrage der Herzoglichen Regierung. Es erfolgte dann ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen den genannten Behörden, dessen Ergebnis darin bestand, dass der Bischof am 27. Dezember 1851 dem Preussischen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten einen die Überweisung der Gothaer Katholiken in die Diözese Paderborn betreffenden Antrag an den Apostolischen Stuhl übermittelte. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten benachrichtigte darauf am 26. April 1851 den Bischof, dass der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach vorher eingeholter Genehmigung des Königs die preussische Gesandtschaft in Rom an-

gewiesen habe, das an den Papst gerichtete Bischöfliche Schreiben zu befördern und den darin enthaltenen Antrag zu unterstützen.

Die Angelegenheit fand in Rom eine schleunige Erledigung, indem das *Konsistorial-Dekret,* welches dem Antrage des Bischofs gemäss die Einverleibung der Katholiken des Herzogtums Gotha in die Diözese Paderborn verfügte, bereits am 13. September 1853 erfolgte. Die Zusendung an den Bischof erfolgte mittels Begleitschreibens des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten am 26. September d. J.

Der Bischof liess dann eine wortgetreue deutsche Übersetzung des Konsistorial-Dekretes wie auch in Ausführung des letzteren ein Bischöfliches Einverleibungs-Dekret in lateinischer und deutscher Sprache ausfertigen und übersandte die drei Urkunden der Herzoglichen Regierung am 9. Januar 1852, indem er in dem Begleitschreiben um baldgefällige Rückäusserung darüber ersuchte, ob man dortseits mit der Publikation der sub pet. rem. anliegenden Dokumente einverstanden sei, worauf dieselbe durch den katholischen Pfarrer in Gotha geschehen solle.

Die Antwort der *Regierung* vom 14. Mai d. J. ging dahin, dass der Publikation — unter der durch das Bischöfliche Verhalten bestätigten Voraussetzung, dass das Regulativ von 1811 auch fernerhin und solange, als nicht das Bedürfnis den Erlass anderweitiger Normen im Wege der Landesgesetzgebung nach dem Ermessen der Staatsregierung erheische, in Kraft und überhaupt das landesherrliche Majestätsrecht in Kirchensachen gewahrt zu bleiben habe — nichts im Wege stehe.

In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 21. Juni d. J. erwiderte der *Bischof,* dass von Anerkennung des Regulativs seinerseits keine Rede sein könne, da in den zwischen der Landesregierung und ihm bezw. dem preussischen Kultusministerium geführten Verhandlungen darüber nichts enthalten sei. Das Regulativ enthalte nicht bloss Bestimmungen über das jus circa sacra, sondern auch Anordnungen über *innere* kirchliche Angelegenheiten, so dass die Annahme desselben durch ihn eine Verletzung seiner bischöflichen Amtspflichten involvieren würde. Er hoffe, dass die Landesregierung der Publikation sowie überhaupt dem exercitium publicum religionis catholicae, welches durch die Rheinbundsakte wie deutsche Bundesakte garantiert sei, kein Hindernis in den Weg legen werde. Die Aufnahme der Katholiken des Herzogtums in die Paderborner Diözese sei durch den päpstlichen Stuhl in gültiger und rechtsbeständiger Weise vollzogen, der Papst habe ihn beauftragt, das

diesfällige Dekret in Vollzug zu setzen und von den ihm zugewiesenen neuen Bistumsangehörigen faktisch Besitz zu ergreifen. Lediglich im Interesse eines die Zwecke der Kirche wie des Staates ebenmässig fördernden gegenseitigen Vertrauens und guten Einvernehmens habe er nicht unterlassen wollen, das Dokument vor der Publikation desselben der Hohen Landesregierung vorzulegen.

Der Inhalt des vorstehend skizzierten bischöflichen Schreibens entsprach in keiner Weise der wirklichen Sachlage: Die unrichtige Darstellung der durch die Gothaer Regierung den dortigen Katholiken gewährten Religionsübung, die falsche Auffassung des als Staatsgesetz zu Recht bestehenden Regulativs von 1811, die staatsrechtlich unhaltbare Interpretation des Konsistorial-Dekretes und namentlich die ausdrücklich ausgesprochene Berechtigung der kirchlichen Oberbehörde zu einseitigen Festsetzungen in dem ganz protestantischen Lande, veranlassten das Staatsministerium zu einer in scharfen Worten abgefassten Antwort vom 21. September d. J. In derselben wurden die genannten Punkte des Einzelnen in sachgemässer Weise widerlegt und am Schluss beigefügt: »Indem die hiesige Staatsregierung somit ihre Geneigtheit zur Beilegung der jetzigen Differenz an den Tag legt, gibt sie sich aber auch der festen Erwartung hin, dass Ew. Hochwürden, solange eine Übereinkunft noch nicht erfolgt ist, von allen und jeden Massregeln zur faktischen Ausführung der fraglichen Inkorporation, insbesondere auch von der Publikation des mehrerwähnten Einverleibungs-Dekretes absehen werden, indem ein jeder derartiger Schritt diesseits als eine Nichtachtung des Landesherrlichen Plazet angesehen werden müsste, zu dessen Aufrechthaltung in seinem ganzen Umfange Se. Hoheit der Herzog fest entschlossen ist.«

Auch dem damaligen katholischen Pfarrer Cruse in Gotha wurde am 6. Oktober d. J. von der Landesregierung unter Hinweisung auf das von ihm beschworene Regulativ Art. 9—13, sowie auf das Staatsgrundgesetz § 35 die Publikation des vom Bischof vorgelegten Einverleibungs-Dekretes sowie überhaupt die Verkündigung und Vollziehung irgend einer sonstigen Verordnung des mehrgedachten Prälaten ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung gemessen untersagt.

Auf diese Anweisung an Pfarrer Cruse wandte sich der Bischof am 13. Juni 1853 nochmals an das Staatsministerium und legte zugleich ein umfassendes Promemoria bei, in welchem die vom katholischen Standpunkt aus unannehmbaren Bestimmungen des Regulativs des Nähern angegeben waren. Obwohl dieses Schreiben in gemässigterem Tone

als das vom 21. Juni 1852 abgefasst war, verzichtete die Herzogliche Regierung darauf, eine Antwort zu geben.

In der Folgezeit sind dann noch mehrfach Versuche gemacht, eine Regelung der Angelegenheit herbeizuführen, aber alle sind bis heute vergeblich gewesen. Der erste Versuch dieser Art war die Abordnung der beiden *Domherren Freusberg und Peine* nach Gotha zur Untersuchung der Gothaer katholischen Verhältnisse. In der am 24. Oktober 1853 mit dem Ministerialrat Brückner stattgehabten Besprechung gab der letztere der Hoffnung auf baldige Erledigung der Angelegenheit Ausdruck. Da jedoch nichts weiter geschah, wandte sich der *Gothaer Kirchenvorstand* am 24. April 1854 dieserhalb an den Herzog. In dem gefälligen Antwortschreiben vom 26. Mai d. J. erklärte der Herzog, bevor eine Entscheidung getroffen werde, wolle er erst das Resultat der Verhandlungen, welche von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gegenwärtig gepflogen würden, abwarten.[32]) Eine vom Kirchenvorstande am 4. Juni d. J. erneute Vorstellung in der Angelegenheit wurde vom Herzog nicht beantwortet.

Eine neue Anregung fand unter *Bischof Martin* statt: Die Landesregierung erklärte nämlich in einem Schreiben vom 14. Juli 1857, welches die Verweigerung der Eidesableistung seitens des Gothaer Vikars Mellmann betraf, der Herzog sei nicht abgeneigt, zum Zwecke der Beseitigung der Differenzen, zu welchen das Regulativ von 1811 über das Verhältnis der Gothaer katholischen Kirchengemeinde zum Staate Veranlassung gegeben habe, mit dem Bischofe Verhandlungen eintreten zu lassen.. Der Bischof erklärte sich selbstverständlich in seinem Schreiben vom 18. Juli d. J. gern bereit und bat zugleich um eine Antwort auf das noch nicht erledigte Schreiben des Bischofs Drepper vom 13. Juni 1853. Nochmals erneuerte der Bischof am 24. Oktober 1857 seine Bitte, es erfolgte jedoch am 6. November d. J. seitens des Staatsministeriums der Bescheid, dass es gegenwärtig durch andere ebenso umfassende als dringliche Arbeiten verhindert sei, die Vorschläge des Bischofs gründlich zu beantworten, es solle jedoch dem Bischof nach Erledigung der gedachten Arbeiten die gewünschte Erklärung zugehen. Eine derartige Erklärung ist aber nicht erfolgt.

Am 13. Juni 1882 zeigte der neue *Bischof Drobe* dem Staatsministerium seinen Amtsantritt an und erhielt am 27. Juni d. J. die Empfangsbescheinigung des Schreibens mit der Bemerkung, es

---

32) Vgl. *Scherer*, Kirchenr. I. S. 82 Anm. 28.

werde darauf aufmerksam gemacht, »dass die hiesige katholische Kirchengemeinde in die Diözese Paderborn noch nicht einverleibt ist«. Fast wörtlich denselben Bescheid erhielt *Bischof Simar* am 20. März 1892 auf die Anzeige von seinem Amtsantritt. Bischof Simar schickte diesen Bescheid am 5. April d. J. an den *Apostolischen Nuntius* in München mit der Bitte, bei der Herzoglichen Regierung die Erledigung der Angelegenheit bewirken zu wollen. Die Antwort desselben war dilatorischer Art und geschah in der Angelegenheit mehrere Jahre nichts. Darauf fragte Bischof Simar am 31. Januar 1898 wiederholt bei der genannten Nuntiatur an, ob der Apostolische Stuhl mit der Herzoglichen Regierung verhandeln wolle oder ob dort die Ansicht bestehe, es sei besser, die Angelegenheit in dem jetzigen Zustand zu belassen. Es folgte dann ein mehrfacher Schriftwechsel zwischen dem Nuntius und dem Bischof und ersterer übersandte dann auf Anraten des Erbprinzen Alfred an den Herzog ein längeres Promemoria über die katholischen Verhältnisse Gothas.

Auf diese Eingabe des Nuntius hin wurde am 23. Mai 1898 seitens des Staatsministeriums dem Kirchenvorstande mündlich durch einen Ministerialvertreter eröffnet, dass die Regierung bereit sei, die seit langen Jahren ruhenden Verhandlungen wieder aufzunehmen. Der Bischof zeigte darauf dem Ministerium am 26. Juli d. J. an, dass im Laufe nächster Woche ein Domherr die Verhandlungen wieder aufnehmen solle. Die Verhandlung fand am 10. August d. J. unter Teilnahme des Ministers von Strenge, des Staatsrats Dietsch und des Domherrn Schnitz statt und war von dem sichtlichen Streben geleitet, zu dem gewünschten Ziele zu kommen. Der Minister erklärte jedoch, dass das Konsistorial-Dekret vom 13. September 1851 nur dann zur Publikation gelangen könne, wenn der Bischof die gothaischen Staatsgesetze einschliesslich des Plazets anerkenne. Dazu gehöre auch das Regulativ von 1811, welches, soweit es nicht durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben sei, Gesetzeskraft behalte. Der Bischof erstattete am 1. Dezember 1899 ausführlichen Bericht an die Nuntiatur in München und stellte dem Apostolischen Stuhle das Weitere anheim. Damit war auch dieser letzte Versuch, die Angelegenheit zu regeln, abgeschlossen.

Seitdem ist in der Angelegenheit nichts mehr geschehen. Die Katholiken Gothas unterstehen daher weder *staats-* noch *kirchenrechtlich* dem Bischof von Paderborn. Gleichwohl wird den Katholiken seitens des Staates das grösste Wohlwollen entgegengebracht. Der Pfarrer wird nach Präsentation durch den Kirchenvorstand vom

Herzog angestellt, dem *Bischof* wird eine Amtshandlung in Gotha nur nach vorher eingeholter staatlicher Genehmigung gestattet, welche im bejahenden Falle stets nur unter dem Vorbehalte erteilt wird, dass daraus eine Einverleibung der katholischen Gemeinde zu Gotha in die Diözese Paderborn nicht gefolgert werden dürfe.

V. Das Herzogtum Anhalt.

Die anhaltischen Staaten[33]) gehörten in katholischer Zeit zu den Bistümern *Meissen*, *Brandenburg* und *Merseburg*. Mit der Reformation, deren Einführung in diesen Ländern bereits 1521 begann und in den nächsten 20 Jahren nahezu vollendet war, fielen auch die genannten Bistümer.

Das ursprünglich eingeführte *Luthertum* wurde mit Gewalt 1596 unter dem Fürsten Johann Georg I. durch die *reformierte Konfession* verdrängt. Fürst Friedrich August von Zerbst, dessen Mannesstamm 1793 erlosch, kehrte zwar mit dem grössten Teile seiner Untertanen zum Luthertum zurück, aber gleichwohl ist das reformierte Bekenntnis in den anhaltischen Staaten bis heute das herrschende geblieben. Seit 1820 ist in Anhalt-Bernburg, seit 1827 in Anhalt-Dessau, seit 1880 in Anhalt-Coethen die *Union* eingeführt und seitdem die *evangelisch-unierte* Kirche Landeskirche des Herzogtums Anhalt.

Der Abfall zur neuen Lehre war auch hier ein allgemeiner. Die wenigen treu gebliebenen oder später wieder eingewanderten Katholiken konnten sich auf das Normaljahr 1624 nicht berufen und waren deshalb *staatsrechtlich* ohne jede Anerkennung. Auch

---

33) Die anhaltischen Länder sind 318 Jahren geteilt gewesen; unter Fürst Joachim Ernst 1570—1603 waren sie in einer Hand, aber bereits 1606 wiederum geteilt. Es entstanden fünf selbständige Fürstentümer, Anhalt-Dessau, A.-Bernburg, A.-Coethen, A.-Zerbst, A.-Harzgerode, welche aber in einer *Gesamtregierung* verblieben, welche nicht bloss eine *Erbverbrüderung* der Fürsten war: die Landstände versammelten sich zu gemeinschaftlichen Landtagen, Landrechnungstagen, Konventen, der jeweilige Senior des Hauses war ihr »*Oberdirektor*«, sie hatten einen gemeinschaftlichen »*Unterdirektor*« aus dem Adel, ein »engerer Ausschuss« und verschiedene ständische Beamte, die Gesetze der einzelnen Länder waren jedoch nicht in alleweg dieselben. Die Linie Bernburg erhielt am 18. August 1806 von Kaiser Franz den Herzogstitel, am 30. April 1807 nahm Dessau und Coethen denselben Titel an. Die Linie Harzgerode starb 1709 aus, die Linie Zerbst war 1793 im Mannesstamm erloschen und wurden ihre Besitzungen 1798 unter die übrigen drei Fürsten geteilt, 1847 erlosch die Linie Coethen und kam die Erbschaft an Dessau, 1863 erlosch auch Bernburg im Mannesstamme und Dessau blieb als alleiniger Erbe übrig. Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau nahm nach einer Verordnung vom 11. Sept. 1863 den Titel »Herzog von Anhalt« an, und seit dieser Zeit existiert nur *ein* »Herzogtum Anhalt«. Vgl. *Pietscher*, Das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt (bei Marquardsen, III. 2. 1 S. 137. Siebigk, Das Herzogtum Anhalt. Dessau 1867).

der päpstliche Stuhl, bezw. die 1622 eingerichtete Congregatio de Propaganda Fide hat fast zweihundert Jahre den dortigen Katholiken kein Interesse zugewandt.

Erst gegen Anfang des 18. Jahrhunderts, seit 1719 sorgten die *Franziskaner* der sächsischen Ordensprovinz für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen Katholiken durch Errichtung einer *Missionsstation* in *Dessau*, welche die Genehmigung des Fürsten Leopold (des alten Dessauer † 1747) fand und von demselben in jeder Weise begünstigt wurde. Seit 1816 versahen dieselben Franziskaner auch die neue Missionsstation in *Coethen*. Dieselbe war unter Genehmigung des Herzogs errichtet, welcher zu diesem Zwecke nicht nur ein Lokal seines Schlosses zur Verfügung stellte, sondern auch jährlich 25 Thlr. aus der Coethenschen Kammer zahlen liess. Eine dritte Franziskaner-Missionsstation bestand seit 1773 in *Zerbst*; ein herzogliches Edikt vom 1. Juni 1773 bewilligte dem Franziskanerpater einen Ort zum Gottesdienste, freies Quartier nebst Brennholz und Licht und ausserdem jährlich 100 Thlr. aus der Fürstlichen Kammer. In *Bernburg* war keine Missionsstation. Die wenigen Katholiken dortselbst wurden zuerst von der Pfarrei Aschersleben aus besorgt, seit 1848 hielten die Geistlichen der Pfarrei Coethen den periodischen Gottesdienst. [34]).

Die Anzahl der Katholiken in den erwähnten Missionsstationen war nur eine geringe, die ihnen zugestandenen Rechte bei dem damaligen absoluten Regiment waren nur problematischer Natur, die rechtliche Anerkennung der Katholiken datiert erst von dem am 18. April 1807 zu Warschau erfolgten Beitritt der nunmehrigen Herzoge von Anhalt-Dessau, Bernburg und Coethen zum Rheinbund. Gleich am 19. April 1807 gestattete ein Fürstliches Dekret den Katholiken in Dessau die Ausübung des *öffentlichen Religionskultus* und bestätigte die schon 1787 gewährte Vornahme pfarramtlicher Funktionen wie Taufen und Trauungen durch den katholischen Geistlichen.

Der weitere Ausbau des katholischen Kirchenwesens erfolgte erst später. Anlass dazu gab insbesondere für *Coethen* die am 24. Oktober 1825 zu Paris erfolgte Rückkehr zur katholischen Kirche seitens des Herzogs Ferdinand von Coethen und seiner Gemahlin Julie Gräfin von Brandenburg, einer unehelichen Tochter Königs Friedrich Wilhelm II. von Preussen und der Gräfin von Dönhof.

Diese Konversion hatte zunächst die Folge, dass an Stelle der

---

34) Vgl. *Wocker*, Geschichte cit. 296 f.

bisherigen Missionsstation in *Coethen* eine katholische Gemeinde dortselbst errichtet wurde, zu deren Verwaltung der Herzog den Jesuitenpater Beckx aus Hildesheim berief. Die neue Gemeinde wurde in fürstlicher Weise vom Herzog und später von der Herzogin Wittwe Julie dotiert.

Papst Leo XII. erhob die neue Stiftung durch Urkunde vom 17. Mai 1826 zur Pfarrei, welcher die Katholiken im gesamten Lande Coethen zugewiesen wurden, unterstellte dieselbe unmittelbar dem päpstlichen Stuhle und ernannte als seinen Vertreter in dieser Beziehung den *Apostolischen Vikar in Saxen* J. B. Mauermann. Auf Bitten des Herzogs Ferdinand wurde jedoch am 22. April 1827 dem *Nuntius in München* diese Stellvertretung übertragen, und da die Katholiken in den anhaltischen Ländern sich mehrten, erklärte Papst Gregor XIV. am 3. August 1834 die Katholiken in den *gesamten* drei Herzogtümern dem Nuntius in München unterworfen. So berichtet das am 17. März 1868 erlassene päpstliche Breve, durch welches Bischof Martin von Paderborn zum Administrator des Apostolischen Vikariates Anhalt ernannt wurde. Die erwähnte Pfarrerrichtungsurkunde ist jedoch bis heute nicht aufgefunden worden, gleichwohl ist die Gemeinde in *Coethen* von da ab stets als Pfarrei betrachtet worden, sowohl von Seiten der Kirchen- wie Staatsbehörde.[35])

In anderer Weise erfolgte die Errichtung der Pfarrei *Dessau*. Nachdem der Franziskanerpater Menkens, welcher lange Jahre segensreich die Mission versehen hatte, am 23. Januar 1823 gestorben war, übertrug der Herzog auf Verlangen der Gemeinde dem böhmischen Priester Tusch 1824 die Verwaltung der Stelle. Unter ihm wurde die bisherige Missionsstation *staatlicherseits* zur Pfarrei erhoben. Der Antrag ging von den beiden Stationen Dessau und Zerbst aus, die Urkunde vom 2. Juni 1830 ist ausgefertigt vom Herzoglich anhaltischen Konsistorium. Eine *kirchliche* Errektionsurkunde ist dagegen nicht erlassen. Die Pfarreien *Coethen* und *Dessau* waren lange Zeit die einzigen von dem Staate anerkannten Pfarreien.

Die Übertragung der kirchlichen Jurisdiktion über das gesamte *Coethener* Land an den Apostolischen Vikar in Saxen (1826) und dann an den Nuntius in München (1827) sowie die Überweisung der Katholiken in den gesamten anhaltischen Ländern an den letztern (1834) war durch *einseitigen* Akt des Apostolischen Stuhles erfolgt zufolge des oben anfangs dieser Abhandlung angegebenen kirchlichen

35) Das Nähere wie die Mitteilung der Urkunden muss ich meiner grösseren Arbeit überlassen.

Prinzips. Auch der päpstliche Nuntius handelte nach diesem Prinzip, indem er bei Masnahmen in den katholischen Angelegenheiten Anhalts sich fast gar nicht in Verbindung mit den Staatsbehörden setzte. So erhob er *einseitig* vermittels Urkunden von je dem 2. Juli 1859 die bisherigen Missionsstationen Bernburg und Zerbst zu Pfarreien, verfügte unter demselben Datum eine genaue Zirkumskription der vier Pfarreien Coethen, Dessau, Bernburg und Zerbst, ernannte am 17. Juni 1862 den damaligen Pfarrer von Dessau Dr. Küstner zum decanus Anhaltinarum missionum und bewilligte ihm aus der Coethener Kirchenkasse jährlich 250 Thaler. In einem späteren Schreiben vom 17. September 1862 erklärte er, dass das Coethener Kirchenvermögen für ganz Anhalt verwendbar sei.

Die herzogliche Regierung vertrat diesen Tatsachen gegenüber ebenfalls ihren selbständigen Standpunkt. Die einseitige Überweisung aller Katholiken der anhaltischen Länder unter den Nuntius von München durch Papst Gregor XIV. am 3. August 1834 hat sie niemals formell anerkannt, obwohl sie tatsächlich mit demselben in Verkehr trat. Der Herzog von Dessau beantwortete die päpstliche Verfügung mit der noch heute praktischen Verordnung vom 4. Juli 1835, in welcher die Rechte des Staates gegenüber den Katholiken im einzelnen festgesetzt wurden. Da nur für die beiden Pfarreien Coethen und Dessau staatliche Gutheissung vorlag, anerkannte die Regierung auch nur diese Pfarreien, während die Anerkennung für die Pfarreien Bernburg und Zerbst versagt blieb. Bernburg wurde regierungsseitlich als Filiale von Coethen, Zerbst als Filiale von Dessau behandelt. Ebensowenig wurde die vom Nuntius 1859 vorgenommene Cirkumskription der Pfarreien anerkannt; die den Pfarreien Dessau und Coethen zugestandenen Pfarrrechte galten nur im Bezirk derselben, sollten in einem anderen Orte pfarramtliche Funktionen vorgenommen werden, so kam der protestantische Pfarrzwang zur Geltung, gemäss dem dem protestantischen Pfarrer die Stolgebühr zu zahlen und behufs Eintragung in die protestantischen Kirchenbücher die erforderliche Anzeige zu machen war. Anlangend die Ernennung des Pfarrers Küstner zum Dechant der anhaltischen Missionen verbot die Herzogliche Regierung den Staatsbehörden ihm diesen Titel beizulegen und mit ihm als Dechant in Verbindung zu treten. Schrieb Küstner in einer nicht speziell die Pfarrei Dessau betreffenden Angelegenheit an die Staatsbehörden, so erhielt er entweder keine Antwort oder die, dass die Angelgenheit nicht zu seiner Kompetenz gehöre.

Sonstige nennenswerte Vorkehrungen, welche die katholische

Kirche Anhalts weiter gefördert hätten, sind unter der Administration des Nuntius nicht getroffen worden. Das einseitige Vorgehen desselben, seine ausserdeutsche Nationalität und manche Unregelmässigkeit in der Vermögensverwaltung machten nicht nur bei der Herzoglichen Regierung, sondern auch bei den Katholiken den Wunsch rege, es möchte die Administration einem benachbarten deutschen Bischofe übertragen werden. Auch der Nuntius kam schliesslich zu der Überzeugung, dass die katholischen Verhältnisse sich unter seiner Administration nicht in der entsprechenden Weise weiter entwickelten, und trat deshalb, nachdem die anhaltischen Länder 1863 in einer Hand vereinigt waren, behufs Abtretung der Administration an einen benachbarten deutschen Bischof mit der Herzoglichen Regierung in Verhandlungen, die jedoch durch den unmotivierten Abbruch seitens desselben resultatlos verliefen.

Neue Anregung fand diese Angelegenheit durch eine Beschwerde, welche der *katholische Kirchenvorstand* und die Gemeindemitglieder in *Coethen* am 24. April 1864 an den Herzog richteten. Der Inhalt richtet sich namentlich gegen den Nuntius als italienischen Bischof, gegen Pfarrer Küstner als Dechant und insbesondere gegen die ungenügende Verwaltung des Kirchenvermögens; in letzterer Beziehung wurde hervorgehoben, dass seit 15 Jahren keine Wahl der Kirchenvorsteher mehr stattgefunden habe und dass das Vermögen teilweise gegen den Willen der hohen Stifter verwendet werde. Die *ministerielle Antwort* vom 6. Juli d. J. musste zwar die stiftungswidrige Verwendung des Kirchenvermögens als grundlos bezeichnen, obwohl 600 Thaler für die übrigen katholischen Missionen Anhalts aus dem Coethener Kirchenvermögen verwendet waren, billigte aber in jeder Weise den Wunsch der Beschwerdeführer, hinsichtlich der cura spiritualis unter den Hirtenstab eines deutschen Bischofs gestellt zu werden, welches Ziel unablässig im Auge behalten werde.

Damit war die Angelegenheit für einige Jahre wiederum begraben. Die Herzogliche Regierung suchte dadurch einen Druck auf die Nuntiatur zu üben, dass sie jeden Antrag auf Regelung katholischer Verhältnisse, welcher seitens der Pfarrer gestellt wurde, mit dem Hinweis ablehnte, nicht eher dazu ihre Hand bieten zu können, bis die Administration der Katholiken vom Nuntius an einen deutschen Bischof übergegangen sein würde.

Zufolge dieses Verhaltens der Regierung wandte sich der Nuntius am 23. Februar 1867 an den Paderborner Bischof, aus dessen Diözese bisher die Geistlichen für Anhalt hergegeben wurden, um Aufschluss darüber, wie man die katholischen Verhältnisse am besten weiter-

fördern könne, die Congregatio de propaganda Fide habe sich dahin ausgesprochen, dass die Übertragung der anhaltischen Mission an einen benachbarten deutschen Bischof das beste Auskunftmittel sei. Die Bischöfliche Antwort vom 2. April d. J. ging dahin, dass er die Ansicht der Propaganda teile und er, wenn man ihn für geeignet halte, bereit sei zur Übernahme dieses Amtes.

Die Abwickelung der Angelegenheit erledigte sich in schnellster Weise. Der Nuntius trat in Verhandlungen mit dem anhaltischen Staatsminister Sintenis und konnte dem Bischof am 21. Mai d. J. mitteilen, dass die anhaltische Staatsregierung eine Einverleibung der dortigen Katholiken in die Diözese Paderborn nicht wünsche, sondern nur die Übertragung der Administration, wie sie seither vom Nuntius ausgeübt worden sei, er wolle sich jedoch zuvor mit der preussischen Regierung ins Einvernehmen setzen, ob dortseits Bedenken gegen diese Übertragung an den Paderborner Bischof beständen.

Es erfolgten dann Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten von Westfalen und der Herzoglichen Regierung, zwischen dem genannten Obsrpräsidenten und dem Bischof, zwischen dem Nuntius und dem Bischof. Nachdem die Herzogliche Regierung am 4. Dezember d. J. die Genehmigung zur Übertragung der Administration der Katholiken Anhalts dem Nuntius mitgeteilt hatte, erging am 17. März 1868 das diese Übertragung aussprechende *Päpstliche Breve.* Dasselbe ernennt den Bischof Martin zum Administrator Apostolicus Anhaltinarum Missionum sub omnimodo tamen dependentia a dicta congregatione Fidei Propagandae praeposita.

Der Bischof teilte das Ereignis nunmehr den offiziellen Stellen mit, so dem Herzog, dem Staatsminister und dem »Dechanten« Küster. Den Pfarrern und den Gemeinden wurde die Mitteilung in Form eines von den Kanzeln zu verlesenden Hirtenbriefes gemacht.

In dem Anschreiben an den Staatsminister vom 25. Mai d. J. hatte der Bischof die Bemerkung eingeflochten, dass er von der Voraussetzung ausgehe, es würde ihm bei Ausübung seiner neuen Pflichten dieselbe Freiheit eingeräumt, welche er nach preussischem Gesetz in der Verwaltung seiner Diözese geniesse. Der Minister antwortete darauf jedoch am 17. October d. J. in diplomatischer Weise, dass die Übertragung des Apostolischen Vikariates Anhalt an den Bischof in den bestehenden Rechtsverhältnissen der anhaltischen katholischen Kirchen, sowie sie in den zwischen der Herzoglichen Staatsregierung und den seitherigen Vertretern des Heiligen

Stuhles getroffenen Festsetzungen zur Anerkennung gelangt seien, eine Änderung nicht involviere.

Auf die Nachfrage über diese Festsetzungen bei dem Nuntius und dem Pfarrer Küstner erhielt jedoch der Bischof von ersterem gar keine Antwort und von letzterem die, dass keine derartigen Festsetzungen gemacht seien, es könnten darunter nur die gewöhnlichen Korrespondenzen zwischen den Nuntien und dem Herzog bezw. dessen Minister verstanden sein, je nachdem besondere Begebnisse wie Anstellung der Geistlichen, Errichtung neuer Stellen, entstandene Disharmonie zwischen den geistlichen und den herzoglichen Behörden etc. solche nötig gemacht hätten.

Bischof Martin hat das neue Amt bis zu seinem am 16. Juli 1879 erfolgten Tode innegehabt, eine Unterbrechung trat auch nicht ein durch die am 5. Januar 1875 vom Königlichen Gerichtshof für Kirchliche Angelegenheiten zu Berlin ausgesprochenen *Absetzung des Bischofs.* Die Herzogliche Regierung hat in korrekter Weise diesem gerichtlichen Erkenntnisse für das Herzogtum Anhalt die Geltung versagt. Es ergibt sich das aus einer Zuschrift des Herzoglichen Staatsministeriums vom 15. Juli 1876 an Pfarrer Küstner, welcher am 12. Juli d. J. die Anfrage stellte, ob man ihm nicht die Administration des Apostolischen Vikariates übertragen wolle. Die ministerielle Zuschrift sprach sich dahin aus, dass es der Staatsregierung unter den obwaltenden Umständen nur angenehm sein könne, wenn die Ausübung der dem Bischof Martin übertragenen Apostolischen Vikariats-Befugnisse einem der anhaltischen Geistlichen übertragen werde, dass dies aber im Wege der *Subdelegation* seitens des Herrn p. Martin selbst geschehe, könne der Staatsregierung, da der letztere derzeit in unbekannter Abwesenheit und ausserhalb der Grenzen des deutschen Reiches lebe, ausserdem auch das päpstliche Breve nichts über eine etwa beigelegte facultas substituendi enthalte, nicht erwünscht sein. Wenn aber der *Papst* sich bewogen finde, unter Zurücknahme des dem Bischof Martin erteilten Auftrags die Befugnisse einem anhaltischen Geistlichen zu übertragen, so würde dieser Ausweg der Staatsregierung ganz unbedenklich erscheinen und in jeder Hinsicht willkommen sein.

Zu einer derartigen päpstlichen Verfügung ist es nicht gekommen. Die Angelegenheit fand in der Weise ihre Erledigung, dass der Bischof unter der Hand, ohne mit der Regierung ins Einvernehmen zu treten, den Pfarrer Küstner mit der administratio in temporalibus beauftragte (Rechnungsrevisionen etc.), während er selbst sein bisheriges Amt als Apostolischer Vikar bis zu seinem Tode weiter fortführte.

Mit dessen Tode war das Amt des Apostolischen Vikars erloschen und fiel die Jurisdiktion über die anhaltischen Katholiken nach den Grundsätzen über Mandat wieder an den Apostolischen Stuhl bezw. die Propaganda. An das *Domkapitel* bezw. den *Kapitelsvikar* konnte nach diesen Mandatsgrundsätzen die Verwaltung nicht übergehen, auch das ist in korrekter Weise vom Herzoglichen Staatsministerium in einer Zuschrift an Pfarrer Küstner vom 20. Oktober 1879 ausgesprochen worden. Die Verwaltung wurde vielmehr ad tempus wiederum dem Apostolischen Nuntius in München übertragen, der dann den am 23. März 1881 ernannten Kapitelsvikar Drobe in dieser Beziehung *teilweise* snbdelegierte.

Die Ernennung des am 25. Juni 1882 als Bischof von Paderborn konsekrierten *Kapitularvikars Drobe* zum Administrator des Apostolischen Vikariats Anhalt erfolgte durch päpstliches Breve vom 23. Juni d. J.; der Bischof machte von der kirchlichen Verfügung dem Staatsminister am 24. Juli Mitteilung und letzterer teilte dem Bischof mit, dass er vom Herzog ermächtigt sei, zu Sr. Hochwürden in diejenigen amtlichen Beziehungen zu treten, welche zwischen der Herzoglichen Staatsregierung und dem verstorbenen Bischof Martin bestanden hätten.

Mit dem am 7. März 1891 erfolgten Tode des Bischofs Drobe fiel das Apostolische Vikariat wieder an die Propaganda, welche den Kapitularvikar Mejer am 19. April d. J. mit den für Anhalt erforderlichen Fakultäten subdelegierte, ohne denselben jedoch zum »Administrator der anhaltischen« Fürstentümer zu ernennen, wie der Herr in einem Schreiben vom 28. April d. J. an Pfarrer Boele in Coethen schrieb.

Die Übertragung des Vikariates an den am 25. Februar konsekrierten *Bischof Simar* geschah in der Weise, dass der Kardinalstaatssekretär den Münchener Nuntius beauftragte, bei der Herzoglichen Regierung in Dessau anzufragen, ob etwas im Wege stehe, dem neuen Bischofe das Amt zu übertragen. Die Herzogliche Regierung liess dann am 14. März d. J. durch den Oberpräsidenten von Westfalen beim Bischof Simar anfragen, ob er geneigt sei, das Amt zu übernehmen. Das päptliche Breve, durch welches die Übertragung des Vikariates an Bischof Simar stattfand, erging am 29. April d. J.,[36]) die ministerielle Nachricht, dass ein Bedenken

---

36) Ein Briefwechsel zwischen dem Nuntius und dem Bischof entstand dadurch, dass letzterer bereits am 25. Februar 1892 in seinem ersten Hirtenbriefe sich den Titel »Administrator des Apostolischen Vikariates Anhalt« beigelegt hatte, ohne im Besitze des päpstlichen Breves zu sein.

der Übertragung regierungsseitlich nicht entgegenstehe, erfolgte am 23. März und bezw. am 25. Juni d. J.

Die Wahl des Bischofs Simar zum Erzbischof von Köln am 24. Okt. 1899 und seine am 14. Dezember d. J. erfolgte Präkonisation hatte auf die Weiterführung des Vikariates durch denselben deshalb keinen Einfluss, weil ein Päpstliches Schreiben den neuen Erzbischof beauftragte, seine bisherigen Ämter bis zur definitiven Übersiedelung nach Köln weiterzuführen. Mit dieser Übersiedelung am 14. Februar 1900 war das Vikariat Anhalt wiederum vakant.

Die Neuübertragung an den am 15. August 1900 inthronisierten Bischof Schneider hat, wie ich aus mündlichen Besprechungen erfahre, in der Weise stattgefunden, dass mit den anderen das Bistum Paderborn betreffenden Urkunden auch zugleich die das Apostolische Vikariat betreffenden übersandt wurden.

VI. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die den gegenwärtigen Bestand der beiden Fürstentümer Schwarzburg bildenden Länder gehörten wie die gesamten thüringer Staaten früher in *kirchlicher* Beziehung zum Erzbistum Mainz und standen hier unter dem Archidiakonat Erfurt, wo ein residierender Weihbischof die kirchlichen Angelegenheiten leitete.

Unter Graf Günther XL. (1526—1552), welcher mit seinem Bruder Heinrich XXXIV. auf dem Reichstage zu Regensburg feierlich zur Augsburger Konfession übertrat, gingen die gesamten Schwarzburger Länder zur lutherischen Lehre über. Der Katholizismus war und blieb verdrängt, das Normaljahr 1624 fand Katholiken und katholische Religionsübung nicht mehr vor.

Spuren katholischen Lebens traten zuerst wieder in *Schwarzburg-Rudolstadt* zu Tage. Katholische Edelleute aus Österreich, der Oberstleutnant von Damnitz und ein Freiherr von Holzschuher, Domherr in Waizen, kamen 1771 mit Bergleuten nach Goldisthal bei Katzhütte, um die dortigen Gruben bebauen zu lassen. Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bergleute wurde in einem Privathause ein Zimmer zu einer Kapelle eingerichtet, in welcher der Domherr die heilige Messe zelebrierte. Fürst Ludwig Günther gab durch Erlass vom 21. August 1771 die Genehmigung zur Abhaltung des Gottesdienstes, jedoch unter mehrfachen Beschränkungen. Diese Goldisthaler Katholiken waren jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung. Schon nach wenigen Jahren verlautete nichts mehr von ihnen, sie verschwanden, als der von ihnen betriebene Bergbau sich nicht als lohnend erwies.

Günstiger gestaltete sich die Sache des Katholizismus in der Residenzstadt Rudolstadt. Hier hatte sich ein italienischer Kaufmann Bianchi[37]) aus Como um die Mitte des 18. Jahrh. niedergelassen, welcher durch besonderes Zugeständnis des Landesherrn die Erlaubnis erhielt, ein Wohnhaus eigentümlich zu erwerben und dann (wahrscheinlich 1771) sogar die Vergünstigung, in einem zu einer Kapelle eingerichteten Zimmer dieses Hauses Privatgottesdienst abhalten zu lassen. Die Katholiken der Residenzstadt wie auch die aus der Umgegend beteiligten sich an diesem Gottesdienst. Die ihnen gewährten Befugnisse gingen wahrscheinlich nicht weiter als die den Goldisthaler Katholiken gewährten.

Eine andere Gestaltung gewann die Sache, als Schwarzburg-Rudolstadt am 18. April 1807 zu Warschau zum Rheinbund und am 8. Juni 1815 dem deutschen Bunde beitrat. Die Katholiken Rudolstadts säumten nicht, von den neu erworbenen Rechten Gebrauch zu machen; die Kapelle in dem Bianchischen Hause wurde mit einem Türmchen geziert und letzteres mit einer Glocke versehen, am 1. Juni 1814 erhielten sie vom geheimen Rats-Kollegium sogar die Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche, deren Bau jedoch damals nicht zustande kam.

Als die Kapelle im Bianchischen Hause einging, erhielten die Katholiken auf eine Immediateingabe an den Fürsten vermittels zweier Ministerial-Reskripte vom 25. September und 16. November 1850 die Erlaubnis zur jährlich dreimaligen Feier des Gottesdienstes in der dortigen lutherischen Garnisonkirche.

Den Gottesdienst haben stets Erfurter Geistliche versehen, zunächst Angehörige des dortigen Petersklosters. Der Missionarius Rudolstadiensis besorgte alle geistlichen Handlungen, während die Rudolstädter lutherische Stadtgeistlichkeit die Stolgebühren in Anspruch nahm, die ihr aber im Hinblick auf Art. 16 der deutschen Bundesakte kaum zustehen durften.

Die katholischen Verhältnisse entwickelten sich nur sehr langsam weiter. *Unsterbliche* Verdienste hat sich um diese Weiterentwicklung der im Dezember 1851 nach Rudolstadt als leitender Minister berufene katholische *Wirkliche Geheimrat von Bertrab* erworben.[38]) Zwar konnte er, da die Kirchen- und Schulangelegen-

37) Die Nachkommen dieser Familie leben noch heute in Rudolstadt, sind jedoch nunmehr protestantisch.

38) Die Familie von Bertrab (Bertheramb) stammt vom Rhein und war dort begütert. Die bekannte Richmondis Sage (Richmondis-Haus auf dem Kölner Neumarkt) wird mit der Familie in Verbindung gebracht. Das Wappen der Familie hat nämlich Kreuz, Wappen und springendes Pferd. Später ver-

heiten seiner Einwirkung gänzlich entzogen waren, *amtlich* in dieser Angelegenheit nicht tätig werden, und ist sein korrektes Verhalten gegenüber den Zeitungsangriffen, welche nach Erlass der Fürstlichen Verordnung von 1871 sich erhoben, auch ausdrücklich im Landtag anerkannt worden. *Privatim* aber hat er dem Bischof von Paderborn durch seinen Rat unschätzbare Verdienste erwiesen. Der dieserhalb zwischen den beiden Herren geführte Briefwechsel[39]) ist das beste Interpretationsmittel für die rechtliche Stellung der Rudolstädter Katholiken.

Dieser Schriftwechsel nahm seinen Anfang mit einer Zuschrift des Ministers an den Bischof vom 20. Juni 1852, in welcher er um öftere Abhaltung des Gottesdienstes in Rudolstadt bat. Es konnte jedoch wegen Mangel an den erforderlichen Geldmitteln in dieser Beziehung wenig geschehen, die kirchlichen Verhältnisse blieben längere Jahre in dem vorher geschilderten Zustande. Der Bischof suchte dadurch eine Verbesserung zu bewirken, dass er am 19. März 1862 dem Minister die Errichtung eines oratorium privatum gewährte mit dem Rechte, dort jedem approbierten Geistlichen die Darbringung der hl. Messe zu gestatten. Zur Ausführung dieses Rechtes richtete der Minister in der Ludwigsburg eine eigene Kapelle ein, in welcher am 24. Juli 1862 zum ersten Male Gottesdienst gehalten wurde.

Am 19. Oktober 1865 stellte der Minister beim Bischof den Antrag auf Errichtung einer *Missionspfarre* in Rudolstadt und motivierte dieses Gesuch in einem längeren Promemoria mit dem Titel: »Die Katholiken Rudolstadts und ihre Not«. Der Bischof erwiderte am 4. Januar 1866, von dem Eingehen auf die Wünsche des Ministers halte ihn das Bedenken zurück, ob er berechtigt und verpflichtet sei, die religiösen Angelegenheiten der dortigen Katholiken zu ordnen, da dieselben seiner Jurisdiktion nicht unterständen. Diese Bemerkungen des Bischofs haben ihre Richtigkeit, den früheren Paderborner

---

zog die Familie nach Hildesheim. Der spätere Minister Jakob Herrmann von Bertrab wurde 1818 in Göttingen geboren und, früh verwaist, im Hause des Bischofs Wedekind von Hildesheim erzogen. Er studierte von 1837—1841 in Göttingen und Berlin Rechtswissenschaft, war als Referendar und Assessor von 1846—1849 in Berlin tätig, von wo er auch nach Posen zur Teilnahme an dem Polenprozess beordert wurde. Im Jahre 1849 zum Staatsanwalt in Prenzlau ernannt, berief man ihn 1850 nach Weimar mit dem Auftrage, ein gemeinschaftliches thüringisches Oberappellationsgericht einzurichten. Im Dezember 1851 kam er an die Spitze des Rudolstädter Ministeriums und verblieb in diesem Amte bis zu seinem am 2. Dezember 1887 erfolgten Tode. Die Familie des Ministers lebt noch gegenwärtig in Rudolstadt.

39) Derselbe ist mir nebst anderen wichtigen Aktenstücken von Ihrer Exzellenz Frau Staatsminister gütigst zur Benutzung überlassen worden und verweise ich des Näheren auf meine grössere Arbeit.

Bischöfen wie dem geistlichen Gericht zu Erfurt waren derartige Zweifel auffallenderweise niemals gekommen: da der Bischof nach katholischem Kirchenrecht nur in seinem Territorium, sei es Diözese oder päpstliche Delegation zu handeln berechtigt ist, war die Ausübung der Beichtjurisdiktion in Rudolstadt durch Paderborner Priester *ungiltig*, alle anderen Akte wenigstens *widerrechtlich*, denn eine *Epikie* gibt es nur in der Moral, nicht aber im Kirchenrecht. Es war aber inconsequent vom Bischof, wenn er trotz seiner klaren Einsicht dieser Rechtslage die bisherige Praxis fortbestehen liess.

Der Minister suchte in seiner Rückantwort vom 2. Februar 1866 die Zweifel des Bischofs zu lösen, indem er ausführte, die Rudolstädter Regierung könne und werde es nicht verweigern, durch Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle die Diözesanverhältnisse der dortigen Katholiken zu ordnen. Derartige Verhandlungen würden aber in einem exklusiv protestantischen Lande mit grosser und eifersüchtiger Abneigung gegen den Katholizismus mehr oder minder unnötige Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ausserdem sei eine derartige politische Regelung der Diözesanverhältnisse mit unendlich grossen Schwierigkeiten verbunden, dass er es wahrscheinlich vorziehen möchte, von einer weiteren Verfolgung der Sache abzusehen. Er habe aber geglaubt, dass eine Regelung auf Grund der bestehenden Tatsachen und hergebrachten Traditionen, welche die dortigen Katholiken vor und nach 1806 nach Erfurt und durch dieses nach Mainz und Paderborn gewiesen hätten, sich würde erreichen lassen. Zu einer derartigen Annahme habe er sich um so mehr für berechtigt gehalten, als z. B. auch die *alten* Bestandteile des Grossherzogtums Weimar mit den Pfarreien Eisenach und Weimar-Jena dem Bistum Fulda niemals überwiesen seien und dennoch unter der Fürsorge des Bischofs von Fulda ständen. Darüber habe er sich eine amtliche Auskunft des Weimarschen Ministeriums erteilen lassen, welche er in Abschrift beilege.[40])

Der Bischof wollte auf die gemachten Vorschläge, nach Art des Fuldaer Bischofs vorzugehen, nicht eingehen, sondern betonte in seiner Zuschrift vom 23. Februar d. J. wiederholt, dass er in Rudolstadt nicht wirken könne, ohne dass ihm von der obersten kirchlichen Behörde die Berechtigung und der Auftrag dazu erteilt sei, in letzterer Beziehung werde er die nötigen Schritte tun, um diese Berechtigung zu erlangen. Er stellte dann 1866 beim Apostolischen Stuhle den Antrag auf Überweisung der Katholiken in den Fürsten-

---

40) Vgl. das Promemoria oben S. 46.

tümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen unter seine Jurisdiktion.

Da eine Antwort von Rom nicht erfolgte, fragte der Bischof bei seinem römischen Agenten nach dem Grunde der Verzögerung und erhielt die Antwort, der Apostolische Stuhl wünsche, dass der *jetzige* Bischof von Mainz als Ordinarius dieser früheren Mainzer Gebiete und ebenso der Erzbischof von Köln als Metropolit des Suffraganbistums Paderborn zu dieser Überweisung vorher ihre Zustimmung gäben. Am 3. Januar 1868 wurden die beiden Kirchenfürsten um ein derartiges dem römischen Stuhle vorzulegendes Zustimmungsschreiben gebeten.

Dieses Verlangen Roms ist als eine Anwendung des oben (S. 38) verzeichneten Prinzips zu bezeichnen, nach welchem der Abfall zum Protestantismus das bisherige Diözesangebiet aufzuheben nicht im Stande ist, ein Prinzip, welches der Apostolische Stuhl gegebenen Falles *für sein Forum* noch heute zur Anwendung bringt. Durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 war zwar eine *neue Diözese Mainz* errichtet und deren Zirkumskription von der Hessischen Regierung anerkannt worden, daneben aber bestand die *frühere Diözese Mainz* in ihrem alten Umfange und unter der Jurisdiktion des jeweiligen Mainzer Bischofs weiter fort. Die betreffenden Staatsregierungen werden selbstverständlich einem derartigen Prinzip, falls dasselbe in ihren Ländern zur Anwendung kommen soll, vom staatsrechtlichen Standpunkt aus jede Anerkennung versagen.

Unter Beifügung der beiden vom Bischof von Mainz und Erzbischof von Köln eingelaufenen Schriftstücke erneuerte nun Bischof Martin am 1. Februar 1868 seinen bereits früher gestellten Antrag und setzte am 6. Januar 1869 den Minister, welcher inzwischen wiederum betreffs der Rudolstädter Kirchenangelegenheit angefragt hatte, von dem Geschehenen in Kenntnis. Der Minister machte am 16. Januar d. J. den Bischof aufmerksam, dass die förmliche *Inkorporierung* des dortigen Landes in das Bistum Paderborn wohl nur auf Grund förmlicher Staatsverhandlungen und eventuell durch einen förmlichen Staatsvertrag zwischen dem Apostolischen Stuhle und der dortigen Staatsregierung vollzogen werden könne. Wenn aber der Bischof auch ohne solche förmliche Inkorporierung die kirchliche Verwaltung zu übernehmen und hierzu die Genehmigung des hl. Vaters zu erwirken geneigt sei, so wäre nach dem ihm bekannt gewordenen Vorgange in Dessau weiter nichts erforderlich, als ein Abkommen zwischen dem Bischof und der dortigen Staats-

regierung. Er bitte deshalb dringend, den letzteren Modus zu wählen.

Auf Grund dieser Ausführungen liess der Bischof seinen Agenten in Rom beauftragen, die Angelegenheit dort nochmals in Erinnerung zu bringen, und falls das Dokument noch nicht ausgefertigt wäre, bei der Congregatio de Propaganda Fide ein einfaches Breve auszuwirken, durch welches ihm die Apostolische Administration der beiden Schwarzburgischen Länder übertragen werde.

Da auch auf dieses Schreiben hin keine Antwort erfolgte, stellte er am 20. Mai d. J. einen erneuten Antrag und zwar in der Erweiterung, dass er nicht bloss, wie früher, um Überweisung der Katholiken in den beiden Fürstentümern Schwarzburg, sondern auch derjenigen in den Fürstentümern Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz und im Herzogtum Sachsen-Altenburg bat. Bereits am 27. Juni 1869 erging das Reskript der Propaganda, welches die Bitte des Bischofs in dem so erweiterten Umfange gewährte. Dasselbe wurde am 10. Juli d. J. dem Bischof zugeschickt und fand am 28. Januar 1870 die Bestätigung durch die Congregatio Negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita, indem der Papst zugleich für alles, was durch den bisherigen Mangel der bischöflichen Jurisdiktion der Rechtsgültigkeit entbehrte, Sanktion eintreten liess.

Nunmehr handelte es sich um Ausführung des Reskriptes. Vorher hatte der Bischof durch Pfarrer Hucke in Erfurt beim Minister Bertrab anfragen lassen, ob letzterer es für notwendig und zweckmässig erachte, den betreffenden Regierungen amtliche Mitteilung von der päpstlichen Verfügung zu machen. Da der Minister sich für diese Mitteilung aussprach, erfolgte dieselbe seitens des Bischofes an das Staatsministerium am 4. Oktober 1869. Die Rückantwort des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen vom 16. Dezember 1870 ging dahin, dass der förmlichen Unterstellung der Katholiken des dortigen Landes unter die Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn jedenfalls eine vertragsmässige Festsetzung darüber vorauszugehen habe, wie das Aufsichtsrecht des Staates und die Kompetenzen der für das Fürstentum zu bestellenden Geistlichen begrenzt werden sollten. Der Bischof möge den Entwurf einer solchen Vereinbarung mitteilen.

In einer längeren Zuschrift vom 13. Januar 1871 setzte der Bischof unter zu Grundelegung der *preussischen* Verhältnisse die Rechte des Bischofs und der Pfarrer auseinander mit der Bitte um Mitteilung darüber, ob seine Ausführungen als Normen zur Feststellung der dortigen kirchlichen Verhältnisse angenommen werden

könnten. Eine Antwort auf die bischöfliche Zuschrift erfolgte vor der Hand nicht, sie wurde jedoch die Unterlage zu der am 12. Juli 1871 zu Rudolstadt dieserhalb abgehaltenen Konferenz. An derselben nahmen ausser dem Bischof die Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten teil. Auf Grund der in dieser Konferenz vereinbarten Grundsätze wurde dem Bischof bereits am 25. September d. J. der »Entwurf einer Fürstlichen Verordnung die Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums betreffend« seitens des Ministeriums zugeschickt. Das Bischöfliche Erwiderungsschreiben vom 16. Oktober d. J. erklärte sich mit demselben, abgesehen von einigen kleineren Änderungen einverstanden, und nach Einfügung dieser erfolgte am 10. Nov. 1871 die landesherrliche Verordnung die Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums betreffend: dem Bischof von Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Rechte über die Katholiken des Fürstentum in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten übertragen, wie solche den katholischen Bischöfen im Königreich Preussen zustehen und obliegen.

Die landesherrliche Verordnung ist hervorgegangen aus Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Staatsministerium, eine Bezugnahme auf das päpstliche Reskript wie auch auf die mit dem Bischof gepflogenen Verhandlungen wird in derselben vermieden, und so charakterisiert sich dieselbe als ein *einseitiger staatlicher Akt*, nicht als ein *Vertrag mit dem Bischof* von Paderborn.[41])

Die staatlich anerkannte Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn ist eine dauernde. Daher hat eine Neuübertragung an den jeweiligen Nachfolger des Bischofs Martin niemals stattgefunden. Trotz dieser dauernden Übertragung ist das Gebiet *kirchenrechtlich* Missionsland geblieben und untersteht hinsichtlich der Verwaltung nicht der Mitwirkung des Domkapitels etc., während ein Übergang der Verwaltung an den interimistischen Verwalter der Diözese wohl nicht verneint werden kann.[42])

---

41) Eine unmittelbare Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle hatte man deshalb zu vermeiden gesucht, weil zu einem desfallsigen Abkommen als einem Staatsvertrage (Konkordat) die Genehmigung des Landtages wäre erforderlich gewesen.

42) Eine äusserst interessante, mit den preussischen Maigesetzen zusammenhängende Komplikation möge hier noch verzeichnet werden: das Grundeigentum der Kirchengemeinde in Rudolstadt war am 28. April 1873 auf den *Bischöflichen Stnhl* zu Paderborn eingetragen worden. Mit Hinsicht auf das preussische Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer vom 20. Mai 1874

VII. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Anders war die Entwicklung der katholischen Verhältnisse im Fürstentum Sondershausen. Katholisches Leben zeigte sich hier zuerst wieder im Anfange des 19. Jahrhunderts, indem der katholische Fürstliche Kammerdiener Friedrich Riegel einen *Konsistorialbeschluss* am 22. Januar 1817 erwirkte, durch welchen der kleinen Anzahl von Katholiken in *Arnstadt* die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes gestattet wurde. Diesen Gottesdienst besorgten auch hier missionsweise die Geistlichen aus Erfurt und zwar zuerst dreimal alle Jahr. Ihre Instruktionen empfingen sie zum Teil durch das geistliche Gericht zu Erfurt zum Teil durch die bischöfliche Behörde zu Paderborn, obwohl weder das eine noch die andere zu derartiger Beauftragung kirchenrechtlich kompetent war.

Auf das Widerrechtliche der bisherigen Praxis machte auch hier wie bei Rudolstadt[43]) zuerst Bischof Martin aufmerksam, indem er auf den Antrag des geistlichen Gerichts zu Erfurt vom 22. Oktober 1868 betreffend baldige Anstellung eines ständigen Geistlichen in Arnstadt, erwiderte, ausser dem Mangel an Geldmitteln mache noch besonders der Umstand die Anstellung eines eigenen Geistlichen unmöglich, dass die dortigen Katholiken *noch nicht* seiner Jurisdiktion unterständen, es solle jedoch diese Angelegenheit nicht unbeachtet bleiben. Nachdem ihm durch das oben erwähnte päpstliche Reskript vom 27. Juni 1869 die Jurisdiktion auch über die

hatte diese Eintragung ihr Bedenkliches. Pfarrer Bechem beantragte deshalb beim Staatsministerium die Verleihung von Korporationsrechten an die Kirchengemeinde, welche dann auch am 10. Juli 1874 durch Fürstliches Dekret erfolgte. Auf Grund derselben wurden die Realitäten am 23. Juni 1875 auf die *Kirchengemeinde* eingetragen. Die Verfügung des Paderborner General-Vikariates vom 14. Oktober 1874 an Pfarrer Bechem, seinerzeit von der erfolgten Eintragung Nachricht zu geben, konnte wegen der am 5. Januar 1875 erfolgten *Absetzung* des Bischofs Martin wie der am 18. Januar d. J. auf Grund des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1874 eingeführten staatlichen Vermögens-Verwaltung durch einen Königlich Preussischen Kommissar nicht mehr zur Erledigung kommen. Der für die Vermögensverwaltung der Diözese Paderborn angestellte preussische Kommissar Himly fand die Verfügung des General-Vikariates vom 14. Okt. 1874 unerledigt, vermied es aber lange Jahre, sich in die Angelegenheit zu mischen. Hinter dem gt. Gen.-Vikariatsschreiben finden sich die stets wiederkehrenden Notizen: reproducatur: eine derartige Notiz vom 10. Febr. 1876 lautet: »Die Mission Rudolstadt untersteht dem Königl. Kommissar nicht. Reproducatur daher nach Beendigung des Kulturkampfes«. Letztere Worte sind wiederum gestrichen und ersetzt durch: »reproducatur nach 6 Monaten«. Endlich wurde Pfarrer Bachem am 30. August 1880 seitens des Kommissars ersucht zur Vervollständigung der Ordinariats-Akten die betreffende Notiz einzusenden, was dann auch geschehen ist. Jedenfalls hätte dem Preussischen Kommissar, wenn die Realitäten damals noch auf den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn eingetragen gewesen wären, ein Verwaltungsrecht nach den damaligen Gesetzen Preussens nicht abgesprochen werden können.

43) Vgl. oben S. 68 f.

Sondershausenschen Katholiken übertragen war, widmete er der Mission eine grössere Aufmerksamkeit.

Durch den Generalvorstand des Bonifaziusvereins wurden ihm die Geldmittel zur Anstellung eines *ständigen* Geistlichen in Arnstadt bewilligt, worauf er die Absendung eines solchen ins Auge fasste und das geistliche Gericht zu Erfurt beauftragte, dieserhalb bei der Regierung in Sondershausen die erforderlichen Schritte zu tun. Da die Erfurter Behörde auf ihre diesbezügliche Eingabe vom 8. September 1870 seitens des Ministeriums ohne Antwort gelassen wurde, trat der neue Pfarrer August Sagel bereits am 3. November d. J. im Auftrage des Bischofs seine Stelle in Arnstadt an, es wurde aber am selben Tage das Ministerium durch bischöfliches Schreiben davon benachrichtigt und gebeten, dem Missionar Sagel den landesherrlichen Schutz angedeihen lassen zu wollen. Von der durch päpstliches Reskript erfolgten Zuweisung der dortigen Katholiken unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe wurde dagegen nichts erwähnt.

Es erging darauf am 26. Januar 1871 ein *Fürstliches Reskript*, welches die Anstellung eines ständigen Geistlichen in Arnstadt gestattete und des Näheren dessen Rechte festsetzte, während vom Bischof nichts anderes erwähnt wurde, als dass er den Geistlichen zu bestimmen und eventuell bei pflichtwidrigem Handeln auf Antrag des Ministeriums abzuberufen habe. Ausdrücklich wurde das Plazet zu allen Publikationen von Verfügungen der Kirchenbehörde in dem Reskript zum Ausdruck gebracht.

Da das ministerielle Begleitschreiben vom 8. Februar d. J., vermittels dessen das Reskript an den Bischof übersandt wurde, um eine zustimmende Erklärung des letzteren ersucht hatte, diese aber auf sich warten liess, monierte das Ministerium am 27. d. J., indem es auf die Inkonvenienzen hinwies, welche die ohne vorhergegangene Höchste Genehmigung erfolgte Bestellung des Pfarrers Sagel nach sich ziehen könne.

Der Bischof antwortete am 26. Juni d. J., er werde die Erklärung in Betreff der Anstellung des Geistlichen bei Gelegenheit einer binnen wenigen Tagen in die Provinz Sachsen anzutretenden amtlichen Reise persönlich in *Sondershausen* abgeben. Das geschah dann auch am 15. Juli d. J.; der Bischof hatte an diesem Tage mit dem Minister und zwei Räten eine mündliche Konferenz, welche insofern einen erwünschten Erfolg hatte, als die Vereinbarung, welche der Bischof am 12. Juli d. J. mit der *Rudolstädter* Regierung getroffen, in den wesentlichsten Punkten ebenfalls akzeptiert wurde;

dem Bischof wurde das Versprechen gegeben, ihm bald das Protokoll, in welchem die Vereinbarung aufgenommen war, zu übersenden. Es ist jedoch diese Übersendung niemals erfolgt und so der Rechtszustand der Katholiken in Schwarzburg-Sondershausen bis heute derselbe geblieben. Der Geistliche in Arnstadt wird auf Grund des Reskripts vom 26. Januar 1871 angestellt und bei Genehmigung der Anstellung stets eine Abschrift desselben beigelegt.

Lange Zeit war die Gemeinde in Arnstadt die einzige des Fürstentums. Eine zweite entstand erst später in der Residenzstadt *Sondershausen*, indem auch hier zuerst (seit 1866) missionsweise katholischer Gottesdienst gehalten wurde. Die Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst erfolgte am 21. März 1896. Die Anstellung des Geistlichen geschieht in der Weise, dass jedesmal ein Fürstliches Genehmigungs-Reskript erlassen wird, in welches die Bestimmungen desjenigen vom 26. Jannar 1871 fast wörtlich übernommen werden.

Die rechtliche Stellung des Paderborner Bischofs zu den Katholiken im Fürstentum Sondershausen ist in folgender Weise zu charakterisieren. Durch das päpstliche Reskript vom 27. Juni 1869 erfolgte die Übertragung der Jurisdiktion über die dortigen Katholiken als eine dauernde, einer Neuübertragung bei dem Wechsel des Bistumsträgers bedarf es nicht, es gilt das auch für den interimistischen Verwalter der Diözese, Kapitelsvikar, Administrator etc. Gleichwohl gehört das Gebiet nicht zum festen Bestande der eigentlichen Diözese, sondern ist Missionsland geblieben.

Ganz anders ist dagegen die Auffassung der Sondershausenschen Regierung. Von der päpstlichen Verfügung ist ihr seitens des Bischofs keine Mitteilung geworden. Deshalb hat sie, weil die Zuweisung *einseitig* vom Päpstlichen Stuhle ohne Genehmhaltung der Regierung verfügt war, anfänglich das Geschehene gänzlich ignoriert und die später infolge des bischöflichen Antrages betreffs Anstellung eines Geistlichen in beschränktem Umfange erfolgte Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion wird nicht aufgefasst als eine *Approbation* der päpstlichen Verfügung, sondern als *einseitige* dem betreffenden Bischof gemachte *staatliche Konzession.* Daher ging die erfolgte Anerkennung des Bischofs Martin nicht eo ipso auf dessen Nachfolger über, sondern es erfolgt bei jedem neuen Bischof auf dessen Amtsantritts-Anzeige eine Neugenehmigung seiner Jurisdiktion. Deshalb kann der Staat die Konzession auch einseitig wieder aufheben.

Diese staatliche Auffassung ergibt sich aus dem bei der Neu-

besetzung des Paderborner Bischofsstuhles *gleichförmig* beobachteten Verhalten der Regierung. Nach dem Tode des Bischofs Martin zeigte der am 25. Juni 1882 als Bischof inthronisierte Bischof Drobe bereits am 16. Juni d. J. der Regierung seine Präkonisation als Bischof von Paderborn an und erhielt darauf am 13. Juli d. J. durch Fürstliches Reskript die Genehmigung, »seine bischöflichen Rechte auch hier Landes gegenüber der katholischen Gemeinde zu Arnstadt, insbesondere durch Bestellung eines Geistlichen unter den Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie in dem Höchsten Reskripte vom 26. Januar 1871 festgesetzt sind, wie bisher auszuüben«. Dieselbe Form ist beliebt worden bei den folgenden Bischöfen Simar und Schneider, nur wurde in dem Reskript für letzteren zu der Gemeinde Arnstadt noch die von Sondershausen zugefügt.

VIII. Die beiden Fürstentümer Reuss und das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Durch das oben erwähnte Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869[44]) war dem *Bischof von Paderborn* nicht bloss die Jurisdiktion über die Katholiken in den beiden Fürstentümern Schwarzburg, sondern auch über diejenigen in den beiden Fürstentümern Reuss und im Herzogtum Sachsen-Altenburg übertragen worden und zwar, wie die Expositio (Supplik) zu dem Reskript angibt, weil diese Katholiken seither keinem Bischof und keiner Diözese zugewiesen seien.

Später stellte sich jedoch das Unrichtige dieser Unterstellung heraus, indem der Apostolische Stuhl bereits 1822 den jeweiligen Fürsterzbischof von Prag mit der Jurisdiktion über die Katholiken in Reuss-Greiz betraut hatte und der Apostolische Vikar in Sachsen seit eben dieser Zeit die Jurisdiktion über die Katholiken in Sachsen-Altenburg faktisch unter Vorwissen der Propaganda ausübte.

Eine Mitteilung des in dem päpstlichen Reskripte vom 27. Juni 1869 Verfügten an den Prager Fürsterzbischof wie an den Apostolischen Vikar in Sachsen war nach der angegebenen unrichtigen Unterstellung seitens Rom selbstverständlich unterblieben. Andererseits hatte der Paderborner Bischof den ihm vom Minister von Bertrab gemachten Vorschlag, die einzelnen Regierungen von dem päpstlichen Reskripte in Kenntnis zu setzen, nur betreffs Schwarzburg-Rudolstadt zur Ausführung gebracht.

Diese Tatsachen, wie namentlich auch das Bestreben des Aposto-

---

44) Vgl. oben S. 71.

lischen Vikars, seinen Wirkungskreis zu vergrössern, führte dazu, dass dem Paderborner Bischof die Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums Reuss-Greiz und ebenso über das Herzogtum Sachsen-Altenburg schon bald genommen und dem Apostolischen Vikar in Sachsen übertragen wurde. Längere Verhandlungen mit Rom führten dann dasselbe Rechtsverhältnis betreffs der Katholiken im Fürstentum Reuss-Schleiz herbei.

Der *Paderborner Bischof* war über die seitherigen Jurisdiktionsverhältnisse in Reuss-Greiz und in Sachsen-Altenburg nicht unterrichtet, er erhielt erst Kenntnis von den wirren Verhältnissen durch Briefe, welche der Apostolische Vikar an den Paderborner Bonifazius-Verein um Gewährung von Unterstützungen wie an ihn selbst um Überlassung von Priestern für die dortigen Länder richtete. In einem Schreiben vom 10. März 1874 stellte der Bischof dem Apostolischen Vikar auf dessen Bitten die Überlassung eines neugeweihten Priesters aus der Diözese Paderborn für die Missionsstation in Greiz in Aussicht und machte ihm dann Mitteilung von dem Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869, indem er zugleich um Aufschluss über die ihm durchaus unbekannt gebliebenen kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse in den beiden Fürstentümern Reuss und im Herzogtum Sachsen-Altenburg bat.

Die Antwort des *Apostolischen Vikars* vom 4. April 1874 lautete in dieser Beziehung: »Laut Schreibens der Apostolischen Nuntiatur in Wien vom 15. März 1822 wurde auf die Bitte der am 7. Januar 1822 mit dem Fürsten von Reuss-Greiz vermählten Fürstin Gasparine von Rohan-Rochefort dem Prager Erzbistum vom Apostolischen Stuhl die Ordinariatsgewalt über das Fürstentum Reuss-Greiz übertragen und ist seit dieser Zeit in ununterbrochener Reihenfolge faktisch dadurch ausgeübt worden, dass sämtliche beim Hofe der am 27. Juli 1871 zu Greiz verstorbenen obengenannten Fürstin angestellten Kapelläne bis zu diesem Zeitpunkte von Prag aus die Jurisdiktion und sonstige kirchliche Weisungen erhielten. Nachdem mit dem Tode der genannten Fürstin die Stelle eines von ihr bezahlten Kapellans eingegangen war, habe ich seit dem Jahre 1873 dafür gesorgt, dass alle Monate von Dresden aus der Konsistorialrat und Superior Stolle in Greiz einmal Gottesdienst halte, und hat der Bonifazius-Verein die dadurch erwachsenen Kosten bis Ende 1873 bezahlt. Nachdem ich durch Verhandlungen mit der Fürstlich Reussischen Regierung im Jahre 1873 die Anstellung eines Missionsgeistlichen in Greiz ermöglicht hatte, wandte ich mich unter dem 26. November 1873 an den Hochwürdigsten Herrn Fürst-Erz-

bischof von Prag mit der Bitte, mir vorläufig auf einige Jahre delegationsweise die Ordinariatsgewalt über die im Fürstentum Reuss-Greiz lebenden Katholiken zu übertragen. Hochderselbe hat im Antwortsschreiben vom 20. Januar l. J. nicht nur seine Zustimmung dazu ausgesprochen, sondern auch erklärt, er wolle sich wegen der ganz veränderten Verhältnisse und aus anderen Gründen mit der Bitte an den Apostolischen Stuhl wenden, diese Ordinariatsgewalt dem Prager Ordinariate ganz abzunehmen und dem Apostolischen Vikariate im Königreich Sachsen definitiv zu übertragen. Unter diesen Umständen dürfte zunächst die Antwort auf diesen Antrag von Rom aus abzuwarten sein.

Was aber das Herzogtum Altenburg anlangt, so ist meines Wissens seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts mit Vorwissen und Genehmigung der Präfektur der Congregatio de Propaganda Fide die Seelsorge für die in der Stadt Altenburg lebenden Katholiken in der Weise von Leipzig aus versehen worden, dass der daselbst angestellte Superior und Pfarrer alle 4 Wochen in Altenburg, das per Eisenbahn in $^5/_4$ Stunden von Leipzig aus erreicht wird, an einem Sonntage Gottesdienst hält. Dies Verhältnis besteht bis zum gegenwärtigen Augenblicke ununterbrochen fort .... Auf wiederholte dringliche Bittgesuche wegen Anstellung eines eigenen Geistlichen für Altenburg habe ich mich unter dem 18. Okt. 1873 mit der Bitte um Bewilligung eines Zuschusses von 300 Thlr. jährlich zu diesem Zwecke an den Bonifazius-Verein gewendet und hatte mir vorgenommen, nach Erwägung einer zustimmenden Erklärung mir vom Apostolischen Stuhle die definitive Übertragung der bisher nur provisorisch ausgeübten Ordinariatsgewalt über die Katholiken des Herzogtums Altenburg zu erbitten und auf Grund derselben mit der Herzoglich Altenburgischen Regierung in Verhandlung zu treten.«

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass man in Rom mit einer ziemlichen Gedankenlosigkeit bei der Übertragung der Jurisdiktion an Bischof Martin vorgegangen war. Letzterer verhielt sich indess den *früheren* päpstlichen Anordnungen gemäss und konnte kaum anders, da auch der Apostolische Vikar an dem früheren Rechtszustande festhielt. In dieser Auffassung des Rechtszustandes schickte er bereits am 17. April d. J. an den letzteren ein in lateinischer Sprache abgefasstes Schriftstück, welches seine Zustimmung zu der Übertragung der Jurisdiktion über die Katholiken im Fürstentum Reuss-Greiz und im Herzogtum Sachsen-Altenburg an denselben erklärte und bei einem eventuell in Rom zu stellenden Antrage zur Verwendung kommen sollte. Der Fürsterzbischof von Prag stellte dann

beim Apostolischen Stuhl den Antrag, die Jurisdiktion über die Katholiken in *Reuss-Greiz* dem Apostolischen Vikar in Sachsen zu übertragen und bereits am 18. Mai 1874 erging ein Päpstliches Breve, welches dem Antrage gemäss verfügte, ohne jedoch der 1869 an Bischof Martin erfolgten Jurisdiktionsübertragung irgend welche Erwähnung zu tun.

Erst einige Jahre später stellte der Apostolische Vikar bei der Propaganda den Antrag auf Überweisung der Katholiken in Sachsen-Altenburg unter seine Jurisdiktion. Derselbe wurde genehmigt durch Propaganda-Dekret vom 19. September 1877.

Nach Erlass dieser Anordnungen des Apostolischen Stuhles machten auch die Katholiken im Fürstentum *Reuss-Schleiz* mit Unterstützung der dortigen Staatsregierung den Versuch, derselben Jurisdiktion überwiesen zu werden; beide gingen bei diesem Bestreben, da von dem päpstlichen Reskript vom 27. Juni 1869 nichts bekannt geworden war, von der Ansicht aus, dass das dortige Gebiet noch keiner bischöflichen Jurisdiktion unterstellt sei.

Die Katholiken Geras wünschten nämlich die Anstellung eines ständigen Geistlichen in Gera, und da die Regierung diesem Wunsche wohlwollend gegenüber stand, beschied sie die Vorsteher des Geraer katholischen Vereins zu einer unter Vorsitz des Geheimen Staatsrats Dr. Vollert abzuhaltenden Sitzung, in welcher diese Angelegenheit und namentlich der Anschluss der Katholiken an das Apostolische Vikariat in Sachsen beraten werden sollte. In der am 8. November 1883 stattfindenden Sitzung eröffnete die Regierung den beiden Vorstehern, dass sie zwar bereit sei, an ihrem Teile zu einer ordnungsmässigen Pastoration der in Gera und Umgegend wohnenden Katholiken mitzuwirken, allein es sei nicht für angemessen erachtet worden, die Katholiken des Fürstentums dem Sprengel des Bischofs von Paderborn anzuschliessen, vielmehr sei beschlossen worden, mit dem Apostolischen Vikariat in Dresden dieserhalb Verhandlungen einzuleiten. Eine Abschrift des Protokolls dieser Sitzung schickten die beiden Vorsteher an das Apostolische Vikariat mit dem gehorsamsten Gesuch: »Hochdasselbe wolle uns als Seinem Jurisdiktionsbezirk angehörig betrachten und die geistliche Fürsorge über uns übernehmen.«

Der Apostolische Vikar griff selbstverständlich nicht zu dieser Occupation, sondern teilte, bevor er weitere Schritte unternahm, dem Bischof von Paderborn die Eingabe mit, indem er in dem längeren Begleitschreiben vom 18. Dezember d. J. zugleich den Wunsch aussprach, es möge bei der bisherigen Paderborner Jurisdiktion sein

Bewenden haben. Der Bischof war jedoch anderer Ansicht und übersandte am 3. Januar 1884 dem Apostolischen Vikar ein in lateinischer Sprache abgefasstes Schriftstück, welches die Nützlichkeit der Überweisung der dortigen Katholiken an das Apostolische Vikariat sowie seine Bereitwilligkeit zum Rücktritt von der bisher inne gehabten Jurisdikton zum Ausdruck brachte und welches bei einem etwaigen in Rom zu stellenden Antrage zur Verwendung kommen sollte.

Da die Reussische Regierung dem Apostolischen Vikar eröffnete, sie würde, sobald der Apostolische Stuhl eine derartige Verfügung getroffen habe, in Verhandlungen über die Errichtung eines katholischen Pfarramtes und die Niederlassung eines katholischen Geistlichen sowie über Bildung einer mit den Rechten einer juristischen Person auszustattenden katholischen Kirchengemeinde eintreten, stellte der erstere in Rom den dahin lautenden Antrag.

Die Erledigung desselben zögerte sich jedoch noch volle fünf Jahre hin; ein umfangreicher zwischen dem Paderborner Bischof und dem Apostolischen Vikar in dieser Zeit geführter Schriftwechsel ergibt, dass diese Verzögerung nicht in dem Verhalten der beiden Bischöfe oder der Reussischen Regierung, sondern in dem der römischen Behörden seine Erklärung findet.

Seit 1882 hatte der Pfarrer Bechem zu Rudolstadt mit Genehmigung des Preussischen Ministers des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten die Militärseelsorge für die katholischen Soldaten der Garnison in Gera besorgt, und zwar viermal alle Jahr; im Juni d. J. gestattete das Fürstlich Reussische Ministerium auf den Antrag mehrerer Katholiken, dass seitens des Pfarrers Bechem auch für die katholische Zivilbevölkerung Geras und der Umgegend von Zeit zu Zeit Gottesdienst abgehalten werde. Dieses geschah dann zwölfmal im Jahre. Die Absendung eines ständigen Geistlichen nach Gera war vor der Hand nicht möglich. Um dieses zu bewirken, trat Pfarrer Bechem am 28. Oktober 1885 von seinen als Militär- und Zivilseelsorger über Gera übernommenen Verpflichtungen zurück. Daraufhin wurde zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Apostolischen Vikar das Auskunftsmittel ergriffen, dass der letztere im Wege der Subdelegation durch den ersteren beauftragt wurde, die religiösen Bedürfnisse der Geraer Gemeinde durch den Pfarradministrator W. Sparla in Altenburg besorgen zu lassen, was dann auch im Dezember d. J. zur Ausführung kam.

In Rom zögerte man mit der Regelung der Angelegenheit noch mehrere Jahre. Weder der Bischof von Paderborn, noch auch der Apostolische Vikar getrauten sich nach den verschiedenen vergeb-

lichen Versuchen, neue Anregungen in Rom zu wagen. Endlich am 7. Oktober 1889 erschien das Dekret der Propaganda, welches die so oft beregte Überweisung der Katholiken in Reuss jüngere Linie an das Apostolische Vikariat in Sachsen verfügte.

Dasselbe wurde sowohl dem Bischof von Paderborn als auch dem Apostolischen Vikar von Rom aus übersandt. Die Verhandlungen über die Ausführung desselben übernahm gegenüber der Reussischen Regierung der letztere, welcher sich anfangs hierbei um Rat an die Paderborner Behörde wandte. Diese Kommunikation der beiden bischöflichen Behörden hörte jedoch mit dem Jahre 1890 auf, da am 18. März d. J. der um die Abwicklung dieser Angelegenheit so hochverdiente Apostolische Vikar Bernert starb und sein Nachfolger Ludwig Wahl die Verhandlungen allein zu glücklichem Ende führte. Sie erfolgten nach einem Bescheid des Fürstlich Reussischen Ministeriums an den Apostolischen Vikar vom 14. Dezember 1889 in der Weise, dass dasselbe sich mit dem Königlich Sächsischen Ministerium ins Einvernehmen setzte, um die Genehmigung des Königs von Sachsen für die Übernahme des neuen Amtes seitens des Apostolischen Vikars zu vermitteln. Über den weiteren Erfolg kann ich wegen Mangels an Material nichts Näheres angeben.

Mit der Überweisung der Katholiken in den beiden Fürstentümern Reuss und im Herzogtum Sachsen-Altenburg an das Apostolische Vikariat in Sachsen wurde dem ohnehin genug beschwerten Paderborner Ordinariate eine nicht geringe Arbeitslast abgenommen. Welches die Gründe waren zu dem zögernden Verhalten des päpstlichen Stuhles betreffs Überweisung von Reuss j. L. kann diesseits wegen Mangel entsprechender Nachrichten nicht angegeben werden. Übrigens ist die Anzahl der Katholiken in den genannten Ländern eine nicht grosse.[45])

---

45) Nach *Krose*, Konfessionsstatistik Deutschlands. Freiburg 1904. S. 45 u. 189 zählt das Herzogtum *S.-Altenburg* bei einer Gesamtbevölkerung von 194 914 Einwohnern: 189 885 Protestanten und 4 718 Katholiken, *Reuss ä. L.* bei einer Gesamtbevölkerung von 68 396 Einwohnern: 66 860 Protestanten und 1 041 Katholiken, *Reuss j. L.* bei einer Gesamtbevölkerung von 139 210 Einwohnern: 135 958 Protestanten und 2 575 Katholiken.

4. Objektive und subjektive Voraussetzungen *für die Erhebung von Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden Preussens.*

(Von Landesrat und Landtagsabgeordneten *Schmedding* (Münster).

Durch das vom Preussischen Landtage in der letzten Session beschlossene, vom Könige unterm 14. Juli 1905 genehmigte und in der Gesetzsammlung in Nr. 28 (S. 281 ff.) verkündigte Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, ist im Wesentlichen das bis dahin gültig gewesene Kirchensteuerrecht kodifiziert worden.[1]) »Bisher fanden sich in den verschiedenartigsten Gesetzen nur einzelne Vorschriften, welche die Kirchensteuer behandelten oder auf sie anwendbar waren. Vielfach waren aber nur im Verwaltungswege erlassene Anordnungen und richterliche Entscheidungen für die kirchliche Besteuerung massgebend. In mancher Beziehung herrschten in den einzelnen Gemeinden, in den verschiedenen Gegenden der Monarchie ganz verschiedenartige Grundsätze bei der kirchlichen Besteuerung, welche zum Teil, insbesondere bei Mischehen, geeignet waren, Misshelligkeiten zwischen den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden herbeizuführen.«[2])

Diesen Schwierigkeiten und Misshelligkeiten wird fortan durch das vorgenannte Gesetz abgeholfen werden. Es fust hinsichtlich des materiellen Steuerrechts »in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen insbesondere auf den Grundsätzen der subsidären Natur des kirchlichen Besteuerungsrechts, der Zulässigkeit seiner Handhabung zur Befriedigung nur der *eigenen* Bedürfnisse der steuerberechtigten Kirchengemeinde, der Beschränkung der Steuerpflicht auf ihre *Mitglieder,* des Systems der *Zuschläge* zu den staatlichen Steuern, endlich und vornehmlich des Erfordernisses der *staatlichen* Genehmigung«. (Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes S. 15; Drucksache des Herrenhauses Nr. 105 für 1904.

Wenn auch das Gesetz im allgemeinen überaus klar, übersichtlich und logisch geordnet ist, so dass sich die der Gesetzeskunde fernstehenden Laien leicht in dasselbe hineinfinden können, so be-

---

1) Der Termin zum Inkrafttreten des Gesetzes ist noch nicht festgesetzt; wahrscheinlich wird es der 1. April 1906 sein.

2) Siehe: Kommentar zu dem Gesetze, betr. die Erhebung von Kirchensteuer von *Schmedding* und *Tourneau*, Paderborn bei Schöning 1905, Seite 1.

dürfen doch manche Einzelheiten einer Aufklärung und Erläuterung. Hierzu gehören vor allem die subjektiven und objektiven Voraussetzungen, unter denen eine Kirchengemeinde von ihrem Besteuerungsrechte Gebrauch machen darf. Im Nachfolgenden soll versucht werden, jene Voraussetzungen systematisch zur Darstellung zu bringen.

I. Die subjektiven Voraussetzungen.

Sie sind enthalten in den kargen Anfangsworten des § 1 des Gesetzes, lautend:

»Die *katholischen Kirchengemeinden* sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben.« Hiernach müssen die kirchlichen Verbände, welche Steuern ausschreiben wollen:

1. Kirchengemeinden und 2. katholisch sein.

1. Was zunächst die Kirchengemeinden anbelangt, so bestand bei Beratung des Gesetzes auf Seiten des Landtags und der Kgl. Staatsregierung kein Zweifel darüber, dass nur die *organisierten* Kirchengemeinden im Sinne des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 gemeint sind. Man muss daher zur Erklärung des § 1 des Steuergesetzes auf die Bedeutung der §§ 1 bis 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zurückgehen. Darnach kommen nicht bloss die eigentlichen *Pfarr*gemeinden, sondern auch die Missionspfarrgemeinden sowie auch solche andere Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- u. dgl. Gemeinden) in Betracht, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindemitgliedern *besondere* Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen. Es sind dies dieselben Gemeinden, bei welchen eine besondere Vermögensverwaltung nach Massgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1875 stattfindet. Dass dahin auch die sog. Succursal-Pfarreien im Gebiete des französischen Rechts gehören, versteht sich von selbst. Andererseits sind z. B. Missionsgemeinden, welche keine Fundation besitzen, sondern *lediglich* vom bischöflichen Stuhle, vom Bonifaziusverein oder von Privatpersonen unterhalten werden, im Sinne des Gesetzes keine organisierten Gemeinden und deshalb auch nicht steuerberechtigt.

Kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 35) findet das Gesetz keine Anwendung auf *Militär-* und *Anstalts*gemeinden, was teilweise in Übereinstimmung steht mit § 35 des Vermögensverwaltungsgesetzes, wonach letzteres nicht Platz greift bei Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden. »Wenn im Kirchensteuergesetz *Dom*gemeinden nicht

ausgenommen wurden, so hat dies darin seinen Grund, dass manche von ihnen nicht nur Vermögensverwaltungsorgane besitzen und somit in der Lage sind, die Erhebung von Kirchensteuern zu beschliessen, sondern auch bei der Beschränktheit der ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel der Kirchensteuer nicht entbehren können. Wenn aber in den Domgemeinden Vermögensverwaltungsorgane nicht vorhanden sind, so ergibt sich die Nichtanwendbarkeit des Kirchensteuergesetzes von selbst.» [1])

Im Ganzen erhellt aus Vorstehendem, dass der Begriff der Kirchengemeinde einmal weiter geht, als der der Pfarrgemeinde, sodann aber wieder enger ist, als der einer Kirchengemeinde im landläufigen Sinne. Der springende Punkt ist der einer besonderen Vermögensverwaltung der betreffenden Gemeinde. Dabei ist es gleichgültig, ob z. B. eine Filial- oder Kapellengemeinde noch neben ihren eigenen Steuern solche für die Hauptpfarrei aufzubringen hat oder nicht.

Nicht überall decken sich die Grenzen der Kirchengemeinde mit denen der politischen Gemeinde. Namentlich nicht in grösseren Orten, in denen häufig mehrere Pfarrbezirke (Kirchengemeindebezirke) bestehen. In solchen Orten können die »unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundenen Kirchengemeinden« ihre Steuerrechte ganz oder teilweise einem *Gesamt*verbande übertragen, welcher aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden, gebildet wird. (Das Nähere siehe § 34 des Kirchensteuergesetzes und im Gesetz vom 29. Mai 1903 (G.-S. S. 179) betr. Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche.)

2. Die zweite subjektive Voraussetzung ist die, dass die Kirchengemeinde der *katholischen* Kirche angehört; m. a. W., dass die Gemeindemitglieder den katholischen Glauben bekennen und die von der kirchlichen zuständigen Behörde ihnen gesetzten Hirten und Oberhirten als ihre Vorgesetzten anerkennen. Das wichtigste hierbei ist offenbar der den Gemeindemitgliedern gemeinsame *katholische Glauben*. In dieser Beziehung steht nun der preussische Staat in Konsequenz des Gesetzes vom 4. Juli 1875 (G.-S. S. 333), betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, auf dem Standpunkt, dass er die Altkatholiken noch zu den Katholiken rechnet, es sei denn, dass sie in rechtsgültiger Form (also durch Erklärung vor Gericht) ausdrücklich aus

1) Siehe Kommentar von *Schmedding* und *Tourneau* S. 76—77 zu § 35 des Ges.



der katholischen Kirche ausgetreten sind. Infolge dessen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch altkatholische Kirchengemeinschaften bei Vorhandensein der übrigen vom Gesetze aufgestellten Voraussetzungen die Befugnis besitzen, nach *Massgabe des in Rede stehenden Gesetzes* Kirchensteuern zu erheben. Deutschkatholische oder griechisch-katholische Gemeinden sind hierzu nicht befugt, da sie in Preussen auch staatlicherseits nicht als zur katholischen Kirche gehörig betrachtet werden.

II. Die objektiven Voraussetzungen sind teils sachlicher, teils persönlicher Natur.

1. In der ersteren Hinsicht muss vor allem eine zwingende Veranlassung zur Erhebung von Kirchensteuern vorliegen, weil a) die Kirchengemeinde ihrer zur Befriedigung von *Bedürfnissen* bedarf, und weil b) andere Mittel zu dieser Befriedigung ihr nicht zu Gebote stehen.[1])

a) Welche Aufwendungen, die eine Kirchengemeinde machen will, den Charakter eines *Bedürfnisses* haben, wird sich schwerlich allgemein sagen lassen und zwar um so weniger, als ein Kommissar der Kgl. Staatsregierung bei Beratung des Kirchensteuergesetzes in der vom Abgeordnetenhause hierfür eingesetzten Kommission die Erklärung abgegeben hat: »Es besteht keineswegs die Absicht, den Kirchengemeinden kleinliche Beschränkungen aufzuerlegen.« Er fügte indessen sofort einschränkend hinzu: »Allerdings werden solche Zwecke schlechterdings ausgeschlossen werden müssen, welche sich mit den kirchlichen Bedürfnissen der steuererhebenden Kirchengemeinde in gar keinen Zusammenhang bringen lassen. Andererseits kann sich unter Umständen als ein wirkliches Bedürfnis der steuererhebenden Kirchengemeinde die Förderung einer Veranstaltung darstellen, welche sich nicht im örtlichen Bezirke dieser Gemeinde befindet. Bei der grossen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse lassen sich indes feste Regeln nicht aufstellen, vielmehr muss *die Prüfung von Fall zu Fall vorbehalten bleiben.*«[2])

---

1) Der massgebende § 1 des Gesetzes lautet: Die katholischen Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden.

2) Vgl. Drucksache Nr. 812 des Hauses der Abgeordneten der Session von 1904/5.



Für den Einzelfall obliegt freilich schliesslich den zuständigen Aufsichtsbehörden (Bischof *und* Regierungspräsident), welche Steuerbeschlüsse gemäss § 1 Abs. 3 des Ges. zu genehmigen haben, die Prüfung der Frage, ob der Zweck, zu welchem eine Kirchensteuer erhoben werden soll, als »*Bedürfnis der Kirchengemeinde*« anerkannt werden kann; allein, um unnötige Schreibereien zu vermeiden, dürfte es zweckmässig sein, dass der Kirchenvorstand sich von vornherein möglichst klar darüber wird, wie weit er mit Steuerausschreibungen gehen darf. In dieser Hinsicht mögen folgende Grundgedanken entsprechende Richtlinien geben:

»Die Aufbringung von Geldmitteln durch Steuern für *ausserhalb* der Kirchengemeinde liegende, wenngleich kirchliche Zwecke ist nicht gestattet.« (Begr. d. Ges.-Entwurfes S. 18, Drucks. des Herrenhauses Nr. 105 aus 1904.) Es müssen eben nach dem Gesetze »ihre« Bedürfnisse sein, welche der Kirchengemeinde Anlass zu Steuern geben; fremde Bedürfnisse aber gehören nicht zu den ihrigen.

Darnach werden die katholischen Kirchengemeinden Steuern behufs Abführung von Geldern an den Bonifaziusverein, oder als »Petruspfennig« an den päpstlichen Stuhl nicht erheben dürfen.

Ausnahmen machen selbstverständlich die Beiträge, welche die Kirchengemeinde auf Grund des Gesetzes, betr. Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Kirchengemeinden vom 29. Mai 1903 (G.-S. S. 182) sowie des vorhin erwähnten Gesetzes vom gleichen Tage, betr. Bildung von Gesamtverbänden, zu zahlen verbunden ist. Wenngleich diese Beiträge ganz oder zum Teil anderen Gemeinden zu gute kommen, so bilden sie doch insofern ein eigenes Bedürfnis der Steuer erhebenden Gemeinde, als sie ihr ex lege auferlegt sind und sie sich der Erfüllung dieser Pflicht nicht entziehen kann.

Zweifelhaft dürfte es sein, ob eine Kirchengemeinde auch zu Zwecken der Errichtung und Unterhaltung von katholischen Wohltätigkeitsanstalten (z. B. Kranken-, Siechen-, Waisenhäusern) Kirchensteuern verwenden darf. Mit Rücksicht auf die oben wiedergegebene Erklärung eines Regierungskommissars wird u. E. diese Frage für den Fall zu bejahen sein, dass nachweislich die Förderung der Wohltätigkeitsanstalt im vitalen Interesse der Kirchengemeinde liegt;[1]) so z. B. wenn die Anstalt der Kirchengemeinde gehört und der Reparaturen bedarf.

---

1) Anderer Ansicht freilich *Förster* im Kommentar zum Kirchenvermögensgesetz unter Anm. 17 zum § 21.



Im übrigen bilden jedenfalls Bedürfnisse:

1. die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude einschl. der Dienstwohnungen der Geistlichen gemäss §§ 110 und 722 Allg. L.-R. Teil II tit. 11,

2. die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Zubehörungen des Kirchengebäudes (Altäre, Beichtstühle, Bänke, Glocken),

3. die Kosten für Kirchengerätschaften und Paramente,

4. die Kosten der Besoldung der Kirchenbediensteten (Hilfs-Geistliche, Küster, Organisten),

5. die Kosten eines Begräbnisplatzes für die Mitglieder der Gemeinde.

In allen diesen Fällen dürfen natürlich Steuern nicht in unbeschränkter Weise beansprucht werden; vielmehr bleibt auch hier der Massstab des »Bedürfnisses« massgebend, so dass die Erhebung von Steuern z. B. nicht mit Anschaffung eines luxuriösen gothischen Altars oder mit der Errichtung eines domartigen grossen Kirchengebäudes begründet werden kann, wenn mit einem einfachen Altar, oder einer erheblich kleineren Kirche dem dringenden Bedürfnis abgeholfen werden kann. Dieser Grundsatz wird auch dann festgehalten werden müssen, wenn die Kirchengemeinde einen mehr oder minder grossen Teil der Anschaffungs- oder Baukosten bereits in Händen oder wenigstens in sicherer Aussicht hat und nur den noch fehlenden verhältnismässig kleinen Rest im Wege der Steuern aufbringen möchte.

b) Die zweite sachliche Voraussetzung hat das Gesetz im § 2 Abs. 2 aufgestellt, welcher lautet:

»Von dieser Befugnis (nämlich Steuern zu erheben) ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden.«

Es ist hierdurch das Prinzip der *Subsidiarität,* auf dem das Kirchensteuerrecht beruht, klar zum Ausdruck gekommen. Dasselbe ist eine selbstverständliche Folge von der gesetzlichen Voraussetzung des Bedürfnisses; denn wenn die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses anderweit gewonnen werden können, so liegt ein Bedarf nach besonderen Steuern nicht vor. Aus jenem Prinzip ergibt sich im einzelnen folgendes:

aa) Es wird vorausgesetzt, dass die unvermeidlichen Ausgaben nicht durch sparsame Einschränkung der gewöhnlich gemachten Ausgaben Deckung finden können. Ob dieses möglich sei, ist quaestio facti, wobei freilich wiederum davon ausgegangen werden darf, dass nach Absicht der Kgl. Staatsregierung, wie vorhin schon mitgeteilt, kleinliche Beschränkungen nicht stattfinden sollen.

bb) Es dürfen nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse ausreichen könnten. »Da die das Steuerrecht hindernden anderen Einnahmen *verfügbar* sein müssen, so steht demselben der Umstand nicht entgegen, dass die Kirchengemeinde bisher Gebühren für kirchliche Akte oder Kirchenplätze überhaupt nicht oder nur in geringem Masse erhoben hat.« [1]) Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, dürfte von der Aufsichtsbehörde mit Fug und Recht verlangt werden, dass vor Einführung oder Erhöhung der Kirchensteuern etwa Gebührentaxen angeordnet oder erhöht werden, so z. B. wenn nachweislich das Defizit in dem Kirchenetat darauf zurückzuführen bleibt, dass die Unterhaltung eines der Kirchengemeinde gehörenden Begräbnisplatzes erheblich höhere Unkosten verursacht, als die für die Inanspruchnahme des Platzes für Begräbnisstätten festgesetzten Gebühren einbringen.

Andererseits ist nicht nötig, »dass zur Vermeidung der Besteuerung Kirchenvermögen zu anderen als den bisherigen Zwecken (»nach bestehendem Recht«) verwandt werde, selbst wenn dagegen an sich ein Bedenken nicht vorliegen oder von dem Patron Einspruch nicht erhoben werden sollte (s. § 40 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — G.-S. S. 241 —). Auch wird die Verwendung vorhandener kirchlicher Kapitalien selbst zu den bestimmungsmässigen Zwecken, gleichviel ob es sich dabei um den Grundstock oder um angesammelte Ersparnisse handelt, zur Vermeidung einer Kirchensteuer nur dann gefordert werden können, wenn völlig ausser Zweifel steht, dass dies ohne Nachteil für die gegenwärtig zu leistenden oder in Zukunft bevorstehenden laufenden Ausgaben geschehen kann (s. § 713 Allgem. L.-R. T. II. Tit. 11).« [2])

cc) Die erforderlichen Geldmittel und Leistungen dürfen nicht nach bestehendem Rechte vom Patron oder sonst besonders Verpflichteten gewährt werden. In dieser Beziehung muss namentlich Bezug genommen werden auf § 8 des Gesetzes, wonach »auf

---

1) Begr. des Ges.-Entwurfes a. a. O.
2) Begründung des Gesetzentwurfes a. a. O. S. 19.



speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern unberührt bleiben.«

Wann im übrigen eine besondere Verpflichtung vorhanden ist, »bleibt im Einzelfalle nach dem bestehenden Rechte zu prüfen. Sie kann auf privaten Rechtstiteln oder auch öffentlichem Rechte beruhen«. (Begr. a. a. O. S. 19.) Die verschiedenen preussischen Rechtsgebiete kennen eine grosse Reihe von öffentlich rechtlichen Verpflichtungen, die im Einzeln aufzuführen hier zu weit führen wird. Es mag daher bloss die Verweisung auf die diesbezügliche Darlegung auf S. 10 ff. des in Anm. 2 S. 82 angezogenen Kommentars gestattet sein. Der Hervorhebung bedarf jedoch die Tatsache, dass, wie die Fassung in den Schlussworten des Abs. 1 § 1 des Gesetzes »*gewährt werden*« erkennen lässt, die Kirchengemeinde unter besonderen Umständen befugt ist, auf die Geltendmachung eines ihr zustehenden Anspruchs gegen den Patron oder einen besonders Verpflichteten zu verzichten und die Leistung selbst zu übernehmen.

2. Was sodann die *objektiven* Voraussetzungen *persönlicher Natur* anbelangt, so müssen kraft § 2 des Gesetzes die Personen, welche zur Kirchensteuer herangezogen werden sollen,

a) katholisch sein,
b) zur Kirchengemeinde gehören, indem sie darin ihren Wohnsitz haben,
c) nicht ganz oder teilweise kraft besonderer Rechtsnorm von der Kirchensteuer befreit sein.

a) Durch das Erfordernis des katholischen Bekenntnisses sind nicht nur alle Andersgläubigen ausgeschlossen, sondern auch alle juristischen Personen. In ersterer Hinsicht können Zweifel nur entstehen einmal in Bezug auf die Altkatholiken, da sie, wie oben schon ausgeführt, im Sinne der preussischen Gesetze noch als Katholiken gelten, sodann in Bezug auf die in gemischter Ehe lebenden Gatten, insbesondere Gattinnen und endlich bei den ein eigenes besteuerungsfähiges Vermögen besitzenden Hauskindern aus gemischten Ehen.

Wenngleich theoretisch, oder besser gesagt von Rechts wegen nichts entgegenstehen würde, die in der Gemeinde wohnenden *Altkatholiken* zur Steuer mitheranzuziehen, so wird es hierzu doch in der Praxis wohl niemals kommen; denn diejenige Kirchengemeinde, welche von ihrem strengen Rechte Gebrauch machen wollte, würde hierdurch — entgegen den Grundsätzen der katholischen Kirche — selbst anerkennen, dass sie die Altkatholiken noch zu ihren Mitgliedern rechnet. Dies würde aber — sobald der Altkatholik sich

bei der Kirchengemeinde vorgesetzten bischöflichen Behörde beschwert, sofort gemissbilligt werden mit dem Erfolge, dass diese Behörde die Streichung der Altkatholiken aus der Reihe der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder veranlassen würde. Diese Frage ist daher praktisch eine müssige und kann auf sich beruhen. Die sog. Deutsch-Katholiken und Griechisch-Katholiken werden — wie schon oben bemerkt — auch von Seiten des Staates nicht als zur katholischen Kirche gehörig betrachtet und bedürfen daher auch hier weiter keine Erörterung.

Die zweite in Bezug auf Besteuerung des in einer *gemischten Ehe* lebenden katholischen Gatten sich ergebende Frage, über welche sich nach bisherigem Rechte in den einzelnen Gegenden Preussens ein ganz verschiedenes Gewohnheitsrecht ausgebildet und welche zu vielen Streitigkeiten Anlass gegeben hatte, ist durch das Gesetz selbst in zweckmässigster Weise gelöst worden, indem es im § 5 vorschreibt:

»Der katholische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehegatte veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der katholische Teil nach Massgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.«

Zur Begründung dieser sehr zweckmässigen Vorschrift bemerkt die Begründung des evangelischen Kirchensteuergesetzes vom 14. VII 1905, das im Grossen und Ganzen mit dem katholischen Kirchensteuergesetze übereinstimmt: »Aus dem Begriff der Ehe als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse ergibt sich bei verschiedenem religiösen Bekenntnis für jeden Ehegatten die Pflicht, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des anderen Ehegatten in gleichem Masse beizutragen. Es entspricht dies dem Wesen der Ehe in weit höherem Masse als eine Bemessung der Steuerpflicht nach dem Einkommen jedes Ehegatten« (Drucks. des Herrenhauses pro 1904 (S. 59.) Aus dem Sinn und Wortlaut des § 5 folgt, dass es für dessen Anwendbarkeit ganz gleichgültig ist, ob der katholische Teil sich von der Kirche und Sakramenten fern hält sowie ob er sich überhaupt nicht einmal kirchlich hat trauen lassen. Es genügt, dass er standesamtlich mit einem Nichtkatholiken die Ehe geschossen hat. Er bleibt dann mit der Hälfte des im § 5 des Gesetzes näher bezeichneten Vermögensteiles so lange steuerpflichtig, bis in rechtsgültiger Weise

d. h. durch rechtskräftiges Gerichtsurteil (d. i. des *weltlichen* Richters) die Ehe getrennt worden ist oder die Bestimmung des Abs. 2 § 5 zur Anwendung kommt. In Bezug auf die Bedeutung des letzteren heisst es in der eben erwähnten Begründung des evangelischen Kirchensteuergesetzes (S. 60):

»Der zweite Absatz wird erforderlich durch die Anlehnung des kirchlichen Steuerrechts an das staatliche Steuerrecht.

Er findet zunächst Anwendung auf den Fall, dass die Ehefrau zu den Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz bezw. von einem Gewerbebetriebe selbständig veranlagt ist. Er greift ferner Platz bei gesonderter staatlicher Veranlagung der Ehefrau zur Einkommensteuer, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt lebt (§ 11 Abs. 3 Einkommensteuergesetz). Die gesonderte Veranlagung und Heranziehung der Ehefrau hat die gesonderte Veranlagung und Heranziehung des Ehemannes zur Rechtsfolge.

Dabei ist ein Zweifaches noch hervorzuheben:

Die Steuerpflicht ist für die getrennt lebende Ehefrau nur dann begründet, wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie zur Kirchensteuer herangezogen wird, ihren Wohnsitz hat (§ 2). Nach § 10 B. G.-B. teilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, dass der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. So lange der Ehemann einen Wohnsitz nicht hat oder die Ehefrau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen. Ist dagegen ein selbständiger Wohnsitz der Ehefrau nicht begründet, so bleibt zu erwägen, ob eine selbständige getrennte Niederlassung der Ehefrau als ein zweiter selbständiger Wohnsitz des Ehemannes gemäss § 7 Abs. B. G.-B. angesehen werden kann, welchen die Ehefrau gemäss § 10 ibid. teilt.

Sodann ist zu beachten, dass die Vorschrift des Abs. 2 nicht nur Anwendung findet auf den Fall des gleichen Konfessionsstandes beider Ehegatten — mag die getrennte Niederlassung der Ehefrau in derselben evangelischen Kirchengemeinde stattfinden, in welcher der Ehemann wohnt, oder nicht —, sondern auch auf den Fall gemischter Ehe.«

Ebenso gut wie katholische Ehefrauen unter den vorgenannten Bedingungen selbständig zur Kirchensteuer veranlagt werden können, so können auch Fälle vorkommen, dass *Hauskinder* ein eigenes, der Einkommensteuer unterliegendes, sog. freies Vermögen besitzen. Ist dies der Fall, so sind sie in gleicher Weise kirchensteuerpflichtig und zwar gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, der sie rechtlich

angehören. Welches diese Kirchengemeinde ist, wird bei den aus gemischter Ehe stammenden Kindern so lange, als sie noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben und somit ihre Konfession nicht selbst bestimmen können, streitig werden können. Die Entscheidung solchen Streites hängt ab von den in den einzelnen Landesteilen bestehenden Rechtsnormen über die religiöse Erziehung der Kinder. (Siehe hierüber das Nähere in dem schon mehrfach angezogenen Kommentar von Schmedding und Torneau S. 14 ff.)

Das Erfordernis des katholischen Bekenntnisses schliesst ausser den Andersgläubigen ferner aus alle *juristischen* Personen, da eine nur in Fiktion vorgestellte Person naturgemäss der Religion ermangelt, ausserdem die Besitzer des Vermögens der juristischen Person nicht notwendig derselben Religion bezw. Konfession angehören. Der Ausschluss wird sich in manchen Fällen, wo sich in der Gemeinde reiche juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Bergwerke u. dgl.) befinden, gewiss recht unbequem geltend machen, insbesondere wenn sie die Niederlassung einer grossen Zahl von unvermögenden Arbeiterfamilien hervorrufen. Allein er wird durch die Erwägung gerechtfertigt, »dass eine Beitragspflicht zur Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, welcher Art auch immer, grundsätzlich nur durch die Möglichkeit ihrer Benutzung begründet werden kann, dass aber kirchliche Einrichtungen ihrer Natur nach nur physischen und zwar nur solchen Personen wirksam zu dienen imstande sind, welche der Kirchengemeinde dauernd angehören, in ihr einen Wohnsitz haben.« Aus dieser der Begründung des Gesetzes entnommenen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Erwägung folgt, dass nicht bloss alle eigentlichen, mit juristischer Persönlichkeit, sei es gesetzlich oder durch besondere Verleihung ausgerüsteten Vermögensvereinigungen, sondern auch solche mit einem der juristischen Person ähnlichem Charakter steuerfrei sind: denn auch sie können selbst von den kirchlichen Einrichtungen keinen Gebrauch machen.

Um gleichwohl die juristischen Personen, welche etwa durch die Heranziehung fremder Arbeiter die Kirchenkosten um ein beträchtliches zu erhöhen Anlass geben, hieran einigermassen zu beteiligen, bleiben nur zwei Wege offen. Der eine wird durch das Gesetz vom 10. August 1904 (G. S. S. 227), betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, geboten, indem seitens der Kirchengemeinde gemäss § 17 des Ges. darauf gedrungen wird, dass die juristische Person, welche ein Werk gründen will, von der zuständigen weltlichen Behörde angehalten wird, vor

Ausführung des Werkes Sicherheit zu stellen für eine Beitragsleistung zu den Ausgaben, welche aus den infolge der neuen Ansiedelung entstehenden Unkosten der Kirchenvergrösserung u. dgl. zu gewärtigen sind. (Vgl. den bezüglichen Aufsatz des Verfassers des vorliegenden Artikels im Kathol. Seelsorger, Heft V des Jahrgangs für 1905.) Das andere Mittel, das sich bei bereits vorhandenen Werken empfiehlt, besteht darin, dass die Kirchengemeinde die beteiligte politische Gemeinde veranlasst, ihr aus den Einkünften dieser Gemeinde einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Dieses Mittel wird namentlich in der rheinisch-westfälischen Industriegegend vielfach angewendet. Es setzt allerdings ein gutes Verhältnis zwischen den Kirchenvorständen und den Gemeindebehörden voraus, hat aber den Vorteil, dass die Kirchenbehörden sich um Einziehung der Gelder nicht zu kümmern brauchen und dass alle Gemeindeinsassen gleichmässig zu den Lasten — die durch Kommunalsteuern Deckung finden — herangezogen werden. Wo weder der eine noch der andere Weg gangbar ist, gibt es nach Lage der jetzigen Gesetze keine Möglichkeit, die juristischen Personen zu den Kirchenausgaben heranzuziehen. Um für die Zukunft eine Beseitigung der hieraus erwachsenden Härten zu erreichen, haben das Herren- und Abgeordnetenhaus in der letzten Session eine Resolution gefasst, inhalts deren die Kgl. Staatsregierung ersucht ist, auf gesetzliche Massnahmen Bedacht zu nehmen, damit die Unternehmer von grösseren Werken (Aktiengesellschaften, Gewerkschaften u. dgl.) und sonstige juristische Personen zu den Kirchensteuern herangezogen werden können. Bis zur Durchführung dieses Gedankens wird wohl noch recht viel Wasser durch den Rhein fliessen, da es bei dem häufigen Wechsel und der Konfessionsverschiedenheit der Bediensteten des Unternehmers schwer halten wird, einen gerechten Modus zu finden, nach welchem die vom Unternehmer aufzubringenden Steuern in angemessener Weise auf die konkurrierenden Kirchengemeinden verteilt werden sollen.

b) Die zweite objektive Voraussetzung persönlicher Natur besteht, wie oben S. 89 angedeutet wurde, darin, dass der zur Steuer veranlagte Katholik in der Steuer ausschreibenden Kirchengemeinde seinen *Wohnsitz* hat. Er muss ihr »durch Wohnsitz angehören« (§ 2 dss Gesetzes). Für den Begriff des Wohnsitzes dürften die §§ 7—11 des Bürgerl. Ges.-Buches massgebend sein. Dieselben lauten:

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläst, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an

mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Willen weder begründen noch aufheben.

§ 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbstständig einen Wohnsitz begründen können.

§ 10. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt oder zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

§ 11. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Eine erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Kindes.

Bei analoger Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften ergibt sich:

aa) dass der bloss vorübergehende Aufenthalt in einer Kirchengemeinde die Steuerpflicht nicht begründet. Daher unterliegen Landstreicher oder solche Personen, welche z. B. nur zu einer Heilungskur, wenn auch vielleicht über ein Jahr hinaus, sich in einer Gemeinde aufhalten, in dieser nicht der Kirchensteuer;

bb) dass gewisse Personen, selbst wenn sie im gewöhnlichen Sinne des Wortes in einer Kirchengemeinde *wohnen*, doch aus dem Grunde nicht steuerpflichtig sind, weil sie dort keinen Wohnsitz im juristischen Sinne besitzen. Dahin gehören die geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, welche gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters in einer Kirchengemeinde wohnen; desgl. unter ähnlichen Umständen Ehefrauen und Kinder. (Vgl. §§ 10—11 B. G.-B.);

cc. dass jemand an mehreren Orten zur Kirchensteuer heran-

gezogen werden kann, nämlich dann, wenn er, was nach § 7 B. G.-B. möglich ist, gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz hat. Von solchen Personen sind aber wohl zu unterscheiden die *Forensen*, d. h. diejenigen Personen, die zwar nur in *einer* Gemeinde *ständige* Niederlassung gewählt haben, aber gleichzeitig noch im Bezirk einer anderen Kirchengemeinde Grundeigentum besitzen (ohne hierauf zn wohnen). Da Forensen dieser zweiten Gemeinde nicht *durch Wohnsitz angehören*, so können sie von ihr auch nicht zur Kirchensteuer herangeholt werden. Es lässt sich nicht verkennen, dass in dem Ausschluss der Forensen leicht eine grosse Härte für solche Kirchengemeinden liegen kann, in deren Bezirk die meisten Grundstücke auswärtigen Grossgrundbesitzern gehören. Allein das Kirchensteuergesetz ging auch hier, wie bei den Aktiengesellschaften von der Erwägung aus, dass »eine Beitragspflicht zur Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, welcher Art auch immer, grundsätzlich nur durch die Möglichkeit ihrer Benutzung begründet werden kann, dass aber kirchliche Einrichtungen ihrer Natur nach nur solchen Personen wirksam zu dienen imstande sind, welche der Kirchengemeinde dauernd angehören, in ihr einen Wohnsitz haben«. (Begr. des Ges.-Entwurfs a. a. O. S. 17 ff.);

dd) dass der Wohnsitz im *armenrechtlichen* Sinne (d. sog. Unterstützungswohnsitz, der eben unter ganz anderen Voraussetzungen begründet wird wie der bürgerliche Wohnsitz) für die vorliegende Frage ebenso gleichgültig ist, wie die Staatsangehörigkeit. Es steht also nichts entgegen, dass z. B. ein katholischer Österreicher oder Italiener, der in einer preussischen katholischen Kirchengemeinde seinen Wohnsitz nimmt, hier besteuert wird. Ausschlaggebend sind eben nur der Wohnsitz und die katholische Konfession, wobei allerdings 2 Ausnahmen durch das Gesetz gegeben sind, nämlich

1. in betreff der den Militär- und Anstaltsgemeinden angehörenden Katholiken und

2. hinsichtlich der von der Steuer Privilegierten.

Was zunächst die Angehörigen einer Militär- oder Anstaltsgemeinde anbelangt, so wurde schon oben S. 83 erwähnt, dass das neue Kirchensteuergesetz auf Militär- und Anstaltsgemeinde keine Anwendung findet, (§ 35) weshalb die Angehörigen dieser Gemeinden der Steuer derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bezirk sie tatsächlich wohnen, nicht unterworfen werden können.

Wer zu den Angehörigen der Militärgemeinde gehört, ergibt sich aus § 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (G. S. S. 273). (Siehe diese.)

Zu den Anstaltsgemeinden zählen nicht nur die Personen, welche den Zwecken der Anstalt gemäss zur Hebung des sittlichen oder körperlichen Wohles in denselben Aufnahme finden, sondern auch die Angestellten der Anstalt[1]) und mit ihnen ihre Familienangehörigen, soweit diese nicht nach den oben mitgeteilten Bestimmungen des B. G. B. selbständig einen Wohnsitz erwerben.

Es bleiben endlich noch übrig diejenigen Personen, welche kraft besonderer Ausnahmebestimmungen bezw. kraft Privilegs von der Kirchensteuer befreit sind. In Betracht kommen dabei die §§ 6—8 des Gesetzes, welche lauten:

§ 6. Insoweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindemitglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 7. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge.

Von der Kirchensteuer sind ferner befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge, ferner ihre hinterbliebenen Witwen und Waisen hinsichtlich ihrer aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zahlbaren Pensionen und derjenigen dauernden Bezüge, welche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie hinsichtlich der Bezüge der Sterbe- und Gnadenzeit.

§ 8. Auf speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder *Befreiungen* von *solchen bleiben unberührt.*

Es wäre nicht uninteressant, diese drei Paragraphen auf ihre Bedeutung und Tragweite hier näher zu prüfen; es würde dies aber für die vorliegenden Zwecke zu weit führen, weshalb es bei der stattgehabten wörtlichen Wiedergabe das Bewenden behalten dürfte.[2])

Vorstehende Übersicht wird im allgemeinen genügen, sich darüber klar zu werden, unter welchen Voraussetzungen Kirchen-

---

1) Siehe Kommentar von *Schmedding* und *Tourneau* S. 19.

2) Nähere Ausführungen siehe im Kommentar von *Schmedding* und *Tourneau* S. 25 ff.

steuern ausgeschrieben werden können. Im Einzelfalle werden freilich noch leicht Zweifel über diese oder jene Frage auftauchen; wohl keinem Gesstzgeber ist es bis jetzt gelungen, durch neue Gesetze allen Zweifeln von vornherein vorzubeugen. Immerhin erscheint es aber hoch erfreulich, dass endlich die ganze Materie so geregelt ist, dass wenigstens für die Regel die interessierten Kreise ohne grosse Mühe sich über das, was Rechtens ist, orientieren können.

---

5. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch.*

(Forts.; vgl. 1905 III. Quartalh. S. 461 ff. und 4. Quartalh. S. 669 ff.)

4. *Der Staat und das Kirchenvermögen.*

Kümmerte sich die josephinische Staatsgewalt um sehr viele Dinge in der Kirche, so hatte sich doch das *Kirchenvermögen* ihres ganz besonderen Interesses zu erfreuen. Ganz natürlich: Bekam der Staat das kirchliche Vermögen mehr oder weniger in seine Hand, so war ihm nicht allein die Ausgestaltung des kirchlichen Kultus, der eben materielle Mittel verlangt, grossenteils anheimgegeben und konnte er ihm missfällige Formen desselben mit Leichtigkeit beseitigen, sondern er gewann überdies auf die nun auch materiell von ihm abhängig gewordenen Diener der Kirche den stärksten Einfluss. Dazu konnte das Kirchengut dem Staate zur Ausführung seiner kostspieligen Projekte, vor allem bezüglich der Verbesserung des niederen und höheren Schulwesens, der Armenpflege usw., ohne die Untertanen empfindlich zu belasten, treffliche Dienste tun.

Das josephinische Kirchenrecht hatte in dieser Hinsicht der Staatsgewalt alle nur wünschenswerten Befugnisse eingeräumt. Die Kirche galt dieser Sorte Kanonisten als eine *rein geistige Gesellschaft*, deren Zweck »allein durch geistige Mittel erreicht und allein durch geistige Übel behindert« würde.[1]) Darum konnte es doch kein so grosses Unrecht sein, wenn der Staat ihr die Sorge um die zeitlichen Güter etwas erleichterte. Ein Recht, über das Kirchengut zu disponieren, schrieb sich der Staat ferner zu kraft des *jus cavendi* und des *ius advocatiae.* Der Herrscher als Beschützer der Kirche hatte

1) *Obernettner,* Instit. iuris eccles., p. I, Konstz 1782 S. 76.

ein Recht, deren *Vermögensverwaltung* an sich zu ziehen, das Kirchengut auch in einer ihm *zweckdienlicher* erscheinenden Weise zu *verwenden*; ex iure cavendi — im Interesse des öffentlichen Wohles — durfte er ferner dasselbe auch mit *Steuern* belasten und dessen *ungemessene Vermehrung* durch seine Gesetzgebung hintanhalten. Nach dem Wiener Kanonisten Pehem [1]) hat der weltliche Herrscher das Recht, »sowohl den Kirchengütern zur Erhaltung des Staates Steuern aller Art aufzuerlegen, als auch dieselben, selbst ohne Zustimmung des Klerus, zu bürgerlichen Zwecken des Staates zu verwenden und für Staatsbedürfnisse auszugeben«. Der österreichische Hofrat v. Heinke hatte schon 1769/70 in seiner Denkschrift für Maria Theresia Art. 18 ausgeführt: »Die der Kirche und Geistlichkeit vom Staat ertheilten Güter können unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die verpönten Freiheiten abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden«. [2]) Ähnlich lehrt der österreichische Kanonist Rechberger: [3]) »Auch mit dem Charakter und der Natur der Kirchengüter und dem in den hl. Kanones ausgedrückten Sinne der Kirche stimmt völlig überein, dass sie zur Erleichterung allgemeiner Not, zur Ernährung der Armen, zum Loskauf von Gefangenen und ähnlichen Dingen verwendet werden.«

Man begreift bei solchen Rechtsbegriffen über das Kirchengut, wie die Fürsten und Staaten ohne sonderliche Skrupel unter Beseitigung des angeblich unnütz gewordenen und veralteten Ordenswesens durch die *Säkularisation* eine so reiche Ernte an Kirchengut einheimsen konnten. Diese, das Kirchengut der Willkür staatlicher Machthaber fast völlig preisgebenden Rechtsanschauungen besassen um die Jahrhundertwende in allen deutschen fürstlichen Kabinetten die unbestrittene Herrschaft, auch in Hohenzollern. [4]) Unter Berücksichtigung dieser kirchenrechtlichen Theorie werden wir für die nun zu besprechenden Eingriffe der hohenzollernschen Regierungen in das kirchliche Vermögensrecht eine genügende Erklärung und auch teilweise Entschuldigung finden.

---

1) Praelect. in Jus Eccles. universum, p. I. S. 500.

2) *C. Wolfsgruber*, Kard. Migazzi S. 269 u. 276 ff.

3) Enchiridion iuris eccles. Austriaci 1809, tom I pag. 192.

4) Vgl. die Reg.-VO. f. Hoh.-Sigmar. vom 24. April 1808 (Ges.-S. Bd. I S. 11): »Da die vormals bestandenen österreichischen Verordnungen in kirchlichen Gegenständen schon seit mehreren Jahren auf einen grossen Theil des Fürstenthums in Anwendung und Ausübung gebracht . . . sind, so haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht, höchstwelche zu Erzielung der Einförmigkeit in *dem ganzen Gebieth gedachte vormals österreich. Verordnungen* bis zu etwaiger Erscheinung eines Konkordats für die Rhein. Bundesstaaten *einzuführen entschlossen sind* , . . .«

Wir gliedern unsern Stoff sachgemäss in der Weise, dass wir nach einander die staatlichen Massnahmen bezüglich der *Verwaltung*, der *Belastung* und der *Verwendung* des Kirchengutes betrachten.

α) Verwaltung des Kirchengutes.

Eine Mitwirkung des Staates bei Verwaltung ihres Vermögens hat die Kirche wohl jederzeit gekannt und, soweit ihre Interessen dadurch nicht gefährdet wurden, auch gerne geduldet. Bei manchen Angelegenheiten, z. B. den Hinterlassenschaftssachen der Geistlichen, lag die Ingerenz des Staates ganz in der Natur der Sache. Wenn sich die weltliche Gewalt auch weiterhin um eine geordnete und umsichtige Verwaltung des gesamten Pfründe- und Heiligenvermögens kümmerte, zumal im Konstanzer Bistum, bei dessen grosser Ausdehnung die Kontrolle seitens der kirchlichen Oberbehörde nicht selten zu wünschen übrig liess,[1]) so war auch hiegegen an sich nichts zu erinnern. Bei entstehenden Konflikten zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt wegen der gegenseitigen Befugnisse fand sich unschwer ein Weg der Verständigung. So regelte ein *Vergleichs-Rezess*,[2]) abgeschlossen zwischen der bischöflichen Kurie und dem fürstlichen Hause Hohenzollern-Hechingen, Konstanz den 8., Hechingen den 30. Juli 1763, die in dieser Hinsicht schwebenden Anstände.

Danach soll (Art. 10) die Verwaltung des *Kollegiatstiftes Hechingen*, wie es seit Gründung herkömmlich gewesen, ausschliesslich der Herrschaft verbleiben,[3]) jedoch so, dass ein hiezu ernannter Kanonikus zur jedesmaligen Rechnungsabhör und anderen wichtigen Anlässen zugezogen, demselben auch einer der zwei Schlüssel zum Dokumentenkasten ausgehändigt werde. Bei *Sterbefällen der Geistlichen* und den nötig werdenden Abkurungen solle der hechingischen Regierung, weil solches von alten Zeiten hergebracht, ein Abzug von nicht mehr als 10 % der Erbschaft gestattet sein, wobei jedoch

1) Vgl. *W. Kernler*, Zur Gesch. d. Kap. Hechingen (in d. Mitteil. des Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenz. 1890/91) S. 55: »Die Kapitelsrechnungen wurden also in dieser Zeit [sc. von 1787—1829] der bischöflichen Behörde gar nicht vorgelegt, selten gehörig geführt, von den Kammerern nie gestellt und auch von den Vorständen des Kapitels nie gehörig und vorschriftsmässig geprüft«.

2) Reg.-Arch. Sigmar. C II 6a Nr. 5.

3) Eine Mitteilung des Oberamts Hechingen vom 27. Dez. 1853 an die Kgl. Regierung in Sigmaringen besagt über das Vermögen des als Stadtpfarrkirche fortbestehenden Stiftes: »Früher, wahrscheinlich vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1848, wurde das Stift ohne jede Mitwirkung der geistlichen Behörde von der fürstlichen Hofkammer zu Hechingen verwaltet. Das Vermögen des Stiftes war früher beträchtlicher, wurde geschwächt durch den Bau der Stiftskirche in Hechingen und der in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses de ao. 1803 von dem Fürsten zu Hechingen getroffenen Verfügungen und der Verwendung von Aktivkapitalien in den Nutzen des Fürsten, Verkauf von Gebäuden etc.«

Zuwendungen an Geistliche und piae causae nicht zu beschweren seien (Art. 4). Das *Abkurungsgeschäft* (Versiegelung, Inventarisierung) ist gemeinschaftlich durch die kirchliche (Dekan und Kammerer) und staatliche Behörde (einen Oberbeamten und einen Aktuar) zu besorgen, wobei der Dekan als bischöflicher Kommissär den Vorsitz führt (Art. 1 u. 2).[1] Die hier getroffene Vereinbarung scheint der hechingischen Regierung auch in der späteren Zeit des josephinischen Staatskirchentums voll genügt zu haben. Im Fürstentum Sigmaringen dagegen, in dem eine ähnliche Stipulation nicht bestand, suchte man in dieser Angelegenheit dem Staate das Vorgewicht zu geben.[2] Nach der Verordnung vom 24. April 1808,[3] die geistlichen Abkurungen betr., soll »zur Vermeidung der .... Unkosten« die »bischöfliche Kommission einzig für die vorzunehmende Absönderung der Pfarr- und Pfründeakten, dann für die gemeinschaftlich aufzunehmende Abkurung« zugelassen werden und Diäten beziehen; von dem Inventar solle ihr gegen Bezahlung eine Abschrift ausgehändigt werden. Im allgemeinen scheint das Dekanat zu den Abkurungen bei Todesfällen zugezogen worden zu sein,[4] nicht so bei den gleichfalls durch Verordnung vom 19. Juni 1810[5]) angeordneten Abkurungen infolge Stellenwechsels des bisherigen Inhabers.

Der hechingische Vergleichsrezess von 1763 traf in Art. 5—9

1) Vgl. das Schreiben d. Konstanzer Generalvikariates an den Fürsten v. Fürstenberg v. 15. Nov. 1738 (Abschr. im Pfarrarchiv Trochtelf.), worin betont wird, dass der Bischof »nach allen Rechten« als »supremus Administrator omnium Ecclesiae fabricarum aliorumque piorum Corporum« zu betrachten sei, daher bei Abhör von Kirchen- und anderen Milden-Stiftungs-Rechnungen dem seine Person vertretenden Pfarrer der Vorsitz in sedendo et subscribendo zukomme. Aehnlich erhält in dem Vergleich zwischen Konstanz und Fürstenberg vom 6. März 1748 bei Verlassenschaftssachen der Dekan qua deputatus Episcopalis primarius den Vorsitz, wogegen der erste staatliche Deputierte dem Kammerer vorgehe. — Bei Abhör der Heiligenrechnungen in Trochtelfingen soll nach demselben Vertrag abwechselnd der Pfarrer und der herrschaftliche Beamte den Vorsitz führen, nämlich ersterer im Falle der Abhör im Amtshause, letzterer bei Abhör im Pfarrhofe.

2) Vgl. die k. k. VO. v. 21. Febr. 1785: »Der Bischof soll sich in das Geschäft der Verlassenschaft der Geistlichen in keiner Weise einmischen«.

3) Sigmar. G.-S. I S. 11 f.

4) Die Abkurungsurkunden der Stadtpfarrei Sigmaringen von 1769, 1824 und 1845 sind jeweils von der geistlichen und weltlichen Behörde unterzeichnet, die von 1818 nur von der fürstl. Regierung (vgl. d. Pfarrarch. Sigmaringen). Am 5. Sept. 1825 verfügt die Regierung in Sigmaringen: »Da das Dekanat die Abkurung der Pfarrei Einhard nicht unterzeichnet und dem Anscheine nach zur Abkurungsverhandlung nicht zugezogen worden, geht dieselbe zur Supplierung der Anerkenntnis und Unterschrift an das Dekanat zurück«.

5) Eine Abkurung dieser Art wurde am 3. März 1825 in Melchingen durch den Obervogt und Aktuar in Gegenwart des Pfarrers vorgenommen (Kostenzettel der beiden weltlichen Herren 10 fl. 24 kr., wobei die Regierung das Einkommen als so niedrig bezeichnet, dass es kaum zur Deckung der Pfarrverwesungskosten hinreicht) und die Verteilung der Gehaltsbezüge lediglich durch die Regierung am 21. Mai 1825 verfügt (Pfarrarch. Melchingen).

des weiteren Anordnungen über die Verwaltung des Heiligen- und Kirchenvermögens.[1]) Danach sollen auf Vorschlag des Pfarrers von der Herrschaft zwei geeignete Pfleger bestellt, die Kirchenrechnungen wenigstens alle drei Jahre durch einen bischöflichen und fürstlichen Kommissar abgehört, die Rechnungen, Urbarien, Dokumente und Barmittel im Pfarrhause unter dreifachem Verschlusse aufbewahrt werden; ausserordentliche Ausgaben in Höhe von 10 Gulden und mehr bedürfen der Regierungsgenehmigung; auch soll der jährliche Bauschilling des Pfarrers für den Pfarrhof festgesetzt werden.

Das bischöfliche Ordinariat verzichtete also hier auf die direkte Einsichtnahme der *Kirchenrechnungen*,[2]) indem es das kirchliche Interesse durch die Teilnahme des Dekans als seines Vertreters bei der Prüfung derselben für genügend gesichert hielt. Das hier vereinbarte Verfahren blieb im wesentlichen bis 1850 in Geltung. Die fürstlich hechingische Dienstinstruktion für das fürstliche Oberamt (von 1836?) trifft in den §§ 53—55 Bestimmungen über die Anlage und Sicherstellung der kirchlichen Kapitalien, Verwertung der Naturalien, Bestellung der Kirchen- und Stiftungspfleger, unvermutete Revisionen, Rechnungsstellung u. s. w., die durchaus in den Rahmen des 1763er Vergleiches fallen. Übermässige und unbefugte Ausgaben sind nicht zu dulden, jedoch bedürfen unständige Ausgaben der amtlichen Genehmigung nur, wenn sie *zwanzig* Gulden überschreiten. Jährlich ist der Regierung eine tabellarische Übersicht über den Stand der Kirchen- und Stiftungsverwaltungen und -Rechnungen einzureichen. Nach einer Anordnung der »fürstlichen Kommission in Kirchensachen« vom 18. November 1842 sind die Heiligenrechnungen auf Verlangen auch den Gemeinden zur Einsichtnahme und Vorlage herauszugeben.[3]) Nach § 27 der Verfassungs-

---

1) Interessant ist, dass die Entnahme selbst von ganz geringen Darlehen aus dem Kirchenvermögen im 18. Jahrhundert der fürstlichen Regierungsgenehmigung bedurfte. So wurden bei der Heiligenfabrik Rangendingen 1705, 1715, 1723, 1745, 1759 Darlehen von 6, 11, 20 Gulden »mit hochfürstlich gnädigster Herrschaftserlaubnuss« aufgenommen.

2) Dagegen reklamierte Herr v. Wessenberg am 17. Nov. 1825 die Einsicht in die Rechnungen der fürstl. hohenz.-heching. Dienstbotenstiftung, da die nähere Beaufsichtigung dem bischöfl. Ordinariate von dem durchlauchtigsten Stifter anvertraut sei. Dekan Giegling antwortete am 14. Dez. 1825, seit Auflösung des Reichsverbandes habe die fürstl. Regierung die milde Stiftung unter ihre unmittelbare Aufsicht genommen und gestatte nicht mehr, die Rechnungen an das bischöfl. Ordinariat einzusenden. Auf die Antwort Wessenbergs vom 27. Dez. 1825, die Rechnungen seien bis 1825 eingesandt worden, replizierte Dekan Giegling am 9. Januar 1826, sein Vorgänger habe seit 1811 auf eine Anordnung der Regierung hin die Einsendung unterlassen und dieses Verbot bestehe noch fort.

3) Urk. im Pfarrarchiv Hechingen. Der Erlass hängt wohl mit der Bewegung auf Abschaffung bezw. Ablösung der Zehnten zusammen.

urkunde für Hohenzollern-Hechingen vom 16. Mai 1848 steht die oberste Aufsicht über die geistlichen Einkommen und über alle geistlichen Fonds der Landesregierung in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu.

Erheblich ungünstiger als in Hohenzollern-Hechingen gestaltete sich der kirchliche Einfluss bei Verwaltung des Kirchenvermögens im Fürstentum *Hohenzollern-Sigmaringen.* Hier glaubte die Staatsgewalt dem kirchlichen Interesse schon dadurch völlig Genüge zu tun, dass sie den *Pfarrern* eine Mitwirkung bei Abhör der kirchlichen Stiftungsrechnungen einräumte.[1]) Bei der fast völligen Abhängigkeit des Klerus vom Landesherrn, der zugleich Patronatsherr der meisten Pfründen war, hatte der Staat die Vermögensverwaltung hiedurch fast ganz in seiner Hand. Aber nicht einmal diese letzte Rücksicht auf den kirchlichen Charakter dieses Vermögens zu nehmen, glaubten die staatlichen Beamten überall schuldig zu sein. So schreibt Generalvikar v. Wessenberg am 20. August 1807 dem Pfarrer von Sigmaringendorf:[2]) »Übrigens ist uns sehr aufgefallen, dass der Herr Pfarrer in seinem Bericht anführt, es sey ihm von dem Kirchenfabrikvermögen nichts bestimmtes bekannt, da dasselbe unter der Aufsicht des Rentmeisters von Sigmaringen verwaltet und die Rechnungen zwar alle Jahr pünktlich gestellt und alle zwei Jahre im Pfarrhofe im Beiseyn des Herrn Rentmeisters abgehört werden; doch aber von dem Umfang des Vermögens keine bestimmte Einsicht dem Herrn Pfarrer gestattet werde.« Ähnlich suchte man in der säkularisierten Herrschaft Glatt anfangs die Mitwirkung der Geistlichen fernzuhalten. Zwar giebt die Regierung zu Sigmaringen am 10. Juli 1809 auf eine Eingabe des Pfarrers zu Glatt dem dortigen Oberamte zu wissen:[3]) »Man will dennoch die Verfügung treffen, dass bei den eigentlichen Pfarrfabrikrechnungsabhören die betr. Pfarrer jedoch sine onere derselben auch in der Herrschaft Glatt beygezogen werden sollen. Was die Armen- und andere Nebenpflegschaften aber anbelangt, so bleiben diese vor der Hand einzig dem Oberamte anvertraut.« Nach Ausweis der Visitationsberichte von 1818 wurde diese Weisung indess nicht überall beachtet. So hatte bis dahin kein Pfarrer von Diessen Einsicht in die Rechnungen

1) Vgl. das Zirkular des Generalvikariates Konstanz v. 28. Nov. 1799 an die Seelsorger des vorderösterreich. Gebietes, worin der Inhalt eines Hofdekretes v. 8. Sept. 1799 mitgeteilt wird, wonach der Pfarrer den einen Schlüssel zur Kirchenkasse führen dürfe und alle Behörden angewiesen werden, die Rechnungen auf Verlangen den Pfarrern zur Einsicht vorzulegen und dieselben nie ohne deren Beiziehung abzuhören.
2) Pfarrarch. Sigmaringendorf.
3) Reg.-Arch. Sigmar. C II 10e Nr. 10 H Fach 199.

und ist auch in Dettensee die »Verwaltung der Kirchenpflege bisher ohne Beiziehung des Pfarrers besorgt« worden. Ganz willkürlich vereinigte man 1818 in diesem Oberamte die Pantaleonspflege zu Dettlingen, die St. Ulrichspflegschaft zu Neckarhausen, die Almosenpflege von Diessen und die Armenkasse von Glatt zu einer »Landeswohltätigkeitsanstalt« in Glatt,[1] die bis 1838 ganz unter der nicht immer einwandfreien[2] Verwaltung des fürstlichen Oberamts stehend kirchliche Mittel zu den verschiedensten profanen Zwecken verausgabte; wir werden unten auf diese Einrichtung noch zurückkommen. Wenn darum v. Wessenberg in einem Rundschreiben an die Dekanate vom 22. Mai 1805 alljährlich Bericht von sämtlichen Pfarrern verlangte, ob ihnen »von Seiten der weltlichen Mitadministration bei Verwaltung der Kirchen- und Kapellen-Fabriken, der Bruderschaften und anderer milden Stiftungen der herkömmliche Miteinfluss ungehindert gestattet werde«, »ob der Herr Pfarrer und Seelsorger zur Abhör beigezogen und die abgehörte Rechnung ihm zur Unterschrift vorgelegt worden sei«, »ob vor der Abhör demselben die Rechnungen zur Einsicht und Verfassung zweckdienlicher Erinnerungen mitgetheilt worden seien«, »ob man von Seite der weltlichen Mitadministration

1) Die Pfarrchronik von Glatt Bd. I S. 370 zum Teuerungs-Jahre 1817 berichtet: »Aus den Einkünften der Fabriken u. Almosenpflegen wurden für 300 Gulden Erdäpfel angeschafft und alle Wochen einmal unter die Armen des Oberamts Glatt ausgetheilt«. Ebendas. S. 372 z. J. 1818: »Dieses Jahr ging die merkwürdige Verordnung vor, dass die grosse Pantaleonspflege von Dettlingen zum allgemeinen Landeswohlthätigkeitsfond neugebohren wurde, so auch die St. Ulrich-Pflegschaft damit vereiniget, die Almosenpflege von Diessen und die Armenkasse von Glatt für eine Armenpflege des ganzen Oberamts Glatt bestimmt wurden. Es wurde dagegen Einsprache gemacht, aber fruchtlos«. Aehnlich berichtet 1818 der Pfarrer von Diessen in seiner Beantwortung der Visitationsfragen bezüglich der Pantaleonspflege. »Die Herrschaft verwaltet diesen Fond ausschliesslich und will dem Pfarrer keinen Einfluss gestatten. Erst im Monat Juni hat die Regierung diesen Fond zu einem Wohlthätigkeitsfond für das ganze Fürstenthum erklärt. Das Dekanat machte dagegen Vorstellung; man leugnete, dass er Kirchengut sey, welches aber erwiesen ist«.

2) Vgl. dieselbe Chronik Bd. I S. 120 f. z. J. 1809: In diesem Jahr erschien ein Regierungskommissar wegen des Oberamtmanns Hofrath v. S., der »ziemlich grosse Unzufriedenheit bei den Unterthanen erregte und in den Rechnungen besonders mit Kirchenpflegschaften sich grosser Nachlässigkeit schuldig machte. In fünf und sechs Jahren wurde bei hiesiger Kirchenpflegschaft kaum zweimal gerechnet und gleichsam in der Stille, damit ich nichts davon erfahren soll«. Ebendas. S. 125: Nach Abgang des Herrn v. S. wurde mir unter seinem Nachfolger M. »nur in die Heiligenfabrik- und Pflegschaftsrechnungen wenigstens bis auf den gegenwärtigen Monat September 1813 nicht die mindeste Einsicht gestattet«. Auch in den folgenden Jahrzehnten wurde mit diesen Stiftungen übel gewirtschaftet; vgl. den Beschluss der Regierung von Sigmaringen v. 23. März 1833: »Bei den erhobenen groben Vernachlässigungen des bisherigen Rechners Oberamtmann M. zu Glatt und dessen fortwährender Nichtbeachtung der seit Jahren ergangenen Verfügungen wurde beschlossen: 1 . . . 2 . . . . 3 . . . . 4 die einstweilige Verwaltung der genannten Stiftungen dem Stiftungsverwalter E. zu Glatt . . . zu übertragen.«

auf die Erinnerungen des Herrn Pfarrers und Seelsorgers gehörige Rücksicht genommen habe« — so waren diese Anfragen auch für Hohenzollern-Sigmaringen [1]) nicht völlig gegenstandslos.

Im allgemeinen wurde freilich in diesem Fürstentume dem Pfarrer wenigstens die Teilnahme bei der Abnahme der Stiftungsrechnungen eingeräumt. Die Dienstinstruktion für sämtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 10. April 1835 [2]) sieht solches vor in § 68; von einem Einfluss des Pfarrers auf die Bestellung der Kirchen- und Stiftungspfleger, deren Qualifikation ebenfalls in § 68 angegeben ist, erwähnt die Instruktion nichts. Dagegen teilt die Regierung am 16. Mai 1835 dem Oberamte Glatt mit, dass die Aufstellung der Heiligenpfleger Sache des Ober- und *Pfarramtes* sei. Die Honorierung dieser Kirchenpfleger nahm die Regierung völlig in ihre Hand. [3]) Unständige Diäten- und Gebührenrechnungen sind der Regierung zur Dekretur vorzulegen. Die Befugnis des Pfarrers zu Ausgaben aus Fondsmitteln war natürlich eine sehr beschränkte. Eine Regierungsverordnung vom 11. Juli 1812 [4]) bestimmte, dass Anschaffungen und Ausbesserungen an Paramenten, Orgeln u. s. w. im Kostenbetrage von mehr als 20 Gulden von der Regierung zu genehmigen seien; die Praxis scheint in diesem Punkte teilweise noch engherziger vorgegangen zu sein; so bezeichnet eine Mitteilung des Oberamts Glatt an das Pfarramt Fischingen vom 2. Juni 1840 es als bisheriges »Herkommen, dass der Pfarrer bis auf 10 Gulden ohne Anfrage neue Gegenstände in die Kirche anschaffen konnte, bei grösseren Kosten aber die Sache dem Oberamte vorzulegen hatte«. Auf diesem Wege konnte die staatliche Behörde leicht ihr überflüssig erscheinende Ausgaben für Kultuszwecke beseitigen sowohl aus *Sparsamkeitsgründen* [5])

---

1) Mit der Regierung von Fürstenberg hatte v. Wessenberg am 22. März 1804 ein Abkommen dahin getroffen, dass die Landesherrschaft die Verwaltung jener Kirchen- und Kapellenfabriken und milden Stiftungen ausschliesslich weiter führen solle, bei welchen solches ex privilegio vel ex observantia continua begründet sei; dagegen sollen hinsichtlich aller anderen kirchlichen Stiftungen die Rechnungen dem Pfarrer acht Tage vor der Abhör zur Einsicht zugestellt, er selber zur Rechnungsabhör am Amtsorte eingeladen und seine Erinnerungen genügend berücksichtigt werden.

2) G.-S. IV S. 270 ff.

3) Vgl. die VO. v. 30. Mai 1821, G.-S. II S. 10. Dem Heiligenpfleger zu Neufra wird z. B. am 20. Mai 1840 von der Regierung ein Gehalt von 34 Gulden angewiesen.

4) G.-S. I S. 115.

5) Verordnungen nach Art eines Joseph II., welche die Zahl der Kerzen genau vorschrieben u. s. w., sind für Hohenzollern nicht nachweisbar. Doch lag es einmal im Zeitgeiste, für die Zierde des Gotteshauses und den Glanz des Kultus die Ausgaben auf das äusserste einzuschränken, um die Untertanen zu schonen oder die Ersparnisse für Zwecke der materiellen Wohlfahrt verwenden zu können. Der freisinnige, später suspendierte Pfarrer Sprissler bemerkte

als auch aus *Abneigung* gegen einzelne kirchliche Andachtsformen.[1])

Dieser so geringe Einfluss an der regulären Verwaltung des Kirchenvermögens wurde dem Pfarrklerus indess nicht einmal als ein Recht zugestanden. Die Verfassungsurkunde für Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833 § 38[2]) spricht bezüglich des Kirchengutes den Grundsatz aus: »Über die Verwaltung soll die Gesetzgebung verfügen.« Am 8. Juni 1824 erklärte die Regierung Sigmaringen dem Dekanat sogar:[3]) »*Man vermag jedoch denselben (sc. kirchl. Behörden) über Kirchen- und Pfründeeinkommen und -Güter weder eine gesetzgebende noch administrative Gewalt einzuräumen* und muss sich hierinnfalls die endliche Bestimmung von Landesherrlichkeitswegen vorbehalten.« Hier wird also der Kirche alles und jedes Verfügungsrecht über ihr Gut einfach negiert.

War, wie wir gesehen, in beiden Hohenzollern bezüglich der regelmässigen Verwaltung des kirchlichen Vermögens jeder direkte Einfluss der bischöflichen Kurie beseitigt, so wurde dies auch mit mehr oder weniger vollständigem Erfolge versucht hinsichtlich *ausserordentlicher Verfügungen* über das Kirchengut, wie bei Bauangelegenheiten, Käufen, Verkäufen und Verpachtungen, Ablösung von Lasten,[4]) Vereinigung von Stiftungen, Auspfarrungen, neuen Stiftungen u. s. w.

---

selbst am 30. Juli 1834 in den Verhandlungen des sigmar. Landtages (Landtagsbericht S. 387): »Was die Kultkosten betrifft, so könnten dieselben, der Bestimmung und Würde der Kirche unbeschadet, um ein Bedeutendes geringer sein«. Den Vorwurf zu grosser Liberalität hat aber die Verwaltungsbehörde des Kirchenvermögens schon damals sicher nicht verdient. Eine Denkschrift über das »Staatskirchenthum in Hohenzollern« (im Fidelishaus zu Sigmar., verfasst ca. 1850 [von geistl. Rat Stauss?]) klagt diesbezüglich: »Die Revisoren der Fabrikrechnungen löschten das ewige Licht vor dem Tabernakel aus, zählten die Kerzen auf den Altären ab und wogen selbst den Weihrauch ab«. Nach Ausweis der Visitationsberichte von 1840—42 brannte noch damals in nicht wenigen Kirchen das *ewige Licht* gar nicht oder nur während einer beschränkten Zeit. Man brauchte eben jeden zu erübrigenden Kreuzer für Schule und Arme und hatte durch Abschaffung der Opfergänge u. s. w. der Kirche ihre Einnahmequellen vielfach unterbunden. Der Obervogt in Trochtelfingen weist am 17. Sept. 1811 den Schultheissen in Salmendingen an, den Verbrauch des Wachses und Oeles zu kontrollieren. Derselbe ordnete am 8. Nov. 1810 an, dass für die Stadtpfarrkirche zu Trochtelfingen statt wie bisher ein Schoppen täglich nur ein halber Schoppen Messwein und als Kommunikantenwein pro Jahr nicht mehr als 30 Mass geliefert würden.

1) Noch 1854 lehnt die Regierung von Sigmaringen durch Erlass vom 12. Nov. das Ersuchen des Pfarrers von Veringenstadt ab, die Kosten des Schmerzenfestes in Maria-Dillstetten von 3 auf 10 Gulden zu erhöhen, da der Dillstetter Kirchenfond nur 769 fl. betrage.

2) G.-S. IV S. 3 ff.

3) Die Bestellung der Verweser der vakanten Stadtpfarrei Sigmaringen durch das Konstanzer Kapitelsvikariat sowie die Anweisung einer entsprechenden Entschädigung werden in diesem Erlasse zurückgewiesen.

4) Ueber Zehntablösung siehe weiter unten.

Das *kirchliche Bauwesen* wird in Hohenzollern-Sigmaringen mit dem an staatlichen und herrschaftlichen Gebäuden auf ganz gleiche Stufe gestellt. Wie bei diesen, sind die kirchlichen Gebäude alljährlich im Sommer auf ihren Zustand zu prüfen und dürfen Reparaturen über 20 Gulden nur mit Staatsgenehmigung ausgeführt werden. Für alle grösseren Arbeiten müssen entsprechende Baupläne und Kostenüberschläge eingereicht werden.[1]) Der Konstanzer Generalvikar musste sich in seinem Rundschreiben vom 2. Juli 1824 mit der Forderung begnügen, dass er wenigstens von Neubauten oder Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrgebäuden in Kenntnis gesetzt werde. Anlass zur Unzufriedenheit gab vielfach die von der Regierung vorgenommene Verteilung der Baukosten auf die Pflichtigen,[2]) besonders der dem Pfründeinhaber auferlegte jährliche Bauschilling.[3])

Noch um die Wende des Jahrhunderts bestand Konstanz auf seinem Rechte, bei *Verpachtung* von *Pfründegütern* über die gewöhnliche Zeit hinaus mitzubestimmen. So wird am 16. Juli 1791 der Pfarrer von Burladingen in 15 Gulden Strafe verfällt, weil er seine Einkünfte ohne Erlaubnis und Genehmigung der bischöflichen Kurie auf 9 Jahre verpachtet habe; am 4. Mai 1801 wird vom Offizialat Konstanz die Verpachtung der Pfarr- und Pfründegüter in Gauselfingen auf 9 Jahre genehmigt. Der nämliche Pfarrer von Burladingen erlässt am 24. Juni 1793 der Gemeinde Gauselfingen den Kleinzehnten um 300 Gulden unter der Bedingung der Genehmigung

1) Vgl. die Reg.-VO. v. 3. Mai 1819, G.-S. I S. 235 ff.

2) In der Immediateingabe der hohenzoll.-sigmaring. Dekanate an den Fürsten Anton Alois vom Jahre 1831 wird lebhaft darüber Klage geführt, dass, sobald der Fiskus mit den Pfarrern an Pfarrgebäuden die Baupflicht habe, diese bestritten oder auf den Prozessweg verwiesen und die fürstliche Kammer ihrer Verpflichtung durch Auflegung von Provisorien für die Pfarrer oder duch Vakatur der Pfründen enthoben würde.

3) Die Herrschaft Donaueschingen erliess am 31. Juli 1806 ein neues Regulativ über Tragung der Kosten bei Reparaturen. Ein heching. Regierungs-Reskript vom 11. April 1813 bestimmte: Belaufen sich die an Pfarrgebäuden nötigen Reparaturen auf weniger als 10 Gulden, so hat sie der Pfarrer zu tragen; bei 10—20 fl. zahlt der Pfarrer 10 fl., bei höheren Beträgen die Hälfte. — Am 6. Sept. 1823 wird die Pfarrei Magenbuch vom Hofgericht Sigmaringen verurteilt, zum Pfarrhof- und Scheunenbau nach Verhältnis ihres Zehntbezuges beizutragen, jedoch nur soweit, als die gesetzliche Kongrua nicht geschmälert werde. Beim Pfarrhausbau in Veringenstadt 1850 äusserte das Ordinariat den Wunsch, dass das zweite Stockwerk in Stein aufgeführt und Eichenholz verwendet werde; die Regierung genehmigte demgegenüber am 15. Mai 1850 die Ausführung als Fachwerk und die Verwendung von Tannenbauholz. — Dem Pfarrer von Höfendorf wird laut Erlass des Oberamts Haigerloch v. 29. April 1823 zur Erleichterung der Gemeinde ein Bauschilling von jährlich 10 Gulden auferlegt, »worüber man sich jedoch noch mit der bischöflichen Curie ins Einvernehmen setzen wird«. Pfarrarch. Höfendorf.

durch die bischöfliche Kurie und die Landesregierung; bei der Erneuerung des gleichen Vertrages am 4. August 1808 auf 3 Jahre dagegen behält der nämliche Pfarrer die Ratifikation nur der fürstlichen Hofkanzlei vor. Ähnlich wird der Vertrag über die Verpachtung der Kaplaneigüter in Laiz am 9. März 1813 nur noch vom Oberamte, nicht von der kirchlichen Behörde genehmigt.

Wie bei Verpachtungen so wurde das Ordinariat auch bei *Kauf und Verkauf* kirchlicher Grundstücke und bei *Ablösungen* vielfach ausgeschaltet. Das Offizialat genehmigt noch 1800 den Verkauf einer Wiese der Pfarrei Gruol. Bei dem von der Regierung am 24. Dezember 1813 genehmigten Verkaufe des Benefiziatenhauses ad pias animas in Trochtelfingen vermisst man dagegen schon die bischöfliche Zustimmung; ebenso beim Tausch eines Grundstückes der Pfarrei Burladingen 1820, der von der Hofratskanzlei und von der »Kommission in geistlichen Sachen« genehmigt wird.[1]) — Zur Ablösung einer Weinkompetenz der Kaplanei Laiz von 7 Eimern in Möggingen durch ein Kapital von 160 Gulden gibt am 13. März 1826 nur das Oberamt seine Zustimmung. Dagegen werden spätere Ablösungsverträge in Burladingen von Erblehen ($37^1/_2$ Jauchert um 3200 Gulden) am 12. Juni 1840, in Gammertingen am 30. Juli 1841 und 29. Mai 1846 wiederum auch vom erzbischöflichen Ordinariat genehmigt.

Auch bei *Aufhebung*[2]) *und Vereinigung von Stiftungen*, bei *Dismembration* von Pfarreien u. s. w. wurde die Sache nicht selten fast allein durch die Regierung besorgt. So vereinigte dieselbe am 13. September 1811 das Vermögen der Hochberg-Kapelle bei Neufra mit der dortigen Pfarrkirche, nachdem man »hierüber auch schon *vor etlichen Jahren* von der bischöflichen Curia zu Konstanz nach vorgängigen Vorstellungen nöthigen Consens erhalten«. Am 25. Januar 1825 bestimmt die Regierung zu Sigmaringen, dass der Hofkaplan von Jungnau für die Pastoration auch die Stolgebühren bei Beerdigungen und Taufen erhalten solle. Über die Auspfarrung des ehemaligen Filials von Diessen, der württembergischen Gemeinde Bittelbronn, im Jahre 1829 bemerkt die Diessener Pfarrchronik: »Die Dismembration wurde lediglich durch die beiden staatlichen Regierungen bewirkt und erst, als fait accompli da war, den Ordinariaten davon Nachricht gegeben, die denn auch gehorsamst Genehmigung ertheilten.«

1) Pfarrarch. Burladingen.
2) Ueber die Aufhebung der Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen siehe unten.

In gleicher Weise wurde allmählich der kirchliche Einfluss bei Errichtung kirchlicher *Stiftungen* beseitigt.[1]) Die Anniversarurkunden tragen erst seit 1857 und 1858 den Genehmigungsvermerk des erzbischöflichen Ordinariates, früher den des Oberamtes;[2]) zwischen 1800 und 1830 figurieren auf den Jahrtagsstiftungsbriefen mehr formlos der Name des Pfarrers und daneben wohl auch die des Schultheissen oder Ortsgerichtes, des Heiligenpflegers, wohl auch des Stifters allein, nie aber einer kirchlichen Oberbehörde.

Es würde hier zu weit führen, alle die staatlichen Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens näher zu analysieren. Es sei Beispiels wegen nur erwähnt das sigmaringische Gesetz vom 14. Juni 1837, die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen betr., wonach die Stiftungswaldungen der nämlichen staatlichen Aufsicht wie die Gemeindewaldungen unterstehen; die Verordnung der sigmar. geheimen Konferenz vom 25. Sept. 1839,[3]) ein Verzeichnis der Pfründeakten und der Kapitalien sowohl an das Dekanat als an das fürstliche Amt einzusenden; das Verbot derselben vom 11. Februar 1845,[4]) Pfründekapitalien ohne Bewilligung des Dekanats und andere Stiftungskapitalien ohne Bewilligung des Bezirks- und Pfarramtes aufzukünden, wie auch das Verbot der Kündigung von vierprozentigen Stiftungsgeldern an öffentlichen Kassen, um bei Privaten höheren Zins zu erhalten, die Anweisung der sigmar. Regierung vom 13. Mai 1846, die Zehntgefälle und Güter der vakanten Pfründen bei der württemberg. Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern,[5]) sowie die Verordnung der geh. Konferenz im Teuerungsjahr 1846[6]) über den Verkauf der im Besitz von Stiftungspflegen befindlichen Brotfrüchte und Kartoffeln.[7])

1) Am 10. Mai 1812 genehmigt das Oberamt Sigmaringen die Abänderung einer Jahrtagsstiftung zu Bingen. Pfarrarch. Bingen.

2) Die sigmar. Regierung weist durch Verordnung vom 23. Dez. 1835 (G.-S. IV S. 424) die Aemter an, bei Jahrtagsstiftungen genau zu prüfen, ob das Zinsenerträgnis, zu 4% gerechnet, auch hoch genug sei zur Tragung aller Lasten, und nur in diesem Falle die Stiftung zu genehmigen.

3) G.-S. V S. 131 f.

4) G.-S. VII S. 110 f.

5) G.-S. VII S. 306.

6) G.-S. VII S. 341.

7) Die Verordnung vom 15. Oktober 1846 verbietet jeglichen Verkauf vor dem 1. Januar 1847 ohne besondere Genehmigung der Landesregierung. Von da ab ist zu jedem Verkauf die Genehmigung des Oberamts einzuholen. Die verkauften Früchte dürfen nur zur Ernährung der Käufer und ihrer Angehörigen oder zur Aussaat abgegeben werden in kleinen Quantitäten und zwar nur an solche, welche nach gemeinderätlichem Zeugnisse nicht genügend eingeerntet haben etc. — Die Verordnung war gewiss sachlich wohl motiviert; dass sie ohne Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde erfolgte, illustriert indes wiederum den rechtlichen Zustand des Kirchengutes von damals.

Die Verwaltung des eigentlichen *Pfründegutes*, natürlich unter entsprechender Mitwirkung des Staates, blieb den Pfründniessern überlassen. Über die Veränderungen am Pfründeeinkommen, Bestellung von Provisorien, die Interkalarrechnungen vakanter Stellen sollte nach dem Sigmaringer Entwurf der zu bestellende »erzbischöfliche Kommissar« zu bestimmen haben.[1]) Ebenso sollte dieser die Rechnungen des Landeskirchenfonds mitbestätigen. Über diesen sog. allgemeinen Kirchenfond ist im Abschnitt über Verwendung des Kirchengutes eingehender zu handeln.

Das Resultat der vorangehenden Ausführungen ist kurz dieses: Die Verwaltung des Kirchenvermögens war so sehr in die Hand des Staates übergegangen, dass in der ganzen Berichtszeit von 1800—1850 die bischöfliche Behörde nur noch in ganz ausserordentlichen Fällen wie Teilung von Pfarreien, Verkauf von Pfründegütern, Ablösungen u. s. w. zugezogen wurde, im übrigen aber in den *gesamten Verwaltungsbetrieb gar keine Einsicht erhielt.*[2]) Dieser Zustand setzte

---

1) Vgl. oben Bd. 85 S. 479.

2) Vgl. das Zirkular des Erzb. Kommissars und geistl. Rates Engel in Veringendorf vom 12. Dezember 1851 an die hohenzoll. Geistlichkeit:

»Da die kirchlichen Verhältnisse in den hohenzoll. Landen demnächst in ein neues Stadium eintreten werden, in dessen Folge der Hochw. Erzbischof das *Kollations-Recht*, wie es ihm zusteht, auszuüben und die Kirche die *selbständige Verwaltung ihres Vermögens* zu übernehmen die Hoffnung hat, so erhellt, dass die kirchl. Oberbehörde eine genaue Kenntnis der Pfarreien und der kirchlichen Fonds und Stiftungen haben muss, um in den Stand gesetzt zu werden, stets die geeigneten Massregeln treffen zu können. Der Hochw. Erzbischöf hat desshalb mich beauftragt, eine genaue Beschreibung sämtlicher geistlicher Pfründen und Stiftungen anzufertigen. Zu diesem Zwecke ersuche ich die Hochw. Geistlichkeit, mir mittels des Dekanats bis zum 31. Jänner 1852 über folgende Punkte richtigen und umfassenden Aufschluss zu geben:

A. 1. Welche kirchlichen Fonds und Stiftungen bestehen in der Stadt, in dem Ort?
2. Wie hoch beläuft sich ihr Vermögensstand?
3. Was ist der urkundliche Zweck derselben und wird er eingehalten? oder wird ein Theil derselben zu *fremden Zwecken*, z. B. *Schullehrergehalte*, *Armenfonde* u. s. w. verwendet?
4. Sind nicht früher kirchliche *Stiftungen*, z. B. Bruderschaftseinkünfte, ohne Erlaubnis der Kirchenbehörden geradezu *aufgehoben* und zu anderen Zwecken verwendet worden?
5. Wie viel haben die Stiftungen durch Ablösung verloren? Unter diesen Stiftungen sind nicht bloss die Kirchenfabriken, sondern auch Kapellenpflegen, Messnereigüter u. s. w. zu verstehen.

B. 1. Wie hoch ist das Einkommen der Pfarrei, der Kaplanei fatiert?
2. Was haben dieselben durch die Ablösung verloren?
3. Was hat der Pfarrer, der Kaplan für stiftungsmässige Verpflichtungen?
4. Ist mit der Pfarrei kein Filial verbunden und wie weit ist es entlegen? Was hat der Pfarrer in Bezug auf dasselbe für Verpflichtungen? Man möge aber wohl die eigentlichen Verpflichtungen von dem unterscheiden, was der Pfarrer etwa aus besonderem Eifer thut.
5. Was haften auf der Pfarrei für ausserordentliche Lasten?
6. Ist mit derselben kein ständiges Vikariat verbunden?
7. Wie weit sind die nächsten Orte von der Pfarrei entlegen?

sich in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft fort, bis nach mancherlei Bemühungen des erzbischöflichen Stuhles am 31. Dez. 1857 mit dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen eine Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens zustande kam, welche der Kirche den notwendigen Einfluss auf diesem Gebiete gewährleistete.[1]) Die hier getroffenen Einrichtungen blieben in Hohenzollern bestehen bis zu den Gesetzen der Ära Falk im preussischen Kulturkampfe.

Der völligen Bevormundung der Kirche in Verwaltung ihres Vermögens durch den josephinischen Staat lag keineswegs die uneigennützige Absicht der Fürsorge für ein unselbständiges Mündel, das reine ius advocatiae, zu Grunde, sondern weit mehr das Be-

---

8. Wie gross ist die Seelenzahl der Pfarrei?
9. Wie hoch beläuft sich das Vermögen des Armenfondes?

Ich ersuche die Hochw. Geistlichkeit, bei Beantwortung dieser Fragen ja recht genau und gewissenhaft zu Werke gehen zu wollen, indem sonst die Beschreibung ihren Zweck verfehlen würde und nur Anlass zu Irrungen geben müsste . . . .«

1) Vereinbarung betr. die Verwaltung des Kirchenvermögens in Hohenzollern, Bekanntmachung des Regierungspräsidenten v. 31. Dez. 1857 (Amtsblatt d. Kgl. Regierung 1858 S. 5 ff.):

»§ 4. Das in den einzelnen Pfarreien der Hohenzoll. Lande bestehende Kirchenvermögen, einschliesslich der bei Kirchen und Kapellen sowie für Bruderschaften vorhandenen besonderen Stiftungen, wird, soweit nicht für die letzteren stiftungsgemäss ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des Pfarrers an jedem Orte durch eine *Heiligenpflege* verwaltet, welche aus zwei bis vier, von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.

§ 5. Die *Leitung und Beaufsichtigung* dieser durch die Orts-Kirchenvorstände bewirkten Verwaltung steht gleich der des vorhandenen Pfarr- und Benefizialgutes und der vorstehend erwähnten besonderen Stiftungen dem Erzbischöfl. Ordinariate zu . . . .

§ 7. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs*bausachen* sind im Allgemeinen gleich anderen Vermögens-Angelegenheiten durch Kirchen, Pfarreien und Stiftungen zu behandeln . . . .

§ 8. Hinsichtlich jährlicher oder sonst fortlaufender Leistungen aus kirchl. Fonds für Schul- und Armenzwecke sowie umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln und aus anderen öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert . . .

§ 9. Eben dasselbe gilt namentlich auch von der *Verbindung von Messner- oder Organistendiensten* oder anderen niederen Kirchendienerstellen mit Schulstellen. Es findet aber bei Besetzung solcher Schulstellen ein *Benehmen* mit der kirchl. Behörde über die Qualifikationen des zu Ernennenden zum Kirchendienste statt. Abgesehen von solcher Verbindung und von patronatischen Rechten oder Lokal-Observanzen steht die Ernennung zu den niederen Kirchendienerstellen lediglich der betr. kirchlichen Stelle zu . . . .

§ 11. Die in den Hohenzoll. Landen in Bezug auf die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungsgutes bisher beobachteten Vorschriften werden, insoweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht weiter in Anwendung gebracht, sobald die Diözesanbehörde die Kgl. Regierung zu Sigmaringen von dem Bestehen der oben gedachten Verwaltungsräthe und Heiligenpflegen unterrichtet haben wird.«

streben, teils angebliche Schädigungen des Gemeinwohles durch den religiösen Opfersinn zu verhindern, teils das Kirchengut direkt in möglichst weitem Umfange für Zwecke des Staates und der bürgerlichen Wohlfahrt nutzbar zu machen. Die staatliche Vermögenskuratel musste somit einen sehr bestimmenden Einfluss auch auf die materielle Gestaltung und Verwendung des Kirchenvermögens ausüben, worüber nunmehr zu handeln sein wird.

β. *Einwirkung des Staates auf die materielle Gestaltung und Verwendung des Kirchengutes.*

Wir werden hier zunächst das *Pfründegut*, den weitaus beträchtlicheren Anteil am Kirchenvermögen, berücksichtigen und hierauf dem *Stiftungsgute* (Kirchenfabrik- und anderes Stiftungsvermögen) unsere Aufmerksamkeit widmen.

A. *Staatliche Massnahmen bezüglich des Pfründegutes.*

Es sind hier zu betrachten die staatlichen Verfügungen über die Höhe des geistlichen Diensteinkommens, dann über gewisse Einkommensquellen der Geistlichen wie Opfer, Stolgebühren und Zehnten, dann die Heranziehung des geistlichen Einkommens zu den öffentlichen Abgaben und gewissen gemeinnützigen Anstalten, vor allem zu den Kosten des Schulwesens.

1. *Fixierung der Höhe des kirchlichen Diensteinkommens.*

Wir haben es in diesem Abschnitte mit staatlichen Massregeln zu tun, die meist zum Vorteile der Kirchendiener und der Pfründen erlassen waren, wobei die Anomalie also im allgemeinen nur darin bestand, dass die *staatliche Regierung* hier ausschliesslich oder doch hauptsächlich Verfügungen traf, die an sich Pflicht und Recht des kirchlichen Regiments gewesen wären. Hier sind zu nennen die Anweisung der *Gebühren für Pfründeverwesung* [1]) oder für *seelsorgliche*

---

1) Es sind Ausnahmen, wenn nach 1800 die bischöfl. Behörde in Hohenzollern über die Gebühren der Seelsorger Anordnungen traf. Der energische v. Wessenberg hat es anfangs noch anscheinend mit Erfolg versucht. So bestimmt er am 18. Okt. 1810, dass die Einkünfte der vakanten (später aufgehobenen) Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen an Pfarrer, Kapläne und Messner verteilt werden sollten; noch am 6. Sept. 1821 beschäftigt sich das Generalvikariat Konstanz mit der Angelegenheit der Aufbesserung des Kaplans H. von Trochtelfingen (Pfarrarch. Trochtelf.). — Wessenberg zeigt sich auch sehr besorgt um einigermassen auskömmliche *Honorierung der Vikare.* Das Gehalt des Hechinger Vikars wird von ihm am 5. Mai 1806 auf jährlich 80 Gulden festgesetzt; am 11. März 1826 weist er indessen eine Beschwerde des dortigen Vikars über ungenügende Kost und Salarierung zurück, indem 150 fl. genügten und als Trunk Bier anstatt Weines für dortige Verhältnisse angemessen sei. — Im übrigen aber normierte die Regierung die Gebühren für

Aushilfe,[1]) die *Pensionierung* emeritierter Geistlicher[2]) und besonders die Massregeln zur *Erhöhung des Einkommens gering dotierter Stellen.* Besonderen Schwierigkeiten begegnete die Dotierung der vordem im Klosterbesitze befindlichen Pfarreien Klosterwald, Beuron, Habsthal und Glatt, die der fürstlich-sigmar. Herrschaft aus den Mitteln des säkularisierten Klostergutes oblag.[3]) Neu errichtet wurde

---

provisorische Seelsorge. Durch Erlass der Regierung zu Sigmaringen vom 19. Dez. 1825 wird den Interimsvikaren (-Pfarr- und Kaplanei-Verwesern) als Gehalt täglich 1 fl. angewiesen nebst freier Wohnung und Benutzung eines Gartenstückes; anstatt freien Holzbezuges sollen sie für Feuerung in den sieben Wintermonaten je 3 fl., in den fünf Sommermonaten je 1 1/2 Gulden erhalten.

1) Für Mitversehung der Pfarrei Melch. während 5 Tagen werden dem Pfarrer in S. am 26. Sept. 1825 von der Regierung in Sigmaringen statt der geforderten 6 fl. nur 1 1/2 fl. zuerkannt. Dem Stadtpfarrer in Trochtelf. wird am 15. April 1835 jede Remuneration für die einvierteljährliche Versehung der dortigen Kaplanei mit Ausnahme der Fuhrwerksentschädigung abgeschlagen; der Kaplaneiverweser H. daselbst erhält dagegen am 2. Sept. 1840 für den Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen aus der Nikolauspfründe jedes Mal 1 fl. Auch besondere *Unterstützungen in Krankheitsfällen* waren bei der Regierung nachzusuchen. Die sigmar. geh. Konferenz schlägt am 10. Juli 1839 die Bitte des Stadtpfarrers in Veringen um Uebernahme der Stellvertretungskosten in seiner dreimonatigen Abwesenheit auf die Jakobspflege Veringendorf ab; am 22. Januar 1841 aber weist dieselbe dem nämlichen Pfarrer für die Dauer seiner fremde Aushilfe in Anspruch nehmenden Kränklichkeit wöchentlich 4 fl. aus der genannten Stiftung an (Pfarrarch. Veringenstadt). Aehnlich bewilligt die Kgl. Regierung am 9. Januar 1851 dem Kuratkaplan in Laiz aus dem allgem. Kirchenfonde wöchentlich 5 fl., bis er die Pastoration wieder besorgen könne.

2) Einer der Verhandlungspunkte (VII) in der Konferenz Wessenbergs vom 6. April 1824 mit v. Huber und Engel in Sigmaringen betraf die Pensionierung des invaliden Pfarrers zu Walbertsweiler. Nach der Pfarrchronik zu W. zum J. 1825 erhielt derselbe 440 fl. Pension, der Nachfolger täglich 1 fl.; wegen Unzulänglichkeit der Pfründe zum Gesamtaufwande leistete der Erbprinz als Patron und Zehntherr einen jährlichen Zuschuss von 125 Gulden.

3) Wessenberg brachte in der angegebenen Konferenz zu Sigmaringen 1824 »die bisher noch immer im Ausstand gebliebene Dotation der Pfarreien Klosterwald, Beuron und Habsthal« energisch in Erinnerung. Punkt IV: »Am auffallendsten und wahrhaft schmerzend ist für uns die Aeusserung, wodurch itzt die Dotirung der Pfarreien Habsthal, Klosterwald und Beuron auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden will . . . Uebrigens ist von keiner einzigen deutschen Regierung gleich nach erfolgter Säkularisation der Stifter und Klöster eine alsbaldige Berichtigung der Dotation aller Pfarren, deren ursprüngliches Pfarreinkommen diesen Klöstern und Stiften einverleibt ist, verweigert worden, und Sigmaringen ist itzt der einzige Staat, in welchem diese Sache nicht durch förmliche Dotationsurkunden berichtigt ist . . . Wir hoffen mit höchster Zuversicht die Erfüllung dieses unseres höchstgerechten Ansinnens, dürfen aber nicht unbemerkt lassen, dass wir es widrigenfalls für unsere Obliegenheit halten werden, uns deshalb beschwerend an den erlauchten deutschen Bundestag zu wenden.« Die Dotation dieser Stellen fiel so gering aus, dass laut dem gedruckten »Bericht über die Verwaltungsergebnisse im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1840—42« unter den *aus dem allgemeinen Kirchenfond* aufgebesserten Pfründen auch genannt werden die *Kuratkaplanei* (also nicht einmal Pfarrei) Beuron und die Pfarrei Habsthal. Der Pfarrkurat von Beuron erhielt gemäss Dotationsurk. v. 19. Juni 1826, bestätigt Konstanz 16. August 1826, 340 fl. Geld, 16 Scheffel Veesen, 4 Scheffel Roggen, 8 Klafter Holz frei zum Haus und 150 Reisigwellen und die Benützung eines Viertels des Klostergartens, wofür er wöchentlich eine Messe für die Stifter und Gut-

in Hohenzollern-Sigmaringen um 1840 »aus den Mitteln verschiedener Pfründen« die Pfarrei Steinhilben, ehemaliges Filial von Trochtelfingen.[1]) Interessant ist hier die Abmachung des Pfarrers von Sigmaringendorf, einer ehemals dem Kloster Mehrerau inkorporierten, mit reichen Zehntrechten ausgestatteten Pfründe, mit dem Rentamte Sigmaringen vom 30. Dezember 1826 über sein Pfründeeinkommen. Gemäss diesem Vertrage, der am 20. Januar 1827 die Genehmigung der Landesregierung, aber keine solche der kirchlichen Behörde erhielt, sollten dem Pfarrer die bisherigen Pfarreinkünfte verbleiben, derselbe jedoch zur Tragung sämtlicher Baukosten, zur Unterhaltung eines Vikares und zur Leistung eines jährlichen Canons von 550 Gulden an das fürstliche Rentamt verpflichtet sein.

Die Erhöhung der zu gering dotierten Stellen auf ein zu fixierendes Mindesteinkommen liess sich besonders Herr von Wessenberg angelegen sein. Er betrieb diese Angelegenheit auch auf seiner Konferenz vom 6. April 1824 in Sigmaringen[2]) mit dem fürstl. Regierungspräsidenten v. Huber und dem geistlichen Regierungsrat Engel. Die *steuerfreie Pfarrkongrua* betrage in Baden gesetzlich 800 Gulden, bei Klosterpfarreien 700 Gulden; das bischöfliche Ordinariat habe seit langem 600 Gulden als Minimum gefordert. Die Regierung schien zur Konzession einer steuerfreien Kongrua von 450 Gulden geneigt, wogegen der Konstanzer Kapitelsvikar 500 Gulden forderte; zu einer Einigung kam es nicht. Eine *Steuerbefreiung* selbst der geringst dotierten Stellen kam nie zustande, dagegen die *Erhöhung* der Einkommen auf einen bestimmten Minimalsatz. Die geh. Konferenz Sigmaringen setzte am 21. August 1840 das Mindesteinkommen der Pfarrpfründen auf 700 fl., der selbständigen Kaplaneien auf 600 fl., der anderen Kaplaneien auf 500 fl. fest, nebst freier Wohnung, und bestimmte, dass die geringen Stellen auf diesen Betrag auf Kosten teils der Patrone[3]), teils des allgemeinen Kirchenfondes zu erhöhen seien.[4]) — Der Beschluss der hechingischen Landes-

täter des Klosters zu lesen hatte. — Wessenberg betrieb in der gedachten Konferenz auch die Ausscheidung *angemessener Fonds für die gestifteten Messen* zu Beuron, Klosterwald und Habsthal, wobei als Stipendium für ein Amt 1 fl., für eine stille Messe 24 kr. fixiert werden sollten.

1) Bericht über die Verw.-Ergebnisse in Hohenz.-Sigmar. von 1840—1842.

2) Urk. im Reg.-Arch. Sigmar. C. II 10 A Nr. 1 H 191, Punkt V.

3) Bericht über die Verwaltungs-Ergebn. im Fürstent. Hoh.-Sigmaringen 1840—42. Aufgebessert wurden in dieser Weise bis 1842 nach diesem amtlichen Berichte die Pfarrei Thalheim, die Kuratkaplanei *Beuron*, die Pfarrei *Habsthal* und die Oberstadtkaplanei Haigerloch.

4) Die fürstl. geh. Kanzlei Sigmar. bewilligte am 22. Juni 1827 aus dem Rentamte Habsthal zum Kaplaneieinkommen in Laiz jährlich 24 Gulden bis zu anderweitiger Vermehrung desselben, behält sich aber ein Rückforderungsrecht

deputation vom 26. August 1848, welche unter Berufung auf frühere Entschliessungen die Pfarrgehalte je nach der Grösse der Pfarrei auf 600, 800, 1000 und 1200 Gulden festsetzte, verfolgte ein ganz anderes Ziel; diese Summe sollte das Einkommen auch *nach oben* begrenzen und der Überschuss aus pfarrlichen Zehnten und anderen Einkünften zu Gunsten der Gemeinden, Schulen u. s. w. verwendet werden. Eine ähnliche Forderung rief das Jahr 1848 auch in dem andern Fürstentum wach, indem die gedruckte Adresse der Bürgerschaft sämtlicher Gemeinden des Oberamts Haigerloch und der Gemeinde Dettensee vom 9. März 1848 in Nr. 26 ihrer 33 Wünsche die Fixierung des Einkommens der Geistlichen nach der Seelenzahl und Festsetzung eines *Maximums* von 1500 Gulden verlangte.

Über den damaligen Ertrag der Pfründen des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen haben wir genauere Nachrichten dank einer von der Regierung zu Besteuerungszwecken im Jahre 1807 aufgenommenen allgemeinen Einschätzung des Pfründeeinkommens. Dabei ist bei jeder Stelle ein Betrag von 400 Gulden in Abzug gebracht, der *geringer besteuert* werden sollte; in Klammer sind verschiedene Korrekturen, meist beträchtliche Erhöhungen, vorgenommen, ein Zeichen, dass diese Einschätzung nicht in allem für zulässig erachtet wurde. Danach wurde der Ansatz von 400 Gulden von *einer* Pfründe (Betra) nicht erreicht, von 11 Pfründen, davon 4 Pfarreien, um noch nicht 100 Gulden überschritten.[1] Eine vom

---

aus den dem allgem. Kirchenfond zuzuteilenden Geldern des österr. Religionsfondes vor. — Die Pfarrei Dettensee wird am 12. Juni 1815 und definitiv 1818 durch Ueberweisung des der dortigen Heiligenpflege zur Hälfte zustehenden Kleinzehntens zufolge Regierungsanordnung aufgebesert.

1) Urk. im Reg.-Arch. Sigmar. C II 12 Nr. 9 H 222. »Ertrag der geistl. Pfründen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen nach Abzug einer Congrua von 400 fl.« (ohne Jahrzahl). Die Einkünfte betrugen für:

Frühmesspfründe Ostrach	53 fl.	(360 fl.)
Pfarrei Liggersdorf	1650 „	(1850 fl.)
Kaplanei „	1100 „	(915 fl. 1 kr.)
Pfarrei Mindersdorf	723 „	(963 fl.)
„ Glatt	321 „	(571 fl. 25 kr.)
„ Diessen	354 „	
„ Dettingen	1912 „	
„ Dettensee	2 „	
„ Gruol	711 „	
„ Haigerloch	1828 „	
„ Weildorf	378 „	
„ Zimmern	947 „	
„ Trillfingen	214 „	
„ Hart	196 „	
„ Höfendorf	174 „	
„ Bietenhausen	412 „	
„ Stetten	1154 „	
„ Imnau	7 „	

Dekanat Haigerloch 1818 aufgestellte Tabelle über das Pfründe-einkommen im Kapitel, wobei aber das Einkommen nach dem *ganzen* Ertrage aufgeführt ist, weicht von dem genannten Verzeichnis im allgemeinen nicht sehr bedeutend ab und zeigt eher eine Verminderung als Erhöhung des Einkommens.[1]) Die Herrschaft Fürstenberg hatte

---

Pfarrei Sigmaringen	1217 fl.	
„ Sigmaringendorf	395 „	
„ Krauchenwies	259 „	
„ Hausen	375 „	
„ Bingen	420 „	
Inneringen Pfarrei	4178 „	
Pfarrei Storzingen	1460 „	
„ Vilsingen	1851 „	
„ Trochtelfingen	960 „	
Benef. S. Nicolai (Trochtelfingen)	180 „	
„ „ Magdal. (Trochtelfingen)	80 „	
„ „ B. Mariae V. (Trochtelfingen)	40 „	
„ ad pias animas (Trochtelfingen)	530 „	
Pfarrei Melchingen	320 „	
„ Salmendingen	500 „	
„ Ringingen	750 „	
„ Hettingen	678 „	(1058 fl. 6 kr.)
„ Gammertingen	274 „	(599 fl. 52 kr.)
„ Neufra	495 „	(821 fl. 48 kr.)
„ Feldhausen	262 „	(598 fl. 28 kr.)
„ Kettenacker	58 „	(427 fl. 30 kr.)
„ Ostrach	705 „	(972 fl. 47 kr.)
„ Magenbuch	599 „	(869 fl. 27 kr.)
„ Tafertsweiler	413 „	(720 fl.)
„ Einhart	313 „	(620 fl.)
„ Levertsweiler	55 „	(360 fl.)
Esseratsweiler	573 „	(784 fl. 41 kr.)
Sieberatsweiler	83 „	(392 fl. 25 kr.)
Walbertsweiler	512 „	
Dietershofen	500 „	
Hofkaplanei Strassberg	25 „	(337 fl. 20 kr.)
Pfarrei „	695 „	(875 fl. 32 kr.)
Filial Jungnau	2551 „	
„ Hochberg	216 „	
Pfarrei Veringendorf	2445 „	
„ Benzingen	1965 „	
„ Harthausen	1547 „	
„ Langenenslingen	304 „	
Nachprädikatur Sigmaringen	278 „	
Drei unierte Benefizien daselbst	13 „	
Kaplanei Veringendorf	97 „	
Pfarrpfründe zu Oberreuthnau (im Achbergischen bezehntet)	2000 „	
Pfarrei Empfingen	400 „	
„ Fischingen	200 „	
„ Betra	0	

1) Tabelle im Dekanatsarchiv Haigerloch über das reine Einkommen der Pfründen 1818:

Bietenhausen	800 fl.	
Dettensee	409 „	
Dettingen	1172 „	58 kr.
Diessen	509 „	54 kr.

schon 1788 die geistlichen Einkommen ihres Territoriums abschätzen lassen; wir fügen die entsprechenden Zahlen für die später an Hohenzollern-Sigmaringen gefallenen Gemeinden des Vergleiches wegen gleichfalls unten an.[1])

2. Massregeln bezüglich des Opfergehens, der Stolgebühren und des Zehntbezuges.

Neben den Massnahmen zur Schaffung einer Einkommenskongrua der bepfründeten Geistlichen gingen andere nebenher, welche die Art des Einkommensbezuges reformieren sollten, teils im Interesse der Gleichförmigkeit, teils und vor allem im Interesse der Leistungspflichtigen. Der Erfolg dieser staatlichen Anordnungen lief also nicht auf eine Verbesserung, sondern in der Regel auf eine *Schmälerung* der geistlichen Einkommen hinaus. Sie betreffen die *Kirchenopfer*, die *Stolgebühren* und den kirchlichen *Zehnten.*

Schon Kaiser Joseph II. hatte durch Dekret v. 24. Juni 1785, angeblich »um das Volk in der Andacht nicht zu stören«, das Umgehen mit dem Klingelbeutel und das *Opfergehen* während der Predigt und heil. Messe untersagt und nur vor dem Hochamte zugelassen, ferner die Opfer von Naturalien verboten, die Opfergänge bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen aufgehoben und die An-

Empfingen	705 fl.
Fischingen	600 „
Glatt	645 „
Gruol	1002 „
Haigerloch, Stadtpfarrei . .	1246 „
„ Hofkaplanei . .	455 „
„ Oberstadtkaplanei .	344 „
Hart	670 „
Höfendorf	760 „
Imnau	764 „
Betra	336 „
Stetten	928 „
Weildorf	719 „
Trillfingen	981 „
Zimmern	894 „

1) Fürstl. Arch. Donaueschingen, »Kurzer Beschrieb über die sämtl. Fürstenberg. Pfarreien und Kaplaneien« etc.

Inneringen	1643 fl. 43 kr.
Storzingen	1950 „
Trochtelfingen	800 „
Salmendingen	600 „
Melchingen	370 „

(»hier hat Fürstenberg Nominations-, Württemberg Präsentationsrecht, wofür an letzteres 2 Goldgulden = 6 fl. 58 kr. Taxe zu zahlen«)

Trochtelfingen, Kaplanei anim. fidel.	313 fl. 42 kr.
„ „ St. Nikolaus	400 „
„ „ St. Magdalena	300 „
„ „ B. Mariae Virg.	300 „
Hofkaplanei Jungnau	245 „ 21 kr.

bringung nur eines einzigen Opferstockes in den Kirchen zu Gunsten der Armen verfügt. Der Generalvikar v. Wessenberg verordnete ähnlich am 13. März 1809, dass an Sonn- und Feiertagen wenn immer möglich das Opfergehen auf den Nachmittag nach der Vesper verlegt würde; wo aber beim vormittägigen Gottesdienste weiterhin geopfert werde, habe nur *ein* Opfergang stattzufinden und zwar nach der Kommunion des Priesters. So greift denn auch die Regierung von Sigmaringen am 24. Februar 1836 mit einer einschneidenden Verordnung in das Opfergehen ein.[1]) Sie bestimmt: »1. In allen Fällen, in welchen das Opfergeld zu einer Kirchen- oder milden Stiftungspflege oder zu einer Bruderschaftsrechnung bezogen wird, darf das Umlaufen in der Kirche zur Opfergabe bey Strafvermeidung nicht mehr stattfinden, sondern es soll ein Opferstock beim Eingang in die Kirche aufgestellt werden, in welchen die Wohlthäter ihre Gaben einlegen können«; dagegen werden die Opfergänge, deren Ertrag dem Pfarrer zukam, noch ferner gestattet. Von erheblichem Belang konnten diese Opferspenden allerdings nicht mehr sein. Denn schon längst war die Geneigtheit zum Opfern für Klerus und Kirche beim Volk in starker Abnahme begriffen, so dass schon bald nach 1800 manche Geistliche es vorzogen, gegen eine geringe Entschädigung aus den Gemeindekassen auf gewisse Kirchenopfer zu verzichten.[2]) In einzelnen Gemeinden wurde die Weiterleistung einfach verweigert, so dass das erzbisch. Ordinariat in seinem Visitationsrezess vom 18. Juli 1845 für das Dekanat Haigerloch sich veranlasst sah, die Pfarrer zum Verzicht auf diese Einnahmen zu ermächtigen, wenn eine amtliche Aufforderung zur Weiterleistung erfolglos geblieben sei. Offenbar in Berücksichtigung dieser Abneigung des Volkes gegen die Kirchenopfer und in der Absicht, wenigstens die herkömmlichen *Vieropfer*[3]) durch Ablösung allgemein zu beseitigen, erging am 26. März 1846 eine Umfrage der sigmar. Regierung bei den Dekanaten: »1. ob und in welchen Pfarreien und Kurazien an den Vierfesten noch zu Opfer gegangen werde . . . . 2. . . . was für die Vieropfer, wo solche reluirt sind, jährlich bezahlt oder von wem die Entschädigung geleistet werde, 3. diejenigen

1) Das Generalvikariat Freiburg legte gegen dieses eigenmächtige Verfahren der Regierung am 12. März 1836 Beschwerde ein, ohne dabei jedoch den materiellen Inhalt der Verordnung zu bemängeln.

2) So in Betra und Fischingen 1818, in Stetten 1830, Imnau 1833, Ostrach 1834, Weildorf 1840, Strassberg 1842 u. s. w.

3) An den vier Hauptfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt. Noch heute, nachdem die Opfergänge längst ausser Gebrauch, werden diese Feste vom Volke vielfach als »Vieropfer« bezeichnet.

Geistlichen, wo Opfergehen noch stattfindet, aufzufordern, eine dreijährige Durchschnittsberechnung an das Dekanat einzusenden und hier vorzulegen.« Nach einer Mitteilung des Dekanats Haigerloch vom 11. Mai 1846 an die Regierung war das Opfergehen an diesen Festen in sämtlichen Pfarreien des Dekanats, meist durch eine Ablösung beseitigt.[1]) Die Opfergänge bei Trauungen und Seelenämtern blieben dagegen an vielen Orten weiter erhalten; anderswo wurden auch sie gegen Entschädigung abgeschafft,[2]) welcher Zustand heute noch besteht.

Auch in den *Stolgebührenbezug* griff die staatliche Gewalt in Hohenzollern mehrfach ein. Schon am 25. Juni 1810 erteilt das Obervogteiamt Trochtelfingen[3]) dem Pfarrer von Melchingen einen Verweis, dass derselbe statt der üblichen Mass Wein und Brot bei Hochzeiten 1 fl. 30 kr. und statt des Opfergehens von den Angehörigen des Verstorbenen etliche vierzig Kreuzer verlangt habe, wobei die sehr anfechtbare Rechtsauffassung geäussert wird: »Die Mass Wein und das Brodt ist . . . eine blosse Verehrung aus gutem Willen . . . Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Surrogat des Opfers für Verstorbene, denn es liegt schon in dem Begriff des Wortes, dass diese oblation nicht aus Schuldigkeit geschehen müsse.«[4]) Im Jahre 1835[5]) verbietet die Regierung von Sigmaringen den Pfarrern, bei Taufen unehelicher Kinder statt der üblichen 2 kr. eine Gebühr von 30 kr. zu fordern.[6])

---

1) Der dekanatamtliche Bericht gibt folgende sieben Modalitäten der Ablösung an: I. Leistung von je 2 Kreuzern durch alle Kommunikanten bei Einzug der Beichtzettel in Haigerloch, Imnau, Glatt, Dettingen, Diessen-Dettlingen, Höfendorf und Empfingen; in Haigerloch, Imnau und Empfingen wird den Armen die Gebühr erlassen; II. in Dettensee ebenfalls 2 Kreuzer von jedem Kommunikanten, wovon jedoch die Heiligenpflege die Hälfte bezieht; III. in Hart 1 kr. vom Kommunikanten; IV. in Betra 12 fl., in Fischingen 7 fl. von der Gemeinde; V. in Trillfingen zahlt die Gemeinde anstatt der Vieropfer 4 fl. in den Schulfond; VI. in Gruol und Hl.-Zimmern zahlt jeder Bürger oder jede Familie 4 kr.; VII. in Weildorf-Bittelbronn und Stetten zahlt die ganze Ehe 4 kr.. die halbe 2 kr.

2) Das Dekanat Sigmaringen eröffnet am 26. Okt. 1841 dem Pfarramte Bingen: »Inzwischen sind die meisten Pfarreien fortgefahren als Opferersatz bei Trauungen 1 fl., bei Leichen von Erwachsenen 1 fl., Soldatenleichen 1 fl., armen Leichen 13 kr., Kindsleichen 12 kr. zu beziehen . . . .« Die f. heching. geistl. Kommission schafft am 4. Dez. 1811 in Rangendingen auf Antrag des Pfarrers die Opfer bei Kindesleichen ab und gewährt dafür 20 kr. Gebühren.

3) Urk. im Pfarrarch. Melchingen.

4) Das (ehemals fürstenberg.) Obervogteiamt Trochtelfingen hatte sich auch schon in den früheren Dezennien in das Stolgebührenwesen eingemischt. So schwebte 1767—1769 zwischen dieser Behörde und dem Pfarrer von Melchingen ein Handel, weil der Pfarrer die Gebühr für gestiftete Jahrtage von 30 kr. auf 1 fl. erhöht hatte. Der Pfarrer wird zur Herabsetzung der Gebühr und zum Ersatz des zuviel Bezogenen an die Heiligenpflege genötigt.

5) Erlass v. 29. August 1835.

6) Diese auch vom erzbisch. Ordinariate unterstützte Forderung fand bei

Eine allgemeine Regelung des Stolgebührenwesens, und zwar im Einvernehmen mit dem erzbischöfl. Ordinariate, wurde von der sigmar. Regierung versucht im Jahre 1839. Durch Erlass vom 15. Mai d. J. wurden die Dekanate beauftragt, »Verzeichnisse der Stolgebühren sämtlicher Pfarreien und Kurazien . . . . vorzulegen und zugleich ein Gutachten beizufügen, auf welchen Betrag die Stolgebühren gleichförmig regulirt werden könnten, um sich hienach mit dem Erzbisch. Ordinariate in Freiburg benehmen zu können.« [1]) Das Ordinariat lehnte indes den Antrag der Regierung auf gleichmässige Regulierung der Stolgebühren am 4. Oktober 1839 ab,[2]) da dies nicht ohne Rechtsverletzung gegenüber den Pfarrern geschehen könnte. Das einzige Mittel, eine Abänderung vorzunehmen, sei ein jährliches Aversum, basierend auf einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung; dieses Aversum könnte auch durch Abgabe von Holz, Getreide oder Ländereien geleistet werden. Die Messstipendien dürften aber in dieses Aversum nicht einbezogen werden. Der Vorschlag kam nicht zur Ausführung. Dagegen erlangte ein Entwurf der sigmar. Regierung vom 13. Nov. 1839 über Fertigungsgebühren am 29. Nov. 1839 die Zustimmung des Ordinariates. Danach sollten für einen Tauf-, Toten- oder Lebensschein, Familienregisterauszug, für ein Alters-, Proklamations- und Sponsalienzeugnis je 15 kr., für Eidesbelehrung und Bescheinigung darüber 30 kr., für einen Stammbaum je nach Grösse 12 kr. bis 1 fl. erhoben werden dürfen [3]) —, zum Teil also geringere Ansätze, als sie bisher üblich gewesen.[4])

---

der Geistlichkeit nicht geringen Widerstand. Die Leistung eines halben Gulden = 86 Pfennig bei Taufen unehelicher Kinder ist in Hohenzollern teilweise noch jetzt in Uebung.

1) Nach einer Zusammenstellung des Dekans Herz von Sigmaringen vom 6. Februar 1839 (in den Ordinariatsakten) wurden im Fürstentum Sigmaringen an Stolgebühren bezogen: für Taufschein, Toten- und Lebensschein, Familienregisterauszug und Alterszeugnis je 15 kr., für einen Stammbaum 1 fl., für Vollmacht zur Vornahme des Brautexamens 48 kr.; Kopulationsvollmacht 1 fl., Trauungsmesse 30 kr., statt des Hochzeitsopfers 1 fl., für Kopulation 12 kr., für die Hochzeit zusammen also 1 fl. 42 kr. Für Fertigung eines Dispensgesuches an Regierung oder Ordinariat waren zu entrichten 36 kr., für ein Proklamationszeugnis 45 kr., für jede Proklamation 15 kr., Zeugnis über Abhaltung des Brautexamens 15 kr., Abhaltung des Brautexamens 48 kr., für ein Leumundszeugnis 15 kr., für ein Zeugnis über Eidesbelehrung 30 kr.

2) Ordinariatsarch. Freiburg, Hohenzollern-Generalia.

3) Veröffentlicht als Verordnung vom 27. Dez. 1839 in der Ges.-S. V S. 137 f.

4) Daneben kamen für diese Zeugnisse noch staatliche *Stempelgebühren* in Anrechnung. So wurden nach der Sigmar. Stempelordnung v. 31. Aug. 1808 (G.-S. I S. 5 ff.), aufgehoben durch Gesetz betr. die Einführung von Sportelgebühren v. 7. Febr. 1843 (G.-S. VI S. 311 f.), an Stempel berechnet für Geburts-, Tauf-, Toten-, Proklamationsschein etc. 15 kr., für Stiftungsrechnungen (nach VO. vom 3. Okt. 1817, G.-S. I S. 187) pro Bogen 3 kr. — Nach der heching. Stempel- und Taxordnung vom 1. Sept. 1843 zahlten 6 kr. Stempel-

Eine der wesentlichsten Einnahmequellen für den Klerus, zugleich aber auch eine der zumal in einer Zeit religiösen Niederganges am drückendsten empfundenen Lasten des Landvolkes waren die *Zehnten*. Das Recht des Staates, das Zehntwesen zu reformieren, galt den josephinischen Kanonisten als eine ausgemachte Sache; so führt Eybel [1]) unter den Befugnissen des Landesherrn bezüglich des Kirchengutes an sechster Stelle auf das Recht, »Missbräuche bei Bezug von Zehnten und Stolgebühren abzuschaffen«. Eine Abänderung der alten Zustände war, das ist nicht zu bestreiten, eine gebieterische Forderung der Zeit, nicht allein im Interesse des allgemeinen Friedens, sondern auch dem eines gesunden Fortschritts der Landwirtschaft. Die völlige Ablösung der Zehnten in Hohenzollern fällt übrigens erst in die Zeit der preussischen Herrschaft; aber die Bewegung, die jenes für beide Teile erwünschte Resultat herbeiführte, wirft ihre Schatten auf Jahrzehnte hinaus zurück in die Vergangenheit und zeigt uns die Anwendung josephinischer Grundsätze auch auf diesem Gebiete.

Im Fürstentum *Hechingen* wurden Differenzen betr. den Zehntbezug der Geistlichkeit unter Mitwirkung der Konstanzer Kurie durch einen feierlichen, von sämtlichen Pfarrern unterschriebenen Vertrag, den sog. *Zehntvergleich*, schon am 17. Mai 1783 beigelegt. Es handelte sich dabei hauptsächlich um den sog. *Klein-* und *Futterzehnten*,[2]) auf dessen Bezug Herrschaft und Geistlichkeit in gleicher Weise Anspruch erhoben. Bestimmt wurde, dass bei den neu in Kultur genommenen Ländereien, den sog. Neubrüchen, in Zukunft die Herrschaft den Grosszehnten, die Pfarrer den Kleinzehnten beziehen sollten. Alle Missverständnisse scheinen indess durch diesen Vertrag nicht beseitigt worden zu sein. So machte denn auf erhobene Beschwerden am 30. Juni 1837 die fürstl. Hofkammer neue Vorschläge,[3]) auf deren Grundlage am 16. März 1839

---

gebühr die Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, überhaupt alle Fertigungen von geistl. Behörden in Privatsachen.

1) Introd. in Jus Eccles. Cathol. p. II 1777 pag. 133 ff.

2) Die Geistlichkeit solle den *Repszehnten* in der Brache, die Herrschaft jenen in den Oeschfeldern beziehen (Dreifelderwirtschaft!); von auf der Allmand gebautem Reps sollen Herrschaft und Geistlichkeit je den halben Zehnten erhalten. Den Zehnten von *Futterkräutern* auf der Allmand soll bei einjährigen Pflanzen die Geistlichkeit ganz, bei perennierenden Pflanzen soll ihn die Herrschaft auf Allmand und Oeschland je zwei, die Geistlichkeit jedes dritte Jahr beziehen. Der *Runkelrübenzehnt* in der Brache gehört der Geistlichkeit, jener auf dem Oeschfelde der Herrschaft; jener auf der Allmand beiden zur Hälfte.

3) Es handelte sich hauptsächlich um die staatliche Förderung des *Futterkräuterbaues*. Schon am 16. Mai 1778 gab eine heching. Regierungsverordnung den Verzicht der Herrschaft auf den ihr zustehenden Kleezehnt bekannt und wies die übrigen Berechtigten an, statt des Zehnten 30 kr. pro Jauchert als

ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde.[1]) Im stürmischen Jahre 1848 glaubte man sich aller unangenehmen Lasten, so auch des Zehntens leichten Kaufes entledigen zu können. So gibt die fürstl. Regierung zu Hechingen in einem Erlass vom 12. März 1848 bekannt: »§ 14. Sämtliche Zehnten sind aufgehoben und wird jedem Pfarrer durch die Pfarrgemeinde ein fester Gehalt von 600—800 fl. ausgemittelt werden; desgleichen sollen in den grösseren Filialen des Fürstenthums: Gauselfingen, Schlatt, Bisingen u. s. w. Pfarreien gegründet werden.« Der Kapitelsdekan erhob am 14. März Protest gegen diese das Recht der Kirche so eklatant verletzende Verfügung. Gemäss einer am 4. Mai desselben Jahres publizierten Vereinbarung zwischen Regierung und Landesdeputierten wurden ferner sämtliche Allmand-, Klein- und Blutzehnten und auch die Stolgebühren für aufgehoben erklärt; der Heuzehnt solle in Geld entrichtet werden und zwar 48 kr. für die Mannsmaad, der Grosszehnt solle fixiert und durch die Gemeinden eingezogen werden. Indess forderte schon am 21. Juli eine Regierungsverordnung die einstweilige Weiterentrichtung des Allmand- und Kleinzehntens. Infolge Einspruches des Ordinariates gegen die vorgenannten Verfügungen ordnete die preussische Regierung am 6. Juni 1853 auch für Hohenzollern-Hechingen die Weiterleistung des Allmand- und Kleinzehntens an bis zum Erlass eines Ablösungsgesetzes.[2])

Die Regierung im Fürstentum *Hohenzollern-Sigmaringen* griff gleichfalls schon frühzeitig im Interesse der Landwirtschaft in das Zehntwesen ein. Der *Hopfenbau* wurde durch Verordnung vom 28. Januar 1825[3]) dadurch begünstigt, dass Neuanlagen drei Jahre lang zehntfrei bleiben und der Zehnt im übrigen in einem Geldsurrogat geleistet werden solle. Ebenso liess sie es sich angelegen sein, die Geistlichkeit gegen mässige Entschädigung zum Verzicht

---

Abfindung anzunehmen. — Aehnlich bestimmt eine *fürstenberg.* Verordnung vom 2. August 1784, dass die Futterkräuter in der Brache zehntfrei seien, im Oesche dagegen eine billige Entschädigung zu zahlen sei. Bei Wiesen, die erst seit 1773 zweimähdig geworden, dürfe kein Oehmdzehnt gefordert werden.

1) *W. Kernler* in d. Mitteil. f. Gesch. u. Altertumsk. in Hohenzollern a. a. O. S. 39.

2) *Kernler* a. a. O. S. 40.

3) G.-S. II S. 171 f. Des nämlichen Schutzes hatte sich keineswegs der Anbau der *Kartoffel* zu erfreuen, wie eine Verordnung vom 30. März 1810 (G.-S. I S. 47 f.) beweist: »Da der Einbau der Erdäpfel in die Brachfelder der Landwirthschaft nachtheilig und somit keiner Begünstigung würdig ist, so wird die Zehendbefreiung von den in die Brache eingebauten Erdäpfeln, welche in einzelnen Ortschaften des Fürstenthums bisher stattgefunden, gänzlich aufgehoben.« Dagegen bleibe die bisherige Befreiung bei Futterkräutern, bes. Klee und Rüben, weiter bestehen.

auf den *Schweinezehnt* zu veranlassen.[1]) Da einzelne Geistliche dem Widerstand entgegensetzten, wurde ihnen am 22. April 1824 damit gedroht, dass, wenn bis Ende Mai eine gütliche Übereinkunft mit den Gemeinden nicht zustande gekommen sei, die Regierung die Abfindungssumme selbst festsetzen würde, was denn auch durch Regierungsverfügung vom 8. Juni 1824 geschah.[2]) In den folgenden Dezennien wurden vielfach zwischen Pfarrer und Pflichtigen einzelne Zehntberechtigungen durch Vertrag abgelöst, mit Zustimmung der staatlichen, nicht immer auch der kirchlichen Behörde.[3]) Das Jahr 1848 führte auch in Hohenzollern-Sigmaringen eine radikale Umwälzung herbei. Das Gesetz vom 20. Juli 1848 meldet in seinem einzigen Artikel lakonisch: »Der *Blutzehnten* ist ohne Entschädigung aufgehoben.« Eine Verordnung der geh. Konferenz vom 9. Juli 1848 stellt es den Zehntpflichtigen anheim, den Zehnten einzeln oder durch die Gemeinde einheimsen zu lassen.[4]) Eine neue Verordnung vom 15. September weist mit dem Bemerken, dass ein Gesetz über Fixierung oder Ablösung der Zehnten noch nicht vom Landtage verabschiedet sei,[5]) die Zehntberechtigten an, sich mit den Gemeinden gütlich über die Entschädigung zu einigen; komme eine Vereinbarung nicht zustande, so könnten die Pflichtigen binnen 30 Tagen an die Regierung rekurrieren.[6]) Ein provisorisches Gesetz vom 25. April 1849 [7]) gestattet bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Ablösung der Zehntgefälle, die Zehnten für gemeinschaftliche Rechnung der

1) Das Oberamt Sigmar. erlässt am 24. Okt. 1822 eine Rundfrage bei den Pfarrämtern, ob sie gegen Befreiung von der Pflicht der Eberhaltung oder gegen mässige Entschädigung verzichten wollten. Nach einer Mitteilung des Oberamts Haigerloch an das dortige Dekanat vom 12. Mai 1824 hatten die Pfarrer dieses Bezirks einer Ablösung mit 30 kr. für das Mutterschwein zugestimmt; zwei hatten 1 fl. gefordert, von einem stand die Erklärung noch aus.

2) Danach sollten diese Pfarrer, wenn sie vordem zur Eberhaltung verpflichtet waren, für das Mutterschwein 30 kr., sonst 1 fl. erhalten.

3) So in Imnau ca 1830 der Heuzehnt gegen Ueberlassung eines Grundstückes der Gemeinde an den Pfarrer. Der Stadtpfarrer von Hechingen teilt am 24. August 1820 dem dortigen Stadtgericht seinen Verzicht auf den Bezug des unbeliebten Zwetschenzehntens mit, wahrt aber seinen Nachfolgern das volle Recht. Am 23. Juli 1845 genehmigt die Regierung den Verzicht der Pfarrei Veringendorf auf den Zehnten von 382 Jauchert Ausfeldern in Jungnau um 510 fl. 25 kr., wofür aber noch die kirchenobrigkeitliche Genehmigung einzuholen sei.

4) G.-S. VIII S. 40 f.

5) Der sigmar. Landtag hatte in seiner Sitzung vom 22. August 1848 mit 12 gegen 6 Stimmen (unter den Votanten pro befand sich auch der Abgeordnete der *Geistlichen*) die *Aufhebung des Zehntens ohne Entschädigung* beschlossen; die Regierung erklärte schon am 24. August, diesem radikalen Beschlusse nicht beitreten zu können; vgl. der Sigmar. Erzähler Nr. 68 vom 25. August 1848.

6) G.-S. VIII S. 77 f.

7) Ebendas. S. 192 f.

Gemeinden zu erheben; die Entschädigung könne durch freie Übereinkunft oder durch das Bezirksamt festgesetzt werden, welches sich an die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über Fixierung der Zehnten und Teilgebühren vom Juni 1848 und den Bericht der ständischen Kommission vom 2. August 1848 zu halten habe.[1])

So war also hinsichtlich dieser Abgaben alles in Fluss, als die Krone Preussen die Regierung der hohenzoll. Fürstentümer übernahm (12. März 1850). Die neue Regierung suchte zunächst das preussische Ablösungsgesetz vom 6. Sept. 1848 in Hohenzollern zur Durchführung zu bringen, kam aber damit nicht zum Ziele.[2]) Eine Regierungsverordnung vom 12. Juni 1851[3]) bestimmt daher »mit höherer Ermächtigung«: »Bis zu der in nächster Zeit zu erwartenden gesetzlichen Regelung der Fixierung bezw. Ablösung der Zehntgefälle sind die Zehntpflichtigen zur Naturalentrichtung verbunden, insoweit sie sich nicht durch gütliche Übereinkunft mit den Zehntberechtigten über eine Entschädigung an Geld oder Naturalien abfinden.« Inzwischen wurden die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage fort-

---

1) Die wesentlichen Bestimmungen sind publiziert am 27. Mai 1849 (G.-S. VIII S. 206 ff.). Danach ist der Rohertrag des Zehnten mittels einer Durchschnittsberechnung der Einnahmen der Jahre 1831—45 zu bestimmen; die entsprechenden Auslagen sind in Abzug zu bringen. Der Wert der Naturalien ist festgesetzt auf:

1 Scheffel	Veesen (Dinkel)	4 fl.
1 „	Roggen	7 fl. 12 kr.
1 „	Haber	3 fl. 12 kr.
1 „	Gerste	6 fl.

Stroh per Bund zu 20 Pfund von Winterfrüchten 6 kr., von Sommerfrüchten 5 kr. Die übrigen Naturalien sind nach Preisen zu berechnen, welche mit diesen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Der Zehntertrag wird für die Halmfrüchte in Getreide, für alle sonstigen Zehntgattungen und das Stroh in Geld als ständige Grundrente festgesetzt.

2) Schon durch Verordnung vom 13. Juni 1850 werden die Dekanate und Bezirksämter aufgefordert, bis 1. Sept. bei Strafvermeidung zu berichten, ob die Ablösungsverträge rücksichtlich der Pfründen, Kirchenpflegen und Stiftungen abgeschlossen seien (G.-S. VIII S. 251). Ein Regierungsprotokoll vom 24. Juni 1850 sprach die Erwartung aus, »die Zehntberechtigten werden solchen Anerbietungen [sc. einer billigen Entschädigung] bereitwillig entgegenkommen und von der Befugnis, den Zehnten in natura zu erheben, nur im äussersten Fall Gebrauch machen, wenn nämlich die Zehntpflichtigen von offenbar unannehmbaren Anerbietungen nicht abgehen«. Auf die Aufforderung vom 13. Juni war laut Bekanntgabe vom 4. Okt. 1850 von den Dekanaten und auch von einzelnen Bezirksämtern keine Nachricht eingegangen (G.-S. VIII S. 256). Dem erzbisch. Ordinariate wird von Seite der Regierung am 5. Dez. 1850 eröffnet: »Das Ablösungsgesetz muss vollzogen werden und wird vollzogen werden, ob das Erzbisch. Ordinariat die Ablösungsverträge genehmige oder nicht« (Urk. im Ordinariatsarch. Freiburg, Hohenz -Generalia). Zur Ausführung dieser Drohung kam es freilich nicht. Eine Regierungsverordnung vom 6. Mai 1851 ermächtigt zwar noch die Zehntpflichtigen, das Ablösungskapital oder die verfallenen Renten bei dem Oberamte zu hinterlegen, so lange das Ordinariat die Ablösungsverträge nicht genehmige und zurückhalte.

3) G.-S. VIII S. 415.

gesetzt. Am 30. April 1852 teilt das Ordinariat dem »Königlich geistlichen Regierungsrath« Engel in Veringendorf den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der Zehnten und allgemeine Bestimmungen über Reallasten in dem ehemaligen Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen nebst Motiven zur Begutachtung mit »zu unserer Beruhigung, dass wir nicht durch Übereilung die Interessen der Pfründen und kirchlichen Stiftungen gefährdet haben«, und erinnert am 21. Mai an die Einsendung dieses Gutachtens, »um noch grössere Nachtheile von den Pfründen und Stiftungen abzuwenden.«[1] Am 11. Juni 1852 erhebt das Ordinariat beim Ministerium der geistl. Angelegenheiten seine Bedenken gegen das Ablösungsgesetz bezüglich der Ermittelung des Jahreswertes der Zehnten, besonders wenn sie verpachtet oder gegen Entschädigung in Geld oder Getreide erlassen wären, ferner gegen die Berechnung des Martinipreises bei den Naturalien, welcher erfahrungsgemäss der niederste sei, und gegen den Ablösungsmassstab und die Ablösungstermine, weil weniger als das Zwanzigfache des Betrages gefordert werde und die Tilgungsrenten über zwei Generationen hinaus sich erstreckten. In einer weiteren Eingabe an den Minister vom 6. Okt. 1852[2]) wird ersucht, die gleichen Begünstigungen, wonach gemäss § 65 des preussischen Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die Ablösung der Realrechte der Kirchen, Schulen und Küstereien besondere Bestimmungen vorbehalten seien, auch Hohenzollern zuzuwenden; besondere Vorsicht sei geboten wegen der unsicher zu taxierenden Baulasten. Endlich wurde durch Gesetz vom 28. Mai 1860, die Ablösung der Reallasten in den Hohenzoll. Landen betr., die Angelegenheit definitiv geordnet. Die Pflichtigen erhielten die Wahl, ihre Schuld entweder durch *Barzahlung* zum *achtzehnfachen* Betrage des jährlichen Durchschnittes[3]) oder durch Leistung von neun Zehntel der vollen Geldrente in *Annuitäten* an die Rentenbank abzutragen.[4]) Dagegen kam das Gesetz den Berechtigten dadurch entgegen, dass die Rente auf Grund zwanzigjähriger Berechnung der Durchschnittspreise von bestimmten, für die einzelnen Landesteile massgebenden Marktorten

---

1) Urk. im Pfarrarchiv Hechingen.

2) Abschrift im Pfarrarch. Hechingen.

3) S. den Text des Ges. in der Sammlung der Ges. u. Verordn. für die Hohenz. Lande, Sigmar. 1865 S. 252 ff. Den Berechtigten wurde in § 14 Abs. 3 freigestellt, anstatt der Barzahlung im achtzehnfachen Betrage eine Abfindung durch Rentenbriefe im zwanzigfachen Betrage zu verlangen, wobei die Barzahlung dann an die Staatskasse zu erfolgen hatte. Die Rentenbriefe, zu 4 % ausgegeben, repräsentierten demnach 80 % des vollen Wertes der Zehntberechtigung.

4) § 15 c des Gesetzes. Als Annuitäten wurden 4½ % des Kapitalswertes der Rente, als Tilgungsfrist bei Anrechnung von 4 % 56 Jahre festgesetzt.

festgesetzt wurde.[1]) Jedenfalls brachte das neue preussische Gesetz von 1860 der Kirche weniger schwere Nachteile, als die Durchführung der 1848 beabsichtigten Gedanken verursacht hätte.[2])

3. Heranziehung der Pfründen zu den öffentlichen Lasten.

Das seit Jahrhunderten wenigstens in der *Theorie*[3]) anerkannte *Privileg der Freiheit des Kirchengutes von den öffentlichen Lasten* fand durch das josephinische Kirchenrecht nicht nur seinen völligen

---

1) Als Marktorte wurden bestimmt für das Oberamt Haigerloch Sulz, für die Aemter Trochtelfingen und Gammertingen Reutlingen, für die Herrschaft Achberg Lindau, für den Rest des Fürstentums Sigmaringen Ueberlingen, für das Fürstentum Hechingen Balingen, für die Gemeinde Wilflingen Rottweil. Berechnet wird der Martinipreis, d. h. der Preis jener 15 Tage, in deren Mitte Martini liegt, im Durchschnitt der Jahre 1836 bis einschl. 1859, wobei aber die zwei teuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre ausser Ansatz bleiben. Die Ansätze sind zum Teil ganz wesentlich höher, als sie in dem Entwurf des Fixierungsgesetzes für Hohenzollern-Sigmaringen von 1848 festgesetzt waren; siehe oben S. 124. So ist für den Scheffel Veesen (Schranne Reutlingen) 6 fl. 40 kr., Roggen 11 fl. 46 kr. (Markt Lindau) bezw. 10 fl. 5 kr. (Ueberlingen), für Gerste 9 fl. 15 kr. (Ueberlingen) bis 10 fl. 32 kr. (Lindau), für Haber 4 fl. 26 kr. (Sulz) bis 5 fl. 27 kr. (Lindau) berechnet.

2) Das Ablösungskapital im Oberamt Hechingen betrug 912 455 fl., wovon die Kirche einschliesslich der abgelösten Baulasten 565 725 fl. erhielt. *Kernler* a. a. O. S. 42.

3) Tatsächlich trugen Klerus und Kirchenstiftungen mit *Zustimmung der kirchl. Gewalt* auch schon während des 18. Jahrhunderts eine nicht unerhebliche Steuer im Interesse des Vaterlandes. Durch Breve Benedikts XIII. vom 31. Januar 1726 erhält der Kaiser zunächst ad quinquennium das Recht, jährlich 160 000 Gulden zur *Befestigung der Türkengrenze* von Klerus und kirchlichen Stiftungen der gesamten österreich. Herrschaft erheben zu dürfen. Die Weitererhebung dieser sog. *Türken-* oder *Fortifikationssteuer* wird bewilligt 1731, 1736, 1743 auf je weitere fünf Jahre. Benedikt XIV. bewilligt 1748 auf fünf Jahre je 120 000 Gulden, 1751 für 15 Jahre zusammen 1 800 000 Gulden, gleich jährlich 120 000 Gulden. Die Steuer wurde, wie Berechnungen des Rentamts Rottenburg (im Kapitelsarchiv Haigerloch) ausweisen, auch später bis zum Untergange des Reiches erhoben, allerdings ohne eingeholte Zustimmung der Kirchengewalt; für das Kapitel Haigerloch war der Betreff von 1767 bis 1800 jährlich durchschnittlich 60 Gulden. In *ausserordentlichen* Notfällen wurden noch weitere Beiträge bewilligt. So zahlt das Kapitel Haigerloch im Jahre 1709 an Kriegssteuern 50 fl. 46 kr. (= 5 % des überschüssigen Einkommens), 1712 ein subsidium charitativum von 116 fl. (= 4 % des Gesamteinkommens); von 1716—18 wird dem Kaiser durch Papst Clemens XI. für den Türkenkrieg eine decimatio der geistlichen Einkommen gewährt. Im Jahre 1758 wird von den Bischöfen, auch jenem von Konstanz, dem Kaiser Franz eine decimatio cleri bewilligt »gegen die ausgebrochene Empörung«. Laut Mitteilung des zum kais. Kommissar in dieser Sache ernannten Konstanzer Generalvikars vom 30. April 1759 solle diese Abgabe in Form eines »donum gratuitum« geleistet werden; diese »freiwillige Gabe« wird nach den Akten auch für 1760 bis 1763 entrichtet; im letzten Jahr aus dem Kapitel Haigerloch gemäss einer Konstanzer Quittung 100 Gulden. — Laut einer Rechnung der K. K. Peräquations-Kommission Ehingen vom 1. Nov. 1769 werden als donum gratuitum für 1770 angesetzt 16 %, für die Pfarrei Veringendorf also 294 fl. 24 kr., für die Kaplanei daselbst 5 fl. 3 ℌ, für die Kirchenfabrik 4 fl. 16 kr. 3 ℌ (Urk. im Pfarrarchiv Veringendorf). Vgl. hiezu meinen Aufsatz im Oberrhein. Pastoralblatt 1905 Nr. 22 S. 343 ff.: »Waren die geistlichen Einkommen im 18. Jahrhundert wirklich noch steuerfrei?«

Untergang, sondern jene Zeit wusste Gründe genug, nach denen das kirchliche Vermögen in noch höherem Grade als das Privatgut öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen war. Nach Riegger[1]) ist »das kirchliche Vermögen an sich von der weltlichen Herrschaft nicht exempt; daher hindert nichts, dass letztere, wenn der Staat es braucht, darüber zu Recht verfügt und ihm für das öffentliche Wohl Steuern aller Art auferlegt. Nur davor haben sich die weltlichen Regenten zu hüten, dass die zum geziemenden Unterhalt der Geistlichen oder zur Verherrlichung des äusseren Gottesdienstes notwendigen Einkünfte nicht mangeln«; auch Pehem[2]) schreibt dem weltlichen Herrscher das Recht zu, kraft des staatlichen Obereigentums »sowohl den Kirchengütern zur Erhaltung des Staates Steuern aller Art aufzuerlegen, als auch dieselben, selbst ohne Zustimmung des Klerus, zu bürgerlichen Zwecken des Staates zu verwenden und für Staatsbedürfnisse auszugeben.«[3]) Von engherzigen Bedenklichkeiten in diesem Punkte war also das josephinische Kirchenrecht völlig frei. So wurde es denn nicht allzuschwer, trotz *teilweisen* Widerstandes der Geistlichkeit diese Grundsätze auch in die Tat umzusetzen.

Man bezog den Klerus wie anderswo auch in Hohenzollern ein in die allgemeine *Tax-* und *Stempelgebührenordnung*, zwang ihn zu *ausserordentlichen Leistungen während der Kriegsjahre*, unterwarf ihn schliesslich der *regulären Besteuerung*.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen veröffentlichte schon am 31. August 1808 eine sehr detaillierte Verordnung, die Erhebung der *Stempeltaxe* betr.[4]) Danach war eine *Stempel*gebühr von 1 fl. zu entrichten für Erteilung des Tischtitels, für Präsentation oder Bestätigung einer Präsentation auf geistliche Pfründen mit einem Ertrag von weniger als 400 Gulden; 3 Gulden für Präsentation bezw. Bestätigung einer solchen auf Pfründen mit 400—800 fl. Einkommen, 10 Gulden bei solchen mit über 800 fl. Einkommen.[5]) Daneben kam noch eine erhebliche *Präsentationstaxe* zur Anwendung.[6]) Durch

---

1) Siehe Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 85 (1905) S. 38.
2) Ebendas. S. 39.
3) Aehnlich *Rechberger*, ebendas. S. 39.
4) Sigmar. G.-S. I S. 5 ff. Wir sind derselben schon begegnet bei der Erwähnung der Stempelgebühren für kirchenamtliche Zeugnisse.
5) So zahlten Einhart 1825, Höfendorf 1827, Berenthal 1842 je 3 Gulden Stempelgebühr, die Stadtpfarrei Sigmaringen 1825 zehn Gulden.
6) An Tax- und Siegelgeld für die Präsentationsurkunde werden berechnet für die ebengenannten und die Pfarrei Walbertsweiler gleichmässig 5 fl. 36 kr. (davon 6 kr. Siegelgebühr, 5 1/2 Gulden Taxe). Sogar für die Ausstellung der Tischtitelurkunde auf den allgemeinen Kirchenfond werden neben 1 fl. Stempelgebühr 5 fl. 24 kr. Taxe erhoben, so am 26. Nov. 1836 nach Protokoll

Gesetz vom 7. Februar 1843 werden die Stempelabgaben beseitigt, dagegen für gewisse Fälle *Sportelgebühren* erhoben. Ein *Teil der Sporteln* bei Antritt einer Pfründe [1]) sowie Sporteln für Verwandtschaftsdispensen [2]) sollen nunmehr aber einem kirchlichen Zwecke, nämlich dem allgemeinen Kirchenfonde zugeführt werden.

Auch das Fürstentum Hohenzollern-*Hechingen* belastete in seiner *Stempel- und Taxordnung* vom 1. September 1843 kirchliche Funktionäre und Urkunden. Tischtitelsurkunden zahlten 15 kr., Präsentationsurkunden auf Pfarreien und Benefizien 1 fl. *Stempel.* Als *Taxe* für Beförderung zu einer Pfründe wurde der sechzehnte Teil des gesamten Einkommens, also von 100 Gulden 6 fl. 15 kr. gefordert.[3]) Die Gebühren wurden hier lediglich für die Staatskasse beansprucht zur Deckung des nach Freiburg gemäss dem Staatsvertrage von 1821/1837 zu leistenden Kanzleiaversums von jährlich 160 Gulden, wobei aber die bisherigen Gebührensätze teilweise erhöht wurden. So enthält ein dem Dekanat am 22. Februar 1843 zugestelltes Gebührenregulativ erheblich geringere Sätze als sie in der Stempel- und Taxordnung vom nämlichen Jahre zum Ausdruck kamen.[4])

---

d. fürstl. Landesregierung im Falle des *Th. Geiselhart* (Dekanatsarchiv Veringen). — Andere Herrschaften forderten noch höhere Taxen. So verlangte die fürstl. Thurn- und Taxis'sche Kanzlei Regensburg am 24. Aug. 1814 für Präsentation auf die Pfarrei Einhart 18 fl., das Rentamt Ostrach am 17. Januar 1845 für Präsentation auf die Pfarrei Magenbuch 36 Gulden.

1) Nämlich die Sporteln von dem den Klassenansatz der betr. Pfründe übersteigenden Betrage. Das Gesetz betr. die direkte Besteuerung v. 30. Aug 1834 teilt die Pfründen je nach ihrer Bedeutung in sechs Klassen ein mit dem (steuerlich begünstigten) Klassenansatze von 1200, 1000, 800, 600, 500 und 400 Gulden Einkommen, die beiden letzten Ansätze für Kaplaneien. An Anstellungssporteln waren nun nach dem Sportelgesetz zu entrichten 2 % des Klassenansatzes und 20 % von dem etwaigen Mehrertrage. Ein ansehnlicher Betrag verblieb also auch hier stets der Staatskasse. Diese Anstellungssporteln werden noch jetzt in Hohenzollern bei jeder Pfründeverleihung (mit Anrechnung schon früher gezahlter Sporteln) und zwar *ganz* zu Gunsten des allgemeinen Kirchenfondes erhoben.

2) In Hohenzollern-Sigmaringen galt die *römische*, nicht die kanonische Zählung, also z. B. vierter Grad gleich *zweiter* kanonischer Grad; der *dritte* und *vierte kanonische* Grad waren wegen des eingeführten josephin. Eherechtes sportelfrei. Festgesetzt werden für Dispensen im II. Grade der Schwägerschaft und im III. Grade der Blutsverwandtschaft 15 fl., im III. Grade der Schwägerschaft 12 fl., im IV. Grade der Blutsverwandtschaft 10 fl., im IV. Grade der Schwägerschaft 7 fl. Die Dispenssporteln von den kirchlichen *Aufgeboten* mit 10 fl. für 3, sechs Gulden für 2, drei Gulden für *eine* Verkündigung verblieben sonach dem Staate.

3) Die Investiturtaxen betrugen nach einer Aufzeichnung im Dekanatsarchiv Hechingen vom 8. Juni 1842 für: 1) Boll 30 fl. 50 kr. 2) Burladingen 40 fl. 50 kr. 3) Grosselfingen 30 fl. 24 kr. 4) Hausen 30 fl. 24 kr. 5) Hechingen 43 fl. 22 kr. 6) Jungingen 30 fl. 24 kr. 7) Owingen 90 fl. 30 kr. 8) Rangendingen 43 fl. 22 kr. 9) Stein 30 fl. 50 kr. 10) Steinhofen 37 fl. 50 kr. 11) Stetten u. H. 30 fl. 24 kr. 12) Thanheim 20 fl. 50 kr. 13) Wilflingen 18 fl. 24 kr.

4) Vgl. das Schreiben d. fürstl. Regierung Hechingen v. 22. Febr. 1843

Natürlich konnten die Regierungen, ohne die höchste Unzufriedenheit bei ihrem Klerus hervorzurufen, derartige Auflagen nur machen, nachdem sie die in diesen Fällen herkömmlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie, ja jede Leistung an die kirchliche Oberbehörde beseitigt hatten. Auch in dieser Sache war Österreich frühzeitig mit seinem Beispiele vorangegangen.[1]) So erteilt denn auch die fürstliche Regierung in Sigmaringen schon am 13. Oktober 1808 der Geistlichkeit des Amtes Trochtelfingen das »bestimmte Verboth«, »dass sie über die bischöfliche Cirkularverordnung vom 24. v. Mts. wegen Einsendung der *Ertragsfassionen* vor der Hand keine Erklärung abzugeben haben«. Von Erhebung des im 18. Jahrhundert mehrfach bezogenen cathedraticum, seminaristicum und subsidium charitativum durch den Bischof konnte nach 1800 überhaupt keine Rede mehr sein.[2]) Dagegen hielt v. Wessenberg an der genauen Zahlung der Taxen und Dispensgelder an seine Kurie bis zu deren Ende zähe fest.[3]) Mit der neuen kirchlichen Organisation hörte jede

---

an das Dekanat: »Seine Hochfürstl. Durchlaucht haben gnädigst verfügt, dass die Taxen zu Besetzung von Pfarreien und die Gebühren für Dispensationen bei verwandtschaftlichen Ehehindernissen deren Bezug gemäss Staatsvertrag mit dem Grosherzogthum Baden d. d. 1837 der Fürstl. Regierung überlassen worden ist, für die Zukunft, ausschliesslich der Gebühren für das Dekanat, auf folgende Art festgesetzt werden:

1. Von Verwandtschaftsdispensationen zum Behuf der Verehelichung im ersten Grade der Schwägerschaft und zweiten Grade der Blutsfreundschaft

ungleicher Linie	14 fl.
im zweiten Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie .	12 „
„ „ „ „ Blutsverwandtschaft gleicher Linie	10 „
„ „ „ „ Schwägerschaft gleicher Linie .	6 „
„ dritten Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie .	4 „
„ „ „ „ Blutsfreundschaft gleicher Linie .	4 „
„ „ „ „ Schwägerschaft gleicher Linie .	3 „
„ vierten Grad der Blutsfreundschaft	3 „
„ „ „ „ Schwägerschaft	2 „

Die Gebühren für Proclamationen etc. bleiben die früheren. Von den Gebühren bei Besetzung von Pfarreien sollen jene pro primis fructibus auf 3 Prozent des fatirten Einkommens regulirt werden.«

1) Durch k. k. Verordnung vom 31. Dez. 1772 wird für Verleihung landesfürstl. Pfarreien und Benefizien eine Expeditionsgebühr von 3 fl., bei Stellen mit 300—600 fl. Einkommen ausserdem eine Taxe von 10 %, bei solchen mit über 600 fl. Einkommen eine Taxe von $33^{1}/_{3}$ % eingefordert. Nach einem Dekret vom 3. März 1784 durften wegen Erlangung oder Besitzes eines Kuratbenefiziums keinerlei Taxen an die Ordinariats-Konsistorien bezahlt werden.

2) Vgl. das k. k. Hofdekret vom 16. Juli 1783: Das Cathedraticum an die Bischöfe ist von nun an gänzlich aufgehoben.

3) Vgl. *Wessenbergs* Erlass vom 4. August 1804 an die Dekanate und bischöfl. Kommissariate, die bischöfl. Taxen wenigstens alle drei Monate pünktlich einzuliefern; die Taxen für Proklamation der Benefiziaten und die sog. primi fructus sollten vor Vornahme der Proklamation bar erlegt werden. Die Gebühren anlässlich einer Investitur waren keine geringen. So musste der Pfarrer von Glatt 1803 nach Konstanz 37 fl. 50 kr. (für Proklamation 10 fl. 34 kr., pro litteris 5 fl. 54 kr., pro primis fructibus 20 fl., Investitur 1 fl.) und für die Präsentation nach Sigmaringen 3 fl. Taxe bezahlen (Pfarrchronik von Glatt

Leistung von Klerus und Volk an den Bischof auf, indem § 17 (§ 21) der landesherrlichen Verordnung von 1830 (bezw. 1838) bestimmte: »Taxen und Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen Oberen erhoben werden.« Ganz im gleichen Sinne hatte § 9 des hohenzoll.-bad. Staatsvertrages von 1821/1837 festgesetzt: »Die bischöfl. Behörde wird aus beiden Fürstenthümern keinerlei Taxen und Gebühren beziehen. Es werden vielmehr zur Ausgleichung und Abfindung aller dergleichen Bezüge jährlich von beiden Fürstenthümern 550 Gulden an die bischöfliche Kanzlei als gänzliches und vollständiges Aversum bezahlt. (Dagegen bleibt den beiden Fürstl. Regierungen die Berechtigung, die bischöflichen Taxen und Gebühren nach der Vorschrift des Regulativs, wie solches in der ganzen Diözese bestehen wird,[1]) zum Vortheil des in jedem Fürstenthum bestehenden Intercalar-Fondes beziehen zu lassen, woraus das oben bestimmte Aversum zu bestreiten ist.)».[2])

Eine verhältnismässige Anteilnahme des Klerus und Kirchengutes an den durch die langwierigen *Kriege* mit Frankreich von 1795 an bis 1815 verursachten ungeheueren Lasten entsprach einem Gebote der Billigkeit und Notwendigkeit und wurde im allgemeinen

II. Bd. z. J. 1803). Den Pfarrer in Walbertsweiler kostete nach der Pfarrchronik daselbst seine Investitur 1807 sogar 58 fl. 38 kr. (Taxe 10 fl. 36 kr., pro litteris 30 fl. 54 kr., Investitur 1 fl. 20 kr., consensus permutandi 4 fl. 12 kr., pro saecularisatione als ehemal. Zisterzienser 11 fl. 12 kr., Postgebühr 24 kr.). Ferner wurden angefordert bezw. bezahlt am 27. Mai 1825 vom Pfarrer zu Berenthal 38 fl. 50 kr., am 22. Juli 1825 vom Pfarrer zu Tafertsweiler 53 fl. 48 kr., am 19. August 1825 für Ruelfingen 33 fl. 50 kr., am 13. Oktober 1825 für Einhart 33 fl. 2 kr., am 29. April 1826 vom Pfarrer in Dietershofen 33 fl. 50 kr. Der Kaplan von Veringendorf zahlt 1825 nach Konstanz 14 fl. 36 kr. Ausserdem wurden 1825 erhoben: pro licentia arae in Sigmaringendorf 3 fl. 40 kr.; für admissio ad curam bezahlten der Vikar in Sigmaringendorf 1 fl. 48 kr., die Pfarrer in Thalheim und Krauchenwies 6 fl. 52 kr., der Pfarrer in Ruelfingen pro confirmatione 5 fl. 36 kr., der Pfarrer A. in S. 1825 für Fleischessenslizenz 3 fl. 56 kr. — Sehr hoch waren auch die Ehedispenstaxen. So wurden gefordert 1824 für eine Ehedispens in Kettenacker 22 fl., 1825 in Oberschmeien 17 fl. 18 kr., Sigmaringen (ermässigte Taxe) 34 fl. 6 kr., Thalheim 24 fl. 42 kr., Ablach 50 fl. 36 kr. (I. Grad der Schwägerschaft), 1826 ebendaselbst 17 fl. 36 kr. Eine Dispens vom Hindernis der geistl. Verwandtschaft zwischen Kindesvater und Patin für Jungnau 1799 kostete 12 fl. 45 kr.

1) Das hier nach dem Vorgange Josephs II. für die *ganze* Diözese Freiburg, natürlich durch die Regierungen, festzusetzende Gebührenregulativ kam nicht zustande; dafür erliessen die hohenzoll. Regierungen eigene Verordnungen in dieser Sache.

2) Die in Klammer gesetzte Bestimmung findet sich nur im Vertragstexte von 1821; die Fassung von 1837 enthält anstatt dessen den Zusatz zum Vorausgehenden: »worüber die erforderliche Einleitung und angemessene Verfügung den beiden Fürstlichen Regierungen überlassen bleibt«, womit sich die letztgenannten Vertragschliessenden von dem Mitkontrahenten für alle etwa vorgefallenen oder noch bevorstehenden Zuwiderhandlungen gegen die ursprünglich beabsichtigte Verwendung dieser Gelder gleichsam *Indemnität* erteilen lassen.

von der Kirche auch gerne geleistet. Infolge der Wiederholung dieser Auflagen öffnete sich aber gerade hier den Regierungen ein Weg, um von der Forderung »freiwilliger Beiträge« schliesslich zur Erhebung *regulärer Zwangssteuern* fortzuschreiten, also die Steuerfreiheit des kirchlichen Vermögens allgemein zu beseitigen. Anfangs wurde der Sache allerdings noch der Schein der Freiwilligkeit belassen. So zeichneten die Geistlichen der Herrschaft Haigerloch nebst den Kirchenfabriken laut Bescheinigung des Dekanats vom 24. April 1795 zur Reichsoperationskasse freiwillig 459 fl. 30 kr., dazu von der Kapitelskasse 300 fl., vom Kloster zu Gruol 100 fl. — gewiss recht ansehnliche Beträge. Die Höhe dieser freiwilligen Beiträge scheint aber gleichwohl nicht immer den Erwartungen der staatlichen Behörden entsprochen zu haben. So wird dem Pfarrer zu Bietenhausen am 7. Januar 1797 vom Oberamt Haigerloch bedeutet, dass man zwangsweise gegen ihn vorgehen müsse, falls er seinen Beitrag nicht erhöhe.[1]) Die Herrschaft *Fürstenberg* dagegen, deren Regierung ziemlich gleichzeitig mit Österreich die Grundsätze des Josephinismus zur Ausführung gebracht, erhob diese Beiträge von Anfang an als Zwangssteuern. So zahlte der Pfarrer von Melchingen 1796 an Kriegssteuern 130 Gulden, zu deren Tilgung ihm das Ordinariat Konstanz am 18. Januar 1797 ein Provisorium auf 10 Jahre bewilligte;[2]) der Pfarrer von Veringendorf hat nach Aufforderung des fürstenberg. Obervogteiamtes Jungnau v. 11. Mai 1797 qua Pfarrer von Jungnau unter Androhung militärischer Exekution 36 Metzen Haber oder Spelz zu liefern.[3]) Eine fürstenberg. Verordnung von 1800 betr. die Kriegssteuer der Geistlichen setzt als Steuer fest für Einkommen von 200—300 fl. 3 %, von 300—400 fl. 4 %, von 400—500 fl. 5 %, von 500—600 fl. 6 %, von 600—800 fl. 7 %, von 800—1000 fl. 8 %, von 1000—1500 fl. 10 %, über 1500 fl. 15 %, von Kapitalzinsen 20 %, wobei jedoch die Klöster, Kirchen und milden Stiftungen frei bleiben. Mässiger ist die fürstenberg. Kriegsschuldensteuer vom 18. Sept. 1802, vorläufig für 10 Jahre; sie fordert von den Pfründen von 300 bis 499 fl. 2 %, von 500—999 fl. 4 %, von solchen über 1000 fl. 5 %. Wessenberg erhob am 22. Februar 1806 in einem Schreiben an die fürstenberg. Regierung gegen die hohe Belastung der Kirche Einsprache, indem Geistliche und Korporationen ganz allein »doppelt

1) Derselbe Pfarrer erhält am 30. Januar des nämlichen Jahres vom Obervogteiamt Hirrlingen die Aufforderung zur Zahlung von 25 fl. 4 kr. zur Subsistenz der k. k. Armee wegen der von Hirrlingen bezogenen Zehnten und Gülten.

2) Urk. im Pfarrarchiv Melchingen.

3) Urk. im Pfarrarchiv Veringendorf.

dezimiert« worden seien, anders als fürstliche Beamten und die übrigen Untertanen; die Antwort vom 29. Mai 1806 lautete aber wenig tröstlich: bei den schweren Kriegsleistungen müsse es gut gehen, wenn es nur dabei bleibe.[1]) Sehr beträchtlich waren die der Geistlichkeit auferlegten Kriegslasten auch im Fürstentum *Hohenzollern-Sigmaringen.* So zahlt die Geistlichkeit des Kapitels Haigerloch am 27. Dezember 1813 für zur Armee gelieferten Branntwein 30 fl. 36 kr., ebenso am 21. Mai 1814, liefert ins Magazin nach Engen bis 31. Dezember 1813 Getreide im Werte von 61 fl. 38 kr., ins Landesmagazin nach Sigmaringen auf 18. März und 20. April 1814 Getreide und Futter, berechnet zu 74 fl. 36 kr., zu einer Naturallieferung nach Waldshut am 15. Mai 1815 für Fleisch und Getränke 61 fl. 26 kr., an die Landschaftskasse Sigmaringen 1815 ferner noch für Naturalienlieferung 403 fl. 49 kr.[2]) Dazu kam die *kontrahierte grosse Schuld,* zu deren allmählicher Tilgung die Geistlichkeit hervorragend beisteuern musste, teilweise mit Zustimmung der kirchlichen Behörde. So gibt v. Wessenberg am 22. Juni 1809 bekannt:[3]) »Die Hochfürstl. Hohenzollernsche Regierung zu Sigmaringen hat im Einverständnis mit dem bischöfl. Ordinariate die Passiven der ehemaligen Kasse der Schwäbisch-Österreichischen Landes-Stände auf die zu Schwäbisch-Österreich vormals kollektable Säkulargeistlichkeit . . . zu verlegen für gut gefunden, um die ebenfalls zur Tilgung dieser Schulden ins Mitleiden gezogenen Unterthanen, die bisher eben dahin kollektabel waren, nach Billigkeit zu subleviren.« Für die Pfarrei Benzingen traf es 490 fl., zu deren Tilgung ein dreissigjähriges Provisorium mit jährlich 29 fl. 18 kr. bewilligt wurde. Ähnlich hatten die Pfarreien der ehemaligen Herrschaft Jungnau noch um 1830 zur Kriegsschuldenkasse Beiträge zu leisten.[4])

1) Fürstl. Arch. Donauesch. Schon am 2. Januar 1806 schrieb der Generalvikar nach Donaueschingen, dass die ganze fürstenberg. Geistlichkeit mit der Dezimation aller Einkünfte belegt sein solle, welcher Anzeige er kaum Glauben schenken könne, da nach der Observanz vorher doch Rücksprache mit dem Ordinariat zu nehmen wäre. Die Antwort der Regierung vom 6. Januar erklärt prompt, die Sache verhalte sich so, die Steuer sei notwendig gewesen zu einer Spitalrequisition nach Ulm; sie sei aber *nach staatsrechtl. Begriff nicht schuldig, hierüber jemand Rechenschaft zu geben.*

2) Dekanatsarch. Haigerloch.

3) Pfarrarchiv Benzingen.

4) Schreiben der Regierung zu Sigmar. v. 21. Juni 1830 (im Dekanatsarchiv Veringen). »Die Landschaft Jungnau hat eine beträchtliche Schuldenlast von Kriegszeiten her; zur Tilgung leisteten die Pfarreien Inneringen und Vilsingen jede jährlich 3 Scheffel Veesen, 3 Scheffel Haber, die Pfarrei Benzingen wegen Blätteringen 8 fl. 6 kr., der Pfarrer von Veringendorf für die Zeit seines Innehabens der Pfründe auf einmal 113 fl. 29 kr.« Benzingen wird um Fortsetzung der Zahlungen ersucht.

Besonders interessant, weil den Übergang von den freiwilligen Reichnissen zur Zwangssteuer gut illustrierend, ist die Differenz der Geistlichkeit der *Herrschaft Wehrstein* in den Jahren 1804 und 1805 mit der sigmar. Regierung, weil sie sich durch Steuern unbillig bedrückt glaubte. Gemäss einer von den Pfarrern dieser Herrschaft (Empfingen, Fischingen und Betra) am 25. Januar 1805 dem *österreichischen* Oberamte überreichten Denkschrift[1]) war der sigmar. Landesgeistlichkeit 1784 mit Zustimmung des Kaisers als Oberlehensherrn und des bischöfl. Ordinariates für 10 Jahre ein »don gratuit« von 1000 Gulden zur fürstlichen Landschaftskasse auferlegt worden[2]); hiervon traf es die Wehrsteinschen Pfarreien Empfingen 30 Gulden, Fischingen 18 Gulden und Betra 10 Gulden jährlich.[3]) Im Jahre 1802 gab nun die sigmaring. Regierung bekannt, dass sie dieses don gratuit auf fernere 10 Jahre beanspruche und zwar *rückwirkend vom Jahre 1794 an* und dass binnen 8 Tagen die Hälfte des Rückstandes bei Androhung der Exekution zu entrichten sei. Das machte bis 1804 für die drei gering dotierten Pfarreien 580 Gulden. Die Weigerung der Pfarrer zu sofortiger Zahlung ist unter diesen Umständen leicht begreiflich. Ein Erlass der fürstl. Regierung vom 4. Juni 1804 an die genannten Pfarrer weist den Vorwurf, dass die Aufforderung vom 25. Mai 1802 eine Prägravation der Geistlichen enthalte, als unbegründet zurück und bemerkt, dass die Beiträge der Geistlichkeit zur Landschaftskasse »sogar einverständlich mit der geistlichen Behörde« festgesetzt worden seien (dies ist nur richtig für das Dezennium 1784 bis 1793), dass alle benachbarten Fürsten und Stände ihre Landesgeistlichkeit zu Abgaben heranzögen und dass die Landschaftskasse bei den gegenwärtigen Zeitumständen und ihrer ungeheuren Schuldenlast ohne ausserordentliche Zuflüsse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könne; daher wird der Geistlichkeit aufgegeben, binnen 14 Tagen eine »ergiebige Abschlagszahlung bei Vermeidung verfänglicher Mittel« zu leisten.[4]) Am 19. November 1804 wird den Pfarrern durch das Oberamt mitgeteilt, dass sie binnen 8 Tagen die Hälfte des Rückstandes und die laufende Schuldigkeit zu entrichten haben, widrigenfalls »ohne fernere

---

1) Im Regierungsarchiv Sigmaringen.

2) Davon hatte der Regularklerus 600, die Weltgeistlichkeit 400 Gulden zu tragen.

3) Die Pfarrer erklären diese Repartition für ungerecht, indem z. B. Sigmaringen mit 3000 fl. Einkommen nur 40 Gulden, die dortige Nachprädikatur mit 1000 fl. Einkommen nur 16 fl., die Frühmesserei in Sigmaringen von 500 fl. Einkommen nur 8 fl. bezahle, während Empfingen nur 800 fl., Fischingen 500 fl. Einkommen habe, Betra kaum die Congrua einbringe.

4) Urk. im Regierungsarchiv Sigmaringen.

schonende Rücksicht die wirkliche Exekution« verfügt werde. Aber die Regierung zögerte doch, diesen äussersten Schritt, der ihr offenbar das Odium grosser Härte zuziehen musste, zu machen. So wird noch einmal in einem Schreiben des Oberamts vom 4. Januar 1805 namens der Regierung eine achttägige Frist gewährt, nach deren fruchtlosem Verlauf die *Pfändung* werde vorgenommen werden. »Zwar erkenne man gar wohl, dass ein solcher Auftritt der Achtung und dem Zutrauen der Pfarrkinder gegen ihre Seelsorger nicht zuträglich sein würde.[1]) Allein so sehr man bedauert, zu solchen Mitteln im Nothfalle schreiten zu müssen, ebensowenig könne man bei den dringenden Kassenbedürfnissen sich dieser unangenehmen Pflicht entschütten, wo zumal es nur an derselben gelegen seye, durch richtige Abführung der Beiträge solche unangenehme Vorgänge abzuwenden.« [2]) Die drei Pfarrer wandten sich gegenüber dieser Drohung, zu deren Ausführung alsbald Anweisung erteilt wurde,[3]) in der schon erwähnten Denkschrift vom 25. Januar 1805 an das österreichische Oberamt. Sie erklären hierin ihr Unvermögen, so rasch 580 Gulden zu bezahlen, ohne Schulden zu machen und im Hauswesen ruiniert zu werden;[4]) durch die Ausführung der angedrohten Exekution würden sie in ihrer Ehre »äusserst gekränkt«. Sie bitten: 1. um eine neue Repartition des don gratuit zur Sigmaringer Steuerkasse für die Jahre 1794 bis 1803; 2. um billige Zahlungstermine zu dem nach einer neuen Verteilung sie betreffenden Beitrage; 3. um ein Inhibitionsdekret an die Wehrstein'sche Beamtung, die Exekution bis zum Austrag der Sache zu unterlassen, und »weil Gefahr auf dem Verzuge haftet, solches ohne Verzug auszufertigen«. Ob das Gesuch Erfolg gehabt, ist aus den Akten nicht weiter ersichtlich.

Auch in anderen Teilen des Fürstentums scheint der Klerus der Erhebung dieser Steuer Schwierigkeiten bereitet zu haben, vielleicht im Zusammenhang mit jener Aktion der Wehrstein'schen Geistlichen. Solches geht aus einem Erlass der fürstl. Regierung vom 27. Oktober 1806 hervor, der berichtet: »Die gesamte Hochehrwürdige Säkulargeistlichkeit ist den jährlichen Beitrag zu der

---

1) Die Volkserregung hätte sich in diesem Fall wohl nach einer ganz anderen Seite hin gewendet.

2) Regierungsarchiv Sigmaringen.

3) Am 21. Januar 1805 erhält der Amtsdiener Hinger Befehl den Pfarrern die Früchte und in Abgang derselben das Vieh zu pfänden.

4) Seit Einführung der österreich. Gesetze im Wehrstein'schen Gebiete, d. h. seit wenigstens 16 Jahren, seien sie durch den Entzug des Neubruchzehntens und des Futterkräuterzehntens in den Brachfeldern im Einkommen bedeutend geschmälert worden, Empfingen um jährlich 400, Fischingen um 100 Gulden.

landschaftlichen Kasse unerachtet wiederholt ergangener Aufforderung nach einer *wie es scheint übereinstimmenden Massnehmung* seit zwei Jahren rückständig verblieben«; zugleich ergeht die Aufforderung zur Bezahlung, um missliebige Vorkehrungen zu vermeiden.[1])

Der Überzeugung von einer im Verhältnis zu anderen Untertanen direkt *ungerecht zu nennenden steuerlichen Belastung* der Geistlichkeit konnten sich die Organe der sigmar. Regierung auf die Dauer selbst nicht verschliessen. So schreibt der Generallandeskassier v. Schütz in seinem Resumé an die Fürstl. Regierung vom 10. Sept. 1807: »Warum bezahlt z. B. unter den öffentlichen Dienern der Priester Steuer, der Beamte keine? — wesswegen bezahlt unter dem fruchtbringenden Eigenthum das liegende Gut des Bauren Steuer, das des nunmehr gleichfalls unterthänig gewordenen ehemaligen freien Reichsritters nichts? warum geniesst der Kapitalist seinen Fond und die Zinse, von denen sich öfters mehrere Familien ernähren könnten, ohne alle Abgaben für den Staat? aus welchen Gründen gibt unter der arbeitenden Klasse der Professionist vom Erwerb seines Handwerks nichts und der Bauer im Schweisse seines Angesichts und bei weit grösseren Anstrengungen so viel«![2])

So sah sich denn die Regierung schon 1807 veranlasst, die Besteuerung des Klerus nach einem billigeren Massstabe in die Wege zu leiten. Es wurde von allen Pfründen ein genaues Verzeichnis ihres Einkommens eingefordert.[3]) Hofrat v. Huber ist in seinem Referat vom 4. Dez. 1807 über die Besteuerung der Geistlichen »dafürhaltend, dass jedes geistliche Einkommen ohne Unterschied und *ohne Abzug einer sog. Congrua* in die Besteuerung zu nehmen sei«; die Steuer solle bis zu 400 Gulden $1\frac{1}{2}$, bei Einkommen über 400 Gulden 4 % betragen.[4]) Die »jährliche Friedenssteuer für die Geistlichen« wurde schliesslich laut einer Mitteilung der Regierung an die Generallandeskasse vom 27. Februar 1808 auf 2 % für Einkommen unter 400 fl. und auf 4 % für die 400 fl. übersteigenden Einkommensteile festgesetzt[5]) und derselben *rückwirkende Kraft* bis

---

1) Das Aktenstück findet sich in den Pfarrarchiven zu Krauchenwies und Langenenslingen.

2) Reg.-Arch. Sigmaringen C. II 12 Nr. 9 H. 222.

3) Vgl. das Schreiben des Oberamts Sigmar. vom 16. Juni 1807 nach Veringendorf: »Von der Hochfürstl., Hochlöbl. Regierung ist dem unterfertigten Amte die Weisung zugegangen, für die Herstellung eines richtigen und feststehenden Besteuerungsfusses über alle zu diesem Oberamte gehörigen Pfarreien und geistlichen Benefizien ein genaues Verzeichniss des jährlichen Ertrages nebst der Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Abgaben inner 14 Tagen vorzulegen«.

4) Reg.-Arch. Sigmar. C. II 12 Nr. 9 H. 222.

5) Ebendas.



zum 1. Januar 1807 gegeben, was als eine besondere Begünstigung ausgelegt wurde.[1]) Dieselbe sollte gemäss einer Aufforderung des Oberamts Sigmaringen vom 10. März 1808[2]) sofort für $1^{1}/_{4}$ Jahr entrichtet werden.[3])

Die Geistlichkeit empfand auch nach der Neuregulierung die Steuer noch als eine recht drückende Last, zumal da der Wunsch nach einer steuerfreien Congrua unerfüllt geblieben war und selbst die geringen Einkommen unter 400 Gulden mit 2% Steuer belastet wurden. Allerdings durften vom Bruttoeinkommen die Bezugskosten (des Zehnten u. s. w.) und eine freilich recht bescheidene Ausgabe von 80 Gulden für einen Dienstboten (für zwei 160 Gulden) in Abzug gebracht werden[4]) und wurde auch ausnahmsweise bei elemen-

1) Vgl. Erl. der Fürstl. Reg. vom 6. März 1808 (im Pfarrarchiv Kettenacker): »Nach mühsamen Untersuchungen, mit Berücksichtigung aller erwiesenen, auf den geistlichen Pfründen haftenden Beschwerden, der Lokalität, des Terrains und des mehr oder weniger sich ereignenden Misswachses und Wetterschlags ist endlich das geistliche Steueroperatum definitive festgesetzt worden ... Zwar würde man rechtlich veranlasst seyn, in Ansehung des letzt verflossenen Jahres es nicht bei einem Friedenssimplum . . . bewenden zu lassen«.

2) Urk, im Pfarrarch. Langenenslingen.

3) Nach dieser Einschätzung ist laut einer Zusammenstellung des Landeskassiers v. Schütz vom 4. März 1808 (im Reg.-Arch. a. a. O.) die Steuer der Geistlichkeit des Sigmaringer Oberamtes auf jährlich 517 Gulden fixiert. Wir lassen die Zahlen, die einen interessanten Rückschluss auf die Einkommensverhältnisse der Pfründen gestatten, hier folgen:

Steuerberechnung 4. März 1808.

Stadtpfarrei Sigmaringen	56 fl.
Pfarrei Sigmaringendorf	24 „
„ Krauchenwies	18 „
„ Hausen a. A.	22 „
„ Bingen	24 „
„ Veringendorf	106 „
„ Benzingen	86 „
„ Harthausen	70 „
„ Langenenslingen	20 „
„ Wilflingen wegen Billafingen	3 „
Sigmaringen: Nachprädikatur	20 „
„ : Drei unierte Benefizien	8 „
„ : Frühmesspfründe	5 „
Kaplanei Laiz	3 „
„ Bingen	4 „
„ Ruelfingen	5 „
Benefiz. S. Joachim in Veringen	7 „
„ S. Catharinae	5 „
Kaplanei Veringendorf	12 „
„ Benzingen	5 „
„ Langenenslingen	6 „
Pfarrei Rast	8 „
	517 fl.

4) Mitteil. d. Reg. Sigmar. vom 31. Aug. 1827 an das Generalvikariat Konstanz.

taren Katastrophen ein Steuernachlass gewährt.[1]) Gleichwohl scheint die Steuerberechnung in einzelnen Fällen noch zu hoch gewesen zu sein.[2]) Dazu kamen vielfältig noch weitere Belastungen der Pfründeinhaber durch Leistungen zur Deckung der Kriegsschulden,[3]) durch Heranzug zu den Frohnden,[4]) den Kosten der Landesvermessung,[5]) ja sogar des Landeszuchthauses,[6]) ebenso fast allgemein gewisse Leistungen zur Schule, die noch weiter unten zu besprechen sind. Nicht zu verwundern ist, dass der Klerus gegen diese Belastung bei der geistlichen Behörde in Konstanz Hilfe suchte, welche denn auch mit lebhaftem Eifer, wenn auch geringem Erfolge für die Interessen der sigmaring. Geistlichkeit eintrat.

Schon oben[7]) ist betont worden, dass Herr v. Wessenberg in seiner Verhandlung zu Sigmaringen am 6. April 1824 mit den Regierungsvertretern v. Huber und Engel nachdrücklich für eine völlig *steuerfreie Congrua* der Geistlichkeit eintrat in Höhe von wenigstens 500 Gulden. Auf neuerliche diesbezügliche Beschwerden des Konstanzer Generalvikars *negierte* die fürstl. Regierung (v. Huber) am

---

1) Durch Erl. f. Reg. Sigmar. vom 3. März 1825 werden wegen Wetterschadens an Steuern nachgelassen der Pfarrei Haigerloch 26 fl., Gruol 5 fl., Trillfingen 3 fl., Hart 12 fl., Höfendorf 5 fl., Bietenhausen 7 fl., Oberstadtkaplanei Haigerloch 1 fl. 40 kr.

2) Der Pfarrer von Dietershofen, der am 8. Mai 1829 sein Reineinkommen auf 412 fl. 56 kr. 6 h. angibt, zahlte 22 Gulden Landessteuer.

3) Vgl. hierüber oben die Angaben S. 132. Der eben genannte Pfarrer von Dietershofen hatte zur Deckung der vorderösterreich. landständischen Schuld jährlich 10 fl. 24 kr., überdies für abgelöste Fastnachtsküchle und Vierfestmahle (darüber s. unten) 8 fl. 20 kr. an den Ortsschulfond zu zahlen.

4) Vgl. den Erl. des Generalvik. Konstanz vom 21. Februar 1825 an das Dekanat Sigmar.: »Wir sind ganz bereitwillig, uns durch eine zweckmässige Eingabe bei der Hochfürstl. Regierung für eine völlige Befreiung der angestellten Seelsorger von den Frohndlasten mit Nachdruck zu verwenden«. Es sei aber eine genaue Darlegung der Verhältnisse in den drei Dekanaten notwendig.

5) Am 24. Februar 1826 wird dem Dekanat Sigmaringen von der Regierung eröffnet: »Zur Deckung der Kosten der bevorstehenden Landesvermessung soll durch 12 Jahre eine ausserordentliche Umlage von »allem Grund- und Gefällbesitz ohne Ausnahme« erhoben werden. Am 30. Sept. 1826 teilte das Generalvikariat der Regierung eine Vorstellung des Dekanats Veringen wegen Beiziehung der Geistlichkeit zu einer besonderen Steuer wegen der Landesvermessung mit. Die Regierung antwortet am 2. Nov. 1826 nach Konstanz (Ordinariatsarch. Freiburg, Hohenzollern-Generalia): »Es ist zur Zeit nicht entschieden, ob die Landesvermessung in dem Fürstenthum wirklich stattfinden werde oder nicht. Wenn Seine Durchlaucht verordnen, dass derselben Fortgang gegeben werden soll, so wird die Geistlichkeit der betr. Kostenübernahme sich so wenig als jeder andere steuerpflichtige Unterthan entziehen können«. Es kommt hier also deutlich zum Ausdruck, dass eine *Privilegierung* des Klerus in keiner Weise statthaben dürfe.

6) Dem Pfarrer von Benzingen wird vom Oberamt Sigmaringen am 15. März 1819 neben der Landessteuer von 36 Gulden eine Extrazulage für das Zuchthaus Hornstein im Betrage von 4 fl. 18 kr. berechnet. Urk. im Pfarrarchiv Benzingen.

7) Seite 114.



11. Juli 1825 ebenso höflich als bestimmt *jedes Recht einer Mitbestimmung des Ordinariates* bei der Besteuerung der Geistlichen und gab hinsichtlich der verlangten Erleichterungen nur ganz allgemeine Versicherungen: »Wir sind wirklich im Begriff, eine allgemeine Revision des Steuerwesens im Fürstenthum einzuleiten, bei welcher auch die Besteuerung des Klerus zur Erörterung kommen wird. *Das Recht des Staates, diese Besteuerung zu verfügen und ihre Normen festzusetzen, unterliegt keinem Zweifel* . . . Wir können aber vorläufig versichern, dass wir trachten werden, dasjenige, was wir der Erhaltung der steuerpflichtigen und erarmten Unterthanen schuldig sind, mit den billigen Rücksichten für den achtungswerthen Stand der Kirchendiener zu vereinigen.« Dieselben Gedanken werden in einem Regierungserlass vom 27. Okt. 1825 an das Generalvikariat wiederholt: »Wir werden bei der eingeleiteten Steuerausgleichung in der Besteuerung des Klerus *alle billige Rücksichten* eintreten lassen, behalten uns jedoch vor, hierüber die geeigneten Bestimmungen von *Landesherrlichkeitswegen* zu treffen, ohne uns an dasjenige zu binden, was in anderen Staaten unter anderen Verhältnissen Statt finden mag« (angespielt ist hier auf die steuerfreie Congrua in Baden und Württemberg). Ein Regierungsschreiben vom 13. April 1826 nach Konstanz erwirkte keine besseren Hoffnungen. Wessenberg gab schliesslich am 8. Nov. 1826 den drei Dekanaten den Rat, dass sie »eine gemeinsame Vorstellung an Seine Durchlaucht den Fürsten selbst gerichtet, verfassen würden, welche Wir sodann vorwortlich an Seine Durchlaucht einzubegleiten bereit sind.«[1]) Das Dekanat Veringen hatte übrigens bereits aus sich im nämlichen Jahre an die Regierung eine Bittschrift eingereicht »um die vorläufige, nach den Regeln der Billigkeit eingeleitete Feststellung eines standesmässigen Lebensunterhaltes (*Congrua*), welcher in jedem Staate schon von selbst, worauf ein Hochwürd. Ordinariat dringt, steuerfrei ist«. Eine Erfüllung dieser Wünsche kam aber nicht zustande, so dass die sigmar. Geistlichkeit in ihrer freimütigen *Immediateingabe* an den Fürsten Anton Alois von 1831 unter ihren Beschwerdepunkten auch die Besoldungssteuer der Geistlichen anführt: »Eine fernere Beschwerde ist III. die Besoldungssteuer der Geistlichen. Es kann für den Geistlichen nicht anders als entmuthigend und kränkend seyn, wenn er gewahrt, dass er unter den Bediensteten und bezahlten Staatsdienern der einzige ist, dem eine Einkommens-Steuer zu entrichten zugemuthet wird.[2]) . . . Kann und will er uns

---

1) Ordin.-Arch. Freiburg.
2) Die Antwort des Fürsten 1832 bemerkt zu diesem Punkte: »Was die Be-

nicht ganz der Steuer entheben, so bitten wir nur um eine steuerfreye Kongrua von 700 Gulden.«

Eine wenn auch nicht völlige Gleichstellung mit den übrigen Steuerzahlern brachte dem Klerus nach langem Harren [1]) endlich das fürstl. sigmar. Gesetz, die Normen der direkten Besteuerung betr., vom 30. August 1834. [2]). Das Gesetz sieht eine Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertragsteuer vor. Eigentümlich ist die Veranlagung der geistlichen Einkommen, von welchem ein *Teil*, nämlich der für die betr. Stelle geltende *Klassenansatz* (400 bezw. 500 fl. für Kaplaneien, 600, 800, 1000 und 1200 fl. je nach Grösse und Bedeutung für Pfarreien) stets nach den Normen der Dienstertragsteuer berechnet wird, [3]) der überschiessende Teil aber als Grund-, Gebäude-, Gefäll- oder Kapitalrente [4]) je nach der Einkommensquelle veranlagt wird. Die Steuer wird im Finanzgesetze der Jahre 1834—1837 [5]) festgesetzt: *Dienstertragsteuer:* per 100 Gulden von den ersten 200 Gulden 30 kr.,

---

steuerung der Kirchenpfründen betrifft, so wird dieser Gegenstand mit den Ständen verabschiedet werden«.

1) Vgl. den Bericht des Dekans *Herz* von Sigmaringen v. 2. Febr. 1837 an das erzbisch. Ordinariat: »Bekanntlich wurden die Geistlichen des Fürstenthums Sigmaringen schon vor 20 Jahren zur allgemeinen Landessteuer herangezogen und zwar, wie die älteren Kapitularen behaupten, sollte diese Steuer nur für ein Jahr als Nothbeitrag in damaliger Zeit betrachtet werden; daher auch ein so ganz unverhältnissmässiger und nur summarischer Tarif überhaupt angenommen wurde nach dem Werth des damaligen Getreidepreises . . . Bei fortwährender Bedrückung jeder Art ist sich nicht zu verwundern, dass die Stimmung der Geistlichkeit und ihr Suchen um Aufnahme im Ausland so allgemein vorherrschend wird«. Der Bericht, wenn auch historisch ungenau, dürfte ein zutreffendes Bild der Verstimmung in geistlichen Kreisen liefern wegen des gegen sie gehandhabten Steuersystems.

2) Die Steuererhebung nach diesem Gesetze bei der Geistlichkeit verzögerte sich einige Jahre, so dass sich die Geistlichen deswegen an das Ordinariat nach Freiburg wandten. Letzteres fragte am 17. März 1837 bei der Regierung an über den Grund der Verzögerung, bemerkend: Die Geistlichen hätten bisher zuerst und am längsten unter allen Bediensteten die grösste Steuerlast getragen; die Regierung erteilte am 30. März die beruhigende Versicherung, dass fragliche Unterlassung nur auf steuertechnischen Gründen beruhe, weil nämlich das Gefäll- und Grundsteuerkataster noch nicht abgeschlossen sei, dass das Gesetz aber gleichwohl auch für die Geistlichkeit vom 1. Mai 1834 an Geltung habe und wegen etwaiger Mehrleistungen auf Grund der alten Steuerveranlagung eine Ausgleichung stattfinden werde.

3) Ges. betr. die direkte Besteuerung (G.-S. IV S. 95 ff.) § 117. Nach dieser Unterscheidung in Klassen ist auch die Berechnung der *Anstellungssporteln* verschieden, indem vom Klassensatz nur 2 %, vom Ueberschusse 20 % als Sportel zu berechnen sind. Der steuerlich begünstigte Klassensatz soll danach wohl ein Analogon zu der anderwärts unbelastet bleibenden Congrua sein.

4) Der 20-fache Betrag des Reinertrags von Grundstücken (§ 31), der 25-fache Betrag der Gefälle (§ 58) werden als *Grund-* bezw. *Gefällsteuerkapital* berechnet, bei Kapitalien der wirkliche Betrag, bei Gebäuden greift eine besondere Schätzung (§§ 68—71) Platz.

5) G.-S. IV. S. 159 ff.

von jedem weiteren hundert bis zu 600 Gulden 1 Gulden, bis auf 1000 Gulden $1^1/_2$ Gulden, bis 1600 Gulden 2 Gulden, bis auf 2400 Gulden 2 Gulden 30 kr., bei höherem Diensteinkommen 3 fl.; von der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbsteuer je $7^1/_2$ kr. per 100 Gulden Steuerkapital, für Kapitaliensteuer 10 kr. per 100 Gulden Kapital. In der Finanzperiode 1837—40 werden die nämlichen Sätze beibehalten, nur zahlen die Kapitalien auch bloss $7^1/_2$ kr. Im Finanzgesetze pro 1840—43,[1]) dessen Ansätze bis zur Abtretung des Landes an Preussen massgebend blieben, werden die Realsteuern auf 10 kr. für je 100 Gulden Steuerkapital erhöht; bei der Dienstertragsteuer werden von den ersten 200 Gulden je 40 kr., von jedem weiteren Hundert bis zu 600 Gulden 1 Gulden 20 Kreuzer, bis zu 1000 Gulden 2 fl., bis zu 1600 Gulden 2 fl. 40 kr., bis auf 2400 Gulden 3 fl. 20 kr., von jedem weiteren hundert Gulden 4 fl. festgesetzt.[2]) Diese Dienstertragsteuer ist ganz wesentlich, auch noch nach der Erhöhung von 1840, ermässigt gegenüber der früheren geistlichen Einkommensteuer, welche mit 2 % begann und schon bei 400 Gulden 4 % forderte. So wurden denn auch die Steuerbeträge für die Pfründen nach dem neuen Gesetze erheblich geringer.[3]) Durch die eigentümliche Zurechnung des Teiles der geistlichen Einkommen, welcher den Klassensatz übersteigt, zu den Realsteuerkatastern, die erheblich höhere Sätze bedingten ($3^1/_3$ bis $4^1/_6$ %) fand sich der Klerus allerdings gegenüber den weltlichen Beamten in einer *privilegierten* Stellung — aber wie bisher lediglich zu seinem Nachteile. Daher wurde auch auf der Versammlung der sigmar. Geistlichen zu Gammertingen zur Besprechung kirchlicher Fragen am 14. Mai 1846 die Resolution gefasst: »VIII. Es soll das Gesuch der Geistlichkeit unter Mitwirkung des Ordinariates an fürstl. Landesregierung eingereicht werden, dass das Steuergesetz in Bezug auf die Geistlichkeit abgeändert und sie den übrigen Angestellten gleich gehalten werden sollen.« Durch die Mitveranlagung auf diese Realsteuerkataster konnten die Geistlichen überdies, im Gegensatz zu anderen Beamten, für diesen Teil ihres Einkommens auf Grund des

---

1) Ebendas. V S. 236 ff.

2) Die *Realsteuern* betragen also $^1/_6$ % des *Steuerkapitals*, vom *Einkommen* also bei Kapitalien, den Zins zu 5 % berechnet, $3^1/_3$ %, bei Gefällen (Zehnten, Gülten; Steuerkapital = das 25-fache der Gefälle) $4^1/_6$ %, bei Grundbesitz (Steuerkapital = das Zwanzigfache des Reinertrages) $3^1/_3$ % des Reinertrages. Die Dienstertragsteuer erreichte erst bei 2400 Gulden $3^1/_3$ %.

3) Die Pfarrei Glatt zahlte an Staatssteuern 1808: 14 Gulden, 1836 dagegen nur 8 Gulden und 1841 10 Gulden 40 Kreuzer. Pfarrchron. v. Glatt, I. Band.

§ 62 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840[1]) zu den *Gemeindeumlagen* herangezogen werden, die zum Teil die Staatssteuern überstiegen und so zu ernsten Klagen Anlass gaben.[2])

Auch im Fürstentum *Hohenzollern-Hechingen* wurde in dieser Periode das Privileg der *Steuerfreiheit* des Klerus beseitigt. Abgesehen von *ausserordentlichen* Notfällen[3]) ist indes hier die Besteuerung der Geistlichkeit im Vergleich mit jener in Hohenzollern-Sigmaringen eine mässige zu nennen. Erst 1825 wird hier eine »ausserordentliche« Kapitaliensteuer von 12 kr. auf je 100 Gulden angesetzt, welche auch die kirchlichen Kapitalien belastete,[4]) jedoch nur um ein Geringes mehr als die Kapitaliensteuer nach dem sigmar. Gesetze vom 30. August 1834; das hechingische Kapitaliensteuergesetz vom 14. Juni 1837, welches übrigens steuerfrei lässt, gemäss § 2 »b) alle zum Schulzweck bestimmten Fonds c) die Mildestiftungen, die Almosen-, Spital-, Armen- und Gutleutpflegen sowie alle sonstigen für wohlthätige Zwecke bestehenden und noch zu errichtenden Stiftungen e) die Heiligenpflegschaften«, setzt den Steuersatz auf 10 kr. für 100 Gulden herab, wodurch eine Gleichheit mit der entsprechenden Steuer in Hohenzollern-Sigmaringen erreicht wurde.[5]) Im Jahre 1826 werden auf Befehl des Fürsten »zu Erleichterung der Gemeindesteuer«, d. h. der erwerbstätigen Bevölkerung, die geistlichen Benefizien mit 1 fl. 15 kr. von jedem Hundert des Ertrages besteuert,[6]) wogegen in Sigmaringen damals für das Hundert 4 und nur für die ersten 400 Gulden je 2 Gulden gefordert wurden. Auch das *Besoldungssteuergesetz* für Hohenzollern-Hechingen vom 14. Juni 1837 bringt, wenngleich sogar die Messstipendien eingerechnet wurden,[7]) für die Geistlichkeit eher eine Erleichterung als Mehrbelastung. Die

---

1) G.-S. V S. 241 ff.

2) So zahlte Walbertsweiler 1842/43 an Staatssteuern 23 fl. 39 kr., an Gemeindeumlagen 49 fl. 46 kr. Nach einer Mitteilung des Dekanats Sigmaringen an das Ordinariat vom 8. Okt. 1844 hatte die Pfarrei Liggersdorf im letzten Rechnungsjahre an die Gemeinde zu bezahlen 140 fl., das Hedinger Benefizium 41 fl. 30 kr., die Stadtpfarrei Sigmaringen 166 fl. 24 kr., die Kirchenpflegschaft in Sigmaringen inclus. Landessteuer 233 fl. 37 kr.

3) Im Jahre 1807 wurde eine ausserordentliche Umlage für Stadt und Land ausgeschrieben. Dabei traf es die Pfarreien Hechingen 90 fl., Boll 55 fl. 12 kr., Thanheim 39 fl. 20 kr., Steinhofen 71 fl. 20 kr., Weilheim 98 fl. 8 kr., Grosselfingen und Rangendingen je 67 fl. 4 kr., Owingen 62 fl. 32 kr., Stein und Wilflingen je 39 fl. 20 kr. *Kernler* a. a. O. S. 59.

4) Erl. der fürstl. hech. Regierung vom 1. Aug. 1825 an das Dekanat (Hechinger Kapitelsarchiv).

5) Diese Steuer war auf *kirchliche* Kapitalien, da die Geistlichen nur eine Besoldungssteuer entrichteten und die Heiligenpflegschaften steuerfrei waren, also nicht anwendbar.

6) Schreiben der heching. Regierung vom 27. Februar 1826 (im Kapitelsarchiv Hechingen).

7) Ber. d. Dek. Hech. vom 12. April 1848 an das Erzbisch. Ordinariat.

Sätze erreichten hier zwar wohl die Höhe der sigmar. Dienstertragsteuer von 1834, nicht aber der von 1840. Ausserdem wurde hier den Geistlichen wie den Beamten das *ganze* Einkommen zur Besoldungssteuer veranlagt, also nicht ein Teil nach einer ungünstigeren Steuerart berechnet. Der Aufwand für Kapläne und Vikare ist vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Die Steuer beträgt von je 100 Gulden bis zu 200 fl. 30 Kreuzer, von 200—600 fl. 1 Gulden, von 600—1000 fl. 1 Gulden 30 Kreuzer, von 1000—1600 fl. 2 Gulden, von 1600—2400 fl. 2 Gulden 30 Kreuzer, bei höherem Einkommen 3 Gulden. Von besonderem Vorteil für die hechingische Geistlichkeit war die gänzliche Befreiung von Gemeindeumlagen, die trotz einzelner Versuche, auch hier den Klerus heranzuziehen,[1]) bis zum Aufhören der Landesselbständigkeit bestehen blieb.[2])

---

1) Die Regierung ersuchte schon am 20. Nov. 1839 das Dekanat um ein umständliches schriftliches Gutachten über die Frage der Besteuerung der Pfarr-, Messner- und Heiligengüter, da die Landesdeputation solches am 19. August 1839 beantragt habe, und erinnerte am 16. März 1841 an die Erstattung des Gutachtens, das bisher noch nicht eingereicht sei. Die Antwort des Dekanats vom 9. Juli 1841 lautet natürlich ablehnend. (Kapitelsarchiv Hechingen).

2) Der schon erwähnte Bericht des Dekanats Hechingen an das Ordinariat vom 12. April 1848 kennt eine Besteuerung der Pfarrgüter nur insoweit, als deren Ertrag in die Besoldungsfassion aufgenommen ist und auf diese Weise versteuert wird.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Vorschriften über die Prüfungen der Ordinanden des Welt- und Ordensklerus in Rom.

Motu Proprio

Norme per gli esami degli ordinandi, in Roma, del Clero Secolare e Regolare.

PIVS PP. X.

Sacrosancta Tridentina Synodus de iis agens, qui ad sacra initiandi forent, sic perscribebat: »Sancta Synodus, antiquorum »canonum vestigiis inhaerendo, decernit ut quando Episcopus ordi-»nationem facere disposuit, *omnes* qui ad sacrum ministerium ac-»cedere voluerint, feria quarta ante ipsam ordinationem vel quando »Episcopo videbitur, ad civitatem evocentur. Episcopus autem, »sacerdotibus et aliis prudentibus viris, peritis divinae legis ac ec-»clesiasticis sanctionibus exercitatis, sibi adscitis, ordinandorum »genus, personam, aetatem, institutionem, mores, *doctrinam* et fidem »diligenter investiget et examinet.« [1])

Ex quibus profecto patet neminem omnino excipi a doctrinae periculo subeundo, qui velit ad sacros ordines promoveri; itemque doctrinae periculum eiusmodi, non quasi pro forma atque obiter, sed diligenti investigatione faciendum. — Ac merito quidem: non enim promiscuum est, doctus sit an indoctus qui sacris initietur; sed ea prorsus ratione qua castis rectisque moribus commendari illum oportet, eadem et doctrina exornari necesse est.

Hinc Decessores Nostri, praesertium vero Alexander VII. f. r. Const. *Apostolica sollicitudo*, de doctrinae examine ab ordinandis rite peragendo, multa monuerunt ac sapientissime decreverunt, tum pro dioecesibus universis, tum praecipue pro hac alma Urbe, quae ipsis erat peculiari officio commendata, utpote Romani Episcopatus sedes.

Quae cum decursu temporum, ut assolet in humanis, nonnihil neglecta fuerint; placet Nobis, quoniam res agitur momenti maximi, quid in ea re sit praestandum enucleatius edicere ac distinctius sta-

1) Sess. XXIII, cap. VII, *de Reform.*

tuere. Quae igitur sequuntur sancte in posterum praestanda volumus et mandamus.

I. Quicumque in Urbe, sive de saeculari clero sive de regulari, sacris ordinibus initiandi erunt, omnes, excepto nemine, doctrinae periculum facient in Curia Cardinalis Vicarii Nostri. Qua in re Tridentinae Synodi decreta innovamus et confirmamus, ac privilegium exemptionis quodcumque penitus exstinguimus, atque illud etiam quo fruitur Societas Iesu ex Constitutione *Pium* Gregorii XIII. et Constitutione *Quantum* Pauli V. Decessorum Nostrorum.

II. Quibus de rebus quave methodo examinandi sint, qui vel sacram Tonsuram vel minores Ordines sunt suscepturi praxis edocet, quae huc usque obtinuit, quamque Nos obtinere in posterum, nulla mutatione, volumus.

III. Ad maiores Ordines qui sunt evehendi, ii de *Instructione* primum interrogandi sunt, quae ad Ordinem suscipiendum pertinet. Tum etiam tractationes aliquas de Theologia dogmatica proponent: videlicet, unam pro Subdiaconatu; binas pro Diaconatu: ternas pro Presbyteratu, ac praeterea tractationem de Sanctissimo Eucharistiae Sacramento.

IV. Qui ad Diaconatus Ordinem promovendi sunt, in faciendo periculo, tractationem theologicam, quam pro Subdiaconatu proposuerunt, iterum proponere nequeant: item Sacerdotio qui sunt augendi, tractationem nullam proponant, de qua in praeteritis examinibus tentati iam fuerint.

V. Quas quisque theologicas tractationes proponat, singulorum ordinandorum arbitrio permittimus. — Cardinalis tamen Vicarii Nostri erit Tractationum seriem perscribere ac definire, praeter cuius limites nulla ordinandis eligendi facultas esto. — Singula porro examina quamdiu sint protrahenda, eiusdem Cardinalis Vicarii Nostri prudenti arbitrio statuendum relinquimus.

VI. Quicumque, ex ordinandorum numero, Theologiae lauream in aliqua pontificia Universitate consequuti fuerint, eos a subeundo periculo de re theologica exemptos volumus.

VII. Pontificia decreta quae adhuc vigeant, et Vicariatus Nostri urbani consuetudines, quae hoc Motu-proprio Nostro non sint mutata vel abrogata, vim omnem ac robur in posterum etiam obtinere volumus ac decernimus.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die 16. Iulii anno millesimo noningentesimo quinto, Pontificatus Nostri secundo.

PIVS PP. X.

---

2. Zirkularschreiben an die Bischöfe und Brief Pius' X. betreffs der sich in Rom aufhaltenden fremden Priester.

Priester, die sich zeitweilig in Rom aufhalten wollen, bedürfen dazu nicht bloss der ausdrücklichen Erlaubnis ihres Ordinarius, sondern auch der des Kardinalvikars von Rom; für diejenigen, welche dauernd ihren Aufenthalt in Rom nehmen wollen, hat sich der Papst selbst die Erteilung der Erlaubnis vorbehalten. Studierende Kleriker sollen nur zugelassen werden, wenn sie in einem Seminar Aufnahme gefunden haben; für die die staatliche Universität besuchenden Kleriker soll ein Institut gegründet werden, in welchem sie ein gemeinsames Leben führen. Den Bischöfen wird empfohlen, junge Kleriker vorläufig an den Universitäten ihres Landes studieren zu lassen, wo sie ebenfalls in einem geistlichen Institute leben sollen. Dies ist der kurze Inhalt folgender Verordnungen:

Circolare ai Vescovi e Lettera del S. P. Pio X. intorno ai preti forestieri che si recano a Roma.

Ill.mo e Rev.mo Monsignore,

Trasmetto copia della lettera che il S. Padre si è degnato indirizzarmi, per esprimere la sua volontà in ordine al clero che dalle varie diocesi del mondo cattolico affluisce qui in Roma.

In tale occasione adempio anche gli ordini di Sua Santità, facendo nota alla S. V. Ill.ma e R.ma una disposizione che la stessa Santità Sua si è degnata di dare, a complemento di quanto è stabilito nella lettera del 5 Maggio 1904 a me diretta, riguardante i chierici e i sacerdoti studenti in Roma, e che fu trasmessa per ordine del S. Padre a tutti i Vescovi.

Tale disposizione si riferisce agli ecclesiastici studenti nella Università governativa, per i quali è desiderio del S. Padre che si apra in Roma un Istituto apposito, dove, oltre gli aiuti necessari alla loro coltura, si offra loro il mezzo per mantenersi nello spirito della vocazione ecclesiastica.

Siccome però questo Istituto non potrà aprirsi subito, e d'altra parte l'esperienza ha dimostrato che le necessità dell'orario e delle altre esigenze di questi studenti universitari non si possono sempre conciliare con la disciplina dei Seminari, il S. Padre vuole che quegli ecclesiastici, i quali per le ragioni suddette non potessero essere ricevuti in uno dei Seminari già esistenti, non vengano in Roma.

Raccomando pertanto caldamente alla S. V. Ill.ma e R.ma di non concedere il permesso di venire qui per il prossimo anno sco-

lastico ad ecclesiastici studenti di Università; se prima non risulti direttamente alla S. V. Ill.ma e Rev.ma l'accettazione di essi in qualche Seminario.

Se non vi sarà posto per tutti, converrà per il momento astenersi dal mandare in Roma gli ecclesiastici allo scopo suddetto, servendosi piuttosto delle Università della propria regione.

Comunicati così gli ordini di Sua Santità, Le bacio il S. Anello e, con profondo ossequio, mi professo della S. V. Ill.ma et Rev.ma.

Roma 16 Agosto 1905.

Dev.mo Servo
Pietro Respighi Card. Vic.

Al Signor Cardinale Pietro Respighi Nostro Vicario Generale.

Signor Cardinale,

Il vivissimo desiderio che in questa Nostra Roma il Clero sempre più risplenda per la santità della vita e per la bene ordinata disciplina, Ci ha indotto più di una volta a dirigere la Nostra parola a Lei, Signor Cardinale, affidando al suo zelo e alla sua prudenza quei mezzi che ci sembravano adatti allo scopo. Ora il medesimo desiderio richiama l'attenzione nostra su quella parte del Clero che dalle varie diocesi d'Italia e anche dall'estero affluisce a questa Metropoli. Il nostro Predecessore Leone XIII di s. m. impartì, riguardo a ciò, sapientissime disposizioni, soprattutto col Decreto che per suo ordine fu emanato dal Cardinal Vicario il 9 Luglio 1890 e con l'altro della S. Congregazione del Concilio del 22 Dicembre 1894. Siccome poi l'esperienza ha suggerite opportune modificazioni a quelle leggi per renderle più efficaci; Noi, confermando in parte, e in quanto è necessario modificando le accennate disposizioni, stabiliamo quanto segue:

1.°) Quei sacerdoti di altra diocesi, che desiderano fissare in Roma la loro stabile dimora, debbono prima inviare al Cardinal Vicario la domanda corredata dagli opportuni documenti e soprattutto dall'esplicito consenso dell'Ordinario, il quale dovrà anche esprimere il suo giudizio sui motivi che si adducono per ottenere la grazia. Riserviamo però esclusivamente a Noi la facoltà di concedere il permesso richiesto.

2.°) Quei sacerdoti di altra diocesi, che vengono a Roma per dimorarvi qualche tempo, debbono subito presentarsi agli Ufficii del Vicariato per esibire il *Discessit* del loro Vescovo, nel quale dovrà essere espressamente dichiarato il motivo della venuta in Roma, e il tempo concesso per rimanervi, che per le diocesi d'Italia non potrà superare i tre mesi e per quelle dell'estero i sei. Qualora poi fosse

necessaria una proroga, dovrà questa essere richiesta direttamente dall' Ordinario.

3.°) Questi sacerdoti dovranno ottenere dal Vicariato anche l'approvazione del domicilio da essi scelto in Roma.

4.°) A quelli che non obbedissero a tali disposizioni dovrà essere assolutamente vietata in quest' Alma Città la celebrazione della Santa Messa, informando di ciò i rispettivi Ordinarii.

5.°) Ad evitare il pericolo che sacerdoti dimoranti provvisoriamente in Roma assumano ufficii che importano una stabile o lunga dimora, vogliamo che, come è stabilito per i Sacerdoti appartenenti al Clero Romano, così i forastieri non possano essere ammessi a concorsi di sorta, nè ottenere ufficii, beneficio qualsiasi altra occupazione, senza l' esplicito consenso dal Vicariato.

6.°) Qualora mancasse questo consenso, si debbono ritenere come irrite e nulle così le ammissioni a qualunque concorso, come le nomine a beneficii, ufficii, od a qualunque altro impiego.

7.°) Tali disposizioni debbono valere in ogni caso, e per qualunque autorità, anche degna di specialissima menzione, senza eccettuarne alcuna.

8.°) Quanto poi ai sacerdoti di altre diocesi, attualmente dimoranti in Roma, Ella, Signor Cardinale, permetterà la permanenza a quelli che hanno qui un beneficio o un ufficio ecclesiastico propriamente detto, o vi dimorano, senza computare gli anni di studio, almeno da dieci anni, col consenso dei loro Ordinari e senza aver dato motivo ad osservazioni sulla loro condotta. Gli altri dovranno ritornare alle loro diocesi, o procurarsi altrove una occupazione col consenso dei loro Vescovi.

Nella certezza che queste Nostre ingiunzioni verranno esattamente eseguite, impartiamo di tutto cuore a Lei, Signor Cardinale, e a tutto il Clero e Popolo di Roma l' Apostolica Benedizione.

Dal Vaticano, li 6 Agosto 1905.

PIVS PP. X.

---

3. Ausführung der Enzyklika „Acerbo nimis“ über den christlichen Unterricht in den preussischen Diözesen und in der Diözese Mainz.

Obige zitierte Enzyklika »Acerbo nimis« vom 14. April 1905 über den Religionsunterricht wurde im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift S. 536 ff. dem Wortlaute nach mitgeteilt. Da der Inhalt des Rundschreibens in den deutschen Diözesen nicht

bloss schon längst erfüllt wird, sondern die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Religionsunterrichtes in Schule und Christenlehre noch darüber hinausgehen, so wurde von der letzten Bischofskonferenz zu Fulda an den hl. Vater die Bitte gestellt, dass man in Preussen und Hessen bei der bisherigen Übung betreffs des Religionsunterrichtes verbleiben dürfe, was denn auch gern gewährt wurde, wie folgendes Schreiben des Staatssekretärs an Kardinal Kopp beweist:

Eminentissime ac Reverendissime Domine mi Observandissime!

Communes litteras Episcoporum Borussiae, quibus pro Magnoducatu Hassiae Episcopus Moguntinus accessit, Beatissimus Pater accepit, eaque, qua par erat, diligentia perlegit. Iamvero iucundum Sanctitati Suae est idemque multae erga vos causa gratulationis, quod per receptas istic consuetudines et per piam Sacerdotum optimorumque laicorum sedulitatem abunde satisfiat postulatis, quorum mentio at iussio in encyclicis litteris »Acerbo nimis« habetur. Equidem si quid summopere Sanctitas Sua exoptabat ac praecipiebat, id erat procul dubio, ut christiana catechesis omni ex parte et cum omnimoda fidelium utilitate traderetur. Quoniam vero haec tanta commoda iam sunt apud vos comparata ac provisa, hisce certe contentus Beatissimus Pater est, qui ea omnia, unde melius et opportunius praeceptis Eius obsecundetur, conscientiae et iudicio vestris committit.

Dum Eminentiam Tuam ac Eminentissimum Cardinalem Archiepiscopum Coloniensem ceterosque in Episcopatu Borussico et Hassiae collegas de eiusmodi Pontificis Summi mente certiores efficio, altissimae existimationis sensus Tibi aperio ac manus Tuas humillime deosculatus, permaneo

Eminentiae Tuae
humillimus et addictissimus vere famulus
R. Card. *Merry del Val.*

Romae, die 21. Augusti a. 1905.

---

4. Zum gültigen Eheabschlusse auf Grund des Quasi-Domizils ist die Absicht, ein solches sich erwerben zu wollen, notwendig.

Bekanntlich ist nach gegenwärtiger Disziplin zur gültigen Eheschliessung in einer Pfarrei auf Grund des Quasi-Domizils erforderlich, dass die betr. Brautleute wenigstens 6 Monate an dem betr. Orte zu wohnen die *Absicht* hatten. Wohnten sie nur zufällig

6 Monate daselbst *ohne* diese Absicht, so hätten sie sich kein Quasi-Domizil erworben und wäre deshalb der betr. Pfarrer auch nicht der zuständige parochus proprius, vor welchem sie einen gültigen Ehekonsens abgeben könnten. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich noch im Jahre 1903 (26. Jan.) vom hl. Officium ausgesprochen worden. Nichtsdestoweniger könnte vom apostol. Stuhl eine *spezielle* Fakultät erlangt werden für grosse Städte, wo der öftere Übergang von einer Pfarrei zur anderen Gefahren für die Gültigkeit der Ehen mit sich bringt, dass von der Erforschung der *Absicht* eines sechsmonatigen Aufenthaltes abgesehen wird. Ja sogar die Fakultät, den einmonatigen Aufenthalt als Zuständigkeitsgrund für die gültige Trauung gelten zu lassen, kann vom apostolischen Stuhle erwirkt werden, wie solche der Erzbischof von Paris für sich nach amerikanischem Muster erhielt, während erstere Fakultas Kardinal Fürstbischof Kopp von Breslau für Berlin erlangte. Wir bringen die betr. Entscheidungen der Congr. Conc. vom 20. Mai 1905 wegen der Wichtigkeit der Sache dem Wortlaute nach. Der Kardinal Kopp hatte folgende Bitte an besagte Kongregation gestellt:

»Omnibus ex Germaniae regionibus homines Berolinum confluunt, ut ibi, si omnia bene contingant, domicilium vel quasi-domicilium constituant; aliter autem saepe breve post tempus discedunt, ita ut civitas Berolinensis in singularissima mobilitate existat. Qua ex incolarum mobilitate magna exoritur difficultas ratione domicilii vel quasi-domicilii in ordine ad matrimonium. Saepe enim accidit, ut Berolini matrimonium ineant, qui iam in aliqua huius urbis parochia habitant, quin nec domicilium nec quasi-domicilium acquirere intendant. Itaque cum facile inquisitio de animo permanendi omittatur, neque nupturientes sponte ullum hac de re verbum dicant, timendum est, ne matrimonia incompetente parocho assistente, nulla atque invalida interdum contrahantur.

»Quam ob rem humillime rogo, ut Sanctitas Vestra privilegium Parisiis iam die 9. Novembris 1898 concessum, etiam urbi Berolinensi benigne concedere velit, videlicet quod Berolini in ordine ad matrimonium quasi-domicilium acquiratur, quin animus investigetur, dummodo ex alio loco vel parochia sese conferentes in urbem Berolinensem *per sex menses* et ibi in aliqua parochia commorati fuerint.«

Überdies hatte der Erzbischof von Paris zu gleicher Zeit ausgeführt: »se iam pluries ad Sanctam Sedem detulisse gravissimas anxietates, quibus premitur Curia archiepiscopalis quoad matrimonia quae in civitate, imo et in tota Dioecesi Parisiensi contrahuntur, quaeque dubia aut nulla evadunt ratione incerti domicilii aut quasi-

domicilii; unde etiam non infrequentes sententiae nullitatis prolatae, non sine magno scandalo.«

Deshalb bat er: »Ut tot et tantis incommodis ex parte saltem remedium afferatur, Sanctitatem Vestram enixe deprecatur ut civitati et dioecesi Parisiensi extendere dignetur, iisdem in terminis et ad eumdem effectum, declarationem datam pro Foederatis Statibus Americae Septentrionalis datam sub die 6. Maii 1886, de sufficienti commoratione unius mensis ad validitatem matrimonii, nempe: »se conferentes e loco ubi viget caput *Tametsi* in alium locum, dummodo »ibi continuo commorati fuerint per spatium saltem unius integri »mensis, censendos esse ibidem habere quasi domicilium in ordine »ad matrimonium, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per maiorem anni partem.«

Die Kongregation entschied auf Grund eines Votums eines Konsultors unterm 29. Mai 1905 bezüglich *beider* Bittgesuche:

Pro gratia juxta petita ab E.mo Epissopo Wratislaviensi et ab E.mo Archiepiscopo Parisiensi, facto verbo cum SS.mo, et ad mentem.

Jedenfalls wird die gegenwärtige Disziplin bezüglich des Quasi-Domizils im neuen kirchlichen Gesetzbuche eine Änderung bezw. Verbesserung erfahren.

---

5. Ernennung ordentlicher Beichtväter für Frauenklöster.

Der Bischof kann einen und denselben Beichtvater für verschiedene weibliche Ordenshäuser ernennen, ganz gleich, ob in denselben feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden. Wie Ordenspriester nicht für erstere, so können diese auch nicht für letztere als ordentliche Beichtväter ernannt werden. Dies besagt folgende Entscheidung der S. Congr. Epp. et Reg. vom 1. Sept. 1905:

S. Christophori de Habana — 1. Sept. 1905 — Petrus Gonzalez et Estrada Episcopus S. Christophori de Habana, omne illicitum vitare cupiens, a Sacra Episcoporum et Regularium Congregatione sequentium dubiorum solutionem humillime postulat; nimirum:

I. An Episcopus licite valeat confessarium ordinarium monialium unius monasterii pro alius monasterii monialium ordinario confessario designare? — Et quatenus *negative:*

II. An Episcopus confessarium ordinarium monialium unius monasterii ad munus ordinarii confessarii sororum votorum simplicium eligere queat? — Es quatenus *negative:*

III. Utrum Episcopus unum confessarium ordinarium pro duabus communitatibus sororum possit licite deputare?

IV. An prohibitum sit Regularibus confessarios ordinarios sororum votorum simplicium esse, sicut pro monialibus eis vetitum est?

Et Sacra Congregatio Emorum ac Rmorum S. R. E. Cardinalium Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, omnibus sedulo perpensis, respondendum esse censuit, prout respondet:

Ad I. *Affirmative.*

Ad II et III. *Provisum in primo.*

Ad IV. *Affirmative.*

Romae, die 1. Septembris 1905.

Philippus Giustini, Secret.
D. Card. *Perrata,* Praef.

---

6. Vertrag der ungarischen, aber im Auslande domizilierenden Ehewerber in betreff der Religion der Kinder bei gemischten Ehen in Österreich.

(St. Pöltner Diözesanbl. Nr. X. 1905.)

Nach dem ungarischen Gesetzartikel XXXII vom Jahre 1894 können »rezipierten oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Konfessionen angehörige Eheleute vor Schliessung der Ehe ein- für allemal eine Vereinbarung treffen, ob ihre Kinder insgesamt der Religion des Vaters oder der Mutter folgen, bezw. in derselben erzogen werden sollen«. — »Diese Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie vor einem königlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter den festgesetzten Formalitäten erfolgt.«

Da es den ungarischen Staatsangehörigen, welche in Österreich (Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Herzegowina) domizilieren, oft schwer fällt, diese Vereinbarung vor den vorgenannten ungarischen Amtspersonen zu treffen, so hat das Apostolische Feldvikariat an das ungarische Justiz-Ministerium die Anfrage gerichtet, ob ungarische, aber in Österreich domizilierende Staatsangehörige den in Rede stehenden Vertrag in rechtsgültiger Form im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch vor einem k. k. Bezirksgerichte oder vor einem k. k. Notar abschliessen können und ob dieser Vertrag den ungarischen Verträgen gleichgehalten wird?

Das ungarische Justiz-Ministerium hat hierauf dem Apostoli-

schen Feldvikariate mit Erlass II 4463/J.-M. 1905 I vom 6. Mai l. J. eröffnet, dass »das Übereinkommen in betreff der Kinder im Sinne des Gesetzartikels XXXII: 1894 nur vor den ungarischen Behörden (d. i. dem königlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Bürgermeister, Oberstuhlrichter) zustande kommen kann und ein von einem ungarischen Staatsbürger vor einer ausländischen Behörde geschlossenes Übereinkommen keine Gültigkeit hat; dass ferner dieses Übereinkommen nach § 1 des Erlasses Nr. 1674 vom 29. Juni 1895 des ungarischen Justiz-Ministeriums und der Ministerien für Kultus und Unterricht sowie des Innern persönlich oder durch Bevollmächtigte (je einer für den Bräutigam und für die Braut, welche zugleich vor der ungarischen Behörde erscheinen müssen) abgeschlossen werden kann.«

»Zur Beglaubigung einer solchen im Auslande ausgestellten und der heimatlichen zuständigen Behörde vorzulegenden Ermächtigung für die Bevollmächtigten ist im Auslande im allgemeinen das zur Legalisierung der Namensfertigungen (Handzeichen) autorisierte Organ befugt.«

Da nach dem kirchlichen Gesetze die Dispens super impedimento mixtae religionis bei Mischehen nur unter der Bedingung statthaft ist, dass die katholische Taufe und Erziehung der anzuhoffenden Kinder sichergestellt erscheint, so haben die Pfarrämter beim Ansuchen um Dispens vom Ehehindernisse der mixta religio, wenn der Bräutigam ungarischer Staatsbürger ist, einen im Sinne des vorzitierten Erlasses des ungarischen Justiz-Ministeriums vor der ungarischen Behörde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag betreffs der Kindererziehung dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen. Wäre aber nur die Braut nach Ungarn heimatszuständig, der Bräutigam jedoch österreichischer Staatsbürger, so hat sich das Pfarramt mit dem in der Diözese vorgeschriebenen Privatvertrage ohne weitere Legalisierung zu begnügen, da die Braut durch die Verehelichung mit einem Österreicher die ungarische Staatsangehörigkeit verliert.

---

7. Aufbewahrung der Kirchenbücher.

(Amtsbl. des Bistums Limburg Nr. 12. 1905.)

Von seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass Wir mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Kirchenbücher für die Familien- und Ortsgeschichte den Uns unterstellten kirch-

lichen Organen Sorgfalt bei Aufbewahrung dieser Urkunden zur besonderen Pflicht machen möchten.

Im Anschluss an die früher bezüglich der Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher getroffenen Bestimmungen ordnen Wir daher an, dass diese Bücher stets unter Verschluss — am geeignetsten mit den Archivalien — an einem trockenen, gegen Feuers- und Diebesgefahr möglichst geschützten Orte aufbewahrt werden. Die Herren Dekane wollen sich bei den Visitationen über die Befolgung dieser Anordnung vergewissern und in Fällen, in denen die Ausbesserung von Schäden notwendig erscheint oder eine Erneuerung einzelner abgenutzter Blätter oder ganzer Bücher sich als wünschenswert herausstellt, in den Berichten an Uns hierüber Mitteilung machen, damit Wir das Erforderliche veranlassen können.

Limburg, den 21. August 1905.

Bischöfliches Ordinariat.

Hilpisch. vdt. Fendel.

---

8. Beerdigung der in Krankenhäusern Verstorbenen.

(Anzeigebl. f. d. Erzdiözese Freiburg Nr. 19. 1905.)

Nr. 11054. Um Unklarheiten und Zweifel bezüglich der pfarramtlichen Rechte inbezug auf Pfleglinge von Krankenhäusern für die Zukunft abzuschneiden, machen wir gemäss den Entscheidungen der S. Congregatio Concilii vom 24. Januar 1857 und 14. Mai 1881 (Acta S. Sedis XIV. S. 346 ff.) darauf aufmerksam, dass das Amt und die Jurisdiktion des Pfarrers nicht auf das Territorium der Pfarrei beschränkt ist, sondern sich auf die Person der Pfarrangehörigen bezieht. Daraus folgt, dass der Pfarrer gegenüber den Angehörigen seiner Pfarrei die Pfarr-Rechte behält, wo immer jene sich hinbegeben, dagegen innerhalb der eigenen Pfarrei keine Pfarr-Rechte über einen fremden Parochianen hat. Ein Wechsel der Pfarrangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn die Absicht besteht, sich *dauernd* in einer andern Pfarrei niederzulassen, nicht z. B. dann, wenn bloss Krankheit einen *zufälligen* Aufenthalt in einem Krankenhaus innerhalb einer andern Pfarrei veranlasst hat.

Aus diesen Gründen und in der weiteren Erwägung, dass die Vornahme von Beerdigungen seitens *auswärtiger* Pfarrämter in einer fremden Gemeinde nicht angängig ist, bestimmen wir:

1. Ist an dem Orte, an dem sich ein Krankenhaus befindet, *nur eine* Pfarrei oder Kuratie, so steht ihr die Beerdigung eines verstorbenen Pfleglings zu, wenn diese am Orte des Kranken-

hauses stattfindet, auch wenn der Pflegling seinen Wohnsitz in einer *auswärtigen* Pfarrei hatte.

2. Sind an dem Orte des Krankenhauses *mehrere* Pfarreien (Kuratien), so verbleiben bezüglich eines *ortsansässigen* Pfleglings sämtliche Pfarr-Rechte dem Pfarramte (der Kuratie), in dessen (deren) Sprengel der Pflegling seinen Wohnsitz hatte. Bezüglich eines *auswärts ansässigen* Pfleglings hat das Pfarramt (die Kuratie), in dessen (deren) Sprengel das Krankenhaus liegt, das Recht der Beerdigung, wenn diese am Orte des Krankenhauses stattfindet.
3. Bei *Überführung von Leichen* verstorbener Pfleglinge eines Krankenhauses *nach auswärts* steht die Aussegnung vor der Überführung dem Hausgeistlichen, in Ermangelung eines solchen dem Pfarramte (der Kuratie) zu, in dessen (deren) Sprengel das Krankenhaus liegt.
4. Durch Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmungen wird das Recht des Pfarramtes (der Kuratie) des Wohnsitzes auf Abhaltung der *Seelenopfer* nicht berührt.
5. Eine auf besonderem Rechtsgrund beruhende Pflicht eines für das Haus besonders bestellten Priesters oder eines Pfarramtes, alle katholischen Pfleglinge des Hauses zu *pastorieren*, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt, aber durch eine solche Verpflichtung wird auch das Recht des Pfarrers (Kuraten) des Wohnsitzes eines Pfleglings hierzu nicht ausgeschlossen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

9. Verordnungen betreffs des Begräbnisses der Selbstmörder.

(Verordnungsbl. f. d. Erzdiözese Salzburg Nr. IX. 1905.)

Das *Kirchliche Verordnungs-Blatt für die Seckauer Diözese* hat im Hinblicke auf die stets häufiger vorkommenden Selbstmorde und die Verantwortlichkeit der in den einzelnen Fällen getroffenen Pfarrämter in Nr. II, 1905, eine »Erinnerung betreffs des *Begräbnisses der Selbstmörder*« publiziert. Unter Hinweis auf die Verordnungsblätter für die Erzdiözese Salzburg Bd. IV, 1857, S. 283, Bd. V, 1858, S. 50 und Bd. X, 1873, S. 99 wird an der Hand des genannten Seckauer Verordnungs-Blattes folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Jeder Selbstmord ist ein ausserordentlich trauriges Ereignis, mag der Selbstmörder die Tat im zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Zustande vollbracht haben, und dies muss nach der Vorschrift der Kirche beim Begräbnis in geeigneter Weise zum Ausdrucke gebracht werden. Daher schreibt die heilige Kirche vor:

a) Ist der Selbstmord mit *voller* Zurechnungsfähigkeit, also mit klarem Bewusstsein und nach freier Überlegung vollbracht worden, ohne dass vor dem Tode eine Sinnesänderung eingetreten ist, bezw. Zeichen der Reue zu bemerken waren, so ist das kirchliche Begräbnis gänzlich zu *verweigern.* Zum kirchlichen Begräbnis gehören aber die Einsegnung der Leiche durch den Priester und die Begleitung derselben zum Grabe, das Glockengeläute und der Totengottesdienst (Requiem mit [Vigil und] Libera oder einfache Messe); auch darf ein solcher nicht in geweihter Erde, also nicht im geweihten Teile des Friedhofes, sondern muss an einem abgesonderten, nicht geweihten Platze desselben beerdigt werden. Dieser Vorschrift stehen auch die staatlichen Verordnungen nicht entgegen; denn die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1873, Nr. 11.627 (V.-Bl. X, 1873, S. 99) hebt zwar die (im V.-Bl. B. IV, 1857, S. 283) veröffentlichte Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Oktober 1857, Z. 1420, vollinhaltlich auf, schreibt aber als »ausschliessliche Norm für die Verwaltungsorgane vor, »dass die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und im Friedhofe zu veranlassen ist« (d. h. innerhalb des Friedhofes, nicht ausserhalb desselben) und setzt aber auch hinzu: »Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Funktionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Funktionen abzulehnen, gänzlich ausser Frage.«

b) Ist der Selbstmord nicht mit voller Zurechnungsfähigkeit begangen worden, was aus dem Zeugnisse der Kommission, des Arztes, des Befundes und aus den verschiedenen Umständen zu ersehen und dann umso leichter anzunehmen ist, wenn der Unglückliche sonst einen christlichen Lebenswandel geführt hatte; oder ist die Tat zwar im zurechnungsfähigen Zustande vollbracht worden, der Unglückliche hat aber vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben, dann kann und soll zwar das kirchliche Begräbnis gewährt werden, aber ohne jeden Pomp und ohne jede auffallende kirchliche Feierlichkeit, weil dies eine Verletzung des religiösen Gefühles des gutgesinnten Volkes wäre und weil auch der entschuldbare Selbstmord immer noch ein trauriges und erschütterndes Ereignis für die

ganze christliche Gemeinde bleibt. Die Einsegnung und Begleitung der Leiche wird also in diesem Falle gewöhnlich nur von einem Priester geschehen und auch der Leichengottesdienst ein einfacher sein.

c) Ist der Selbstmörder notorisch schon längere Zeit im Zustande des Irrsinns oder zur Zeit des Vorfalles in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande, z. B. des hitzigen Fiebers, gewesen und hat er sich in diesem Zustande den Tod gegeben, so ist das kirchliche Begräbnis ohne weiteres zu gestatten, nämlich die priesterliche Einsegnung und Begleitung der Leiche, das heilige Messopfer, Geläute und das Begraben in geweihter Erde; aber auch hiebei soll stets grosser Pomp und Feierlichkeit möglichst vermieden werden.

2. Das Urteil betreffs der Zurechnungsfähigkeit steht grundsätzlich zunächst dem Pfarrer, sodann dem f. e. Ordinariate zu, weshalb der Pfarrer sich um alle Umstände, Vorleben, Familienverhältnisse, Erfüllung der Christenpflichten u. dgl. zu erkundigen und den Befund der Sektion oder doch das ärztliche Parere schriftlich sich zu verschaffen hat (allenfalls durch die Partei). Auf den Sektionsbefund hin kann sich das kirchliche Organ wohl fast immer sein Urteil bilden und seine Handlungsweise stützen. Auch gilt überdies der Grundsatz, dass im Falle eines wirklichen *gegründeten* Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit und wenn wegen Zeitmangels auch das Ordinariat nicht befragt werden kann, der Pfarrer der milderen Auffassung Raum geben kann.

3. In jedem Friedhofe soll ein Platz sein und bei Neuanlagen von Friedhöfen ist darauf zu sehen, dass ein Platz ausgeschieden und bei der Einweihung ausgenommen werde, in welchem die Selbstmörder (der Gattung a) und die ungetauften Kinder und alle, welche kein kirchliches Begräbnis erhalten dürfen, begraben werden können. Überdies ist bei Neuanlagen von Friedhöfen ein nach dem wahrscheinlichen Bedürfnis hinreichend grosser Raum auszuscheiden, welcher die kirchliche Weihe nicht erhält, auf welchem die Nichtkatholiken begraben werden; diese haben auch nach staatlichen Vorschriften kein Recht, im geweihten Friedhofteile, also in fortlaufender Reihe unter den Katholiken beerdigt zu werden. Bei Anlage kleinerer Friedhöfe ist also darauf zu sehen, dass ein entsprechend grosses Feld ausgeschieden werde, dessen eine Hälfte für Katholiken, die ein kirchliches Begräbnis nicht erhalten, die andere etwa durch einen Weg getrennte Hälfte zur Beerdigung der Nichtkatholiken bestimmt ist.

4. In unseren katholischen (konfessionellen) Friedhöfen sollen



die Kirchenvorstehungen darauf sehen, dass am Grabe der Verstorbenen von den Trauernden wohl gebetet, aber nicht Leichenreden von Laien gehalten werden, welche Sitte keine katholische ist und wegen der vielen Missbräuche und Unzukömmlichkeiten sich bei uns nicht einbürgern darf. Die Eigentümer des Friedhofes haben das Recht, diese Leichenreden zu untersagen.

5. Entstehen in einzelnen Fällen betreffs des Begräbnisses eines Selbstmörders Zweifel oder Schwierigkeiten, besonders wenn es sich um die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses handelt, so ist sofort vom Pfarrvorsteher über den Fall ein eingehender Bericht über die Familienverhältnisse, das Vorleben, die Erfüllung der Christenpflichten des unglücklichen Selbstmörders an das f. e. Ordinariat zu erstatten und dann nach den von dort erflossenen Weisungen vorzugehen.

6. Es wird bei solchen Anlässen und anderen passenden Gelegenheiten die Aufgabe der Seelsorger sein, in pastoralkluger Weise die Gläubigen über den Sinn und Zweck der kirchlichen Vorschriften auch in dieser Frage zu belehren, um dadurch den böswilligen Hetzereien und Schmähungen wegen Intoleranz und Hartherzigkeit der katholischen Kirche die Spitze abzubrechen.

Für den Fall, als der bisherige konfessionelle Friedhof zu klein und ein neuer Friedhof angelegt werden soll, hat das Pfarramt jedesmal nach dem Auftauchen der Frage an das f. e. Ordinariat zu berichten und Vorbereitungen zu treffen, dass vonseite der Kirche selbst ein neuer konfessioneller Friedhof errichtet werde, da nach den Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in erster Linie die konfessionelle Behörde berechtigt ist, einen Friedhof zu errichten und die Gemeinde erst dann, wenn die konfessionelle Behörde es ablehnt, selbst einen Friedhof herzustellen.

F. e. Ordin.-Kundm., 6. Sept. 1905, Z. 4432.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Bewerbung um Seelsorgsstellen bei Strafanstalten in Preussen.

Das Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern enthält folgenden Erlass:

»Nr. 22.

Erlass vom 22. September 1905. — S. 3798.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimme ich, dass der zweite Satz der Ziffer 1 des § 49 der Dienstordnung für die Strafanstalten und grösseren Gefängnisse der Verwaltung des Innern vom 14. November 1902 folgende Fassung erhält:

»Die Bewerbungen sind bei evangelischen Geistlichen durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums, bei katholischen Geistlichen durch Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über die Befähigung zum geistlichen Amte an den Minister des Innern einzureichen.«

Im Auftrage
von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich Strafanstalten oder Gefängnisse befinden und an den Herrn Polizeipräsidenten, hier.«

2. Grundsätze über die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens zu Bau- und anderen Zwecken in Preussen.

(Verordnungen d. Fürstbisch. Generalvik.-Amtes zu Breslau Nr. 435.)

Im Einvernehmen mit uns sind folgende

Grundsätze über die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens zu Bau- und anderen Zwecken

festgestellt worden:

1. Aus dem Kapitalvermögen der Kirchkasse ist *nicht* mehr zu entnehmen, als ohne Nachteil der aus der Kirchkasse zu bestreitenden notwendigen Ausgaben geschehen kann.

2. Die für Bauten und andere kirchliche Bedürfnisse vorgenommene Kapitalminderung darf *höchstens* soviel betragen, dass der eintretende Zinsverlust sich mit dem bisher vorhanden gewesenen, nach bestimmten Grundsätzen (vgl. Ziffer 3—5) zu ermittelnden Durchschnitts-Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben der Kirchkasse deckt.

3. Der Durchschnittsberechnung der Einnahmen und der Ausgaben sind die Kirchenrechnungen der letzten *sechs* der Befriedigung des Bedürfnisses vorangehenden Rechnungsjahre zugrunde zu legen.

4. In der Durchschnittsberechnung sind einzusetzen nur die *unbestimmten* Einnahmen und Ausgaben. Dagegen sind die *bestimmten* Einnahmen und Ausgaben nach dem Ergebnis des *letzten* Rechnungsjahres dem Durchschnittsergebnis hinzuzurechnen.

5. Bei Prüfung der einzelnen Kirchenrechnungen sind u. a. *abzusetzen*:

a) bei den Einnahmen: der Betrag etwaiger *Umlagen* der Eingepfarrten, der *Bestand* aus Vorjahren, die Einnahmen aus *zurückgezahlten Kapitalien;*

b) bei den Ausgaben: der für die Kapital*vermehrung* angesetzte Betrag, der *Vorschuss* aus Vorjahren, die Ausgaben für *ausgeliehene Kapitalien*;

c) bei *Einnahmen* und *Ausgaben*: die *durchlaufenden Posten.*

Doch ist diese Aufzählung nicht erschöpfend. Vielmehr ist die Prüfung im einzelnen Sache des die Durchschnittsberechnung *aufstellenden Beamten.*

6. Der so (vgl. 3—5) ermittelte etwaige Durchschnitts-Überschuss ist mit 4 % zu kapitalisieren. Der durch Kapitalisierung gefundene Betrag stellt das verwendbare Kirchenvermögen dar. Doch ist davon *abzusehen*, *mehr Kapital* zu verwenden, als *wirklich vorhanden ist*, da die Gemeinden nicht zur Aufnahme von Anleihen genötigt werden sollen, die durch *künftige* Einnahme-Überschüsse zu decken sind.

7. Von der *Verwendung* zufällig vorhandener *Barbestände ist absusehen*, da sie neben der Heranziehung des Kapitals der Kirchkasse eine Doppelbelastung darstellen würde. Dagegen ist auf deren baldige zinsbare Anlegung von Patronats- und von Aufsichtswegen hinzuwirken.

Breslau, den 19. Juni 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung: gez. *Mackensen.*

---

3. Patronatsbaupflicht zur Unterhaltung der zum Wirtschaftsgebäude notwendigen Pertinenzen.

Da nachstehende Gerichtsentscheidung wegen ihrer Begründung von allgemeinem Interesse ist, so möge sie dem Wortlaut nach mitgeteilt werden.

Im Namen des Königs!

In Sachen der katholischen Kirchengemeinde in Schadlowitz bei Wierzchoslawitz, Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hailliant und von Wierzbicki in Bromberg,

gegen den Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung in Bromberg, Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Koeppen in Bromberg,

wegen Ansprüche aus dem Patronat hat die 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Bromberg auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1904 . . .

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 205,96 ℳ — zweihundertfünf Mark 96 Pfg. zu zahlen.

2. Die Klägerin wird mit den weiteren Anträgen abgewiesen.

3. Die gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits werden jedem Teile zur Hälfte auferlegt, die aussergerichtlichen werden gegeneinander aufgerechnet.

4. Das Urteil zu 1) ist vorläufig vollstreckbar, dem Beklagten wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Tatbestand.

Der Beklagte ist Patron der klagenden Kirchengemeinde in Schadlowitz. Letztere führt folgendes an: Am 10. Dezember 1898 habe die Kirchengemeinde der Klägerin unter anderem beschlossen, einen 55 m langen und $1^1/_2$ m hohen neuen Staketenzaun an der Südseite des Propsteigartens zu errichten und eine massive Doppelretirade für die Propstei zu bauen. Der Beklagte habe zwar die Notwendigkeit dieser Bauten anerkannt, jedoch seinen Beitrag von $^2/_3$ der Bausumme abgelehnt, weil er allein die Klägerin für haftpflichtig hält.

Beweis: Das zu den Akten überreichte Resolut der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 15. September 1900, auf dessen

vorgetragenen Inhalt hiermit Bezug genommen wird. Die Retirade stellte sich lediglich als dringende Ergänzung der Wirtschaftsgebäude dar und bezüglich derartiger Bauten habe bereits das Reichsgericht in der Prozesssache Wongrowitz contra Fiskus eine prinzipielle Entscheidung erlassen, in welcher die Verpflichtung des Patrons zum Beitrage zu den Baukosten bejaht werde.

Beweis: Das zu den Akten überreichte Reichsgerichtserkenntnis vom 29. April 1897.

Auch der hier fragliche Zaun sei nur eine Ergänzung der Wirtschaft, er habe im wesentlichen den Zweck, das lebende Inventar zurückzuhalten und vor Schaden zu bewahren, sowie Beschädigungen im Garten zu verhüten. Der Zaun gehöre also zur ordnungsmässigen Wirtschaft und wirtschaftlichen Ausübung des Pfarrniessbrauchs, da er ein Zubehör der Wirtschaftsgebäude bilde.

Beweis: Gutachten des Propsteipächters Schwarz. Die Baukosten des Zaunes betragen nach der inhaltlich vorgetragenen hiermit in Abzug genommenen Klagerechnung . . . . . 212,91 ℳ
diejenigen der Retirade . . . . 208,93 „
zusammen also . . . . 421,84 ℳ
davon kommen in Abzug die Hand- und Spanndienste mit 60,25 „
so dass als Rest bleiben . . . 361,95 ℳ

Hiervon habe Beklagter ²/₃ mit 241,06 ℳ zu tragen.

Beweis: Zeugnis und Gutachten des Propsteipächters Schwarz.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten durch gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen,

1. an die Klägerin 241,06 ℳ und zwar als Patronatsbeitrag zu
   a) den Wirtschaftszäunen,
   b) der neu zu errichtenden Doppelretirade, zu zahlen,
2. anzuerkennen, dass der Beklagte verpflichtet ist, zu allen Hof- und Gartenzäunen den gesetzlichen Patronatsbeitrag von ²/₃ der Bausumme und zwar nach Feststellung der Notwendigkeit sowie nach Abzug der Hand- und Spanndienste, zu tragen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er bestreitet im gegebenen Falle zu den verlangten Beiträgen verpflichtet zu sein. Der fragliche Zaun sei ein Bau, welcher gemäss § 784 A. L. R. II. 11 dem Pfarrer obliege. Hier komme noch hinzu, dass es sich um die Wiederherstellung eines Zaunes handele, der ohne Genehmigung des Patrons von dem Amtsvorgänger des jetzigen Pfarrers seiner Zeit errichtet worden sei.

Beweis: Vorbehaltlich Zeugenbeweises Eid, — die Kosten der

Herstellung des Zaunes habe also der Pfarrer zu tragen, denn dadurch, dass ein Stelleninhaber auf dem Pfarrgehöfte Bauten ausführe, könne das Patronat zu deren Unterhaltung nicht verpflichtet werden. Bezüglich des Abortes bestreitet Beklagter die Notwendigkeit des Massivbaues. Diese sei auch dem Fiskus gegenüber gar nicht durch die Verwaltungsbehörde festgestellt worden, weswegen der Rechtsweg ausgeschlossen sei. In dem Bauresolut vom 15. September 1900 sei ausserdem nur ein Abort für 100 *M* vorgesehen. Der Klageantrag zu 2 sei hinfällig, weil die Zäune vom Niessbraucher zu unterhalten seien. Klägerin bestreitet nicht, dass der Zaun von dem Amtsvorgänger des jetzigen Pfarrers errichtet worden sei, da derselbe aber vollständig verfallen sei, könne man nicht mehr von einer Reparatur sprechen, es liege vielmehr ein Neubau vor, der den Pfarrer nicht angehe. Im übrigen hält sie die Klagebehauptungen aufrecht. Es lagen vor, beweiseshalber die Akten der Königlichen Regierung zu Bromberg betreffend die Bauten bei den katholischen Pfarrgebäuden zu Schadlowitz, aus welchen die Entscheidung der Königlichen Regierung vom 15. September 1900 inhaltlich vorgetragen wurde, auf diese wird hiermit verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Einrede des Beklagten, dass der Rechtsweg bezüglich des Klageanspruchs unzulässig sei, trifft im gegebenen Falle nicht zu. Allerdings wird nach §§ 707—709 A. L. R. II. 11 erfordert, dass, wenn Uneinigkeit über die Notwendigkeit eines Baues besteht, vor Beschreitung des Rechtsweges die obere Kirchenbehörde eine Entscheidung trifft. Eine solche liegt zwar hier nicht vor, denn dieselbe muss gegenüber den streitenden Parteien erfolgen, während das hier in Betracht kommende Resolut vom 15. September 1900 lediglich zwischen der Klägerin und dem Pfarrer entscheidet. *Indessen bedurfte es einer derartigen Entscheidung garnicht, denn in dem genannten Resolut hat die Regierungsbehörde, welche zugleich den beklagten Fiskus in seiner Eigenschaft als Patron nach aussen hin vertritt, ausdrücklich die Notwendigkeit der hier streitigen Bauten anerkannt. Ist dieses Anerkenntnis auch nicht direkt der Klägerin gegenüber abgegeben worden, so kann doch dieselbe Behörde von ihrer Stellung als Patron aus nun nicht ihr einmal abgegebenes Anerkenntnis widerrufen; die Notwendigkeit der Bauten kann jetzt demnach nicht mehr als streitig angesehen werden, der nach § 708 A. L. R. II. 11 erforderlichen Entscheidung bedurfte es mithin nicht, der Rechtsweg ist also zulässig.* Unstreitig ist der fragliche

Zaun von einem Amtsvorgänger des jetzigen Pfarrers errichtet, jetzt aber in so baufälligem Zustande, dass eine Reparatur nicht mehr ausführbar ist. Es handelt sich also um einen Neubau, für welchen der Pfarrer nicht aufzukommen hat. Der Zaun, welcher notwendig ist, um eine ordnungsmässige Nutzniessung des Pfarrgartens zu ermöglichen, ist als Ergänzung der Wirtschaftsgegenstände anzusehen und müssen daher seine übrigens der Höhe nach unstreitigen Kosten zu $^1/_3$ vom Kirchenvermögen und zu $^2/_3$ vom Patron, dem Beklagten, getragen werden. Die Notwendigkeit des Retiradenbaues ist gleichfalls, wie oben erwähnt, unstreitig, nur wird vom Beklagten die Art der Ausführung des Baues als notwendig nicht anerkannt. Über letzteren Punkt kann also mangels einer Vorentscheidung der zuständigen Behörde im Rechtswege nicht entschieden werden. Im Resolut vom 15. September 1900 hat jedoch der Beklagte den Bau der Retirade mit einem Kostensatze von 100 ℳ, wie er in dem, im Resolut erwähnten Beschluss des Schadlowitzer Kirchenvorstandes vom 10. Dezember 1899 vorgesehen war, für angemessen erachtet. In diesem Umfange wird die Art der Ausführung des Baues also von beiden Parteien als notwendig anerkannt. Es handelt sich hier also gleichfalls nur noch über die Frage der Beitragspflicht, für welche der Rechtsweg stets offen steht. Die zu bauende Retirade stellt sich als notwendige Ergänzung der zur Pfarrei gehörenden Wirtschaftsgegenstände dar, der Beklagte hat also auch von diesen Kosten $^2/_3$ beizusteuern, im ganzen also (212,91.100) $^2/_3$ gleich 205,96 ℳ. Dem Klageantrage zu 2 konnte nicht entsprochen werden, da derselbe völlig unsubstantiiert und unbegründet ist, es wird mit diesem Antrage auch nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses verlangt, sondern es handelt sich dabei lediglich um die Festlegung einer Rechtsfrage, in welchem Falle die Anwendung des § 256 C.-P.-O. unzulässig ist.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 92 C.-P.-O., die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 710 C.-P.-O. auszusprechen.

(gez.) *Albinus. Kratzenberg. Merget.*

Anm. Da der Berufungstermin abgelaufen, ist vorstehendes Erkenntnis rechtskräftig geworden.

---

4. Kirchhöfe sind nicht öffentliche Plätze.

(Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 2. Februar 1905.)

Kirchhöfe sind weder nach Preuss. Allg. Landrecht, noch nach gemeinem und kursächsischem Recht öffentliche Plätze gewesen. Daraus, dass eine Kirchengemeinde auf dem Kirchplatze, d. i. dem Platze um die Kirche, seit er zur Beerdigung nicht mehr benutzt wird, die Abhaltung von Märkten geduldet und die Stadt das Marktstandgeld für den Kirchplatz erhoben, kann nicht auch auf die Duldung des Platzes für den öffentlichen (Strassen-) Verkehr seitens der Gemeinde geschlossen werden.

---

5. Religionsbekenntnis des Vormundes.

(Beschl. d. Kammerger. vom 5. Dez. 1904.)

Der § 1779 Abs. 2 des B. G.-B. verleibt der Mutter, den Verwandten oder Verschwägerten des Mündels kein unbedingtes Recht auf Bestellung eines Vormundes von dem religiösen Bekenntnisse des Mündels; es darf vielmehr das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen einen anderen Vormund bestellen. Indes können jene verlangen, dass das Gericht vor Bestellung ex officio prüfe, ob die Auswahl des Vormundes mit verschiedenem Bekenntnis aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Wurde diese Prüfung unterlassen, so kann im Beschwerdewege die Nachholung der Prüfung und, falls sie besondere Gründe für die Bestellung des einem anderen Bekenntnisse angehörenden Vormundes nicht ergibt, dessen Entlassung durchgesetzt werden.

---

6. Die „Herbergen zur Heimat" sind in Preussen als Wohltätigkeitsanstalten von Gemeinde-Grundsteuern befreit.

(Urt. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 13. Jan. 1905.)

Nach § 24h des preuss. Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 sind Wohltätigkeitsanstalten den Gemeindesteuern vom Grundbesitz nicht unterworfen. Da die »Herbergen zur Heimat« Reisende mit geringen und geringsten Mitteln beherbergen, die ohne solche Anstalten in der Regel auf eine Unterkunft angewiesen sind, in welcher weder äussere Sauberkeit gepflegt, noch schlechte und anrüchige Gesellschaft ferngehalten wird, und weil sie hierdurch und durch Lieferung zuverlässigen Arbeitsnachweises einem sehr dringen-

den und weitverbreiteten Bedürfnisse, geradezu einem Notstande abhelfen, so üben sie damit Wohltätigkeit und sind deshalb als Wohltätigkeitsanstalten, wenn auch im weiteren Sinne, aufzufassen.

---

7. Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen.

(Entsch. d. Reichsger. vom 13. März 1905.)

Ehegatten können nach dem B. G.-B. im Falle der Ehescheidung einen bindenden Vertrag über die Erziehung der Kinder nicht schliessen, da durch § 1635 Abs. 1 desselben bestimmt wird, wem die Sorge für die Kinder zusteht, und der Gatte, dem sie gesetzlich obliegt, sich nicht durch Vertrag der mit Zuweisung der Fürsorge ihm auferlegten Pflichten entledigen kann.

---

8. Errichtung eines Testamentes und die zu zahlende Erbschaftssteuer.

Ein Erblasser vermachte durch eigenhändig geschriebenes Testament einem bestimmt mit Vor-, Zuname, Stand und Wohnort bezeichneten Herrn eine Summe Geldes, gab aber vor zwei Zeugen die *mündliche* Anweisung, dass der Erbe das Geld für den ihm unterstellten, des Korporationsrechtes entbehrenden Wohltätigkeitsverein verwenden müsse. Sofort lieferte der Erbe die vermachte Summe dem Verein aus und bat das Erbschaftssteueramt um Ermässigung des Erbschaftssteuersatzes von acht Prozent auf vier, weil das Geld zu milden Zwecken bestimmt und verwandt sei. Die Begründung der *Ablehnung* des Gesuches durch den Finanzminister hat nach *Nr. 96 des Nass. Boten* folgenden Wortlaut: »Nach § 5 des Erbschaftssteuergesetzes vom 19. und 24. Mai 1891, G. S. S. 78, kommen von der steuerpflichtigen Masse zwar alle Schulden und Lasten in Abzug, die mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu können jedoch nur solche gerechnet werden, zu deren Übernahme die Erben rechtlich verpflichtet sind, letztwillige Zuwendungen also nur in soweit, als sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form angeordnet sind. Da nach § 2231 des B. G.-B. ein Testament nur in der daselbst angegebenen *schriftlichen* Form errichtet werden kann und nach § 125 des B. G.-B. ein Rechtsgeschäft, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig ist, so sind im Geltungsbereiche des B. G.-B. *mündlich* angeordnete Vermächtnisse ohne rechtliche Wirkung und gehören deshalb nicht zu den

und wegen der Erbschaft übernommenen Lasten. Was ein Erbe auf Grund derartiger nicht rechtsverbindlicher Anordnungen dennoch leistet, weil er sich in seinem Gewissen für verpflichtet hält, den ihm in dieser Beziehung bekannten Willen des Erblassers zu erfüllen, hat seinen Entstehungsgrund in einem Willensentschlusse des Erben und ist deshalb als eine von ihm ausgegangene Freigebigkeit anzusehen. Dadurch, dass er sich der ihm angefallenen Erbschaft oder eines Teiles derselben freiwillig wieder entäussert, wird die Bereicherung im Sinne des oben erwähnten Paragraphen nicht vermindert. Mit dieser Auffassung der Verwaltung stehen auch die *Entscheidungen des Reichsgerichts* in Übereinstimmung. Hiernach bin ich nicht in der Lage, den Ihnen ohne jede Einschränkung bezüglich der Verwendung angefallenen Erbteil, den Sie in Ausführung einer bloss mündlichen Willensäusserung des Erblassers dem von Ihnen geleiteten Verein überwiesen haben, von der Versteuerung auszuschliessen. Dass der Erblasser im Schlusssatze seines Testaments bestimmt hat, »etwaige mündliche vor glaubhaften Zeugen erklärte Anweisungen sollen gleiche Gültigkeit haben, als ob sie diesem Testament wörtlich einverleibt seien«, ist für die steuerliche Behandlung des Nachlasses ebenso wenig von Bedeutung, wie Ihre Berufung auf den § 2195 des B. G.-B., weil die vom Erblasser beabsichtigte, aber nicht in der gesetzlichen Form erklärte Miterbeseinsetzung des Vereins rechtlich unwirksam und damit für die Steuerfrage bedeutungslos ist.«

IV. Mitteilungen.

1. Trennung von Staat und Kirche in Frankreich.

Das französische Trennungsgesetz ist, wie vorauszusehen war, mit grosser Majorität in der Kammer und im Senat votiert. Die Ausführungsbestimmungen stehen noch aus, werden aber ebenfalls in kürzester Zeit publiziert. Im nächsten Hefte werden wir aus der Feder des H. Prof. Saegmüller über das Gesetz eine ausführliche Besprechung bringen. Wird der französische Kulturkampf der Kirche zum Schaden gereichen? Diese Frage beantwortet ein Aufruf, der im Sommer 1905 in der Kirche St. Madeleine zu Paris nach dem Gottesdienst verteilt wurde. In diesem interessanten Schriftstücke heisst es:

Die Kirche hat keine Furcht vor Verfolgungen. Sie hat noch grössere Proben überstanden, immer ist sie gross und siegreich aus ihnen hervorgegangen. Der Klerus wird ohne Zweifel die Kirchen verlassen müssen, aber er wird eines Tages triumphierend wieder in sie einziehen.

Übrigens betet man ebenso gut in einer Scheune wie in einer Kathedrale.

Die erste Kirche ist schliesslich ein Stall gewesen. Die Kirche wird doch alle Schwierigkeiten überwinden, die ihr bereitet worden sind, und um einmal mehr ihre unbesiegbare Lebenskraft beweisen.

Die Katholiken werden besser werden. Das, was sie verdirbt, ist die erzwungene Zusammenwürfelung mit solchen Leuten, welche nur Taufschein-Christen, in Wirklichkeit aber Heiden sind.

Mehr geeint, von den Gegnern getrennt, werden sie sich noch mehr lieben, sich mehr unterstützen, mit erhobener Stimme ihre Freiheit zurückfordern und eine wirksamere Tätigkeit entfalten. Bevor ihr das Getreide in die Scheunen bringt, müsst ihr es reinigen von Staub und Stroh! Durch die Trennung der Kirche vom Staate wird das Getreide gereinigt und nur guter Weizen in den Scheunen der Kirche gelassen.

Die Kirche wird sich selber ihre Hirten wählen. Seinerzeit hat Napoleon die Verhältnisse benützt, um seine Hand auf den Generalstab des französischen Klerus zu legen. Nach geschehener

Trennung wird der Papst allein die Bischöfe ernennen; die Bischöfe aber werden sich versammeln und beraten können. Wir werden endlich einen Episkopat haben.

Der Staat wird die Priester nicht mehr zahlen. Dies war eine Schuld; und geben wir es zu: eine Schuld, die nicht gut abgezahlt worden ist. Das Kultusbudget war geringer als die Interessen der aufgehobenen Güter der Kirche. Und als das Geld an Wert verlor, wurde das Budget keineswegs erhöht, sondern vermindert.

Die Gehälter der Geistlichen sind oft genug eingestellt worden. Trotzdem wurden die Gegner der Kirche nicht müde, zu wiederholen, der Priester sei und handle nur als solcher. Das war gelogen. Dennoch wiederholte man es. In Zukunft wird man das nicht mehr sagen können. Der französische Klerus fürchtet die Armut nicht. Er wird es beweisen und auf diese Weise die Grundlosigkeit der Verleumdungen, die man über ihn verbreitet hat, offenbaren.

Als Franzosen bedauern wir die Trennung der Kirche vom Staat, als Katholiken fürchten wir sie nicht.

Möchten alle französischen Katholiken auf diesem Standpunkte stehen und mit dem Psalmisten sprechen!

Auch nach unserer Überzeugung kann die französische Kirche mit dem Psalmisten sprechen: Du hast meine Fesseln gebrochen, Dank sei Dir, o Herr!

---

2. Der hl. Ambrosius und Kaiser Theodosius.

Folgende neue Darstellung aus der »Scuola cattolica« (Osservatore cattolica Nr. 284, 1905) über die »Zurückweisung« des Kaisers Theodosius von dem Eintritte in die Kirche zu Mailand seitens des hl. Ambrosius dürfte von besonderem Interesse sein. Wir geben den Aufsatz in Übersetzung:

Im Jahre 390 empörten sich die Einwohner von Thessalonich aus einem ganz nichtigen Grunde gegen den Statthalter. Dieser hatte nämlich mit vollem Rechte einen wegen seiner Geschicklichkeit im Sport bekannten und deshalb beim Volke beliebten Wagenlenker verhaften lassen — und bei einem Auflauf wurde der Statthalter ermordet. Theodosius entbrannte vor Entrüstung und wollte blutige Rache nehmen. Der hl. Ambrosius aber und, wie der hl. Augustinus berichtet, auch andere Bischöfe rieten ihm zur

Mässigung und Nachsicht, und sie erhielten auch das Versprechen von ihm, er werde verzeihen.

Aber es gab noch andere Ratgeber am Kaiserhofe, die den Einfluss des hl. Ambrosius auf den Kaiser nur mit grossem Unwillen sahen; sie schmeichelten seinem hitzigen Temperament und es gelang ihnen, ihm einen schrecklichen Blutbefehl zu entlocken. Fast einen Augenblick nachher bereute es Theodosius, er wollte das Urteil zurückziehen, aber es war zu spät. Sieben tausend Opfer wurden hingemetzelt, Schuldige und Unschuldige, Frauen und Kinder, alle gleichsam von einem Hinterhalte aus überfallen; es war ein hinterlistiges Hinmorden, grausam über alle Massen. Als die Nachricht nach Mailand kam, war Theodosius nicht anwesend, musste aber bald zurückkehren. Der heilige Ambrosius leitete gerade eine Versammlung der Bischöfe der beiden Gallien; es war *ein* Schrei des Entsetzens bei allen Versammelten, alle waren darin einig, ein solches Vergehen müsse öffentlich gesühnt werden.

In einigen Tagen musste Theodosius wieder dort sein; Ambrosius, der den leicht erregbaren Charakter des Kaisers kannte, wollte ihm nicht persönlich gegenübertreten; er nahm eine Krankheit und das Bedürfnis nach frischer und milder Luft zum Vorwande und ging aufs Land; von dort schrieb er an Theodosius einen Brief, ein Muster bischöflicher Milde, Festigkeit und Klugheit. »Erlaubt mir, gnädigster Kaiser, dass ich es Euch sage. Dass Ihr Eifer habt für den Glauben, kann ich ebensowenig leugnen wie dass Ihr die hl. Furcht Gottes besitzt. Aber ein Ungestüm ist Eurem Charakter eigen, das zum Erbarmen neigt, wenn es jemand besänftigt, das sich aber, wenn man es (auf) schürt, so sehr entflammt, dass Ihr es nicht mehr dämpfen könnt. Und wollte Gott, wenn es niemand gäbe, der es beruhigt, dass sich dann auch niemand fände, der es aufreizte. Ich habe es vorgezogen, mich vertraulich direkt an Euch selbst zu wenden, als durch ein öffentliches Vorgehen von meiner Seite das Übel vielleicht noch zu verschlimmern. Ich habe ein körperliches Unwohlsein, das in Wirklichkeit nicht geringfügig sei, und das nur durch einen Luftwechsel behoben werden könne, zum Vorwand genommen; aber Ihr wisst, dass ich bei jedweder andern Gelegenheit lieber sterben als so wenige Tage auf Eure Ankunft nicht warten würde.« Er berichtet dann von dem niederschmetternden Eindruck, den das Vergehen auf alle gemacht habe und mit demütigen aber kräftigen Worten ermahnt er ihn, Busse zu tun, indem er ihm dreimal das Peccavi des königlichen Propheten ins Gedächtnis ruft; wie jener König, so habe auch er gesündigt, nun

solle er ihm auch nachahmen in der Busse. Was ihn, Ambrosius anbelange, so sei unzweifelhaft, wie er sich zu verhalten habe; er würde es nicht wagen, in Theodosius Gegenwart des hl. Opfer darzubringen: offerre non audeo sacrificium si volueris assistere. Es war, kurz gesagt, die Strafe der Exkommunikation; aber konnte Ambrosius sie in zarterer Weise verhängen? Er erzählt dann, wie er in der Nacht vor seiner Abreise von Mailand geträumt habe, der Kaiser sei in die Kirche eingetreten, und ihm selbst sei es verwehrt gewesen, in dessen Gegenwart das Opfer darzubringen: Ipse, nocte qua proficisci parabam, venisse quidem visus es ad ecclesiam, sed mihi offerre non licuit. Dieses Traumgesicht hielt er für einen Fingerzeig von oben. Ausserdem belegte die damals geltende Kirchendisziplin drei Arten von Verbrechen mit öffentlicher Busse: den Götzendienst, den Ehebruch und den Mord. Nun fragt Ambrosius: An quod in unius innocentis sanguine non licet, in multorum licet? Non puto. War das nicht ein feinfühliger und doch deutlicher Hinweis, um Theodosius zu verstehen zu geben, auch er müsse sich der öffentlichen Busse unterziehen? Dann erst würde er in den Schoss der Kirche zurückkehren können, wenn er die Lossprechung erlangt hätte: Tunc offeres cum sacrificandi acceperis facultatem, quando hostia tua accepta sit Deo.

Der hl. Paulinus von Nola, der keine Rücksicht zu nehmen brauchte beim Schreiben, sagt ganz klar: Copiam imperatori ingredienti ecclesiam denegavit, nec prius dignum judicavit coetu ecclesiae vel sacramentorum communione (d. h. der Aufhebung der Exkommunikation) quam publicam ageret poenitentiam.

Der Brief war ganz eigenhändig vom Bischofe geschrieben und durchaus vertraulichen Charakters: Postremo scribo manu mea, quod solus legas. Theodosius beugte sein Haupt unter die gerechte Zurechtweisung und die Kirchendisziplin. Die öffentliche Busse des grossen Kaisers gereichte zur allgemeinen Erbauung. Man sah Seine Majestät, ohne jegliches ihm zukommende Abzeichen, mitten unter den Büssern — in der Vorhalle weinen: Dilexi virum, so sagt der hl. Ambrosius nach dem Tode des Kaisers, qui magis arguentem quam adulantem probaret. Stravit omne quo utebatur insigne regium, deflevit in ecclesia publice peccatum suum, quod ei aliorum fraude obrepserat, gemitu et lacrymis oravit veniam. Quod privati eruberunt, non erubivit imperator, publice agere poenitentiam. Der hl. Augustinus berichtet uns, wie das betende Volk weinte, wie es den grossen Kaiser in seiner Demütigung sah, mehr als es ihn fürchtete in seinem Zorn. Der Geschichtschreiber Rufinus spricht

von der Busse des Theodosius und sagt, er habe sie getan absque regali fastigio, ohne kaiserlichen Pomp; dasselbe sagt Sozomenus. Wie lange diese Busse des Kaisers gedauert habe, sagen diese Schriftsteller nicht; wahrscheinlich dauerte sie acht Monate, wie Theodoret von Tyrus berichtet, so dass, wenn das Gemetzel von Thessalonich im Frühjahr 390 stattgefunden hätte, die Busse Theodosius' dann gegen Weihnachten jenes Jahres ihr Ende erreicht hätte. Meinesteils weiss ich nicht, was mehr zu bewundern ist, der Glaube und die Demut des Theodosius oder die milde Festigkeit des hl. Bischofes. Aber dieses Ereignis wurde in den Augen der Nachwelt allmählich immer mehr vergrössert und entstellt. Wer der Legende am meisten Raum gewährte, war Theodoret, Bischof von Tyrus, der sich in seiner Geschichte darin gefällt, die Ereignisse dramatisch zu gestalten. Und wirklich nahm bei ihm auch dies Ereignis eine dramatische Form an, die, wenn auch nicht wahr, so doch wenigstens interessant war.

Dieser Schriftsteller lässt Bischof und Kaiser sogleich an den Toren der Kirche auftreten; der hl. Ambrosius hält eine hochtrabende Rede — wer will, mag sie beredt nennen; Theodosius zieht sich zerknirscht in seinen Palast zurück; Theodoret beschreibt ihn, wie von Schmerz und Scham überwältigt, verschweigt aber, ja leugnet sogar, dass Theodosius sich der öffentlichen Busse unterworfen habe, was er doch in Wirklichkeit in so musterhafter Weise tat, dass er sich sogar jeglicher Abzeichen seiner Würde entledigte, wie alle gleichzeitigen und sehr glaubwürdigen Stellen berichten. Die Erzählung gewinnt bei Theodoret an dramatischer Gestaltung, verliert aber alle Natürlichkeit nnd Wahrscheinlichkeit. Nach acht Monaten, beim Herannahen des Weihnachtsfestes, jammert der Kaiser und beklagt sich bei seinem Oberhofmeister Rufinus, dass die Kirche, die doch für Arme und Bettler offen stehe, für ihn geschlossen sei. Rufinus bietet sich an, zum Bischofe zugehen und ihn um Gnade zu bitten. Der Kaiser kann das Ergebnis der Sendung nicht abwarten und folgt ihm auf dem Fusse. Ambrosius sieht den Höfling kaum, da fährt er ihn an: »Wozu bist Du gekommen? Welch' neue Unverschämtheit ist das? Weiss man denn nicht, dass Du den Rat gabst zu jenem schrecklichen Blutbad?« — Rufinus erwiderte ganz verwirrt: »Der Kaiser folgt mir, ich flehe Euch an, weist ihn nicht zurück!« — Ambrosius entgegnete: »Wenn er kommt, werde ich ihn fortjagen, und wenn er aus seiner Regierung eine Gewaltherrschaft machen will, so werde ich gern bereit sein, seine Schläge zu tragen.« — Rufinus wendet sich ab, stürzt davon, begegnet dem

Kaiser und rät ihm, zurückzukehren, da nichts zu hoffen sei. — »Ich kann nicht,« antwortete der Kaiser, »ich leide zu sehr darüber; ich gehe und will alles auf mich nehmen, was er mir aufzuerlegen für gut hält.« Wie er bis zu dem Eingang der Kirche kommt, tritt ihm der Bischof entgegen. »Sieh, da lieg ich zu deinen Füssen!« sagte er zu ihm. Der Bischof antwortete: »Was für ein Wahnwitz treibt Euch, das Heiligtum zu entweihen und die heiligen Gesetze Gottes mit Füssen zu treten?« — Theodosins erwidert, er komme voll Reue und bitte um Verzeihung, und Ambrosius legt ihm als Busse nichts weiter auf, als ein menschenfreundliches Gesetz zu erlassen. Sogleich an Ort und Stelle wird das Gesetz abgefasst und unterschrieben. Von der vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Busse nicht ein Wort. Theodoret hielt sie für unnütz. Theodosius tritt in die Kirche ein, wirft sich zur Erde nieder, weint, dann legt er seine Gabe auf den Altar und setzt sich auf einen für ihn bereiteten Platz im Presbyterium, wo er wartet, dass man ihm die hl. Kommunion reiche. Aber Ambrosius lässt ihm durch einen Diakon sagen, kein Laie dürfe sich im Presbyterium aufhalten: Nam purpura imperatores fecit, non sacerdotes. Theodosius entschuldigt sich mit dem Brauche, an den er sich in Konstantinopel gewöhnt habe, zieht sich aber ohne Widerspruch zurück.

Die Unwahrscheinlichkeiten liegen zu Tage. Ich weise nur darauf hin, dass es nicht das erstemal war, dass Theodosius zu Mailand der hl. Messe beiwohnte, dass er also auch einen Brauch der Mailändischen Kirche, der ihn so nahe anging, kennen musste. Theodoret, ganz erpicht auf das Schöne und Effektvolle, setzt an dieser Stelle ein Ereignis ein, das vielleicht früher sich zugetragen hatte. Die von Theodoret erweiterten legendären Zutaten gingen dann später auf andere Schriftsteller über.

V. Literatur.

Rezensionen.

1. *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter.* Herausgegeben von Dr. *Ludwig Wahrmund*, Professor der Rechte in Innsbruck. I. Band 1) I. Heft: Die Summa libellorum des Bernardus Dorna. 8°. XXIV u. 104 S. 2) Doppelheft II—III. II. Heft: Die Summa minorum. 8°. XIX u. 58 S. III. Heft: Der Curialis. 8°. XI u. 63 S. Innsbruck, 1903. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung.

Wie aus dem Vorwort zum I. Hefte hervorgeht, beabsichtigte der Verfasser seit Jahren eine Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter zu schreiben, wobei er namentlich an eine Ergänzung und Weiterführung des gross angelegten Werkes von Bethmann-Hollweg dachte. Diese Arbeit sollte aus den Quellen herausgearbeitet werden. Da nun die Quellen des mittelalterlichen Prozessrechtes zum grossen Teil noch nicht oder wenigstens nicht mit der nötigen Akribie ediert sind, so sah sich der Verf. von selbst in die Lage versetzt, erst die nötigen Vorarbeiten durch die Veröffentlichung der einschlägigen literarischen Quellen liefern zu müssen.

Um ein möglichst treues Bild dieser Entwicklung des Prozessrechtes zu gewinnen, wurde hauptsächlich das handschriftlich überlieferte Quellenmaterial in den zahlreichen Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Österreichs, Spaniens und der Schweiz durchsucht und der Verf. hat Grund, mit den Erfolgen seiner Forschung zufrieden zu sein. Er hat mancherlei gefunden, was bisher unbekannt war: sowohl ganz neue Quellen als auch neue Handschriften schon bekannter Traktate und er trägt sich mit dem Gedanken, das gesamte auffindbare Quellenmaterial in einer möglichst geschlossenen Reihe kritischer Textausgaben vorzuführen und schliesslich die zusammenfassende Darstellung der Geschichte des mittelalterlichen Prozesses selbst zu versuchen.

Der Zweck vorliegender Sammlung ist also ein doppelter: noch niemals im Druck erschienene Quellen sollen kritisch ediert und die nur in seltenen oder veralteten Ausgaben vorhandenen Quellenschriften sollen den modernen Anforderungen entsprechend neu publiziert werden.

Als leitende Gesichtspunkte bei dieser Edition und Neupublikation sind folgende angegeben. Um ein möglichst vollständiges und objektives Bild zu geben, ist vor allem auf Vollständigkeit, auf eine lückenlose Publikation des Stoffes und eine sorgfältige Reproduktion des Textes der Hauptwert gelegt. Der subjektive Eklektizismus der nur »das Wichtige« in »ausgewählten Stellen« gibt, wird mit Recht ebenso verworfen wie die Unmasse gelehrter Randglossen zu dem Texte, welche nur der Bequemlichkeit des Lesers zu dienen bestimmt sind. Dasselbe ist bezüglich der Verifikation der Zitate gesagt: Gesetzeszitate werden stets nachgeschlagen nicht aber die Autoren- resp. Literaturzitate, welche für die Rechtsgeschichte ohne Bedeutung sind, mögen sie auch für die Beurteilung der Geistesrichtung des betr. Autors noch so grosse Bedeutung haben. Die Erörterung und kritische Beleuchtung der Texte behält sich der Verf. für seine geplante systematische Darstellung des römisch-kanonischen Prozesses vor.

Die Herausgabe der Sammlung erfolgt in zwanglosen, selbständigen Heften. Jedes Heft soll nur eine Quelle enthalten. Die Ausgabe erfolgt in deutscher Sprache; im textkritischen Apparat sind der besseren Brauchbarkeit wegen die üblichen lateinischen Abbreviaturen angewendet, deren Verzeichnis der Einleitung des I. Heftes angeschlossen ist.

Jedem Hefte geht eine kurze Einleitung voraus, welche übersichtlich und unter feststehenden Schlagworten die nachweisbaren Handschriften und eventuellen älteren Druckausgaben, sowie die einschlägige Literatur verzeichnen und sodann über den Autor, die Entstehungszeit, den Entstehungsort und über etwaige besondere Eigentümlichkeiten des betreffenden Stückes das Wissenswerte mitteilen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Besprechung der drei bereits erschienenen Texte über.

1) Das erste Heft behandelt die Summa libellorum des Bernardus Dorna. Vorliegende Ausgabe ist die editio princeps. Die besten zu Grunde gelegten Handschriften befinden sich in der Nationalbibliothek zu Paris; sie wurden mit den übrigen zu Rom und München kollationiert.

Über den Autor, der im Beginne des 13. Jahrhunderts, zum Teile gleichzeitig mit Azo, als Rechtslehrer zu Bologna wirkte, ist wenig bekannt. Die Handschriften des Codex Vaticanus und Codex Monacensis bezeichnen ihn, — was bisher unbekannt war — als Archidiakon von Bourges. Die Abfassung der Schrift fällt nachweisbar zwischen die Jahre 1213 und 1217; annähernd mag die-

selbe im Jahre 1215 entstanden sein und zwar zu Bologna, was sich daraus ergibt, dass die Schrift, die auf Dornas Lehrstellung hinweist, stets auf Bologneser Verhältnisse Bezug nimmt und in den Formeln die Magistrate dieser Stadt anruft.

Das Charakterische dieser Abhandlung liegt nun darin, dass hier zum erstenmale ex professo und im geschlossenen Zusammenhange die Lehre »de conceptione libellorum et sententiarum« vorgetragen wird. B. Dorna ist deshalb der erste Libellarius. Schon früher finden sich zwar gelegentlich praktische Anleitungen zur Abfassung von Libellen, aber Dorna hat zuerst die Lehre von den Klagen rein praktisch durch Mitteilung von Formularen zu *jeder* Klage behandelt.

Die Schrift selbst zerfällt in *drei* Teile. — No. I—XVIII ist der allgemeine Teil, welcher das allgemeingültige für alle Libelli enthält; in No. XIX bis CXCII werden die Formeln für die libelli bei jeder Klage mitgeteilt; No. CXCIII bespricht den Unterschied zwischen den causae criminales et civiles, während die folgenden Nummern bis zum Schluss die Lehre von der sententia behandeln.

2) Das II. Heft enthält die Summa minorum des Magister Arnulphus. Einige Bruchstücke waren bereits früher bekannt; eine vollständige Ausgabe fehlte jedoch bisher. Als Autor erscheint Arnulphus: magister artium und Pariser Canonicus; er hat sein Werk wahrscheinlich unter dem Pontificat Innocenz IV. etwa 1250—1254 geschrieben und zwar in Paris, was sich aus der Schrift selbst unzweifelhaft ergibt. Auffallend ist der Titel »summa minorum« und die öftere Bezeichnung »nos minores«. Bereits Denifle hat in seinem Chartularium Universitatis Parisiensis tom. I hierüber die nötige Aufklärung gebracht. Es handelt sich hier um artistae —, auch um magistri artium, welche in jure noch »minores« waren. Für solche ist die Schrift geschrieben. Sie hat in ihrer jüngeren, erweiterten Redaktion zwei Teile. Der erste ist eine Darstellung des eigentlichen Gerichtsverfahrens einschliesslich der Lehre von der Vertretung der Parteien im Prozesse und der Subdelegation des Richters. Der zweite Teil, welcher nur in der jüngeren ums Jahr 1300 entstandenen Redaktion sich findet, bildet ein kleiner Anhang, über die Urkundenabfassung mit einigen Formularen (cf. S. 55—58).

3) Das III. Heft behandelt den »Curialis«. Die Handschrift dazu wurde von dem Verf. in Paris entdeckt. Der vorliegende Abdruck ist also gleichfalls der erste. Auch in der Literatur ist der »Curialis« bisher gänzlich übersehen worden. Über den Autor ist nichts bekannt. Vermutlich war er ein rechtskundiger, französischer Kleriker, der unter Ludwig IX., also zwischen 1251—1270 seinen



Traktat geschrieben hat. Der Entstehungsort ist wahrscheinlich in Nordfrankreich im Gebiet der Kirchenprovinzen von Rheims, Sens und Rouen zu suchen.

Das Charakteristische dieser Schrift liegt einmal in der praktischen Unterweisung ihres Leserkreises in den Einzelheiten des Verfahrens vor dem ordentlichen, delegierten und Schiedsrichter. Zu diesem Zwecke werden zahlreiche Formeln geboten. Die Schrift ist ganz für das Volk berechnet; gelehrte Fachliteratur zieht der Autor nirgends bei. Andererseits ist aber der »Curialis« nicht bloss »ordo judiciarius«, sondern auch »formularium instrumentorum«. So zerfällt er in zwei scharf abgegrenzte Teile, wovon der letztere eine grosse Sammlung von Formularen für die verschiedensten öffentlichen und Privaturkunden enthält; das Ganze ist also Prozess- und Formelbuch.

In den bisher erschienen Heften zeigt sich überall die bekannte wissenschaftliche Akribie des Verfassers. Möge es ihm beschieden sein, diese Sammlung zu vollenden und dann auch seine geplante systematische Darstellung in Angriff zu nehmen.

Breisach. Dr. *Sester.*

2. *Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzendenden Aktenstücken 1585 (1584)—1590.* Zweite Abteilung: *Die Nuntiatur am Kaiserhofe.* I. Hälfte: Germanico Malaspina und Filippo Sega. (Giovanni Andrea Caligari in Graz). Bearbeitet und hrsg. von Dr. *Rob. Reichenberger*, Paderborn, Ferd. Schöningh, 1905. gr. 8°. L, 482 S. M. 20.

Von den Nuntiaturberichten der dem historischen Institut der Görres-Gesellschaft zur Herausgabe zugeteilten Periode 1585 (1584)—1590 ist bis jetzt die erste Abteilung, umfassend die Berichte der Kölner Nuntiatur, von Dr. Steph. Ehses und Dr. Al. Meister bearbeitet und herausgegeben worden. Indem das Institut die Veröffentlichung der Akten des Konzils von Trient übernahm, von denen bereits zwei grosse Quartbände erschienen sind, musste sich die Fortsetzung des Werkes verzögern. Erst nach Unterbrechnung von sechs Jahren beginnt mit vorliegendem Bande der erste Teil der Nuntiaturberichte am Kaiserhofe, welche sich auf die Zeit vom Oktober 1584 bis April 1587 erstrecken, zu erscheinen. Wie für die gleichzeitige Nuntiatur Bonomis in Köln das Aktenmaterial manche Lücken aufweist, so findet man auch einige Lücken in den noch erhaltenen Akten für die Nuntiatur in Prag. In der Einleitung berichtet der Herausgeber über das noch vorhandene Quellenmaterial (S. IX—XIII)

und gibt uns eine zusammenfassende Studie über die Tätigkeit der beiden Nuntien Germanico Malaspina (S. XIII—XXXV) und Filippo Sega (S. XXXV—L) am kaiserlichen Hof in Prag. Malaspina, seit dem 5. Sept. 1580 Nuntius in Graz am Hofe des Erzherzogs Karl, wurde durch Breve vom 6. Okt. 1584 zum Nuntius am Hofe in Prag ernannt. Er war wegen seiner guten Eigenschaften und seiner Geschäftstüchtigkeit sehr beliebt am kaiserlichen Hof, musste aber bereits im Frühjahr 1586 seinen Posten seinem Nachfolger Sega übergeben, der selbst nach kaum einjähriger Wirkung wieder zurückberufen wurde. Wie aus den Akten hervorgeht, entfalteten beide Nuntien eine rege Tätigkeit, wobei die Erhaltung des Katholizismus und die Durchführung einer gesunden kirchlichen Reform fasst überall in den Vordergrund treten.

Von der Nuntiatur Malaspinas werden 100 (S. 1—216) und von der Nuntiatur Segas 74 Aktenstücke (S. 219—430), hie und da nur im Regest, meistens aber im vollen Text und zwar in der Originalsprache, lateinisch oder öfters noch italienisch, mitgeteilt. Der Anhang (S. 431—469) enthält die Akten der Nuntiatur von Giovanni Andrea Caligari von 1584—1587 am Hofe in Graz. Da es sich nicht lohnte, diese Akten, wegen ihres dürftigen Inhaltes in ausführlichem Texte zu geben, hat der Herausgeber die Ereignisse übersichtlich und zusammenfassend dargestellt und nur die wichtigeren Akten im Originaltext mitgeteilt. Ein ausführlicheres Personen- und Sachregister (S. 470—482) bildet den Schluss. Wir wünschen dem für die Kenntnis der damaligen kirchenpolitischen Geschichte so wichtigen Quellenwerk die verdiente Beachtung und das Studium der Historiker. Über die 1. Abteilung dieser Publikation vergl. Archiv, Bd. LXXXI, 1901. S. 188 ff.

Hünfeld. *Ph. Scharch*, Obl. M. I.

3. *Dr. Ludwigs, Der ministerielle Gesetz-Entwurf einer Kirchengemeindeordnung.* Als Manuskript gedr., Regensburg, Habbel, 8°, 47 S.

Die Broschüre ist eine Kritik des den bayerischen Bischöfen zur amtl. Aeusserung zugestellten Gesetzentwurfes über eine katholische Kirchengemeindeordnung, welche der Verfasser im Auftrag des Regensburger Bischofs zu dessen Orientierung entwarf, aber ohne seine Zustimmung veröffentlichte. Die Sprache ist scharf, teilweise sarkastisch, manche Ausführungen über das in Bayern noch jetzt gehandhabte staatskirchl. System allerdings voll berechtigt. Der Verfasser verspricht sich von dem Gesetzentwurf nur noch eine

Verschlechterung des bestehenden Zustandes und lehnt das Institut der »Kirchengemeinde« als in »kontradiktorischem, unversöhnlichem Gegensatze« zum Verfassungsrechte der Kirche stehend aufs entschiedenste ab. Wie weit die Befürchtungen des Kritikers zutreffen mögen, können wir aus der Broschüre, die *völlig vom Text des Gesetzentwurfes absieht*, nicht entnehmen. Wir gewannen den Eindruck einer ab irato abgefassten Schrift. Bayern leidet seit bald einem Jahrhundert ziemlich an derselben kirchenpolitischen Misère wie Frankreich, indem man dem hinterlistigen französ. Beispiele folgend dem Konkordate eigenmächtig ein staatl. »Religionsedikt« mit allen »Errungenschaften« des Josephinismus anhängte, danach die Kirche zu beherrschen suchte und so niemals ein erträgliches Verhältnis zwischen der staatlichen und kirchlichen Gewalt zur Entstehung kommen liess. Ein Gesetzentwurf unter den *gegenwärtigen* Verhältnissen lässt in Bayern doch eine teilweise Milderung des Staatskirchentums erhoffen; gerade die Mitteilung an die Bischöfe zeigt ein gewisses Entgegenkommen; warum also den Entwurf, der durch die Erklärungen der Bischöfe modifiziert und in den Kammern verbessert werden dürfte, a limine abweisen! Auch mit der Einrichtung der »Kirchengemeinde« kann die kathol. Kirche z. B. in Preussen, Baden u. s. w. ganz gut leben. Die Publikation, welche den Bischöfen hie und da geradezu aufdringliche Direktiven geben will, war zweifellos ganz und gar inopportun. Dr. *Rösch.*

4. *Hollweck, Prof., Dr. Philipp Hergenröthers Lehrbuch des kath. Kirchenrechts.* 2., neu bearbeitete Aufl. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. S. XX, 949. Pr. 14 M.

Im Jahre 1888 erschien in erster Auflage das bekannte Lehrbuch des kath. Kirchenrechts von Philipp Hergenröther, Prof. am bisch. Lyceum in Eichstätt und zwar in einem Umfange von 552 Seiten. Leider starb der Verf. schon zwei Jahre nach Herausgabe seines Werkes. Ein auf dem Gebiete des Kirchenrechts hochverdienter Schüler des Verstorbenen, Prof. Dr. Hollweck, hat nunmehr eine zweite Auflage des geschätzten Lehrbuches besorgt und zwar in einer Weise, dass eine vollständige Umarbeitung vorliegt. Das alte Lehrbuch hat nicht bloss einen fast doppelten Umfang erhalten, sondern ist auch in den meisten einzelnen Teilen derart vertieft und auf eine wissenschaftliche Höhe gebracht, dass eigentlich ein vollständig neues Werk vorliegt. Nur etwa 260 bis 270 der 1. Aufl. sind stehen geblieben. Es ist wohl der Pietät des Schülers gegen seinen alten Lehrer zu verdanken, dass die neue Auflage noch unter dem Titel »Hergen-

röthers Lehrbuch« figuriert. Prof. Hollweck begründet selbst im Vorwort seinen Standpunkt zu dieser wesentlichen Umgestaltung: »Bei Kirchenrechtslehrbüchern, die in so grossen Zeitabständen wieder erscheinen, bringt schon die fortschreitende Rechtsentwicklung Änderungen in erheblichem Umfang mit sich. Noch dazu hat die rege und tiefdringende wissenschaftliche Arbeit der Gegenwart gerade in den letzten beiden Dezennien auf kirchenrechtlichem Gebiet so wichtige Resultate zutage gefördert, dass tiefgehende Änderungen und Ergänzungen gar nicht umgangen werden konnten.« Die grosse Erweiterung des Umfanges erklärt der Herausgeber ferner aus den besonderen günstigen Verhältnissen am Eichstätter Lyceum, Verhältnisse, deren sich nicht alle Dozenten des Kirchenrechts an theologischen Fakultäten, Lyceen oder Seminarien rühmen können: »Ausserdem war ich im Falle der Übernahme im vorhinein entschlossen, das Buch so einzurichten, dass ich es meinen Vorlesungen zu Grunde legen konnte. Aber auch nach dieser Richtung hin hatten sich seit dem Tode des Verfassers Veränderungen ergeben, die nicht ohne Einfluss bleiben konnten. Die Vorlesungen über Kirchenrecht haben seither durch vermehrte Stundenzahl, durch Ausscheidung einzelner Materien (Staatskirchenrecht, Ordensrecht, Prozessrecht) für Spezialkollegien einen doppelt so grossen Raum gewonnen. Es konnte also aus diesem Grunde der Rahmen des Lehrbuches erheblich erweitert werden.« Mit Recht betont der Verfasser, dass »das Lehrbuch von Hergenröther zum Handbuch« geworden sei. Vielleicht hat derselbe bei Abfassung des Werkes zu sehr Eichstätter Studienverhältnisse im Auge gehabt. Weil dort eigene Vorlesungen über Staatskirchenrecht und geltendes Zivileherecht gehalten werden, so hat er beides »grundsätzlich ausgeschlossen«. Damit hat er leider selbst den Gebrauchskreis eingeengt. Dagegen hat er der geschichtlichen Entwicklung des Rechts »eingehende Beachtung gewidmet«, ohne das Kirchenrecht zur Rechts*geschichte* zu machen. Auch bezüglich der Auswahl der Literatur hat der Verf. unserer Ansicht nach die richtige Mitte innegehalten, obgleich ihm der Vorwurf »dürftiger« Literaturangabe seitens gewisser Kreise nicht erspart bleiben wird. Dass der Standpunkt desselben der kirchliche ist, versteht sich von selbst; er ist, um mich des Ausdruckes eines anonymen Rezensenten meines Kirchenrechts im Lit. Zentralblatt (Nr. 47. 1905) zu bedienen, »unverändert ultramontan geblieben«; hoffentlich wird er es auch in Zukunft, wie der meinige, trotz des Opfers wissenschaftlicher Intoleranz, unter dem der Verf. im vorigen Jahre zu leiden hatte, immerdar bleiben. Die Zeiten sind glücklich vorüber, wo man die kath. Kirchenrechts-

lehrer an den theologischen Lehranstalten zwang, josephinistisches Kirchenrecht zu dozieren. Die Freiheit, die Andere für ihre »antiultramontane Wissenschaft« in Anspruch nehmen, die beanspruchen wir auch für unsere kirchliche Richtung.

Ohne uns auf den Inhalt des neuen Philipp Hergenröthers Lehrbuches von Hollweck im einzelnen einzulassen, geben wir im allgemeinen das Resultat einer eingehenden Prüfung desselben.

Überall ist nach einer übersichtlichen Entwicklung der Geschichte der einzelnen Hauptmaterien die vigens ecclesiae disciplina richtig dargestellt und für den praktischen Gebrauch entfaltet; kaum sind wesentliche Punkte, wie schon aus dem Umfange des Werkes zu vermuten ist, übersehen, wenn sie hie und da auch nur gestreift erscheinen. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, dass man bezüglich Einzelheiten nicht anderer Ansicht sein könnte; derartige Kontroversen werden indes in jedem Lehrbuche bleiben; in einigen Fällen scheint der Verf. zu etwas strengen Anschauungen zu neigen. Nicht nur das Ganze, sondern auch die einzelnen Abschnitte sind inhaltlich übersichtlich geordnet, sodass nicht bloss der Studierende, sondern auch jeder Rat suchende Geistliche sich rasch orientieren wird. Die Sprache ist durchaus korrekt, klar und bestimmt. Überall tritt logische Schärfe in den Vordergrund, was hie und da an juristische Steifheit zu grenzen scheint. Auch der Druck und die äussere Ausstattung des Werkes ist gut. Wenn vielleicht für unwesentliche Materien, z. B. für die geschichtliche Entwicklung eines Rechtssatzes etc., Petitdruck zur Anwendung gekommen wäre, hätte sich der äussere Umfang des Werkes leicht verringern lassen. Vielleicht würde es sich wegen des handlicheren Gebrauches empfehlen, das etwas voluminöse Werk bei einer Neuauflage in zwei Bände zu zerlegen. Besonderen Wert für den praktischen Gebrauch erhält das Buch durch das vorzügliche Register, das, obgleich dreispaltig, nicht weniger als 36 Seiten einnimmt. In Summa: Wir haben ein in jeder Beziehung ausgezeichnetes Kirchenrecht vor uns, das nicht bloss der katholischen Rechtswissenschaft, sondern auch der Gelehrsamkeit des Verf. zur Ehre gereicht. *Heiner.*

5. *Haring, Prof.: Grundzüge des kath. Kirchenrechts.* Erste Abteilung. Graz (Ulr. Moser) 1906. gr. 8°. S. 310. Pr. 3,75 M.

Während das oben besprochene Phil. Hergenröthers Lehrbuch des kath. Kirchenrechts in der neuen Bearbeitung von Prof. Hollweck auf das Doppelte angewachsen, weil letzterer »ein Lehrbuch nicht für ein Lern-, sondern für ein Studierbuch« hält, »das dem

Kandidaten nicht bloss das positive Beweismaterial für das in der Vorlesung Gehörte, sondern auch eine Ergänzung und Vertiefung geben, ihn zu weiteren Studien anregen und das Nächstliegende an Stoff und Literatur hierfür darbieten soll, ist der Verf. vorstehenden Werkes von der Absicht geleitet, »keine allseits erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern eine Einführung der Theologiestudierenden in die Kirchenrechtswissenschaft bieten« zu wollen. (Vorwort). Der Verf., bereits vorteilhaft bekannt durch das Werk: Der Rechts- und Gesetzesbegriff etc., motiviert die Herausgabe seiner »Grundzüge des kath. Kirchenrechts« mit dem Mangel an solchen Kirchenrechtsbüchern, »welche die österreichischen Verhältnisse berücksichtigen.« Es dürfte dies insofern Berechtigung haben, als das sonst beliebte Comp. jur. eccl. von Aichner in lateinischer Sprache geschrieben, das ausgezeichnete Handb. des K.-R. von Scherer für Studierende zu umfangreich, Gross, Lehrb. für kath. K.-R. mehr für Juristen abgefasst und andere Lehrbücher veraltet sind.

Der Verf. legt seinen Grundzügen des K.-R. die Zweiteilung zu Grunde: Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht der Kirche. Unter »Einleitung« behandelt er die juristischen, theologischen und kirchenpolitischen Vorbegriffe (Verhältnis zwischen Kirche und Staat), sowie die kirchlichen Rechtsquellen. Der vorliegende Band umfasst neben dieser Einleitung das Verfassungsrecht der Kirche, unter welche der »Laien- und Klerikalstand«, »das kirchliche Ämterwesen« und »das Synodalwesen« subsumirt werden. Das Ganze schliesst mit einem Inhaltsverzeichnis.

Die Frage, ob der Verf. seiner Aufgabe inhaltlich gerecht geworden ist, muss mit einem unbedingten Ja beantwortet werden. Ganz besonders ist er seinem Versprechen getreu nachgekommen, die österreichischen Verhältnisse zu berücksichtigen, sodass das Werk gerade in dieser Beziehung einen ganz besonderen Vorzug besitzt. Wo nicht, wie in Eichstätt, besondere Vorlesungen über diese Materien gehalten werden, ist die Bezugnahme auf die heimatlichen Staatsverhältnisse im Rahmen des Kirchenrechts für den Seelsorgeklerus eine absolute Notwendigkeit. Aber auch die rein kirchenrechtlichen Stoffe sind in frischer, klarer, verständlicher und übersichtlicher Form zur Darstellung gekommen. Überall sind die einzelnen Ausführungen mit den wichtigsten Quellenstellen belegt. Die Literatur-Angaben beschränken sich zwar auf das geringste Mass, dürften aber für ein Kompendium ausreichen. Auch die historische Entwicklung ist genügend berücksichtigt. Kommen dazu die Ausführungen im mündlichen Vortrag, dann bildet vorstehendes Werk eine

vorzügliche Unterlage für das kirchenrechtliche Studium der Priesteramtskandidaten. Der Geist, in welchem das neue Werk geschrieben ist, gibt sich in jedem Paragraphen zu erkennen, es ist der Kirche selbst und deshalb geeignet, auch in den Theologiestudierenden Liebe zur Kirche zu erwecken. Wie sticht doch dieses Lehrbuch so ganz ab von den früheren Josephinischen Lehrbüchern, wie solche einst an den österreichischen Lehranstalten bei den Vorlesungen zu Grunde gelegt werden mussten! Gerade die kirchenrechtlichen Lehrbücher sind ein Gradmesser für den kirchlichen Geist der Zeit. Die materielle Darstellung des geltenden Rechts ist im Grossen und Ganzen durchaus korrekt; einzelne Ungenauigkeiten, die ich mir angemerkt, fallen nicht ins Gewicht; der Verf. wird bei einer neuen Auflage solche selbst zu korrigieren wissen. Auch die Ausstattung des Buches ist eine in jeder Beziehung vorzügliche und der Preis ein sehr mässiger. Möge dieser ersten Abteilung recht bald die zweite, welche das Verwaltungsrecht enthalten wird, folgen. *Heiner.*

6. *Dr. Dem. A. Petrakakos, Die Toten im Recht* nach der Lehre und den Normen des orthodoxen morgenländ. Kirchenrechts und der Gesetzgebung Griechenlands. Leipzig, Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, 1905, XX u. 248 S., Preis 6 Mark.

Der Verfasser, ein vom König von Griechenland zum Studium des kanonischen Rechts nach Deutschland entsandter Grieche, will in dieser seiner Erstlingsarbeit zugleich eine »Dankesschuld gegenüber der deutschen Wissenschaft« abtragen (Vorwort), welcher diese Leistung nur Ehre macht. Die Sprache ist sehr fliessend und prägnant, die Darstellung übersichtlich; dem Verfasser eigentümlich ist es, auf fast allen Seiten sowohl im Text als in den Noten den Inhalt jedes Abschnittes durch eine kurze treffende Frage anzudeuten.

Der Titel lässt den reichen Inhalt des Werkes nicht ganz erraten. Es behandelt nicht nur eigentliche Rechtssatzungen bezüglich der Toten, sondern überhaupt die Sitten und Gebräuche anlässlich des Todes nnd der Beisetzung, also Beerdigung oder Leichenverbrennung, Verweigerung des Begräbnisses, Grab und Begräbnisplatz, Ehrung der Toten, zum Schlusse auch die Verfügungsmacht über Leichen und Leichenteile. Das Verzeichnis der benützten Literatur füllt fünf Seiten und geht bis auf die neueste Zeit; doch sind katholische Werke verhältnismässig selten benutzt. Insbesondere hätte der Verfasser für den zweiten Teil »Die Toten im Recht im Christentum« (S. 90—140) unbedingt das römische Ritual benützen

sollen; so bleibt seine Darstellung bezüglich des Rechtes der abendländischen Kirche sehr lückenhaft. Vielleicht der fleissigste und *wertvollste* Teil der Arbeit ist die Darstellung des bezüglichen Rechtes bei den Ägyptern, Juden, *Griechen* und Römern der *vorchristlichen Zeit* (S. 1—81), der im Titel des Werkes nicht einmal Erwähnung geschieht. Der Verfasser hebt (S. XVI) mit Recht hervor: »Aus der Geschichte und dem Recht dieser vorchristlichen Epoche wurde für die vorliegende Arbeit jedes Gesetz, jede Bestimmung, jeder Gebrauch herausgehoben«. Die griechischen Quellenzitate, immer in extenso angegeben, sind fast überreich. Sorgfältig benützt sind ferner die heil. Schrift, die Väter, bes. die griechischen (Migne-Ausgabe), das römische Recht und die Basiliken.

Die sehr interessante und gründliche Arbeit verdient durchaus Lob und volle Anerkennung. Dr. *Rösch.*

7. *Dr. K. Kiefer, Die Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit,* ein Leitfaden f. moraltheolog. Vorlesungen sowie zum Selbststudium des B. Gesetzbuches. Eichstätt 1905, 150 S.

Der für vorliegendes Werk gewählte Titel entspricht nicht ganz dem Inhalte. Nach einem einleitenden Abschnitte, der die notwendigen juristischen Grundbegriffe erläutert (S. 1—8) werden in dem weitaus grössten Teile (S. 9—121) das Sachen-, Obligationen- und Erbrecht des bürgerl. Gesetzbuches erläutert, soweit notwendig auch die Stellung der katholischen Moral zu diesen Materien untersucht. Nur die Schlusspartie von S. 122—145 über Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit und Restitution ist rein moralisch-theologischen Charakters.

Eine solche Einführung in die das Gewissensbereich so nahe berührenden Materien des B. G.-B. über »Mein und Dein« ist für Studierende der Theologie gewiss nur vorteilhaft. Der Verfasser hat eine nicht unerhebliche juristische Literatur benützt, schreibt klar und übersichtlich, doch ist für Nichtjuristen, für die das Büchlein zum *Memorieren* bestimmt ist, im Schematisieren etwas zu viel geschehen; auch die Begriffsdefinitionen sind unter diesem Gesichtspunkte teilweise zu schwierig und nicht immer präzis genug. Das Urteil in den durch diese Materien berührten Moralfragen ist ein massvolles und den modernen Verhältnissen entsprechendes. So wird S. 31 für Jagdfrevel Schadenersatzpflicht statuiert, S. 129 die Abgabenpflicht »einer gerechten Gesetzgebung gegenüber« allgemein als *Gerechtigkeitspflicht* erklärt; mit Recht wird S. 43 betont, dass ein bösgläubiger Besitzer *im Gewissen* nie Verjährung geltend

machen dürfe. — Die Behauptung auf S. 17, dass die Benefiziaten die bona superflua »nicht weltlichen sondern *geistlichen* Zwecken« zuwenden müssten, ist ungenau; der hier genannte Begriff ist enger als der der piae causae. — Ein Inhaltsregister erleichtert den Gebrauch des Schriftchens.

Dr. *Rösch.*

8. *Dochnahl,* Joseph, Dr. jur. utr., *Ratgeber bei Verfügungen von Todeswegen, Schenkungen und Stiftungen.* Mit zahlreichen Beispielen und Mustern und einem Anhang über Steuern, Kosten und Gebühren (Seelsorger-Praxis. n. XV). Paderborn, F. Schöningh, 1905. 12°. XVI. 404 S. geb. 2,20.

Durch die Einführung des für ganz Deutschland allein gültigen *Bürgerlichen Gesetzbuches* ist besonders das Erbrecht vereinfacht worden. Das neue Recht hat aufgeräumt »mit einer Unmenge von Privatrechten, die aber vom Urahnen überkommen, zum Teil noch zäh in der Rechtsüberzeugung des Volkes haften und sich hieraus nur schwer verdrängen lassen. Es ist darum Pflicht für jeden, dessen Rat und Weisung viele nachzusuchen pflegen, insbesondere für den Seelsorger, sich mit den Hauptregeln der neuen Rechtsordnung vertraut zu machen, um in eigener wie in fremder Sache Rechtsnachteilen vorzubeugen, Rechtsvorteile auszunützen.« Das vorliegende Werk bildet jedem nicht fachmännisch auf juristischem Gebiete Gebildeten die Gelegenheit, sich in allen das Erbrecht, bezw. die Übertragung des Vermögens berührenden Fragen zu orientieren und gegebenen Falls sich allein zu behelfen. Nach Erklärung der allgemeinen Begriffe über Erbfolge, Pflichtteilsrecht, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht, Ausschlagung der Erbschaft, Erbschein (S. 1—21) behandelt der Verfasser im ersten Teil die Fragen, welche das Testament sowie den Erbvertrag betreffen: Begriff, Errichtung, Formen, Inhalt, Widerruf, Unwirksamkeit, Ausführung des Testamentes (S. 22—229) bezw. des Erbvertrages (S. 230—255). Der 2. und 3. Teil befasst sich mit der Schenkung, Pflichten und Rechten des Schenkers (S. 256—293), sowie den Stiftungen (S. 293—315). Die zwei Anhänge bieten Muster zu dieser dreifachen Art der Vermögensübertragung (S. 316—345), sowie einen Überblick über die dabei entstehenden Steuern, Kosten und Gebühren nach preussischem Rechte (S. 346—369). Ein alphabetisches Sachregister (S. 309—404) schliesst das praktische, empfehlenswerte Büchlein.

Hünfeld. *L. Leyendecker.*



9. *Niedner, Dr. Johannes, Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen.* Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Landesverfassung in Preussen. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Ulr. Stutz, Heft 13/14.] 8⁰. 319 S. Stuttgart, Verlag von G. Enke 1904. Preis M. 11.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe bestellt, zu untersuchen, auf welcher rechtlichen Grundlage die jetzigen Leistungen des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche beruhen und welches die gegenwärtig massgebenden Bestimmungen über die für kirchlichen Zwecke verwendbaren Staatsmittel sind. Besteht eine ausserhalb des Etatsgesetzes begründete Verpflichtung des Staates, die Mittel auszuwerfen, die er jährlich gibt? Oder kann unter dem Einfluss wechselnder Staatsgrundsätze jede derartige Unterstützung aufgehoben werden, ohne dass ein Recht verletzt wird? Welches ist weiter die rechtliche Natur dieser etwa bestehenden Verpflichtung? Ist der Anspruch der kirchlichen Verbände auf Unterstützung ein privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher? Um diese Fragen zu beantworten, muss man die wichtigsten Gruppen der staatlichen Aufwendungen auf ihren geschichtlichen Ursprung hin untersuchen; zugleich muss aber auch erwogen werden, ob durch Veränderung von Verfassungsverhältnissen nicht auch der rechtliche Charakter der Staatsleistungen modifiziert worden sei.

Zu diesem Zwecke durchgeht der Verfasser die verschiedenen Stadien der Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens. In der älteren Zeit fassten die brandenburgischen Landesherrn die Kirchenleitung als eine eigentlich landesfürstliche Aufgabe auf; das Recht, subsidiär die Kirchenverwaltung zu übernehmen, brauchte ihnen nicht erst von den Bischöfen übertragen zu werden, es war in ihrer Landeshoheit begründet. Die Quellen sprechen dies wiederholt klar aus. Auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes bildete sich dann auch der Rechtssatz, dass die Tragung der Kosten für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens landesfürstliche Aufgabe sei. Die Verpflichtung wurde als eine rein staatsrechtliche betrachtet und war eine einseitige, denn in der Reformationszeit gab es keinen irgendwie rechtlich fassbaren Begriff der Kirche, welche als vom Staat verschiedenes selbständiges Rechtssubjekt hätte betrachtet werden können. Die Auffassung, als sei der Staat infolge der *Säkularisation von Kirchengut* bei *Einführung der Reformation* zum Tragen der Kirchenkosten verpflichtet, hat der Staat nur teilweise akzeptiert, indem er bloss den auf säkularisierten *bischöflichen* Gütern

ruhenden Lasten übernehmen und daher nur für das *obere Kirchenregiment* Aufwendungen machen wollte.

Wie Niedner meint, haben die Kurfürsten von Brandenburg das für den ordentlichen Pfarrgottesdienst vorhandene lokalkirchliche Vermögen im Reformationszeitalter grundsätzlich unberührt gelassen, die Güter von Klöstern und Stiftern wurden in der Hauptsache auch wieder zu kirchlichen Einrichtungen verwendet und nur geringfügige Vermögensteile für die kurfürstliche Kammer eingezogen — eine Auffassung, die wohl etwas zu optimistisch klingt und durch die Lokalgeschichtsforschung als falsch nachgewiesen werden dürfte. Ferner glaubt Niedner, selbst aus der Einziehung der bischöflichen Güter folge noch keine rechtliche Verpflichtung, für kirchliche Zwecke etwas zu leisten, sondern höchstens eine politische oder Billigkeitsforderung. Wenn der brandenburgische Staat derartige Leistungen übernommen hat, die in dem Patronatsrecht oder ähnlichen bestimmten Verhältnissen nicht begründet sind, so ist es nicht leicht, deren Natur festzustellen. Eine jetzt noch bestehende rechtliche Verpflichtung wird man in konkreten Fällen dann annehmen müssen, »wenn ohne Kenntnis einer etwa vorhanden gewesenen anderen Bewilligungsabsicht die Leistung in der Überzeugung der Rechtsnotwendigkeit durch die nach dem Zivilrecht für den Rechtserwerb erforderlichen Zeit fortgewährt ist« (S. 100).

Der dritte Abschnitt würdigt die Bedeutung des *allgemeinen Landrechtes* für die finanziellen Beziehungen des Staates zum evangelischen Kirchenwesen. Die zur Entstehungszeit des Landrechts herrschende Doktrin nahm die Existenz einzelner Landeskirchen als selbständiger Rechtssubjekte an und viele Rechtslehrer führten daraufhin das Bestehen einer rechtsfähigen evangelischen Landeskirche in Preussen auf das Landrecht zurück. Niedner widerspricht dieser Meinung und beruft sich auf die schon oft zitierten Äusserungen von Suarez, dem Schöpfer des allgemeinen Landrechtes. Aus diesen ergibt sich, dass das Landrecht keine Veränderungen in dem vermögensrechtlichen Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche bringen wollte. Nur insofern ist eine Änderung vorgenommen worden, als im § 3 des Titels 13, II. Teil der Staat verpflichtet wird, subsidiär einzutreten, da wo die kirchlichen Korporationen die Mittel für den Kultus nicht aufzubringen vermögen. Der Paragraph lautet:

> »Ihm (dem Oberhaupte des Staates) kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.«

Wie man sieht, fehlt ihm aber immer noch die nötige Bestimmtheit und die besondere Beziehung auf das Kirchenwesen, die ihn als Titel für eine rechtlich fassbare Verpflichtung erscheinen lassen könnte.

Die *Säkularisationen*, welche aur Grund des *Reichsdeputationshauptschlusses* vom 25. Februar 1903 und des preussischen Ediktes vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie stattfanden, werden ziemlich allgemein, auch in Regierungskreisen, als eine Grundlage für die Verbindlichkeit zur Dotation der Kirche aus Staatsmitteln betrachtet. Eine genauere Untersuchung des für diese Frage ausschlaggebenden § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ergibt aber nach dem Verfasser, dass durch denselben nur für einzelne Institute örtliche Sonderrechtsverhältnisse geschaffen wurden. Das Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 traf vor allem *katholische* Anstalten und für die katholische Kirche ist allerdings in dem Wortlaut des Ediktes ein Forderungsrecht nach Dotation begründet. Anders urteilt der Verfasser über die evangelische Kirche: »Durch die anlässlich der Säkularisation der einzelnen Institute erfolgte Schaffung besonderer Fonds für kirchliche Zwecke war noch über die Verpflichtung des § 4 des Ediktes vom 30. Oktober 1810 hinaus dem Gesetze genügt. Weitere Verpflichtungen des Staates auf Grund des Ediktes von 1810 würden nur in so weit in Frage kommen können, als sich nachweisen liesse, dass im Einzelfall ein evangelisches Institut eingezogen ist, ohne dass für die Aufrechterhaltung der pfarrgottesdienstlichen Versorgung, soweit dieselbe von dem aufgehobenen Institut wahrgenommen wurde, eine entsprechende Dotierung erfolgt wäre« (S. 176). Die Neubewilligungen des Staatshaushaltes für kirchliche Zwecke von 1815—1848 stützen sich auch nicht auf eine derartige Pflicht, sondern auf den Grundsatz, dass der Staat auf allen Gebieten helfend eintreten müsse, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen, und diese Fürsorge muss sich auch auf das religiöse Gebiet erstrecken. Die in dieser Zeit gebildeten Fonds für kirchliche Zwecke werden zwar meist mit Säkularisationsgütern ausgestattet, aber dies geschah nicht in dem Bewusstsein, dass man durch die Säkularisation dazu verpflichtet war.

Viel umstritten ist die Frage, ob § 15 der *preussischen Verfassung* für die evangelische Kirche ein neues Recht schuf und sie zu einem selbständigen Rechtssubjekte erhob. Gegenüber der Mehrzahl der Kanonisten interpretiert Niedner den Paragraph so, als sei in demselben bloss die Absicht oder die Anweisung ausgesprochen, die protestantisshe Kirche selbständig zu machen, tatsächlich sei

dieser Anweisung keine Folge gegeben worden. Erst durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 erhielt die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen vermögensrechtliche Rechtssubjektivität. Dagegen wurde durch § 15, wie Niedner im Anschluss an eine Arbeit im Archiv für kath. Kirchenrecht (Bd. 15. S. 16) annimmt, »die seitens des Staates bis dahin gewährten Leistungen an alle Kirchen der ganzen Monarchie wie durch ein Normaljahr definitiv und unwiderruflich fixiert,« jedoch so, dass man dieses nicht für alle einzelnen damals geleisteten Zuschüsse an einzelne kirchliche Institute, sondern nur für die Gesamtsumme der vom Staate gewährten Fonds verstehen muss. Die Kirche sollte daher als Rechtssubjekt organisiert werden, um ihre Ansprüche als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen zu können. Es wäre nun angebracht gewesen, dieser selbständigen Landeskirche die für ihre Zwecke bestimmten Mittel als Gesamtdotation zur eigenen Verwaltung zu überweisen; allein zu einer solchen finanziellen Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche ist es noch nicht gekommen, wie dies die einzelnen Posten des Kultusbudget zeigen. Die Forderung nach der Auseinandersetzung ist sogar im Laufe der Zeit zurückgetreten. Was ferner die juristische Basis der in den letzten Dezennien hinzugekommenen bedeutenden Staatsleistungen anbelangt, so hat der Staat gemeint, auch nach grundsätzlicher Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung ein eigenes Interesse daran zu haben, dass die kirchlichen Verbände ihre Aufgaben erfüllten. Darum stellte er ihnen auch Zuschüsse zur Verfügung, obwohl die kirchlichen Verbände hier grundsätzlich als die verpflichteten selbständigen Träger der unterstützten Arbeit angesehen werden.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt des Buches. Die einzelnen Ergebnisse sind mit längeren Auszügen aus Gesetzessammlungen, Denkschriften, Kammerdebatten und Akten des Staatsarchivs, also z. T. sehr schwer zugänglichem Material belegt. Durch diese weitergehende Herbeiziehung der Quellen wird der Leser in die Lage versetzt, sich selbständig ein Urteil zu bilden, zugleich liegt aber auch darin eine Bürgschaft für die Gründlichkeit der Untersuchungen. Auf die Bedeutung von Niedners Arbeit für die innere Kirchenpolitik Preussens braucht wohl nicht erst hingewiesen werden. In dieser Hinsicht ist dem Werke ein dauernder Wert gesichert.

Hünfeld. *J. Pietsch,* Obl. M. I.

10. *Die Kulturkampfbewegung in Deutschland seit 1871.* Historisch dargestellt von Heinr. Brück, weiland Bischof von Mainz. II. Band. Herausgegeben und fortgesetzt von *J. B. Kissling.* Münster, Aschendorff, 1905. XII u. 343 SS. Mk. 4,50.

Nicht ohne ein Gefühl der Wehmut konnte Ref. den vorliegenden Band zur Hand nehmen. So war es denn dem greisen Bischofe von Mainz nicht vergönnt, sein vor beinahe 20 Jahren begonnenes umfassendes Werk, die Kirchengeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert, zu einem glücklichen Ende zu führen; ein wackerer Schüler des Heimgegangenen übernahm diese Pflicht. Den Bemühungen des Herausgebers verdanken wir bereits die von der gesamten Literatur sehr günstig aufgenommene Neuauflage des 3. Bandes jenes grossen Werkes sowie den hier anzuzeigenden Band, der sich als Separatausgabe aus Bd. IV, II repräsentiert.

Das Erscheinen einer solchen Sonderausgabe unter dem oben genannten Titel rechtfertigt sofort ein Blick in den überaus reichen Inhalt dieses Bandes. Er zeigt im ersten Abschnitt, wie langsam und mühevoll das Friedenswerk im preussischen Kulturkampfe zustande kam. Der zweite Abschnitt führt uns nach Österreich, wo zwar die konfessionellen Gesetzesvorlagen von 1874 einen unverkennbar kulturkämpferischen Charakter hatten, ein offener Kirchenkonflikt aber, besonders durch das Nachgeben der Regierung in Sachen des sog. Klostergesetzes und die Taktik des Kardinals Rauscher, vermieden wurde. In Bayern finden wir noch 1870 alle Anzeichen eines schweren Sturmes, der über die Kirche kommen sollte, aber es entwickelte sich nur der »schleichende Kulturkampf«, dessen Folgen noch heute nicht vollständig überwunden sind. Von gewaltigen Konflikten erzählen die drei Kapitel, die von den Schicksalen der Kirche in Baden während der letzten Dezennien berichten. Wir nennen hier nur die Hauptpunkte: das frivole Spiel des Ministers Jolly bezüglich der Wiederbesetzung des seit dem Tode Herm. v. Vicari's verwaisten erzbischöflichen Stuhles von Freiburg, die Politik der Regierung gegenüber dem Altkatholizismus und endlich den vielberufenen Examensstreit.

Das kleine Grossherzogtum Hessen leistete sich einen Miniaturkulturkampf, dessen Aufhören durch die Ernennung Dr. P. L. Haffners zum Bischof von Mainz (1886) sich ankündete.

Die unerquickliche Lage, welche das bureaukratische Regime v. Möllers der Kirche in den Reichslanden Elsass-Lothringen bereitet hatte, wurde erheblich durch die Tätigkeit des Marschalls v. Man-

teuffel gebessert. Vom Kulturkampf verschont blieben Württemberg und Oldenburg.

Das Schlusskapitel, welches die Entwicklung der Schulfragen in den verschiedenen Gebieten behandelt, darf in einzelnen Teilen aktuelles Interesse beanspruchen.

Wie der Herausgeber im Vorwort mitteilt, erwies sich der literarische Nachlass des bischöflichen Autors als dürftig. Nur der erste Abschnitt fand sich als druckfertig vor nebst Aufzeichnungen über einige Einzelfragen. Um so grössere Anerkennung verdient es, dass das vorliegende Werk mit seinen zum Teil sehr schwierigen Materien so bald und so glücklich abgeschlossen und veröffentlicht werden konnte. Möge der Schlussteil des Gesamtwerkes in baldiger Frist nachfolgen! Herr Kissling ist ganz der Mann dazu, diesen allgemein gehegten Wunsch erfüllen zu können. *Heiner.*

11. *Krauss,* F. A. Karl, Strafanstaltsgeistlicher a. D., *Der Kampf gegen die Verbrechensursachen,* übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterfreunde. Paderborn, F. Schöningh, 1905. 8° XVI, 472 S.

»Das Verbrechertum ist so alt wie der Mensch oder, theologisch richtiger, wie die *Sünde.* Es begegnet uns schon im Anfang der Menschengeschichte (1. Mos. 4) und erweist sich seitdem als ein von Geschlecht zu Geschlecht fortwucherndes Übel, als eine stets offene Wunde am Körper der menschlichen Gesellschaft, mit dem es unzertrennbar zu sein scheint. Daher wird es auch nicht verschwinden, solange die Menschen, ihre Natur und ihre Verhältnisse dieselben bleiben.... Gleichwohl darf der Kampf gegen das Verbrechertum niemals aufgegeben werden, so wenig als derjenige gegen uns selbst, weil es sonst dem Umfang und der Art nach ungemessen sich steigern würde. Ganz ausgerottet wird es niemals werden; allein auch seine Verminderung und Kleinhaltung ist schon ein hohes Ziel« (S. 1 f.). An diesem hohen Ziele arbeiten die Gesetzgebungen der Kirche (das ganze 5. Buch der Dekretalen handelt: De delictis et poenis) wie des Staates, die sich bemühen, »das Verbrechertum zu unterdrücken, die Verbrecher zu bessern oder doch abzuschrecken«. Vor allem aber ist die *Entstehung der Verbrechen* zu verhüten; an diesem Ziele können und müssen alle mehr oder weniger mitarbeiten. In vorliegendem Werke will der Verfasser vor allem jenen, die durch ihren Beruf die Verpflichtung oder die Veranlassung haben im Kampfe gegen das Verbrechen und seine Ursachen mitzuwirken, einen nützlichen Führer und Ratgeber für diesen Kampf darbieten.

Die Einleitung (S. 1—16) kennzeichnet kurz die Wichtigkeit der Prophylaxie oder Verhütung des Verbrechens, sowie die Möglichkeit dieser Verhütung gegen die Leugner der Willensfreiheit. Der erste Teil behandelt »die allgemeine oder fundamentale Verbrechens-Prophylaxe durch Religion, Erziehung und Pflege der materiellen und geistigen Wohlfahrt« (S. 17—161), während der zweite Teil sich mit der »speziellen Verbrecher-Prophylaxe« (S. 162—467) befasst. Das Grundübel unserer Zeit ist die zunehmende Gottentfremdung und Religionslosigkeit, und gerade diese bildet die Hauptquelle vieler Verbrechen, so insbesondere des Selbstmordes, des Meineides u. s. w., die Sonntagsentheiligung ist bald Ursache, bald Wirkung der Irreligiösität (S. 25—53). Es ist darum ganz verkehrt, ja sogar widersinnig, irgend einen spezifischen Einfluss des Religionsbekenntnisses auf die Kriminalität anzunehmen und Kriminalstatistiken, die auf solcher Voraussetzung beruhen, sind irrig und irreführend, denn Verbrecher sind ja eben solche, welche *gegen* die Grundsätze ihrer Religion handeln (S. 17—25). Quellen des Unglaubens sind religiöse Unwissenheit, Hochmut, Unsittlichkeit, Unkirchlichkeit, das Lesen schlechter Bücher und Zeitungen (S. 25—34), und gegen diese Quellen müssen Kirche und Staat gemeinschaftlich vorgehen (S. 54—69). Die zweite Hauptquelle der Verbrechen ist die schlechte Erziehung und Verwahrlosung der Jngend; es muss darum für die die *bewahrende* Jugenderziehung und den sozialen Schutz der männlichen und weiblichen Jugend gesorgt werden (S. 69—138). Ebenfalls wichtige Mittel zur Verhütung von Verbrechen sind Hebung der materiellen Wohlfahrt durch die nötige Gesundheitspflege, durch Linderung der Armut und Beseitigung der Unzufriedenheit bei den Arbeitsklassen, sowie Hebung der geistigen Wohlfahrt durch Volksbildung u. dgl. (S. 138—161). Als spezielle Verbrechens-Prophylaxe zeichnet der Verfasser den Kampf gegen den Missbrauch geistiger Getränke (S. 162—229), gegen die Unzucht (S. 230—295) und gegen die Arbeitsscheu und das Landstreichertum (S. 295—344), sowie die Bekämpfung des Rückfalls durch Fürsorge für die Bestraften und für die hilfsbedürftigen Familien der Gefangenen (S. 344—467). Die zahlreichen Beispiele, welche der Verfasser besonders in diesem Teile aus seiner eigenen langjährigen Erfahrung mitteilt, sind höchst lehrreich und zeigen uns, wie viel noch zu tun ist und wie manches noch getan werden könnte.

Aus dieser Analyse ist die Reichhaltigkeit des Werkes sofort zu erkennen. Als Seelsorger und Lehrer ist der Geistliche in ganz besonderer Weise von der Kirche und von Standeswegen beauftragt,

die Seelen von dem Wege der Sünde und des Verbrechens abzuhalten und auf den Weg des Heiles zu lenken und darauf zu erhalten. »Die Kirche kennt vor ihrem richtenden Forum nur *Sünder*; der Staat nur *äussere Vergehen* und *Verbrechen*; über die Sünde, welche Staat und Gesellschaft nicht verletzt, sowie über die Gesinnung richtet er nicht und kann es nicht . . . Gottes Gericht geht weiter, auch die Gesinnung oder *innere* Sünde strafend. Dieses wichtige Moment darf der Seelsorger bei der vorbauenden Arbeit nicht übersehen« (Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Freiburg 1904, S. 344). Jeder Seelsorger ist darum berufen, an der Verhütung der Verbrechen mitzuwirken. Er wird darum das Werk des langjährigen Strafanstaltsgeistlichen mit Freuden begrüssen. Dasselbe, mit reichen Literaturangaben versehen und auf eigener erprobter Erfahrung des Verfassers beruhend, bildet gewissermassen eine notwendige Ergänzung zu jedem Lehrbuch der Pastoraltheologie. Und wie der Verfasser selbst schreibt: »Ganz abgesehen vom konfessionellen Standpunkt, dürfte das Buch der Aufmerksamkeit *aller* ohne Ausnahme sich würdig erweisen, deren *berufliche* Stellung und Tätigkeit ihnen die Verpflichtung auferlegt oder die Veranlassung oder die Möglichkeit bietet zur Mitwirkung im Kampfe gegen das Verbrechen und seine Ursachen« (S. V f.). Dazu gehören ausser den Geistlichen auch die *richterlichen* Beamten, die Strafanstaltsbeamten, die Schutzvereine und zuletzt alle wahren Volks- und Vaterlandsfreunde.

Hünfeld. *L. Leyendecker*, Obl. M. I.

12. Heyne B., Anstaltsgeistlicher der Provinzialheilanstalt Münster i. W., *Über Besessenheitswahnsinn bei geistigen Erkrankungen* (Seelsorger-Praxis. Sammlung praktischer Bücher für den kath. Klerus n. XIV). Paderborn, F. Schöningh, 1904. g. 2⁰. VIII, 147 S. geb. M. 1,20.

Der Verfasser will in dem Büchlein die Krankheiten, die mit Besessenheit Ähnlichkeit haben, bezw. »der Besessenheitswahnsinn unter den verschiedenen Formen geistiger Erkrankung« darstellen. In den »Vorbemerkungen« erklärt er uns kurz die allgemeinen krankhaften Zustände bei Wahnvorstellungen (S. 1—4), bei Halluzinationen (S. 4—10) und Illusionen (S. 10—13). Im 1. Teil beschreibt er uns dann die verschiedenen Formen, unter denen die sogen. Dämonomanie (die krankhafte Vorstellung vom Teufel belästigt oder besessen zu sein) und die eigentliche Geisteskrankheit auftreten können, nämlich: Epilepsie (S. 14—31), Melancholie (S. 31

bis 47) Paranoia (47—52), Hysterie (S. 52—84) und Entartungsirrsinn (S. 84—89). Im 2. Teil behandelt der Verfasser einige psychische Epidemien wie Besessenheitswahn (S. 90—99), Theomanie (S. 99—104). Die einzelne Fälle von Besessenheitswahn (S. 105—146) sind höchst lehrreich und zeigen, wie man nur zu leicht durch hysterische Kranke getäuscht werden kann und nur zu oft als Besessenheit angesehen hat, was nichts weiter als Wahnvorstellung war. Das auf grosser Belesenheit und Erfahrung beruhende und mit 13 Abbildungen geschmückte Büchlein ist jedem Seelsorger zu empfehlen.

Hünfeld. *L. Leyendecker,* O. M. I.

I. Abhandlungen.

1. Die Trennung von Kirche und Staat.

Von Prof. Dr. *Sägmüller* in Tübingen.

Mit einer Beilage, enthaltend den französischen und deutschen Wortlaut des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 über Trennung von Kirche und Staat in Frankreich.

Das Journal officiel vom 11. Dezember 1905 veröffentlichte das Gesetz über Trennung von Kirche und Staat in Frankreich. Das ist, wie allenthalben empfunden wird, ein hochwichtiges Ereignis. Bei dem Zusammenhang aller Katholiken des Erdkreises nach Art der Glieder eines Leibes [1]) wird bei der Bedeutung der katholischen Kirche Frankreichs für den ganzen katholischen Erdkreis unter der traurigen Tatsache dieser in seiner Gesamtheit schwer zu leiden haben. Sodann weiss man, wie Frankreich nicht bloss in der Kunst und Literatur, sondern besonders auch in sozialen, politischen und kirchenpolitischen Dingen für die Welt immer mehr oder weniger vorbildlich gewesen ist. Die französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts hat im 19. die Runde um die ganze Erde gemacht. Gerade gegenwärtig zuckt der gewaltige Koloss des russischen Reiches krampfhaft zusammen unter Wehen, die alle Ähnlichkeit mit der französischen Revolution von 1789 haben. Da ist zu befürchten, dass das französische Beispiel der Trennung von Kirche und Staat auch anderwärts ansteckend wirken möchte. Und das um so mehr, wenn man bedenkt, mit welchem Beifall die Initiative zu dieser Trennung von seiten des freimaurerischen und atheistischen französischen Ministerpräsidenten Combes von der gesamten nationalliberalen, demokratischen und sozialdemokratischen Presse aufgenommen wurde. [2]) Da nach den Demokraten und Sozialdemokraten Religion Privatsache ist, so haben Staat und Kirche nichts miteinander gemein und ist daher, wo eine solche Verbindung besteht, diese zu lösen. Ein künftiger sozialdemokratischer Staat bedeutet eo ipso diese Trennung. Davon machen auch die Vertreter der Partei

1) 1 Kor. 12, 26.
2) Vgl. z. B. den Artikel von *Lindau* über Combes in Nord und Süd November 1905, S. 182 ff.

in Land- und Reichstagen keinen Hehl.[1]). Dazu kommt, dass die Trennung von Kirche und Staat in grösserem oder kleinerem Masse bereits in einigen Staaten besteht, so namentlich in Belgien und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Unter diesen Umständen halten wir eine eingehendere, wenn auch nicht durchaus erschöpfend sein wollende Erörterung der Frage: Trennung von Kirche und Staat für angezeigt.[2])

I. *Begriff der Trennung von Kirche und Staat.*

Der Begriff oder Inhalt der Trennung von Kirche und Staat wird sich uns am klarsten ergeben, wenn wir die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in denjenigen Staaten etwas in das Auge fassen, wo diese Trennung besteht, oder eingeführt werden soll.[3])

---

1) Der sogenannte Toleranzantrag, oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche. Herausgeg. von *F. Heiner*, 1902. S. 22 ff.; 1904. S. 556, 604, 739. Vgl. etwa auch den Bericht über die Sitzung der württ. Abgeordnetenkammer 5. Mai 1905 im Staatsanzeiger für Württemberg 1905. Nr. 108, Beilage. Auch aus der Schweiz kommen solche Stimmen.

2) Zur Literatur sei verwiesen auf unser Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 1904. S. 64 f. Ausserordentlich zahlreiche Schriften und Artikel hierüber sind erschienen, seit die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich auf der Tagesordnung steht. Verzeichnet seien ausser der im folgenden angeführten Literatur an weiteren Büchern: *G. La Chesnais*, L'église et les états. La séparation en Belgique, aux États-Unis etc. 1904. *Gayraud*, La séparation de l'église et de l'état. 1904. *L. Brémond*, L'alliance de l'église et de l'état. 1904. *J. Praviex*, Séparons nous? Ed. 2. 1905. *P. Grunebaum-Ballin*, La séparation des églises et de l'état. 1905. *Vigilantius* (Pseudon.), Séparation de l'église et de l'état. 1905. *B. Gaudeau*, L'église et l'état laïque. Séparation ou accord? Étude de principes. 1905. *L. Trial*, La séparation des églises et de l'état. 1905. *C. Douais*, La séparation et le pape. 1905. *A. de Mun*, Contre la séparation. 1905. *C. Lejeune*, La question religieuse. 1905. *H. Charriaut*, Après la séparation. 1905. *P. Sabatier*, A propos de la séparation des églises et de l'état. 1905. [Gehässig gegen die Katholiken.] *H. Hemmer*, Politique religieuse et séparation. 1905. *C. Gide*, La séparation des églises et de l'état. 1905. Weitere Literatur bei *A. Baudrillart*, Quatre cents ans de Concordat. 1905. S. 336 f.

3) Es kann und will hier nicht eingegangen werden auf die frühere Geschichte dieser Trennung. Für eine vollständige Trennung des Staates und der Kirche waren »im allgemeinen jederzeit diejenigen, welche unter dem herrschenden System zu leiden hatten, wegen ihres religiösen Bekenntnisses gedrückt und verfolgt wurden; im altrömischen Reich die Christen, in der christlichen Welt die Juden und diejenigen christlichen Parteien, denen wegen ihrer Abweichung von der Dogmatik oder den Kultus- und Verfassungsformen der Staatskirche die freie Religionsübung versagt, die Menschen- und Bürgerrechte verkümmert wurden«. *E. Zeller*, Staat und Kirche. 1873. S. 16 f. Eine Art derselben könnte man auch schon sehen im Vertrag von Sutri zwischen Heinrich V. und Paschalis II. a. 1111. In ihm versprach der König, die Investitur aufzugeben, wenn der Papst den Bischöfen die Rückgabe der Regalien auftrage. Dann wäre es wohl interessant, nachzuforschen, wie weit diese Idee der Trennung hervortritt in der kirchenpolitischen Literatur, die entstand im Investiturstreit, im Kampf der Staufer, Philipps d. Schönen, Ludwigs d. Bayern mit den

Das erste Beispiel der Indifferenz zwischen Kirche und Staat bieten die Vereinigten Staaten Nordamerikas. Die Konstitution vom 17. September 1787 verfügte zunächst nur, dass nie ein religiöser Testeid als Vorbedingung zu irgend einem Amte oder öffentlichen Posten gefordert werden dürfe. Der 3. Artikel aber des Anhangs der Verfassung vom 15. Dezember 1791 bestimmte: »Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das eine Religion zur Staatsreligion erhebt, oder deren freie Ausübung verbietet, oder die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Versammlungs- und Petitionsrecht des Volkes beschränkt.« [1])

In der französischen Revolution beschloss der Nationalkonvent am 20. September 1794, für keinen Kult mehr Kosten und Gehalt zu bezahlen. Das Gesetz vom 21. Februar 1795 verfügte, dass entsprechend der Deklaration der Menschenrechte die Ausübung keines Kultus gestört werden dürfe, dass die Republik keinen Kultus unterhalte, für keine Kirchen und Pfarrhäuser sorge, jedes öffentliche Zusammenrufen der Gemeinde, jedes Glockengeläute und jede öffentliche religiöse Zeremonie verbiete, keinen Diener irgendwelchen Kultus anerkenne, jedes öffentliche Erscheinen derselben im Kultuskleide untersage. Sodann wurde jede gottesdienstliche Versammlung der Aufsicht der Behörden unterworfen, die sich aber innerhalb der Polizeiaufsicht zu halten hatte. Ferner durften die Kultorte nicht mit einem öffentlichen Zeichen versehen werden. Weiterhin konnten die Gemeinden als juristische Persönlichkeiten keine gottesdienstlichen Lokale erwerben oder mieten. Endlich war jede lebenslängliche Dotation zum Unterhalte des Kultus verboten. Am 30. Mai desselben Jahres wurde den Gemeinden der freie Gebrauch der nicht veräusserten Kirchengebäude, in deren Besitz sie am 22. September 1793 gewesen waren, wieder eingeräumt und sie konnten dieselben unter Aufsicht der Behörden sowohl zu den durch das Gesetz vorgeschriebenen Versammlungen als zu Zwecken des Kultus benützen. Am 29. September 1795 erfolgte ein Gesetz, welches die verschiedenrn Kulte unter die Aufsicht der Obrigkeit, aber auch unter ihren

---

Päpsten, im Ausgang des Mittelalters, in der Reformationszeit, bei späteren Staatsrechtslehrern und Philosophen. Eine kleine Darstellung der Geschichte der Idee der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich im 19. Jahrhundert gibt *Baudrillart* a. a. O. S. 238 ff.

1) *R. v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechtes. 1886 ff. Bd. 1, S. 75, A. 125. *H. Lämmer*, Institutionen des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1892. S. 439. *E. Friedberg*, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903. S. 105 (mit Literatur). *Wetzer* u. *Welte*, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. 9, Sp. 458. *A. Hauck*, Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 14, S. 169.

Schutz stellte. Aber allen Religionsgesellschaften blieb verboten, in ihrem Namen ein Lokal für den ausschliesslichen Gebrauch des Gottesdienstes zu kaufen oder zu mieten, oder zu Beiträgen zu zwingen, oder im Freien Zeremonien zu feiern. Ein Gesetz endlich vom 28. Dezember 1799 erneuerte den Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1795, wonach jeder Kultus frei war. Dieser Trennung von Kirche und Staat aber machte ein Ende das Konkordat vom Jahre 1801.[1])

Die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 bestimmt in Titel 2, Artikel 14: Die Freiheit der Kulte und die ihrer öffentlichen Übung wie auch die Freiheit, seine Anschauungen in jeder Hinsicht zu offenbaren ist gewährleistet, vorbehaltlich der Bestrafung von Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. Artikel 16 lautet: Der Staat hat kein Recht, sich zu beteiligen an der Ernennung oder an der Anstellung der Diener irgend eines Kultus, noch ihnen zu verbieten, mit ihren Oberen zu korrespondieren, und ihre Erlasse zu publizieren (et de publier leurs actes), abgesehen im letzteren Fall von der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Sachen der öffentlichen Presse. Nach Artikel 17 ist der Unterricht frei und jede Beschränkung desselben untersagt. Die Bestrafung von hiebei begangenen Vergehen ist Sache des Gesetzes. Artikel 19: Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln entsprechend den Gesetzen, welche die Übung dieses Rechts regeln, ohne aber deswegen einer vorgängigen Erlaubnis unterworfen zu sein. Diese Anordnung bezieht sich aber nicht auf Versammlungen im Freien, die immer vollständig den polizeilichen Anordnungen unterworfen bleiben. Endlich haben die Belgier nach Artikel 20 das Recht, zu Vereinen zusammenzutreten (le droit de s'associer) und dieses Recht kann keiner Beschränkung zum voraus unterworfen werden.[2])

In den am 27. Dezember 1848 beschlossenen, einen integrierenden Bestandteil der Verfassung des Deutschen Reiches v. 28. März 1849 (§ 144 ff.) bildenden Grundrechten des deutschen Volkes heisst es Artikel V, § 14: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren; § 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen und öffentlichen Übung seiner Religion; § 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten

---

1) *Scherer* a. a. O. Bd. 1, S. 587. *Friedberg* a. a. O. S. 64 (mit Literatur). *Wetzer* u. *Welte* a. a. O. Bd. 10, Sp. 1151 ff. *Hauck* a. a. O. Bd. 16, S. 729 ff. *E. Champion*, La séparation de l'église et de l'état en 1794. 1903.

2) *Scherer* a. a. O. Bd. 1, S. 63 f. *Friedberg* a. a. O. S. 72 (mit Literatur). *Ders.*, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872. S. 630 f.

selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht; § 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.« [1])

Ehe wir das neue französische Gesetz über Trennung von Kirche und Staat ins Auge fassen, ist zuvor ein kurzer Blick auf dessen Genesis zu werfen.

Bei dem weitgehenden Entgegenkommen, das Leo XIII. gegenüber der französischen Republik betätigte, war das Verhältnis zwischen Frankreich und dem Apostolischen Stuhl ein gutes. Doch trübte sich dasselbe noch gegen Schluss von Leos Pontifikat wegen des Gesetzes vom 1. Juli 1901, durch welches das Ministerium Waldeck-Rousseau alle Kongregationen zwang, um die staatliche Auktorisation nachzusuchen. [2]) Auch entstand ein schwerer Dissens über die Tragweite des Nominationsrechtes des französischen Staatsoberhauptes bei Besetzung der Bischofsstühle, so dass letztere mehrfach nicht erfolgen konnte. [3]) Zusehends aber verschlimmerte sich das Verhältnis unter dem Frankreich gegenüber viel entschiedener auftretenden Papst Pius X. Gegen einen Besuch am italienischen Königshof im Quirinal durch den Präsidenten Loubet schickte der Apostolische Stuhl eine Protestnote am 28. April 1904 an alle Höfe. Die berechtigte Vorladung der Bischöfe von Laval und Dijon nach Rom zur Verantwortung führte gar dazu, dass Frankreich am 30. Juli 1904 die diplomatischen Beziehungen mit Rom abbrach. [4]) Jetzt sah der

---

1) *Scherer* a. a. O. Bd. 1, S. 51, A. 9. *Friedberg*, Kirchenrecht. S. 72. *Ders.*, Die Grenzen u. s. w.. S. 398 ff. — Die der Zeit nach hier einzustellende Trennung von Kirche und Staat in Italien ist zu wenig exakt durchgeführt, als dass sie als Paradigma dienen könnte. *P. Hinschius*, Staat und Kirche. (Aus *Marquardsen's* Handbuch des öffentlichen Rechts). 1883. 252 ff. Aehnlich *M. Minghetti*, Staat und Kirche. Aus dem Italienischen nach der 2. Auflage. 1881. S. 240 ff.

2) Der Wortlaut des Gesetzes findet sich in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XII (1902), S. 140 ff. Ebendaselbst Bd. XV (1904), S. 490 ff. ist der Wortlaut des die Krönung des vorausgegangenen bildenden Gesetzes vom 7. Juli 1904, vom Ministerium Combes erlassen, um den Unterricht durch die Orden zu unterdrücken.

3) Gut orientiert darüber *P. Wirtz* im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. LXXXV (1905), 223 ff. Vgl. etwa: *T. Crépon des Varennes*, Nomination et institution canonique des évêques. Élection, Pragmatiques-Sanctions, Concordats. 1903 und *G. Catiniau*, Du mode de nomination des évêques de France de l'époque mérovingienne à non jours. Thèse. 1903.

4) Um bei der hochwichtigen Angelegenheit allen beliebten Verdrehungen und Entstellungen des wahren Sachverhalts seitens der französischen Regierung entgegenzutreten, publizierte Rom die aufgelaufenen Aktenstücke zunächst im Sommer 1904 in seinem offiziellen Organ: Acta S. Sedis. Vol. XXXVII

französische Ministerpräsident Combes in seinem infernalen Hass gegen die katholische Kirche den richtigen Augenblick für gekommen an, um mit Hilfe des Blocks, dessen Kern die Sozialdemokraten sind, das Konkordat vom Jahre 1801 zu kündigen und die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich durchzuführen. Schon Ende Oktober 1904 wurde ein hierauf gehendes Gesetz der Kammer vorgelegt. Und wenn auch das Ministerium Combes infolge der Spitzelaffaire, wonach der Kriegsminister André ein Bureau unterhielt, um durch die Offiziere selbst auszukundschaften, wie weit der einzelne Militär klerikal und praktischer Katholik sei, an der eigenen Gemeinheit erstickt ist, so folgte doch nicht viel Besseres nach. Vielmehr musste das Ministerium Rouvier, gedrängt vom Block, die Bahnen seines Vorgängers fortsetzen. So legte denn der Kultusminister Bienvenu Martin den Trennungsentwurf am 9. Februar 1905 aufs neue der Kammer vor. Am 21. März begann die Beratung desselben, die damit endigte, dass das Gesetz am 8. Juli 1905 mit 341 gegen 233 Stimmen angenommen wurde trotz der Proteste des Papstes,[1]) der französischen Kardinäle und Bischöfe und der kirchlich gesinnten Bestandteile des französischen Volkes.[2]) Am 9. November 1905 begann der Senat die Beratung darüber. Am 7. Dezember votierte er das Trennungsgesetz mit 179 gegen 103 Stimmen. Publiziert wurde dasselbe im Journal offiziel vom 11. Dezember 1905. Nach Artikel 43 des Gesetzes wird eine Verwaltungsverordnung, die innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes zu erlassen ist, die für Sicherung der Ausführung des Gesetzes geeigneten Massregeln festsetzen.

Der Hauptinhalt des Gesetzes ist folgender:[3])

Titel I enthält die allgemeinen Grundsätze. Danach sichert die Republik die Gewissensfreiheit und die freie Übung der Kulte (Art. 1). Die Republik anerkennt, besoldet und unterstützt keinen Kult mehr. Die öffentlichen Kultanstalten werden aufgehoben (Art. 2).

(1904—05), p. 36 sqq. — vgl. auch Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. LXXXIV (1904), S. 538 ff. — und hernach in einem Ende 1905 erschienenen Weissbuch von mehr als 300 Seiten mit 47 Aktenstücken. — Uebersichtlich fasste die Entwicklung des ganzen Streites bis dorthin zusammen Pius X. in der Allokution im Konsistorium vom 14. November 1904. Acta S. Sedis. Vol. XXXVII (1904—05), 301 sqq. — Gut schildert auch den Verlauf der Verfolgung der katholischen Kirche in Frankreich bis in den Sommer 1904 *Ch. Bota*, La grande faute des catholiques de France. 1904. S. 1—138.

1) So in der Allokution vom 27. März 1905. Acta S. Sedis. Vol. XXXVII (1904—05), p. 559.

2) In der Petitionsbewegung sprachen sich 3 853 238 Stimmen gegen die Trennung aus.

3) Den Wortlaut siehe in Beilage.

Titel II behandelt die Zuweisung der Kirchengüter und die Pensionen des Klerus. Innerhalb eines Jahres geht das rein kirchliche Vermögen, wie der bischöflichen Mensa, der Kirchenfabriken u. s. w. an die im Gesetz vorgesehenen Kultusvereine über (Art. 4). Güter dagegen, die vom Staat herstammen, fallen nach Art. 5 an diesen zurück. Art. 7 überweist diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die mit einem wohltätigen oder dem Kultus fremden Zwecke belastet sind, an solche öffentliche nützliche Anstalten, die eine derartige Bestimmung haben. Nach Artikel 8 kann die von den Vertretern der kirchlichen Anstalt oder durch Regierungserlass vorgenommene Überweisung vor dem Staatsrat angefochten werden. Die Überweisung kann auch noch später angefochten werden im Falle einer Spaltung der bedachten Gemeinschaft, der Begründung einer neuen Gemeinschaft infolge Änderung in der kirchlich-territorialen Bezirkseinteilung, und in dem Falle, dass die Gemeinschaft, an welche die Überweisung erfolgte, nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen. Artikel 9: Fehlt es an einem Verein, der die Güter einer öffentlichen Kultusanstalt übernimmt, so werden diese Güter durch Regierungserlass den Gemeindeanstalten für Armenpflege und Wohltätigkeit überwiesen, die innerhalb des betreffenden kirchlichen Bezirkes liegen. Ähnlich im Falle freiwilliger Auflösung eines Kultusvereins. Pensionen und Zuwendungen werden an die gegenwärtigen Kultusdiener in durch das Dienstalter normiertem Mass durch Artikel 11 gewährt.

Titel III regelt die Verhältnisse der Kultusgebäude. Nach Artikel 12 werden die Gebäude, die in der französischen Revolution der Nation zur Verfügung gestellt wurden und seit dem Konkordat dem Kult und Kultusdienern zur Verfügung standen, aufs neue als Eigentum des Staates, der Departements und Gemeinden erklärt. Artikel 13: Die zur öffentlichen Kultusübung dienenden Gebäude samt den darin befindlichen beweglichen Gegenständen werden den öffentlichen Kultusanstalten und den an ihre Stelle tretenden Kultusvereinen unentgeltlich überlassen. Doch kann der Niessbrauch in bestimmten Fällen durch den Staatsrat, ausserdem durch Gesetz entzogen werden. Die öffentlichen Kultusanstalten bezw. die an ihre Stelle tretenden niessbrauchenden Vereine sind gehalten, für die Ausbesserungen aller Art und die auf den Gebäuden haftenden Lasten aufzukommen. Ähnliches gilt von den bischöflichen Wohnungen, den Pfarrhäusern, den grossen Seminarien (Art. 14).

Titel IV handelt von den Kultusvereinen. Die Vereine, die gebildet werden, um für die Kosten, den Unterhalt und die öffent-

liche Ausübung eines Kultus aufzukommen, müssen die Ausübung eines Kultus zum Zwecke haben und je nach der Grösse der Gemeinden aus verschieden grosser Anzahl von grossjährigen, im kirchlichen Bezirk ansässigen Personen bestehen. Der Austritt aus dem Verein ist frei. Die Vorstände der Vereine haben jährlich einmal der Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins Rechenschaft abzulegen. Die Kultusvereine dürfen ausser den Beiträgen der Mitglieder annehmen die Erträgnisse aus Sammlungen, aus Vermietung von Bänken und Sitzplätzen, aus Gebühren. Sie dürfen den Überschuss ihrer Einnahmen an andere zu gleichem Zweck begründete Vereine abgeben (Art. 18, 19). Artikel 20: Die Kultusvereine dürfen sich konform dem Vereinsgesetz zu Verbänden mit zentraler Verwaltung oder Oberleitung zusammenschliessen (Art. 20). Die finanzielle Beaufsichtigung der Vereine und Verbände geschieht durch die Staatsbehörde (Art. 21). Nach Artikel 22 können die Kultusvereine und Kultusverbände auch Reservefonds und Reservekassen bis zu gewisser Höhe bilden. Artikel 24 hebt die kirchliche Immunität auf.

Aus dem V. Titel, der die Kultuspolizei enthält, ist hervorzuheben: Die Versammlungen zur Feier eines Kultus, die in den einem Kultusverein gehörigen oder ihm zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, sind öffentliche. Sie dürfen aber nur abgehalten werden nach entsprechender Anzeige und Angabe des Lokals, indessen genügt eine jährlich einmalige Erklärung (Art. 25). Artikel 26: Es ist verboten, politische Versammlungen in den Räumen abzuhalten, die der Ausübung eines Kultus dienen. Artikel 27: Die Feierlichkeiten, Prozessionen und sonstigen äusserlichen Kundgebungen des Kultus sind den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Das Geläute der Kirchenglocken wird durch gemeindebehördliche Verordnung und im Falle von Uneinigkeit zwischen dem Bürgermeister und dem Vorsteher oder Leiter eines Kultusvereins durch eine Verfügung des Präfekten geregelt. Es ist in Zukunft verboten, irgend ein religiöses Abzeichen oder Sinnbild an öffentlichen Bauwerken oder an öffentlichem Orte, wo auch immer es sei, anzubringen, mit alleiniger Ausnahme der dem Kultus dienenden Gebäude, der Begräbnisstätten auf den Kirchhöfen, der Grabdenkmäler, sowie Museen oder Ausstellungen (Art. 28). Nach Artikel 30 darf der Religionsunterricht an Kinder von 6 bis 13 Jahren, die die öffentlichen Schulen besuchen, nur ausserhalb der Schulstunden erteilt werden.

Aus den nun folgenden Strafbestimmungen sind anzuführen: Mit Geldbussen von 16 bis 200 Franken oder mit Gefängnis von

6 Tagen bis 2 Monaten werden diejenigen bestraft, die jemanden, sei es durch Tätlichkeiten, Gewalt oder Drohungen dazu bestimmen, einen Kultus auszuüben oder sich der Ausübung zu enthalten, einem Kultusverein anzugehören oder aus ihm auszutreten, zu ihm beizutragen oder nicht (Art. 31). Mit den gleichen Strafen wird bestraft, wer die Kultushandlungen durch Erregung von Unruhen oder Unordnungen in den zu Kultuszwecken dienenden Räumen verhindert, verzögert oder unterbricht (Art. 32). Nach Artikel 34 wird jeder Kultusdiener, der an Orten, wo sein Kultus ausgeübt wird, öffentlich einen mit einem öffentlichen Amt betrauten Bürger wegen seiner Diensthandlungen beschimpft oder verleumdet, mit Geldbusse von 800 bis 3000 Franken oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Wenn ein Kultusdiener an der Kultusstätte öffentlich und unmittelbar zum Widerstand gegen die Gesetze oder die gesetzlichen Handlungen der Behörden oder gar zum bewaffneten Aufstand auffordert, so wird derselbe mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Im Falle der Verurteilung ist der Kultusverein, der für die Ausübung des Kultus in den Räumen, wo die Gesetzesübertretung begangen wurde, besteht, zivilrechtlich haftbar (Art. 35, 36).

Den Schlusstitel VI bilden allgemeine Bestimmungen über die religiösen Orden, die Militärpflicht der Theologiestudierenden, die Wählbarkeit bezw. Nichtwählbarkeit der Kultusdiener in den nächsten 8 Jahren nach Erlass dieses Gesetzes, über Verteilung der durch Aufhebung des staatlichen Kultusbudgets frei werdenden Summen an die Gemeinden, über Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Feiertage, über eine innerhalb von drei Monaten nach Promulgation des Gesetzes herauszugebende einlässliche Verwaltungsverordnung, endlich über die in Wegfall gekommenen, das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Gesetze seit dem Konkordat.

Auf Grund all dieser die Trennung von Kirche und Staat betreffenden Gesetze, namentlich des letztangeführten, überaus einlässlichen französischen, lässt sich der allgemeine Begriff oder wesentliche Inhalt der Trennung von Kirche und Staat herausstellen.

Danach ignoriert der Staat die Religionsgesellschaften und Kirchen vollständig und überlässt die Religion als Privatsache lediglich den einzelnen Untertanen. Alle Religionen und Konfessionen sind ohne jede Privilegierung zugelassen, soweit ihre Lehren und Übungen nicht den Staatsgesetzen widersprechen. Die Bildung von Religionsgesellschaften untersteht den allgemeinen Vereinsgesetzen. Sie erwerben also die juristische Persönlichkeit entweder in ihrer

Gesamtheit oder als Einzelgemeinden mit ihrer Begründung dann von selbst, wenn nach dem allgemeinen Vereinsgesetz jeder Privatverein sie ohne weiteres erlangt. Sodann haben diese Religionsgesellschaften innerhalb des allgemeinen Rechtes volle Freiheit in Lehre, Schrift, Gottesdienst, in Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, in Organisation und Verfassung, in Ausbildung und Anstellung ihrer Beamten und Diener, in Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Vermögen. Rechte, die aus der religiösen Vereinsangehörigkeit gemäss Statuten kommen, können vor dem staatlichen Gericht im Rechtsweg verfolgt werden. Aber für Ausübung der Disziplinargewalt, für Beitreibung von Auflagen und Beiträgen leiht der Staat keine Hilfe. Am allerwenigsten gewährt er Steuerprivilegien oder gar Zuschüsse und Beiträge zur Besoldung der Kultusdiener und Bestreitung der Kultkosten. Andererseits aber darf er die Religionsgesellschaften als solche auch nicht schlechter behandeln als andere Privatvereine, etwa durch Präventiv- oder Repressivmassregeln oder willkürliche Chikanen. 1)

II. Beurteilung der Trennung von Kirche und Staat.

In der Beurteilung der Trennung von Kirche und Staat gehen die Meinungen sehr auseinander.

Eingenommen sind für diese Trennung und streben eine solche aus allen Kräften an vor allem die heftigsten Feinde der Kirche. Sie hoffen, dass die auf solche Weise der Hilfe des Staates beraubte Kirche baldigst zu Grunde gehen werde. 2)

Für sie auch erklären sich die in religiösen Dingen Indifferenten, welche alle Religionen und Konfessionen für gleich gut oder vielmehr gleich schlecht und daher keine für wert erachten, vom Staate in besonderer Weise beschützt zu werden. Sie ersehen auch in der Trennung das beste Mittel, den Frieden zwischen Kirche und Staat aufrecht zu erhalten, sowie den unter den Konfessionen selbst, indem so bei

---

1) So vor allem *Hinschius* a. a. O. 221 f. Vgl. auch: *F. Walter*, Naturrecht und Politik. 1. Aufl. 1863. S. 494; *Zeller* a. a. O. S. 57 f.; *Minghetti* a. a. O. S. 86 ff.; *V. Cathrein,* Moralphilosophie. 2. Aufl. 1893. Bd. 2, S. 505; *W. Kahl*, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894. S. 295 f.; Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung begründet von *F. v. Holtzendorff*, herausgeg. von *J. Kohler*. 6., der neuen Bearbeitung 1. Aufl. 1904. Bd. 2, S. 906 (*U. Stutz*); *Frantz*, Das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche, insbesondere Trennung von Staat und Kirche. 1905. S. 33 ff.; *Muser*, Die Trennung von Kirche und Staat. O. J. S. 6 f.

2) *Ch. E. Baumstark,* Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 1873. S. 3. *H. Brück*, Geschichte der katholischen Kirche Kirche in Deutschland. Bd. 3 (1896), S. 6. *Friedberg*, Die Grenzen u. s w. S. 777: »Wir können geradezu sagen, dass die Kirche durch die Staaten erhalten worden ist.«

allseitiger Indifferenz die Reibungsflächen auf ein Minimum reduziert würden.[1])

Aber auch recht gute Freunde der Religion und der katholischen Kirche befürworten diese Lösung. Sie heben hervor, dass auf diese Weise die Kirche von jeder Bevormundung und Chikane seitens des Staates erlöst werde und frei und ungehemmt nach allen Seiten hin ihre segensreiche Wirksamkeit entfalten könne. »Freie Kirche im freien Staat« ist ihre Losung, ein Wort, das auf Cavour zurückgeht.[2]) So war Lamennais für diese Trennung auch damals schon, als er mit der Kirche noch nicht zerfallen war.[3]) Auf sie auch ging in gewissem Sinne ein Antrag der katholischen Partei auf der Frankfurter Nationalversammlung 1848.[4]) Und offen bekannte sich der um die katholische Kirche in Frankreich hochverdiente Graf Montalembert 1863 zu Mecheln unter Hinweis auf den blühenden Zustand der Kirche in Belgien als Urheber des Mottos: L'église libre dans l'état libre.[5])

Noch sei bemerkt, dass man protestantischerseits zum Teil auch deswegen für diese Trennung eintritt, weil dieser Zustand der Kirche dem Willen Christi entspreche, der die rein geistliche, charismatisch nur organisierte, ihrem Wesen nach notwendig rechtlose Kirche in kein irgendwie geartetes Verhältnis zum Staate gesetzt habe.[6])

---

1) *Baumstark*, a. a. O. S. 4. *Zeller* a. a. O. S. 4. *Kahl* a. a. O. S. 304.

2) *Baumstark* a. a. O. S. 3 f. *Kahl* a. a. O. S. 304. — Nach *Minghetti* a. a. O. S. 75 ff. hatte Cavour die Formel: Libera chiesa in libero stato aufgebracht, um die Mächte und die Katholiken wegen ihrer Besorgnisse um den Papst bei der bevorstehenden Beraubung des Kirchenstaates zu beruhigen. *Hinschius* a. a. O. S. 225. *G. Noblemaire*, Concordat ou séparation. 1904. S. 133, A. 1. Allein die an sich schon unbestimmten Worte waren im Munde dieses gewissenlosen Ränkeschmiedes noch verfänglicher. *F. X. Kraus*, Cavour. 1902. S. 57, 84. Ueber die verwerfliche Tendenz dieser letzteren liberalen Schrift *Schrörs* in Theologische Revue 1903. Nr. 7, Sp. 204.

3) In der Schrift: Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église vom Anfang 1829. *Wetzer* und *Welte* a. a. O. Bd. 7, Sp. 1357. *Hauck* a. a. O. Bd. 11, S. 232.

4) *O. Pfülf*, Bischof von Ketteler (1811—1877). 1899. Bd. 1, S. 155. *J. Friedrich*, Ignaz von Döllinger. 1899 ff. Bd. 2, S. 385 ff. *R. Stölzle*, Ernst von Lasaulx (1805—1861). 1904. S. 139 ff. — Doch wollte der Antrag nicht vollständige Trennung, nicht Lösung aller Bande zwischen Kirche und Staat, sondern eine freundliche Auseinandersetzung, eine Entlassung der Kirche aus ihrem bisherigen unfreien Dienst- und Hörigkeitsverhältnis. *F. H. Reusch*, Kleinere Schriften, gedruckte und ungedruckte, von J. J. J. v. Döllinger. 1890. S. 8, 44 f.

5) Im gleichen Jahre erschien auch seine Schrift: L'église libre etc. *Scherer* a. a. O. Bd. 1, S. 50, A. 7. Vgl. auch *Wetzer* und *Welte* a. a. O. Bd. 8, Sp. 1825 f.; *Hauck* a. a. O. Bd. 13, S. 417, Staatslexikon. 2. Aufl. Bd. 3, Sp. 1423.

6) *Baumstark* a. a. O. S. 4. *R. Sohm*, Kirchenrecht. 1892. Bd. 1. S. 1 ff. *W. Köhler*, Die Entstehung des Problems Staat u. Kirche. 1903. S. 12.

Gegenüber all diesen, die Trennung von Kirche und Staat aus den verschiedensten Gründen befürwortenden Stimmen fehlt es aber auch nicht an solchen, welche davor warnen, zum Teil im Interesse des Staates, zum Teil in dem des Protestantismus.

Es wird von den Feinden der Kirche hervorgehoben, dass durch diese Trennung dem Staate die gesetzliche Handhabe entgehe, die katholische Kirche in seiner Gewalt zu behalten, so dass dieselbe bei ihrem grossen Einfluss auf die Gemüter der Menschen mächtiger werden könnte als der Staat selbst, dass es so leicht zur »freien Kirche im unfreien Staate« kommen könnte, wie das in Belgien bereits der Fall sei, in Nordamerika aber einzutreten drohe.[1])

Protestantischerseits aber wird aus der Trennung von Kirche und Staat die Auflösung der mit dem Staat aufs engste verbundenen, ja in ihm so gut wie aufgegangenen Kirche in unzählige Sekten und damit deren Untergang befürchtet.[2]) Diese Trennung bedeute eine ungesunde Steigerung der kirchlichen Gegensätze (Sekten) und eine Versteifung auf kleine und kleinste Unterschiede, die schliesslich auf Kosten des wirklichen religiösen Lebens betont würden, ein Zurücktreten des echten grossen Protestantismus, dass die Kirche nicht ein Verein sei, sondern eine göttliche Stiftung, nicht im hierarchischen Sinne des Wortes, sondern in dem Sinn des einen religiösen Heils, das allen angeboten werde.[3])

Was ist nun in diesem Wirrwar von Meinungen über die Trennung von Kirche und Staat nach dem mit dem natürlichen Lichte der Vernunft und aus der Offenbarung erkannten Willen Gottes, der Lehre der Geschichte und dem Urteil der Kirche zu halten?

Die Kirche ist die von Christus gestiftete Religionsgesellschaft, um allen Menschen bis ans Ende der Zeiten die Erkenntnis der ge-

1) *R. Mohl*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 2. Bd. Politik. 1. Bd. (1862), S. 183 f. *H. Sybel*, Klerikale Politik im 19. Jahrhundert. 1873. S. 88 ff. *Friedberg*. Die Grenzen u. s. w. S. 399 f., 778. *Minghetti* a. a. O. S. 224 f. *Kahl* a. a. O. S. 305 f. Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 2. S. 906 (*U. Stutz*). *Frantz* a. a. O. S. 37: » . . . — dann hat sie (die Kirche) freien Boden: sie wird gegen den Staat wühlen und hetzen, um womöglich das kanonische Recht zur Wirklichkeit zu machen.«

2) *K. Ullmann*, Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Konfessionen, die unbeschränkte Freiheit der Sektenbildung und die Trennung der Kirche vom Staat. 1848. S. 34. *J. M. v. Radowitz*, Neue Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. Erster Teil. 1851. S. 112. *Mohl* a. a. O. S. 183 f. *Baumstark* a. a. O. S. 123 ff. *H. W. J. Thiersch*, Ueber den christlichen Staat. 1875. S. 80 ff. *J. Köstlin*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten Nordamerikas mit Bezug auf ihr Verhältnis in Deutschland. Theologische Studien und Kritiken. 1889. S. 508 ff. *Kahl* a. a. O. S. 305.

3) So *G. Traub*, Die gemeinschaftsbildende Kraft der Religion in Beiträge zur Weiterentwicklung der christlichen Religion. 1905. S. 332.

offenbarten Wahrheit, die rechte Gottesverehrung, den Empfang der Gnade und die Erreichung der ewigen Seligkeit zu ermöglichen. Aber auch der Staat ist von Gott gewollt, um alle die irdischen Güter zu beschaffen, die allen notwendig oder nützlich sind, aber von den einzelnen durch sich allein nicht genügend erreicht werden können. Der Zweck des Staates ist also das öffentliche Wohl.

Der so naturgemäss und naturnotwendig entstandene Staat erhält von der Kirche seine Sanktion. Sie erklärt, dass die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott habe, dass daher die Untertanen sich derselben um Gottes willen unterwerfen, ihre Pflichten gegen sie erfüllen sollen.[1]) Die Kirche heiligt die Grundlage und den Jungbrunnen des Staates, die Ehe und das Familienleben. Sie unterrichtet und erzieht die Jugend. Sie wirkt durch den Glauben an Gottes Gerechtigkeit und die ewige Vergeltung dem Verbrechen entgegen. Sie sichert Handel und Verkehr, indem sie Vertrag und Eid als heilig hinstellt. Sie übt den grössten Einfluss auf die sozialen Verhältnisse, indem sie die Arbeit und die Nächstenliebe als sittliche Pflicht einschärft.[2]) Ohne diese Tätigkeit der Kirche würde bald ein bellum omnium contra omnes eintreten, sich bewahrheiten das Wort: Homo homini lupus. Daher hat der Staat keinen Grund, sich von der Kirche zu trennen.

Aber ebensowenig die Kirche vom Staate. Sie ist nämlich in vielfacher Hinsicht auf die Hilfe des Staates angewiesen: in der freien Verkündigung ihrer Lehre, in der ruhigen Übung ihres Kultus, in durchgreifender, erfolgreicher Tätigkeit in Schulen aller Art, in Aufrechthaltung der kirchlichen Disziplin, in Bestrafung kirchlicher Vergehen, in Erwerb und Besitz ihres Vermögens, in ihrer öffentlichen Stellung und Geltung.[3]) Ohne die Hilfe des brachium saeculare ist die Kirche allenthalben gehemmt und in ihrer Wirksamkeit gelähmt.[4]) Weite und sehr wichtige Gebiete, wie die staatlichen Schulen, die Parlamente, die ganze Gesetzgebung sind der vom Staate getrennten

1) Röm. 13, 1 ff. 1 Petr. 2, 13 ff. Matth. 22, 21.

2) Leo XIII. Enzyklika »Immortale Dei« vom 1. Nov. 1885. *Denzinger*, Enchiridion. Ed. IX. Nr. 1709 sq.

3) »Nous ne pouvons recevoir sans donner. La liberté nous serait peut-être en somme plus avantageuse que l'alliance contractuelle. Mais l'église n'aurait alors aucune place officielle dans l'état et dans les cérémonies publiques; n'y aurait-il pas la une continuelle et publique profession d'athéisme social?« *Yves le Querdec* (Pseud. für *G. Fonsegrive*), Le journal d'un évêque. Deuxième partie. Après le concordat. 1899. S. 222. Dabei denken wir vor allem an gesetzliche Vertretung in den Parlamenten. Mit Recht auch wendet sich *Lejay* in der Revue d'histoire et littérature religieuses. 1905. S. 517 gegen *Hemmer*, der in seiner im Eingang erwähnten Schrift die staatlich anerkannte Stellung des Geistlichen nicht genügend wertet.

4) Leo XIII. l. c. Nr. 1702.

Kirche von vornherein gänzlich verschlossen. Die Möglichkeit einer vorgängigen Verständigung ist nicht gegeben. Die Indifferenz ist aber doch nur eine scheinbare. Vielmehr liegt die Apathie und Antipathie in allem oben an. Und doch ist heute noch wahr das Wort des Bischofs Ivo von Chartres aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts: ». . . . . cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.« [1])

Nach dem Licht der Vernunft also, noch mehr aber nach der göttlichen Offenbarung brauchen Staat und Kirche einander, sollen sich also nicht trennen und befehden, sondern zusammenhalten und sich unterstützen. [2])

Aber auch die ganze Geschichte spricht dafür. Das gemeinsame Werk von Kirche und Staat ist: die Christianisierung der Welt, die Beseitigung der Sklaverei, die Schöpfung des römisch-deutschen Kaisertums, die Entstehung des Ritterwesens, die Ausbildung eines humaneren Kriegsrechts, die Zurückdrängung des alles Leben ertötenden Muhammedanismus in Spanien und im Orient durch die Kreuzzüge und die späteren Kämpfe gegen die Türken, die Errichtung der Universitäten des Mittelalters und demgemäss die Pflege der Wissenschaft, das Aufblühen des städtischen Bürgertums in Industrie und Handel, die Entwicklung der Agrikultur, die Ausgestaltung eines besseren Rechts und einer humaneren Rechtspflege, die Ausbildung des Schulwesens, die Verbesserung des Loses der Armen und Notleidenden, die Förderung der Lösung der so weitverzweigten und schwierigen sozialen Frage — kurzum die ganze Kultur und Zivilisation. [3]) Unter diesen

---

1) *Migne*, Patrol. lat. CLXII, 246.

2) *W. E. v. Ketteler*, Freiheit, Auktorität und Kirche. 1862. S. 184 ff. *F. Walter* a. a. O. S. 494. *A. Trendelenburg*, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 2. Aufl. 1868. S. 391. *F. Riss*, Staat und Kirche. 1869. S. 79 ff. Die Trennung der Kirche vom Staat. Katholik. 1872. Bd. I, S. 678 ff. *R. Sohm*, Das Verhältnis von Staat und Kirche. Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XI (1873), S. 168 ff. *Thiersch* a. a. O. S. 85 f. *F. X. Linsenmann*, Lehrbuch der Moraltheologie. 1878. S. 623 f. *F. M. Moulart*, Kirche und Staat, oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen. Aus dem Französischen übersetzt von *H. Houben*. 1881. S. 114 ff. *Hinschius* a. a. O. S. 261 f. *F. Stentrup*, Der Staat und die Kirche. Zeitschrift für kathol. Theologie. Bd. XVII (1893), S. 420 ff. *Cathrein* a. a. O. Bd. 2, S. 505 ff. — Da auf dem Standpunkt der Offenbarung niemand mit guter Vernunft für diese Trennung eintreten kann, so erweist sich *Muser* wenigstens in etwas als konsequenterer Denker, wenn er a. a. O. S. 220 ff. offen für eine nur menschlich-natürliche Sittenlehre plädiert.

3) Leo XIII. Enzyklika »Immortale Dei« vom 1. November 1885. *Denzinger*, Enchiridion. Ed. IX. Nr. 1711, 1717. *F. Q. Kober*, Ueber den Einfluss der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung, Humanität und Zivilisation im Mittelalter. Theologische Quartalschrift. Bd. XL (1858), S. 443 ff.

Umständen ist die Trennung von Kirche und Staat ein Abreissen aller historischen Kontinuität, das immer schädlich ist, ein Bruch mit der ganzen Vergangenheit, der eine Unmasse von Ruinen schafft und ganz unnötige Arbeit und Kraftverbrauch bei deren Wegschaffung und Aufführung neuer notwendiger Werke an deren Stelle erfordert. Es kann daher auch für diese Trennung nicht auf Amerika exemplifiziert werden, wo diese Verbindung zwischen Kirche und Staat nie bestand, ihre Trennung daher auch nicht von diesen Folgen ist.[1])

Der in der Trennung von Kirche und Staat liegende Bruch mit der ganzen Vergangenheit ist aber nicht bloss schädlich für beide Teile, sondern seitens des Staates auch ein schnöder Undank, ja eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche.

Sie vor allem hat sich seit Jahrtausenden um den Staat und die Staaten mehr als mütterlich verdient gemacht. Nun aber wird sie bei der Trennung ungelohnt entlassen, so wie das nächste beste Bekenntnis von gestern oder heute.

Ja noch mehr! Bei dieser Trennung kommt die Kirche nicht ohne die schwersten materiellen Verluste und Schädigungen davon. Als Rechtsstaat gibt ihr der Staat bei der Trennung doch wohl all das kirchliche Vermögen mit, das sie als solches gegenwärtig besitzt. Aber in den verschiedenen Ländern hat derselbe in der Reformation, in der Re-

---

F. M. Permaneder, Handbuch des kath. Kirchenrechts. 4. Aufl., herausgeg. von *J. Silbernagl*. 1865. S. 977 ff. *F. Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. Aufl., besorgt von *H. Gerlach*. 1871. S. 759 ff. *J. Lacointa*, De l'influence du christianisme sur le droit pénal. Congrès scientifique international des catholiques tenu à Paris 1888. Tom. II, p. 141 ff. *E. Friedberg*, Das kanonische und das Kirchenrecht. Rektoratsrede. 1896. S. 11 ff. *P. Schanz*, Apologie des Christentums. 2. Aufl. 1895 ff. 3. Teil. S. 513 ff. *F. Bruntière*, Les ennemis de l'âme française in Discours de combat. Première série. 1904. S. 192 ff. *F. Meffert*, Kirche und Kultur. Soziale Revue. Bd. V (1905), S. 254 ff.

1) *Mohl* a. a. O. S. 183 f. *Friedberg*, Die Grenzen u. s. w. S. 776. *Baumstark* a. a. O. S. 7. *Kahl* a. a. O. S. 306. *H. v. Treitschke*, Politik. I (1897), S. 339 f.: »Also ist dieses Freiwilligkeitssystem in Amerika möglich, ja teilweise segensreich geworden; in Europa wäre es der schärfste Widerspruch gegen eine alte geschichtliche Entwicklung. Daran erkennt man den wirklich politischen Kopf, dass er nicht in das historische Leben hineindenkt, sondern aus ihm heraus; er sucht aus der lebendigen Tatenfülle sich eine Theorie erst zu gestalten. Wer so verfährt, wird es für eine reine Doktrin halten, unsere alte europäische Kirche wie einen beliebigen Klub zu behandeln, und wenn man versuchte, sie so niedrig zu stellen, so würde sich das rächen, namentlich an der römischen Kirche, die wesentlich auf äussere Macht gerichtet ist.« *Baudrillart* a. a. O. S. IV: »Toute notre histoire nous crie qu'il y a un degré d'union nécessaire entre l'église et l'état et que sans cette union la paix n'est pas possible chez nous. Un peuple ne va pas à l'encontre de ses traditions historiques: c'est dans l'histoire que nous devons chercher la solution des difficultés actuelles, non pas pour l'emprunter telle quelle au passé, mais pour la choisir conforme à ce qui, de notre passé, vit encore dans notre présent et le détermine; modifions le concordat, si de nouvelles circonstances politiques et sociales l'exigent, mais n'y renonçons pas; complétons-le, ne le détruisons pas.« Aehnlich *Noblemaire* a. a. O. S. 161.

volution, bei der Säkularisation gewaltig viel Kirchengut an sich genommen.[1]) Rechtspflicht ist und bleibt es daher, das wieder zurückzugeben. Diese Rechtslage haben die Staaten auch dadurch anerkannt, dass sie entweder durch den Reichsdeputationshauptschluss § 35, oder Konkordate, oder Zirkumskriptionsbullen die öffentlich rechtliche Verpflichtung übernommen haben, der Kirche zur Deckung ihrer jährlichen Bedürfnisse eine Summe von entsprechender Höhe zukommen zu lassen.[2]) Gemäss dem Wesen der Trennung von Kirche und Staat aber, die ja vor allem darin besteht, dass der Staat weder einen Kultus anerkennt noch besoldet, fällt solche staatliche Leistung an die Kirche notwendig weg. Da ist es aber unmittelbar wieder auflebende Rechtspflicht des Staates, der Kirche all das ihr entzogene Vermögen herauszugeben. Das erklärte auf das bestimmteste Pius X. im Konsistorium vom 14. November 1904 hinsichtlich der bevorstehenden Trennung von Kirche und Staat in Frankreich. »Ista quidem pactum habet, de quo loquimur, in praesens et futurum sta-

1) Für Württemberg z. B. berechnete sich der Wert der jährlichen Einkünfte aus den in der Reformation eingezogenen Klöstern auf 600 000 Gulden. *H. Günter*, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs. 1901. S. 349. Nach Taine betrugen die jährlichen Einkünfte der französischen Kirche vor der Revolution beinahe 200 Millionen Franken. *L. de Crousaz-Crétet*, Des conditions d'existence de l'église catholique en cas de séparation de l'église et de l'état. Compte rendu du quatrième Congrès scientifique international des catholiques tenu à Fribourg 1897. Quatrième section. Sciences juridiques. S. 82 ff. *Frantz* a. a. O. S 28 ff. Die jährlichen Einkünfte, welche die katholische Kirche in der Säkularisation links und rechts des Rheines verlor, werden auf 21 026 000 Gulden geschätzt. *Klüber*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. 1816. S. 404 ff. »Die sämtlichen Klostergüter und geistlichen Besitztümer, die Württemberg von 1802—1810 in Besitz nahm, dürften ihrem Kapitalwert nach so auf sicherlich 41 Millionen Gulden nach damaligem Werte angesehen werden.« *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810. 1902. 177.

2) Ohne Grund wird dies von *J. Niederer* bestritten. »Es fehlt der Verfügung des § 35 die nötige Bestimmtheit, um in ihr die Basis für eine rechtliche Verpflichtung, wie sie behauptet ist, zu sehen. Die Verwendungszwecke der Unterhaltung des Kultus und der Erleichterung der Finanzen sind ersichtlich nicht zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Motivierung der Säkularisation angegeben.« Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von *U. Stutz*, 13. und 14. Heft). 1904. S. 154. Dem stimmt zu *Friedberg* in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XV (1905), S. 158. Damit stimmt aber jedenfalls nicht zusammen der andere Satz: »In Gemässheit des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 ist den säkularisierenden Staaten die Verpflichtung auferlegt worden, welche sie dann bei Verhandlung der Zirkumskriptionsbullen dem Papste gegenüber besonders anerkannt haben, die Kapitel und Bistümer neu mit Vermögen auszustatten.« *Friedberg*, Kirchenrecht. S. 556. Dagegen erklärt *Kahl* a. a. O. S. 306, dass durch § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses eine hierauf gehende öffentlich rechtliche Verpflichtung übernommen wurde. Der Streit, ob diese Rechtspflicht gegenwärtig noch fortbestehe, sei unfruchtbar. Durch die tatsächlichen Verhältnisse sei jedenfalls anerkannt, dass sie als moralische fortbestehe.

tuta: quod vero ad praeteritum tempus, transactionem continet ultro citroque compositam. Versatur haec in bonis ecclesiae non multo ante detractis publice: quae bona Pontifex civitati condonat; civitas autem fidem dat praebituram se clero sustentationem, quae cuiusque statum deceat. Agitur hic, ut apparet, de veri nominis contractu, quo cum certa praestatio pro re certa stipulata sit, non est dubium, tametsi illa conventio foedusque resolvatur, tamen ius manere integrum ecclesiae aut rem repetere aut iustam pro re praestationem exigere.« [1]) Was für Frankreich gilt, gilt mutatis mutandis auch anderwärts. Will aber der Staat oder kann er das säkularisierte Kirchengut alles wieder herausgeben, [2]) wo an eine Bestreitung der Kultkosten trotz Trennung von Kirche und Staat wie in Belgien [3]) nicht zu denken ist? So geht der Prozess jedenfalls nicht ab ohne die schwersten materiellen Verluste für die Kirche. Dann aber wird die Trennung zu einer Verleugnung des sittlichen Wesens des Staates, zu einem Raub, zu einer Frivolität, zu einer Revolution, zur Lockerung des Vertrauens in den Staat, zu einer Erschütterung seiner Grundfesten, was er in unseren Tagen am wenigsten brauchen kann [4]).

Wo nun diese Trennung dem klaren Willen Gottes, der ganzen Geschichte, der offenkundigen Pflicht der Dankbarkeit und der Gerechtigkeit widerspricht, ist es erklärlich, dass sowohl der Apostolische Stuhl als auch die Bischöfe sich wiederholt gegen dieselbe ausgesprochen haben.

Als, wie bereits bemerkt, Lamennais seit 1829 die Trennung von Kirche und Staat befürwortete, erklärte Gregor XVI. in der Enzyklika »Mirari vos« vom 15. August 1832 hiegegen. »Wir könnten uns für Kirche und Staat keine erfreuliche Wirkung versprechen, wenn in Erfüllung gingen die Wünsche derjenigen, welche wollen, dass Kirche und Staat von einander getrennt werden und dass die Eintracht zwischen der weltlichen und geistigen Macht gestört werden solle. Es ist nämlich offenbar, dass diese Leute mit ihrem masslosen Streben nach Freiheit sich vor jener Eintracht

1) Acta S. Sedis. Vol. XXXVII (1904—1905), p. 304. Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. LXXXV (1905), S. 110.

2) Es ist mehr nicht als Bosheit, wenn in der französischen Kammer bemerkt wurde, durch die jährlichen Bezüge seit dem Konkordatsabschluss 1801 habe die Kirche ihr Vermögen schon lange zurückerhalten. Die jährlich etwas mehr als 40 Millionen Franken — genauhin zuletzt 40 581 703 Franken, *Noblemaire* a. a. O. S. 293 — sind noch bei weitem nicht die 200 Millionen jährlicher Einkünfte der Kirche aus ihrem Vermögen vor der Revolution. — Die Schwierigkeit der Ausscheidung soll ja nicht geleugnet werden. *Kahl* a. a. O. S. 306 f.

3) Artikel 117.

4) *Mohl* a. a. O. S. 183 f. *Kahl* a. a. O. S. 307.

fürchten, die immer für Kirche und Staat glück- und segenbringend war.«[1]).

Pius IX. sodann hat im 55. Satz des am 8. Dezember 1864 ergangenen Syllabus verworfen die Forderung: Ecclesia a statu statusque ab ecclesia sejungendus est.[2])

Leo XIII. aber hat diese beiden angeführten Sätze wiederholt.[3])

Und Pius X. steht voll auf dem Standpunkt seiner Vorgänger.[4])

Nicht weniger entschieden als die Päpste haben sich auch die Bischöfe gegen die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Als diese in der oben geschilderten Weise von der Frankfurter Nationalversammlung 1848 beschlossen worden war, da erklärten die unter dem Vorsitz des Erzbischofs Geissel von Köln zu Würzburg im Oktober und November desselben Jahres versammelten deutschen Bischöfe: »Eine Trennung vom Staate selbst herbeizuführen wurde nicht als die Aufgabe der Kirche erkannt; sollte aber der Staat sich von ihr lossagen, so würde sie, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; jedoch die von ihr selbst und in wechselseitigem Einverständnis geknüpften Fäden des Zusammenhangs ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies gebiete. Zur Durchführung ihrer göttlichen Sendung nimmt die katholische Kirche, wie auch immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag, nur die vollste Freiheit und Selbständigkeit in Anspruch. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Korporation sein, sollte ihr bloss die Stellung eines nur privatrechtlich gesicherten Vereines bleiben, so muss und wird sie ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.«[5])

---

1) »Neque laetiora et religioni et principatui ominari possemus ex eorum votis, qui ecclesiam a regno separari mutuamque imperii cum sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt. Constat quippe, pertimesci ab impudentissimae libertatis amatoribus concordiam illam, quae semper rei et sacrae et civili fausta exstitit et salutaris.« *Denzinger*, Enchiridion. Ed. IX. Nr. 1474.

2) Verwiesen ist dabei auf die Allokution »Acerbissimum« v. 27. September 1852 gegen die Republik Neugranada, *K. Götz*, Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grund des Syllabus. 1905. S. 209 ff. *F. Heiner*, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung. 1905. S. 259 ff.

3) Enzyklika »Immortale Dei« vom 1. April 1885. *Denzinger*, Enchiridion. Ed. IX. Nr. 1718, 1719.

4) Enzyklika an die französischen Katholiken vom 11. Februar 1906. Vgl. den vorläufigen deutschen Wortlaut in Germania. Nr. 40, 1. und 2. Blatt, 20. Febr. 1906; den lat. Text siehe *unten* unter Aktenstücke u. Entsch.

5) Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. XXI (1869), S. 229. Acta et decreta, sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Tom. IV (1879). c. 1012 sqq. 1134. *Reusch*, Kleinere Schriften . . . von Döllinger. S. 53 ff. — *W. Struck*,

Der grosse Bischof *Ketteler* aber schrieb im Jahre 1862: »Das Streben nach der Freiheit der Kirche hat man vielfach Trennung zwischen Kirche und Staat genannt. In einem Sinne ist gegen die Bezeichnung nichts zu erwidern, da ja allerdings eine Sichtung und Scheidung, also Trennung entstandener Konfusionen zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt dadurch erzielt werden soll. An eine Trennung des wesentlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat hat dabei vom katholischen Standpunkt aus niemand denken können. .. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat besteht nicht darin, dass der Staat statt der Kirchenbehörden die Kirchenangelegenheiten verwaltet; es hat vielmehr einen ganz anderen und viel tieferen Grund. Kirchliche Selbstverwaltung ist daher nicht im entferntesten Trennung zwischen Kirche und Staat. Wenn wir die Rechte der Familie, der Gemeinde, der Korporationen von der absolutistischen Staatsgewalt zurückfordern und für sie in ihrem Kreise Selbstverwaltung beanspruchen, so fällt niemanden ein, das eine Trennung der Familie, der Gemeinde, der Korporation vom Staate zu nennen und daraus zu folgern, dass sich nun auch der Staat von dem allem trennen müsse. Staat und Kirche können sich ihrem Wesen nach nicht trennen, weil sie in dem grossen Weltplan Gottes zusammengehören, sich gegenseitig unterstützen und dadurch die Absichten Gottes zum Heile der Menschen erfüllen sollen ... Was ich aber hier gesagt habe von der Pflicht des Staates, das Recht der Kirche zu schützen und dieselbe zu unterstützen, verstehe ich nicht allein von der katholischen Kirche, sondern von jeder religiösen Genossenschaft, die von der Staatsgewalt einmal als solche zugelassen ist und den Anforderungen der natürlichen Sittlichkeit und der Verehrung des einen wahren Gottes ... entspricht. Die jeder gesunden Anschauung von der Stellung zwischen Kirche und Staat widersprechende Ansicht, dass der Staat sich von der Kirche trennen könne und sie gänzlich ohne Rechtsschutz und Hilfe sich selbst überlassen dürfe, ist ein bereits weit verbreiteter Irrtum, von einem Teile der Presse und der Volksvertreter getragen und es tut daher recht not, derselben entschieden entgegenzutreten und die Staatsgewalt an ihre Pflichten gegen den Glauben ihrer Angehörigen zu erinnern.« [1])

Kardinal von Geissel und die katholische Bewegung 1848/49. Preussische Jahrbücher. 1903. Bd. 1, S. 90 ff., bes. S. 112 ff.

1) Freiheit, Auktorität und Kirche S. 182. Dass demgemäss die katholische Partei zu Frankfurt 1848 nicht Trennung im Sinne von voller Loslösung der Kirche vom Staate, sondern nur im Sinne der Befreiung aus der bisherigen Vergewaltigung durch denselben verlangte, wurde bereits bemerkt.

Der infolge des abscheulichen Kulturkampfs in der Gefangenschaft befindliche heroische Erzbischof Ledochowski endlich antwortete im Spätjahr 1873 dem berühmten Abgeordneten August Reichensperger auf seine Anfrage, ob das Zentrum die Trennung von Kirche und Staat beantragen solle: »Man möge abwarten, dass die Bösen es uns brächten.« [1])

So steht Bischof Bonomelli mit seiner neuestens kundgegebenen Befürwortung der Trennung von Kirche und Staat allein da. [2])

Diese Trennung soll also nicht sein, kann aber auch nicht sein.

Der erste Grund für diese Unmöglichkeit ist der, dass die beiden obersten Gewalten es fortwährend mit einem und demselben Menschen zu tun haben. Da ist es einfachhin unmöglich, dass sie an einander ohne Berührung vorbeikommen, auch wenn sie noch so sehr einander ignorieren möchten. Am allerklarsten leuchtet das ein, wenn man bedenkt, dass der oberste Inhaber der staatlichen Gewalt selbst wieder ein Mitglied, in der protestantischen Kirche sogar das membrum praecipuum, irgend einer Kirche oder eines Bekenntnisses ist. [3])

Sodann sind die Kirchen, vor allem aber die katholische Kirche, ideell, historisch und faktisch die Vertreter von viel zu wichtigen öffentlichen Interessen und daher viel zu gewaltige Mächte, als dass sie »mit einem Privatverein, mit einer Aktien-, wissenschaftlichen oder Vergnügungsgesellschaft, einem Wohltätigkeits- oder einem politischen Verein identifiziert« *(Kahl)* werden könnten. »Man versuche einmal eine Konstruktion der Verfassung der christlichen Kirchen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Privatvereins oder der Privatkorporation . . . . und es wird sich zeigen, dass man den realen Gestaltungen des Lebens einen juristischen Zwang antun muss, gegen welchen die einstige Behandlung germanischer Rechtsinstitute nach römisch-rechtlichen Grundsätzen als ein harmloses Kinderspiel erscheint u. s. w. *(Hinschius)*.« [4])

Daher besteht auch nirgends diese vollständige Trennung von Kirche und Staat.

---

1) *L. Pastor*, A. Reichensperger. 1899. Bd. 2, S. 116.

2) Vgl. den vorläufigen Auszug in Kölnische Volkszeitung. Nr. 126, 13. Febr. 1906.

3) *Ullmann* a. a. O. S. 69. *G. C. A. von Harless*, Staat und Kirche oder Irrtum und Wahrheit in den Vorstellungen vom »christlichen« Staat und von »freier« Kirche. 1870. S. 47 ff. *M. Liberatore*, La chiesa e lo stato. 1871. S. 117. *Minghetti* a. a. O. S. 171 f. *Hinschius* a. a. O. S. 262. *Cathrein* a. a. O. S. 506.

4) *Zeller* a. a. O. S. 60. *Hinschius* a. a. O. S. 262 ff. *Kahl* a. a. O. S. 305. *Noblemaire* a. a. O. S. 154. *Heiner* a. a. O. S 261 ff.

In Nordamerika, bezw. den einzelnen Staaten der Union, ist das Christentum gemeingesetzlich, wird von den Gerichten nach dem Recht der betreffenden Konfessionen entschieden, wird die Blasphemie bestraft, ist das kirchliche Vermögen steuerfrei, bestehen aber Bestimmungen über kirchlichen Vermögenserwerb, wird von staatswegen der Sonntag geheiligt, werden vom Kongress Kapläne angestellt, wurden die Mormonen wegen der Polygamie mehr und mehr nach Westen abgedrängt.[1])

Artikel 117 der belgischen Konstitution lautet gar: »Die Besoldungen und Pensionen der Kultusdiener fallen dem Staate zur Last. Die dazu erforderlichen Summen werden jährlich in das Budget eingestellt.« Dadurch kommt im diametralen Gegensatz zum Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zum Ausdruck, dass die Tätigkeit der Geistlichen für die staatlichen Interessen und Zwecke so bedeutsam ist, dass der Staat sich verpflichtet sieht, sie auf seine Kosten zu unterhalten.

In Italien endlich wurde trotz der bemerkten Maxime Cavours nach der Besetzung des Kirchenstaates am 20. September 1870 durch das Gesetz vom 13. Mai 1871, betreffend die dem Heiligen Stuhl und der katholischen Kirche erteilten konstitutionellen Garantien, das Verhältnis von Kirche und Staat in einer Weise geregelt, dass nur einzelne Konsequenzen des Prinzipes der Trennung von Kirche und Staat gezogen sind, im wesentlichen aber teils Koordination von Kirche und Staat teils Staatskirchenhoheit besteht. Die Koordination nämlich kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Papst für seine Person souverän und unverletzlich ist und die Ehrenrechte eines Souveräns geniesst. Wäre mit der Trennung von Kirche und Staat ernst gemacht und die Kirche nur ein privater Verein, da könnte deren Vorstand unmöglich souverän sein. Ebenso stehen mit der Eigenschaft der Kirche als eines privaten Vereins im Widerspruch die übernommenen Verpflichtungen seitens Italiens für die Zeit der Sedisvakanz und des Konklaves. Dagegen entspricht es wieder dem Prinzip der Trennung, dass der Staat verzichtete auf die Nomination der Bischöfe, auf deren Huldigungseid, auf Exequatur,

1) Zu der oben über Amerika verzeichneten Literatur vergl. etwa noch: *Thiersch* a. a. O. S. 81 f. *Minghetti* a. a. O. S. 32 ff. *Hinschius* a. a. O. S. 222 ff. *Noblemaire* a. a. O. S. 165 ff. *Ph. Schaff*, Amerika. 1854. *J. Rüttimann*, Kirche und Staat in Nordamerika. 1871. *J. P. Thompson*, Kirche und Staat in den V.-St. von Nordamerika. 1873. (Gegen die Katholiken äusserst giftig). *C. Jannet*, Les États-Unis contemporains. Éd. IV. 1888; deutsch von *W. Kämpfe*. 1894. *H. Münsterberg*, Die Amerikaner. 1904. *Meaux*, L'église catholique aux États-Unis. 1904. *A. André*, Les catholiques aux États-Unis de l'Amérique du Nord. 1905. Mehr Literatur in Revue d'histoire ecclésiastique. Vol. I (1900), p. 679, N. 1.



Placet, recursus ab abusu. Andererseits kommt die Staatskirchenhoheit zum Ausdruck durch Beibehaltung des Exequatur und Placets für die Anordnungen der Kirchengewalt über das Kirchengut, für die Einführung der Bischöfe und Geistlichen in die Temporalien der höheren und niederen Benefizien mit Ausnahme von denen in Rom und in den suburbikarischen Bistümern, sowie durch die Vorschrift, dass mit Ausnahme der soeben erwähnten, die höheren und niederen Benefizien nur an italienische Staatsbürger verliehen werden dürfen. [1])

Gesetzt auch weiterhin, dass der Staat die einzelne Kirche nicht als Ganzes betrachtet, vielmehr als in lauter kleine Privatvereine aufgelöst ansieht, so muss er doch als Rechtsanstalt bei manchen Differenzen in und zwischen diesen juristischen Persönlichkeiten innerhalb derselben Kirche oder auch zwischen solchen verschiedener Kirchen seine Rechtshilfe nicht bloss auf Anrufen seitens derselben gewähren, sondern eventuell im Interesse seiner eigenen Wohlfahrt von sich aus einschreiten. So könnte etwa von einem exkommunizierten oder abgesetzten Geistlichen gegen die kirchlichen Obern geklagt werden, müssten diese selber bei etwaiger Widerspenstigkeit desselben ein gerichtliches Urteil und staatliche Exekution nachsuchen. [2])

Endlich kann und will der moderne europäische Staat von der Kirche gar nicht loskommen. Bereits ist darauf hingewiesen worden, dass manche deswegen gegen die Trennung sind, weil sie die Macht der so entfesselten Kirche fürchten. Es wird am besten sein, wenn wir einem berühmten Juristen, der im Kulturkampf die katholische Kirche Deutschlands fesseln half, *Hinschius* das Wort hier geben. »Die katholische Kirche übt durch ihre Weltstellung, durch ihre heute im Papsttum konzentrierte Gewalt und die demselben zu Gebote stehenden geistlichen Mittel eine Macht über die Gemüter aus, welcher sich keine zweite auf Erden vergleichen lässt. Sie wird ferner von einer Weltanschauung bestimmt, welche im entschiedensten Gegensatz zu dem modernen Staat dessen Existenzberechtigung und die eines grossen Teiles seiner Einrichtungen, namentlich auch die Gleichberechtigung der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften verneint, und sie sucht heute, wo der Papst und die Bischöfe keine besonderen politischen Interessen mehr zu verfolgen haben, mit einer seit Jahr-

1) *Minghetti* a. a. O. S. 240 ff. *Hinschius* a. a. O. S. 225 ff. *Kahl* a. a. O. S. 297 ff.

2) *Ullmann* a. a. O. S. 57 f. *Mohl* a. a. O. S. 183 f. Besonders eingehend *Minghetti* a. a. O. S. 154 ff. über das hier zu gebrauchende Recht, den anzurufenden Gerichtshof u. s. w. *Hinschius* a. a. O. S. 263 f.



hunderten geschulten Politik nur ein einziges Ziel zu verfolgen, nämlich ihre Weltanschauung so viel wie möglich zur Geltung zu bringen, indem sie sich die Freiheiten des modernen Staates und das politische Leben in demselben zu nutzen macht und mit wunderbarem Geschick und Takt die verschiedenen Konstellationen der äusseren und inneren Politik in den einzelnen Staaten zu ihrem Vorteil verwertet. Eine solche Macht, welche ihrem innersten Wesen nach stets gegen den modernen Staat zum Angriff und zum Kampf bereit ist und welche mit demselben niemals einen wahren Frieden schliessen kann, höchstens ihm gegenüber, und auch nur wenn sie es für sich vorteilhafter hält, Waffenruhe eintreten lässt, würde der Staat heute, falls sie sich als Religionsverein neu konstituieren würde — das ist mit Recht schon von anderer Seite hervorgehoben worden — überhaupt nicht dulden können. Da sie aber historisch besteht und nicht beseitigt werden kann, so schliesst der Staat, wenn er sie rechtlich als blosse Privatkorporation behandelt, vor den realen Erscheinungen des Lebens die Augen und trennt sich damit wohl von dieser Kirche, nicht aber diese von ihm, d. h. er stärkt auf diese Weise im eigenen Lande den grössten und gefährlichsten Gegner, da dieser sein Streben nach äusserer Machtstellung stets mit der Berufung auf die Verfolgung der religiösen Interessen zu verdecken und die Rolle eines Verteidigers der verletzten Gewissensfreiheit geschickt zu spielen weiss.« [1]) Wo massgebende theoretische und praktische Politiker von solchen Anschauungen über die Kirche erfüllt sind, kann in Wirklichkeit nicht von Indifferenz und Trennung von Staat und Kirche die Rede sein, sondern im tiefsten Grunde nur von Beaufsichtigung und Kontrolle der Kirche durch den Staat oder noch richtiger von Bedrängung und Verfolgung. Darüber täuscht man

---

1) A. a. O. S. 264 f. Anders liegen die Verhältnisse in Amerika, aber auch da machen sich entgegengesetzte Strömungen bemerkbar. »Die National Association to secure certain religious amendements to the Constitution will den Glauben an Gott und Christus offiziell anerkannt wissen, während umgekehrt die Liberal League die noch vorhandenen Beziehungen des Staates zum Christentum zu beseitigen sucht.« *Friedberg*, Kirchenrecht. S. 105, A. 30. Während sich *Döllinger* 1848 sehr sympathisch über die amerikanischen Verhältnisse äusserte, ist er später hierüber ganz anderer Meinung geworden. Vgl. Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat. 1861. S. 312 ff. *J. Tardivel*, La situation religieuse aux États-Unis. 1900. *Pietsch*, Zur Lage der Katholiken in den Vereinigten Staaten. Historisch-politische Blätter Bd. CXXVII (1901), S. 158 ff. Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten. Von einem Deutsch-Amerikaner. Soziale Revue. Bd. III (1903), S. 310 ff. (Aus der Germania). *At*, La situation religieuse aux États-Unis. Illusions et réalités. 1902. Von dem kirchlich verurteilten »Amerikanismus« braucht man als nicht im Thema liegend hier nicht weiter zu reden. *K. Braun*, Amerikanismus, Fortschritt, Reform. 1904.

sich katholischerseits weder in den höchsten kirchlichen,[1]) noch in gelehrten und anderen Kreisen.[2])

Aus diesen Gründen und namentlich aus dem zuletzt angeführten hat nachfolgende, vielfach bei katholischen Schriftstellern sich findende Erwägung einen mehr theoretischen als praktischen Wert. Man sagt nämlich, es kann doch Umstände geben, unter denen die Trennung von Kirche und Staat als das geringere Übel erscheint und der Verbindung beider vorzuziehen ist. Wenn der Staat die Religion feindselig aus allen seinen Institutionen, aus der Ehe, aus der Schule verbannt, wenn er die gesetzliche und öffentlichrechtliche Verbindung nur dazu benützt, um die Kirche zu schädigen und zu unterdrücken, dann ist es für die Kirche schliesslich besser, dieselbe trenne sich von ihm und stelle sich auf den Boden des gemeinen Rechtes, welches die im Staate bestehenden privaten Vereine geniessen. Ihr auch dies zu verwehren, oder sie trotzdem weiter zu chikanieren, wäre Tyrannei.[3]) Allein sind, wenn es einmal wegen der

---

1) So sprach Pius X. nicht ohne guten Grund im Konsistorium vom 14. November 1904 die Befürchtung aus, dass es in Frankreich noch schlimmer kommen möchte. Es ist seitdem bereits das Schlimmste eingetreten.

2) Döllinger machte schon 1848 aufmerksam auf die Gefährlichkeit etwaiger, den Grundrechten nachfolgender Gesetze. *Pastor*, A. Reichensperger. I, 260 f. Dass die Parole von der freien Kirche im freien Staate für den Staat Jagdfreiheit und für die Kirche Vogelfreiheit bedeute erklärt *Harless*. A. a. O. S. 94 f. Am allerwenigsten geben sich die französischen Katholiken hierin Illusionen hin. »L'église persecutée dans l'état sectaire«, voilà donc notre dernière formule, la seule qui demeure applicable aux tristes jours où nous vivons; la seule qui puisse synthétiser ce que sera la séparation, opérée par un gouvernement officiellement hostile et ouvertement oppresseur.« *Noblemaire* a. a. O. S. 172. »La séparation de l'église et de l'état ne peut être en France que la guerre à l'église, guerre funeste à l'église et funeste à l'état.« Und: »Voilà où nous marchons. Les textes de loi n'y feront rien et les catholiques peuvent se dispenser de prendre la peine de les discuter; il en sera de la loi sur la séparation comme de la loi sur les associations religieuses; tous ceux qui ont cru à un degré quelconque à la bonne foi du gouvernement en ont été les dupes et les victimes; si les catholiques peuvent passer à travers les mailles de la loi, on resserera les mailles et voilà tout. Nous savons comment fonctionne la machine législative et quelles garanties peuvent présenter des lois que l'on modifie chaque jour au gré des passions de la majorité. Donc ce sera la persécution et la guerre.« *Baudrillart* a. a. O. S. III und 352 f. Tatsächlich hat auch Combes schon während der Verhandlungen im Senat erklärt, dass die »demokratische Linke« sofort mit neuen Entwürfen kommen werde, falls sich in der Praxis Unvollkommenheiten (défectuosités) des Gesetzes fühlbar machen würden. Diese Unvollkommenheiten sind aber offenbar nichts anderes als die Paragraphen, die der Kirche noch in etwas entgegenkommen und daher möglichst schnell beseitigt werden müssen. Kölnische Volkszeitung. Nr. 1018, 9. Dezember 1905.

3) *Sägmüller*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1904. S. 64. So: *A. Lehmkuhl*, Gewissens- und Kultusfreiheit. Stimmen aus Maria-Laach. Bd. XI (1876), S. 539 ff. *P. Reichensperger*, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. 2. Aufl. 1876. S. 93. *Lämmer* a. a. O. S. 438. *Th. Meyer*, Institutiones iuris naturalis. T. II (1900), p. 699: »Haec quoque (separatio status ab ecclesia) ut minus malum aliquando toleranda est, eatenus scilicet, quatenus

Tyrannei des Staates zu dieser von der Kirche selbst unternommenen Trennung gekommen ist, diese Elemente im Staate zu dieser weiteren Tyrannei nicht fähig? Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass die kirchliche Obrigkeit niemals von sich aus zu solcher Trennung ihrerseits den Anstoss geben will. So wollte, wie erwähnt, der Erzbischof Ledochwoski, der infolge der schmählichen Kulturkampfsgesetze im Gefängnis schmachtete, trotz offenbar im Zentrum vorhandener Geneigtheit, die Trennung von Kirche und Staat zu beantragen,[1]) doch lieber abwarten, »bis die Bösen sie brächten«. Und trotz all der empörenden Chikanen seitens der französischen Regierung gegen Rom in den letzten Jahren hat man von dort niemals mit der Trennung gedroht. Vielmehr erklärte der mehr oder weniger offizielle Osservatore Romano im August 1904 in einem Artikel gegen die Trennung von Staat und Kirche in den katholischen Ländern: Die Kirche könne die Trennung nicht wollen, die Idee der Trennung sei eine Ungeheuerlichkeit, die mit aller Kraft zu bekämpfen sei. Die Kirche werde also lieber innerhalb der Grenzen des Möglichen den Ansprüchen des Staates nachgeben, soweit dies mit den Grundsätzen des Dogmas, der Moral und der Disziplin verträglich sei. Die Trennung müsse der Kirche mit Gewalt aufgezwungen werden.[2])

Wenn aber trotz alledem nun der Staat und nicht die Kirche das alte friedliche und segensreiche Verhältnis auflöst, so muss die Kirche zur neuen Sachlage notwendig Stellung nehmen. Es lässt sich hier eine Möglichkeit denken. Einmal die, dass die Kirche, nachdem der Staat den Bruch vollzogen hat, sich ganz und gar vom Staate loslöst und selbst nicht einmal von den Vorteilen mehr Gebrauch

---

haec unica via relinquitur, qua ecclesia per leges civiles qua talis existere et necessaria sui iuris et libertatis securitate frui possit. Praestat enim, etsi per iniuriam, publice ignorari, quam publice in captivitatem et servitatem redigi.« Staatslexikon. Bd. 3, Sp. 466. *Götz* a. a. O. S. 210. *Heiner* a. a. O. S. 263.

1) Vielleicht sind aber nicht alle Mitglieder des Zentrums dieser Anschauung gewesen. So äusserte sich *Mallinkrodt* am 3. April 1871: »Ich halte die Trennung des Staates von der Kirche nicht für das Wünschenswerte, selbst nicht einmal für ein mögliches Ziel, wohl aber das selbständige Nebeneinanderbestehen auf den einander fremden Gebieten, wo beide sich einander berühren und in einander greifen. Von diesem Standpunkt aus würden auch in weiterer Ausdehnung die Differenzpunkte zu erörtern sein, die in Bezug auf die Schule, die in Bezug auf die Ehe und was dergleichen mehr ist, von den gelehrten Herren hervorgehoben wurden.« *O. Pfülf*, Hermann von Mallinkrodt. 2. Aufl. 1901. S. 331. Wie weit zu der Zeit, als der Kulturkampf den Siedepunkt erreicht hatte, die Zentrumspartei bezw. deren glorreicher Führer Windthorst sich doch mit dem Gedanken trug, die schiedlich friedliche Trennung von Kirche und Staat zu beantragen, ist bislang nicht näher zu kontrollieren.

2) *Götz* a. a. O. S. 211.

macht, welche ihr die allgemeine staatliche Gesetzgebung über die privaten Vereine und deren Rechte bietet, oder welche spezielle gesetzliche Normierungen ermöglichen. So gewährt das französische Gesetz, dass die Katholiken eines Ortes sich zu Kultusvereinen und dass diese selbst wieder sich zu Kultusverbänden zusammenschliessen. Freilich auch werden diese Vereine und Verbände alsbald wieder der Kontrolle des Staates hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse unterstellt (Art. 18 ff.). Soll nun die französische Kirche von diesen gesetzlichen Hilfen keinen Gebrauch machen? Oder soll sie vielmehr — das ist die andere Möglichkeit — das Trennungsgesetz annehmen und alles, was ihr darin vorteilhaft sein kann, benützen? Es hat bis jetzt nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche dazu rieten, das Gesetz nicht anzunehmen, sich desselben nicht zu bedienen. Allein dagegen sagt *Bruntière*, dass eine solche Nichtannahme gar nicht möglich sei. Das Gesetz würde mit oder ohne Annahme seitens der französischen Katholiken einfach durchgeführt. Und er rät entschieden, sich all der vorteilhaften Seiten desselben nach Möglichkeit zu bedienen.[1] So machten es die Katholiken in Amerika, Belgien und anderwärts, wo etwa Trennung besteht. Und die dortigen Kirchen gediehen dabei verhältnismässig doch, so wenig auch der Zustand ein idealer sein möge. Tatsächlich scheint sich auch vorläufig die überwiegende Mehrzahl der französischen Katholiken der letzteren Anschauung zuzuneigen. Das definitive Verhalten ist freilich hier wie in allen solchen wichtigen, Leben oder Tod der katholischen Kirche innerhalb eines Landes bedeutenden Fragen nach der Entscheidung des Apostolischen Stuhles einzurichten. Diese steht noch aus, wohl weil die noch nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum genannten Gesetz abgewartet werden wollen, um dann um so definitiver lauten zu können. Eines aber ist auf keinen Fall zu befürchten: es möchte sich die französische Kirche an diesen allen Prinzipien über das Verhältnis von Kirche und Staat und aller geschichtlichen Entwicklung in Frankreich widerstrebenden naturwidrigen Zustand gewöhnen können und sich so die Trennung von Kirche und Staat für immer verfestigen. Das Naturwidrige ist auf die Dauer unmöglich, in Frankreich und allüberall.[2]

---

1) Quand la séparation sera votée. Revue des deux mondes. 1 Décembre 1905. S. 688 ff. Aehnlich Fonsegrive Hemmer, Christliche Welt. 1906, Nr. 9.

2) Der Druck war leider schon so vorangeschritten, dass wir von der bemerkten Enzyklika Pius X., dem angeführten Hirtenbrief Bonomellis und der allem nach sehr schlimm ausfallenden französischen Verwaltungsverordnung keinen ausführlicheren Gebrauch mehr machen konnten. Wir werden das in einer erweiterten Separatausgabe der Arbeit tun.

Beilagen.

I. La loi de séparation de l'église et de l'état promulguée au Journal officiel à la date du 11 Décembre 1905.

LOI DU 9 DÉCEMBRE 1905.

Titre Ier: Principes.

Art. 1er. — La République assure la liberté de conscience. Elle garantit le libre exercice des cultes sous les seules restrictions édictées ci-après dans l'intérêt de l'ordre public. (*Journal Officiel*, 1905, *Chambre*, p. 1324-1338, 1341-1346; *Sénat*, p. 1411-1415.)

Art. 2. — La République ne reconnaît, ne salarie ni ne subventionne aucun culte. En conséquence, à partir du 1er janvier qui suivra la promulgation de la présente loi, seront supprimées des budgets de l'Etat, des départements et des communes, toutes dépenses relatives à l'exercice des cultes. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1346-1357, 1383-1392: *Sénat*, p. 1415-1425, 1433-1440.) Pourront toutefois être inscrites auxdits budgets les dépenses relatives à des services d'aumônerie et destinées à assurer le libre exercice des cultes dans les établissements publics tels que lycées, collèges, écoles, hospices, asiles et prisons. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1392-1400, 1470-1475; *Sénat*, p. 1440-1447.)

Les établissements publics du culte sont supprimés, sous réserves des dispositions énoncées à l'article 3. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1475-1482; *Sénat*, p. 1447-1449, 1457-1460.)

Titre II. Attribution des biens. — Pensions.

Art. 3. — Les établissements dont la suppression est ordonnée par l'article 2 continueront provisoirement de fonctionner, conformément aux dispositions qui les régissent actuellement, jusqu'à l'attribution de leurs biens aux Associations prévues par le titre IV et au plus tard jusqu'à l'expiration du délai ci-après. (*J. O., Chambre*, p. 1482-1485; *Sénat*, p. 1460-1461.)

Dès la promulgation de la présente loi, il sera procédé par les agents de l'administration des domaines à l'inventaire descriptif et estimatif:

1° Des biens mobiliers et immobiliers desdits établissements;

2° Des biens de l'Etat, des départements et des communes dont les mêmes établissements ont la jouissance. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1494-1496; *Sénat*, p. 1462.)

Ce double inventaire sera dressé contradictoirement avec les représentants légaux des établissements ecclésiastiques ou eux dûment appelés par une notification faite en la forme administrative, (*J. O.*, *Chambre*, p. 1496-1501; *Sénat*, p. 1462.)

Les agents chargés de l'inventaire auront le droit de se faire communiquer tous titres et documents utiles à leurs opérations. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1496-1501; *Sénat*, p. 1462.)

Art. 4. — Dans le délai d'un an à partir de la promulgation de la présente loi, les biens mobiliers et immobiliers des Menses, Fabriques, Conseils presbytéraux, Consistoires et autres établissements publics du culte seront, avec toutes les charges et obligations qui les grèvent et avec leur affectation spéciale, transférés par les représentants légaux de ces établissements aux Associations qui, en se conformant aux règles d'organisation générale du culte dont elles se proposent d'assurer l'exercice, se seront légalement formées, suivant les prescriptions de l'article 19, pour l'exercice de ce culte dans les anciennes circonscriptions desdits établissements. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1501-1509, 1606-1621, 1625-1630, 1637-1641, 1642-1651, 1657-1665, 1667-1681, 1697-1713; *Sénat*, p. 1462-1466, 1471-1487, 1493-1496.)

Art. 5 [*ancien art. 4 bis*]. — Ceux des biens désignés à l'article précédent qui proviennent de l'Etat et qui ne sont pas grevés d'une fondation pieuse créée postérieurement à la loi du 18 germinal au X feront retour à l'Etat. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1721-1737, 1743-1748; *Sénat*, p. 1496-1499.)

Les attributions de biens ne pourront être faites par les établissements ecclésiastiques qu'un mois après la promulgation du règlement d'administration publique prévu à l'article 43. Faute de quoi la nullité pourra en être demandée devant le tribunal civil par toute partie intéressée ou par le ministère public. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1748; *Sénat*, p. 1499-1502.)

En cas d'aliénation par l'Association cultuelle de valeurs mobilières ou d'immeubles faisant partie du patrimoine de l'établissement public dissous, le montant du produit de la vente devra être employé en titres de rente nominatifs ou dans les conditions prévues au paragraphe 2 de l'article 22. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1748-1749; *Sénat*, p. 1502.)

L'acquéreur des biens aliénées sera personnellement responsable

de la régularité de cet emploi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1749-1751; *Sénat*, p. 1502.)

Les biens revendiqués par l'Etat, les départements ou les communes ne pourront être aliénés, transformés ni modifiés jusqu'à ce qu'il ait été statué sur la revendication par les tribunaux compétents. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1751; *Sénat*, p. 1502.)

Art. 6 [*ancien art. 4 ter*]. — Les Associations attributaires des biens des établissements ecclésiastiques supprimés seront tenues des dettes de ces établissements ainsi que de leurs emprunts, sous réserve des dispositions du troisième paragraphe du présent article; tant qu'elles ne seront pas libérées de ce passif, elles auront droit à la jouissance des biens productifs de revenus qui doivent faire retour à l'Etat en vertu de l'article 5. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1751-1753; *Sénat*, p. 1503.)

Le revenu global desdits biens reste affecté au payement du reliquat des dettes régulières et légales de l'établissement public supprimé lorsqu'il ne se sera formé aucune Association cultuelle apte à recueillir le patrimoine de cet établissement. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1753-1759, 1773-1786; *Sénat*, p. 1503.)

Les annuités des emprunts contractés pour dépenses relatives aux édifices religieux seront supportées par les Associations en proportion du temps pendant lequel elles auront l'usage de ces édifices par application des dispositions du titre III. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1786; *Sénat*, p. 1503.)

Dans le cas où l'Etat, les départements ou les communes rentreront en possession de ceux des édifices dont ils sont propriétaires, ils seront responsables des dettes régulièrement contractées et afférentes auxdits édifices. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1786-1791; *Sénat*, p. 1503-1504.)

Art. 7 [*ancien art. 5*]. — Les biens mobiliers ou immobiliers grevés d'une affectation charitable ou de toute autre affectation étrangère à l'exercice du culte seront attribués, par les représentants légaux des établissements ecclésiastiques, aux services ou établissements publics ou d'utilité publique dont la destination est conforme à celle desdits biens. Cette attribution devra être approuvée par le préfet du département où siège l'établissement ecclésiastique. En cas de non-approbation, il sera statué par décret en Conseil d'Etat. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1823-1833; *Sénat*, p. 1505-1506, 1515—1519.)

Toute action en reprise ou en revendication devra être exercée dans un délai de six mois à partir du jour où l'arrêté préfectoral ou le décret approuvant l'attribution aura été inséré au *Journal*

Officiel. L'action ne pourra être intentée qu'en raison de donations ou de legs et seulement par les auteurs et leurs héritiers en ligne directe. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1842-1851; *Sénat*, p. 1519-1528.)

Art. 8 [*ancien art. 6*]. — Faute par un établissement ecclésiastique d'avoir, dans le délai fixé par l'article 4, procédé aux attributions ci-dessus prescrites, il y sera pourvu par décret. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1851-1858, 1881-1896, 1911-1931, 1973-1975; *Sénat*, p. 1528-1534.)

A l'expiration dudit délai, les biens à attribuer seront, jusqu'à leur attribution, placés sous séquestre. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1975; *Sénat*, p. 1528-1534.)

Dans le cas où les biens attribués en vertu de l'article 4 et du paragraphe 1[er] du présent article seront, soit dès l'origine, soit dans la suite, réclamés par plusieurs Associations formées pour l'exercice du même culte, l'attribution qui en aura été faite par les réprésentants de l'établissement ou par décret pourra être contestée devant le Conseil d'Etat statuant au contentieux, lequel prononcera en tenant compte de toutes les circonstances de fait. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1975-1986; *Sénat*, p. 1543-1557.)

La demande sera introduite devant le Conseil d'Etat, dans le délai d'un an à partir de la date du décret ou à partir de la notification, à l'autorité préfectorale, par les représentants légaux des établissements publics du culte, de l'attribution effectuée par eux. Cette notification devra être faite dans le délai d'un mois. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1986-1987, 1996; *Sénat*, p. 1557.)

L'attribution pourra être ultérieurement contestée en cas de scission dans l'Association nantie, de création d'Association nouvelle par suite d'une modification dans le territoire de la circonscription ecclésiastique et dans le cas où l'Association attributaire n'est plus en mesure de remplir son objet. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1986-1987, 1996; *Sénat*, p. 1557-1560.)

Art. 9 [*ancien art. 7*]. — A défaut de toute Association pour recueillir les biens d'un établissement public du culte, ces biens seront attribués par décret aux établissements communaux d'assistance ou de bienfaisance situés dans les limites territoriales de la circonscription ecclésiastique interessée. (*J. O.*, *Chambre*, p. 1997-2005; *Sénat*, p. 1566-1567.)

En cas de dissolution d'une Association, les biens qui lui auront été dévolus en exécution des articles 4 et 8 seront attribués par décret rendu en Conseil d'Etat, soit à des Associations analogues dans la même circonscription ou, à leur défaut, dans les circon-

scriptions les plus voisines, soit aux établissements visés au paragraphe 1er du présent article. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2005; *Sénat*, p. 1566-1567.)

Toute action en reprise ou en revendication devra être exercée dans un délai de six mois à partir du jour où le décret aura été inséré au *Journal Officiel*. L'action ne pourra être intentée qu'en raison de donations ou de legs et seulement par les auteurs et leurs héritiers en ligne directe. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2005-2007; *Sénat*, p. 1566-1568.)

Art. 10 [*ancien art. 8*]. — Les attributions prévues par les articles précédents ne donnent lieu à aucune perception au profit du Trésor. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2007; *Senat*, p. 1568-1569.)

Art. 11 [*ancien art. 9*]. — Les ministres des cultes qui, lors de la promulgation de la présente loi, seront âgés de plus de soixante ans révolus et qui auront, pendant trente ans au moins, rempli des fonctions ecclésiastiques rémunérées par l'Etat, recevront une pension annuelle et viagère égale aux trois quarts de leur traitement, (*J. O.*, *Chambre*, p. 2014-2030, 2037-2051, 2070-2075; *Sénat*, p. 1569-1583, 1592-1596.)

Ceux qui seront âgés de plus de quarante-cinq ans et qui auront, pendant vingt ans au moins, rempli des fonctions ecclésiastiques rémunérées par l'Etat, recevront une pension annuelle et viagère égale à la moitié de leur traitement. (*J. O., Chambre*, p. 2075-2076; *Sénat*, p. 1596.)

Les pensions allouées par les deux paragraphes précédents ne pourront pas dépasser quinze cents francs. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2076; *Sénat*, p. 1596.)

En cas de décès des titulaires, ces pensions seront réversibles, jusqu'à concurrence de la moitié de leur montant, au profit de la veuve et des orphelins mineurs laissés par le défunt et, jusqu'à concurrence du quart, au profit de la veuve sans enfants mineurs. A la majorité des orphelins, leur pension s'éteindra de plein droit. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2076-2077; *Sénat*, p. 1596.)

Les ministres des cultes actuellement salariés par l'Etat qui ne seront pas dans les conditions ci-dessus, recevront, pendant quatre ans à partir de la suppression du budget des cultes, une allocation égale à la totalité de leur traitement pour la première année, aux deux tiers pour la deuxième, a la moitié pour la troisième, au tiers pour la quatrième. (*J. O., Chambre*, p. 2077; *Sénat*, p. 1596-1598.)

Toutefois, dans les communes de moins de 1000 habitants et pour les ministres des cultes qui continueront à y remplir leurs

fonctions, la durée de chacune des quatre périodes ci-dessus indiquées sera doublée. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2077-2080; *Sénat*, p. 1598.)

Les départements et les communes pourront, sous les mêmes conditions que l'Etat, accorder aux ministres des cultes actuellement salariés par eux des pensions ou des allocations établies sur la même base et pour une égale durée. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2080; *Sénat*, p. 1598.)

Réserve est faite des droits acquis en matière de pensions par application de la législation antérieure, ainsi que des secours accordés soit aux anciens ministres des différents cultes, soit à leur famille. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Les pensions prévues aux deux premiers paragraphes du présent article ne pourront se cumuler avec toute autre pension ou tout autre traitement alloué, à titre quelconque, par l'Etat, les départements ou les communes. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

La loi du 27 juin 1885, relative au personnel des Facultés de théologie catholique supprimées, est applicable aux professeurs chargés de cours, maîtres de conférences et étudiants des Facultés de théologie protestante. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Les pensions et allocations prévues ci-dessus seront incessibles et insaisissables dans les mêmes conditions que les pensions civiles. Elles cesseront de plein droit en cas de condamnation à une peine afflictive ou infamante ou en cas de condamnation pour l'un des délits prévus aux articles 34 et 35 de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2081; *Sénat*, p. 1598-1599, 1696-1699.)

Le droit à l'obtention ou à la jouissance d'une pension ou allocation sera suspendu par les circonstances qui font perdre la qualité de Français, durant la privation de cette qualité. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2081-2085, 2107-2108; *Sénat*, p. 1599.)

Les demandes de pension devront être, sous peine de forclusion, formées dans le délai d'un an après la promulgation de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2108; *Sénat*, p. 1599.)

Titre III. Des édifices des cultes.

Art. 12 [*ancien art. 10*]. — Les édifices qui ont été mis à la disposition de la nation et qui, en vertu de la loi du 18 germinal an X, servent à l'exercice public des cultes ou au logement de leurs ministres (cathédrales, églises, chapelles, temples, synagogues, archevêchés, évêchés, presbytères, séminaires), ainsi que leurs dépendances immobilières et les objets mobiliers qui les garnissaient au moment où lesdits édifices ont été remis aux cultes, sont et demeurent

propriété de l'Etat, des départements et des communes. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2108-2124, 2146-2151; *Sénat*, p. 1599-1600.)

Pour ces édifices comme pour ceux postérieurs à la loi du 18 germinal an X dont l'Etat, les départements et les communes seraient propriétaires, y compris les Facultés de théologie protestante, il sera procédé conformément aux dispositions des articles suivants. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2151; *Senat*, p. 1600-1602.)

Art. 13 [*ancien art. 11*]. — Les édifices servant à l'exercice public du culte ainsi que les objets mobiliers les garnissant seront laissés gratuitement à la disposition des établissements publics du culte, puis des Associations appelées à les remplacer auxquelles les biens de ces établissements auront été attribués par application des dispositions du titre II. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2151-2152; *Sénat*, p. 1602-1605.)

La cessation de cette jouissance et, s'il y a lieu, son transfert seront prononcés par décret, sauf recours au Conseil d'Etat statuant au contentieux:

1° Si l'Association bénéficiaire est dissoute;

2° Si, en dehors des cas de force majeure, le culte cesse d'être célébré pendant plus de six mois consécutifs;

3° Si la conservation de l'édifice ou celle des objets mobiliers classés en vertu de la loi de 1887 et de l'article 16 de la présente loi est compromise par insuffisance d'entretien, et après mise en demeure dûment notifiée du Conseil municipal ou, à son défaut, du préfet;

4° Si l'Association cesse de remplir son objet ou si les édifices sont détournés de leur destination (*J. O.*, *Chambre*, p. 2152; *Sénat*, p. 1605);

5° Si elle ne satisfait pas soit aux obligations de l'article 6 ou du dernier paragraphe du présent article, soit aux prescriptions relatives aux monuments historiques. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2152; *Sénat*, p. 1605, 1622.)

La désaffectation de ces immeubles pourra, dans les cas ci-dessus prévus, être prononcée par décret rendu en Conseil d'Etat. En dehors de ces cas, elle ne pourra l'être que par une loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2152-2155; *Sénat*, p. 1605-1607.)

Les immeubles autrefois affectés aux cultes et dans lesquels les cérémonies du culte n'auront pas été célébrées pendant le délai d'un an antérieurement à la présente loi, ainsi que ceux qui ne seront pas réclamés par une Association cultuelle dans le délai de deux ans

après sa promulgation, pourront être désaffectés par décret. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2155; *Sénat*, p. 1607.)

Il en est de même pour les édifices dont la désaffectation aura été demandée antérieurement au 1er juin 1905. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2155-2156; *Sénat*, p. 1607.)

Les établissements publics du culte, puis les Associations bénéficiaires seront tenus des réparations de toute nature ainsi que des frais d'assurance et autres charges afférentes aux édifices et aux meubles les garnissant. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2156; *Sénat*, p. 1616-1626.)

Art. 14 [*ancien art. 12*]. — Les archevêchés, évêchés, les presbytères et leurs dépendances, les Grands Séminaires et Facultés de théologie protestante seront laissés gratuitement à la disposition des établissements publics du culte, puis des Associations prévues à l'article 13, savoir: les archevêchés et évêchés pendant une période de deux années; les presbytères dans les communes où résidera le ministre du culte, les Grands Séminaires et Facultés de théologie protestante, pendant cinq années à partir de la promulgation de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2166-2174; *Sénat*, p. 1626-1627.)

Les établissements et Associations sont soumis, en ce qui concerne ces édifices, aux obligations prévues par le dernier paragraphe de l'article 13. Toutefois ils ne seront pas tenus des grosses réparations. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2174; *Sénat*, p. 1627.)

La cessation de la jouissance des établissements Associations sera prononcée dans les conditions et suivant les formes déterminées par l'article 13. Les dispositions des paragraphes 3 et 5 du même article sont applicables aux édifices visés par le paragraphe 1er du présent article. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

La distraction des parties superflues des presbytères laissés à la disposition des Associations cultuelles pourra, pendant le délai prévu au paragraphe 1er, être prononcée pour un service public par décret rendu en Conseil d'Etat. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

A l'expiration des délais de jouissance gratuite, la libre disposition des édifices sera rendue à l'Etat, aux départements ou aux communes. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2174-2176; *Sénat*, p. 1627.)

Les indemnités de logement incombant actuellement aux communes, *à* défaut de presbytère, par application de l'article 136 de la loi du 5 avril 1884, resteront à leur charge pendant le délai de cinq ans. Elles cesseront de plein droit en cas de dissolution de l'Association. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2176-2181; *Sénat*, p. 1627-1629.)

Art. 15 [*ancien art. 13*]. — Dans les départements de la Savoie, de la Haute-Savoie et des Alpes-Maritimes, la jouissance des

édifices antérieurs à la loi du 18 germinal an X, servant à l'exercice des cultes ou au logement de leurs ministres, sera attribuée par les communes sur le territoire desquelles ils se trouvent aux Associations cultuelles, dans les conditions indiquées par les articles 12 et suivants de la présente loi. En dehors de ces obligations, les communes pourront disposer librement de la propriété de ces édifices. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2204-2214; *Sénat*, p. 1629.)

Dans ces mêmes départements, les cimetières resteront la propriété des communes. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Art. 16 [*ancien art. 15*] — Il sera procédé à un classement complémentaire des édifices servant à l'exercice public du culte (cathédrales, églises, chapelles, temples, synagogues, archevêchés, évêchés, presbytères, Séminaires), dans lequel devront être compris tous ceux de ces édifices représentant, dans leur ensemble ou dans leurs parties, une valeur artistique ou historique. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2214-2218; *Sénat*, p. 1629-1630.)

Les objets mobiliers ou les immeubles par destination mentionnés à l'article 13, qui n'auraient pas encore été inscrits sur la liste de classement dressée en vertu de la loi du 30 mars 1887, sont, par l'effet de la présente loi, ajoutés à ladite liste. Il sera procédé par le ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts, dans le délai de trois ans, au classement définitif de ceux de ces objets dont la conservation présenterait, au point de vue de l'histoire ou de l'art, un intérêt suffisant. A l'expiration de ce délai, les autres objets seront déclassés de plein droit. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2218-2219; *Sénat*, p. 1629-1630.)

En outre, les immeubles et les objets mobiliers, attribués en vertu de la présente loi aux Associations, pourront être classés dans les mêmes conditions que s'ils appartenaient à des établissements publics.

Il n'est pas dérogé pour le surplus aux dispositions de la loi du 30 mars 1887. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2219; *Sénat*, p. 1629-1630.)

Les archives ecclésiastiques et bibliothèques existant dans les archevêchés, évêchés, Grands Séminaires, paroisses, succursales et leurs dépendances, seront inventoriées et celles qui seront reconnues propriété de l'Etat lui seront restituées. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2219-2221; *Sénat*, p. 1629-1630.)

Art. 17 [*ancien art. 15 bis*]. — Les immeubles par destination classés en vertu de la loi du 30 mars 1887 ou de la présente loi sont inaliénables et imprescriptibles. (*J. O.*, *Chambre*, p 2239-2240; *Sénat*, 1639-1642.)

Dans le cas où la vente ou l'échange d'un objet classé serait autorisé par le ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts, un droit de préemption est accordé: 1⁰ aux Associations cultuelles; 2⁰ aux communes; 3⁰ aux départements; 4⁰ aux musées et Sociétés d'art et d'archéologie; 5⁰ à l'Etat. Le prix sera fixé par trois experts que désigneront le vendeur, l'acquéreur et le président du tribunal civil. (*J. O., Chambre, ibid.*; *Sénat, ibid.*)

Si aucun des acquéreurs visés ci-dessus ne fait usage du droit de préemption, la vente sera libre; mais il est interdit à l'acheteur d'un objet classé de le transporter hors de France. (*J. O., Chambre, ibid.; Sénat, ibid.*)

Nul travail de réparation, restauration ou entretien à faire aux monuments ou objets mobiliers classés ne peut être commencé sans l'autorisation du ministre des Beaux-Arts, ni exécuté hors de la surveillance de son administration, sous peine, contre les propriétaires, occupants ou détenteurs, qui auraient ordonné ces travaux, d'une amende de seize à quinze cents francs (16 à 1500 fr.). (J. *O., Chambre, ibid.; Sénat, ibid.*)

Toute infraction aux dispositions ci-dessus ainsi qu'à celles de l'article 16 de la présente loi et des articles 4, 10, 11, 12 et 13 de la loi du 30 mars 1887 sera punie d'une amende de cent à dix mille francs (100 à 10000 fr.) et d'un emprisonnement de six jours à trois mois, ou de l'une de ces deux peines seulement. (*J. O., Chambre, ibid.; Sénat, ibid.*)

La visite des édifices et l'exposition des objets mobiliers classés seront publics; elles ne pourront donner lieu à aucune taxe ni redevance. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2240-2242; *Sénat*, 1639-1642.)

Titre IV. Des Associations pour l'exercice des cultes.

Art. 18 [*ancien art. 16*]. — Les Associations formées pour subvenir aux frais, à l'entretien et à l'exercice public d'un culte devront être constituées conformément aux articles 5 et suivants du titre Ier de la loi du 1er juillet 1901. Elles seront, en outre, soumises aux prescriptions de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2242-2245; *Sénat*, p. 1642-1643.)

Art. 19 [*ancien art. 17*]. — Ces Associations devront avoir exclusivement pour objet l'exercice d'un culte et être composées au moins:

Dans les communes de moins de 1000 habitants, de sept personnes;

Dans les communes de 1 000 à 20 000 habitants, de quinze personnes;

Dans les communes dont le nombre des habitants est supérieur à 20 000, de vingt-cinq personnes majeures, domiciliées ou résidant dans la circonscription religieuse. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2245-2257; *Sénat*, p. 1643-1647, 1648-1650.)

Chacun de leurs membres pourra s'en retirer en tout temps, après payement des cotisations échues et de celles de l'année courante, nonobstant toute clause contraire. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2293-2294; *Sénat*, p. 1650-1651.)

Nonobstant toute clause contraire des statuts, les actes de gestion financière et d'administration légale des biens accomplis par les directeurs ou administrateurs seront, chaque année au moins, présentés au contrôle de l'Assemblée générale des membres de l'Association et soumis à son approbation. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2294; *Sénat*, p. 1651.)

Les Associations pourront recevoir, en outre des [*sic*] cotisations prévues par l'article 6 de la loi du 1er juillet 1901, le produit des quêtes et collectes pour les frais du culte, percevoir des rétributions: pour les cérémonies et services religieux même par fondation; pour la location des bancs et sièges; pour la fourniture des objets destinés au service des funérailles dans les édifices religieux et à la décoration de ces édifices. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2295-2304; *Sénat*, p. 1651.)

Elles pourront verser, sans donner lieu à perception de droits, le surplus de leurs recettes à d'autres Associations constituées pour le même objet. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2304; *Sénat*, p. 1651-1652.)

Elles ne pourront, sous quelque forme que ce soit, recevoir des subventions de l'Etat, des départements ou des communes. Ne sont pas considérées comme subventions les sommes allouées pour réparations aux monuments classés. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2304-2305, 2329-2332; *Sénat*, p. 1652-1653.)

Art. 20 [*ancien art. 18*]. — Ces Associations peuvent, dans les formes déterminées par l'article 7 du décret du 16 août 1901, constituer des Unions ayant une administration ou une direction centrale; ces Unions seront réglées par l'article 18 et par les cinq derniers paragraphes de l'article 19 de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2332-2341; *Sénat*, p. 1653-1654.)

Art. 21 [*ancien art. 19*]. — Les Associations et les Unions tiennent un état de leurs recettes et de leurs dépenses; elles dressent chaque année le compte financier de l'année écoulée et l'état inven-

torié de leurs biens, meubles et immeubles. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2341-2342; *Sénat*, p. 1654-1655.)

Le contrôle financier est exercé sur les Associations et sur les Unions par l'administration de l'enregistrement et par l'inspection générale de finances. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2342-2343; *Sénat*, p. 1654-1655.)

Art. 22 [*ancien art. 20*]. — Les Associations et Unions peuvent employer leurs ressources disponibles à la constitution d'un fonds de réserve suffisant pour assurer les frais et l'entretien du culte et ne pouvant, en aucun cas, recevoir une autre destination; le montant de cette réserve ne pourra jamais dépasser une somme égale, pour les Unions et Associations ayant plus de cinq mille francs (5 000 fr.) de revenu, à trois fois, et, pour les autres Associations, à six fois la moyenne annuelle des sommes dépensées par chacune d'elles pour les frais du culte pendant les cinq derniers exercices. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2366-2375; *Sénat*, p. 1655-1661.)

Indépendamment de cette réserve, qui devra être placée en valeurs nominatives, elles pourront constituer une réserve spéciale dont les fonds devront être déposés, en argent ou en titres nominatifs, à la Caisse des dépôts et consignations pour être exclusivement affectés, y compris les intérêts, à l'achat, à la construction, à la décoration ou à la réparation d'immeubles ou meubles destinés aux besoins de l'Association ou de l'Union. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2375-2377; *Sénat*, p. 1655-1661.)

Art. 23 [*ancien art. 21*]. — Seront punis d'une amende de seize francs (16 fr.) à deux cents francs (200 fr.) et, en cas de récidive, d'une amende double les directeurs ou administrateurs d'une Association ou d'une Union qui auront contrevenu aux articles 18, 19, 20, 21 et 22. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2399-2401; *Sénat*, p. 1661-1662.)

Les tribunaux pourront, dans le cas d'infraction au paragraphe 1er de l'article 22, condamner l'Association ou l'Union à verser l'excédent constaté aux établissements communaux d'assistance ou de bienfaisance. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2401-2404; *Sénat*, p. 1661-1662.)

Ils pourront, en outre, dans tous les cas prévus au paragraphe 1er du présent article, prononcer la dissolution de l'Association ou de l'Union. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2404-2406; *Sénat*, 1661-1662.)

Art. 24 [*ancien art. 22*]. — Les édifices affectés à l'exercice du culte appartenant à l'Etat, aux departements ou aux communes continueront à être exemptés de l'impôt foncier et de l'impôt des portes et fenêtres. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2406-2410; *Sénat*, p. 1662-1663.)

Les édifices servant au logement des ministres des cultes, les

Séminaires, les Facultés de théologie protestante qui appartiennent á l'Etat, aux départements ou aux communes, les biens qui sont la propriété des Associations et Unions sont soumis aux mêmes impôts que ceux des particuliers. (*J. O.*, *Chambre. ibid.*; *Sénat, ibid.*)

Les Associations et Unions ne sont en aucun cas assujetties à la taxe d'abonnement ni à celle imposée aux cercles par l'article 33 de la loi du 8 août 1890, pas plus qu'à l'impôt de 4 % sur le revenu établi par les lois du 28 décembre 1880 et du 29 décembre 1884. (*J. O.*, *Chambre, ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Titre V. Police des cultes.

Art. 25 [*ancien art. 23*]. — Les réunions pour la célébration d'un culte tenues dans les locaux appartenant à une Association cultuelle ou mis à sa disposition sont publiques. Elles sont dispensées des formalités de l'article 8 de la loi du 30 juin 1881, mais restent placées sous la surveillance des autorités dans l'intérêt de l'ordre public. Elles ne peuvent avoir lieu qu'après une déclaration faite dans les formes de l'article 2 de la même loi et indiquant le local dans lequel elles seront tenues. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2410-2413; *Sénat*, p. 1672-1673.)

Une seule déclaration suffit pour l'ensemble des réunions permanentes, périodiques ou accidentelles qui auront lieu dans l'année. (*J. O.*, *Chambre,* p. 2476; *Sénat*, p. 1672-1673.)

Art. 26 [*ancien art. 24*]. — Il est interdit de tenir des réunions politiques dans les locaux servant habituellement à l'exercice d'un culte. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2476-2480; *Sénat*, p. 1673-1674.)

Art. 27 [*ancien art. 25*]. — Les cérémonies, processions et autres manifestations extérieures d'un culte continueront à être réglées en conformité des articles 95 et 97 de la loi municipale du 5 avril 1884. (*J. O*, *Chambre*, p. 2481-2491, 2519-2520; *Sénat*, p. 1674.)

Les sonnéries de cloches seront réglées par arrêté municipal, et, en cas de désaccord entre le maire et le président ou directeur de l'Association cultuelle, par arrêté préfectoral. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2520-2526; *Sénat*, p. 1674.)

Le règlement d'administration publique prévu par l'article 43 de la présente loi déterminera les conditions et les cas dans lesquels les sonneries civiles pourront avoir lieu. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Art. 28. [*ancien art. 26*]. — Il est interdit, à l'avenir, d'élever ou d'apposer aucun signe ou emblème religieux sur les monuments publics ou en quelque emplacement public que ce soit, à l'exception

des édifices servant au culte, des terrains de sépulture dans les cimetières, des monuments funéraires, ainsi que des musées ou expositions. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2526-2529, 2555-2563; *Sénat*, p. 1674-1678.)

Art. 29 [*ancien art. 27*]. — Les contraventions aux articles précédents sont punies des peines de simple police. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2563; *Sénat*, p. 1678.)

Sont passibles de ces peines, dans le cas des articles 25, 26 et 27, ceux qui ont organisé la réunion ou manifestation, ceux qui y ont participé en qualité de ministres du culte et, dans le cas des articles 25 et 26, ceux qui ont fourni le local. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Art. 30 [*ancien art. 27 bis*]. — Conformément aux dispositions de l'article 2 de la loi du 28 mars 1882, l'enseignement religieux ne peut être donné aux enfants âgés de six à treize ans inscrits dans les écoles publiques qu'en dehors des heures de classe. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2563-2565; *Sénat*, p. 1678-1679.)

Il sera fait application aux ministres des cultes qui enfreindraient ces prescriptions, des dispositions de l'article 14 de la loi précitée. (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*)

Art. 31 [*ancien art. 28*]. — Sont punis d'une amende de seize francs (16 fr.) à deux cents francs (200 fr.) et d'un emprisonnement de six jours à deux mois ou de l'une de ces deux peines seulement ceux qui, soit par voies de fait, violences ou menaces contre un individu, soit en lui faisant craindre de perdre son emploi ou d'exposer à un dommage sa personne, sa famille ou sa fortune, l'auront déterminé à exercer ou à s'abstenir d'exercer un culte, à faire partie ou à cesser de faire partie d'une Association cultuelle, à contribuer ou à s'abstenir de contribuer aux frais d'un culte. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2565-2567; *Sénat*, p. 1679-1680.)

Art. 32 [*ancien art. 29*]. — Seront punis des mêmes peines ceux qui auront empêché, retardé ou interrompu lex exercices d'un culte par des troubles ou désordres causés dans le local servant à ces exercices. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2567-2568; *Sénat*, p. 1680-1681.)

Art. 33 [*ancien art. 30*]. — Les dispositions des deux articles précédents ne s'appliquent qu'aux troubles, outrages ou voies de fait dont la nature ou les circonstances ne donneront pas lieu à de plus fortes peines d'après les dispositions du Code pénal. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2568; *Sénat*, p. 1681.)

Art. 34 [*ancien art. 31*]. — Tout ministre d'un culte qui, dans les lieux où s'exerce ce culte, aura publiquement, par des

discours prononcés, des lectures faites, des écrits distribués ou des affiches apposées, outragé ou diffamé un citoyen chargé d'un service public sera puni d'une amende de cinq cents francs à trois mille francs (500 fr. à 3000 fr.) et d'un emprisonnement de un mois à un an, ou de l'une de ces deux peines seulement. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2594-2600; *Sénat*, p. 1681-1688.)

La vérité du fait diffamatoire, mais seulement s'il est relatif aux fonctions, pourra être établie devant le tribunal correctionnel dans les formes prévues par l'article 52 de la loi du 29 juillet 1881. Les prescriptions édictées par l'article 65 de la même loi s'appliquent aux délits du présent article et de l'article qui suit. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2600-2602; *Sénat*, p. 1681-1688.)

Art. 35 [*ancien art. 32*]. — Si un discours prononcé ou un écrit affiché ou distribué publiquement dans les lieux où s'exerce le culte contient une provocation directe à résister à l'exécution des lois ou aux actes légaux de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou à armer une partie des citoyens contre les autres, le ministre du culte qui s'en sera rendu coupable sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, sans préjudice des peines de la complicité, dans le cas où la provocation aurait été suivie d'une sédition, révolte ou guerre civile. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2602-2603; *Sénat*, p. 1688.)

Art. 36 [*ancien art. 33*]. — Dans le cas de condamnation par les tribunaux de simple police ou de police correctionnelle en application des articles 25 et 26, 34 et 35, l'Association constituée pour l'exercice du culte dans l'immeuble où l'infraction a été commise sera civilement responsable. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2603-2604; *Sénat*, p. 1688-1689.)

Titre VI. Dispositions générales.

Art. 37 [*ancien article 34*]. — L'article 463 du Code pénal et la loi du 26 mars 1891 sont applicables à tous les cas dans lesquels la présente loi édicte des pénalités. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2604; *Sénat*, p. 1699.)

Art. 38 [*ancien art. 35*]. — Les Congrégations religieuses demeurent soumises aux lois des 1er juillet 1901, 4 décembre 1902 et 7 juillet 1904. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2604-2606; *Sénat*, p. 1699-1700.)

Art. 39 [*ancien art. 35 bis*]. — Les jeunes gens qui ont obtenu à titre d'élèves ecclésiastiques la dispense prévue par l'article 23 de la loi du 15 juillet 1889 continueront à en bénéficier, conformément à l'article 99 de la loi du 21 mars 1905, à la condition qu'à l'âge de vingt-six ans ils soient pourvus d'un emploi de ministre du culte

rétribué par une Association cultuelle et sous réserve de justifications qui seront fixées par un règlement d'administration publique. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2638-2639; *Sénat*, p. 1700.)

Art. 40 [*ancien art. 35 quater*]. — Pendant huit années à partir de la promulgation de la présente loi, les ministres du culte seront inéligibles au Conseil municipal dans les communes où ils exerceront leur ministère ecclésiastique. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2639-2641, 2648-2649; *Sénat*, p. 1700-1701.)

Art. 41 [*ancien art. 35 quinquies*]. — Les sommes rendues disponibles chaque année par la suppression du budget des cultes seront réparties entre les communes au prorata du contingent de la contribution foncière des propriétés non bâties qui leur aura été assigné pendant l'exercice qui précédera la promulgation de la présente loi. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2641-2648, 2665-2670; *Sénat*, p. 1701-1705.)

Art. 42 [*article ajouté en séance*]. — Les dispositions légales relatives aux jours actuellement fériés sont maintenues. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2678-2679; *Sénat*, p. 1705.)

Art. 43 [*ancien art. 36*]. — Un règlement d'administration publique, rendu dans les trois mois qui suivront la promulgation de la présente loi, déterminera les mesures propres à assurer son application. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2670-2673; *Sénat*, p. 1705-1708).

Des règlements [*ancien art. 35 ter*] d'administration publique détermineront les conditions dans lesquelles la présente loi sera applicable à l'Algérie et aux colonies. (*J. O.*, *Chambre*, p. 2639; *Sénat*, p. 1705-1708.)

Art. 44 [*ancien art. 37*]. — Sont et demeurent abrogées toutes les dispositions relatives à l'organisation publique de cultes antérieurement reconnus par l'Etat, ainsi que toutes dispositions contraires à la présente loi et notamment (*J.* O., *Chambre*, p. 2673-2676; *Sénat*, p. 1708-1710):

1° La loi du 18 germinal an X, portant que la convention passée le 26 messidor an IX entre le Pape et le gouvernement français, ensemble les articles organiques de ladite convention et des cultes protestants, seront exécutés comme des lois de la République (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*);

2° Le décret du 26 mars 1852 et la loi du 1er août 1879 sur les cultes protestants (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*);

3° Les décrets du 17 mars 1808, la loi du 8 février 1831 et l'ordonnance du 25 mai 1844 sur le culte israélite (*J. O.*, *Chambre*, *ibid.*; *Sénat*, *ibid.*);

4° Les décrets des 22 décembre 1812 et 19 mars 1859 (*J. O.*, *Chambre*, p. 2673-2676; *Sénat*, p. 1710);

5° Les articles 201 à 208, 260 à 264, 294 du Code pénal (*J. O*., p. 2678; *Sénat*, p. 1710-1713);

6° Les articles 100 et 101, les paragraphes 11 et 12 de l'article 136 et l'article 167 de la loi du 5 avril 1884 (*J. O., Chambre*, p. 2678; *Sénat*, p. 1713);

7° Le décret du 30 décembre 1809 et l'article 78 de la loi du 26 janvier 1892 (*J. O., Chambre, ibid.*; *Sénat, ibid.*)

Fait à Paris, le 9 décembre 1905.

Émile Loubet.

Par le Président de la République:
Le Président du Conseil,
ministre des Affaires étrangères,
Rouvier.

Le ministre de l'Instruction publique,
des Beaux-Arts et des Cultes,
Bienvenu Martin.

Le ministre de l'Intérieur,
F. Dubief.

Le ministre des Finances
P. Merlou.

Le ministre des Colonies.
Clémentel.

Journal Officiel, 11 décembre 1905]

II. Das Gesetz über Trennung von Kirche und Staat vom 9. Dezember 1905, publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 1905.

Titel I. Grundsätze.

Art. 1. Die Republik sichert die Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet die freie Ausübung der Kulte unter den einzigen Beschränkungen, die nachstehend im Interesse der öffentlichen Ordnung verfügt werden.

Art. 2. Die Republik anerkennt, besoldet oder unterstützt keinen Kult. Infolgedessen werden vom 1. Januar an, der auf die Verkündigung dieses Gesetzes folgt, die Ausgaben der Staats-, Departements- und Gemeinde-Budgets, die sich auf die Unterhaltung der Kulte beziehen, unterdrückt. Immerhin können in diese Budgets diejenigen Ausgaben, die sich auf die Dienstleistung von Geistlichen beziehen und zur Sicherung der freien Ausübung der Kulte in öffentlichen Anstalten wie Lyzeen, Kollegien, Schulen, Spitälern und Gefängnissen bestimmt sind, eingestellt werden.

Die öffentlichen Kultus-Anstalten werden aufgehoben, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 3.

Titel II. Zuweisung der Kirchengüter. Pensionen.

Art. 3. Die Kultusanstalten, die nach Art. 2 aufgehoben werden, setzen provisorisch ihre Tätigkeit fort, entsprechend den Bestimmungen, die gegenwärtig für sie gelten, bis zur Zuweisung ihrer Güter an die im Titel IV dieses Gesetzes vorgesehenen Kultusvereine und spätestens bis zum Ablauf der nachstehend angegebenen Frist.

Sofort nach der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalten die Beamten der Domänenverwaltung ein beschreibendes und abschätzendes Inventar:

1) der beweglichen und unbeweglichen Güter der genannten Kultusanstalten;

2) Der Staats-, Departements- und Gemeindegüter, deren Nutzniessung diese Anstalten haben.

Dieses doppelte Inventar wird aufgestellt in kontradiktorischer Verhandlung mit den gesetzlichen Vertretern der kirchlichen Anstalten oder mit ihnen selbst, nachdem sie durch die Staatsverwaltung gebührend dazu eingeladen worden sind.

Die Beamten, die mit der Aufstellung des Inventars betraut sind, haben das Recht, sich alle Titel und Dokumente, die für ihre Arbeit nützlich sind, mitteilen zu lassen.

Art. 4. Innerhalb eines Jahres von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an werden die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensen, Kirchenfabriken, Presbyterialräte, Konsistorien und anderen öffentlichen Kultusanstalten mit allen auf ihnen haftenden Lasten und Verpflichtungen und mit ihrem besonderen Bestimmungszwecke von den gesetzlichen Vertretern dieser Anstalten den Vereinen übertragen, die sich unter Anpassung an die Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus, dessen Ausübung sie zu sichern sich vornehmen, nach den Vorschriften des Artikels 19 für die Ausübung dieses Kultus in den ehemaligen Bezirken der genannten Anstalten gesetzmässig gebildet haben werden.

Art. 5. Diejenigen in dem vorangehenden Artikel bezeichneten Güter, die vom Staate herstammen und nicht mit einer frommen Stiftung nachträglich nach dem Gesetze vom 18. Germinal des Jahres X belastet sind, gehen an den Staat zurück.

Die Güterüberweisungen können von den kirchlichen Anstalten erst einen Monat nach Veröffentlichung der im Artikel 43 vorgesehenen öffentlichen Ausführungsverordnung vorgenommen werden. Widrigenfalls kann ihre Nichtigkeitserklärung vor dem bürgerlichen Gerichte von jeder beteiligten Seite oder von der öffentlichen Behörde verlangt werden.

Im Falle der von den Kultusvereinen vorgenommenen Veräusserung von beweglichen Werten oder unbeweglichen Gütern, die zum Besitz der aufgelösten öffentlichen Anstalt gehören, muss der Ertrag des Verkaufs in Rententiteln auf Namen oder unter den im zweiten Absatz des Artikels 22 vorgesehenen Bedingungen angelegt werden.

Der Erwerber der veräusserten Güter ist persönlich für die regelrechte Anlage verantwortlich.

Die vom Staate, den Departements oder Gemeinden zurückgeforderten Güter können nicht eher veräussert, umgewandelt oder Veränderungen unterworfen werden, als bis über die Forderung von den zuständigen Gerichten entschieden ist.

Art. 6. Die Kultusvereine, denen die Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten überwiesen werden, haften für die Schulden dieser Anstalten, sowie für deren Anleihen, vorbehaltlich der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Artikels. Solange sie nicht von diesen Passiven entlastet sind, haben sie das Recht auf die

Nutzniessung der Einkünfte der Güter, die nach Art. 5 an den Staat zurückkehren müssen.

Das Gesamteinkommen der genannten Güter bleibt für die Bezahlung der rückständigen regelrechten und gesetzmässigen Schulden der aufgehobenen öffentlichen Anstalt bestimmt, wofern sich kein Kultusverein bildet, der fähig ist, das Erbe dieser Anstalt anzutreten.

Die Jahreszinsen der Anleihen, die für die Ausgaben für die kirchlichen Gebäude gemacht sind, werden von den Kultusgemeinschaften entsprechend der Zeit getragen, während deren sie diese Gebäude in Anwendung der Bestimmungen des Titels III im Gebrauch haben.

In dem Falle, dass der Staat, die Departements oder die Gemeinden den Besitz derjenigen von diesen Gebäuden wieder antreten, deren Eigentümer sie sind, haften sie für die regelrecht eingegangenen Schulden genannter Gebäude.

Art. 7. Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die mit einem wohltätigen oder irgend einem anderen, der Ausübung des Kultus fremden Zwecke belastet sind, werden durch die gesetzmässigen Vertreter der kirchlichen Anstalten dem Dienst solcher öffentlichen oder öffentlich-nützlichen Anstalten überwiesen, deren Bestimmung derjenigen der genannten Güter entspricht. Diese Überweisung bedarf der Zustimmung des Präfekten des Departements, worin die kirchliche Anstalt ihren Sitz hat. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung entscheidet der Staatsrat durch Erkenntnis.

Jedes Verfahren zur Zurücknahme oder Zurückforderung muss innerhalb 6 Monaten von dem Tage an ins Werk gesetzt werden, wo die Verfügung des Präfekten oder das Erkenntnis des Staatsrates über die Zustimmung zur Überweisung im Amtsblatt bekannt gegeben ist. Das Verfahren kann nur auf Grund von Schenkungen oder Vermächtnissen und nur von deren Urhebern oder deren Erben in gerader Linie eingeleitet werden.

Art. 8. Wenn eine kirchliche Anstalt in der durch Artikel 4 bestimmten Frist die oben vorgeschriebenen Überweisungen nicht vorgenommen hat, so geschieht dies durch Regierungserlass.

Bei Ablauf der genannten Frist werden die zu überweisenden Güter bis zu ihrer Überweisung unter gerichtliche Verwaltung gestellt.

Falls die laut Artikel 4 und Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels überwiesenen Güter, sei es sogleich, sei es in der Folge,

von mehreren für die Ausübung ein und desselben Kultus gebildeten Gemeinschaften in Anspruch genommen werden, kann die von den Vertretern der kirchlichen Anstalt oder durch Regierungserlass vorgenommene Überweisung vor dem Verwaltungsgerichte des Staatsrates angefochten werden, der alsdann unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände entscheiden wird.

Die Anfechtung muss vor dem Staatsrat innerhalb eines Jahres von dem Tage des Regierungserlasses oder der Mitteilung an eingeleitet werden, die von den gesetzmässigen Vertretern der öffentlichen Kultusanstalten über die von ihnen bewirkte Güterüberweisung an die Präfektur erging. Diese Mitteilung muss innerhalb eines Monats geschehen.

Die Überweisung kann später angefochten werden im Falle einer Spaltung der bedachten Gemeinschaft, der Begründung einer neuen Gemeinschaft infolge einer Änderung in der kirchlich-territorialen Bezirkseinteilung, und in dem Falle, dass die Gemeinschaft, an welche die Überweisung erfolgte, nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen.

Art. 9. Fehlt es an einem Vereine, der die Güter einer öffentlichen Kultusanstalt übernimmt, so werden diese Güter durch Regierungserlass den Gemeindeanstalten für Armenpflege und Wohltätigkeit überwiesen, die innerhalb des beteiligten kirchlichen Bezirkes gelegen sind.

Im Falle freiwilliger Auflösung eines Kultusvereins werden die Güter, die ihm in Ausführung der Artikel 4 und 8 zugefallen sind, durch Erkenntnis des Staatsrates sei es ähnlichen Vereinen in demselben Bezirke oder mangels solcher in den nächsten Nachbarbezirken, sei es den im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Anstalten überwiesen.

Jedes Verfahren auf Zurücknahme oder Rückforderung muss innerhalb sechs Monaten von dem Tage an eingeleitet werden, an dem der Regierungserlass im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Das Verfahren kann nur auf Grund von Schenkungen oder Vermächtnissen und nur durch deren Urheber oder ihre Erben in gerader Linie eingeleitet werden.

Art. 10. Für die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Überweisungen können keine Gebühren zugunsten des Staatsschatzes erhoben werden.

Art. 11. Diejenigen Kultusdiener, die bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes mehr als sechzig Jahre alt sind und mindestens dreissig Jahre vom Staate bezahlte kirchliche Amtsdienste

versehen haben, erhalten eine jährliche, lebenslängliche und drei Vierteln ihres Gehaltes entsprechende Pension.

Diejenigen, die mehr als fünfundvierzig Jahre alt sind und mindestens zwanzig Jahre vom Staate bezahlte kirchliche Amtsdienste versehen haben, erhalten eine jährliche, lebenslängliche und der Hälfte ihres Gehaltes entsprechende Pension.

Die in den beiden vorstehenden Paragraphen angeführten Pensionen können 1500 Franken nicht überschreiten.

Im Todesfall ihrer Inhaber gehen diese Ruhegehälter bis zur Hälfte des Betrages an die Witwe des Verstorbenen und die von ihm hinterlassenen minderjährigen Waisen über und bis zum vierten Teil an die Witwe ohne minderjährige Kinder. Bei der Grossjährigkeit der Waisen erlischt ihr Ruhegehaltsanteil von Rechtswegen.

Die augenblicklich vom Staate besoldeten Kultusdiener, die sich nicht in den vorstehenden Verhältnissen befinden, erhalten während vier Jahren von der Abschaffung des Kultusbudgets an eine Zuwendung, die für das erste Jahr ihrem ganzen Gehalte gleich ist, für das zweite Jahr zwei Drittel, für das dritte Jahr die Hälfte und für das vierte Jahr ein Drittel davon beträgt.

Indes wird in den Gemeinden von unter tausend Einwohnern und für diejenigen Kultusdiener, die dort ihre Amtshandlungen zu vollziehen fortfahren, jede der vier vorstehend angegebenen Perioden um das Doppelte verlängert.

Die Departements und Gemeinden können unter denselben Bedingungen wie der Staat den augenblicklich von ihnen besoldeten Kultusdienern Ruhegehälter oder Zuwendungen auf derselben Grundlage und für die gleiche Dauer bewilligen.

Die in Hinsicht eines Ruhegehalts auf Grund der früheren Gesetzgebung erworbenen Rechte, sowie die den ehemaligen Dienern der verschiedenen Kulte oder ihrer Familie gewährten Unterstützungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die in den beiden ersten Absätzen des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Pensionen können mit keinem andern vom Staate, den Departements oder Gemeinden unter irgend einem Rechtstitel gewährten Ruhe- oder andern Gehalt vereinigt werden.

Das Gesetz vom 27. Juni 1885 über das Lehrpersonal der abgeschafften katholischen Theologiefakultäten ist auf die Professoren und andern Lehrpersonen, sowie die Studenten der protestantischen Theologiefakultäten anwendbar.

Die vorgesehenen Pensionen und Zuwendungen sind unübertragbar und unpfändbar unter denselben Bedingungen wie die

bürgerlichen Pensionen. Sie hören von Rechtswegen auf im Falle der Verurteilung zu einer Freiheits- oder entehrenden Strafe oder im Falle der Verurteilung für ein Vergehen gegen die Artikel 34 und 35 des gegenwärtigen Gesetzes.

Der Rechtsanspruch auf den Erhalt oder den Genuss einer Pension oder einer Zuwendung erlischt durch die Umstände, die den Verlust des französischen Bürgerrechts bewirken, für die Dauer dieses Verlustes.

Die Ansprüche auf eine Pension müssen innerhalb Jahresfrist von der Verkündigung dieses Gesetzes an gestellt werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Titel III. Die Kultusgebäude.

Art. 12. Die Gebäude, die der Nation zur Verfügung gestellt worden sind und die kraft des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X zur öffentlichen Ausübung der Kulte oder zur Unterkunft ihrer Diener dienen (Kathedralkirchen, Kirchen, Kapellen, Tempel, Synagogen, erzbischöfliche und bischöfliche Paläste, Pfarrhäuser und Seminare) ebenso ihre unbeweglichen Dependenzen und die beweglichen Gegenstände, die sie im Augenblick enthielten, als die besagten Gebäude den Kulten zurückgestellt wurden, sind und bleiben Eigentum des Staates, der Departements und der Gemeinden.

Für diese ebenso wie auch für die nach dem Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X Eigentum des Staates, der Departements und der Gemeinden gewordenen Gebäude einschliesslich der protestantischen Theologiefakultäten wird nach den Bestimmungen der folgenden Artikel verfahren.

Art. 13. Die zur öffentlichen Kultusausübung dienenden Gebäude, sowie die beweglichen Gegenstände, die sie enthalten, werden den öffentlichen Kultusanstalten, sodann den Vereinen, die sie zu ersetzen berufen sind, und denen das Vermögen dieser Anstalten gemäss den Bestimmungen des Titels II überwiesen ist, unentgeltlich zur Verfügung gelassen.

Der Verfall dieses Niessbrauches und gegebenenfalls die Übertragung dieses Niessbrauches werden durch Regierungserlass, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsgerichtshof für Verwaltungsstreitigkeiten verfügt:

1. im Falle der Auflösung des niessbrauchenden Kultusvereins;

2. wenn der Kultus während mehr als sechs Monate nacheinander nicht mehr abgehalten wird, ausser im Behinderungsfalle durch höhere Gewalt

3. wenn die Erhaltung des Gebäudes oder der auf Grund des Gesetzes von 1887 und des Artikels 16 des gegenwärtigen Gesetzes klassifizierten beweglichen Gegenstände durch ungenügenden Unterhalt auch nach gehörig erfolgter Aufforderung des Gemeinderates oder in Ermangelung dessen seitens des Präfekten gefährdet wird;

4. wenn der Verein aufhört, seinen Zweck zu erfüllen oder wenn die Gebäude ihrer Bestimmung entfremdet werden;

5. wenn sie nicht mehr den Verpflichtungen des Art. 6 oder des letzten Absatzes dieses Artikels oder endlich den Vorschriften über die historischen Denkmäler genügen.

Die Entziehung dieser Gebäude kann in den vorstehend vorgesehenen Fällen durch Erlass des Staatsrats verfügt werden. Ausserhalb dieser Fälle kann dies nur durch Gesetz geschehen.

Die ehemals für Kultuszwecke bestimmten Baulichkeiten, in denen die Kultuszeremonien während eines Jahres vor Erlass dieses Gesetzes nicht mehr gefeiert worden sind, ebenso die Gebäude, die innerhalb zweier Jahre von Erlass dieses Gesetzes an nicht von einem Kultusverein beansprucht werden, können durch Regierungserlass ihrer Bestimmung entzogen werden.

Dasselbe ist der Fall für diejenigen Gebäude, für welche die Bestimmungsentziehung schon vor dem 1. Juni 1905 gefordert worden ist.

Die öffentlichen Kultusanstalten, sodann die niessbrauchenden Vereine sind gehalten, für die Ausbeserungen aller Art, sowie für die Versicherungskosten und andere Lasten aufzukommen, die auf den Gebäuden und ihren beweglichen Gegenständen haften.

Art. 14. Die erzbischöflichen und bischöflichen Paläste, die Pfarrhäuser und ihre Dependenzen, die grossen Seminare und protestantischen Theologiefakultäten werden den öffentlichen Kultusanstalten, sodann den in Artikel 13 vorgesehenen Kultusvereinen unentgeltlich zur Verfügung gelassen, und zwar: Die erzbischöflichen und bischöflichen Paläste für die Dauer von zwei Jahren, die Presbyterien in den Gemeinden, wo ihr Kultusdiener seinen Wohnsitz hat, sowie die grossen Seminare und protestantischen Theologiefakultäten für die Dauer von fünf Jahren von Erlass dieses Gesetzes an.

Die Kultusanstalten und Kultusvereine sind hinsichtlich dieser Gebäude den im letzten Absatz des Art. 13 vorgesehenen Verpflichtungen unterworfen. Indes sind sie nicht zu den grossen Ausbesserungen verpflichtet.

Das Aufhören des Niessbrauchs wird für die Kultusanstalten oder Kultusvereine unter den durch Art. 13 festgesetzten Bedingungen

und Formen verkündigt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 und 5 desselben Artikels sind auf die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Gebäude anwendbar.

Die Abtrennung der überflüssigen Teile der zur Verfügung der Kultusvereine gelassenen Pfarrhäuser kann während der in Absatz 1 vorgesehenen Frist durch Erlass des Staatsrates zu einem öffentlichen Dienstzweck verfügt werden.

Bei Ablauf der für den unentgeltlichen Niessbrauch gesetzten Frist fällt das freie Verfügungsrecht an den Staat, die Departements und Gemeinden zurück.

Die gemäss Art. 136 des Gesetzes vom 5. April 1884 augenblicklich mangels eines Pfarrhauses den Gemeinden obliegenden Wohnungsentschädigungen bleiben zu ihren Lasten für die Dauer von fünf Jahren. Sie hören im Falle der Auflösung des Kultusvereins von Rechtswegen auf.

Art. 15. In den Departements Savoyen, Ober-Savoyen und Seealpen wird der Niessbrauch der aus der Zeit vor dem Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X herrührenden, zur Ausübung des Kultus oder Wohnung der Kultusdiener dienenden Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 12 u. ff. dieses Gesetzes von den Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, den Kultusvereinen übertragen. Abgesehen von diesen Verpflichtungen können die Gemeinden frei über das Eigentum dieser Gebäude verfügen.

In denselben Departements bleiben die Kirchhöfe im Eigentum der Gemeinden.

Art. 16. Es wird eine ergänzende Klassifizierung der zu öffentlichen Kultusdiensten dienenden Gebäude (Kathedralkirchen, Kirchen, Kapellen, Tempel, Synagogen, erzbischöfliche und bischöfliche Paläste, Pfarrhäuser und Seminare) vorgenommen, worin alle diejenigen Gebäude einbegriffen werden müssen, die als Ganzes oder in ihren Teilen einen künstlerischen oder historischen Wert darstellen.

Die beweglichen Gegenstände oder die nach ihrer Bestimmung in Art. 13 erwähnten Gebäude, die noch nicht in die kraft des Gesetzes vom 30. März 1887 angefertigte Liste eingetragen sein sollten, werden kraft des gegenwärtigen Gesetzes darin eingetragen. Der Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste nimmt innerhalb dreier Jahre die endgültige Klassifizierung derjenigen von diesen Gegenständen vor, deren Aufbewahrung in historischer und künstlerischer Hinsicht ein genügendes Interesse darbietet. Bei Ablauf dieser Frist sind die anderen Gegenstände von Rechtswegen von dieser Liste abgesetzt.

Ausserdem können die kraft dieses Gesetzes den Kultusvereinen übertragenen Gebäude und beweglichen Gegenstände unter denselben Bedingungen klassifiziert werden, als wenn sie öffentlichen Anstalten gehörten.

Für den Rest wird an den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1887 nichts geändert.

Von den in den erzbischöflichen und bischöflichen Gebäuden, den grossen Seminaren, den Pfarreien, ihren Sukkursalen und Dependenzen vorhandenen Archiven und Bibliotheken wird ein Inventar angefertigt und diejenigen, die als Eigentum des Staates festgestellt werden, werden ihm zurückerstattet.

Art. 17. Die nach ihrer Bestimmung kraft des Gesetzes vom 30. März 1887 oder des gegenwärtigen Gesetzes klassifizierten Gebäude sind unveräusserlich und unübertragbar.

Im Falle, dass der Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste die Ermächtigung zum Verkaufe oder Austausch eines klassifizierten Gegenstandes erteilt, wird ein Vorkaufsrecht gewährt: 1. den Kultusvereinen; 2. den Gemeinden; 3. den Departements; 4. den Museen und Gesellschaften für Kunst und Archäologie; 5. dem Staat. Der Preis wird durch drei Sachverständige festgesetzt, die der Verkäufer, der Käufer und der Vorsitzende des Zivilgerichtes bezeichnet.

Wenn keiner der Vorkaufsberechtigten von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch macht, so ist der Verkauf frei; es ist aber dem Käufer eines klassifizierten Gegenstandes untersagt, ihn ausserhalb Frankreichs zu bringen.

Keinerlei Arbeit zu Ausbesserungs-, Herstellungs- oder Unterhaltungszwecken kann ohne Ermächtigung des Ministers der schönen Künste an den klassifizierten Gebäuden oder Gegenständen begonnen noch ohne Überwachung durch seine Verwaltungsbehörde ausgeführt werden, bei Strafe von 16 bis 1500 Franken gegen die Eigentümer, Inhaber oder mit der Aufbewahrung betrauten Personen, die diese Arbeiten angeordnet haben.

Jedes Vergehen gegen die obigen Bestimmungen, sowie die des Artikels 16 dieses und der Artikel 4, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 30. März 1887 wird mit Geldstrafe von 100 bis 10.000 Franken und Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Monaten oder nur mit einer von diesen Strafen bestraft.

Der Besuch der klassifizierten Gebäude und die Ausstellung der klassifizierten Gegenstände sind öffentlich, und es kann keine Abgabe dafür erhoben werden.

Titel IV. Die Kultusvereine.

Art. 18. Die Vereine, die gebildet werden, um für die Kosten, den Unterhalt und die öffentliche Ausübung eines Kultus aufzukommen, müssen sich gemäss den Artikeln 5 ff. des Titels I des Gesetzes vom 1. Juli 1901 begründen. Sie unterstehen aussserdem den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

Art. 19. Diese Vereine müssen ausschliesslich die Ausübung eines Kultus zum Zweck haben und mindestens bestehen:

Aus sieben Personen in den Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern;

Aus 15 Personen in den Gemeinden von 1000 bis 20 000 Einwohnern;

Aus 25 Personen in den Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern. Die Personen müssen grossjährig und in dem kirchlichen Bezirke ihrer Gemeinschaft wohnhaft und ansässig sein.

Jedes ihrer Mitglieder kann zu jeder Zeit austreten, nach Entrichtung der fälligen Beiträge, sowie derjenigen des laufenden Jahres, ungeachtet jeder gegenteiligen Klausel.

Ungeachtet jeder gegenteiligen in den Satzungen enthaltenen Klausel müssen die von den Vorstehern oder Verwaltern vollzogenen, die finanzielle Verwaltung und gesetzliche Handhabung des Vermögens betreffenden Massnahmen mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins zur Nachprüfung vorgelegt und ihrer Genehmigung unterworfen werden.

Ausser den durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 vorgesehenen Beiträgen dürfen die Kultusvereine die Erträge aus Sammlungen und Kollekten für die Kosten des Kultus annehmen, sowie Gebühren für religiöse Veranstaltungen und Dienstleistungen, selbst solche, die auf Grund von Stiftungen erfolgen, ferner für die Vermietung von Bänken und Sitzplätzen, für die Lieferung der zu Totenfeiern in kirchlichen Gebäuden und zur Ausschmückung dieser Gebäude bestimmten Gerätschaften Gebühren erheben.

Sie dürfen, ohne Gebühren dafür entrichten zu müssen, den Überschuss ihrer Einnahmen an andere zu gleichen Zwecken begründete Vereine abgeben.

Sie können Unterstützungen, unter welcher Form es auch sein möge, weder vom Staate, noch von den Departements noch auch von den Gemeinden beziehen. Als Beihilfen sind nicht anzusehen die für staatlicherseits klassifizierte Baudenkmäler ausgesetzten Instandhaltungsgelder.

Art. 20. Die Kultusvereine dürfen innerhalb der durch Artikel 7

des Erlasses vom 16. August 1901 festgesetzten Formen sich zu Verbänden mit zentraler Verwaltung oder Oberleitung zusammenschliessen; diese Verbände finden ihre gesetzliche Regelung durch Artikel 18 sowie durch die letzten fünf Absätze des Artikels 19 vorliegenden Gesetzes.

Art. 21. Die Kultusvereine und Verbände haben über ihre Einnahmen und Ausgaben regelrecht Buch zu führen; alljährlich stellen sie die Bilanz für das verflossene Jahr sowie einen Bestandsnachweis ihres Vermögens, ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter auf.

Die finanzielle Beaufsichtigung der Vereine und Verbände erfolgt durch die Registraturbehörde und durch die Generalinspektion der Finanzen.

Art. 22. Die Kultusvereine und Verbände dürfen ihre verfügbaren Geldmittel zur Bildung eines Reservefonds verwenden, der dazu ausreicht, die Kosten und den Unterhalt des Kultus zu sichern, unter keinen Umständen jedoch eine andere Bestimmung erhalten darf; die Höhe des Reservefonds soll niemals einen Betrag übersteigen, der für die Verbände und Vereine mit mehr als 5000 Franken Einkünften sich auf das Dreifache und für die übrigen Vereine auf das Sechsfache derjenigen Summen beläuft, die im Durchschnitt jährlich von jedem von ihnen für Kultuskosten während der letzten fünf Jahre ausgegeben wurden.

Unabhängig von diesem Reservefonds, der in Wertpapieren auf Namen anzulegen ist, dürfen die Kultusvereine eine besondere Reservekasse bilden, deren Gelder in bar oder in Wertpapieren auf Namen bei der staatlichen Depositen- und Hinterlegungskasse hinterlegt werden müssen, um mit Einschluss der Zinsen ausschliesslich für den Ankauf, den Bau, die Ausstattung oder Instandhaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter Verwendung zu finden, die für die Bedürfnisse des Vereins oder des Verbandes bestimmt sind.

Art. 23. Es werden bestraft mit einer Geldbusse von 16 bis 200 Franken und im Rückfalle mit der doppelten Busse die Leiter oder Verwalter eines Kultusvereins oder eines Verbandes, die den Artikeln 18, 19, 20, 21, 22 zuwiderhandeln.

Die Gerichte können im Zuwiderhandlungsfalle gegen den ersten Absatz des Artikels 22 den Verein oder den Verband dazu verurteilen, den nachgewiesenen Mehrbetrag an die kommunalen Hilfs- oder Wohltätigkeitsanstalten auszuzahlen.

Die Gerichte können ausserdem in allen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fällen die Auflösung des Vereins oder des Verbandes aussprechen.

Art. 24. Die zur Ausübung des Kultus verwendeten Gebäude, die dem Staate, den Departements oder den Gemeinden gehören, bleiben nach wie vor von der Grundsteuer, sowie von der Tür- und Fenstersteuer befreit.

Die den Kultusdienern zur Wohnung dienenden Gebäude, die Seminare und Fakultäten für protestantische Theologie, die dem Staate, den Departements oder den Gemeinden gehören, ferner das Gut, das Eigentum der Kultusvereine und Verbände ist, unterliegen denselben Steuern wie die der Privatpersonen.

Die Vereine und Verbände unterliegen auf keinen Fall der Abonnementstaxe noch auch den durch Artikel 33 des Gesetzes vom 8. August 1890 den Klubgesellschaften auferlegten Abgaben und ebensowenig der Steuer von 4 vom Hundert des Einkommens, die das Gesetz vom 28. Dezember 1880 und das Gesetz vom 29. Dezember 1884 festsetzen.

Titel V. Kultus-Polizei.

Artikel 25. Die Versammlungen zur Feier eines Kultes, die in den einem Kultusverein gehörigen oder ihm zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, sind öffentlich. Sie sind von den Förmlichkeiten des Artikels 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1881 entbunden, bleiben aber der Aufsicht der Behörden im Interesse der öffentlichen Ordnung unterstellt. Sie dürfen nur stattfinden nach einer Erklärung, die den durch Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Formen entspricht und das Lokal angibt, in dem die Versammlungen stattfinden sollen.

Eine einmalige Erklärung genügt für die Gesamtheit der im laufenden Jahre abzuhaltenden ständigen, zeitweiligen oder gelegentlichen Versammlungen.

Art. 36. Es ist verboten, politische Versammlungen in den Räumen abzuhalten, die gewohnterweise der Ausübung eines Kultes dienen.

Art. 27. Die Feierlichkeiten, Prozessionen und sonstigen äusserlichen Kundgebungen eines Kultes werden nach wie vor gemäss den Artikeln 95 und 97 des Gemeindegesetzes vom 5. April 1884 geregelt werden.

Das Geläute der Kirchenglocken wird durch gemeindebehördliche Verordnung und, im Falle von Uneinigkeit zwischen dem Bürgermeister und dem Vorsteher oder Leiter eines Kultusvereins, durch eine Verfügung des Präfekten geregelt.

Die durch Artikel 43 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Ausführungsverordnung wird die Bedingungen und näheren Um-

stände festsetzen, unter denen das Glockengeläute für bürgerliche Zwecke verwendet werden darf.

Art. 28. Es ist in Zukunft verboten, irgend ein religiöses Abzeichen oder Sinnbild an öffentlichen Bauwerken oder an öffentlichem Orte, wo auch immer es sei, anzubringen, mit alleiniger Ausnahme der dem Kultus dienenden Gebäude, der Begräbnisstätten auf den Kirchhöfen, der Grabmäler, sowie ferner der Museen oder Ausstellungen.

Art. 29. Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Artikel unterliegen den polizeigerichtlichen Strafen.

Diese Strafen haben, in den Fällen der Artikel 25, 26 und 27, diejenigen Personen verwirkt, welche die Versammlung oder Kundgebung veranstaltet haben, diejenigen, die daran in der Eigenschaft als Kultusdiener teilgenommen und, im Falle der Artikel 25 und 26 diejenigen, die das Lokal dafür zur Verfügung gestellt haben.

Art. 30. Gemäss den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 1882 darf Religionsunterricht an Kinder im Alter von 6—13 Jahren, die die öffentlichen Schulen besuchen, nur ausserhalb der Schulstunden erteilt werden.

Auf Kultusdiener, die dem zuwiderhandeln, finden die Bestimmungen des Art. 14 des genannten Gesetzes Anwendung.

Art. 31. Mit Geldbusse von 16 bis 200 Frcs. und mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu zwei Monaten oder mit einer von diesen beiden Strafen allein werden diejenigen bestraft, die jemanden, sei es durch Tätlichkeiten, Anwendung von Gewalt oder Drohungen, oder indem sie ihm Furcht vor dem Verlust seiner Stellung oder Schädigung seiner Person, seiner Familie oder seines Vermögens einflössen, dazu bestimmen, einen Kultus auszuüben, oder sich seiner Ausübung zu enthalten, einem Kultusverein als Mitglied anzugehören oder aus ihm auszutreten, sowie zu den Kosten eines Kultes beizutragen oder nicht beizutragen.

Art. 32. Mit den gleichen Strafen werden bestraft diejenigen, welche Kultushandlungen durch Erregung von Unruhen oder Unordnung in den zu diesen Handlungen dienenden Räumen verhindert, verzögert oder unterbrochen haben.

Art. 33. Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel finden nur Anwendung auf Unruhen, Beschimpfungen oder Tätlichkeiten, deren Art oder Umstände nicht zu schwereren Strafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Veranlassung geben.

Art. 34. Jeder Kultusdiener, der an Orten, wo sein Kultus ausgeübt wird, öffentlich durch Reden, Verlesung, Verteilung von

Schriftsachen oder durch Anschlagzettel einen mit einem öffentlichen Amte betrauten Bürger beschimpft oder verleumdet hat, wird mit einer Geldbusse von 500 bis 3000 Frcs. und mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft.

Der Wahrheitsbeweis für die verleumderische Handlung, indes nur dann, wenn diese sich auf Diensthandlungen bezieht, kann vor dem Zuchtpolizeigericht in den durch Artikel 52 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 vorgesehenen Formen erbracht werden. Die durch Artikel 65 desselben Gesetzes aufgestellten Verjährungsfristen finden auf die Vergehen des gegenwärtigen und des folgenden Artikels Anwendung.

Art. 35. Wenn eine an der Kultusstätte gehaltene Rede oder ein dort angeschlagenes oder öffentlich verteiltes Schriftstück eine unmittelbare Aufforderung zum Widerstand gegen die Ausführung der Gesetze oder gegen die gesetzlichen Handlungen der öffentlichen Behörden enthält, oder wenn sie darauf gerichtet sind, einen Teil der Bürger gegen die anderen zum Aufstand zu veranlassen oder zu bewaffnen, so wird der schuldige Kultusdiener mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, unbeschadet der Strafen für Mitschuld in dem Falle, dass die Aufforderung den Aufruhr, Aufstand oder Bürgerkrieg zur Folge gehabt hat.

Art. 36. Im Falle der Verurteilung durch die Polizeigerichte oder die Strafkammer, in Anwendung der Artikel 25 und 26, 34 und 35, ist der Kultusverein, der für die Ausübung des Kultes in den Räumen besteht, wo die Gesetzesverletzung begangen wurde, zivilrechtlich haftbar.

Titel VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 26. März 1891 finden Anwendung auf alle Fälle, in denen das gegenwärtige Gesetz Straffälligkeiten festsetzt.

Art. 38. Die religiösen Orden bleiben den Gesetzen vom 1. Juli 1901, 4. Dezember 1902 und 7. Juli 1904 unterstellt.

Art. 39. Die jungen Leute, die als Theologiestudierende Militärdienstbefreiungen gemäss Art. 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 erhalten haben, behalten sie auch weiterhin gemäss Art. 99 des Gesetzes vom 21. März 1905, unter der Bedingung, dass sie mit 26 Jahren eine Anstellung als von einem Kultusverein besoldete

Kultusdiener erlangt haben, und unter Vorbehalt der Nachweise, die eine Ausführungsverordnung bestimmen wird.

Art. 40. Für die nächsten 8 Jahre von Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an sind die Kultusdiener nicht wählbar in den Gemeinderat der Gemeinden, wo sie ihr geistliches Amt ausüben.

Art. 41. Die durch die Abschaffung des Kultusbudgets jedes Jahr verfügbar werdenden Summen werden unter die Gemeinden im Verhältnis des Kontingents der Grundsteuer auf unbebautes Eigentum verteilt, die ihnen für das der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes vorangehende Steuerjahr auferlegt ist.

Art. 42. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der bisherigen Feiertage bleiben in Kraft.

Art. 43. Eine Ausführungsverordnung, die innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassen ist, wird die für Sicherung der Ausführung des Gesetzes geeigneten Massregeln festsetzen.

Die Bedingungen, unter denen das gegenwärtige Gesetz auf Algerien und die Kolonien Anwendung findet, werden ebenfalls auf verwaltungsbehördlichem Wege festgesetzt werden,

Art. 44. Es sind und bleiben abgeschafft alle Bestimmungen, die sich beziehen auf die öffentliche Ordnung der bisher vom Staate anerkannt gewesenen Kulte, desgleichen alle Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen, so namentlich: 1. das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X, kraft dessen das am 26. Messidor IX zwischen dem Papst und der französischen Regierung geschlossene Abkommen, wie zugleich die Organischen Artikel zu diesem Abkommen und die Organischen Artikel für die protestantischen Kulte in derselben Weise wie die Gesetze der Republik zur Ausführung gelangen sollen; 2. das Dekret vom 26. März 1852 und das Gesetz vom 1. August 1879 über die protestantischen Kulte; 3. die Dekrete vom 17. März 1808, das Gesetz vom 8. Februar 1831 und die Ordonnanz vom 25. Mai 1844 über den israelitischen Kultus; 4. die Dekrete vom 22. September 1812 und 19. März 1859; 5. die Artikel 201 bis 208, 260 bis 264 und 294 des Strafgesetzbuches; 6. die Artikel 100 und 101, die Paragraphen 11 und 12 des Artikels 136 und der Artikel 167 des Gesetzes vom 5. April 1884; 7. das Dekret vom 30. Dezember 1809 und Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Januar 1892.

---

2. Zur Reform der theologischen Studien in Österreich.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *Johann Haring* in Graz.

Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien erschien 1904/5 unter der Leitung der k. k. Ministerialräte von Beck und von Kelle eine Sammlung der Österreichischen Universitätsgesetze. In dieser Sammlung wird S. 746 ff. auch ein Aktenstück mitgeteilt, welches auf die Reform der theologischen Studien in Österreich bezug hat, bisher aber noch nicht publiziert worden ist. Es sind dies die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates rit. lat. in bezug auf eine angeregte Reform der theologischen Studien- und Prüfungsordnung. Dieselben dürften auch ausserösterreichische Leser interessieren und werden daher hier mitgeteilt. Zum besseren Verständnis sei folgendes vorausgeschickt. Die Organisation der theologischen Studien in Österreich beruht dermalen noch auf den Minist.-Verord. vom 30. Juni 1850, 16. Sept. 1851 und 29. März 1858, welche im Anschluss an das Konkordat im Einvernehmen mit dem Episkopate erflossen sind. Darnach wird der theologische Unterricht entweder an den theologischen Fakultäten oder an den theologischen (Diözesan-, bezw. klösterlichen) Lehranstalten erteilt. Sofern letztere »gesetzlich organisiert« sind, d. h. die in den zitierten Ministerial-Verordnungen aufgestellten gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sind die an denselben zurückgelegten Studien auch staatlicherseits anerkannt und berechtigen zur Ablegung theologischer Rigorosen an den Fakultäten.

Als *ordentliche Lehrfächer* werden in der Verordnung vom 29. März 1858 und zwar in folgender Reihenfolge bestimmt: I. Jahrgang: Allgemeiner Teil der Dogmatik, Einleitung in die hl. Schrift, Erklärung der hl. Schrift des alten Bundes aus der Vulgata, hebräische Sprache. II. Jahrgang: Besonderer Teil der Dogmatik, Erklärung der hl. Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre, Erklärung des Urtextes. III. Jahrgang: Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen- und Verfassungsgeschichte, Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters. IV. Jahrgang: Pastoraltheologie im engeren Sinne, Liturgik, geistliche Beredsamkeit, Katechetik, Unterrichtslehre, Kirchenrecht.

Bei dieser Ordnung blieb es so ziemlich bis in die neueste Zeit. Allerdings wurden ausser diesen Fächern an einzelnen Fakultäten auch noch andere Gegenstände gelehrt, so in Innsbruck an der von den Jesuiten geleiteten Fakultät und in Wien, an welch letzterem Orte es 1880 zur Einführung von Vorträgen über philosophisch-theologische Propädeutik kam.

Im Jahre 1897 erfolgte allgemein die Einführung der Vorlesungen über christliche Philosophie. Zur Zeit, als Professor Ehrhard in Wien wirkte, wurde von der dortigen theologischen Fakultät die Anregung zu einer Reform der katholisch-theologischen Studien-, Prüfungs- und Rigorosen-Ordnung gegeben. Mit diesen Vorschlägen beschäftigte sich der österreichische Episkopat in der Herbstkonferenz des Jahres 1901. Die allerdings nicht ganz im Sinne der Antragsteller abgeänderte Rigorosenordnung wurde bereits am 8. April 1903 publiziert (Archiv, LXXXIII, 525 ff.).

Die im folgenden mitgeteilten Beschlüsse des Episkopates hinsichtlich und Studien- und Prüfungsordnung harren noch grösstenteils der Durchführung. Mit der Aktivierung der hierin erwähnten wissenschaftlichen Seminare wurde begonnen an den theologischen Fakultäten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag (deutsch und cechisch), Krakau und Lemberg. Ausserdem werden an einzelnen Fakultäten über die unten vom Episkopat als wünschenswert bezeichneten neuen ausserordentlichen Lehrgegenstände bereits Vorträge gehalten, allerdings ohne dass hiefür bisher eigene Lehrkanzeln wären errichtet worden.

Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. Nov. 1901.

Zur Studienordnung:

I. In Bezug auf die Lehrgegenstände an den theologischen Fakultäten und Lehranstalten:

1. Die bisher für das theologische Studium in Österreich als obligat geforderten Lehrgegenstände, nämlich: Fundamentaltheologie (bezw. Apologetik), Bibelstudium des alten Bundes mit Hebräisch und Hermeneutik, Bibelstudium des neuen Bundes, allgemeine Kirchengeschichte mit Dogmengeschichte, altchristliche Literaturgeschichte (bezw. Patrologie), Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, geistliche Beredsamkeit, Liturgik, Kirchenrecht, Pädagogik (mit Methodik) und Katechetik, endlich für die Doktoranden noch dazu: die semitischen Dialekte und die höhere Exegese des alten und neuen Bundes sind unter Einfügung der christlichen Philosophie auch in Zukunft

als solche zu belassen und die erforderlichen Lehrkanzeln für dieselben zu errichten.

2. Zur zeitgemässen Erweiterung und Ausgestaltung der theologischen Wissenschaften ist es notwendig, dass an derselben nebst den bisherigen obligaten Lehrfächern für die Studierenden der Theologie auch wissenschaftliche Vorlesungen über nachfolgende ausserordentliche Lehrgegenstände gehalten, bezw. akademische Lehrkanzeln für folgende Fächer errichtet werden: 1) christliche Gesellschaftslehre, 2) kirchliche Kunstgeschichte, 3) christliche Archäologie, 4) theologische Enzyklopädie, 5) vergleichende Religionswissenschaft, 6) Moralphilosophie, wenn sie nicht schon in der christlichen Philosophie vorgetragen werden kann. Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wird deshalb ersucht, an den k. k. Universitäten und theologischen Lehranstalten Österreichs zur besseren Entwickelung und Pflege der Theologie die Errichtung obiger Lehrkanzeln in wohlwollende Erwägung zu ziehen und sukzessive in obiger Reihenfolge baldmöglichst zu verwirklichen.

II. In Bezug auf den Studienbetrieb. a. Allgemeine Grundsätze: 1) Zum Studium der Theologie an den theologischen Lehranstalten können in der Regel nur jene zugelassen werden, welche ein humanistisches Gymnasium oder eine gleichwertige Anstalt mit genügendem Erfolge absolviert haben. 2) Der Betrieb des theologischen Studiums sowohl an den theologischen Fakultäten als auch an den Diözesanlehranstalten muss jedem Kandidaten des geistlichen Standes die Möglichkeit gewähren, die allgemeine standesmässige theologische Bildung sich anzueignen. Das Streben begabterer Hörer nach höherer theologischer Bildung und die besondere Pflege einzelner theologischer Wissenszweige soll während des allgemeinen theologischen Studiums wohl angeregt und eingeleitet werden, kann aber im allgemeinen erst nach der Vollendung desselben mit Erfolg aufgenommen und mit Hilfe besonderer Vorkehrungen systematisch betrieben werden. 3) Da in Österreich die grosse Mehrzahl der Hörer an den theologischen Fakultäten Alumnen der bischöflichen Seminarien oder anderer geistlicher Konvikte sind, so muss der Lehrbetrieb und besonders die Vorleseordnung so eingerichtet werden, dass dadurch die Beobachtung der Hausordnung für die Zöglinge noch möglich bleibt.

b. Die Lehrkräfte: 4) An den theologischen Fakultäten und nach Möglichkeit auch an anderen grösseren Lehranstalten empfiehlt sich zum Behufe eines intensiveren Lehrbetriebes die Doppelbesetzung der Lehrkanzeln mit qualifizierten d. h. wissenschaftlich ge-

eigneten und kirchlich approbierten Professoren wenigstens für die Hauptfächer, wie es ja seit langem an den weltlichen Fakultäten schon geschieht, damit für die Dozenten Zeit und Kraft für die akademischen Vorträge, für die Seminararbeiten und für die literarische Tätigkeit gewonnen werden. 5) Für die nichtobligaten oder ausserordentlichen Lehrgegenstände sind, soweit dieselben nicht etwa von den Lehrpersonen der Hauptfächer mitprovidiert werden, gleichfalls besondere qualifizierte Professoren zu bestellen, deren Unterrichtsaufgabe von Fall zu Fall festzusetzen sein wird. 6. Auch honorierte oder in besonderen Fällen Privatdozenten können, wie an den weltlichen Fakultäten, unter bestimmten Bedingungen zu Lehrvorträgen zugelassen werden. 7) Es ist höchst wünschenswert, dass in den bischöflichen Priesterseminarien der Fakultätsstädte von der Regierung wenigstens zwei oder drei Freiplätze zur Anstellung von Repetitoren (Studienpräfekten) zum Behufe der Wiederholung des Lernstoffes, der Unterstützung und Supplierung der Fakultätsprofessoren und der Qualifizierung für Professuren errichtet und dotiert werden.

c. Die Dauer des Studienbetriebes. 8) Für das allgemeine theologische Studium ist der Zeitraum von vier Jahren festgesetzt, innerhalb dessen alle obligaten Gegenstände ganz vorgetragen und von jedem Kandidaten des Priestertums gehört, sowie deren Aneignung, bezw. Kenntnisse durch Prüfungen erwiesen werden müssen. Um eine gewisse Gleichförmigkeit des Studienganges an allen Lehranstalten, wenigstens an allen Fakultäten, zu ermöglichen, empfiehlt es sich, im allgemeinen die gegenwärtige Reihenfolge auch in Zukunft beizubehalten. Ob auch der bisher übliche Abschluss der Gegenstände mit dem Ende der betreffenden Kurse und Jahrgänge zusammenfallen könne, muss dem Urteile der einzelnen Ordinarien im Einvernehmen mit den betreffenden Professorenkollegien überlassen werden. Jedoch ist es der einstimmige Wunsch des österreichischen Episkopates, dass die Vorträge über spezielle Dogmatik auf zwei Jahre oder vier Semester ausgedehnt werden. 9) Zur Vertiefung in den theologischen Wissenschaften und zur Vorbereitung für die theologischen Rigorosen hält es der Episkopat für notwendig, dass für die begabteren und strebsameren jungen Priester Freiplätze in den bischöflichen Priesterseminarien der Universitäts- bezw. Fakultätsstädte von der hohen Regierung errichtet und dotiert werden, damit dieselben, sei es sogleich nach der Absolvierung des IV. Jahrganges oder sei es nach ein- oder zweijähriger Seelsorge, Spezialstudien in der Dauer von ein bis drei Jahren betreiben, Vorträge

aus den theologischen Hilfswissenschaften und den ausserordentlichen Lehrfächern besuchen, die wissenschaftlichen Seminare frequentieren und unter der Leitung der Fachprofessoren für die literarische Tätigkeit sich ausbilden können.

d. Die Art und Mittel des Unterrichtsbetriebes: 10) Die ordentliche Vortragssprache für die theologischen Hauptfächer bleibt auch in Zukunft die lateinische. Ausnahmen können nur für einzelne Lehrfächer und nur aus wichtigen Gründen zugestanden werden. 11) Für jedes Hauptfach ist ein vollständiger, den ganzen Gegenstand umfassender Kurs zu bieten, so dass jeder Studierende den ganzen Lernstoff innerhalb der dazu bestimmten Zeit in akademischen Vorträgen zu hören in die Lage kommt. Den Vorträgen ist in der Regel ein entsprechendes Lehrbuch zu Grunde zu legen, damit der Hörer nicht durch geisttötendes Nachschreiben um die Frucht und Anregung des lebendigen Lehrvortrages des Dozenten verkürzt werde. 12) Über den vorgetragenen Stoff sind in gewissen Zwischenräumen, etwa wöchentlich oder wenigstens monatlich, Kolloquien abzuhalten, damit Lehrer und Schüler die Möglichkeit erhalten, Tiefe und Umfang des Vertragsstoffes zu ergänzen. 13) Zur Anregung des Fleisses und des wissenschaftlichen Strebens sind jährlich von der Fakultät oder Lehranstalt Preisaufgaben auszuschreiben, die schriftlich zu bearbeiten und dem Professorenkollegium zur Beurteilung zu überreichen sind. 14) Für die höhere Pflege der theologischen Wissenschaften und Aneignung der wissenschaftlichen Form und Methode sollen wenigstens an allen theologischen Fakultäten wissenschaftliche Seminare eingerichtet werden, damit teils die begabteren Studierenden der Theologie mit Erlaubnis ihrer geistlichen Oberen, teils die absolvierten Hörer (s. oben ad 9) und Aspiranten des Doktorates, wie auch andere lernbegierige Priester eine formgerechte und tiefere theologische Bildung gewinnen und Anleitung zur literarischen Produktivität erhalten können. Der Episkopat gibt sich der sicheren Erwartung hin, dass die Unterrichtsverwaltung die Ausstattung dieser Seminare übernehmen werde. 15) Endlich ist die Unterrichtsverwaltung zu ersuchen, dass sie die wissenschaftliche Fortbildung des Klerus auch dadurch begünstigen möge, dass sie denjenigen, welche sich für das akademische Lehramt vorbereiten, Studien- und Reisestipendien gewährt, damit dieselben auch ausländische Universitäten besuchen, und an berühmten Bildungsstätten länger verweilen können.

Zur Prüfungsordnung:

Der österreichische Episkopat kann die vorgeschlagene Prüfungsordnung, nach welcher von den Hörern der Theologie nur drei Qualifikationsprüfungen abzulegen wären, nicht für zweckdienlich erkennen und spricht sich für die Fachprüfungen aus. Den einzelnen Ordinarien bleibt es aber unbenommen, auch Semestral- und Annualprüfungen für ihre Alumnen anzuordnen, zu dem Zwecke, den Fleiss stets rege zu erhalten und dem Verständnisse nachzuhelfen. Nach Abschluss des Gegenstandes findet dann die Fachprüfung statt, welche sich über den ganzen Lehrgegenstand zu erstrecken und die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten nachzuweisen hat.

---

3. Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts von *Emil Göller.*

(Forts. u. Schluss; vgl. 3. Quartalh. 1905 S. 441; 1. Quartalh. 1906 S. 21.)

6. *Petrus Rebuffus (Rebuf).*

Ziemlich bedeutungslos sind sowohl für die Geschichte der Kanzleiregeln wie der Kurie überhaupt die »Additiones ad regulas cancellariae apostolicae« des französischen Juristen Pière Rebuf.[1]) In seiner Vaterstadt Montpellier legte er den Grund zu seinem späteren Wissen, dozierte 7 Jahre lang in Toulouse, kam von dort nach Cahors,[2]) von da nach Poitiers, Bourges und schliesslich 1534 nach Paris, wo er bis zu seinem Tode 1557 als erster Professor der Rechte und zugleich als Advokat[3]) tätig war. Eine Berufung Pauls III. an die Rota hat er abgelehnt.

Rebuf ist vornehmlich berühmt geworden durch seine Praxis beneficiorum, die uns in mehreren Drucken erhalten ist, und durch seinen Traktat über das Konkordat zwischen Leo X. und Franz I.,[4] der, wo es sich um die Konkordate handelt, gewöhnlich ebenso wie Georg Branden[5]) für die deutschen Konkordate von den Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts meist zitiert wird.

Die Additiones[6]) zu den Kanzleiregeln, die, wie der volle Titel des Werkes besagt, 1540 begonnen und von dem Neffen des Verfassers Audomarus Rebuffus herausgegeben wurden, handeln über

1) Vgl. *Schulte* III 554 nr. 5. *Hurter*, Nomenclator IV 1327.

2) Bei *Schulte* nicht erwähnt. Vgl. in den Vorbemerkungen in der Ausgabe von 1609 (Lugduni), die ich benützte, das Schreiben von Franciscus Floretus an Rebuf.

3) »in supremo senatu causarum patronus«, wie es im Titel seiner »Praxis beneficiorum« heisst.

4) Gedr. zuerst Paris 1538. Am Schluss heisst es: Anno 1535 fuit istud concordatum publice Parisiis in scholis decretorum interpretatum.

5) Super concordatis inter s. sedem apost. et incl. nationes Germaniae collectanea etc. Colon. 1600. 1694. Hierauf sei besonders deshalb hingewiesen, weil Branden hier auch ausführlich auf die Kanzleiregeln Bezug nimmt. Vgl. *Schulte* III 141. nr. 33.

6) Additiones ad regulas cancellarie cura Audomori Rebuffi Montispessulani iurium doctoris, auctoris nepotis, diligentissime excultae; gedr. in der Ausgabe der Praxis beneficiorum (Lugduni) 1599 p. 331 ff. (s. Schulte l. c.) und 1609 S. 231 ff.

sämtliche Regulae cancellariae und zwar nach der Ausgabe von Paul III. Charakteristisch für die Beurteilung des Werkes durch den Verfasser ist dessen Bemerkung: Postquam haec glossemata complevissem, supervenerunt ad me commentaria doctissimi et reverendi patris d. Gomesii super his regulis, quae si prius vidissem, non in vanum post eum laborassem, cum satis superque super his descripserit. Sed multa dixi, quae ipse non attigit in forensi iudicio, valde utilia, ut legenti patebit, sed retraham manum alibique ista dicam.

Er glaubt also, trotz Gomez, doch nicht ganz vergeblich gearbeitet zu haben. Tatsächlich ist ihm aber Gomez sowohl in der methodischen Behandlung wie hinsichtlich seiner Ergebnisse weit über; es ist doch recht wenig, was hier noch an neuen Resultaten vorliegt.[1]) An einzelnen Stellen fesselt er unsere Aufmerksamkeit durch seine Hinweise auf die besonderen Verhältnisse in Frankreich und die Ausnahmen, die hier die Anwendung der Kanzleiregeln erfuhr.[2]) Aber auch hierüber wird man sich besser in seinen anderen Arbeiten orientieren, wie er selbst zu Reg. I hervorhebt: »Infinita potuissem hic scribere, sed multa in concordatis Franciae scripsi, quae hic repetere nolui.« Der Umfang der von ihm herangezogenen Literatur ist ein so enger, dass es sich nicht lohnt, näher darauf einzugehen. Doch sei hier auf die von ihm benützten Traktate des Petrus de Perusio »De unione ecclesiarum«[3]) und des Johannes de Selva »De beneficiis«[4]) hingewiesen.

Ausser in diesem Kommentar hat Rebuf auch in seiner Praxis beneficiorum einzelne Kanzleiregeln behandelt.

7. *Quintilianus Mandosius.*

Einen sehr ausführlichen und vielbenützten Kommentar zu einem Teile der Kanzleiregeln nach der Vorlage unter Julius III. schrieb der Kurialadvokat Quintilianus Mandosius († 1593). Der erste Teil,

1) An einzelnen Stellen bespricht er, worauf hier aufmerksam gemacht sei, aber nur kurz, die Praxis unter Paul III. Vgl. Ausg. 1609 S. 352, 370, 373, 389 (»ut per regulam cancellarie publicatam anno 1540 cautum est«).

2) Vgl. hierzu besonders Reg. 4, 7, 9, 19, 25, 30, 34, 51. Zu Reg. 20 vgl. besonders die Stelle: »Nota tamen, quod in Francia nec ordinarius nec legatus posset alienigene conferre; qui si conferant, illud beneficium a regnicola impetrari poterit, quod est notandum, et hoc privilegium regni non solum prohibet extero habere ecclesiam parochialem, de qua haec regula loquitur, sed etiam alia quaecunque beneficia ac alia bona, etiam si illi fuissent cardinales, sine regis beneplacito obtinere non possent, quamvis do. Gomes hic q. 2 volens cardinalibus favere multa pro ipsis adduxerit, tamen in Francia servatur, quod dixi.«

3) *Schulte* III 456 nr. 44.

4) Ebd. 457 nr. 48.

20 Kanzleiregeln umfassend, erschien 1554 in Venedig unter dem Titel: Quintiliani Mandosii iuris consulti advocati Romani in regulas cancellariae apostolicae ss^{mi} d. n. Julii III pontificis maximi commentaria.[1]) Der zweite Teil mit den Kanzleiregeln 21—34 erschien in Rom 1558, ein weiterer Druck 1584. Als Mandosius den ersten Teil niederschrieb, war ihm, wie aus der Fortsetzung hervorgeht, der Kommentar von Rebuf noch nicht zu Gesicht gekommen. Daraus erklärt es sich, dass er erst in diesem zweiten Teile und zwar hier wiederholt zu den Ausführungen desselben Stellung nimmt.

Fassen wir den Kommentar als solchen ins Auge, so lässt sich hier, so umfangreich das Werk auch ist, recht wenig sagen. Nur selten kommt Mandosius, der übrigens die Litteratur seiner Zeit kennt, etwas ausführlicher auf die praktischen Verhältnisse zu sprechen, und auch da ist nicht viel aus ihm zu holen. Er hängt meist an den blossen Worten, interpretiert diese mit viel gelehrtem Aufwand und zahlreichen Zitaten aus den Klassikern, theologischen und juristischen Traktaten, oft in recht gekünstelter Weise. An einigen Stellen macht er auf die Abweichungen der Regeln Julius III. von denen der vorangehenden Päpste aufmerksam. Einigen historischen Gehalt erhält das Werk durch die Anführung zahlreicher Fälle von Rotaentscheidungen, die Mandosius der eigenen Erfahrung als auditor sacri palatii entnehmen konnte; bisweilen stützt er sich aber auch auf Werke anderer, so u. a. die Decisiones des Kardinals Puteus. So wird also der Historiker, der sich mit der Geschichte der Kurie befasst oder der Jurist, der die Interpretation der Kanzleiregeln jener Zeit verfolgt, Quintilianus Mandosius doch nicht ganz unbeachtet lassen können, so mühsam es auch sein mag, den trockenen, häufig ganz inhaltsleeren Ausführungen des Kommentars zu folgen. Um ein Bild von der Arbeitsweise und der Auffassung des Verfassers zu erhalten, lese man nur einmal in dem Abschnitt, der über die Bevorzugung des Graduierten bei Verleihung von Benefizien handelt, die Darlegung des Unterschiedes zwischen dem Kanonisten und dem Theologen, wo er, selbst pro domo redend, beweisen möchte, »quod canonista praefertur theologo in adeptione episcopatuum, dignitatum et consequenter pari ratione aliorum beneficiorum.«

Die Stelle lautet (f. 84^{v}): Arguo sic: qui utilior est et magis proficuus hominibus, et mundo excellentior et praeclarior aliis censeri debet. Canonista est talis et theologo utilior, ergo canonista praeferendus est. Minorem probo: theologus solum iuvat ad haereses

1) Vgl. *Schulte* III 449, *Hurter* I² 122.

extirpandas et ad praedicandum; leges autem divinas pro personis ecclesiasticis regendis et gubernandis ignorat iurisdictionemque ecclesiasticam exercere nescit. Sed canonista scit iusta et mandata ecclesiastica populis ordinare et regere novit, quid circa excessus et praemia ecclesiasticorum regularium et monialium et aliorum conveniat, profitetur; nec sibi deesse solet modus et facultas praedicandi verbum divinum ac infideles convincendi et ad finem reducendi, ergo canonista potior est et utilior. Omitto quod theologia magis consistit in spiritu et revelatione quam in studiis seu scientiarum professione. Pauci autem sunt hodie tales theologi.

Dieser und viele andere Fälle zeigen, zu welch geistlosen und unsinnigen Argumentationen Mandosius seine Zuflucht nahm. Uns ist die Gedankenwelt dieser Gelehrten heutzutage einfach unverständlich.

8. *Hieronymus Gonzalez.*

Einen sehr umfangreichen Kommentar zur achten Kanzleiregel (Clemens VIII.) verdanken wir dem sonst schriftstellerisch nicht bekannten Familiaren Pauls V. und Kurialadvokaten Hieronymus Gonzalez aus Arnedo in der Diözese Calahorra.[1]) Dieses Werk, das zum erstenmal 1604 in Rom erschien und nach dem am 30. Oktober 1609 erfolgten Tode des Verfassers von dem Spanier Petrus Michael mit den noch ungedruckten Zusätzen des Verfassers und einem Schreiben Pauls V. 1611 neu herausgegeben wurde, hat folgenden Titel: »Dilucidum ac perutile glossema seu comentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum diligentissime elaborata per Hieronymum Gonzalez iuris consultum Hispanum ex oppido de Arnedo Calagurritanae ortum et in Romana curia integerrimum advocatum.«[2])

Die Gesamtdarstellung, die in den vorangestellten Paragraphen über die Einteilung der Benefizien (De materia capellaniarum, de praebendis, de materia vicariarum, hospitalium, monialium, de beneficiis unitis, de commendis, de materia coadiutoriae, de feudis ecclesiasticis, de patrimoniis) handelt, geht weit über den Rahmen des Themas selbst hinaus und verbreitet sich zum Teil mit grosser Ausführlichkeit über alle Fragen des kirchlichen Benefizialwesens. Gonzalez beschränkt sich nicht auf die Erklärung der achten Kanzleiregel, er streift auch verschiedene andere, wo der Zusammenhang es erfordert, so de annali, de triennali, de idiomate, de non tollendo, de infirmis, die 2., 10., 12., 16., 26. und 67. Regel.

---

1) Vgl. *Nicolaus Antonius,* Bibl. nova I 576. *Schulte* III 732. *Hurter* I² S. 230, 270.
2) Drucke: Romae 1604, 1611, Coloniae 1615, Lugdun. 1738.

Die zahlreichen Zitate verraten, dass der Verfasser die einschlägige Litteratur, insbesondere die früheren Kommentare zu den Kanzleiregeln kannte.[1]) Häufig werden von ihm die Decisiones rotae selbst oder einzelne Sammlungen (Caesar und Achilles de Grassis, Crescentius, Puteus, Mohedanus, Vincentius de Franchis, Thomas Grammaticus u. a.) zitiert und praktische Fälle angeführt.

Aus der von ihm sonst verwerteten Litteratur seien hier hervorgehoben: Die Traktate von Gaspar de Perusio, Aeneas de Falconibus und Simonetta »De reservationibus«, L. Gomez »De gratiis expectativis«, Gregorius Tholosanus »De beneficiis«, Petrus Andreas Gambarus „Tractatus de officio et potestate legati«, Franciscus Vargas »Tractatus de iurisdictione episcoporum«, Menochius »De praesumptione, de arbitrariis, de recuperando remedio«, Johannes de Selva »Tractatus de beneficiis«, Joh. Staphilaeus »Super gratiis expectativis et litteris ap. gratiae et iustitiae«, Flaminius Parisius »De resignationibus beneficiorum«, Marchesani »Commissionum ac rescriptorum utriusque signaturae . . . praxis etc.«, Reguzantius »Tractatus de pignoribus«, Anastasius Germonius »De indultis cardinalium«, Gigas »De pensionibus«, Mascardi »de probationibus«.

Die Kommentierung selbst ist eine rein juristisch-kasuistische. Nicht davon zu reden, dass der Verfasser in historische Fragen kaum eindringt, er versagt auch häufig in verfassungsgeschichtlichen Dingen, wo es sich um seine Zeit handelt, ganz. Was er beispielsweise über den Datar in Glosse 63 (S. 662) vorbringt (multa de excellentia officii datarii), ist bedeutungslos. Noch charakteristischer ist für die Beurteilung des Werkes nach dieser Seite der Abschnitt in Glosse 13: »Quid sit Romana curia«. Es sind leere Worte ohne jeden Inhalt.[2])

Beachtung verdient dieser Kommentar besonders für die Geschichte der Rota. Häufig werden praktische Entscheidungen mit genauer Datumsangabe erwähnt. Im übrigen mag er in den Schulen jener Zeit gute Dienste geleistet haben; für uns hat er heutzutage nur geringen Wert.

---

1) In der Praefatio hebt er hervor: Cum saepe consideraverim, quod, licet super aliis regulis cancellariae plures scripserint auctores ac eas competentibus scholiis dotaverint, scilicet Alphonsus Soto, Gulielmus Cassadorus et Ludovicus Gomezius, omnes Hispani, necnon Petrus Rebuffus ac Quintilianus Mandosius, verumtamen neque ipsi neque alius de hac regula quidquam scriptum reliquerunt. Et quamvis modernus additionator ad Simonetam in suo tractatu de reservationibus, Paulus Granuntius nuncupatus, in scholio ad quaestionem 45 huic regulae opportunum commentarium propediem non sine ingenti labore aedendum spoponderit, effectus tamen dictae promissionis evanuit.

2) Da und dort finden sich auch ganz interessante Notizen, so S. 69 »de stylo curiae« oder S. 82 über den Auditor camerae.

9. *Johannes a Chokier (Chokier de Surlet).*[1]

Unter Zugrundelegung der Glossen des Alphons de Soto schrieb der belgische Kanonist und Generalvikar von Lüttich († 1656) Jean de Chokier de Surlet, Bruder des ebenfalls literarisch nicht unbedeutenden Erasmus de Chokier einen inhaltlich wertvollen Kommentar zu sämtlichen Kanzleiregeln nach der Vorlage unter Paul V. Nach dem Drucke von 1621 lautet der Titel: »Commentaria in regulas cancellariae apostolicae sive in glossemata Alphonsi Sotto glossatoris nuncupati auctore Joanne a Chokier ecclesiae cathedralis Leodiensis canonico. Opus omnibus cum iuris canonici tum praxeos beneficiariae et cancellariae Romanae studiosis utilissimum. Coloniae Agrippinae anno 1621.« Das Buch ist Gregor XV. gewidmet. In der Praefatio bespricht und begründet der Verfasser die Anlage des Werkes. Beachtenswert ist hier die Stelle: »Nicolaus V. novas composuit regulas aut certe aptiorem in methodum priores redegit, quae ad usque tempora Innocentii VIII. exactae ubique observatae fuere.« Wir haben früher gesehen, dass auch schon in dieser Zeit in dem Hauptkörper der Kanzleiregeln Veränderungen vorgekommen sind, noch mehr war dies der Fall im Verlaufe des 16. Jahrhunderts. Es war daher für Chokier kein leichtes Verfahren, die Regeln Innocenz' VIII. zusammen mit denen Pauls V. zu erklären. Um hier nun übersichtlich vorzugehen, legte er die Zählung Innocenz' VIII. zu Grunde und stellte die entsprechende Nummer Pauls V. daneben. Da nun aber einige Regeln Innocenz' VIII. völlig in Wegfall gekommen und neue hinzugekommen waren, verschob sich natürlich die Numerierung, wie aus den Überschriften bei Chokier klar ersichtlich ist. Abweichungen, die im Verlaufe der Zeit unter einzelnen Päpsten vorgekommen waren, vermerkte er sehr häufig in den Noten selbst. Chokier machte also doch wenigstens ähnlich wie L. Gomez den Versuch, die ganze Entwicklung der Kanzleiregeln historisch zu erfassen und darzustellen. Er selbst war nur vorübergehend in Rom, so dass er für die Geschichte der Kurie wenig aus eigener Anschauung und Erfahrung bieten konnte. Doch hat er sehr ausgiebig die für diesen Gegenstand notwendige Litteratur verwertet. Dass er die Kommentare zu den Kanzleiregeln kannte und heranzog, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Beachtenswert ist, dass er den Kommentar von Gonzalez, obwohl er dessen Gelehrsamkeit anerkannte, doch nicht für völlig genügend erachtete und gerade die

---

1) Zur Lit. vgl. bes. *Capitaine* in Biogr. nat. belg. IV 85, *Schulte* III 693, *Hurter* I² 420. Drucke: Leod. 1621, 1624, 1658. Colon. 1621, 1674.

8. Kanzleiregel noch einmal unverhältnismässig ausführlich in 23 Glossen erklärte. Die Literatur, die Gonzalez verwertet hat, ist auch ihm bekannt. Zu den im vorausgehenden Abschnitt erwähnten Werken seien hier noch genannt: Zerola, »Praxis episcopalis«, Hieronymus Albanus »de cardinalatu«, Paulus Piasecius »Praxis episcopalis«, Paulus de Cittad. »Tractatus de iure patronatus«; zur Konkordaten-Literatur natürlich Rebuf und Branden. Verschiedentlich benützt er päpstliche Konstitutionen.[1]) Zu Alphons de Soto nimmt Chokier natürlich, wo es nötig war, Stellung. So sagt er beispielsweise S. 182: »Errat hic toto coelo Alphonsus«. Das Werk schliesst mit der 70. Kanzleiregel; die Glossen Sotos zu dem Abschnitt »De praerogativis« hat er nicht kommentiert.

Als Nachtrag folgt dann nach Regula 70 S. 536: »Item revocavit quascunque decimarum. Hic ponitur finis regularum Innocentii VIII., sequuntur modo aliquot regulae Pauli V., quae subiiciuntur regulis Innocentii VIII. — Revocatio facultatum percipiendi pretium officiorum. — Quod fructus in tertia parte augeri possint vigore clausulae, — de insordescentibus, — officiales nihil exigant ultra debitum, — quod cardinales non comprehendantur sub regulis faciendis, — de potestate rev. domini vicecancellarii et cancellariam regentis. — Ein ausführlicher Index erleichtert die Benutzung.

Die Arbeit Chokiers fasst, wenn auch nicht abschliessend, das Wesentliche in der Entwicklung der Kanzleiregeln seit Innocenz VIII. zusammen. Somit bildet sie literaturgeschichtlich einen gewissen Grenzpunkt, über den auch die hier gegebenen Ausführungen nicht hinausgehen sollen. Die Bedeutung der Kanzleiregeln tritt, je weiter wir in die neuere Zeit hineinkommen, zurück; für das 15. und 16. Jahrhundert sind sie allerdings ein wesentlicher und leider viel zu wenig gekannter Faktor in der kirchlichen Gesetzgebung und man darf sich wundern, dass bis heute weder eine kritische Ausgabe seit Nicolaus V. noch eine wirklich abschliessende Arbeit über diesen Gegenstand erschienen ist. Denn auch das grosse Werk von Riganti im 18. Jahrhundert kann den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen.

1) Vgl. bes. S. 31, 33, 43—48 (»Super gregem Dominicam« Sixtus' V.) 121 (Motu proprio »Ex pastoralis« Pauls V.) 125; 427.



4. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch.*

(Forts.; vgl. S. 98 ff. dieses Jahrgangs und 1905 S. 461 ff. und 669 ff.)

4. Heranziehung des Klerus zu den Kosten des niederen und höheren Schulwesens.

Die drückende und im Vergleich zu den anderen Untertanen bis zur Steuerreform von 1834 ungerecht zu nennende Besteuerung der Geistlichkeit im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen hinderte die Regierung nicht, das nämliche geistliche Einkommen zugleich mit den übrigen kirchlichen Stiftungen noch besonders für die Zwecke des Schulwesens zu belasten. Die Neueinrichtung des *Volksschulwesens*, in Hohenzollern-Sigmaringen durch die allgemeine Schulordnung vom 6. November 1809, in Hohenzollern-Hechingen durch die Schulordnung vom 1. Juni 1833, sowie die Errichtung einer *lateinischen Schule* in Hedingen bei Sigmaringen am 2. Oktober 1818 erforderten einen hohen Geldaufwand für Schulbedürfnisse und Lehrerpersonal, zu dessen Bestreitung wenigstens in den ersten Dezennien die Regierung weder die Hilfsquellen des Staates noch die Mittel der Gemeinden für genügend erachtete. So suchte man denn auch für diesen Zweck, zum Teil mit staunenswerter Findigkeit, die Kirche heranzuziehen, in erster Linie die kirchlichen Stiftungen, wie Bruderschaften, Kirchenfabriken u. s. w., dann aber auch den Klerus und die Benefizien selbst. An Vorwänden fehlte es um so weniger, als die Kirche ja auch in der Vergangenheit für die Schule die grössten materiellen Opfer gebracht und sodann der aufgeklärte Zeitgeist gewisse kirchliche Einrichtungen als überlebt und die dafür vorhandenen Fonds als für staatliche, insbesondere Schulzwecke verwendbar erklärt hatte, und man ja bereits daran gewöhnt war, von staatlicher Seite Verfügungen über die Verwendung des Kirchengutes zu empfangen. An dieser Stelle haben wir indes nur die Leistungen des *Pfründegutes* zum Schulwesen zu behandeln, während die Heranziehung des Stiftungsvermögens in einem besonderen Abschnitte zur Darstellung kommen wird.

Die Einführung einer eigentlichen *Schulsteuer* zu Lasten der Geistlichkeit, wie sie in der fürstenbergischen Herrschaft mit bischöf-

licher Genehmigung noch im 18. Jahrhundert eingerichtet worden,[1]) war in Hohenzollern-Sigmaringen wegen der anderweitigen sehr hohen Besteuerung nicht angängig. Im Fürstentum Hechingen ordnete indes noch 1840 das Gesetz, die Gründung und Vermehrung der Lokalschulfonds betr., eine Zwangsauflage der Geistlichkeit zu gunsten der Ortsschulfonde an in Höhe von $^1/_2$ Prozent des Einkommens, welche bei der Investitur und bei Sterbfällen zu entrichten war, sofern die Schule nicht im Testament durch ein entsprechendes Legat bedacht worden war. Alles der freien Opferwilligkeit des Klerus in diesem Punkte zu überlassen, versprach nun trotz der dadurch an hoher Stelle zu gewinnenden Gunst zu geringen Ertrag.[2]) So nahm man denn einzelne mehr oder weniger freiwillige *Reichnisse der*

---

1) Der Bischof von Konstanz genehmigte am 2. Febr. 1783, dass von der fürstenberg. Geistlichkeit, so lange als notwendig, zum *Landesschulfond* 3 Prozent des Einkommens, nach Abzug einer Congrua von 400 Gulden und der Stolgebühren, erhoben werden dürfen (von der Regulargeistlichkeit 4 Prozent des 300 Gulden übersteigenden Einkommens). Ebenso werden durch das Generalvikariat Strassburg am 1. Okt. 1784 die Pfarrer der fürstenberg. Herrschaft infolge Ersuchens der Regierung angewiesen, sich freiwillig zur Leistung eines Teiles ihres Einkommens zu dem so hochwichtigen Schulzwecke verbindlich zu machen. Bischof Max von Konstanz teilt am 15. März 1785 dem Fürsten die Ernennung eines bischöfl. Kommissars zu diesem Zwecke mit, der vorläufig für 10 Jahre für alle Geistlichen ein ihrem Einkommen entsprechendes »don gratuit« zum Landesschulfond festsetzen solle. Noch 1785 gingen von den jetzt hohenzoll. Gemeinden an solchen Don-gratuit-Geldern ein: von Inneringen 15 fl., Storzingen 5 fl., Veringendorf für Jungnau und Hochberg 30 fl., Trochtelfingen vom Pfarrer 11 fl., von den vier Kaplänen 10 fl. 30 kr.; am 19. Juli 1786 von Ringingen 5 fl. 30 kr., Melchingen 2 fl. 45 kr.; pro 1793 zahlten Melchingen 2 fl. 45 kr., Storzingen 5 fl., Salmendingen 5 fl. 30 kr., Ringingen 8 fl. 15 kr., der Pfarrer von Trochtelfingen 11 fl., die vier Kapläne daselbst je 2 fl. (Fürstl. Arch. Donauesch.).

2) Einzelne besser situierte Pfarrherrn haben auch ohne derartigen moralischen Zwang erhebliche materielle Opfer für das Schulwesen gebracht. So empfangen 1829 die beiden Lehrer in Haigerloch von der Stadtpfarrei daselbst je zwei Scheffel und drei Simri Frucht als Geschenk. Im Jahre 1830 erbot sich der Pfarrer in Sigmaringendorf, falls ihm ein Professor von Hedingen die Frühmesse besorge, den grössten Teil des Vikariatsgehaltes für die Schulen in Sigmaringendorf und Lauchertthal zu verwenden; dies wird am 11. Nov. 1830 von der Regierung mit der Auflage, 300 Gulden zur Schule zu zahlen, genehmigt, vom Ordinariat am 30. September 1831 zuerst abgelehnt, dann aber am 28. Okt. 1831, um der Gemeinde Sigmaringendorf die zugedachten Vorteile nicht zu entziehen, auf unbestimmte Zeit konzediert. Im Jahre 1835 betreibt indes die Regierung, augenscheinlich gegen den Willen des Pfarrers, die Besetzung der Vikarsstelle, die dann auch durch Ordinariatserlass vom 4. Nov. 1835 erfolgte. — Wie viel ein am 5. Mai 1831 von der Regierung genehmigter *Schul-Unterstützungs-Verein* mit dem Zwecke a) kränkliche und ältliche Lehrer bei Haltung eines Provisors oder bei Zurruhesetzung, b) kranke Lehrer, c) Lehreraspiranten zu unterstützen und d) den *Landesschulfond* zu vermehren — materiell gewirkt hat, ist uns nicht bekannt; nach dem jährlichen Beitrage von 1 fl. 36 kr. zu urteilen, wird der Erfolg wohl kein grosser gewesen sein. Der Verein wurde durch Regierungsverordnung vom 29. Mai 1839 (G.-S. V S. 126) aufgehoben und das Vermögen mit 4743 fl. 18 kr. dem Schullehrer-Witwen- und Waisenverein übergeben.

Pfarrer an ihre Pfarrkinder, ferner die fast einzige Zuflussquelle zur Verbesserung der Pfründen, den sog. *Neubruchzehnten*, endlich die *Interkalarfrüchte* erledigter Benefizien für eine bestimmte Zeit, ja sogar *ganze Benefizien* für die Kosten des Schulwesens in Anspruch.

Die zuerst genannte Einnahmequelle war den Volksschulen, die übrigen hauptsächlich dem höheren Schulwesen zugedacht.

a) Das Pfründegut und die Volksschulen.

Schon Abschnitt III § 4 der sigmaring. Schulordnung hatte auf solche Einnahmen für die örtlichen Schulbedürfnisse hingewiesen: »Auch die Bezahlung aus den *vier Festmahlen* und dem sog. *Fassnachtküchle*, dessen Aufhebung zu Gunsten der Schule in einigen Ortschaften des Fürstenthums seit langer Zeit schon bestehet,[1]) ist für die Anschaffung der Schulbücher und der übrigen Schulerfordernisse zu widmen.« Im VI. Abschnitt C. ergeht an die sämtlichen Ämter die Aufforderung, binnen drei Monaten zu berichten: »Welche Zuflüsse zu Anlegung eines Schulfonds vornemlich können gewidmet werden?« Der Oberamtmann von Haigerloch weist in seinem ausführlichen Bericht vom 28. Febr. 1810[2]) auf mancherlei kleine Brünnelein hin, die in das Bett des Schulfondes geleitet werden könnten. Zuerst kommen die Vierfestmahle und das Fastnachtsküchlein an die Reihe: »Die Stadtpfarrei Haigerloch gibt den vier

1) Gemeint sind offenbar die Gemeinden des ehemals fürstenberg. Amtes Jungnau; im Obervogteiamt Trochtelfingen waren gemäss einer Mitteilung des dortigen Amtes vom 12. April 1788 nach Donaueschingen Fastnachtsküchlein und andere Ergötzlichkeiten an das Volk unbekannt. Schon 1785 wurde im Amt Jungnau der Versuch der Abschaffung dieser Leistungen zu Gunsten des Schulfondes gemacht, wobei aber beim Volke grosse Schwierigkeiten zu überwinden waren. So erklärte das Amt Jungnau am 15. Juni 1785 namens der Regierung dem Pfarramt Storzingen »das sog. Fassnacht-Küchel für ein ganz zweckmässiges Hilfsmittel an die Schulen« und stellte dem Pfarrer Schutz gegen etwaige Unannehmlichkeiten bei Anfhebung in Aussicht; im Jahre 1804 begehrt die Gemeinde wieder das Fastnachtsküchlein, will aber darauf verzichten, falls der Pfarrer neben den 15 Gulden so viel an den Schulfond zahle, dass der Schulkreuzer abgeschafft und Schulbücher für die armen Kinder angeschafft werden könnten; nach einer Anweisung des Amtes Jungnau vom 4. Dez. 1809 nach Storzingen solle das Fastnachtsküchlein in natura zessieren und dafür ein Geldsurrogat für die Schulen geleistet werden. — Der Pfarrer von Vilsingen will 1790 anstatt der Fastnachtsküchlein zum Lehrergehalt 18 fl. bezahlen; die Gemeinde will sie aber in natura behalten und dafür dem Lehrer 6 Gulden bezahlen; Donaueschingen stimmt am 27. März 1790 zu, falls der Lehrer anderweitig entschädigt werde. Ebenso hat der Obervogt von Jungnau am 15. Februar 1791 zu berichten, dass in Jungnau die Mehrzahl (52 gegen 32) hartnäckig auf Abreichung des Fastnachtsküchleins in natura bestehe; er befürwortet aber dieses Begehren nicht, und so soll nach Regierungsverfügung vom 7. Juni 1791 die Entschädigung in die Gemeindekasse fliessen.

2) Reg.-Arch. Sigmar. C. II 11 N. 9 H. 215.

Messnern in Haigerloch und den Messnern in Trillfingen und Weildorf an den Vierfesten ein Mahl; jeder zu 30 kr. berechnet = 12 fl. oder für Haigerloch allein 8 fl., an eben diesen Festen den dasigen zwei Kaplänen und dem Kantor das Vierfestmahl zu 45 kr. berechnet = 4 mal 2 fl. 15 kr. = 9 fl. Die Stadtpfarrei musste bisher das sog. Fastnacht-Küchlein allen Nichtkommunikanten in Haigerloch, Weildorf, Bittelbronn, Hospach und Thannenburg reichen; besteht in einem Brod im Werth von 3 Pfennig, thut für Haigerloch 180 Kinder = 2 fl. 15 kr.« Dann meint der eifrige Schulmann, das *Ei*, welches die Stadtpfarrei Haigerloch auf Ostern von jedem Kommunikanten beziehe und das grösstenteils unter läppischen Entschuldigungen nicht gereicht werde, könne zu einer Abgabe an die Schule verwendet werden; zu 1 kr. das Stück berechnet, mache es bei 580 Kommunikanten 9 fl. 40 kr. Somit könnte man von der Stadtpfarrei Haigerloch ca. 28 Gulden erhalten.[1]) Das Schreiben fährt fort: »Wiederum erhielt sich in Haigerloch der allen Orten längst erloschene abentheuerliche Missbrauch, dass der sog. Georgi-Tag für die Kinder ein Fest sein sollte, wobei die Stadt auf jeden Kopf der Kinder 1 Schoppen Bier und 2 Kreuzer Brod verabreichte, machte indessen immerhin eine zwecklose Ausgabe von ca. 10 fl.«

Die Filialen von Haigerloch haben nach demselben Bericht auch Anspruch auf die Vierfestmahle und das Fastnachtsküchlein aus der Stadtpfarrei Haigerloch; so gebühre Weildorf 2 Gulden für die Vierfestmahle, 1 fl. 50 kr. für Fastnachtsküchlein, Trillfingen für den Messner wegen der Vierfestmahle 2 Gulden, für die Fastnachtsküchlein der Schulkinder ca. 3 Gulden, Bittelbronn für Fastnachtsküchlein der Schulkinder ca. 1 fl. 15 kr. »Zimmern gab bisher auch ein Quantum Brod zum Fastnachtsküchlein. Die anderen Orte haben mehr oder weniger jährliche Brodausgaben für die Kinder, die aber schon vor einigen Jahren zur Schule verwendet werden.« Zum Schlusse macht der Berichterstatter noch einige weitere Anträge: es könnte für die Schule an drei Sonntagen ein *Kirchenopfer* abgehalten, könnte bei allen *Beförderungen* geistlicher und weltlicher Beamter ein Beitrag zur Schule eingefordert werden, endlich — last not least — »wenn durch einen hohen Regiminal-Aufruf die gesamte Geistlichkeit aufgefordert würde, in ihren *letzten Willensmeinungen* durch ein Legat der Schule zu gedenken, mit dem Beisatze, dass, wenn es nicht geschehe, solches als vergessen zu betrachten und dieser Bei-

1) Haigerloch zahlt nach Bericht des Stadtpfarrers vom 4. Sept. 1828 an den Schulkommissar Schn. in Gruol für Vierfestmahle und Fastnachtsküchlein zum Schulfonde 19 fl. 30 kr.

trag nach einem festzusetzenden prozentigen Fusse der reinen Verlassenschaft der Landesherrschaft zu suppliren anheimgestellt seye . . . .«

Wenn auch nicht alle diese Vorschläge akzeptiert wurden, so verfügte doch § 30 der Instruktion für die Schulkommissarien des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom 13. Januar 1828 [1]) mit gesetzlicher Verbindlichkeit, »dass die sog. *Fassnachtsküchlen* und *Vierfestmahle* ganz für den Lokalschulfond verwendet werden.«

Die *Vierfestmahle* bestanden in dem Herkommen, an den vier Hauptfesten des Jahres den Messner, der zugleich gewöhnlich Lehrer war, und etwa auch die Gemeindevorgesetzten [2]) ehrenhalber zu des Pfarrers Tische zu laden. Die Abschätzung dieser Leistung in Geld konnte natürlich nur einen geringen Betrag ergeben. [3])

Die sog. *Fastnachtsküchlein* — an einzelnen Orten wurden solche Gratifikationen auch zu anderer Zeit, wie Georgi, Ostern, daher *Osterfladen*, oder Weihnachten verabreicht — waren in der Regel kleine Geschenke, bestehend zumeist in Broten, Kuchen oder Weisswecken vor allem an die Kinder, gereicht an Tagen allgemeiner Erheiterung; zuweilen bestanden sie auch, besonders in besser dotierten Pfarreien, in Leistung von Speis und Trank an die Erwachsenen, vielleicht als eine kleine Gegengabe für die Lieferung der Zehnten an den Pfarrer. Der Wert dieser Leistungen war daher je nach den einzelnen Orten ein sehr verschiedener. So liess der Pfarrer in Dettingen aufs Fest der unschuldigen Kinder jährlich $1^1/_2$ Mälterlein Korn verbacken; [4]) ähnlich einfach hielt man es auch anderswo im Dekanat Haigerloch. In Inzigkofen bestand der Gebrauch, dass sämtliche Schulkinder auf Nikolaustag vom Kloster mit Brot, Obst und Spielsachen beschenkt wurden; die Weiber erhielten auf Neujahr ein Stück Weissbrot und ein Kännlein Wein. Diese Leistung wurde auf Veranlassung der Regierung zu Sigmaringen bei Einrichtung der Winterschule 1782 abgeschafft und anstatt dessen

---

1) G.-S. III S. 60 ff.

2) In Haigerloch lud auch nach der angeordneten Ablösung der Pfarrer am Fronleichnamsfeste die Himmelträger, den Bürgermeister, Stadtschreiber und die Kapläne zu sich zum Essen ein (Ber. des Dekans v. 30. Juni 1846).

3) Die anstatt der Vierfestmahle zum Schulfond zu leistende Abgabe betrug nach einer Zusammenstellung des Dekanats Sigmaringen vom 19. Juni 1852 für Dietershofen 4 fl. 30 kr., Esseratsweiler 2 fl. 40 kr., Hausen a. A. 8 fl., Krauchenwies 6 fl., Levertsweiler 2 fl., Liggersdorf 8 fl., Ostrach 2 fl., Sieberatsweiler 2 fl. 40 kr., Tafertsweiler 2 fl., Walbertsweiler 4 fl. — Storzingen bezahlte 1852 für die Vierfestmahle 6 fl. 24 kr. (Pfarrarch. Storz.), Heiligenzimmern 4 fl. 48 kr. (Bericht d. Dekans an die Regierung v. 30. Juni 1846).

4) Schreiben d. Reg. Sigmar. an d. Oberamt Glatt v. 26. März 1810; Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 19 H. 215.

dem Lehrer 50 Gulden Geld und ein Wagen Brennholz verabreicht.[1]) Ziemlich splendid zeigten sich die Pfarrer des ehemaligen fürstenbergischen Amtes Jungnau, was den lebhaften Widerstand des Volkes gegen die Abschaffung dieses Herkommens leicht erklärt. In Storzingen erhielt eine ganze Ehe (Mann und Weib) 2 Mass Wein und $^1/_2$ Laib Brot, die halbe Ehe (Verwitwete) die Hälfte, die ledigen Kommunikanten $^1/_2$ Mass Wein und $^1/_6$ Laib Brot, die Kinder Wein und Brot im Pfarrhause; ähnlich wurde es gehalten in Vilsingen[2]) und Inneringen.[3]) In letzterer Gemeinde wurde auf Kosten des Pfarrers auch noch ein sog. »Ostergesegnetes«, bestehend aus geweihtem Fleisch und Eiern, an Ostern ausgeteilt.[4]) In Walbertsweiler bestand das Fastnachtsküchle schon 1795[5]) nur noch in der Abreichung von 5 Gulden an die »löbliche Gemeinde« zu einem Gemeindetrunk, zu dem auch der Pfarrer eingeladen wurde. Danach war auch die Ablösungsgebühr an den Schulfond in den einzelnen Gemeinden von sehr verschiedener Höhe.[6])

---

1) Historisch-statist. Zeitschr. f. d. beiden Fürstenthümer H., v. *Eugen Schnell*, I. H. 1845 S. 17.

2) Vordem ging es hier noch höher her. Nach einem Urbar der Pfarrei Gutenstein (Mutterpfarrei von Vilsingen) vom Jahre 1741 wurde als Fastnachtsküchle den Männern ins Wirtshaus geliefert eine Schüssel Sulz und für je vier ein Wännlein Kuchen; die Weiber erhielten Sulzsuppe, Fleisch und Küchlein, die Kinder Küchlein. Die Betreffenden, »welche es hollen wollen«, hatten ins Pfarrhaus zu kommen. Vils. Pfarrakten.

3) Bericht des Obervogts von Jungnau v. 12. Febr. 1810 im Reg.-Arch. Sigmar.

4) Vgl. den Ber. d. Pfarr. E. von Inneringen vom 4. Febr. 1852 an d. Oberamt Gammert.: »Seit undenklichen Zeiten hat jeweiliger Pfarrherr dahier am Osterfeste ein sog. Ostergesegnetes den Parochianen in der Kirche austheilen lassen durch den Messner. Genanntes Gesegnetes bestand aus dem Fleische eines Kalbes, das . . . . fein verwiegt wurde. Zu dem mischte man fein geriebenes Brot von ungefähr drei Laib nebst hartgesottenen Eiern, die ebenfalls gewiegt beigemischt wurden . . . Pfarrer von Lassberg hat aber beschriebenes Ostergesegnetes noch austheilen lassen, je einen grossen Löffel voll für jede Haushaltung . . . Sein Nachfolger, Pfarrer Beller, soll es anfangs noch gegeben, bald aber in 3 Gulden, welche in den Armenfond fliessen sollten, umgewechselt haben, so wie das sog. Fassnachtsküchlein, das jetzt mit 40 Gulden in den Schulfond bezahlt wird.«

5) Pfarrchronik von Walbertsweiler z. J. 1795 S. 5. Der Pfarrer kam mit seiner Gemeinde überein, dass sie auf diese Leistung verzichtete, wogegen er auf die bisher von der Gemeinde bezogenen Gebühren für Prozessionen gleichfalls Verzicht leistete. — Der Pfarrer von Dietershofen hat zufolge Anweisung des Oberamts vom 10. Nov. 1826 nach Rengetsweiler 1 fl. 12 kr. wegen des *Christenlehrtrunkes* zu entrichten. Pfarrchron. das.

6) Nach einer Aufstellung des Dekanats Sigmaringen vom 21. Juni 1852 zahlten Ablösung für Fastnachtsküchle: Dietershofen 4 fl., Einhart 2 fl., Hausen a. A. 5 fl., Krauchenwies 5 fl. (früher 7 fl.), Liggersdorf 7 fl., Magenbuch 3 fl., Mindersdorf 8 fl. 30 kr., Sigmaringen dagegen 42 fl. und ausserdem 4 fl. an die Schule und 1 fl. an die Gemeinde Laiz. Im Bezirk Haigerloch war die Ablösung sehr gering, gewöhnlich 1 bis 2 fl., nur in Heiligenzimmern 11 fl. und in Haigerloch mit der Gebühr für Vierfestmahle 19 fl. 15 kr.; die Gemeinden Imnau, Hart, Bietenhausen und Höfendorf leisteten gar nichts, ebenso

Mag nun die Geistlichkeit auch den Untergang des alten Herkommens, in welchem ein schönes freundschaftliches Verhältnis zwischen Hirt und Herde ihren Ausdruck gefunden, teilweise bedauert haben, mag sie der Regierung ein Recht zu der genannten Umwandlung dieser freiwilligen Leistung in eine Zwangsauflage zu gunsten der örtlichen Schulfonde auch nicht zuerkannt haben, im Interesse des guten Zweckes, zu dem diese Abgaben bestimmt wurden, hat sie sich, wie es scheint, ohne grossen Widerstand in die Sache gefügt. Erst infolge der Ereignisse des Jahres 1848, welche der Geistlichkeit schwere materielle Verluste brachten, z. B. durch Aufhebung des Blutzehnten ohne Entschädigung, durch die Versuche der Fixierung aller anderen Zehnten und deren Ersatz durch ein an den Pfarrer gereichtes Aversum, hielten es die Pfarrer für angebracht, diese für die Schule so lange getragene, nicht unerhebliche Last abzuwälzen. So berichtet das Dekanat Haigerloch am 2. Juni 1852 an das Ordinariat: »Seit 1848 wurde auch diese Zahlung an die Schulfonde von den meisten Pfarreien sistiert, und die wenigsten Gemeinden fordern mehr etwas, da unser Oberamt ihnen die Rechtlichkeit dieser Forderung negierte, wie die Schulrechnungen darthun. Höchstens versuchen einige Gemeinden, jetzt auch die Vieropfer . . . . zu verweigern, wo die Geistlichen nicht freiwillig etwas zu Schulprämien etc., was jedoch *die meisten thun,* verwenden.» Ähnlich war die Haltung des Klerus in den übrigen Landesteilen. [1])

Auch das erzbischöfliche Ordinariat und die preussische Regierung

---

Dettensee, Betra, Fischingen, Glatt, Empfingen. Diessen. In Dettingen wurde für das Fastnachtsküchle und das Pfefferküchle je 1 Malter 4 Viertel, zusammen 3 Mälterle Veesen gereicht (Dekanat Haig. an die Regierung 30. Juni 1846). Sehr viel höher waren die Gebühren in den vordem fürstenberg. Gemeinden: Vilsingen zahlte 34 fl. (nach späterem Ansatz 30 fl.), Inneringen 54 fl. 54 kr. und Storzingen 32 fl. 36 kr. (Zusammenstellung des Obervogts in Jungnau vom 12. Febr. 1810 im Reg.-Arch. Sigmaringen). — Hettingen hatte als Entgelt für Fastnachtsküchlein an die Schule daselbst 20 fl., an die in Hermentingen 5 fl. zu entrichten (Tabelle üb. d. Zustand der Schulen im Schulkommissariat an d. Lauchert 1813).

1) So antwortet (Vils. Pfarrakten) der Pfarrer Eger von Veringendorf am 3. Mai 1859 in seiner Replik auf die Klage seiner früheren Pfarrgemeinde Vilsingen vom 15. März desselben Jahres auf Leistung der Abgabe für das Fastnachtsküchlein: »Die Vorgänge des Jahres 1848 gaben der Sache eine andere Wendung. Die kirchl. Pfründen wurden in Ausübung ihrer Rechte gehemmt, ihr Einkommen bedeutend und widerrechtlich geschmälert; da glaubten auch die Pfründeinhaber, der Entrichtung der Geldansätze für Fastnachtsküchle etc. enthoben zu sein, und zahlten und zahlen, so viel mir bekannt, bis zur Stunde dieselben nicht mehr. Die in Folge hievon von Seite mehrerer Gemeinden erhobenen Reclamationen, um auf dem Administrativ-Wege zu ihrem vermeintlichen Fastnacht-Küchle-Recht zu gelangen, sind bis heute ohne Erfolg geblieben.« — In ähnlicher Weise verweigerten 1849 die Pfarrer von Frohnstetten, Strassberg und Vilsingen die Weiterleistung dieser Abgabe zur Schule (vgl. die Akten in den betr. Pfarrarchiven).

hatten sich noch mit der Angelegenheit zu befassen. Das Ordinariat teilt dem Dekanat Haigerloch am 13. August 1852 eine Erklärung der Regierung mit, dass letztere in die Aufhebung dieser Abgaben nicht einwilligen könne, »da deren Bezahlung an die Schulfonds durch eine landesherrliche Verordnung festgesetzt worden ist und durch eine Regierungs-Verfügung den Rechten der Gemeinden nicht präjudiziert werden darf.« Die Regierung habe den Geistlichen die Verfolgung der Sache auf dem Rechtswege anheimgestellt, und das Ordinariat gibt seine Zustimmung zur Verweigerung der Zahlung und zu eventuellem gerichtlichen Austrage. In einem späteren Erlasse vom 31. Dezember 1852 erklärt das Ordinariat: »Wir glauben deswegen, dass die Verweigerung des bisherigen Aversums oder der Vierfestmahle von Seite der Geistlichkeit ganz gerechtfertigt sei; nur wird ein Erfolg eher zu erwarten sein, wenn nicht die Geistlichkeit den Prozess beginnt, sondern es den Gemeinden überlässt, infolge Verweigerung des bisherigen Aversums gegen die Geistlichkeit Klage zu führen.«

Der Erfolg des Vorgehens war der, dass der Klerus, soweit nicht *besondere* Rechtstitel die Leistung als pflichtmässig erscheinen liessen, [1] in Zukunft von diesen Abgaben befreit wurde. [2]

b) Das Pfründegut und das höhere Schulwesen. Der allgemeine Kirchenfond.

Kaiser Josephs II. Politik bezüglich der Verwendung des Kirchengutes war besonders auf die Errichtung grosser *Zentralkassen* zu kirchlichen und Unterrichtszwecken gerichtet, zu deren Organisation ihn das neue Kirchenrecht vollkommen legalisierte. [3] So wurde aus den von Papst Clemens XIV. der Kaiserin Maria Theresia zur Verfügung gestellten Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens der *Studienfond* zur Beförderung des Studienwesens an den Gymnasien errichtet; die Mittel der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Bruder-

1) Der Pfarrer Eger von Veringendorf wurde am 26. Sept. 1859 zur Leistung von rückständigen 150 Gulden (für fünf Jahre) nebst Zinsen an die Gemeinde Vilsingen verurteilt. Das Urteil erklärt, dass die Verpflichtung in diesem Falle auf einem alten, in den Urkunden nachgewiesenen Vertrage zwischen Pfarrer und Gemeinde beruhe; durch blosse Verjährung hätte eine solche an sich freiwillige Leistung allerdings nicht zur Pflichtleistung werden können.

2) Vergl. den Erl. des Ordin. Freiburg vom 4. Sept. 1857 an das Dekanat Sigmaringen, Liggersdorf sei zur Leistung der Abgabe von 7 Gulden für Fastnachtsküchlein nicht verpflichtet; es sei aber dem Pfarrer überlassen, diese Abgabe freiwillig weiter zu leisten oder zu sistieren.

3) So überträgt nach *Eybel* (Introd. in Jus Eccles. Catholic. p. II. 1777 pag. 133 ff.) der Landesfürst »aus vollkommenstem Rechte und kraft eigener Autorität das Kirchengut dahin, wo der grössere Nutzen der Kirche und das Seelenheil dies fordern.«

schaften sollten zur einen Hälfte dem *Armenversorgungsinstitut*, zur anderen den *Normalschulen*, dem Schulfond für Volksschulen, zufliessen.[1] Für eigentliche kirchliche Bedürfnisse wurde der *Religionsfond* gegründet und zunächst mit dem Vermögen der aufgehobenen Klöster, dann auch vieler aufgehobenen einfachen Benefizien, Messestiftungen, der aufgehobenen dritten Orden, des ehemaligen Emeritenfondes, der Interkalareinkünfte aller erledigten Pfründen, endlich auch besonderer Steuern auf Geistliche und geistliche Institute dotiert.[2]

Diese Einrichtungen schwebten von Anfang an auch den bei der Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen als nachahmenswertes Vorbild vor Augen. Nur glaubten sie, der Einfachheit wegen alle diese verschiedenen Aufgaben einem einzigen Zentralfonde zuweisen zu können, wodurch freilich der eigentlichen Bestimmung des Kirchengutes vielfach noch weniger Rechnung getragen wurde, als dies durch die Massregeln Josephs II. geschah, und insbesondere die kirchlichen Aufgaben gegenüber dem Schulzwecke leicht benachteiligt werden konnten und bei der damaligen zweifellosen Überschätzung des Schulwesens und Unterschätzung des religiösen Wesens in Nachteil kommen mussten. So wurde auf der Frankfurter Konferenz der genannten Staaten am 4. April 1818 beschlossen: »In jedem deutschen Staate soll neben der Dotation der zu errichtenden Erz- und Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, namentlich der Domkapitel und Seminarien, aus den ehemaligen katholischen Kirchengütern ein hinlänglicher und eigenthümlicher, vom Staatsgute abgesonderter *allgemeiner Kirchenfond* an *liegenden Gütern und Realgefällen* neu gebildet werden, so dass aus demselben alle jene kirchlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch unzureichend sind, besonders aber die Kosten der *höheren Lehranstalten* bestritten werden sollen.«

In § 32 (39) der landesherrl. Verordnung von 1838 (1830) hat diese Forderung folgenden Ausdruck erhalten: »In jedem der vereinten Staaten wird ein *allgemeiner katholischer Kirchenfond* gebildet, aus welchem solche *katholisch kirchliche Bedürfnisse* aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.« Hier ist also *explicite* von Leistungen für das höhere Schulwesen nicht mehr die

---

1) Resol. Jos. II. v. 26. Okt. 1783.
2) Vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 85 S. 42 Anm. 4.

Rede; verschlechtert ist dieser neue Beschluss durch den Verzicht der Dotation des Fondes mit liegenden Gütern und Realgefällen. Man hatte eben die ursprüngliche Absicht, wenigstens einen Teil des säkularisierten geistlichen Immobiliarvermögens der Kirche zu erhalten, bereits aufgegeben.

So trat man denn auch in *Hohenzollern-Sigmaringen* noch erhebliche Zeit vor den Frankfurter Konferenzen dem Gedanken der Gründung eines derartigen Zentralfondes nahe, wobei man sich im allgemeinen *alle jene Zuflüsse aus kirchlichen Mitteln* sicherte, die ein *Joseph II.* ausfindig gemacht — einen *ausgenommen*: *die Güter der säkularisierten Klöster, von denen in Hohenzollern leider gar nichts kirchlichen und anscheinend auch nicht sonstigen öffentlichen Zwecken zugeführt wurde.* Mit dem Vermögen dieses Zentralfonds wurden freilich die beiden ersten Jahrzehnte hindurch eigentliche kirchliche Zwecke fast gar nicht, sondern lediglich die Interessen des Schulwesens gefördert, welche Verwendung schon durch die ursprüngliche Benennung des Fondes als *Stipendien-* oder *Studienfond* genügend gekennzeichnet wird.

I. Von einer zwangsweisen *Aufhebung kirchlicher Benefizien und Bruderschaften* zu gunsten dieses Fondes, wie solches in Österreich geschehen, wurde in Hohenzollern-Sigmaringen allerdings Abstand genommen, indem die Regierung kluger Weise dasselbe Ziel mehr durch sanftere Mittel anstrebte. Der vom Zeitgeist nicht unberührte Klerus, insbesondere die Konstanzer Kurie unter Wessenberg, zeigte im allgemeinen wenig Schwierigkeit, im Interesse des Schul- und Studienwesens grosse Opfer an Kirchengut zu bringen. So fordert sogar noch 1834 ein später durch sein energisches Eintreten für die kirchliche Freiheit bekannter hohenzollerischer Geistlicher [1]) in einer Schrift über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen direkt zur Aufhebung überflüssiger Benefizien zu gunsten der Schulen auf (S. 16 f.): »Ebenso von der Vernunft geboten erscheint es uns aber, dass Kirchengüter, welche zum Kirchendienste nicht nothwendig, also Benefizien, mit welchen durchaus keine wesentlichen Funktionen verbunden sind, vom Staate zu gunsten der Schulen verwendet werden; und von Seite der Kirche halten wir es für Pflicht, einer so gemeinnützigen, die Erreichung desselben Zweckes, den die Kirche selbst hat, beabsichtigenden Massregel durch keinerlei Einsprache entgegenzutreten.

1) Professoratsverweser *S. Miller*, Ein Wort über öffentl. Unterrichts- und Erziehungswesen in Hohenzollern-Sigmaringen, Sigmar. 1834, 47 S.

Allein es lässt sich voraussehen, dass unsere Geistlichkeit, so viel sie von ihrem vorgeblichen Recht, an der Leitung der Volksschulen zu partizipieren, zu reden weiss, die Zumutung einer solchen Pflicht mit Unwillen von sich weisen wird. Wir halten uns jedoch überzeugt, dass in den bezeichneten Fällen der Staat eingreifen kann und soll. Weder die christliche Religion . . . . fordert Sinekuren für Müssiggänger, noch kann sich der Staat veranlasst sehen, derlei nutzlose Institute aus zu ängstlicher Rücksicht, wohl geprüft, ganz unbegründeter Ansprüche zu schonen. Wem gehört denn das Kirchengut, den Geistlichen oder mit ihnen dem gläubigen Volke?«

Freilich blieben diese Anschauungen nicht unwidersprochen,[1]) kamen jedenfalls zum Glück für die Kirche um etwa ein Dezennium zu spät. Der Versuch, Benefizien, deren Bestand im Interesse der Seelsorge nicht gerade unerlässlich war, direkt zu Zwecken des Schulwesens zu verwenden, war indes in Hohenzollern-Sigmaringen schon früher in einzelnen Fällen mit Erfolg unternommen worden.[2]) Be-

1) *L. Maier*, Pfr. in Ruelfingen, Bemerkungen zu dem »Ein Wort u. s. w.« des Herrn Professoratsverw. Miller. Sigmar. 1834, 32 S. Auf Seite 18 polemisiert der Verf. in folg. Weise gegen Millers »jugendlichen« Vorschlag: »Gehört denn alles Kirchenvermögen nach strengem Rechte dem Volke, dass es über dasselbe nach Gutdünken verfügen könnte? Hat nicht die Kirche als moralische Person sich rechtmässiges Eigenthum erworben? Sind nicht viele Benefizien nicht von den Gemeinden, nicht vom Volke, für Kirchendiener und ihnen obliegende gewisse geistliche Funktionen von adeligen Familien oder sonstigen Privaten gestiftet und diese Stiftungen als heiliges und unverletzliches Vermächtnis von den damaligen obrigkeitlichen Gewalten garantiert worden?« S. 19: »Die meisten Benefiziaten sind in subsidio parochi und gewiss keine Müssiggänger, die ihr tägliches Brot umsonst essen. Auf den übrigen Benefizien leben alte, gebrechliche Geistliche . . .« *Miller* verteidigt seine Vorschläge in einem »Offenen Schreiben an Pfr. L. Maier in Ruelfingen, eine Replik auf seine »»Bemerkungen u. s. w.««, Sigmar. 1834,« 39 S. Er schreibt S. 17: »Sollte es in der That von adeligen Familien oder sonstigen Privaten fundierte Benefizien geben, welche . . . . lediglich dem geistlichen Inhaber für die Verbindlichkeit eine tägliche Messe zu lesen, einen materiellen Vortheil gewährten, so wären solche wahrhaft unfruchtbare Institute ohnehin schon *vom Geistes der Zeit verurtheilt*, so wie man auch von den aufgehobenen *Klöstern* sagen muss, dass sie zwar nicht in einem juristischen, aber in einem grossen weltgeschichtlichen Sinne *mit vollem Rechte gefallen sind.*«

2) Nach einer Zusammenstellung in den »Akten betr. das Gymnasium Hedingen« im Fidelishaus zu Sigmar. wurde die Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen aufgehoben 1817/18; 1782 wurde das Gottesackerbenefizium in Sigmar. mit der Hedinger- und Andreas-Pflege vereinigt; die Frühmesspfründe zu Sigmar. wurde 1808 mit Bewilligung des Generalvikariates Konstanz aufgehoben und dessen Einkünfte dem städtischen Schulwesen zugewendet mit Ausnahme einer der Hedinger Kaplanei zugeteilten Recognition für die Frühmesse. — Auch in *Württemberg* wurde Pfründegut zu staatl. Zwecken mitunter verwendet; vgl. *M. Erzberger*, Die Säkularis. in Württemberg, 1902 S. 320: »Das ganze Pfründeeinkommen der Pfarrei Amrichshausen wurde vom Jahre 1803—1808 von der Hohenlohe-Ingelfingen'schen Standesherrschaft eingezogen und grossenteils zu fremdartigen Zwecken, z. B. Erbauung und Reparatur protestantischer Schulhäuser verwendet. Vom Jahre 1808—1818 zog der Staat das Pfründeeinkommen ein, besoldete den Pfarrverweser, und eben Herr Ober-

sondere Beachtung verdient hier die Geschichte der Aufhebung des Benefiziums ad pias animas, auch *Armenseelenpfründe* genannt, in *Trochtelfingen.*

Das Schicksal dieser Stelle stand schon 1810 bei der fürstlichen Regierung fest. In einem Schreiben derselben an die Justizkanzlei Donaueschingen vom 28. April 1810[1]) wird dem fürstenbergischen Rentamte Trochtelfingen die provisorische Verwaltung der zur Zeit erledigten Pfründe ad pias animas zugestanden, jedoch die Befürchtung geäussert, dass die Konstanzer Kurie daraus Anlass nehmen könne, die Absichten der Regierung bezüglich dieser Stelle zu durchkreuzen: »Eines der vorzüglichsten Hindernisse dürfte

1. schon darin liegen, dass die bischöfliche Curia, *welche unsere Meinungen und Ansichten selten zu theilen pflegt*, ihre Mitgenehmigung, *wenn man anderst am Ende sich darüber nicht hinwegsetzen will*, sehr erschweren, wo nicht verweigern möchte. Dann könnte:

2. die Einwilligung hiezu nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, dass in dem Falle einer früher oder späther zwischen Baden und hier etwa eintretenden Vertheilung des Schulfonds[2]) der reine Ertrag dieses *supprimirten Beneficii* für das Schulwesen der Ämter Jungnau und Trochtelfingen als Praecipuum hieher zugeschieden würde.«

Die Inanspruchnahme dieser Pfründe zu Schulzwecken war also schon 1810 bei der weltlichen Stelle beschlossene Sache. Wessen-

---

kirchenrat v. Werkmeister in Stuttgart bezog ganz gegen seine Theorie jährlich 814 Gulden Besoldungszulage von der Pfarrei Amrichshausen, obgleich er nicht Pfarrer daselbst war. Die Pfarrei erhielt hierdurch einen Verlust von mehr als 8000 Gulden.« — In ähnlicher Weise wurde der fürstlich hohenzollerisch-sigmaring. »geistliche Regierungsrath« E., der Pfarrer der reich dotierten Stadtpfarrei Sigmaringen und später der höchstdotierten Pfarrei im Lande, Veringendorf, war, für sein Regierungsamt aus der Kaplanei in Liggersdorf honoriert. V. *Wessenberg* suchte hierin wiederholt Wandel zu schaffen. So schrieb er am 6. Sept. 1827 dem Dekan in Harthausen: »Wenn die Besoldung des geistl. Referenten bei der Hochfürstl. Regierung nach Unserem mehrmal wiederholten Antrage auf die Staatskasse übernommen würde, so würden wir darauf antragen, dass Ihnen dasjenige zugeschieden werde, was jener geistl. Referent von der Kaplaney zu Liggersdorf bezieht.« Dieses *Sparsamkeitssystem* steht im eklatanten Widerspruch zu § 26 (32) der damals schon ausgearbeiteten landesherrl. Verordnung: »Kein Geistlicher kann künftig zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besizen, von welcher Art sie auch seyen und unter welchem Vorwand es auch geschehen möge. Ein jeder muss an dem Size seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniss von derselben entfernen.«

1) Die mediatisierte Herrschaft Fürstenberg hatte in den abgetretenen Aemtern Trochtelfingen und Jungnau noch gewisse Rechte in Gerichts- und Verwaltungssachen beibehalten.

2) Gemeint ist der fürstenberg. Schulfond in Donaueschingen.



berg war dem Projekt der Auflösung nicht abgeneigt, beantragte aber am 5. Sept. 1811, das Vermögen der Armenseelenpfründe zur *Aufbesserung jener Pfründen* zu verwenden, welche durch Entziehung ihrer Einkünfte aus dem Königreich Württemberg materielle Einbusse erleiden würden.[1]) Die Regierung war von der Intervention des Generalvikars sehr wenig erbaut und gab dieser Stimmung in einem Schreiben an das Obervogteiamt Trochtelfingen vom 18. Sept. 1811,[2]) worin wiederum von dem »supprimirten Beneficium ad pias animas« geredet wird, unverhohlen Ausdruck und erklärt sich höchstens dazu bereit, seinerzeit in die Abtretung von jährlich 120 fl. 57 kr. an die St. Nikolauskaplanei Trochtelfingen einzuwilligen. Bezeichnend sowohl für die Rechtsauffassung als auch die Absichten der Regierung ist die daran angeknüpfte Bemerkung: »Übrigens kann die Suppression dieses entbehrlichen Benefizii ad pias animas keinem Anstande unterliegen, indem sowohl die Landes- als Standesherrschaft als collator und fundator ihre Einwilligung dazu bereits ertheilt haben.« Also der Grundsatz: der Landesherr hat aus sich oder mindestens mit Zustimmung des fundator das Recht, Benefizien aufzuheben! Danach war ja schliesslich die Zustimmung der kirchlichen Behörde entbehrlich. Indes machte die Regierung doch noch am 29. Dezember 1817 nach Konstanz folgenden Vorschlag der Verteilung:

»1. Dem Benefiziat ad St. Nicolaum in Trochtelfingen zu Vergütung der durch Abreissung des Filials Wilsingen entzogenen Einkünfte 120 fl. 57 kr.

2. Den Schullehrern in der Stadt und dem Amte Trochtelfingen zu Aufbesserung ihres sehr geringen, für eine gehörig eingerichtete Schulhaltung unverhältnismässigen Gehaltes — 100 fl.

3. Der Überrest des jährlichen Einkommens mit beiläufig 270 fl. soll mit dem für das Fürstenthum errichteten *Stipendienfond* vereinigt und zunächst für die Unterstützung studierender Theologen oder mitteloser, in das bischöfliche Seminar aufgenommener Alumnen gewidmet werden.«

---

1) Pfarrarch. Trochtelf. Es handelt sich hier hauptsächlich um Pfarreien mit nunmehr württemberg. Filialen, so Wilsingen (ehemals zu Trochtelfingen) und Bittelbronn (ehemals zu Diessen gehörig), die infolge staatlicher Verfügung aus dem bisherigen Pfarrverband ausscheiden mussten. — Die fürstl. Regierung hatte übrigens bereits am 1. August 1811 dem Kaplan Th. zu Trochtelfingen »in Erwägung, dass derselbe einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte durch königlich württembergische Eingriffe in Wilsingen verloren hatte«, provisorisch 75 Gulden aus der Administrationskasse der Armenseelenpfründe bewilligt (Pfarrarch. Trochtelf.).

2) Pfarrarch. Trochtelfingen.



Ohne eine Erklärung bezw. Zustimmung der geistlichen Behörde abzuwarten, wird dieser Teilungsplan durch Verfügung der fürstlichen Regierung Sigmaringen vom 9. Juni 1818 in folgender Weise realisiert:

1. Der dermalige Benefiziat zu St. Nikolaus soll jährlich 122 fl. erhalten. (Ein späteres Regierungsreskript vom 14. Juli 1819 weist dieser Kaplanei »gegen Zutheilung der auf der armen Seelen Pfrund vormals haftenden Obliegenheiten« eine jährliche Aufbesserung von *100* Gulden in gew. Gefällen, Kapitalien und Gülten zu, worüber am 28. Februar 1820 von der Regierung eine förmliche Immissionsurkunde ausgestellt wird.)

2. Zur Aufbesserung der Schullehrergehalte im Amte Trochtelfingen sollen jährlich 100 Gulden verwendet werden. Auf Antrag des Obervogteiamtes vom 10. April 1820 wurden zu diesem Zwecke der Landschaftskasse 2000 Gulden übergeben, deren Zinsertrag den einzelnen Lehrern des Bezirks nach einem festgesetzten Massstab auszuzahlen war.

3. »Der Überrest des Einkommens soll künftig nicht mehr zu Kapital angelegt, sondern an die Regierung sicher eingeliefert und zu Dotirung des *Studienfonds* verwendet werden, wobei auf die Studirenden aus den Ämtern Jungnau und Trochtelfingen, wie bisher geschehen, bei Verleihung der Unterstützung zu Fortsetzung ihrer Studien geeigneter Bedacht genommen wird.« Für den Stipendienfond traf es ein Kapital von 5614 fl. 14 kr.

Die Verfügung erhielt durch Schreiben der fürstenbergischen Domanialkanzlei vom 21. Sept. 1819 die »diesseitige kirchenherrliche Beystimmung". So wurde denn die Teilung im Jahre 1819 vollzogen; eine *kirchliche* Genehmigung zu diesem Akte liegt offenbar nicht vor.[1]) Auf Grund des mangelnden kirchlichen Einverständ-

1) Die geh. Konferenz Sigmaringen antwortet zwar auf eine Reklamation der Gemeinde Trochtelfingen am 18. Mai 1848, »dass die im Jahr 1819 geschehene Vertheilung des Vermögens der aufgehobenen Armenseelen-Pfründe zu Trochtelfingen zu geistlichen und Unterrichtszwecken mit Zustimmung der Patronatsherrschaft und *geistlichen Behörde* vorgenommen worden ist.« Beweiskräftige Aktenstücke bezüglich der angeblichen Zustimmung der Konstanzer Kurie sind aber keine vorhanden. Das Ordinariat Freiburg fand laut Mitteilung an den Stadtpfarrer von Trochtelfingen vom 9. Dez. 1858 als letztes diesbezügliches Aktenstück in seiner Registratur einen Konstanzer Erlass vom 6. Febr. 1812 vor, »aus welchem hervorgeht, dass die Konstanzer Kirchenbehörde auf Antrag des damaligen Stadtpfarrers und der Regierung zu anderweitiger Verwendung des Benefiziumsfonds ihre Zustimmung ertheilt hat.« Es dürfte sich hier wohl um den schon erwähnten Vorschlag Wessenbergs v. 5. Sept. 1811 handeln, den Fond zur Aufbesserung von Pfründen zu verwenden. Ein weiteres Aktenstück der Regierung an die Konstanzer Kurie v. 29. Dez. 1817, dessen Inhalt wir oben erwähnten, scheint dem Referenten des Freib. Ordinariates

nisses wurde daher im Jahre 1857 bei der preussischen Regierung Rückerstattung des der Kirche entzogenen Gutes betrieben. Die Gemeinden im Amte Trochtelfingen verweigerten aber die Rückgabe des für ihre Schulen Empfangenen.[1]) Dagegen wurde mit Zustimmung des Ordinariates das zum Studienfond geflossene Kapital (nicht auch dessen bisher verwendete Zinsen) nunmehr in eine am Gymnasium Hedingen bestehende Stipendiendienststiftung umgestaltet, deren Ertrag in erster Reihe Aspiranten und Studierenden der katholischen Theologie Hohenzollerns mit Bevorzugung jener aus den Ämtern Trochtelfingen und Jungnau zukommt.[2])

II. Der grössere Teil des genannten Benefiziums wurde also dem neu errichteten *Studienfond* gewidmet. Die Einrichtung dieses Studienfondes und des später davon abgezweigten allgemeinen Kirchenfondes wird nunmehr ausführlicher zu behandeln sein.

Die landesherrl. Verordnung, die »*Errichtung eines Stipendienfonds aus den Novalzehnden und Interkalargefällen betr.*«, erschien am 18. Febr. 1812.[3]) Die Einkünfte des Fonds sollten »zu Vorbeugung des besorglichen Mangels an wissenschaftlich gebildeten Staatsdienern, vorzüglich an Priestern und Seelsorgern«, dienen und zunächst zur Gewährung von *Stipendien* »für studierende und vorzüglich solche Jünglinge, welche mit guten Anlagen, nicht aber mit hinlänglichem Vermögen ausgestattet, dem *Weltpriesterstande* sich widmen wollen, vor der Hand bestimmt, in der Folge aber, wenn solcher durch Zuflüsse, womit Wir ihn noch zu vermehren gedenken, ergiebig genug ausfallen sollte, zu einer *Studien- oder Gymnasial-*

---

entgangen oder dort abhanden gekommen zu sein. Dieses Schriftstück enthält zwar den ganzen Plan der Regierung; seine Annahme durch die Kirchenbehörde ist aber nicht nachweisbar und allen Umständen nach sehr unwahrscheinlich.

1) Pfarrarch. Melchingen. Am 23. Juli 1857 fragt das Oberamt beim Bürgermeisteramt Melch. namens der Regierung an 1) wie viel Melchingen aus der Armenseelenpfründe erhalten habe, 2) ob der normale Lehrergehalt auch nach Rückzahlung dieses Betrages noch bezahlt werden könne, 3) ob die Gemeinde bereit sei, dieses Kapital zurück zu bezahlen oder nicht. Die Antwort des Bürgermeisters vom 4. August 1857 lautet: »ad 1. 300 fl., ad 2. Gehalt kann auch ohne die 300 fl. bezahlt werden, ad 3. Die Gemeinde hat nicht im Sinn diese 300 fl., die ihr durch weltliche und geistliche Behörde zugewiesen wurden, zurückzugeben; denn wenn das, was durch die geistliche und weltliche Behörde vor 37 Jahren in gehöriger Form abgeschlossen wurde, jetzt wieder zurück verlangt wird und ungültig erklärt werden könnte, wüsste man bald nicht mehr, was mein und dein ist.«

2) Gegenwärtig 3—5 Stipendien im Betrag von zusammen 382 Mark 28 Pfennig; erst an fünfter und sechster Stelle werden studierende Nichttheologen aus den Aemtern Trochtelfingen und Jungnau bezw. Hohenzollern zugelassen.

3) G.-S. I S. 108 f.

anstalt verwendet werden«.[1]) Stipendien sollten nach einer Verordnung vom 3. Nov. 1820[2]) nur solche Studierende erhalten, welche wenigstens in ein Lyceum eingetreten und nebst guten Sitten sich durch die erste Fortgangsnote empfehlen. Die Verwaltung soll unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung besorgt werden.[3])

Es handelt sich also keineswegs um eine Stiftung im rein kirchlichen Interesse. Es war ganz der Diskretion der Regierung überlassen, wie weit sie bei Vergebung der Stipendien Kandidaten des geistlichen Standes berücksichtigen wollte.[4]) Die besondere Hervorhebung, dass man durch den Fond vor allem den geistlichen Nachwuchs befördern wolle, soll wohl mehr ein Rechtfertigungsgrund dafür sein, dass man den Stipendienfond fast ausschliesslich auf kirchliche Einnahmequellen basiert hatte. Die Verordnung vom 18. Febr. 1812 bestimmt, dass dem Fonde einmal die *Interkalarfrüchte* aller erledigten Pfründen während *zweier Monate*,[5]) sodann der *Neubruchzehnten*, d. h. der Zehnten von den neu in Kultur genommenen Ländereien, sowie »anderweitige Zuflüsse, womit Wir ihn noch zu vermehren gedenken«, zukommen sollen. Eine Verordnung vom 20. Dezember 1821[6]) beansprucht für den Stipendienfond die Interkalarfrüchte während der *ganzen Vakatur*, also auch über zwei Monate hinaus.[7]) Der Entzug sowohl der Interkalargefälle als des Neubruchzehntens, der so empfindlich in das kirchliche Ver-

1) Errichtung im ehemal. Franziskanerkloster Hedingen, publiziert den 2. Okt. 1818; errichtet mit 2 Professoren und 5 Klassen. Das Rektorat sollte mit der Stadtpfarrei Sigmaringen verbunden sein.

2) G.-S. I S. 304 f.

3) V.-O. v. 18. Febr. 1812.

4) Vgl. die V.-O. vom 22. Okt. 1818, G.-S. I S. 219 ff. Es hätten sich 84 Studierende aus dem Fürstentum gefunden. Die Stipendien sollen »vorzugsweise nur für die Theologen, zugleich aber auch für die Studierende in den höheren Fakultäten und auf den Lycäen gewiedmet, hingegen die Studierende auf den Gimnasien und Mittelschulen der Regel nach von aller Antheilnahme ausgeschlossen worden.«

5) Der Reinertrag *eines* Monats soll dem Dekan und Kapitel gebühren. Die Berufung der Verordnung auf die für die »vormals vorderösterreich. Lande in publico-ecclesiasticis ergangenen und in Unserem ganzen Gebiethe gesetzlich angenommenen Verordnungen« ist an dieser Stelle verfehlt, indem die k. k. V.O. v. 28. Okt. 1783 die Interkalarfrüchte nicht dem Studien-, sondern dem Religionsfonde zuweist. — Zu Gunsten ganz gering dotierter Stellen scheint man auf den Bezug der Interkalarien zuweilen verzichtet zu haben. So weist die Regierung am 11. Mai 1826 die Studienfondverwaltung an, von der Kaplanei zu Jungnau keine Interkalargefälle zu beziehen (Pfarrarch. Jungnau).

6) G.-S. II S. 30 f.

7) Da die Stellenbesetzung, vor allem zufolge des Patronatsrechtes des Landesherrn auf die meisten Pfründen, fast frei in der Hand der Regierung lag, konnte man bei der sehr geringen Entschädigung der Pfarrverweser diese Einnahmequelle durch Anordnung längerer Vakaturen sehr einträglich gestalten.

mögensrecht eingriff,[1]) musste naturgemäss beim Klerus starke Missstimmung hervorrufen.[2])

Die noch weiterhin in Aussicht gestellten Vermögenszuflüsse waren gleichfalls fast ausschliesslich kirchlichen Charakters.

Zunächst wurde dem »Studienfond« [3]) durch Erlass der fürstl. Regierung vom 5. Febr. 1813 das nicht unbeträchtliche Vermögen der *St. Urbanipflege zu Pault*, einem Gehöfte bei Inzigkofen, in der Weise zugewendet, dass die Kapitalien dem fürstl. Rentamte einverleibt und von letzterem anstatt der Zinsen jährlich 230 Gulden zum Studienfond abgegeben wurden.[4]) Die Einkünfte dieser Stiftung, später auf 280 fl. berechnet, flossen seit 1828 dem allgemeinen *Kirchenfonde* zu. [5])

---

1) Vgl. den Bescheid *v. Wessenbergs* v. 5. Juli 1806 nach Tafertsweiler (im Pfarrarch. daselbst): »Was die Intercalareinkünfte betrifft, so kommt es darauf an, ob das Kapitel Mengen ein bischöfl. Privileg habe dieselbe zu beziehen? . . . Ausser dessen gehören die Intercalargefälle . . . dem Bischof, welcher aber durch eine besondere verwilligung alle Intercalargefälle dem bischöflichen Seminarium überlassen hat.« Am 1. Okt. 1807 ordnet derselbe an, dass die Interkalareinkünfte der im Jahre 1805 erledigten Pfarrei Trochtelfingen nicht in der Kapitelskasse zurückgehalten, sondern an die Kapläne verteilt werden sollen. — Seit 1812 war nun der bischöfl. Behörde in Hohenzollern-Sigmaringen jede Verfügung über diese kirchl. Einkünfte entzogen. — Auch die fürstenberg. Regierung interessierte sich noch kurz vor der Mediatisation für die Interkalarfrüchte, indem sie durch einen Runderlass an die Aemter vom 20. Juni 1805 nachforschen liess, ob dieselben bisher den Kirchenfabriken verblieben oder dem Bischof für das Seminar zugeflossen seien.

2) Der Klerus beanspruchte den ganzen Novalzehnten in der Herrschaft Haigerloch, wenigstens die Hälfte in Sigmaringen und Veringen; streitig war das Recht allein in der Herrschaft Gammertingen (vgl. den Entw. e. Eingabe des Klerus v. Hohenzollern an das Kgl. Ministerium 1858 in d. Akten d. Fidelishauses betr. d. Gymnas. Hedingen). Bei einer Zusammenkunft hohenzoll. Geistlicher in Gammertingen am 14. Mai 1846 wurde die Reklamation der Novalzehnten für die Pfarrer zum Beschluss erhoben und Justiz-Prokurator Wiest in Ulm um ein Rechtsgutachten in dieser Sache angegangen. Durch Ges. v. 24. Aug. 1848 (G.-S. VIII S. 54) wurde der Neubruchzehnten für bisher noch zehntfreie Grundstücke aufgehoben.

3) Schon von Anfang an wird der Fond promiscue Studien- oder Stipendienfond genannt. Tatsächlich wurde ein weit erheblicherer Teil seiner Einkünfte für die 1818 errichtete Studienanstalt Hedingen als für Stipendien verausgabt.

4) Stadtpfarrer Gobs v. Sigmaringen exekriert 1807 die St. Urbanskapelle zu Pault zufolge Verfügung des Ordinariates v. 11. Juni 1807. Das Vermögen betrug nach einer Berechnung des Rentamtes Sigmaringen v. 26. Januar 1813 4612 fl. 54 kr., worauf damals als Lasten ruhten 3 fl. für den Rechner und 7 fl. 52 kr. für den P. Franziskaner in Hedingen (offenbar für kirchl. Verrichtungen). Das Rentamt schlägt vor, den ganzen Fond dem Studienfond zuzuwenden: »Indem man sich jedoch gegen alle unvorhergesehenen Fälle sichern muss, so meine ich, das ganze Vermögen sollte mit dem Rentamte derart vereinigt werden, dass jährlich die runde Summe von 230 fl. aus der Rentey der Hochfürstl. Regierung zur Disposition übergeben und an bedürftige, jedoch vorzügliche Studenten vertheilet, die Urkunde darüber aber so gefertigt würde, dass diese Stiftung bei veränderten Souveränitätsverhältnissen augenblicklich revocable wäre« (Fürstl. Arch. Sigmar. Rubr. 28 Kat. XXXII F. XIII Nr. 553); der Antrag wird in dieser Form genehmigt. Die Befürchtungen wegen event. Verlustes der Souveränität sind interessant.

5) Vgl. Protok. d. fürstl. Landesregierung vom 24. März 1828.

Weiter ging im Studienfonde auf die *Hedinger Kirchenpflege*, d. h. eine an der Hedinger Kirche seit 1580 errichtete, vom Franziskanerkonvent unabhängige Kaplanei, die darum von der Säkularisation nicht mitbetroffen worden war. Sie besass im Jahre 1812 an Kapitalien 4339 fl. 36 kr. gleich 210 fl. 43 kr. 6 h. Zinsertrag, 164 Gulden Fruchtgefälle, mit einigen kleineren Einnahmen jährlich 387 fl. 33 kr. 2 h. Ertrag.[1]) Das Benefizium wurde später wieder hergestellt,[2]) allerdings lange Zeit mit einem Professor des Gymnasiums besetzt.

Ausserdem mussten mehrere vermögliche *Kirchenpflegen* erhebliche Beiträge zum Studienfond leisten. So waren zur Entrichtung von Getreide angewiesen die Pfarrei Benzingen (3 Malter Veesen, 2 Malter Roggen), der Heiligenfond Langenenslingen (2 Malter Veesen) und Liggersdorf (1 Malter Veesen und 1 Malter Roggen), die Jakobspflege zu Veringendorf (1 Malter Roggen), die Pfarrei Strassberg entrichtete ein Drittel des Pfarrzehnten.[3]) Sehr hohe Beiträge wurden der St. Pantaleonspflege in Dettlingen auferlegt, erst 500, dann 550 fl.[4]), (von 1845 an auf einige Jahre 900 fl.)[5])

Die Einnahmen des Studienfondes von anderer Seite (dem fürstlichen Hause, Privaten u. s. w.) sind gegenüber den kirchlichen Zuflüssen nicht von Bedeutung. In den Fond floss z. B. von 1824/25 bis 1826/27 eine Tabaksauflage in Höhe von 1264 fl. 30 kr.[6]) Erwähnenswert sind dann noch eine Sonntag'sche Stiftung mit 400 fl, und eine des Regierungspräsidenten v. Huber mit 100 fl. Kapital.[7])

III. Der Zustand, dass alle irgend ergiebigen kirchlichen Einnahmequellen lediglich zu Schul- und Stipendienzwecken und zwar keines ausschliesslich für Theologen, herangezogen wurden, konnte auf die Dauer unmöglich ertragen werden. Dazu erheischten dringende

1) Bericht der drei von der Geistlichkeit zur Einsichtnahme in die Rechnungen des allgem. Kirchenfondes bestellten drei Abgeordneten (Pfr. Eger in Vilsingen, Emele in Krauchenwies und Sprissler in Veringenstadt) S. 59.

2) Vgl. den Erl. d. Landesregierung v. 17. April 1833 Nr. 247 an das Ordinariat. Die Hedinger Kaplanei solle zum Besten der Studienanstalt Hedingen administriert und von den Lehrern die Verpflichtungen alternative besorgt werden; nach Auflösung der Schule solle der status quo eintreten. Die Sigmaringer Geistlichen waren entschieden gegen diesen Plan (Aktenst. im Fidelishaus). Indes wurde noch nach 1840 einer der beiden geistlichen Professoren in Hedingen mit den Einkünften des Hedinger Benefiziums besoldet.

3) Chronik üb. d. Studienfond d. Gymn. Hedingen. Von *Stauss* 4. Mai 1858; (Akten d. Fidelishauses).

4) Bericht üb. d. Verw.-Ergebnisse 1840—42 S. 59.

5) Bericht über die Verwaltungsergebnisse in Hohenz.-Sigmar, von 1843—1846 S. 182. Erhöhung durch Beschluss der geh. Konferenz v. 9. Aug. 1845. Erst 1857 wurden diese Beiträge auf Anordnung des Ordinariats sistiert.

6) Chronik etc. von *Stauss* vom 4. Mai 1858.

7) *Stauss* an den preuss. Kultusminister. 1856? (Akten im Fidelishaus).

Bedürfnisse die Errichtung eines *allgemeinen Kirchenfondes*, der auch tatsächlich kirchlichen Interessen diente, welchem Verlangen sich die hohenzollernschen Regierungen um so weniger entziehen konnten, als sie in den Stipulationen mit Baden sich zur Gründung eines solchen Fonds verpflichtet hatten. Immerhin bedurfte es in Hohenzollern-Sigmaringen zur Verwirklichung dieser übernommenen Verpflichtung eines kräftigen Anstosses von geistlicher Seite her, und auch so suchte man vom Kirchengut für Studien- und Schulzwecke so viel herauszuschlagen, als möglich. Die geistliche Oberbehörde in Konstanz wie in Freiburg, sowie auch der hohenzollernsche Landesklerus sind in dieser Angelegenheit ganz energisch für die kirchlichen Interessen eingetreten, wenn auch der Erfolg nicht ganz ihren Wünschen und Bemühungen entsprach.

Herr v. Wessenberg brachte in seiner Konferenz mit den fürstlichen Kommissaren v. Huber und Engel in Sigmaringen 1824[1]) auch die Angelegenheit der Errichtung des allgemeinen Kirchenfondes zur Sprache. Es »hat sich das dringende Bedürfnis hervorgethan, dass im Fürstenthum ebenso wie in anderen Staaten ein hinreichender gemeinsamer Kirchenfond zu Stande gebracht werde« zur *Unterstützung von Theologiestudierenden*, *Pensionierung von Geistlichen*, *Unterhalt von Vikaren u. s. w.* Als Mittel zur *Dotation* dieses Fonds sollen nach Wessenbergs Vorschlag dienen:

»1) Der Antheil an dem ehemaligen *Vorderösterreichischen Religionsfond* . . . Zu diesem Antheil gehören zuvörderst die Besitzungen des Religionsfonds inner dem Fürstlich Sigmaring. Gebieth,[2]) sodann ein verhältnismässiger Antheil an den verzinslichen Kapitalien, die in Wien angelegt waren und vielleicht noch sind . . .[3])

2) Die *Intercalargefälle* und die *pfarrlichen Novalzehnten*, welche von Seite der Fürstl. Regierung seit 1812 in einen sog. Studienfond gezogen worden sind.

3) Der Gesamtfond des aufgelösten *Klosters Hedingen*.[4])

---

1) Summarische Uebersicht der von dem Unterzeichneten in zweien Konferenzen mit dem Herrn Regierungspräsident v. Huber und dem Herrn geistl. Rath Engel vorgetragenen Anträge in betr. mehrerer kirchlich-religiöser Angelegenheiten des Fürstenthums Sigmaringen (unterzeichnet von v. Wessenberg unter dem Datum des 6. April 1824), Reg.-Arch. Sigmar. C. II 10a Nr. 1 H. 191. Der allgem. Kirchenfond kam zur Verhandlung in Antrag II.

2) Nämlich das Vermögen der von Joseph II. aufgehobenen Klöster Laiz und Gorheim.

3) Näheres über diesen sog. Wienerfond s. unten.

4) Gemeint ist hier wohl nicht das eigentliche, 1803 säkularisierte Klostergut, sondern das schon erwähnte Hedinger Benefizium.

4) Der Überschuss des Einkommens des sehr bedeutenden *Pantaleonsfondes* zu Glatt. [1])

5) (Für diesen Fond ist ferner geeignet) das *Drittel* des jährlichen reinen Erlöses des *Pfarrzehntens von Strassberg*, welches vermöge der Ordinariatserklärung vom 15. Hornung 1821 nach Abzug der an den Pfarrer zu Strassberg zu entrichtenden 100 fl. für den Zeitraum von 20 Jahren zu Stipendien und Unterstützung solcher Jünglinge . . . . bestimmt wurde, die, um sich zum geistlichen Stand oder für ein Schullehreramt auszubilden, der Unterstützung bedürfen.«

Abgesehen von n. 1, betr. den sigmaringischen Anteil am vorderösterreichischen Religionsfond, über dessen Bestand die Regierung bis dahin gar keine Rechenschaft gegeben, werden in den Punkten 2—5 die hauptsächlichsten bisherigen Einnahmequellen des Studienfondes für den Kirchenfond beansprucht. Dann wird auch sehr bestimmt an die durch die *Säkularisation* übernommene Verpflichtung erinnert:

»6) In Anbetracht einerseits der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, wodurch sämtliche Mediatklöster den weltlichen Landesherren mit der beschwerenden Bedingniss der Fürsorge für Kirchen und Schulen überlassen wurden, und andererseits des Umstandes, dass das jetzige Fürstenthum Sigmaringen grösstentheils durch säkularisiertes ehemaliges Kirchengut seinen besseren Bestand und Aufnahme erhalten hat, glaubt man ferner mit unbegrenztem Vertrauen auf die frommen und landesväterlichen Gesinnungen der Fürstlichen Landesherrschaft den Antrag machen zu dürfen, es möchte dem zu errichtenden Kirchenfond eine bestimmte Anzahl der nächstens sich *erledigenden Pensionen* von Klosterfrauen zu *Inzigkofen*, *Habsthal* und *Klosterwald* zugewiesen werden.«

Dagegen lehnt v. Wessenberg die von den fürstl. Kommissaren empfohlene Einziehung der Nachprädikaturpfründe in Sigmaringen energisch ab, da diese Stelle für die Pastoration notwendig sei; indes ist er nicht abgeneigt, von der *Frühmesspfründe in Liggersdorf* auf eine Anzahl Jahre eine gewisse Summe an den allgemeinen Kirchenfond zu bewilligen, »wofern die *Besoldung des Referenten* bei der Hochfürstl. Regierung *in Kirchen- und Schulsachen* auf das höchste Ärar übernommen wird, worauf bereits früher angetragen wurde; ein Antrag, der in der Natur der Sache begründet ist, indem der geistliche Referent wohl ebensogut wie der Medizinalreferent als Staatsdiener angesehen werden muss.« [2])

---

1) Eigentlich Dettlingen in der Herrschaft Glatt.
2) Die Politik der Sparsamkeit verhinderte es trotz des recht deutlichen

Die Vorschläge, so wohlbegründet sie auch erscheinen, waren weit entfernt, die Zustimmung der Regierung zu finden. Die Einwendungen der letzteren lassen sich zum Teil ersehen aus dem Schreiben des Generalvikars vom 25. Okt. desselben Jahres an die fürstl. Regierung, worin die Ansprüche der Kirche aufs neue entschieden geltend gemacht werden.[1]) Er schreibt:

»Was die Bildung eines allgem. Kirchen- oder Religionsfondes angeht . . ., so müssen Wir den Antheil des *österreich. Religionsfonds*, der dem Sigmaringer Gebiet zugefallen ist, dafür beharrlich in Anspruch nehmen . . . Unserm Anspruch auf den *Noval-Zehnten*, insofern er den Pfarrpfründen zugehörte, für eben diesen Fond können Wir nicht entsagen.

In Hinsicht eines *Beitrags* aus dem *Vermögen der säkularisierten Mediatklöster* will das geehrteste Schreiben gleichfalls Alles der unbeschränkten landesfürstl. Verfügung vorbehalten. Wie durch dergleichen Vorbehalte, womit das geehrteste Schreiben so reichlich ausgestattet ist, ein wirklicher, nicht bloss imaginärer Religionsfond . . . gebildet und dotiert werden soll, vermögen Wir nicht einzusehen . . .

Unsere dargelegten Gründe wegen Übernahme der *Besoldung des Regierungs-Referenten in Kirchen- und Schulsachen* auf das fürstliche Ärar sind in dem geehrtesten Schreiben nicht im mindesten entkräftet. Wir sind ganz bereit, beizustimmen, dass der Vikar oder Kaplaneiverweser zu Liggersdorf aus der dortigen Kaplanei sein Gehalt beziehen, müssen aber wiederholt darauf antragen, dass der Gehalt des geistl. Regierungs-Referenten auf das fürstl. Ärar möchte übernommen werden.«

Die Sache hatte zunächst wenig Fortgang. Noch 1826 musste sich v. Wessenberg mit einem Ersuchen der Regierung beschäftigen, der Studienanstalt Hedingen Zuschüsse aus der *Pfarrei Benzingen* zu gewähren. Er schlägt aber unter Hinweis auf dringende kirchliche Bedürfnisse nicht nur rund ab,[2]) sondern reklamiert den ganzen

---

Winkes des Leiters der Diözese, diesem so gerechten Ansinnen zu entsprechen; noch 1827 war v. Wessenbergs Wunsch nicht erfüllt; vgl. oben S. 277 Anm.

1) Urk. im erzbisch. Archiv Freiburg, Hohenzollern-Generalia, Erl. vom 25. Okt. 1824 ad II.

2) Ein späterer Vorschlag der Regierung vom 13. Okt. 1830, aus dem sich auf 3114 fl. belaufenden Pfründeeinkommen von Benzingen jährlich 600 fl. dem allgem. Kirchenfond zukommen zu lassen, wird vom erzbisch. Generalvikariat Freiburg am 21. Januar 1831 gleichfalls abgelehnt. In der Begründung heisst es u. a.: »Durch schmälernde Maximen werden die vorzüglicheren Subjekte zum *Auswandern verleitet*, wie es bereits schon erfolgt ist; was mag dann für ein Klerus in Hochfürstlichen Landen für Hinkunft zu erwarten sein?«

Studienfond für die Kirche.[1]) Schliesslich wurde durch fürstliches Dekret vom 22. Juni 1827 die Errichtung des allgemeinen Kirchenfondes ausgesprochen.[2])

Die *Vermögensauseinandersetzung* zwischen dem bisher bestehenden Studien- oder Stipendienfonde und dem neu zu errichtenden Kirchenfonde zufolge Beschlusses fürstl. Landesregierung vom 24. März 1828 entsprach, wie vorauszusehen, keineswegs den billigen kirchlichen Anforderungen.

Das Kapitalvermögen des Studienfondes wird derart geteilt, dass, mit Wirkung vom 22. Juni 1827, demselben 9344 fl. 30 kr. verbleiben, während der allgemeine Kirchenfond 1500 fl. erhält. Dem allgem. Kirchenfond wird auch zugeschieden die vom Rentamte Sigmaringen aus der eingezogenen St. Urbanspflege zu Pault bisher an den Studienfond gezahlte jährliche Rente von 280 fl.; anstatt der Rente wird durch Regierungsbeschluss vom 26. Juni 1828 ein Kapital von 5608 fl. 52 kr. überlassen.[3]) Endlich erhält der allgemeine Kirchenfond die bisher dem Stipendienfond zufliessenden Interkalargefälle, geschätzt auf jährlich 300 fl. Die Gesamteinnahme des allgem. Kirchenfondes war somit auf 655 fl. jährlich berechnet. Dagegen wird ihm die Last aufgelegt, für die *vier ersten* (von der Regierung verliehenen) Studienstipendien jährlich 355 Gulden abzugeben,[4]) so dass ihm zu gunsten seines eigentlichen Zweckes eine nicht einmal gesicherte Reineinnahme von nur 300 Gulden verbieb —

1) Schreiben d. Generalvikar. Konstanz v. 6. April 1826 an die sigmar. Regierung: »Da einerseits mehrere Kirchenfabriken und Beneficien etc. in ihren dürftigsten Verhältnissen von keiner anderen Quelle Zuschüsse und Unterstützung erhalten und andererseits die Studienanstalt in Hedingen sehr mangelhaft und bei so vielen bestehenden Studienanstalten ganz überflüssig und von keinem Nuzen ist, so würden Wir. gegen unsere Pflicht handeln, wenn wir nach dem verehrtesten Antrage vom 2. v. Mts. eine weitere Bewilligung zu einer jährlichen Abgabe von der Pfarrei Benzingen zu dieser Studienanstalt geben würden. Vielmehr dürfte der Fond dieser Studienanstalt, welcher sich ohnehin nur aus Kirchengut gebildet hat, eine zweckmässigere Anwendung finden, wenn er theils zur Aufbesserung von geringen Kaplaneien . . . . oder auch als Ruhepläze für Seelsorger, welche durch Alter oder sonstige Gebrechen unfähig geworden, theils auch zu Stipendien für arme Studierende und Alumnen des bischöflichen Seminars bestimmt würde.«

2) Vgl. das Prämissenbuch d. allgem. Kirchenfondes S. 1.

3) Vgl. die Beilage zur Rechnung des allgem. Kirchenfondes 1828.

4) Gemäss VO. vom 4. Juli 1823 waren vom Herbst 1824 an aus dem Studienfond acht Stipendien im Betrag von 100, 90, 85, 80, 75, 65, 55 und 50 Gulden, zusammen 600 fl., auszuzahlen. »Der nächste Anspruch auf ein Stipendium gebührt nach Massgabe der Stiftung denjenigen, welche dem Priesterstande sich widmen und in das bischöfliche Alumnat eintreten. Nach ihnen sind alle Studirende in höheren Fakultäten, es sei auf Akademien oder Lycäen, *ohne Unterschied der Studienfächer*, welchen sie sich widmen, zu dem Studiengenusse berufen . . . . Die Stipendien sind einzig für unbemittelte Studirende bestimmt.«

ein wirklich armseliger Anfang für eine zu so bedeutenden Aufgaben bestimmte Stiftung. Es soll indes »mit dem bischöflichen Ordinariate einverständlich getrachtet werden, dem Kirchenfond allenfalls aus dem *Überschusse von Kirchen- und Kapellenstiftungen* noch weitere Zuflüsse zu verschaffen, jedoch denselben auch zur Konkurrenzleistung für den Fall in Anspruch zu nehmen, wenn an *Professoren des Gymnasiums aus dem Clerikalstande Pensionen* zu bezahlen und diese nicht durch Anweisung von geistlichen Pfründen auszugleichen wären.«

Also der gleichsam mit nichts gegründete Kirchenfond soll den *ganzen sicher feststehenden* Einnahmebetrag an Geld für Stipendien, eventuell an weltliche Studenten, verausgaben, und mit den zufälligen Einnahmen aus Interkalarien u. s. w. auch noch die ganze Pensionslast der geistlichen, d. h. bis 1836 sämtlichen Professoren des Gymnasiums übernehmen, soweit für sie nicht durch gute Pfründen gesorgt wird!

Bezüglich des von Wessenberg geforderten Anteils am *vorderösterreichischen Religionsfond* wird der schlechte Trost gegeben, dass derselbe durch Pensionszahlungen *ganz aufgebraucht*, ja überschritten worden sei, und dass der Fürst sich das Recht eines Ersatzes des Zuvielgezahlten aus dem allgemeinen Kirchenfond vorbehalte.[1]) Ein von der Geistlichkeit zu wählender Ausschuss könne diese Angelegenheit noch näher prüfen.[2])

Weit günstiger stellte sich dagegen nach dem Verteilungsplane der Regierung die Lage des *Stipendienfonds.* Der einzige Verlust für diesen waren die Interkalarien; für die überlassenen 1500 Gulden Kapital und die 280 Gulden jährliche Rente (bezw. deren Ablösung in Kapital) wurde ja auf den Kirchenfond eine Stipendienlast von

---

1) Nach Ausweis der Rechnungen hatte der allgem. Kirchenfond zufolge Anordnung der Regierung von 1829 an die Pension von 3 Exnonnen zu je 200 fl. zu übernehmen; 1830/31 waren noch 400 fl., 1831/32 und 1832/33 noch 200 fl. und 1833/34 noch 104 fl. 23 kr. an die in diesem Jahre zuletzt verstorbene Exnonne zu bezahlen.

2) Vgl. Protok. f. Landesreg. v. 24. März 1828 n. II Punkt 5: »Die bereits gestellte Rechnung über das aus dem österreich. Religionsfond erhaltene und in dem Lande gelegene Vermögen soll einem von der Geistlichkeit zu wählenden Ausschusse zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden. Da diese Rechnung ausweist, dass von Seite der fürstl. Kammer über die bezogenen Kapitalien und Zinse ein Mehrbetrag von 2584 fl. 2 kr. 2 h. an Pensionen für die auf den Religionsfond angewiesenen und übernommenen Klosterindividuen bezahlt worden und dass noch dermal für drei Pensionisten bis zu ihrem Absterben jährlich 600 fl. zu bezahlen sind, so solle Se. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst erbeten werden, bei der Unzulänglichkeit der jährlichen Einnahmen des Kirchenfond diese Zahlung noch fortan durch das Rentamt Habsthal bezahlen zu lassen, jedoch vorbehaltlich künftiger Abrechnung mit dem Kirchenfond für das Vergangene sowohl als die Zukunft.«

jährlich 355 Gulden abgewälzt. An Kapital verblieben dagegen dem Stipendienfond 9344 fl. 30 kr. mit 462 fl. 13 kr. 4 h. jährlichem Zinsertrag, ferner der sehr einträgliche Novalzehnten, damals auf 1104 fl. 53 kr. 1 h. jährlich geschätzt, und den Zuflüssen aus der Armenseelenpfründe von Trochtelfingen und der Pantaleonspflege zu Glatt mit jährlich 797 Gulden.[1])

Dass der hohenzollernsche Klerus über diese Art Fürsorge für den allgemeinen Kirchenfond nicht erbaut, sondern geradezu empört war, ist wohl begreiflich. So schreibt Dekan Herz von Sigmaringen am 16. Juli 1828 dem erzbischöfl. Generalvikariate zu Freiburg; »Wie viele Klöster, Stiftungen etc. hat unser kleiner Staat nicht eingezogen und was daraus für solche Studien- und andere Staatsanstalten, Schulen, Benefizien, Aufbesserung geleistet . . . .?« Das Resultat der ganzen Verhandlung heisse eigentlich: »mit der einen Hand geben und mit der anderen alles, *alles* nehmen«; in ähnlichem Sinne sind gehalten die Zuschriften des Pfr. V. in Str. namens des Dekans im Kapitel Veringen vom 7. Juni 1828 und die des Kapitels Haigerloch vom 2. Juni 1828.

In der mehrfach erwähnten *Immediateingabe* der sigmaring. Geistlichkeit an den Fürsten Anton Alois vom 25. Aug. 1831 bildet die ungenügende Dotation des Kirchenfondes zu gunsten des Studienfondes einen der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte. Unterrichtsanstalten, so wird bemerkt, förderten doch ganz allgemeine staatliche Interessen, seien also von Staats wegen zu unterhalten, eventuell könnte das eingezogene Klostergut hiezu verwendet werden. Die Stellung des Tischtitels sei nicht Sache des allgemeinen Kirchenfondes, sondern des Patrons. Der Kirchenfond dürfe nicht mit Pensionen für Professoren des Gymnasiums beschwert werden. Derselbe habe Anspruch auf den Novalzehnten; auch sollten die bisher an den Studienfond gelangenden Zuflüsse aus kirchlichen Stiftungen und zurückgezahlte Stipendiengelder dem allgemeinen Kirchenfonde zugewendet werden.[2])

---

1) Vgl. für diese Angaben das Protok. der fürstl. Landesregierung vom 24. März 1828,

2) Abschr. der Immediateingabe v. 25. Aug. 1831 in den Dekanatsarchiven. Der Passus bezüglich des allgem. Kirchenfondes lautet: »Die Unterrichtsanstalten, Präceptorate, Gymnasien, auch Real- und Trivialschulen befördern die Bildung der Staatsbürger; sie sind demnach Staats-Anstalten, wohlthätig einwirkend auf das Wohl des Staates. Mit Recht erwarten sie daher ihre Begründung und Ausstattung, auch Erhaltung aus Staatsmitteln. Sie können deswegen aus keinem Rechtsgrunde der Kirche zur Ausstattung und Erhaltung zugeschoben werden. Der Staat hat nach unserem unmassgeblichen Dafürhalten die Verpflichtung, aus seinen Mitteln und den aus von ihm *aufgehobenen Klöstern* erhaltenen Gütern für ihre Ausstattung und Erhaltung zu sorgen.

Einen Erfolg hatte diese freimütige, aber berechtigte Vorstellung der Geistlichen nur in *einem* Punkte, dass nämlich dem Klerus ein Mitwirkungsrecht bei Anstellung des Rechners und Verwalters, sowie — allerdings unbestimmt genug — eine Einflussnahme auf die Verwaltung des allgemeinen Kirchenfondes durch einen Bevollmächtigten der Geistlichkeit[1]) »oder vielmehr den bischöflichen Commissär,[2]) in dessen Befugnis solches gelegen ist«, zugesichert wurde.[3])

Abgewiesen wird dagegen in der Antwort der geheimen Kanzlei der Anspruch auf den *Novalzehnten* für den Kirchenfond, denn er stehe »mit der landesherrl. Verordnung vom Jahre 1812 in Widerspruch, und es kann, so lange dieses Gesetz besteht, die Verwendung für den Studienfond nicht aufgehoben werden«. Die Sache werde daher seinerzeit mit den Ständen zu verhandeln sein.[4])

Das Gymnasium biethet den Unbemittelten und überhaupt den entfernter Wohnenden keine Erleichterung dar; daher spricht sich auch der allgemeine Wunsch im Lande dahin aus, dass einige *Präceptorate* und etwa eine *Realschule* an die Stelle des Gymnasiums treten möchten.

Nach unserem bestehenden Kirchenrecht hat der Patronus bisher den *Tischtitel* ertheilt.

Die unter dem 24. März 1828 dem Stipendienfond zugewiesenen geistlichen Stiftungs-Quellen angehend erlauben Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst vor der Hand gegen die Einsprache der Lokal- und anderer Stiftungen insgesamt uns hiermit zu verwahren und uns dahin zu erklären, dass wir *nur dem nach obiger Darstellung konstituierten Kirchenfond unsere Zustimmung* zu geben vermeint seyen und ihn als bestehend anerkennen, keineswegs aber unserer Beistimmung zu den Zuweisungen an den Stipendienfond zu geben uns für berechtigt halten, vielmehr unter eigenem Rechtsvorbehalt itzt nur den Kirchenfond anerkennen. Da diese unsere Erklärung uns durch unsere Stellung und Standesverhältnisse gebothen wird, bitten wir unterthänig, sie nicht ungnädig zu deuten . . . . .

Die geringen Hilfsmittel des Kirchenfonds nöthigen uns, diese frommen Wünsche für itzt aufzugeben und die Wirksamkeit des Religionsfonds nur auf *Unterstützung der Theologen und Seminaristen zu beschränken*, bis etwa jene *grossmüthige Hand* sich auch ihm öffnet, die durch Ihre milden Gaben die Wohlthätigkeitsanstalten im Lande mit so vielem Segen begründet hat . . .« (NB. Nach dem Plane der Regierung sollte der allgem. Kirchenfond auch zur Pensionierung der Pfarrer bezw. Bezahlung der Vikare für kränkliche Pfarrer herangezogen werden.)

1) Antw. d. geh. Kanzlei v. 3. Aug. 1832 n. III.

2) Eine Einrichtung, die niemals zustande kam; vgl. Arch. f. k. K.-R Bd. 85 S. 474 ff.

3) Eine »Mitaufsicht des Bischofs« bei Verwaltung der Güter der kathol. Kirchenpfründen und aller allgemeinen und besonderen kirchl. Fonds ist übrigens schon in § 31 (38) der landesherrl. Verordnung von 1830 (38) stipuliert.

4) In n. 5 desselben Antwortschreibens wird nochmals die ablehnende Haltung der Regierung wegen der Novalzehnten begründet: »Den wegen des Novalzehndens erhobenen Einsprüchen steht der klare Inhalt der landesfürstl. Verordnung vom 18. Febr. 1812 entgegen, und sie können um so weniger berücksichtigt werden, da schon die österreich. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, welche in dem Fürstenthum Gesetzeskraft erhalten haben, den Novalzehnden für Schulen und Unterrichtsanstalten verwendet wissen wollen. Uebrigens wurden die Rechtsanspüche der Pfründen bis zu dem Jahre 1812 vollkommen beachtet und dieselben in dem Novalzehndbezug belassen, so weit

Die Überweisung der bisher in den Studienfond fliessenden *Zuschüsse aus Kirchenpflegen* an den allgemeinen Kirchenfond könne zur Zeit und, bis über den Studienfond entschieden sei, nicht erfolgen; es werde auch »für die Zukunft angemessen seyn, derley nothwendige Unterstützung dem Schulfache nicht zu entziehen.« Die Ausstellung von *Tischtiteln* könne nur auf den allgemeinen Kirchenfond — gegen Rückbürgschaft — geschehen, »da die Patrone zu der Gewährung des Tischtitels sich nicht verpflichtet halten und sich dessen weigern«.[1])

Die auf den allgemeinen Kirchenfond anzuweisenden *Stipendien* würden nur an Theologen und Seminaristen verliehen werden. »Gelangen andere Studierende zu den ersten Stipendien, so werden diese auf den Stipendienfond angewiesen, wie die Rechnungen ausweisen werden.« [2])

Der Anspruch auf *Pensionszahlung an die geistlichen Professoren* des Gymnasiums müsse diesen soweit vorbehalten werden, als das Recht auf den Tischtitel geht.

Sodann wird bedauert, dass die Zahlung von 33,876 fl. 13 kr. in Wienerfonds,[3]) die vom *österreichischen Religionsfond* für Hohenzollern-Sigmaringen noch anzusprechen waren, verweigert worden sei.[4])

---

diese Neubrüche vor dem Jahre 1812 schon zehendbar gewesen sind.« Alle diese vielen Worte werden den Klerus sicher von nichts anderem überzeugt haben, als dass es hier doch mehr am Wollen als am Können fehle.

1) Wie kann aber ein solcher Tischtitel noch »landesherrlich« sein, wie es in § 22 der landesherrl. VO. von 1838 lautet, wenn der Landesherr nichts dazu leistet, nicht einmal aus säkularisiertem Kirchengut wie anderswo?

2) Das Versprechen wurde freilich nicht immer gehalten, wofür wir unten noch Belege bringen werden.

3) Vgl. die Angaben in der Eingabe der hohenzoll. Geistlichen an den preuss. Kultusminister (Akten im Fidelishaus): »Durch Convention mit Württemberg ddo. 8. Okt. 1808 erhielt Sigmaringen aus dem vorderösterreich. Religions-Fond 10500 Gulden (im Lande angelegt) nebst 34000 Gulden in Wiener Fonds. Bei der wirklichen Ablieferung des Hohenzollern betr. Religions-Fonds anno 1812 betrug derselbe rund 15000 fl.; hiezu kam das bei obiger Convention vergessene Kapital bei der Gemeinde Betra . . . . 2000 fl.; ferner Zinsrückstände, die von Württemberg abgeliefert wurden, 2944 fl.; weiter die von Württemberg noch in den Religions-Fond ersetzten Pensionen 210 fl., endlich Erlös aus den versteigerten Geräthschaften der zum Religionsfond gehörigen Klöster Gorheim und Laiz . . . 1200 fl. = 22754 fl. Die auf dem Religionsfond lastenden Pensionen betrugen nach Berechnung des Herrn v. Sallwürk per 1825 — 20519 fl. 5 kr.«

4) Der vorderösterreich. Religionsfond wurde 1790 vom allgemeinen österreich. Religionsfond abgesondert. Er betrug 1806 bei Auflösung des Reiches 1978556 fl. 57 kr. 2 h., mit dem Studienfond zusammen 2071372 fl. 47 kr. Bei der Verteilung an die einzelnen Staaten durch den Günzburger Vertrag v. 25. Nov. 1806 erhielt Württemberg incl. des Anteils für Hohenzollern-Sigmaringen 655385 fl. 5 kr. 1 h. Nach dem Entwurf einer Konvention zwischen Württemberg und Hohenzollern v. 8. Okt. 1808 und 10. Mai 1824 traf es für Sigmaringen aus dem Religionsfond 44376 fl. 13 kr. Aus dem Studienfonde fiel Sigmaringen nichts zu, da es vordem kein Jesuitenkloster ge-

Der im Inlande, zumeist bei der Sigmaringer Mediatkasse angelegte Rest der aus dem vorderösterreichischen Religionsfonde stammenden Mittel sei völlig in Pensionen an Ordensfrauen aufgegangen.[1]) Die wiederholten Bemühungen, den in Wien verbliebenen Anteil aus den Religionsfondsgeldern für Hohenzollern-Sigmaringen, der mit Zins und Zinseszins einen sehr beträchtlichen Grundstock für den allgemeinen Kirchenfond hätte bilden können, herauszubekommen, blieb völlig erfolglos.[2]) Vom vorderösterreich. Religionsfond kamen dem allgem. Kirchenfond nur zu gute die wenigen hundert Gulden, die ihm durch Beschluss der geheimen Konferenz vom 15. Nov. 1836

---

habt. Von dieser Summe befanden sich im Inlande 9500 Gulden bei der Mediatkasse in Sigmaringen, 300 Gulden bei der Gemeinde Bittelbronn, 200 fl. bei einem Privaten in Bintenhausen und 500 fl. bei der ständischen Kasse in Ehingen. Ueber weitere Zuflüsse vgl. die vorhergeh. Anm. 3.

1) Auf dem Religionsfonde lasteten die Pensionen für die Ordensfrauen der unter Joseph II. aufgehobenen Klöster Gorheim und Laiz. Die Hofkammer berechnete 1828 ihren bisherigen Mehraufwand für Pensionen auf 2584 fl. 2½ kr., wofür die Regierung dem Fürsten ein Rückforderungsrecht gegenüber dem neu errichteten allgem. Kirchenfond vorbehielt. Von 1829 an musste der Kirchenfond in der Tat die Pensionen à 200 fl. für die noch überlebenden Exnonnen bis zum Tode der letzten 1833/34 leisten, insgesamt 1504 fl. 23 Kr. Der Klerus gab sich indes mit der Berechnung der Hofkammer nicht zufrieden, und eine neue Untersuchung der Sache 1836 ergab für den allgem. Kirchenfond das Resultat, dass ihm wenigstens ein kleiner Betrag vom vorderöstr. Religionsfond zugewiesen wurde 2493 fl. 17 kr., nach Abzug der aufgewendeten Summen für Pensionen also 900—1000 fl. Vgl. Protok. d. geh. Konferenz Sigmar. v. 15. Nov. 1836 an die Dekane: »Hienach hat sich ergeben, dass die fürstl. Hofkammer über Berechnung der geleisteten Pensions-Vorschüsse noch dem Kirchenfond zu erstatten habe:

1. wegen der verkauften Inventarien der Kirche und des Klosters Gorheim, auch des Beichtigerhauses daselbst . . . . . 1071 fl. 59 kr.
2. an Zinsen zu 5% hieraus bis 11. Nov. 1836 1421 „ 18 „

2493 fl. 17 kr.

Dieser Ersatz . . . soll infolge höchster Verfügung an den Kirchenfond wirklich berichtiget . . . werden . . .«

2) Vgl. die Erklärung des Reg.-Präsid. v. Huber v. 10. Mai 1824: »Nach Massgabe eingeholter Auskunft bei Kgl. Minist. d. Auswärt. Angel. und dem kath. Kirchenrathe hat Oesterreich weder von den landständischen Kapitalien und an den Aktivforderungen der Kreiskassen und Ritterkonten noch an den Forderungen des Religionsfond das Mindeste bezahlt, vielmehr auf wiederholtes Ansuchen um Zinszahlung beharrlich erklärt, dass durch den Frieden alle Forderungen, soweit sie nicht namentlich in dem Friedensschlusse vorbehalten und ausgedrückt worden, aufgehoben seien« (Ber. der 3 Abgeordn. d. Geistlichkeit 1833 S. 159). Vgl. ferner Protok. d. geh. Konferenz v. 15. Nov. 1836 an die Dekane: Die restierenden 34 376 fl. 13 kr. aus Wienerfonds seien laut Mitteilung des Württemberg. Minister. von 1834 durch wiederholte gemeinschaftliche Reklamation zurückgefordert worden; »es ist bereits wieder neuerlich Betreibung ergangen.« Der Erfolg war ein negativer, wie aus dem Prämissenbuch des allgem. Kirchenfondes von 1839 S. 2 zu ersehen: Die Staatskanzlei Wien lehnt am 7. Mai 1838 jede Zahlung der Kapitalien ab, da sie ins Eigentum des österreich. Fiskus geflossen seien. — Unter Bezug auf diese Wiener Deklaration vom 7. Mai 1838 lehnte auch die kgl. preuss. Regierung in einem Erlass v. 10. April 1856 an den Rendanten des allgem. Kirchenfonds die Einleitung weiterer Schritte als zwecklos ab (Akten d. allgem. Kirchenfonds).

zuerkannt wurden, und die Gebäude des Klosters Gorheim bei Sigmaringen,[1]) ein wenig einträgliches Besitztum.[2]) Die Zuwendung von Mitteln aus säkularisiertem Kirchengut wird abgelehnt: »Die Verpflichtungen und Obliegenheiten wegen den säkularisierten, insbesondere zur Entschädigung dem fürstlichen Hause zugewiesenen Stifter und Klöster sind durch alle Gattungen derselben vollständig in Erfüllung gegangen und überhin durch Belastung des beinahe gesamten Klostervermögens von den Klöstern Gruol und Hedingen zu wohlthätigen Zwecken mehr als zureichend in Vollzug gelanget.«[3])

Der mit dem Gymnasium Hedingen verbundene *Stipendien-* oder *Studienfond* verblieb somit im Besitze der wichtigsten Einnahmen aus kirchlichen Quellen, vor allem des Neubruchzehntens und bedeutender Zuschüsse aus Kirchenpflegschaften. Da Stipendien aus diesem Fond nur in beschränkter Zahl verausgabt wurden,[4]) konnte derselbe rasch erstarken. Er betrug im Rechnungsjahr von 1840/41 31,234 Gulden, 1845 aber bereits 37,348 fl. 32 kr.[5])

In dem Entwurf einer Eingabe des hohenzollernschen Klerus

1) Fürst Anton Alois hatte noch als Erbprinz 1783 vom k. k. österr. Religionsfond die Güter des Klosters Laiz um 17 798 fl., die des Klosters Gorheim um 13 267 fl. gekauft. (Vgl. die Biographie Anton Alois von Hoh.-Sigmar. 1856 S. 37.)

2) Das Kloster diente von 1807—51 als Kaserne für das sigmar. Kontingent. Aber erst vom 1. Mai 1840 an (bis 30. Sept. 1851) zahlte das Land an den Kirchenfond eine jährliche Miete von 400 Gulden, wogegen in den letzten 8 Jahren auf Kosten des allgemeinen Kirchenfondes in der Kaserne Reparaturen und Umbauten in Höhe von 2498 fl. 23 kr. ausgeführt wurden.

3) Prot. geh. Konf. v. 15. Nov. 1836; vgl. den Erl. d. Fürsten Anton Alois v. 6. Nov. 1829 (G.-S. III S. 199): »Wir haben für die Dotirung der von dem aufgelösten Kloster Gruol vormals begründeten Industrieschule in diesem Orte eine Kapitalsumme von 1225 fl. gnädigst bewilliget . . . .«

4) An Stipendien wurden ausbezahlt *vor der Ausscheidung* 1818: 3 an Nichttheologen, 1819: 1 an einen Nichttheologen, 1820: 1 ebenso, 1821: 5 an 2 Mediziner, 1 Juristen und 2 Theologen, 1822: 16 an 9 Theologen, 1 Mediziner und 6 Philologen, 1823: 8. In den Jahren 1840—46 (vgl. den Verw.-Bericht f. Hohenz.-Sigmar. f. diese Jahre) wurden vom Stipendienfond gereicht 4, 0, 1, 4, 2, 1, zusammen 14 Stipendien im Gesamtbetrag von 920 Gulden, also jährlich rund 130 fl., während der Kirchenfond für Stipendien jährlich 355 Gulden auszuzahlen hatte.

5) Trotzdem wurde 1845 der jährliche Beitrag aus dem St. Pantaleonsfond von früher 550 auf 900 fl. erhöht (Ber. über die Verw.-Ergebn. in Hoh.-Sigmar. für 1843—1846 S. 82). Im Jahre 1849 hört die Stipendienverleihung ganz auf. Vgl. die Regierungsverordnung, die Aufhebung der Stipendien aus dem Studienfond betr., vom 16. Aug. 1849 (G.-S. VIII S. 218): »Bei der Trennung des Kirchenfonds von dem Studienfond wurden auf letztern die in der Verordnung vom 4. Juli 1823 § 2 aufgeführten vier letzten Stipendien übertragen, damit solche an diejenigen Studierenden verliehen werden können, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen. Da nun mit Ausnahme der Theologen, welche aus dem Kirchenfond Unterstützung erhalten, in den andern Zweigen der Staatsverwaltung kein Mangel an Aspiranten ist und die beschränkten Mittel des Studienfonds die Abgabe von Stipendien nicht mehr gestatten, so werden mit höchster Ermächtigung die Unterstützungen aus dem Studienfond hiemit aufgehoben.«

an das Königl. Ministerium von 1858[1]) werden die Einnahmen des Gymnasiums Hedingen summarisch zusammengestellt. Der Neubruchzehnten von 1812 bis 1858 wird berechnet auf 40,976 fl. 23 kr., die Interkalarien von 1812 bis 1827 (nach Abzug von 7916 fl. für Stipendien und 1500 fl. an den allgem. Kirchenfond) auf 5100, mit Zins auf 11,220 fl., die Einnahmen aus der Armenseelenpfründe Trochtelfingen auf 7244 fl., der St. Pantaleonspflege in Dettlingen 12,367 fl., der Urbanspflege zu Pault 8680 fl., der Kirchenpflege Hedingen 9600 fl. — insgesamt 90,087 fl. 23 kr. Ausserdem seien dahin geflossen Beiträge aus den Pfründen bezw. Kirchenpflegen zu Langenenslingen, Liggersdorf, Benzingen, der Jakobspflege in Veringendorf, ferner das ganze Einkommen der Hofkaplanei Haigerloch, $^1/_3$ des Pfarrzehntens zu Strassberg und der Überschuss der durch das nach Freiburg zu zahlende Kanzleiaversum nicht aufgebrauchten Dispenstaxen (beiläufig jährlich 183 fl. 20 kr.).

An eine Rückerstattung dieser Summen an die Kirche, so wünschenswert eine Verbesserung des Kirchenfondes auch gewesen, war nicht zu denken. Beim definitiven Ausgleich (1857) behielt der Studienfond vor allem den einträglichen Neubruchzehnten, empfing also dafür 1862 die Ablösungsrenten, leistete dagegen Verzicht auf weitere Beiträge aus den Kirchenpflegen und sicherte die Verwendung der Erträgnisse des aus der Trochtelfinger Armenseelenpfründe empfangenen Kapitals zu Stipendien, in erster Linie für Theologen, zu.[2]) Dagegen glaubten Klerus und Erzbischof aus dem Umstande, dass der Fond des Gymnasiums Hedingen fast ganz aus kirchlichen Mitteln entstanden war, den Anspruch ableiten zu dürfen, »das Gymnasium Hedingen wie dessen Fond als *kirchlich katholischen Charakters* zu deklarieren«.[3]) Die Verhandlungen, der Kirche den erhofften Einfluss auf die Studienanstalt zu verschaffen, erstreckten sich von 1854 bis 1858, wobei sich besonders der vom Erzbischof zum Kommissar am Gymnasium ernannte geistliche Rat Stauss von Bingen durch seinen Eifer für die kirchlichen Interessen hervortat. Derselbe verlangt in seiner Eingabe an den Regierungspräsidenten vom 1. Sept. 1854 die Anerkennung des Gymnasiums als katholischer und, soweit der Fond aus kirchlichen Mitteln herrühre, kirchlicher Anstalt und beansprucht darum allseitige Mitwirkung des erzbischöflichen Kommissars bei allen inneren und äusseren Angelegenheiten, auch Einsichtnahme der Rechnungen und Zustimmung der Bewilli-

1) Akten betr. das Gymnasium Hedingen im Fidelishaus.
2) Vgl. hierüber oben S. 280.
3) Vgl. die schon zitierte Eingabe von 1858 an den Kultusminister.

gung ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben. Ein Erlass des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 27. Nov. 1854 lehnt das Begehren der Einsichtnahme der Rechnungen ab, da solches für die Gymnasien seines Verwaltungsbezirks nirgends üblich sei. Mittels Schreibens vom 8. Januar 1855 an das Provinzial-Schulkollegium formuliert der Kommissar aufs neue seine Forderungen, nämlich 1) Anteilnahme an der Verwaltung, namentlich bei der Feststellung des Etat u. s. w. 2) Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Lehrern. 3) Zustimmung zum Lehr- und Lektionsplan, zur Einführung von Lehrbüchern und Utensilien. 4) Ebenso bei Verleihung von Stipendien. 5) Das Recht der Einsichtnahme in die Fortgangs-, Fleiss- und Sittennoten der Schüler. 6) Der Mitunterzeichnung der Zeugnisse. 7) Der Teilnahme an den Prüfungen und aktiven Eingreifens in jedem Fache. 8) Ebenso der Mitwirkung bei der Abiturientenprüfung. [1])

Die genannten Bemühungen hatten wenigstens einen teilweisen Erfolg. So erhielt der Erzbischof durch Erlass des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 13. Mai 1854 die Erlaubnis, den katholischen Religionsunterricht und die Gottesdienstordnung am Gymnasium durch einen von ihm ernannten Kommissar beaufsichtigen zu lassen. Durch einen Erlass des Kultusministeriums vom 6. Mai 1858 wird Hedingen als »*katholische*« Bildungsanstalt [2]) anerkannt und dem Erzbischof am 29. Nov. desselben Jahres vom gleichen Ministerium die ernste Absicht ausgesprochen, den katholischen Charakter des Gymnasiums aufrecht zu erhalten und dies auch durch Anstellung von *ausschliesslich katholischen Lehrern* zu betätigen. [3])

1) Akten betr. das Gymnasium Hedingen im Fidelishaus.

2) Die Bezeichnung »königlich katholisches Gymnasium« trägt übrigens zum ersten Male schon das Gymnasialprogramm von 1854/55.

3) Vgl. den Ordinariatserl. v. 23. Dez. 1858 an das Dekanat Hechingen Nr. 10638 (Dekanatsarch. Hechingen): »In Gemässheit der in der Denkschrift der oberrhein. Bischöfe hinsichtlich der Lehr- und Studienanstalten ausgesprochenen Grundsätze haben Wir auch dem Gymnasium Hedingen Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet und durch Aufstellung eines Commissärs in der Person des Herrn geistl. Raths Stauss den von Uns beanspruchten Einfluss auf den religiös sittlichen Zustand dieser Lehranstalt geltend zu machen gesucht. Auf die im Jahre 1853 mit den Königl. Behörden diessfalls eingeleiteten Unterhandlungen erfolgte unterm 13. Mai 1854 von Seite des Kgl. Provinzialschulkollegiums zu Koblenz der Bescheid, dass der kathol. Religions-Unterricht in der gedachten Anstalt und die an derselben angeordnete Gottesdienstordnung durch einen von Uns aufgestellten Commissär beaufsichtigt werden könne.

Da jedoch der Gymnasiumsfond, früher Stipendien- und Studienfond genannt, bekannter Massen fast durchweg aus Kirchenmitteln creirt ist, so glaubten Wir weiterhin auch eine Mitwirkung bei Anstellung der Professoren, bei Einführung von Schulbüchern u. s. w. beanspruchen und überhaupt den katholischen Charakter der Anstalt für jetzt und in Zukunft wahren und eventuell die kirchl. Bestandteile des Fonds reclamiren zu sollen.

So schwere Opfer der Kirche im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen für das Gymnasium auferlegt waren, so gedachte man gleichwohl, den Klerus bezw. geistliche Pfründen noch in anderer Weise mit Leistungen für das höhere Schulwesen zu belasten. Am 24. Juni 1840 fragt die Regierung beim Ordinariat an, ob in Sigmaringen, Gammertingen und Haigerloch mit den Kaplaneien nicht sog. *Präzeptorate* wie in Württemberg verbunden werden könnten. Anlass zu diesem Begehren mag wohl der schwache Zugang zum geistlichen Studium gegeben haben; auch war die Anregung, im Lande Präzeptorate, freilich unter Aufhebung des Gymnasiums, einzurichten, schon 1831 von geistlicher Seite ausgegangen.[1]) Ein solches Präzeptorat wurde denn auch 1841 mit der Oberstadtkaplanei Haigerloch verbunden, das sein erstes Studienjahr mit 10 Schülern eröffnete.[2]) Der Präzeptor erhielt ausser seinem Pfründeeinkommen aus dem allgemeinen Kirchenfond einen jährlichen Zuschuss von 230 Gulden.[3]) So ward also letzterer wiederum für Schulzwecke nutzbar gemacht.

Der *allgemeine Kirchenfond* führte neben dem durch reichliche kirchliche Einnahmequellen wohl gesicherten Studienfond anfangs ein prekäres Dasein. Das wenige, was in der Antwort aus der geheimen Kanzlei vom 3. Aug. 1832 bezüglich des *Einflusses der Geistlichkeit auf die Verwaltung* des Fondes und bezüglich der Verwendung der vier ersten Stipendien im Betrage von 355 Gulden zugesichert worden war, wurde nicht einmal gehalten. Auf der Versammlung sigmaringischer Geistlichen zu Gammertingen am 14. Mai 1846 wurde daher sub IV gefordert: »Da in Betreff der Verwaltung des allgemeinen Kirchenfonds das gegebene Versprechen, dass den Geistlichen die Einsicht der Rechnungen u. dergl. zugestanden werde,[4]) bisher sich

Auf Unsere wiederholten Vorstellungen und motivierten Ausführungen erhielten Wir unterm 29. Nov. l. J. wenigstens insoferne eine entsprechende Rückäusserung vom Kgl. Ministerium in Berlin, als dasselbe erklärte, dass die Königl. Staatsregierung den ernsten Willen habe, den kathol. Charakter des Gymnasiums aufrecht zu erhalten und dieses auch thatsächlich zur Geltung bringen werde durch Entfernung der beiden evangelischen Lehrer, sobald ihre anderweite Anstellung an eine evangelische Anstalt möglich sey.«

1) Vgl. oben S. 290 Anm.

2) Vgl. den Verw.-Bericht für Hohenz.-Sigmaringen über die Jahre 1840—1842.

3) Vgl. den Bericht des Dekans Herz von Sigmaringen an das Ordinariat v. 20. Juli 1842. Herz spricht sich hier entschieden gegen die Bewilligung eines Zuschusses aus dem Kirchenfond aus. Gleichwohl mussten die 230 Gulden auch noch in den folgenden Jahren an den Präzeptor bezahlt werden.

4) Die Bestellung einer Kommission von drei durch die Geistlichkeit gewählten Abgeordneten (Eger, Emele und Sprissler) im Jahre 1833 zur Prüfung der Verhältnisse des allgem. Kirchenfonds war nur eine einmalige ausserordentliche Massregel, um das stark erschütterte Vertrauen des Klerus gegenüber der Regierung wieder herzustellen.

nicht erfüllt hat, so soll deshalb die Geistlichkeit in einer besonderen Eingabe an Seine Hochfürstl. Durchlaucht die Bitte stellen, dass fürstliche Landesregierung angewiesen werde, alljährlich diese Rechnungen an die drei Dekanate zur Einsicht und Prüfung, mit dem Rechte, Anträge zu stellen, abzugeben.« [1])

Bei der fast völlig freien Disposition der Regierung über den allgemeinen Kirchenfond ist nicht zu verwundern, dass man ihn zuweilen nach alter Gepflogenheit *auch zu anderen als kirchlichen Zwecken*, entgegen feierlichen Zusagen, verwendete. So erhielt nach Ausweis der Rechnungen von 1834 bis 1838 der Pfarrer von Habsthal für seine Tätigkeit als Direktor der dortigen Lehrerbildungs- und Waisenanstalt jährlich 400 Gulden aus dem Kirchenfond angewiesen, der Präzeptor in Haigerloch (nach 1841) jährlich 230 Gulden.[2]) Nach der Rechnung von 1845/46 erhielt die Gemeinde Höfendorf vom allgemeinen Kirchenfond ein unverzinsliches Darlehen von 1500 Gulden, rückzahlbar in neun Jahren, 1848/49 ebenso Bürgermeister Schlotter in Dettensee 100 Gulden. Man wies auf den Kirchenfond ferner in beträchtlichem Masse Stipendien an für Studierende weltlicher Fakultäten, besonders auch Beamtensöhne; so 1834/35 zusammen 355 Gulden ausschliesslich für weltliche Studierende (darunter einen Israeliten),[3]) 1837 bis 1839 jährlich je ein Stipendium für einen Mediziner. Das erzbischöfliche Ordinariat, durch Einsicht in die Rechnungen auf diesen Unfug aufmerksam geworden, glaubte sich gegen die hier beliebte Praxis ernsthaft verwahren zu

1) Es zeugt von einem durch die tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigten Optimismus, wenn der Regierungsreferent in der Sitzung d. f. Regierung v. 28. Sept. 1847 wohl mit Bezug auf den Gammertinger Beschluss sich hinsichtlich des allgem. Kirchenfondes also vernehmen liess: »Es ist keine bleibende oder auch nur vorübergehende Last von höherem Belang auf den Kirchenfond und ohne Beistimmung des Ordinariats übernommen worden ... Die Verwaltung dieses Fonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung und des Ordinariats, wie in anderen Staaten, ja ich glaube, dass die geistliche Oberbehörde mehr Einfluss rücksichtlich der Verwendung der Kircheneinkünfte bei uns ausübt als in unsern Nachbarstaaten Württemberg und Baden.«

2) Vgl. die Denkschrift der Geistlichen an den Erzbischof (in den Akten des Fidelishauses).

3) 85 Gulden für den israelitischen Theologen Maier Hilb von Haigerloch. Stipendien für kathol. Theologen wurden im Rechnungsjahr 1834/35 keine verausgabt. Im Jahre 1840/41 erhielt der Philosoph A. O. 85, der Mediziner R. 90, und zwei Theologen 250 bezw. 80 fl.; 1841/42 wurden an drei Theologen 100, 90, 85 und an den Juristen O. 80 fl. ausbezahlt. Vgl. die Rechnungen. Dekan Herz berichtet am 14. Sept. 1843 dem Ordinariate: Voriges Jahr erhielten aus dem Kirchenfond Stipendien: R. St., cand. phil., 100 fl., J. M., theol. cand., 90 fl., J. S. zu Sigmar., cand. theol., 85 fl., A. O. v. Sigmar., cand. iur., 80 fl.; aus dem Studienfond M. H. von Empfingen, cand. theol., 75 fl. — Im Rechnungsjahr 1843/44 erhielt der Philologe R. St. wiederum 80 fl.; 1845/46 wird dem Juristen A. O. die Rückzahlung von 245 fl. empfangener Stipendien erlassen.

sollen. Dasselbe führt im Erlass vom 13. Nov. 1840 an das Dekanat Sigmaringen aus: In der Rechnung 1839/40 Seite 10 und 16½ seien aus dem Kirchenfond für Juristen und Mediziner mehrere Stipendien, namentlich für F. B., Jurist, 170 fl., J. Str., Jurist, 90 fl., St. v. Beuron, Mediziner, 80 fl., A. D., Jurist, 80 fl., R. E., Mediziner, 250 fl., N. R., Mediziner, 80 fl., H. R., Mediziner, 80 fl., zusammen 830 Gulden verausgabt worden. »Wie kömmt es, dass aus dem Kirchenfond Juristen und Mediziner Stipendien erhalten? Wird vielleicht das Reciprokum für Theologen aus juristischen und medizinischen Kassen beobachtet?« Der Missbrauch war mit dieser Beschwerde freilich noch nicht abgetan.[1]) Noch am 9. Februar 1844 richtet das Ordinariat an die Regierung das dringende Ersuchen, »dass in allen Fällen, wo entweder keine Theologen vorhanden oder dieselben der Unterstützung aus dem Religionsfonde nicht würdig sind, die Stipendienbeträge aus diesem Fonde demselben zum ferneren Wachsthum überlassen bleiben.«

Inzwischen heischte der immer fühlbarer werdende Seelsorgermangel, wohl nicht zum wenigsten verursacht durch die geringe Unterstützung zu den Kosten des geistlichen Studiums, dringende Abhilfe. Der Kirchenfond musste hier wieder allein herhalten. Daher sucht die Regierung beim Ordinariat am 12. Aug. 1840 um Zustimmung zu den folgenden Punkten nach: »1. Zur Bestreitung der *Seminariumskosten* sollen künftig den Alumnen *Vorschüsse* im Betrag von 100 Gulden bis 250 Gulden gegen Rückzahlung in angemessenen Zielen aus dem Kirchenfond gewährt werden.... 2. Eine weitere Erleichterung für den Eintritt in den geistlichen Stand soll durch die *Übernahme der Tischtitel* auf den Kirchenfond gewährt werden.«[2]) Das Ordinariat stimmte am 21. Aug. 1840 diesen Vorschlägen mit einer die Wohltat noch erhöhenden Modifikation zu. Die Zustimmung zu den beiden Punkten könne nach dem Dafürhalten des Referenten ohne Anstand erteilt werden, jedoch sollte später, wenn der Fond hinreichend erstarkt wäre, die *Rückzahlung aufhören*, damit die dortseitigen Alumnen denen aus Baden gleichgestellt wären.[3]) Letztere Forderung machte sich auch die Versammlung der Geistlichen vom 14. Mai 1846 zu Gammertingen zu eigen, welche in der Resolution betr. den Priestermangel sub II

---

1) Vgl. die Angaben der vorausgehenden Anmerkung für 1841 und die folg. Jahre.

2) Bisher wurde der Tischtitel nur gegen *Rückbürgschaft* sei es durch Private sei es durch Gemeinden gewährt; vgl. oben S. 291.

3) Schreiben d. Ordinar. Freiburg an die Regierung in Sigmar. vom 21. Aug. 1840.

wünschte, a) »dass diejenigen Knaben, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollen, aus dem allgemeinen Studien- und Kirchenfond so unterstützt werden möchten, dass der Zweck erreicht werden möchte. b) Diese Unterstützung aber · soll ohne Verpflichtung der Rückerstattung geleistet werden, ausser in dem Falle, dass der unterstützte Zögling nicht in den geistlichen Stand eintritt.«

Demgemäss werden die Stipendien in den folgenden Jahren vermehrt: 1843 auf 830, 1844 auf 425, 1845 auf 505, 1846 auf 355 Gulden.[1])

Über den *Stand des allgemeinen Kirchenfonds* im Anfang der vierziger Jahre unterrichtet uns der offizielle Verwaltungsbericht für die Jahre 1840 bis 1842: »Der Kirchenfonds ist im Gedeihen, ungeachtet zur Verbesserung einzelner Pfründen manche Lasten auf ihn fielen.[2]) Nach der letzten Rechnung (letzten April 1842) hat er ein Vermögen von 40,010 Gulden.[3]) In Folge Geheimen Conferenz Beschlusses vom 20. Juli 1840 wurde ein neuer Vorschuss von 100 bis 250 Gulden jährlich für einen Alumnen in dem Seminar zu Freiburg aus dem Kirchenfonds gestiftet.«[4])

Das Wenige, was seit 1840 vorschussweise an Theologen geleistet wurde, konnte den vorgesetzten Zweck in Ansehung der meistens aus den weniger bemittelten Kreisen hervorgehenden Kandidaten des geistlichen Standes nicht erreichen. So erging denn »in der Absicht, dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Geistlichen zu steuern«, eine landesfürstliche Verordnung vom 14. Sept. 1847,[5]) welche rückzahlbare Vorschüsse im Gesamtbetrag bis zu 3000 Gulden aus dem allgemeinen Kirchenfond an Aspiranten des geistlichen Standes sowohl am Gymnasium, als auch den Lyceen und Universitäten gewähren will. Die Bewerber, welche Philosophie oder Theo-

---

1) Darunter 1843 bis 1845 auch Stipendien für einen Philologen. Vgl. den Ber. über die Verw.-Ergebnisse der Jahre 1843—46 in Hohenzollern-Sigmar. S. 82. Gleichzeitig damit fand eine Verminderung (seit 1849 Aufhebung) der Stipendien aus dem Studienfond statt. Derselbe vergabte an Stipendien 1843: 245 fl.; 1844: 140 fl., 1845: 140 fl., 1846: 75 fl. (ebendaselbst).

2) Es erhielten Thalheim durch Regierungsverfügung vom 9. Sept. 1841 jährlich 50 fl., die Kaplanei Laiz seit 1. Mai 1843 jährlich 55 fl. 23 kr., Habsthal seit 1. Mai 1844 jährlich 200 fl. (bis 31. Okt. 1848), Levertsweiler seit 1. Mai 1847 jährlich 130 fl., Berenthal seit 1. Mai 1847 ebenso 100 fl., die Kaplanei Ablach seit 1. Mai 1846 jährlich gleichfalls 100 fl.

3) Der Studienfond belief sich damals auf 31 234 Gulden (ebendaselbst).

4) Nach Ausweis der Rechnungen des allgem. Kirchenfondes belief sich derselbe 1839/40 auf 30 606 fl. 32 kr. 2 h., 1849/50 auf 73 990 fl. 27 kr. 6 h., 1865 auf 164 150 fl. 27½ kr.

5) G.-S. VIII S. 14 f. Nach den Rechnungen des allgem. Kirchenfonds wurden zu Stipendien für Aspiranten und Kandidaten des geistl. Standes verwendet 1847/48: 2690 fl., 1848/49: 1485 fl., 1849/50: 1530 fl., 1850/51: 1210 fl., 1851/52: 550 fl.

logie studieren, haben jährlich bei der fürstlichen Regierung eine Konkursprüfung pro stipendiis zu bestehen.[1]) Um die Mittel für diese erhöhten Stipendien zu erlangen, bestimmt die nämliche Verordnung, dass die *Kirchenpflege zu Langenenslingen* aus ihren Überschüssen vom 1. Mai l. J. an einen jährlichen Beitrag von 1000 Gulden zu leisten habe, so lange die Gewährung obiger Unterstützungen bestehen wird, dass ferner die *Vakaturen* zur Erzielung höherer Interkalareinnahmen *mindestens sechs Monate* dauern sollen, wofern nicht der Landesfürst in Ausnahmefällen die Besetzung früher vornehmen will. Die *Zurück*zahlung der Stipendien hat zu geschehen:

»1. von dem Unterstützten selbst, wenn derselbe eine geistliche Pfründe mit einem jährlichen Einkommen von wenigstens 700 Gulden erlangt hat, in welchem Falle die Landesregierung angemessene Zieler zu bestimmen hat.

2. von dem Unterstützten, seinem Pfleger oder seinen Eltern, wenn ersterer auswandert oder zu einem anderen Berufe als dem Studium der Theologie und dem geistlichen Stande übergeht. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Betreffenden vor Auszahlung der Unterstützungsbeträge in einer schriftlichen, amtlich beglaubigten Urkunde sich verbindlich zu erklären.

3. Stirbt ein Unterstützter, so ist der Rückersatz aus seinem etwa hinterlassenen Vermögen zu erheben.«[2])

Dem kleineren Fürstentum *Hohenzollern-Hechingen*, das keine höhere Studienanstalt errichtete, blieben die Aufregungen, wie sie im benachbarten Ländchen die Dotierung und Verwaltung des Studien- und Kirchenfondes mit sich brachten, erspart. Die Errichtung eines allgemeinen Kirchenfondes, welche in der oberrheinischen Kirchenprovinz durch Vertrag von den teilnehmenden Staaten allgemein beschlossen war, liess aber hier sehr lange auf sich warten. Der von staatlicher und kirchlicher Seite genehmigte *Interkalarfond für*

---

1) Noch die Kgl. preuss. Regierung ordnet die Konkursprüfung pro stipendiis an 1851, 1852 und 1853, welche unter dem Vorsitz des Stadtpfarrers, geistl.- und Schulrates Lampenscherf stattfanden.

2) Diese Art von Unterstützungen an Theologen durch vorläufig unverzinsliche Darlehen aus dem allgem. Kirchenfond besteht bis in die Gegenwart fort und hat sicher recht vielen begabten Söhnen des Volkes, wenn auch unter grösseren Opfern als anderswo, die Möglichkeit verschafft, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Die Verordnung vom 14. Sept. 1847 ist daher für die Frage des geistlichen Nachwuchses in Hohenzollern-Sigmaringen von hoher Bedeutung geworden. — Die Anordnung der *Rückzahlung* empfangener Stipendiengelder für Studierende aller Fakultäten war schon durch fürstl. Verordnung vom 21. Aug. 1828 (G.-S. III S. 111 f.) getroffen worden; sie hatte zu beginnen, sobald ein Einkommen von 450 Gulden erreicht war.

Hohenzollern-Hechingen trägt das Geburtsdatum vom 4. Dez. 1846 bezw. 2. Januar 1847. Die Mittel dieses Fondes waren beim Übergang des Landes an Preussen daher noch sehr geringe.[1]) Die Zwecke waren die nämlichen wie beim sigmaring. allgemeinen Kirchenfond. Bei Vakaturen sollten Dekan und Kapitel die ersparten Früchte während je eines Monates, der Interkalarfond die ganze übrige Zeit hindurch geniessen.

Ein schwerer Schlag drohte dem Pfarrgute im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen durch die radikale Gesetzgebung des Jahres 1848, wonach alle Pfarrer durch die Gemeinden ein festes Einkommen von 600 bis 800 Gulden erhalten und der Überschuss der geistlichen Einkommen für die Lehrer verwendet werden sollte. Die diesbezüglichen Bestimmungen des hechingischen Regierungserlasses vom 12. März 1848, gegen welche der Kapitelsdekan am 14. März Protest einlegte, kamen indes nicht zur Ausführung.[2])

---

1) Nach einer Mitteilung des Oberamts Hechingen an die Regierung vom 27. Dez. 1858 (Oberamtsarch. zu Hechingen) besass damals der Interkalarfond an Kapitalien 1859 Gulden, an unverzinslichen Vorschüssen 1000 Gulden, bestrittenen Pfarreinkünften 1248 Gulden, Ausständen 1276 Gulden, Barbestand 18 Gulden, zusammen 4401 Gulden.

3) Vgl. den Erl. v. 12. März 1848 § 14: »Sämtliche Zehnten sind aufgehoben und wird jedem Pfarrer durch die Pfarrgemeinde ein fester Gehalt von 600 bis 800 Gulden ausgemittelt werden; desgleichen sollen in den grösseren Filialen des Fürstenthums Grosselfingen, Schlatt, Bisingen u. s. w. Pfarreien gegründet werden.« § 20. »Das Klostergut in Stetten sowie auch das Stift in Bisingen soll zur Erleichterung der Gemeinden auf Lehranstalten und zur Besoldung der Lehrer verwendet werden und die darein fliessenden Gülten wegfallen, sowie der Ueberschuss von den Pfarrbesoldungen gleichfalls für die Lehrer zu verwenden ist.«

(Schluss folgt.)

---

5. Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche.

In seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters.

Von *August Hüfner*, Priester der Diözese Limburg.

I.

Die rechtliche Stellung der Regularen zu dem Diözesanbischof bis zur Zeit Gregors des Grossen.

Es ist ein hervorragendes Verdienst der neueren kirchen- und rechtshistorischen Forschung, über die Anfänge des orientalischen Mönchtums, namentlich die Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert Klarheit verbreitet zu haben. Für unsere Untersuchungen sind die Feststellungen über das Verhältnis dieses Mönchtums zur kirchlichen Hierarchie von besonderer Wichtigkeit. Entsprach auch sein Grundgedanke durchaus dem Wesen des Christentums, so war doch andererseits die Form der Verwirklichung desselben eine neue. Die Organe der kirchlichen Hierarchie waren es zunächst nicht, von denen die Gründung der klösterlichen Genossenschaften ausging, vielmehr wurde dieselbe von Laien in die Wege geleitet. Aber trotzdem ist es, wie die erwähnte Forschung zeigt, entschieden verfehlt, das Mönchtum aus ausserkirchlichen Anfängen abzuleiten[1]) und die Pachomianischen Klöster als ausserhalb der Kirche stehende, in ihren Organismus nicht eingegliederte Vereinigungen mit antihierarchischer Tendenz zu betrachten. »Die Mönche lebten nicht, wie Weingarten behauptet hat, ausserhalb des Schattens der Kirche, sondern standen überall in Kontakt mit der kirchlichen Hierarchie. Was insbesondere Pachomius anlangt, so lesen wir in seiner Vita, dass er mit dem Klerus, zu dessen Jurisdiktionsbezirk sein Mutterkloster gehörte, kirchliche Gemeinschaft hielt und an verschiedenen Orten mit Gutheissung der Bischöfe neue Niederlassungen gründete. Sein neues Institut wurde von dem Patriarchen Athanasius

1) *Bornemann*, In investiganda monachatus origine quibus de causis ratio habenda sit Origenis (Goettingen 1885) p. 1 sqq. *U. Berlière*, Les origines du monachisme et la critique moderne (Revue bénédictine, 1891, p. 1—19 und p. 49—69).

von Alexandria besucht und gutgeheissen.«[1]) — Freilich lagen die Verhältnisse im Orient nicht überall gleich. Wenn die Väter des Konzils von Chalcedon, wie wir weiter unten sehen werden, sich veranlasst sahen, das Verhältnis des Mönchtums zu den Organen der kirchlichen Hierarchie rechtlich genauer zu bestimmen, so lässt schon diese Tatsache darauf schliessen, dass Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Mönchen über die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse nicht selten gewesen sein mögen.

Im Abendlande fand das Klosterwesen nicht sofort dieselbe begeisterte Aufnahme, wie im Orient. Der Ausdruck einer ganz anders gearteten Stellungnahme der abendländischen Kirche, deren Motive sich aber auch teilweise aus den inneren Zuständen dieses frühen occidentalischen Mönchtums selbst erklären, tritt uns in mannigfachen Äusserungen entgegen. Ein Beschluss der Synode von Saragossa im Jahre 380 richtet sich gegen diejenigen Kleriker, welche im Mönchsstande eine höhere Stufe der Frömmigkeit als im geistlichen Stande erblickten und deswegen »aus Stolz« ihr Amt niederlegten, um in ein Kloster zu gehen.[2]) Bekannt ist auch der Widerstand, den der hl. Martin bei Gründung des Klosters Marmoutier bei Tours seitens der Bischöfe fand.[3]) Je höher jedoch das Ansehen der Klöster stieg, um so mehr trat auch in dem Verhältnisse der Bischöfe zu ihnen eine Änderung ein, ja die Bischöfe nahmen sogar Mönche in die Reihen ihres Klerus auf, und oft genug kam es schon in dieser Frühzeit vor, dass vakante Bischofssitze mit Mitgliedern eines berühmten Klosters besetzt wurden.[4]) Wie die übrigen Gläubigen des Bistums, so unterstanden auch im Abendlande die ältesten Klostergemeinden dem Bischof.[5]) »Unter dessen Aufsicht befolgten sie, vom Vorgesetzten, der aus ihrer Mitte hervorgegangen, angeleitet, feste Gesetze der Lebensweise, hatten eine geordnete Beschäftigung, ein bestimmtes Mass der Bussübungen und eine geregelte Einteilung der Zeit für Gebet, Arbeit und Erholung.«[6])

---

1) *Schiwietz*, Pachomianische Klöster im vierten Jahrhundert (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1902, IV. Quartalheft, S. 454).

2) *Hefele*, Konziliengeschichte, I² (Freiburg 1873) 744 ff.

3) *Sulpicii Severi* Dialog. I. c. 24: ».... inter episcopos saevientes, cum fere quotidianis scandalis hinc atque inde premeretur ....« (*Migne*, Patrologia, Series Latina, t. XX, col. 199; Corpus script. eccles. Lat. vol. I [Vindobonae 1896] p. 177).

4) *Thomassinus*, Vetus et nova ecclesiae disciplina, p. I, l. III, cap. 13.

5) *S. Ambrosii* sermo 56 (de natali S. Eusebii episc. Vercellensis) n. 4 (*Migne* P. L. XVII 744); *S. Ambrosii* ep. 63 n. 65 (l. c. 1258); *S. Augustini* Confessiones l. VIII c. 6 n. 15 (*Migne* P. L. XXXII 755); *S. Augustini* sermo 355 n. 2 (l. c. XXXIX 1570); *Sulpicii Severi* Vita S. Martini ed. *Halm* (Corpus scriptor. ecclesiast. Latin. I p. 120).

6) *H. Grisar* S. J., Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter, Bd. I (Freiburg 1901) S. 560.

Den rechtlichen Niederschlag dieses Subordinationsverhältnisses bilden die Bestimmungen des Konzils von Chalcedon vom Jahre 451, welche die Mönche »jeder Gegend und Stadt« als Untergebene des Bischofs erklären, an dessen Erlaubnis in allen Fällen die Klostererrichtung geknüpft ist; er allein kann den Mönchen Urlaub erteilen und hat überhaupt sorgfältige Aufsicht über die Klöster zu führen.[1])

Dieser vierte Kanon des Konzils von Chalcedon blieb für lange Zeit in der ganzen Kirche rechtliche Norm. Die Unterordnung der Regularen unter die Bischöfe wurde auch auf späteren Synoden des öfteren betont, zum Teil unter ausdrücklicher Anführung oder Berufung auf den eben erwähnten Konzilienbeschluss. So bestimmte schon drei Jahre später die durch die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Abte Faustus von Lerin und dem Bischof Theodor von Frejus veranlasste dritte Synode von Arles: »Alle Kleriker und Altardiener sollen nur vom Bischof ordiniert, das Chrisma nur von ihm geweiht und Neugetaufte nur von ihm gefirmt werden; die Aufnahme fremder Kleriker in die klösterliche Gemeinschaft ist an seine Zustimmung gebunden.»[2]) Ebenso wird »der Bischof des Ortes oder der Gegend« von den Synoden zu Lerida (524)[3]) und Karthago (535)[4]) bezüglich der Ordination der Kleriker und Weihe der Oratorien von Klöstern für kompetent erklärt. Niemand darf — so verordnen die Synodaldekrete des sechsten Jahrhunderts — ohne Erlaubnis des Bischofs ein neues Kloster gründen;[5]) ihm unterstehen die Äbte, von ihm werden sie, wenn sie gefehlt haben, bestraft; jährlich einmal müssen sie sich an einem vom Bischof bestimmten Orte versammeln.[6]) Hat ein Abt sich eines Vergehens schuldig gemacht, so kann ihm »sein« Bischof einen Nachfolger bestellen; bei Weigerung des Abtes soll die Sache vor den Metropoliten gebracht werden.[7]) Zu jeder Veräusserung von Klostergut bedarf der Abt der Erlaubnis des Bischofs (»sui episcopi»);[8]) der Ritus seiner Kathedrale ist massgebend für den Psalmengesang in

1) *Hefele* a. a. O., II² 509; vgl. c. 12. C. 16. qu. 1; c. 10. C. 18. qu. 2 Vergl. die Schrift *Hinkmars von Reims* »de ecclesiis et capellis«, hrsg. von *W. Gundlach* in Briegers Ztschr. für Kirchengesch. X (1889) 118 f.

2) *Hefele* II² 583 f.

3) *Hefele* II² 706; c. 34. C. XVI. qu. 1.

4) *Hefele* II² 760.

5) Synode von Agde a. 506, c. 27 (*Hefele* II² 654); von Lerida a. 524 (*Hefele* a. a. O. 705) c. 12. C. XVIII. qu. 2.

6) I. Orléans a. 511, c. 19 (*Maassen*, Concilia aevi Merovingici [Hannoverae 1893] p. 7 in Monum. Germ. hist. Legum Sectio III Concilia t. I; *Hefele* II 664; c. 16 C. XVIII qu. 2).

7) Epaon a. 517 c. 19 (*Maassen* l. c. p. 24; *Hefele* II 684).

8) III. Orléans a. 538 c. 26 (*Maassen* l. c. p. 81; *Hefele* II 777); IV. Orléans a. 541 c. 11 (*Maassen* l. c. p. 89; *Hefele* II 781; c. 41 C. XII qu. 2).

den Klöstern.[1]) Äbte, Mönche und Sachwalter der Klöster (agentes monasteriorum patrocinia secularia) werden im c. 15 von Chalons (639—654)[2]) verpflichtet, wenn sie zum König gehen wollen, die Erlaubnis ihres Oberhirten einzuholen; die Zuwiderhandelnden soll die Strafe der Exkommunikation treffen. Die fleissige Visitation der Klöster gehört zu den Hauptobliegenheiten des Bischofs.[3]) Von besonderem Interesse ist ein Kanon eines fränkischen nach dem Jahre 614 abgehaltenen Konzils,[4]) welcher besagt, dass innerhalb des Klosterbereiches (»intra septa monastyrii«) nicht getauft, auch nicht für verstorbene Weltleute Gottesdienst gehalten werden dürfe. Die Leichen von Weltleuten sollen von den Mönchen nicht im Kloster beerdigt werden, ausser mit Erlaubnis des Bischofs. Hier werden jene Punkte berührt, welche im Mittelalter Anlass zu erbitterten Streitigkeiten zwischen Bischöfen bezw. Pfarrern und Regularen gaben.

Während so auf der einen Seite von den Konziliardekreten die Unterordnung der Mönche unter die Bischöfe betont wurde, fehlt es andererseits auch nicht an Bestimmungen, welche die Freiheit der Klöster, soweit dieselbe für ihren Bestand und ihre Wirksamkeit gefordert erschien, zu wahren und sie gegen unberechtigte Eingriffe der Bischöfe zu schützen suchten. Demgemäss finden wir unter den Beschlüssen der dritten Synode zu Arles (455)[5]) die Verordnung, dass die Laienschar des Klosters, d. h. die Nichtkleriker unter den Mönchen der Sorge des Abtes überlassen sein sollen; der Bischof dürfe sich kein Recht über sie anmassen, namentlich ohne Willen und Zustimmung des Abtes keinen derselben zum Kleriker ordinieren. Es lag eben im Wesen der klösterlichen Institute, dass die innere Ordnung derselben von dem selbst der Ordensregel unterworfenen und damit vertrauten Vorsteher derselben und nicht vom Bischof gehandhabt wurde, wenn es sich nicht um Verstösse der Mönche gegen die allgemeinen kirchlichen Gesetze handelte.[6]) Die Zustimmung des Abtes zur Ordination von Klosterangehörigen seitens des Bischofs verlangen auch die Synoden von Lerida (524)[7]) und Karthago (535),[8]) um

---

1) II. Braga a. 563 c. 1 (*Hefele* III² 18).
2) *Maassen* l. c. p. 211; *Hefele* III² 93.
3) Rouen a. 650 (?) c. 10 (*Hefele* III. 97). *Maassen* führt diese Synode nicht an.
4) c. 5. Der Ort, an welchem das Konzil abgehalten wurde, ist uns unbekannt (*Maassen* l. c. p. 194; *Hefele* III 71).
5) a. a. O.
6) Vergl. *Phillips*, Kirchenrecht, VII, 2. S. 905.
7) a. a. O.; c. 34 C. XVI qu. 1.
8) *Hefele* II 760.

so den Bischöfen ein Mittel zu nehmen, über einzelne Mönche infolge der denselben erteilten Weihe ihre Gewalt auszudehnen. Neben der letztgenannten Synode ist eine andere bemerkenswert, die 525 zu Karthago abgehalten wurde.[1]) Auf der ersten der beiden Versammlungen wurde unter Zugrundelegung des Synodaldekrets von Arles erklärt, die Mönche sollten »a conditione clericorum omnibus modis« frei sein; die zweite dehnte diesen Beschluss auf alle Klöster aus und fügte noch hinzu, der Bischof dürfe in keinem Kloster sich eine cathedra errichten und besitze nach dem Tode des Abtes kein Wahlrecht; letzteres stehe allein der Genossenschaft zu. Die den Klöstern gemachten Schenkungen wurden durch das Konzil von Lerida (524)[2]) der lex dioecesana des Bischofs entzogen. Kein Bischof darf — so lauten die Dekrete für das Merowingerreich im 6. Jahrhundert — für die Ordination etwas annehmen,[3]) einen Abt ohne Beirat der anderen Äbte absetzen;[4]) kann es ohne Beschwerde für seine Kirche geschehen, so darf er bedürftige Mönche seines Sprengels mit Kirchengut unterstützen.[5])

Ein bedeutender Schritt zu einer grösseren Selbständigkeit des Klosterwesens war die beginnende Organisation der bisher nach einer verschiedenen Klosterdisziplin geleiteten mönchischen Niederlassungen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, das Werk des hl. Benedikt von Nursia, dessen Regel sich über den ganzen Occident verbreitete. Durch Beseitigung des so verderblichen Umherschweifens der Mönche (monachi gyrovagi), sowie des willkürlichen und regellosen Zusammenlebens kleiner Mönchsgruppen, des sog. Sarabaitentums, machte sie zwei Missbräuchen ein Ende, die in Italien an dem vorbenediktinischen Mönchtum im fünften und sechsten Jahrhundert am meisten beklagt wurden und ein die Entwicklung besonders aufhaltendes Element gewesen waren.[6]) Von Wichtigkeit für unsere Untersuchungen ist Kapitel 64 der Regel (de ordinando abbate), welches das Recht der Abtswahl der Gesamtheit der Mönche zuspricht; fällt indes die

---

1) Wenn auch die »Breviatio canonum« des Diakons *Fulgentius Ferrandus* von Karthago und die »Concordia canonum« des Bischofs *Cresconius* diese beiden Synoden nicht erwähnen, wird doch die Echtheit derselben in neuerer Zeit nicht mehr angezweifelt. Vergl. *Hefele* II 710 ff. und 760; *Phillips*, Kirchenrecht VII 914 ff.; *Karl Friedrich Weiss*, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-kluniazensischen Zeit [Basel 1893, Berner Dissertation) S. 12. Ueber die Verhandlungen auf den beiden angeführten Synoden von Karthago vgl. *Gerh. Ficker*, Zur Würdigung der Vita Fulgentii (Briegers Ztschr. für Kirchengeschichte XXI [1901] S. 32—42).

2) a. a. O.

3) II. Orléans a. 533 c. 3 (*Maassen* l. c. p. 62; *Hefele* II 756).

4) Tours a. 567 c. 7 (*Maassen* l. c. p. 124; *Hefele* III 23).

5) III. Toledo a. 589, c. 3 (*Hefele* III 50).

6) Vergl. *Grisar* a. a. O. S. 560.

Wahl der Mehrheit auf einen Unwürdigen, dann soll nach dem Urteil des Bischofs, der benachbarten Äbte und der Gemeinden der Kandidat der Minorität Abt werden. Haben die Mönche einstimmig einen Unwürdigen gewählt, so steht dem Bischof, den Äbten und Gemeinden das Recht zu, einen Abt einzusetzen.[1])

Um dieselbe Zeit begann, besonders durch das Verdienst des hervorragenden Staatsmannes und späteren Mönches Cassiodor die Pflege der Wissenschaften in den Klöstern immer mehr der Gegenstand eifriger Bemühungen zu werden.

Dazu kam ein weiterer Faktor von epochemachender Bedeutung. Im Jahre 590 kamen Kolumba und seine Gefährten von den britischen Inseln, wo das monastische Element auf die Gestaltung der Verhältnisse einen so nachhaltigen Einfluss gewonnen hatte, auf das Festland herüber, um daselbst zahlreiche Klöster zu gründen.

Es leuchtet ein, dass dieses Wachstum des Mönchswesens an äusserer Ausdehnung und innerem Gehalt auch seiner Bedeutung im Gesamtorganismus der Kirche zu gute kommen, insbesondere seine Stellung den Bischöfen gegenüber eine freiere und unabhängigere werden musste.

Der erwähnte Einfluss, welchen Kolumba und die von ihm ausgegangenen Stiftungen auf die Entwicklung der Klosterfreiheiten hatten, erheischt eine nähere Würdigung. Bekanntlich waren in der altbritischen Kirche eine Zeitlang in Irland und Schottland vielleicht alle Kleriker tatsächlich Mönche. Wir finden dort das ungewöhnliche Verhältnis, dass, wiewohl im allgemeinen die Unterordnung der Priester (Priestermönche) unter die Bischöfe anerkannt war, dem Presbyter-Abt von Jona, als oberstem Leiter der schottischen Kirche, die Jurisdiktion über ganz Schottland und das nördliche Irland, also auch in gewisser Beziehung über die Bischöfe jener Länder zustand.[2]) Eine Analogie zu dieser Tatsache war es, wenn auch sonst noch in dem einen oder anderen Kloster, dessen Abt Presbyter war, zur Ausübung der Pontifikalfunktionen ein Bischof

---

1) Benedicti regula monachorum cap. 64 (rec. *Eduardus Woelfflin* [Lipsiae 1895] p. 62 sq.). Vergl. *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II (Strassburg 1878) 373 f.

2) *Beda Venerabilis* († 735), Historia ecclesiastica gentis Anglorum l. III. c. 3 »Cuius monasterium (Insel Jona) in cunctis pene Septentrionalium Scottorum et omnium Pictorum monasteriis non parvo tempore arcem tenebat, regendisque eorum populis praeerat« (ed. *Alfred Holder* [Freiburg i. B. und Tübingen 1882] p. 107). *Haddan* and *W. Stubbs* (Councils and ecclesiast. Documents relat. to Great Britain and Ireland, Oxf., I. 1869, p. 142) sprechen von einem »government of abbots with bishops as subordinate officers discharging episcopal functions, but without jurisdiction.« Siehe *Löning* a. a. O. S. 413.

sich befand; manchmal hatten auch die Äbte der einzelnen Klöster die Bischofsweihe erhalten.[1]) So kann man von einer gewissen klösterlichen Unabhängigkeit, ja Herrschaft in der altbritischen Kirche reden, welche durch Kolumba mit der Gründung der Klöster Anegray, Luxeuil und Fontaines in Burgund auf den Kontinent verpflanzt wurde und auf fränkischem Boden Wurzel zu fassen begann. Es war vorauszusehen, dass Kolumba, zumal sein Einfluss durch die Macht seiner Persönlichkeit und die Strenge seiner Klosterzucht weit über die Mauern seines Klosters hinausging, durch sein zähes Festhalten an den Traditionen seiner Heimat,[2]) besonders an der irischen Osterberechnung nach dem Kanon des Anatolius in Konflikt mit dem fränkischen Episkopat kommen musste, welcher eine solche Abweichung von der allgemeinen Praxis auf die Dauer nicht dulden konnte. In einem Brief an Gregor den Grossen bittet er denselben um Verhaltungsmassregeln gegenüber den unkanonisch ordinierten Bischöfen und um autoritative Einführung der irischen Osterberechnung seitens des Papstes; in einem zweiten an Papst Sabinian ersucht er diesen wiederum um Bestätigung seiner Osterpraxis und ruft seinen Schutz gegen die fränkischen Bischöfe an.[3]) Wir haben keine Nachricht darüber, dass Kolumba für die Gründung des Klosters Anegray die von den Synoden von Agde[4]) und Epaon[5]) geforderte Genehmigung des Diözesanbischofs eingeholt habe; es scheint nicht der Fall gewesen zu sein; wusste doch der irische Missionär auch sonst eine ziemliche Unabhängigkeit von dem Episkopat zu wahren.[6]) Unter anderem lag auch darin, dass er das Oberaufsichtsrecht über die drei von ihm ausgegangenen Stiftungen behielt, eine Beschränkung der bischöflichen Gewalt.[7]) Die Stellung Kolumbas zu den Bischöfen litt demnach an manchen Un-

---

1) *J. H. Todd*, St. Patrick, Apostle of Ireland (Dubl. 1864), Introduction p. 27, 31, 57 (bei *Löning* a. a. O. II, 445). Vergl. *Funk*, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I (Paderborn 1897) 438 ff.

2) »Traditionum Scoticarum tenacissimus consectator« sagt eine alte St. Galler Handschrift; siehe *Greith*, Geschichte der altirischen Kirche (Freiburg 1867) S. 295.

3) *Columbae* sive *Columbani* Abbatis Luxov. et Bobb. Epistolae nr. 1 a. 595—600 (Monumenta Germ. hist. Epist. t. III. Epistolae Merowingici et Karolini aevi I [Berol. 1892] p. 156—160); nr. 3 a. 604 (l. c. p. 164 sq.). Vergl. *Fr. Loofs*, Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores etc. (Leipzig 1882) pg. 93 sqq.

4) a. 506, c. 27 (*Hefele* II 654).

5) a. 517, c. 10 (*Maassen* l. c. p. 21; *Hefele* II 683; c. 13 C. 18 qu. 2).

6) Vergl. *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands I$^{3-4}$ (Leipzig 1904) S. 266.

7) Vergl. Synode von Vennes, a. 465, c. 8 (*Hefele* II, 594); Epaon c. 9. Der letztere lautet: Unum abbatem duobus monasteriis interdicemus praesedere (*Maassen* l. c. p. 21; *Hefele* a. a. O.).

klarheiten und hatte missliche Konflikte zur Folge. Ja, die Abneigung des fränkischen Klerus gegen die von dem irischen Mönche beobachteten Gewohnheiten seiner Heimat brachte es in Verbindung mit dem Hass der Königin Brunhilde so weit, dass Kolumba aus Burgund vertrieben wurde. Bei alledem darf doch der grosse Aufschwung nicht verkannt werden, den durch ihn die Kirche im Frankenreiche und besonders das Mönchtum erfuhr. Mönche von Luxeuil und Männer, die daselbst ihre wissenschaftliche und aszetische Ausbildung erhalten hatten, erscheinen als Bischöfe und Äbte anderer Klöster. So wurden die von Kolumba gepflanzten Anschauungen bei Stiftung neuer und Reform älterer Klöster verwirklicht.

Bei dieser Entwicklung der Dinge ist es begreiflich, wenn selbst einzelne Bischöfe den in ihren Diözesen belegenen Klöstern, zumal dann, wenn es sich um ihre eigenen Stiftungen handelte, verschiedene Freiheiten gewährten.[1]) Erhalten sind uns die Privilegien der Bischöfe Burgundofaro von Meaux für das Kloster Resbaix (636),[2]) Emmo von Sens für St. Kolumba (659)[3]) und St. Peter (659),[4]) Audomarus von Terouanne für St. Maria (662),[5]) Berthefredus von Amiens für Corbie (662),[6]) Aredius von Vaison für Grasellum (683),[7]) Bertoendus von Chalons (sur Marne) für Moutier en Der (692),[8]) Agerard von Chartres für ein Kloster St. Maria an der Loire (696),[9]) Ibbo von Tours für St. Martin (um 720),[10]) Widegern von Strassburg für Murbach (728),[11] Heddo von Strassburg für Arnolfsau (748).[12]) Diese Privilegien sicherten den Klöstern gewöhnlich freie Wahl des Abtes zu, der dann vom Bischof benediziert und in sein Amt eingeführt wurde. Bezüglich der Vermögensverwaltung steht dem Bischof keine Einmischung zu, auch darf er vom Kloster keine Abgaben erheben. Nur bei Streitigkeiten oder bei schweren kirchlichen Delikten der Mönche ist der Bischof zum Einschreiten befugt; im übrigen darf er sich nicht in die inneren Klosterangelegenheiten mischen, da für solche allein der Abt, als Leiter der klösterlichen Disziplin, verantwortlich ist. Das Kloster zu betreten, ist dem Bischof nur auf Einladung des Abtes und nur zur Ausübung der Pontifikalfunktionen (Ordination von Mönchen, Weihe von Altären, Chrisma u. s. w.) gestattet. Die Vornahme dieser Handlungen ist

1) Vergl. *Weiss* a. a. O. S. 20 f.
2) *Pardessus*, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia. II (Paris 1849) p. 39, n. 275.
3) *Pard.* l. c. p. 109, n. 333. — 4) Ibid. p. 112, n. 335. — 5) Ibid. p. 123, n. 344. — 6) Ibid. p. 126, n. 345. — 7) Ibid. p. 191, n. 401. — 8) Ibid. p. 221, n. 423. — 9) Ibid. p. 234, n. 435. — 10) Ibid. p. 319, n. 512. — 11) Ibid. p. 352, n. 543. — 12) Ibid. pag. 408, n. 596.

frei von Gebühren. Dies war der gewöhnliche Inhalt der bischöflichen Privilegien).[1]) Von seltenen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich hier nur um Schutz- oder Immunitäts- bezw. Libertätsprivilegien, welche »die Klöster nicht, wie es später geschieht, von der kanonisch feststehenden Jurisdiktion des Diözesanbischofs eximieren (nihil de canonica institutione convellitur), sondern nur die Gewalt des Bischofs auf die gesetzlichen Schranken zurückführen und gegen den Missbrauch derselben sicher stellen sollen.«[2]) Dass sich bereits ein bestimmter Inbegriff von Rechten, welche durch die Privilegien der Bischöfe den Klöstern erteilt oder gesichert wurden, herausgebildet hatte, beweisen Wendungen, wie in Pard. p. 123, n. 344: »sub ea, ut diximus libertate, sicut plurima monasteria et monachi ibidem consistentes«.[3]) In einigen wenigen Privilegien, zu denen die für die kolumbanischen Klöster Resbaix, Murbach, Arnolfsau ausgestellten gehören, wird seitens der Bischöfe die erweiterte Befugnis erteilt, die Pontifikalhandlungen durch jeden beliebigen Bischof vornehmen zu lassen (Befreiung vom »Diözesanzwang«). Aber auch dadurch wurde keine volle Exemtion von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs begründet, vielmehr blieb dessen Disziplinargewalt auch über die genannten Klöster bestehen. Meistens sind an der Ausstellung solcher Urkunden, die wir gegen Ende des 7. und zu Beginn des 8. Jahrhunderts im Besitze der meisten Klöster antreffen, auch die Nachbarbischöfe beteiligt, deren Unterschrift dem Privilegium Bekräftigung und dauernde Geltung verleihen sollte.[4])

Es ist also eine Tatsache, dass Privilegien, wie die genannten, wünschenswert, ja notwendig geworden waren. Daraus ersehen wir, dass, wiewohl die Rechtskraft der von den Synoden zu Arles (455), Karthago (525) und anderen bezüglich des Verhältnisses zwischen Bischof und Klöstern aufgestellten Normen von dem Episkopat anerkannt wurde, doch die Durchführung derselben manches zu wünschen übrig liess; ist es doch für die innerkirchlichen und politischen Zustände des ausgehenden 7. Jahrhunderts im Merowingerreich bezeichnend, dass durchaus weltlich gesinnte, ehrgeizige Grosse auf zahlreiche fränkische Bischofsstühle erhoben wurden, die durch Habsucht

1) Vergl. *Zeumer*, Formulae Marculfinae aevi Karolini, nr. 29: De privilegio monasterii (Monum. Germ. hist. Legum Sectio V. Formulae [Hannov. 1886] p. 125 sq.).

2) *Sickel*, Beiträge zur Diplomatik. IV. (Sitzungsberichte der k. Akademie in Wien. Bd. 47 (1864) S. 570).

3) Vergl. *Sickel* a. a. O. S. 568.

4) *Pardessus* l. c. n. 333, 335, 344, 345, 355 u. a.; Vergl. *Sickel* a. a. O. S. 577. Ueber die bischöflichen Privilegien siehe *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes II. S. 378 ff.

und Gewalttätigkeit berüchtigt waren, den Klöstern gegenüber ihre Gewalt missbrauchten und sich die ärgsten Bedrückungen, manchmal sogar die Vernichtung klösterlicher Institute zu Schulden kommen liessen.[1])

Schutz gegen diese Gefahren suchten die Mönche nicht nur bei einzelnen Gliedern des Episkopats, bezw. bei den synodal versammelten Bischöfen durch Erwerb von Privilegien, sondern auch bei den Königen, zumal die Erfolge der bischöflichen Schutzbriefe oft nur gering waren.

Ehe wir auf die in der Folge erscheinenden königlichen Privilegien des näheren eingehen, ist mit einigen Worten eine auf germanischem Boden erwachsene Rechtsbesonderheit zu erwähnen, die, schon in der Merowingerzeit angebahnt, in den Tagen Karl Martells zu dem sogenannten germanischen Eigenkirchenwesen sich ausgestaltete. Auch das ältere Kirchenrecht hatte schon demjenigen, der eine Kirche gebaut, bezw. ein Benefizium errichtet hatte, gewisse Befugnisse eingeräumt, welche vererbt werden konnten. Einen wesentlich weitergehenden Einfluss auf kirchliche Stiftungen erstrebten die germanischen Stämme entgegen der kirchlichen Gesetzgebung gemäss ihren Rechtsanschauungen von Grundeigentum und Lehnswesen, nach ihrem Eintritt in die Kirche, unter ihnen besonders energisch die Franken. Es ist ein Charakteristikum dieser Tendenz, dass sie für denjenigen, auf dessen Grund und Boden die Kirche, bezw. der Altar errichtet worden war, eine volle, grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft über seine Stiftung beanspruchte. Demzufolge forderte der Grundherr das Verfügungsrecht sowohl hinsichtlich des Kirchengutes und der kirchlichen Einkünfte, als auch der Anstellung der Geistlichen.[2])

Geradeso wie die vom Weltpriester bediente Kirche verfiel auch schon früh die Klosterkirche und mit ihr das Kloster dem Eigenkirchenwesen und wir sehen so die Eigenklöster geistlicher und weltlicher germanischer Grossen in die Erscheinung treten. Während in der merowingischen Zeit zahlreiche Klöster noch selbständig waren, befand sich die Mehrzahl der in späterer Zeit gegründeten fränkischen Klöster je nach ihrer Gründung im Eigentum des Königs, eines

---

1) *Hauck* a. a. O. I^{3-4} 401 ff. Besonders die freie Abtswahl wurde — neben der materiellen Unabhängigkeit der Klöster — von den Bischöfen stark bekämpft. Vergl. die spanischen Synoden zu Sevilla v. J. 619, c. 10 (*Hefele*, III, 72); zu Toledo v. J. 633, c. 51 (*Hefele*, III, 84); zu Toledo v. J. 646, c. 4 (*Hefele*, III, 95 f.); zu Toledo v. J. 656, c. 3 (*Hefele*, III, 103) u. a.; die englische Synode zu Hereford v. J. 673, c. 3 (*Hefele*, III, 113).

2) Vergl. *U. Stutz*, Kirchenrecht (Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von *F. von Holtzendorff*, hrsg. von *J. Kohler* 6. (I.) Aufl. [1903] Bd. II, S. 829 f.)



Bischofs, einer bischöflichen Kirche oder eines Privatmannes. Hinsichtlich eines von ihm gestifteten Klosters verlangte der Eigentümer das Recht der Verfügung über die Temporalien, da die betreffende Vermögensmasse durch Widmung für eine klösterliche Genossenschaft nicht aufhörte, Privateigentum des bisherigen Eigentümers zu sein.[1]) Daraus leitete man für den Grundherrn das Recht ab, auch über die geistlichen Verhältnisse des Klosters Bestimmungen zu treffen, z. B. den Oberen einzusetzen.[2]) In nicht seltenen Fällen gestanden jedoch die Fundatoren bezw. deren Rechtsnachfolger den Klöstern freie Abtswahl zu, wie dies bei den meisten königlichen Stiftungen der Fall war, oder sie behielten sich nur die Bestätigung der Wahl vor.[3]) Es liegt auf der Hand, dass das gekennzeichnete Eigenklosterwesen, soweit solche Klöster in Frage kommen, welche sich im Eigentum des Königs oder eines Privatmannes befanden, eine Beschränkung der bischöflichen Gewalt gegenüber den Regularen bedeutete, zumal die Konsekration der Klosterkirche auf deren privatrechtliche Verhältnisse keinen Einfluss übte;[4]) andererseits musste die dargelegte Entwicklung aber auch einen bedeutenden Zuwachs der Episkopalgewalt gegenüber den bischöflichen Eigenklöstern mit sich bringen. Und in der Tat machten die Bischöfe, besonders seit dem 9. Jahrhundert diese Rechtsform durch Klosterstiftungen sich dienstbar. Die karolingische Reform suchte die schlimmsten Auswüchse des unkirchlichen Eigenkirchenwesens zu beseitigen, bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Herrschaft des Germanismus im Kirchenrecht vollständig gebrochen war.[5])

Wie schon angedeutet, erhielten zahlreiche Klöster bereits bei ihrer Gründung seitens des Fundators rechtliche Selbständigkeit. Dieses Heraustreten aus dem Eigentum des Stifters, auf dessen Grund und Boden sie errichtet worden waren, fand auch in der Fundationsurkunde seinen Ausdruck. Um nun der naheliegenden Gefahr zu begegnen, dass der Diözesanbischof ein solches Kloster in seine Gewalt zu bekommen suchte, fügten die Stifter in vielen Fällen der Stiftungsurkunde, in welcher sie sich ihrer eigenen Rechte begaben, überdies noch die Bedingung bei, dass der Bischof kein Dispositionsrecht in dem monastischen Institut ausüben solle.[6]) So

1) Vergl. *Löning* a. a. O. II. 374 f.
2) *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte VII. (Kiel 1876) S. 266 ff.
3) *Löning* a. a. O. 375 f.
4) *Hinschius*, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes (Festgabe für A. W. Heffter, Berl. 1873) S. 5 f. *Th. A. Müller*, Ueber das Privateigentum an katholischen Kirchengebäuden (München 1883) S. 47 ff.
5) Vergl. *Stutz*, K.-R., S. 830.
6) Vergl. *Roth*, Geschichte des Benefizialwesens (Erlangen 1850) S. 272.

heisst es z. B. in der Stiftungsurkunde für Solignac: »Nullam potestatem nullumque ius episcopus .... in praefato monasterio, neque in rebus, neque in personis, ... penitus sit habiturus.«[1])

Die Bestätigung einer solchen Stiftungsurkunde seitens des Königs musste den in derselben enthaltenen Bestimmungen, auch der über den Ausschluss der bischöflichen Rechte, nachdrückliche Geltung verschaffen; deshalb sehen wir verschiedene Gründer diese königliche Bestätigung erbitten.[2]) War die königliche Bestätigung einer Urkunde bezw. eines Privilegiums erfolgt, so galt die Verletzung der in demselben gegebenen Garantien, abgesehen von allem andern, auch als Verletzung eines königlichen Befehls, die durch die Bannbusse gesühnt werden musste. Mit dieser Bestätigung von Stiftungsurkunden durch den König sind jene königlichen Diplome nicht zu verwechseln, durch welche zugunsten der Klöster erteilte bischöfliche Urkunden,[3]) die durch die Nachfolger des urkundenden Bischofs missachtet werden konnten, in ihrer Kraft verstärkt wurden.[4]) Hierdurch wurde ein besonderes Verhältnis des Königsschutzes begründet.

Waren die Könige selbst Fundatoren oder doch mitbeteiligte Stifter von Klöstern, so gestanden sie, wie die übrigen Stifter, in zahlreichen Fällen ihren Stiftungen rechtliche Selbständigkeit zu. In den hierhergehörigen privilegienähnlichen Urkunden gewährten sie zumeist das Recht der freien Abtswahl, betonten aber auch gleichzeitig die Unabhängigkeit des Klosters vom Bischof in dieser Beziehung. Übrigens blieb der Einfluss des Königs oder seiner Gesandten trotzdem bei der Abtswahl meistens ausschlaggebend. »Fortwährend bald in der einen, bald in der anderen Weise ist die Entscheidung von ihnen ausgegangen.« [5])

Auch die königlichen Privilegien zielten nicht dahin, die Klöster der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs zu entziehen, wenn sie auch später gemeiniglich als Exemtion bezeichnet werden, vielmehr sollten sie nur Sicherheit gegen den Missbrauch der Episkopalgewalt gewähren[6]) und vor allem die Klöster durch Zusicherung der Immunität

---

1) *Pardessus* l. c. II, p. 12 nr. 254.

2) Vgl. die Gründungsurkunden von Solignac, a. 631 (*Pard.* II, p. 11 nr. 254); Flavigny, a. 721 (*Pard.* II, p. 323 nr. 514); Novalese, a. 739 (*Pard.* II, p. 370 nr. 559).

3) Siehe oben S. 309 ff.

4) Vergl. die Urkunden Chlodevechs III. a. 692 für das Kloster Grosseau (*Pard.* II, p. 228 nr. 430): Theuderichs IV. a. 723 für St. Denis (*Pard.* II, p. 338 nr. 527); Theuderichs IV. a. 727 für Murbach (*Pard.* II, p. 351, nr. 542).

5) *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII (Kiel 1876) 266 f. Daselbst auch mehrere Beispiele. — Ueber die königlichen Privilegien siehe *Sickel* a. a. O. S. 568 ff.; *Löning* a. a. O. II. S. 646 ff.

6) Siehe die königliche Urkunde für Resbaix v, J. 635 (*Pard.* II, p. 33 nr. 270).



von besonderen Lasten befreien. Mochten diese königlichen Privilegien den Klöstern einerseits grossen Vorteil bringen, so sind doch auch ihre nachteiligen Wirkungen nicht zu verkennen. Es kamen die Zeiten, da die königlichen Schutzherren die äussersten Konsequenzen aus dem Schutzverhältnis zogen und in unkanonischer Weise Abteien mit ihren politischen Freunden ohne jede Rücksicht auf ihre Würdigkeit besetzten, die Zeiten, in denen »der Klosterhof widerhallte von dem Gebell der Meute« und die Klostergüter verschleudert wurden. Die Leidensgeschichte der Klöster St. Wandrille, St. Denis u. a. unter der Regierung Karl Martells bietet zahlreiche Belege hierfür.[1])

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Mönche sich an die Schutzgewalt des apostolischen Stuhles wandten, zumal dieser, besonders seit Gregor dem Grossen, verschiedene Klöster mit Privilegien bedacht hatte. Gerade der umfassende Schutz und die weitgehenden Privilegien, welche die Päpste in Erkenntnis der hohen Bedeutung der klösterlichen Institute für die kirchliche Gesamtheit denselben zu teil werden liessen, sollten am meisten dazu beitragen, deren selbständige Entwicklung zu fördern und ihre zukünftige Weltstellung zu begründen. Handelt es sich in den Anfängen nur um die päpstliche Bestätigung bereits erteilter bischöflicher und königlicher Privilegien, so sehen wir doch in Bälde die Päpste aus eigener Initiative in die Regelung des Klosterwesens eingreifen. Aus der Zeit vor Gregor dem Grossen sei das Privileg[1]) des Papstes Vigilius (537—55) für das von Childebert I. in der Stadt Arles gegründete Kloster Montmajour erwähnt.[2]) Die auf Bitten des königlichen Stifters ausgestellte Urkunde ist uns nicht erhalten, ihr Inhalt aber in der im Juli des Jahres 599 erfolgten Bestätigung Gregors des Grossen angedeutet. Childebert hatte gewisse Bestimmungen zwecks Sicherung der klösterlichen Ruhe (»pro quiete monachorum«) urkundlich festgelegt und erbat nun vom Papste Vigilius deren Bestätigung; seinem Ansuchen fügte er die weitere Bitte bei, der Papst möge das Kloster hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Abtswahl (»tam in dispositione rerum, quam in ordinatione abbatis«) mit Privilegien ausstatten. Dem entsprach ein von Papst Vigilius

1) Siehe *Hauck* a. a. O. I[3—4] S. 409 ff.; *Weiss* a. a. O. S. 26 f.

2) *Jaffé-Wattenbach*, Regesta Pontificum Romanorum (Lips. 1885, Ed. II.) nr. 928, a. 550?; bestätigt von Gregor I. in ep. IX, 216 (Gregorii I. Papae Registrum epistolarum, tom II p. 203, herausgegeben von *Ewald-Hartmann*, Berlin 1891—99, in Monumenta Germaniae hist. Epistolarum tom. I et II); vergl. *Jaffé*, R. P.[2] nr. 1745, a. 599; *Weiss* a. a. O. S. 28 f. Ein von Papst Hormisdas erteiltes Privileg (Jaffé, R. P.[2] nr. 864 a. 514—23) bezieht sich auf ein bei Arles gelegenes Nonnenkloster.

an den Bischof Aurelius von Arles adressiertes Diplom. Letzteres war der Bestätigungsurkunde Gregors I. angehängt, ist aber verloren gegangen.

Die Zahl der päpstlichen Privilegien begann bedeutend zuzunehmen, als auf den apostolischen Stuhl eine durch und durch klösterliche Natur in Gregor dem Grossen erhoben wurde, der berufen war, »der zweite Gesetzgeber, ja der eigentliche Verbreiter des Ordens des hl. Benedikt zu werden«.[1]) Die Förderung des Ordenswesens und der Institute desselben war eines seiner Hauptziele. Mit regem Eifer betrieb er die Errichtung neuer Klöster[2]), bereits bestehende bedachte er mit Unterstützungen.[3]) Bei Bestimmung des kirchenrechtlichen Verhältnisses zwischen Bischof und Regularen war bei ihm die Erkenntnis massgebend, dass die Klöster, wenn sie als solche bestehen und ihrer Bestimmung gerecht werden sollten, einer gewissen Unabhängigkeit vom Diözesanbischof nicht entbehren konnten. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die zahlreichen Privilegien zu betrachten, die Gregor den Klöstern verlieh, zumal die Bedrückungen der letzteren durch geistliche und weltliche Grosse, die sich nicht selten auf ihr Oberaufsichtsrecht als Scheintitel für ihr ungerechtes Vorgehen beriefen, den Gedanken an Exemtion nahe legten. In einem Briefe an den Bischof Castorius von Ariminum[4]) aus dem Jahre 595 gab der Papst praktisch detaillierte Vorschriften, wie die folgenden: beim Tode des Abtes dürfe sich der Bischof bezw. die bischöfliche Kirche unter keinen Umständen in die Inventarisierung des Klostergutes oder in die Sorge für das bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum des monastischen Instituts einmischen. Es soll alsdann nur ein würdiger und zur Durchführung der klösterlichen Disziplin geeigneter Mann, auf welchen die einmütige Wahl der Brüder gefallen, vom Bischof zum Abt geweiht werden. Im Interesse des Seelenheiles der Mönche, deren Zurückgezogenheit durch das Zusammenströmen des Volkes gestört wird, ist es dem Bischof nicht gestattet, im Kloster öffentliche Messen zu feiern.

Das gleiche Streben Gregors zeigt sich in einem im Jahre 598

---

1) *C. Wolfsgruber*, Gregor der Grosse (Saulgau 1890) S. 100.

2) ep. I 50 (Registrum I 76), IV 8. 9. 10 (Reg. I 240—243), IX 164 (Reg. II 163 sq.).

3) ep. II 3 (Reg. I 102/03), VII 23 (Reg. I 468), IX 96 (Reg. II 106/7). — Beispiele von Ausgaben Gregors für das Klosterwesen s. *Karl Schwarzlose*, Die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte, Jhrgg. XI (1890) S. 85 f.

4) ep. V. 49 (Reg. I, 348 sq.).

erteilten Privilegium für das Kloster des heiligen Johannes und Stephanus bei Ravenna. Hier betont der Papst dem Bischof Marinian gegenüber, niemand möge es in Zukunft wagen, die Einkünfte, das Vermögen oder die Besitzurkunden des genannten Klosters unter irgend einem Scheintitel anzutasten oder sie irgendwie zu schmälern. Es steht zwar dem Bischofe das Recht zu, dem von den Mönchen frei erwählten Abte die Weihe zu spenden, jedoch hat dies »sine dolo et venalitate aliqua« zu geschehen. Unter keinen Umständen darf der Bischof gegen den Willen des Oberen Mönche zum Empfang der hl. Weihen oder zur Verrichtung der Dienste eines Klerikers aus der Klostergemeinschaft hinwegnehmen. Im weiteren erklärt Gregor, der Verkehr des Abtes mit dem Apostolischen Stuhle sei frei und ungehindert, auch hätten sich Marinian und seine Nachfolger bei Gelegenheit der Visitation jeder ungerechten Belästigung der Mönche zu enthalten.[1]) Andere Briefe Gregors enthalten das Verbot, in der Klosterkirche die bischöfliche Kathedra aufzuschlagen (Zeichen der Jurisdiktionsgewalt), daselbst öffentliche Messen zu feiern und feierliche Prozessionen abzuhalten.[2]) Namentlich diejenigen Vorschriften, welche die Sicherung des Klostergutes gegenüber den Bischöfen zum Gegenstand hatten, sah sich der Papst des öfteren zu wiederholen veranlasst. In der Richtung der angeführten Bestimmungen bewegt sich auch die auf der Synode in der Laterankirche im Jahre 601 verkündete Konstitution über die Freiheit der Mönche.

Die genannten und die zahlreichen sonstigen[3]) Privilegien finden ihre Erklärung in den üblen Erfahrungen, die Gregor als Abt des Klosters St. Andreas bezüglich der Vergewaltigungen und Bedrückungen der Mönche gemacht haben mochte; auch später als Papst sah er sich des öfteren veranlasst, Bischöfe, welche die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, in dieselben zurückzuverweisen.

Indem Gregor derart für die Klöster besorgt war, »beabsichtigte er (wie Montalembert zusammenfassend urteilt) augenscheinlich nichts anderes, als in denselben das geistliche Leben zu kräftigen und

---

1) ep. VIII 17 (Reg. II 19 sq.)

2) ep. V 47 (Reg. I 346 sq.); VI 44 (Reg. I 419 sq.); IX 165 (Reg. II 164). Vergl. hierzu Formel nr. 11 des liber diurnus: Responsum oratorii dedicandi, sowie nr. 15: Responsum de dedicando oratorio intra monasterium monachorum (*Sickel*, liber diurnus Rom. Pont. [Vindob. 1889] p. 10 sq. et 12 sq.

3) *Hefele*, Konziliengeschichte, III. 61. *Jaffé* (Reg. Pont. II² 168) und mit ihm *Phillips* (Kirchenrecht VII, 925) versetzen das Konzil in das Jahr 595. Ohne hinreichenden Grund bezweifelt *Weiss* (a. a. O. S. 31) die Echtheit der Konstitution.

energische Mittelpunkte des Widerstandes gegen die Unordnungen zu schaffen, welche infolge der Kämpfe und Verheerungszüge der verschiedenen Völkerstämme gegen einander in den Reihen des Weltklerus überhand nahmen«; fern lag es ihm, »die Erschlaffung (der Mönche) der bischöflichen Strenge zu entziehen«.[1])

Dass Gregor, wenn er auch die Abteien den Bischöfen gegenüber in gewissen Beziehungen unabhängig stellte, trotzdem kein neues Recht schaffen und die Klöster von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs nicht eximieren wollte, ergeben seine Briefe, worin den Bischöfen das Recht zugesprochen wird, die in ihrer Diözese gelegenen Klöster einzuweihen,[2]) den Abt feierlich zu benedizieren,[3]) das Ordensleben zu überwachen,[4]) die Klöster zu visitieren,[5]) deren Rechte zu schützen und für alles zu sorgen, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung des Seelenheiles der Mönche gehört.[6]) Der Papst vermied es überhaupt, den bischöflichen Rechten in irgend einer Beziehung zu nahe zu treten. »Absit hoc a me«, schreibt er an den Bischof Natalis von Salonita, »ut statuta maiorum consacerdotibus meis in qualibet ecclesia infringam, quia mihi iniuriam facio, si fratrum meorum iura perturbo«.[7]) Angesichts der angeführten Texte ist die schon von Thomassin[8]) vertretene Behauptung begründet, dass Gregor durch seine Privilegien die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe über die Klöster nicht beeinträchtigen wollte, mithin während seines Pontifikates von einer eigentlichen

1) *Montalembert,* Die Mönche des Abendlandes, deutsch von Brandes, II (Regensbg. 1860) S. 169. Vgl. ep. V 47 (Registrum I 347).

2) ep. V 50 (Reg. I 350), ep. IX 165, 233 (Reg. II 164, 228), ep. XIII 18 (Reg. II 385).

3) ep. III 23 (Reg. I 181), V 47 (Reg. I 347), IX 12 (Reg. II 49). In dem erstgenannten Briefe (III 23) wird der Adressat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Theodosius, erwählter Abt eines Martinsklosters in Campanien ordiniert werde »per eum, cuius interest«, d. h. durch den Diözesanbischof.

4) ep. VIII 32 (Reg. II 34). Hier spricht Gregor auch aus, wie er die Ueberwachung des ordensgemässen Lebenswandels durch den Bischof versteht; »curae tuae sit«, schreibt er an den Bischof Johannes von Scylla, »circa actus ac vitam consistentium illic monachorum vigilantem existere et, si quempiam illic prave conversari aut in aliquam immunditiae, quod absit, culpam inveneris, districta ac regulari emendatione corrigere«.

5) ep. VIII 17 (Reg. II 20), ep. VIII 32 (Reg. II 34). Siehe auch c. 28 C. XVIII qu. 2. Freilich soll der Bischof dieses Visitationsrecht als ein »officium caritatis« auffassen, sodass die Mönche seiner Ankunft gerne entgegensehen (VIII 17, l. c.). Vergl. *Hinkmars von Reims* Schrift »de ecclesiis et capellis«, hrsg. v. *W. Gundlach* in Briegers Ztschr. für Kirchengesch. X (1889) S. 119.

6) ep. VIII 32 (l. c.) — Die bischöflichen Gerechtsame gegenüber den Mönchen werden in ep. V 47 (Reg. I 347) iurisdictio, in ep. V. 50 (Reg. I 350) diligentia disciplinae genannt.

7) ep. II 50 (Reg. I 154). Aehnliche Stellen: ep. II 52 (Reg. I 156), ep. XI 24 (Reg. II 285).

8) De beneficiis, P. I. l. III. cap. 30.



Exemtion noch nicht die Rede sein kann; es waren nur Missbräuche, die er zu beseitigen bestrebt war.[1])

Beachtenswert sind auch die Versuche Gregors, Priestertum und Mönchtum aufs strengste zu scheiden. Die Pflichten dieser beiden Stände sind nach seiner Ansicht so wichtig und bedeutend, dass sie von einem und demselben unmöglich gleichzeitig erfüllt werden können.[2]) Der Mönch, welcher zu einem kirchlichen Ordo gelangt, also Kleriker wird, soll ferner im Kloster kein Recht mehr haben, auch nicht mehr dort wohnen dürfen.[3]) Eine sehr markante diesbezügliche Verfügung finden wir in ep. IX 165[4]) an den Bischof Fortunatus von Neapel, worin verboten wird, dass in einer neapolitanischen Klosterkirche ein Taufstein errichtet und an derselben ein Priester ständig angestellt werde; vielmehr sollen die dortigen Mönche, so oft sie eine Messe verlangen, vom Bischof einen Priester begehren, dem allein die Feier der hl. Messe daselbst gestattet sein soll. Bei unseren Untersuchungen interessiert uns ferner die Inkorporierung der Kirche des hl. Pankratius an der Via Aureliana mit dem anstossenden Kloster; dem letzteren wird von Gregor die Seelsorge an der genannten Kirche mit der Massgabe übertragen, dass alle Temporalien der Kirche dem Kloster zufallen, während dieses neben der Baulast die Verpflichtung übernimmt, zur Besorgung des Gottesdienstes einen Weltpriester zu bestellen, der im Kloster Wohnung und Verpflegung erhält.[5])

1) Vergl. *Weiss* a. a. O. S. 31.
2) ep. IV 11 (Reg. I 244), ep. V 1 (Reg. I 281/82).
3) ep. VIII 17 (Reg. II 20).
4) Reg. II 164, Eine ähnliche Bestimmung enthält ep. V 50 (Reg. I 350).
5) ep. IV 18. Der Gottesdienst an der genannten Kirche war bisher Weltpriestern übertragen, aber von diesen vernachlässigt worden, »ita ut venientes Dominicorum die populi missarum sollemnia celebraturi non invento presbytero murmurantes redirent« (Reg. I 252/53).

(Fortsetzung folgt.)

6. Der Konflikt des Erzbischofes von Sarajevo mit der bosnischen Landesregierung.

Von einem österreichischen Kanonisten.

Vorgeschichte.[1]) Bekanntlich wurde durch Art. 25 des Berliner Vertrages vom Jahre 1878 die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina an Oesterreich-Ungarn übertragen. Nach der Okkupation übernahm im Jahre 1879 das beiden Reichshälften gemeinsame Finanzministerium im Namen der gemeinsamen Ministerien diese Verwaltung. Es wurde nun dem Lande ein den Verhältnissen angepasster Gerichts- und Verwaltungsorganismus gegeben. Die bestehenden Einrichtungen wurden so viel als möglich geschont. So verblieb den mohammedanischen Scheriatsgerichten die Jurisdiktion über Glaubensangehörige in Hinsicht auf das Ehe-, Familien- und Erbrecht. Auch die anderen Religionsgenossenschaften erfreuen sich einer geistlichen Jurisdiktion in Eheangelegenheiten, soweit es sich hiebei nicht um vermögensrechtliche Fragen handelt.

Im Lande wohnen etwa 700.000 Anhänger der griechisch-orthodoxen Kirche, 600,000 Mohammedaner und 360,000 römisch-katholische Christen. In weitaus geringerer Anzahl sind die Unierten Griechen, die Protestanten und Juden vertreten.

Die Mohammedaner, die sich überhaupt schwer in die neue Ordnung der Dinge hineinfinden, wachen streng darüber, dass keiner der Ihrigen dem Christentum sich zuwendet. Setzt ja doch der Koran auf den Abfall vom Islam für den Mann die Todesstrafe, für die Frau lebenslänglichen Kerker. Anstatt nun den Mohammedanern die nötigen Begriffe von der Toleranz in entsprechender Weise beizubringen, kam die Regierung der mohammedanischen Empfindlichkeit durch eine überaus schwerfällige Konversionsordnung entgegen. Die Härten derselben wurden in der Durchführung dadurch noch vergrössert, dass man den Konvertiten dem fanatischen türkischen Pöbel gegenüber keinen staatlichen Schutz gewährte. Dadurch wird eine Konversion vom Islam zur katholischen Kirche moralisch unmöglich. Erzbischof Dr. Josef Stadler, der, mit den Verhältnissen des Landes wohl vertraut, die Situation vollkommen erfasste, fragte

1) Wir entnehmen die folgenden Daten zur Vorgeschichte dem Werke: *Mischler-Ulbrich.* Oesterr. Staatswörterbuch. Wien 1904. I, 622 ff., ferner der Broschüre: *Bosnische Briefe.* Graz, Styria, 1904.

gleich nach dem Erscheinen der Konversionsordnung im Jahre 1891 in Rom an, und erhielt die Antwort, dass eine solche Verordnung unter keinen Umständen toleriert werden könne.[1]) Der Episkopat pflog nun mit der Landesregierung Verhandlungen und das Resultat war eine Vereinbarung im Jahre 1894 bezw. 1895, der zufolge einige Härten der Konversionsordnung gemildert werden sollten. Darauf erklärte der apostolische Stuhl am 18. Juni 1894: »attentis omnibus formam ordinationis emendatae tolerari.«[2]) Sonderbarer Weise brachte aber die Regierung, unbekümmert um die Vereinbarung, die ursprüngliche Konversionsordnung in allen weiteren Fällen zur Anwendung. Daraufhin erklärte der bosnische Episkopat, sich bei Konversionen nur an das kanonische Recht zu halten.[3]) Hiermit begann der Konflikt.

In anschaulicher Weise schildern uns die erwähnten »Bosnischen Briefe« an der Hand von Beispielen das Vorgehen der Regierung. Im Jahre 1903 wurde eine mohammedanische Witwe, Sala Sivric, mit ihren zwei Töchtern ohne Beobachtung der erwähnten staatlichen Konversionsordnung getauft und darauf von der kirchlichen Behörde in Sicherheit gebracht. Der eifrigen Nachforschung der Regierung gelang es aber, die Konvertitin ausfindig zu machen. Unter Anwendung von bewaffneter Gewalt wurde sie vom klösterlichen Zufluchtsort in eine mohammedanische Umgebung gebracht und einem mohammedanischen Bezirkswachmann übergeben, damit sie die mehrere Monate dauernden Formalitäten der Konversionsordnung erfülle. Dass die Türken durch Drohungen und Versprechungen alles aufboten, die arme Frau wankelmütig zu machen, ist selbstverständlich. Schliesslich hiess es, Sala Sivric hätte erklärt, Mohammedanerin bleiben zu wollen, und hätte sich mit einem Muselmann verehelicht. Vom Harem aus aber bat sie den Erzbischof Stadler um Befreiung. Gegen diese Konversionspraxis legte sowohl der Metropolit, als auch der Gesamtepiskopat Bosniens bei der Landesregierung Protest ein; der österreichische Abgeordnete Tollinger brachte hierüber eine Interpellation in den österreichisch-ungarischen Delegationen ein: vergeblich; man erklärte, der Freiheit nicht nahegetreten zu sein.

In neuester Zeit brach wiederum ein Konflikt aus, der mit der Verurteilung des Erzbischofs Dr. Stadler und seines Sekretärs endigte.

---

1) Bosnische Briefe, S. 7. — 2) Ebendort, S. 8. — 3) Ebendort, S. 9.



Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Vor mehr als einem halben Jahre meldete sich beim erzbischöflichen Ordinariate zu Sarajevo der Mohammedaner Mehmed Sinanovic, aus Trebinje in der Herzegowina gebürtig, 23 Jahre alt, und bat um Aufnahme in die katholische Kirche. Der junge Mann wurde auf all die bevorstehenden Schwierigkeiten und namentlich auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er von diesem Schritte keine materiellen Vorteile erhoffen dürfe. Da Sinanovic aber bei seinem Entschlusse blieb, wurde er durch sechs Monate in der katholischen Religion unterrichtet und am 17. Dezember 1905 vom erzbischöflichen Sekretär Anton Buljan in der erzbischöflichen Hauskapelle getauft. Während der darauffolgenden hl. Messe empfing er aus der Hand des Erzbischofs die hl. Kommunion. Nach der hl. Messe fand die Firmung des Konvertiten statt.

Noch am Tag der Taufe erhoben die Mohammedaner wegen des Geschehenen Klage bei der Landesregierung. Am 31. Dezember wurde Sinanovic in polizeilichen Gewahrsam genommen und am 1. Jänner in seine Heimatsgemeinde Trebinje abgeführt, damit er dort, streng überwacht, die bekannten Formalitäten der bosnischen Konversionsordnung erfülle. Ein Fluchtversuch des Konvertiten gelang und wandte sich derselbe dem Lande der Freiheit, Amerika, zu. Mit Erzbischof Stadler aber nahm der Regierungskommissär ein Protokoll auf und am 16. Jänner erfloss das Urteil. Es lautet in wörtlicher Übersetzung:[1])

Z. $\frac{2362}{1906}$ *Urteil:*

Der hochw. Herr Dr. Josef Stadler, Erzbischof von Vrhbosna, ist schuldig, sich gegen die Verordnung vom 9. Juli 1891, Z. 52694/I, betreffend den Übertritt von einem zum andern in Bosnien-Herzegowina vertretenen Religionsbekenntnis vergangen zu haben, indem er unter Ausserachtlassung des § 3 obgedachter Verordnung seinen Sekretär beauftragte, den Mehmed Sinanovic zu taufen; und wird deshalb über ihn im Sinne des § 9 genannter Verordnung eine Geldstrafe von 500 Kronen verhängt. Das Urteil stützt sich auf das Geständnis des Beschuldigten. Beim Bemessen der Strafe kam in Betracht als entlastender Umstand die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten, als erschwerender Umstand die Tatsache, dass die Hintansetzung der bestehenden Verordnung durch den Erzbischof, eine Person von Erziehung und höherer Bildung, unter der hiesigen Bevölkerung eine

1) Salzburger Katholische Kirchenzeitung, 1906, Nr. 7.



grosse Erbitterung hervorgerufen hat und dass der Erzbischof eine zweite Person zur Nichtbefolgung dieser Verordnung verleitete. Gegen dieses Urteil steht dem Beschuldigten innerhalb acht Tagen nach Empfang des Urteils im Wege dieses Amtes der Rekurs an die Landesregierung offen.

Sarajevo, am 16. Jänner 1906.

Der Regierungskommissär:
Zarzycki m. p., Regierungsrat.

Erzbischof Dr. Stadler gab hierauf folgende Antwort:

P. T. Herrn Miron v. Zarzycki, Regierungsrat und Regierungskommissär für Sarajevo.

Da die den Religionswechsel betreffende Regierungsverordnung vom 9. Juli 1891 Z. 52694/I ohne vorherige Verständigung mit dem hl. Stuhle erlassen worden ist, und da dieselbe dem katholischen Glauben derart zuwiderläuft, dass der hl. Stuhl deren Beobachtung mit folgenden Worten strenge untersagt hat: »Was sie (die Regierungsverordnung) vorschreibt, ist derart, dass es nicht nur in keiner Weise gebilligt, sondern auch nicht toleriert und nur unter dem Zwange von Gewalt und Unrecht geduldet und gelitten werden darf (quae enim praescribit, eiusmodi sunt, ut nedum probari nullo modo nequeant, sed nec tolerari, at vi adactos et injuria sustinere solum et perpeti fas sit): so darf ich mich an diese Verordnung nicht halten und ich werde es niemals tun; denn ich erachte dieselbe als für uns Katholiken nicht bestehend, weshalb ich mich gegen dieselbe nicht verfehlen konnte; auch vermag ich nicht, Ihnen in dieser Angelegenheit mir gegenüber die richterliche Kompetenz zuzuerkennen.

Aus diesem Grunde lege ich gegen das von Ihnen über mich gefällte Urteil Verwahrung ein und erkläre, dass ich keine Geldstrafe zahlen und auch keinen Rekurs ergreifen werde.

Sarajevo, am 17. Jänner 1906.

† *Josef* m. p., Erzbischof.

Sekretär Buljan wurde wegen Vornahme der Taufhandlung zu 40 K. bezw. zwei Tagen Arrest verurteilt. Er legte wie der Erzbischof gegen die Verurteilung Verwahrung ein. Am 1. März wurden dem Erzbischof sowie dessen Sekretär die Strafsummen vom Gehalte abgezogen, wogegen wiederum ein energischer Protest erhoben wurde.

Im folgenden bringen wir die vielgenannte Konversionsordnung und den letzten Protest wörtlich zum Abdruck.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Hercegovina Jahrgang 1891, Stück XIV, ausgegeben und versendet 15. Juli 1891.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 9. Juli 1891 Z. 52.694/I, betreffend den Übertritt von Landesangehörigen zu einer der in Bosnien und der Hercegovina vertretenen Glaubensgenossenschaften. (Genehmigt mit a. h. Entschliessung vom 30. Juni 1891.)

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Übertritt zu einer der in Bosnien und der Hercegovina vertretenen Glaubensgenossenschaften jedem Landesangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes unter Voraussetzung eines normalen Geistes- und Gemüts-Zustandes mit erreichter Grossjährigkeit oder auch dann gestattet, wenn das betreffende Individuum sonst die volle körperliche und geistige Reife erlangt hat.

Austritt aus einer Glaubensgenossenschaft.

§ 2.

Der Übertritt zu einem anderen Glauben kann rechtsgiltig erst dann vollzogen werden, wenn der Konvertent in der folgenden Weise ordnungsgemäss seinen Austritt aus jener Glaubensgenossenschaft angemeldet hat, welcher er bis dahin angehört. Zu diesem Ende hat sich der Konvertent persönlich dem Seelsorger dieser letzteren Glaubensgenossenschaft vorzustellen und demselben in unzweideutiger Weise die Absicht kundzugeben, aus seinem bisherigen Glaubensverbande auszuscheiden. Dem bezeichneten Seelsorger steht es frei, den Konvertenten über die kirchlichen Folgen seines Schrittes eingehend zu belehren, sowie sich in jeder Beziehung von der freien und unbeeinflussten Willensmeinung des Erschienenen zu überzeugen. Ebenso ist der bezeichnete Seelsorger ermächtigt, den Konvertenten neuerlich, jedoch innerhalb einer Frist, welche drei Wochen nicht übersteigen darf, zu sich zu bescheiden und denselben abermals im obigen Sinne zu belehren. Beharrt der Konvertent auch bei dieser neuerlichen Vorrufung auf seiner ursprünglichen Willensäusserung, so erteilt ihm der bezeichnete Seelsorger eine schriftliche Bestätigung darüber, dass der Konvertent ordnungsmässig den Austritt aus der betreffenden Glaubensgenossenschaft verlangt hat. Hievon hat der Konvertent unter Vorweisung der vom Seelsorger erhaltenen schriftlichen Bestätigung bei der zuständigen politischen Behörde

I. Instanz persönlich die Anmeldung zu machen. Jede solche Anmeldung ist in Evidenz zu nehmen und sogleich der vorgesetzten Kreisbehörde anzuzeigen. Die vorgewiesene Bestätigung des Seelsorgers ist in den Händen des Konvertenten zu belassen und amtlich zu vidieren. Der faktische Austritt aus der betreffenden Glaubensgenossenschaft tritt rechtsgiltig erst mit dem in § 8 bezeichneten Augenblicke ein. Es steht dem Seelsorger frei, die vorerwähnte Bestätigung zu erteilen oder auch zu verweigern und hat in letzterem Falle, sowie auch dann, wenn der Seelsorger sonst aus irgend einem Grunde zur Ausstellung dieses Dokumentes ausser Stande ist, das in den §§ 5—7 vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

Aufnahme in eine Glaubensgenossenschaft.

§ 3.

Die Aufnahme in eine Glaubensgenossenschaft ist nur auf grund des ordnungsmässigen Nachweises darüber gestattet, dass der betreffende Bewerber im Sinne des vorhergehenden Paragraphen die Absicht des Austrittes aus seinem früheren Glaubensverband ordnungsgemäss zur Geltung gebracht hat. Der Konvertent hat die Aufnahme persönlich bei dem Seelsorger der von ihm neuerwählten Glaubensgenossenschaft anzusuchen und hiebei die von der Behörde vidierte Bestätigung seines früheren Seelsorgers (im Sinne des § 2, bezw. 5) beizubringen. Die Aufnahme in die neuerwählte Glaubensgenossenschaft darf nur auf grund dieses Nachweises, und zwar frühestens nach einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der behördlichen Kenntnisnahme der Austrittserklärung an gerechnet, bewilligt werden. Von der vollzogenen Aufnahme eines Konvertenten hat der Seelsorger der neuerwählten Glaubensgenossenschaft die Anzeige an die zuständige politische Behörde I. Instanz zu machen, welche dieselbe auch der vorgesetzten Kreisbehörde mitteilt.

Ingerenz der Behörden.

§ 4.

Den Behörden in Bosnien und der Hercegovina obliegt in Fragen des Übertrittes von Landesangehörigen zu einer der im Lande vertretenen Glaubensgenossenschaften lediglich die Pflicht, darüber zu wachen, dass durch die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordung die volle und unbeeinflusste Willensfreiheit der unmittelbar Beteiligten gewährleistet bleibe. Mit dieser Aufsichtspflege sind die politischen Behörden betraut und obliegt hiernach den politischen Behörden I. Instanz (Bezirksämter, Regierungs-

kommissär in Sarajevo): 1) Die allgemeine Überwachung der strikten Einhaltung dieser Verordnung; 2) das Strafrecht gegen die Dawiderhandelnden; 3) die Evidenzführung der angemeldeten Austrittserklärungen und Übertritte von und in die einzelnen Glaubensgenossenschaften; 4) die Entgegennahme der Anmeldung, sowie die Durchführung von Vorerhebungen für das Verifikationsverfahren (§ 5). Die Durchführung des Verifikationsverfahrens selbst obliegt den Kreisbehörden (§ 6 und 7).

Behördliches Verifikationsverfahren.

§ 5.

Das Verifikationsverfahren ist nicht von amtswegen, sondern nur über Ansuchen des Konvertenten, oder falls der Konvertent noch unter väterlicher Gewalt steht, seines Vaters oder Vormundes (Kurators) oder schliesslich des Seelsorgers einer der beiden beim Glaubenswechsel in Frage kommenden Religionsgenossenschaften, und zwar nur in folgenden Fällen einzuleiten: 1) Wenn von dem Seelsorger die angesuchte schriftliche Bestätigung der Austrittserklärung aus der Glaubensgenossenschaft (§ 2) aus irgend einem Grunde nicht erteilt wird, und zwar ist in diesem Falle das Verifikationsverfahren nur über Ansuchen des Konvertenten selbst einzuleiten; 2) wenn eine der eingangs dieses Paragraphen aufgezählten Personen bestreitet, dass der Konvertent die Grossjährigkeit oder aber die volle körperliche und geistige Reife besitze (§ 1); 3) wenn von einer dieser Personen ein Einwand gegen den normalen Geistes- und Gemütszustand des Konvertenten erhoben wird; 4) wenn seitens einer dieser Personen geltend gemacht wird, dass der Konvertent durch Irrtum, List oder Gewalt in der freien Kundgebung seines Willens beeinflusst sei, insoferne sich hiebei nicht von vornherein die Merkmale eines nach dem Strafgesetze zu verfolgenden Deliktes ergeben sollten.

Einleitung des Verifikationsverfahrens.

§ 6.

Zur Durchführung des Verifikationsverfahrens ist die Kreisbehörde jenes Amtsbereiches berufen, in welchem der Konvertent seinen ständigen Wohnsitz hat. Für den Rayon der Landeshauptstadt tritt die Kreisbehörde Sarajevo als Verifikationsbehörde ein. Das Ansuchen um die Einleitung des Verifikationsverfahrens ist von der betreffenden hiezu berechtigten Person (§ 5) beim Amtschef der zuständigen politischen Behörde I. Instanz persönlich in protokollarischer Form einzubringen. Von der Einbringung eines solchen An-

suchens hat letztere Behörde sogleich der vorgesetzten Kreisbehörde die Anzeige zu machen, gleichzeitig aber auch die betreffenden Seelsorger der beiden beim Glaubenswechsel in Betracht kommenden Religionsgenossenschaften zu verständigen und darf sohin von diesen Seelsorgern bis zur ordentlichen Durchführung des Verifikationsverfahrens dem Konvertenten einerseits weder eine Bestätigung über den verlangten Austritt erteilt, noch anderseits, falls diese Bestätigung bereits ausgefolgt worden ist, auf grund derselben die Aufnahme in eine andere Glaubensgenossenschaft bewilligt werden.

Durchführung des Verifikationsverfahrens.

§ 7.

Die Vornahme des Verifikationsverfahrens ist von der Kreisbehörde auf kurze Frist, spätestens nach drei Wochen, vom Tage der Einbringung des betreffenden Ansuchens an gerechnet, anzuberaumen. Das Verifikationsverfahren findet am Sitze der Kreisbehörde unter der Leitung des Kreisvorstehers oder, in dessen Abwesenheit seines gesetzmässigen Vertreters in Gegenwart der Mitglieder des Bezirksverwaltungs-Medžliss[1]) jenes Ortes statt, in welchem die Kreisbehörde ihren Sitz hat, und müssen bei der Verhandlung unter allen Umständen jene Medžliss-Mitglieder anwesend sein, welche der von dem Konvertenten zu verlassenden, sowie der von ihm neu zu wählenden Konfession angehören. Die Medžliss-Mitglieder fungieren als amtliche Beisitzer mit beratender Stimme. Zum Verifikationsverfahren sind alle Beteiligten und alle eventuell nötigen Zeugen und Fachmänner persönlich vorzuladen. Wenn es sich bei dem Verifikationsverfahren um die Beibringung der Bestätigung der Austrittserklärung eines Konvertenten aus einer Glaubensgenossenschaft handelt, so hat sich das Verfahren darauf zu beschränken, dass der Konvertent vor dem persönlich vorzuladenden betreffenden Seelsorger in Gegenwart der Kommission seine Erklärung abgebe und dieselbe zur amtlichen Kenntnis genommen werde. Doch ist auch in diesem Falle dem Seelsorger die Gelegenheit zu bieten, dem Konvertenten die im § 2 erwähnte geistliche Belehrung, und zwar in einem abgesonderten Orte ohne Zeugen zu erteilen. Falls es der betreffende Seelsorger unterlassen sollte, über ordentliche Vorladung zu erscheinen, so ist dies von der Kommission amtlich zu konstatieren und dem Konvertenten zu gestatten, seine

1) Medžliss ist ein Beirat des Bezirksamtes. Die im Bezirke vertretenen Konfessionen haben darin ihre Abgeordneten.



Austrittserklärung sogleich vor der Kommission abzugeben, welche Erklärung dann als rechtskräftig im Sinne des § 2 zu gelten hat. Wenn es sich um die Verifikation der Grossjährigkeit, der vollen körperlichen und geistigen Reife oder des normalen Geistes- und Gemütszustandes des Konvertenten handelt, so ist mittels eines eingehenden kommissionellen Verfahrens unter Vorrufung aller erforderlichen Zeugen und Fachmänner vorzugehen. Auf gleiche Weise ist in dem Falle behaupteten Irrtumes, List oder Gewalt zu verfahren, insolange hiebei nicht die Merkmale eines nach dem Strafgesetze von amtswegen zu verfolgenden Deliktes zu Tage treten. Im Falle von behauptetem Irrtum, List oder Gewalt kann über Antrag des Vaters oder Vormundes (Kurators), bezw. eines der beteiligten Seelsorger durch Beschluss der Kommission von der Kreisbehörde mit Erkenntnis verfügt werden, dass der fragliche Konvertent auf eine gewisse Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf, an einem neutralen Aufenthaltsorte untergebracht werde. Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll abzufassen, in welches die Aussagen der einvernommenen Parteien, Zeugen und Fachmänner, sowie das Votum der Beisitzer aufzunehmen sind. Auf grund dieser protokollarischen Feststellung erkennt die kompetente Kreisbehörde mittelst Bescheides über die zur Verifikation gelangte Frage und vertritt dieser Bescheid gegebenen Falles die im Sinne dieser Verordnung (§ 2) erforderliche Bestätigung des Seelsorgers über die abgegebene Austrittserklärung bezw. alle sonst nötigen Belege zur Bewirkung des Glaubenswechsels. Gegen die Bescheide der Kreisbehörde im Verifikationsverfahren ist der Rekurs an die Landesregierung innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung zulässig.

Perfektwerden eines Religionsübertrittes.

§ 8.

Der Übertritt in ein neues Glaubensbekenntnis ist als rechtskräftig abgeschlossen erst mit dem Augenblicke zu betrachten, wo dem Konvertenten die faktische Aufnahme in die neugewählte Glaubensgenossenschaft im Sinne des § 3 zuteil geworden und der Behörde hierüber die im gleichen Paragraphen vorgeschriebene Anzeige erstattet ist. Erst mit diesem Augenblicke gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche und Glaubensgenossenschaft an den Ausgeschiedenen, ebenso wie die Ansprüche dieses letzteren an jene verloren.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Jede Übertretung gegen diese Verordnung wird, insoweit sie nicht strafgesetzlich zu ahnden ist, mit Geldstrafen von 10—500 fl. und im Falle der Nichteinbringlichkeit mit Arrest bestraft.

Der Protest des Erzbischofes Stadler gegen den Strafvollzug lautet:

An die hohe Regierung für Bosnien und Herzegowina in Sarajevo.

Da uns die ohne vorherige Verständigung mit dem hl. Stuhle ausgegebene Verordnung dieser hohen Regierung vom 9. Juli 1891 Z. 52.694/I, vom Übertritt aus einem Glaubensbekenntnis in ein anderes nicht verbindet, sowohl deshalb nicht, weil derselbe hl. Stuhl diese als dem kirchlichen Gesetze zuwider, in allen ihren Bestimmungen verurteilt hat, als auch deshalb nicht, weil eben dieselbe Regierung sie dadurch ausser Kraft gesetzt hat, dass sie am 6. Januar 1895 eine Art Konvention mit der katholischen Kirche in Bosnien und der Herzegowina schloss: so protestieren Wir gegen das Vorgehen dieser hohen Regierung im Falle Alois Sinanovic mit uns im Allgemeinen und insbesondere, dass man uns ungerecht mit Gewalt 500 K. von unserem Gehalte nehmen liess, unter dem Titel der Strafe dafür, dass Wir uns an oben angeführte Verordnung nicht gehalten, die uns nicht bindet, und an welche Wir uns weder halten können, noch dürfen, noch wollen. Aber noch mehr protestieren Wir gegen das ungerechte Vorgehen der Regierung mit unserem Sekretär, dem hochw. Herrn Anton Buljan, der bei seiner Weihe vor Gott und den Menschen, knieend vor dem Altare, feierlich geschworen hat, dass er seinem Bischofe in allem gehorchen werde, und der diesem Schwure gemäss gehorchte und den hochgeehrten Herrn Alois Sinanovic taufte, ein Akt, den der hochwürdige Herr Buljan vorzunehmen verpflichtet war, und infolge dessen sich die Organe dieser hohen Regierung nach dem Auftrag hochderselben nicht scheuten, uns als Verführer zu erklären und unseren Sekretär als Schuldigen.

Sarajevo, 1. März 1906. † *Josef*, Erzbischof.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Trennung von Staat und Kirche in Frankreich.

A. Epistola Encyclica
SS. D. N. Pii div. prov. PP. X ad Archiepiscopos, Episcopos universumque clerum et populum Galliae.

Dilectis Filiis Nostris *Francisco Mariae* S. R. E. Presb. Card. *Richard*, Archiepiscopo Parisiensi, *Victori Luciano* S. R. E. Presb. Card. *Lécot*, Archiepiscopo Burdigalensi, *Petro Hectori* S. R. E. Presb. Card. *Coullié*, Archiepiscopo Lugdunensi, *Iosepho Guilelmo* S. R. E. Presb. Card. *Labouré*, Archiepiscopo Rhedonensi ceterisque venerabilibus fratribus, Archiepiscopis et Episcopis atque universo Clero et Populo Galliae.

PIUS PP. X.

Venerabiles Fratres et dilecti Filii salutem et Apostolicam benedictionem.

Vehementer Nos esse sollicitos et praecipuo quodam dolore angi, rerum vestrarum causâ, vix attinet dicere; quando ea perlata lex est, quae quum pervetustam civitatis vestrae cum Apostolica Sede necessitudinem violenter dirimit, tum vero indignam miserrimamque Ecclesiae in Gallia conditionem importat. Gravissimum sane facinus, idemque, ob ea quae civili societati allaturum est aeque ac religioni detrimenta, omnibus bonis deplorandum. Quod tamen nemini arbitramur inopinatum accidisse, qui quidem postremis temporibus, quemadmodum sese adversus Ecclesiam rei publicae moderatores gererent, attenderit. Vobis certe nec subitum accidit nec novum, Venerabiles Fratres; quibus ipsis testibus, christiana instituta plagas tam multas tamque magnas, alias ex aliis, accepere publice. Vidistis violatam legibus christiani sanctitudinem ac stabilitatem coniugii; dimotam de scholis de valetudinariis publicis religionem; abstractos a sacra studiorum et virtutum disciplina clericos et sub arma compulsos; disiectas spoliatasque bonis religiosas Familias, earumque sodales ad inopiam plerumque redactos rerum omnium. Illa etiam decreta nostis: ut aboleretur consuetudo vetus vel auspicandi, propitiato Deo, legumlatorum ac iudicum coetus, vel ob memoriam mortis Christi lugubria induendi navibus; ut sacramentis in iure discendis forma speciesque abrogaretur religiosae rei; ut in iudiciis, in

gymnasiis, in terrestribus maritimisque copiis, in rebus denique omnibus ditionis publicae, ne quid esset aut fieret, quod significationem aliquam christianae professionis daret. Iamvero ista quidem et id genus cetera, quum ab Ecclesia sensim rem publicam seiungerent, nihil fuisse aliud apparet, nisi gradus quosdam consulto iactos ad plenum discidium lege propria inducendum: id quod ipsi harum rerum auctores profiteri plus semel et prae se ferre non dubitarunt. — Huic tanto malo ut occurreret Apostolica Sedes, quantum in se habuit facultatis, totum eo contulit. Nam ex una parte admonere atque hortari gubernatores Galliae non destitit, etiam atque etiam considerarent, hunc quem instituissent discessionis cursum, quanta esset incommodorum consecutura moles; ex altera autem suae in Galliam indulgentiae benevolentiaeque singularis illustria duplicavit documenta; non absurde confisa, se ita posse, qui praeerant, tamquam iniecto officii gratiaeque vinculo, retinere in declivi, atque ab incoeptis demum abducere. — At huiusmodi studia, officia, conata et Decessoris et Nostra recidisse ad nihilum omnia cernimus; siquidem inimica religioni vis, quod contra iura, catholicae gentis vestrae ac vota recte sententium diu contenderat, expugnavit. Hoc igitur tam gravi Ecclesiae tempore, ut conscientia Nos officii sanctissimi iubet, Apostolicam vocem tollimus, et mentem animumque Nostrum vobis, Venerabiles Fratres et dilecti Filii, patefacimus: quos quidem universos omnes semper consuevimus peculiari quadam caritate prosequi, nunc vero, uti par est, eo vel amantius complectimur.

Civitatis rationes a rationibus Ecclesiae segregari oportere, profecto falsissima, maximeque perniciosa sententia est. — Primum enim, quum hoc nitatur fundamento, religionem nullo pacto debere civitati esse curae, magnam infert iniuriam Deo: qui ipse humanae societatis non minus quam hominum singulorum conditor et conservator est; proptereaque non privatim tantummodo colatur necesse est, sed etiam publice. — Deinde, quidquam esse supra naturam, non obscure negat. Etenim actionem civitatis sola vitae mortalis prosperitate metitur, in qua consistit causa proxima civilis societatis: causam ultimam civium, quae est sempiterna beatitudo extra hanc brevitatem vitae hominibus proposita, tamquam alienam reipublicae, plane negligit. Quod contra, ad adeptionem summi illius absolutique boni, ut hic totus est fluxarum rerum ordo dispositus, ita verum est rempublicam non modo non obesse, sed prodesse oportere. — Praeterea descriptionem pervertit rerum humanarum a Deo sapientissime constitutam, quae profecto utriusque societatis, religiosae et civilis, concordiam requirit. Nam, quoniam ambae, tametsi in suo quaeque

genere, in eosdem tamen imperium exercent, necessitate fit, ut causae inter eas saepe existant eiusmodi, quarum cognitio et diiudicatio utriusque sit. Iamvero, nisi civitas cum Ecclesia cohaereat, facile ex illis ipsis causis concertationum oritura sunt semina, utrinque acerbissimarum; quae iudicium veri, magna cum animorum anxietate, perturbent. — Postremo maximum importat ipsi societati civili detrimentum; haec enim florere aut stare diu, posthabita religione, quae summa dux ac magistra adest homini ad iura et officia sancte custodienda, non potest.

Itaque Romani Pontifices huiusmodi refellere atque improbare opiniones, quae ad dissociandam ab Ecclesia rempublicam pertinerent, quoties res tempusque tulit, non destiterunt. Nominatim Decessor illustris, Leo XIII, pluries magnificeque exposuit, quanta deberet esse, secundum christianae principia sapientiae, alterius societatis convenientia cum altera: inter quas »quaedam, ait, intercedat necesse est ordinata colligatio, quae quidem coniunctioni non immerito comparatur, per quam anima et corpus in homine copulantur«. Addit autem: »Civitates non possunt, citra scelus, gerere se tamquam si Deus omnino non esset, aut curam religionis velut alienam nihilque profuturam abiicere.... Ecclesiam vero, quam Deus ipse constituit, ab actione vitae excludere, a legibus, ab institutione adolescentium, a societate domestica, magnus et perniciosus est error.« [1])

Iamvero, si contra omne ius fasque agat quaevis christiana civitas, quae Ecclesiam ab se segreget ac removeat, quam non est probandum, egisse hoc ipsum Galliam, quod sibi minime omnium licuit! Galliam dicimus, quam longo saeculorum spatio haec Apostolica Sedes praecipuo quodam ac singulari semper amore dilexerit; Galliam, cuius fortuna omnis et amplitudo nominis et gloriae religioni humanitatique christianae cognata semper fuerit! Apte idem Pontifex: »Illud Gallia meminerit, quae sibi cum Apostolica Sede sit, Dei providentis numine, coniunctio, arctiorem esse vetustioremque, quam ut unquam audeat dissolvere. Inde enim verissimae quaeque laudes, atque honestissima decora profecta... Hanc velle turbari necessitudinem idem foret sane, ac velle de auctoritate gratiaque nationis Gallicae in populis non parum detrahi«. [2])

Accedit autem quod haec ipsa summae necessitudines vincula eo sanctiora iubebat esse sollemnis pactorum fides. Nempe Aposto-

1) Epist. Enc. *Immortale Dei* data die 1. Nov. an. 1885.
2) In alloc. ad peregr. Gallos hab. die 13. Apr. an. 1888.



licam Sedem inter et Rempublicam Gallicam conventio eiusmodi intercesserat, cuius ultro et citro constaret obligatio: cuiusmodi eae plane sunt, quae inter civitates legitime contrahi consueverunt. Quare et Romanus Pontifex et rei Gallicae moderator se et suos quisque successores sponsione obstrinxere, in iis quae pacta essent, constanter permansuros. Consequebatur igitur, ut ista pactio eodem iure, ac ceterae quae inter civitates fiunt, regeretur, hoc est, iure gentium; ideoque dissolvi ab alterutro dumtaxat eorum qui pepigerant, nequaquam posset. Apostolicam autem Sedem summa semper fide conditionibus stetisse, omnique tempore postulasse, ut fide pari staret eisdem civitas, nemo prudens suique iudicii homo negaverit. Ecce autem Respublica pactionem adeo sollemnem et legitimam suo tantum arbitrio rescindit; violandaque religione pactorum, nihil quidquam pensi habet, dum sese ab Ecclesiae complexu amicitiaque expediat, et insignem Apostolicae Sedi iniuriam imponere, et ius gentium frangere, et ipsam commovere graviter disciplinam socialem et politicam; siquidem nihil tam interest humani convictus et societatis ad secure explicandas rationes populorum mutuas, quam ut pacta publica sancte inviolateque serventur.

Ad magnitudinem autem iniuriae, quam Apostolica Sedes accepit, accessionem non mediocrem factam esse liquet, si modus inspiciatur, quo modo Respublica pactum resolvit. Est hoc ratum similiter iure gentium atque in moribus positum institutisque civilibus, ut non ante liceat conventa inter civitates solvi, quam civitas altera, quae hoc velit, alteri se id velle clare aperteque ipsi legitime denuntiarit. Iamvero hic voluntatis huiusmodi apud Apostolicam ipsam Sedem legitima, non modo denuntiatio, sed ne ulla quidem significatio intercessit. Ita non dubitarunt gubernatores Galliae adversus Apostolicam Sedem communia urbanitatis officia deserere, quae vel minimae cuique minimique momenti civitati praestari solent; neque iidem veriti sunt, quum nationis catholicae personam gererent, Pontificis, Summi Ecclesiae catholicae Capitis, dignitatem potestatemque contemnere; quae quidem potestas eo maiorem ab iis verecundiam, quam civilis ulla potestas postulabat, quod aeterna animorum bona spectat, neque ullis locorum finibus circumscribitur.

Sed iam ipsam in se legem considerantibus, quae modo promulgata est, novae Nobis multoque gravioris querelae nascitur causa. Principio Respublica quum revulsis pactionis vinculis ab Ecclesia discederet, consequens omnino erat, ut eam quoque missam faceret et concessa iure communi frui libertate sineret. At nihil minus factum est: nam plura hic videmus esse constituta, quae, odiosum

privilegium Ecclesiae irrogando, eam civili imperio subesse cogant. Nos vero cum graviter molesteque ferimus, quod hisce sanctionibus civilis potestas in eas res invasit, quarum iudicium et arbitrium unius est sacrae potestatis; tum etiam eoque magis dolemus, quod eadem, aequitatis iustitiaeque oblita, Ecclesiam Gallicam in conditionem ac fortunam coniecit duram incommodamque maxime, atque eam sacrosanctis ipsius iuribus adversissimam.

Nam primum huius decreta legis constitutionem ipsam offendunt, qua Christus Ecclesiam conformavit. Scriptura enim eloquitur et tradita a Patribus doctrina confirmat, Ecclesiam mysticum esse Christi corpus *pastorum* et *doctorum* auctoritate administratum,[1]) id est societatem hominum, in qua aliqui praesunt ceteris cum plena perfectaque regendi, docendi, iudicandi potestate.[2]) Est igitur haec societas, vi et natura sua, *inaequalis*; duplicem scilicet complectitur personarum ordinem, pastores et gregem, id est eos, qui in variis hierarchiae gradibus collocati sunt, et multitudinem fidelium: atque hi ordines ita sunt inter se distincti, ut in sola hierarchia ius atque auctoritas resideat movendi ac dirigendi consociatos ad propositum societati finem; multitudinis autem officum sit, gubernari se pati, et rectorum sequi ductum obedienter. Praeclare Cyprianus Martyr: »Dominus noster, cuius praecepta metuere et servare debemus, Episcopi honorem et Ecclesiae suae rationem disponens, in Evangelio loquitur, et dicit Petro: *Ego dico tibi, quia tu es Petrus*, etc. Inde per temporum et successionum vices Episcoporum ordinatio et Ecclesiae ratio decurrit, ut Ecclesia super Episcopos constituatur, et omnis actus Ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur«; idque ait »divina lege fundatum«.[3]) Contra ea, legis huius praescripto, administratio tuitioque cultus publici non hierarchiae divinitus constitutae relinquitur, sed certae cuidam defertur consociationi civium: cui quidem forma ratioque imponitur personae legitimae, quaeque in universo religiosi cultus genere sola habetur civilibus uti instructa iuribus, ita obligationibus obstricta. Igitur ad consociationem huiusmodi templorum aedificiorumque sacrorum usus, rerum ecclesiasticarum tum moventium tum solidarum possessio respiciet; ipsi de Episcoporum, de Curionum, de Seminariorum aedibus liberum, licet ad tempus, permittetur arbitrium; ipsius erit administrare bona, corrogare stipes, pecuniam et legata percipere, sacrorum causâ. De

1) Ephes. IV, 11 seqq.
2) Matth. XXVII, 18-20; XVI, 18-19; XVIII, 18; Tit. II, 15; II Cor. X, 6; XIII, 10, et alibi.
3) S. Cypr. Epist. XXXIII (al. XXVII, ad lapsos), n. 1.



hierarchia vero silentium est. Statuitur quidem, istas consociationes ita conflandas esse, quemadmodum cultus religiosi, cuius exercendi gratiâ instituuntur, propria disciplina ratioque vult; verumtamen cavetur, ut si qua forte de ipsarum rebus controversia inciderit, eam dumtaxat apud *Consilium Status* diiudicari oporteat. Perspicuum est igitur ipsas consociationes adeo civili potestati obnoxias esse, nihil ut in eis ecclesiasticae auctoritati loci relinquatur. Quantopere haec omnia sint Ecclesiae aliena dignitati, contraria iuribus et constitutioni divinae, nemo non videt: eo magis, quod non certis definitisque formulis, verum tam vagis tamque late patentibus perscripta lex est in hoc capite, ut iure sint ex eius interpretatione peiora metuenda.

Praeterea nihil hac ipsa lege inimicius libertati Ecclesiae. — Etenim, si prohibentur sacri magistratus, ob interiectas consociationes quas diximus, plenam muneris sui exercere potestatem; si in easdem consociationes summa vindicatur *Consilio Status* auctoritas, eaeque parere alienissimis a iure communi statutis iubentur, ita ut difficile coalescere, difficilius queant consistere; si data divini cultus exercendi copia, multiplici exceptione minuitur; erepta Ecclesiae studio vigilantiaeque, custodia templorum Reipublicae attribuitur; ipsum coercetur Ecclesiae munus de fide ac morum sanctitate concionandi, et severiores irrogantur clericis poenae; si haec et talia sanciuntur, in quibus multum etiam libido interpretandi possit, quid hic aliud agitur, quam ut Ecclesiae in humili abiectaque conditione locetur, et pacificorum civium, quae quidem est pars Galliae multo maxima, per speciem conservandi publici ordinis, sanctissimum ius violetur profitendae, uti velint, religionis suae? Quamquam Civitas non comprimendâ solum divini cultus professione, qua totam vim rationemque definit religionis, Ecclesiam vulnerat; sed eius etiam vel virtuti beneficae intercludendo aditus ad populum, vel actionem multipliciter debilitando. Igitur satis non habuit, praeter cetera, Ordines submovisse religiosorum, unde in sacri ministerii perfunctione, in institutione atque eruditione adolescentis aetatis, in christianae procuratione beneficentiae praeclara adiumenta suppetebant Ecclesiae: nam humanis eam opibus, id est necessario quodam ad vitam et ad munus subsidio, intervertit.

Sane, ea quae conquesti sumus damna et iniurias, hoc accedit, ut ista de discidio lex ius Ecclesiae sua sibi habendi bona violet atque imminuat. Etenim de patrimonii, magnam partem, possessione, probatissimis quibusque titulis quaesiti, Ecclesiam, alte iustitia reclamante, deturbat; quidquid rite constitutum sit, addicta pecuniâ in

divinum cultum aut in stata defunctorum solatia, tollit atque irritum iubet esse; quas facultates catholicorum liberalitas christianis utique scholis aut variis christianae beneficentiae institutis sustinendis destinarat, eas ad instituta laicorum transfert, ubi plerumque aliquod catholicae religionis vestigium frustra quaeras: in quo quidem patet, una cum Ecclesiae iuribus, testamenta voluntatesque apertas auctorum everti. Quod vero per summam iniuriam edicit, quibus aedificiis Ecclesia ante pactum conventum utebatur, ea posthac civitatis aut provinciarum aut municipiorum fore, singulari Nobis est sollicitudini. Nam si consociationibus divino cultui exercendo usus templorum, ut videmus, gratuitus nec definitus conceditur, concessum tamen huiusmodi tot tantisque exceptionibus extenuatur, ut reapse templorum arbitrium omne civiles magistratus obtineant. Vehementer praeterea timemus sanctitati templorum: neque enim cernimus abesse periculum, ne augusta divinae maiestatis domicilia, eademque carissima memoriae religionique Gallorum loca, profanas in manus quum deciderint, profanis ritibus polluantur. In eo autem, quod Rempublicam lex officio solvit suppeditandi annuos sacrorum sumptus, simul fidem sollemni pacto obligatam, simul iustitiam laedit gravissime. Etenim nullam dubitationem hoc habet, quod ipsa rei gestae testantur monumenta, Rempublicam Gallicam, quum pacto convento sibi suscepit onus praebendi Clero unde vitam decenter ipse agere, ac publicam religionis dignitatem curare posset, non id fecisse comitatis benignitatisque gratiâ; verum ut eam, quam proximo tempore Ecclesia passa esset publice direptionem bonorum, saltem ex parte aliqua sarciret. Similiter eodem convento, quum Pontifex, concordiae studens, recepit, se successoresque suos nullam molestiam exhibituros iis, ad quos direpta Ecclesiae bona pervenissent, sub ea conditione constat recepisse, ut per ipsam Rempublicam perpetuo esset honestae et Cleri et divini cultus tuitioni consultum.

Postremo, ne illud quidem silebimus, hanc legem, praeterquam Ecclesiae rebus, vestrae etiam civitati non exiguo futuram damno. Neque enim potest esse dubium, quin multum habitura sit facultatis ad eam labefactandam coniunctionem et conspirationem animorum, quae si desit, nulla stare aut vigere queat civitas; et quam, his maxime Europae temporibus, quisquis est in Gallia vir bonus vereque amans patriae, salvam et incolumem velle debet. Nos quidem, exemplo Decessoris, a quo exploratissimae erga nationem vestram caritatis eximiae cepimus hereditatem, quum avitae religionis tueri apud vos integritatem iurium niteremur, hoc simul spectavimus semper et contendimus, communem omnium vestrum pacem con-

cordiamque, cuius nullum vinculum arctius quam religio, confirmare. Quapropter intelligere sine magno angore non possumus, eam auctoritate publica patratam esse rem, quae, concitatis iam populi studiis funestarum de rebus religiosis contentionum faces adiiciendo, perturbare funditus civitatem posse videatur.

Itaque, Apostolici Nostri officii memores, quo sacrosancta Ecclesiae iura a quavis impugnatione defendere ac servare integra debemus, Nos pro suprema, quam obtinemus divinitus, auctoritate, sancitam legem, quae Rempublicam Gallicanam seorsum ab Ecclesia separat, reprobamus ac damnamus; idque ob eas quas exposuimus causas: quod maxima afficit iniuriâ Deum, quem sollemniter eiurat, principio declarans Rempublicam cuiusvis religiosi cultus expertem; quod naturae ius gentiumque violat et publicam pactorum fidem; quod constitutioni divinae et rationibus intimis et libertati adversatur Ecclesiae; quod iustitiam evertit, ius opprimendo dominii, multiplici titulo ipsaque conventione legitime quaesitum; quod graviter Apostolicae Sedis dignitatem ac personam Nostram, Episcoporum Ordinem, Clerum et Catholicos Gallos offendit. Propterea de rogatione, latione, promulgatione eiusdem legis vehementissime expostulamus; in eaque testamur nihil quidquam inesse momenti ad infirmanda Ecclesiae iura, nullâ hominum vi ausuque mutabilia.

Haec ad istius detestationem facti vobis, Venerabiles Fratres, Gallicano populo, atque adeo christiani nominis universitati edicere habuimus. — Equidem molestissime, ut diximus, afficimur, mala prospicientes quae ab hac lege dilectae nationi impendent; maximeque commovemur miseriis, aerumnis, laboribus omne genus, in quibus fore vos, Venerabiles Fratres, Clerumque vestrum cernimus. Attamen, ne his tantis curis affligi Nos frangique patiamur, prohibet divinae benignitatis providentiaeque cogitatio, atque exploratissima spes, nunquam fore ut Ecclesiam Iesus Christus ope praesentiaque sua destituat. Itaque longe id abest a Nobis, ut quidquam formidemus, Ecclesiae causâ. Divina est virtutis eius stabilitas atque constantia, eaque satis, opinamur, tot saeculorum experimento cognita. Nemo enim unus ignorat, asperitates rerum hac temporis diuturnitate in eam incubuisse et plurimas et maximas; atque, ubi virtutem non humanâ maiorem deficere necesse fuisset, Ecclesiam inde validiorem semper auctioremque emersisse. Ac de legibus in perniciem Ecclesiae conditis, hoc ferme usuvenire, historia teste, scimus, ut quas invidia conflaverit, eas postea, utpote noxias in primis civitati, prudentia resolvat: idque ipsum in Gallia haud ita veteri memoria constat contigisse. Quod insigne maiorum exemplum utinam sequi

inducant animum, qui rerum potiuntur: matureque religionem, effectricem humanitatis, fautricem prosperitatis publicae, in possessionem dignitatis libertatisque suae, omnibus plaudentibus bonis, restituant.

Interea tamen, dum opprimendi exagitandi libido dominabitur, filii Ecclesiae, si unquam alias, oportet, *induti arma lucis,*[1]) pro veritate ac iustitia, omni qua possunt ope nitantur. In quo vos, magistri auctoresque ceterorum, profecto, Venerabiles Fratres, omnem eam studii alacritatem, vigilantiam, constantiamque praestabitis, quae Galliae Episcoporum vetus ac spectatissima laus est. Sed hoc potissime studere vos volumus, quod maxime rem continet, ut omnium vestrum in tutandis Ecclesiae rationibus summa sit sententiarum consiliorumque consensio. Nobis quidem certum deliberatumque est, qua norma dirigendam esse in his rerum difficultatibus operam vestram arbitremur, opportune vobis praescribere; nec dubitandum, quin praescripta vos Nostra diligentissime executuri sitis. Pergite porro, ut instituistis, atque eo etiam impensius, roborare pietatem communem; praeceptionem doctrinae christianae promovere vulgatioremque facere; errorum fallacias, corruptelarum illecebras, tam late hodie fusas, a vestro cuiusque grege defendere; eidem ad docendum, monendum, hortandum, solandum adesse, omnia denique pastoralis caritatis officia conferre. — Nec vero elaborantibus vobis non se adiutorem strenuissimum praebebit Clerus vester: quem quidem, viris affluentem pietate, eruditione, obsequio in Apostolicam Sedem eximiis, promptum paratumque esse novimus, se totum vobis pro Ecclesia sempiternaque animorum salute dedere. Certe autem, qui sunt huius Ordinis, in hac tempestate sentient sic se animatos esse oportere, quemadmodum fuisse Apostolos accepimus, »*gaudentes...., quoniam digni habiti sunt pro nomine Iesu contumeliam pati.*«[2]) Itaque iura libertatemque Ecclesiae fortiter vindicabunt, omni tamen adversus quempiam asperitate remota: quin imo, caritatis memores, ut Christi ministros in primis addecet, aequitate iniuriam, lenitate contumaciam, beneficiis maleficia pensabunt.

Iam vos compellamus, catholici quotquot estis in Gallia; vobisque vox Nostra tum testimonio effusissimae benevolentiae, qua gentem vestram diligere non desinimus, tum in calamitosissimis rebus quae imminent, solatio sit. — Hoc sibi destinasse pravas hominum sectas, cervicibus vestris impositas, imo hoc denuntiasse insigni audacia se velle, nostis: delere catholicum in Gallia nomen. Eam

1) Rom. XIII, 12.
2) Act. V, 41.



nempe contendunt extrahere radicitus ex animis vestris fidem, quae avis et maioribus gloriam, patriae prosperitatem verendamque amplitudinem peperit, vobis levamenta aerumnarum ministrat, pacem tuetur tranquillitatemque domesticam, viam munit ad beatitatem adipiscendam sine fine mansuram. In huius defensionem fidei summa vi incumbendum vobis putatis esse scilicet: sed hoc habete, inani vos nisu laboraturos, si dissociatis viribus propulsare hostiles impetus nitemini. Abiicite igitur, si quae insident inter vos, discordiarum semina: ac date operam, ut tanta omnes conspiratione voluntatem et agendi similitudine coniuncti sitis, quanta esse decet homines, quibus una eademque est causa propugnanda, atque ea causa, pro qua quisque non invite debeat, si opus fuerit, aliquam privati iudicii iacturam facere. — Omnino magna generosae virtutis exempla detis oportet, si, quantum est in vobis, vultis, ut officium est, avitam religionem a praesenti discrimine eripere: in quo benigne facientes ministris Dei, divinam peculiari modo benignitatem vobis conciliabitis.

At vobis ad patrocinium religionis digne suscipiendum, recte utiliterque sustinendum, illa esse maxima arbitremini: christianae sapientiae praeceptis vosmetipsos conformari adeo, ut ex moribus atque omni vita professio catholica eluceat; et arctissime cum iis cohaerere, quorum propria est religiosae rei procuratio, cum sacerdotibus nimirum et Episcopis vestris et, quod caput est, cum hac Apostolica Sede, in qua, tamquam centro, catholicorum fides et conveniens fidei actio nititur. Sic ergo parati atque instructi, ad hanc pro Ecclesia propugnationem fidenter accedite; sed videte, ut fiduciae vestrae tota ratio in Deo consistat, cuius agitis causam: eius idcirco opportunitatem auxilii implorare ne cessetis. Nos vero, quamdiu ita vobis erit periclitandum, vobiscum praesentes cogitatione animoque versabimur; laborum, curarum, dolorum participes: simulque prece atque obsecratione humili ac supplici apud Auctorem Statoremque Ecclesiae instabimus, ut respiciat Galliam misericors, eamque tantis iactatam fluctibus celeriter, deprecante Maria Immaculata, in tranquillum redigat.

Auspicem divinorum munerum, ac testem praecipue volentiae Nostrae, vobis, Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, Apostolicam benedictionem amantissime in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die 11. Februarii anno 1906, Pontificatus Nostri tertio.

PIUS PP. X.

Im Anschluss an vorstehende Enzyklika seien noch die *Allokution des Papstes vom 21. Februar* über die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich sowie das Schreiben über denselben Gegenstand an den Erzbischof von Mailand *gegen den Hirtenbrief des Bischofs Bonomelli von Cremona* »La Chiesa e i tempi novi« zum Abdruck gebracht, weil beide Aktenstücke charakterisch sind für die prinzipielle Stellung des apostolischen Stuhles zur Trennung von Staat und Kirche überhaupt.

B. Allocutio

SS. D. N. Pii div. prov. PP. X. habita in Consistorio die 21. Februarii anno 1906, in qua solemniter damnatur lex separationis inter Ecclesiam et Statum in Galliis sancita.

Gravissimum apostolici muneris officium impleturi, vos hodierno die ad Nos convocandos censuismus. — Multa profecto acerba aeque atque iniusta, per calamitosissimam hanc tempestatem, Ecclesiae quotidie inferuntur ac Nobis, qui, quantumvis immeriti, illius regimen, Christi vice, tenemus. At memores tamen eiusdem Christi patientiae, certisque illius promissis tuti, adversa quaeque miti animo tolerare nitimur, ut sicut ille ambulavit et Nos ambulemus in spe gloriae filiorum Dei. — Sed enim, tam grave atque vehemens Ecclesiae ac Nobis impositum nuperrime est vulnus, ut illud nequeamus silentio premere, nec, si velimus, nisi neglecto officio, liceret. Praecipitis plane, Venerabiles Fratres, de ea lege velle Nos loqui, iniuriae plena atque in perniciem catholici nominis excogitata, quae paullo ante de seiuganda civitate ab Ecclesia in Galliis sancita est. Equidem in encyclicis litteris, quas paucis ante diebus ad Galliarum Episcopos, Clerum ac populum dedimus, fusius iam ostendimus, quam ea invidiosa sit, ac Dei atque Ecclesiae infesta iuribus. Sed ne muneris apostolici quotamcumque praeterivisse partem videamur, propositum est ea quae ediximus, in amplissimo conspectu vestro strictim persequi, graviterque confirmare.

Enimvero quî eam non reprobare legem possimus, quam ipsa, quam praefert, inscriptio malitiae convincit ac damnat? Agitur, Venerabiles Fratres, de civitatis ab Ecclesia invehendo discidio. Lex igitur tota quanta est in aeterni summique Dei contemptu nititur, cum nullum deberi Illi a civitate honorem pietatis contendat. Atqu non singularium modo hominum dominus ac dominator, sed gentium etiam ac civitatum Deus est: quem proinde agnoscere, vereri, colere ipsas nationes, quique illis praesunt, oportet publice. — Quae si quidem oblivio ac discessio iniuriose adversus divini Numinis maie-

statem ubique fieret; in Galliis vero ingrate magis longeque perniciosius. Nam si veteres Gallorum laudes pro veritate quis aestimet, eas partem longe maximam ex religione profluxisse fatebitur atque ex perpetua, quae inde oriebatur, cum Sede hac Apostolica necessitudine.

Accidit, civitatis cum Ecclesia coniunctionem solemni in Galliis pactorum fide fuisse firmatam. At vero, quod nulli civitatum fere usuvenit, tametsi dignitatis perexiguae, id factum est cum Apostolica Sede, cuius tanta est in orbe auctoritas et amplitudo. Etenim pactio illa, solemnis adeo ac legitima, nullo servato urbanitatis officio, nullâ, quod tamen iure gentium cavetur atque in civilibus institutis est positum, nullâ, inquimus, solvendae conventionis significatione, unius tantum partis arbitrio, violata fidei religione, rescissa est.

Nunc autem si porro legis ipsius decreta spectamus, ecquis non videt eius rogatione constitutionem ipsam labefactari, qua Christus acquisitam sanguine Ecclesiam conformavit? Nimirum nulla in ea Romani Pontificis, nulla Episcoporum incidit mentio: e contra administratio tota publicique cultus tuitio civium consociationibus defertur, quas unas in universo religioso genere Respublica civilibus instructas iuribus agnoscit. Quod si inter ipsas controversiam contigerit oriri, illa non Episcoporum iudicio, non Nostro, sed ab uno, *Status Consilio* cognoscenda est ac dirimenda.

Quid insuper, hac lege lata, de libertate Ecclesiae censendum sit, Venerabiles Fratres, in memoratis encyclicis litteris uberius exposuimus. Heic autem ut pressius dicamus: prohibentur, ex parte altera, Antistites sacrorum christianum populum pro plena muneris potestate regere; ex altera, christiano populo profitendae libere, uti debet, religionis suae sanctissimum ius adimitur: actio vero Ecclesiae in hominum consociationem multiplici ex capite debilitatur aut omnino intercipitur.

Quae profecto violatio iurium ac libertatis diminutio postremam inde accessionem habet non levem quod, uno legis imperio, frustra reclamante iustitia, frustra obsistente pactorum fide, Ecclesia de patrimonii sui legitima possessione deturbatur. Respublica vero omni solvitur officio annuos suppeditandi religionis sumptus, quos pacto convento, ad sarciendam publicae direptionis iniuriam, suppeditandos susceperat.

His igitur vobiscum pro gravitate rei communicatis, apostolici memores officii, quo sanctissima Ecclesiae iura tutari omni ope ac propugnare tenemur, sententiam Nostram de lege hac, in amplissimo

etiam coetu vestro, solemniter proferimus. Eam videlicet, suprema auctoritate qua Christi vice fungimur, uti Deo optimo maximo iniuriosam, divinae constitutioni Ecclesiae infestam, schismati faventem, Nostrae ac legitimorum pastorum auctoritati adversam, bonorum Ecclesiae direptricem, iuri gentium oppositam, Nobis et Apostolicae Sedi invidiosam, Episcopis, clero et catholicis Galliarum universis infensissimam, damnamus et reprobamus; simulque edicimus et declaramus, eamdem legem nunquam nulloque in eventu adversus perpetua Ecclesiae iura esse valituram.

Nunc vero ad catholicam Gallorum gentem patet cor Nostrum: cum afflicta affligimur, cum flente flemus. Nullus esto, qui, quod tam acerbe simus habiti, caritatem Nostram erga illos deferbuisse putet. Religiosorum familias, suis extorres aedibus et patriâ, sollicite cogitamus: adolescentium agmina, christianam institutionem desiderantia, paterna trepidatione prosequimur: Episcopos fratres Nostros et clerum omnem in tribulatione positos et graviora metuentes, in oculis ferimus: fideles ea lege oppressos diligimus: universos denique paterno amantissimoque corde complectimur. Praeclara, per aetates omnes, Galliarum in Religionem sanctissimam merita nullorum audacia ac nequitia obliterabit unquam: spes autem est, mitescente tempore, praeclariora fore. — Interea filios dilectissimos vehementissime hortamur ne, per asperitates et angustias rerum, fracto demissove sint animo. Vigilent, stent in fide, viriliter agant, maiorum sententiae memores: *Christus amat Francos.* Aderit illis semper Apostolica haec Sedes, quae primigenam Ecclesiae filiam providentiam caritatemque suam desiderare nunquam permittet.

C. Das Schreiben an den Erzbischof von Mailand lautet:

Al nostro ditetto figlio Andrea del titolo di S. Anastasia Cardinale Ferrari Arcivescovo di Milano.

Signor Cardinale,

Le siamo grati, signor Cardinale, dei sentimenti espressi nella lettera che Ella ci ha diretta insieme coi Vescovi raccolti a Milano per la preparazione degli atti del Concilio Provinciale. Nella grande commozione pei mali che sovrastano ai cattolici della Francia Ci sentiamo confortati dal pensiero, che alla Nostra voce Apostolica fanno eco i Pastori delle anime e si uniscono in tal modo a Noi, che non potendo accompagnare personalmente quei generosi fedeli disposti a grandi sacrifizi, abbiamo dato loro una prova del Nostro particolare affetto, invocando sui novelli loro Vescovi i divini carismi.

Siamo poi vivamente riconoscenti a Lei, signor Cardinale, ed ai venerandi Fratelli per la parte presa all' acerbo dolore, ond'è pieno l'animo Nostro, per una recente pubblicazione intorno ai rapporti fra la Chiesa e gli Stati: pubblicazione veramente deplorevole in sè e per le luttuose circostanze nelle quali si è fatta: più deplorevole ancora per le tristi conseguenze, da Lei, signor Cardinale, e dai suoi Colleghi con profondo rammarico lamentate nella citata lettera, come pure hanno fatto non pochi altri Vescovi italiani; vogliamo dire pel danno gravissimo che ne deriva in mezzo alla grande moltitudine di coloro che, tratti dalle opinioni del moderno liberalismo e alieni da distinzioni e da sottigliezze, guardano unicamente alla fonte, creduta talora autorevole, d' onde emanano certi scritti, e bevono poscia col concorso di una stampa perversa, il veleno micidiale di certe massime che non potranno essere mai dalla Chiesa accettate.

Del resto, vegliando Noi solleciti su quanto riguarda la retta dottrina e la disciplina ecclesiastica, tanto Ella, signor Cardinale, come altri egregi Pastori possono essere sicuri che non verranno meno, anche in questa circostanza, le cure dell' Apostolica Nostra provvidenza.

Intanto con effusione di cuore impartiamo a Lei, signor Cardinale, e ai Vescovi con Lei adunati per preparare gli atti del Concilio Provinciale, l'Apostolica benedizione.

Roma, 27. Febbraio 1906.

PIUS PP. X.

---

2. Eheschliessungsreform für Deutschland.

Die Nachricht, Pius X. habe durch eine apostolische Konstitution die Rechtsverbindlichkeit der tridentinischen Eheform für alle Mischehen und für alle rein akatholischen Ehen in ganz Deutschland beseitigt, hat vielfach Überraschung hervorgerufen, insofern der Heilige Vater ein, wenn auch nur disziplinares, Dekret eines ökumenischen Konzils teilweise wenigstens abrogierte. Indessen wurden hierüber schon seit Jahren Verhandlungen seitens des Hl. Stuhles mit dem deutschen Episkopat geführt. Bereits im Monat Mai 1901 wurde nämlich dem päpstlichen Nuntius in München seitens einer Anzahl Reichstagsmitglieder die Bitte vorgetragen, das Dekret Tametsi für alle Mischehen innerhalb des Deutschen Reiches als unverbindlich zu erklären, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Seitens des Nuntius wurde diese Bitte dem Heiligen Vater Leo XIII.

unterbreitet, an den auch der Erzbischof von Freiburg namens des in Fulda versammelten preussischen Episkopats dieselbe Eingabe hatte gelangen lassen. Im Auftrage des Papstes richtete sodann im September 1901 Kardinal Parocchi an alle deutschen Erzbischöfe und exempten Bischöfe ein ausführliches Schreiben, um den Sachverhalt darzulegen und eingehend motivierte Gutachten einzufordern. Wir haben demnach in dem neuesten päpstlichen Erlass nicht eine einseitige päpstliche Anordnung, sondern das Resultat eingehender Unterhandlungen, die seit Jahren zwischen der Kurie und dem deutschen Episkopat geführt wurden, vor uns.

Wir geben *vorläufig* den lateinischen Text des wichtigen Dekretes, indem wir später auf den Inhalt desselben zurückkommen werden.

Pius Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina[1]) clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano exstirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput *Tametsi* non antea in singulis paroeciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

---

1) Sess. XXIV, cap. I, *de Ref. Matr.*



Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r. Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen affere. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde a die festo Paschae (idest a die decimaquinta Aprilis) huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram parocho ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis *Tametsi* certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem per-

severaverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. — Ut autem iudicibus Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die 18. Januarii 1906, Pontificatus Nostri anno testio.

PIUS PP. X.

Das Dekret wurde bereits vor Ostern in allen Diözesen Deutschlands von den Kanzeln mit kürzeren oder längeren Begleitschreiben der betr. Bischöfe dem katholischen Volke bekannt gegeben. So hat der Hochwürdigste H. Bischof von Speier dasselbe mit folgenden Worten eingeführt:

Den Gläubigen unseres Bistums ist am nächsten Passionssonntage der vorstehende päpstliche Erlass in allen Pfarreien in der nachstehenden Form zu verkündigen ohne jeden weiteren Zusatz:

Wie euch Allen, Geliebte im Herrn, schon aus dem Unterrichte über das heilige Sakrament der Ehe bekannt ist, will die katholische Kirche, dass die christliche Ehe in der Form geschlossen werden solle, dass die Brautleute vor ihrem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen erklären, dass sie einander zur Ehe nehmen, worauf der Priester ihren Ehebund segnet.

Diese Form der Eheschliessung hat die Kirchenversammlung von Trient im Jahre 1563 in ihrer 24. Sitzung aus den wichtigsten Gründen ausdrücklich als allgemeines Kirchengebot festgesetzt mit der Bestimmung, dass fortan alle Ehen, welche nicht in dieser Form eingegangen sind, *ungültig* sein sollten, d. h. nicht als christliche Ehen betrachtet werden könnten. Da jedoch in jener Zeit, als das

Konzil von Trient dieses Kirchengebot erliess, in Deutschland leider die unselige Glaubensspaltung ausgebrochen war, so fügte die genannte Kirchenversammlung diesem Ehegesetze noch die ausdrückliche Beschränkung bei, dass es nur an jenen Orten Geltung haben solle, an denen es in feierlicher Weise verkündigt werde.

Die vorgeschriebene Verkündigung konnte aber nur in jenen Gebieten unseres deutschen Vaterlandes geschehen, in welchen die Bewohner der katholischen Religion treu geblieben waren. Deshalb hatte das erwähnte Kirchengebot auch nur in diesen Gebieten verpflichtende Kraft. Nun haben sich aber in den folgenden Zeiten, namentlich aber in der neueren Zeit infolge der Entwickelung der Industrie und der im Deutschen Reiche gewährten Freizügigkeit viele Katholiken in jenen Gebieten niedergelassen, deren Bewohner sich früher von der katholischen Kirche getrennt hatten. Es entstanden so in diesen Gegenden viele katholische Gemeinden. Dazu kam, dass leider auch viele Katholiken Ehen mit Nichtkatholiken eingingen. Diese Vorgänge hatten zur Folge, dass die kirchliche Obrigkeit oft über die Gültigkeit solcher Ehen entscheiden musste, wobei die Frage besondere Schwierigkeiten verursachte, ob in den Orten, in welchen die fraglichen Ehen geschlossen worden waren, die mehrgenannte Vorschrift des Konzils von Trient verkündigt worden und deshalb für die betreffenden Brautleute verpflichtend gewesen sei. Es entstanden oft unlösbare Zweifel und infolge davon auch Gewissensunruhe bei den Gläubigen.

Die deutschen Bischöfe haben daher wiederholt bei dem hl. Stuhl die Bitte gestellt, es möchte die Ehegesetzgebung des hl. Konzils von Trient den veränderten Zeitverhältnissen angepasst werden. Der hl. Vater, Papst Pius X., hat nunmehr nach sorgfältiger Erwägung aller vorgebrachten Gründe diesen Bitten der deutschen Bischöfe entsprochen und kraft seiner apostolischen Vollgewalt unter dem 18. Januar 1906 nachstehende Bestimmungen getroffen, welche vom kommenden ersten hl. Osterfeiertage an für das *ganze Deutsche Reich* in Geltung treten, nämlich:

1. *Für ungemischte katholische Ehen,* also für jene, bei denen die beiden Eheleute der katholischen Kirche angehören, *tritt nun überall im Bereiche des Deutschen Reiches die Ehevorschrift des Konzils von Trient in Kraft,* d. h. diese Ehen müssen an allen Orten vor dem eigenen Pfarrer und mindestens zwei Zeugen abgeschlossen werden, sonst sind sie als kirchlich ungültig zu betrachten, was auch zur Folge hätte, dass derlei Brautleute weder die hl. Sakramente der

Busse und des Altars empfangen, noch des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden könnten.

2. Auch jene Katholiken, die eine Mischehe eingehen wollen, was nur bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gestattet ist, sind *streng im Gewissen verpflichtet, die kirchliche Trauung vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen nachzusuchen. Falls sie aber diese kirchliche Trauung unterlassen, so handeln sie zwar unerlaubt und begehen eine schwere Sünde, dagegen ist ihre anderweitig abgeschlossene Ehe gültig,* so dass eine kirchliche Scheidung des Ehebandes unmöglich ist.

Indem der Heilige Vater aus den erwähnten Gründen die eben verkündeten Abänderungen des tridentinischen Kirchengebotes vornahm, wollte er keineswegs die kirchliche Zucht lockern, oder gar die Eingehung der Mischehen erleichtern, nein, er wollte vielmehr durch seinen Erlass den deutschen Katholiken einen erneuten Beweis jener väterlichen Huld geben, welche der Statthalter Christi für sie hegt. Möge denn diese neueste päpstliche Kundgebung der hohenpriesterlichen Fürsorge unsere Liebe zur hl. Kirche vermehren und unsere Zugehörigkeit zu derselben aufs neue befestigen.

† *Konrad,* Bischof von Speyer.

---

3. Dekret der Congr. Conc. Trid. über öftere und tägliche Kommunion.

De quotidiana ss. Eucharistiae sumptione.

Sacra Tridentina Synodus, perspectas habens ineffabiles quae Christifidelibus obveniunt gratiarum divitias, sanctissimam Eucharistiam sumentibus, (*Sess. 22, cap. 6*) ait: *Optaret quidem sacrosancta Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent.* Quae verba satis aperte produnt Ecclesiae desiderium, ut omnes Christifideles illo coelesti convivio quotidie reficiantur, et pleniores ex eo sanctificationis hauriant effectus.

Huiusmodi vero vota cum illo cohaerent desiderio, quo Christus Dominus incensus hoc divinum Sacramentum instituit. Ipse enim nec obscure necessitatem innuit suae carnis crebro manducandae suique sanguinis bibendi, praesertim his verbis: *Hic est panis de coelo descendens; non sicut mandacaverunt patres vestri manna et mortui sunt: qui manducat hunc panem vivet in aeternum* (Joan., VI, 59).

Ex qua comparatione cibi angelici cum pane et manna facile a discipulis intelligi poterat, quemadmodum pane corpus quotidie nutritur, et manna in deserto Hebraei quotidie refecti sunt, ita animam christianam caelesti pane vesci posse quotidie ac recreari. Insuper quod in oratione Dominica exposci iubet *panem nostrum quotidianum*, per id Ss. Ecclesiae Patres fere unanimes docent, non tam materialem panem, corporis escam, quam panem eucharisticum quotidie sumendum intelligi debere.

Desiderium vero Jesu Christi et Ecclesiae, ut omnes Christifideles, quotidie ad sacrum convivium accedant, in eo potissimum est, ut Christifideles, per sacramentum Deo coniuncti, robur inde capiant ad compescendam libidinem, ad leves culpas quae quotidie occurrunt abluendas, et ad graviora peccata, quibus humana fragilitas est obnoxia, praecavenda: non autem praecipue, ut Domini honori ac venerationi consulatur, nec ut sumentibus id quasi merces aut praemium sit suarum virtutum (S. August, *Serm. 57 in Matth. De Orat. Dom. n. 7)*. Unde S. Tridentinum Concilium Eucharistiam vocat *antidotum quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur (Sess. 13, cap. 2)*.

Hanc Dei voluntatem priores Christifideles probe intelligentes, quotidie ad hanc vitae ac fortitudinis mensam accurebant. *Erant perseverantes in doctrina Apostolorum et communicatione fractionis panis (Act.* II, 42). Quod saeculis posterioribus etiam factum esse, non sine magno perfectionis ac sanctitatis emolumento, Sancti Patres atque ecclesiastici Scriptores tradiderunt.

Defervescente interim pietate, ac potissimum postea Janseniana lue undequaque grassante, disputari coeptum est de dispositionibus, quibus ad frequentem et quotidianam Communionem accedere oporteat, atque alii prae aliis maiores ac difficiliores, tamquam necessarias, expostularunt. Huiusmodi disceptationes id effecerunt, ut perpauci digni haberentur qui SS. Eucharistiam quotidie sumerent, et ex tam salutifero sacramento pleniores effectus haurirent; contentis ceteris eo refici aut semel in anno, aut singulis mensibus, vel unaquaque ad summum hebdomada. Quin etiam eo severitatis ventum est, ut a frequentanda caelesti mensa integri coetus excluderentur, uti mercatorum, aut eorum *qui essent matrimonio coniuncti.*

Nonnulli tamen in contrariam abierunt sententiam. Hi arbitrati Communionem quitidianam iure divino esse praeceptam, ne dies ulla praeteriret a Communione vacua, praeter alia a probato Ecclesiae usu aliena, etiam feria VI. in Parasceve Eucharistiam sumendam censebant, et ministrabant.

Ad haec Sancta Sedes officio proprio non defuit. Nam per decretum huius Sacri Ordinis, quod incipit *Cum ad aures*, diei 12. mensis Februarii anni 1679, Innocentio PP. XI. adprobante, errores huiusmodi damnavit et abusus compescuit, simul declarans omnes cuiusvis coetus, mercatoribus atque coniugatis minime exceptis, ad Communionis frequentiam admitti posse, iuxta singulorum pietatem et sui cuiusque Confessarii iudicium. Die vero 7. mensis Decembris anni 1690, per decretum *Sanctissimus Dominus noster* Alexandri PP. VIII. propositio Baii, purissimum Dei amorem absque ullius defectus mixtione requirens ab iis qui ad sacram mensam vellent accedere, proscripta fuit.

Virus tamen iansenianum, quod bonorum etiam animos infecerat, sub specie honoris ac venerationis Eucharistiae debiti, haud penitus evanuit. Quaestio de dispositionibus ad frequentandam recte ac legitime Communionem Sanctae Sedis declarationibus supervixit; quo factum est, ut nonnulli etiam boni nominis Theologi, raro et positis compluribus conditionibus, quotidianam Communionem fidelibus permitti posse censuerint.

Non defuerunt aliunde viri doctrina ac pietate praediti, qui faciliorem aditum praberent huic tam salubri Deoque accepto usui, docentes, auctoritate Patrum, nullum Ecclesiae praeceptum esse circa maiores dispositiones ad quotidianam, quam ad hebdomadariam aut menstruam Communionem; fructus vero uberiores longe fore ex quotidiana Communione, quum ex hebdomadaria aut menstrua.

Quaestiones super hac re diebus nostris adauctae sunt et non sine acrimonia exagitatae; quibus Confessariorum mentes atque fidelium conscientiae perturbantur, cum christianae pietatis ac fervoris haud mediocri detrimento. A viris idcirco praeclarissimis ac animarum Pastoribus SSmo Dno Nostro Pio PP. X. enixae preces porrectae sunt, ut suprema Sua auctoritate quaestionem de dispositionibus ad Eucharistiam quotidie sumendam dirimere dignaretur: ita ut haec saluberrima ac Deo acceptissima consuetudo non modo non minuatur inter fideles, sed potius augeatur et ubique propagetur, hisce diebus potissimum, quibus Religio ac fides catholica undequaque impetitur, ac vera Dei caritas et pietas haud parum desideratur. Sanctitas vero Sua, cum Ipsi maxime cordi sit, ea qua pollet sollicitudine ac studio, ut christianus populus ad Sacrum convivium perquam frequenter et etiam quotidie advocetur eiusque fructibus amplissimis potiatur, quaestionem praedictam huic Sacro Ordini examinandam ac definiendam commisit.

Sacra igitur Concilii Congregatio in plenariis Comitiis diei

16. mensis Dec. 1905 hanc rem ad examen accuratissimum revocavit, et rationibus hinc inde adductis sedula maturitate perpensis, ea quae sequuntur statuit ac declaravit:

1º. Communio frequens et quotidiana, utpote a Christo Domino et a Catholica Ecclesia optatissima, omnibus Christifidelibus cuiusvis ordinis aut conditionis pateat; ita ut nemo, qui in statu gratiae sit et cum recta piaque mente ad s. mensam accedat, prohiberi ab ea possit.

2º. Recta autem mens in eo est, ut qui ad sacram mensam accedit non usui, aut vanitati, aut humanis rationibus indulgeat, sed Dei placito satisfacere velit, ei arctius caritate coniungi, ac divino illo pharmaco suis infirmitatibus ac defectibus occurrere.

3º. Etsi quam maxime expediat, ut frequenti et quotidiana Communione utentes, venialibus peccatis, saltem plene deliberatis, eorumque affectu sint expertes, sufficit nihilominus, ut culpis mortalibus vacent, cum proposito se nunquam in posterum peccaturos: quo sincero animi proposito, fieri non potest, quin quotidie communicantes a peccatis etiam venialibus, ab eorumque affectu sensim se expediant.

4º. Cum vero Sacramenta Novae Legis, etsi effectum suum ex opere operato sortiantur, maiorem tamen producant effectum quo maiores dispositiones in iis suscipiendis adhibeantur, idcirco curandum est, ut sedula ad sacram Communionem praeparatio antecedat, et congrua gratiarum actio inde sequatur, iuxta uniuscuiusque vires, conditionem ac officia.

5º. Ut frequens et quotidiana Communio maiori prudentia fiat uberiorique merito augeatur, oportet, ut Confessarii consilium intercedat. Caveant tamen Confessarii, ne a frequenti seu quotidiana Communione quemquam avertant, qui in statu gratiae reperiatur et recta mente accedat.

6º. Cum autem perspicuum sit ex frequenti seu quotidiana S. Eucharistiae sumptione unionem cum Christo augeri, spiritualem vitam uberius ali, animam virtutibus effusius instrui, et aeternae felicitatis pignus vel firmius sumenti donari, idcirco Parochi, Confessarii et concionatores, iuxta probatam Catechismi Romani doctrinam (*Part. II, cap. 4, n. 60*), christianum populum ad hunc tam pium ac tam salutarem usum crebris admonitionibus multoque studio cohortentur.

7º. Communio frequens et quotidiana praesertim in religiosis Institutis cuiusvis generis promoveatur; pro quibus tamen firmum sit decretum *Quemadmodum* diei 17. mensis Decembris 1890 a S. Congr.



Episcoporum et Regularium latum. Quam maxime quoque promoveatur in clericorum Seminariis, quorum alumni altaris inhiant servitio; item in aliis christianis omne genus ephebeis.

8°. Si quae sint Instituta, sive votorum solemnium sive simplicium, quorum in regulis aut constitutionibus, vel etiam calendariis, Communiones aliquibus diebus affixae et iis iussae reperiantur, hae normae tamquam mere *directivae* non tamquam *praeceptivae* putandae sunt. Praescriptus vero Communionum numerus haberi debet ut quid minimum pro Religiosorum pietate. Idcirco frequentior vel quotidianus accessus ad eucharisticam mensam libere eisdem patere semper debebit, iuxta normas superius in hoc decreto traditas. Ut autem omnes utriusque sexus Religiosi huius decreti dispositiones rite cognoscere queant, singularum domorum moderatores curabunt, ut illud quotannis vernacula lingua in communi legatur intra Octavam festivitatis Corporis Christi.

9°. Denique post promulgatum hoc Decretum omnes ecclesiastici scriptores a quavis contentiosa disputatione circa dispositiones ad frequentem et quotidianam communionem abstineant.

Relatis autem his omnibus ad SSmum D. N. Pium PP. X. per infrascriptum S. C. Secretarium in audientia diei 17. mensis Decembris 1905, Sanctitas Sua hoc Emorum Patrum decretum ratum habuit, confirmavit atque edi iussit, contrariis quibuscumque minime obstantibus. Mandavit insuper, ut mittatur ad omnes locorum Ordinarios et Praelatos Regulares, ad hoc ut illud cum suis Seminariis, Parochis, Institutis religiosis et sacerdotibus respective communicent, et de executione eorum, quae in eo statuto sunt, S. Sedem edoceant in suis relationibus de dioecesis seu instituti statu.

Datum Romae, die 20. Decembris 1905.

† *Vincentius* Card. Ep. *Praenestin.*, Praefectus.

L. † S. *Caietanus De Lai*, Secretarius.

---

4. Dekret der Congr. Conc. Trid. über Aufnahme von aus einem Seminar entlassener Alumnen in ein anderes.

De Seminariorum alumnis.

Vetuit S. Tridentina Synodus ad sacros ordines ascendere, vel ordines iam susceptos exercere eos omnes, qui a suo Episcopo fuerint etiam extraiudicialiter prohibiti. Ita namque in *cap. I, Sess. 14 de reform,* statuitur:

»Cum honestius ac tutius sit subiecto, debitam Praepositis

obedientiam impendendo, in inferiori ministerio deservire, quam cum Praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem; ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo Praelato, ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extraiudicialiter, fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius Praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus et dignitates sive honores, restitutio suffragetur«.

Cum vero generalis haec lex Seminariorum quoque alumnos comprehendat, si quis eorum, sive clericus sive clericatui adhuc non initiatus, e pio loco dimittatur eo quod certa vocationis signa non praebeat, aut qualitatibus ad ecclesiasticum statum requisitis non videatur instructus, hic certe deberet, iuxta grave S. Concilii monitum, sui Pastoris iudicio subesse et acquiescere.

At contra saepe contingit, ut e Seminario dimissi, eorum qui praesunt iudicium parvipendentes et in sua potius opinione confisi, ad sacerdotium nihilominus ascendere studeant. Quaeritant itaque aliud Seminarium, in quod recipiantur, ubi studiorum cursum expleant, ac denique aliquo exhibito plus minusve sincero ac legitimo domicilii aut incardinationis titulo, ordinationem assequuntur. Sanctuarium autem ingressi haud recta via, quam saepissime fit ut Ecclesiae utilitate minime sint. Passim vero utrumque Ordinarium, et originis et ordinationis, diu fastidioseque vexant, ut sibi liceat ad natale solum regredi, ibique consistere, dioecesi in qua et pro qua ordinati sunt derelicta, et alia optata, pro cuius necessitate aut utilitate minime assumpti sunt, ubi imo eorum praesentia otiosa est et quandoque etiam damnosa: unde Episcopi in graves angustias coniiciuntur.

His itaque de causis nonnullarum provinciarum Episcopi inter se convenerunt statuentes, in sua Seminaria neminem admittere, qui ante fuerit a proprio dimissus.

Sed cum particularis haec conventio non plene neque undique sufficeret, complures Ordinarii S. Sedem rogaverunt ut generalem legem ferret, qua malum radicitus tolleretur.

His itaque attentis et omnibus ad rem mature perpensis, SSmus D. N. Pius PP. X. cui cordi quam maxime est ecclesiasticam disciplinam integram conservare, et a sacris avertere quemlibet, qui probatissimus non sit, accedente etiam voto Em. S. C. Concilii Patrum in Congregatione diei XVI. mensis Decembris 1905 emisso, praesentibus litteris statuit atque decernit:

1°. Ut in posterum nullus loci Ordinarius alterius dioecesis

subditum sive clericum sive laicum in suum Seminarium admittat, nisi prius secretis litteris ab Episcopo Oratoris proprio expetierit et cognoverit, utrum hic fuerit olim e suo Seminario dimissus. Quod si constiterit, omittens iudicare de causis, aut determinare utrum iuste an iniuste alius Episcopus egerit, aditum in suum Seminarium postulanti praecludat.

2°. Qui vero bona fide admissi sunt, eo quod reticuerint, se antea in alio Seminario versatos esse et ab eo deinde dimissos, statim ut haec eorum conditio cognoscatur, admonendi sunt ut discedant. Quodsi permanere velint, et ab Ordinario id eis permittatur, eo ipso huic dioecesi adscripti maneant, servatis tamen canonicis regulis pro eorum incardinatione et ordinatione: sed aucti sacerdotio in dioecesim, e cuius Seminario dimissi fuerint, regredi ibique stabile domicilium habere prohibentur.

3°. Pariter cum similis ferme ratio vigeat, qui dimissi ex Seminariis aliquod religiosum Institutum ingrediuntur, si inde exeant postquam sacris initiati sunt, vetantur in dioecesim redire, e cuius Seminario dimissi fuerint.

4°. Dimissi vero ex aliquo religioso Instituto in Seminarium ne admittantur, nisi prius Episcopus secretis litteris a moderatoribus eiusdem Instituti notitias requisierit de moribus, indole et ingenio dimissorum, et constiterit nil in eis esse quod sacerdotali statui minus conveniat.

Denique meminerint Episcopi fas sibi non esse, nomine proprio manus cuiquam imponere, qui subditus sibi non sit eo modo et uno ex iis titulis, qui in Constitutione *Speculatores* Innocentii XII. et in decreto S. C. Concilii quod incipit *A primis* die XX. m. Julii 1898 statuuntur. Ac pariter neminem ordinari posse, qui non sit utilis aut necessarius pro ecclesia aut pio loco, pro quo assumitur, iuxta praescripta a S. Tridentino Concilio in *cap. 16*, *Sess. 23 de reform.*

Vult autem Sanctitas Sua ut statuta haec et cautelae omnes a sacris canonibus in re tam gravi adiectae, ab omnibus Ordinariis ad unguem serventur; idque ipsorum concientiae et sollicitudini quam maxime commendat.

Praesentibus valituris contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, die 22. m. Decembris 1905.

† *Vincentius* Card. Ep. Praenest., Praefectus.

L. † S. Caietanus *De Lai*, Secretarius.



5. Verbot der Bürgschaftsleistung seitens der Geistlichen.

(Verordnungen des Fürstbisch. General-Vik.-Amtes Breslau Nr. 439. 1906.)

Die Bürgschaftsleistung seitens der Geistlichen ist nach den älteren Kanonisten wenigstens im allgemeinen, wenn auch nicht ausnahmslos, durch das kanonische Recht verboten. *Ferraris* sagt in seiner Bibliotheca sub verbo »Fidejussio«: Fidejubere prohibentur ecclesiarum praelati et clerici, can. Te quidem 39 causa II quaest. 1. Te quidem oportet irreprehensibiliter vivere et summo studio niti, ut omnes vitae hujus occupationes abjicias, *ne fidejussor existas* etc., et cap. 1. fidejuss.: Clericus fidejussionibus inserviens abjiciatur, et concordat Novell. 123, cap. 6. — Ähnlich spricht sich *Reiffenstuel* in seinem Jus canonicum, tom. III, tit. XXII de fidejussoribus aus. Eine nähere Begründung gibt das Collegium universi juris canonici autore Ludovico Engel, editio octava, lib. III, tit. XXII: De jure canonico interdicitur Clericis fidejussione, ne se ipsos aere alieno obruant, ut inde cum dedecore status Clericalis et damno Ecclesiastici officii ac redituum Ecclesiasticorum, in pios, non profanos usus convertendorum, ad curias trahi et perpetuis litibus occupari debeant.

Ob diese Ansicht der älteren Kanonisten nicht stichhaltig ist, wie neuere Kanonisten behaupten, mag dahingestellt bleiben. Nachdem aber Diözesanpriester mehrfach durch Übernahme von Bürgschaften in eine schwierige, das Ansehen des geistlichen Standes schädigende Lage geraten sind, der Erlass eines Verbotes der Übernahme von Bürgschaften von Archipresbyterats-Konventen angeregt ist, auch andere Diözesen bereits ein solches Verbot erlassen haben, sehen wir uns veranlasst, mit ausdrücklicher Zustimmung Sr. Eminenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürstbischofs, folgendes anzuordnen:

Kein Diözesanpriester darf fortan ohne unsere schriftliche Genehmigung eine Bürgschaft übernehmen, weder für Priester, noch für Laien, weder für Verwandte, noch für Fremde. In gleicher Weise ist jedem Diözesanpriester untersagt, auf seinen Namen Geld aufzunehmen, um dasselbe als Darlehn an andere Personen weiter zu geben.

---

6. Zuständigkeit für Urlaubsbewilligung für Breslau.

(Verordnungen des Fürstbisch. General-Vik.-Amtes Breslau Nr. 439. 1906.)

Es scheint nicht genügend bekannt zu sein, dass die Herren Erzpriester die Befugnis haben, den Geistlichen ihres Archipresbyterats aus hinreichenden Gründen bis sechs Tage Urlaub zu erteilen, vor-

ausgesetzt, dass in diese Zeit kein Sonn- oder gebotener Feiertag fällt und dass für geeignete Vertretung gesorgt ist.

Die auf Grund der Diözesan-Konferenz vom Jahre 1856 erlassenen Litterae encycl. Henrici Pr. Ep. Wratislav. d. 4. Nov. 1856 sagen hierüber Tit. II de Parochis: Curati omnes beneficiati, se ad personalem residentiam et ex jure divino et ex praescripto ss. canonum esse obligatos meminerint. Ne igitur Parochi etiam per breve temporis spatium e. g. per unum diem a grege suo absint, nisi idoneum et approbatum vicarium relinquant. Quodsi plures dies abesse voluerint, licentiam petant, idque ab archipresbytero, si absentia sex dies non transgrediatur, alioquin a Rev. Vicariatu Gen.

Und die Instructio pro Archipresbyteris seu Decanis Episcopatus Wratislaviensis vom 29. Jannar 1858 bestimmt noch näher im Artikel XII: Archipresbyteri possunt concedere ob causas a Concilio Tridentino [1]) indicatas Clericis curatis, Parochis nimirum eorumque Coadjutoribus a residentia abeundi licentiam per sex dies, designato prius sacerdote approbato, qui abeuntis vices suppleat, et exceptis semper in hujusmodi licentia Dominicis et festis de praecepto diebus.

Wir fügen noch hinzu, dass für den Fall, dass das Erzpriesteramt erledigt oder der Erzpriester selbst beurlaubt ist, diese Befugnis auch dem rechtmässigen Archipresbyterats-Verweser zusteht.

Wird ein Urlaub benötigt, für dessen Erteilung der Erzpriester nicht zuständig ist, so muss unsere Genehmigung rechtzeitig nachgesucht werden. Die Bedingungen, unter welchen wir Urlaub erteilen können, auf deren Beachtung wir aber auch halten müssen, sind enthalten in den gedruckten Verordnungen Nr. 166 III, 272 IV, 282 VI, 295 XI, 387 II — Sammlung S. 305 ff. 643.

Hierbei verweisen wir nachdrücklichst auf den Schlusssatz der vorstehend bezeichneten Verordnung Nr. 272 IV, wonach »den Herren Erzpriestern in jedem Falle Anzeige von der Bewilligung des Urlaubs, über die Zeitdauer der Abwesenheit und über die Vertretung zu machen ist.«

Die Herren Erzpriester ersuchen wir dringend, die Fälle der Nichtbeachtung der Einholung des von ihnen zu gewährenden Urlaubs sowohl wie der Unterlassung der ihnen zu erstattenden Anzeige des von uns bewilligten Urlaubs alsbald uns zur Anzeige zu bringen.

---

1) Sessio XXIII de ref. c. 1. — Diese legitimae causae sind: Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, ac evidens ecclesiae vel reipublieae utilitas. Vgl. *Laemmer*, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 142.

7. Verhalten des Klerus in Prozesssachen.

(Oberhirtl. Verordnungsbl. f. d. Diözese Passau Nr. 6. 1905.)

Das Bischöfliche Ordinariat Passau.

Mehrere Ordinariate haben in obigem Betreffe Kundgebungen erlassen, welche den Klerus einerseits von voreiligen Schritten zurückhalten und andererseits ihm die apostolische Warnung vor weltlichen Gerichtshändeln (1. Kor. 6, 1 ff.) neuerdings ernstlich in Erinnerung bringen sollten. Wenn wir uns nunmehr gleichfalls diesen Kundgebungen anschliessen, so geschieht es hauptsächlich im wohlgemeinten Interesse der priesterlichen Standesehre und zur Wahrung derselben. Unser ehrwürdiger Diözesanklerus wird hierin mit uns gewiss eines Sinnes sein, dass sein Ansehen durch nichts mehr geschädigt wird, als wenn Geistliche ihre *persönlichen* Differenzen selbst an die Öffentlichkeit ziehen oder gar vor den weltlichen Richtern Angesicht gegen Angesicht als Kläger und Beklagte erscheinen. Um einem solchen Ärgernisse für alle Zukunft nach Kräften vorzubeugen, verordnen wir im Anschlusse an die kirchlichen Bestimmungen, was folgt:

1. Niemals dürfen Kleriker gegen Kleriker aus irgendwelchem Anlasse *ohne Wissen und Genehmigung der oberhirtlichen Stelle* bei einer weltlichen Behörde klagbar auftreten. Im Übertretungsfalle hätten sie kirchliche Strafen und Zensuren zu gewärtigen.

2. Handelt es sich um eine Privatklage oder um Strafverfolgung gegen *Laien*, so soll jeder Geistliche unserer Diözese gehalten sein, zuvor Anzeige über den Streitgegenstand und die wesentlichen, darauf bezüglichen Umstände bei der oberhirtlichen Stelle zu erstatten.

Nur in den dringendsten Fällen und wo nach § 139 des Reichsstrafgesetzbuches eine Anzeige an die weltliche Behörde unter Strafandrohung geboten ist, wäre eine *gleichzeitige* Anzeige bei der weltlichen und kirchlichen Behörde angängig.

3. Ebenso hat jeder Geistliche unserer Diözese, wenn er von anderer Seite beim weltlichen Gerichte angeklagt wird, sofort, nachdem ihm das Anklageinstrument zugestellt worden ist oder er sonst hievon zuverlässige Kenntnis erhalten hat, Anzeige beim Ordinariate, wieder mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der einschlägigen wesentlichen Umstände, zu machen.

Wir geben uns der bestimmten Erwartung hin, dass diese Vorschriften genauest beobachtet werden und versehen uns vertrauens-

voll zu unseren hochwürdigen Herren *Dekanen*, dass sie darauf stets ein wachsames Auge haben werden.

Passau, den 16. März 1905.

M. Alteneder, Generalvikar.

M. Garhammer, Sekretär.

---

8. Uneheliche Geburten.

(Oberhirtl. Verordnungsbl. f. d. Diöz. Passau Nr. 16. 1906.)

Unter Bezugnahme auf die oberhirtliche Verordnung vom 7. April 1892 im rubr. Betreffe wird nachstehendes ergänzend angeordnet:

Jeder Fall einer unehelichen Geburt wird den Seelsorger von selbst veranlassen, ein wachsames Auge auf die Schuldigen zu richten, jede Gelegenheit zur Warnung derselben zu benützen und so nach Möglichkeit dem Rückfalle vorzubeugen. Alle diese Schritte des wachsamen Eifers sind natürlich zu verdoppeln, wenn Sünde und Ärgernis wiederholt worden sind.

Im *dritten* Falle unehelicher Niederkunft ist die Kindsmutter vorzurufen und ihr in Gegenwart von zwei angesehenen Gemeindegliedern namens des Hochwürdigsten Oberhirten geeignete Ermahnung und Verwarnung zu erteilen und zugleich für einen weiteren Rückfall die Strafe der Ausschliessung aus der Gemeinschaft der hl. Kirche (Exkommunikation) in förmlicher Weise anzudrohen. Hierüber ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das alle Anwesenden zu unterschreiben haben.

Sollte der traurige Fall einer *vierten* unehelichen Geburt eintreten, so wird der betreffende Seelsorger unter Einsendung des vorgenannten Protokolles Anzeige an das Oberhirtenamt erstatten, welches, falls nicht ausserordentliche Milderungsgründe vorliegen, die *Exkommunikation* über die schuldige Person aussprechen und derselben in Gegenwart von Zeugen durch den ordentlichen Seelsorger eröffnen lassen wird.

Sollte eine gefallene Person der pfarramtlichen Vorladung keine Folge geben, so sind zwei ehrenwerte Männer der Gemeinde als Zeugen in den Pfarrhof zu laden und ist diesen die Renitenz derselben zu eröffnen und darüber ein Protokoll aufzunehmen und bei den Pfarrakten zu reponieren. Der Renitentin aber ist die pfarramtliche Verwarnung bezw. Androhung auf schriftlichem Wege gegen

Empfangsbestätigung, und wenn sie diese verweigern sollte, gegen Postrückschein zuzustellen.

Passau, den 17. November 1905.

M. Alteneder, Generalvikar. *M. Garhammer*, Sekretär.

---

9. Kirchliche Druckerlaubnis.

(Oberhirtl. Verordnungsbl. f. d. Diöz. Passau Nr. 1. 1906.)

Das Bischöfliche Ordinariat.

Gemachte Erfahrungen veranlassen uns, den Herren Seelsorgevorständen hiemit nachstehendes zu eröffnen:

Mit Rücksicht auf eine im Jahre 1897 ergangene bestimmte Weisung des hochseligen Heiligen Vaters Leo XIII. (*Apostolische Konstitution* »Officiorum et munerum« nebst den »Decreta generalia de prohibitione et censura librorum«, abgedruckt im »Oberhirtl. Verordnungsblatt« v. J. 1897, Seite 13 etc.) wird daran erinnert, dass religiöse Schriften, Gebetszettel, Andachts- und Erbauungstraktätchen etc. der kirchlichen, d. h. *oberhirtlichen Erlaubnis zur Drucklegung* bedürfen, um im katholischen Volke Verbreitung zu finden. Es entspricht dies nur einer heiligen Pflicht des kirchlichen Lehramtes, damit irr- und abergläubische Schriften vom Volke ferngehalten werden und insgesamt die Andachtsliteratur in einer würdigen und klugen Weise ihrem frommen Zwecke dienstbar gemacht werde.

Unsere Herren Seelsorgevorstände werden deshalb stets darüber wachen, dass alle hier einschlägigen Schriften nur dann beim Volke Eingang finden, wenn die kirchliche Druckerlaubnis auf denselben deutlich, d. i. *mit genauer Angabe des betreffenden Ordinariates*, nachgewiesen ist. Wo immer selbe ohne diese Erlaubnis gedruckt sich vorfinden, gelten sie als *kirchlich verboten*. Wenn solche in Kirchen, Kapellen, Lourdesgrotten etc. aufliegen sollten, sind sie von den Herren Seelsorgevorständen zu entfernen. Wenn sie in Familien sich vorfinden, sollen sie als kirchlich verboten ausser Gebrauch gestellt und von den Familienvätern, bezw. Familienmüttern ihren Seelsorgevorständen übergeben werden.

Vorstehender Erlass ist *am dritten Sonntag nach Epiphanie* dieses Jahres als dem Hauptfeste des Vereines zu Ehren der hl. Familie von Nazareth nach der gewöhnlichen Wochenverkündigung öffentlich von der Kanzel zu verkünden.

Über den Vollzug ist Bericht anher zu erstatten.

Passau, den 4. Januar 1906.

M. Alteneder, Generalvikar. *M. Garhammer*, Sekretär.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Landesherrl. Tischtitel in Bayern.

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern. 1903 (39. Jahrg.) S. 235.)

Nr. 11104. *Bekanntmachung.*

Die Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen wurden die Vorschriften über Auszahlung der Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde einer Revision unterzogen.

Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1900, Nr. 23217 (Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 497 f.) erhält hienach — und zwar bezüglich der Bestimmungen unter lit. b mit Wirkung vom 1. Januar 1903 — folgende Fassung:

»7. Hinsichtlich der Zahlung der Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde wird in widerruflicher Weise nachstehendes verhängt:

a) Die Zahlung der sämtlichen Bezüge geschieht monatlich im voraus. Auf Wunsch der Beteiligten kann die Bezahlung innerhalb eines Rechnungsjahres auch viertel- oder halbjährig erfolgen; eine Vorausbezahlung findet jedoch in diesen Fällen nur für den letzten Monat des betreffenden Viertel- oder Halbjahres statt.

b) Im Falle des Ablebens eines Geistlichen, welcher im Genusse eines Bezuges aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde steht, endigt die Zahlung mit Ablauf des Sterbemonats; der auf die Zeit vom Todestage ab bis zum Schluss des Sterbemonats treffende Teil des Bezuges verbleibt dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen.«

München, den 6. Juni 1903.

(gez.) Dr. *von Wehner.*



2. Verhütung von Unglücksfällen beim Glockenläuten in Preussen.

(G.-V. Nr. 275, IV u. 823 VIII. Samml. S. 107 ff.)

Es wird bekannt sein, dass es in früherer und auch in letzter Zeit vorgekommen ist, dass Klöppel aus den Glocken herausgefallen sind. Meistenteils ist dabei niemand verunglückt, es kann aber ebenso leicht der bedauerliche Fall eintreten, dass durch den herausfallenden Klöppel die Glockenläuter getroffen werden, und können so leicht, da diese Klöppel durch die Schwungkraft eine grosse Gewalt haben, von diesen erschlagen werden; bei den heutigen Unfallgesetzen können daraus den Gemeinden die grössten Unannehmlichkeiten entstehen. Das alles kann vermieden werden, wenn die Schrauben, die sich an den Glockenteilen befinden, öfters nachgesehen und angezogen werden. Wo nun meinerseits ein neues Geläute hingeliefert wird, werden stets die nötigen Schraubenschlüssel mitgeliefert; es werden ferner auch die Läuter durch meine Monteure sowohl, als auch durch gedruckte Läutevorschriften angehalten, dass sie die Schrauben öfters nachziehen sollen, was auch unumgänglich nötig ist, da das Holz immer etwas zusammentrocknet, so lange es noch neu ist und sich die Schrauben durch die Vibration lockern. Wenn mit diesem Anziehen der Schrauben leichtsinnig umgegangen wird, können die grössten Unglücksfälle vorkommen; es kann da nicht nur der Klöppel, sondern auch die Glocke herunterfallen.

Schon bei mehreren Glocken habe ich beobachtet, dass diese nur noch an einigen Gewindegängen hingen und es nur noch eine kurze Zeit gedauert hätte, bis die Glocke heruntergefallen wäre; tritt nun dieser Fall auch nicht immer ein, so ist aber gerade darin, dass die Schrauben locker sind, die Ursache zu suchen, dass so viele alte Glocken springen, denn die Glocken hängen nicht mehr wagerecht und die Klöppel erhalten einen falschen Anschlag.

Daher empfehle ich, die Gemeinden zu veranlassen, die Glocken öfters nachsehen zu lassen, entweder durch einen am Orte wohnenden Schlosser oder ich bin auf Wunsch gern bereit, durch meine Monteure, welche immer in den verschiedenen Provinzen zu tun haben, die Revision ausführen zu lassen.

Falls die Gemeinden von mir gedruckte Läutevorschriften wünschen, bitte ich diese zu veranlassen, sich an mich zu wenden, ich werde sie dann kostenlos schicken.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Apolda, den 1. Januar 1906. gez. *Franz Schilling*, Hofglockengiessermeister.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Geschäfts-Nr. II K. XIII/IV 83. Liegnitz, den 20. Jan. 1906.

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, bei sich bietender Gelegenheit auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Befestigungen der Kirchenglocken und Klöppel einer genauen Prüfung zu unterziehen, um Unglücksfällen vorzubeugen.

Die Herren Kreisbauinspektoren werden ersucht, bei Kirchen fiskalischen Patronates hierauf jedenfalls ein Augenmerk zu richten.

Wir haben das Königliche Konsistorium und das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt in Breslau ersucht, die Evangelischen Gemeindekirchenräte und die Katholischen Kirchenvorstände hierauf aufmerksam zu machen.

An
die Herren Landräte u. Kreisbauinspektoren des Bezirks.

Abschrift mit dem ergebenen Ersuchen, die Katholischen Kirchenvorstände auf obige Verfügung gefälligst in geeignet erscheinender Weise aufmerksam machen zu wollen.

v. Neefe.

---

3. Versicherung der kirchlichen Gebäude und Fahrnisse gegen Brandschaden in Baden.

(Anzeigebl. f. d. Erzdiöz. Freiburg Nr. 1, 1906.)

Nr. 234. An die katholischen Stiftungsräte des Landes.

Bei Prüfung der Inventare hat sich vielfach ergeben, dass die in kirchlichen Gebäuden befindlichen Gegenstände teils gar nicht, teils doppelt versichert worden sind. Letzteres rührt daher, dass die betreffenden Gegenstände, welche bereits zur Gebäudeversicherung gezogen waren, nochmals als Fahrnisse versichert wurden. Abgesehen von der Unzulässigkeit einer Doppelversicherung — § 9 des Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1903, Seite 318 — sehen wir uns zur Beseitigung der zahlreichen Arbeiten, welche durch unrichtige Versicherungen verursacht, bei ordnungsmässiger Behandlung der Sache aber leicht vermieden werden können, veranlasst, auf die hier in Betracht kommenden Bestimmungen obigen Gesetzes, sowie der Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1903, Seite 1 und ff. und der Dienstweisung für die Bauschätzer vom 31. Januar 1903 (amtliche Ausgabe des Gesetzes samt Vollzugsvorschriften von 1903) zur genauen Beachtung zu verweisen.

Es besagt:

§ 15 des Gesetzes:

1. Die Versicherung umfasst alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes.
2. Inwieweit auch unwesentliche Bestandteile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 24 der Vollzugsverordnung:

»1. Die Einschätzungen sind nach Massgabe der hierfür bestehenden Dienstweisung (§ 9) vorzunehmen.

2. Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen Bestandteile einzuschätzen, zu welchen auch die innerhalb desselben befindlichen Röhren für die Gasbeleuchtung, Wasserzuleitung und Wasserableitung, Leitungen für elektrisches Licht — mit Ausschluss der Beleuchtungskörper — und für elektrische Klingelwerke, Zentralheizungen, ferner die mit dem Gebäude festverbundenen Öfen, Herde und Waschkessel, die Fensterläden und Zugjalousien, sowie Blitzableitungen zu rechnen sind. Transportable Öfen, Herde und Waschkessel sind dann mit einzuschätzen, wenn sie dem Hauseigentümer gehören; das gleiche gilt für Vorfenster.«

§ 23 der Dienstweisung für die Bauschätzer:

»1. Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen, d. h. diejenigen Bestandteile, die von demselben nicht getrennt werden können, ohne dass sie zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden, einschliesslich der zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen einzuschätzen.

2. Einzuschätzen sind ferner diejenigen nicht wesentlichen Bestandteile, welche dem Gebäudeeigentümer gehören und mit dem Gebäude verbunden sind. Von diesen nicht wesentlichen Bestandteilen bleiben jedoch ausser Betracht diejenigen Gegenstände, welche, wie Bildsäulen, in den Wänden eingelassene Gemälde, lediglich als Kunst- und Luxusgegenstände anzusehen sind.

3. Im einzelnen ist hinsichtlich der bei der Einschätzung zu berücksichtigenden, beziehungsweise von der Versicherung auszuschliessenden Gebäudeteile folgendes zu beachten:

4. Zur Versicherung sind aufzunehmen:

a) Wasser-, Zu- und Ableitungsröhren, Röhren zur Ableitung von Fäkalstoffen; Leitungen für elektrische Energie, sowie für Leucht- und Heizgas einschliesslich der Verteilungs-

schalttafeln, jedoch mit Ausschluss der Elektrizitätszähler und der Gasuhren, soweit diese nicht dem Gebäudeeigentümer gehören; Klingelwerke und Leitungen für Telegraphen- und Telephonanlagen, einschliesslich der zu denselben gehörigen Elemente — soweit diese Röhren und Leitungen sich innerhalb des Gebäudes befinden;

b) Klosette, Wandbrunnen und Wandbecken; die Blitzableitung; Badeeinrichtungen mit Ausschluss der freistehenden Badewannen; die dem Hauseigentümer gehörenden Öfen, Herde und Waschkessel; die Heizungsanlagen von Zentralheizungen nebst den Heizkörpern und den Dampf- oder Warmwasserleitungen und den etwa zu letzteren gehörigen Wasserbehältern; die Vorrichtungen zur Abteilung von Keller- und Dachräumen (Verschläge etc.); Wandgestelle zur Lagerung von Gegenständen; Wandschränke; Vorfenster, sowie alle Arten von Läden und Zugjalousien;

c) bei Kirchen überdies: unbewegliche Altäre, Beichtstühle und Kirchenbänke, Emporbühnen, Kanzeln, Taufsteine, Glockenstühle und Chorabschlüsse.

5. Auszuschliessen von der Versicherung sind:

a) an den Wänden befestigte Gemälde, Spiegel und Bildsäulen; Beleuchtungskörper, freistehende Badewannen; Fahrstühle und Aufzüge;

b) bei Kirchen überdies: Die Orgeln, Turmuhren, Glocken, ferner Bildsäulen, Altar- und Wandgemälde, sowie andere derartige Kunstgegenstände, welche, ohne sie zu beschädigen, vom Gebäude getrennt werden können.«

Hinsichtlich der Wand- und Deckengemälde und gemalten Kirchenfenster fügen wir bei, dass diese und ähnliche mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenstände, welche ohne Gefahr ihrer Zerstörung vom Gebäude nicht getrennt werden können, ohne Unterschied zur staatlichen Gebäudeversicherung aufgenommen werden müssen; dagegen sind Gemälde mit Rahmen, die unbeschadet ihres Bestandes, entfernbar sind, von der staatlichen Versicherung ausgeschlossen.

Die aufzunehmenden Gemälde erscheinen übrigens nicht in Spalte 4 der Einschätzungstabelle, wo nur die Zuschläge für den eigentlichen Inbau eines Gebäudes aufgeführt werden; vielmehr vollzieht sich die Aufnahme zur Versicherung in der Weise, dass der Baukostenanschlag für den Kubikmeter Stockraum beim Vorhandensein solcher Malereien etc., entsprechend erhöht wird.

Auf Eröffnung des Schätzungsergebnisses — § 26 der Vollzugsverordnung — ist sich sofort von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einschätzungstabelle zu verlässigen und eventuell die Anerkennung der Schätzung zu verweigern. Im Zweifel hat der Stiftungsrat die Tabelle sofort an das Erzbischöfliche Bauamt des Bezirks zur unverzüglichen Prüfung und Antragstellung bei diesseitiger Behörde einzusenden, wenn dasselbe die Schätzung in *wesentlichen* Punkten als unrichtig erachten sollte.

Selbstverständlich sind die Werte von Gegenständen, welche zwar nach der Verordnung vom 2. März 1894, Nr. 1681, Erzbischöfliches Anzeigeblatt 1894, Seite 59 und ff. in das Fahrnisinventar aufzunehmen sind, aber bereits bei der Gebäudeeinschätzung Berücksichtigung gefunden haben, nicht in der Wertspalte des Fahrnisinventars einzutragen, sondern nur innerhalb Linie mit dem Zusatz »zur Gebäudeversicherung gezogen« vorzumerken.

Karlsruhe, den 3. Januar 1906.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Fetzer. *Liebler.*

---

4. Bruch des Versprechens der religiösen Kindererziehung seitens des Mannes ein Grund zur Weigerung der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft seitens der Frau. § 1353 Abs. 2 B. G.-B.

(Entsch. d. Ober-Land-Ger. in Stuttgart v. 12. Mai 1905: Jurist. Wochenschrift Jahrg. 35. S. 21 f.)

Höchst interessant ist folgende Entscheidung, zumal wenn man den Fall umkehrt und an Stelle des *katholischen* Mannes einen *protestantischen* und an Stelle der *protestantischen* Frau eine *katholische* sich denkt!

Parteien haben am 3. Oktober 1875 die Ehe mit einander geschlossen, Kläger ist katholischen, Beklagte evangelischen Bekenntnisses. In der Ehe sind sieben Kinder geboren, von denen jedoch nur noch zwei am Leben sind, eine jetzt verheiratete Tochter und eine andere Tochter, namens Anna Marie, geboren am 23. August 1894. Letztere hatte bisher eine evangelische Schule besucht, im August 1904 erklärte aber der Kläger, das Kind solle in eine katholische Schule gehen, er habe es dort bereits angemeldet. Hierüber kam es zwischen den Ehegatten zu Streitigkeiten, die zur Folge hatten, dass die Beklagte am 25. August 1904 den Kläger unter Mitnahme der Anna Marie verliess. Seitdem lebt sie von ihm getrennt.

Kläger schritt zur Klage und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens. Durch Urteil der 1. Z.-K. des L.-G. zu St. vom 16. Dezember 1904 wurde Beklagte verurteilt, die häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger herzustellen. Auf ihre Berufung wurde durch Urteil des 1. Z.-S. des O.-L.-G. in St. vom 12. Mai 1905 abändernd erkannt und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen: Das Berufungsgericht ist des Erachtens, dass Kläger, da er durch sein jetziges Verlangen, die Anna Marie in eine katholische Schule zu schicken, mit seinem vor der Ehe und in zwei Verträgen gegebenen Versprechen in Widerspruch trete, hierdurch den ehelichen Frieden und das Vertrauen, das die Beklagte in ihn gesetzt, auf das schwerste erschüttert habe. Das Berufungsgericht lässt es dahingestellt, ob hieraus ein Scheidungsgrund zu entnehmen sei, meint aber, dass Kläger sein Recht missbrauche, wenn er ungeachtet des von ihm verschuldeten Risses in den ehelichen Beziehungen die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verlange. Die Revision hält diese Erwägung für rechtsirrtümlich und hebt hervor, dass Kläger in seiner Bestimmung über die religiöse Erziehung des Kindes, da die vorliegenden Vereinbarungen ungültig seien, nicht gehindert werden könne, dann aber nicht abzusehen sei, wie durch die Meinungsverschiedenheit über die Erziehung das Getrenntleben der Ehegatten gerechtfertigt werden solle. Ein Rechtsirrtum des Berufungsrichters liegt nicht vor. Zufolge Art. 134 E.-G.-B.-G.-B. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder in Kraft geblieben. Die Landesgesetze haben mithin zu bestimmen, wer von den Eltern die Entscheidung hat und ob, sowie unter welchen Voraussetzungen und Formen Verträge der Eltern zulässig und bindend sind. Nur soweit die Landesgesetze nichts enthalten, ist gemäss Art. 203 E.-G.-B.-G.-B. das Recht des letzteren bestimmend. In Württemberg ist massgebend das Religions-Edikt vom 15. Oktober 1806 (Staats- und Regierungsblatt 1807, S. 609) in Art. VI. Danach sollen die Kinder bei gemischten Ehen der Regel nach in dem Bekenntnis des Vaters bis zu den Unterscheidungsjahren erzogen werden, dann aber selbst freie Wahl des Bekenntnisses haben. Verträge der Gatten über die Erziehung bis zu diesem Zeitpunkt sind zulässig, müssen aber vor der Obrigkeit geschlossen werden. Im vorliegenden Fall sind solche Verträge vorhanden; dieselben entsprechen jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichts jener Formvorschrift nicht und dieser Ausspruch ist für das Revisionsgericht bindend. Die Verträge sind mithin als ungültig anzusehen. Hieraus

darf indes nicht gefolgert werden, dass Kläger mit seinem jetzigen Verlangen im Recht sei. Für das Verhältnis der Gatten zueinander kommt es vor allem darauf an, was den sittlichen Pflichten entspricht, die jeder Gatte durch die Eingehung der Ehe dem anderen gegenüber auf sich nimmt, und danach, dass der Mann nicht schlechthin alles tun, was das objektive Recht ihm erlaubt. Wäre etwa die Bestimmung in § 1634 Satz 2 B. G.-B. massgebend, so könnte der Mann unter Umständen sehr wohl durch rücksichtslose Ausübung der ihm nach dem Gesetz zustehenden Entscheidung ein Unrecht begehen. Und so verhält es sich in dem vorliegenden Fall. Kläger hat vor der Ehe versprochen, dass die Kinder evangelisch zu erziehen seien, und lediglich deshalb hat die Beklagte sich, wie das Berufungsgericht feststellt, auf die Ehe eingelassen. Er hat dann sein Versprechen in zwei schriftlichen Verträgen wiederholt, und nur deshalb ist Beklagte 1877 und 1878 zu ihm zurückgekehrt. Der Beklagten war mithin viel an diesem Versprechen gelegen. Im Hinblick auf alles dies kann nicht von der Beklagten verlangt werden, dass sie sich zu fügen hat, und es darf ihr nicht vorgehalten werden, dass sie es sei, die, wenn sie nicht nachgebe, gegen die ehelichen Pflichten verstosse. Fühlt der Kläger sich jetzt in seinem Gewissen bedrängt, so hat er zu bedenken, dass Beklagte unter derselben Bedrängnis leidet, er aber vor der Ehe ein Versprechen gegeben hat, dessen Bruch, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht einmal in seiner eigenen Familie Billigung gefunden hat. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auf den Umstand, dass Kläger über die Erziehung des Kindes bestimmen könnte, kein Gewicht gelegt hat. Es handelt sich jetzt nur darum, ob Kläger einen Missbrauch seines Rechts als Ehemann im Sinne des § 1353 Abs. 2 B. G.-B. begeht, wenn er von der Beklagten fordert, dass sie, obwohl er sie dadurch, dass er auf Ausübung des Erziehungsrechts in seinem Sinn bestehen will, schwer kränkt und verletzt, doch zu ihm zurückkehrt. Diese Frage hat das Berufungsgericht bejaht und hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. B. c. B., U. v. 23. Nov. 05, 261/05 IV. — Stuttgart.

---

5. Der Rechtsweg ist unzulässig über die inneren Mitgliedschaftsrechte bei kirchlichen Bruderschaften.

Die Kläger waren Mitglieder der St. Johannisbruderschaft zu A. und zu Fahnenoffizieren gewählt, aber später wieder abgesetzt worden. Sie klagten gegen die Bruderschaft auf Anerkennung dessen, dass

sie berechtigt seien, weiterhin als Fahnenoffiziere zu fungieren. Der Rechtsweg ist für unzulässig erklärt.

Das Reichsgericht, welches das Berufungsurteil bestätigte, führt in seinem Urteile vom 4. Januar 1906 — IV, 315/05 — folgendes aus:

Durch die preussische Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 13/5 1873 ist anerkannt, dass die Befugnis zur Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder zur Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft ein autonomes Recht der Kirche und Religionsgesellschaft ist und in keiner Weise der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege unterliege — R.-G. Bd. 26 S. 277. — Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, dass die Frage der Entziehung eines solchen Rechts oder der Ausschliessung regelmässig mit den dogmatischen und sittlichen Auffassungen der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft dergestalt verknüpft ist, dass ihre Entscheidung durch staatliche Behörden eine Einmischung in die innersten Angelegenheiten der Kirchen- und Religionsgesellschaft bedeuten würde. Es sind sonach die Bestimmungen des Allg. Landrechts in §§ 55 ff. II 11 weggefallen. Damit ist jedoch die Tragweite des neuen Rechtsgrundsatzes nicht erschöpft. Regelmässig kommen nach § 949 II 11 A. L.-R. dem Staate eben die Rechte, die ihm über die Kirchengesellschaften im Sinne des § 11 a. a. O. zukommen, auch gegenüber den »geistlichen Gesellschaften« zu. Bei dieser grundsätzlichen Gleichstellung muss daher angenommen werden, dass auch über die inneren Mitgliedschaftsrechte bei geistlichen Gesellschaften nicht mehr die richterliche Entscheidung offensteht. Zu den geistlichen Gesellschaften im Sinne des § 939 II 11 A. L.-R. zählen allerdings nicht die Bruderschaften. Ihre rechtlichen Verhältnisse sind im Titel 11 Teil II des Allg. Landrechts überhaupt nicht geregelt. Als dauernde Organisationen mit immateriellen Zwecken unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften des Tit. 6 Teil II Allg. Landrechts. Dennoch muss auch bezüglich der Bruderschaften, insoweit sie auf religiösen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Religionsausübung tätig werden, der Satz gelten, dass über die Frage der Entziehung eines innerhalb dieser Gesellschaften wirkenden Rechts und der Ausschliessung nur von den betreffenden Gesellschaften selbst entschieden werden kann. Denn auch bei allen solchen Vereinigungen würde die staatliche Entscheidung über das Fortbestehen von Mitgliedschaftsrechten einen Eingriff in die sittlichen und religiösen Anschauungen und eine Einmischung in die internen Angelegenheiten dieser Gesellschaften bedeuten. Die Bestimmungen in §§ 44 ff. II 6 A. L.-R., nach welchen bei erlaubten Privatge-

sellschaften eine umfassende Staatsaufsicht stattfindet, stehen dem nicht entgegen. Diese Vorschriften sind gegenüber den Bestimmungen im Titel 11 Teil II Allg. Landrechts keineswegs singulärer Natur. Alle diese Vorschriften des 6. und 11. Titels führen vielmehr auf die Grundanschauung des Allg. Landrechts zurück, welches bei dauernden Organisationen mit gemeinnützigen Tendenzen aus politischen und polizeilichen Motiven eine staatliche Kontrolle für geboten erachtete. Muss dieser Grundgedanke bezüglich der Vereinigungen mit religiösen Zwecken prinzipiell als aufgegeben gelten, so trifft dies auch zu bei den im Titel 6 geordneten Vereinigungen, insofern diese sich zu religiösen Zwecken und Ausübung des kirchlichen Kultus verbunden haben. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Bruderschaft, die als solche wesentlich religiöse Zwecke verfolgt. Sie ist ausweislich ihrer Statuten als Fraternitas Sti Joannis Baptistae zu »höchster Glorie des Allerhöchsten« zu »Ehren des heiligen Joannis Baptistae« und »Fortpflanzung und Vermehrung christ-katholischer Andacht« gegründet. Unter anderen soll sie auch die Prozessionen mit der Fahne und unter Gewehr begleiten und dabei ausserhalb des Dorfes schiessen d. h. Ehrensalven abgeben. Das Statut ist bestätigt vom Domdechanten »salvo jure R^mi Capituli« unter Beidrückung des Insiegels des Domkapitels zu P. vom 14/2 1710. Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erachtet das Reichsgericht für bedenkenfrei und hat dementsprechend die Revision der Kläger zurückgewiesen.

---

6. Zulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch auf Gewährung eines anständigen Begräbnisses auf einem konfessionellen Friedhofe.

Im Gegensatze zu der Ansicht des Reichsgerichts — Bd. 12 S. 280 und Gruchot, Beiträge Bd. 46 S. 1134 — hatte der Preuss. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seinem Urteile vom 13./12. 1902 (— Pr. L. Nr. 2509 —) D. J.-Z. 1903 S. 480 — angenommen, dass der Rechtsweg für die Klage auf Gestattung der Beerdigung »in der Reihe« unzulässig sei. Gestützt auf diese Ansicht erhob das Bischöfl. Generalvikariat zu M. in einer Klage, die gegen die katholische Kirchengemeinde zu H. erhoben war und mit welcher die Hinterbliebenen beanspruchten, dass der verstorbene S. auf Kosten der Beklagten wieder ausgegraben und auf dem Kirchhofe der Beklagten und zwar auf dem geweihten

Teile innerhalb der Reihe beerdigt werde, den Kompetenzkonflikt, weil der Rechtsweg über diesen Anspruch unzulässig sei.

Es kam zunächst in Frage, ob das Bischöfliche Generalvikariat überhaupt zuständig war, diesen Kompetenzkonflikt zu erheben. In dieser Beziehung ist auf die Entscheidung des Preuss. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 10.|3. 1900 — Pr. L. Nr. 2462 — (— Deutsche Jur.-Zeitung 1900 S. 399 —) zu verweisen, wo die Befugnis des bischöflichen Stuhles zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes verneint ist. In gleicher Weise hat derselbe Gerichtshof diese Frage in dem Urteile vom 10.|12. 1866 — Preuss. Just.-Ministerialblatt 1866 S. 177 — entschieden. Es ist hier überall angenommen, dass weder das Bischöfliche Generalvikariat noch auch der Bischof selbst zu den Zentral- und Provinzialbehörden des § 5 der Verordnung vom 1./8. 1879, welche den Kompetenzkonflikt zu erheben befugt sind, zu zählen sei.

Diese Streitfrage kam im vorliegenden Falle nicht wieder zur Entscheidung, weil der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten dem erhobenen Kompetenzkonflikt beitrat.

In der Sache selbst änderte der Preuss. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte seine frühere Ansicht. Er erachtet nunmehr in dem Urteile vom 2. Dezember 1905 — Pr. L. 2545 — den Rechtsweg auch für den erhobenen Klageanspruch für zulässig und tritt im wesentlichen der Ansicht des Reichsgerichts bei. In seinen Gründen lässt er es dahin gestellt, ob die Verfolgbarkeit jenes Rechts im ordentlichen Rechtswege sich aus § 72 II 6 A. L.-R. und § 4 I 17 A. L.-R. herleiten lasse. Ausschlaggebend für seine neue Rechtsansicht ist folgende Erwägung: Das erwähnte Recht des Mitgliedes der Kirchengemeinde auf Beerdigung in geweihter Erde stelle sich jedenfalls seinem Gegenstande, wie seinem Inhalte nach als eine *private* Berechtigung dar; es sei gerichtet auf die Überlassung eines Raumes innerhalb des der Kirchengemeinde gehörigen Kirchhofes zur Bergung der Leiche innerhalb eines gewissen Zeitraums und sei — wenigstens in erster Reihe — dem einzelnen Mitgliede zur Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses und nicht in Verfolgung der eigentlichen Zweckbestimmung des kirchlichen Gemeinwesens gewährt; wenn auch die Kirchengemeinden von alters her zur Bestattung ihrer Mitglieder Kirchhöfe angelegt hätten, so sei doch die Beschaffung eines Raumes für die Bestattung von Leichen und die Bestattung selbst naturgemäss eine bürgerliche Angelegenheit und dem vermögensrechtlichen Gebiet angehörig; auch auf Seiten des Berechtigten sei dies Recht zu einem wesentlichen Teile als ein ver-

mögensrechtliches zu qualifizieren, da derjenige, dem die Sorge für die Bestattung und der dadurch entstehenden Kosten obliege, an der Gewährung auch ein beachtenswertes Geldinteresse zu haben pflege. — Nachdem noch darauf hingewiesen ist, dass über das Recht der Mitglieder der politischen Gemeinden an deren Friedhöfen nach § 34 des Preuss. Zuständigkeitsgesetzes vom 1./8. 1883 nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei, diese Ausnahmevorschrift aber nicht für gleichartige gegenüber Kirchengemeinden erhobene Ansprüche angewandt werden könne, heisst es in jenem Urteile weiter: Der Rechtsweg sei auch dann gegeben, wenn, wie vorliegend, die Grabstätte zwar nicht völlig verweigert, sondern nach der Behauptung der Kläger nur in einer das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Weise, also nicht als ein ehrliches Begräbnis gewährt worden sei; ob dies im vorliegenden Falle wirklich zutreffe, sei eine Frage, die ebenfalls vom ordentlichen Richter beantwortet werden müsse; denn es handle sich hier darum, ob der erhobene Anspruch sachlich begründet sei oder nicht; hieran könne auch die Begräbnisordnung der Beklagten nichts ändern; dadurch könne wohl dem Pfarrer die Bestimmung übertragen werden, wie und wo begraben werden solle; es könne ihm dadurch nicht die Befugnis erteilt werden, über ein Individualrecht der Mitglieder der Gemeinde unter Ausschluss des Rechtswegs zu entscheiden.

---

7. Über den Anspruch auf Beerdigung „in der Reihe“

hat das Oberlandesgericht zu Hamm in einem Urteile vom 11./10. 1905 — I. U. 166/05 folgendermassen entschieden: Den Klägern sei kein, im Zivilprozesse erzwingbarer Anspruch auf eine bestimmte, namentlich geweihte Grabstätte gegeben, sondern sie hätten nur einen Anspruch darauf, dass die Grabstätte *auf* dem Kirchhof der verklagten Kirchengemeinde gewährt würde und anständig sei, d. h. eine den Forderungen der Humanität entsprechende, das Andenken des Verstorbenen, als Menschen, nicht herabwürdigende sei. — Nach der vorhandenen Begräbnisordnung war der Kirchhof der verklagten Kirchengemeinde in verschiedene Abteilungen eingeteilt; alle Abteilungen befanden sich *auf* dem Friedhofe; der Verstorbene hatte seine Grabstätte auf einer Abteilung gefunden, die sich zur rechten Seite des Hauptweges am oberen Ende des Friedhofs befand, ungeweiht und nach der Begräbnisordnung für die ungetauften Kinder und diejenigen Leichen bestimmt war, denen das kirchliche Begräbnis verweigert werden musste; im übrigen war diese Abteilung

von den anderen nicht zu unterscheiden. Mit Rücksicht auf diese konkrete Sachlage ist die Klage der Hinterbliebenen auf Gewährung einer Grabstätte »in der Reihe der übrigen Gräber« — d. h. auf einer geweihten Abteilung des Friedhofes abgewiesen worden. Es wurde angenommen, dass dem Verstorbenen von der verklagten Kirchengemeinde eine Grabstätte gewährt worden sei, welche für ihn beansprucht werden könne, weil sich diese Grabstätte auf einem Teile des Friedhofes befinde, der »weder durch seine Lage, noch durch seine äussere Beschaffenheit, noch auch wegen seiner Zweckbestimmung« einen solchen Charakter trage, dass dadurch das Andenken des Verstorbenen in seiner Menschenwürde herabgesetzt werde.

---

8. Zu den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, welche gemäss § 189 II 11 A. L.-R. einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen dürfen,

zählen nach dem Urteile des Reichsgerichts vom 1./2. 1906 — IV 365/05 — auch die mit Korporationsrechten versehenen Kirchengesellschaften überhaupt, insbesondere auch Baptistengemeinden, welche Korporationsrechte besitzen. Aus den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils ist folgendes hervorzuheben:

Das Allgemeine Landrecht unterscheide im Teil II, Tit. 11 »die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften«, denen es die Rechte privilegierter Korporationen gebe und in §§ 18, 19 besondere Rechte zuweise, von den »geduldeten« Kirchengesellschaften — § 20, — die »nur die Befugnis geduldeter Gesellschaften (Tit. 6 § 11 seq.)« geniessen sollten, von deren Verhältnissen in den §§ 22 bis 26 näher gehandelt werde und deren Bildung zufolge § 21 die Genehmigung des Staates erfordert habe. Diese Unterscheidung sei schon bei Erlass des Landrechts nicht erschöpfend gewesen; die Herrnhuter, die Böhmischen Brüder hätten von vornherein weitergehende Rechte, als die der geduldeten Gesellschaften, besessen. Noch weniger entspreche sie dem jetzt geltenden Recht, da zufolge Art. 12 und 13 der Preuss. Verfassungsurkunde vom 31./1. 1850 zur Bildung von Religionsgesellschaften keine staatliche Genehmigung mehr erforderlich, sondern nur noch die Schranke geblieben sei, dass Religionsgesellschaften, die keine Korporationsrechte hätten, solche nur durch besondere Gesetze erlangen könnten, während sie sonst dem Vereinsrecht unterständen. Den Mennoniten- und Baptistengemeinden sei durch die Preussischen Gesetze vom 12./6. 1874 und

7./7. 1875 die Möglichkeit gewährt, Korporationsrechte zu erlangen. — Trotz dieser weitgreifenden Veränderung sei jedoch der Begriff der »vom Staate ausdrücklich aufgenommenen« Kirchengesellschaft unberührt geblieben. Wenn daher unter den im § 189 II 11 A. L.-R. bezeichneten Kirchengesellschaften die nämlichen zu verstehen seien, die im § 17 desselben Titels gemeint seien, so könne eine nicht zu der katholischen oder zu der evangelischen Landeskirche gehörende Kirchengemeinde sich nicht auf § 189 a. o. O. berufen. Allein die beiden erwähnten Bestimmungen seien von einander verschieden, der § 17 habe die »vom Staat ausdrücklich aufgenommenen« Kirchengesellschaften zum Gegenstand; der § 189 rede von den »im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien«. Mit dem ersten Ausdruck seien, dem im gemeinen Recht hergebrachten Sprachgebrauche folgend, die mit einem exercitium publicum versehenen ecclesiae (absolute) receptae bezeichnet, der im § 189 gebrauchte Ausdruck werde auf Kirchengesellschaften angewandt, die zwar nicht die Stellung der Landeskirche einnehmen, aber doch mehr Befugnisse als die nur geduldeten besässen, nämlich die »aufgenommenen konzessionierten, nicht privilegierten Kirchengesellschaften« — Jacobson in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I S. 394, 416. Seinem Wortlaute nach würde also der § 189 nicht auf ausschliesslich auf die Gemeinden der privilegierten Kirchen beschränkt sein; dies ergebe sich auch aus der Verfügung, die von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz unterm 29./9. 1850 (Ministerialblatt der Inneren Verwaltung S. 328) erlassen worden sei. Jene Wortauslegung entspräche auch dem Sinne des § 189; denn seine Bestimmung sei nicht erlassen, um den Landeskirchen ein weiteres Vorrecht zu gewähren; der § 189 enthalte vielmehr eine polizeiliche Vorschrift, die auf eine Beschränkung des Eigentums abziele; diese Eigentumsbeschränkung müssten sich die Kirchengemeinden im öffentlichen Interesse gefallen lassen. Allerdings bestehe diese Eigentumsbeschränkung nicht zu Gunsten jeder Kirchengemeinde, sondern nur zu Gunsten der »im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien«. Was aber hierunter zu verstehen sei, dürfe nicht unter Zugrundelegung der Zustände bei Inkrafttreten des Allg. Landrechts bestimmt werden, sondern müsse sich nach den jeweils obwaltenden Verhältnissen richten, welche nunmehr durch die Preussische Verfassung vom 31./1. 1850 geschaffen worden seien. Hiernach seien unter den Kirchengesellschaften im Sinne des § 189 alle diejenigen zu verstehen, welche Korporationsrechte besässen. — Hierzu

zähle die verklagte Baptistengemeinde; sie könne daher von der klagenden evangelischen Kirchengemeinde zu L. beanspruchen, dass diese dulde, dass die Leichen derjenigen Baptisten, die zu L. gestorben seien, auf dem Friedhofe der Klägerin beerdigt würden Die Klägerin habe auch die beanspruchte Mitwirkung eines Baptistenpredigers bei der Beerdigung zu dulden, da die für Westfalen erlassene Kgl. Verordnung vom 15./3. 1847 dies ausdrücklich zulasse. In etwas anderer Weise sei diese Frage für das übrige Preussische Staatsgebiet durch den Beschluss des Staatsministeriums vom 18./3. 1844, der vom Minister der geistlichen Angelegenheiten den Regierungen durch Zirkular-Erlass vom 30./5. 1844 (Ministerialblatt der Inneren Verwaltung S. 239) mitgeteilt worden sei, geregelt. — Der Beschluss vom 18./3. 1844 ist abgedruckt in »von Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht« Bd. III, 2. Aufl. S. 62.

IV. Mitteilungen.

1. Pius X. und die Zivilehe.

Einige liberale Blätter meinten neulich, die Stellung Pius X. zur Zivilehe sei eine von der der früheren Päpste verschiedene und beriefen sich dafür auf den von ihm herausgegebenen römischen Einheitskatechismus; man sprach sogar von einer »Anerkennung der bürgerlichen Ehe durch den Papst«. Doch ist nichts verkehrter als dieses.

Die mit Genehmigung des Hl. Apostol. Stuhles und Approbation des Erzb. Ordinariates München erschienene deutsche Übersetzung des römischen Einheitskatechismus vom 14. Juni 1905 (1906 herausgegeben von Stadtpfarrprediger H. Stieglitz-München, Jos. Köselsche Buchhandlung, Kempten, 368 S. Mk. 1.80) enthält über die *Zivilehe* (S. 224) folgenden Passus:

Frage: »Darf man die Zivilehe eingehen?«

Antwort: »Man darf die Zivilehe eingehen, weil sie, wenn auch *nicht Sakrament*, immerhin dazu dient, den Vertragschliessenden und ihren Kindern die *bürgerlichen Rechtswirkungen* der Ehegemeinschaft zu sichern und deshalb erlaubt die kirchliche Obrigkeit in der Regel die religiöse Ehe nicht, bevor die vom bürgerlichen Gesetz vorgeschriebenen Verträge aufgenommen sind.«

Aus der Fassung des speziell für die römische Kirchenprovinz aufgestellten Satzes — in Italien ist die obligatorische Zivilehe durch das Zivilgesetzbuch vom Jahre 1865 eingeführt — ist klar ersichtlich, dass der sakramentale Charakter der kirchlichen Eheschliessung analog den Syllabus-Sätzen 73. 74 (Als irrig *verworfen* wird: Kraft eines blossen Zivilvertrags kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, dass entweder der Ehevertrag zwischen den Christen ein Sakrament sei, oder dass auch der Vertrag nichtig sei, wenn davon das Sakrament ausgeschlossen werde; desgleichen dass Ehesachen und Sponsalien — Verlobungen — ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht gehören.) erneut betont ist und die Gestattung der Einholung der bürgerlichen Eheschliessungsform vor der kirchlichen Trauung lediglich eine Anweisung enthält, die Eheleute in den staatlichen Geltungsgebieten

der obligatorischen Zivilehe vor den Gefahren der Rechtsnachteile (staatliche Illegitimität der Nachkommen, böswillige Verlassung eines Ehegatten ohne ziviles Klagerecht des schuldlosen Teiles u. a. m.) zu schützen.

---

2. Pius X. über die Wahlpflicht.

Der Heilige Vater hat an den Bischof von Madrid anlässlich eines hinsichtlich der Wahlpflichten zwischen dem »Siglo Futuro« und der »Razon y Fe« entstandenen Streites das folgende Schreiben gerichtet:

Ehrw. Bruder, Gruss und apostolischen Segen!

Wir haben erfahren, dass unter den Katholiken Spaniens gewisse Erörterungen stattfanden, durch welche die alten Parteistreitigkeiten wieder lebhaft aufgefrischt worden sind. Den Anlass zu diesen Meinungsstreitigkeiten gaben zwei in der Zeitschrift »Razon y Fe« erschienene Aufsätze über die Pflicht der Katholiken, teilzunehmen an der Wahl derjenigen, so die öffentlichen Angelegenheiten leiten sollen und über die Regeln, nach denen man seinen Kandidaten bestimmen muss, wenn deren mehrere vorhanden sind.

Was Uns betrifft, so haben Wir veranlasst, dass beide Aufsätze untersucht wurden, und man hat nichts darin gefunden, was nicht jetzt von der Mehrzahl der Moralisten gelehrt würde, ohne dass die Kirche es verwürfe oder ihm widerspräche. Es besteht also kein Grund für die Geister, sich derart aufzuregen! Wir wünschen deshalb und wollen, dass die Erörterungen vollständig enden, welche sich erhoben und die schon zu lange gewährt haben. Wir wünschen dies um so lebhafter, als heute mehr denn jemals die grösste Einigkeit unter den Katholiken nötig ist.

Alle sollen wissen, dass gegenüber der Gefahr der Religion oder des gemeinen Wohles niemand das Recht hat, untätig zu bleiben. Jene nun, welche sich bemühen, die Religion und die Gesellschaft zu zerstören, streben hauptsächlich an, sich womöglich der Verwaltung zu bemächtigen und in die gesetzgebenden Körperschaften einzudringen. Deshalb ist es notwendig, dass die Katholiken diesem Übel sorgsam entgegenwirken und die Parteiinteressen bei Seite lassend, mit Eifer zum Schutze der Religion und des Vaterlandes arbeiten. Sie werden ihn erreichen, wenn in die Verwaltungsversammlungen wie in die politischen Körperschaften des Königreiches nur Männer entsandt werden (entsprechend den Be-

dingungen jeder Wahl und den Umständen der Zeit und des Ortes, wie es die Aufsätze der obgenannten Zeitschrift weise darlegen), die in der Ausübung ihres Amtes den Interessen der Religion und des Vaterlandes wahrscheinlich am besten dienen werden.

Wir wünschen, dass du, Ehrw. Bruder, und die anderen Bischöfe von Spanien diese Wahrheiten eurem Volke lehret und sie ihm einpräget und dass ihr auch in Zukunft mit Vorsicht ähnlichen Meinungsstreit unter Katholiken unterdrücket.

Zum Unterpfande der göttlichen Gaben und als Zeichen Unseres Wohlwollens erteilen Wir allen mit sehr grosser Liebe den apostolischen Segen. *Pius X.*, Papst.

---

3. Zur gegenwärtigen Stellung der kathol. Kirche in Russland.

(Salzb. Kirchenbl. Nr. 21. 1906.)

Wunderbar ist das Walten Gottes in seiner Kirche hier auf Erden. Durch die ganze Kirchengeschichte lässt es sich verfolgen, dass, so oft die katholische Kirche in einem Reiche oder bei einem Volke verfolgt wurde oder ihrer Bewegungsfreiheit hemmende Fesseln angelegt wurden, dafür andere Reiche und Völker um so bereitwilliger die Verfolgte aufnahmen und ihrer segensreichen Tätigkeit volle Freiheit angedeihen liessen. Ist es nicht auch ein wunderbares Zusammentreffen in der Gegenwart, dass zu derselben Zeit, wo man im Westen Europas die Kirche verfolgt und Frankreich derselben jegliche Bewegungsfreiheit im öffentlichen Leben verbietet, im Osten Europas, in jenem Riesenreiche, wo die katholische Kirche Jahrhunderte hindurch durch die drückendsten Fesseln in ihrer Ausbreitung und Wirksamkeit gehindert war, derselben wieder Aktions- und Bewegungsfreiheit gestattet wird! Das Manifest des Zaren über die Religionsfreiheit vom verflossenen Jahre hat besonders für die katholische Kirche bereits die schönsten Früchte gezeitigt. Schon öfter konnte berichtet werden, dass seither Tausende an Orthodoxen zur katholischen Kirche übertraten, was in allerjüngster Zeit besonders im Südwesten des russischen Reiches der Fall ist. Es werden auch viele Mischehen in katholischen Kirchen getraut nnd das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben, was früher mit den schwersten Strafen belegt wurde. Den katholischen Geistlichen ist es jetzt gestattet, in den Kirchen russische Predigten zu halten; bisher durften sie nur polnisch predigen, und wenn es einer gewagt hätte, russisch zu predigen, so wäre er in das Innere Russlands oder nach Sibirien transportiert worden. Da die katholischen Geistlichen gegenüber den

orthodoxen Popen einen höheren Bildungsgrad besitzen, da letztere höchst ungebildet sind und entweder gar nicht oder nur erbärmlich predigen können, so ist es leicht erklärlich, dass die katholischen Prediger grossen Zulauf haben und immer mehr an Boden gewinnen.

Neuerdings sind nun in der Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung am 6. d. M. neue erleichternde Bestimmungen für die römisch-katholische Kirche in Russland veröffentlicht worden, welche gewiss für die Katholiken höchst erfreulich sind. Dieselben lauten:

1. Die römisch-katholischen Sprengelgeistlichen werden von der Exarchialobrigkeit ernannt: a. in den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Witebsk, Minsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Wolhynien, Kurland und in den Gebieten der Tiraspoler Exarchie mit Zustimmung der Gouverneure; b. in den Gouvernements des Zarentums Polen mit Zustimmung des Warschauer Generalgouverneurs; c. in den übrigen Gouvernements mit Zustimmung des Ministers des Innern.

2. Die Rektoren, Inspektoren und Professoren der St. Petersburger römisch-katholischen Geistlichen, Akademie und der Seminare werden von der Exarchialobrigkeit mit Zustimmung des Ministers des Innern ernannt. In den Gouvernements des Zarentums Polen werden die Regenten, Inspektoren und Professoren der Seminare und die Regenten und Sekretäre der geistlichen Konsistorien von der Exarchialobrigkeit mit Zustimmung des Warschauer Generalgouverneurs ernannt.

3. Die Ernennung der Dekane geschieht überall durch die Exarchialobrigkeit, wobei jedoch für die Ernennung von Personen, welche nicht eines der in den Artikeln 1 und 2 aufgezählten Ämter einnehmen, die Zustimmung der in diesen Artikeln bezeichneten weltlichen Behörden erforderlich ist. Die Versetzung und Entlassung der Dekane ist überall der Exarchialobrigkeit anheimgestellt, welche von ihrer Verfügung nur die betreffende weltliche Behörde benachrichtigt.

4. Wenn im Laufe eines Monates die weltliche Behörde der Exarchialobrigkeit in Ernennungsfragen (Artikel 1 bis 3) keine Mitteilung macht, so gilt dies als Zustimmung zur Ernennung.

5. Geistliche russischer Untertanschaft, die ihre theologische Bildung und Weihe im Auslande erhalten haben, können zu den im Artikel 1 und 2 aufgezählten Ämtern in der durch diese Artikel festgesetzten Ordnung ernannt werden.

6. Die Versetzung der Sprengelgeistlichen auf gleiche Posten und ihre Entlassung, ebenso die Entlassung der Rektoren (in den

Seminaren Polens Regenten), der Inspektoren und Professoren der Geistlichen Akademie und der Seminare, der Regenten und der Sekretäre der Konsistorien im Weichselgebiet ist der Exarchialobrigkeit anheimgestellt, welche dies gleichzeitig der geistlichen Behörde anzeigt, mit deren Zustimmung die Ernennung erfolgte. (Artikel 1 bis 3.)

7. Zeitweilige Abkommandierungen in die Sprengel der römisch-katholischen Geistlichkeit durch die Exarchialobrigkeit werden der weltlichen Behörde nur angezeigt, wenn die abkommandierten Personen schon Kirchspielämter bekleiden, sonst ist die Zustimmung der betreffenden weltlichen Behörde erforderlich. (Artikel 1 und 2.)

8. Im Zarentum Polen hängt die Erlaubnis zur Ernennung ausländischer Geistlicher, zu ihrem Eintritt in Klöster und geistliche und weltliche Schulen, zur Verrichtung irgendwelcher Amtshandlungen vom Warschauer Generalgouverneur ab.

9. Wenn die Tätigkeit eines römisch-katholischen Geistlichen für die staatliche Ordnung oder den friedlichen Verlauf des religiösen Lebens inmitten der örtlichen Bevölkerung schädlich erscheint, ist dem Minister des Innern anheimgestellt, dies der betreffenden Exarchialobrigkeit mitzuteilen, damit sie entsprechende Massregeln ergreift, um die schädliche Tätigkeit einer solchen Person zu unterbrechen. Wenn der Bischof nicht entsprechende Massregeln ergreift oder die ergriffenen Massregeln vom Minister des Innern als ungenügend befunden werden, so teilt der Minister der Exarchialobrigkeit mit, dass die betreffende Person zu entlassen ist, und die Exarchialobrigkeit ist verpflichtet, diese Forderung zu erfüllen.

Weitere Gesetzbestimmungen verfügen: die Bestimmung, dass römisch-katholische Geistliche zu weiten Entfernungen in alle Gouvernements auf Vorstellung der Exarchialobrigkeit Pässe vom Gouverneur nachzusuchen haben, wird aufgehoben, desgleichen die Bestimmung, dass Mönche, welche die Passfrist verstreichen lassen, der Exarchialobrigkeit unter Aufsicht zurückgeschickt werden. Die Passbestimmungen, nach welchen Geistliche verschiedener Konfessionen zur Beglaubigung ihrer Persönlichkeit terminlose Passbücher von ihrer geistlichen Behörde erhalten, werden auch auf die römisch-katholische Geistlichkeit ausgedehnt. Für Urlaubsentfernungen der römisch-katholischen Weltgeistlichkeit im Zartum Polen haben dieselben Bestimmungen zu gelten, wie in den übrigen Gegenden des Reiches.

Die Bestimmungen über die obligatorische allmähliche Aufhebung der im Weichselgebiet bestehenden Klöster werden aufgehoben,

und ebenso wird den Generalgouverneuren der Nordwest- und der Südwestgouvernements das Recht genommen, die bestehenden römisch-katholischen Klöster zu schliessen.

Prozessionen und Pilgerzüge können nach den Verfügungen der Exarchialobrigkeit stattfinden, nur ist der nächsten Polizeibehörde über Zeit und Ort der beabsichtigten Prozession Kenntnis zu geben.

---

4. Päpstliche Erlasse zu Gunsten der klösterlichen Genossenschaften vom hl. Franziskus von Assisi.

(Kirchl. Amtsanz. f. d. Diöz. Trier, Nr. 12. 1905.)

In den letzten Jahren sind zu Gunsten der Tertiarier-Genossenschaften, die in klösterlicher Gemeinschaft leben, besonders jener vom dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi mehrere Erlasse des Apostolischen Stuhles ergangen, deren Kenntnis auch für die Geistlichen notwendig ist, denen die Seelsorge und die Feier der h. Messe in den Häusern der Tertiaren obliegt. Sie sind im Originaltexte mit deutscher Übersetzung zusammengestellt und erklärt in dem vor Kurzem veröffentlichten Schriftchen des Provinzials P. *Maximilian Brandys:* »Die neuesten Reskripte und Indulte des Apostolischen Stuhles zu Gunsten der religiösen Genossenschaften vom dritten Orden des h. Vaters Franziskus« (Druck und Selbstverlag im Kloster Frauenberg bei Fulda, 1905). Wir machen die Hausgeistlichen und Beichtväter solcher klösterlichen Genossenschaften auf das Schriftchen aufmerksam und empfehlen es angelegentlich.

Trier, den 19. November 1905.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

5. Die Beschimpfung der christlichen Kirchen und das deutsche Strafrecht.

Die Beschimpfungen der katholischen Kirche in Deutschland mehren sich mit jedem Tage und zwar nicht bloss seitens der Sozialdemokratie, des Jungliberalismus und anderer antiultramontaner Parteien, sondern auch, was am tiefsten zu bedauern ist, seitens protestantischer Vereine und Versammlungen. Im Jahre 1904 erschien in der »Wissensch. Beilage« zur Germania (Nr. 43) über diesen Gegenstand ein Artikel aus der Feder des Rechtsanwaltes R. Vonschott in Marienwerder, der aus wissenschaftlichem und



praktischem Interesse verdient, auch im Archiv festgelegt zu werden. Derselbe lautet:

In den letzten Jahren und besonders noch in jüngster Zeit ist in zahlreichen Strafprozessen wegen Beschimpfung der katholischen Kirche verhandelt worden; die Strafverfolgungen deshalb scheinen gegen früher eine bedeutende Vermehrung erfahren zu haben. Die Folge davon war, dass auch die öffentliche Meinung mehr wie früher sich mit diesem Vergehen und seiner Behandlung im Strafrecht und Strafprozess beschäftigte. In manchen dieser Prozesse wurden Urteile gefällt, die in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung unseres Vaterlandes laute Missbilligung hervorriefen und Aufregung, der die Presse bei aller hergebrachten Zurückhaltung in der Kritik von Richtersprüchen lebhaften Wiederhall gab. Prozesse, die in Süddeutschland vor den Schwurgerichten verhandelt wurden und mit unerwarteten Freisprüchen endeten, erregten das grösste Aufsehen; sie werden noch hinreichend in aller Erinnerung sein, als dass es ihrer Anführung und Erörterung im einzelnen hier bedürfte. Zeitlich zusammen fiel mit diesen Gerichtsverhandlungen der erneute Ruf nach Aufhebung oder wenigstens grundsätzlicher Änderung der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, die von der Beschimpfung der christlichen Kirchen handeln. Kreise, die dem Evangelischen Bunde nahestanden, stellten am lautesten diese Forderung. Begründet wurde das Verlangen mit der Behauptung, allein die römisch-katholische Kirche würde durch das geltende Strafrecht geschützt, während die protestantischen Kirchen fast schutzlos dabei ausgingen. Dazu meinte man, dass dadurch jede freimütige Kritik von Missständen in der katholischen Kirche hintangehalten würde. Auf dem Evangelisch-sozialen Kongress zu Darmstadt im Sommer 1903 trat der Berliner Professor Kahl in einem umfangreichen Vortrage über die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik diesen Forderungen bei, um so seiner Meinung nach spezifisch evangelische Interessen zu vertreten. Dem gegenüber tun eigentlich die zahlreichen Freisprüche von Anklagen wegen Beschimpfung der katholischen Kirche und die zahlreichen Verurteilungen wegen Beschimpfung einer protestantischen Kirche schon hinreichend dar, dass das deutsche Strafgesetzbuch keineswegs einer einseitigen Bevorzugung der katholischen Kirche in dieser Richtung Vorschub leistet. Nichtsdestoweniger hat die Bewegung gegen die Bestrafung der Religionsbeschimpfung ihr Ende noch nicht gefunden. Im Gegenteil. Und aus Andeutungen, die Professor Kahl in seinem erwähnten Vortrage machte, war unschwer

herauszuhören und wurde von den Mitgliedern des Evangelisch-sozialen Kongresses auch herausgehört, dass bereits amtliche Stellen sich mit einer Änderung des Beschimpfungsparagraphen beschäftigten. Eine objektive Darstellung und Kritik des geltenden Rechts wird aber allen Gegenbestrebungen gegenüber erweisen, dass der Staat strafrechtlich beiden christlichen Bekenntnissen gegen Beschimpfung gleichmässig seinen schützenden Arm leiht, und dass zu einer grundsätzlichen Änderung des geltenden Rechts keine Ursache gegeben ist.

Das Recht folgt im allgemeinen neuen religiösen, politischen und kulturellen Strömungen nur sehr zögernd und schwerfällig. Deshalb erscheint es so häufig, insbesondere neuen wirtschaftlichen Erscheinungen und deren ungewohnten Formen gegenüber, rückständig und hilflos. Am wenigsten ist dies noch auf dem Gebiete des Strafrechts der Fall. Hier kommen alle die Strömungen viel kräftiger zum Ausdruck, hier vermögen sich neue Gedanken noch am ehesten entscheidendes Gehör zu verschaffen. Daher denn auch der grosse und relativ schnelle Wandel, den das Strafrecht im Vergleich zu den anderen Zweigen des Rechts bei allen Völkern im Laufe der Jahrhunderte hat durchmachen müssen. Auch in seinen Grundsätzen über die Bestrafung der Religionsverbrechen ist das Strafrecht wechselnd den Wandlungen der Zeiten gefolgt, hier hat es ebenfalls mancherlei verschiedenartige Entwickelungsstufen durchschritten. Das Ergebnis dieser Entwickelung ist der heutige Rechtszustand, den man insofern wohl als ihren Endpunkt wird bezeichnen dürfen, als in ihm die strafrechtlichen Folgerungen aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit gezogen worden sind.

Die Rechtsgeschichte zeigt uns, dass der Begriff der Religionsverbrechen im Laufe der Zeit immer enger gefasst wurde. Für die Auslegung des geltenden Rechts hat die Geschichte nicht so grosse Bedeutung, wie häufig sonst. Es sei deshalb nur kurz darauf hingewiesen, dass schon im altjüdischen Staate die Gotteslästerung als Religionsverbrechen aufgefasst wurde und als schwerstes aller Verbrechen galt; dass das spätrömische Recht in der 77. Novelle auf Gotteslästerung die Strafe des Todes setzte; dass im römischen Reiche, seitdem das Christentum zur Staatsreligion erklärt worden war, das Bekenntnis zum Heidentum und der Abfall vom christlichen Glauben sowie die Irrlehre als politische Verbrechen betrachtet und deshalb strafrechtlich vom Staate verfolgt wurden. Nur die deutsche Rechtsgeschichte bietet grösseres Interesse. In Deutschland setzte im Mittelalter das Recht des Sachsenspiegels in einer für die Zeitbestimmung dieses Rechtsbuches viel benutzten Stelle (II, 13 § 7)

auf Ketzerei die Strafe des Feuertodes: »Welcher Christen-Mann oder Weib ungläubig ist, oder mit Zauberei umgehet, oder mit Vergifftnis, und der überwunden wird, die sol man auf einer Horden brennen.« Ausser der Ketzerei sah das Recht des Mittelalters als strafwürdige delicta ecclesiastica an: das Schisma, den Abfall vom christlichen Glauben und die Simonie. Alle solche Religionsverbrecher wurden, nachdem vom geistlichen Richter das Urteil über sie gesprochen war, dem weltlichen Gericht des Staates zur Strafvollstreckung überwiesen. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. schloss sich dem an. In dem »Wie Gottssschwerer oder gottslesterung gestrafft werden sollen« überschriebenen Artikel 106 bestimmt sie: »Item so eyner Gott zumist, dass gott nit bequem ist, oder mit seinen Worten gott, das im zusteht, abschneidet, der almechtigkeyt gottes, sein heylige Mutter die jungkfrauw Maria schendet, sollen durch die amptleut oder Richter vom amptswegen angenommen, eingelegt und darumb an leib, leben oder glidern, nach gelegenheyt und gestalt der person und lesterung gestrafft werden.« Die peinliche Gerichtsordnung greift im übrigen den Kreis der Religionsverbrechen noch sehr weit. Als solche betrachtet sie: Gotteslästerung, Abfall vom christlichen Glauben, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei, Verbreitung religiöser Irrlehren, Meineid, Falscheid. Das gemeine Recht schloss sich dann in weitem Umfange an und bildete den Begriff der Religionsverbrechen zum Teil noch weiter aus. Die Strafen waren selbst für nach unseren Begriffen sehr geringfügige Vergehen äusserst harte. Benedikt Carpzov bringt in seiner Practica nova Imperialis saxonica rerum criminalium (1635) solch ein scharfes Gutachten. Ein Soldat hatte in der Erregung ausgerufen, Gott habe noch ein Jahr zu regieren, dann sei es aus, dann werde es besser werden. Dafür wurde folgende Strafe als angemessen angesehen: »So wird der Gefangene seines verübten Fluchens wegen, anderen zum Exempel, eine Stunde lang an das Halseisen jeder männiglich zum Anschauen gestellt; darauf seiner geführten freventlichen lesterworte halber, gestalten Sachen nach, öffentlich zum Staupen geschlagen; und nach ausgestandener Leibesstrafe des Landes ewig billig verwiesen.« Alle diese Rechte, vom Judentum angefangen, beruhen auf der gleichen Grundanschauung: die Majestät Gottes selbst und die Reinheit des Glaubens sollten strafrechtlich vom Staate geschützt werden. Die Aufklärungszeit rief auch auf diesem Gebiet scharfe Gegner des bisherigen althergebrachten Rechtszustandes auf den Plan. Thomasius trat schon am Ende des 17. Jahrhunderts gegen die Strafbarkeit der Häresie auf, Montesquieu erwärmte sich für die Straflosigkeit der

Religionsverbrechen überhaupt. Diese Einflüsse machten sich allmählich in den Gesetzbüchern geltend. Der Grundsatz, den das preussische Allgemeine Landrecht im 20. Titel des 2. Teils an die Spitze des Abschnittes »von Beleidigungen der Religionsgesellschaften« stellte, nähert sich schon dem Standpunkte des heutigen Rechts. Es heisst da im § 214: »Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnismässiger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden.« In weiteren 14 Paragraphen behandelte das Allgemeine Landrecht dann in seiner kasuistischen Art und Weise: die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, den Missbrauch der Religion zu Gaukeleien, die Sektenstiftung und die Verbitterung der Religionsparteien gegeneinander. Das preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 war endlich schon so weit vorgeschritten, dass es fast vollständig das Vorbild des Reichsstrafgesetzbuches auf dem Gebiete der Religionsvergehen bilden konnte.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch handelt in seinem elften Abschnitt von den »Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen«. Diese Abschnittsüberschrift weicht in ihrem Wortlaute ab von denen anderer Abschnitte des Gesetzbuches; dort heisst es unterschiedlich davon: Vergehen wider die Sittlichkeit, Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Aus ihrer besonderen Fassung ist schon von vornherein zu entnehmen, dass das Strafgesetzbuch nicht die Religion als solche zu den strafrechtlich zu schützenden Rechtsgütern zählt. Der Religion als solcher steht der Gesetzgeber, wenigstens soweit strafrechtliche Normen zu deren Schutze in Frage kommen, ebenso wie der Majestät Gottes indifferent gegenüber. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sollen vielmehr lediglich dem Frieden der Religionsgemeinschaften dienen, Störungen dieses Friedens durch Strafandrohungen hintanhalten. Über diese Friedenswahrung geht das Gesetz nicht hinaus. Von diesem Gesichtspunkt ist in die Prüfung des geltenden Rechts einzutreten.

In dem vielgenannten § 166 des Reichsstrafgesetzbuches werden drei Tatbestände zusammengefasst und mit derselben Strafe von Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht. An erster Stelle wird die sogenannte Gotteslästerung genannt: straffällig ist, wer öffentlich und in beschimpfenden Äusserungen Gott lästert. Der zweite Tatbestand soll den Religionsgemeinschaften Schutz gewähren. An dritter Stelle endlich wird der beschimpfende Unfug in kirchlichen Gebäuden mit Strafe bedroht. An dieser Stelle interessiert nur der

zweite Tatbestand, weil er es ist, gegen den sich die Gegnerschaft so heftig richtet. Darnach wird bestraft, wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft. Diese Gesetzesbestimmung ist ziemlich genau dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 nachgebildet, das im § 135 unter Strafe stellte: wer eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt. Grundsätzlich steht, wie man daraus sieht, das Reichsstrafgesetzbuch auf dem schon vom preussischen vertretenen Standpunkt; der Tatbestand ist nur formell etwas vereinfacht. Geschützt sind demnach durch das Reichsrecht in erster Linie die katholische Kirche und die protestantischen Kirchen, letztere sowohl als unierte, wie als lutherische und reformierte; daneben alle Religionsgenossenschaften, denen in irgend einem Bundesstaat Korporationsrechte verliehen worden sind, so z. B. das Judentum und die Heilsarmee. Streitig war einmal, es ist das eine interessante Erinnerung, ob auch die Altkatholiken des Schutzes aus § 166 teilhaftig seien; es wurde dieses deshalb insbesondere, weil sie im preussischen Staate als Zweig der katholischen Kirche seiner Zeit anerkannt worden waren, angenommen. Wogegen werden denn nun alle diese Religionsgenossenschaften geschützt? Das Gesetz braucht hier das Wort »beschimpfen«. Dadurch dass nur die Beschimpfung unter Strafe gestellt worden ist, wird eine freie Kritik in angemessenem Rahmen und in angemessenen Formen nicht verwehrt, vielmehr ausdrücklich als straffrei ausgenommen. Denn eine Beschimpfung von Religionsgenossenschaften, das ergibt die Wortbedeutung, liegt nur vor, wenn der Missachtung in besonders roher und verletzender Form Ausdruck gegeben wird. Nicht eine blosse Beleidigung der Kirche ist schon strafbar; der Begriff der Beschimpfung erfordert vielmehr im besonderen noch eine rohe und herabwürdigende Form der Beleidigung. Im wesentlichen wird es deshalb bei der Prüfung des einzelnen Falles immer Tatfrage sein, ob straflose freie Kritik, einfache Beleidigung oder strafbare Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft vorliegt. Das Gesetz lässt hier dem Ermessen des Richters weiten Spielraum. Zwar ist damit die Möglichkeit verschiedener, widersprechender Urteile gegeben, aber diese Unzuträglichkeit lässt sich der Natur der Sache nach nicht ver-

meiden. Im allgemeinen aber kann man wohl sagen: die Rechtsprechung hat den Begriff der Beschimpfung nicht zu weit gefasst, eine von ernsten Absichten getragene Kritik hat sie durchgehends nicht getroffen. Eher könnte man versucht sein, über das Gegenteil Klage zu führen, wenn man liest, dass ein Gericht in einem Satz wie dem folgenden: »Die Verehrung der Hostie ist nichts anderes, als die Anbetung eines Fetisch, die Hostie ist nur ein Stück Mundlack, d. h. nur ein an sich totes Ding — kann man sich einen niedrigeren Götzendienst denken?« keine Beschimpfung der katholischen Kirche erblickt hat. Hier war unseres Erachtens, wenn irgendwo anders, aus der Form auf die Absicht der Beschimpfung mit Fug zu schliessen. Aber wie dem auch sei, es zeigt dies das eine jedenfalls deutlich, dass die freie Kritik zu untergraben der § 166 St.-G.-B. nicht geeignet ist. Und schliesslich, was sind es denn häufig für Schriften, die wegen Religionsbeschimpfung gerichtlichem Urteil unterbreitet werden? Vor der Strafkammer eines Berliner Landgerichts stand jüngst ein »Schriftsteller und Humorist«; er hatte eine Sammlung von Liedern, Couplets, Duetten und Soloszenen herausgegeben und in einem anspruchsvoll Mein Glaube überschriebenen Coupletlied (!) hiess es: »Ich habe nicht den Verdummungsglauben, den irgend eine Kirche lehrt, der von des Jenseits süssen Trauben schwatzt, wenn das Volk hier Brot begehrt.« Das Gericht erblickte hierin eine Religionsbeschimpfung und erkannte auf eine einmonatige Gefängnisstrafe. In einer grossen Berliner Zeitung aber wurde der Bericht über diese Gerichtsverhandlung unter dem Stichwort »Die freie Meinungsäusserung in Preussen« gebracht und mehrere andere Blätter bauschten den Fall ähnlich auf. Man könnte ja gerade hier zweifelhaft sein, ob die strafrechtliche Verfolgung solcher leichtfertigen Redensarten notwendig und zweckmässig war, ob das Urteil juristisch ganz unanfechtbar ist, aber von einer Gefährdung der freien Meinungsäusserung in einem solchen Falle zu reden, klingt doch für eine Zeitung, die ernst genommen werden will, meines Erachtens etwas komisch. Geschützt sind durch § 166 St.-G.-B. gegen Beschimpfung nicht nur die Kirchen, die Religionsgenossenschaften selbst, sondern auch ihre Einrichtungen und Gebräuche. Negativ folgt daraus zunächst, dass nicht unter diesen Paragraphen fallen die religiösen Glaubenslehren und ihre einzelnen Sätze. Wer die Glaubenssätze z. B. der Dreifaltigkeit, Menschwerdung Christi, der unbefleckten Empfängnis, päpstlichen Unfehlbarkeit u. s. w. angreift, setzt sich deswegen nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Ebenso fallen nicht darunter tatsächliche Ereignisse aus der Geschichte der Religionen

und Bekenntnisse wie z. B. die Reformation, das vatikanische Konzil, die Abschliessung eines Konkordates. Nur besteht natürlich hier die Möglichkeit, dass mittelbar aus der dem Angriff gegebenen Form auf eine vorsätzliche Beschimpfung der betreffenden Religionsgenossenschaft geschlossen werden muss. In positiver Hinsicht ist nur zu bemerken, dass geschützt sind: äussere Einrichtungen, die sich auf die Religion und das innere Wesen der Kirchen beziehen. Das Wort Gebräuche, die neben den Einrichtungen vom Gesetzgeber noch genannt werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Im folgenden ist nun das Ergebnis der Rechtsprechung zur Frage der Religionsbestimmung darzustellen und es wird sich dann weiter fragen, inwieweit diese dem Sinne und der Bedeutung des Paragraphen gerecht geworden ist; ob ihre Resultate befriedigend sind oder zur Befürwortung einer Änderung des Gesetzes Grund und Anlass geben. Es ist davon abzusehen, die einzelnen Entscheidungen nach ihrer Herkunft und dem Orte der Veröffentlichung anzuführen; die Register der Reichsgerichtsentscheidungen und der Strafrechtszeitschriften, die Entscheidungen bringen, geben dem der tiefer in die einzelnen Fragen und Fälle eindringen will, darüber leicht findbare Auskunft. Natürlich können nicht alle höchstgerichtlichen Entscheidungen zu der uns an dieser Stelle beschäftigenden Frage angeführt werden, es reicht, um einen Durchblick auf das Ganze zu ermöglichen, vollkommen aus, wenn auf einzelne besonders bedeutsame Präjudize hingewiesen wird. Eine systematische Darstellung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung würde einen zu grossen Raum erfordern, eine solche wird durch den Zweck dieser Zeilen auch nicht erfordert. Was zunächst die Bibel anbetrifft, so ist anerkannt worden, dass in ihrer Beschimpfung dann eine solche der christlichen Kirche gegeben sein kann, wenn festgestellt wird, dass sie als dogmatische Grundlage des christlichen Glaubens in beschimpfender Weise angegriffen worden ist. Demnach ist es unrichtig, wenn Kahl in dem schon erwähnten Vortrage behauptet, die Bibel genösse den Schutz des Gesetzes nicht — diese Behauptung stellt er dazu noch in Gegensatz zu dem Schutze, den der heilige Rock in Trier erhalte! — Das wird auch nicht widerlegt durch den von Kahl zur Begründung seiner Behauptung vorgetragenen Fall, den er folgendermassen berichtet: Es war der Antrag auf Strafverfolgung gegen katholische Geistliche gestellt worden, die Anlass genommen hatten, öffentlich zu warnen vor dem Treiben von Kolporteuren, die »protestantische Bibeln und ähnliche Machwerke« auf dem Lande verbreiteten. Der Erste Staatsanwalt lehnte die Strafverfolgung der

Geistlichen ab mit der Begründung, die Bibel sei nicht als eine Einrichtung der evangelischen Kirche zu betrachten und eine Beschimpfung liege obendrein nicht vor, da der Ausdruck Machwerk ohne Zusatz eine solche nicht enthalte. Dieser Fall war aber auch wirklich zur Strafverfolgung aus § 166 St.-G.-B. völlig ungeeignet, wenn auch die Begründung des ablehnenden Bescheides der Staatsanwaltschaft keineswegs zutreffend erscheint. Es ist zuzugeben, dass die Fassung der von den Geistlichen erlassenen Warnung eine unglückliche und leicht missverständliche war. Aber selbst bei feindseligster Auslegung kann aus dem von Kahl mitgeteilten Wortlaute meines Erachtens nicht entnommen werden, dass von dem Ausdruck Machwerk, in seiner wegwerfenden Bedeutung aufgefasst, die in demselben Satze genannte Bibel als solche getroffen werden sollte. Wenn nun auch die Bibel in ihrer Gesamtheit, wie gesagt, geschützt wird, so geniessen einzelne in ihr enthaltene dogmatische oder moralische Lehrsätze diesen Schutz nicht; sie sind nicht als Einrichtungen und Gebräuche einer der christlichen Kirchen aufzufassen. Dem folgend ist dahin erkannt worden, dass die zehn Gebote nicht als Einrichtung der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgenossenschaft angesehen werden könnten. Die Frage, was als Einrichtung oder Gebrauch einer Religionsgenossenschaft anzusehen ist, hat häufig der richterlichen Prüfung unterlegen. Ihren Grund hat diese Erscheinung darin, dass die Verteidigung des Angeklagten meist in solchen Fällen dahin geführt wird, es sei dem Gegenstande des Angriffs der Charakter einer Einrichtung oder eines Gebrauches im Sinne des Strafgesetzbuches abzusprechen. So finden wir denn in den obergerichtlichen Entscheidungen eine wahre Blütenlese von kirchlichen Einrichtungen besprochen. Folgendes sei herausgegriffen. Als Einrichtung der christlichen Kirche sind angesehen: das Priestertum, jedoch nicht der Priesterstand der katholischen Kirche, das Messopfer und die Beichte, das lutherische Predigtamt, das geistliche Lehramt, das apostolische Glaubensbekenntnis, Kirchenlieder und Responsorien, die Reliquienausstellung, insbesondere die des heiligen Rockes, die Sonntagsheiligung. Die Eigenschaft eines christlichen Gebrauches ist zugesprochen: einer kirchlichen Hauskollekte, der geistlichen Amtstracht, der Einweihung einer Kirche, den bei katholischen Beerdigungen üblichen Gebeten, der in der katholischen Kirche gebräuchlichen Ausstellung von Reliquien. Auch ist zugegeben, dass die Beschimpfung der Muttergottes nach Lage der Umstände eine Beschimpfung des Marienkultus als Einrichtung der katholischen Kirche sein kann, und in Sachsen hat man die Dreifaltig-

keitslehre und die Abendmahlseinrichtung als schutzwürdige Einrichtungen der protestantischen Kirche in Anspruch genommen.

Wenn so im Laufe der Jahre zahlreiche Einrichtungen und Gebräuche von Religionsgenossenschaften an Gerichtsstelle haben erörtert werden müssen, so liegt das keineswegs an sich in der Natur des § 166 begründet, sondern eben darin, dass die gehässigen Angriffe auf kirchliche Einrichtungen wohl aller Bekenntnisse einen so bedeutenden Umfang angenommen haben. Die Rechtsprechung hat stets dem Standpunkte des Gesetzgebers Rechnung getragen; sie hat stets festgehalten, was sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergab: dass nicht der Angriff als solcher, sondern nur seine Form, die in ihm liegende Beschimpfung getroffen werden kann. Die Bestimmung des Strafgesetzbuches ist allgemein gehalten, aber gerade diese allgemeine Fassung gewährleistet im Einzelfalle ein gerechtes Urteil, ob nach Prüfung aller Begleitumstände eine Beschimpfung anzunehmen ist oder nicht. Gegen solche allgemeine Rechtssätze werden sich in dem vorliegenden Falle auch vom Standpunkt grösstmöglicher Freiheit aus gegründete Bedenken nicht geltend machen lassen. Dann man muss bedenken, dass dem Interesse der Freiheit das Interesse der Bekenntnisangehörigen auf ruhige Zugehörigkeit zu ihrem Glauben gegenüber steht. In dieser Zugehörigkeit aber werden sie beunruhigt, wenn ihr Glaube schutzlos allen Beschimpfungen preisgegeben ist. Wägt man diese beiden widerstreitenden Interessen gerecht ab, so wird man leicht zu dem Schlusse kommen, dass der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung und der ihren Zwecken dienenden Rechtsprechung das Richtige getroffen hat, indem die goldene Mittelstrasse innegehalten wird: Angriffe auf die Religionsgenossenschaften sind nicht verwehrt; die Religionsgenossenschaften müssen sich solche gefallen lassen, die Angriffe aber müssen eine Form innehalten, dass sie nicht in rohe Beschimpfung übergehen. Der ernste, sachliche Angriff sei frei, die böswillige beschimpfende Verächtlichmachung muss auch in Zukunft im Interesse des Friedens unter den Staatsbürgern bestraft werden. Und wem dient denn der § 166 in erster Linie: dem Staat oder der Kirche? Bei dem Streit um die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung geben sich ihre Gegner immer den Anschein, als ob der bestrittene Paragraph in erster Linie dem Interesse der Religionsgemeinschaften diene. Das ist aber gar nicht der Fall. Bei tieferem Eindringen in die Frage wird man finden, dass die Religionsgenossenschaften eigentlich an der Bestrafung ihrer Beschimpfung nur ein geringfügiges Interesse haben. Es müsste schlecht um eine Kirche bestellt sein, wenn sie den Arm des Rich-

ters und der Polizei nötig hätte, um sich gegen sachliche Angriffe zu schützen. Vielmehr dient § 166 einzig und allein den Interessen des Staates. Die Mehrzahl der Staatsbürger rechnen sich nun einmal zum christlichen Bekenntnisse und der Staat hat die Pflicht, ihre religiöse Ruhe zu schützen, weil er dieser bedarf. Wie der Staat seiner Zwecke wegen die ruhige Ausübung der Gewerbe ermöglichen muss, so muss er auch seinetwegen dafür sorgen, dass die Bekenntnis-Angehörigen nicht von rohen Beschimpfungen auf Schritt und Tritt belästigt werden. Natürlich darf dabei die Bekenntnisfreiheit, die Gewissensfreiheit nicht angetastet werden. Ernster Kampf wird stets zwischen verschiedenen Weltanschauungen, zwischen verschiedenen Bekenntnissen stattfinden. Denn ohne Kampf kein Sieg. Jedem muss der Staat die Freiheit lassen, für seine Anschauung in Wort und Schrift zu werben und zu bekämpfen, was ihm falsch und unrichtig erscheint. Aber in diesem Kampfe müssen solche Formen innegehalten werden, dass nicht der Frieden im Staate gestört wird, es müssen alle rohen Beschimpfungen des Gegners zurückgehalten werden. Hier beginnt das Interesse des Staates und dem dient er mit dem § 166 des Strafgesetzbuches, sowie es in seiner Macht liegt und zweckmässig ist.

---

6. Nachwuchs des Klerus.

Der hier mitgeteilte Erlass des Hochwürdigsten Herrn Bischof von Limburg sollte als Ansporn und Norm für den Klerus auch anderen Diözesen dienen, weshalb wir ihn wörtlich zum Abdruck bringen:

Reverendis dioecesis Limburgensis sacerdotibus
salutem in Domino.

Rogo vos, carissimi fratres in Christo, ut quae supra in usum et aedificationem populi nostri scripsi, eodem animi fervore praelegere studeatis, quo sunt scripta, ut eo profundius in pectora fidelium descendant et illorum memoria teneantur in bonum dioecesis nostrae.

In eligendis et promovendis sacerdotii candidatis, praeter vocationem divinam, ad vos ipsos maximam eamque difficillimam partem et periculum spectare, certe neminem latere poterit. Sacerdotes in medio populo constituti non solum pueros, verum etiam eorum parentes cognitos perspectosque et insuper melius prae caeteris et liberius judicium habent, num pueri ad sacerdotium inclinantes necessaria polleant indole et ea morum probitate et rerum divinarum

studio gaudeant, quae generatim vocationis signa habentur. In eligendis vero pueris ad sacerdotium ipsorum quoque parentes erunt considerandi et familiae, imprimis autem matres familias. Puer, cuius mater levitatis arguitur nunquam ad theologiae studium inducatur, immo summis viribus jam a limine, etiam cum periculo offendendi parentes, arceatur. Si vero, quod saepe saepius accidit, in parochia pueri inveniuntur e familia commendabili orti, qui inter caeteros excellunt puritate, pietate, indole, obedientia, modestia et sacerdotii desiderio, talibus pueris parochus, quantum in eo situm est, prospicere ne dedignetur. Attendat autem parentum rem familiarem; quodsi parentes tanta laborarent egestate, ut perpaucum tantum vel omnino nihil ad magnas, quae hodierno tempore pro studioso juvene desiderantur, expensas conferre valeant, tum demum pueri desiderium respiciat, si spes arrideat, fore ut quae desint parentibus, ab aliis benevolis hominibus suppleantur. Tales vero ad benefaciendum inducere, absque dubio saepe parocho pro prudentia sua continget, imprimis si ipse forsan suo exemplo praecesserit.

Verum praeter pecuniam alio eoque efficacissimo modo parochus vel beneficiatus et capellanus, praesertim in minoribus parochiis, juvenibus sacerdotium aspirantibus succurrere valebunt. Praeteritis enim temporibus in singulis fere parochiis sacerdotes pueros bonae spei et indolis ad studia academica praeparare, suarum partium esse censebant. Nostra vero aetate, quod magnopere dolendum est, rarius inveniuntur, qui tale praenobile et sacerdote dignissimum opus in suos suscipere humeros paratos ostendant, quum aliis officii pastoralis negotiis magis magisque occupentur. Sunt tamen et nostrae aetatis et dioecesis sacerdotes, qui more majorum necnon et amore ecclesiae et juventutis pueros omni recommendatione dignos absque ullo pretio litteras doceant eosque usque ad quartam vel tertiam gymnasii classem instruant. Quos exinde ipsi sacerdotes scientiarum repetitione fructus percipiant, quantum insuper pauperibus familiis sumptuum operarumque compendium faciant, nemo est, qui ignoret.

Insuper et aliud emolumentum ex hac agendi ratione emanat. Multi enim pueri, qui in schola rurali signa indolis non mediocris dederunt, ad superiora studia admissi omnino incapaces sese exhibent, alii autem sua sponte ab incoepto studio, quod facilius sibi imaginaverant, recedunt, simulac arduam et longam doctrinae et scientiarum viam perspectam habuerunt. In utroque autem casu parochus triticum a palea discernens pueros ad suos lares cum pace remittere poterit, priusquam tempus, sumptus et labores in eos frustra impendit. Attamen ne inconsulte, sed ad exemplum cultoris

vineae agat, de quo Dominus noster in parabola loquitur (Luc. 13, 6.), et exspectet fructus in omni patientia.

Circa juvenes theologiae studium aspirantes magnam curam parochus habeat, necesse est. Eorum moribus strenue invigilet imprimis tempore feriarum, quo non pauci studiosi sibi nimis indulgere solent; eorum societates custodiat et diligenter inquirat, num in suscipiendis Ss. Sacramentis studiosi sint caeterisque fidelibus exemplo, ita ut nemo habeat, cur de illis conqueratur. Quodsi negligentiores eos invenerit, ne omittat, eos semel ac iterum de futuro suo statu benigne monere et in casu obstinationis de eligendo statu sacerdotali deterrere simulque providere, ne forte, si aliorum opibus sustententur, indigni amplius gaudeant eleemosynis quae solis sacerdotii canditatis sunt constitutae. Plurimas parochis debemus gratias, qui, respectu humano postposito, mature de minus bonis quorumdam alumnorum moribus et qualitatibus certiores nos reddiderunt eoque modo caverunt, ne indignis imposuerimus manus presbyterii. Omnium nostrum est, ut omnes curas adhibeamus, ut numerus sacerdotum quidem adimpleatur, attamen ut soli vocati et, in quantum humana fragilitas dignoscere poterit, digni collegio nostro sacerdotali annumerentur.

At parochus non solum diri magistri, sed etiam benigni patris et pastoris in studiosos juvenes ostendat affectum eosque imprimis suo exemplo ad aestimationem et amorem muneris sacerdotalis allectet, neve omittat, in signum benevolentiae studiosis tempore feriarum interdum afferre laetitiam, invitando eos ad honestam recreationem. Nemo studiosorum est, quin ejusmodi prudentem et benevolam parochi agendi rationem grata memoria retineat usque ad extremam senectutem.

Quod attinet ad pueros et provectioris aetatis juvenes, qui vel parentum penuria vel subitanea quadam animi inflammatione permoti vel forsan ut per breviorem stadii cursum accipiant bravium, peregre studiis vacare et extraneae dioecesi vel alicui missionis societati nomen dare intendunt, parochus cautissime agat, nec quemquam ad talem capessendam viam inducat, nisi de ejus vocatione convictus. Non raro enim accidit, ut ejusmodi studiosi, vel jam ad sacerdotium promoti, patriae desiderio vel alia ex causa ad propriam dioecesim reverti cupiant et januam legibus omnino clausam invenientes deinceps infelicissimos sese sentiant. Generatim suadendum est, ut omnes, etiam qui postea ordinem vel societatem religiosam ingrediendi animum habent, in patria studia absolvent, quo liberiores postea sint in eligendo vitae statu.

Quanta dioecesim nostram proh dolor! sacerdotum penuria premat, vos ipsi minime ignoratis. Rogo igitur vos, carissimi confratres, omni quo possum fervore, ut pro viribus, maxima tamen usi discretione, non solum idoneos probosque pueros ad studia seligatis et, si fieri potest, praeparetis, verum etiam summa industria eorum vitae moribusque vigiletis, ne eorum vocatio quid detrimenti capiat. Ex undeviginti circiter juvenibus, qui ante quatuor annos theologiae studium amplexi sunt, nonnisi decem usque ad sacerdotium perseveraverunt. »*Et novem ubi sunt?*« (Luc. 17, 17.). Cum vero »*neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed, qui incrementum dat, Deus*« (1. Cor. 3, 7.), ne omittatis, »*Dominum messis rogare, ut mittat operarios in messem suam*« (Matth. 9, 38.), confisi in Domino, quod »*unusquisque mercedem accipiet secundum suum laborem.*« (1. Cor. 3, 8.).

Quam mercedem a Domino consequentur sacerdotes, quorum opera adolescentes adducti fuerint ad templum sanctum Deo hostias pacificas oblaturi et populum electum pasturi! Magnum parentum gaudium est in ordinatione et in primitiis filii secundum carnem geniti. Non minus, puto, et sacerdotis tum gaudium erit, qui secundum spiritum factus est neomystae pater, sine cujus ope et doctrina ille et tantam sacerdotii dignitatem non pervenisset. At non gaudium tantum, sed et magnam consolationem ac gratiam habebit in vita, cum in ipsum redundet, quidquid per filium spiritualem boni fit, majorem in morte, cum in discipulo relicturus sit quasi laboris ac dignitatis heredem, maximam autem post mortem, quia »*qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas hereditates fulgebant.*« (Dan. 12, 3).

Limburgi a. L., die 14. Februarii 1906.

† *Fr. Dominicus* Ord. Cist.

Ad N. O. E. 830. Episcopus. vdt. *Fendel.*

☛ Die L i t e r a t u r musste leider bis zum nächsten Hefte zurückgestellt werden.

I. Abhandlungen.

1. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch.*

(Schluss; vgl. S. 98 ff., 266 ff. dieses Jahrgangs und 1905 S. 461 ff. und 669 ff.)

B. Staatliche Massnahmen bezüglich der Verwendung des anderen kirchlichen Stiftungsgutes.

Konnte das Pfründegut hauptsächlich nur in Zeiten der Vakanz und bei Gelegenheit der Wiederbesetzung in Form einer hohen Sportel für staatliche Zwecke in Anspruch genommen werden, so waren bezüglich der sog. Heiligen- und anderen Stiftungsfonde solche Schranken nicht gezogen, soweit nur der als notwendig anerkannte Stiftungszweck daneben noch erfüllt werden konnte. Skrupel wegen Verletzung historischen Rechts kannte jene Zeit kaum; an der unbeschränkten Macht des Staates, über das Kirchenvermögen auch zu weltlichen Zwecken zu disponieren, zweifelte die Regierung nicht im mindesten. Als unbedingt notwendig anerkannte man z. B. die *Kultus- und Erhaltungskosten der Pfarrkirchen* (nicht so auch der *Nebenkapellen*, deren Gebäude mehrfach entweder zum Abbruch oder zu bürgerlichen Zwecken bestimmt wurden,[1]) während ihr Vermögen mit anderen Fonds verschmolzen oder zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen wurde), wobei indes aller *überflüssige Aufwand* verpönt war.[2]) Dagegen galten die fast aller Orten bestehenden *Bruderschaften* als völlig überlebt und ihr Vermögen daher als gänzlich zu anderen wünschenswerten kirchlichen und staatlichen Zwecken verfügbar. Als

1) Die Allerheiligenkapelle bei Glatt wurde 1809, da sie anfing baufällig zu werden, verkauft (Ortschron. v. Glatt), etwa gleichzeitig kam die Kapelle des Hofes Hospach bei Haigerloch in Abgang. Die Kreuzkapelle in Benzingen wurde 1826 zum Gemeindespital oder Armen-Leute-Haus eingerichtet, die Kapelle in Vilsingen ward 1840 verkauft, um als Holzremise zu dienen. Ueber die Urbanskapelle zu Pault siehe oben S. 282.

2) Als überflüssig wurde vielfach selbst das Brennen des ewigen Lichtes vor dem Tabernakel angesehen. Diese Zeit hatte überhaupt kaum Verständnis für den decor domus domini, und war es daher der staatlichen Kuratel des Kirchenvermögens nicht besonders schwer, in kirchlichen Stiftungen für profane Zwecke »Ersparnisse« durchzusetzen.

solche Zwecke, für die man das kirchliche Stiftungsvermögen nach Möglichkeit heranzog, kamen vor allem das *Schul-* und *Armenwesen* in Betracht. Es mögen hier zunächst die Entstehung und das Schicksal der *Stiftungspflege zu Glatt*, sodann die Verwendung des *Bruderschaftsgutes* für Armen- und Schulzwecke und endlich die Leistungen *anderer kirchlicher Stiftungen* für Zwecke des Volksschulwesens zur Erörterung kommen.

1. *Die Landeswohltätigkeitsanstalt zu Glatt.*

Aus dem Gesamtgut einiger wohlhabenden kirchlichen Stiftungen, worunter mehrere Kirchenfabrikvermögen, der ehemaligen Muri'schen Herrschaft Glatt, wurde nicht lange nach der Säkularisation eine sog. *Landeswohltätigkeitsanstalt* gegründet, die eine in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Geschichte aufweist. Das in Glatt errichtete Oberamt nahm alsbald die Verwaltung der vermöglichen Fonds in die Hand. Dieselbe scheint von Anfang an keine mustergiltige gewesen zu sein. So bemerkt die Pfarrchronik von Glatt zum Jahre 1809 (Bd. I S. 356): »Erschien ein Hochfürstl. Regierungskommissär zur Untersuchung sowohl herrschaftlicher als Kirchen- und Pflegschaftsrechnungen, deren letztere im kläglichsten Zustande sich befanden, weil die Kirchenpfleger ohne alle Aufsicht waren und fast nie Rechnungsabhör war; dem Pfarrer war nicht der mindeste Einfluss gestattet.« Erst im Jahre 1815 erhielt der Pfarrer nach derselben Chronik (S. 365) ein Mitaufsichtsrecht bezüglich dieser Rechnungen. Im nämlichen Jahre sah sich der Oberamtmann daselbst genötigt, bei der Regierung die Absetzung des Heiligenpflegers in Glatt wegen schlechter Amtsführung zu beantragen.[1]) Um reichlicher aus diesen kirchlichen Fonden schöpfen zu können, ging man alsbald zur Vereinigung derselben über. So wurden durch Regierungsverfügung im Jahre 1813 die Frühmess-, Rosenkranz- und Allerheiligenpflege in Glatt mit der dortigen Heiligenpflege und weiterhin der Diessener und Glatter *Armenfond* mit einander vereinigt.[2]) Schon damals konnte die Glatter Pflegschaft nach auswärts erhebliche Almosen spenden.[3]) Erst recht aber konnte Beamtenwillkür mit diesen kirchlichen Stiftungen schalten, nachdem durch Regierungbeschluss vom

1) Vgl. den Bericht des Oberamtmanns M. an die Regierung vom 10. Mai 1815; Reg.-Arch. C. II 10e Nr. 10 H. 199. Der Heiligenpfleger hatte in zwei Jahren einen Rezess von 215 Gulden gemacht.

2) Pfarrchronik von Glatt I S. 360.

3) Vgl. die Anweisung der Regierung v. 12. Sept. 1815 (Reg.-Arch. Sigmar. H. 199): »Serenissimus haben . . . . zum Besten (der Pfarrei Imnau) eine Beisteuer von 100 Gulden zu bewilligen und diese auf die Pantaleonspflege daselbst anzuweisen geruht.«

8. Mai 1818 die Vereinigung des St. *Pantaleonsfondes* zu Dettlingen [1]) und des St. *Ulrichsfondes* zu Neckarhausen zu einem einheitlichen, unter unmittelbarer landesherrlicher Aufsicht stehenden »öffentlichen Stiftungs- und Wohlthätigkeitsvermögen« angeordnet war.[2]) So erhielt von 1814 bis 1837 aus der Glatter Stiftungspflege der Physikus von Haigerloch sein Gehalt von 200 Gulden, der daneben noch mit einem Teil des Liggersdorfer Kaplanei-Einkommens honorierte geistliche Regierungsrat E. 1818 und 1819 je 365 Gulden, von 1820 bis 1832 jährlich 200 Gulden. Der an diesen Herrn ausbezahlte Betreff wurde später allerdings *teilweise* dem Fond *zurückerstattet,* nämlich 1266 Gulden 40 Kreuzer, ebenso die an die Hofrätin v. S. ausbezahlte Pension im Betrag von 2001 Gulden $27^1/_2$ Kreuzer. Im Rechnungsjahre 1826/27 erhielten ein Rechtspraktikant in Haigerloch 200 Gulden, ein verabschiedeter Soldat von Kalkreute 63 Gulden 11 Kreuzer; ein Lehrer von Haigerloch und Empfingen je 50 Gulden, ein Schulprovisor in Sigmaringen 60 Gulden.[3]) An den Studienfond in Sigmaringen mussten jährlich 550 Gulden, seit 1845 dagegen 900 Gulden bezahlt werden.[4]) Für den Bau des Schul- und Ge-

1) Vermögensstand 1802: 82056 Gulden 4 Kreuzer.

2) Vgl. die Verordnung fürstl. Reg. v. 8. Mai 1818: »1. Die Pantaleonspflege zu Dettlingen und die Ulrichspflege zu Neckarhausen werden in einen gemeinschaftlichen Fond vereiniget, der amtlichen Verrechnung und Verwaltung unmittelbar untergeordnet, als *Stiftungs- und Wohlthätigkeitsvermögen* unter unmittelbare landesherrl. Aufsicht und Verfügung gestellt . . . .« Im gleichen Erlass wird n. 14 die Vereinigung des Diessener und Glatter Armenfonds zu einem Oberamtsarmenfond dekretiert und dessen Verwaltung der Glatter Stiftungspflege unterstellt. Auf Drängen der sich benachteiligt fühlenden Gemeinden wurde indes durch Verf. der geh. Konferenz v. 9. Nov. 1830 die Diessener Armenpflege aus dem Verbande der Glatter Stiftungspflege wieder ausgeschieden und ausschliesslich den Gemeinden Diessen und Dettlingen als Lokalstiftung überlassen.

3) Vgl. die Auszüge aus der Rechnung v. 1826/27 in der gleich zu erwähnenden Kordeuter'schen Denkschrift.

4) Vgl. den die frühere Verwaltung schwer kompromittierenden Bericht des Oberamts Glatt (Kordeuter) an die Kgl. Regierung vom 12. August 1854 (Pfarrarch. Dettl.) n. 4: »Wenn auch dieser (sc. Pantaleonsfond) seit langen Jahren eine Höhe erreicht hat, welche den ordentlichen Aufwand der Stiftung (örtliche Kirchenpflege) mehrfach übersteigt, so kann von diesem Zustande keineswegs ein Recht oder eine Befugnis hergeleitet werden, den jedes Jahr sich also ergebenden Ueberschuss zu einem der Stiftung ursprünglich *ganz fremdartigen Zwecke* verwenden zu dürfen. Leider sind im laufenden Jahrhunderte in dieser Beziehung *kaum zu rechtfertigende Missgriffe* gemacht worden. So ist z. B. im Jahre 1818 die Pantaleonspflege Dettlingen mit der Ulrichspflege Neckarhausen unter der fremdartigen Benennung einer »»Landeswohlthätigkeitspflege«« vereinigt worden, und in dieser Richtung wurde sodann zwei Dezennien über ihre Mittel vorzugsweise zu allgemeinen Zwecken verfügt.

Es scheint jedoch, dass dies Beginnen vorzugsweise aus dem Mangel einer richtigen Erkenntnis über den Ursprung, den Zweck und das Wesen jener beiden Stiftungen sich herdatiert. Insbesondere scheinen die Lokalbeamten hierin in grossem Irrthume gehandelt zu haben.

Doch schon in den dreissiger Jahren verbreitete sich hierin eine bessere Erkenntnis und die Unhaltbarkeit trat mit jedem Jahre mehr zu Tag, so dass

meindehauses in Dettlingen wird 1830 der Betrag von 8291 Gulden 53 Kreuzern bewilligt; zwischen 1843 und 1846 erhält Dettlingen zum Schulhausbau wiederum 6000 Gulden.[1]) Die Gemeinde Diessen empfängt im Jahre 1830 [2]) »ein Geschenk zum 1831 neu zu erbauenden Schulhause von 900 Gulden aus der Pantaleonspflege und von 200 Gulden aus der Rentamtskasse«. Ferner wurden Beiträge bewilligt für den Judenlehrer in Dettensee und die Schulfonds zu Ostrach und Liggersdorf, sowie 1818 zum Pfarrhausbau in Sigmaringen.[3])

Die »Landeswohlthätigkeitsanstalt« wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 12. Dez. 1838 mit Wirkung vom 1. Mai 1839 aufgelöst, dabei aber die bisherige Praxis, die Mittel dieser Fonds zu anderweitigen Zwecken zu verwenden, keineswegs ganz aufgegeben. So lief der jährliche Beitrag zum Studienfond weiter, wurden Beiträge zum Bau des Landesspitals,[4]) zu Lehrergehältern, für Hebammen, Amtsboten, Armenfonde,[5]) später auch zu einer Volksmission [6]) bewilligt.

Mit dem St. Pantaleons- und St. Ulrichs-Fonde teilten auch andere besser situierte Stiftungen das Geschick, mit Zwangsbeiträgen

---

die damalige Fürstl. Landesregierung schon durch Beschluss vom 12. Dez. 1838 Nr. $\frac{5491}{5328}$ die Trennung der beiden Pflegen anordnete und solche völlig ganz ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgab. Die Besoldung des vormaligen Amtsphysikus Dr. Weltin zu Haigerloch, welche im jährlichen Betrage von 200 fl. schon im Jahre 1814 der Pflege aufgebürdet wurde, ist schon in Folge des Gesetzes vom 29. July 1837 früher und zwar vom 1. Mai 1837 ab auf die Landeskasse übernommen worden . . . Ebenso ging es mit der Besoldungszulage des geistl. Regierungsraths Engel zu Sigmaringen. Dieser bezog aus der Pantaleonspflege per 1818 und 1819 jährlich 365 Gulden und in Folge Dekrets v. 20. Juni 1820 eine Jahreszulage von 200 Gulden bis auf Georgi 1832. Von da ab hörte nicht nur jene Zulage auf, sondern es musste noch der Betreff von sechs Jahren vier ein halb Monaten im Betrage von 1266 fl. 40 kr. an die Pflege zurück erstattet werden. Ebenso sind der Stiftung durch den Gerechtigkeitssinn unseres durchlauchtigsten damaligen Fürsten auf die erhobenen Reclamationen die Pensionszahlungen an die Hofräthin v. Seyfried nicht nur völlig ganz abgenommen, sondern auch für die früheren Jahre ein Rückersatz von 2001 fl. 27½ kr. verwilligt worden.«

1) Gedruckter Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1843—46 S. 80.

2) Bericht des Pfarramts Diessen an das Dekanat vom 23. November 1830.

3) Denkschrift über das Staatskirchentum in Hohenzollern in den Akten des Fidelishauses.

4) Dazu leisteten der Pantaleonsfond 1845/46 und 1846/47 je 500 Gulden, die Ulrichspflege 1844/45 200 Gulden.

5) Nach Beschluss d. geh. Konferenz v. 2. Juni 1848 erhalten aus dem Pantaleonsfond der Lehrer in Dettlingen 145 fl., die Hebamme daselbst 5 fl., der Amtsbote zu Dettlingen 5 fl. 30 kr., der zu Empfingen 3 fl., die Industrielehrerin zu Empfingen 8 fl., der Armenfond Dettlingen und Diessen 100 Gulden.

6) Die Kgl. Regierung bewilligt am 24. Juli 1854 aus der Ulrichspflege 30 Gulden für die Mission in Empfingen.

zu öffentlichen Zwecken bedacht zu werden. Langenenslingen, Benzingen und die Jakobspflege in Veringendorf wurden schon oben als tributpflichtig zum Studienfond aufgeführt. Der Heiligenpflege in Langenenslingen wird zum *Bau des Landesspitals* 1843/44 ein Beitrag von 600 Gulden, 1844/45 ein solcher von 400 Gulden auferlegt;[1]) Benzingen hat in diesen beiden Jahren je 500 Gulden zum nämlichen Zweck abzuführen;[2]) gleichfalls für den Landesspitalbau wurden herangezogen Billafingen 1843/44 und 1845/46 mit je 200, Bingen 1843/44 mit 350 Gulden, und scheinen diesbezügliche Versuche auch noch anderen Pflegen gegenüber gemacht worden zu sein.[3]) Der Verlust der Pantaleonspflege durch die landesherrliche Verwaltung auf diese Weise wurde auf 10 000, jener der Kirchenfabrik Langenenslingen auf 16 000, jener der Kapellenpflege Neufra auf 1300 Gulden geschätzt.[4]) Die Jakobspflege in Veringendorf musste Beiträge zu Brücken- und Uferbauten, die Kapellenpflege in Bingen solche zu Strassenbauten liefern.[5])

Kein Wunder, wenn man in dem Revolutionsjahre 1848 an mehreren Orten aus den Heiligenpflegen Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Volksbewaffnung[6]) forderte oder gar deren Verteilung unter die Bürger verlangte.[7])

---

1) Denkschr. üb. d. Staatskirchentum in Hohenzollern.

2) Die Regierung dekretiert am 2. Nov. 1843 Nr. 4787 kurzweg: »Da sich ein bedeutender jährlicher Ueberschuss zeigt und Ueberschüsse des Kirchenvermögens auch zu Armenzwecken verwendet werden dürfen, so habe die Kirchenpflege Benzingen zur Erbauung eines Landesspitals an die Verwaltung des Landesspitalfonds dahier zu bezahlen für das Rechnungsjahr

1843/44	. . . .	500 fl.
1844/45	. . . .	500 „
	zusammen .	1000 fl.«

(Abschr. im Pfarrarch. Benzingen.)

3) Vgl. d. Erl. d. erzb. Ordin. an d. Dekanat Sigmar. v. 26. Januar 1842: »Die fürstl. sigmar. Landesregierung hat zur Bestreitung der Baukosten des neuen Landesspitals bereits einen Beitrag von 350 fl. auf die Kirchenpflege in Bingen angewiesen und beabsichtigt die Anweisung eines ähnlichen Beitrags auf die Kirchenpflege in Liggersdorf . . . Unser erzbischöfl. Dekanat wird deshalb veranlasst, in möglicher Bälde hierher zu berichten, ob die fraglichen Beiträge ohne alle Beeinträchtigung der nächsten und ersten Zwecke des Kirchenvermögens entfernt werden können, auch ob und wie die Lokalschul- und Armenfonds dieser Orte aus ihren Kirchenpflegen bedacht seien.«

4) Denkschr. üb. d. Staatskirchentum in Hohenzollern.

5) Ebendaselbst.

6) In Veringenstadt, Veringendorf, Gammertingen, Bingen und Vilsingen. Denkschr. u. s. w.

7) So verlangten die Dettlinger 1849 und 1850 die Verteilung von 22 000 fl. aus dem Pantaleonsfonde an die Bürgerschaft.

2. *Das Bruderschaftsgut und seine Verwendung für Armen- und Schulzwecke.*

Als besonders geeignet für öffentliche Zwecke erschien sodann das *Bruderschaftsgut*, zumal schon Josef II. das Vermögen aller Bruderschaften hälftig den Armenfonds und den Normalschulen zugewendet hatte.[1]) Eine offizielle Aufhebung der Bruderschaften wie in Österreich erfolgte zwar niemals durch die weltliche Regierung in Hohenzollern. Dies besorgten die Massregeln eines Wessenberg und der aufgeklärte Zeitgeist schon von selbst, so dass die fast mit voller Willkür über das Kirchengut schaltende Regierung hier nur die reifen Früchte einzuheimsen brauchte.[2])

Das Vermögen einzelner Bruderschaften war schon 1783 durch Josef II. zur Hälfte den Schulen und Ortsarmenfonds überwiesen worden, so auch jenes der Skapulierbruderschaft in Langenenslingen, das sich 1793/94 auf 462 Gulden 20 Kreuzer, 1804/5 auf 492 Gulden

1) Diese Massregel traf auch eine Anzahl Bruderschaften der Herrschaft Sigmaringen, so die Rosenkranzbruderschaft in Sigmaringen, die Bruderschaft des hl. Wendelin u. U. L. Frau in Ruelfingen, die Michaelsbruderschaft in Sigmaringen, die der hl. Anna in Veringenstadt, die vom hl. Sebastian in Harthausen, die Verbündnisbruderschaft in Sigmaringen u. s. w.

2) Vgl. den »Plan einer Armenanstalt für Gruol vom 14. Juli 1807«, vom dortigen Pfarrer W. Mercy der Regierung und auf deren Weisung dem Generalvikar in Konstanz vorgelegt (in Eyth, Erinnerungen an W. Mercy S. 148—161). *Einnahmen:*

»1. Es wird zum Fundus der Armenanstalt das Kapital per 861 fl. der Wendelins- und Rosenkranzbruderschaft genommen.« Die darauf ruhenden 4 Aemter und 4 Messen wird der Pfarrer ohne Stipendium lesen; auch der Messner erhält nichts.

2. Aus sechs Brotstiftungen für Arme 272 Gulden. *Fernere Einnahmen:* Der Anteil an der Mühlfrucht, 32 Mälterle, den die Herrschaft jährlich zu Haigerloch für die Armen der benachbarten Dörfer verbacken lässt. Die Gemeinde zahlt jährlich 35 Gulden, wofür der Lehrer aufgebessert und das Schulgeld abgeschafft wird. »Hingegen wird ein Kapital von 211 Gulden, das wir seit einigen Jahren statt der Anniversarien, die die Leute sonst gestiftet hätten, für die Schule gesammelt haben, zum Armenfond gezogen. Zwo heil. Messen, die darauf haften, übernimmt der Pfarrer gratis.«

Vom Kloster erhält man 7 Malter Veesen.

Der Pfarrer giebt sogleich 300 Gulden als donatio mortis causa, deren Eigentum er sich aber noch vorbehält; somit hat die Armenanstalt nur den Zinsgenuss und jährlich 3 Malter Veesen und 7 Viertel Mühlfrucht. Derselbe überlässt dem Armeninstitute ferner folg. Gebühren und Opfer:

für die Feldprozession 30 kr., f. den Bittgang an M. Heimsuchung 30 kr., an Fronleichnamsfest 1 fl., für Betstunden 6 fl., Vierfestopfer 8 fl., Hochzeitopfer 7 fl., Totenopfer 7 fl., den Kreuzer für die Stole beim Versehen der Kranken, bei der Taufe der Kinder und der Segnung ihrer Mutter 1 fl. 40 kr., zusammen 31 fl. 40 kr. Die Nachfolger im Amte möchten ein Gleiches tun.

Wessenberg bemerkt am 14. Aug. 1807 (Eyth S. 164) zu dem Plane: »Das Bruderschaftsvermögen kann seiner Natur nach keine würdigere Bestimmung erhalten als die Unterstützung nothleidender Brüder und Schwestern, indem die thätige Nächstenliebe das Hauptgesetz jeder christl. Bruderschaft sein muss.« Man wolle indes den Nachfolgern keinen Zwang antun, hoffe aber, dass sie stets geneigt sein werden, diese oder ähnliche Beiträge zu leisten.

20 Kreuzer belief.[1]) Der nämlichen Massregel war auch die *Fronleichnamsbruderschaft in Benzingen* zum Opfer gefallen, deren bis 1812 von der Hofkammer verwaltetes Vermögen alsdann mit der dortigen Heiligenpflege vereint wurde. Aus dem Zinsertrag mit insgesamt 32 Gulden 52 Kr. 6 H. sollen 12 Gulden zur Schule, 10 Gulden zu einem Lehrgeldsbeitrag für einen armen Bürgerssohn verwendet werden.[2]) Im Jahre 1834 am 18. Mai stellt der Pfarrer von Benzingen »im Namen der Armen die unterthänige Bitte, Hochfürstl. Hochpreisliche Regierung wolle genehmigen, dass die von den beiden aufgehobenen Stiftungen[3]) seit dem Jahre 1812 bis zum Jahre 1833 zu 1391 Gulden 11 Kr. 1 H. angewachsene Summe . . . zu Anlegung eines Armenfonds für hiesige Gemeinde bestimmt werde.« Die Regierung will indes nur das 1812 ausgelieferte Kapital, nicht auch die aufgelaufenen Zinsen, zu diesem Zweck verwendet wissen[4]) und genehmigt endlich am 19. Aug. 1835, »im Einverständnis und mit Einwilligung des Pfarramtes in Benzingen und der Heiligenpfleger daselbst zu bewilligen, dass zur Begründung eines Armenfonds in Benzingen 1000 Gulden Kapitalien vom 1. Mai 1835 anfangend von der Heiligenpflege abgetreten werden dürfen. . . Die 12 Gulden an den Schulfond dürfen . . . noch fortan entrichtet werden.«

Diese auffallende Zurückhaltung der Regierung, die doch vor wie nach die Benzinger Heiligenpflege schwer belastete, sollte ihr offenbar beim erzbischöfl. Ordinariate den Anschein der Uneigennützigkeit und voller Fürsorge für kirchliche Vermögens-Interessen erwerben. Das Ordinariat wurde in der Tat misstrauisch, wie aus

---

1) Rechnungen der Bruderschaft im Pfarrarch. Langenenslingen. Vgl. ein pfarramtl. Schreiben ebendaselbst (nach 1802): »Durch eine oberamtliche Verfügung vom 7. Julius l. J. wurden die Bruderschaftskapitalien mit der Heiligenpfleg dahier vereiniget und der Ertrag der Zinssen mit 21 fl. 9 kr. jährlich die Hälfte zur Schule und die andere Hälfte dem Armenfond zugewendet . . .

Die Zinsse aus den Bruderschaftskapitalien, deren Dasein sich von der Aufhebung der Bruderschaft in den Jahren 1784/85 herschreibt, wurden seit dem immer ganz für die Schule verwendet . . . Zu diesem Schulfond wurden auch noch die Zinsse von 81 fl. Kapital mit 3 fl. 20 kr. verwendet, welche immer unter dem Namen *Pflegschaft der schmerzhaften Mutter* besonders verrechnet wurden und wahrscheinlich ihr Daseyn dem Opfer der hervorgehenden Wöchnerinnen zu verdanken haben . . .

Da nun die Bruderschaft im Jahre 1802 wieder neu errichtet worden, so ergeben sich zur Anschaffung des nötigen Apparats verschiedene zum Theil beträchtliche Ausgaben, welche nach und nach durch die Opfer und den Ueberschuss der Zinsse getilgt wurden.« — Vermögen mit obiger Pflegschaft 617 Gulden.

2) Erl. fürstl. Oberamts Sigmar. nach Benzingen v. 16. Okt. 1812.

3) Gleichzeitig mit dem Bruderschaftsfond hatte die Kirchenfabrik Benzingen 1812 auch den Fond der Kreuzkapelle erhalten. Diese Kapelle wurde nun vom Pfarrer zur Verwendung als Armenleutehaus in Antrag gebracht.

4) Erl. fürstl. Reg. Sigmar. v. 7. Aug. 1834.

einer Mitteilung des Dekans Beller in Inneringen vom 19. Nov. 1835 an den Pfarrer in Benzingen namens des Ordinariates hervorgeht: »Es sey diesseits sehr aufgefallen, in dem Ansuchen zu lesen, dass *an den meisten Orten des Fürstenthums seit mehreren Jahren die Heiligenfonds zur Errichtung von Armenanstalten in Mitleid gezogen werden.«* Die Abgabe von 1000 Gulden zur Armenanstalt Benzingen wird indes am 10. Juni 1836 genehmigt.[1]) Mit Rücksicht auf die kirchl. Oberbehörde beschliesst die Regierung am 2. August 1837 bezüglich des Rosenkranzbruderschaftsfondes in Bingen (436 Gulden 30 Kr.), dass derselbe nicht mit dem Spitalfonde vereinigt werden solle, sondern dass nur die jährlichen Überschüsse »nach dem eigenen Antrage des Pfarramtes und des Ausschussrathes der Bürgerschaft in Bingen zum Spital verwendet werden«. Gleichwohl gelang es noch 1840 dem Pfarrer in Mindersdorf, den Fond der dortigen Kreuzbruderschaft mit dem Armenfond zu vereinigen.[2]) Seit 1851 betrieb daher das Ordinariat bei der preussischen Regierung die Rückgabe dieses Fonds, was auch erreicht wurde, indem der Armenfond durch Verfügung Königl. Regierung vom 29. Dez. 1853 das 1840 ihm überlassene Kapital zurückerstatten musste.

Anderswo floss das Bruderschaftsvermögen ausschliesslich der Schule zu. So hatte die Heiligenfabrik *Sigmaringen* aus den 1813 ihr einverleibten 1500 Gulden der aufgehobenen *Sebastianibruderschaft* Beiträge zum Gehalt des Kantors und Lehrers zu bezahlen, die anfangs als »freiwillig« bezeichnet werden.[3]) Im Jahre 1831

---

1) Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1836 in den Akten des Dekanats Veringen waren aus kirchl. Stiftungen bis dahin in die Ortsschulfonde geflossen:
in *Langenenslingen* seit 1826 widerruflich jedes Jahr 150 Gulden;
in *Neufra* von der Muttergotteskapelle jährlich 80 Gulden;
in *Gammertingen* aus der Leodegarstiftung jährlich von jeher 59 Gulden 48 Kreuzer, von der Rosenkranzpflege 10 fl., von der Michaelspflege 10 fl.;
in *Veringendorf* bei Begründung der Armenanstalt ein mässiger Beitrag;
in *Veringenstadt* aus Jahrtagen 24 fl. 20 kr.;
in *Inneringen*: 8 fl. aus gestifteten Jahrtagen.

2) Schon *v. Wessenberg* hatte sich um die Verwendung dieses Fonds gekümmert. In einem Rechnungsbescheid betr. die Kreuzbruderschaft in Mindersdorf v. 29. März 1806 gab er verschiedene Anweisungen zur Erzielung von Ersparnissen und bemerkt sodann: »Sollte die Bruderschaft durch die angeordneten Ersparnisse einst wieder zu einigem Vermögen gelangen, so bleibt es gleichwohl dabei, dass die abgestellten Ausgaben niemal mehr gemacht, sondern der sich ergebende *Ueberschuss zur Schule* seine bessere Verwendung finden soll.«

3) Erl. der Regierung v. 20. Febr. 1813, die Verwaltung der Sebastianipflege betr.: Dieses Vermögen sei eigentlich der Landesherrschaft zurückgefallen; es werden aber 1500 Gulden der Fabrik Sigmaringen einverleibt mit der Last, z. B. dem Lehrer jährlich 40 Gulden zu zahlen. Ebenso sind die Gehaltsbeiträge für den Lehrer und Kantor nur freiwillig und können bei Er-

betrug dieser Zuschuss zum Lehrergehalte 120 Gulden, wozu noch 29 Gulden aus den verkauften Gütern der Frühmesserei kamen. Durch Regierungsentscheidung vom 7. Dez. 1836 mussten aber diese Leistungen zur Schule abgelöst werden durch Herausgabe eines Kapitals von 3021 Gulden 21 Kreuzern und Überlassung des der ehemaligen Frühmesspflege zustehenden Heu- und Öhmdzehntens im Werte von 60 Gulden.[1])

Gehaltsbeiträge aus Bruderschaften erhielten 1829 auch die beiden Lehrer zu Haigerloch (je 10 Gulden),[2]) bis gegen 1840 der Lehrer in Kettenacker (15 Gulden).[3]) Der Schulfond in Berenthal ward 1831 bei seiner Gründung mit einem Kapital von 81 Gulden aus der dortigen Bruderschaft ausgestattet.[4])

3. *Stiftungsvermögen und Schulunterhaltungskosten.*

Für die Schulbedürfnisse wurden so gut wie immer möglich alle kirchlichen Vermögensteile in Anspruch genommen: Pfründen,[5]) Bruderschaften und andere Nebenstiftungen, aber auch die eigentlichen Kirchen- oder Heiligenpflegen, wobei der Regierung das sehr hohe Interesse sowohl des Klerus als des Diözesanregenten, des Herrn v. Wessenberg, und deren fast unbegrenzte Opferwilligkeit für das Volksschulwesen sehr zu statten kam.

Das Kirchengut wurde einmal herangezogen zu Zwecken der *Lehrerbildung* und der *Schulaufsicht.* Der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Habsthal bezog neben seinem Pfründeeinkommen einen Zuschuss aus dem allgem. Kirchenfond.[6]) Ein Regierungserlass

---

ledigung nach Befund der Umstände vermindert oder gar aufgehoben werden, welches aber insolange, bis ein anderer Fond ausgemittelt sein wird, nicht statthaben kann. Pfarrarch. Sigmar.

1) Erl. der Regierung zu Sigmar. v. 7. Dez. 1836: »1. Die Kirchenpflege dahier hat an den städtischen Schulfond 3021 fl. 21 kr. Kapitalien nebst Zinsen v. 1. Mai 1836 abzutreten und diesem den Ertrag des Heu- und Oehmdzehntens, welcher nach der Abkurung über die Frühmesspfründe dahier v. 23. Nov. 1790 in 60 Gulden bestanden hat, zu überlassen, wogegen der Schulfond den Beitrag zur Lehrerbesoldung mit 120 fl. jährlich zu übernehmen hat, welchen die Kirchenpflege bisher bezahlte.« Pfarrarch. Sigmar.

2) Siehe die Lehrerfassionen v. J. 1829 im Pfarrarchiv Haigerloch.

3) Nach der Beantwortung der Visitationsfragen vom 4. Juni 1840 hatte die Gemeinde auf die 15 Gulden zu Gunsten der Heiligen- und Bruderschaftspflege nunmehr verzichtet.

4) Protok. d. Oberamts Wald v. 12. Aug. 1831. Die Bruderschaft Mariä v. guten Rate in Berenthal besass 1799/1800 eine Einnahme aus Kapitalzinsen von 43 Gulden 52 Kreuzer. Pfarrarch. Berenthal. Der Verwalt.-Bericht der J. 1843/46 für Hoh.-Sigmar. S. 75 giebt das Vermögen der *Rosenkranzbruderschaft v. Krauchenwies* auf 1680 fl. 46 kr. an, welcher Umstand sicher darauf hindeutet, dass der Ertrag dieses Kapitals Schul- oder anderen öffentlichen Zwecken zugedacht war.

5) Vgl. oben S. 277 ff. das Schicksal der Armenseelenpfründe Trochtelfingen.

6) Vgl. oben S. 297.

vom 18. Mai 1826, betr. die Errichtung einer Präparandenanstalt in Sigmaringen, will ähnlich wie bei den Präzeptoraten die Hauptarbeit einem Geistlichen übertragen: »Zu diesem Ende wird Bedacht darauf genommen werden, dass zu jeder Zeit einer der Kapläne in der Stadt Sigmaringen der Leitung und einem Theile des Unterrichtes an der Anstalt sich unterziehe.« [1]) Zur Tragung der Schulaufsichtskosten, wenigstens hinsichtlich der Gebühren der Schulkommissäre, wurden die Heiligenpflegen gesetzlich verpflichtet.[2])

Für *Schulhausbauten* mussten besser situierte Fonde alle oder doch einen erheblichen Teil der Kosten übernehmen. Der St. *Pantaleonsfond* in *Dettlingen* leistete zu den Kosten des Schulhauses daselbst 1830 den Betrag von 8291 Gulden 53 Kr., zwischen 1840 und 1843 zum gleichen Zwecke 6000 Gulden; [3]) zum Schulhausbau in *Langenenslingen* 1828 trug die Gemeinde 500, die Heiligenpflege dagegen 1026 Gulden bei.[4]) Das Schulhaus in *Gammertingen* ist von der Heiligenpflege mit Unterstützung der Grundherrschaft gebaut.[5]) Das Schulgebäude in *Sieberatsweiler* wird 1808 von der Kirchenpflegschaft hergestellt.[6]) Das Schulhaus in *Liggersdorf* gehört der Kirchenfabrik, [7]) ebenso das in Bingen und Langenenslingen.[8])

Vor allem aber wurde die Erhöhung der *Lehrergehalte* unter möglichster Schonung der Gemeinden und des Staates zu einem *sehr erheblichen Teile* aus *kirchlichen Mitteln* durchgeführt. Schon in der sigmar. Schulordnung von 1809 wird, um den Lehrern eine auskömmliche Bezahlung zu sichern, angeordnet, »dass die *Schul- und*

---

1) G.-S. II S. 253 ff.

2) Verordnung v. 28. März 1816, G.-S. I S. 162. »Der Schulkommissär hat wegen jeder Schule, welche dem Bezirke seines Kommissariats zugetheilt ist, und worinn die jährliche Prüfung vorgenommen wird, jährlich 2 Gulden zu erheben. Er wird diese Gebühr *aus der Kirchenpflege* des Ortes und bei deren Unvermögenheit aus einer *anderen milden Stiftung des Amtes beziehen;* besonders sollen die Einkünfte der Bruderschaftsstiftungen hiefür verwendet werden.« Nach d. Instruktion f. d. Schulkommissäre v. 13. Januar 1828 (G.-S. III S. 233) sind jedem Schulkommissär für Bureaukosten und andere Auslagen jährlich 10 Gulden auf die *vereinigten Stiftungen des Amtsbezirkes* angewiesen. — Nach Bekanntmachung v. 30. Aug. 1834 betrug der Bureauaufwand für die 8 Schulkommissariate des Landes 90 Gulden.

3) Vgl. oben S. 396.

4) Ortschronik v. Langenenslingen z. J. 1828.

5) Bericht des Obervogteiamtes Gammertingen v. 24. Febr. 1810 an die Regierung von Sigmaringen.

6) Schulbericht aus Achberg v. 30. Januar 1810.

7) Bericht des Obervogteiamts Hohenfels v. 13. Febr. 1811.

8) Tabelle üb. d. Zustand d. Schulen im Schulkommissariat an der Lauchert 1813. Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 11 H. 216.

Messnerdienste allenthalben, wo es immer ohne wirklichen Nachtheil der Schule geschehen kann, vereiniget werden müssen.« [1])

Erst in der landesherrl. Verordnung vom 4. Dez. 1835 werden nach Inanspruchnahme der kirchl. Stiftungen und der Gemeinden subsidiär *Staatsbeiträge* [2]) zu den Gehalten der Schullehrer und Provisoren in Aussicht gestellt: »Zur Deckung des § 1 festgesetzten Normalgehaltes [3]) und der hienach erforderlichen Ergänzung sind überall, wo es noch nicht geschehen ist, bei vorkommender Erledigung die *Kantor- und Messnerdienste* vorzugsweise zu bestimmen und mit den Schulstellen zu vereinigen. Soweit diese Mittel zu Ergänzung der Schullehrer- und Provisorengehalte nicht vorhanden oder dermal nicht verfügbar sind, soll der erforderliche Betrag aus den dafür bestimmten Fonds oder *anderen Stiftungen*, und wenn diese nicht hinreichen oder ermangeln, aus *Gemeindemitteln*, und wo auch diese ohne Gefährdung ihres ökonomischen Zustandes nicht zureichen, durch jährliche Zuschüsse des Fehlenden aus der *Landeskasse* . . . gedeckt werden.«

Die *Vereinigung des Schul- und Messnerdienstes* erscheint nach Ausweis der Kirchenvisitationsbeantwortungen bereits 1818 fast allgemein durchgeführt. Über Haigerloch wird indes angegeben: »Keiner der vier Messner [4]) hat den Schuldienst zu besorgen. Es ist aber der Antrag von Seiten der Regierung, dass in einem schicklichen Erledigungsfalle ein Messnerdienst mit der Schule vereinigt werden solle.« Bei der Besetzung der Messnerei an der Wallfahrtskirche zu Dillstetten bei Veringenstadt 1833 waren die Ansichten des Pfarrers und des Gemeinderates über die Vereinigung dieser Stelle mit einem Lehrerdienste entgegengesetzte.[5]) So ordnet denn am

---

1) Vgl. hiermit § 4 der *fürstenberg.* Schulordnung v. 1790. Danach war die Vereinigung der Lehrer- und Messnerdienste in der Herrschaft Fürstenberg schon am 3. Febr. und 2. Juni 1784 verfügt worden. Vgl. auch die *hechingische* Schulordnung v. 1. Juni 1833, VI. Abschn. § 3: »Zur Verbesserung der Lehrergehalte ist künftighin allezeit der Messnerdienst bei dessen Erledigung mit dem Lehrerdienst zu vereinigen.«

2) Nach Ges. v. 29. Juli 1837 betrug der Gesamtzuschuss der Landeskasse zu den Lehrergehalten 5720 Gulden; G.-S. IV S. 584.

3) Für die Lehrer an Stadtschulen 250 fl., an grösseren Landschulen 200 fl., an kleineren Landschulen und für selbständige Provisoren 150 fl. Durch die VO. v. 18. Febr. 1843 (G.-S. VI S. 339) wird das normalmässige Einkommen für Lehrer an den grösseren Landschulen auf 230, für solche an kleineren Landschulen und für selbständige Provisoren auf 170 fl. fixiert. — Das k. k. österreich. Hofpatent v. 6. Sept. 1785 setzt das Mindestgehalt der Lehrer auf 130, das der Provisoren auf 70 Gulden fest.

4) Die Pfarrei Haigerloch besass damals noch vier Gotteshäuser, von denen die St. Ulrichskirche ca. 1830 abgebrochen wurde.

5) Vgl. d. Schreiben d. Pfr. Sprissler an d. Oberamt v. 28. Febr. 1833 (Pfarrarchiv Veringenstadt): »Gegen meinen Willen musste ich einen ver-

21. März 1833 das Oberamt nur die provisorische Besetzung für einen Monat an. In einer Anfrage derselben Stelle beim Pfarramte vom 25. Juni 1833, wie die beiden Lehrer auf 200 bis 250 bezw. 150 bis 170 Gulden aufgebessert werden könnten, wird auf die Deckung des Fehlenden durch Übertragung der Messnerei und andere kirchl. Zuwendungen hingewiesen: »Es wird hiebei bemerkt, dass hiefür der Lehrergehalt des Stadtschreibers Dobler mit angeblich 183 Gulden 20 Kr., sodann der Messnergehalt von Dillstetten mit 30 Gulden Geld und einem halben Malter Veesen vorzugsweise verwendet werden solle; das übrige wäre aus frommen Stiftungen oder aus der Stadtkasse beizusteuern.«

Noch am 27. Januar 1842 wird durch Regierungsverfügung die Vereinigung des Messner- mit dem Schullehrerdienste in Benzingen ausgesprochen. Danach soll der Lehrer als Messner 114 Gulden 10 Kr., sodann aus der Heiligenpflege als »freiwilligen Beitrag« 45 Gulden beziehen bei einem Gesamteinkommen von 172 Gulden.[1])

Diese »freiwilligen Beiträge« zu Lehrergehalten aus Heiligenpflegen scheinen von der Regierung recht dankbar acceptiert[2]), von dem Klerus dagegen trotz seiner Schulfreudigkeit teilweise als Bedrückung und Zwang empfunden worden zu sein. Diese Stimmung kam auch in der wiederholt genannten Immediateingabe des Klerus von 1831 zum Ausdruck. In der Antwort vom 3. August 1832 weist die fürstl. geheime Kanzlei eine diesbezügl. Beschwerde allerdings als unbegründet zurück: »VII. Von den Kirchpflegschaften sind nur inso-

---

änderten Entwurf einreichen mit dem Ansinnen, die benöthigten Aufbesserungen für die Schuldienste aus dem *Ortsspitalfond* oder der St. *Jakobspflege* zu bewilligen, hingegen die *Messnerei von Dillstetten* unangetastet zu lassen; für diese Ansicht hat Herr Gauggel (sc. der Schultheiss) und seine Freunde die Gemeinde gewonnen, und mir wird es als Verrätherei an der Religion und dem Wohle gemeiner Stadt angerechnet, dass ich durch Aufhebung eines besonderen Sacristandienstes die *Wallfahrt in Abgang zu bringen suche.*« Am Schlusse meint der Schreiber, die Vereinigung beider Messnereien könnte aus einem anderen Grunde demnächst erfolgen, »da, wie längst beantragt, Dillstetten zur Pfarrkirche erhoben würde.«

1) Pfarrarch. Benzingen.

2) Vgl. das Schreiben der f. Regierung Sigmar. v. 25. Nov. 1830 an den Pfarrer in Sigmaringendorf (Pfarrarchiv daselbst): »Obwohlen es nicht in den Verpflichtungen der Kirchenfabriken . . . gelegen ist, zu den Schulen und den Besoldungen der Schullehrer und Schulprovisoren Beyträge zu leisten, so will man dennoch in Berücksichtigung der in dem oberamtlichen Berichte vom 15. d. M. Nr. $\frac{3173}{2747}$ vorgetragenen Umstände, den Gehalt des Schulprovisors Schienle in Sigmaringendorf betr., bewilligen, dass auf die dortige Kirchenfabrik noch weitere 10 Gulden übernommen werden, wonach daher dieselbe mit den früheren 15 Gulden für die Sommer- und Sonntagsschule, und mit den durch Reskript vom 24. Sept. l. J. decretierten 10 Gulden im Ganzen 35 Gulden beytragen wird.«

weit Beiträge zu den Lokalschulen genehmigt worden, als die Zulänglichkeit des Kirchenvermögens für eine solche Unterstützung unbeschadet der übrigen Leistungen ausgewiesen, die Einwilligung der Pfarrgeistlichen und Kirchenpfleger beigebracht und die Nothwendigkeit der Unterstützung hinreichend begründet worden.«

Die fürstlich sigmaring. Schulen genossen indes bereits vor den in der Schulordnung von 1809 und späteren Erlassen getroffenen Massnahmen reichliche Förderung und Unterstützung aus dem Kirchengute, wie dies die auf Grund einer Bestimmung der Schulordnung an die Regierung im Jahre *1810 übersandten amtlichen Berichte über den Zustand der Schulen* bezeugen.

Schon damals waren im *Haigerlochischen* die *Messnerdienste mit dem Schuldienste verbunden* in Gruol, zwischen Vater und Sohn geteilt in Trillfingen und Weildorf, vereinigt ferner in Betra, Bittelbronn, Hart, Höfendorf, Imnau; der erste Lehrer in Haigerloch versah zugleich die Stelle des Kantors, der in Stetten war Organist; *getrennt* waren die Dienste in Bietenhausen, Empfingen, Fischingen und Heiligenzimmern. Diese kirchlichen Dienste waren im Vergleich mit dem damaligen Lehrereinkommen keineswegs gering dotiert. So bezog der Kantor in Haigerloch bar 117 Gulden 50 Kr., Veesen im Schätzungswerte von 47 Gulden, Roggen im Wert von 16 Gulden, der Messner in Gruol 69 Gulden 55 Kr., der in Trillfingen 94 Gulden 59 Kr.; die (damals noch nicht mit einem Lehrerdienste verbundene) Messnerei mit Kantordienst in Empfingen trug 141 Gulden 4 Kr. ein nebst freier Wohnung; der Messner in Weildorf bezog 120 Gulden, der in Bittelbronn 59 Gulden 6 Kr., der in Hart 70 Gulden 34 Kr., der in Imnau 82 Gulden 42 Kr., der in Höfendorf 78 Gulden 29 Kr., in Betra 108 Gulden 28 Kr., der Organist in Stetten 33 Gulden. Von den damals noch nicht verbundenen Messnereien warfen Bietenhausen 60 Gulden 44 Kr., Fischingen (mit Kantordienst) 44 Gulden 36 Kr. und Heiligenzimmern 26 Gulden 50 Kr. ab.[1])

Im *Amte Jungnau* (vordem fürstenbergisch) waren 1810 *alle Messnereien* mit dem Schuldienste vereinigt,[2]) ebenso in Esseratsweiler und anscheinend auch in Sieberatsweiler im Achbergischen,[3]) ferner in Walbertsweiler,[4]) Mindersdorf,[5]) Bingen, Langenenslingen,

1) Bericht des Oberamtmanns v. *Schütz* v. 28. Febr. 1810. Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 9 H. 215.

2) Zusammenstellung des Obervogts *Würth* in Jungnau v. 12. Febr. 1810. Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 8 H. 215.

3) Schulbericht aus Achberg vom 30. Januar 1810.

4) Ber. d. Pfarrers von Walbertsweiler an d. Reg. vom 25. Januar 1810. Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 11 H. 216.

5) Ber. des Obervogteiamts Hohenfels an die Reg. v. 13. Febr. 1811; ebendas.

Veringendorf,[1]) Gammertingen, Feldhausen, Kettenacker, nicht dagegen in Neufra.[2])

An Gehalt aus *kirchlichen Einkünften überhaupt* bezogen um das Jahr 1810 die *Lehrer in Haigerloch:* der erste als Kantor 180 Gulden 50 Kr., sowie von Stiftungen und der Pfarrei zusammen 96 Gulden[3]) bei einem Einkommen von 315 Gulden 30 Kr. Der zweite Lehrer daselbst bezog von der Stadtpfarrei eine freiwillige Gabe von 2 Malter Veesen im Werte von 11 Gulden; der Lehrer in *Gruol* als Messner 69 Gulden 55 Kr., von der Fabrik 18 Gulden (von der Gemeinde nur 40 Gulden); der Lehrer in *Trillfingen* von der Messnerei 94 Gulden 59 Kr. (vom Schulgeld der Kinder, sog. Schulkreuzer 86 Gulden 44 Kr.). In *Weildorf* trug die Messnerei 120 Gulden, der Lehrerdienst 33 Gulden 15 Kr., in *Bittelbronn* die Messnerei 59 Gulden 6 Kr., der Lehrerdienst 15 Gulden, in *Hart* die Messnerei 70 Gulden 34 Kr., der Schulkreuzer 18 Gulden, in *Imnau* die Messnerei 82 Gulden 42 Kr., der Schulkreuzer für Werktags- und Sonntagsschule 31 Gulden 52 Kr., in *Stetten* die Einnahme »aus einer Stiftung« 20 Gulden, vom Organistendienst 33 Gulden, von der Messnerei 46 Gulden 30 Kr., vom Schulkreuzer 16 Gulden; in *Höfendorf* die Messnerei 78 Gulden 29 Kr., der Lehrerdienst 35 Gulden; in *Bietenhausen* stammen von den 53 Gulden des Lehrereinkommens 3 Gulden aus der Fabrik, die (getrennte) Messnerei trägt 60 Gulden 44 Kr.; in *Heiligenzimmern* ist das Lehrereinkommen 37 Gulden, das (getrennte) Messnereieinkommen 26 Gulden 50 Kr.; der Lehrer in *Fischingen* erhält vom Schulkreuzer 17 Gulden 30 Kr., der Messner- und Kantordienst werfen 44 Gulden 36 Kr. ab; der Lehrer in *Betra* vom Schulkreuzer 39 Gulden 30 Kr., sowie freien Holzbezug, aus dem Messnerdienst 108 Gulden 28 Kr.[4])

Der Lehrer von *Jungnau* erhält insgesamt 119 Gulden 38 Kr., davon 57 Gulden 38 Kr. als Messner, 11 Gulden von dem Pfarrer; der Lehrer in *Inneringen* bezieht 225 Gulden 50 Kr., wovon 152 Gulden 50 Kr. als Messner; *Vilsingen* weist dem Lehrer 123 Gulden 54 Kr. an, davon 89 Gulden 24 Kr. als Messner; in *Oberschmeien* ist das Gehalt als Messner 43 Gulden 32 Kr. bei einem Gesamteinkommen von 86 Gulden 32 Kr.; ähnlich ist das Verhältnis in *Storzingen,*

1) Tabelle üb. d. Zustand d. Schulen im Schulkommiss. an d. Lauchert 1813; ebendas.

2) Ber. d. Obervogteiamts Gammertingen an die Reg. v. 24. Febr. 1810; Reg.-Arch.

3) Ber. des Oberamtmanns *v. Schütz* v. 28. Febr. 1810 a. a. O. Von den verschiedenen Pflegschaften wurden 85 fl. gereicht, vom Pfarrer ad nutum revocabel 2 Malter Veesen im Anschlag von 11 fl.

4) Ber. d. Oberamtsmanns *v Schütz* v. 28. Febr. 1810 a. a. O.

dessen Messnerei 40 Gulden 54 Kr. einträgt, während die vereinigten Dienste 83 Gulden 14 Kr. abwerfen; in *Unterschmeien* dagegen ist der Lehrer — alles in allem — mit nur 49 Gulden 46 Kr. honoriert, wovon er 5 Gulden 46 Kr. aus der Messnerei bezieht; fast ebenso gering ist die Bezahlung in *Hochberg* mit 53 Gulden 41 Kr., wovon 8 Gulden 5 Kr. aus der Messnerei.[1])

In *Esseratsweiler* erhält der Lehrer als Besoldung 71 Gulden 15 Kr., als Messner dagegen 122 Gulden, nebst einem zinsbaren Lehengut und Lehenhause.[2])

Der Lehrer in *Walbertsweiler* hat als Messner 4 Gulden und ein Fabriklehengut mit zirka 60 Gulden Ertrag, von der Herrschaft 40 Gulden, von der Gemeinde 20 Gulden und 15 Klafter Holz; die Filialschule in *Kappel* reicht dem Lehrer neben 15 Klafter Holz 120 Gulden, wovon 80 von der Herrschaft und 40 von der Gemeinde.[3])

In *Liggersdorf* erhält der Lehrer bei einem Einkommen von 104 Gulden aus der Kirchenfabrik 40 Gulden, der Messnerdienst ist getrennt. *Mindersdorf* gewährt für den Messnerdienst 33 Gulden 20 Kr. und Grundstücke, während der Lehrerdienst 75 Gulden 12 Kr. und 6 Klafter Holz einträgt.[4])

Der Lehrer in *Bingen* hat ein Einkommen von 288 Gulden, davon 132 Gulden als Messner und Organist. Sehr überwiegend ist der kirchliche Einkommensteil in *Langenenslingen*, nämlich 240 Gulden von insgesamt 300 Gulden und in *Veringendorf*, nämlich 118 Gulden bei einem Gesamteinkommen von 171 Gulden.[5])

Also schon beim *Inkrafttreten der sigmar. allgemeinen Schul-*

---

1) Zusammenstellung betr. die Lehrereinkommen im Amte Jungnau von Obervogt *Würth* v. 12. Febr. 1810; Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 8 H. 215.

2) Schulbericht aus d. Amt Achberg v. 30. Januar 1810. Zu Belohnungen für vorzügliche Schulkinder wurden hier bisher aus den Heiligenfabriken und Rosenkranzpflegen beider Pfarreien je 2 fl. 24 kr., aus dem Kapellenfond Doberatsweiler 5 fl„ zum gedachten Zwecke überhaupt 14 fl. 36 kr. verwendet.

3) Bericht d. Pfarrers Ebe v. 25. Januar 1810. Die hohen Beiträge der Herrschaft gehen ohne Zweifel auf Zuwendungen des 1803 säkularisierten Frauenklosters Wald, zu dem Walbertsweiler gehörte, zurück.

4) Ber. des Obervogteiamts Hohenfels an die Reg. v. 13. Febr. 1811; Reg.-Arch. C. II 11 Nr. 11 H. 216. Seit einem Jahre sei das sog. Fassnachtküchlein zur Schule abgetreten. Der Beamte ermangelt nicht, auf den in beiden Pfarreien bestehenden Fond der Skapulierbruderschaft mit je 400 Gulden Vermögen hinzuweisen, dafür nur Messen gelesen würden.

5) Vgl. die schon zitierte Tabelle über den Zustand der Schulen im Schulkommiss. an der Lauchert am Ende der Winterschule 1813. Inneringen und Jungnau weisen hier gegenüber den Angaben von 1810 (siehe vorige S.) einen Rückgang des Einkommens auf. Der Lehrer von Inneringen erhält nach dem späteren Berichte als Messner 91 fl., als Organist 21., als Lehrer 52 fl., der in Jungnau als Messner 45 fl., als Lehrer 65 fl. — Zum *Schulfond* Bingen leistete damals die Heiligenpflege 50 fl., die Kapellenpflege für Lehrerbesoldung 15 fl. Zuschuss.

ordnung war das Einkommen der Volksschullehrer bereits zu *sehr erheblichem*, die Messnerbesoldung eingerechnet sogar zu *überwiegendem Teile*, *kirchlichen Ursprunges*. Dieser Zustand wurde durch Verordnungen der *folgenden Jahrzehnte*, welche unter möglichster Schonung der Gemeinden vor allem die kirchlichen Stiftungen zu den Schulkosten heranzuziehen suchten, *noch befestigt*. Erst seitdem auch *staatliche Beiträge* infolge Erhöhung des Normalgehaltes der Lehrer (1835 und 1843) zu den Lehrerbesoldungen gewährt wurden, musste der Prozentanteil kirchlicher Zuschüsse, die eben einer andauernden Steigerung nicht fähig waren, im Verhältnis zu den übrigen Einnahmequellen zurückgehen.

Nur noch einige Illustrationen für die folgende Zeit.

In *Haigerloch* sollte 1829 das Gehalt der beiden Lehrer — die Kantorstelle war damals anscheinend anderweitig besetzt — auf je 200 Gulden gebracht werden. Es bezog laut Fassion vom 30. Juni 1829 Lehrer Pf. 150 Gulden 45 Kr., davon 32 Gulden 30 Kr. aus der Ulrichs-. Nikolaus- und Rosenkranzpflege, 7 Gulden 36 Kr. als Geschenk vom Pfarrer (2 Scheffel 3 Simri Veesen), der Lehrer E. nach Fassion vom 1. Juli 1829 zusammen 161 Gulden, wovon 50 Gulden aus der Pantaleonspflege zu Glatt, 7 Gulden 36 Kr. vom Pfarrer (Geschenk an Brotfrüchten wie beim andern Lehrer). Die fehlenden 88 Gulden 15 Kr. bis zur Erreichung des vollen Gehaltes sollten nun nach Verfügung der Regierung vom 23. Juni 1829 zum Teil wieder aus kirchl. Stiftungen gewährt werden,[1]) nämlich 25 Gulden von der Rosenkranzbruderschaft und 16 Gulden von der Ruhe-Christi-Pflege. Nach einer Notiz des Stadtpfarrers von Haigerloch vom 16. Nov. 1831 zahlten zu Lehrerbesoldungen daselbst die Kirchenpflege der Oberstadt $6^1/_2$ Gulden, die der Unterstadt 16 Gulden, die Ruhe-Christi-Pflege 30 Gulden, die Rosenkranzbruderschaft 35 Gulden, zusammen 87 Gulden 30 Kr. Im Jahre 1849 wollte die Regierung die kirchlichen Fonds in Haigerloch von den Schullasten teilweise befreien, worauf jedoch der Stadtpfarrer unter Hinweis auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde verzichtete.[2])

1) Akten im Pfarrarchiv Haigerloch.

2) Vgl. d. Schreiben d. Regierung an d. Oberamt Haig. v. 30. Juli 1849 (Abschr. im Pfarrarch. Haigerloch): »In früheren Zeiten, als noch Befreiungen von Steuerentrichtungen zur Gemeindesteuerkasse stattfanden, hat man letztere dadurch zu erleichtern gesucht, dass man Besoldungstheile der Lehrer auf Stiftungspflegen übernahm. Wenn nun eine Stiftungs- oder Kirchenpflege nicht mehr die ihr stiftungsmässig obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen kann . . ., so kann ihr auch nicht zugemuthet werden, zur Besolduug der Lehrer besondere Beiträge zu leisten. Hienach wäre die Abgabe an Lehrer Stehle mit jährlichen 17 fl. 30 kr. und 3 Scheffel 1 Imi Gerste auf andere Pflegschaften oder die Gemeindekasse zu übernehmen.« Laut Beschluss der Pflegschaft v. 19. Febr. 1850

Das Gehalt des Lehrers E. in *Bingen* wird vom Oberamte am 15. Juni 1827 dahin normiert, dass zu seinem Gesamteinkommen mit 157 Gulden 4 Kr. die Heiligenpflege 90 Gulden und die Kapellenpflege 30 Gulden beizutragen habe, während der Messnerdienst dem alten Lehrer H. verbleibt. Nach Anweisung des Oberamts Sigmaringen vom 1. Mai 1846 hat der Lehrer in *Hitzkofen* als Messner 12 Gulden, als Lehrer aus der Heiligenpflege 33 Gulden zu beanspruchen.[1])

In *Langenenslingen* hatte zum Gehalt des 1827 errichteten Provisorats nach Anweisung der Regierung vom 2. Juli 1827 die Heiligenpflege 70 Gulden, die Gemeinde 50 Gulden beizutragen »vorerst bis nach getilgten Gemeindsschulden.« [2])

Die Michaelskapellenpflege in *Gammertingen* hatte schon 1835 zur Begründung einer zweiten Lehrerstelle jährlich 40 Gulden zu zahlen, welche Leistung ihr noch 1851 oblag.[3])

Eine sehr interessante *Zusammenstellung über die Leistungen der Kirche für die Volksschulen* findet sich noch aus dem Ende unserer Periode vor, indem die Dekane 1849 vom erzbischöfl. Ordinariate zur Einsendung eines eingehenden Berichtes bezüglich aller Pfarreien angehalten wurden. Leider hat sich der Bericht für das Dekanat Sigmaringen nicht mehr vorgefunden, dagegen die aus den anderen hohenzoll. Kapiteln, worunter auch der von Hechingen, aus welch letzterem Gebiete das Urkundenmaterial sonst überaus spärlich ist.

Danach waren *Lehrer- und Messnerdienst nur noch getrennt* in Gruol und Haigerloch, Dekanats Haigerloch, in Strassberg (seit 1843) im Kapitel Veringen, in Owingen, Grosselfingen und Thanheim im Dekanat Hechingen.

Im Dekanat *Haigerloch* erhielten aus *Messnereien* die Lehrer in Betra 92 Gulden, Bietenhausen 104 Gulden, Dettensee 9 Gulden 27 Kr., Dettingen 91 Gulden 34 Kr., Diessen 90 Gulden 24 Kr.,

---

wurden die genannten $17^1/_2$ Gulden nebst der Fruchtkompetenz auf die Nikolaipflege Haigerloch übernommen, da die Stadt bei ihrer Armut weitere Ausgaben für die Schule nicht prästieren könne. Dekan *Engst* bemerkt zu diesem Beschlusse am 2. März 1850: »Der Unterfertigte .... glaubt, eine höhere kirchenobrigkeitliche Genehmigung nicht mehr einholen zu müssen, da 1. die Sache bloss auf einige Zeit und zwar widerruflich bestimmt ist, 2. die sämtlichen Pflegen dahier einander zu unterstützen haben und 3. kein Stiftungszweck wesentlich verletzt wird.«

1) Urk. im Pfarrarchiv Bingen.

2) Ortschronik v. Langenenslingen zu den Jahren 1827 und 1828.

3) Vgl. die dekanatsamtl. Zusammenstellung über kirchl. Beiträge zu den Armenfonden im Kap. Veringen von 1836. Die Beantwortung der Kirchenvisitationsfragen für Gammertingen z. J. 1851 bemerkt: »Aus der Michaelspflege wird der Ueberschuss des Einkommens stiftungswidrig zur Aufbesserung eines Lehrergehaltes vermöge höherer Weisung auf Wunsch der Bürgerschaft verwendet.«

Dettlingen 46 Gulden, Empfingen 254 Gulden 39 Kr., Fischingen 56 Gulden, Glatt (incl. anderer kirchl. Beiträge) 170 Gulden (seit 23. Juli 1798), Hart 90 Gulden (seit 1834), Heiligenzimmern 62 Gulden 30 Kr., Höfendorf 52 Gulden 22 Kr., Imnau 66 Gulden und 1 Klafter Holz, Stetten 106 Gulden 10 Kr., Trillfingen 116 Gulden 38 Kr., Weildorf 119 Gulden 19 Kr., Bittelbronn 32 Gulden 24 Kr.[1])

Im *nämlichen Dekanate* erhielten weiterhin *aus kirchlichen Stiftungen* die Lehrer in Dettensee 260 Gulden 57 Kr. und einige Scheffel Frucht aus der Heiligenpflege (davon 75 Gulden seit zirka 12 Jahren, das übrige seit 1790), Diessen 33 Gulden 57 Kr. (aus der Almosenpflege), Dettlingen 113 Gulden 48 Kr. (aus der Pantaleonspflege; vor 1831 nur 40 Gulden), Empfingen 24 Gulden 55 Kr. und Früchte (aus der Heiligenpflege zufolge Verf. d. Oberamtes von 1844), Gruol 46 Gulden (von der Heiligenpflege seit etwa 8 Jahren), der erste Lehrer in Haigerloch aus der Ulrichs-, Nikolaus- und Rosenkranzpflege 123 Gulden 45 Kr. (dazu von der Kantorei zirka 83 Gulden), der zweite Lehrer daselbst von der Heiligenvogtei, der Schlosskirchen- und der St. Ulrichs-Pflege 57 Gulden 30 Kr. und Früchte, der Lehrer in Hart 6 Gulden 10 Kr. (aus der Heiligenpflege), der Lehrer in Höfendorf ebenso 10 Gulden.[2]) Die Heiligenpflege Stetten zahlte nach einer Übersicht des Dekanats über die milden Stiftungen vom Jahre 1818 dem Lehrer 10 Gulden.

Die *mit dem Lehrerdienst vereinigten Messnereien des Dekanats Veringen* trugen 1849[3]):

Benzingen 286 Gulden 10 Kr., Feldhausen 6 Gulden 17 Kr. (Organistendienst 4 Gulden 10 Kr.), Frohnstetten 22 Gulden 25 Kr., Gammertingen 170 bis 175 Gulden, Harthausen a. Sch. 10 Gulden 26 Kr., Hettingen 26 Gulden 26 Kr., Inneringen 142 Gulden 11 Kr. und Grundstücke, Jungnau 72 Gulden, Kettenacker 34 Gulden 48 Kr. (von der Gemeinde bezahlt), Langenenslingen 226 Gulden 54 Kr., Melchingen 78 Gulden, Neufra 96 Gulden 30 Kr. (darunter 74 Gulden 37 Kr. von der Gemeinde), Ringingen 120 bis 130 Gulden (in Geld und Früchten), Salmendingen 142 Gulden 56 Kr. (in Früchten und Geld), Steinhilben 54 Gulden 54 Kr. (von der Gemeinde), Storzingen 10 Gulden, Strassberg 200 Gulden (seit 1843 vom Lehrerdienst getrennt), Kaiseringen 50 Gulden, Trochtelfingen 90 Gulden, Veringendorf 132 Gulden 19 Kr., Veringenstadt zirka 80 Gulden (von der Gemeinde).

Weitere Zuschüsse zu den Lehrereinkommen leisteten: der

1) Bericht des Dekans *Engst* an das Ordinariat v. 14. Febr. 1850.
2) Ebendaselbst.
3) Tabelle des Dekans *Wanner* v. 27. Aug. 1849.

Heiligenfond Benzingen 45 Gulden (seit 1842), die Michaelspflege in Gammertingen 120 Gulden (seit 1830 zur Erleichterung der Gemeinde), der Heiligenfond Inneringen 22 Gulden 37 Kr. (seit unvordenklicher Zeit), ebenso der Heiligenfond Langenenslingen 63 Gulden 13 Kr. (davon 38 Gulden 13 Kr. für den Organistendienst), der von Melchingen 15 Gulden (Zins aus den von der Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen für die Schule empfangenen 300 Gulden), der von Salmendingen 15 Gulden (aus der gleichen Quelle), die Muttergottespflege in Neufra 80 Gulden (seit zirka 80 Jahren), der Heiligenfond Strassberg 36 Gulden 32 Kr. (für Organistendienst seit 1751), der von Kaiseringen 38 Gulden 30 Kr. (seit unvordenklicher Zeit für den Lehrer- und Organistendienst), die Präsenzpflege Trochtelfingen für den zweiten Lehrer 250 Gulden (seit unvordenklichen Zeiten), der Heiligenfond Veringendorf 94 Gulden 36 Kr. (seit mehr als 30 Jahren), die Jakobspflege in Veringendorf für den Lehrer in Veringenstadt 80 Gulden, die Wallfahrtskirche Dillstetten 39 Gulden 36 Kr., die St. Petruspflege 4 Gulden für den Lehrer in Veringenstadt.

Die Tabelle des *Dekanats Hechingen* gibt für 1849 folgende Beiträge zu den Schullehrergehalten an:

Aus Messnereien: in Stein 61 Gulden 15 Kr., Sickingen 15 Gulden 24 Kr., Bechtoldsweiler 13 Gulden 24 Kr., Burladingen 231 Gulden 41 Kr., Gauselfingen 66 Gulden 9 Kr., Weilheim 60 Gulden, Wessingen 20 Gulden, Hausen i. K. 83 Gulden, Killer 50 Gulden, Starzeln 8 Gulden, Stetten u. H. 58 Gulden, Hörschwag 33 Gulden, Jungingen 50 bis 60 Gulden, Schlatt 50 bis 60 Gulden, Boll 61 Gulden, Rangendingen 230 Gulden (seit 1814 mit der Lehrerstelle vereinigt), Steinhofen 44 Gulden, Wilflingen 3 Gulden 13 Kr., Zimmern 25 Gulden 56 Kr., Beuren 13 Gulden 40 Kr.

Sonstige Beiträge aus den kirchlichen Stiftungen im Fürstentum Hechingen sind nicht sehr bedeutend.[1]) Wessingen steuerte

1) Das *Vermögen der Kirchenfabriken* des Dekanats Hechingen war im allgemeinen um 1850 wohl noch ein geringes. Eine Zusammenstellung im Reg.-Arch. Sigmar. C. I 3 Nr. 6 über das Vermögen dieser Fonds im Jahre 1789 gibt folgende Zahlen:

Schlatt	1015 fl.	Zimmern . . .	3818 fl.
Jungingen . . .	4141 „	Bisingen . . .	824 „
Starzeln . . .	924 „	Steinhofen . . .	5426 „
Hausen	1024 „	Grosselfingen . .	2357 „
Burladingen . .	2825 „	Owingen . . .	1391 „
Gauselfingen . .	3005 „	Weilheim . . .	1347 „
Hörschwag . . .	1261 „	Rangendingen .	1001 „
Stetten u. H. . .	1516 „	Amt Stein . . .	1984 „
Boll	1396 „	Beuren	385 „
Wessingen . . .	3439 „	Hechingen . . .	6935 „

Vermehrung von 1750 bis 1789: 26640 fl.

26 Gulden bei, Starzeln ein Gratiale von 16 Gulden, Owingen 18 Gulden statt Holz aus der Stiftung (seit 3 Jahren),[1]) Stetten u. H. 63 Gulden an Gütern und Geld, Steinhofen je 5 Gulden an die Lehrer von Steinhofen, Bisingen und Thanheim, ferner 5 Scheffel Veesen an den Lehrer in Steinhofen (seit 1816), Wilflingen 20 Gulden (seit 1822), Rangendingen 50 Gulden,[2]) Grosselfingen für die Sommerschule 5 Gulden (seit 1810).

Schluss.

Fassen wir nun den Inhalt unserer Ausführungen über die gegenseitigen Beziehungen der beiden Gewalten in Hohenzollern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine kurze Wiederholung der Resultate zu einem Gesamtbilde zusammen.

Der *Josephinismus* wurde in beiden Fürstentümern als das vermeintlich einzig richtige System für die Beziehungen der Staatsgewalt zu Kirche und Religion in der Berichtszeit, d. h. von 1800 an, eigentlich erst *eingeführt,* und an demselben fast ohne jede Konzession an die energischen Forderungen späterer Jahre bis zum Ende der Periode *mit aller Zähigkeit festgehalten.* Eine besondere Kräftigung hat diese Richtung erfahren durch den Anschluss der beiden Hohenzollern an das badische Landesbistum und die dabei eingegangene Verpflichtung, alle jene *kirchenpolitischen Grundsätze*, wie sie in den Frankfurter Konferenzen der Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz seit 1818 aufgestellt wurden, und insbesondere die extrem josephinische *landesherrliche Verordnung von 1830*, in Sigmaringen publiziert 1838, genau zur Durchführung zu bringen. Übrigens war das Staatsschifflein der beiden Fürstentümer schon vor dieser Ligierung entschieden in das josephinische Fahrwasser eingesegelt. Die sigmar. Regierung machte in einer Verordnung vom 12. Mai 1810 bekannt, dass *sämtliche vormals österreichische Verordnungen in publico-ecclesiasticis* schon seit längerer Zeit durch den Fürsten *auf das ganze Fürstentum ausgedehnt* worden seien, und in § 4 des Staatsvertrages der beiden Fürsten mit dem Grossherzog von Baden von 1821 [3]) wurde mit peinlicher Genauigkeit das angebliche Hoheitsrecht des Staates gegenüber der Kirche fixiert: »Als souveräne Fürsten üben Höchstdieselben alle iura circa sacra, wie solche in der Staatshoheit gegründet sind, in dem Umfange ihrer Fürstentümer und in

---

1) Die *getrennte* Messnerei trägt ca. 300 fl.

2) Die Heiligenpflege Rangendingen wird von der hechingischen f. Kommission in Schulsachen 6. Nov. 1824 zur Zahlung von 5 fl. für die Sommerschule angehalten.

dem nämlichen Umfange aus, in welchem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden in Höchstdero Staaten diese auszuüben berechtigt sind, und können auf keine Weise dadurch gehindert werden, weil der Bischof ausserhalb Höchstihrer Fürstentümer den Sitz hat« (Fassung des Vertrags von 1837). Dem herrschenden Systeme hätten sich die durch mancherlei Bande mit Österreich verknüpften Kleinfürsten ohnehin nicht entziehen können. Dazu bot das josephinische Kirchenrecht ausser der Erhöhung der souveränen Fürstengewalt dem Staate die günstigsten Handhaben, die *Kirche als ein Mittel zu rein politischen und Wohlfahrtszwecken zu benützen* und das nicht allein in Ansehung des *Kirchengutes.* An Zeit, sich um die entlegensten und kleinsten kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern, konnte es diesen kleinstaatlichen Regierungen noch weniger fehlen als einem Joseph II. Besonders günstig für die Erweiterung der staatlichen Macht auf kirchlichem Gebiete musste die Zeit der Verwaisung des Bistums Konstanz unter der vom Papste verworfenen Diözesanverwaltung des Herrn v. Wessenberg von 1817 bis 1827 erscheinen. Der in Hohenzollern gehandhabte Josephinismus differiert aber sehr erheblich von dem Österreichs, Bayerns u. s. w. dadurch, dass er in Hohenzollern *keineswegs in den Dienst der Aufklärung trat, nicht mit gewaltsamen Mitteln vorging* und im allgemeinen der kathol. Religion und ihren Dienern *Wohlwollen und Fürsorge* entgegenbrachte. Immerhin hat aber das System auch in dieser abgeschwächten Form, wenn man auch dem guten Willen der Regierenden alle Gerechtigkeit angedeihen lassen will, die *Wirksamkeit* der Kirche mannigfach *eingeengt* und gelähmt und *auf dem Gebiete des Vermögensrechtes* neben einzelnen zweckmässigen Massregeln *der Kirche schweren Schaden zugefügt.* Der hier gewiss unverdächtige geistl. Rat Engel, durch mehr als 30 Jahre Referent der sigmar. Regierung in geistlichen Angelegenheiten, bemerkt 1850 in einer von ihm eingeforderten Denkschrift an die preussische Regierung über die Regulierung der kirchlichen Verhältnisse unter anderem: »Was das Plazet betrifft, so würde dasselbe noch vor Kurzem z. B. zur Abhaltung von Missionen nicht gegeben worden sein. . . Durch das Plazet war die Wirksamkeit, die Selbständigkeit der Kirche gehindert und ihr Ansehen wurde dadurch geschwächt.«

Das *Verhältnis zum Papste* wurde durchaus nach *febronianischen* Grundsätzen geordnet. Man bedurfte des Papstes fast lediglich nur noch zur Einrichtung der kirchlichen Organisation; daher übertrugen denn auch die beiden Fürsten ihre Vertretung bei den Verhandlungen mit Rom über die Angliederung der hohenzoll. Fürsten-

tümer an das badische Landesbistum dem Grossherzog von Baden. In der regulären kirchlichen Verwaltung, abgesehen vom Gebiet der Lehre, wurde dagegen jede päpstliche Mitwirkung ausgeschaltet. Dispenssachen sollten sämtlich — vom Papste nicht einmal zu reden — sogar von im Inlande aufgestellten, von der Regierung durchaus abhängigen »bischöflichen Kommissaren« besorgt werden. Kirchliche Strafsachen durften nach § 8 (10) der landesherrl. Verordnung in keinem Falle ausserhalb der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden; in Hohenzollern sollten wieder die Kommissare hiefür zuständig sein mit einem gewissen, genau abgegrenzten Mitbestimmungsrecht des Erzbischofes. Taxen und Abgaben an in- oder ausländische geistliche Behörden, also auch an den Papst, waren verboten.[1]) Alle »römischen Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten.« [2]). Die febronianische Gesinnung der Regierungen wird auch hinlänglich gekennzeichnet durch die rückhaltlose Anerkennung des Kapitularvikars von Wessenberg in Konstanz als legitimen kirchlichen Obern durch volle zehn Jahre trotz dessen Verwerfung in Rom. Dies geschah zudem zu einer Zeit (1817), da die beiden Fürsten dem Grossherzog von Baden gegenüber, der vor allem Wessenberg zum Ausharren in der Opposition gegen den Papst bestärkte, noch in keinerlei Verhandlungen wegen Anschluss ihrer Gebiete an die für Baden einzurichtende kirchliche Organisation eingetreten waren, sich also wie Württemberg leicht vom Verband der alten Diözese Konstanz hätten lossagen können.

Die *bischöfliche Gewalt* sollte durch die Forderung des Treueides bezüglich der Staatsgesetze, die Vorschrift eines unbeschränkten Plazet aller bischöflichen Erlasse allgemeiner Art, sodann durch die beabsichtigte Aufstellung inländischer »bischöfl. Kommissare«, welche annähernd sämtliche Befugnisse, die man der Kirche noch zu überlassen für gut befunden, ausüben sollten, fast illusorisch gemacht werden. Kaum, dass man dem Bischof noch das Recht der Konsekration der Kirchen, der kirchl. Visitation und der Urteilssprechung in den Strafsachen der Geistlichen, natürlich nur mit Regierungsgenehmigung, zugestehen wollte.

In das Gebiet der *Lehre und des Gottesdienstes* hat die Staatsgewalt in Hohenzollern sich weniger eingemischt. Die Regierung

1) Landesherrl. VO. § 17 (22).
2) Landesherrl. VO. § 3 (5).

von Sigmaringen ergriff sogar ernste Zwangsmassregeln gegen die in einzelnen Gemeinden des Dekanats Haigerloch aufgekommene pietistische Bewegung und schritt gegen die Verbreitung der rationalistischen »Stunden der Andacht« ein. In beiden Fürstentümern wurden die Geistlichen zur fleissigen Abhaltung des Religionsunterrichtes in den Schulen strenge angehalten, der Besuch der Christenlehren wurde in Sigmaringen unter Androhung von Geldstrafen bis zum 24. (seit 1818 bis zum 18.) Lebensjahre obligatorisch gemacht. Die Einführung der kirchlich vorgeschriebenen Religionsbücher fand keinen Widerstand; dagegen verhinderte Hechingen einige Jahre lang die Einführung des Diözesanrituals von 1835. Das Eifern gegen Prozessionen, Wallfahrten und Bruderschaften überliess man mehr den aufgeklärten Geistlichen und dem eifrigen Generalvikar von Wessenberg, wenn man auch das Vermögen von Kapellen, Bruderschaften u. s. w. für Schul- und Armenzwecke mit Dank akzeptierte. Auch gegenüber der Anhänglichkeit des Volkes an die ehemaligen Feiertage, besonders die Apostelfeste, gingen die Regierungen im allgemeinen schonend vor; die Feier des Patroziniums am Tage selbst wurde beibehalten (in Sigmaringen 1837 mit Zustimmung des Ordinariats auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt). Dagegen ordneten die Fürsten im Interesse der Dynastie und des Landes aus eigener Macht gewisse Fürbitten und Gottesdienste an.

Bezüglich der *Ehe* führte Hohenzollern-Sigmaringen das josephinische Ehereht ein, Hechingen dagegen verblieb beim kanonischen Eherechte. Dispensgesuche an den Bischof bedurften einer vorgängigen Genehmigung der weltlichen Behörde, ohne deren Konsens überhaupt keine Ehe geschlossen werden durfte. Die Dispenstaxen flossen seit 1827 nicht mehr der bischöflichen Kurie zu, sondern wurden von den staatlichen Stellen vereinnahmt und nicht immer bestimmungsgemäss, d. h. zur Bestreitung der nach Freiburg zu zahlenden Kanzleitaxen und zur Ansammlung eines kirchlichen Taxenfondes, verwendet.

Dem *Landesklerus* wandten die Regierungen ein derartiges Interesse zu, dass sich dieser bald weit mehr von der Staats- als der kirchlichen Gewalt abhängig fühlen musste. Die Regierung kontrollierte die philosophischen und theologischen Studienzeugnisse und erteilte die Genehmigung zum Eintritt ins Priesterseminar; sie vergab die Stipendien aus dem Stipendien- und später auch dem allgemeinen Kirchenfond an Studierende der Theologie (und teilweise auch weltlicher Fakultäten), wobei allerdings vor 1847 viel zu sparsam verfahren wurde, bis der drückende Priestermangel zu grös-

serer Liberalität zwang. Aber auch jetzt wurden keinerlei Mittel aus säkularisiertem Kirchengut weder für die Priestertumskandidaten noch für andere geistliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Dienstprüfung der Geistlichen wurde in beiden Fürstentümern analog jener der weltlichen Beamten eine staatliche Einrichtung. Die Pfründebesetzung lag schon zufolge des Patronatsrechtes des Landesherrn bei den meisten Stellen fast ganz in den Händen der Regierung; die Präsentation durch andere Patrone bedurfte der Staatsgenehmigung. Die Einweisung in den Pfründegenuss vollzog das Oberamt. Auch in die Anstellung der Vikare, Pfarr- und Kaplaneiverweser suchten sich die Regierungen vielfältig einzumischen; sie wiesen auch die Vergütungen für diese Dienste an. Die Regierungen wachten über die gesamte Amtstätigkeit der Geistlichen und zogen dieselben auch wegen kirchlicher Vergehen, sei es in Verbindung mit dem Ordinariate, sei es allein, zur Verantwortung. Die Ernennung der Dekane suchten die Fürsten völlig in ihre Hand zu bekommen.

Am empfindlichsten und nachteiligsten äusserte sich die Ingerenz der staatlichen Gewalt auf dem Gebiete des kirchl. *Vermögensrechtes.* Die schon erwähnte Denkschrift des geistl. Rates Engel an die preussische Regierung charakterisiert die Tätigkeit des Staates in diesem Betreff kurz und richtig: »Die Verwaltung stand bisher ganz unter der Aufsicht des Staates.« Diese Aufsicht und staatliche Verwaltung war keineswegs immer eine einwandsfreie; sie wurde ausserdem dazu benützt, um, nachdem das säkularisierte Kirchengut weder zu allgemeinen Staats- noch zu kirchlichen Zwecken irgend eine Verwendung gefunden, im Laufe der Jahrzehnte hunderttausende von Gulden kirchlicher Einkünfte einer weltlichen Bestimmung, besonders Schul- und Armenzwecken, zuzuführen. Besonders charakteristisch ist hier die Verschmelzung des Pantaleons- und Ulrichsfondes zu einer »Landeswohltätigkeitsanstalt« in Glatt. Der Stipendien- oder Gymnasialfond in Hedingen wurde grösstenteils aus kirchlichen Quellen gespeist, nämlich den Neubruchzehnten, den Interkalareinkünften (bis 1828), einzelnen aufgehobenen Stiftungen und reichlichen regelmässigen Zuschüssen aus vermöglichen Kirchenpflegen. Viele Opfer mussten ausserdem gebracht werden zur Aufbesserung der Lehrergehalte. Die Geistlichen hatten alljährlich an die Schulfonde eine Ablösungssumme für die bisher freiwillig geleisteten sogenannten Vierfestmahle und Fastnachtsküchlein zu entrichten und wurden nach Möglichkeit auch zu weiteren Leistungen aus dem Pfründe- oder Stiftungsvermögen veranlasst. In ihren Einnahmen wurden die Geistlichen durch die Anordnungen über Opfergeben, Stol-

gebühren und Zehntbezug, besonders den Entzug des Neubruchzehntens, in mehr als einer Hinsicht geschädigt, andererseits dagegen einer drückenden Besteuerung unterworfen, die in Hohenzollern-Sigmaringen auch nach dem allgemeinen Steuergesetz von 1834 die Pfründeinhaber immer noch gegenüber den staatlichen Beamten benachteiligte. Die Schaffung des allgemeinen Kirchenfondes, besonders auf das Drängen Wessenbergs hin, konnte das viele Unerfreuliche auf diesem Gebiete nicht wettmachen, zumal auch hier manche Übergriffe der Regierung vorkamen und der Fond, sozusagen ohne jeden Grundstock errichtet, nicht alle jene kirchlichen Einnahmen erhielt, die ihm gerechter und billiger Weise gebührten.

* * *

Die staatskirchlichen Grundsätze des Josephinismus hatten zum Teil auch in der *Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen* vom 11. Juli 1833 Aufnahme gefunden. Wir weisen zum Beleg dafür nur hin auf die §§ 33, 34, 36 und 38.[1]) Freiheitlicher lautet die *Verfassung für Hohenzollern-Hechingen* vom 16. Mai 1848. Nach § 25 derselben sind die christlichen Korporationen bezüglich der inneren kirchlichen Angelegenheiten selbständig und kommt zufolge § 27 die Aufsicht über die geistlichen Einkommen und über alle geistlichen Fonds der Landesregierung in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu. Indes liessen die Wirren der folgenden Monate und der Übergang des Landes an Preussen keine Zeit, diese Bestimmungen von 1848 in die Praxis überzuführen. Ob sie der Kirche die notwendige Freiheit gebracht hätten, ist mehr als fraglich; man denke nur an die radikalen Beschlüsse der Hechinger Stände vom selben Jahre, sämtlichen Pfarrern ein gewisses Normalgehalt zu zahlen und den Überschuss der Pfründen für Schulen u. s. w. zu verwenden. Die *Freiheitsströmung* gegen Ende der vierziger Jahre

1) Verf. f. Hoh.-Sigmaringen. III. Titel. Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

»§ 33. Die geistl. Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als insoweit das oberhoheitliche Schuz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnungen und Geseze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.

§ 34. Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesezliche und kirchliche Befähigung ausweisen.

§ 36. Die Beschwerden über Missbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird.

§ 38. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Ueber die Verwaltung soll die Gesezgebung verfügen.«

ging ebenso wie im übrigen Deutschland[1]) auch in *Hohenzollern-Sigmaringen* keineswegs darauf aus, auch der Kirche ihr Recht und ihre Freiheit zurückzugeben, sondern ist mit lebhaften kirchenfeindlichen Instinkten vermischt. So beklagt sich der Erzbischof Hermann v. Vikari in einem eigenhändigen Schreiben vom 7. März 1846 an den Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen bitter über die dortige Ständekammer: »Es hat mich sehr geschmerzt, dass in dem dort ganz katholischen Staate an dem Landtage solche jeden guten Katholiken im In- und Auslande ärgernde unkatholische Äusserungen ungehindert vorgebracht und fortgesetzt werden konnten.«[2]) Die Verhandlungen über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche im ausserordentl. sigmar. Landtage von 1848 hätten der Kirche, wenn seine Beschlüsse in Kraft getreten wären, zwar in einigen Punkten Freiheit gebracht, sie aber in noch mehr anderen noch tiefer unter das Staatsjoch gebeugt. Aus den vorgelegten Kommissionsanträgen[3])

---

1) Vgl. das *Gesetz betr. die Grundrechte des deutschen Volkes* v. 27. Dez. 1848 Artikel 5.

»§ 14: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerl. und staatsbürgerl. Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchl. Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.

§ 20. Die bürgerl. Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.«

Artikel 6.

»§ 33. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentl. Wohles zulässig.

§ 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbes. die Zehnten, sind ablösbar.

§ 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.«

2) Ein radikaler Abg. hatte u. a. ausgerufen: »Wir sind Katholiken auch ohne Rom.« *H. Maas*, Gesch. d. kath. Kirche in Baden S. 165.

3) Vgl. »Anträge v. ausserordentl. Landtag in Sigmaringen vom Jahre 1848« gedruckte Zusammenstellung von Pfarrer *Emele* in Krauchenwies vom 10. Okt. 1848.

waren der Kirche günstig nur die Anträge I a—c, deren Text hier folgen soll.

»I. a) Das *Plazetum* soll aufgehoben werden mit dem, dass die Kirchen-Oberbehörde ihre Verordnungen und Gesetze gleichzeitig der Staatsregierung mittheile.

b) Der *freien Communikation* der Kirchengenossen mit ihren Oberbehörden in und ausser dem Lande sei nichts in den Weg zu legen.

c) Das Recht der Association soll nicht beanstandet werden, jedoch erachtet die Commission die Gründung von Klöstern weder für zweck- noch zeitgemäss.«

Der Antrag II dagegen will der Kirche wesentliche Rechte bezüglich der *Erziehung und Anstellung der Geistlichen* und *der Schule* entziehen:

»II. a) Das Recht, ihre Diener in ihren eigenen Instituten zu erziehen, ohne dass selbe der Beaufsichtigung des Staates unterliegen, kann der Kirche nicht eingeräumt werden.

b) Nicht der Kirche, sondern den Gemeinden soll das unbeschränkte Anstellungs- und Absetzungsrecht der Geistlichen eingeräumt werden.

c) Das Recht, eigene Schulen zu gründen, wenn die Staatsschulen in christlich-religiöser Beziehung nicht befriedigen, soll der Kirche nicht gewährt werden.«

Geradezu revolutionären Charakter trugen die Anträge III a und b über das *Kirchengut:*

»III. a) Die Verwaltung des Kirchengutes betr., welche für die Kirchengenossenschaft reclamirt wurde, soll nichts geändert, als nur die Rechnung jährlich dem landständischen Ausschusse zur Prüfung und Einsicht vorgelegt werden.

b) Für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen . . . soll ein Stiftungsrath eingeführt, die Kirchenbehörde aber von jeder Betheiligung bei der Verwaltung ausgeschlossen und das Aufsichtsrecht lediglich dem Staate reservirt bleiben. . . Auch ist die Ansicht der Commission, dass der allgemeine und Ortskirchenfond nicht blos für kirchliche, sondern auch für andere gemeinnützige, besonders Unterrichtszwecke da sei.«

Der Freiheitsdrang der Landtagsboten äusserte sich weiter im Begehren, *jeden staatlichen Zwang zur Teilnahme am religiösen Unterricht* und *zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage aufzuheben:*

»Aus Anlass der begehrten *Trennung der Kirche von dem Staate*

beantragt die Commission unter Beitritt des geistlichen Abgeordneten noch weiter, dass aufgehoben werden sollen

1. die Polizeiverordnung, welche den Besuch der Christenlehre zur Pflicht macht,
2. die Bestimmungen, welche zum Antritt des Bürgerrechtes Ausweis über den Besuch des Religionsunterrichtes vorschreiben etc. und die Heirathsbewilligung vom Ausweise über den Besuch der Christenlehre abhängig machen,
3. die Verordnung vom 15. April 1837, die Beobachtung der Feier der Sonn- und Festtage betr.«

Auch die *Volksschule sollte völlig säkularisiert* und aller Einfluss der Geistlichkeit daraus verbannt werden. Die diesbezüglichen Anträge, bei denen der Abgeordnete der Geistlichkeit (!) als Referent fungierte, lauteten [1]):

4. »Die bisherige Lokal-Schulbehörde soll aufhören und dafür ein Gemeindeschulrath eintreten, bestehend aus den öffentlichen Lehrern des Ortes und vier weiteren Mitgliedern, welche von der Gemeinde gewählt werden und unter welchen auch der Pfarrer des Ortes gewählt werden kann. Der Vorstand ist der Lehrer.
6. Die Stelle der Schulcommissariate vertritt das Landesschulinspektorat, welches mit einem Schullehrer zu besetzen ist.
7. Den *allgemeinen Religionsunterricht* in der Schule ertheilt der Lehrer, der spezielle und confessionelle bleibt der Kirche.«

Wir begegnen also schon hier Tendenzen, die des modernen religionslosen Liberalismus und des Sozialismus durchaus würdig wären.

Auf Seite der Volksvertretung war also 1848 in Hohenzollern für die Emanzipation der Kirche noch geringeres Verständnis vor-

---

1) Vgl. den Bericht des »Sigmar. Erzähler« Nr. 69 v. 29. Aug. 1848: »Sigmaringen 26. Aug. (Landtagsverhandlungen). Gestern kam die von sämtlichen Volksschullehrern eingereichte Petition bezüglich der Regelung des Volksschulwesens und der Besserstellung der Volksschullehrer zur Verhandlung. Die Commissionsanträge, welche diese Petition in allen einzelnen Punkten unterstützten und die von dem Berichterstatter, dem Abg. Miller, und von dem Abg. Würth vertheidigt wurden, hat die Kammer auch zu ihrem Beschluss erhoben. Der Regierung wurde hierauf das Ansinnen gestellt, dem nächsten ordentlichen Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, worin die Grundsätze der Trennung der Schule von der Kirche konsequent durchgeführt werden sollen . . . Gegenstand besonderer Erwägung war die Verbindung der Lehrerstellen mit dem Messner- und Organistendienst, auf deren Beibehaltung insbes. die Abg. Stelzer, Reiser, Failer und Aicheler bestehen zu müssen glaubten. Eine solche Forderung steht jedoch dem Prinzipe der Trennung der Schule von der Kirche direkt entgegen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.«

handen als bei den Regierungen. Auch einzelne Geistliche dachten in dieser Hinsicht recht ungeistlich. Der Druck, der allseits auf der Kirche lastete, war aber zu gross, als dass ihn der Klerus in seiner Mehrheit trotz seiner Erziehung in josephinischen und teilweise rationalistischen Grundsätzen, zumal da die getroffenen Massnahmen auch seine materielle Existenz erheblich antasteten, auf die Dauer schweigend ertragen hätte. So reichte denn das Dekanat Sigmaringen namens des Landesklerus am 25. August 1831 an den Fürsten Anton Alois eine loyale, aber freimütige Eingabe, enthaltend die *Beschwerden der Geistlichkeit*, ein. Die Geistlichen verlangen hier, dass der Novalzehnt und alle übrigen dem Studienfond aus Kirchenpflegen zufliessenden Einnahmen dem allgemeinen Kirchenfond zugewiesen würden, dass die Rückzahlung empfangener Stipendien auch aus dem Studienfond in den Kirchenfond erfolge, dass die Last des Tischtitels dem allgemeinen Kirchenfond abgenommen und vom Landesherrn übernommen werde; für die Erhaltung und Ausstattung von Präzeptoraten, Realschulen und Gymnasien möge der Staat mit seinen eigenen Mitteln und dem säkularisierten Kirchengut einstehen. Ebenso wurde ernste Klage geführt über die Heranziehung der Kirchenpflegschaften zu den Kosten des Volksschulwesens. Dann werden aber auch Fragen mehr prinzipieller Natur berührt:

»Wir hätten gewunschen, es möchte dem *geistlichen Regierungs-Rathe* eine festere Stellung und bedeutendere Wirksamkeit für die Interessen der Kirche eingeräumt werden, und er hätte mehr die Angelegenheiten des Klerus als jene des Souveräns dem Priester-Vereine gegenüber zu wahren.[1]) Die *Furcht vor dem Papst* hat sich von den protestantischen Regierungen auf die katholischen verpflanzt. Man kämpft gegen ein Phantom, das nirgend ist, und scheint zu übersehen, dass auch die weltliche Macht ihre, zwar feingezogenen *Grenzlinien gegen die Kirche* hat, die sie nicht überschreiten sollte, und sich doch so oft in das Heiligthum der Kirche verirrt und betastet, was ihr nicht zusteht. . . Auch für die *Dekanate* wünschen wir die Überlassung rein kirchlicher Gegenstände und ein Vertrauen, das die Thätigkeit und das Einwirken auf den Geschäftskreis fördern kann.[2])

---

1) Die hier gestellte Forderung wurde in der Antwort aus der geh. Kanzlei vom 3. Aug. 1832 mit folgender Begründung abgelehnt: »Hier werden Ansichten vorgelegt, welche auf einer Verwechslung zwischen Referenten in geistlichen und Schulsachen und dem bischöfl. Commissär beruhen. — Letzterem gebührt die durch einen Vertrag schon ausgemittelte Stellung und Berechtigung. Dass dieser Vertrag bisher nicht in Vollzug gelangen konnte, liegt einzig an den Zögerungen, welche von Seite der bischöfl. Behörde erregt wurden.«

2) Die Antwort der geh. Kanzlei fertigt diese Beschwerde mit den Worten

Es sind in neuerer Zeit die *Staats-Einweisungen* in den Besitz der Pfarreien angeordnet worden. Wir wissen keinen Grund zu dieser Anordnung aufzufinden.

Wir glauben die schuldige Ehrfurcht gegen unseren gnädigsten Souverain nicht zu verletzen, indem wir die unterthänige Bitte anschliessen, Hochdieselben möchten von dem *Begenehmigungs- und Aufsichtsrecht* über die Kirche keinen zu weit ausgedehnten Gebrauch gestatten.«

Auch die Anwendung des *Plazet* speziell wurde beklagt, worauf die geheime Kanzlei in ihrer Antwort vom 3. Aug. 1832 (IX n. 8) bemerkte: »Die Ertheilung des landesherrlichen Plazetum kann die Würde und Wirksamkeit der Kirche nicht gefährden.« [1])

Die Eingabe blieb, wie die ein Jahr später erfolgte Beantwortung aus der geheimen Kanzlei und die spätere Regierungspraxis beweisen, *wesentlich ohne jeden Erfolg* ausser etwa dem, die Spannung zwischen Klerus und Regierung noch verschärft zu haben.

Mit den Beziehungen zwischen Staat und Kirche befasste sich 15 Jahre später eine *Versammlung der sigmaring. Geistlichkeit zu Gammertingen* am 14. Mai 1846. Zu den Beratungsgegenständen gehörten u. a. die Frage betr. Einführung von *Knabenseminarien*, die *Verwaltung des allgem. Kirchenfondes*, bezüglich dessen der Landesherr in einer Eingabe ersucht werden sollte, »dass fürstliche Landesregierung angewiesen werde, alljährlich diese Rechnungen an die drei Dekanate zur Einsicht und zur Prüfung mit dem Rechte Anträge zu stellen abzugeben,« die rechtliche *Stellung des geistlichen Regierungsrates*, der in kirchlichen Angelegenheiten jeder Art sowohl bei der Regierung als bei der geheimen Konferenz zum Referenten bestellt werden sollte,[2]) die baldige *Besetzung der vakanten Pfarreien*, die *Ablösung der Zehnten*, gegen welche man sich aussprach, und die *Besteuerung der Geistlichen*, für welche man Gleichstellung mit den weltlichen Beamten in der steuerlichen Behandlung forderte. — Von einem *Erfolg* dieser Anregungen und Beschlüsse ist wiederum nirgends etwas wahrzunehmen.

Weit aussichtsvoller für die kirchliche Freiheit gestaltete sich — *nach dem Übergange der Fürstentümer an Preussen* — *eine*

---

ab: »Bisher wurde, so viel bekannt ist, ihr rechtmässiger Wirkungskreis nicht gestört.«

1) Ueber die Forderungen der Immediateingabe v. 25. Aug. 1831 bezüglich des Kirchengutes und speziell des allgem. Kirchenfondes siehe oben S. 289.

2) Dekan Engst von Haigerloch stellte den Antrag, dass durch den geistl. Regierungsrat auch die Eingaben der Dekane ans Ordinariat u. s. w. gehen sollten, welchem Votum aber die Versammlung nicht beistimmte.

Zusammenkunft der Geistlichkeit beider Hohenzollern im »Höfle« zu Starzeln[1]) am 10. September 1850, durch die ein *wahrhaft erfrischender kirchlicher Hauch* ging verbunden mit der Hoffnung, durch die Liberalität der preussischen Regierung, welche ja verfassungsgemäss Kirchenfreiheit garantiert hatte, und die Mitwirkung des Erzbischofes endlich zu erfreulicheren kirchlichen Zuständen zu gelangen. Den Anstoss zu dieser Versammlung mag wohl ein Schreiben des Erzbischofs an den geistl. Rat Engel vom 29. April 1850 gegeben haben, worin u. a. bemerkt wird: »Die ehemaligen Sigmaringisch- und Hechingische Fürstenthümer sind nun eine Königlich Preussische Provinz geworden; ich hoffe, dadurch auch Freiheit der Kirche erlangt zu haben, was auch die Königl. Commissairs bey deren Besuche dahier mir zusicherten; es treten daher andere Massregeln ein; und damit ich als Bischof daselbst den freien Wirkungskreis erlange, ist besondere Fürsorge nothwendig; an wen könnte ich mich besser wenden, als an Solche, welche bisher für die Kirche eiferten?«

Die Versammlung beschloss für *Zulassung eines religiösen Ordens*, Jesuiten oder Redemptoristen, einzutreten, ferner die *Patrozinien* in Hohenzollern-Sigmaringen wieder am Tage selbst zu feiern und den Erzbischof um seine Genehmigung hiefür zu ersuchen, endlich den Erzbischof zu bitten, die *Schulen* in der Religion und den damit verwandten Fächern durch die Dekane prüfen zu lassen und von Charakter und Lehrart der Lehrer und den Lehr- und Lesebüchern Cognition zu nehmen.

Das *erzbischöfl. Ordinariat*, das bereits zur Zeit der fürstlichen Herrschaft wiederholt, wenn auch immer vergeblich die kirchlichen Rechte reklamiert hatte,[2]) ging unter den nunmehr günstiger gewordenen Verhältnissen mit Freuden und vollem Eifer auf die Wünsche des Klerus ein. In einem eigenhändigen Schreiben vom 6. Dez. 1851 ernennt der Erzbischof den geistl. Rat Engel zu seinem *Kommissarius* mit dem Bemerken, dass er im Hechingischen in gleicher Weise den Dekan und geistl. Rat Bulach bevollmächtigt habe, und fordert zunächst eine Übersicht über den Stand des *Kirchenvermögens*, stellt auch eine Auseinandersetzung mit den Fürsten wegen des *Patronatsrechtes* in Aussicht: »Ich ersuche und bevollmächtige Ew.

1) Es nahmen an derselben 21 Geistliche teil, darunter der geistl. Rat Engel von Veringendorf, sämtliche Dekane, Privatdozent Dieringer von Bonn, Pfarrer Miller von Gruol u. s. w.

2) Vgl. Arch. f. K.-R. Bd. 85 S. 482, 672, 697. Auch Herr *v. Wessenberg* geriet einigemal in Differenzen mit der fürstlichen Regierung wegen kirchlicher Jurisdiktionsfragen; vgl. Arch. f. K.-R. Bd. 85 S. 677, 701 f., Bd. 86 S. 103, 106, 113 f., 137 f.

Hochwürden Herrn Geistl. Rath hiermit in meinem Namen als meinem Commissarius, die mir als Landesbischof nach der Königl. Preuss. Verfassung garantirte Kirchenfreiheit in dortig ehemals Fürstlich Sigmaringischem Lande bey allen vorkommenden Fällen, besonders bei der bevorstehenden Landesorganisation, zu wahren; und in specie mir von allen daselbst bestehenden *kirchlichen Fonds und Stiftungen genaue Kenntnisse* zu verschaffen: Welche bestehen? deren Vermögensstand? deren Zweck? deren Verwendung? und was nothwendig ist, vollständige Kenntnis zu erlangen. — Da es Ihnen bei Ihren vielen anderen Geschäften nicht möglich ist, alles selbst zu erheben, so belieben Sie, dieses Geschäft durch andere hiezu bereitwillige Geistliche bearbeiten zu lassen. Auch nehme ich das *Collationsrecht* von allen geistlichen Stellen daselbst, welche nicht Anderen als Privat-Patronen zustehen, in Anspruch. Dieses durch Verhandlungen auszumitteln ich Sie auch ersuche; Seine Hoheit der abgegangene Fürst Carl in Neusse, an Hochwelchen ich mich hierwegen gewendet habe, lassen wirklich durch dortige geheime Conferenz einen Vorschlag hierüber machen.«

Das hierauf erlassene Zirkular des geistl. Rates Engel vom 12. Dez. 1850, worin eröffnet wird, dass »der Hochw. Erzbischof das Collationsrecht, wie es ihm zusteht, auszuüben und die Kirche die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu übernehmen die Hoffnung hat«, haben wir schon oben S. 110 Anm. 2 im Wortlaut mitgeteilt. Schon am 25. Nov. 1851 ordnete der Erzbischof für beide Hohenzollern eine gemeinsame *Pfarrkonkursprüfung* an und ernannte die Prüfungskommission. Nach dem Tode des geistl. Rates Engel († 13. Juni 1853) wurde Dekan Bulach durch Privatschreiben vom 25. Juni 1853 zum erzbischöfl. Kommissar für beide Hohenzollern ernannt und seine Aufgabe am 12. Juli 1853[1]) dahin bestimmt: »Ew. Hochwürden werden immer in unmittelbarer Korrespondenz und direktem Verkehr mit mir stehen, mit dem Ordinariat nur in ganz speziellen Fällen. Mit der Geistlichkeit treten Sie nur in Folge besonderen Auftrages in Verkehr. Durch das Commissariat wird der ordentliche gewöhnliche Geschäftsgang durch die Dekanate keineswegs gestört.«

Dekan Bulach gab sich alle Mühe, seine Kraft in Verbindung mit anderen Geistlichen[2]) für die Wiedererlangung der kirchlichen

1) Die förmliche Ernennungsurkunde zum »Erzbischöfl. Kommissär für Hohenzollern« ist datiert vom 20. Nov. 1854.

2) Vgl. den Brief des Pfarrers *Miller* v. Gammertingen an den geistl. Rat *Bulach* v. 5. Okt. 1855 (Hechinger Dekanatsarchiv): »Ich habe im speziellen Auftrage des Hochwürdigsten Erzbischofs im Jahre 1852 eine Art

Freiheit einzusetzen. Die Sache vollzog sich, da die Überführung der Dinge in die neue Lage keine leichte war, auch den durchaus guten Willen der damaligen königl. Regierung vorausgesetzt, naturgemäss nur langsam. Dass die Regierung ihren traditionellen Conservatismus, wo es sich für sie um die Preisgabe so mancher dem Staate sehr wertvoll erscheinender Rechte handelte, nicht verleugnete, wird man begreiflich finden; ebenso verständlich ist aber auch die Klage des erzbischöfl. Kommissars in seiner Eingabe an den Erzbischof vom 22. Okt. 1853, dass die »Preussische Regierung in Sigmaringen aus sich selbst keine Schritte zu thun auch nur die Miene macht, der Kirche die Rechte einzuräumen, deren sich die Preussischen Bischöfe bereits erfreuen; vielmehr den Willen, zumal in neuerer Zeit zu haben scheint, den alten Stand der Sache troz Verfassung und gegentheiliger Übung durch das ganze übrige katholische Preussen, bloss in unserem, Ew. Excellenz Hirtenstabe anvertrautem Ländchen neuerdings zu befestigen.« Auch in Freiburg war man anfangs über den Gang der Sache nicht zufrieden. Der erzbischöfl. Hofkaplan teilt dem Kommissar am 26. Sept. 1855 namens des Erzbischofs mit: »Es ist recht erwünscht, wenn Sie als Erzbischöfl. Commissär mit Miller und Geiselhart eine neue Vorlage behufs wiederholter Schritte beim K. Cultusministerium zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu machen die Güte haben. Das, was auf die früheren Eingaben und Vorstellungen Reverendissimi von Berlin aus erwidert wurde, ist nichts Reelles. Es ist also gewiss ganz zweckgemäss, wenn die Sache frisch aufgegriffen und betrieben wird.« Kommissar Bulach klagt in einem Bericht an den Erzbischof vom 25. Okt. 1855, dass das Kirchenvermögen noch immer nicht zur selbständigen Verwaltung extradiert sei; der Erzbischof möge sich in einer neuen Eingabe an das preuss. Gesamtministerium und beim Misslingen an den König und im äussersten Falle an die Gerichte wenden, welche bei dem klaren Wortlaute der Verfassung die Extradierung rechtskräftig aussprechen würden. Der Erzbischof glaubt in seiner Antwort vom 28. Okt. 1855, nachdem er dem Kommissar und dem Klerus für ihre Mitwirkung geziemend gedankt,[1]) beruhi-

---

Denkschrift an die Regierung in Sigmaringen eingegeben, die sich über alle Desiderien der Kirche in Hohenzollern ausbreitete und die vor der Einreichung von Exzellenz gut geheissen worden war . . . Sodann hatte ich eine kirchenrechtliche Ausführung, das Patronatrecht betr., zu fertigen, welche der Hofkammer des Fürsten übergeben wurde und die den jetzt schwebenden Patronatsstreit eröffnet hat.«

1) »Von ganzem Herzen danke ich Ihnen für ihren regen Eifer für Herstellung der kirchlichen Freiheit in den hohenzoll. Landen, wie er sich in dem

gende Versicherungen geben zu können: »Zu Ihrer und Ihrer Hochwürdigen Mitbrüder Beruhigung kann ich Ihnen mittheilen, dass bereits meinerseits Schritte geschehen sind, welche den wohlgemeinten Wünschen Ew. Hochwürden und der übrigen gutgesinnten Priester entsprechen. Mit vollem Ernste und mit aller Kraft werde ich fortan an der Herstellung der Freiheit und Selbständigkeit der heil. Kirche arbeiten, und um so freudiger, weil ich erkenne, dass meine hochwürdigen Brüder im Herrn mir helfend mit Rath und That zur Seite stehen. Mit Gottes Hilfe wird gewiss unser *gemeinsames, einheitliches* Wirken zu einem guten, Gottes Ehre und das Heil der Gläubigen befördernden Ziele führen.«

Die Sache bedurfte aber zum Vorwärtskommen immer noch der *energischen Initiative seitens des kirchl. Oberhirten.* So weiss Pfarrer Miller an geistl. Rat Bulach am 10. Januar 1856 zu berichten: »Über die *Patronatsstreitigkeit* habe ich Nachricht von Freiburg erhalten, dass man den Patronen nun erklären werde, wenn sie den Forderungen des Erzbischofs nicht gerecht würden, werde man mit kanonischer Besetzung der fragl. Pfründen vorgehen. Das ist, was wir längst schon wünschen.« — Es kam indes in Bälde eine gütliche Vereinbarung mit den hier in Betracht kommenden Patronatsherren zustande, mit dem Fürsten von Hohenzollern am 20./23. Januar 1857, erneuert 1867,[1]) mit dem Fürsten von Fürstenberg 1860,[2]) mit dem Fürsten von Thurn und Taxis am 25. April/9. Mai 1861.[3])

Im nämlichen Schreiben Millers an Bulach erfahren wir, dass von Pfarrer Stauss der Entwurf für ein kirchliches *Schulgesetz* ausgearbeitet worden sei und gegenwärtig einer Kommission von Geistlichen zur Prüfung vorliege. Die Ernennung eines erzbischöflichen Kommissars zur Revision des Religionsunterrichtes und Gottesdienstes am Gymnasium Hedingen war vom Provinzialschulkollegium zu Koblenz bereits am 13. Mai 1854 zugestanden worden.[4]) Im Jahre 1857 konnte nun das erzbischöfl. Ordinariat auch eine den notwendigen *kirchlichen Einfluss auf die Volksschule gewährleistende Vereinbarung* dem hohenzoll. Klerus bekannt geben.[5])

---

verehrten Schreiben Ew. Hochwürden d. d. 25. d. M. kundgibt. Es gereicht mir überhaupt zur grössten Freude und zum Troste, dass die hohenzollernsche Geistlichkeit auf den heurigen Capitelsconferenzen so warm und so begeistert die Befreiung der Kirche zum Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüssse gemacht hat.«

1) Siehe *Heiner.* Kirchl. Erlasse der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. S. 52.
2) Ebendas. S. 38.
3) Ebendas. S. 53.
4) Siehe oben S. 295.
5) Ord.-Erl. v. 30. Okt. 1857 an die hohenzoll. Dekanate. Wir führen den wesentlichen Inhalt des Erlasses sowie der Vereinbarung bezüglich der

Am längsten verzögerte sich die Regelung bezüglich der kirchlichen *Vermögensverwaltung*. Auch hier bedurfte es wiederum der nachdrücklichen Energie der kirchl. Oberbehörde. Ein Ordinariatserlass vom 25. April 1856 an die hohenzoll. Dekanate, »von keiner anderen Stelle als von Uns in Betreff kirchl. Angelegenheiten Weisungen entgegenzunehmen und sich strenge an Unsere Anordnungen zu halten« wird in einem spätern Erlass vom 2. Mai desselben Jahres[1]) dahin interpretiert: »Vielmehr beabsichtigen wir damit, da wir die Hoffnung auf die Wiederherstellung unserer kirchlichen verfassungsmässigen Rechte im Wege friedlicher Vereinbarung nicht

---

Volksschule, durch welche der kirchliche Einfluss auf die Volksschule in Hohenzollern bis zur Aera Falk normiert wurde, hier an. Das Ordinariat teilt mit: Die Regierung hat die Zusage gemacht, wegen einzuführender Lehrbücher, Abstellung von Missbräuchen, zur Hebung des religiös-sittlichen Standes der Schulen mit dem Ordinariat in Verbindung zu treten. »Ebenso wolle sie sich bei der Wahl eines Schulkommissärs mit uns auf eine beiden Theilen genehme Person verständigen, wenn von diesseits dann dem also *gemeinschaftlich aufgestellten Schulkommissar* auch die Abnahme der Religionsprüfung in der Kirche übertragen werden wolle. Endlich sei Hochdieselbe ganz damit einverstanden, dass der Lehrer bei seinem Amtsantritt von dem Ortspfarrer Nomine Ordinarii in kirchliche Pflicht genommen werde . . . . Was den letzten Punkt betrifft, so verfügen wir, dass in Zukunft jeder Lehrer vor seinem Amtsantritt und neben der etwaigen Einführung desselben in sein Amt von Seite der Bezirks-Schulvorsteher zugleich auch als Diener der Kirche, d. h. in seiner Eigenschaft als christkatholischer Lehrer und Erzieher der Jugend, in Eid und Pflicht genommen werde, von dem Ortsseelsorger nomine Ordinarii durch Ablegung der professio fidei nach dem Diözesanritual S. 172.«

Die *Vereinbarung* selbst hat in den wesentlichsten Paragraphen folgenden Wortlaut:

»§. 1. Die Uebertragung des Schulcommissariats geschieht künftighin gemeinschaftlich von der Staats- und Kirchenbehörde, nachdem sich beide Theile in der Wahl eines geeigneten Geistlichen, behufs dessen das Erzbischöfl. Ordinariat jedes Mal Königl. Regierung mehrere benennt, verständigt haben.

§ 2. Die gemeinschaftlich aufgestellten Schulcommissare sind gleichmässig Organe der Kirche und des Staates, sind deshalb ihren beiden Committenten verantwortlich und haben wie der Staats- so auch der Kirchenbehörde Bericht zu erstatten.

§ 3. In allen wichtigen Fällen, wo es sich um die Förderung und Hebung der Erziehung und der geistigen Bildung der Jugend und um die dabei einzuschlagenden Mittel und Wege, um wesentliche Abänderung der Schulordnung, um Einführung von Schulbüchern, um neue Anordnungen behufs der Fortbildung der Lehrer, um die Entfernung verderblich wirkender Subjekte handelt, werden sich die Staats- und Kirchenbehörde verständigen zur Ergreifung geeigneter Massregeln . . . .

§ 5. Die gemeinschaftlichen Schulcommissäre werden auch mit der Abnahme der jedes Mal vor der Elementarprüfung in der Kirche stattfindenden Religionsprüfung betraut, über welche sie ausschliesslich dem Erzbisch. Ordinariate Bericht zu erstatten haben, welches sodann auch die Religions-Prüfungsrecesse erlässt.

§ 6. Die neu anzustellenden Lehrer werden von dem Ortsseelsorger als kirchlichem Lokalschulvorstand Nomine Ordinarii besonders in Pflicht genommen durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses . . . .«

§ 7. Das Ordinariat kann auch einen ausserordentl. Commissar zur Schulvisitation bezüglich des religiös-sittlichen Zustandes schicken.

1) Dekanatsarchiv Haigerloch und Hechingen.

aufgeben, einstweilen neben dem Bestehenlassen des status quo die kirchlichen Gerechtsame zu wahren, haben deshalb der uns unterstellten Geistlichkeit aufgegeben, jeweils auch die diesseitige Genehmigung einzuholen und sich im Prinzip stets an die canonischen Vorschriften zu halten, ohne aber die friedlichen Beziehungen zu den staatlichen Behörden anzutasten.« Eine weitere Anordnung des Ordinariates bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung an die hohenzoll. Dekanate vom 6. Febr. 1857 (Nr. 891) verfolgt die nämliche Tendenz: »Der bevorstehende Abschluss der Kirchen- und Pfarradministrationsrechnungen pro 1856 veranlasst uns, den hochw. Pfarrämtern die Weisung zugehen zu lassen, dass in jedem Rechnungsjahrgange, wo immer die Unterschrift des politischen Gemeindevorstandes als Mitaufsichtsbehörde über die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens erscheint, unter dieselbe eine einfache Verwahrung beizusetzen ist als gegen eine von der Kirchenbehörde nicht anerkannte und mit dem § 15 der Preuss. Verfassungs-Urkunde unvereinbarliche Contrasignatur.« Zugleich wird aber der baldige Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Regierung in Aussicht gestellt: Se. Excellenz der Herr Minister v. Raumer hat uns noch in einem Schreiben de dato Berlin den 6. Nov. 1856 die Versicherung erteilt, »dass er sich die befriedigende und möglichst beschleunigte Erledigung des Gegenstandes besonders angelegen sein lassen werde.«

Die hier in Aussicht gestellte *Konvention* über die Verwaltung des Kirchengutes zwischen dem Erzbischofe und dem Königl. Regierungspräsidenten trägt das Datum vom 31. Dezember 1857.[1])

So war inneshalb weniger Jahre, Dank dem Entgegenkommen der preussischen Regierung und der unermüdlichen Tätigkeit des Erzbischofes Hermann v. Vikari der in dem vorausgehenden Halbjahrhundert fürstlicher Herrschaft durch die josephinischen Grundsätze überall gefesselten und gelähmten Kirche die *wünschenswerte Freiheit zurückgegeben,* sicher auch nicht zum Nachteil des Staates. Das harmonische Verhältnis zwischen Kirche und Staat blieb ungestört, bis auch in Hohenzollern die Kulturkampfgesetzgebung eine neue Knechtung und Unterdrückung der Kirche und des kirchlichen Lebens versuchte.

---

1) Veröffentlicht im Amtsblatt der Kgl. Regierung 1858 S. 5 ff.

2. Die Mettener Abtwahl

nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts,

zugleich

ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation.

Von Prof. Dr. *Philipp Schneider.*

Lange, nur zu lange bildete das Thema, die »Mettener Abtwahl«, zu anfang des Jahres eine ständige Rubrik in den politischen Blättern (bes. Augsburger Postzeitung und Augsburger Abendzeitung), wohin dasselbe nach seinem innersten Wesen absolut nicht gehörte. Denn eine kirchliche Rechtsfrage lässt sich nicht nach Art eines politischen Themas und noch weniger beeinflusst von politischen Motiven erörtern, abgesehen davon, dass den betreffenden Korrespondenten vielfach die nötigen Behelfe und Belege zur Beurteilung der Frage mangelten. Die natürliche Folge davon war, dass grosse Fehler und Irrtümer in den verschiedenen Artikeln mitunterliefen, die erst allmählich sich klärten. So z. B. hielt der Korrespondent in der Augsb. Abendzeitung anfangs noch an der Notwendigkeit der Absendung eines königlichen Kommissärs zu den Abtwahlen fest, ohne Kenntnis der Ministerial-Entschliessung vom 28. März 1889, resp. ohne Kenntnis des Inhaltes derselben.[1]). Nachdem durch die alsbald erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Wahl die Sachlage nach ihrer staatrechtlichen Seite geklärt ist und namentlich der Regierungspräsident von Niederbayern in seinem Toaste beim Festmahle am Tage der Abtbenediktion öffentlich erklärt hat, dass »die in der Presse aufgetauchten Gerüchte, als hätte die Regierung einen Protest gegen die Abtwahl in Metten eingelegt, vollständig grundlos seien«, will ich die Frage der Abtwahl vom allgemein kirchenrechtlichen Stand-

1) Diese im Allerhöchsten Auftrage an die bayerischen Bischöfe ergangene Min.-Entschliessung wurde zwar nicht im Kultusministerialblatt veröffentlicht, wohl aber wurde sie wiederholt in oberhirtlichen Amtsblättern publiziert, so in der Generaliensammlung der Erzdiözese München-Freising IV. 613 ff. und als Beilage zum Regensburger Oberhirtlichen Verordnungsblatt 1889; ferner bei *Weber*, Gesetz- und Verordnungssammlung 19,452 und danach bei *Schneider*, Partikuläre Kirchenrechtsquellen (1898) S. 226; neuerdings in der Aktensammlung »Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des bayerischen Episkopats mit der bayerischen Staatsregierung von 1850—1889 und zwar hier die einzelnen Abschnitte nach ihrem Inhalte unter verschiedenen Rubriken« (Placet S. 45, Klöster S. 72, Mittelschulen S. 102 etc.).

punkte aus, jedoch mit Bezugnahme auf den gegenwärtigen Fall und dessen einschlägige Momente erörtern.

Am 19. Dezember 1905 fand in Metten die Wahl eines Abtes an Stelle des zum Bischof von Eichstätt beförderten Abtes Leo statt und zwar im Unterschied von den früheren Wahlen ohne Teilnahme eines bischöflichen Kommissärs. Schon seit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. April 1852 Nr. 14 wurde bei der Wahl von Klosterobern seitens der bayerischen Staatsregierung von Absendung von Kommissarien Umgang genommen. Dagegen war bei den Abtwahlen, die seit 1858 unter Vorsitz des Präses der bayerischen Benediktinerkongregation stattfanden, noch ein bischöflicher Kommissär anwesend, der in der Regel sofort nach geschehener Wahl vermöge bischöflichen Auftrags die oberhirtliche Bestätigung der Wahl erteilte. Dieses Mal fand die Wahl auf Grund der am 6. August 1905 vom Papste bestätigten neuen Statuten der bayer. Benediktinerkongregation unter Leitung des stellvertretenden Präses derselben, des Abtes von Scheyern, ohne die Anwesenheit eines bischöflichen Kommissärs statt. Der stellvertretende Präses erholte einerseits durch Vermittlung des Abtprimas die päpstliche Bestätigung der Wahl in Rom und anderseits die Genehmigung des neuen Abtes bei der bayerischen Staatsregierung. Dies der Hergang der Wahl. Alsbald erschien eine Notiz in den Blättern, dass das bischöfliche Ordinariat Regensburg gegen diesen geänderten Wahlmodus wegen Verletzung der bischöflichen Rechte Protest eingelegt habe und deshalb in Rom vorstellig geworden sei. Es entspannen sich dann in den öffentlichen Blättern die oben angedeuteten Erörterungen über den geänderten Wahlmodus. Hauptsächlich sind es 4 Fragen, welche in dieser Beziehung als von Wichtigkeit in Betracht kommen: 1) das Recht des Diözesanbischofs, einen Kommissär zur Abtwahl abzuordnen, 2) das Recht des Bischofs, die geschehene Wahl zu bestätigen, 3) die neuen Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation, welche eine Änderung des bisherigen Wahlmodus herbeiführten und endlich 4) die päpstliche Approbation dieser Statuten und ihre Rechtswirkung. Ich will nun diese 4 Fragen nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechtes untersuchen. Ich bemerke aber ausdrücklich, dass ich die näheren Wahlvorgänge, und besonders die Verhandlungen bei Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation und bei Abfassung der Statuten nicht kenne, ausser was bei diesen Presserörterungen in die Öffentlichkeit gedrungen ist und dass ich deshalb die einzelnen Fragen nur vom gemeinrechtlichen Standpunkt erörtern werde.

I.

Der bischöfliche Kommissär bei den Abtwahlen ist kein gemeinrechtliches, kirchliches Institut, sondern sicherlich eine Nachbildung des staatlichen Kommissärs bei diesen Wahlen. Das kanonische Recht räumt den kirchlichen Korporationen das Wahlrecht ein und dabei sind sie autonom. Die bischöflichen Domkapitel haben nach den kanonischen Satzungen, abgesehen von besonderen Bestimmungen, das Recht der Bischofswahl und dabei ist von einem Kommissär etwa des Erzbischofs keine Rede, sondern der jeweilige Vorstand des Kapitels leitet die Wahl. Das allgemeine Kirchenrecht kennt auch bei Klosterwahlen in Männerklöstern keinen bischöflichen Kommissär, nur für die Äbtissinwahlen in Frauenklöstern hat das Tridentinum S. XXV. c. 7 de Reg. bestimmt, dass dieselben unter der Leitung des Bischofs oder eines andern Obern vorgenommen werden sollen. Das gemeine Recht kennt also den bischöflichen Kommissär bei den Abtwahlen nicht: vielmehr scheinen die Bischöfe in Konkurrenz mit den weltlichen Kommissären auch ihrerseits Bevollmächtigte zu den Abtwahlen abgeordnet zu haben, die den Wahlen anwohnten und dann nach geschehener Wahl sofort bie bischöfliche Bestätigung erteilten. Das Institut der weltlichen Kommissäre geht weit zurück. Stets haben die weltlichen Fürsten auf die Besetzung der Kirchenämter Einfluss zu üben versucht. Der unrechtmässige Zustand, dass Könige und Kaiser die Bischofsstühle wie weltliche Lehen vergaben, wurde durch das Wormser Konkordat, welches den unseligen Investiturstreit 1122 beilegte, beseitigt, zugleich aber wurde vom Papste gestattet, dass die Kommissare des Kaisers den Bischofswahlen — eben wegen der kaiserlichen Lehen — beiwohnten. In ähnlicher Weise haben auch die Landesfürsten zu den Prälatenwahlen ihre Abgeordneten geschickt und ebenso sandten auch die Bischöfe ihre Kommissäre zu den Abtwahlen. Überhaupt hat sich gegen Ende des Mittelalters vielfach ein sogenanntes kumulatives Verfahren, ein gemeinschaftliches Handeln seitens der weltlichen und geistlichen Obrigkeit in einzelnen kirchlichen Angelegenheiten herausgebildet, z. B. bei Visitationen, Untersuchungen gegen Geistliche, Besetzung der Benefizien, Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. Der Landesherr und der Bischof sandten ihre Kommissäre, die in Gemeinschaft solche Geschäfte vornahmen und überwachten. In dem churbayerischen Konkordat von 1583 mit den Bischöfen von Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg, Augsburg und Chiemsee wurde die Zuständigkeit der beiden Gewalten in solchen Angelegenheiten geordnet und im Kap. II die Teilnahme des herzoglichen und bischöflichen Kom-

missärs bei den Prälatenwahlen festgesetzt. Das II. Kapitel handelt von den Prälatenwahlen und lautet in deutscher Sprache: »Zum andern. Die Erwählung der Prälaten betreffend: Wann ein Prälat verstorben, soll dasselbe der Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit angefüget werden, welche sich mit einander eines Wahltags werden vergleichen, welchem Wahl-Traktat auch die Fürstlichen Commissarii beywohnen, (doch zu der Wahl anderst nit, sie werden dann zu Spruchleuth oder Scrutatoren erkiest) und wann die Wahl ordentlich fürgangen, und der Erwählte alsbalden soll bestättiget werden, im Namen des Lands-Fürsten, von desserwegen sie bey der Wahl seyn, ihre Einwilligung thun.

Wann aber die Bestättigung oder Institution, erst über eine Zeit hernach zu begehren ist, so soll der Erwählte und der zu bestättigen ist, von dem Lands-Fürsten »Bewilligung und Approbationsbrieff mit sich bringen.« [1])

In den Zeiten der staatlichen Bevormundung (Gallikanismus, Febronianismus, Josephinismus) haben die Regierungen zu allen geistlichen Wahlen (Bischofs-, Kloster-, Dekanatswahlen) staatliche Kommissäre abgesandt. So wird heute noch in Preussen und Hessen ein Regierungskommissär zur Bischofswahl gesandt, jedoch wohnt derselbe jetzt nicht mehr dem eigentlichen Wahlakte bei, sondern er wartet in der Nähe des Wahlortes das Resultat der Wahl ab und erteilt dann, da ja durch die genehmigte Wahlliste die Genehmheit des Kandidaten feststeht, in der Regel sofort die allerhöchste Genehmigung und Bestätigung der Wahl.

So ist also das Institut des bischöflichen Kommissärs bei den Abtwahlen nicht im gemeinen Rechte begründet, sondern ein lang geübtes Gewohnheitsrecht in Bayern und die Bischöfe haben, auch nachdem die bayerische Regierung im Jahr 1852 auf die Absendung eines weltlichen Kommissärs zu den geistlichen Wahlen verzichtet hatte, dieses Recht als Diözesanobere gegenüber den in ihrem Sprengel

---

1) Lateinisch lautet der Text: »Secundo. Quoad Electiones Praelatorum, mortuo Praelato ad utrumque et Ecclesiasticum et saecularem magistratum referatur, qui inter se convenient de die electionis constituenda: Cuius electionis tractatui intererunt Ducales Commissarii (ipsi autem electioni non aliter quam, si in compromissarios seu scrutatores assumantur) atque ubi Electio Canonice processerit, et electus statim confirmari debebit, Principis nomine, qui adsunt electioni factae assensum praestabunt.

Si vero ex intervallo Confirmatio seu institutio petenda erit, tum electus et confirmandus approbationis seu assensus litteras Ducales secum feret.« Das Konkordat ist deutsch und lateinisch abgefasst und gedruckt in einer Sammlung: Concordaten und Recessen zwischen Chur-Bayern, dann denen umliegenden Ertz- u. resp. Hoch-Stiftern, gedruckt bei der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften 1769.

gelegenen und ihrer Jurisdiktion im äussern Rechtsbereich unterstehenden Klöstern geübt. Sie sandten ihren Kommissär zu den Abtwahlen und bevollmächtigten ihn, nach geschehener Wahl sofort die oberhirtliche Bestätigung derselben auszusprechen, so dass der Gewählte, vorbehaltlich der königlichen Genehmigung, die Leitung des Klosters übernehmen konnte. So wurde es noch bei der vorletzten Abtwahl in Metten 1898 bei der Wahl des jetzigen Bischofs von Eichstätt gehalten. Dieses Recht der Bischöfe, einen Kommissär zu den Abtwahlen senden zu können, war sogar in die vom Papste 1858 approbierten Statuten der wieder errichteten bayerischen Benediktinerkongregation aufgenommen, wo es im 3. Kapitel De particulari Monasteriorum gubernatione heisst: »I. Posse Ordinarium, in cujus Dioecesi Abbatia reperitur, mittere unum tantum Commissarium ad interveniendum Electioni, secutaque Electione transmittendum illius instrumentum ad Episcopum, ipsoque renuente intra Trimestre confirmare, posse eligentes recurrere ad Nuntium apud Bavariae Regem eique proinde tribuendam facultatem confirmandi auctoritate Apostolica Abbates electos ad Monasteria in libris Camerae non descripta.« *) Vielfach wurde deshalb dieses Recht des Bischofs, einen Kommissär zu der Abtwahl zu senden, in der Presse bald als ein päpstliches Privileg bald als ein päpstliches Mandat bezeichnet, wegen der vom Papste genehmigten Statuten, allein es war keines von beiden, wie wir später bei der 2. Frage sehen werden, sondern es war und blieb ein lang geübtes Gewohnheitsrecht, welches in den Statuten eine äussere Sanktion erhalten hatte, ein Recht, auf welches die Bischöfe ebenso, wie die bayerische Staatsregierung es getan, ohne Schaden für ihre Autorität verzichten können oder welches der apostolische Stuhl ohne Verletzung der Gerechtigkeit ihnen wieder entziehen kann, da dasselbe dem autonomen Wahlrecht der Ordenskonvente widerspricht.

II.

Anders steht es mit dem Bestätigungsrecht des Bischofs. Dieses ist ein eigentliches Recht, ein jus proprium desselben. Der Bischof ist der oberste und alleinige Träger der Leitungsgewalt in der Diözese und ihm sind alle Gläubigen und alle kirchlichen Personen, alle Institute und Korporationen unterstellt. Allerdings machen die eigentlichen Klöster eine Ausnahme; im allgemeinen sind die

1) Siehe Statuta congregationis Bavaricae ordinis S. Benedicti sub titulo SS. Angelorum Custodum a SSmo Pio PP. IX. approbatae per decretum S. Congregationis Epp. et Reg. diei 5. Februarii 1858, (Monachii 1874 ex officina acad. Weiss) p. 25.

eigentlichen Orden von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert und im Interesse der Einheit der Ordensdisziplin dem apostol. Stuhle unterstellt. In reinen Klostersachen, besonders in der Klosterdisziplin sind sie vom Bischof unabhängig, namentlich hat der Abt die innere Leitung des Klosters als Hausvater und die Aufsicht über die Klosterdisziplin und führt deshalb den Hirtenstab als Zeichen seiner Leitungsgewalt. So sind also die Klöster in ihren Ordensangelegenheiten von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, jedoch stehen sie in den äusseren Beziehungen zur Diözese, besonders in der Seelsorge, unter dem Bischof, und das Tridentinum hat die Bischöfe in zahlreichen Fällen als Delegaten des apostolischen Stuhles gegenüber nachlässigen Ordensobern namentlich im Visitationsrecht bestellt. Ausser dieser allgemeinen, mehr das innere Klosterleben berührenden Exemtion unterschied man im früheren Rechte eine andere, mehr das äussere Regiment berührende Exemtion und zwar hauptsächlich danach, ob ein Kloster in die Register der apostolischen Kammer wegen der zu entrichtenden Annaten eingetragen war oder nicht. Exemte Klöster waren somit jene, welche in die Register der apostolischen Kammer eingetragen waren und bei denen die Bestätigung der Abtwahl dem Papste vorbehalten war, und nichtexemte jene, bei denen diess nicht der Fall war. P. Konrad Eubel veröffentlichte in den Benediktinerstimmen die päpstlichen Provisionen (Verleihungen) der deutschen Abteien während des Schismas und des Pontifikates Martins V. 1378—1431. Danach gehörten von den Regensburger Benediktinerklöstern folgende drei zu diesen exemten Klöstern: St. Emmeran und das Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und Kloster Reichenbach.[1]) Die bayerischen Klöster haben in Folge der Säkularisation aufgehört, in diesem Sinne exemt zu sein, jedoch gibt es auch heute noch solche Abteien, deren Prälaten vom Papste im geheimen Konsistorium präkonisiert werden, und die darum Konsistorialabteien heissen, wie z. B. die Abtei Martinsberg in Ungarn, die sogar ein eigenes Territorium hat, ähnlich wie früher die Abteien Fulda, Kempten, Berchtesgaden.

Nach kanonischem Rechte nun kommt bei nichtexemten Klöstern dem Bischofe die Bestätigung der Abtwahl zu. Das Dekretalenrecht (c. 44. X. de elect. I. 6) spricht den Bischöfen das Recht zu, die Prälaten ihrer Diözese zu bestätigen und verpflichtet sie, vorher den rechtmässigen Gang der Wahl und die Person des Gewählten fleissig zu prüfen (diligenter examinet et electionis processum et personam electi). Wenn der Bischof hierin nachlässig ist und er

1) P. *Konrad Eubel*, Ueber die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien von 1378—1471, Benediktiner Stimmen (1894) XV. 239.



einen Untauglichen oder Unwürdigen bestätigt hat, so ist dieser abzusetzen, der Bischof selbst aber soll gestraft werden. Er verliert für dies Mal das Bestätigungsrecht und die Früchte seines Benefiziums so lange, bis er (durch Besserung und Busse) Nachlass und Verzeihung verdient. Das c. 14, X. De M. et O. I. 33 spricht sogar dem Kapitel (also jetzt dem Kapitelsvikar) das Recht zu, die Wahlen während der Sedisvakanz zu bestätigen, indem das Rubrum sagt: »Vacante episcopatu, capitulum confirmat et infirmat electiones.« Um so mehr hat dieses Recht der Bischof. An diesem Dekretalenrechte hat das Tridentinum nichts geändert; dasselbe hat bezüglich der Ordenswahlen (Trid. S. XXV. c. 6 de Reg.) nur bestimmt, dass dieselben *geheim*, durch *geheime* Stimmabgabe geschehen müssen districte praecipit, omnes supradictos (i. e. superiores quicunque, abbates temporales et alii officiales ac generales et abbatissae) eligi debere per vota *secreta*, ita ut singulorum eligentium nomina nunquam publicentur.« Es ist also bei den Abtwahlen die Wahl durch Kompromiss oder durch Quasiinspiration, wie solche bei Bischofswahlen möglich ist, durch das Tridentinum ausgeschlossen. Bezüglich der Anwesenheit des Bischofs oder eines andern Obern oder deren Kommissäre bei der Wahl der Kloster-Oberinnen s. oben S. 431. Nach dem gemeinen Rechte steht somit dem Diözesanbischof bei der der Wahl eines nichtexemten Abtes das Bestätigungsrecht zu. Deshalb habe ich in dem Artikel »Kanonische Wahl« im K.-Lexikon XII. 1161 kurz gesagt: »Die Bestätigung der Wahl steht bei nichtexemten Äbten dem Bischof, bei exemten Äbten dem Papste zu und zwar werden solche Äbte (Konsistorialäbte) vom Papste im Konsistorium nach den Bischöfen präkonisiert.« Ebenso sagt *Scherer* in seinem Kirchenrecht 2, 762: »Der auf Lebenszeit gewählte Abt erhält auf ein binnen drei Monaten nach der Wahl darauf gestelltes Gesuch die *Konfirmation* vom Ordinarius oder von dem Präses der Kongregation, sog. Erz- oder Generalabt, welcher zuvor etwa selbst oder durch einen Kommissär den Akt der Wahl leitete; der gewählte Abt eines exemten Klosters hat die Konfirmation vom Papste zu erbitten.« Dieses Recht des Bischofs, die Wahl des nicht exemten Abtes zu bestätigen, ist somit ein jus proprium des Bischofs, das ihm als Ordinarius der Diözese vermöge seines Amtes zusteht. Dasselbe ist weder ein Privileg, noch ein Mandat seitens des Papstes.

An diesem Rechte der Bischöfe hat auch das Tridentinum (S. XXV. c. 8 de Reg.) in seinem Dekret über die Errichtung der Kongregationen nichts geändert. Von dem Zweck des Tridentinums bei Schaffung der Kongregationen werde ich im nächsten Absatz

eingehender sprechen; hier betone ich blos, dass das Tridentinum bezüglich der Wahlen in den Klöstern und des Bestätigungsrechtes der Bischöfe nichts geändert hat. Das genannte c. 8 des Tridentinums sagt bezüglich der Gewalt der zu bestellenden Präsides oder Visitatoren der Kongregationen: »Ipsis autem congregationibus constitutis, illarum generalia capitula et ab illis electi praesides vel visitatores eandem habeant auctoritatem in suae congregationis monasteria ac regulares in eis commorantes, quam alii praesides ac visitatores in ceteris habent ordinibus, teneanturque suae congregationis monasteria frequenter visitare et illorum reformationi incumbere et ea observare, quae in sacris canonibus et in hoc sacro consilio sunt decreta.« Aus diesen Worten lässt sich ein Bestätigungsrecht der einzelnen Abtwahlen durch den Präses der Kongregation nicht ableiten, zumal das Tridentinum zu Anfang des 8. Kapitels sich speziell auf das c. 7, X. de mon. III. 35 über die Abhaltung der Generalkapitel beruft, in welchem zu Beginn das Recht der Bischöfe ausdrücklich gewahrt ist: »salvo jure dioecesanorum pontificum.« Überdies hat Papst Innozenz XI. in seinem Breve vom 26. August 1684 zur Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation dieses Recht der Bischöfe, die Abtwahl der nichtexemten Klöster zu bestätigen, ausdrücklich aufrecht erhalten. Der § 4 im Bestätigungsbreve lautet[1]: »Ac ipsam novam Congregationem sic erectam et institutam eiusque Monasteria . . illorumque Abbates . . ab omni jurisdictione, visitatione, correctione et superioritate quorumcunque Ordinariorum . . . (*salvo* tamen *eisdem Ordinariis locorum*, quoad Monasteria praedicta, quae horum ordinariae jurisdictioni hactenus subjecta fuerunt, et *in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt*) *jure confirmandi Abbates*, et quoad omnia Monasteria, salvis aliis juribus, eisdem vigore S. Concilii Tridentini et Constitutionum Apostolicarum competentibus (tanquam Sedis Apostolicae Delegatis) harum serie eximimus et liberamus.« Ich bemerke, dass sich hier die Klausel »tanquam Sedis Apostolicae delegatis« auf die Tridentinischen und besonderen apostolischen Fakultäten der Bischöfe gegenüber exemten Klöstern bezieht. Die Statuten der neu errichteten bayer. Kongregation von 1858 waren jenen der früheren Kongregationen konform und namentlich waren die beiden Klauseln bezüglich des Bestätigungsrechtes bei nichtexemten und exemten Klöstern aufgenommen. Die Bestimmung der Statuten über (den bischöflichen Kommissär) und das Bestätigungsrecht bei nichtexemten Klöstern habe ich oben

1) Das Breve in *Magnum Bullarium Romanum*, Continuatio Luxemburg 1727, 1,58.



sub I, S. 433 schon angeführt. Bezüglich der exemten (Kammer-) Klöster heisst es in den zitierten Statuten S. 26: »Electus legitime non tantum confirmationem a S. Sede Apostolica petet, ratione Monasteriorum horum, quae taxantur in libris Camerae Apostolicae, sed et a Reverendissimis Episcopis locorum quoad reliqua, quae hactenus ab eisdem eiusmodi confirmationem petere consueverunt.« So ist also das Recht der Bischöfe, die Wahl der Äbte in den nichtexemten Klöstern der Diözese — und solche sind die jetzigen bayerischen Klöster nach diesem Sinne der Exemtion: nicht exemt, d. h. nicht eingetragen in die Register der apostolischen Kammer — ein jus proprium der Bischöfe und weder ein Privileg noch ein Mandat seitens des Papstes. Es ist darum nicht einleuchtend, warum die Bischöfe, wie in der Augsburger Postzeitung wiederholt (Nr. 12 u. 16) behauptet wird, in ihren Bestätigungsurkunden den Ausdruck auctoritate apostolica gebrauchten, denn weder das Breve Innozenz XI. noch auch die Statuten von 1858 forderten diese Begründung des Konfirmationsaktes bei den nichtexemten, d. h. nicht in die Bücher der apostolischen Kammer eingetragenen Abteien. Es lässt sich dieser Ausdruck nur erklären, wenn die Bischöfe die Klöster überhaupt als exemt betrachteten oder wenn sie infolge der päpstlichen Genehmigung der Statuten auch dieses Recht der Bestätigung der Abtwahl als päpstliches Mandat ansahen.

Allerdings kann der Apostolische Stuhl dieses Bestätigungsrecht der Bischöfe bei Abtwahlen an sich ziehen oder einem andern Obern (dem Präses der Kongregation) übertragen, wenn er es zum Nutzen der Klöster oder zur Aufrechthaltung und Einheit der Klosterdisziplin für notwendig erachtet. Wie es scheint, hat der apostolische Stuhl bei Errichtung der in verschiedene Länder verzweigten Beuroner Kongregation, sowie bei Errichtung der Kongregationen in Österreich, Amerika dem Präses der Kongregation das Bestätigungsrecht der Abtwahlen übertragen. Deshalb sagt Scherer a. a. O.: »Der auf Lebenszeit gewählte Abt erhält . . . die Konfirmation von dem Ordinarius oder von dem *Präses der Kongregation*, dem sogenannten *Erz- oder Generalabt*«. Aber solange der Papst dieses Recht dem Bischof nicht entzogen hat, übt der Bischof dasselbe als jus proprium.

III.

Nach diesen Untersuchungen über das Recht der Bischöfe bei Abtwahlen sind hauptsächlich die neuen Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation, welche alles Unheil und alle Verwirrung

angerichtet haben, nach ihrer gemeinrechtlichen Seite zu erörtern. Ich wiederhole, dass ich gar keine Kenntnis habe weder von der Genesis derselben noch von deren Inhalt, ausser was allmählich in den Tagesblättern, wie man annehmen darf, von eingeweihten Kreisen publiziert worden ist. Zur Beleuchtung der Statuten und zur Klärung der Sachlage muss ich etwas weiter ausholen. Bekanntlich beruht der Benediktinerorden auf dem Prinzip der stabilitas loci, d. h. jedes Kloster bildet für sich ein *selbständiges Ganzes*, eine eigene Familie und der einzelne Benediktiner tritt in ein bestimmtes Kloster ein, dem er für Lebenszeit angehört und dessen Obern (dem Abte) er für Lebensdauer Gehorsam verspricht. Darum steht jedes Kloster für sich isoliert, ohne nähere Verbindung mit den anderen Klöstern, nur die Regel des heiligen Benedikt ist gemeinsam. Dagegen die späteren Orden der Augustiner, Franziskaner, Dominikaner u. s. w. bilden in ihrer Gesamtheit ein grosses Ganzes; die einzelnen Häuser stehen mit einander in Verbindung und der einzelne Ordensmann ist nicht an Ein Haus gebunden, sondern wird nach Bedürfnis in ein anderes Haus versetzt. Die einzelnen Häuser eines oder mehrerer Länder bilden eine Provinz unter einem gemeinsamen Obern, dem Provinzial, und alle Provinzen stehen unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem General in Rom. Die Isoliertheit und der Mangel an Einheit in den Benediktinerklöstern hatte manche Nachteile für die Disziplin derselben;[1]) deshalb hat schon das Dekretalenrecht (c. 7 X de statu monach. III. 35) die Abhaltung von Generalkapiteln der Äbte einer Provinz nach Vorbild der Cisterzienserklöster geboten; ebenso hat mit Bezug auf diese Bestimmung des Dekretalenrechtes das Trid. S. XXV. c. 8 de Regul. die Bildung von Kongregationen verordnet. »Es sollten alle Klöster, welche nicht unter Generalkapiteln oder Bischöfen stehen und keine eigenen Ordensvisitatoren haben, binnen Jahresfrist nach Beendigung des Konzils sich zu Kongregationen zusammentun. Wenn die Klöster hierin nachlässig wären, sollte der Erzbischof als päpstlicher Delegat sie dazu anhalten; und wenn in einer Kirchenprovinz keine hinreichende Zahl von Klöstern vorhanden sei, sollten die Klöster zweier oder dreier Provinzen Eine Kongregation bilden. Nach Bildung der Kongregationen sollten Generalkapitel gehalten werden und die gewählten Präsides oder Visitatoren sollten fleissig die Klöster ihrer Kongregation visitieren.« Der Hauptzweck des Tridentinums bei Schaffung

---

1) Vgl. *Sägmüller*, Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. u. 17. Jahrhundert. — Tüb. Quartalschrift (1904) 86, 161.

der Kongregationen war die Hebung der Klosterdisziplin durch häufige Visitationen seitens des Prä[illegible]ongregation. Und in der Tat wirkten diese Kongreg[illegible] in verschiedenen Ländern sehr wohltätig für den Benediktinerorden sowohl zur Hebung der Klosterdisziplin, wie zur Förderung der Wissenschaft. Schon im 10. Jahrhundert hatte die Cluniazenser Kongregation in Frankreich sehr segensreich zur Reformation des Benediktinerordens beigetragen; ebenso in Deutschland die Kongregation von Hirsau im 11. Jahrhundert.[1]) Bald nach dem Tridentinum bildeten sich in verschiedenen Ländern solche Kongregationen, so die schwäb. Kongregation 1564 durch die Bemühungen des Abtes Gerwich von Weingarten, die helvetische Kongregation von 9 Klöstern in der Schweiz 1620 auf Betreiben des Abtes Augustin I. von Einsiedeln. Berühmt ist die zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegründete Maurinerkongregation in Frankreich, besonders durch ihre wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte. Um die nämliche Zeit vereinigten sich 33 süddeutsche Benediktinerklöster zu einer Konföderation und gründeten 1618 zu Salzburg eine Benediktiner-Lehranstalt, welche 1620 zur Universität erhoben und 1623 päpstlich bestätigt wurde.

In Bayern bildete sich durch die klugen Bemühungen des Abtes Coelestin Vogel von St. Emmeram und durch den Eifer des jugendlichen Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern im J. 1684 eine Kongregation von 16 Klöstern unter dem Titel der Heiligen Schutzengel. Die 16 Klöster[2]) waren Reichenbach, Oberaltaich, Michelfeld, Prüfening, Ensdorf, Weissenau, Frauenzell, Mallersdorf, Tegernsee, Rott a. I., Scheyern, Attel, Weihenstephan, Benediktbeuern, Andechs, Wessobrunn und Thierhaupten. Emmeram selbst war schon 1666 der schwäbischen Kongregation beigetreten;[3]) sein vortrefflicher Abt Coelestin Vogel war zugleich Administrator des in Folge der Kriegswirren zerrütteten Klosters Reichenbach und als solcher betrieb er die Errichtung der bayerischen Kongregation und ward zum ersten Präses derselben gewählt. Papst Innozenz XI. hat mit Breve vom 26. August 1684 die bayerische Kongregation bestätigt. Die Klöster wurden von der bischöflichen Jurisdiktion, besonders vom Visitations-

---

1) *Heimbucher,* Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1, 116 u. 121.

2) *Lindner,* Die Schriftsteller des Benediktinerordens in Bayern (1880) 1, 15 n. 4 und (wahrscheinlich nach ihm) *Braunmüller,* Art. Benediktinerorden K. Lex. 2, 350 sprechen von 19 Klöstern. Bei der Errichtung 1684 zählt das Breve Innozenz' XI. bloss obige 16 Klöster unter den 26 bayerischen Klöstern auf. Wahrscheinlich sind später noch einige beigetreten.

3) So berichtet Abt *Kraus* in der Fortsetzung des Mausoleums von Abt Cölestin Vogel, 4. Aufl. 1, 538.



recht eximiert und dem Präses der Kongregation unterstellt; aber gerade das Recht der Bischöfe, die Abtwahlen in den bisher nichtexemten und nicht in die Bücher der apostolischen Kammer eingetragenen Klöster zu bestätigen, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten, ebenso auch jene Rechte, welche die Bischöfe gegenüber den exemten Klöstern kraft des Tridentinums oder vermöge päpstlicher Konstitutionen besitzen, (letztere tanquam sedis apostolicae delegati). Diese Kongregation blühte und wirkte segensreich, bis auch sie mit den Klöstern selbst dem verheerenden Sturm der Säkularisation 1803 zum Opfer fiel. Wenn auch in Österreich ein grosser Teil der Klöster erhalten blieb oder in andern Ländern, z. B. in Bayern, im 19. Jahrhundert wieder neue Benediktinerklöster gegründet wurden, so entbehrten sie doch dieser einigenden Kongregationen. Da aber diese Verbindung der Klöster einer Kirchenprovinz unter einem gemeinsamen Obern mit Generalkapitel und Visitation vom Rechte gefordert ist, so haben die durch die Munifizenz des Königs Ludwig I. neu gegründeten bayerischen Benediktinerabteien Metten, St. Bonifaz in München, Scheyern nebst zwei Prioraten Andechs und Weltenburg — mit Ausnahme der schwäbischen Abtei St. Stephan in Augsburg — die bayerische Benediktinerkongregation im J. 1858 wieder resuszitiert. Von Beuron aus verbreitete sich eine eigene Kongregation, die Beuroner Benediktinerkongregation, welche sich vorzüglich der Pflege der kirchlichen Liturgie und der christlichen Malerei widmete. Papst Leo XIII. hat nur das geltende Recht eingeschärft, wenn er durch Schreiben vom 30. Dezember 1888 (Archiv 61, 428) die österreichischen Benediktiner aufforderte, eine Konferenz zur Gründung einer Kongregation abzuhalten. Tatsächlich wurde auf der Versammlung der Benediktineräbte zu Salzburg vom 28. März 1889 unter Vorsitz des Kardinals Vannutelli die Gründung zweier Kongregationen beschlossen (Archiv 62, 198), einer strengeren (mit den Klöstern St. Peter zu Salzburg, Michaelbeurn, Marienberg, Fiecht, Lambach, Seitenstetten und Raigern) und einer mildern (mit dem Wiener Schottenstift, Melk, Braunau, St. Lambrecht, Admont, Göttweig, Altenburg, Kremsmünster und St. Paul).

Eine neue Einrichtung hat Leo XIII. getroffen, indem er zur Förderung des theologischen Studiums im Benediktinerorden das Collegium Anselmianum auf dem Aventin zu Rom als gemeinschaftliche Studienanstalt schuf und im Anschlusse daran durch Dekret vom 12. Juli 1893 (Archiv 70, 304; vgl. Decr. S. C. Epp. et Reg. vom 16. Sept. 1893 ebenda S. 429) einen Abtprimas für die »schwarzen Benediktiner« einsetzte. Man braucht nun bei der Schaf-

fung des Abtprimas nicht gerade an »Kuriale Herrschergelüste« als massgebende Motive zu denken, wie dies der Verfasser des anscheinend aus Klosterkreisen stammenden Artikels »Die rechtliche Stellung des Abtprimas der Benediktiner« in der Beilage Nr. 15 zur Allgemeinen Zeitung vom 19. Januar 1906 tut; es lassen sich auch andere Gründe dafür anführen, das Verlangen des Papstes, den schwarzen Benediktinern einen Zusammenschluss und einen Einheitspunkt in Rom selbst, eine Vertretung aller Benediktinerkongregationen beim apostolischen Stuhl zu geben. Der Verfasser selbst deutet an, dass die »Bestellung eines Mannes zum Haupt und amtlichen Vertreter der Gesamtheit der Benediktiner« »vielfachen Wünschen und Klagen aus den Kreisen des Ordens selbst entsprach«. Auch ist die ganze Stellung des Abtprimas und der Inhalt seiner Befugnisse gar nicht auf Zentralisation oder ausgedehnte Herrschaft gerichtet, sondern mehr darauf, eine Repräsentation, ein Sammelpunkt des gesamten Ordens und vorzüglich ein Haupt der dem Gesamtorden gehörenden Studienanstalt Anselmianum zu sein. Die Befugnisse des Abtprimas fasst der Korrespondent unter Weglassung alles überflüssigen Beiwerkes auf Grund des päpstlichen Dekrets folgendermassen zusammen:

»1. Sämtliche Kongregationen der sogenannten »schwarzen« Benediktiner treten zu einem Verbande zusammen, welcher Verband jedoch keine Kongregation der andern unterordnet.

2. Um eine gewisse Einheit zu sichern, wird ein Abtprimas geschaffen, der zur Abwicklung der Ordensgeschäfte in Rom seinen Wohnsitz nimmt. Es bleiben jedoch sämtliche Benediktinerkongregationen, ihre Konstitutionen, Privilegien u. s. w. *hierdurch unangetastet.*

3. Der Abtprimas ist dem gesamten Erdkreis zu entnehmen, ohne Unterschied der Nation. Derselbe wird auf 12 Jahre von den Präsides der Kongregationen gewählt. Er nimmt den Titel eines Abtes von San Anselmo an, das jedoch als *zu keiner* Kongregation gehörig zu erachten ist, vielmehr in seiner Eigenschaft als Studienanstalt dem Gesamtorden gehört und von ihm besetzt und erhalten wird. Der gegenwärtige Abtprimas ist vom hl. Stuhl, als erster Inhaber der neuen Würde, auf unbestimmte Zeit ernannt (d. h. auf Lebenszeit).

4. Sämtliche Vorstände der Einzelkongregationen (auch Nr. 143, 144 der bayerischen Statuten) sind gehalten, ihm alle fünf Jahre genauesten Bericht über den finanziellen und sittlichen Zustand ihrer Kongregationen zu erstatten (ut universi Ordinis conditio Eum minime lateat).

5. Bei Streitigkeiten unter Präsides oder Äbten, die an Ort und Stelle nicht ausgetragen werden können, entscheidet er auf Anrufen der Beteiligten.

6. Im Falle *dringender Notwendigkeit* steht ihm das Recht zu, eine Kongregation des Verbandes zu visitieren, wobei er die ihm gebührenden Vorrechte geniesst; er kann dieses Recht persönlich oder durch einen Stellvertreter ausüben.

7. In Fällen dringlichster Natur (die anlässlich der Visitation auftauchen) entscheidet er, vorbehaltlich der Genehmigung Roms.

8. Er hat wachsame Sorge zu tragen, dass in den einzelnen Kongregationen die reguläre Disziplin beobachtet wird.«

Das sind die ganz allgemein gehaltenen Befugnisse des Abtprimas. Der Verfasser des obigen Artikels bemerkt selbst am Schlusse: »Allzugross sind diese Befugnisse nicht, wie sich aus dem Angeführten ergibt, da das Recht der Visitation, sowie der selbständigen Entscheidung in Visitationsangelegenheiten an die Voraussetzung dringlichster Notwendigkeit gebunden ist, eine Voraussetzung, die ein kluger und energischer Mann allerdings aus seiner Pflicht, für die Erhaltung der Disziplin im Gesamtorden zu sorgen, im Einzelfall ohne allzugrosse Schwierigkeit dürfte konstruieren können. (!) Doch erscheint im ganzen der Bestand der einzelnen Kongregationen, sowie der für sie bestehenden besonderen Bestimmungen und Verhältnisse durch das Dekret garantiert, so dass grundlegende Änderungen in Zukunft nicht etwa auf die Initiative oder den Befehl des Abtprimas hin, sondern nur bei Zustimmung des verfassungsmässig bestellten Generalkapitels durchgeführt werden können.«

Nach diesen geschichtlichen und rechtlichen Erörterungen über die Benediktinerkongregationen und den Abtprimas derselben, die ich vorausschicken zu müssen glaubte, will ich nun die Änderung der Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation vom 6. August 1905, besonders den Paragraphen über die Abtwahl, welcher bei den Besprechungen in der Presse bekannt geworden ist, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen prüfen. Wie es scheint, ist die Anregung zur Abänderung der Statuten von den bayerischen Benediktinern selbst ausgegangen, weder der apostolische Stuhl noch der Abtprimas haben diese gefordert; denn sowohl das päpstliche Dekret vom 12. Juli 1893, wie jenes der S. Congr. Epp. et Reg. vom 16. Sept. 1893 betonen ausdrücklich, dass der Abtprimas bestellt werde, damit alle Benediktinerkongregationen einige Einheit (ut aliqua unitas habeatur) haben, *firmis manentibus omnium Benedictinorum Congregationibus, eorumque Constitutionibus vel Declarationibus* (privilegiis

muneribus ac dignitatibus). Danach bleiben die *einzelnen Kongregationen* und ihre *Konstitutionen* in Kraft. Deshalb sagt auch der Verfasser des zitierten Artikels, dass »grundlegende Änderungen in Zukunft nicht etwa auf die Initiative oder den Befehl des Abtprimas hin . . . durchgeführt werden können.« Aber bei den bayerischen Benediktinern selbst ist der Wunsch rege geworden, eine Änderung der Statuten vorzunehmen und sie der durch den Abtprimas geschaffenen Einrichtung anzupassen.

Bald nach diesem Dekret vom Jahre 1893 ist im J. 1894 das Stift St. Stephan in Augsburg der bayerischen Benediktinerkongregation beigetreten. Jetzt wurde auch der Wunsch nach einer Revision und Neuordnung der Statuten rege und besonders der im J. 1903 verstorbene Abt Gebele von St. Stephan in Augsburg soll ein besonderer Förderer dieser Neuordnung der Statuten gewesen sein. Man wollte die Statuten der Kongregation den neuen durch den Abtprimas geschaffenen Verhältnissen anpassen und die Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation denen der ausserbayerischen Kongregationen konform gestalten. Dass da auch der Wahlmodus und das Bestätigungsrecht der Bischöfe in Frage kam, ist selbstverständlich. Auf dem Generalkapitel zur Beratung der Statutenänderung haben einige Äbte gegen eine Änderung dieses Rechtes der Bischöfe Bedenken gehegt und Widerspruch erhoben, wie aus einem Artikel der Augsburger Postzeitung Nr. 19 vom 25. Januar 1906, der offenbar aus eingeweihten Klosterkreisen stammte, deutlich hervorgeht: »Massgebend war — freilich nicht ohne Widerspruch — die Praxis der neueren Kongregationen in Deutschland, Österreich und Amerika.« Damit ist zugleich der Hauptgrund der Statutenänderung angegeben. Ein weiterer Grund, der die Mehrheit der Äbte in ihrer Absicht der Abänderung des Wahlmodus und des bischöflichen Bestätigungsrechtes bestärkte, war die unbeanstandete päpstliche Bestätigung der beiden jüngsten Abtwahlen in den Jahren 1903 und 1904. Es heisst weiter in jenem Artikel: »Ein Einspruch der Bischöfe und der Staatsregierung war um so weniger zu erwarten, weil ja auch bei der Abtwahl in Augsburg am 6. September 1903 und in München am 3. März 1904 gegen Wunsch und Willen des stellvertretenden Abtpräses die Bestätigung vom Hl. Stuhl den Bischöfen entzogen wurde, ohne dass eine Klage geltend gemacht worden wäre.« Aus diesen Worten ist nicht recht ersichtlich, von wem die Anregung, die Bestätigung der Wahl vom apostolischen Stuhl zu erwirken, ausgegangen ist, ob vom apostolischen Stuhl selbst oder vom Abtprimas oder von den betreffenden Wahlkonventen. Aber aus dem Beisatz »gegen Wunsch

und Willen des stellvertretenden Abtpräses« darf man wohl schliessen, dass die Anregung zu diesen Änderungen von den betreffenden Wahlkonventen ausgegangen ist. Die angegebenen Gründe veranlassten das Generalkapitel, den veränderten Wahlmodus und die Bestätigung desselben durch den apostolischen Stuhl in die neuen Statuten aufzunehmen und dieselben in dieser Fassung in Rom zur Genehmigung vorzulegen, ohne den Bischöfen vorher von der beabsichtigten Änderung Mitteilung zu machen. Der neue Passus der Statuten über die Abtwahl lautet nach der Augsburger Postzeitung Nr. 12, S. 2 vom 17. Januar 1906 folgendermassen: »Praeses indicit diem electionis et ipsi electioni, sine voto tamen, praesidet. Postremo a Sancta Sede confirmationem Neoelecti petit et de peracta electione Ordinarium loci certiorem facit.« Neu scheint in diesen Statuten gegenüber jenen anderer Kongregationen dies zu sein, dass die Bestätigung der Wahl dem apostolischen Stuhl selbst vorbehalten ist; von dem neuen Abtprimas ist dabei gar keine Rede. Die vorgelegten Statuten wurden unter dem 6. August 1905 vom Hl. Stuhl bestätigt. Bei dieser Art der Statutenänderung sind zum mindesten Inkorrektheiten mit unterlaufen. Bei einer so einschneidenden Änderung des Wahlmodus kam ein wichtiges Recht der Bischöfe in Frage; denn — abgesehen vom bischöflichen Wahlkommissär — war das Bestätigungsrecht der Abtwahl zweifellos ein bischöfliches Recht. Das gemeine Recht räumt den Bischöfen das Bestätigungsrecht ein und wenn es auch auctoritate apostolica geübt wurde, so war und blieb es ein wirkliches Recht der Bischöfe, dessen Änderung das Generalkapitel nicht beliebig in seinen Statutenentwurf aufnehmen durfte, ohne den Bischöfen davon Nachricht zn geben, damit diese eventuell ihr bisheriges Recht der Bestätigung beim apostolischen Stuhl begründen und dessen Erhaltung verteidigen konnten. Es ist allgemein kirchlicher Rechtsgrundsatz, dass bei wichtigen Änderungen im äussern Rechtsbestande kirchlicher Institute, z. B. bei einer Pfarrdismembration, bei Errichtung eines Klosters, bei Änderung von Patronatsverhältnissen, alle Beteiligten gehört werden müssen. So hätte auch den Bischöfen Gelegenheit gegeben werden sollen, sich zu dieser Statutenänderung zu äussern. Natürlich kann der apostolische Stuhl dieses Bestätigungsrecht der Bischöfe auch gegen deren Willen an sich ziehen oder einem andern übertragen, wenn er dies im Interesse der Einheit des Benediktinerordens und zum Wohl der einzelnen Kongregation für notwendig erachtet. Im vorliegenden Falle, bei Genehmigung der neuen Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation konnte der apostolische Stuhl voraussetzen, dass

den bayerischen Bischöfen an diesem Bestätigungsrechte nicht viel gelegen sei, da ja bei den letzten Abtwahlen im J. 1903 und 1904 die Bitte um Genehmigung der Wahl ohne jeden Widerspruch seitens der berechtigten Bischöfe an den apostolischen Stuhl gebracht war. Er hatte um so mehr Grund zu dieser Annahme eines Verzichtes seitens der Bischöfe, da dieselben auch bei den übrigen männlichen Ordenswahlen kein Bestätigungsrecht üben und den Bischöfen stets das ebenso wichtige Recht der Abtbenediktion gewahrt blieb.[1])

IV.

Es erübrigt noch, eine weitere Frage in der Statutenänderung zu erörtern, die erfolgte päpstliche Approbation und ihre Rechtswirkung für die Geltung der Statuten. Eine päpstliche Approbation solcher Statuten ist gemeinrechtlich nicht notwendig, da den kirchlichen Korporationen die Autonomie zukommt und dieselben über die in ihre Rechtssphäre fallenden Gegenstände juxta und praeter legem Statuten geben können. Man unterscheidet nun im Rechte eine zweifache Art der päpstlichen Approbation oder Konfirmation solcher Statuten: eine Approbation in forma communi und eine solche in forma speciali. Die erstere ist bloss eine authentische Erklärung des apostolischen Stuhles, dass die Statuten den allgemeinen kirchlichen Gesetzen entsprechen und dass sie nichts enthalten, was diesen zuwider ist. Diese Art der Approbation will den Statuten und somit der Korporation nicht ein neues, höheres Recht verleihen, das sie nicht selbst schon besitzen, sondern nur eine höhere Bekräftigung derselben und ist zugleich eine stärkere Mahnung, sie zu beobachten. Dagegen die Approbation in forma speciali verleiht den Statuten eine höhere Autorität und dauernde Kraft; sie macht sie zu partikulären päpstlichen Gesetzen, die ohne die päpstliche Autorität weder abgeändert noch aufgehoben werden können. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Form die päpstliche Approbation erteilt wurde und selbst der Korrespondent aus Klosterkreisen in N. 12 der Augsb. Postzeitung gibt zu, dieses nicht zu wissen. Wenn die Approbation in forma communi erteilt wurde, dann wollte sie kein neues Recht schaffen, sondern nur das Statutarrecht des Generalkapitels und die daraus erflossenen Statuten konfirmieren; allein das Generalkapitel konnte und durfte das bestehende Recht der bayerischen Bischöfe nicht bei Seite setzen. Wenn aber jener Korrespondent meint, durch

1) Natürlich sind dies nur Gedanken des Verfassers, die weder dem Rechte der Bischöfe vorgreifen, noch die Intentionen des heiligen Stuhles interpretieren wollen.



die erteilte päpstliche Approbation sei einfach das früher den Bischöfen erteilte Mandat oder Privilegium der Bestätigung der Abtwahlen zurückgezogen, so ist diese Meinung irrig; denn es handelt sich um ein jus proprium der Bischöfe und dieses wird nicht durch eine approbatio in forma communi einfach beseitigt und ein neues Recht geschaffen. Wie bemerkt, der Papst kann das Bestätigungsrecht der Bischöfe an den Abtwahlen an sich ziehen, aber dann muss es durch einen eigenen ausdrücklichen Willensakt des Papstes geschehen und nicht durch eine einfache Gutheissung der von der Generalkongregation beschlossenen Statuten. Die Generalkongregation kann das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht aufheben, sondern dies müsse durch eine Approbation in forma speciali geschehen, da überdies in der Bestallungsurkunde des Abtprimas ausdrücklich bestimmt ist, dass an den Konstitutionen der bestehenden Kongregationen nichts geändert werden soll. Was der apostolische Stuhl auf den eingelegten Protest des Regensburger Ordinarius tun wird, kann niemand sagen. Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, dass die erteilte Approbation aufgehoben oder eine Änderung der Statuten vorgenommen wird, da der in den Statuten festgesetzte Wahlmodus mit den Bestimmungen der andern Benediktinerkongregationen übereinstimmt und den Bischöfen auch bei andern exemten Klöstern ein Bestätigungsrecht bei Wahlen nicht zusteht, und ausserdem das wichtigste Recht, den neugewählten Abt zu benedizieren, ihnen gewahrt ist.

---

3. Zur Entwicklung und zum heutigen Bestande des titulus Missionis.

von *J. Laurentius* S. J., Valkenburg, Holland.

Die Übernahme einer Rückerstattungspflicht für die von einem anderen erhaltenen Mittel zur Ausbildung ist ohne Zweifel berechtigt. Eltern können den Aufwand, welchen die wissenschaftliche Bildung der Söhne erfordert, durch Übernahme eines Darlehens decken, sie können den Mehrbetrag des einen Kindes anderen Kindern gegenüber bei Aufstellung des Erbanteiles in Rechnung bringen. Mancher Studierende nimmt das Vertrauen des Darleihers in Anspruch und dieser hingegen hofft in der Zukunft aus dem Einkommen des Beliehenen Rückerstattung. Dem Musensohne tritt in der Sorge um das Kapital zur Fortsetzung der Studien die reale Seite des Lebens schon früh nicht gerade anmutig, aber doch als glückbringende Vorsehung entgegen. Die zeitig geübte eigene Verantwortung gibt die Willensstärke. Auch sind die Studien unter Voraussetzung der notwendigen Mittel, wenn diese auch später erstattet werden müssen, aussichtsvoller als ein darbendes Studienleben. Die Nachteile des letzteren, wie es in früheren Zeiten nicht selten sich äusserte, schildert gegen Ende des 18. Jahrhunderts Professor Will, Rektor des Freiburger Generalseminars. »Der grösste Teil derer, die sich dem theologischen Studium widmen, ist arm, und kann sich sehr oft nicht einmal einen Schulautor, viel weniger ein anderes gutes Buch kaufen. Der grösste Teil muss seinen notdürftigen Unterhalt mit Hausinstruktionen, mit Musik in den Wirtshäusern oder bei Komödien und Bällen, oder mit Schreiben sich verschaffen; dadurch gehen die meisten Stunden verloren. Viele haben nicht einmal ein Zimmer, kein Holz für den Winter, kein Licht, um studieren zu können. Der Hunger, Verdruss und Kummer nehmen ihnen mitten im Lauf ihres Lehrganges die Lust, das theologische Studium fortzusetzen, oder setzen sie doch ausser Stand, auch jene wenigen Stunden zu benutzen, die ihnen bei ihrem kummervollen Durchbringen ihres Lebens zum Studieren noch frei bleiben.« [1])

Das sonst so anfechtbare Generalseminar hat diesen Mangel wenigstens gehoben, indem es die Sorge für den Lebensunterhalt der

---

1) *Fritz Geier,* Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905, S. 92.

Studierenden auf sich nahm. Dasselbe Ziel wurde zweihundert Jahre früher vom Trienter Konzil in der Bestimmung über die Seminarien erstrebt und war in den päpstlichen Seminarien bereits verwirklicht worden. An die Einrichtung der letzteren knüpft sich die Frage über eine gewisse Erstattung der erhaltenen Vorteile und damit steht die Entwicklung des Weihetitels »servitii ecclesiae« in naher Verbindung.

I. Die Anfänge der neuzeitlichen Rechtsentwicklung.

Der Gedanke, für die Freistellung der gesamten Ausbildung als Gegenleistung die Übernahme gewisser Verpflichtungen durch den Geweihten zu verlangen, bedurfte einer längern Entwicklung, bis er jene Gestalt annahm, in welcher wir ihn heute fast in allen Ländern angewendet sehen. Den Werdegang finden wir mit der Geschichte des Collegium Germanicum in Rom eng verbunden. Die Regelung der Angelegenheit war für das Kollegium wie für ähnliche Anstalten von tiefgreifender Bedeutung. An der Hand des ausgezeichneten Geschichtschreibers des Germanikums, Kardinal Andreas Steinhuber, seien die wichtigsten Stufen jener Entwicklung gezeichnet.[1])

Gregor XIII. hat in seiner Konstitution »Ex Collegio Germanico« vom 1. April 1584, welche dem Kollegium bestimmte Satzungen verleiht, über die Weihen angeordnet, dass die würdigen Kandidaten die hl. Weihen empfangen können und dabei des kanonischen Titels nicht bedürfen.[2]) Die Bulle stellte den Eintritt in einen Orden völlig frei. Es war auch nicht verwehrt, schon mit der Absicht in das Kollegium einzutreten, um später nach Vollendung der Studien sich dem Ordensstande zu widmen. Nur soll ein solcher sich in eine Provinz Deutschlands begeben.[3]) Um sich der Vorteile des Kollegs bedienen zu dürfen, war der Wille verlangt, die Weihen mit Einschluss der Priesterweihe empfangen und die erhaltene Gabe zum Besten der Seelen in Deutschland verwenden zu wollen. Auf der Rückkehr in das Vaterland und Arbeit für das Seelenheil wurde nachdrücklich bestanden. Um Missbrauch der Stiftung durch Leute ohne Beruf zu hindern, wurde das Versprechen abgenommen, das Studium des Zivilrechts oder der Medizin nicht berufsmässig zu betreiben, keinen anderen Lebensstand und besonders nicht den des Hoflebens zu ergreifen, sondern nach Ablauf der Studienzeit in das

1) Kardinal *Andreas Steinhuber* aus der Gesellschaft Jesu, Geschichte des Collegium Germanikum Hungarikum in Rom. 2 Bände. Freiburg im Breisgau 1895.
2) *Steinhuber* a. a. O. I, 152.
3) ebd. S. 153.



Vaterland zur Förderung der Seelen zurückzukehren.[1]) Den geistlichen Beruf als Weltpriester oder Ordensmann zu üben, blieb jedem anheimgestellt. Es wurden auch junge Ordenskleriker in das Kolleg aufgenommen, deren Beitritt sogar gern gesehen. Der Grund dieser Bestimmungen ist in den Verhältnissen der Zeit zu suchen.

Durch die Forderung des ernsten Willens, sich dem geistlichen Stande und dessen Pflichten ganz zu widmen, wurde einem tiefen Schaden des kirchlichen Lebens entgegen gearbeitet. Viele wandten sich dem geistlichen Stande zu, nur um sich der einträglichen Pfründen zu versichern und begnügten sich daher mit der blossen Mitgliedschaft des geistlichen Standes, indem sie die klerikale Tonsur oder auch die niederen Weihen empfingen. Im Übrigen trieben sie einen andern Beruf. Das Rechtsstudium oder Medizin wurde von solchen gern gewählt. Daraus erklärt sich das wiederholte Verbot dieser Studien bei Geistlichen. Unter dem genannten Übelstand wurden die kirchlichen Pfründen ihrer Bestimmung entfremdet und besonders litt die Seelsorge darunter, weil solche Kleriker Seelsorgstellen sich verschafften, aber weder die Priesterweihe noch die theologische Vorbildung noch selbst den Willen hatten, sich als Seelenhirten den Gläubigen zu widmen. Dem Verderbnis gegenüber musste der ernste Beruf zum geistlichen Stande gefordert werden. Durch die grosse Freiheit zum Übergang in den Ordensstand und durch Aufnahme von Regularklerikern wollte man die vielerorts verfallene Klosterzucht neu beleben. Die letztere Absicht wurde durch die Bemühungen des Germanikums und ähnlicher Anstalten innerhalb eines Menschenalters in erfreulichem Umfange erreicht. Die Notwendigkeit, dem Weltklerus zu helfen, trat jetzt in den Vordergrund und deshalb beschränkte man die Zahl der zuzulassenden Religiosen für das Germanikum auf sechs. Kardinal Bellarmin hatte diese im Jahre 1614 eingeführte Änderung eifrig befürwortet. Sie stand, wie Steinhuber bemerkt, zwar mit dem Buchstaben, nicht aber mit dem Geiste der Bulle Gregors XIII. in Widerspruch.[2]) Die Beschränkung in der Aufnahme von Regularklerikern in das deutsche Kolleg war eine Sonderangelegenheit dieser Anstalt, ist aber als Anzeichen der sich nun entwickelnden Richtung nicht unbedeutend. Die letztere beschränkt sich jedoch nicht auf ein einzelnes Kollegium.

---

1) *Steinhuber* I, S. 151.
2) a. a. O. II S. 22.

II. Die Wahl des Ordensstandes.

Vor dem Empfang der höheren Weihe muss der Übertritt zu einem anderen Stande frei stehen. Nötigung, gegen den Zug des Herzens dem geistlichen Stande anzugehören und seine Pflichten zu tragen, müsste für die Kirche selbst verhängnisvoll werden. Um den Übergang zu einem weltlichen Berufe offen zu lassen, wird von denen, welche zeitweilig einer Bildungsanstalt für Geistliche angehört haben, beim Austritt meistens keinerlei Kostenersatz verlangt. Die unbedingte Freiheit, die Vorteile kirchlicher Stiftungen durch Verlassen der ursprünglichen Absicht und Übergang zu einem andern Berufe ihrer Bestimmung zu entfremden, schliesst zwar die Möglichkeit des Missbrauchs nicht aus. Auch ist das Schwinden der anfänglichen Neigung zum geistlichen Stande nicht immer ein Zeichen, dass nie ein solcher Beruf vorhanden gewesen ist. War die Vorbildung für die priesterliche Wirksamkeit begonnen, weil nach sorgfältiger Erwägung der Willensrichtung, der Fähigkeiten und anderer in betracht kommenden Verhältnisse der Anschluss an diesen Stand der Absicht Gottes zu entsprechen schien, so wird eine Änderung des Entschlusses im allgemeinen nicht anzuraten sein. Irrtum ist ja auch von dieser Entscheidung nicht ausgeschlossen. Offenbart sich ein derartiger Irrtum, dann ist eine Änderung möglichst bald vorzunehmen. Doch kann es auch geschehen, dass tatsächlicher Beruf zum geistlichen Stande durch Leichtsinn und eigenes Verschulden verloren geht. Aber Missbrauch und verschuldeter Verlust des Berufes wiegt die Übel nicht auf, welche der frühzeitigen Nötigung zum Festhalten an dem einmal gefassten Entschlusse folgen würden. Diese Erwägung rechtfertigt die allgemeine Übung, bei einem Wechsel des Berufes für die Aufwendungen keinerlei Ersatzpflicht aufzustellen.

Was im Vorhergehenden über den freigestellten Übergang zu einem Laienberufe gesagt wurde, galt bis in die neuere Zeit in gleicher Weise für den Übertritt zum Ordensstande. Dieser wurde sogar wegen der Entsagung auf weltliche Vorteile und der Verpflichtung, sich einer vollkommenen Übung des christlichen Tugendlebens zu widmen, auf jede Weise begünstigt. So durfte der Kleriker sowohl vor dem Empfang der höheren Weihen als nach denselben sich einem geistlichen Orden anschliessen, nur musste im letzteren Falle die Verwaltung des geistlichen Amtes, welches der Geistliche vielleicht schon übernommen hatte, sicher gestellt sein. Schmalzgrueber[1]) hält noch an der vollen Freiheit der Kleriker hinsichtlich

1) 1. l. III X tit. 31 n. 33 u. 34.



des Überganges zum religiösen Leben fest. Von dieser Freiheit nimmt er die Pfründeninhaber, auch wenn es sich um Seelsorger handelt, nicht aus, nur verlangt er von ihnen, dass sie ihren Entschluss dem Diözesanbischof mitteilen oder wenigstens ihn von dem vollzogenen Eintritt in einen Orden verständigen, damit den Gläubigen ein anderer Seelenhirte gesendet werde. Dies unbegrenzte Entgegenkommen zugunsten der Wahl des Ordensberufes stützt sich auf Stellen des Dekrets, denen keinerlei einschränkende Bestimmung gegenüber steht. Demzufolge konnten die Kirchenrechtserklärer früherer Zeit und können auch die heutigen kein gemeingültiges Verbot oder auch nur eine Abhängigkeit von der Erlaubnis des kirchlichen Obern aufweisen, durch die der Eintritt in einen Orden für die Kleriker erschwert würde. Die engere Verbindung der Bischöfe mit ihrer Kirche und die daraus entspringende Unfreiheit in dem Vertauschen ihres Hirtenamtes mit dem Mönchsleben bildete dagegen einen deutlichen Gegensatz und liess die Zulässigkeit dieses Tausches bei den Priestern und niederen Klerikern um so mehr hervortreten. Ein Kanon des Konzils von Toledo vom Jahre 633 und eine freilich nicht sichere Bestimmung Urbans II. (1088—99), die sich im Dekret des Gratian befindet, gaben der Lehre von der unbeschränkten Freiheit der Geistlichen zum Klostereintritt die gesetzliche Grundlage.[1])

Die gemeinrechtlich zugestandene Erlaubnis zum Eintritt in einen religiösen Orden hat jedoch, in neuerer Zeit wenigstens, für einzelne Kleriker eine Beschränkung erfahren. Entgegen der allgemeinen Erlaubnis konnte vereinzelt eine ständige Übung bei den Mitgliedern des Klerus einer Diözese, zumal den Seelsorgern wie bei allen, welche bereits eine Anstellung haben, die Zustimmung des Bischofs erforderlich sein lassen. Und auch ohne eine solche Gewohnheit wird die Einwilligung des Bischofs zumeist schon deshalb erfordert, weil die meisten Orden ohne dieselbe Kleriker einer Diözese nicht aufnehmen. Dieses Verhalten entspringt aus dem Bestreben, das Ansehen des Bischofs als Vorgesetzten des Geistlichen zu wahren und dann wird auf diese Weise die Verlegenheit vermieden, welche durch das unvorbereitete Ausscheiden eines Priesters von seiner Stelle leicht entstehen kann. Die Rücksicht auf eine bestehende Verpflichtung des Geistlichen, im Dienste der Diözese zu verbleiben, ist dabei nicht notwendig bestimmend. Erst durch das Eingreifen der Päpste ist die Pflicht zum Dienste in der Seelsorge als eine

1) c. 1. C. 19. q. 1; c. 2 ebend. q. 2.

Gegenleistung im Hinblick auf erhaltene Ausbildung aufgestellt worden.

III. Päpstliche Bestimmungen über die Verpflichtung zum Dienste in der Diözese oder den Missionen.

Hiermit gelangen wir zu einer verhältnismässig neuen Rechtsbildung. Schmalzgrueber hätte sie bereits beachten und den allgemeinen Satz über die Freiheit der Geistlichen zum Eintritt in einen Orden begrenzen können. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bildete jedoch die Einschränkung eine Ausnahme und es begreift sich, dass selbst ausführliche Werke über Kirchenrecht sie unbeachtet lassen konnten. Wenn auch stets partikular- oder einzelrechtlich geblieben, ist doch die Verpflichtung auf den Dienst der Diözese heutzutage eine Rechtsübung weiter Gebiete geworden und betrifft eine ausserordentlich grosse Zahl von Klerikern.

Der Gedanke einer dauernden Verpflichtung zur Seelsorge und der Untersagung des Ordenseintrittes findet in den Verhandlungen inbetreff des englischen Kollegs einen bestimmten Ausdruck. Kardinal Steinhuber berichtet darüber nach Angaben im Archiv der Propaganda und Aufzeichnungen Galenos im Archiv des Kollegium Germanikum.[1]) Im Jahre 1624 hatte Titularbischof William Bishop, welcher den englischen Katholiken vorstand, über den zu häufigen Eintritt der Alumnen des Englischen Kollegs in religiöse Orden beim Papste Klage führen lassen. Die Kongregation der Propaganda sollte die Angelegenheit entscheiden. Die Verhandlung war auf den 12. März angesetzt. Urban VIII. selbst führte den Vorsitz; 8 Kardinäle, 2 Prälaten und der Karmeliter Dominikus a Scala nahmen daran teil. Die Frage, ob den Zöglingen der päpstlichen Kollegien in den ersten fünf Jahren seit dem Verlassen des Kollegs der Eintritt in einen Orden zu verbieten sei, wurde von allen Mitgliedern der Versammlung trotz der entgegengesetzten Ansicht einiger Gelehrten bejaht. Folgende Erwägungen lagen dem Urteil zugrunde:

Der Zweck dieser Kollegien, die Ausbreitung des Glaubens und das Heil der Seelen stehe höher als der Zweck des Ordenslebens. Ferner dienten die Kollegien der Erhaltung des Weltklerus. Dieser liege der Seelsorge von Amtswegen ob und gelte deshalb in der Kirche für notwendiger als der Ordensklerus, welcher nur aushilfsweise Seelsorge übe.

Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung sprachen sich doch

1) Geschichte des Colleg. Germ. Hung. II S. 22 fg.

nur zwei Mitglieder der Versammlung für ein Verbot des Ordenseintrittes auf zwei Jahre aus. Alle anderen wollten ein gleichfalls begrenztes Verbot nur für das englische Kolleg erlassen.

Urban VIII. verbot infolge dessen den Zöglingen des englischen Kollegs, ohne Erlaubniss des Apostolischen Stuhles in einen Orden zu treten. Das Verbot wurde bald auf alle Kollegien ausgedehnt, jedoch auf Beschwerde hin für die ersten drei Jahre nach dem Austritt aus dem Kolleg beschränkt und die früher bestimmte Eidesform, gemäss welcher die Verpflichtung zu übernehmen war, entsprechend abgeändert.[1])

In den genannten Rechtsbestimmungen war ein entschiedener Schritt zu einer neuen Entwicklung gegeben, dessen Bedeutung für die Folgezeit vielleicht grösser ist, als der kleine Kreis von Interessen vermuten lässt, welche ihn veranlassten und bei seiner Ausführung fördernd oder hindernd mitwirkten.

Die Frage der ordinationes absolutae ging nun nach einer neuen Richtung ihrer Lösung entgegen. Schon seit Jahrhunderten hat das Streben, dem Ordinand durch Anstellung an einem kirchlichen Institut zuerst den Lebensunterhalt zu sichern und dann erst die Weihe zu erteilen, die kirchliche Gesetzgebung beherrscht. So bestimmt schon der 6. Kanon des Konzils von Chalcedon vom J. 451 und auch die mittelalterliche Gesetzgebung, die als Weihetitel den Besitz einer kirchlichen Pfründe oder eine als gleichwertig erachtete Sicherstellung fordert, ist der fortgesetzte Versuch, die ordinatio absoluta zu verhüten. Wie gering der Erfolg gegen das stets neu aufretende Übel war, zeigt der kirchliche Zustand zur Zeit der Reformation. Thomas More, der Lord Kanzler von England, dem die Kirche die Ehren der seligen Blutzeugen zuerkannt hat, sieht in der Vernachlässigung der kirchlichen Bestimmungen über den Weihetitel einen der grössten Schäden des kirchlichen Lebens seiner Zeit. Weil sich viele die Weihe ohne den Besitz eines Titels erschlichen, wurde der geistliche Stand mit einer Menge unwürdiger Mitglieder belastet und viele waren aus Mangel an einem Einkommen aus dem geistlichen Amte auf das Betteln angewiesen. Priester mussten sich nach einem Dienst in vornehmen Häusern umsehen und waren dort den niedrigsten Bediensteten gleichgeachtet. Durch solche Erscheinungen musste die Achtung vor dem geistlichen Stande schwinden.[2])

Galt es, das Übel der zu zahlreichen, mittellosen Geistlichen ab-

---

1) *Steinhuber* a. a. O. S. 24.
2) *T. E. Bridgett*, C. SS. R., Life and Writings of Sir Thomas More, Lord Chancellor of England and Martyr under Henry VIII, London 1891, 32 sqq.



zustellen, so war auch das stets sich geltend machende Missverhältnis zwischen der Zahl der Pfründen und ihrer Unbeweglichkeit zu den Anforderungen der Seelsorge zu heben. Das Mittelalter hatte im ungestörten Besitz der kirchlichen Ordnung bei Pfründestiftungen vielfach nur auf die Verrichtung bestimmter gottesdienstlicher Werke Bedacht genommen. Der Nutzniesser konnte zu anderen ausser den stiftungsmässigen Arbeiten nicht angehalten werden. Viel Gutes wurde durch diese feste Einrichtung zur Pflege der religiösen Gesinnung bei unseren Vorfahren erreicht. Die anbrechende neue Zeit bedurfte jedoch neuer Vorkehrungen. Das Trienter Konzil hatte zwar ausser den Weihetiteln des Dekretalrechts die Weihe auf den Nachweis nicht kirchlichen Eigentums hin ausdrücklich gebilligt (Sess. 21 cp. 2 de ref.). Die Zahl der auf diesen Titel, titulus patrimonii, hin zuzulassenden sollte sich nach dem Bedürfnis der Kirchen bestimmen. Der Nachweis der erforderlichen Mittel konnte naturgemäss nur von verhältnismässig wenigen erbracht werden. Somit wurde die Trienter Vorschrift nur zum kleinen Teil den Forderungen gerecht, welche die grossen Aufgaben der Neuzeit an das Wirken der Kirche stellten. Aber der vom Konzil aufgestellte Grundsatz, dass der Nutzen und das Bedürfnis der Kirchen die Zulassung zu den Weihen bestimmen sollte, bot Anlass zu einer glücklichen Weiterbildung. Urban VIII. hat den Gedanken des Konzils in einer seinen Urhebern noch unbekannten Art aufgegriffen.

Die Frage nach dem Vorhandensein ausreichenden Lebensunterhaltes wird für den Weihekandidaten in den Hintergrund gedrängt. Für ihn kommt es auf die Fähigkeit an und den Willen, im Dienste der Kirche tätig zu sein. *Der Dienst der Kirche, vornehmlich in der Seelsorge, wird als Pflicht übernommen. Gegen Übernahme dieser Verpflichtung, mag sie unter Eid oder durch bindendes Versprechen geschehen, macht sich die Kirche anheischig, dem Geweihten eine Anstellung und den nötigen Lebensunterhalt zu bieten.* Damit ist der titulus missionis, servitii Ecclesiae, servitii dioecesis geschaffen. Den kirchlichen Obern wurde die gewissenhafte Prüfung der Weihekandidaten nun durch das eigene Interesse geboten, da sie mit der Händeauflegung die Pflicht der Anstellung übernahmen. Dafür standen ihnen die so Geweihten aber für die Seelsorge zur Verfügung. Die wesentliche Vorbedingung für die Missionstätigkeit in den von der Kirche getrennten oder seit der Entdeckung besiedelten Ländern war nun geschaffen.

IV. Früheres Auftreten des Titels.

Die Notwendigkeit, den ordinationes absolutae entgegen zu treten und der Kirche fähige und willige Diener vorzusehen, hatte oft die Konzilien beschäftigt. Die für das Gedeihen des kirchlichen Lebens so bedeutende Frage hat in den Bestimmungen Urbans VIII. wenigstens im Grundgedanken eine bis auf unsere Zeit reichende Entscheidung gefunden. Die Änderung bedeutete gegenüber dem Jahrhunderte alten Rechtsbrauch einen bedeutsamen Umschwung. Das eine Pontifikat Urbans VIII. erscheint für seine Verwirklichung zu kurz. Wir finden seine Anfänge in viel früherer Zeit und sein Abschluss, soweit von einem solchen gesprochen werden kann, reicht auf die Gegenwart herab.

Schon Eugen IV. hatte für Florenz die Weihe auch dann gestattet, wenn der Kleriker weder ein Benefizium noch ein Patrimonium aufweisen könne.[1]) Gregor XIII. erteilte 23. April 1579 dem englischen Kolleg die Vollmacht, ohne Vorhandensein des Titels sei es auf ein Benefizium oder auf eigenes Vermögen die höheren Weihen zu erteilen.[2]) Der gleichen Ermächtigung für das deutsch-ungarische Kolleg vom Jahre 1584 geschah bereits Erwähnung.[3]) Gregor XIII. bestimmte dasselbe für das Kolleg der Maroniten[4]) 27. Juni 1584; Klemens VIII. 5. Dezember 1600 für das schottische Kolleg,[5]) Urban VIII. 1. Aug. 1627 für das von ihm zu Rom errichtete Kolleg der Propaganda,[6]) indem der neuen Anstalt die gleichen Begünstigungen wie dem deutschen, englischen und griechischen Kolleg verliehen wurden. Schon ein Jahr vor der letzt genannten Gründung hatte Urban VIII. durch Konst. »Piis christifidelium« v. 15. Juli 1626 den irischen Kollegien in Frankreich, Spanien und Flandern Vollmacht für die Zulassung ihrer Studierenden zu den hl. Weihen verliehen.[7]) Die Vollmacht in betreff des Titels lautet: »absque aliquo titulo beneficii ecclesiastici vel patrimonii, sed *ad tantum missionis in Hiberniam titulum.*«[8]) Für das irische Kolleg in Rom verleiht Urban VIII. 12. April 1631 dieselbe Erlaubnis zur Weihe

---

1) *Richter*, Canones Concilii Tridentini, Sess. 21. c. 2 de reform. n. 33.
2) Bullar. Luxemb. 2, 455.
3) Oben S. 448.
4) Bullar. Luxemb. 2, 511.
5) ebend. 3, 117.
6) *R. de Martinis*, Jur. Pont. de Prop. Fide I (Romae 1888) pg. 91.
7) *De Martinis*, Jur. Pont. de Prop. Fide I, 61 fg.
8) l. c. § 2. Hiernach ist zu berichtigen, wenn *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts I. S. 76 Anm. 5 und *Ph. Hergenröther-Hollweck*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts 232 Anm. 3 das erste Vorkommen des Ausdrucks »titulus missionis« in das Jahr 1631 verlegen.

in den gleichen Ausdrücken »ad titulum missionis in Hiberniam tantum.«[1]) Den Studierenden der Propaganda gibt der Papst 18. Mai 1638 die Erlaubnis zum Empfang der höheren Weihen: »*etiam sine titulo beneficii ecclesiastici aut patrimonii, sed ad titulum tantum missionis.*[2])

Die Gewährung der hl. Weihen unter der Zusage der seelsorglichen Arbeiten war in den päpstlichen Verleihungen anerkannt. Eine eigene Bezeichnung ist als terminus technicus für diese Art von Weiheerlaubnis ausgebildet. Während Urban VIII. in dem Ausdruck »ad tantum missionis in Hiberniam titulum« die Sendung hervorhebt, die vonseiten des Weihekandidaten eingegangene Verpflichtung andeutet, sich senden zu lassen, freilich in der Absicht, am Ziel der Sendung die Seelsorge zu üben, wird bei dem bald eingeführten Ausdruck »ad titulum tantum missionis« der Bestimmungsort fortgelassen und dadurch die Aufgabe der Sendung, die Arbeit für das Seelenheil betont. Seitdem ist die Bezeichnung »titulus missionis« geläufig. Er hebt die Aufgabe hervor, zu deren Übernahme sich der Kleriker bereit erklärt, ähnlich wie der Ausdruck Heidenmission die Arbeit der Glaubensboten unter den Heiden bezeichnet, an die vorausgesetzte Sendung, welche im Wortbegriff das nächste ist, denken wir dabei nicht mehr.

Der titulus missionis, wofür auch der Ausdruck »sine titulo ordinare« gebraucht wird, findet in manchen Diözesen Anwendung. In einigen Sprengeln Deutschlands ist er nach Schulte der am häufigsten vorkommende Ordinationstitel.[3]) In Frankreich wird der titulus obedientiae angewandt, der in gleicher Weise die Verpflichtung auf den Dienst der Diözese ausdrückt. Wenn Craisson behauptet, dieser Titel sei im Recht gänzlich unbekannt, so hat er dabei die neuere Rechtsentwicklung ausser acht gelassen.[4]) Die organischen Artikel, Art. 26, hatten zwar die Weihe eines Klerikers verboten, wenn nicht ein Vermögen von wenigtens 300 frcs. Jahresertrag nachgewiesen sei. Diese Forderung wurde jedoch durch Dekret vom 28. Februar 1810 zurückgenommen.[5]) Durch die nunmehr eingeführte Trennung von Kirche und Staat in Frankreich wird die Bestellung des Ordinationstitels nicht berührt.[6]) Der Mis-

---

1) *De Martinis* l. c. I, 128 § 2.
2) *De Martinis* l. c. I. 173 § 1.
3) *Fried. Schulte*, Status dioecesium catholicarum, Gissae 1866, pg. 67 Ueber »sine titulo ordinare« vergl. unten.
4) *D. Craisson*, Manuale totius iuris canonici, Pictavii [3] 1872 n. 2011.
5) *Craisson* a. a. O. n. 2012.
6) *Boudinhon*, Revue du clergé français, Bd. 45 (1906), 304.

sionstitel wird vielmehr voraussichtlich in Frankreich wie in den Ländern, in denen die Kirche für alle ihre Aufwendungen selbst die Mittel beschaffen muss, in den weitaus meisten Fällen der einzig mögliche bleiben.

Dem Vatikanischen Konzil wurde der Vorschlag unterbreitet, den einzelrechtlich bestehenden Ordinationstitel auf den Dienst der Diözese allgemein als Weihetitel anzuerkennen.[1]) Eine Kodifikation des Kirchenrechts wird die Frage der Ordinationstitel regeln müssen, wobei die in den Vorarbeiten zum Vatikanum enthaltene Anregung jedenfalls berücksichtigt wird.

V. Ähnlicher Titel als Ministerium Indorum.

Eine selbständige, von der bisher beschriebenen unabhängige Entwicklung nahm der Titel auf den Dienst in der Diözese in Südamerika. Bei Gelegenheit des Berichtes über die mexikanische Diözese Chiapas wurde die Frage erörtert, ob der in Mexiko allgemein übliche Ordinationstitel »administrationis« zu Recht bestehe. Die Untersuchung führte auf den titulus doctrinae Indorum zurück. Schon das 3. Provinzialkonzil von Lima und das 3. Provinzialkonzil von Mexiko erwähnen ihn.

Das Concilium Provinciale Limanum vom Jahre 1582 bringt unter actio II. c. 31 folgende Bestimmung unter der Überschrift »Ad titulum Indorum posse promoveri etiam patrimonii expertes« [2]):

»Quod si alias idonei sunt, qui ordinari petunt et seipsos doctrinae Indorum dedicare cupiunt, nullo modo propter patrimonii tenuitatem repellendi sunt; quia potius, quamdiu haec Ecclesia indiguerit, quaerendi et invitandi, qui moribus sunt probatis et literatura etiam sufficiente et linguae Indicae non imperiti. Neque enim hos mendicare verisimile est, in tanta parochiarum multitudine et sacerdotum penuria. Neque vero Concilii Tridentini ulla ex parte decreta violantur, cum necessario animarum saluti hac ratione consulitur, quemadmodum Limensis quoque superior synodus censuit. Ad titulum ergo doctrinae Indorum, quamvis nulla specialis parochia illico designetur, quicumque revera Indis praeficiendi putantur, iure ordinari poterunt.«

Ähnlich wie das Konzil von Lima behandelt das Konzil von Mexiko vom Jahre 1585 den Ordinationstitel. In dem Abschnitt

---

1) Collectio Lacensis VII, 699, d.
2) Card. *Jos. Saenz de Aguirre*, O. S. B., Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis, IV (Romae 1693) pg. 239.

»De titulo beneficii aut patrimonii« werden zunächst die Trienter Bestimmungen angegeben. Dann folgt [1]):

»Perpendens tamen haec synodus, quanta in hac provincia sit necessitas ministrorum maternam indigenarum linguam callentium; decernit ut qui linguam aliquam Indorum noverint, ad sacros ordines promoveantur, etiamsi beneficium, patrimonium aut pensio ab eis obtenta talia non sint, quae congrue victum suppeditare possint. His enim quominus ordinentur, periculum mendicandi verisimile non obstare, quia si moribus, scientiae et aetati requisitis, linguae quoque Indorum usum adiungant, Indisque sacramenta et alia spiritualia ministeria praestare possint, inde quae sibi ad victum sufficiant, cum decore ecclesiastici ordinis comparabunt.»

In zweifacher Hinsicht sind die Verfügungen der beiden Synoden beachtenswert. Einmal stellen sie wohl das erste Beispiel dar, dass die Verpflichtung auf Seelsorge und die damit gebotene Sicherstellung des Lebensunterhaltes als genügender Ordinationstitel anerkannt wurde. Die früher erwähnten, fast gleichzeitigen päpstlichen Bewilligungen für einzelne Kollegien geben zwar den Anstoss zu einer ähnlichen Entwicklung, enthalten aber nicht die scharfe Zeichnung des Verhältnisses von Seelsorgeverpflichtung zum Weihetitel.

Ein anderer Umstand verdient vielleicht noch mehr Beachtung. Beide Konzilien erblicken in dem Titel der apostolischen Arbeit bei den Eingeborenen eine sinngemässe Anwendung der Trienter Vorschrift. Das Konzil von Trient wollte dem Übelstand eines zu zahlreichen, des regelmässigen Einkommens entbehrenden Klerus abhelfen. Auf diese Begründung des Trienter Konzils [2]) stützen sich die genannten Provinzialsynoden und heben deshalb hervor, bei ihrem Titel auf den Dienst der Eingeborenen sei Mittellosigkeit der Geweihten nicht zu befürchten. Von einer besonderen Ermächtigung oder einer Befreiung von der Trienter Vorschrift geschieht darum auch keine Erwähnung. Da beide Synoden in der von Rom bestätigten Form gedruckt wurden, scheint die Berufung auf das Tridentinum für den Ordinationstitel dort nicht beanstandet worden zu sein.

Die Ansicht jener ersten Provinzialkonzilien im spanischen Amerika hat sich erhalten. Der titulus administrationis, der zur Zeit in Mexiko der allgemeine ist, stellt nur eine Erweiterung von der Christianisierung der Eingeborenen zu jedem Dienste der Seelsorge dar. Neben dieser erweiterten hat sich stellenweise die ursprüng-

1) *Aguirre* l. c. IV pg. 303.
2) Sess. 21. c. 2 de ref.

liche Form als titulus idiomatis oder linguae vernaculae erhalten.[1]) Die Verleihung der Weihe auf den titulus administrationis wurde durch Dekret der Konzilskongregation vom 21. Juni 1879 für die mexikanische Diözese Chiapas bestätigt und durch das Plenarkonzil von Süd-Amerika vom Jahre 1899 für alle jene Länder als titulus administrationis oder ministerii oder servitii Ecclesiae anerkannt.[2])

VI. Die zuweilen mit dem titulus missionis verbundene Eidesablegung.

Das Konzil für das lateinische Amerika nahm als hinreichenden Ordinationstitel die Verpflichtung auf den Dienst der Kirche an. Über die Art der Pflicht, ihre nähere Bestimmung und die Form der Übernahme schloss es sich nicht den anderswo geübten Grundsätzen an. Die bestehende Behandlung des Titels wurde einfach anerkannt. Der Hinweis auf eine Instruktion der Propaganda vom 27. April 1871 gibt jedoch auch für das lateinische Amerika die Möglichkeit, sofern das einmal notwendig erscheinen sollte, die nähere Bestimmung der Verpflichtung den anderwärtig geltenden Grundsätzen gemäss zu gestalten. Der titulus servitii Ecclesiae wurde für den Geltungsbereich des Konzils nicht an den Eid geknüpft, von welchem die erwähnte Instruktion der Propaganda handelt.

Der Eidesfrage für die päpstlichen Kollegien und ihrer Lösung unter Urban VIII. geschah bereits Erwähnung.[3]) Alexander VII. erklärt in seinem Breve »Cum circa« vom 20. Juli 1660[4]) einige Zweifel, welche über die Auslegung des Eides entstanden waren. Wie aus dem päpstlichen Schreiben hervorgeht, wurde die eidliche Verpflichtung zum Dienste der Kirche von allen übernommen, die in den päpstlichen Kollegien auf Kosten des apostolischen Stuhles ihre Ausbildung erhielten. In den Ausgaben des Papstbriefes wird die Eidesformel beigefügt. Aus diesem Umstande wird der Eid nach Alexander VII. benannt. Doch gehört er einer früheren Zeit an. Das Breve will ja nur eine Erklärung des schon bestehenden Eides geben und von einer Änderung des früher vorgeschriebenen Wortlautes wird in dem päpstlichen Schreiben nichts gesagt. Nilles führt das Verbot, den Eintritt in religiöse Orden betreffend, welches in der Eidesformel des deutsch-ungarischen Kollegs zu Rom enthalten ist, auf Urban VIII. zurück, während Cordara diesen Zusatz zur Eidesformel Papst Alexander VII. zuschreibt.[5])

1) Concilium plenarium Americae latinae a. 1899, II pp. 355 fg.
2) a. a. O. II, Dekret n. 582.
3) Vergl. oben S. 453.
4) *De Martinis*, Jur. de Prop. Fide, I, 318 ff.
5) *Nicol. Nilles*, Commentaria in concilium plenarium Baltimorense tertium II Pars (Oeniponte 1890), 106.

Ausser den päpstlichen Kollegien verpflichten auch viele Diözesen die Kleriker, welche auf den Missionstitel die hl. Weihen empfangen, eidlich zum Dienste in der Diözese. Das dritte Plenarkonzil von Baltimore 1884 schreibt den Eid gemäss der Instruktion der Propaganda vom 17. April 1871 bei Gewährung des Missionstitels vor.[1]). Der Wortlaut des Eides ist folgender[2]):

»Ego N. Filius N. Dioecesis vel Vicariatus N. spondeo, et iuro, quod postquam ad Sacros Ordines promotus fuero, nullam religionem, societatem aut congregationem regularem sine speciali Sedis Apostolicae licentia, aut S. Congregationis de Propaganda Fide ingrediar, neque in earum aliqua professionem emittam.

Voveo pariter et iuro, quod in hac dioecesi, aut vicariatu, vel in missione cui S. Sedi vel S. Congregationi de Propaganda Fide me destinare placuerit, perpetuo in divinis administrandis laborem meum ac operam, sub omnimoda directione et iurisdictione R. P. D. pro tempore Ordinarii, pro salute animarum impendam, quod etiam praestabo, si cum praedictae Sedis Apostolicae licentia religionem, societatem aut congregationem ingressus fuero, et in earum aliqua professionem emisero.

Item voveo, et iuro, me praedictum iuramentum, et eius obligationem intelligere, et observaturum. Sic me Deus adiuvet et haec Sancta Dei Evangelia.«

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Eintritt in einen Orden oder eine religiöse Kongregation ist einleuchtend. Wer sich einmal ausdrücklich zum Dienste der Kirche in einer bestimmten Weise verpflichtet hat, darf sich dieser Pflicht nicht entziehen. Eher mag der Zusatz in der Eidesform auffallen, demgemäss auch dann die Verpflichtung zum Dienste der Mission oder Diözese fortbesteht, wenn jemand die Erlaubnis zum Eintritt in den Ordensstand erhalten und die Ordensgelübde abgelegt hat. Alexander VII. gibt für diesen Teil des Eides eine mehr allgemeine Erklärung. Mit der Erlaubnis zum Ordensstande soll die Pflicht zum Dienst der Kirche nicht aufgehoben erscheinen.[3]) Genauer bestimmt eine Entscheidung der Propaganda vom 8. April 1661 den Inhalt des fraglichen Satzes.

Die Verpflichtung durch den Eid schien mit dem Verfügungsrecht des Ordens über seine Untergebenen nicht vereinbar. Dem-

1) Ueber die Frage des Missionstitels auf dem II. Plenarkonzil von Baltimore vergl. *Schneemann* in *diesem* Archiv XXII (1869), 127 ff.

2) Acta et decreta concilii plenarii Baltimorensis tertii a. MDCCCLXXXIV, Baltimorae 1886, pg. 209.

3) Breve »Cum circa« v. 20. Juli 1660 §. 4.



gegenüber erklärte die Propaganda, seit Urban VIII. habe der in Frage kommende Abschnitt des Eides bestanden und gleichwohl hätten die Orden kein Bedenken getragen, solche, die durch den Eid gebunden sind, aufzunehmen. Übrigens beteiligten sich die meisten Orden mit ganz verschwindend wenigen Ausnahmen an der Missionstätigkeit. Deshalb wäre nur der Eintritt in einen solchen Orden zu versagen, in welchem eine dem Eid entsprechende Arbeit für das Heil der Seelen ausgeschlossen bleibt. Wer darum mit Erlaubnis des hl. Stuhles in den Orden eintritt und dort gemäss der für den betreffenden Orden geltenden Bestimmungen für das Seelenheil tätig ist, erfüllt damit auch die übernommene Eidespflicht.[1]) Das zweite Plenarkonzil für Australien, Sydney 1895, beseitigt die Frage über ein fortbestehendes Abhängigkeitsverhältnis infolge des Eides auch nach Eintritt in einen Orden dadurch, dass es den Übergang zum Ordensleben von der Erlaubnis abhängig macht,[2]) ohne einer weiteren Bedingung zu erwähnen.

VII. Die Verpflichtungen des titulus missionis sind diesem eigentümlich.

Die Weihe für den Dienst der Kirche war einst die gesetzlich einzig mögliche Art zur Erlangung der kirchlichen Weihegrade. Nachdem das mittelalterliche und Trienter Recht die anderen Formen des Weihetitels ausgebildet hat, ist der Titel auf den Dienst der Kirche oder der Missionstitel zum ausserordentlichen geworden. Daraus ergibt sich, wie die vorhin erwähnte Instruktion der Propaganda vom 27. April 1871[3]) hervorhebt, dass auch dort, wo der Misssionstitel zur Verwendung kommt, neben ihm die anderen nach allgemeinem Recht üblichen Titel zuzulassen sind. Es kann nicht einmal ein Studierender, der einen andern Titel aufweist, genötigt werden, den titulus missionis bei der Weihe zu übernehmen und damit sich dauernd dem Dienste der Diözese zu binden.[4]) Da ferner das heutige, bis jetzt geltende allgemeine Recht den titulus servitii ecclesiae oder missionis nicht unter die Zahl der gemeinhin anerkannten Titel rechnet, so bedarf es zu seiner Anwendung einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den apostolischen Stuhl. Die Ver-

1) Collectanea S. Congr. de Propaganda Fide, Romae 1893, n. 361.

2) »and, furthermore, should J at any time propose to enter a Religious Order, J promise not to carry such a project into effect unless with the sanction of the Sacred Congregation of Propaganda.« Acta et decreta concilii plenarii Australiensis II, Sydney 1898, pg. 191.

3) Acta et decreta concil. plen. Baltimorensis tertii pg. 204 ff.

4) A. a. O. n. 14.

leihung des Titels ist endlich an die Voraussetzung gebunden, dass die Befähigung und das Verhalten des Weihekandidaten seine Verwendbarkeit für die übernommene Aufgabe hinreichend verbürgen.[1]) Diese Einschränkung ist begründet. Beruht der Ordinationstitel auf einer vermögensrechtlichen Grundlage, so genügt die sichere Hoffnung, dass der zukünftige Priester ein würdiges, den Aufgaben des hl. Glaubens nützliches Leben führen werde, zur Erteilung der Weihen. Dagegen wird der Missionstitel nur auf persönliche Eigenschaften hin verliehen, deren Verwendung für den Dienst der Kirche erst die Gewähr für den zeitlichen Unterhalt des Geweihten bieten sollen. Die Diözese übernimmt die stillschweigende Verpflichtung, für eine Anstellung zu sorgen. Ohne die vorhergehende hinreichend sichergestellte Überzeugung von der Befähigung des Kandidaten für den kirchlichen Dienst könnte eine solche Pflicht nicht zugemutet werden.

Der Mangel an dem zum voraus sicher bestellten Unterhalt ist zweifelsohne die Schwäche des Missionstitels, welche durch seine Vorzüge zum teil zwar ausgeglichen, aber nicht vollständig beseitigt wird. Der Mangel wird in etwa gemindert durch die dauernde Verpflichtung auf den Dienst der Diözese. Darin liegt jedoch eine Beschränkung der Freiheit, die unter Umständen ein schweres Opfer sein kann.

Die Einschränkung der Selbstbestimmung wird von der kirchlichen Gesetzgebung mit Recht als eine dem ausserordentlichen Missionstitel eigene Belastung aufgefasst und darf deshalb unter anderen Voraussetzungen nicht vom Ordinanden gefordert werden. Deshalb wäre die Forderung unberechtigt, dass ein Kleriker, welcher aus den Mitteln des Diözesanseminars seine Ausbildung erhalten hat und sich später zum Ordensstande berufen erkennt, nun verhindert würde, dem Berufe Folge zu leisten, wenn er nicht zuvor die Aufwendungen des Seminars zurückerstattet oder eine bestimmte Zahl von Jahren dem Dienste der Diözese gewidmet hat. Die kirchlichen Stiftungen für Studien lassen einmal die Freiheit, dem Rufe zum Leben der Vollkommenheit zu folgen. Diese Freiheit darf durch eine partikuläre Bestimmung nicht weggenommen werden.

Anders läge der Fall, wenn die Wohltäter und Gründer einer solchen Anstalt von vorneherein den Genuss der Stiftung an die Bedingung knüpften, dass der Wille zur Übernahme des Priesterstandes vorhanden ist, dass eine Rückerstattung bei späterer Ände-

1) A. a. O. n. 7.

rung des Berufes stattfinden müsse, dass der Dienst in der Diözese auf eine Reihe von Jahren übernommen werde. Ist der Genuss der Wohltat unter ausdrücklicher Verpflichtung auf eine derartige Bedingung angenommen, so müsste nachher das Versprechen erfüllt werden.

Ähnlich wäre zu antworten, wenn jemand durch Zuwendungen mildtätiger Leute in den Stand gesetzt wurde, die Vorbildung für die theologischen Studien zu erhalten. Lag auch bei den Wohltätern die Absicht vor, dem Empfänger den Eintritt in den geistlichen Stand zu ermöglichen und zunächst zur Ergänzung des Diözesanklerus beizutragen, so wäre es dem jungen Manne nicht verwehrt, zu einem Laienberuf überzugehen, falls nach reiferer Überlegung er sich für den Priesterstand nicht geeignet erkennt. In gleicher Weise darf er den Ordensstand wählen.

Würde der Wille, einem Laienberuf oder dem Ordensleben sich zuzuwenden, schon vor Beendigung der Gymnasialstudien feststehen, so müsste der Studierende davon seinen Wohltäter in Kenntnis setzen. Dieser hat ja die Absicht ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass er die Mittel zur Vorbildung bietet, um der Diözese einen Priester zu geben. Sein Geschenk beruht mithin auf der Voraussetzung des Entschlusses auf seiten des Empfängers, in den Klerus der Diözese einzutreten. Fällt dieser Entschluss fort, dann entsteht zwar keine Ersatzpflicht für die früher empfangene Beihilfe, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich verabredet war, aber die Berechtigung zu weiterem Genuss der Zuwendungen besteht nicht mehr. Wurde bei Bereitstellung der Beihilfe keine derartige Absicht geäussert, also kein Willensentschluss für einen bestimmten Stand vorausgesetzt, dann darf die Unterstützung selbstredend weiter bezogen werden, wie immer die Standeswahl getroffen werden mag.[1])

Hatten die mittelalterlichen, jetzt nach gemeinem Recht gültigen Titel einzig die Sicherstellung des Lebensunterhaltes zur Aufgabe, während die Pflichten der Ausübung des geistlichen Berufes völlig dem Benefizium und den mit der Pfründe verbundenen Obliegenheiten überlassen blieben, so nimmt dagegen der titulus missionis von vornherein die Pflicht des Dienstes der Diözese oder des Missionssprengels in seinen Begriff auf. Am meisten tritt dieser Zusammenhang zutage, wenn der Missionstitel auf die eidliche Zusicherung des Dienstes in der Diözese hin erteilt wird.

1) Vgl. *Nic. Nilles*, Selectae disputationes (Oeniponte 1886), II De libertate clericorum religionem ingrediendi pg. 91 sqq. *Ferd. Claeys Bouuaert*, De canonica cleri saecularis obedientia I (Lovanii 1904) pg. 244 sqq.

Aber auch wenn diese Wechselseitigkeit von Titel und Arbeit in der Seelsorge nicht in der Weise zum Ausdruck kommt, bleiben dem Missionstitel stets wesentlich die gleichen Eigenschaften. Sogar dort, wo die Weihen nach dem geläufigen Ausdruck »sine titulo« erteilt werden, liegt ein titulus missionis vor. Diese Erklärung gibt S. Many [1]) der seit dem Konkordat vom J. 1801 in Frankreich aufgekommenen Gewohnheit, ohne Titel zu weihen. »Unde cum episcopus, promovendo clericos ad sacros ordines, suscipere censeatur obligationem, imo revera, in omnium aestimatione, suscipiat obligationem providendi eorum sustentationi per varia ministeria illis committenda, et postea, cum facti fuerint sacri ministerii incapaces, per congruas, in quantum possibile erit, pecuniarum largitiones, adest revera in horum clericorum ordinatione quasi *titulus implicitus*, nempe *servitii dioecesis*, aut *ecclesiae.*« Mithin besteht ein bedeutender Unterschied zwischen den genannten Weihen, welche heutzutage ohne Titel erteilt werden und den ordinationes absolutae am Ende des Mittelalters, in denen weitschauende Zeitgenossen einen wesentlichen Grund des Verfalles kirchlicher Zucht erkannten. Damals wurden aufs geratewohl ungezählten die heiligen Weihen erteilt. Die Weihen hingegen, die jetzt ohne formellen kanonischen Titel, in Wahrheit jedoch auf den stillschweigend unterstellten Missionstitel gespendet werden, setzen die Pflicht zur Übernahme eines Amtes in der Diözese voraus und werden nur dann vom Bischof erteilt, wenn die Fähigkeit zu den Arbeiten des geistlichen Dienstes feststeht und nur so vielen, als in der Diözese zur Verwendung kommen können.

Die Ausbildung des neuzeitlichen Weihetitels bietet ein Bild der Umgestaltung in den religiösen Verhältnissen der heutigen Zeit. Auf Jahrhunderte des ruhigen Besitzes ist nunmehr das Streben nach erhöhter Tätigkeit auf kirchlichem Gebiete gefolgt. In dem titulus missionis kommt ein Verhältnis des Klerikers zu seiner Diözese zum Ausdruck, welches auf Betätigung der ehedem manchmal brach stehenden Kräfte hinweist. Eine für den Klerikalstand bedeutsame Frage ist durch Ausbildung des Missionstitels der gemeinrechtlichen Lösung nahe gebracht.

---

1) Praelectiones de sacra ordinatione, Parisiis 1905, n. 146 sq.

4. Die Haager internationalen Abkommen betreffend Eheschliessung und Ehescheidung.

Von Prof. Dr. *Friedrich Speiser* in Freiburg (Schweiz).

Auf Anregung der niederländischen Regierung haben in den Jahren 1893, 1894, 1900 und 1904 im Haag Staatenkonferenzen stattgefunden mit dem Zweck, über gewisse Materien des internationalen Privatrechts internationale Übereinkommen zu Stande zu bringen. Diese Konferenzen, deren Arbeiten sich als eine Kodification gewisser Grundsätze des internationalen Privatrechts darstellen, haben bis jetzt folgende Gegenstände in den Bereich ihrer Beratungen gezogen: Eheabschluss, Ehescheidung, Erbrecht, Vormundschaft, Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden, Requisitorialschreiben, Armenrecht, Konkurs; sie haben zum Abschluss folgender internationaler Abkommen geführt:

1. Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896 und 22. Mai 1897.
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung.
3. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.
4. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Letztere drei Abkommen sind datiert vom 12. Juni 1902; ihr offizieller Text ist französisch; wir zitieren im folgenden nach der deutschen Übersetzung, in welcher die Abkommen dem Deutschen Reichstag und den Räten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Genehmigung unterbreitet wurden. Nur diejenigen über Eheabschluss und Ehescheidung sollen hier besprochen werden; ihr Inhalt ist auch für den Kanonisten von Bedeutung; denn bei den heutzutage

Zu vergleichen:

Lainé: la conférence de la Haye relative au droit international privé (troisième session: 29 mai—18 juin 1900) im Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée t. 28, 1901.

Kahn: Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht in der Zeitschrift für Internationales Privat- und öffentliches Recht. Bd. 13, 1903. Bd. 15, 1905.

Meili: Der Gegenstand und die Tragweite der vier europäischen Staatenkonkonferenzen über internationales Privatrecht (40 S.). Berlin, Springer, 1905.

so zahlreichen Kollisionen zwischen kirchlichem und staatlichem Eherecht ist es für ihn von grosser Wichtigkeit, die staatliche Gesetzgebung genau zu kennen; einen Teil dieser Gesetzgebung bilden aber auch die Bestimmungen dieser Abkommen in allen denjenigen Staaten, welche ihnen beigetreten sind.

Bis jetzt haben folgende Staaten ihren Beitritt erklärt:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, die Niederlande, Rumänien, Schweden und die Schweiz. — Ferner haben die Bevollmächtigten folgender Staaten die Abkommen unterzeichnet, ohne dass bis jetzt die Ratifikation durch die Staaten selbst erfolgt wäre: Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal.

I. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung.

Art. 1.

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2.

Das Gesetz des Ortes der Eheschliessung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstossen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschliessung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruches die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschliessung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Artikel 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schliessen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstossen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die

Nichtigkeit der Ehe in einem andern Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3.

Das Gesetz des Ortes der Eheschliessung kann ungeachtet der Verbote des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die andern Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4.

Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschliessung nachweisen, dass sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschliessung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatsstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschliessungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäss seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt dass keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschliessung nicht wider-

spricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstossen würde.

Der Vorbehalt des Artikel 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschliessungen Anwendung.

Art. 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den andern Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Die Artikel 9—12 beziehen sich auf die Ratifikation des Abkommens durch die gesetzgebenden Behörden der vertragsschliessenden Staaten, seine Beschränkung auf ihre europäischen Gebiete, den Beitritt solcher Staaten, welche an der dritten Konferenz im Haag teilgenommen haben, ohne das Abkommen zu unterzeichnen, die fünfjährige Dauer des Abkommens, seine stillschweigende Erneuerung, seine Kündigung.

Das Abkommen hat einen dreifachen Gegenstand; es bezieht sich auf das materielle Eherecht, auf die Form des Eheabschlusses und enthält auch Bestimmungen über die Gebiete und die Personen, in welchen und auf welche es Anwendung findet.

I. Das materielle Eherecht.

In Bezug auf das materielle Eherecht, welches beim Abschluss der Ehe zur Anwendung kommen soll, stellt Art. 1 als leitenden Grundsatz auf, dass der Eheabschluss dem heimatlichen Recht beider Kontrahenten untersteht. Damit also eine giltige Ehe zu Stande kommt, müssen in jedem der Verlobten die Voraussetzungen vorhanden sein, welche nach seinem heimatlichen Rechte zum giltigen Eheabschluss gefordert werden. Mit Absicht wählte die Konferenz

den Ausdruck: »Recht zur Eingehung der Ehe« (droit de contracter mariage) und wies Anträge zurück, welche sagen wollten: »die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe« (la capacité de contracter mariage) oder »die Giltigkeit der Ehe« (la validité du mariage); man war der Ansicht, dass der Ausdruck »Recht« (droit) weiter sei und auch die Mängel des Ehekonsenses (Irrtum, Betrug, Zwang) umfasse, was bei dem Ausdruck »Fähigkeit« nicht der Fall wäre; gegen den Ausdruck »Giltigkeit« (validité) bemerkte man, dass er eher dann gebraucht werde, wenn es sich um die Beurteilung einer schon geschlossenen Ehe handle, nicht aber um damit die Bedingungen einer abzuschliessenden Ehe zu bezeichnen.[1])

Es ist wohl zu bemerken, dass die Fähigkeit eines jeden einzelnen Nupturienten ausschliesslich nur nach seinem eigenen Heimatsrecht, nicht auch nach dem heimatlichen Rechte des Mitkontrahenten zu beurteilen ist; trotzdem der ungarische Delegierte darauf hinwies, dass zufolge der bilateralen Natur der Eheschliessung auch ein nur nach dem heimatlichen Gesetz einer Partei vorhandener Nichtigkeitsgrund auf die ganze Ehe einwirken müsse, hielt die Konferenz an der vorliegenden Fassung fest. Dieselbe ist von Bedeutung für die kanonischen Ehehindernisse der Impotenz, der professio religiosa und des ordo sacer. Für den Fall, dass Österreich-Ungarn dem Abkommen beitritt, könnte also ein Schweizer oder ein Deutscher, in welchem eines dieser Ehehindernisse vorliegt, mit einer Österreicherin eine giltige Ehe eingehen.[2])

Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des heimatlichen Rechts enthält der Zusatz »soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.« Es ist dies die sog. Verweisungsklausel; sie räumt den Vertragsstaaten das Recht ein, ihre Angehörigen im Ausland dem dortigen Eheschliessungsrecht zu unterstellen. Diese auf den ersten Blick seltsame Bestimmung (es scheint ja im Interesse eines jeden Staates zu sein, die Geltung seines Rechts auch auf seine Angehörigen im Ausland auszudehnen) wurde auf ausdrückliches Verlangen der Schweiz aufgenommen; es sollte dadurch ein Widerspruch des Abkommens mit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vermieden werden, welche in art. 54 al. 3 bestimmt: »Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden« (vergl.

---

1) Actes de la IIIème conférence de la Haye p. 169.

2) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 169 ss. Documents relatifs à la IIIme confér. de la Haye p. 110 ss.

Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dec. 1874, art. 25 u. 54).

Ausser dieser Einschränkung, welche nur diejenigen Ehen berührt, welche von Schweizern im Auslande abgeschlossen werden, hat sich die Konferenz veranlasst gesehen, noch einige andere Ausnahmen vom Heimatsprinzip aufzustellen; sie hat in gewissen Fällen dem Staat, in dessen Gebiet die Ehe soll abgeschlossen werden, das Recht eingeräumt, den Ausländern eine Ehe zu untersagen, trotzdem sie nach dem heimatlichen Recht der Verlobten gestattet wäre, und umgekehrt die Ehe zu gestatten, trotzdem das heimatliche Recht sie untersagt.

Das Gemeinsame dieser Fälle ist der Umstand, dass die Zulassung oder die Verweigerung der Ehe den allgemeinen Grundsätzen widersprechen würde, von welchen die Ehegesetzgebung des betreffenden Staates geleitet wird, dass darin ein Verstoss liegen würde gegen das, was in der französischen Rechtssprache als »ordre public« bezeichnet wird. Mit Recht hat aber die Konferenz, namentlich auf den Antrag des deutschen Delegierten hin, nicht den vagen Ausdruck »ordre public«, »droit public« oder etwas ähnliches gewählt, sondern sie hat die einzelnen Fälle ausdrücklich aufgezählt, in welchen den Vertragsstaaten die Befugnis gewahrt bleibt, das eigene Recht auch auf die Ehen von Ausländern anzuwenden; eine Verpflichtung dazu besteht nicht, jeder Staat ist frei, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen oder nicht.

Die Fälle, in welchen die Anwendung des örtlichen Rechts des Eheabschlusses vorbehalten wird, sind nach art. 2 und 3 des Abkommens folgende:

1. Wenn das Ehehindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in einem Grade vorliegt, der nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates ein absolutes Eheverbot bildet.

So könnten z. B. deutsche Staatsangehörige, die im Verhältnis von Onkel und Nichte stehen, in der Schweiz keine Ehe eingehen, da das schweizerische Gesetz eine Dispensation in diesem Verwandtschaftsgrad nicht kennt. (Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 art. 28.)

Wohl aber wäre eine solche Ehe in Frankreich zulässig, wo nach Code civil art. 163 u. 164 das Staatsoberhaupt in einem derartigen Fall Dispens erteilen kann.

2. Wenn ein des Ehebruchs schuldiger Ehegatte den Mitschuldigen heiraten will, sofern wegen dieses Ehebruchs die Ehe

aufgelöst worden ist und dieser Tatbestand ein absolutes Ehehindernis bildet, wie dies z. B. in Frankreich und Belgien der Fall ist gemäss Code civil art. 298: »Dans le cas de divorce admis en justice pour cause d'adultère, l'époux coupable ne pourra jamais se marier avec son complice.«

3. Wenn solche Personen eine Ehe eingehen wollen, welche wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind, und dieser Tatbestand nach dem Recht des betreffenden Staates ein absolutes Eheverbot bildet.

4. Wenn die zu schliessende Ehe mit Rücksicht auf eine vorhergehende Ehe gegen das örtliche Recht verstösst d. h. wenn es sich um geschiedene Eheleute handelt und der Staat, auf dessen Gebiet sie die Ehe eingehen wollen, die Ehescheidung nicht kennt. — Ebenso können unter die Worte des Abkommens gezogen werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Wartefrist der Witwe und der geschiedenen Frau beziehen (10 Monate nach § 1313 des B. G.-B., 300 Tage nach art. 28 des Schweiz. B.-Ges. vom 24. Dez. 1874).

5. Wenn die abzuschliessende Ehe wegen eines Hindernisses religiöser Natur gegen die Gesetze des Staates, auf dessen Gebiet sie abgeschlossen werden soll, verstossen würde.

Diese ziemlich allgemein gehaltene Bestimmung bezieht sich, wie sich aus den Verhandlungen der Konferenz ergibt,[1]) auf die impedimenta ordinis, professionis religiosae und disparitatis cultus.

In allen diesen Fällen hat also der Vertragsstaat, in dessen Gebiet Angehörige eines andern Vertragsstaates eine solche Ehe eingehen wollen, das Recht, den Eheabschluss zu untersagen, trotzdem die Nupturienten nach den Bestimmungen ihrer heimatlichen Gesetze zum Abschluss der Ehe berechtigt wären.

Für die hievor sub 4 und 5 aufgeführten Fälle ist allerdings durch art. 6 des Abkommens dem heimatlichen Rechte wieder ein Zugeständnis gemacht worden, welches weiter unten bei Behandlung der Form des Eheabschlusses zur Sprache kommen wird.

6. Während die bisherigen Ausnahmen von der Anwendung des heimatlichen Rechtes dem Staate, in dessen Gebiet die Ehe abgeschlossen wird, das Recht einräumen, gestützt auf die territoriale Gesetzgebung, die Ehe zu untersagen, stellt art. 3 des Abkommens eine Ausnahme vom Heimatsprinzip auf, welche den Abschluss der Ehe gestattet, auch wenn die Ehe nach dem heimatlichen Rechte der Nupturienten nicht erlaubt wäre. Dieses Recht soll der Ver-

1) Actes de la III$_{me}$ conférence p. 173 ss.

tragsstaat dann ausüben können, wenn das nach dem heimatlichen Gesetz der Ausländer vorliegende Hindernis ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruht, es handelt sich also auch hier wieder um die impedimenta ordinis, professionis religiosae und disparitatis cultus.

Über die Entstehung dieser Bestimmung geben uns die Verhandlungen der Konferenz Auskunft.[1]) Die Abgeordneten Belgiens und der Schweiz machten darauf aufmerksam, dass die Verfassungen dieser Länder keine ungleiche Behandlung der Individuen zulassen, die sich nur auf das religiöse Bekenntnis derselben gründe. Wenn also eine Ehe nur darum untersagt werde, weil sie gegen Vorschriften der Religion verstosse, so läge darin eine Verletzung der Grundsätze, welche in den Verfassungen Belgiens und der Schweiz niedergelegt seien, die einen Bestandteil des öffentlichen Rechts dieser Länder bilden und die ausnahmslos auf alle im Lande wohnenden Personen angewendet werden müssen. Dieser Ansicht schloss sich auch der Vertreter Frankreichs an, der in religiösen Eheverboten einen Eingriff in die in Frankreich gewährleistete Gewissensfreiheit erblickte und erklärte, die öffentliche Meinung in Frankreich werde es nie zugeben, dass zwei Personen die Ehe nur darum nicht gestattet werde, weil die eine katholisch und die andere israelitisch sei.

Diesen Bedenken hat die Konferenz in art. 3 Rechnung getragen. Immerhin ist die Giltigkeit einer solchen Ehe nur für das Gebiet desjenigen Staates gesichert, in welchem sie abgeschlossen worden ist; nicht nur dem Heimatsstaat, sondern auch den andern Vertragsstaaten steht es frei, ihre Giltigkeit abzulehnen.

Ferner ist wohl zu bemerken, dass sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Ehehindernisse bezieht, welche ausschliesslich religiöser Natur sind; sie kann also nicht ausgedehnt werden auf das Ehehindernis, welches auf dem Verbot der Ehescheidung beruht. Wenn also z. B. ein italienischer Staatsangehöriger in irgend einem Lande ein Ehescheidungsurteil erwirkt hätte, so könnte er trotzdem in keinem der Vertragsstaaten eine neue Ehe eingehen; denn das Verbot der Ehescheidung, welches in Italien besteht, ist bekanntlich kein Ehehindernis, welches »ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruht«.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, werden die Amtsstellen der Vertragsstaaten viel öfter als bis jetzt schon in Ehesachen der Fall war, fremdes Recht zur Anwendung bringen

1) Actes de la IIIme conférence p. 173 ss.

müssen. Um die Schwierigkeiten, die sich hieraus für die Behörden ergeben, möglichst zu verringern, legt art. 4 den Ausländern die Pflicht auf, nachzuweisen, dass sie nach ihren heimatlichen Gesetzen das Recht zur Eingehung der Ehe haben. Welcher Art dieser Nachweis sein muss, hängt von den Anordnungen des Staates ab, in dessen Gebiet die Ehe abgeschlossen wird.

II. Die Form des Eheabschlusses.

Der leitende Grundsatz für die Bestimmungen über die Form des Eheabschlusses ist: »Locus regit actum«; beim Eheabschluss ist diejenige Form zu beobachten, welche die Gesetzgebung des Landes vorschreibt, in dessen Gebiet die Ehe eingegangen wird; ist diese Form eingehalten worden, so ist die Ehe in Ansehung der Form in allen Vertragsstaaten als gültig anzuerkennen (art. 5, al. 1).

Von diesem Grundprinzip hat das Abkommen folgende Ausnahmen aufgestellt, in welchen dem heimatlichen Recht der Nupturienten Rechnung getragen wird:

1. Art. 5, al. 2. Ein Staat, dessen Gesetzgebung die religiöse Trauung vorschreibt, ist nicht gehalten, die Ehe seiner Angehörigen anzuerkennen, welche im Ausland unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift abgeschlossen worden ist.

2. Art. 6. In Ländern, welche die Wiederverheiratung Geschiedener bei Lebzeiten des andern Ehegatten nicht zulassen oder in ihrer Gesetzgebung Ehehindernisse religiöser Natur aufgestellt haben, können Ausländer, deren Ehe gegen gesetzliche Bestimmungen dieser Art verstossen würde, die Ehe vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Heimatstaates abschliessen; für die Zulässigkeit dieser sog. diplomatischen Ehe genügt es, dass einer der Nupturienten dem Staate angehöre, vor dessen Vertreter der Eheabschluss stattfindet;[1]) unzulässig ist sie aber, wenn auch nur einer von ihnen Angehöriger desjenigen Staates ist, in dessen Gebiet die Ehe abgeschlossen wird. Eine solche Ehe ist in allen Vertragsstaaten als gültig anzuerkennen, also auch in dem Lande, wo sie abgeschlossen wird; nur dann, wenn die heimatliche Gesetzgebung eines der Nupturienten die religiöse Trauung vorschreibt[2]) und diese vernachlässigt worden ist, kann der betreffende Heimatsstaat einer solchen Ehe die Anerkennung verweigern. Nach diesen Bestimmungen

1) Actes de la conférence de la Haye, 1893, Ire partie p. 49. Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 176 ss.

2) Diese Vorschrift besteht auch in nichtkatholischen Ländern z. B. in Norwegen für die Angehörigen der norwegischen Landeskirche. Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 37.

könnten also in Zukunft, sofern Österreich dem Abkommen beitritt, katholische Angehörige des Deutschen Reichs, welche in Deutschland ein Scheidungsurteil erwirkt haben, in Österreich vor dem deutschen Gesandten oder Konsul (vorausgesetzt, dass die deutsche Gesetzgebung ihm diese Kompetenz verleiht) eine neue Ehe eingehen, welche in allen Vertragsstaaten, also auch in Österreich als gültig anerkannt werden muss.

3. Art. 6. Auch wenn keines der soeben angeführten Ehehindernisse vorliegt, können Ausländer eine diplomatische Ehe vor dem Vertreter ihres Landes eingehen, wenn der Staat, in dessen Gebiet die Ehe abgeschlossen wird, einer solchen »Eheschliessung nicht widerspricht«. Diese negative Fassung des Abkommens wurde gewählt, um auszudrücken, dass nicht eine positive Anerkennung des Instituts der diplomatischen Ehe seitens des Staates erforderlich ist, in dessen Gebiet der Eheabschluss erfolgt; es genügt vielmehr, dass die diplomatische Ehe nicht ausdrücklich untersagt werde, sei es durch die Gesetzgebung des Landes, sei es durch eine Erklärung der betreffenden Regierung.[1]) Ferner genügt auch hier, dass einer der Nupturienten dem Lande angehört, vor dessen Vertreter die Ehe eingegangen wird, sofern nur der andere nicht Angehöriger desjenigen Staates ist, in dessen Gebiet der Eheabschluss stattfindet. Sodann ist auch bei der diplomatischen Ehe die Bestimmung von art. 5 al. 2 vorbehalten, wonach diejenigen Vertragsstaaten, welche eine religiöse Trauung vorschreiben, nicht gehalten sind, die im Ausland abgeschlossene Ehe anzuerkennen, sofern diese Vorschrift nicht beobachtet worden ist. Endlich hat der diplomatische Vertreter keine Ehe zuzulassen, welche gegen die Vorschriften des art. 2 des Abkommens über absolute Ehehindernisse der Verwandtschaft u. s. w. verstösst; doch würde eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften die Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge haben.

4. Art. 7 enthält eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz Locus regit actum. Nach demselben kann eine Ehe, welche wegen Nichtbeobachtung der örtlichen Form des Eheabschlusses in diesem Lande als nichtig behandelt wird, trotzdem von den andern Vertragsstaaten als gültig anerkannt werden, wenn im Eheabschluss den heimatlichen Gesetzen beider Nupturienten Genüge geleistet worden ist.

Durch diese Bestimmung wurde einem Wunsche des Vertreters von Norwegen Rechnung getragen, welcher bei der Konferenz von

---

1) Actes de la IIIme conférence p. 177.

1894[1]) an den Fall erinnert hatte, dass norwegische Seeleute in einer fremden Hafenstadt vor dem norwegischen Geistlichen, welcher zur Ausübung der Seelsorge dorthin gesandt worden ist, eine Ehe eingehen; nach ihrem heimatlichen Recht ist eine solche Ehe gültig, es schiene ihm darum angemessen, dem Heimatsstaat das Recht einzuräumen, die Ehe anzuerkennen, trotzdem die im fremden Lande geltenden Formvorschriften nicht beobachtet worden seien. Das Abkommen geht über diesen Antrag noch hinaus, indem es nicht nur dem Heimatsstaat, sondern auch den andern Vertragsstaaten das Recht gibt, eine solche Ehe als gültig anzuerkennen; auch ist nicht nötig, dass beide Nupturienten dem gleichen Lande angehören, wie zuerst beantragt wurde, nur muss die Form der Ehe dem heimatlichen Rechte beider Nupturienten entsprechen; so wäre also zum Beispiel eine in Frankreich zwischen einem Schweden und einer Norwegerin vor einem norwegischen Geistlichen abgeschlossene Ehe gültig.[2])

5. Art. 5 al. 3. Zu den Formalitäten des Eheabschlusses gehört auch das Aufgebot (Verkündung); es sind also in Bezug auf dasselbe die örtlichen Vorschriften zu beobachten. Ausserdem legt aber art. 5 al. 3 den Nupturienten die Verpflichtung auf, auch den Bestimmungen des heimatlichen Rechts Genüge zu leisten, welche das Aufgebot der im Ausland abzuschliessenden Ehen betreffen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift kann aber nur dann die Nichtigkeit der Ehe im Heimatstaate zur Folge haben, wenn das heimatliche Gesetz bei Unterlassung des Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe eintreten lässt. Eine derartige Bestimmung scheint im art. 170 des Code civil enthalten zu sein; doch pflegt die französische Rechtsprechung die Umstände des einzelnen Falls zu berücksichtigen und die Unterlassung des Aufgebots bei im Ausland eingegangenen Ehen nicht von vornherein als Nichtigkeitsgrund zu betrachten.[3])

III. Örtliche und persönliche Anwendbarkeit des Abkommens. (Art. 8 und 9).

Vor allem bindet das Abkommen, welches, wie oben bemerkt, nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, den einzelnen Staat nur gegenüber den andern Vertragsstaaten; nur die Angehörigen der Vertragsstaaten haben ein Recht

1) Actes de la IIme conférence de la Haye p. 49.
2) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 178.
3) Erklärung des französischen Delegierten, Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 163.

darauf, nach den Bestimmungen des Abkommens behandelt zu werden; in Bezug auf die übrigen Ausländer wird die Gesetzgebung der einzelnen Staaten durch das Abkommen in keiner Weise berührt.

Ferner gelten die Bestimmungen des Abkommens nur für diejenigen Ehen, welche im Gebiete der Vertragsstaaten abgeschlossen werden; in Bezug auf die Behandlung derjenigen Ehen, welche in andern Ländern eingegangen werden, wird die Gesetzgebung der Vertragsstaaten durch das Abkommen gleichfalls nicht berührt.

Dagegen ist das Abkommen auch auf solche Ehen anzuwenden, bei denen auch nur ein Teil einem der Vertragsstaaten angehört.

Endlich ist kein Staat verpflichtet, ein anderes auswärtiges Recht zur Anwendung zu bringen, als dasjenige der Vertragsstaaten. Dieser Vorbehalt kann praktisch werden, wenn einer der Eheschliessenden einem Nichtvertragsstaat angehört, welcher auf einer ganz andern Zivilisationsstufe steht, als die Vertragsstaaten, indem er z. B. die Polygamie gestattet; es wäre sicherlich der öffentlichen Ordnung zuwider, wenn ein derartiges Gesetz in einem der Vertragsstaaten anerkannt werden müsste. — Gemäss diesem Vorbehalt braucht auch die in art. 1 enthaltene Verweisung auf das Recht des Wohnsitzes nur dann berücksichtigt zu werden, wenn dieses Recht das eines Vertragsstaates ist.

II. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

Art. 1.

Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 2.

Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 3.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 ist das Gesetz des Heimatsstaats allein massgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Art. 4.

Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem andern Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Art. 5.

Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;
2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritte des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschliesslich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann.

Art. 6.

Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Massnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Massnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Art. 7.

Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach art. 5. zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt dass die Bestimmungen

dieses Abkommens beobachtet worden sind und dass im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den besondern Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt dass das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Art. 8.

Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaates im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Art. 9.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Die Artikel 10—13 enthalten wörtlich dieselben Bestimmungen, wie die Art. 9—12 der Übereinkunft über die Eheschliessung.

Wie das Abkommen über das Eheschliessungsrecht, hat auch dieses Abkommen einen dreifachen Gegenstand; es enthält Bestimmungen über das materielle Recht, welches auf Scheidungs- und Trennungsklagen anzuwenden ist, über die Zuständigkeit der Gerichte in Scheidungssachen, und über die Gebiete und die Personen, in welchen und auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden.

I. Das materielle Scheidungsrecht.

Auch dieses Abkommen steht auf dem Boden des Nationalitätsprinzips und stellt als allgemeine Regel auf, dass für Scheidung und Trennung der Ehe das heimatliche Recht der Ehegatten massgebend sein soll; dieser Grundsatz wird aber nicht streng durchgeführt, sondern es werden dem Territorialitätsprinzip erhebliche Zugeständnisse gemacht.

Wie sich aus der Vergleichung von Art. 1 und Art. 2, sowie aus den Verhandlungen der Konferenz [1]) ergibt, bezieht sich Art. 1

1) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 207.

auf die Vorfrage, ob Ausländer am Orte ihres Wohnsitzes eine Klage auf Scheidung oder Trennung überhaupt anheben können; Art. 2 dagegen stellt fest, nach welchem Recht die Klage zu beurteilen ist, sofern sich nach Art. 1 die Behörde überhaupt damit befassen kann. In Bezug auf die Vorfrage der Zulassung von Klagen auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett, stellt Art. 1 den Grundsatz auf, dass Ausländer eine Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett überhaupt nur dann anheben können, wenn sowohl das Recht ihrer Heimat, als auch das Recht des Orts, wo geklagt wird, das Institut der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett kennen.

Ausdrücklich wurde in den Verhandlungen betont, dass nach Art. 1 auch die dauernde Trennung von Tisch und Bett nur dann ausgesprochen werden kann, wenn diese Einrichtung sowohl dem Heimatsgesetz als dem örtlichen Recht bekannt ist.[1]) Deutschland und die Schweiz verwahrten sich gegen die Auffassung, als ob in der Ehescheidung des deutschen und schweizerischen Rechts die Trennung von Tisch und Bett, wie das minus im maius enthalten sei; in diesen beiden Rechten sei die dauernde Trennung von Tisch und Bett grundsätzlich ausgeschlossen, und nur eine zeitweilige Trennung, die mehr den Charakter einer provisorischen Massregel habe, zugelassen; keines der beiden Länder könnte daher eine im Ausland auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung seiner Angehörigen anerkennen.

Dieser Auffassung wollte die Konferenz mit der jetzigen Fassung des Art. 1 Rechnung tragen; dies in Abänderung eines von der Konferenz im Jahre 1894 angenommenen Artikels, welcher besagte: »Die Trennung von Tisch und Bett kann ausgesprochen werden, wenn das Heimatgesetz nur die Scheidung, das Gesetz des Orts, wo die Klage erhoben wird, nur die Trennung kennt.«[2])

Wenn diese Vorfrage, ob die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett überhaupt zwischen den Parteien ausgesprochen werden kann, gelöst ist, so erhebt sich die zweite Frage, nach welchem Recht die Gründe zu beurteilen sind, auf welche das Begehren auf Ehescheidung oder Ehetrennung gestützt wird.

Konsequenterweise und nach dem im Art. 1 aufgestellten Grundsatz hätte man erwarten sollen, dass diese Gründe sowohl nach dem heimatlichen, als nach dem örtlichen Recht oder doch zum

---

1) Actes de la IIme conférence de la Haye p. 78.
2) Actes de la IIme conférence de la Haye p. 95.

mindesten nach dem heimatlichen Recht der Ehegatten zu beurteilen seien. Das Abkommen hat aber einen Mittelweg eingeschlagen und ist zu einer ziemlich verwickelten Regelung gekommen. Nach Art. 2 soll nämlich die Klage, sofern Art. 1 die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett überhaupt zulässt, dann angehoben werden können, wenn solche Gründe vorliegen, welche nach dem heimatlichen und nach dem örtlichen Gesetz das Klagebegehren rechtfertigen, gleichgültig, ob diese Gründe in beiden Gesetzgebungen übereinstimmen oder nicht, mit andern Worten, der Richter kann der Klage Folge geben, wenn nach dem örtlichen Gesetz ein Grund zur Scheidung oder Trennung vorliegt, obschon dieser Grund im heimatlichen Gesetz der Parteien nicht enthalten ist, sofern nur nach dem heimatlichen Gesetz dem Klagebegehren aus einem andern Grund entsprochen werden könnte.

Ein Beispiel soll diese Bestimmung erläutern: eine deutsche Ehefrau klagt in Belgien auf Scheidung wegen eines vom Manne begangenen Ehebruchs. Während nach § 1565 des Bürgerl. Ges. f. d. D. R. der einfache Ehebruch genügt, um das Scheidungsbegehren zu begründen, kann sie nach belgischem Recht gemäss Art. 230 des Code civil mit ihrer Klage nur durchdringen bei qualifiziertem Ehebruch, nämlich dann, wenn der Ehemann die Konkubine in der gemeinsamen Wohnung gehalten hat; auf Grund des vorliegenden Tatbestandes könnte also der belgische Richter die Ehe nicht scheiden. Liegt nun aber zugleich böswillige Verlassung vor, welche nach der belgischen Rechtssprechung als injure grave gelten könnte, so kann die Ehe geschieden werden, trotzdem die vom Bürg. Ges. f. d. D. R. in § 1567 aufgestellten Merkmale der böswilligen Verlassung nicht vorliegen. In diesem Fall wird also die Ehe in Belgien geschieden wegen eines Grundes (böswillige Verlassung als injure grave), der nach dem heimatlichen (deutschen) Recht nicht vorliegt; dies kann geschehen, weil zugleich ein Grund (Ehebruch) vorliegt, der, obzwar nach belgischem Recht ungenügend, doch nach deutschem Recht zur Scheidung berechtigt. —

Ein anderes Beispiel: Ein dem Deutschen Reiche angehöriger Ehegatte klagt in der Schweiz auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung, und gestützt darauf, dass der andere Ehegatte zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden ist. Die Klage kann zugesprochen werden, auch wenn nur die vom deutschen[1]), nicht aber die vom schweizerischen Gesetze[2]) aufgestellten Merkmale der bös-

1) § 1567 des B. G.-B. f. d. D. R.
2) Art. 46 des B. G. vom 24. Dez. 1874.

willigen Verlassung vorliegen und obschon die Verurteilung zu einer entehrenden Strafe zwar nach dem schweizerischen, nicht aber nach dem deutschen Gesetz ohne weiteres zur Scheidung berechtigt; die Scheidung kann also ausgesprochen werden, weil nach beiden Rechten ein, wenn auch verschiedener, Scheidungsgrund vorliegt; nach schweizerischem Gesetz die Verurteilung zu einer entehrenden Strafe, nach deutschem Gesetz die böswillige Verlassung.

Auf diese Zugeständnisse an das Territorialprinzip können die Vertragsstaaten auch verzichten, indem ihnen Art. 3 die Befugnis einräumt, in der Behandlung der Ausländer das reine Nationalitätsprinzip anzuwenden und sie in Bezug auf das materielle Scheidungsrecht ganz dem Gesetze ihrer Heimat zu unterwerfen, also z. B. unter Anwendung des auswärtigen Rechts die Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett auszusprechen, trotzdem das örtliche Recht sie überhaupt nicht oder im vorliegenden Fall nicht zulassen würde. Umgekehrt scheint es nach dem Abkommen nicht zulässig zu sein, dass ein Staat für seine Angehörigen im Ausland das dortige Recht als anwendbar erklärt; es ergibt sich dies daraus, dass in dieses Abkommen die Verweisungsklausel, wie sie sich in Art. 1 des Abkommens über den Eheabschluss findet, nicht aufgenommen wurde.

Trotzdem es eigentlich selbstverständlich ist, dass der Wechsel der Staatsangehörigkeit keine rückwirkende Kraft ausüben kann und nicht im Stande ist, einer schon eingetretenen Tatsache eine andere Wirkung zu geben, als sie vorher hatte, so wurde in Art. 4 dieser Grundsatz doch ausdrücklich aufgenommen; demgemäss wurde bestimmt, dass Ehegatten nicht eine Tatsache als Ehescheidungsgrund vorbringen können, die sich zu einer Zeit ereignet hat, wo die Ehegatten einem Staate angehört haben, dessen Gesetze diese Tatsache als Scheidungsgrund nicht kennen.

Bei der Anwendung des Abkommens kann sich die Schwierigkeit ergeben, dass die beiden Ehegatten verschiedenen Staaten angehören und dadurch die Frage entsteht, nach welchem der beiden verschiedenen Rechte die Klage zu beurteilen sei. Für den Fall, dass die Ehegatten einmal während ihrer Ehe dem gleichen Staat angehört haben, soll dieses letzte gemeinsame Gesetz für die Beurteilung der Klage massgebend sein; welches Recht anzuwenden ist, wenn die Ehegatten überhaupt nie die gleiche Staatsangehörigkeit gehabt haben, darüber ist im Abkommen nichts bestimmt; dieser Fall wird auch kaum vorkommen, da in der Regel durch die Verehelichung die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt; wohl aber ist es nach gewissen Gesetzgebungen möglich, dass

während der Ehe ein Ehegatte unabhängig vom andern seine Staatsangehörigkeit ändern kann.

II. Zuständigkeit der Gerichte.

Nach Art. 5 ist für Scheidungssachen zuständig in erster Linie die Gerichtsbarkeit der Heimat; mit Absicht hat das Abkommen sich des allgemeinen Ausdruckes »juridiction« (Gerichtsbarkeit) bedient; es sollte damit ausgesprochen werden, dass die Zuständigkeit nicht nur weltlichen und geistlichen Gerichten zukommt, sondern sich auch auf die Verwaltungsbehörden erstreckt, welchen in einzelnen Ländern die Scheidungssachen überwiesen sind.

Den Vertragsstaaten ist die Befugnis eingeräumt, die Zuständigkeit der heimatlichen Behörden zur ausschliesslichen zu machen; dies tut z. B. die ungarische Gesetzgebung, welche alle Ehesachen der Ungarn ausschliesslich der heimatlichen Gerichtsbarkeit unterwirft; ebenso werden in den Gesetzgebungen der skandinavischen Länder alle Ehescheidungen dem Entscheid des Königs vorbehalten.[1]) Diese ausschliessliche Zuständigkeit der heimatlichen Behörden ist gemeint, wenn es in Art. 5 des Abkommens heisst: »Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschliesslich zuständig ist.«

Falls eine derartige Bestimmung des heimatlichen Gesetzes nicht vorliegt, so kann die Klage auch am Gericht des Wohnsitzes der Ehegatten erhoben werden. Zu gunsten dieser örtlichen Gerichtsbarkeit bestimmt Art. 5 ferner, dass sie zuständig sein soll »für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann«. Diese Bestimmung bezieht sich, wie aus den Verhandlungen der Konferenz[2]) ersichtlich ist, namentlich auf diejenigen Ehen, welche im Ausland abgeschlossen worden sind unter Vernachlässigung der vom heimatlichen Recht vorgeschriebenen religiösen Form. Da der Heimatstaat das Recht hat, solche Ehen nicht anzuerkennen, so würde für den Fall, dass die Auflösung der Ehe verlangt wird, die Klage vor dem heimatlichen Richter nicht angehoben werden können, da für diesen die Ehe überhaupt nicht besteht; in diesem Fall soll also der Richter des Wohnorts gehalten sein, die Sache zu behandeln.

In Art. 6 wird der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes auch die Befugnis eingeräumt, in allen Fällen, auch dann, wenn die heimat-

---

1) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 211.
2) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 211.

liche Gerichtsbarkeit zur Beurteilung der Sache ausschliesslich kompetent ist, auf Antrag der Parteien diejenigen provisorischen Verfügungen zu treffen, welche die örtliche Gesetzgebung in Bezug auf die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht; doch bleiben solche Massregeln nur in Kraft, wenn sie vor Ablauf eines Jahres von den heimatlichen Behörden bestätigt werden; auch können sie niemals für eine längere Zeit gelten, als dies das Gesetz des Wohnorts zulässt.

Die von den Gerichten der Vertragsstaaten unter Beobachtung des Abkommens in den Ehesachen der Angehörigen der einzelnen Länder nach kontradiktorischer Verhandlung erlassenen Urteile, sollen in allen Vertragsstaaten anerkannt werden.

Falls die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett nicht von einem Gericht, sondern von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen wurde, so sind die Vertragsstaaten nur dann gehalten, das betreffende Erkenntnis als gültig anzuerkennen, wenn beide Ehegatten einem Lande angehören, welches den Verwaltungsbehörden eine solche Befugnis in Ehesachen einräumt.

Für Versäumnis-(Kontumaz-)urteile ist bestimmt, dass sie nur dann einen Anspruch auf Anerkennung in den andern Vertragsstaaten haben, wenn bei der Ladung der beklagten Partei diejenigen Vorschriften befolgt worden sind, von deren Beobachtung das heimatliche Recht die Anerkennung auswärtiger Urteile abhängig macht.

Wenn die beiden Ehegatten nicht die gleiche Staatsangehörigkeit haben, so gilt für die Zuständigkeit der Gerichte dasselbe, was für die Anwendung des materiellen Rechts festgesetzt ist; zuständig für die Beurteilung der Sache sind neben dem Gericht des Wohnsitzes die Gerichte desjenigen Staates, welchem die beiden Ehegatten zuletzt gemeinsam angehört haben. Dass dies der Sinn des Art. 8 ist, welcher sich also sowohl auf das materielle Recht, als auf die Zuständigkeit der Gerichte bezieht, ergibt sich aus den Verhandlungen der Konferenz[1]; dieselbe ist auf einen Antrag des ungarischen Delegierten, die Bestimmung des Art. 8 auf die Anwendung des materiellen Rechts zu beschränken, nicht eingetreten.

Falls die Ehegatten nach den Bestimmungen ihres heimatlichen Rechts nicht den gleichen Wohnsitz haben, so gilt die Regel, dass die Klage am Wohnsitz des Beklagten anzubringen ist; im Fall der böswilligen Verlassung oder wenn der Beklagte nach Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes seinen Wohnsitz ver-

---

1) Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 213 ss.



legt hat, bleibt das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes zuständig. (Art. 5, 2.)

III. Örtliche und persönliche Anwendbarkeit des Abkommens. (Art. 9 u. 10.)

Dieselben Bestimmungen, welche wir im Abkommen betr. Eheschliessung gefunden haben, kehren auch hier wieder:

1. Das Abkommen gilt nur für die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten.

2. Es findet nur auf Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden und bei denen mindestens eine der Parteien einem Vertragsstaate angehört.

Gegenüber Staaten, welche dem Abkommen nicht beigetreten sind, können also die Vertragsstaaten ihr bisheriges Recht in Bezug auf die Anerkennung fremder Urteile in Ehesachen beibehalten.

3. Kein Staat verpflichtet sich zur Anwendung eines andern auswärtigen Rechts, als desjenigen, welches in einem der Vertragsstaaten in Geltung steht.

Man wird die Frage aufwerfen, nach welchem materiellen Recht und von welchem Richter die Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe zu beurteilen seien. Die Konferenz[1]) ist absichtlich auf diese Frage nicht eingetreten, obschon ein dahingehender Antrag vorlag. Man war der Ansicht, dass die Nichtigkeit einer Ehe zu beurteilen sei nach den Bestimmungen des Abkommens über die Eheschliessung; dasselbe hat gewisse Grundsätze aufgestellt über die Wirkungen, welche die Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Eheschliessung zur Folge hat; diese Grundsätze enthalten also implicite auch Bestimmungen, welche die Nichtigkeit einer Ehe betreffen; die bei der Anwendung der Grundsätze in den einzelnen Fällen sich ergebenden Schwierigkeiten wollte man der Rechtsprechung und der Wissenschaft zur Lösung überweisen, um das Abkommen nicht mit zu viel Einzelbestimmungen zu überladen.

Wenn wir ein Urteil über die beiden Abkommen fällen wollen, so dürfen wir nicht vergessen, dass sie das Werk eines Kompromisses sind zwischen den beiden im internationalen Privatrecht herrschen-

1) Actes de la IIme conférence de la Haye p. 81. Actes de la IIIme conférence de la Haye p. 179.

den Systemen des Nationalitätsprinzips und des Territorialprinzips; in einer derartigen Vereinbarung müssen sich beide Systeme Zugeständnisse machen und sich Ausnahmen von ihren Grundsätzen gefallen lassen. Dadurch entsteht notwendigerweise eine gewisse Buntscheckigkeit der einzelnen Bestimmungen; die Regeln erleiden Ausnahmen und bei den Ausnahmen werden wieder mehr oder weniger eingreifende Vorbehalte zu Gunsten der Regel gemacht; dies führt, wie wir gesehen haben, zu etwas verwickelten Rechtssätzen, die aber trotzdem vor dem bisherigen Rechtszustand den Vorteil haben, dass sie für alle dem Abkommen beigetretenen Staaten einheitlich sind und den Parteien eine bis jetzt vermisste Rechtssicherheit gewähren.

---

5. Der Höchster Kirchenbauprozess.

Von Dr. *Höhler*, Domkapitular zu Limburg a/L.

Durch Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Juni 1901 ist ein beinahe zehnjähriger Prozess definitiv zu Gunsten der katholischen Kirchengemeinde in Höchst a. Main gegen den preussischen Fiskus entschieden worden, der weithin in kirchlichen Kreisen grosses Interesse erregt hat. Da ähnliche Streitfragen, wie die, welche in diesem Prozesse zur Erörterung und Entscheidung gekommen sind, in nicht wenigen anderen Pfarrgemeinden Deutschlands praktische Bedeutung haben und früher oder später entschieden werden müssen, so ist schon wiederholt sowohl von Bischöflichen Behörden, wie von Einzelnen nähere Information über den Gang des Rechtsstreites und die erfolgten richterlichen Urteile erbeten worden. Im Folgenden soll diesen Wünschen möglichst ausführlich entsprochen werden.

I. Geschichtliches. [1]

Die Vollendung der Kirche zum hl. Bekenner *Justinus* in ihrer ältesten Gestalt datiert ungefähr vom Jahre 830. Schon um 790 scheint jedoch ein Gotteshaus in Hostat (Höchst) bestanden zu haben, weil ein gewisser Thiotmann am 5. August dieses Jahres dem Kloster in Lorsch zum Seelenheile eines Verstorbenen einen Mansus und 9 Tagewerke Ackerland in diesem Dorfe (Hostat) geschenkt hat.

Mansus bedeutete nämlich in jener Zeit ein kleineres Bauerngut des Hörigen einer Kirche, der nach seiner Freilassung noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihr verblieb. Daher auch der Name Mansionarius. Der hl. Rhabanus Maurus hat der Justinuskirche mit Rücksicht auf den in ihr bestatteten Leib des Heiligen einige schöne Gedichte in lateinischer Sprache gewidmet. Die Kirche hatte die Form einer dreischiffigen Basilika mit Kreuzarmen und kleiner halbrunder Apsis, und lag frei auf einem Hügel in der Nähe des Mainflusses. Später wurde neben ihr ein Klösterchen (monaste-

1) Die folgenden geschichtlichen und statistischen Notizen sind grösstenteils der Schrift des letztverstorbenen Pfarrers *Siering* von Höchst: »Die Justinuskirche zu Höchst« entnommen. Pf. Siering hat sich mit unermüdlichem Fleisse bemüht, alles zu einem für seine Gemeinde glücklichen Ausgang des Prozesses notwendige und dienliche Urkundenmaterial herbeizuschaffen. Leider ist es ihm nicht vergönnt gewesen, das Endurteil des Reichsgerichtes zu erleben; er starb am 12. März 1899, konnte aber die tröstliche Gewissheit mit ins Grab nehmen, dass seine Gemeinde den Rechtsstreit gewinnen werde.

riolum), wohl für die Benediktiner aus Lorsch gebaut, welche den Gottesdienst in der Kirche versahen. Im Jahre 1090 schenkte ihr der Erzbischof Ruthard von Mainz ein weiteres an das Klösterchen anstossendes Hofgut, nebst drei Mansen in Zeilsheim und einigen Gärten an der Nidda; die Kirche selbst aber wies er als Filiale dem reichen Stifte St. Alban in Mainz zu und gewährte ihr mancherlei Privilegien. Von da an bestand in Höchst eine Propstei zum hl. Alban mit 12 Mönchen. In der Inkorporationsurkunde Ruthards heisst es, dass er »diese Kirche mit den ihr zustehenden Gütern und Zehnten und mit allen Gerechtsamen, mit Teichen, Wiesen, Aus- und Einkünften« dem Kloster St. Alban unter der Bestimmung geschenkt habe, dass »der Abt das hinfällige Gebäude und das gemeinsame Leben der Mönche nach Massgabe der Güter dort herrichte.«

Weitere Schenkungen kamen im Laufe der Zeit hinzu, darunter i. J. 1100 ein halber Bauernhof nebst Leibeigenen in Schwanheim, sodass der Güterbestand der Kirche zu Anfang des 15. Jahrh. bereits sehr umfangreich war.

Um der vom Konstanzer Konzil angestrebten Reform zu entgehen, erwirkte der 1414 erwählte Abt Hermann zu St. Alban von Papst Martin V. die Umwandlung seines Klosters in ein Kollegiatstift, und die der Klostergüter in 20 Vikarien. In Folge dessen wurde von Erzbischof Konrad i. J. 1432 aus dem Güterbestand zu Höchst ein Pfarr- und Frühmessereibenefizium gebildet, während die Propstei mit ihrem Zehnten wieder dem Erzbischof zufiel.

Der Frühmesser, dessen Ernennung dem Erzbischof zustand, hatte den Pfarrer in der Seelsorge zu unterstützen, in dessen Abwesenheit zu vertreten, dreimal in der Woche früh zu zelebrieren und an Sonn- und Feiertagen, die 4 höchsten Feste ausgenommen, in Zeilsheim Gottesdienst zu halten. Als Besoldung wurde ihm zugewiesen:

1. 12 Pfund Heller von den neuen Gärten am Mainzer und Frankfurter Tor, fällig auf Martini;
2. 6 Achtel reines Korn und der Ertrag von einem Acker bei Zeilsheim für den Kapellendienst;
3. 5 Viertel Weingut nördlich von Soden gelegen und einst dem Walther von Cronberg gehörig;
4. 1 Morgen Garten an dem Wege nach Nied;
5. 300 fl. rh. aus der Bistumskasse und der Stiftung der Kuntzele Snydern, welche zur Fundierung der Frühmesserei 100 fl. vermacht hatte.



Das Pfarrgut bestand nach einem authentischen Verzeichnis aus dem Jahre 1633 aus folgenden Stücken:

1. Frücht- und Weinzehendt in der Höchster Terminey;
2. Kraudszehendt;
3. 3 Morgen Weingardt;
4. 2 Obstgärten;
5. Den Pfaffenwiessen neben den Pfingstwiessen;
6. »Aus den Obstgärten etlich Geldgenuss und der Zollschreiberei Ohngelt 20 fl. 18 kr., von etlich Häusern Zins bey 15 Gulden.«

Allein die neue Einrichtung der Pfarrseelsorge scheint sich nicht bewährt zu haben; denn schon 9 Jahre später verfügte der Erzbischof Theodorich von Mainz mit Erlass vom 21. September 1441, dass die Pfarrkirche mit allen ihren Rechten, Gefällen, Zinsen, Einkünften, Gerechtsamen und Zugehörigkeiten für alle Zukunft von den Brüdern vom hl. Antonius geleitet und verwaltet werden solle, und erhob die Kirche selbst zu einem *Antoniter-Ordenshause.* Diese wichtige, die ganze Rechtslage begründende Urkunde hat folgenden Wortlaut[1]:

Theodoricus Dei Gratia Stae Moguntinensis Sedis Archi Episc. Sac. Rom. Imp. per Germaniam Archi Cancell. Ad perpetuam rei memoriam notum facimus universis praesentibus et futuris praesentes nostras litteras visuris et audituris.

Pastoralis officii cura, quam Deo auctore in partem nostrae sollicitudinis gubernandam suscepimus, ad id nos impellit, ut sacra plantetur religio et divinus cultus nostra aetate in dies recipiat incrementum. Quae quidem etsi in universis nostrae Dioecesis religionibus sincero desideramus affectu, ad eam tamen, quae in honorem Eximii Xti Confessoris Beati Antonii pie dedicata est, religionem singularius et devotiùs zelo accensi, ipsam in nostra dioecesi uberioribus meditati sumus palmitibus propagare.

Ad laudem igitur et gloriam Stae et individuae Trinitatis, honorem et reverentiam praefati Eximii Xti Confessoris Beati Antonii *Ecclesiam parochialem in oppido nostro Hoechst cum omnibus et singulis suis juribus, obventionibus, censibus, redditibus, proventibus et pertinentiis universis cum infra scriptis modis, Statutis et ordinationibus per fratres Sti Antonii futuris in aevum temporibus regi*

1) Zum leichteren Verständnis habe ich den Text dieser und der nächstfolgenden Urkunde nach dem sachlichen Gehalt in Abschnitte eingeteilt und die wichtigsten Stellen in Cursiv- bezw. Fettdruck setzen lassen. Den Text gebe ich nach den im hiesigen Archive befindlichen Kopien, die sich gegenseitig bezüglich einzelner Schreibfehler ergänzen.

volumus et gubernari, ipsamque **Ecclesiam in Domum religionis Sti Antonii in Nomine Dni nostri Jesu Xti ex nunc aucthoritate nostrâ erigimus et creamus per praesentes** *volentes, statuentes et ordinantes, ut 12 ad minus si haberi possunt una cum Praeceptore in habitu religionis Sti Antonii fratres ibidem degant.* Horas Canonicas cantando et legendo juxta laudabilem illius religionis observantiam nocturnas atque diurnas omnipotenti Deo devote persolvant, sub disciplina et observantia regulari vivant, ut omnipotenti Deo in die judicii sufficientem vitae suae et Regiminis valeant reddere rationem.

Statuimus nihilominus et huic novae nostrae Erectioni addicimus ut perpetuo unus ibidem sit Superior, qui ut moris est in ipsâ religione Praeceptor appelletur, qui omnem in fratres illius loci potestatem et authoritatem habeat, prout et quemadmodum juxta laudabilia dictae Religionis Statuta Praeceptores aliarum Domorum Sti Antonii in suos Fratres et Religiosos habere consueverunt. Et ut omnis nova illa Erectio in dies proficiat, ac Seminator Zizaniae omnis praesertim boni exordii crudelis inimicus insaevire non valeat, et Pastor ovem non per Mercenarium, sed per se ipsum, ne lupus devoret, custodire valeat, Praeceptor Domus illius, qui pro tempore fuerit una cum numero fratrum praedictorum praescripto in ea personalem faciat residentiam, prout caeteri hujus modi religionis Domorum Praeceptores juxta laudabilia Statuta praedicta domibus et Praeceptoriis suis facere tenentur et debent.

Addicimus insuper, quia sacra illa religio Sti Antonii ex quaestu et largitione fidelium, quae per Dioeceses et parochias undique fiunt et colliguntur, plurimum consistit, Fratres illius religionis inde vivunt, tenetur hospitalitas, aegris et infirmis membris morbido igne consumptis carentibus, solatia vitae tribuuntur, ne ex vicinitate locorum in colligendis quaestibus et eleemosynis Domus in Rosdorff nostrae dioecesis Mogunt. et in Hoechst, quae propinquae ad tria milliaria teutonicalia vel circa existunt se mutuo impediant, *unus et idem sit utriusque domus Praeceptor* idem quaestus et idem negotium. *Quas quidem Domos de Rosdorff et de Hoechst* ex praemissis et aliis justis et rationabilibus causis, ad hoc animum nostrum moventibus, tenore *praesentium invicem unimus, annectimus et incorporamus, et pro invicem annexis, unitis et incorporatis esse perpetuo volumus, decernimus et ordinamus.*

Atque quia Domus in Rosdorff campestris et non munita ac in loco minus honesto et accomodato pro fratribus et personis aliis religioni praefatae necessarijs existit, potest Praeceptor et debet Praeceptor

fratres et alias personas dictae Domus de Rosdorff ad Domum in Hoechst de novo erectam transferre et recipere, qui in omnibus et per omnia sicut in Domo Rosdorff, ita in Domo de Hoechst habeantur, teneantur, recipiantur et honorentur. Per hanc autem erectionem, unionem et mutationem non volumus nec intendimus, quod aliqui Praeceptores Fratres seu Personae, cujuscunque conditionis existunt, Domui et Praeceptori in Rosdorff subjectae quovis modo vel obligatione possint aut valeant ab hujus modi subjectione vel obligatione se abstrahere aut excusare, Sed sicut prius fuerunt dictae domui de Rostorff ita et nunc et in perpetuum domibus de Rostorff et Hoechst invicem unitis subjecti et obnoxii sint et remaneant.

Ut vero Praeceptor et Fratres, qui in dicta domo et religione in Hoechst Altissimo famulari et laudes divinas persolvere debent, non solum ex quaestu, qui frigescente charitate dietim decrescit, provisi sint, certis bonis, redditibus et obventionibus ad mensam nostram Archiepiscopalem spectantibus et pertinentibus dictam domum in Hoechst decrevimus stabilire.

I[mo] namque damus et assignamus eidem domui curiam nostram prope Ecclesiam vulgariter Probsteihoff nuncupatam, ac etiam curiam nostram vulgariter Baumannshoff nuncupatam cum suis attinentijs;

item damus et assignamus trecenta nonaginta unum jugera terrae arabilis in finibus oppidi Hoechst;

item decem et octo jugera pratorum vulgariter bey dem Pfingstborn sitorum;

item domum dotis Ecclesiae parochialis primissariam ibidem, dictae Domui, cum Parochiam seu Primissariam seu quamlibet illarum vacari contigerit unimus et incorporamus, sic tamen, quod per unum ex Fratribus dictae Domus sufficientem et idoneum, quem Praeceptor duxerit eligendum et praesentandum, cura animarum populi dicti loci in dicta Ecclesia parochiali, dum eam per cessum vel decessum domini Henrici Guntheri ipsius moderni Rectoris vacare contigerit, ministretur et debite deserviatur; ac Primissariae praedictae per alium ex ijsdem Fratribus, ut praefertur eligendum, juxta eorum institutionem satisfiat et deserviatur in divinis;

item damus et assignamus Domui praedictae omnes et singulos parvos Census, judicium et jurisdictionem Curiae ratione praepositurae provenientia nec non Decimam integram in Hoechst vulgariter Probstey Zehenten nuncupatam, prout nos et Praedecessores nostri recipere consuevimus.

Item consentimus nostri Successorumq. nostrorum et Ecclesiae nostrae Moguntinensis nomine, si dicti Praeceptor et Fratres domos

ibidem in Hoechst circum jacentes videlicet Jois Mörser, Scriptoris nostri Telonii in Hoechst, ac Conradi Erphin rectoris Scholarum ibidem, Hermanni Sipen piscatoris, Joannis Fabri nec non domus Etzilhen doliatoris et Alheidis relictae quondam Wentzonis carpentarij ad ampliationem habitationis praedictae comparaverint, quod hujus modi emptionem ratam, gratam atque firmam habebimus et habemus pro nunc prout ex tunc ac easdem domos dum emptae fuerint, ut praefertur ab omni jure et censu nobis debitis perpetuo quitamus et liberamus.

Volumus nihilominus, promittimus et ordinamus, quod futuris perpetuis temporibus Praeceptor domus et Fratres praedicti et eorum subjecti per nos nostrosq. successores fideliter tueantur et defendantur in juribus, privilegiis et in libertatibus suis conserventur, *subsidia* juxta privilegia sua *non persolvant*, de omnibus quae ducunt, deportant, adducuntur seu deportantur pro provisione Fratrum pro aedificijs et culturis de proprijs suis crementis et aliunde *in teloniis nostris nil persolvant, sed libere* sine alicujus telonii vel vectigalis solutione inducant sive deducant per se vel per alium dolo et fraude cessante.

Dabimus etiam nos et Successores nostri singulis annis litteras pro quaestu, quae Vidimus dicuntur pro dicta domo ac domibus sibi subjectis, videlicet Coloniense et Altzeja, quas etiam literas sub honesta solutione et decenti scilicet pro 40 florenis temporibus congruis per Cancellariam nostram nos et Successores nostri sine dilatione aut impedimento faciemus effectualiter exhiberi.

In quorum omnium et singulorum evidens testimonium nos praesentes literas appensione Sigilli nostri majoris de certa nostra scientia fecimus communiri.

Et nos Petrus Echter Decanus et Capitulum Ecclesiae Moguntinensis recognoscimus et publice profitemur dictas erectionem, incorporationem, donationem, privilegiorum dationem omniaque et singula puncta in praescripta littera contenta cum nostris expressis consensu pariter et assensu fore factas et concessas, facta et concessa, In quorum testimonium Majus Sigillum Capituli nostri praesentibus una cum Sigillo praefati Reverendissimi Domini Archiepiscopi Moguntinensis duximus appendendum.

Datum in Castro nostro Aschaffenburg die vicesima prima mensis 7bris A° Dni Millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

L. S. Em^{mi} Archi Epis. Mog.

L. S. Cap. Cathed. Mogunt.

Noch im selben Jahre 1441 bezogen die Antoniter von dem nunmehr zu Höchst gehörigen Hause in Rossdorf aus, unter dem Präzeptor Hugo von Bellemonte die neue Niederlassung und begannen alsbald mit der Erbauung des mächtigen Chores an Stelle der seitherigen kleinen Apsis. Das kostspielige Werk wurde aber erst unter dem Präzeptor Johannes Gutgeld, der 1460 nach der Resignation Bellemontes die Leitung des Klosters übernahm, vollendet. Die päpstliche Bestätigung der neuen Ordensniederlassung erfolgte 1447. Von da ab blieb die Kirche mit der Pfarrseelsorge im Besitze des Antoniterordens bis zur Säkularisation im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Das Antoniterstift erfüllte alle baulastlichen Obliegenheiten, ohne dass die Gemeinde irgend einen Beitrag dazu geleistet hätte. Ein Versuch des Stiftes im Jahre 1725, die Gemeinde zu diesen Lasten heranzuziehen, rief sofort die nachstehende lebhafte Beschwerde des Schultheissen und Raths an das Erzbischöfliche Vicariat zu Mainz hervor und blieb erfolglos.

Unterthänigste Bittschrift des Schultheissen u. Rats zu Höchst wider den Vorsteher des geistl. Antoniterhauses. 19. Aug. 1725.

An

Ein Hochwürdig. Erzbischöfliches Vicariat

zu Mainz.

Einem Hochwürdig. Erzbischöflichen Vicariate zu Mainz sind wir Endgenannte unterthänigst klagbar vorzustellen gemüssigt, was massen als die geistlichen Herrn Antoniter vor Zeiten nach Höchst angenommen worden, *ihnen die Kirche* **mit allen Kapitalien und Einkünften übergeben worden** *und anvertraut sind*, **darum sie auch den Kirchenbau und was dazu gehört**, *als sie im Stand gefunden*, *in seinem Wesen zu erhalten*, **zu verbessern** *und* **was zum Gottesdienst gebräuchlich ist, anzuschaffen schuldig**, *dahero dieselben bis auf des jetzigen Herrn Praeceptoris (Vorstehers) Zeiten ihrer Obliegenheit gemäss der Fabrik fleissige Obsorge getragen* und all erforderlichen Nothwendigkeiten angeschafft, das *Chor und Beinhaus aufgebaut*, mit ihrem gewöhnlichen Ordenszeichen T mit Eisen markirt; welches signum aber vor einigen Jahren zweifelsohne mit einer aparten Absicht heimlich removirt worden . . . . und verlangt, dass die Stadt das Beinhaus auf dem Kirchhofe ausbessern und inskünftige erhalten solle, weswegen wir mehrmals bei einer hochlöblichen kurfürstl. Regierung einkamen und uns beklagt haben, darauf hin

aber letzthin decretiert worden, dass wir hierüber an das Hochw. Erzbischöfl. Vicariat zu verweisen seien.

Indem nun aber bekannt und unläugbar ist, *dass die* Herren *antecessores* in praeceptura des ganzen Kirchbaus mit allen seinen Adpertinentien und wie gemeldet, insbesondere des Beinhauses halber sorgsam gewesen, solches *bauen und verbessern lassen*, . . . also ex inveterata consuetudine die reparatio ecclesiae et ossuarii den Herren Präceptoren obgelegen und noch obliegt, cum in huiusmodi reparationibus imprimis est inspicienda consuetudo et quid hactenus fuerit solitum fieri, — Pirhing lib. 3. decret, tit 48. 3. — und da wenn auch gleich solche alte Gewohnheit nicht vorhanden, von den Herren praeceptoribus dergleichen refectiones nicht geschehen, so wird doch keiner umbsagen können, wie schon im Ingress angeführt, dass, als diese Herren nach Höchst angenommen, denselben die **Kirche mit allen Kapitalien** übergeben, mithin, wie *doch ohne Zweifel geschehen, sie die* **Kirche** *und was dazu gehörig ist*, *somit auch das Beinhaus zu* **erhalten mitversprochen** und angelobt und si nudis etiam conventionibus ad haec omnia non tenerentur, denoch die obligatio haec omnia et singula praestandi, reparandi **nec non aedificandi** auf sie ex omni jure devolviert ex hoc quod commodum sentiens onera quoque ferre debeat, specialiter aber *ex jure notorio canonico und novissime per Conc. Trid. dazu verbunden sind*, *wie zu sehen* **sess. 21 c. 7 de ref.**, allwo *klar* enthalten, dass die Kirchengebäude, worunter Alles, was in ambitu locirt, begriffen und beschlossen ist, *ex fructibus et proventibus quibuscunque* ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus *restaurirt und* **verbessert** *werden sollen, dabei nit einmal zu gedenken der* **stattlichen und grossen Kapitalien** *beider in Abgang gekommenen* **Bruderschaften** B. M. V. u. Sti Antonii, worüber die *ganze Bürgerschaft sich zu beklagen grosse* Ursach hätte; dawider fruchtlos eingewendet wird, dass solche Kapitalien wegen der per antecessores allerdings nit zum Besten eingerichtet gewesenen Haushaltung wären zu scheidern gegangen, da bekannt, dass diejenigen, durch deren Schuld die Kirche oder Gotteshäuser Schaden gelitten, mit dem Ihrigen die Reparation und Erstattung zu thun obligirt sind, auch darum ihre Güter mit einem stillschweigenden Pfand cum privilegio praelationis cujuscunque afficirt und überzogen sind — Vide Vallens lib. 3 decr. tit 4. 8. § 2 — ebenalso das Höchster Antoniterhaus, indem dieses bei seiner Auf- und Annahme der Kirche Gefäll, redditus pios und Kapitalien übernommen und ihm mit den anhangenden oneribus cedirt und überlassen worden indivisibiliter, obgleich durch ein oder andern Herrn anteces-

sorem die Kapitalien und Einkünfte verwendet worden oder verloren gangen, ad tecta ecclesiae restauranda et ipsam ecclesiam cum suis adhaerentiis emendandam tenetur und dessen bona gleichfalls hypothecae tacitae unterliegen, id quod etiam aequitati consentaneum est; non enim debet alicui ex pietate concessum ad injuriam ecclesiae redundare. (ex in cap. 7 X de eccl. aedif. vel rep.)

. . . . Eines Hochw. Erzbisch. Vicariats
L. S. unterthänigst gehorsamster
Schultheiss u. Rath zu Höchst.

Noch im 15. Jahrh. erfuhr die Kirche eine abermalige Erweiterung durch die Anlage des gothischen Seitenportales und der drei sg. Beichtkapellen auf der Nordseite, während im ersten Drittel des folgenden Jahrhunderts unter dem Präzeptor Johannes Maertner aus Hachenburg die schadhaft gewordenen Deckengewölbe des Chores wieder abgelegt und durch die jetzige Decke ersetzt wurden. In diesem Stande ist die Kirche der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag verblieben.

Durch den Reichsdeputationsrezess v. 25. Februar 1803 kam das Antoniterstift nebst seinem ganzen Besitz an das Nassauische Fürstenhaus mit der Verpflichtung für die gesamte Seelsorge in Höchst Vorsorge zu treffen, wie dies auch dem Stifte bis dahin obgelegen hatte. Wie die meisten anderen »entschädigten« Fürsten hatte indessen auch die Nassauische Regierung den genannten Termin, an welchem der Deputationsrezess erst perfekt wurde, nicht abgewartet, sondern sich bereits vorher in den Besitz der ihr zuzuweisenden Kirchengüter gesetzt. Interessant ist, wie sich die Besitzergreifung vom Antoniterhause zu Höchst nach den Kameralakten abspielte.

Am 18. Januar 1803 stellte sich der General-Rezeptor Danton mit der Ermächtigung ein, die Säkularisirung, d. i. die Überführung der Güter in den Besitz des Nass. Domänenfonds vorzunehmen. Den noch vorhandenen Kloster-Insassen Präzeptor Schlender, Pfarrer Embs, sowie den 2 Konventualen Reinhold und Müller wurde freigestellt, ob sie unter Hinnahme einer Pension im Ordenshause als demnächstigem Pfarrhause weiter gemeinsam leben oder eine eigene Wohnung beziehen wollten. Letzteres wurde einstimmig vorgezogen, weil sie die gewohnte Hospitalität fernerhin nichs mehr ausüben könnten, während sie fürchteten, dass dieselbe doch möchte, wie bisher, in Anspruch genommen werden. Nach dieser Erklärung und Zustimmung wurde zur Inventarisation geschritten. Es fanden sich

in Kassa bar vor 743 fl., die zur weiteren Haushaltung bis zum Feste Peter und Paul belassen wurden. An Aktivkapitalien fanden sich vor 18940 fl. 53 kr. An Weinvorrath 6 Stück und einige Ohm Neuenhainer, Hochheimer und Wickerer aus den Jahren 1798, 1800 und 1802. Die Weine wurden unter Belassung des nötigen Mess- und Tischweines versiegelt und zu 5000 fl. taxiert. An Früchten fanden sich auf dem Klosterspeicher 400 Malter vor. Aus dem Vieh und Geschirre ergaben sich 2882 fl. 35 kr. Von dem Hausrat durften sich die Ordensleute ihre Einrichtung auswählen, das Übrige wurde zum Verkaufe bestimmt. Die Pension betrug für den Präzeptor 1000 fl., für den Pfarrer 700 fl. und für die 2 Konventualen je 600 fl. Dagegen ist die Übersicht der jährlichen Revenüen aus dem aufgehobenen Kloster folgende:

		fl.	kr.
1.	Zinsen aus den Aktiv-Kapitalien	500 fl.	— kr.
2.	Pacht von 600 Morgen der Hofgüter in Höchst, Sulzbach und Unterliederbach . .	5100 „	— „
3.	Unverpachtetes Gut, 2117 Morgen Äcker, den Morgen zu 4 fl. gerechnet	8468 „	— „
4.	Ertrag der Wiesen zu Diebach	800 „	— „
5.	Ertrag der sonstigen verpachteten Wiesen .	270 „	— „
6.	Geldgrundzinsen	104 „	16 „
7.	Fruchtgrundzinsen, 54 Malter Korn und Hafer	213 „	— „
8.	Von Zehnten	512 „	36 „
9.	Von $25^1/_2$ Morgen Wingert in Neuenhain, Hochheim und Wicker, etwa 6 Stück, angenommen und je zu 300 fl. berechnet . . .	1800 „	— „
	zusammen . . .	17767 fl.	52 kr.

oder rund 31000 ℳ Jahreseinnahme, ein Betrag der zu 4 % kapitalisiert ein Kapital von 775000 ℳ ausmacht. Wenn man bedenkt, dass Anfangs der 90er Jahre 15 Morgen Wiesen zu je 4000 ℳ = 60000 ℳ verkauft wurden, so kann man sich einen Begriff von dem Werte des Gesamtgutes bilden, das dem Fiskus damals in die Hände fiel.

Das Antoniterhaus selbst wurde in seinem alten Teile am 30. Januar 1809 an die Bürger Joh. Adam Rau und Zimmermeister Bathasar Schweizer zu 4000 fl., der neue Teil an Zollrat Grossmann um 6000 fl. verkauft. Die alte Rektorwohnung, die in den letzten 90er Jahren abgelegt worden, ging bald darauf ebenfalls in den Besitz des Bürgers Rau über; die alte Zehntscheune wurde zur Hälfte in eine Wohnung für den ersten Pfarrer Kerz umgewandelt. Die Versteigerung der Mobilien und des Viehes vom Hofe Sulzbach ergab nur 902 fl. 45 kr.

Am 28. Jan. 1803 erliess sodann der Fürst Karl Wilhelm eine Verordnung für den Unterhalt des künftigen Pfarrers mit 2 oder 3 Kaplänen. Er bestimmte dafür: 800 fl. an Geld, 60 Malter Korn, 10 Malter Gerste, 4 Ohm Wein und 10 Stecken Holz, nebst Pfarrgebäude und dem an der Kirche gelegenen Klostergarten. Die Erbauung und Unterhaltung der ganzen Pfarrkirche und der Pfarrgebäude, die Bestreitung des gesamten Aufwandes für den Gottesdienst, und die Besoldung des Organisten, Glöckners und Küsters verblieb als ständige Last dem nassauischen Domänenfiskus. Diese Verpflichtungen wurden von diesem und nach 1866 von dessen Rechtsnachfolger, dem preussischen Fiskus anstandslos erfüllt. Ebenso überkam der Fiskus auch den gesamten Aufwand für die Schule an Gebäuden, Lehrerbesoldungen, Schulgeräten etc. je nach dem Erfordernis der Bevölkerung, wie dies durch richterliches Urteil im Jahre 1839 festgestellt wurde.

II. Der Streitgegenstand.

Die Pfarrkirche zu Höchst hat in den Schiffen 22.50 M. Länge und 14.90 M. Breite; das Chor ist 13.30 M. lang und 8.90 M. breit; sie bedeckt also einen Flächenraum von rund 455 qm. und gewährt unter Abrechnung des Raumes der Altäre, Beichtstühle etc. und in Anbetracht ihrer eigentümlichen Bauart ungefähr 650—700 Personen Sitz- und Stehplätze. So lange die katholische Gemeinde noch klein war, konnten diese Raumverhältnisse genügen. Mit dem Anwachsen der Bevölkerungszahl aber machte sich der Platzmangel immer mehr fühlbar und führte zuletzt, als zu Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts die katholische Gemeinde auf rund 6000 Seelen gestiegen war, zu schreienden Missständen. Wollte man auch nur davon ausgehen, dass $^3/_5$ der Pfarrangehörigen regelmässig den sonntäglichen Gottesdienst besuchen, so müsste die Kirche 3600 Personen Platz gewähren, was bei einem dreimaligen Vormittagsdienste je 1200 Kirchenbesucher ausmachen würde; je 500—550 Personen könnten also selbst bei solcher Annahme die Kirche nicht besuchen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass an eine derartige mathematisch genaue Verteilung der Pfarrangehörigen auf drei Gottesdienste (Hochamt und 2 stille Messen) nirgends zu denken ist, sondern je nachdem der Besuch bald des einen, bald des anderen, zumeist wohl des Hochamtes, bedeutend überwiegen muss. Es konnte also gar nicht ausbleiben, dass in Höchst das Missverhältnis sich *jeden Sonn- und Feiertag* in der ärgsten Weise geltend machte. Dazu kommt gerade dort noch der besondere Umstand, dass die Kirche im Schiff niedrig und

zum Teil in der Erde gelegen und dumpfig, ein grosser Teil der Besucher aber in den bekannten Farbwerken beschäftigt ist, wodurch sich aus deren Kleidern namentlich bei feuchtwarmem Wetter ein Geruch entwickelt, welchem auch stärkere Nerven auf die Dauer nicht gewachsen sind. Unwohlsein und Ohnmachtsanfälle während des Gottesdienstes gehörten daher nicht zu den Seltenheiten, weshalb viele Gemeindeglieder veranlasst wurden, der Kirche überhaupt fern zu bleiben, wodurch der in jener Gegend ohnehin schon mächtigen Sozialdemokratie nicht wenig in die Hände gearbeitet wurde.

Unter diesen Verhältnissen ergab sich für den kath. Kirchenvorstand die unabweisbare Pflicht, bei der fiskalischen Behörde auf Abhülfe zu dringen. Dies geschah mit einem Gesuche an die Kgl. Reg. zu Wiesbaden vom 11. Dez. 1891, in welchem unter eingehender Darlegung der Missstände und Hinweis auf die Verpflichtung des Fiskus, »auf Grund der Säkularisation des Antoniterstiftes vom 23. Febr. 1803 nach den Bestimmungen des getroffenen Übereinkommens, die katholische Kirche allein zu unterhalten und zu bauen, wie es Bedürfnis ist,« um Erweiterung der alten, oder, was im Interesse des ehrwürdigen Baues vorzuziehen sei, um Herstellung einer genügend grossen neuen Kirche gebeten wurde. Von der Absendung der Eingabe wurde das Bischöfl. Ordinariat zu Limburg alsbald in Kenntnis gesetzt. Die Kgl. Regierung erwiederte darauf unterm 12. März 1892, sie könne in den älteren Archivakten weder das angezogene Übereinkommen noch irgend einen Hinweis darauf finden, und ersuche den KV. ihr Näheres darüber mitzuteilen.

»In Ermangelung einer ausdrücklichen Verpflichtung«, hiess es dann in dem Schreiben weiter, »würde der Fiskus sich nicht in der Lage sehen, eine Vergrösserung der Kirche oder einen Neubau auf seine Kosten zu bewirken. Die vom Fiskus seither anerkannte Verpflichtung geht nur dahin, die betreffende Kirche baulich zu unterhalten.«

»Wir müssen daher den Antrag des Kirchenvorstandes vom 11. Dezember v. Js. ablehnend bescheiden, falls uns nicht etwa nachgewiesen wird, dass das Antoniterkloster die Verpflichtung übernommen hatte, für die Gemeinde Höchst nach Bedürfnis die gottesdienstlichen Gebäude zu stellen, oder dass eine solche Verpflichtung seitens der ehemals Herzogl. Nass. Domäne bei oder nach der Säkularisation anerkannt worden ist.«

Von diesem Schreiben gab Pf. Siering dem Bischöfl. Ordinariate zu Limburg unterm 20. März mit dem Hinweis auf einzelne in seiner Schrift enthaltene Belege Kenntnis und schloss mit der Bitte »um

gütigen Beistand, wie immer er geboten werden kann und um gef. Rat, wie die Angelegenheit in aussichtsgünstige Wege zu leiten ist.« Von da ab nahm die Behörde die Sache selbst in die Hand, und erliess zunächst das nachstehende Reskript an H. Pf. Siering:

Limburg a. d. Lahn, den 3. Mai 1892.

»Indem Wir Ew. Hochwürden den mit Bericht vom 20. März Uns vorgelegten Bescheid der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 12. ejusd. auf das Gesuch des Kirchenvorstandes um Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu Lasten des Fiscus anbei zurückgeben, bemerken wir zur Sache das Folgende.

»*Nach den* Bestimmungen des gemeinen Rechtes, im Besonderen den Vorschriften des Concils von Trient *(Sess. 21. cap. 7 ge ref.)*, welche im Kurstaate Mainz unbestrittene rechtliche Geltung besitzen, weil dieses Concil nicht nur im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Gewalt zu Stande gekommen, sondern auch Seitens der Kurfürsten von Mainz für ihr Territorium ausdrücklich recipirt worden ist, sind für die Reparatur und Neuerbauung der *Pfarrkirchen* vor Allem die Einkünfte der Kirchenfabrik unbeschadet der Substanz des Vermögens haftbar, selbstverständlich soweit dieselben nicht zur Bestreitung der nöthigen Cultuskosten erforderlich sind.

»Dies vorausgeschickt ist, was die Pfarrkirche zu Höchst angeht, zu beachten, dass dieselbe zur Zeit keine eigenen Einkünfte mehr besitzt, weil sie durch die Urkunde des Kurfürst Erzbischofs Dietrich von Mainz d. d. Aschaffenburg 21. September 1441 über Errichtung des Antoniterklosters »cum omnibus et singulis suis fructibus, obventionibus, censibus, redditibus, proventibus et pertinentiis universis« dem Antoniterorden überwiesen und in domum religionis Sancti Antonii errichtet worden ist. In Folge hiervon ist auf das Höchster Antoniterstift, wie in der *rem. salva* hier beigefügten Beschwerde des Schultheissen und Raths zu Höchst an das Erzbischöfliche Vikariat zu Mainz vom 19. August 1726 gegen den damaligen Präceptor des Klosters des Weiteren ausgeführt wird, der Kirchenbau und was dazu gehört, sowie die Pflicht, denselben, »in seinem Wesen zu erhalten, zu verbessern, und was zum Gottesdienst gebräuchlich anzuschaffen« übergegangen, und hatte das Antoniterstift auch, wie die Beschwerdeführer hervorheben, sich der Erfüllung dieser Pflicht bis dahin ohne Widerspruch unterzogen. Verstärkt wurde diese Baupflicht noch dadurch, dass, wie die Beschwerde ebenwohl betont, dem Stifte »stattliche und grosse Capitalien« *aus der Bruderschaft B. M. V. et Scti Antonii* zugeflossen, welche freilich »wegen der per Antecessores allerdings nicht zum

Besten eingerichtet gewesenen Haushaltung zu scheidern gegangen;« woran Schultheiss und Rath ganz richtig die Bemerkung knüpfen, »dass diejenige, durch deren Schuld die Kirche oder Gotteshäuser Schaden gelitten, mit dem ihrigen die Reparation und Erstattung zu thun obligirt sind, auch darum ihre Güter mit einem stillschweigenden Pfand cum privilegio praelationis cujuscumque affizirt und überzogen sind.«

»Wenn nun auch eine Entscheidung des Erzbischöflichen Vicariates auf diese Eingabe dahier nicht vorliegt, — es wird Sache des Kirchenvorstandes sein durch geeignete Nachforschungen in den Mutterprotocollen des Vicariates in den Archiven zu Mainz und eventuell zu Würzburg dieselbe wo möglich zu eruiren — so hat die Eingabe doch den Werth eines Zeugnisses für die rechtliche Anschauung der Gemeinde, und sie erscheint darum geeignet, die Annahme der Baupflichtigkeit des Antoniter-Klosters zu bestärken. Da nun der Königlich Preussische Fiskus mit dem Vermögen des ehemalichen Antoniter-Klosters zu Höchst auch dessen Verpflichtungen überkommen hat, so wird sich derselbe der Verpflichtung zu einer Vergrösserung der Pfarrkirche auf seine Kosten, welche dem vorhandenen Bedürfnisse entspricht, nicht entziehen können und zwar um so weniger, als er sein Gehaltensein zur Reparatur derselben, zur Prästirung der Cultusbedürfnisse, und zur Unterhaltung und Neuerbauung des Pfarrhauses nicht bestreitet, sondern thatsächlich erfüllt. Letzteres aber fällt um so mehr ins Gewicht, als nach einem alten Axiom des gemeinen Rechtes: *aedes Parochi et ecclesia parochialis pari passu ambulant et qui tenetur ad hanc etiam tenetur ad illas reparandas*; ein Axiom, welches die Berechtigung eines Rückschlusses von der Baulast des Pfarrhauses auf die Kirche wenigstens wahrscheinlich macht.

»Obwohl es sich nun im vorliegenden Falle nicht um die Neuerbauung der Pfarrkirche wegen ruinösen Zustandes des alten Gebäudes, sondern zunächst um deren dem Bedürfnisse der stark angewachsenen Bevölkerung entsprechende Vergrösserung handelt, so wird die Königliche Regierung daraus wohl kaum einen Grund für eine Nichtverpflichtung des Fiskus ableiten können; einmal weil der letztere Fall sich sachlich nicht wesentlich von dem ersteren unterscheidet und dann, weil sie sich ja auch bei der Neuerbauung des Pfarrhauses nicht darauf beschränkt, einen dem Umfang des alten entsprechenden Neubau herzustellen, sondern einen grösseren prästirt, welcher zur Aufnahme der für die Pastoration der gegenwärtig stärker gewordenen Pfarrgemeinde erforderlichen grösseren Zahl von

Seelsorgsgeistlichen ausreicht. Ausser dem Verpflichtungsgrunde zum Kirchenbau, welcher sich aus der Eigenschaft des Fiskus als Rechtsnachfolger des mit der kirchlichen Baulast onerirt gewesenen Antoniterstiftes ergibt, kommt weiter in Betracht, dass derselbe zur Tragung der Kirchenbaulast auf Grund des nämlichen tridentinischen Rechtes *auch als Dezimator*, wenngleich nur secundär und subsidiär gehalten ist. Nach den Vorschriften des Tridentinums müssen nämlich, wo die Einkünfte der Pfarrkirche nicht ausreichen, alle Patrone und sonstigen Personen, welche aus den betreffenden Kirchen herrührende Nutzungen irgendwelcher Art beziehen, zu den Bau- und Unterhaltungskosten beitragen. Zu den Personen, welche aus den Kirchen herrührende Nutzungen beziehen, wurden aber von jeher ganz besonders die Besitzer *geistlicher* Zehnten, auch wenn sie Laien sind, gerechnet und steht dies, wie der ehemalige Mainzer Universitätsprofessor Dürr in seiner Dissertation de parocho a perceptione Decimarum novalium in Germania excluso (Moguntiae 1764 S. 28) ausführt, durch richterliche Urtheile fest. (Vgl. auch *Pichler: Jus can. practice explic.* Ingolstadt 1746. lib. III, tit. 48. de ecclesiis aedificandis et reparandis, Decis. 121 in quaest. S. 495 und *Müller: Lexikon des Kirchenrechts.* Würzburg. Etlinger 1830 Bd. 1. v. Baulast S. 72.) Da nun dem ehemaligen Antoniterkloster zu Höchst durch die oben angezogene Dotationsurkunde des Erzbischofs Dietrich *der volle Zehnten in Höchst, der sog. Propsteizehnten,* wie er dem Dotator und seinen Vorgängern zugestanden, hingewiesen worden ist, und dieser Zehnten bei der Säkularisirung des Klosters im Jahre 1803 an den Nassauischen Fiskus überging, so ist der preussische Fiskus als dessen Rechtsnachfolger zweifelsohne auch in alle baulastlichen Verpflichtungen des früheren Klosters als geistlichen Dezimators rechtsverbindlich eingetreten und demzufolge subsidiär, da die Kirche hierzu ausreichende Einkünfte nicht besitzt, auch ganz abgesehen von seiner Verpflichtung als Rechtsnachfolger des Stiftes in dem Besitze der ehemaligen Fabrikgüter der Pfarrkirche, zum Kirchenbau gehalten.

Freilich ist hierbei nicht ausser Acht zu lassen, das im Bereiche des ehemaligen Kurstaates Mainz kraft feststehenden Gewohnheitsrechtes (Vgl. Joh. Rud. Will (Horix) Dissert. de differentia decimarum eccles. et saec. etc. Mogunt. 1759, abgedruckt in Schmidt's thesaurus jur. eccl. T. VII. S. 437 § 5; Barthel: Adnotat. ad univers. jus. can. Köln u. Frankf. 1757 und 1765 lib. III tit. 48.; Martinengo: Dissert. »de eo quod justum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica in genere et in specie in Franconia.« Würzburg bei Rienner 1788; abgedr. in Jos. M. Schmidt's thesaur. jur. Fran-

conici Bd. V S. 2747—2879 sub eod. anno; Dr. Schmidt: »Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken.« Regensburg, Manz 1888 S. 105 u. ff.) der Dezimator nur das Pfarrhaus und den Chor der Kirche, der Kirchenfonds dagegen das Langhaus und die Gemeinde den Thurm zu bauen und zu unterhalten hatte; und da, wo der Kirchenfonds bezüglich der Bau- und Unterhaltungspflicht des Langhauses nicht ausreichte, die Kirchengemeinde eintreten musste. — Es würde daher diese dezimatorische Baupflicht des Fiskus nur dann und insoweit in eventum gerichtlich geltend zu machen sein, als etwa wider Verhoffen die Geltendmachung der Bauverpflichtung des Fiskus auf Grund der Rechtsnachfolge im Besitze der früheren Güter der Kirchenfabrik erfolglos bleiben sollte. In diesem Falle dürfte wenigstens bezüglich des Chores die Baupflicht des Fiskus beziehungsweise nach der hergebrachten Berechnungsweise, gemäss welcher der Chor als ein Drittel der Kirche ausmachend angesehen wird, die Verbindlichkeit des Fiskus zur Tragung eines Drittels der Kosten des Neubaues der ganzen Kirche unschwer aus seinem Zehntbesitze erwiesen werden können und das um so gewisser, als diese dezimatorische Baulast während des Bestehens des alten Stiftes von diesem unumwunden zugestanden war. Es ergibt sich dieses klar aus der Antwort, welche der Antoniterkuratus L. Gärtner zu Höchst in den ihm wie den übrigen Pfarrern des Erzbisthums in den Jahren 1780—1790 zur Beantwortung vorgelegten gedruckten Quaestiones de Ecclesia etc. auf Frage 11 bezüglich der Baulast an der Pfarrkirche erteilt, und die wörtlich lautet: »Domus nostra ut Decimatrix Chorum aedificare tenetur; ejusdem et navis reparationem usque huc procuravit; quis autem navim aedificare, an Domus nostra, an communitas teneatur, desuper adhuc quaestio est.« Hieraus erhellt überdies, dass eine Nichtverpflichtung des Dezimators eventuell einen Neubau der Pfarrkirche aus seinen Mitteln allein herzustellen *trotz des sonst im Erzbisthume herrschenden diesbezüglichen Gewohnheitsrechtes*, welches denselben blos zum Baue des Chores verpflichtete, bezüglich der Pfarrkirche zu Höchst nicht allseitig anerkannt war, sondern bestritten wurde; und wird der Grund hierfür nicht mit Unrecht vor Allem darin zu suchen sein, dass dem alten Antoniterstifte bei seiner Gründung sämmtliche Einkünfte der Kirchenfabrik hingewiesen worden waren.

»Als weitere Beweismittel für die Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der gesammten Kirchenbaulast werden die Inventarien der Pfarrei von 1816 und 1832 heranzuziehen sein, namentlich wenn

dieselben von der damaligen Staatsbehörde verifizirt und als richtig anerkannt worden sind, worüber Ew. Hochwürden sich durch Einsichtnahme leicht vergewissern können. Denn es lässt sich nicht annehmen, dass die vormalige Nassauische Landes-Regierung einen die allgemeine Baulast des Domänen-Fiskus aussprechenden Eintrag in einem ihr zur Anerkennung vorgelegten Inventare der Höchster Pfarrkirche hätte passiren lassen, wenn sie diese Pflicht nicht als zweifellos rechtsbeständig angesehen hätte. Gegebenen Falles wird es freilich Sache der Gerichte sein zu entscheiden, ob und inwieweit ein solches Anerkenntnis als ein Beweis für die Rechtspflicht des Fiskus anzusehen ist oder nicht.

»Peremptorisch endlich würde die Frage zu Gunsten der Gemeinde entschieden werden, wenn sich die Existenz eines desbezüglichen Abkommens aus der Zeit gleich nach der Säkularisation des Antoniterstiftes nachweisen liesse. In der hiesigen Registratur haben wir ein solches nicht vorgefunden und empfehlen wir daher Ew. Hochwürden eifrig weitere Nachforschungen darüber anzustellen.

»Dass Ihr Vorgänger Schmitt den Fiskus zu einem eventuellen Neubau der ganzen Kirche für verpflichtet gehalten, werden Sie aus dessen *rem. salv.* hier beifolgendem Berichte vom 21. Februar 1870 ersehen.

»Zum Schlusse wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass mit Rücksicht auf das oben erwähnte Mainzer Partikular-Gewohnheitsrecht, welches den Dezimator nur zum Baue des Chores verpflichtet, die Obliegenheit des Fiskus zum Baue der ganzen Kirche bei einem eventuellen Prozesse vom Kirchenvorstande aus besonderen Rechtstiteln wird klar erwiesen werden müssen und deshalb namentlich viel darauf ankommen wird, dessen Besitz der ehemaligen Kirchenfabrikgüter nachzuweisen. Wir empfehlen Ew. Hochwürden darum ganz besonders auch über den Umfang dieser Güter, deren seinerzeitige Hinweisung an das Stift und ihren Verbleib sich thunlichst genau zu informiren und hierbei die Angaben des Schultheissen und Raths von Höchst in ihrer Eingangs angezogenen Beschwerdeschrift an das Erzbischöfliche Vikariat genau zu beachten.

»Indem Wir Ihren weiteren Bemühungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit guten Erfolg wünschen, ersuchen Wir Sie, Uns über deren Fortgang auf dem Laufenden zu erhalten und erklären Uns gerne zu jeder Uns möglichen Beihülfe bereit.

Bischöfliches Ordinariat.«

Die Kgl. Regierung beharrte indessen allen Vorstellungen gegenüber auf ihrem Standpunkte des non liquet, und wies auch einen weiteren Antrag des Kirchenvorstandes, die Kirche, welche in ihrem Inventare als »Eigentum der kath. Einwohner der Stadt Höchst«, im Stockbuch aber als »fiscalisch« eingetragen war, im letzteren auf die kath. Kirchengemeinde überschreiben zu lassen, zurück. Auch der Hinweis auf das bereits erwähnte in Betreff ihrer Schulverpflichtungen in Höchst am 18. August 1839 gegen sie ergangene, und für ihre kirchenbaulastlichen Verpflichtungen sehr präjudizirliche rechtskräftige Urteil des Herz. Nass. Amtes zu Höchst blieb fruchtlos. Der Wortlaut dieser wichtigen Entscheidung ist der nachstehende:

Urtheil

in Sachen der Stadtgemeinde Höchst, Klägerin

gegen

die herzogl. General-Domänen-Direktion zu Wiesbaden, Beklagte.

Die Stellung u. Unterhaltung des Schullokals, der Schullehrer-Wohnung u. Schulgeräthschaften, desgl. die Besoldung des Lehrers betr.

Wird mit Bezugnahme auf die anliegenden Entscheidungsgründe hierdurch zu Recht erkannt:

Dass die Beklagte als Besitzerin von in den Gemarkungen Höchst, U.-Liederbach und Nied gelegenen sg. Antoniter Klostergüter und Zehnten in Höchster Gemarkung schuldig sei, der Stadtgemeinde Höchst das zur Unterrichtung der Kinder der Gemeinde Höchst nothwendige Schullocal, die Lehrer-Wohnung und die Schulgeräthschaften zu stellen und zu unterhalten, den Lehrer zu besolden, auch der Klägerin den durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten seit dem 20. Januar 1832 verursachten Schaden, namentlich die seit diesem Tage mit 66 fl. für ein weiteres Unterrichts-Local bezahlte Miethe zu ersetzen, sowie die Kosten des Prozesses zu erstatten.

V. R. W.

Etwaige Appellation gegen dieses Urtheil ist innerhalb 10 Tagen dahier anzuzeigen.

Höchst, d. 18. August 1839.

Herz. Nass. Amt
gez. Ferger.

Entscheidungsgründe
zu dem Urtheil v. 18. August 1839
in Sachen der Stadtgemeinde Höchst, Klägerin
gegen
d. herzogl. General-Domainen-Direktion zu Wiesbaden, Beklagte.

Die Stellung u. Unterhaltung des Schullocals, der Schullehrer-Wohnung u. Schulgeräthschaften, desgl. die Besoldung des Lehrers betreffend.

Die Klägerin behauptet, dass die jeweiligen Besitzer des in Ackerland und Zehnten bestehenden, in den Gemarkungen von Höchst, Unter-Liederbach, Nied und Wicker belegenen ehemaligen Klosterguts der Höchster Antoniter seit unvordenklicher Zeit der Stadt Höchst das *erforderliche* Schulgebäude mit den Lehrzimmern und der Wohnung des Schullehrers, die nöthigen Schulgeräthschaften, namentlich Tische und Bänke gestellt und unterhalten, auch die inquilinischen Schuldigkeiten sowohl in dem Unterrichts-Lokale als in der Lehrer-Wohnung getragen, desgleichen den Schullehrer besoldet habe und stellt deshalb den Antrag, dass die herzogl. General-Domainen-Direktion, welche dermalen jenes Klostergut besitze und bis zum Jahre 1832 selbst die Verbindlichkeiten erfüllt habe, zu deren Anerkennung und ferneren Erfüllung, sowie zum Ersatz des durch seitherige Nichterfüllung entstandenen Schadens schuldig erkannt werde.

Die Beklagte gesteht nun ein, dass sie die von der Klägerin in der Klage bezeichneten Güter mit Ausnahme der in Wicker'ter Gemarkung gelegenen, sodann den Zehnten in Höchster Gemarkung besitzt, sowie dass diese Güter mit Ausnahme eines Ackers in der Höchster Gemarkung No. 277 des Steuerkatasters, zu dem Höchster Antoniter Gut gehört haben, und es ist somit, da die von der Klägerin prätendirten Leistungen, welche zusammen als ein Ganzes erscheinen, erhalten (?) sind, und der Berechtigte jeden einzelnen Verpflichteten auf das Ganze zu belangen befugt ist (Thibaut System § 136 l. 2 § 2 Dig. de V. O. 45. 1.) unbezweifelt, dass die Beklagte zur Erfüllung derselben verbunden ist, auch wenn einzelne Theile desselben, wie die Beklagte behauptet, sich dermalen wirklich nicht mehr in ihrem Besitze befinden sollten, — wenn nachgewiesen wird, dass diese Lasten auf dem ganzen Gutscomplexus haften.

Die Beklagte läugnet aber, dass die von der Klägerin angeführten Lasten und Verpflichtungen wirklich auf diesen sog. Antoniter

Klostergütern, von welchen sie noch Theile in Höchster, Unterliederbacher und Nieder Gemarkung geständigermassen besitzt, haften, weshalb denn durch amtliches Dekret vom 1. Okt. 1838, nachdem nachgewiesen worden war, dass die erhobene Klage in ihrem ganzen Umfange begründet sei, der Klägerin unter pos. 3 die Beweisauflage gemacht wurde, »dass seit unvordenklicher Zeit die Besitzer der in »den Anlagen 3. 4. 5. und 6 der Klageschrift aufgeführten in den »Gemarkungen Höchst, Nied und Wicker belegenen Güterstücke, »sowie des Zehnten zu Höchst, welche sämmtlich zum Höchster »Antoniter Klostergute gehört, als eine auf diesen Antonitergütern »und dem dazu gehörigen Zehnten haftende Verbindlichkeit, der »Stadt Höchst das erforderliche Local für den Schulunterricht, die »Schullehrer-Wohnung, sowie die nöthigen Geräthschaften, ge»stellt und unterhalten, auch in dem Unterrichtslocale und in der »bezeichneten Lehrer-Wohnung die inquilinischen Schuldigkeiten er»füllt und den Schullehrer besoldet habe.«

Die Klägerin benennt für diesen Beweisact 21 Zeugen, von denen jedoch A. Zuckschwerdt sen. als ganz taub auf Anstehen beider Theile nicht vernommen wurde. Durch die Aussagen der übrigen abgehörten Zeugen ist aber der Beweis des durch unvordenkliche Verjährung stattgehabten Erwerbs des angesprochenen Rechts der Klägerin, dass ihr von dem jeweiligen Besitzer der Antoniter Klostergüter und des Zehntens in Höchster Gemarkung das benöthigte Local für den Schulunterricht, die Schullehrer-Wohnung, sowie die Schulgeräthschaften gestellt und unterhalten, auch in dem Unterrichtslocale und in der bezeichneten Lehrer-Wohnung die inquilinischen Schuldigkeiten erfüllt und der Schullehrer besoldet werde, vollständig erbracht.

Die meisten dieser Zeugen sind zwar Glieder der klagenden Gemeinde, als solche aber, da das Stellen des Schullocals und die Erfüllung der in Frage stehenden Verbindlichkeiten auf Kosten der Gemeindekasse geschieht, wenn ein dritter Verpflichteter nicht vorhanden ist, nicht aber auf Kosten der einzelnen Einwohner von Höchst, nach § 47 der Prozessordnung unverdächtige Zeugen, deren Aussagen dadurch um so mehr zu beachten sind, dass es nicht möglich ist, in Rechtssachen der vorliegenden Art im Allgemeinen andere Zeugen als Gemeindeglieder zu finden und da die Anzahl und Persönlichkeit der hier abgehörten Zeugen jenen Verdachtsgrund übersehen lässt.

Sämmtliche Zeugen sind, wie es zum Beweise der unvordenklichen Verjährung erforderlich ist, bejahrt und haben das gemeinig-

lich erforderliche Alter von 54 Jahren zum Theil sehr weit überschritten. Fast alle Zeugen stimmen darin überein, dass die Besitzer der Höchster Antoniter-Klostergüter das erforderliche Schullocal und die Lehrerwohnung für die Stadtgemeinde Höchst gestellt und unterhalten, auch den Lehrer besoldet und die nöthigen Schulgeräthschaften angeschafft haben, und einer derselben versichert, dass sogar Fensterscheiben, wenn deren zerbrochen worden seien, ohne Weiteres zu dem Glaser des Klosters gebracht worden seien, welcher die zerbrochenen Fenster reparirt und seine Zahlung dafür vom Kloster erhalten habe.

Fast alle geben an, dass diese Lasten von dem Besitzer des Antoniterklosterguts getragen worden seien, weil sie die bedeutenden Güter in Höchst und den umliegenden Orten Unterliederbach, Nied etc. sowie den Zehnten in Höchster Gemarkung besessen hätten.

Es ergibt sich sodann aus den übrigen von der Beklagten producirten Urkunden 31 bis 44 überdies weiter, dass die herzogl. General-Domainen-Direktion auch ausdrücklich anerkannt hat, dass dem herzogl. Domainal-Vermögen dieselbe Baulast hinsichtlich der Schulen in Höchst obliege, welche dem Antoniterkloster, in dessen Verpflichtungen sie eingetreten sei, obgelegen habe, weshalb es nach dieser Erklärung wohl überdies einerlei ist, ob die fragliche Verpflichtung eine Reallast war, oder eine persönliche Verpflichtung. Die herzogl. General-Domainen-Direktion bekannte sich als Nachfolgerin des Antoniterklosters zu der Erfüllung dieser Verpflichtung bereit.

Es ist aus den Zeugenaussagen ferner gewiss, dass die Gemeinde Höchst niemals für die fraglichen Lasten gesorgt, oder irgend jemand anders als die Besitzer der Antoniterklostergüter diese Verbindlichkeiten erfüllt habe und rücksichtlich der Frage wegen Besoldung des Lehrers bemerken dieselben nur, dass das Kloster diese bestritten, jedes Schulkind aber 20 kr. quartaliter bezahlt und ein Stückchen Holz im Winter zur Heizung geliefert habe, woraus aber natürlich nicht gefolgert werden kann, dass diese letztere Leistungen geschehen sind, um den Lehrer zu besolden; es lassen sich vielmehr, da über den Grund dieser nichts angegeben wurde und konnte, auch andere Gründe dafür denken.

Was sodann das Vorbringen der Beklagten anlangt, dass als um das Jahr 1804 die Verlegung der Schule in das Klostergebäude erfolgt sei, ein ebenso grosses anderes Schulhaus eingerichtet worden sei, womit sie nachweisen will, dass sie keinenfalls zur Erweiterung und Vergrösserung gehalten sei, so kann es natürlich nicht darauf

ankommen, wie gross das Schullocal früher war, sondern lediglich darauf, dass das Local nach dem Bedürfnisse sich gerichtet hat und die Klägerin zugleich das Recht geübt hat, zu verlangen, dass das erforderliche dem Bedürfnisse entsprechende Local gestellt wurde; aber auch dies ist durch die Zeugenaussagen sowohl als durch die Zugeständnisse der Beklagten und durch die als Gegenbeweismittel unter [26] bis [44] produzirten Urkunden vollständig erwiesen. Aus der von der Beklagten unter [27] übergebenen Urkunde des Generalvicars v. Hoheneck d. d. Mainz, d. 1. Febr. 1696 (?) geht insbesondere hervor, dass die Stellung und Unterhaltung des erforderlichen Schullocals aus den Mitteln des Antoniterklosters für ewige Zeiten übernommen wurde, und dass schon von Seiten des Klosters sowohl für das erforderliche Unterrichtslocal als auch für die Lehrerwohnung und die Besoldung des Lehrers gesorgt wurde, und dass rücksichtlich der Besoldung des Lehrers damals nur insoweit noch Zweifel vorlag, wie und auf welche Weise von Seiten des Klosters eine erhöhte Besoldung beschafft werden könnte, worauf denn mit Genehmigung des damaligen Erzbischofs zu Mainz aus der uralten in der Kirche zu Höchst aufgerichteten und fast gänzlich in Abgang gekommenen Bruderschaft B. M. V. und St. Antonii milden Stiftungen auch 25 fl. jährlich dem Lehrer für ewige Zeiten zugesetzt wurden. Dass nun das Local, welches nach dem Angeführten nach dem Bedürfnisse sich richten muss und welehes im Jahre 1826 durch die Beklagte erweitert ward, nur den zur Unterrichtung von 230 Kindern erforderlichen Raum gewährt, während dermalen über 300 schulpflichtige Kinder in Höchst sind, das vorhandene Local deshalb dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, ist durch die Aussagen der Lehrer Weil, Gottschalk, Blumer und Hartmann, sowie durch das Gutachten der Experten Götz, Wolf und Guckuck ebensowohl vollständig nachgewiesen. Sämmtliche genannte Zeugen versichern, dass über 310 Kinder die Schule besuchen und die Experten wiesen vollständig nach, dass in dem jetzigen Lokale nicht einmal 230 Kindern aufgenommen und zweckmässig unterrichtet werden können und endlich wird auch vollständig nachgewiesen, dass bereits seit dem 28. Januar 1832 mehr als 230 solcher schulpflichtigen Kinder in H. vorhanden waren, sowie dass die Klägerin das hierdurch erforderlich gewordene weitere Unterrichtslocal f. d. jährlichen und zu H. üblichen Preis von 66 fl. jährlich von jenem Tage an gemiethet hat, woraus denn nun von selbst folgt, dass die Beklagte schuldig ist, auch die von der Klägerin seit dem 20. Januar 1832 für gemiethetes Schullocal bezahlten Beträge zu ersetzen.

Es musste deshalb wie geschehen, erkannt werden.

Mit Rücksicht auf die bewegte Haltung der Kgl. Reg. (S. 503) erging daher von Seiten der Bischöfl. Behörde unterm 29. Nov. 1892 folgende weitere Instruktion:

Limburg a. d. Lahn, den 29. Nov. 1892.

»Auf die Eingaben vom 6., 10. und 28. September und 23. Oktober c., betr. das Eigenthumsrecht und die Baulast an Ihrer Pfarrkirche, erwiedern Wir Euer Hochwürden Folgendes:

»Ein Prozess wegen Ueberschreibung der Kirche auf die Pfarrei scheint Uns wenig Aussicht auf Erfolg zu haben, weil, wie sich aus Ihrer verdienstlichen Schrift »Die Justinuskirche zu Höchst«, wie auch aus Unsern Akten ergibt, die letztere niemals der Pfarrgemeinde, sondern zu Anfang dem Benediktinerkloster zu Lorsch, dann seit dem Jahre 1090 dem zu St. Alban in Mainz, hiernach dem erzbischöfl. Stuhle daselbst, welcher an ihr ein Pfarr- und ein Frühmessereibenefizium errichtete, und seit 1441 dem nach Höchst transferirten Rosdorfer Antoniterstift gehört hat, welchem sie mit allen ihren Gütern und Renten incorporirt wurde und auch bis zur Säcularisation verblieb. In Folge davon kam sie dann an den Fiskus, welcher seine Ansprüche auf sie zweifelsohne auch vor Gericht behaupten würde.

»Anders aber verhält es sich mit der Baulast.

»Nach dem gemeinen Rechte »muss der Heilige selbst bauen«, das heisst, es müssen die Kosten der Baulast aus den Gütern der Kirche bestritten werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der Kultus- und besonderen Stiftungskosten erforderlich sind und dafür erhalten werden müssen. (c. IV. X de eccl. aedific. III. 48; Conc. Trid. Sess. XXI c. 7 de ref.) Da nun die Güter der dortigen Pfarrkirche, welche gemäss den Ausführungen Ihrer Schrift über die Thiotmann'sche und spätere Schenkungen sehr bedeutend gewesen sein müssen, im Jahre 1441 sammt und sonders dem Antoniterstifte zufielen und mit dessen Gütern in Eins zusammenflossen, so ist dieses, bezw. dessen gegenwärtiger Besitzer mit der ganzen »Baupflicht des Heiligen« nunmehr belastet, und haftet dafür mit dem gesammten von ihm eingezogenen stiftischen Besitzthum, über dessen Umfang der Ihrem Berichte vom 23. pr. beigefügte Zeitungsausschnitt hinreichenden Aufschluss gibt. Aus diesem Grunde kann daher auch der Fiskus nicht etwa unter dem Vorgeben unzureichender Grösse des alten Fabrikgutes, diese seine Baupflicht anderen subsidiär Baupflichtigen zuschieben wollen, und das umsoweniger, als er selbst, wie Wir in Unserem Rescripte vom 3. Mai c. ad N° O. E. 1279 ausgeführt haben, wegen seines Zehentbesitzes in

erster Linie auch mit der subsidiären Baupflicht belastet ist. (Vgl. Schulte, System des Kirchenrechts. Giessen 1856. S. 547. Anm.)

»Was aber den **Umfang** dieser Baulast angeht, so erstreckt sich dieselbe nicht bloss auf Reparatur und Erhaltung der vorhandenen Kirche, sondern es bestimmt auch das kanonische Recht, dass wo das Bedürfnis des Volkes in einer Pfarrei dies erfordert, neue Kirchen erbaut werden müssen (c. VI. X de eccl. aedif. III. 48.), und zwar, wie bereits bemerkt, aus den Gütern der Kirche selbst. Da nun ein solches Bedürfnis in Ihrer Pfarrei unstreitig vorliegt, so kann sich der Fiskus mit Rücksicht auf diese Bestimmung des gemeinen Rechtes, welches im Bereiche des vormaligen Kurstaates Mainz unbestritten in Geltung ist, dieser Pflicht nicht entziehen.

»Dies ergibt sich nicht bloss aus der reg. jur. in 6°, 46: is qui in jus succedit alterius, eo jure, quo ille, uti debebit, und der anderen (45): qui sentit onus, sentire debet commodum et contra; sondern auch aus dem § 35 des Regensburger *Reichsdeputations-Hauptschlusses* vom 25. Februar 1803, welcher ausdrücklich bestimmt, dass die zu säkularisirenden Kirchengüter »zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst« dienen sollen. Zum Gottesdienst aber gehören nothwendigerweise in erster Linie die Gotteshäuser. Wer also, wie der Fiskus unzweifelhaft in Höchst, den Aufwand für den Gottesdienst zu bestreiten hat, der muss auch für die Beschaffung ausreichender Räume für denselben sorgen, gleichviel, ob das alte Antoniterstift schon einmal eine Vergrösserung der Kirche im Interesse der Gemeinde auf seine Kosten ausgeführt und die Eingabe des Schultheissen und Rathes zu Höchst vom 19. August 1728 eine solche Ausdehnung der stiftischen Baupflicht im Auge gehabt hat, oder nicht. So lange die Kirche, wie bis in dieses Jahrhundert hinein, für die katholische Gemeinde ausreichte, lag ja überhaupt kein Anlass zu ihrer Vergrösserung oder zu einem Neubaue vor.

»Was aber das Zeugnis des Curatus Gärtner in den Quaestiones angeht, welches die Königliche Regierung gegen eine Ausdehnung der fiscalischen Baupflicht auf das Schiff der Kirche verwerthen zu wollen scheint, so kommt in Betracht, dass dieses Zeugnis offenbar nur die subsidiäre dezimatorische Baulast im Auge hat, hinsichtlich welcher allerdings feststeht, dass sie sich nur auf Chor und Pfarrhaus bezieht.

»Zu erwähnen ist aber auch Folgendes:

»Das gemeine Recht macht keinen Unterschied zwischen Erbauungs- und Unterhaltungspflicht, und ebensowenig thut dies das *erzstift-mainzische Gewohnheitsrecht.* Nach beiden trägt, wer die

Erhaltungspflicht hat, auch die Pflicht eines eventuellen Neubaues; ein Unterschied besteht zwischen ihnen nur insofern, als das Erstere nur eine einzige, ungetheilte Baupflicht für das *ganze* Kirchengebäude kennt, während das Letztere sie in drei Theile, für den Chor, das Schiff und den Thurm zerlegt, und den Chor dem Dezimator, das Schiff der Kirchenfabrik und den Thurm der Gemeinde zum Bau und zur Erhaltung zuweist.

»Hieraus ergibt sich einmal, mit Rücksicht auf den Umstand, dass Stift wie Fiskus ihre Pflicht zur Erhaltung der *ganzen* Kirche in Dach und Fach nie bestritten und seither auch thatsächlich erfüllt haben, dass Beide wegen der rechtlichen Verbindung der Unterhaltungspflicht mit der Baupflicht auch die letztere zu tragen haben, weil, wie ein alter Rechtsgrundsatz sagt: ubi jura non distinguunt, nec nos distinguere debemus. Es ergibt sich aber auch des Weiteren, dass die qu. Erhaltungspflicht nicht allein auf dem Zehentbesitz, sondern auf dem Besitze der Fabrikgüter beruht, weil der Zehentbesitz zur Unterhaltung des Kirchenschiffes und des Thurmes nach dem Mainzer Gewohnheitsrecht nicht verpflichtet. Wenn also der Fiskus auch bezüglich des Schiffes und des Thurmes eine Unterhaltungspflicht seinerseits rechtlich wie thatsächlich anerkennt, so gibt er selbst damit implicite zu, dass er als Besitzer des ehemaligen Fabrikgutes auch zum Bau dieser beiden Kirchentheile verpflichtet ist.

»Bei solcher Sachlage kann der Bemerkung des Curatus Gärtner in den Quaestiones: quis autem navim aedificare, an Domus nostra, an Communitas teneatur, desuper adhuc quaestio est, eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden. Der von ihm ausgesprochene Zweifel wird sich, wie aus der Beantwortung der qu. 14 nicht undeutlich hervorgeht, wohl darauf stützen sollen, dass die Kirche damals keine liegenden Güter mehr besessen, auf welchen nach dem Landrechte die Baupflicht am Schiffe beruhte, und letztere deshalb auf die subsidiär baupflichtige Gemeinde devolvirt sei. Allein dieser Grund ist hinfällig, weil die damalige Besitzlosigkeit der Kirche an liegenden Gütern nicht durch Mangel an solchen überhaupt, sondern durch deren Incorporation in das Stiftsgut herbeigeführt war, wie Gärtner auch in Beantwortung der qu. 14 ursprünglich geschrieben hatte. Durch derartige Incorporation geht aber die den Gütern anklebende Baulast nicht auf den subsidiär Baupflichtigen, sondern wie Schulte l. c. ausführt, auf das Rechtssubjekt über, welchem die fraglichen Güter incorporirt wurden und dieses ist zu Höchst das Stift, bezw. dessen Rechtsnachfolger, der Fiskus.

»Es wird demnach die Argumentation in den Entscheidungsgründen zu dem Urtheil vom 18. August 1839 in Sachen der Stadtgemeinde Höchst, Klägerin, gegen die herzogl. General-Domainen-Direktion zu Wiesbaden, Beklagte, die Stellung und Unterhaltung des Schullocals etc. betr. mutatis mutandis, bezüglich der Vergrösserung ev. Neuerbauung der Kirche sich wiederholen lassen.

»Mit Rücksicht auf das Gesagte können Wir daher dem Kirchenvorstand nur dringend rathen, sich bei den ablehnenden Bescheiden der Königlichen Regierung zu Wiesbaden nicht zu beruhigen, sondern unter ausgiebiger Verwerthung der in Unserem gegenwärtigen Rescripte, wie in unserem früheren vom 3. Mai c, enthaltenen Ausführungen nunmehr direkt beim Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorstellig zu werden, und falls auch er sich ablehnend verhalten sollte, den Rechtsweg zu betreten, wozu der Kirchenvorstand nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 § 51 einer besonderen Ermächtigung nicht bedarf. Als Vertreter empfehlen Wir Herrn Rechtsanwalt Kellerhoff zu Wiesbaden anzunehmen. Weiterer seinerzeitiger Benachrichtigung über den Verlauf der Sache sehen Wir entgegen. Die Anlagen der Eingaben vom 6., 10. und 28. September c. gehen anbei zurück.

Bischöfliches Ordinariat.«

Die in dem Ordinariatsreskripte beregte Vorstellung des Kirchenvorstandes an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten ging bereits am 7. Dezember 1892 nach Berlin ab, wurde aber erst auf Mahnung hin am 15. Juni kurz ablehnend mit dem Anheimgeben beschieden, der Kirchenvorstand möge die vermeintlichen Ansprüche der Gemeinde an den Fiskus auf dem Rechtswege weiter verfolgen.

III. Der Prozess.

Nachdem die Dinge soweit gediehen waren, blieb dem Kirchenvorstande nichts anderes mehr übrig, als das Recht der Gemeinde vor dem Gerichte zu erstreiten. Der damals angesehene Wiesbadener Rechtsanwalt Kellerhof wurde mit der Vertretung des Kirchenvorstandes beauftragt und letzterer angewiesen, sämtliche Schriftsätze vor der Einreichung beim Gerichte der bischöfl. Behörde zur Prüfung vorzulegen. Dies geschah.

Nach Einsichtnahme von der Klagebeantwortung des gegnerischen Vertreters liess das Ordinariat dem Kirchenvorstande zur Instruktion für den Anwalt der Gemeinde unterm 19. April 1894 folgenden weiteren Erlass zugehen.

»Limburg a. d. Lahn, den 19. April 1894.

»In Bescheidung Ihrer Eingabe vom 15. c., deren Anlage Wir anbei, *rem. salva* zurückgeben, betr. den Prozess der dortigen Kirchengemeinde gegen den Fiskus in Sachen der Baulast an der Pfarrkirche, verfehlen Wir nicht, bez. der gegnerischen Beantwortung der Klageschrift auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

»Im Allgemeinen wollen Sie dafür Sorge tragen, dass die Durchführung der Klage sich thunlichst an Unsere beiden ausführlichen Darlegungen zur Sache vom 3. Mai 1892 ad N° O. E. 1279 und vom 29. November 1892 ad N° O. E. 4256 etc. anschliesse und auf den darin aufgeführten Rechtstiteln der Gemeinde fusse. Wenn Euer Hochwürden in Ihren Bemerkungen zur gegnerischen Replik wiederholt von einem Patronate des Stiftes und der hieraus sich ergebenden Baupflicht reden, so ist zu beachten, dass eine Baupflicht des *Patrones* nach dem gemeinen, wie nach dem Mainzer Gewohnheitsrechte nur dann besteht, wenn dieser irgendwie Einkünfte aus der baubedürftigen Kirche bezieht, und dass er nur nach Massgabe seiner Einkünfte daraus baupflichtig ist und zwar in *subsidiärer* Weise d. h. in gleicher Linie mit Dezimatoren, Benefiziaten etc. Einfache Patrone aber (simplices, honorarii, steriles) sind für gewöhnliche Baufälle nicht beitragspflichtig, solange die sekundär Baupflichtigen ihrer Verpflichtung nachkommen können. Im vorliegenden Falle wird also mit Betonung dieser Eigenschaft des Fiskus als Rechtsnachfolgers des alten Stiftes nicht allzuviel zu erreichen, vielmehr vor allem, wie auch Unsere angezogenen Rescripte darthun, auf der Rechtsnachfolge des Fiskus im Besitze der Fabrikgüter der Pfarrkirche zu insistiren sein.

»Nach dem Grundsatze »der Heilige baut selbst«, waren und sind diese, bezw. deren Besitzer in erster Linie *universell* baupflichtig; und haftet diese Pflicht, wie ehedem auf dem Antoniterstift, welchem diese Güter durch die Urkunde des Erzbischofs Theodorich vom 21. September 1441 pleno jure incorporirt worden waren, so jetzt auf dem Fiskus, als dem Rechtsnachfolger des Stiftes.

»Hierbei kommt weiter in Betracht, dass in früheren Zeiten der heutige Unterschied zwischen Kirchenfonds und Pfarrfonds nicht bestand, sondern die Güter der Kirche *eine* Masse bildeten, aus welcher sowohl die Bedürfnisse der Kirche, vor Allem die Kosten der Baulast, bestritten, als auch die Pfarrgeistlichen unterhalten wurden, was indessen nicht ausschloss, dass den Letzteren bestimmte Theile des Kirchengutes zur ausschliesslichen Nutzniessung hingewiesen wurden. Dass aber die alte Pfarrkirche zu Höchst vor der In-

corporation bedeutenden Besitz hatte, ergibt sich schon aus dem in der Anlage *rem. salva* beifolgenden Verzeichnisse der dem Pfarrer damals zugestandenen Gerechtsame vom Jahre 1633. Auf diesem Rechtsgrunde, nämlich dem jetzigen Eigenthumsrechte des Fiskus an dem Fabrikgute der Pfarrkirche, wird also unter Beachtung der diesbezüglichen Ausführungen Unseres Schreibens vom 29. November 1892 al. 3 vor allen Dingen zu fussen sein, und wollen Euer Hochwürden dies Herrn Rechtsanwalt Kellerhoff dringlichst anempfehlen.

»Gegen die Einwendung der Klagebeantwortung sub II, dass Nassau im Jahre 1803 nicht Universalsuccessor des Antoniterstiftes geworden sei, wird sodann die auf Thibaut System gestützte Ausführung in der Begründung des Urtheils in dem Schulprozesse vom 18. August 1839 zu urgiren sein, gemäss welcher der Berechtigte jeden einzelnen Verpflichteten auf das Ganze zu belangen befugt ist, während der Behauptung, das Antoniterstift habe nur die ganze Kirche in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten gehabt, entgegenzusetzen ist, dass die Unterhaltungspflicht der Kirche nach dem gemeinen Rechte, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich erwiesen ist, auch die Pflicht eines ev. Neubaues in sich begreift.

»Eine Abschrift der Incorporationsurkunde des Erzbischofs Theodorich vom 20. September 1441 vorsorglich *rem. salva* hier beilegend, bemerken Wir weiter, dass für den Umfang der Baulast bei der Incorporation, welche bekanntlich immer die materielle Hebung des erwerbenden Instituts in erster Linie bezweckte, lediglich der Erwerb des der incorporirten Kirche eigenthümlichen Gutes massgebend ist, auf welchem notorisch die primäre und uneingeschränkte Baupflicht ruht. Was aber die dem Antoniter-Stifte im Jahre 1444 neu überwiesenen erzbischöflichen Zehnten etc. angeht, so lastete auf diesen schon vor deren Überweisung die *dezimatorische* Baulast, welche als *Reallast mit dem Gutsbesitze* ohne Weiteres von dem Erzbischofe auf das Stift überging. Dass diese Zehnten, wie es in der Beantwortung der Klageschrift heisst, früher nichts mit der Pfarrkirche zu thun gehabt hätten, ist also eine durchaus haltlose und deshalb zurückzuweisende Behauptung der Gegenseite, welche dem gemeinen Rechte offenbar widerspricht. Hieraus ergibt sich auch die Nichtigkeit des Einwandes, welchen die Beklagte daraus herzuleiten versucht, dass in der Incorporationsurkunde von einer Verpflichtung des Stiftes zur Übernahme der Baulast nichts enthalten sei; denn eine besondere Erwähnung dieser Pflicht war ganz und gar überflüssig, weil sie sich nach dem in unbestrittener Geltung stehenden gemeinen Rechte von selbst verstand.

»Was ferner die Erbauung des Chores durch das Stift angeht, so ist zu beachten, dass Letzteres hierzu als Dezimator schon durch das kurmainzische Gewohnheitsrecht gehalten war, und dass die Vergrösserung des Chores eo ipso auch eine Vergrösserung der Kirche bedeutet, weil bei einem ungenügenden Chore ein Theil der Personen, die in ihm nach den kirchlichen Bestimmungen Platz finden müssen, im Schiffe sich aufhalten und dessen Raum dadurch zum Nachtheile der Gemeinde beschränken muss. Hiervon aber auch abgesehen, liegt in dem Umstande, dass das Stift, sobald es in den Besitz der erzbischöflichen Zehnten gekommen war, den Chor vergrösserte, eine Anerkennung der dezimatorischen Baupflicht, welche sich ebenwohl auch auf einen event. *Neu*bau, bezw. eine Vergrösserung der Kirche bezieht, deren Nothwendigkeit zu jener Zeit vorgelegen haben muss, wie sie auch gegenwärtig wieder feststeht. Im Übrigen erscheint die Behauptung der Gegenseite, die Vergrösserung des Chores sei lediglich im Interesse des Stiftes erfolgt, schon deshalb hinfällig, weil für ein nur 12 Mitglieder enthaltendes Stift offenbar kein 13,03 m. langer und 8,09 m. breiter Chor erforderlich ist. Die Klage der Bürgerschaft ferner vom 19. August 1725 handelt allerdings direkt von der Baulast bez. des Beinhauses, spricht sich aber daneben auch über die Baulast an der Kirche aus, weil die Wurzel beider Lasten die gleiche ist, und bildet daher, wenn auch keine direkte Beweisurkunde für die Kirchenbaulast, so doch ein erheblich in's Gewicht fallendes Zeugnis für die Rechtsauffassung der Bürgerschaft in dieser Sache.

»Bezüglich der Aussage des Pfarrers Gärtner in den Ihrem Wunsche gemäss, anbei *rem. sal.* im Original beifolgenden Quaestiones haben Wir in Unseren mehrerwähnten Rescripten schon darauf hingewiesen und wird das energisch zu betonen sein, dass darin nur von dem Stifte als *Dezimator* die Rede ist, und dass gerade der Umstand, dass Gärtner die Frage nach einer stiftischen über das Chor hinaus sich erstreckenden, wenngleich bestrittenen Baupflicht Erwähnung thut, zur Genüge zeigt, wie ausser der *dezimatorischen* Baulast noch eine andere in Betracht kommen mus. Angesichts der klaren Bestimmungen des kurmainzischen Gewohnheitsrechtes, welche die Baupflicht des Dezimators auf *Chor- und Pfarrhaus* beschränken, wäre andernfalls ein solcher Zweifel bezw. Streit gar nicht möglich gewesen. Der einzige weiter denkbare Titel ausser dem Zehentbesitz ist aber der Besitz des Kirchenfabrikgutes, mit welchem, wie bereits Eingangs bemerkt worden, eine universelle und auf die *ganze Kirche* sich erstreckende Bauverpflichtung gemeinrechtlich verbunden

war. Das Urtheil in Sachen der Schulbaulast endlich kann allerdings an und für sich nicht für die Frage nach dem Träger und dem Umfange der Kirchenbaulast mitentscheidend sein; es gibt aber doch ein sehr wichtiges Präjudiz für die Verpflichtung des Fiskus zur Herstellung einer dem jetzigen Bedürfnisse entsprechenden Kirche; eine Verpflichtung, welche sich übrigens aus dem Besitze des mit der primären Bauverpflichtung belasteten Fabrikgutes von selbst ergibt. Besässe die Kirche noch ihr altes Fabrikgut selbst, so müsste sie vor Allem auf dessen Kosten, soweit das möglich, vergrössert werden; nun also der Fiskus das Fabrikgut besitzt, muss dieser die Vergrösserungs- bezw. Neubaukosten bestreiten.

»Im Übrigen verweisen Wir wiederholt auf die Ausführungen Unserer beiden Rescripte zur Sache, deren grundlegenden Inhalt Wir nochmals kurz folgendermassen zusammenfassen:

»Der Fiskus hat als Rechtsnachfolger des alten Stiftes eine *universelle* und eine *partielle* Bauverpflichtung.

»Eine universelle *als Inhaber des sr. Zt. dem* Antoniterstift pleno jure incorporirten *gesammten Besitzes »des Heiligen«*, der zunächst selbst bauen muss.

»Eine partielle, überdies bloss auf Chor und Pfarrhaus sich erstreckende, als *Dezimator* auf Grund des kurmainzischen Gewohnheitsrechtes.

»Thatsächlich hat er seither die erstere durch die bauliche Unterhaltung der ganzen Kirche erfüllt. Diese bauliche Unterhaltungspflicht schliesst aber auch nach dem gemeinen Rechte, soweit besondere, hier nicht vorliegende gegentheilige Bestimmungen nicht bestehen, auch die Pflicht zu einem eventuellen Vergrösserungs- oder Neubaue der *ganzen* Kirche in sich, wie die dezimatorische Baulast nicht bloss die Unterhaltung, sondern im Bedürfnisfalle auch den Neubau, resp. die Vergrösserung des Chores in sich begreift.

Bischöfliches Ordinariat.«

Darauf hin wurde am 31. Mai 1895 von dem Kgl. Landgerichte zu Wiesbaden das nachstehende Zwischenurteil verkündigt:

Im Namen des Königs!

In Sachen

der katholischen Kirchengemeinde zu Höchst a/M. vertreten durch den katholischen Kirchenvorstand daselbst. Klägerin vertreten durch den Rechtsanwalt Kellerhoff zu Wiesbaden gegen den Königl. Preussischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, dieser im Prozess vertreten durch Rechtsanwalt

von Eck zu Wiesbaden, wegen Kirchenbaulast, erkennt die II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirectors Grau,
2. des Landgerichtsraths Fischer,
3. des Landgerichtsraths Haas,

durch Zwischenurtheil für Recht:

Der Klageanspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Thatbestand.

Das katholische Kirchengebäude zu Höchst a/M. entspricht im Verhältnis zu der Seelenzahl der katholischen Kirchengemeinde daselbst dem vorhandenen Bedürfnis nicht. Beklagter Fiskus ist rücksichtlich der katholischen Kirche zu Höchst baupflichtig, sofern und soweit es bis zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803 das Antoniterstift, sein Rechtsvorgänger gewesen ist.

Ausser diesen unbestrittenen Thatsachen behauptet Klägerin, das Antoniterstift habe die unbedingte Pflicht zur Herstellung der Kirche in Höchst in einem dem jeweiligen Bedürfnis entsprechenden Umfang gehabt und diese Pflicht ebenso wie seine Rechtsnachfolger im Höchster Kirchengut stets ausgeübt. Auch hätten die Gerichte dauernd in diesem Sinne erkannt. Im Einzelnen führte sie aus:

I. Der Erzbischof Dietrich von Mainz habe durch Urkunde vom 21. September 1441 dem Antoniterorden, der bis dahin zu Rossdorf ansässig gewesen sei, neben andern Gütern das *Pfarrhaus*, die *Pfarrdotation* sowie die *Frühmesserei* (sobald sie frei würden) unter der Bedingung überwiesen, dass dafür beide Officien durch den Orden selbst verwaltet würden und zwar von solchen Angehörigen des Ordens, welche dessen Präceptor damit betrauen würde. Die genannte Urkunde enthalte daher eine sogenannte »Inkorporation« d. i. die Verbindung eines Kirchenvermögens und Kirchenamtes mit einem Kloster, Orden oder einer anderen geistlichen Kongregation. Eine solche Verbindung erzeuge für den Erwerber des Kirchenvermögens die Pflicht, für die Cultuslasten, insbesondere die Kirchenbaukosten aufzukommen. Das sei ein Ergebnis des Satzes: »der Heilige baut sich selbst«, d. h. die Baulast ruht auf dem Kirchenvermögen, insbesondere dem »Kirchenfabrik« genannten Theil desselben — eines Satzes, der dem alten kanonischen Rechte angehöre; und im vorliegenden Falle ungeachtet der Beschränkungen des Tridentinums Anwendung finde, weil es sich um einen vor-

tridentinischen Rechtsact handle. Es liege in der Natur der Sache, dass die sich für den Orden demnach ergebende Baulast eine ungetheilte sei und auch die Pflicht der *Kirchenerweiterung* in sich begreife.

Die genannte Stiftungsurkunde vom 21. September 1441 ist in Uebersetzung vorgetragen. Ueber die Echtheit derselben und die richtige Uebersetzung wird der Archivrath Dr. Sauer als Sachverständiger benannt. Auf die genannte Urkunde (Bl. 40) wird Bezug genommen.

II. Von 1441 bis 1802 hätten die Antoniter die Seelsorge und zwar, wie üblich, einschliesslich des Schulunterrichtes in Höchst verwaltet und sämtliche dafür nothwendig gewordenen baulichen Arbeiten selbst auf ihre Kosten ausführen lassen, nämlich:

1. alle laufenden Reparaturen und Veränderungen;
2. die Erbauung des Chores in 1443;
3. Erweiterung des Schiffes im 16. Jahrhundert;
4. Einrichtung der Glocken;
5. die grünseidene Kapelle unter Präceptor Cramer 1730—1743;
6. eine weiss seidene Kapelle;
7. Neubedachung des Chores ad 6 und 7 zwischen 1730—1743;
8. Reparatur der Kriegsschäden und Ergänzung der geplünderten Kirchengeräthe zwischen 1743 und 1763.

III. Die Verpflichtung der Antoniter zum Kirchenbau in dem von Klägerin behaupteten Masse sei in folgenden Urkunden ausgesprochen bezw. anerkannt:

1. die angeblich erfolgreiche Klage des Stadtrates und Schultheissen von Höchst in 1725, eingereicht beim erzbischöflichen Vikariat gegen den Präceptor des Antoniterstiftes von Eisfeld, der von der Gemeinde wegen eigener finanzieller Schwierigkeiten einen Beitrag zu der Kirchenbaulast gefordert habe.

Die erwähnte Klageschrift gegen den Präceptor ist aus Anlage II der gegenwärtigen Klage in Abschrift vorgetragen. Das Original ist zu den Acten überreicht.

Es wird auf dasselbe Bezug genommen.

2. Der Rechenschaftsbericht des Präceptors Schmidt vom 2. October 1771, der aus dem hiermit in Bezug genommenen Bl. 10, 12 der Klageschrift vorgetragen ist, führe unter den Lasten der Pfarrei zu Höchst auf, es müsse der Chor der Kirche unterhalten und nötigenfalls neugebaut werden. Ferner sei das Schulhaus zu unterhalten und neu zu bauen.

IV. Die behauptete Pflicht der Antoniter habe auch zu folgenden historischen Consequenzen geführt.

1. Seitens der Antoniter sei ihre Verpflichtung zu allem Kirchenbau in Höchst niemals bestritten worden.

2. Die Höchster Gemeinde habe ihrerseits niemals eine Verpflichtung anerkannt, dass sie zur Kirchenbaulast beitragen müsse.

3. In Höchst seien niemals bis 1802 Kirchensteuern erhoben worden, was von den Antonitern selbst in dem unter III 2. genannten Rechenschaftsbericht anerkannt worden sei.

V. Der Staat Nassau, der 1802 und das Königreich Preussen, das 1866 das Vermögen des Antoniterstiftes mit den darauf ruhenden Lasten übernommen habe, habe auch allezeit die Baupflicht anerkannt und erfüllt.

Es sei seit 1802:

1. der Kirchenthurm errichtet;
2. der Kreuzbau gewölbt;
3. die Kirche verankert;
4. neue Balken eingefügt;
5. das Dach repariert;
6. die Orgel ausgebessert (neu gebaut);
7. der Hochaltar hergerichtet;
8. alle kleinere Reparaturen ausgeführt worden.
9. Kürzlich sei ein neues Pfarrhaus erbaut worden.

VI. Auch nach 1802 seien in Höchst a/M. keine Kirchensteuern erhoben worden.

VII. Zum Beweise dafür, dass die staatlichen Behörden selbst die Baulast in dem gegen die Antoniter behaupteten Umfang gehabt haben, sind vorgetragen:

1. Klage des Stadtvorstandes der Gemeinde Höchst namens der Stadtgemeinde Höchst gegen die Herzogliche Nassauische General-Domänen-Direction betreffs Stellung und Unterhaltung des Schullokals, der Schullehrerwohnung und Schulgeräthschaften, desgleichen die Besoldung des Lehrers (Anlage III der Klage);

2. eine Klageschrift derselben Parteien wegen Besoldung eines Elementarlehrers und Beschädigung (Anlage IV der Klage);

3. Urtheil nebst Gründen (Anlage V der Klage).

4. Zwei angeblich vom Staat anerkannte Auszüge aus den Inventarien der Kirche von 1816 und 1832. Laut der unter 1.—4. genannten, in Abschrift vorgelegten Urkunden sollen dem Staate, wie Klägerin weiter ausgeführt, die sämmtlichen Kosten der Höchster Schulverwaltung, einschliesslich derjenigen für Erhaltung und Neuerrichtung des Schulhauses zur Last gefallen sein. Klägerin will

hieraus besonders ableiten, dass auch die Kirchenbaulast demnach als unbeschränkte Pflicht des Staates anzusehen sei, weil die Schulerhaltungspflicht schon früher auch den Antonitern aufgelegen hatte, (Beweis: extractus protocolli Archiepiscopalis dioecesis Moguntinensis vom 30. August 1784. Orginal in actis die Stadtschule Höchst betreffend) in jener Zeit aber die Schulerhaltungspflicht ein annexum der Kirchenerhaltungspflicht gewesen und daher auch nach letzterer dem Umfange nach zu bemessen sei.

VIII. Laut Stiftungsurkunde vom 21. September 1441 habe das Antoniterstift den sogenannten Höchster *Probsteizehnten* erhalten. Dieser sei 1802 an Nassau und 1866 an Preussen gefallen.

Nach dem Tridentinum sei nun der Zehntherr, selbst falls er nicht geistlichen Standes sei, zum Kirchenbau verpflichtet, soweit die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht ausreichten.

Die Höchster Kirchengemeinde habe aber kein Vermögen, geschweige denn Einkünfte aus demselben, beziehe auch keine Steuern. Beweis: Amtliche Auskunft des bischöflichen Ordinariates zu Limburg. Daher sei der Beklagte preussische Fiskus vermöge seiner subsidiären Baupflicht als Zehntherr zum Neubau der Kirche verbunden.

Wegen Übereinstimmung der Abschriften der Urkunden mit den Orginalen und der Echtheit der vorgelegten Orginale bezieht sich Klägerin auf das Gutachten des Archivraths Sauer.

Klägerin beantragt, zu erkennen, dass der Beklagte Fiskus kostenfällig schuldig sei, die katholische Pfarrkirche zu Höchst a/M. nebst dem Chore in einer dem Bedürfnis der katholischen Kirchengemeinde zu Höchst entsprechenden Weise in einer Grösse und Ausdehnung zu erweiteren bezw. zu erbauen, dass der Raum des Schiffes hinreicht, um 1200 Personen zu fassen und zwar auf 800 Sitzplätzen à 0,7 qm. und auf 400 Stehplätze à 0,5 qm. Beklagter beantragt: die Klage kostenfällig abzuweisen, indem er ausführt:

Zwar habe seit Jahrhunderten die Seelsorge und Schulpflege in den Händen des Antoniterstiftes gelegen. Letzteres sei aber darum nicht soweit verpflichtet gewesen, wie Klägerin behaupte, vielmehr nur gehalten, die ihm überantworteten Vermögensobjecte, darunter auch die ganze Kirche, in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten.

Im Einzelnen wird zu dem Klagevorbringen bemerkt:

ad I. Die Echtheit der Urkunde vom 21. September 1841, sowie die Richtigkeit der Uebersetzung werde bestritten.

Die Urkunde enthalte übrigens nichts von der klägerischerseits behaupteten Baulast. Nur die Seelsorge sei darin zur Pflicht

des Antoniterordens gemacht. Auch sei das dem Stift überantwortete Vermögen grösstentheils nicht kirchliches, sondern zur bischöflichen Tafel gehöriges gewesen. Zweck der Stiftung sei nicht Förderung des Kultus in Höchst und Entlastung der dortigen Kirchengemeinde, sondern Begünstigung des Ordens gewesen. Bestritten werden die Behauptungen ad II.

Erweiterung des Schiffes im 16. Jahrhundert durch das Stift: ad IV 1 und 2. Die Kirchenbaulast in Höchst sei als eigene Pflicht von den Antonitern niemals bestritten, von der Höchster Gemeinde niemals anerkannt worden.

Vielmehr wird gegen IV 1. behauptet: Ausweis der vorgetragenen im Orginal überreichten und als echt anerkannten Urkunde — Fragebogen der erzbischöflichen Behörde aus 1790 — habe der Ordenskurator in positio XI die Pflicht der Antoniter, das *Schiff* der Kirche zu erweitern, bestritten.

Die Echtheit der ad III 1. genannten Urkunden wird bestritten (Klage der Höchster Gemeindevertretung gegen den Präceptor von Eisfeld aus 1725).

Mit Nichtwissen erklärt sich Beklagter zu II 4 der Klagbehauptungen, dass das Antoniterstift der Höchster Kirche die Glocken gestellt habe. Die übrigen Behauptungen und die weiter vorgelegten Urkunden werden anerkannt. Die klägerischerseits gezogenen rechtlichen Konsequenzen werden jedoch bemängelt.

Die Pflicht, für die laufenden Reparaturen und Veränderungen der Kirche zu sorgen involvire nicht die Verbindlichkeit, die Kirche je nach Bedürfnis zu vergrössern.

Die Erbauung des Chores sei nicht in Erfüllung eines Rechtes der Höchster Kirchengemeinde geschehen, sondern um dem Orden selbst den geeigneten Raum in der Kirche zu schaffen. Die bestrittene unter III 1 aufgeführte Urkunde von 1725 habe sich nicht auf den Bau der Kirche sondern des Beinhauses bezogen. Die seit 1802 vorgenommenen baulichen Veränderungen seien nicht unter den Begriff der Erweiterung der Kirche zu ziehen.

Das Urtheil des herzoglichen Amtes nebst den beiden Klageschriften betreffe nur den Schulbau und sei das Urtheil auf Grund unvordenklicher Verjährung erlassen.

Die Inventarien von 1816 und 1832 seien staatlicherseits nicht von der General-Domänen-Direction, sondern von der herzoglichen Landesregierung bestätigt, also von einer Behörde, die für den Staat eine verpflichtende Anerkennung nicht habe leisten können. Solle endlich Beklagter als Zehntherr in Anspruch genommen werden, so

sei nachdem das Tridentinum abändernden Diöcesenrechte des Erzbistums Mainz Beklagter nur zur Erbauung des Kirchenchores verbunden, während die Errichtung des Schiffes der klagenden Gemeinde obliege.

Ueber die Echtheit und richtige Uebersetzung der Urkunde vom 21. September 1441 ist Archivrath Dr. Sauer als Sachverständiger vernommen.

Auf das Gutachten desselben Bl. 85 wird verwiesen.

Es ist beschlossen die Verhandlung zunächst auf den Grund des erhobenen Anspruchs zu beschränken.

Gründe.

Klägerin verlangte in der Klage von dem beklagten preussischen Fiskus Herstellung eines dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechenden Kirchengebäudes für die katholische Gemeinde in Höchst.

Die Klage ist thatsächlich und rechtlich begründet.

Nach gemeinem canonischen Recht ist zur Bestreitung der Kirchenbaulast das Kirchenvermögen zu verwenden, wie dies in der Parömie Ausdruck gefunden hat: »Der Heilige baut sich selbst«. Jedoch hat diese Verwendung unbeschadet der anderen Kultus- und etwaigen Stiftungskosten zu geschehen.

Ist nun das Vermögen und Seelsorgeamt einer Gemeinde einer geistlichen Kongregation übertragen, m. a. W. ist einer solchen eine Pfarrei inkorporirt, so bleibt die Kirchenbaulast auf dem ehemaligen Kirchenvermögen nach Art einer Reallast haften. Es ergibt sich, dass der Inkorporant die Baulast der inkorporirten Kirche zu bestreiten hat.

Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. 2. Auflage. S. 962.
Philipps Kirchenrecht II S. 758.
Hinschius Kirchenrecht II S. 446. II. 1.
Schmidt Kultusbaulast S. 327.
Capit. S. 4. (?)

Es versteht sich von selbst, dass die Kirchenbaulast, für den Inkorporanten keine grössere werden kann, als sie für die inkorporirte Kirche war. Insbesondere ergreift sie nicht das ganze eigene Vermögen der Inkorporanten, sondern nur das durch die Inkorporation übernommene, da die Baulast nur in Konsequenz des Satzes: »Der Heilige baut sich selbst« übergeht. Inkorporant haftet, usque de ipsis rebus. Durch Inkorporation hat nun das Antoniterstift in 1441 das Höchster Kirchenvermögen erworben. Dann laut der Urkunde vom 21. September 1441, deren Echtheit durch Gutachten des Sach-

verständigen Dr. Sauer erwiesen ist, hat der Erzbischof Dietrich von Mainz dem genannten Stifte, ausser anderen Gütern das Haus des Pfarrgutes und die Frühmesserei sowie die Seelsorge der Gemeinde Höchst übertragen. Daher hatte das genannte Stift seit 1441 als Inkorporans der Höchster Pfarrkirche die Baulast zu tragen.

Beklagter behauptet jedoch, das Antoniterstift sei nur zur *Erhaltung* der Kirche verpflichtet gewesen.

Aber eine derartige Trennung der Baulast entspricht dem gemeinen kanonischen Recht nicht. Die Baulast haftet an dem Kirchenvermögen als solchem. Alles Kirchenvermögen ist aber dazu da, um den kirchlichen Zwecken zu dienen, muss also, sofern es die übrigen kirchlichen Aufgaben gestatten, zu allen Bauten herangezogen werden, welche das kirchliche Bedürfnis erheischt. Das Bedürfnis findet aber keine Schranke an der Erhaltung der vorhandenen Bauten, begreift vielmehr die Aufgabe in sich, auch den neuen Mitgliedern einer gewachsenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur Theilnahme am Gottesdienst zu verschaffen, für diese ein genügendes Kirchengebäude herzustellen. Hiervon wird auch im Falle der Inkorporation nichts geändert. Denn auch noch *nach* einer solchen gilt der Satz: »Der Heilige baut sich selbst«, mit den soeben entwickelten Konsequenzen.

Freilich darf nicht stets aus dem Vorhandensein der Reparaturpflicht auf das Bestehen der Erweiterungspflicht bei dem Verpflichteten geschlossen werden.

Vergl. Seuf. Arch. XXXI 254.

Denn die Reparaturpflicht kann ja auf besonderen Rechtsverhältnissen begründet sein.

Aber wo durch einen Rechtsact, wie hier durch Inkorporation, die Kirchenbaulast als solche für einen Verpflichteten statuiert ist, da ist anzunehmen, dass diese Last eine ungetheilte ist und nicht nur die laufenden Veränderungen und Reparaturen betrifft.

Philipps Kirchenrecht S. 764.

Seuf. Arch. V 52 VII 84 IX 54.

In solchem Falle bedarf es auch nicht, wie Beklagter meint, einer besonderen Anordnung des Umfanges der Baulast.

Denn diese schliesst sich ipso iure an den Act der Inkorporation an.

Nach alledem ist anzunehmen, dass das Antoniterstift zu Höchst die Pflicht gehabt hat, sämmtliche für die Kirche in Höchst er-

forderlichen Bauten, einschliesslich einer nothwendig werdenden Erweiterung ausführen zu lassen.

Freilich ist das Stift nicht gehalten gewesen, mit *seinem ganzen* Vermögen für die Baukosten aufzukommen, sondern nur bis zum Betrage des ihm inkorporierten Kirchenvermögens, und mit diesem auch nur soweit, als die übrigen Kultuszwecke es gestatten.

Die Entscheidung über den Umfang und Werth dieses Vermögens ist dem Endurtheil vorbehalten.

Nur soviel ist schon hier festzustellen, dass der laut der Stiftungsurkunde von 1441 den Antonitern ebenfalls übermachte Probsteizehnt zu dem Kirchenvermögen gehörte.

Die Thatsache ergibt sich aus folgender Erwägung.

Es ist geschichtlich feststehend und notorisch, dass die Höchster Pfarrkirche in 1090 vom Erzbischof Ruthard von Mainz dem Stift St. Alban übergeben worden ist; dass letzteres die Kirche zunächst durch einen Probst und 12 Geistliche verwalten liess, dann aber die Probstei mit *ihrer Kirche* und *ihrem* Zehnten in 1419 an den Mainzer Erzbischof Johann zurückgab.

Rhein. Antiq. 2 XV S. 541.

Vogel Nassau S. 861.

Johannis S. S. rer. Mogunt. II 773.

Hieraus ergibt sich, dass der Höchster Zehnt als Probsteizehnt entstanden und bis 1419 Theil des Höchster Kirchenvermögens gewesen ist. Da nun ferner in der Urkunde von 1441 der Zehnt noch als Probsteizehnt bezeichnet ist, so ist anzunehmen, dass er auch 1441 noch zu dem Kirchenvermögen gehört hat und mit demselben dem Antoniterstift inkorporirt ist, wenngleich letzteres in der Urkunde von 1441 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist.

Hat nun aber das Antoniterstift den Zehnt als Bestandtheil des Kirchenvermögens erhalten, so erweist sich die Ausführung der Klägerin, eventuell sei das Antoniterstift wegen des Zehntbezuges sekundär hinter dem inkorporirten Kirchenvermögen baupflichtig gewesen als hinfällig, denn der Zehnt kann nicht zugleich primär als inkorporirtes Kirchenvermögen und subsidiär als selbständiges Vermögensstück mit der Baupflicht belastet sein.

Unbestrittenermassen ist nun der beklagte preussische Fiskus als Rechtsnachfolger des Antoniterstiftes im gleichen Masse, wie letzteres es gewesen, zum Kirchenbau verpflichtet. Somit ist er gehalten, aus dem von dem Antoniterstifte auf ihn übergegangenen Höchster Kirchenvermögen, eine dem Bedürfnis entsprechende Kirche

zu Höchst zu bauen, soweit dies die Aufgaben der (Ausgaben für die?) Höchster Kirchengemeinde gestatten.

Insbesondere gelten auch die letzterwähnten Beschränkungen der Baulast für den Beklagten. Denn die Ausführungen der Klägerin über die *Ausübung* der Kirchenbaulast ergeben nicht, dass nach der Inkorporation oder Säkularisation diese Beschränkungen durch Uebung und Gewohnheit oder gar ausdrücklich aufgehoben worden seien.

Nun entspricht anerkanntermassen die in Höchst stehende Kirche dem Bedürfnis der kathol. Gemeinde daselbst der Grösse nach nicht.

Daher ist der mit der Klage geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Es war somit nach § 276 C. P. O. die gefällte Entscheidung zu treffen.

gez.: *Grau*, *Fischer*, *Haas*.

Wie aus der Begründung dieses Urteils ersichtlich, hatte sich das Kgl. Landgericht die von dem Bischöfl. Ordinariate vertretene Rechtsanschauung bis auf einen allerdings sehr wichtigen Punkt zu eigen gemacht. Der Satz: »Freilich ist das Stift nicht gehalten gewesen, mit seinem ganzen Vermögen für die Baukosten aufzukommen, sondern nur bis zum Betrage des ihm inkorporirten Kirchenvermögens« war aber unrichtig und musste wegen der bedenklichen Konsequenzen, die sich aus ihm ergeben konnten, bei den Verhandlungen am Kgl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a/M., an welches die fiskalische Behörde Rekurs ergriffen hatte, entschieden zurückgewiesen werden.

Der neue Vertreter des K.-Vorstandes, Justizrat Cäsar, überreichte diesem im August 1896 die Berufungsschrift des fiskalischen Anwaltes nebst kurzer Erwiederung seinerseits, wonach der K.-Vorstand beide Schriftstücke mit längerer Auseinandersetzung am 22. August dem Bisch. Ordinariate zur Prüfung vorlegte. Die Berufungsschrift lautete wie folgt:

An

Königliches Oberlandesgericht, Civilsenat II.

Frankfurt a/M.

Zur Berufung

des königl. preuss. *Fiskus* vertreten durch den königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden (Vertreter 1. Instanz Justizrath Dr. Scherlenzky) Beklagten, Berufungskläger

gegen

die *kathol. Kirchengemeinde* zu Höchst a|M. vertreten durch den kath. Kirchenvorstand (Vertreter II. Instanz Justizrath Caesar).

Aktenzeichen: U III 174./95.

Vor Allem weise ich darauf hin, dass die Verhandlung in erster Instanz auf den Grund der Klage beschränkt wurde. Dennoch

stellt das Urtheil I. Instanz fest, dass der Probsteizehnt zum Höchster Kirchenvermögen gehöre.

Hierüber ist in erster Instanz nicht verhandelt worden und konnte nicht verhandelt werden.

In diesem Punkt ist somit das Urtheil aufzuheben.

Zur weiteren Begründung der Berufung wird sodann das Nachstehende hervorgehoben.

I. Das angefochtene Urtheil leitet die Verpflichtung zur Restauration und Erweiterung der Kirche aus der vermeintlichen Incorporation des Höchster Kirchenvermögens in das Antoniterstift und zwar auf Grund der Urkunde vom 21. September 1441 ab.

Die Incorporation eines Amtes in ein Stift oder Kloster fand nach kanonischem Recht auf dreierlei Weise statt; als:

1. incorporatio quoad temporalia
2. incorporatio quoad temporalia et spiritualia
3. incorporatio plenissima

welche Arten sich durch die Befugniss des Stiftes etc. auf die Besetzung des incorporirten Amtes einzuwirken, unterscheiden.

Während ad 3 das Amt — lediglich unter Ausschluss der bischöfl. Jurisdiktion über das incorporirte Beneficium — übergeht, prüft ad 2 der Bischof auch die Tauglichkeit und gibt die Befugniss zur Ausübung der Seelsorge, der parochus primitivus oder habitualis, nimmt dem von ihm bestellten vicarius gegenüber die institutio collativa vor, wogegen endlich ad 1 der vicarius wirklicher parochus und sein beneficium vom Bischof auf Präsentation des parochus primitivus conferirt erhält.

In *allen* Fällen der Incorporation erhält das Stift oder Kloster das Vermögen und die Einkünfte einer Pfarrkirche zu eigenem Recht mit der Verpflichtung daraus die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten; — in allen Fällen tritt für Kirche und Stift oder Kloster eine vollständige Vermögensvereinigung ein.

Hiervon ist aber in dem vorliegenden Falle keine Rede, denn:

1. die Stiftungsurkunde bestimmt nur,

»dass die Pfarrkirche in Höchst mit allen und einzelnen
»ihren Rechten, mit ihren Einkünften, Gefällen und allem
»Zubehör nach unten angegebenen Bestimmungen, Statuten
»und Ordnungen durch die Brüder des heiligen Antonius
»für alle künftigen Zeiten *verwaltet* und *regieret* werde.«

Wenn schon in dem hier wieder gegebenen Wortlaut der Stiftungsurkunde *keine* Vermögensvereinigung gefunden werden kann, so erhellt dies auch aus dem weiteren Inhalt dieser Urkunde, nämlich:

2. die Vereinigung des Höchster und Rossdorfer Hauses des Antoniterordens erfolgt nach der Stiftungsurkunde mit den Worten:

»diese Häuser von Rossdorf und Höchst vereinigen wir aus »den angegebenen und andern, uns bewegenden gerechten »Gründen durch Gegenwärtiges gegenseitig, verleiben sie »ein und wollen, dass sie beständig gegenseitig verbunden, »vereinigt, einverleibt sein sollen.«

Hiermit war es nahe gelegt, dass — wenn eine Vereinigung des Höchster Kirchenvermögens mit den also vereinigten Häusern von Rossdorf und Höchst hätte stattfinden sollen — sich die Stiftungsurkunde in präciser Weise gerade so ad 1 oben ausgesprochen hätte, während geflissentlich zwischen »verwaltet und regieret« einerseits und »verbunden, vereinigt und einverleibt« andererseits gesprochen wird; mehr noch

3. eine Vereinigung des Höchster Kirchenvermögens mit den Häusern von Rossdorf und Höchst hat auch aus dem Grunde nicht erfolgen sollen und konnte nicht beabsichtigt sein, *weil dies dem Zweck des Antoniterordens nicht entsprach.*

Besteht doch der Antoniterorden wie in der Stiftungsurkunde ausdrücklich hervorgehoben wird

»hauptsächlich von den Sammlungen und den Gaben der »Gläubigen, welche in den Diöcesen und den Pfarrorten »überall vollzogen werden, damit die Brüder davon leben, »Gastfreundschaft üben, Kranken und Schwachen, die ihrer »durch schwere Fieberkrankheiten geschwächten Glieder »entbehren, Trost und Leben spenden können.«

Zur Vermeidung gegenseitiger Behinderung beim Einsammeln von Gaben und Almosen wurden die Häuser Höchst und Rossdorf einem Präceptor unterstellt, damit *ein* Erwerb und *eine* Thätigkeit sei.

4. vollständig ausgeschlossen erscheint eine Incorporation des Höchster Kirchenvermögens durch den Theil der Stiftungsurkunde, welcher von der Dotirung der vereinigten Höchster und Rossdorfer Häuser handelt.

Es heisst daselbst:

»damit aber der Präceptor und die Brüder, welche in ge»nanntem Hause in Höchst dem Höchsten dienen, *nicht* »*allein* den Liebesgaben, die, wenn die Liebe verkaltet, »täglich abnehmen, überlassen seien, so haben wir uns be»wogen gefunden, durch bestimmte Güter, Einkünfte und »Einnahmen, die zu unserer Erzbischöflichen Tafel gehören, »das genannte Haus von Höchst fest zu gründen.«

Hier hätten die Einkünfte der Höchster Pfarrkirche nicht unerwähnt bleiben können, wenn sie dem Antoniterstifte überwiesen worden wären und eine Einnahmequelle desselben für die Folge gebildet hätten, ebensowenig wie an dieser Stelle die Liebesgaben anzuführen vergessen wurden, welche ohne die Dotirung aus der Erzbischöfl. Tafel die alleinige Einnahme des Höchster Hauses gebildet hätten.

5. Dass das Höchster Kirchenvermögen *nicht* incorporirt wurde, wird zur Gewissheit dadurch erhoben, dass bei der Dotirung des Höchster Hauses diesem ausdrücklich nur das Haus des Stiftungsgutes der Pfarrkirche (Pfarrhaus) und die Frühmesserei daselbst einverleibt wurden und zwar aus dem Grunde, dass die Seelsorge ausgeübt und der Frühmesserei-Stiftung Genüge geleistet werden könne.

II. Auf Grund der Ausführungen sub Nr. I oben erscheint die Annahme einer Incorporation in dem angefochtenen Urtheil als eine rechtsirrtümliche; — die fragliche Vereinigung stellt sich vielmehr als eine kirchenrechtliche *Union* dar, bei welcher begrifflich das Vermögen des unirten Beneficiums in seinem bisherigen Zustand gesondert erhalten bleiben muss und von dem Träger des Amtes nur *verwaltet* wird.

Im speciellen Falle handelt es sich um eine unio per subjectionem deren gesammte Merkmale im vorliegenden Falle zutreffen.

> Das Beneficium der Höchster Kirche hat seine eigne Selbstständigkeit verloren und durch die Aufrichtung der Kirche zum Hause des Ordens des heiligen Antonius alle Qualitäten des Hauptamtes angenommen; das unirte Höchster Pfarramt hat aufgehört, für sich allein erledigt oder besetzt werden zu können.

III. Die Folge davon, dass die Stiftungsurkunde nicht eine Incorporation, sondern eine Union enthält, ist die, dass das Antoniterstift nicht als der »Dritte« anzusehen ist, auf den eine besondere Verpflichtung der kirchlichen Baulast an der Höchster Pfarrkirche übergegangen ist.

Nur als Verwalter des Höchster Kirchenvermögens hat das Antoniterstift im Laufe der Jahrhunderte die weitgehendsten Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten vornehmen lassen.

Nach der Parömie »der Heilige baut selbst« konnte nur die gesondert verwaltete Höchster Kirchenfabrik zur Bestreitung der Unkosten für die vorgenommenen Unterhaltungsbauten dienen und dürfte dieses zu diesem Zweck mehr wie aufgebraucht sein.

Vermöge der durch die Stiftungsurkunde lediglich geschaffenen Union hätten die Successoren des Antoniterstiftes höchstens als Verwalter des Höchster Kirchenvermögens — auf welchem die Baulast nach wie vor der Union ruhen blieb — verklagt werden können, nicht aber weil sie angeblich *selbst* zur Tragung derselben verpflichtet seien.

Die auf Incorporation gestützte Klage ist daher nicht begründet und um deswillen abzuweisen.

IV. Die Verpflichtung, die kirchliche Baulast zu tragen, involvirt nicht ohne Weiteres auch die Verpflichtung, einen Kirchenbau je nach dem Bedürfniss zu erweitern.

Es ist rechtsirrthümlich, wenn das angefochtene Urtheil annimmt, dass die Baulast *ungetheilt* auf das Antoniterstift übergegangen und bezw. zwischen der Verpflichtung zur restauratio und zur ampliatio nicht mehr zu unterscheiden sei.

Das Urtheil nimmt an, dass eine derartige Trennung dem gemeinen canonischen Recht nicht entspreche; die desfallsigen Ausführungen widerstreben den Quellen.

cf. Archiv für die civilistische Praxis Band XXVI S. 308. Abhandlung von Lang.

Philipps, Lehrbuch des Kirchenrechts 1862 Band II S. 752, wo unter Baulast die Pflicht verstanden wird, die Kosten der Reparatur, der inneren Einrichtung, des Schmuckes der Kirche, sowie des Gottesdienstes zu bestreiten.

Richter, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 1886 S. 1346, wenn er von den Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude und deren Erhaltung in baulichem Zustand spricht.

Friedberg, S. 481 § 181.

Die Pflicht der ampliatio fällt keineswegs unter den Begriff der kirchlichen Baulast, sie bedarf vielmehr eines besonderen Entstehungsgrundes, eines speciellen Rechtstitels und dieser ist in und mit der Stiftungsurkunde nicht gegeben.

Dieselbe spricht von der Baupflicht überhaupt nicht und selbst durch Incorporation — die kein Rechtsakt ist — kann die kirchliche Baulast keinen grösseren Umfang annehmen, als ihr begrifflich innewohnt.

V. Thatsache ist, dass das Antoniterstift die Höchster Pfarrkirche in baulichem Zustand erhalten hat und dass die Rechtsnachfolger die an sie herantretenden Anforderungen in gleicher Weise erfüllt haben.

Dass dieselbe in dem Umfang einer der ampliatio gleichkommenden Verpflichtung erfolgt sei, ist nicht erwiesen.

Ganz abgesehen, dass hierfür mindestens ein positives Anerkenntniss gehörte, so sind doch ferner die von der Jenseite zum Beweise dessen angezogenen Schriftstücke in keiner Weise dazu angethan, um die Richtigkeit einer solchen Behauptung zu begründen.

Es genügt in dieser Richtung auf pos. III der Klagebeantwortung und der daselbst besprochenen Momente im Einzelnen, sowie deren Widerlegung in dem ihnen von der Klägerin unterstellten Sinne zu verweisen.

Frankfurt a/M., den 29. April 1896.

Der Rechtsanwalt:
gez. Dr. *Scherlenzky.*

Darauf erging zur Instruktion des Vertreters der Pfarrgemeinde ein weiterer Ordinariatserlass an Pf. Siering, nachstehenden Inhaltes:

Limburg a. d. Lahn, den 31. August 1896.

»Unter Rückgabe sämmtlicher Anlagen Ihrer Eingabe vom 22. c., betr. den dortigen Kirchenbauprozess, eröffnen Wir Ihnen bezüglich der Berufungsschrift des Beklagten zwecks Instruction des Herrn Justizraths Cäsar Folgendes:

»Zur Bemessung der Natur und der Rechtswirkungen einer Incorporation sind, wie selbstverständlich und im gemeinen Rechte anerkannt ist, nicht etwa allgemeine Theorien massgebend, welche erst aus verschiedenen Urkunden dieser Art im Interesse der Wissenschaft zusammengestellt worden, sondern ist vielmehr in jedem einzelnen Falle der Wortlaut des betreffenden Instrumentes zu prüfen und für allein rechtsverbindlich anzusehen. Deshalb ist in der vorliegenden Frage bezüglich des Ueberganges der Justinuskirche zu Höchst an den Antoniterorden lediglich die Urkunde des Kurfürst Erzbischofs Theodorich vom 21. September 1441 zu beachten, in welcher er aus besonderem frommem Eifer für die Ausbreitung des Antoniterordens in seinem Erzbisthum erklärt:

> »ecclesiam parochialem in oppido nro Hoechst cum omnibus et singulis suis *juribus*, *obventionibus*, *censibus*, *redditibus*, *proventibus* et *pertinentiis universis*, cum infrascriptis modis, statutis et ordinationibus per fratres Scti. Antonii *futuris in aevum temporibus* regi volumus et gubernari.»

»Damit bestimmte also der Erzbischof, dass *alle* Rechte, also auch *alle Eigenthums*rechte und alle Pertinenzien oder Zugehörigkeiten zur Kirche, also auch alle *Immobilien, wie Häuser, Grund-*

stücke etc., welche zur Kirche gehörten, für ewige Zeiten durch die Antoniter regiert und gubernirt werden sollten, und übergab daher die Kirche mit allem Ihrigen dergestalt an die Ordensbrüder, dass sie nicht mehr sui juris blieb, sondern ganz und gar in die Gewalt der Letzteren kam. Wie weit sich diese Gewalt aber rechtlich erstrecken sollte, ergibt der vom fiskalischen Vertreter hier ausgelassene Nachsatz, in welchem es heisst:

> »*Ipsamque Ecclesiam in domum Religionis Sancti Antonii* in nomine Dñi nr̃i. Jesu Christi **ex nunc** auctoritate nostra **erigimus** et **creamus** etc.«

»In diesen Worten ist mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, dass die Kirche nicht bloss ihre sämmtlichen Vermögensrechte, sondern auch ihren Titel verlieren, und in Folge des Incorporationsaktes *(ex nunc)* pure et simpliciter ein Antoniter-Ordenshaus sein solle; und um diese gänzliche Umwandlung noch bestimmter zum Ausdruck zu bringen, wird dieselbe mit den Worten in domum Religionis S. Antonii *erigimus* et *creamus* dahin charakterisirt, dass sie einer Neuerrichtung und Neuschaffung der Kirche gleichkomme, in Folge deren diese künftig lediglich ein *Haus des Antoniterordens* sei. Wenn aber die Justinuskirche mit ihrem ganzen Besitze zu einem Antoniterhause wurde, so kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, dass der Orden als solcher an ihr dieselben Rechte wie an allen seinen anderen Häusern, d. h. das *volle Eigenthumsrecht* erhielt.

»Hierbei ist der Unterschied zu beachten, welcher in den beiden angezogenen Bestimmungen der Urkunde bezüglich des ständigen Rechtssubjektes, welchem die Kirche anheimfiel und der wechselnden Vertreter desselben gemacht wird. Im ersten Satze heisst es, die Kirche solle mit allen ihren Rechten etc. und Zubehör durch die Brüder des heiligen Antonius regirt und gubernirt werden; denn das gemeine Recht kennt keine Ordenspersonen als Eigenthümer von Ordensvermögen; die Ordensmitglieder vertreten und verwalten vielmehr bloss den Ordensbesitz, das Corporations- und Stiftungsvermögen. Dementsprechend weist die Urkunde also die Leitung und Regierung der Kirche *den Brüdern des heil. Antonius zu.* Da aber der Erzbischof die Kirche nicht sui juris belassen, sondern dem Antoniterorden zum vollen Eigenthum übergeben wollte, so fügt er unmittelbar daran, die für das eigentliche Rechtsverhältnis peremptorisch entscheidenden Worte: ipsamque ecclesiam in *domum* **Religionis Scti. Antonii** ex nunc *erigimus et creamus.* Bestimmter konnte die Rechtslage, wie sie geschaffen werden sollte, nicht zum

Ausdruck kommen. Eben deswegen ist auch im folgenden Inhalte der Urkunde nur mehr an einer Stelle von der Pfarrkirche die Rede, nämlich da, wo der Erzbischof die Frage regelt, wie der Uebergang der Seelsorge von dem noch lebenden Rektor der Kirche Gunther an die Ordensbrüder sich vollziehen solle. Hiervon abgesehen gilt der ganze übrige Inhalt lediglich dem *neugegründeten Ordenshaus des heiligen Antonius (huic novae nostrae erectioni)* und geht der Incorporator unmittelbar nach den obigen Worten dazu über, die Organisation des neuen Stiftes festzustellen, nämlich die Zahl, sowie den Chordienst der Brüder, den Oberen, seinen Titel, dessen Jurisdictionsgewalt und Residenzpflicht und die Subsistenzmittel für das Kloster, zu deren Sicherstellung er das Antoniterhaus zu Rostorf mit dem neugegründeten zu Höchst vereinigt und letzterem bedeutende Güter und Einkünfte zuweist.

»Aus dem Gesagten ergibt sich demnach wohl zur Genüge, dass das in der Berufungsschrift des fiskalischen Vertreters sub 1 aus den Worten *verwalten* und *regieren* hergenommene Argument gänzlich unbegründet ist. Was sodann das sub 2 angeführte Argument angeht, so scheint der gegnerische Advokat ganz zu übersehen, dass in Höchst vor der Urkunde von 1441 überhaupt kein Antoniterstift bestand, sondern dass das Stift, mit welchem das Rossdorfer Haus vereinigt wurde, eben die alte Justinuskirche zu Höchst war, welche durch die Urkunde in domum Religionis Scti. Antonii erigirt und creirt wurde. Die Unterscheidung zwischen Höchster Kirchenvermögen, Höchster Antoniterhaus und Rossdorfer Antoniterhaus ist also mit allen daraus gezogenen Schlussfolgerungen haltlos; denn wenn das neugegründete Höchster Stift, wie vorbemerkt, nichts anderes war, als die Pfarrkirche daselbst mit allen ihren Gütern und Rechten, so konnte von einer Vereinigung der Letzteren mit dem Stifte nicht mehr die Rede sein, sondern nur noch von einer Inkorporation des Rostorfer Besitzes in das Haus zu Höchst, und ist diese Stelle, weit entfernt, für die gegnerische Aufstellung zu sprechen, vielmehr ein schlagender Beweis für die These der Klägerin. Herr Justizrath Cäsar wird sicher nicht verfehlen, auf dieses quidproquo *in der mündlichen Verhandlung* gebührend hinzuweisen. Die gleiche und eine noch auffallendere Geschichtsunkenntnis gibt sich auch in dem dritten Argumente der Gegenseite kund, in welchem als Zweck des Antoniterordens ausschliesslich das Sammeln von Gaben und der Krankendienst bezeichnet werden, während doch bekanntlich das Institut durch Bonifaz VIII. in eine Congregation regulirter Chorherrn mit den Ordensgelübden und der Regel des heiligen Augustinus ver-

wandelt worden war, welche sich auch der Seelsorge widmete, die in casu überdies dem neuen Höchster Stifte durch die in Rede stehende Urkunde des Erzbischofs Theodorich *ausdrücklich übertragen wird.*

»Wenn daher die fiscalische Berufungsschrift sub 4 (S. 527 oben) sagt: »Hier (d. h. in dem Theile der Stiftungsurkunde, welcher von der Dotirung der vereinigten Höchster und Rossdorfer Häuser handelt) hätten die Einkünfte der Höchster Pfarrkirche nicht unerwähnt bleiben dürfen, wenn sie dem Antoniterstifte überwiesen worden wären und eine Einnahmequelle desselben für die Folge gebildet hätten«, so wird Herr Justizrath Cäsar in der *mündlichen* Verhandlung geltend zu machen haben, dass, weil das neuerrichtete »Antoniterstift« eben nur die seitherige Pfarrkirche mit ihrem ganzen Besitze war, die vermisste Erwähnung der Einkünfte der Höchster Pfarrkirche voll und ganz in der Nennung des (neuen) Antoniterstiftes enthalten ist, während die »Liebesgaben« eigens erwähnt werden mussten, weil diese dem Stifte ebenso wie die anderen Zuwendungen neu hinzukommen sollten.

»Ähnliches gilt von dem fünften Argumente des fiscalischen Vertreters, bezüglich dessen Wir speziell noch Folgendes bemerken: In der Pfarrkirche zu Höchst bestand seit dem Jahre 1432 ein eigenes Frühmesserei-Benefizium, welches zwar besondere Güter und Renten, aber nach dem von Euer Hochwürden in der Schrift, »Die Justinuskirche zu Höchst« S. 49 aufgeführten Competenzverzeichnisse keine Wohnung für den Frühmesser besass. Dieser hatte vielmehr, wie sich aus der Urkunde ergibt, ein der Pfarrkirche zugehöriges Haus, »domum dotis Ecclesiae Parochialis primissariam« und es scheint im Jahre 1441 der in der Urkunde genannte Rector Gunther Pfarrer und Frühmesser zugleich gewesen zu sein und jenes Haus bewohnt zu haben. Da dasselbe aber, wie bemerkt, Eigenthum der Pfarrkirche war, so hätte es an und für sich mit der letzteren sofort dem Orden zufallen müssen, wodurch der genannte Gunther seine Wohnung verloren hätte. Um dies zu verhüten, bestimmt die Urkunde, dass dieses Haus *erst dann* dem Orden zufallen solle, wenn Pfarrei und Frühmesserei oder eines der beiden Benefizien erledigt sein werde, mit der weiteren Massgabe, dass die Seelsorge in Höchst durch einen Antoniter nicht eher ausgeübt werden solle, als bis dieses Amt durch Verzicht oder Tod des zeitlichen Rektors der Kirche Gunther erledigt sein werde. In dieser Stelle der Urkunde werden demnach zwei Bestimmungen getroffen, 1) das Frühmessereihaus (domus primissaria) solle bei Erledigung

der Pfarrei oder Frühmesserei dem Stifte zufallen; 2) die Pfarrseelsorge aber und der Frühmesserdienst nach dem Verzichte des Rektors oder nach dessen Ableben auf die Antoniter übergehen. Wenn also der fiscalische Vertreter sagt, dass bei der Dotirung des Höchster Hauses diesem ausdrücklich *nur* das Haus des Stiftungsgutes der Pfarrkirche (Pfarrhaus) *und* die Frühmesserei daselbst einverleibt worden seien, so behauptet er das gerade Gegentheil von dem, was die Urkunde bestimmt, welche dieses Haus von dem sofortigen Uebergange an den Orden ausnimmt, und es erst für die Zeit nach der Resignation oder dem Tode des Rektors Gunthor dem Orden zuspricht. Von einer Incorporation des Frühmesserei*benefiziums* in das Stift ist in der zu Unseren Akten gehörigen Abschrift der Urkunde überhaupt direkt nicht die Rede, ebensowenig wie von einer solchen des Pfarreibenefiziums; es lag auch hierzu keinerlei Anlass vor, da ja die Kirche selbst, an welcher beide Benefizien bestanden, *mit allem Zubehör* an den Orden überging. Die betr. Stelle lautet: »Item Domum dotis Ecclesiae Parochialis primissariam (NB. nicht *et P*rimissariam) ibidem dictae domui, cum Parochiam et Primissariam seu quamlibet illarum vacare contigerit etc. und ist hier zu beachten, dass das Wort primissariam beim erstmaligen Vorkommen einen kleinen Anfangsbuchstaben hat, also adjektivisch gebraucht ist, während es das zweitemal mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben, also substantivisch mit Frühmesserei zu übersetzen ist. Euer Hochwürden Wiedergabe der Stelle in Ihrer Schrift (S. 54) ist nach der wieder beifolgenden Copie der Urkunde unrichtig, indem Sie ein et einschieben und das erste adjektivisch gebrauchte primissariam ganz unübersetzt lassen. Wir empfehlen Ihnen, den Originaltext nochmals genau nachzusehen und ersuchen, falls die Uns vorliegende Copie und demnach Unsere Uebersetzung unrichtig sein sollten, Uns Mittheilung zu machen. Sei dem übrigens wie immer, jedenfalls ist die aus dieser Stelle gezogene Schlussfolgerung der Gegenseite gleich allen übrigen derselben im zweiten Theile der Berufungsschrift hinfällig; nur darin hat dieselbe in N. IV Recht, dass das Antoniterstift nicht als der »Dritte« anzusehen sei, auf den eine besondere Verpflichtung der Baulast an der Höchster Pfarrkirche übergegangen; denn Stift und Pfarrkirche waren eins, und die Kirche behielt vor wie nach der Incorporation die Baulast: nur war und hiess sie nachher domus Scti. Antonii. Deshalb hat auch alle Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten, die das Stift später vornehmen lies, »der Heilige selbst« vornehmen lassen, und überkam das Stift *die ganze Baulast, wie die Kirche sie gehabt* hatte.

»Aus dem seither Gesagten ergibt sich auch, dass es sich im vorliegenden Falle um eine incorporatio pleno jure handelt, welche nach Pichler Candidatus Jurisprudentiae sacrae Lib. III X tit. V § 3 n. 20 u. 27 dann vorliegt: wenn sie quoad temporalia simul geschieht, »ita tamen, ut populus maneat subjectus Episcopo Dioecesis, Praelatus vero Monasterii etc. administrare populo Spiritualia possit per Vicarium in Beneficio vel Ecclesia incorporata, ipseque sit Beneficiatus vel Parochus Principalis, atque obligatus conservare sarta tecta, reparare paramenta altaris etc.« cum jure »praesentandi Vicarium vel perpetuum, vel temporalem, ab Episcopo examinandum et instituendum«, ganz wie die Urkunde es bestimmt. Die Ausführungen der Berufungsschrift über die verschiedenen Arten der Incorporatio im Eingange und sub n. II sind übrigens zur Sache ganz belanglos, da sie von der Incorporation speciell von Benefizien handeln, während im vorliegenden Falle nicht direkt das Pfarr- oder Frühmesserei*benefizium*, sondern die *Kirche* mit *allem was an und ihr war* im Orden aufging, wenn auch die Pfarrei nicht damit von der Bischöflichen Jurisdiction exempt wurde, und incorporatio plenissimi juris nicht eintrat, was schon deshalb nicht möglich war, weil der Orden selbst keine Exemption besass, ansonst der *Erzbischof* das Rostorfer Haus mit dem neugegründeten Höchster Stifte nicht hätte vereinigen können.

»Was sodann die Ausführungen der Berufungsschrift unter N. IV angeht, so beziehen Wir Uns zunächst auf die Darlegungen Unserer Schreiben vom 3. Mai und 29. November 1892 ad N⁰ O. E. 1279 u. 4256 über den Umfang der Baulast, welche die ganze Frage erschöpfend behandeln. Dazu bemerken Wir sodann noch Folgendes: Das canonische Recht vor dem Concil von Trient kennt überhaupt nur *eine* und zwar eine *ungetheilte* aus dem *Vermögen der Kirchenfabrik* fliessende Baulast. Wenn also, wie in dem bisher Gesagten erwiesen worden, die Kirche zu Höchst Ordenshaus des hl. Antonius wurde, so blieb sie (bezw. auch ihr Vermögen) nach wie vor auch als Antoniterstift ganz und ungetheilt baupflichtig und es ist an dieser Baupflicht des Stiftes ebensowenig zu zweifeln, wie an der der früheren Kirche. Diese Baupflicht wurde aber durch die vom Trienter Konzil vorgeschriebene, bezw. eingeführte subsidiäre Baupflicht der Dezimatoren und Patrone etc. weder aufgehoben noch verringert. Im Gegentheil, da das neue Stift auch den grossen und kleinen Zehnten erhielt, so wurde seine Baulast nur um so feststehender und verpflichtender, weil in ihm eben Fabrikbaulast und Zehntbaulast sich vereinigten, so dass ihm kein Rekurs an subsidiär

Baupflichtige, die Gemeinde höchstens ausgenommen, verblieb, weil es eben selbst die Grundlagen der primären und secundären Baulast besass. Wenn also die Baupflicht im Allgemeinen Reparatur, Unterhaltung *und Neubau* umfasst, und in Höchst ausser dem Stifte kein Baupflichtiger mehr vorhanden war, so ist klar, dass auf ihm und seinen Rechtsnachfolgern die gesammte Baulast, also auch die des eventuellen Neubaues ruht.

»Wohl war es im alten Kurstaate Mainz Gewohnheitsrecht, dass die Gemeinde subsidiär zum Baue des Thurmes herangezogen werden konnte; aber dieses war eben nur subsidiär dann zulässig, wenn der Heilige, d. h. die Kirche selbst, dazu nicht im Stande war. Wollte also der Fiskus etwa die Gemeinde zum Thurmbaue heranziehen, so müsste er erweisen, dass er, bezw. sein Rechtsvorgänger, das Stift, dazu nicht im Stande gewesen. Gegenüber dem allenfallsigen Versuche eines solchen Beweises würde dann alles Euer Hochwürden zu Gebote stehende Material über den reichen Besitz der alten Pfarrkirche und des Stiftes zu verwerthen sein, und dürfte an diesem sicherstehenden Materiale jeder derartige Beweisversuch wohl vollkommen scheitern.

»Zur zweifellosen Bestätigung alles Gesagten lassen Wir Euer Hochwürden mit gegenwärtigem Schreiben noch einige Schriftstücke aus Unserem Archive zugehen, in welchen die im Jahre 1441 stattgehabte Incorporation der Höchster Pfarrkirche derart klar bezeugt wird, dass die von der Gegenseite behauptete blosse Union vollkommen ausgeschlossen erscheint. Aus diesen Schriftstücken ergibt sich nämlich, wie der Stiftsobere immer als parochus habitualis galt und anerkannt war, welcher dem Ordinarius des Sprengels einen geeigneten Candidaten zur Ausübung der Seelsorge aus seinen Untergebenen zu präsentiren hatte, *wenn er dieselbe persönlich wahrzunehmen nicht im Stande war*, und dass er zur Präsentation eines anderen nicht zum Antoniterstift gehörigen Geistlichen besonderer Dispens bedurfte (Anl. I, II, IV u. V), dass in Höchst keine eigene Pfarrkirche und kein besonderes Pfarrhaus bestand, sondern die Kirche des Antoniter-Convents zugleich Pfarrkirche war, und der Pfarrer, welcher stets ein Antoniter war, im Convent wohnte, *dass keine separirten Pfarreinkünfte vorhanden waren;* »dass die ehemalige Ecclesia Parochialis ibidem in Ecclesiam regularem hujus ordinis authoritate Archiepiscopi Theodorici anno 1441 verändert und diesem Orden cum omnibus et singulis juribus, obventionibus, censibus et redditibus übergeben, mithin pleno jure incorporirt worden« ist (Anl. III). Namentlich diese Anlage III, welche ein

Original-Referat des Mainzer Vikariatsrathes Hettersdorf, mit dem ebenfalls darauf befindlichen autographischen Mandat des Mainzer Weihbischofs Heimes vom 21. Oktober 1778 bildet, wird Herrn Justizrath Cäsar in der mündlichen Verhandlung in den Stand setzen, jeden Einspruch der Gegenseite endgiltig zu widerlegen, wie die Ihnen wieder zugehende Anlage B vom 13. April 1694 authentisches Zeugnis dafür ablegt, dass und welche spezielle Höchster *Pfarreinkünfte* im Jahre 1441 in den Besitz des Stiftes incorporirt worden sind, dass sich darunter kein eigentliches *Pfarrhaus* befand, und auf welche Weise der Rektor Gunther, und später mit erzbischöflicher Dispens an Stelle von Ordensgeistlichen zur Wahrnehmung der Pfarrseelsorge berufene Weltpriester für ihre Dienste vom Kloster entlohnt wurden.

»Euer Hochwürden ersuchen Wir demgemäss, gegenwärtiges Schreiben nebst Anlagen und Unsere früheren Rescripte zur Sache alsbald Herrn Justizrath Cäsar zugehen zu lassen, mit dem Ersuchen, sich danach bei seiner Mandatsführung zu bemessen, wobei es ihm selbstverständlich unbenommen bleibt, die Einzelheiten nach bestem juristischem Wissen und Gewissen auszuarbeiten. Wir können aber nicht umhin, wiederholt nachdrücklichst darauf hinzuweisen, dass die Grundlage für die Klage Ihrer Kirche, bezw. die Zurückweisung der fiscalischen Einreden, wie sie in Unseren Rescripten auseinandergesetzt ist, unter allen Umständen unverrückt festgehalten werden muss. Auch wünschen Wir, dass Herr Justizrath Cäsar seine Duplik Uns so zeitig zur Prüfung einsende, dass für letztere eine nicht allzu kurz bemessene Frist verbleibe.«

Bischöfliches Ordinariat.

Die Verhandlung vor dem Kgl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a/M. verschleppte sich in Folge verschiedener Terminverlegungen bis zum März 1897. Inzwischen waren die Berufungschrift des fiskalischen und die Replik des Vertreters der Gemeinde sowie der vorbereitende Schriftsatz des Ersteren dem Bischöfl. Ordinariate zur Prüfung vorgelegt worden. Dabei hatte sich jedoch herausgestellt, dass der K.-V. am 15. Januar 1891 ohne Vorwissen der Bisch. Behörde in Sachen des vom Fiskus geplanten Neubaues eines Pfarrhauses einen Beschluss gefasst hatte, welcher den Rechten der Gemeinde sehr präjudizierlich werden konnte. Der Beschluss hatte nachstehenden Wortlaut:

»Die katholische Kirchengemeinde-Vertretung spricht ihren Dank zu der Vorlage des Pfarrhausbauprojektes aus und anerkennt mit dessen Ausführung die Grenze der fiskalischen Pfarrhaus-Bau-

pflicht mit dem Bemerken, dass die Unterhaltung dieses Hauses gemäss den Bestimmungen der acta Cameralia bleibende Obliegenheit des Fiskus ist.« [1])

Dieser Beschluss des Kirchen-Vorstandes gab dem fiskalischen Vertreter Anlass zu folgender Einrede:

»Was die andere, vom Gegner behauptete Tatsache betrifft, nämlich dass der Fiskus bereits ein neues Pfarrhaus gebaut habe, wie er eine dem vergrösserten Bedürfnis entsprechende Kirche zu bauen verpflichtet sei, so dürfte der betreffende Sachverhalt weit eher zu Ungunsten der Klägerin, als der Beklagten sprechen.«

»Klägerin hat bei dieser Gelegenheit anerkannt, dass die Verpflichtung des Staates zum Neubau sich *nicht* nach dem jeweiligen vergrösserten Bedürfniss richte.«

»Bei Gelegenheit der Errichtung eines Pfarrhauses in Höchst a/M. a⁰. 1889 war bei dem Herrn Kultusminister, sowie der Königl. Regierung darüber kein Zweifel, dass der Umfang der fiskalischen Verpflichtung nur soweit gehe, dass er ein neues Pfarrhaus in der Grösse des alten erbauen müsse; wolle die Pfarrgemeinde ein grösseres haben, so stehe nichts im Wege, wenn sie die Mehrkosten der Bauausführung und Unterhaltung selbst bestreite. Die Kirchengemeinde lehnte es ab, die Mehrkosten zu tragen, behauptete vielmehr, dass die Verpflichtung des Fiskus zu den Pfarrhausbauten von dem jeweiligen Bedürfniss der Gemeinde Höchst abhänge.«

---

1) Die Erfahrungen, welche ich bei diesem wie bei anderen Prozessen gemacht habe, veranlassen mich, meinen HH. Collegen bei den B. Ordinariaten, in deren Diözesen solche Prozesse vorkommen sollten, sowie den betreffenden Kirchenvorständen den dringenden Rat zu erteilen, unbedingt darauf zu bestehen, bezw. daran festzuhalten, dass die Instruktion der die kirchlichen Rechtssubjekte vertretenden Anwälte *ausschliesslich* durch die Ressortreferenten der Bischöflichen Behörden geschehe. Die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse sind der modernen juristischen Welt sehr wenig geläufig. Wie aus den abgedruckten Ordinariatsreskripten hervorgeht, musste ich immer wieder mit aller Energie darauf Bedacht nehmen, anderweites, wenn auch noch so gut gemeintes Hineinreden in die Beweisführung hintanzuhalten, um zu verhüten, dass der Prozess zum grössten Schaden der Pfarrgemeinde auf ein todtes Geleise geleitet werde. Die Bischöflichen Behörden können nicht vorsichtig genug sein, in derartigen so überaus schwierigen und wichtigen Fragen die Kirchenvorstände anzuhalten, dass sie keinen Schritt tun, ohne vorher ihre Weisungen eingeholt zu haben. Ein anderer misslicher Schritt des Kirchenvorstandes in der gegenwärtigen Sache wurde mir erst bekannt, als die Gerichte in einer mir anfangs unerklärlichen Weise wiederholt von einer neuen Kirche für nur *1200* Personen sprachen. Beim Nachforschen stellte es sich dann heraus, dass der K.-V. ebenfalls ohne Vorwissen des Ordinariates diese Zahl als für den Raum der neuen Kirche massgebend bezeichnet hatte. Die Mithülfe der kirchlichen Lokalverwaltungen wird stets im Wesentlichen nur darin zu bestehen haben, so weit es in ihrer Macht steht, das erforderliche Unterlage-Material zu beschaffen, nicht aber den Rechtsanwälten Instruktionen zu erteilen, oder einseitig rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Dr. H.

»Entscheidend war für die Streitfrage die Auslegung der Dotationsurkunde vom 28. Januar 1803.«

»Als sich der Herr Minister sodann unterm 19. März 1890 und 27. Dezember 1890 bereit erklärte, ein neues Pfarrhaus mit zwei Kaplanswohnungen auf Staatskosten bauen zu lassen, geschah dies mit dem Vorbehalt, dass hiermit die Grenze für fiskalische Pfarrhausbaupflicht erreicht sei und für dort etwa weiter anzustellende Kapläne, Wohnräume auf Staatskosten nicht beschafft werden würden.«

»Diesen Rechtsstandpunkt *erkannte die Kirchengemeinde durch Beschluss ihres Gemeindeorgans vom 15. Januar 1891 an.*«

»Wenn der Pfarrhausneubau für den Kirchenbau präjudiziell sein soll, so würde die Klage ohne weiteres abzuweisen sein, wie hiermit beantragt wird.«

Um die Folgen des beregten Beschlusses des K.-Vorstandes abzuwehren, erliess das Bischöfl. Ordinariat unterm 18. Febr. 1897 eine weitere Verfügung folgenden Inhaltes:

Limburg, den 18. Februar 1897.

»Auf den Ber. v. 22. v. Mts. betr. den dortigen Kirchenbauprozess erwiedern wir Ew. Hochw., dass allerdings die Ausführungen der nebst Anlagen anbei wieder zurückgehenden Duplik des fiskalischen Vertreter in ihrem ersten Theile von keiner Bedeutung sind, weil die Thatsache, dass vor dem Jahre 1441 in Höchst ein Antoniterkloster nicht bestanden, einem Zweifel nicht unterliegen kann. Was darüber von Ew. Hochwürden geschichtlich festgestellt worden, wird in Verbindung mit den Darlegungen unseres Schr. v. 31. Aug. v. Js. ad N. O. E. 4033 hinreichen, den von der Gegenseite verlangten Beweis zu führen. Anders verhält es sich aber mit den unter n. 2 enthaltenen Einwendungen des fiskalischen Vertreters auf Grund des Beschlusses der dortigen G.-Vertretung vom 15. Jan. 1891 in Sachen des Pfarrhausneubaues, von welchem wir befremdlicher Weise erst durch die genannte Duplik Kenntnis erhalten haben. Dieser Beschluss erscheint um so auffälliger, als Ew. Hochw. unter'm 12. April 1890 anher berichtet hatten, dass ein Eingehen auf die vom H. Minister bez. der Grenze der fiskalischen Baupflicht aufgestellte Rechtsanschauung dortseits nicht beabsichtigt sei, womit wir uns mit Rescr. vom 17. April einverstanden erklärt hatten. Ausserdem musste sich doch die G.-V. selbst sagen, dass sie einen solchen Beschluss nur vorbehaltlich unserer Genehmigung fassen könne, weil, wie Sie in Ihrem erwähnten Berichte ganz richtig bemerkten, ein Consens des K.-V's zu den Aufstellungen des Herrn

Ministers ein Preisgeben wohlbegründeter Rechte der Kirchengemeinde involvire. Es wird jetzt der ganzen Geschicklichkeit des Herrn Justizrathes Cäsar bedürfen, um die Gemeinde vor nachtheiligen Schlussfolgerungen des Gerichtshofes aus dem gedachten Beschlusse zu bewahren, und eine wichtige Aufgabe für ihn sein, dessen formelle und materielle Belanglosigkeit darzuthun und wo immer möglich, auch vom Gerichtshofe anerkennen zu lassen. Zu diesem Zwecke machen wir auf nachstehendes aufmerksam.

»1. Wenn, wie es den Anschein hat, der betr. Beschluss nur von der Gemeindevertretung gefasst worden ist, ein desbez. formeller Beschluss des K.-V's aber nicht existiert, sondern nur Ew. Hochw. mit zwei anderen K.-Vorstehern unter Beidrückung des Amtssiegels des K.-V's dem Beschlusse der G.-V. beigetreten sind, so ist letzterer, schon allein deswegen, ohne rechtliche Gültigkeit. Ew. Hochw. wollen daher ohne Verzug auf Grund des Protokollbuches des K.-V's den Sachverhalt feststellen und uns über das Ergebnis Bericht erstatten, sowie Herrn Justizrath Cäsar genau informieren. Der § 19 des Ges. v. 20./6. 1875 gewährt dem Vorsitzenden des K.-V's keinerlei Recht, in der gedachten Weise einen Beschluss der G.-V. dieser Art zu legalisiren, wie letztere ebensowenig ohne den K.-V. solche Beschlüsse rechtsgültig fassen kann.

»2. Bedurfte der genannte Beschluss, auch wenn er von beiden Gemeindeorganen gefasst worden ist, um rechtskräftig zu werden, gemäss § 50 pos. 1 des angef. Ges. der *formellen* Genehmigung der staatlichen, und nach § 47 auch der der bischöfl. Aufsichtsbehörde. Ob die erstere vorliegt, würde ev. noch festzustellen sein; letztere aber ist sicher nicht ertheilt worden; es ist deshalb der Beschluss unter allen Umständen ungültig. Dass derselbe unter die poss. 1 und 4 der §§ 21 und 50 d. Ges. fällt, ergibt sich daraus, dass er eine Veräusserung von Gemeindeeigenthum, bezw. ein Aufgeben des Rechtes der Gemeinde auf die ev. Vergrösserung des jetzigen Pfarrhauses durch den Fiskus in sich schliesst.

»3. Wird gegen diesen Beschluss ev. geltend zu machen sein, dass derselbe sich nicht auf die Baulast des Fiscus, wie solche aus dem Übergang des ganzen Besitzes der alten Justinuskirche an das neugegründete Antoniterhaus und dem Zehntbesitz des Letzteren erwächst, sondern, soweit wir den Hergang bei den damaligen Verhandlungen zu überblicken vermögen, nur auf die Rechte beziehen sollte, welche die Gemeinde etwa speziell aus der Errichtungsurkunde der Pfarrei vom 28. Januar 1803 erworben hat. Diese Errichtungsurkunde, welche nebenbei bemerkt, nicht, wie Sie anzunehmen

scheinen, auf einem *vertragsmässigen* Übereinkommen der zustehenden weltlichen und geistlichen Behörde beruhte, sondern nur einen einseitigen Beschluss des Fürsten Wilhelm zu Nassau darstellt, lässt aber die anderweitige dingliche Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der gesammten Baupflicht unberührt, und könnte deshalb ein Beschluss der kirchl. Gemeindeorgane, die in der gedachten Urkunde übernommene fiskalische Baupflicht bez. des Pfarrhauses sei durch Herstellung des gegenwärtigen Pfarrhauses erschöpft, den Fiskus der ihm auf Grund der Einziehung des Antoniterstiftes überhaupt obliegenden Baulast betr. des Pfarrhauses nicht entheben.

»4. Denn letztere Baulast ist für Kirche, Pfarrhaus und Schule eine dingliche, welche gemeinrechtlich in *primärer* Weise auf dem Übergange des gesammten Besitzes der alten Justinuskirche an den Antoniterorden, und zugleich gemäss dem kurmainzischen Gewohnheitsrechte in *sekundärer* Weise auf dem Zehentbesitz des alten Stiftes, bezw. des Fiskus ruht; und stand es dem Fürsten zu Nassau im Jahre 1803 durchaus nicht frei, diese baulastliche Verpflichtung des Fiskus durch die von ihm ausgestellte Errichtungsurkunde der Pfarrei willkürlich zu beschränken. Nach dem angezogenen Mainzer Gewohnheitsrechte hatten nämlich die Dezimatoren das Pfarrhaus und den Chor der Kirche subsidiär zu bauen. Da nun das Stift und sein Rechtsnachfolger der Fiskus den Zehnten in Höchst besassen, so hat letzterer deswegen auch die Pflicht, das Pfarrhaus zu bauen, woran, wie schon bemerkt, die Errichtungsurkunde der Pfarrei nichts ändern konnte. Denn wenn auch der § 35 des Reichsdeputationsrezesses v. 1803 die sämmtlichen Güter der fundirten Klöster etc. der freien und vollen Disposition der resp. Landesherrn überliess, und letzteren dabei die Bestreitung des Aufwandes für Gottesdienst daraus nur im Allgemeinen zur Pflicht gemacht hat, so wurden doch dadurch die auf solchen Gütern zu Gunsten Dritter ruhenden dinglichen Lasten nicht aufgehoben, weder im Allgemeinen noch im Besonderen, wo solche dritte Pfarrkirchen waren, zumal Pfarrkirchen und deren Fabrikgüter etc. überhaupt von der Säcularisation ausgeschlossen blieben (Vgl. Dr. Schmitt, Die Kultus-Baulast. S. 363 u. ff.). In welcher Grösse ein ev. Neubau aufzuführen sei, ist dann lediglich aus dem Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu ermessen.

»5. Bei dieser Rechtslage müssen wir wiederholt auf das dringendste anempfehlen, dass Herr Justizrath Cäsar, wenn bei der demnächstigen mündlichen Verhandlung die fiskalische Pfarrhausbaupflicht zur Sprache kommt, jeden Versuch der Gegenseite, die-

selbe auf die Errichtungsurkunde der Pfarrei von 1803 zurückzuführen, auf das Entschiedenste a limine abweise, und sich auch hierfür lediglich auf die Incorporationsurkunde von 1441 und den Zehntbesitz des Fiskus beziehe. Hierin ist die unverrückbare Basis für alle Rechte der Gemeinde, wie für deren gegenwärtige Klage zu suchen und unter allen Umständen festzuhalten; jedes Abgehen davon, wie es beispielsweise auch in dem Entwurfe Ew. Hochw. zur Beantwortung der Duplik S. 3 oben hervortritt, würde die Position der Klägerin verschlechtern, und den günstigen Ausgang des Prozesses gefährden. Wir haben schon in unserm Schr. v. 3. Mai 1892 auf das alte Axiom des gemeinen Rechtes aufmerksam gemacht: Aedes parochi et ecclesia parochialis pari passu ambulant, et qui tenetur ad hanc etiam tenetur ad illas reparandas. Man braucht diesen Grundsatz nur umzukehren um zu erkennen, wie bedenklich der Beschluss der G.-V. v. 15. Jan. 1891 ist und scheint leider der fiskalische Vertreter diese ihm von der Klägerin unbesonnener Weise in die Hand gegebene Waffe nicht unbenutzt lassen zu wollen. Eben deshalb wird es auch die Aufgabe des H. Justizrathes sein, so viel in seinen Kräften liegt, zu verhüten, dass der Gerichtshof nicht etwa, wenn auch nur in der Begründung des von ihm zu fällenden Urtheiles, bei ev. Erwähnung der Pfarrhausbaupflicht, diese auf die Errichtungsurkunde der Pfarrei v. 28. Jan. 1803 zurückführe. Bei dem raschen Anwachsen der Pfarrgemeinde Höchst wird auch das gegenwärtige Pfarrhaus sich in nicht allzuferner Zeit als zu klein erweisen und der K.-V. abermals in die Lage kommen, eine Vergrösserung desselben vom Fiskus verlangen zu müssen. In solchem Falle aber könnte ein wie immer gearteter Ausspruch des Gerichtes in dem angedeuteten Sinne ein schweres Präjudiz für die Rechte der Gemeinde schaffen.

»6. Im Übrigen sind wir damit einverstanden, dass H. Justizrath Cäsar, wie er in seinem Schr. an Sie v. 8. v. Ms. bemerkt, geltend mache, wie der Rekurs der Klägerin auf den Pfarrhausneubau lediglich den Zweck gehabt, darzuthun, dass der Fiskus in diesem Falle die Behauptung, seine kirchliche Baupflicht in Höchst beziehe sich nur auf die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, keineswegs aber auch auf etwa nothwendig werdende Neubauten rechtlich wie thatsächlich aufgegeben habe, zumal wo Verpflichtungen vorliegen, nach alter Rechtsregel keine Liberalität Seitens des Verpflichteten bei materieller Erfüllung seiner Obliegenheiten präsumirt wird. Hierbei wird dann selbstverständlich auch der faktische Nachweis, dass der Neubau das alte Pfarrhaus an Umfang weit über-

treffe, und dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Gemeinde entsprechend ausgeführt sei, mit Vortheil zu Gunsten der Gemeinde zu verwerthen sein.

»Zum Schlusse sprechen wir das Vertrauen aus, dass H. Justizrath Cäsar in dieser hochwichtigen Angelegenheit mit allen Kräften für die Erzielung eines Ihrer Gemeinde günstigen Erfolges eintreten und namentlich nicht versäumen werde, sich mit den Ausführungen unserer verschiedenen Schreiben zur Sache und dem Inhalte der ihm zur Verfügung gestellten Beweisstücke auf das Genaueste vertraut zu machen. Ew. Hochw. aber, wie auch den kirchlichen Gemeindeorganen machen wir es zur strengen Pflicht, bei allen künftigen Verhandlungen betr. der fiskalischen Baulast, wie immer sie geartet sein mögen, keinen Schritt zu thun, ohne vorher unser Gutachten, bezw. unsere Genehmigung eingeholt zu haben. Gegenwärtiges Schr. wollen Ew. Hochw. H. Justizrath Cäsar ohne Verzug zur Kenntnissnahme und Verwerthung bei der demnächstigen Verhandlung, deren Termin uns baldigst zu veranzeigen ist, zustellen.«

Bischöfliches Ordinariat.

Der neue Termin in der Kirchenbausache fand am 27. März 1897 beim Kgl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a/M. statt und endete mit der Zurückverweisung der Klage an das k. Landgericht in Wiesbaden. Das Urteil lautete wie folgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königl. Preuss. Fiscus vertreten durch den Kgl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden Beklagten und Berufungskläger, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrath Scherlensky zu Frankfurt a/M.

gegen die

katholische Kirchengemeinde zu Höchst, vertreten durch den kath. Kirchenvorstand daselbst Klägerin und Berufungsbeklagte, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrath Cäsar zu Frankfurt a/M. wegen Kirchenbaulast hat der III. Civilsenat des Kgl. Ob.-L.-Gerichts zu Frankfurt a/M. auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1897 unter Mitwirkung der Oberlandesgerichtsräthe Schrader, Schaffeld, Dr. Göschen, Frhr. Dr. v. Sprecher und des Landgerichtsraths de Niem für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 31. Mai 1895 aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Thatbestand.

Gegen das Eingangs erwähnte, am 20. Jnni 1896 zugestellte Urtheil hat der Beklagte durch Zustellung eines Schriftsatzes am 11. Juli 1896 Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung dieses Urtheils die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Klägerin hat um kostenfällige Abweisung der Berufung gebeten.

Die Verhandlung ist auf die Frage der Anwendbarkeit des § 276 Civil-Pr.-Ordnung und der Zulässigkeit der vom ersten Richter darauf gestützten Entscheidung beschränkt worden. Beklagter hat das angefochtene Urtheil vorgetragen und ausgeführt, dass es sich nicht um einen nach Grund und Betrag streitigen Anspruch handele.

Klägerin hat die Entscheidung darüber, ob nach der Gestaltung des Prozesses ein Zwischenurteil nach § 276 C.-P.-O. ergehen durfte oder nicht, und ob alsdann die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen sei, dem Gerichte anheimgestellt.

Gründe.

Die Berufung ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt. In die sachliche und rechtliche Prüfung des Prozessstoffes konnte indessen nicht eingetreten werden, da das dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegende Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Der Klagantrag geht dahin, zu erkennen, dass der beklagte Fiskus schuldig sei, die kath. Kirche in Höchst nebst dem Chor in einer dem Gemeindebedürfnisse entsprechenden Weise, in einer Grösse und Ausdehnung zu erbauen bzwse. zu erweitern, dass der Raum des Schiffes hinreicht, um 1200 Personen auf Sitz- und Stehplätzen von bestimmtem Raumgehalt zu fassen. Der Beklagte hat nach dem Tatbestande seine Verpflichtung nur soweit anerkannt, als es sich um die Erhaltung der Kirche im ursprünglichen Zustande handelt; bestritten aber hat er das Bestehen einer Verpflichtung zur Erweiterung der Kirche. Dass diese in ihrer jetzigen Grösse im Verhältniss zur Seelenzahl dem vorhandenen Bedürfnisse nicht entspreche, ist anerkannt worden — Blatt 111^v 116^v; — ob auch, dass sie den von der Klägerin angegebenen Umfang habe, ist nicht klar ersichtlich, da über diesen Gegenstand anscheinend nicht besonders verhandelt ist. Am Schlusse des Thatbestandes ist vermerkt, dass die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt sei; die Entscheidungsgründe zeigen aber, dass damit nicht

etwa die Frage hat ausgeschieden werden sollen, wie gross die vom Fiskus zu erbauende Kirche sein müsse, sondern lediglich die andere nach dem Werth und Umfang des Vermögens, mit welchem er für die Baukosten aufzukommen habe, nämlich des dem Antoniterstift 1441 incorporirten Vermögens Blatt 118v. Im Übrigen wird festgestellt, dass der Beklagte »gehalten sei, eine dem Bedürfnisse entsprechende Kirche zu bauen«, nur mit der Beschränkung, »soweit es die übrigen Aufgaben der Kirchengemeinde gestatten«. Unter ausdrücklicher Berufung auf § 276 C.-P.-O gelangt so der Vorderrichter zu der Entscheidung:

Der Klageanspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle auf Grund des angeführten Prozessgesetzes eine Trennung in der Richtung hätte vorgenommen werden können, dass die Frage der Baulast für sich entschieden, die der Grösse des Baues aber dem besonderen Verfahren vorbehalten wäre, oder ob § 276 C.-P.-O. nur da anwendbar ist, wo die Leistung einer Summe oder einer Quantität fungibler Sachen gefordert wird; vgl. Kommentar Wilmowsky u. Levy zu § 276.

Es braucht ferner auch nicht urgirt zu werden, dass im Tenor zwar nach dem Antrage der Klägerin erkannt, in den Gründen aber eine sie beschwerende Einschränkung hinzugefügt wird: denn unzulässig erscheint es auf jeden Fall, dass die Entscheidung über diese Beschränkung vorbehalten ist. Wenn der beklagte Fiskus nicht unbegrenzt, d. h. nicht, sei es mit dem ganzen eigenen, sei es mit dem ganzen 1803 säcularisirten Antonitervermögen haftet, wenn seine Verbindlichkeit vielmehr durch das Vorhandensein eines ursprünglichen Parochialvermögens nicht nur begrenzt, sondern bedingt wird, so betrifft dies eine klagbegründende Thatsache, d. h. die Frage gehört mit zum Grunde des Anspruchs. Voraussetzung einer Entscheidung nach § 276 C.-P.-O. ist aber, dass kein Element des Klaggrundes, sondern nur *noch der Betrag streitig bleibt.*

Dies ist hier nicht der Fall. Denn das Rechtsverhältniss allein, auf welches der Anspruch gestützt wird, d. h. die rechtliche Bedeutung der Urkunde vom 21. September 1441 ist selbst nur ein einzelnes Element des Klaggrundes, über das zwar durch Zwischenurteil nach § 275, nicht aber durch Endurteil nach § 276 C.-P.-O. entschieden werden konnte, vgl. die Entsch. d. R.-G. in Sachen Beyer ca. Storz u. Clever, Frankfurter juristische Rundschau von 1894 S. 9. Entsch. Bd. 31. S. 361. Das Urteil beseitigt nur das

eine Vertheidigungsmittel des Beklagten, dass er nicht für ampliatio hafte, nicht aber das andere, dass gar kein oder nur ein unzulängliches Vermögen zum Kirchenbau vorhanden sei.

Unter diesen Umständen war in Anwendung des § 501 C.-P.-O. die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Es wird daselbst der Umfang des Vermögens, das der Orden seiner Zeit durch die Incorporation überkommen hat, festzustellen sein, und zwar nach den drei Richtungen, die die Incorporationsurkunde selbst an die Hand gibt, nämlich denen des Parochialgutes, der überwiesenen bischöflichen Tafelgüter und des Propsteizehnten, und es wird ferner der erste Richter zu prüfen haben, ob diese Vermögensstücke kraft der Bestimmung des Stifters als «durch die Incorporation übernommene« im Sinne des angefochtenen Urtheils, Blatt 118, zu gelten haben.

Die Kostenentscheidung war dem Enturtheile vorzubehalten.

gez. *Schrader, Schaffeld.* Dr. *Göschen, v. Sprecher, de Niem.*

Für die nunmehr folgende weitere Verhandlung beim Kgl. Landgerichte zu Wiesbaden wurde der Justizrat Herz zum Vertreter der Gemeinde bestellt. Unterm 19. Nov. legte der Pfarrer dessen Schriftsatz zur Prüfung vor, worauf das nachstehende Antwortschreiben erging.

Limburg a. d. L., den 23. Nov. 1897.

»Unter Rückgabe der Anlagen Ihres Berichtes vom 19. c. eröffnen Wir Ihnen, dass Wir gegen den Schriftsatz des Hrn. Justizraths Dr. Herz in Sachen des Bauprozesses wider den Fiskus nichts zu erinnern haben. Wir ersuchen Sie jedoch, Herrn Dr. Herz darauf aufmerksam zu machen, dass eine Beschränkung der Baulast des inkorporirierenden Institutes nach Massgabe des inkorporirten Vermögens weder allgemein rechtlich, noch besonders in dem Falle zugestanden werden darf, dass letzteres per confusionem mit dem übrigen Besitze des ersteren untheilbar verschmolzen wurde. In diesem Falle, der in Höchst vorliegt, verbleibt nämlich nach der Incorporation dem incorporirten Rechtssubjekte keinerlei besondere Rechtspersönlichkeit mehr; es geht vielmehr ganz in dem incorporirenden auf und unter und haftet demzufolge Letzteres mit *seinem ganzen Besitze* für alle auf dem ersteren ruhenden Lasten, also auch in unbeschränkter Weise für die Erfüllung der Baulast. Diese unbeschränkte Baulast ist daher auch bezüglich der Pfarrkirche in Höchst bei der Säkularisation auf den Fiskus übergegangen. (Vrgl. auch bezüglich der fiskalischen Baulast Dr. Schmitt,

»Die Kultusbaulast«, Seite 367 ff.). An diesen Grundsätzen wird mit um so grösserer Entschiedenheit von dem Herrn Justizrath festgehalten werden müssen, als deren Geltung auch für die weiteren Ansprüche der katholischen Gemeinde auf Unterhaltung eines Dritten und eventuell noch weiterer Kapläne Seitens des Fiskus von höchster Wichtigkeit ist.«

Bischöfliches Ordinariat.

Bei der Verhandlung am 25. Februar 1898 wurde alsdann vom Kgl. Landgerichte der Beschluss verkündet, dass über den Umfang und Wert des im J. 1441 dem Antoniterstift incorporirten Höchster Kirchenvermögens zur Zeit des Überganges dieses Vermögens an den beklagten Fiskus bestimmte Urkunden eingezogen werden sollten. Die klagende Kirchengemeinde wurde aber angehalten, noch anzugeben, welche von den im Schriftsatze vom 27. Nov. 1897 aufgeführten Vermögensstücken, die im Jahre 1803 an den beklagten Fiskus übergegangen sind, dem Höchster Kirchenvermögen angehört haben, im Gegensatze zu denjenigen, welche nach der Zeit der Incorporation oder bei Gelegenheit der letzteren dem Antoniterstift zugefallen, bezw. von diesem erworben worden sind.

In der Sitzung des Landgerichtes vom 20. Mai 1898 wurde dann weiter der nachstehende Beschluss verkündet:

Beschluss.

Folgenden für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen wird entgegengesehen:

1. Ist die begehrte Erweiterung der kath. Pfarrkirche zu Höchst a/M. nebst dem Chore überhaupt möglich und event. zu welchem Preise.

2. Welche Summe ist erforderlich für den event. begehrten Neubau.

3. Welche Summe ist jährlich zur Bestreitung der übrigen Kultus- oder Stiftungskosten erforderlich, z. B. Gehalt der Geistlichen?

4. Welchen Werth hatte der laut der Stiftungsurkunde von 1441 den Antonitern übermachte Probsteizehnt zur Zeit der Incorporation und zur Zeit des Übergangs des Höchster Kirchen-Vermögens auf den Fiscus, event. zu welchem Betrage hat die Ablösung stattgefunden? Gesetz v. 24./12. 1848, vom 15./2. 1872.

5. Was gehörte zu dem zum Höchster Kirchen-Vermögen gehörigen Haus des Pfarrguts und welchen Werth hatte dasselbe; ist dasselbe in 1892 niedergerissen und an dessen Stelle ein neues und

grösseres Pfarrhaus erbaut worden — welchen Werth repräsentirte das alte Pfarrhaus?

6. Was gehörte zu der in 1441 incorporirten Frühmesserei und welchen Werth repräsentirte dieselbe früher und etwa jetzt?

7. Welche weiteren Vermögensobjecte sind ausser den unter Ziffer 4, 5 und 6 aufgeführten incorporirt worden, event. welchen Werth hatten dieselben zuletzt bezw. welchen Werth haben sie?

Wiesbaden, 20. Mai 1898.

Kgl. Landgericht, Civilk. II.

In Vollzug dieses Beschlusses liess der K.-Vorstand dem Landgerichte eine Denkschrift überreichen, in welcher er die gestellten Fragen, entsprechend den im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Anfsatzes enthaltenen statistischen Nachweisen, beantwortete, sich jedoch leider abermals zu einer bedenklichen Concession an die Gegenseite verleiten liess, wie das nachstehende Rescript des Bisch. Ordinariates v. 13. Oktober 1898 des Näheren ausführt.

»Limburg a. d. Lahn, den 13. Oktober 1898.

»Euer Hochwürden sprechen Wir für die Sorgfalt und Mühe, welche Sie auf die Beschaffung des Nachweises über den Umfang des früheren Vermögens Ihrer Pfarrkirche nach Ausweis der Uns mit Bericht vom 17. pr. abschriftlich vorgelegten Aktenstücke verwendet haben, gerne hierdurch Unsere Anerkennung aus. Grosses Bedenken erregt Uns jedoch der Passus der Beweisschrift, in welchem der Kirchenvorstand die Beschränkung der Verpflichtungen des Fiskus auf die Örtlichkeit des jetzigen Stadtgebietes von Höchst anerkennt.

»Es ist nämlich eine alte Rechtsregel, dass man dem Prozessgegner nicht mehr zugesteht, als unbedingt notwendig ist; ein Grund für die Anerkennung einer derartigen Beschränkung scheint Uns aber nicht vorzuliegen, und zwar um so weniger, als die Errichtungsurkunde der Pfarrei vom 28. Januar 1803 Zeilsheim als zu Höchst gehörig und demgemäss die Verpflichtung des Fiskus, auch für die seelsorglichen Bedürfnisse dieser Gemeinde aufzukommen, zugibt. Dass aber letztere seit einigen Jahren eine Kirchensteuererhebung auch mit Rücksicht auf ihr früheres Verhältnis zur Pfarrei Höchst ablehnt, dürfte Ihnen nicht unbekannt geblieben sein.

»Als massgebend für die fiskalischen Verpflichtungen in Höchst müssen vielmehr unbedingt die Obliegenheiten des früheren Antoniterstiftes *zur Zeit seiner Aufhebung* gelten, und dass diese sich nicht auf den Stadtbering von Höchst beschränken, ist zweifellos.

»Wir ersuchen Sie daher um baldige Aufklärung über den Grund des vom Kirchenvorstand gemachten Zugeständnisses, welches auch mit den seitherigen Eingaben des Kirchenvorstandes an die Königliche Regierung wegen Tragung der Kosten für die erforderliche Vermehrung der Seelsorgsgeistlichen in Höchst nicht in Einklang stehen dürfte.«

Bischöfliches Ordinariat.

Der K.-Vorstand berichtete hierauf unterm 14. Nov. 1898, dass er der ihm gewordenen Weisung gemäss »von der beabsichtigten Beschränkung unserer Ansprüche auf die Örtlichkeit des jetzigen Stadtgebietes von Höchst Abstand genommen«.

Nun begann wieder das bekannte Gerichtsspiel der Terminverlegungen. Am 14. Nov. 1898 meldete Pf. Siering, die Verhandlung vor dem Kgl. Landgerichte zu Wiesbaden sei auf den 23. Dez. anberaumt; am 28. Dez. berichtete er, der Termin sei verlegt, »weil der Gegenanwalt sich über die »Güter« des säkularisirten Antonitergutes noch nicht genügend habe informiren können«. Am 22. Febr. 1899 teilte er weiter mit, dass der neue Termin auf den 7. April angesetzt sei.

Es war Pf. Sierings letzter Bericht in dieser wichtigen Angelegenheit an seine Behörde. Drei Wochen später, am 12. März starb er. Das Werk, das er mit solchem Eifer betrieben, dass man es wohl als sein Lebenswerk bezeichnen kann, musste er unvollendet seinem Nachfolger hinterlassen. Allein er konnte, wie ich schon oben bemerkt habe, die Gewissheit mit ins Grab nehmen, dass seine rastlosen Bemühungen, für welche ihm die katholische Pfarrgemeinde zu Höchst auf immer zum grössten Danke verpflichtet sein wird, nicht vergeblich gewesen seien. Die ganze Prozesslage war bereits derart geklärt, dass an einem für die Pfarrgemeinde allerseits günstigen Ausgange nicht mehr zu zweifeln war.

Am 25. März wurde der für den 7. April bestimmte Termin abermals um zwei Monate — 9. Juni — verlegt. Am 9. Mai reichte der fiskalische Anwalt beim Kgl. Landgerichte den nachfolgenden vorbereitenden Schriftsatz ein:

Wiesbaden, den 9. Mai 1899.

Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 27. October 1898 erkläre ich:

ad 1. Eine Erweiterung der Kirche würde jedenfalls ohne Veränderung ihrer kunsthistorischen Gestalt nicht möglich sein und deshalb der Genehmigung des Herrn Kultusministers bedürfen. Ob

bautechnische Rücksichten eine Erweiterung zulassen, ist dem Beklagten unbekannt.

ad 2. Über die Kosten eines Neubaues würde ein Sachverständiger zu hören sein. Als solchen schlage ich vor den Königlichen Regierungs- und Baurath Augelroth hierselbst. Die auf 400,000 ℳ bezifferten Unkosten sind viel zu hoch.

ad 3. Wie hoch die Unterhaltungskosten für die Kirche und ihre Bedürfnisse einschliesslich des Gehalts des Geistlichen sind, ist dem Beklagten unbekannt.

Seitens des Beklagten sind zur Unterhaltung der Kirche aus dem Patronatsbaufonds

in 1896/97	882 ℳ	86 ₰
in 1897/98	414 „	27 „
in 1898/99	484 „	65 „

gezahlt. Ausserdem hat der Pfarrer abgesehen von den allgemeinen Staatszuschüssen zur Erreichung eines Einkommens von 1800 bezw. 2400 ℳ bisher jährlich 1371 ℳ 43 ₰ auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtung aus Staatsfonds erhalten.

ad 4. Richtig ist, dass im Jahre 1803 der Werth des Probsteizehnten — und zwar von dem Kommissar für die Aufhebung des Stifts, Regierungsrath Huth — mit 512 fl. 36 kr. angeführt ist, obgleich dieser Betrag bei der Versteigerung der Zehnten lange nicht erreicht worden ist. Die Feststellungen des Beklagten haben ergeben, dass der Werth der Probsteizehnten Anfang des 19. Jahrhunderts rund 500 fl. betrug. Es soll auch zugegeben werden, dass der Werth der gleiche im Jahre 1441 war, natürlich unter Berücksichtigung des damaligen Werthes des Geldes.

ad 5. a) Was als »Haus des Pfarrgutes« im Sinne der Urkunde von 1441 anzusehen ist, und was zu ihm gehörte, ist schwer zu sagen. Jedenfalls bestand schon vor 1090, als die Benediktinermönche von Lorsch die Höchster Pfarrei versahen, ein Pfarrhaus, welches von diesen Mönchen bewohnt wurde. Es kann vielleicht angenommen werden, *dass* es von 1090—1419, während welcher Zeit die Mönche des St. Albansklosters in Mainz die Pfarrei versahen, von diesen Mönchen und dem Probst bewohnt wurde. Als dann nach dem Übergang der Probstei auf den Erzbischof von Mainz (1419) ein Pfarrer und ein Frühmesser eingesetzt wurden, dürfte ihnen das bisher von den Mönchen bewohnte Haus als Pfarrhaus übergeben worden sein. Bei der Inkorporation der Kirche durch das Antoniterstift wird vermuthlich eben dieses Pfarrhaus als Wohnstätte auch den Antoniterbrüdern gedient haben. Freilich

hatte das bisherige Pfarrhaus nicht Raum genug für die in der Stiftungsurkunde von 1441 vorgeschriebene Zahl von 12 Mönchen. Es ist deshalb wahrscheinlich das Pfarrhaus ebenso entsprechend vergrössert worden, wie das Chor an der Kirche. Jedenfalls bestand 1803 das Pfarrhaus aus 2 Theilen, dem »alten« und dem »neuen« Bau. Es ist zu vermuthen, dass der »alte« Bau die »domus dotis ecclesiae parrochialis« der Urkunde von 1441 ist; zu beweisen ist dies indessen nicht. Jedenfalls ist letztere nicht völlig identisch mit dem späteren Antoniterhause.

»*Letzteres* bestand *ausser* dem »alten« und dem »neuen« Bau aus einer ganzen Reihe von Nebengebäuden und *es*, — nicht die »domus« des Jahres 1441 — ist 1809 so verkauft worden, wie die Klägerin angibt.

»Der Werth des in 1892 abgerissenen alten — aus der Zehntscheuer hergerichteten — Pfarrhauses kann nicht erheblich gewesen sein; da 1805|06 nur 6 fl. für seine Unterhaltung aufgewendet wurden.

»b) Das Verzeichniss derjenigen Stücke, welche 1441 zum Pfarrgut gehörten und incorporirt wurden, wird in den klägerischen Ausführungen als ein authentisches bezeichnet. Wenn das bedeuten soll, dass es aus dem Jahre 1441 stamme, oder dass es von irgend einer beteiligten Seite her officielle Anerkennung gefunden hat, so ist das unrichtig. Nach den angestellten Ermittelungeu findet sich dieses Verzeichniss als Eintragung auf der inneren Seite des vorderen Einbanddeckels der Rechnung des Antoniterstifts vom Jahre 1616 und ist vermuthlich von dem damaligen Präceptor des Stifts gemacht. Auch in Akten aus dem vorigen Jahrhundert findet sich dieses Verzeichniss und hier wird als Quelle ausdrücklich die Rechnung von 1616 genannt. Es ist also eine private Notiz, von der durchaus ungewiss ist, woher sie stammt und worauf sie beruht. Sie kann ein Werk einer Combination sein. Nur wenn sie auf schriftlichen zuverlässigen Quellen beruhte, würde ihr Glaubwürdigkeit zukommen. Von Authenticität im oben angedeuteten Sinne kann unter solchen Verhältnissen nicht die Rede sein.

»Für die weitere Angabe der Klägerin, dass das Einkommen des Probstes 3000 Gulden betragen hat, fehlt es an jedem Mittel der Controlle. Pröbste hat es nur gegeben in der Zeit des Bestehens der Probstei des St. Albansklosters, d. h. in der Zeit von 1090—1419. Mit dem Jahre 1419, also geraume Zeit bevor die Höchster Kirche an das Antoniterhaus kam, ging die Probstei ein.

»Das Einkommen des Probstes des St. Albansstiftes ist aber für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

ad. 6. »Die Frühmesserei ist 1432 gestiftet. Die Stiftungsurkunde ist im Original nicht erhalten. Eine Abschrift derselben befindet sich in den Copiarien der Erzbischöfe von Mainz, welche sich jetzt als Mainzer Ingrossaturbücher im Kreisarchiv in Würzburg befinden. Nach derselben wurden zur Besoldung des Frühmessers ausgesetzt:

»1. 12 Pfund Heller, die aus der Pacht der neu angelegten Gärten zwischen dem Mainzer und Frankfurter Thor in Höchst zu zahlen waren, 2. 6 Achtel reinen Korns, die von einer Hufe Landes in Zeilsheim entrichtet werden sollten, und die früher an den Rector der dortigen Kapelle gezahlt worden waren, 3. Fünf und ein halbes Viertel Weinberg in Soden, 4. ein Garten von der Grösse eines Morgens, 5. die Zinsen eines Kapitals von 300 Gulden, das zum Theil vom Erzbischof geschenkt, zum Theil aus frommen Stiftungen, darunter der der Höchster Bürgerin Kunzele Snydern (100 Gulden) erwachsen war.

»Unrichtig ist die Berechnung der Einkünfte der Frühmesserei durch die Klägerin. Letztere folgt dabei der Schrift von Siering, aber nicht immer genau, und Siering selbst ist nicht zuverlässig. Klägerin zählt unter pos. 3 auf »$^3/_4$ Weingut, nördlich von Soden gelegen«, während Siering von $^5/_4$ Weingut spricht. In der Stiftungsurkunde heisst es aber: »quinque *quartalia cum medio* vinearum« d. h. fünf und ein halbes Viertel Weinberg.

»Ebenso ist es unrichtig, dass zu den jährlichen Einkünften 300 fl. aus der Bisthumskasse gerechnet werden. Die Urkunde lässt keinen Zweifel darüber, dass es sich nur um *die Zinsen* dieses Kapitals handelt.

»Den Werth dieser Besitzstücke zu berechnen, ist kaum möglich, denn zuviele Schriftstücke in der Rechnung sind unbekannt. Da die Frühmesserei nur kurze Zeit (von 1432—1441) bestand und bald dem Antoniterstift incorporirt wurde, haben sich sonstige Aufzeichnungen der Besoldungsstücke nicht erhalten.

»In den Rechnungen des Antoniterstiftes erschienen die Einnahmen der Frühmesserei nicht getrennt. Dieselbe auf 800 fl. anzugeben, ist willkürlich.

»Unter diesen Umständen ist nur eine ungefähre Berechnung des Werthes der Frühmesserei, etwa in folgender Weise, möglich:

»1. 12 Pfund Heller (= rund 10 Gulden) jährlicher Rente würden zu dem damals schon üblichen Zinsfuss von 5 % einem

Kapitale von 200 Gulden entsprechen. 2. 6 Achtel Korn jährlicher Einnahme entspricht etwa den jährlichen Einkünften von 25—30 Morgen, und, da der Morgen damals etwa den Werth von 4 Gulden hat, so würde eine Rente von 6 Achteln Korn etwa einem Kapitale von 100—120 Gulden entsprechen. 3. Fünf und ein halbes Viertel Weinberg könnte man etwa mit einem Werthe von 20 Gulden in Ansatz bringen. 4. Den Werth eines Morgens Gartenland wird man eher zu hoch, als zu niedrig mit 10 Gulden berechnen können. Hiernach würde der Kapitalwerth der Frühmesserei für das Jahr 1441 zu berechnen sein auf 200 + 120 + 20 + 10 + und 300 = 650 Gulden, die dann zu dem Zinsfuss von 5 % einem jährlichen Ertrage von 32 ½ Gulden entsprechen würden.

»Sollten diese Summen in heutigen Werthen ausgedrückt werden, so würde, da der Werth des Geldes in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Vergleich zur Gegenwart ein vielleicht 20 × höherer ist, ein Kapital von 650 Gulden = 20 × 650 = 13 000 Gulden = 22 100 ℳ und der jährliche Zinsertrag hiervon 32,50 × 20 = 650 Gulden = 1105 ℳ betragen.

»*ad 7.* Die Frage des Beschlusses vom 20. Mai 1898 geht dahin, welche weiteren Vermögensobjekte ausser Probsteizehnten, Pfarrhaus und Frühmesserei 1441 inkorporirt waren. Es scheiden deshalb alle diejenigen Erwerbungen des Antoniterstiftes, welche nach 1441 liegen, aus und es erübrigt, auf die diesbezüglichen Ausführungen des gegnerischen Schriftsatzes vom 27. October 1898 einzugehen.

»Inkorporirt wurden noch: Der Probsteihof, der Baumannshof, und 391 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen (nicht wie die Klägerin im Anschluss an Siering sagt, 291 Morgen). Es ist aber unrichtig, wenn Klägerin neben letzteren 391 Morgen noch das zu dem Probsteihof gehörige Land (169 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen) gerechnet wissen will. Abgesehen davon, dass für diese letzteren Zahlen kein urkundlicher Beweis aufgeführt ist, auch nicht von dem Archivbeamten Schüler, welcher den Artikel in dem Wiesbadener Tagblatt geschrieben hat, ist zu bemerken, dass das Land des Probsteihofes in den 391 Morgen enthalten ist, soweit es nicht bereits an Zinsleute abgegeben war.

»Der *Probsteihof* bestand 1441 aus folgenden Stücken:

»1. Dem Hofgebäude und Hofraithe.

»2. Der Grundherrlichkeit über die ursprünglichen zum Hofe gehörigen, später an Zinsleute abgegebenen Ländereien.

»3. 391 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen. 1469 waren

es 327 1/2 Morgen Ackerland und 31 1/4 Morgen Wiesen, 1803 aber nur 221 Morgen 57 Ruthen 12 Schuh insgesammt.

»Was nun den Werth dieser Besitzstücke zunächst im Jahre 1441 anbelangt, so ist Folgendes darüber zu bemerken:

»1. Der Werth des Hofes im Jahre 1441 ist aus Mangel jeglicher Angaben nicht festzustellen. Eine ungefähre Vorstellung könnte man gewinnen, wenn man etwa annimmt, dass er 1441 denselben Werth hatte, wie etwa im Jahre 1811. Damals wurde er um 4450 Gulden verkauft. Berücksichtigt man, dass der Werth des Guldens im Jahre 1441 ein etwa 20mal höherer ist als im Jahre 1811, so könnte der Preis des Hofes im Jahre 1441 vielleicht auf etwa 220 Gulden berechnet werden.

»2. Ueber den Ertrag des Zinses im Jahre 1441 liegen ebenfalls keine Angaben vor.

»Doch fiel im Jahre 1507 nach einem erhaltenen Zinsregister an Geld: 3 Gulden 13 Albus 1 Pfennig, ferner 7 Gänse (= 21 Albus) 13 Kappen (= 26 Albus) 5 Hühner (= 5 Albus) und 1 Achtel Korn, zusammen in Geld ausgedrückt rund 6 Gulden.

»Im Jahre 1614 betrug der Zins alles in allem gerechnet 5 Gulden, 7 Albus 3 1/2 Pfennig; 1620: 5 Gulden 22 Albus 3 1/2 Pfennig; 1622: 7 Gulden 1 Albus 3 1/2 Pfennig.

»Die Schwankungen erklären sich dadurch, dass die Zinspflichtigen den Zins nicht immer regelmässig zahlten und Reste aus früheren Jahren den regelmässigen Einnahmen eines Jahres hinzugezählt wurden.

»Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird man zugeben müssen, dass der Zins eine gewisse Tätigkeit zeigt, die es erlaubt, auf den Zinsertrag des Jahres 1441 zurückzuschliessen, und ihn auf etwa 6 Gulden anzunehmen, die natürlich damals viel mehr bedeuteten als im Jahre 1803. Nimmt man den Ertrag des Zinses auf 6 Gulden jährlich an, so entspricht das einem Kapitale von 120 Gulden.

»Ueber den Werth der 391 Morgen Acker und 18 Morgen Wiese lassen sich Angaben wieder nur vermuthungsweise machen. Nimmt man nämlich den Werth des Morgens Acker im Jahre 1441 auf etwa 4 Gulden an, was in den urkundlich vorkommenden Bodenpreisen damaliger Zeit seine Begründung hat, und den des Wiesenlandes auf etwa 20 Gulden, so würde bei einer Zahl von 39 Morgen Land 18 Morgen Wiese der Werth dieses Besitzes sich auf 1924 Gulden berechnen. Sofern aber die Angaben des Vermessungsregisters von 1469 richtiger sind, das Land also aus 328 Morgen

Acker und 31 Morgen Wiese bestand, so würde der Werth auf 1932 Gulden, also ungefähr auf die gleiche Summe zu schätzen sein.

»Stellt man die so für das Jahr 1441 gewonnenen Summen des Werthes des ganzen Probsteihofes zusammen, so würden sie betragen 220 + 120 + 1932 = 2272 Gulden.

»Bezüglich des Werthes des Probsteihofes im Jahre 1803 bemerke ich, dass damals der Verkauf des Antonitergutes beabsichtigt und zum Theil ausgeführt worden.

»Für den Probsteihof ergab sich daraus Folgendes:

»1. Es wurden im Jahre 1811 für die Gebäude des Antoniterhofes 4450 Gulden geboten und seitens der damaligen nassauischen Regierung auch angenommen.

»2. Der Zins von dem sogenannten hübischen Gericht betrug 1803 im Ganzen 6 Gulden 34 Kreuzer $1^1/_2$ Pfennig, also den Zahlen nach etwa dieselbe Summe wie im Jahre 1441. Kapitalisirt würden das 120 Gulden sein.

»3. Für die Ackerstücke wurde bei einem 1811 versuchten Verkaufe 30 684 Gulden geboten. Die nassauische Regierung willigte indessen nicht in den Verkauf zu einem so niedrigen Preise, sondern verpachtete die Ländereien weiter, die dann einen jährlichen Brutto-Ertrag von 2950 Gulden lieferten, oder nach Abzug aller Lasten einen Reinertrag von 2450 Gulden. Kapitalisirt würden dies 48 500 Gulden sein.

»Es würde dies also nach vorstehenden Ermittelungen der Probsteihof im Jahre 1803 einen Werth von 4450 + 120 + 48 500 = 53 070 Gulden gehabt haben.

»*Ueber den Baumannshof* läst sich absolut nichts feststellen. Es ist nach der Stiftungsurkunde zweifellos, dass er inkorporirt worden ist. Da aber nirgends von ihm die Rede ist, sondern immer nur von *dem* Stiftshofe (Probsteihofe), so bleibt nur die Annahme übrig, dass der Antoniterorden ihn eingehen liess und die Gebäude anders verwendete. Ob Ländereien dazu gehörten, ist nicht festzustellen. Wäre es der Fall, so werden dieselben vermuthlich auch an Zinsleute abgegeben worden sein. Sie werden dann unter den eben erwähnten Zinsländereien des Probsteihofes enthalten sein.

»Es wird ausdrücklich bestritten, dass 1441 dem Höchster Antoniterstift weitere Vermögensobjekte inkorporirt worden sind.

Neben dem, was das Antoniterstift durch diese Urkunde erwarb, besass es noch den grossen Bestand an Gütern, den es durch die Vereinigung mit dem Rossdorfer Stifte bekommen hat. Auch erwarb es im Laufe der Zeit durch Kauf und Schenkungen ver-

schiedene Güter und Höfe, verlor auch wieder durch Verkauf an Besitz. Indessen berühren diese Veränderungen die Frage nicht, welche Vermögensobjekte durch die Stiftungsurkunde von 1441 dem Antoniterhause inkorporirt worden sind.

»Die Angaben über den Werth des gesammten Antoniterstiftes im Jahre 1803 in dem Schriftsatze vom 27. Oktober 1898 sind ohne Bedeutung, da es sich hier lediglich um die »incorporirten« Vermögensobjekte handelt.

Der Rechtsanwalt:
gez.: *v. Eck.*

Das Schriftstück wurde dem Vertreter der Kirchengemeinde, Justizrat Dr. Herz, am 28. Mai in beglaubigter Abschrift zugestellt und von diesem am 30. Mai an den Nachfolger des Pf. Siering, H. Pfarrer Schreiber, mit der Bitte weitergegeben, ihm mitzuteilen, wann das Material zur Widerlegung gesammelt sein werde, damit er einen Tag zur Besprechung vorschlagen könne. Bei dieser Sachlage konnte selbstverständlich der Termin vom 9. Juni nicht eingehalten werden; er wurde auf den 20. Oktober verlegt. Allein auch dieser Termin wurde wieder aufgehoben, und ein anderer auf den 19. Januar 1900 angesetzt. Mittlerweile war mir der obige Schriftsatz der Gegenseite zur Prüfung vorgelegt und mit den nötig scheinenden Bemerkungen zurückgegeben worden. Ich konnte den Bemühungen des fiskalischen Vertreters um anderweite Feststellung des ehemaligen stiftischen Besitzes keine Bedeutung beimessen, weil sie den eigentlichen Kernpunkt des Streites, der für das endgültige Urteil des Gerichtes massgebend sein musste, nicht trafen. Herr Domkapitular Dr. Schmitt zu Würzburg, der Verfasser des mehrfach citirten vortrefflichen Werkes: »Die kirchliche Kultus-Baulast«, mit welchem H. Pfarrer Schreiber gelegentlich die Sache besprochen hatte, war der gleichen Ansicht. Justizrat Dr. Herz hegte anfangs Bedenken, von einem Eingehen auf die materiellen Beanstandungen der Gegenseite abzusehen, liess dieselben jedoch schliesslich fallen und mir Ende Dezember einen kurzen Schriftsatz vorlegen, welchen ich H. Pfarrer Schreiber unterm 7. Januar 1900 mit dem nachstehenden Privatschreiben wieder zurücksandte.

Limburg, den 7. Januar 1900.

»Euer Hochwürden gebe ich anbei die beiden Schriftstücke in Sachen des dortigen Kirchenbauprozesses mit dem Bemerken zurück, dass ich mit der kurzen Replik des Herrn Justizraths Dr. Herz im Grossen und Ganzen einverstanden bin. Ich lasse den verehrten

Herrn, dessen ich mich aus dem Presberger Pfarrkompetenzprozess mit Vergnügen erinnere, indessen nochmals bitten, vor der Verhandlung am 19. c. die diesseitigen Rescripte an Ihren Vorgänger vom 3. Mai 1892 (O.-E. 1279); 29. November 1892 (O.-E. 4256 etc.), 19. April 1894 (O.-E. 1779), 31. August 1896 (O.-E. 4033), 18. Februar 1897 (O.-E. 442) und 23. November 1897 (O.-E. 6092) wiederholt sorgfältig durchzugehen und unentwegt auf den darin enthaltenen Grundlinien der Klage und der Rechtsansprüche der Kirche zu bestehen. Ich habe in diesen Schreiben alles Nötige und Dienliche zusammengestellt und finde auch jetzt, nachdem ich sämmtliche Schriftstücke von neuem erwogen und verglichen, nichts Wesentliches hinzuzufügen.

»Der Übersichtlichkeit halber will ich hier nochmals kurz auf Folgendes aufmerksam machen.

»1. Vor 1441 bestand in Höchst kein Antoniterstift, sondern nur die alte Pfarrkirche mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Besitze und einer in ihr errichteten Frühmesserei. Auf diesem Besitze ruhte nach dem vortridentinischen Rechte ungetheilt und ununterschieden die Last, den Klerus der Kirche zu unterhalten, die Kirchenbedürfnisse zu bestreiten und die Kirche, das Pfarrhaus und alle Pertinenzien in Dach und Fach zu unterhalten, sowie je nach Erforderniss zu vergrössern oder ganz neu zu bauen. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten.

»2. *Dieses Pfarrkirchensystem nun wurde im Jahre 1441 in ein Antoniterstift umgewandelt* und lagen deshalb von da ab *alle sub 1 aufgezählten Verpflichtungen* diesem Stifte ob; es haftete dafür mit seinem ganzen Vermögen, nicht blos mit den bereits vorhanden gewesenen Fabrikgütern, sondern auch mit allem bei der Errichtung ihm neu überwiesenen und in späteren Jahren hinzugekommenen. Das Verhältniss ist genau ebenso, wie es sein würde, wenn das Stift niemals errichtet worden wäre, sondern die frühere Pfarrkirchenfabrik bis zum Jahre 1803 weiter bestanden hätte und dann vom Fiskus eingezogen worden wäre. In diesem Falle würde ein Zurückgreifen auf den Umfang des Fabrikgutes zu einem bestimmten früheren Zeitpunkte, um danach die baulastlichen Verpflichtungen des Fiskus zu bemessen, gerade so wenig Jemanden in den Sinn kommen, wie die Fabrikverwaltung *vor* 1803 eine Reparatur oder einen Neubau mit der Motivirung hätte ablehnen können, dass das *ursprüngliche* Dotationsvermögen der Fabrik dazu nicht reiche. Das *Rechtssubjekt* ist vielmehr mit seinem ganzen Vermögen haftbar und dies war in unserem Falle vor dem Jahre

1441 die Pfarrkirche, nach diesem Zeitpunkte aber das Stift, in welches die Pfarrkirche umgewandelt worden. Eine Unterscheidung zwischen Stiftsvermögen und Pfarrkirchen-Fabrikvermögen, wie sie von der Gegenseite versucht wird, ist daher durchaus unzulässig, historisch wie rechtlich, und deshalb ist auch die Untersuchung über den Umfang des bei Errichtung des Stiftes im Besitze der Pfarrkirche gewesenen Vermögens für die richterliche Entscheidung ganz und gar belanglos. Bei der mündlichen Verhandlung wird dieser Rechtsstandpunkt mit aller Entschiedenheit zu betonen sein. Die Belege dafür sind in dem diesseitigen Schreiben vom 31. August 1896 (O. E. 4033) in hinreichendem Masse niedergelegt.

»3. Endlich wird zu beachten bleiben, dass das Stift als Zehntbesitzer später auf Grund des Tridentinischen und des Mainzer Gewohnheitsrechtes auch noch *subsidiär*, bezüglich des Chores und des Pfarrhauses allein baupflichtig wurde.

»Indem ich mich der angenehmen Hoffnung hingebe, dass es Herrn Justizrath Dr. Herz gelingen werde, ein günstiges Resultat zu erstreiten, bleibe ich mit freundlichem Grusse

Ihr ergebenster

Dr. *Höhler*, Domkapitular.«

Der Termin fand am 19. Januar, die Verkündigung des Urteils am 23. Februar 1900 statt. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Im Namen des Königs!

In Sachen

der katholischen Kirchengemeinde in Höchst a. M., vertreten durch den Kirchenvorstand — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrath Dr. Herz in Wiesbaden gegen den Kgl. Fiskus, vertreten durch den Präsidenten der Königlichen Regierung in Wiesbaden, Beklagten — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. Eck in Wiesbaden, wegen Kirchenbaulast, hat die II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes in Wiesbaden auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1900 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Grau, des Landgerichtsraths Fischer und des Landrichters Freiherr v. Harff für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurtheilt, die katholische Pfarrkirche zu Höchst nebst Chor derart zu erweitern, dass der Raum des Schiffes hinreicht um 1200 Personen zu fassen, und zwar auf 800 Sitzplätzen zu 0,7 qm. und auf 400 Stehplätzen à 0,3 qm. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten zur Last gelegt.

Thatbestand.

Die Klägerin hat den Antrag verlesen lassen: den Beklagten zu verurteilen, die katholische Pfarrkirche zu Höchst a. M., nebst dem Chore in einer dem Bedürfnisse der klagenden Gemeinde entsprechenden Weise in einer Grösse zu erweitern, oder zu erbauen, dass der Raum des Schiffes hinreicht, 1200 Personen zu fassen, und zwar auf 800 Sitzplätzen zu 0,7 qm. und auf 400 Stehplätzen zu 0,3 qm.

Zur Begründung dieses Antrags wurde behauptet: Die Pfarrkirche zu Höchst a. M. habe bis zum September 1441 als selbstständige vermögensrechtliche Persönlichkeit bestanden.

Sie habe die in dem Schriftsatze vom 27.—28. Oktober 1898 unter zu 4 bis 7 angeführten Werthe an Gebäuden, Grundstücken, Zehnten und sonstigen Einkünften besessen. Im einzelnen wird hier auf den bezeichneten Schriftsatz Bezug genommen.

Der Erzbischof von Mainz habe unter Zustimmung seines Domkapitels durch die Verleihungsurkunde vom 21. September 1441 die Pfarrkirche mit allen ihren Besitzungen und Einkünften dem durch die gleiche Urkunde in Höchst errichteten Antoniter-Stifte inkorporirt. Durch diese Inkorporation sei die katholische Pfarrkirche als Vermögenssubjekt in dem genannten Stifte vollständig untergegangen.

Dieses Verhältniss habe bis zum 25. Februar 1803 gedauert. Damals sei auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von diesem Tage das Stift säkularisirt und dessen Vermögen als Ganzes auf den Fürsten von Nassau-Usingen übertragen worden. Durch diesen sei das Vermögen an das Herzogthum Nassau und 1866 mit dessen Einverleibung in Preussen auf den beklagten Staatsfiskus übergegangen.

Bei der Säkularisation hätten nach den Aufstellungen der nassauischen Beamten die Einkünfte des auf Nassau-Usingen übertragenen Vermögens jedenfalls 17 772 fl. 52 kr. betragen. Im Einzelnen wird zu dieser Aufstellung auf den bereits bezogenen Schriftsatz der Klägerin vom 27.—28. Oktober 1898 unter zu 7 Bezug genommen. (Bl. 50 flg.) Nach gemeinem katholischen Kirchenrecht sei durch die Inkorporation des Kirchenvermögens mit dem Antoniterstifte auf dieses die gesammte Kirchenbaulast, also auch die Pflicht, im Bedürfnissfalle eine neue Kirche zu erbauen, übergegangen. Und zwar, so liess die Klägerin ausführen, habe das Stift mit seinem ganzen Vermögen, gleichgültig, ob diese Bestandtheile aus dem vor der Inkorporation der Pfarrkirche gehörenden Vermögen oder aus

anderen dem Stifte gemachten Zuwendungen herrührten, gehaftet. Mit dieser Kirchenbaulast habe Nassau das Stiftsvermögen übernommen und so sei es in den Besitz des Beklagten gelangt, der jedenfalls bis zur Höhe des 1803 vorhandenen Vermögensbestandes hafte.

Gegenwärtig sei aber auch die Erweiterung der vorhandenen oder der Bau einer neuen Kirche dadurch geboten, dass die jetzt vorhandene Pfarrkirche zu klein und zu eng sei für die katholische Pfarrgemeinde.

Diese letztere Behauptung ist vom Beklagten nicht bestritten worden.

Gleichfalls unbestritten sind die Behauptungen der Klägerin, dass die jetzige Pfarrkirche nur 650—700 Personen fasse, dass aber die Kirchengemeinde 5000 Katholiken zähle und dass Sonntags jede Messe von durchschnittlich 1200 Personen besucht werde, die aber, wie gezeigt, nicht in der Kirche Platz finden.

Die Klägerin behauptet, der Neubau einer dem Antrage entsprechenden Kirche würde 400 000 ℳ kosten.

Zum Beweise, dass die Inkorporation in der behaupteten Weise und mit den angegebenen Wirkungen erfolgt sei, wurde eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 21. September 1441 vorgelegt, hier wird wegen des Inhaltes der Urkunde und zum Beweise der Aechtheit derselben auf die Aussage des Sachverständigen Dr. Sauer zu Protocoll vom 3. Mai 1895 und auf die vom Sachverständigen überreichte Uebersetzung und Abschrift der Urkunde Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet weiter, sowohl das Antoniterstift, als die Regierungen von Nassau und Preussen hätten die Baupflicht in dem gegenwärtig behaupteten Umfang auch thatsächlich anerkannt und ausgeübt. Unbestritten ist hierzu, dass die Antoniter 1443 das Chor der Kirche erbaut haben. Die Klägerin behauptet, im 16. Jahrhundert hätten die Antoniter das Kirchenschiff erweitert, sowie die Kirche mit der Glockeneinrichtung versehen. In den Jahren 1730—1743 sei die *grünseidene* Kapelle *erbaut*[1]). In der späteren Zeit sei die *weissseidene* Kapelle *erbaut*[1]) und das Chor neubedacht worden.

Zwischen 1743—1763 habe das Stift die Kriegsschäden an der Kirche ausgebessert und die durch Plünderung verminderten Kirchengeräthe ergänzt.

Zum Beweise, dass dem Antoniterstift die Kirchenbaulast in

1) Soll heissen: angeschafft.



dem behaupteten Umfange obgelegen, hat die Klägerin die hier in Bezug genommene Anlage II. zur Klageschrift vortragen lassen und behauptet: diese Bittschrift des Schultheissen und des Raths zu Höchst wider den Vorsteher des geistlichen Antoniterhauses vom 19. Aug. 1725 an das erzbischöfliche Vikariat in Mainz habe Erfolg gehabt.

Den Grund zu der Beschwerde bildet die Forderung des Vorstehers des Stiftes an die Gemeinde Höchst, zur Kirchenbaulast beizutragen.

Weiter liess die Klägerin den in der Klageschrift Bl. 10 u. flg. in Abschrift befindlichen Bericht vom 2. Oktober 1771, des Präzeptors Schmidt, vortragen. Auch auf dieses Schriftstück wird hier Bezug genommen. Die Gemeinde Höchst habe, wie dieser Bericht ergebe, niemals Kirchensteuer bezahlt, und jede Verpflichtung zur Kirchenbaulast beizutragen, abgelehnt. Auch die Rechtsnachfolger des Antoniterstifts, die Staaten Nassau und Preussen, hätten die Kirchenbaulast anerkannt und getragen.

So sei von den genannten Staaten

1. der Kirchthurm errichtet,
2. der Kreuzbau gewölbt,
3. die Kirche verankert,
4. neue Balken eingefügt,
5. das Dach und die Orgel ausgebessert,
6. ein neues Pfarrhaus erbaut worden,

und endlich alle kleine Ausbesserungen vorgenommen worden.

Zum Beweise, dass zunächst die Nassauische Staatsverwaltung die Baulast in dem beanspruchten Umfang getragen habe und habe tragen müssen, hat die Klägerin die Anlagen 3, 4, 5 zur Klageschrift Bl. 33—35 act., auf die hier Bezug genommen wird, vortragen lassen.

Aus diesen Urkunden ergebe sich, dass der beklagte Staatsfiskus als Rechtsnachfolger des Stiftes und des Staates Nassau zur Erhaltung und zum Neubau des Schulhauses in Höchst verpflichtet sei: Die Klägerin lässt ausführen, daraus ergebe sich, dass auch die Kirchenbaulast dem Beklagten obliege, da vor 1803 die Schulverwaltungspflicht sich aus der Verwaltung der Kirche als einem annexum dieser ergeben habe.

Hierzu berief sie sich weiter auf die Akten, die Stadtschule Höchst betreffend (extractus protocolli Archiepiscopalis Vicariatus Mogunt. 30. August 1784).

Die Klägerin liess weiter die Anlagen 4 und 7 zur Klageschrift vortragen.

II. Die Klägerin behauptet, der beklagte Fiskus sei aber auch als Zehntherr auf Grund des Tridentinums verpflichtet, die Kirchenbaulast in dem beantragten Umfange zu tragen.

Mit dem übrigen Kirchenvermögen sei 1441 auch der bisher der Kirche zustehende sog. Höchster Probsteizehnten dem Stift angefallen und von diesem an Nassau und Preussen gekommen.

Die Höchster Kirchengemeinde habe aber kein Vermögen, beziehe keine Einkünfte und erhebe keine Steuern.

Dieses würde eine amtliche Auskunft des bischöflichen Ordinariates in Limburg ergeben.

Der Beklagte liess den Antrag auf Abweisung der Klage verlesen.

Er liess ausführen, die Pflicht des Antoniterordens habe nur darin bestanden, die übergebenen Gebäude, also auch die Kirche, in ihrem damaligen Zustande zu erhalten.

Er bestritt:

1. Die Echtheit der Urkunde vom 20. September 1441.

2. Dass die Antoniter ihre Pflicht der Kirchenbaulast anerkannt hätten.

3. Dass die Antoniter das Kirchenschiff im 16. Jahrhundert erweitert hätten.

Hierzu beruft der Beklagte sich auf die vorgelegte, als echt anerkannte Urkunde »Quaestiones ad quas quilibet Parochus vel etc. respondeat.«

Nro. 11. Quaest:

Quis, vel quinam Chorum, et navem ecclesiae aedificare et reparare teneantur, et quis in casu dubii, aut contradictorii ultimam aedificationem aut reparationem procuraverit?

Domus nostra decimatrix chorum aedificare tenetur, ejusdem et navis reparationem usque procuravit, quis autem navem aedificare au domus nostra aut communitas tenatur, desuper adhuc questio est etc.

Weiter beruft sich der Beklagte auf quaest. 13.

4. Endlich bestreitet der Beklagte die Echtheit der Urkunde von 1725, Klage der Höchster Gemeindevertretung gegen den Präzeptor v. Eisfeld.

Diese Urkunde betreffe auch nur den Bau eines Beinhauses, nicht die Kirche.

5. Der Beklagte weiss nicht, ob das Antoniterstift für die Pfarrkirche in Höchst die Glocken beschafft hat.

Die übrigen Behauptungen der Klage, soweit sie sich nicht auf den Umfang des mit der Kirche dem Stift inkorporirten Vermögens beziehen, wurden nicht bestritten; die anderen Urkunden als echt anerkannt. Allein aus diesen Thatsachen und Urkunden, so liess der Beklagte ausführen, ergeben sich nicht die von der Klägerin gezogenen Schlüsse.

Der Antoniterorden habe den Chor nicht im Interesse der katholischen Gemeinde, sondern im Interesse seiner Mitglieder, die allein auf dem Chore ihre Plätze hatten erweitert.

Alle baulichen Veränderungen seit 1802 betrafen keine Erweiterung der Kirche.

Das Urtheil vom 18. August 1839 beziehe sich nur auf die Schulbaupflicht, gründe sich auch nicht auf die Inkorporation, sondern unvordenkliche Verjährung.

Die Inventarien von 1816 und 1832 seien nicht von der Generaldomänendirection bestätigt, somit enthalten sie keine den Staat verpflichtende Anerkennung.

Als Zehntherr haftet der Staat aber nur für die Erbauung des Chores der Kirche.

Ueber die nach vorstehendem streitigen Fragen: Welche Vermögenswerthe gehörten 1441 zu dem Kirchenvermögen, und welche Theile hiervon hat 1803 der Fürst von Nassau-Usingen übernommen? sind gemäss den Beweissbeschlüssen vom 22. Februar 1898 und vom 20. Mai 1898 Urkunden eingefordert und die Parteien zur Erklärung aufgefordert worden.

Hier wird wegen der Parteierklärungen zu diesen Punkten auf die Schriftsätze vom 27. November 1897, vom 28. April 1898 und vom 9. Januar 1899 Bezug genommen. Die Klägerin hat alle ihren Behauptungen widersprechenden Angaben des Beklagten bestritten.

In der Schlussverhandlung vom 19. Januar 1900 wurde der Beklagte noch besonders aufgefordert, für den Umfang des ursprünglichen Kirchenvermögens Beweise anzutreten, er erklärte, er benenne den Archivrath Dr. Sauer als Sachverständigen. Dieser könne auch die geeigneten Urkunden vorlegen.

Gründe:

Die klagende Gemeinde stützt ihren Anspruch auf Erweiterung der alten oder auf Erbauung einer neuen Kirche auf 2 selbständige Klagegründe:

I. Infolge der Inkorporation laste auf dem Klostervermögen nach gemeinem Kirchenrecht die Baulast.

II. Als Inhaber des Probsteizehnten sei der Fiskus aber auch zur Erbauung der Kirche verpflichtet.

Zu dem ersten Klagegrunde ist zu prüfen:

I. Ist durch die Urkunde von 1441 die katholische Kirche in Höchst dem Antoniterstifte inkorporirt worden,

II. Welche Wirkung hatte die Vereinigung.

Sodann ist zu erörtern, haftet die dem Kirchenvermögen gemeinrechtlich obliegende Baulast nach der Inkorporation nur auf dem früheren *Kirchenvermögen* oder trifft sie nicht etwa das ganze *Klostervermögen.*

Endlich bleibt zu erwägen, in welchem Umfange übernahm der Beklagte von seinem Rechtsvorgänger mit dem Klostervermögen die Baulast.

Dass der Erzbischof mit Zustimmung seines Kapitels die Inkorporation der Kirche mit dem in Höchst neuerrichteten Antoniterstift vornehmen konnte, bedarf keiner Ausführung, da es sich um die Zeit vor dem Tridentinum handelt. Eine solche Inkorporation und zwar eine inkorporatio, quoad temporalia et spiritualia war aber auch gewollt. Dieses folgt deutlich aus dem Wortlaute der Urkunde, deren Echtheit feststeht und nach dem Gutachten des Dr. Sauer nicht mehr bezweifelt werden sollte.

»Ad laudem igitur . . . . . . ecclesiam parochialem in oppido nostro Hoechst cum omnibus et singulis suis iuribus, obventionibus, censibus, redditibus, proventibus, et pertinentiis universis cum infrascriptis modis statutis et ordinationibus per fratres sancti Antonii futuris in aevum temporibus regi volumus et gubernari ipsamque ecclesiam in domum religionis sancti Antonii . . . . . . erigimus et creamus. «

Damit verliert die Kirche jede selbstständige Existenz, sie wird ein Ordenshaus des hl. Antonius.

Darin liegt der Inkorporationswille deutlich ausgesprochen. Die Kirche geht aber mit ihrem ganzen Vermögen in diesen Orden auf, und dieser, der Antoniterorden, erlangt die Stelle des Pfarrers. Dass dieses auch in der Folgezeit so gehalten ist, ergibt sich aus der oben angeführten Urkunde »Quaestiones«, zunächst unter der Überschrift:

»de Parochia«.

Quaest. I.

Quis patronus Parochiae: domus Antoniana.

Weiter unter der Aufschrift »de reditibus Parochiae fixis et laboriosis«.

Quae generatim sint Jura Parochiae et quae onera.	Juribus Parochiae gaudet domus Antoniana, quae onera portat.

Weiter ist unbestritten, dass die Pfarrkirche Höchst Vermögen vor 1441 besessen hat und dass dieses auf das Stift übertragen worden.

Hier kann von der Feststellung, welche Vermögensbestandtheile das Stift von der Pfarrkirche übernahm, abgesehen werden.

Auf dem Vermögen der Kirche haftet nach gemeinem Kirchenrechte die Baulast.

Mit dieser Last als einer der privatrechtlichen Reallast analogen Belastung, übernahm das Stift das Vermögen der Pfarrkirche. Nun wurde aber das bisherige Kirchenvermögen, auch als es ein Theil des Stiftsvermögens geworden war, nicht gesondert verwaltet, sondern es ging in dem letzteren auf.

Dieses erhellt einmal aus den bereits angeführten »Quaestiones« etc., es geht aber auch daraus hervor, dass bei der Säkularisation das sogenannte Stiftsvermögen, ohne jede Ausscheidung zu Gunsten der Pfarrkirche, in den Besitz des Fürsten von Nassau-Usingen überging. Es sei hier nur hervorgehoben, dass selbst nicht das Pfarrhaus 1803 in den Besitz der damals neu entstandenen Pfarrgemeinde überging.

Gerade der vorliegende Rechtsstreit zeigt, dass der Beklagte, dem die Beweislast zu diesem Punkte obliegt, völlig ausser Stande ist, in nur einiger Massen glaubhafter Weise anzugeben, welche Vermögenswerthe die Pfarrkirche in Höchst vor 1441 besessen hat, und dieses ist deshalb der Fall, weil beide Vermögen in eins vereinigt wurden.

Weil diese völlige Vereinigung des bisherigen Kirchenvermögens mit dem Stifts-(Kloster-)vermögen eintrat, kann auch nicht festgestellt werden, welche Zuwendungen, die zwischen 1441 und 1803 erfolgten, der Kirche, welche dem Kloster gewidmet wurden.

Dass aber solche Zuwendungen in dem geistlichen Staat (Mainz) erfolgt sind, bedarf wohl keines Beweises. Mit dieser völligen Vereinigung der beiden Vermögen ging die reale Baulast auf das ganze Vermögen des Stifts über. Diesen Standpunkt hat das frühere Obertribunal, aber auch das Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen eingenommen.

So hat das Appellationsgericht zu Arnsberg in einer Sache des Fiskus gegen die katholische Kirchengemeinde zu Medebach durch Urtheil vom 21. Dezember 1850 ausgesprochen:

»dass durch die Inkorporation vom Jahre 1342 das sogenannte

Vermögen der Kirche zu Medebach auf das Kloster Gliedfeld übergegangen sei, letzteres auch alle mit demselben verknüpften Lasten übernommen habe, dass ferner, abgesehen davon, dass das Klostervermögen mit dem Kirchenvermögen identisch erscheinen müsste, die Verhaftung des Klostervermögens für seine Lasten eine rechtliche Folge der Inkorporation selbst sei. Denn durch diese sei die ecclesia et cura animarum cum omnibus juribus reditibus et obventionibus auf das Kloster übergegangen, es sei sowohl hinsichtlich der Spiritualien als der Temporalien eine vollständige Vereinigung der Kirche mit dem Kloster vorgegangen, sodass das inkorporirte Vermögen ein integrirender Bestandtheil des Klosters geworden und beide Vermögen in eine einzige untrennbare Masse verschmolzen worden seien.«

Durch Urtheil vom 29. September 1851 hat das frühere Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiskus gegen dieses Urtheil zurückgewiesen.

Diese Urtheile sind auszugsweise mitgetheilt im Archiv für katholisches Kirchenrecht Band 24 (1870) Seite 112. Von den gleichen Grundsätzen geht das Urtheil des Obertribunals vom 1. Februar 1869 aus.

In Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu Niedermarsberg gegen den königlichen Fiskus, abgedruckt in dem genannten Archiv Band 22 (1869) Seite 138.

Das Reichsgericht hat durch Urtheil des I. Civilsenats vom 9. Juli 1888 in Sachen des Preussischen Fiskus, Beklagten, gegen die katholische Kirchengemeinde zu St. Jakob in Thorn, Klägerin, das angefochtene Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 6. Februar 1888, soweit es in der hier besprochenen Frage entschieden hat, aufrechterhalten.

Das Oberlandesgericht hatte ausgeführt:

Da nun feststeht, dass das Kloster das überkommene Kirchenvermögen dem Klostervermögen einverleibt und nicht als gesonderte Vermögensmasse erhalten und verwaltet hat, so ist durch diese Vereinigung eine untrennbare Gesammtmasse entstanden, welche nunmehr für die auf dem Kirchenvermögen ruhenden Lasten verhaftet ist.

Im gleichen Sinne ist entschieden in der Entscheidung des Obertribunals, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 22 S. 138. Hier mag noch auf Hinschius, Kirchenrecht Bd. 22 Berlin (1878) Seite 450 verwiesen werden, wo es heisst:

> Ausser der Gewährung der Kongrua liegt ferner dem parochus primitivus die Pflicht ob, die sonstigen auf dem Pfarrvermögen ruhenden Lasten namentlich die Baulast zu tragen.
>
> Diese Pflichten . . . . hören dadurch nicht auf, dass das Vermögen der Pfarrei durch Zufall oder unwirthschaftliche Verwaltung verloren geht. Sie entstehen durch die Inkorporation und da durch diese der gesonderte Vermögensbestand der Pfarrei vernichtet wird, so kann es auf das spätere Vorhandensein desselben nicht mehr ankommen.

Seite 452 l. c. sagt Hinschius:

> Die incorporatio quoad temporalia et spiritualia steht in ihren vermögensrechtlichen Wirkungen der incorporatio quoad temporalia völlig gleich.

Schulte sagt in seinem System des Kirchenrechts:

> Der Beweis, dass die inkorporirte Kirche ursprünglich nur ein bestimmtes Vermögen besessen hat, setzt aber jedenfalls voraus, dass man diesen Theil des Vermögens bei der Inkorporation gesondert festgestellt hätte, was schwerlich irgendwo geschehen.

Dieser letztere Satz müsste vorwiegend zu dem gleichen Resultat führen, wenn man auch annehmen sollte, die Baulast liege dem ursprünglichen Kirchenvermögen, nicht dem Stiftsvermögen, wie es 1803 bestand, ob.

Denn der beklagte Fiskus ist beweispflichtig für die Höhe des derzeitigen Kirchenvermögens gleichwie der Erbe, der beschränkte Haftung für sich beansprucht, die Höhe des Nachlasses zu beweisen hat.

Hier mag nur auf die bereits citirten Schriftsteller verwiesen werden, wo dieses eingehend erörtert ist. Trotz der mannigfachen Auflage hat der Fiskus irgendwie sichere Angaben über die Bestandtheile des Kirchenvermögens nicht gemacht, namentlich trotz Aufforderung seine bestrittenen Behauptungen beweislos gelassen. Seine Sache wäre es gewesen, entweder die in seinem Besitze befindlichen Urkunden vorzulegen oder die anderweit befindlichen so zu bezeichnen, dass das Gericht die besitzende Behörde um die Vorlage ersuchen konnte.

Aber hierauf kommt es nicht an, da nach richtiger Ansicht das ganze Stiftsvermögen, wie es 1803 auf den Rechtsvorgänger des Beklagten gelangte, mit der Baulast nach Art einer privatrechtlichen Reallast beschwert war.

Die klagende Gemeinde hätte an sich zu beweisen, dass das

Stiftsvermögen ganz, oder zum Theil auf den Fürsten von Nassau-Usingen gekommen ist.

Diese Behauptung bedarf aber im vorliegenden Falle erstens keines Beweises, weil sie als geschichtlich bestehendes Ereigniss gerichtskundig ist. Sie wird aber auch durch die vorgelegten acta cameralia, »das aufgehobene Antoniterkloster zu Höchst betr.«, deren Echtheit nicht bestritten ist, bewiesen. Daraus ergibt sich, dass cfr. Bl. 11

1. erhebliche Beträge an ausgeliehenen Geldern,
2. wohl mehr als 3000 Morgen Aecker, Wiesen und Weinberge,
3. Zehnten,
4. Grundzinsen,

alles mit einem jährlichen Gesammtertrag von wohl 17772 Gulden auf den Fürsten von Nassau-Usingen überging.

Wollte der Beklagte einwenden, dieses Vermögen sei verbraucht oder untergegangen, so hätte ihm die Behauptungs- oder Beweispflicht obgelegen, dass das auf seinen Rechtsvorgänger und ihn überkommene Vermögen bereits zu kirchlichen Zwecken, oder zur Deckung anderer auf dem Stiftsvermögen ruhender Lasten verwendet worden sei. Auch hier fehlen schlüssige Behauptungen des Beklagten.

Bei der Höhe des säkularisirten Vermögens wird aber auch nur ein geringer Theil der *Einkünfte* zu den angegebenen kirchlichen und Schulzwecken verbraucht worden sein.

Hierzu kann noch auf das oben erwähnte Urtheil des Obertribunals (Archiv für katholisches Kirchenrecht Band 22 (1869) Seite 140) erwiesen werden.

Das Stammvermögen, wie es in den bezeichneten Akten ausgeführt ist, reicht aber mehr wie hin, auch zum Neubau einer Kirche.

Die Kirchenbaulast des gemeinen Kirchenrechts belastet die fabrica ecclesiae, das Kirchenvermögen, sowohl bei Ausbesserungen an den vorhandenen Gebäuden, als beim Neubau zerstörter oder untauglicher Kirchen. Die Bestimmungnn des Conc. Trid. Sess. 21 c. 7 lassen darüber keinen Zweifel bestehen. Auch ist es anerkannten Rechtens, dass, wenn die Einkünfte nicht ausreichen, das Stammvermögen der Kirche angegriffen werden darf. Erst wenn aus dem Kirchenvermögen die Baukosten nicht bestritten werden können, sollen die Patrone und andere Personen, welche Einkünfte und Nutzungen von der Kirche haben, und, falls solche nicht vorhanden sind, die Parochianen zur Baupflicht herangezogen werden.

Die Frage, dass das Klostervermögen, dem das Kirchenvermögen inkorporirt war, auch mit dem Stammvermögen zur Wieder-

herstellung und Erbauung der Kirche und der für die Kirchendiener bestimmten Gebäude hafte ist in einem zweiten Prozess der katholischen Kirchengemeinde zu Medebach gegen den Fiskus (Regierung zu Arnsberg) in bejahendem Sinne entschieden durch das Appellationsgericht zu Arnsberg am 21. Januar 1865.

Das ehemalige Obertribunal hat durch Urtheil v. 23. Oktober 1865 die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiskus gegen dieses Urtheil zurückgewiesen.

Im gleichen Sinne ist entschieden in dem bereits angeführten Urtheil des Oberlandesgerichts in Marienwerder und des Reichsgerichts (Fiskus) Kirche St. Jakobi in Thorn (Akten des Landgerichts Thorn O. 188/83).

Ferner cfr. Seuffert Archiv Bd. 31. Nr. 254 S. 321. 323.

Für diese gesetzlich begründete Haftung des Beklagten, als Besitzer des mit dem Kirchenvermögen vereinigten Stiftsvermögens ist aber auch im vorliegenden Falle das Bedürfniss eingetreten.

Die vorhandene Pfarrkirche ist unzulänglich, zu klein. Die Mitglieder der Pfarrgemeinde können nur zu einem kleinen Theile sonntäglich die Messe besuchen. Dieses ist unbestritten. Da nun die katholische Kirche ihren Mitgliedern den Besuch der Messe an Sonn- und Feiertagen zur Pflicht macht, ist das vorhandene Kirchengebäude nicht mehr ausreichend für die jetzt in Höchst vorhandene Kirchengemeinde der Katholiken. Darauf, ob sich diese Gemeinde letzthin auffallend stark vermehrt, kann nichts ankommen, da der Beklagte nur bis zur Höhe des seinem Rechtsvorgänger 1803 angefallenen Stiftsvermögen haftet, und das jetzt vorhandene Vermögen ohne jeden Zweifel ausreicht, die Kosten der Erweiterung oder des Neubaues zu bestreiten.

Der erste Klageantrag ist aber mit Recht auf die geringere Leistung, die baulich mögliche Erweiterung der Pfarrkirche gerichtet. Ob der Durchführung eines auf diese Leistung gerichteten Spruches später ein Verbot des Kultusministeriums wirksam entgegen stehen wird, kann hier nicht geprüft werden.

Da der Beklagte diese Möglichkeit zugibt, so ist alternativ auch die Verurtheilung zum Neubau einer Kirche in dem beanspruchten Umfange auszusprechen. Nach den Behauptungen der klagenden Gemeinde wird ein solcher Neubau 400000 Mark, nach den Behauptungen des Beklagten erheblich weniger kosten.

Aber selbst wenn die Angaben der Klägerin richtig sind und der Neubau 400000 Mark kosten wird, so braucht hierzu der Ver-

mögensstamm des säkularisirten Stiftsvermögens nur zu einem kleinen Theile verwendet werden.

Zunächst hat der Fiskus die Einkünfte des Stiftsvermögens, welche er seit Erhebung dieser Klage bezogen und nicht zur Bestreitung kirchlicher oder anderer auf dem säkularisirten Stiftsvermögen lastende Aufwendungen verwendet hat, zu dem Neubau zu verwenden.

Demnach musste auf Grund des ersten Klagegrundes, Inkorporation des mit der Baulast beschwerten Kirchenvermögens in das Stiftsvermögen, und Uebergang des Stiftsvermögens auf den Fiskus die Verurtheilung, wie geschehen, ausgesprochen und nach § 91 Civilprozessordnung über die Kosten erkannt werden.

Da die in erster Linie erhobene Klage Erfolg hat, kann es auf die weitere Begründung des Anspruches, ob der Beklagte als Zehntherr auch zur Erweiterung oder zum Neubau der Pfarrkirche verpflichtet sei, nicht ankommen.

Im vorliegenden Falle gilt dieses umsomehr, als das Recht auf den Zehnten jedenfalls zu dem mit der Kirchenbaulast beschwerten Stiftsvermögen gehörte. Anscheinend stand das Zehntrecht auch schon vor 1441 der Kirche, der Probstei in Höchst, zu. Hierzu dürfte aber hervorzuheben sein, dass der Beklagte aus diesem Grunde nur in Höhe des Zehnten, jetzt des Ablösungskapitals, gehaftet haben würde.

gez.: *Grau*. *Fischer*. Frhr. *v. Harff*.

Gegen dieses Urteil legte die fiskalische Behörde am 9. Mai Berufung beim Oberlandesgerichte in Frankfurt a. M. ein, wonach von diesem Termin zur weiteren Verhandlung auf den 8. Oktober 1900 angesetzt wurde. Vertreter der Pfarrgemeinde war jetzt Herr Rechtsanwalt Dr. Strohe zu Frankfurt. Das Urteil der Berufungsinstanz wurde am 26. November verkündigt, am 12. Januar 1901 ausgefertigt, aber erst Ende Februar Herrn Rechtsanwalt Dr. Strohe. und von diesem am 4. März der Gegenseite zugestellt. Es lautete wie folgt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königlich Preussischen Fiskus

Beklagten und Berufungsklägers, — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Berg gegen die katholische Gemeinde zu Höchst a. M., Klägerin und Berufungsbeklagte — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Strohe wegen Kirchenbaus

hat der III. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Frank-

furt a. M. auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1900 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten von Adelebsen, der Oberlandesgerichtsräthe Weichsel, Berendes, Martin und des Landgerichtsraths Dorn für Recht erkannt:

Die Berufung wird unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Rechtsmittels zurückgewiesen.

Thatbestand.

Gegen das Urteil des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 19. Januar 1900, auf welches verwiesen wird, hat der Beklagte Berufung eingelegt. Sein in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht verlesener Antrag geht dahin:

> Königliches Oberlandesgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Abweisung der Klage und Verurtheilung der Klägerin in die Prozesskosten beider Instanzen erkennen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Sach- und Streitverhältniss haben die Parteien in Uebereinstimmung mit dem Thatbestand des angefochtenen Urtheils vorgetragen, und dabei auch die in demselben erwähnten Urkunden sowie die Protokolle über die Verlesung des Sachverständigen Sauer Bd. I Bl. 109 verlesen. Zur Rechtfertigung seiner Berufung hat der Beklagte ausgeführt, durch die Urkunde vom 21. September 1441 sei keine Inkorporation der Kirche und des Kirchenvermögens der Pfarrei zu Höchst mit der dortigen Niederlassung des Antoniterstifts angeordnet, vielmehr sei den Antonitern das Kirchenvermögen lediglich zur Verwaltung übergeben worden.

Zum Beweis hierfür hat er Vernehmung von Sachverständigen beantragt. Weiter hat er geltend gemacht, auch bei Annahme einer Inkorporation habe das Antoniterstift für die kirchliche Baulast nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit demjenigen Vermögen gehaftet, welches den Gegenstand der Inkorporation gebildet habe, so dass das in der Urkunde von 1441 als Tafelgut bezeichnete Vermögen, sowie der spätere Erwerb von der Haftung ausgeschlossen sei. Welche Bestandtheile des dem Antoniterstift im Jahre 1803 zustehenden Vermögens von der inkorporirten Kirche herrührten, könnten Sachverständige bestimmen. Da aber der Beklagte keinesfalls eine weitergehende Haftung überkommen habe, als sie schon für das Antoniterstift begründet gewesen sei, so könne er nicht mit dem ganzen auf ihn übergegangenen Vermögen des

Antoniterstifts, sondern nur mit dem angeblich inkorporirten Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden.

Das Kirchenvermögen reiche zu den Kosten des von der Klägerin beanspruchten Erweiterungs- oder Umbaus nicht aus. Auch in Betreff des Kirchenvermögens habe das Antoniterstift nur die Verpflichtung gehabt, das bestehende Kirchengebäude zu erhalten, nicht aber, es zu erweitern oder einen Neubau herzustellen. Demgemäss sei auch nur seine Unterhaltspflicht auf den Beklagten übergegangen und von ihm auch ohne Widerspruch seither getragen worden.

Die Klägerin hat dagegen die Ausführungen des ersten Richters überall als zutreffend bezeichnet und bezüglich der Inkorporation behauptet, bis zum Jahre 1419 sei die Kirche zu Höchst in Besitz und Verwaltung der Albaner gewesen. Diese hätten, da ihre Niederlassung wegen Verweltlichung ihrer Gesinnung und Lebensweise aufgehoben sei, das Kirchenvermögen im gedachten Jahre in die Hände des Erzbischofs von Mainz zurückgegeben, der dann in der aus der Urkunde von 1441 ersichtlichen Weise anderweit über das Vermögen verfügt habe. Dieser Rechtsackt enthalte eine wahre Inkorporation, die bis dahin bestehende Kirche sei durch ihn als Vermögenssubjekt aufgehoben und ihr Vermögen auf das Antoniterstift übergegangen, welches letztere nunmehr in gleicher Weise wie früher die Kirche, baupflichtig geworden sei und mit seinem ganzen Vermögen gehaftet habe. Die sonach begründete Baupflicht der Antoniter habe nicht nur die Erhaltung der bestehenden Kirche sondern auch ihre Erweiterung und erforderlichenfalls den Neubau einer Kirche umfasst. Die Antoniter hätten dann auch in Erfüllung ihrer Baupflicht im Jahre 1443 den Chor der Kirche neu gebaut. Die Annahme des Beklagten, dass diese Erweiterung lediglich im Interesse des Antoniterstifts selbst behufs Herstellung von Sitzplätzen für seine Mitglieder vorgenommen sei, entbehre der Begründung, weil der Chor, wie Sachverständige feststellen, und bestätigen sollten, etwa ein Drittel der ganzen Kirche ausmache. Auch der Fiskus selbst habe seine Verpflichtung zur Vornahme von erforderlichen Neu- und Erweiterungsbauten anerkannt, indem er im Jahre 1892 ein neues Pfarrhaus gebaut habe, welches fast doppelt so gross als das alte gewesen sei. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Januar 1891, durch welche sie erkannt habe, dass mit Ausführung des Neubaus die Grenzen der Pfarrhausbaupflicht erreicht seien, (derselbe ist vorgetragen und befindet sich Bl. 178), sei unerheblich und auch ungültig, weil die erforderliche Geneh-

migung des Bischofs und der staatlichen Aufsichtsbehörde gefehlt habe. Der Beklagte hat dem gegenüber geltend gemacht, die Genehmigung des Bischofs sei zu dem Beschluss nicht nöthig gewesen, ebensowenig die der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung der letzteren sei überdies stillschweigend durch Ausführung des Pfarrhausbaus seitens des Staats ertheilt worden.

Der Beklagte hat auf Befragen zugegeben, dass das im Jahre 1803 auf ihn übergegangene Vermögen des Antoniterstifts die Kosten des von der Klägerin beanspruchten Erweiterungs- oder Neubaus bedeutend übersteige.

Weiter hat er unbestritten gelassen, die Behauptungen der Klägerin, dass bis zum Jahre 1803 die Antoniter das ehemalige Vermögen der Pfarrkirche besessen und die Seelsorge in Höchst ausgeübt haben, sowie, dass die Kirchengemeinde zu Höchst kein Vermögen habe, auch eine Kirchensteuer niemals dort erhoben sei.

Endlich ist auch nicht bestritten, dass infolge der Säkularisation im Jahre 1803 das gesammte in den Händen des Antoniterstifts befindliche Vermögen mit Einschluss des ehemaligen Vermögens der Pfarrkirche zu Höchst in den Besitz des Herzogs von Nassau-Usingen gelangt, von diesem auf den Nassauischen und im Jahre 1866 auf den Preussischen Fiskus übergegangen sei.

Entscheidungsgründe.

Da die Klägerin, deren Befugniss, durch ihren Kirchenvorstand die Klage zu erheben nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 keinem Bedenken unterliegt, den Beklagten als Rechtsnachfolger des früheren Antoniterstifts zu Höchst auf Erweiterung ihrer Kirche oder Herstellung einer neuen Kirche in Anspruch nimmt, so ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine derartige Verpflichtung dem Antoniterstift oblag und ob diese Verpflichtung auf den Beklagten übergegangen ist. Für die erstere Frage ist von wesentlicher Bedeutung die rechtliche Natur und Tragweite des in der Urkunde vom 21. September 1441 vorliegenden Rechsakts. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken, dass die Pfarrkirche von Höchst bis zum September 1441 als selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit bestanden hat, ist unter den Parteien unbestritten. In welchem Verhältniss diese Thatsache zu dem von der Klägerin behaupteten Umstand steht, dass bis zum Jahre 1419 die Kirche in dem Besitz der Albaner gewesen und dass das Kirchenvermögen in diesem Jahre 1419 von den Albanern mit Auflösung ihrer Niederlassung in die Hände des Erzbischofs von Mainz zurückgegeben sei, ob ins-

sondere bis zum Jahre 1419 die Kirche einem in Höchst bestehenden Stift der Albaner inkorporirt war und diese Inkorporation damit wieder aufgehoben wurde, bedarf keiner Untersuchung. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist jedenfalls auf Grund des obigen unstreitigen Sachverhalts davon auszugehen, dass das Kirchenvermögen im Jahre 1441 im Eigenthum der Pfarrkirche zu Höchst, als kirchliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit stand.

In Betreff dieser Pfarrkirche und ihres Vermögens ist nun durch die Urkunde vom 21. September 1441, deren Echtheit durch das Gutachten des Sachverständigen Sauer bewiesen ist, von dem zuständigen Erzbischof von Mainz unter Zustimmung des Domkapitels eine Verfügung getroffen worden, über deren rechtliche Natur die Parteien verschiedener Meinung sind. Das Landgericht hat in dieser Verfügung mit Recht eine Inkorporation gefunden, durch welche die Vereinigung der besagten Kirche mit dem Antoniterstift zu Höchst ausgesprochen wurde. Als Inkorporation ist diejenige Vereinigung eines Pfarramts mit einem Kloster, einer religiösen Kongregation oder einem Stift anzusehen, kraft welcher diesen Instituten das Vermögen einer Pfarrkirche und die sämmtlichen Einkünfte der letzteren zu eignem Recht übertragen werden, sei es, dass mit dem Kirchenvermögen auch das mit ihm verbundene geistliche Amt übertragen wird: in corporatio plena oder sei es, dass sich die Vereinigung auf das Vermögen beschränkt und das erwerbende Institut die Verpflichtung übernimmt, aus den Einkünften des inkorporirten Vermögens den Unterhalt des Geistlichen und die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten; in corporatio minus plena (vergl. Hinchius Kirchenrecht Bd. II § 109 unter II 1 und 2). Eine solche Vereinigung und zwar zu vollem Recht, findet sich in der Urkunde vom 21. September 1441 ausgesprochen. Es ist dort zunächst hinsichtlich der Kirche und des Kirchenvermögens bestimmt, dass die Pfarrkirche zu Höchst mit ihren gesammten Rechten, Gehältern, Zinsen, Einnahmen und allem Zubehör für alle künftige Zeiten (futuris in aevum temporibus) durch die Brüder vom heiligen Antonius geleitet und verwaltet werden (regi volumus et gubernari) und dass die Kirche selbst als ein Ordenshaus des heiligen Antonius aufgerichtet sein solle (ipsamque ecclesiam in domum religionis sancti Antonii . . . . . erigimus). Dass hier nicht eine vorübergehende Verwaltung sondern eine dauernde Verbindung der Kirche und ihres Vermögens mit den Brüdern des heiligen Antonius angeordnet sein sollte, ergiebt sich auf das Klarste aus der zeitlichen Unbegrenztheit der Vereinigung, welche für alle künf-

tigen Zeiten bestehen sollte und daraus, dass die Kirche ausdrücklich als nunmehriges Ordenshaus der Antoniter bezeichnet wird.

Dass der Ausdruck incorporatio von dieser Vereinigung nicht gebraucht ist, während im weiteren Verlauf des Urkundentextes von den darin ebenfalls verbundenen Antoniterhäusern zu Rossdorf und Höchst gesagt ist, dass sie einander inkorporirt sein sollten (incorporamus et pro invicem . . . incorporatis esse volumus), erklärt sich daraus, dass offenbar, wie aus der Urkunde hervorgeht, damals eine Antoniterniederlassung in Höchst noch nicht vorhanden war. Denn nirgend ist von einer schon bestehenden Niederlassung, mit welcher die Kirche vereinigt sein sollte, die Rede, vielmehr werden in Anschluss an die Bestimmung, dass die Pfarrkirche durch die Antoniter verwaltet und die Kirche zu einem Ordenshaus des heiligen Antonius gemacht werde, eingehende Vorschriften über die Zahl der Brüder, die in dem Gewand des heiligen Antonius in Höchst leben sollten, über ihre Organisation und Lebensweise gegeben. Wiederholt wird dann diese Ordensniederlassung als neue Stiftung bezeichnet und ist im Gegensatz zu der bestehenden Niederlassung zu Rossdorf von dem neu errichteten Haus in Höchst die Rede, mit welchem die alte Rossdorfer Niederlassung vereinigt sein sollte. Hätte bereits eine Niederlassung der Antoniter in Höchst bestanden, so wäre jedenfalls von deren künftigen Beziehung zu den vereinigten Häusern die Rede gewesen, in gleicher Weise, wie von den Brüdern und Angehörigen des Rossdorfer Hauses gesagt ist, dass sie wie früher dem Hause in Rossdorf, so jetzt den unter sich vereinigten Häusern in Rossdorf und Höchst unterthänig und pflichtig sein und bleiben sollen. Erst durch die in Rede stehende Urkunde wurde hiernach die Niederlassung der Antoniter zu Höchst gegründet, und wenn bei der Inkorporation in ihrer regelmässigen Erscheinung die Verbindung einer Kirche mit einer schon vorhandenen Stiftung oder Niederlassung vorzuliegen pflegt, so ist es erklärlich, dass der Erzbischof für den vorliegenden Fall, in welchem die Ordensniederlassung, mit welcher die Kirche zu Höchst verbunden werden sollte, noch gar nicht bestand, sondern erst ins Leben gerufen wurde, von dem Gebrauch jenes Ausdrucks Abstand nahm. Für die rechtliche Beurtheilung ist dieser Umstand ohne Bedeutung, da jede dauernde Verbindung einer Kirche mit einer Ordensniederlassung, gleichviel ob diese im Augenblick der Anordnung schon besteht oder erst durch sie gegründet wird, eine Inkorporation im Rechtssinn ist. —

Des weiteren geht aus der Urkunde hervor, dass mit der neuen Ordensniederlassung der Antoniter nicht nur das Vermögen der

Kirche, sondern auch das geistliche Amt selbst verbunden werden sollte. Für den dahin gehenden Willen des Erzbischofs spricht schon der im Eingang der Urkunde angeführte Beweggrund, welcher nicht in der Nothwendigkeit einer vermögensrechtlichen Veränderung, sondern in der besonderen religiösen Werthschätzung bestand, die der Erzbischof den Antonitern entgegenbrachte. Desshalb bestimmt er, dass nicht nur das Kirchenvermögen der neuen Niederlassung zugewiesen, sondern die Kirche selbst durch die Brüder des heiligen Antonius geleitet werden sollte.

Ausdrücklich ist sodann in der Urkunde bestimmt, das die Bevölkerung in Höchst durch einen von dem Präceptor auszuwählenden und vorzuschlagenden Bruder des Ordenshauses und ebenso die Frühmesserei durch einen andern Bruder verwaltet werden sollte. Es liegt sonach eine sogenannte incorporatio plena vor, durch welche die Pfarrkirche zu Höchst mit dem geistlichen Amt und dem Kirchenvermögen dauernd auf die neue Antoniterniederlassung daselbst übertragen wurde. Dafür spricht auch die fernere, unter den Parteien unstreitige Thatsache, dass seit Errichtung jener Urkunde von den Antonitern zu Höchst nicht nur das Kirchenvermögen besessen, sondern auch die Seelsorge ständig ausgeübt wurde.

Gegen die rechtliche Wirksamkeit dieser Inkorporation bestehen keine Bedenken. Namentlich ist auch an der Berechtigung des Erzbischofs mit Zustimmung des Domkapitels eine solche Inkorporation vorzunehmen nicht zu zweifeln, da erst durch das Tridentinum das Recht zur Vornahme von Inkorporationen ausschliesslich dem Papste vorbehalten wurde. Durch den hiernach rechtswirksamen Übergang des Vermögens der früheren Pfarrkirche gingen nun auch die zu diesem Vermögen gehörigen Verpflichtungen insbesondere auch die kirchliche Baulast, auf das Antoniterstift über. In Betreff der Baulast fragt es sich allerdings, ob eine diesbezügliche privatrechtliche Verpflichtung vor der Inkorporation schon bestand. An sich liegt in dem Tragen der Baulast noch nicht ohne Weiteres ein Rechtsverhältniss, welches eine Verpflichtung des die Baulast Tragenden gegen einen dritten Berechtigten in sich schliesst.

Dass eine Pfarrkirche (als Anstalt) oder eine Kirchengemeinde in Ermangelung eines anderweit Verpflichteten ihre kirchlichen Gebäude unterhalten und erforderlichenfalls herzustellen hat, ist an sich ein rein thatsächliches Verhältniss. Wie jeder andere Eigenthümer, so muss auch die Kirche oder Gemeinde die in ihrem Eigenthum stehenden Gebäude in Bau und Besserung erhalten, um sie zweckentsprechend benützen zu können. Von einer Verpflichtung

die bei Übergang des Vermögens auf den Erwerber mit überginge, kann nur da die Rede sein, wo ein dem Träger des Vermögens gegenüberstehender Dritter einen rechtlichen Anspruch auf die der Baulast entsprechende Leistung hat. Dies ist aber bei einer Pfarrkirche mit selbständiger vermögensrechtlicher Persönlichkeit auch der Fall. Sie ist eine Stiftung oder Anstalt, deren Zweck in der Erfüllung der religiösen Bedürfnisse einer bestimmten Gemeinde besteht. Zu den der Erfüllung dieses Zwecks dienenden Leistungen ist die juristische Person der Pfarrkirche der Gemeinde gegenüber verpflichtet. Hieraus folgt insbesondere, dass auch die Unterhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude der Pfarrkirche zu Höchst vor der Inkorporation nicht nur tatsächlich oblag, sondern auch den Gegenstand eines der Gemeinde zustehenden Anspruchs bildete. Schon hiernach ergibt sich, dass die Baulast in diesem Sinne mit dem durch sie belasteten Kirchenvermögen auf die Antoniterstiftung überging. Überdies aber ist die Verpflichtung, die kirchliche Baulast zu tragen, auch eine selbständige Wirkung der Inkorporation. Sie beruht auf dem in cap. VII sess. XXI des Concilium Tridentinum zum Ausdruck gebrachten, aber schon vorher bestehenden Rechtssatz, dass die Baulast in Ermangelung eigener kirchlicher Einkünfte treffen soll omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiant. (Vergl. Hinschius Bd. II. S. 450; Richter-Dore, Kath. Kirchenrecht § 319 S. 1349—1352; Friedberg, Kirchenrecht § 113 Anm. 3; Schulte, Kirchenrecht § 219 III C 2c; Permaneder, Kirchenrecht § 508; Derselbe: Die kirchliche Baulast § 22; Vering im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 48 S. 452 ff.) Danach hatte das Antoniterstift, nachdem das gesammte Kirchenvermögen infolge der Inkorporation auf dasselbe übergegangen war, da von einem baulastpflichtigen Patron überall nicht die Rede ist, die Baulast auch um deswillen zu tragen, weil es die von der Kirche herrührenden Einkünfte bezog. Zweifelhaft ist es, ob nach allgemeinen Grundsätzen das Stift, welchem eine Pfarrkirche inkorporirt war, für die Baulast nur mit den inkorporirten Vermögensbestandtheilen oder mit seinem ganzen Vermögen haftet. Geht man davon aus, dass die diesbezügliche Verpflichtung, wie oben ausgeführt ist, auf Grund der durch die Inkorporation begründeten Gesammtnachfolge auf das Antoniterstift überging, so liegt für eine Beschränkung der Haftung auf das inkorporirte Vermögen kein rechtlicher Grund vor. In vorliegendem Falle unterliegt die Unbeschränktheit der Haftung aber auch desshalb keinem Zweifel, weil sie nach dem massgebenden, in der Urkunde von 1441 zum Aus-

druck gelangten Willen des Erzbischofs und des Domkapitels beabsichtigt war. Da, wie oben erwähnt, eine Antoniterniederlassung in Höchst vor der Inkorporation noch gar nicht bestand, so kann auch von einem ihr schon vorher gehörigen Vermögen nicht die Rede sein. Erst durch die Inkorporation wurde die Antoniterstiftung ins Leben gerufen und zugleich mit dem bis dahin der Kirche zu Höchst gehörenden Vermögen und mit den andern in der Urkunde bezeichneten Gütern und Einkünften ausgestattet. Dass in Hinsicht dieser verschiedenen Vermögensbestandtheile je nach ihrer Herkunft verschiedene Rechts- und Verpflichtungsverhältnisse obwalten sollten, ist in keiner Weise angedeutet und hat offenbar dem Erzbischof völlig fern gelegen. Sein Wille ging dahin, dass das Antoniterstift für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde sorgen, und dass diesem Zweck das gesammte ihr zugewiesene Vermögen gleichmässig dienen sollte. Bei dieser Sachlage besteht auch kein Grund, das etwa später noch hinzu erworbene Vermögen des Stifts von der Haftung auszuschliessen. Denn auch die etwaigen späteren Zuwendungen, deren Eintritt übrigens der Beklagte in keiner Weise dargelegt hat, könnten, wenn nicht eine besondere Verwendung bei der Zuwendung angeordnet wäre, nur erfolgt sein, um die Stiftung zu der Erreichung ihres stiftungsmässigen Zweckes leistungsfähiger zu machen und zu fördern. — Selbst aber wenn man annehmen wollte, dass das Antoniterstift die Kirchenbaulast nur mit dem ursprünglichen Kirchenvermögen zu tragen gehabt habe, so würde dies vorliegend nicht zu anderweiten praktischen Ergebnissen führen. Denn jedenfalls würde, wie auch das Landgericht mit Recht angenommen hat, dem Beklagten die Darlegung und der Nachweis obliegen, welcher Theil des Gesammtvermögens von dem ursprünglich der Pfarrkirche zustehenden Vermögen herrührt (vergl. Permaneder, Baulast § 22; Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 24 S. 115—117; *Seiffert*, Archiv Bd. 14 Nr. 153). An dieser Darlegung hat es vorliegend der Beklagte durchaus fehlen lassen.

Fraglich ist weiter, ob in diese, hiernach für das Antoniterstift begründete Verpflichtung zum Tragen der Baulast der Beklagte eingetreten ist. Auch diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu bejahen. Unbestritten gehört das Antoniterstift in Höchst zu denjenigen Stiftern, deren Güter durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 säkularisiert sind. Sie sind zunächst auf den Fürsten von Nassau-Usingen übertragen worden, von diesem auf das Herzogtum Nassau und dann weiter durch dessen Einverleibung an Preussen im Jahre 1866 auf den be-

klagten Staatsfiskus übergegangen. Die Säkularisation findet sich ausgesprochen in §§ 35, 36 des Reichsdeputationshauptschlusses, wo es heisst § 35: Alle Güter der fundirten Stifter . . . . werden der freien und vollen Disposition des . . . . Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andern gemeinnützigen Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen. § 36 Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition des Landesherrn überlassenen, gehen an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über. . . .

Die rechtliche Natur und Wirkung dieser Säkularisationen mag in mancher Beziehung zu Zweifeln Anlass geben. Zweifelhaft ist namentlich, ob in § 35 eine unmittelbare Verpflichtung des Landesherrn, den bisher auf den eingezogenen Gütern bestehenden Aufwand für Gottesdienst zu tragen neu begründet wurde, welcher Annahme die Worte, dass die Güter der freien und vollen Disposition überlassen werden, zu widersprechen scheinen. Jedenfalls wird aber in den angegebenen Bestimmungen das Vermögen jener Stifter den Landesherrn als Ganzes überwiesen. Die Übernahme der Güter eines solchen Stifts enthält somit eine Gesammtrechtsnachfolge mit der Wirkung, dass alle dem aufgehobenen Stift obliegenden Lasten und Verbindlichkeiten auf den betreffenden Landesherrn übergingen. Insbesondere gilt dies auch von der mit dem Besitz des säkularisierten Vermögens verbundenen Baulastverpflichtung. Lag sie früher dem Stift ob, so ging sie in dem gleichen Umfang durch die Überweisung und Übernahme des Stiftsvermögens auf den Landesherrn über. Diese Wirkung der Säkularisation wird denn auch in der Litteratur und in der Rechtssprechung überwiegend anerkannt. (Vergl. Permaneder, Kirchenrecht § 506 Nr. 3 § 508; Schulte, Kirchenrecht § 219 III; Richter-Dove, Kath. Kirchenrecht § 303 und § 319, Achte Auflage, D. 1290; 1351, 1353 Anm. 23; Hinschius II § 109 S. 446; Friedberg, Kirchenrecht § 181; Permaneder, Kirchliche Baulast § 33, § 97; Vering im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 48 S. 454; Diendorfer, daselbst Bd. 47 S. 355; Seuff. Bd. 23 Nr. 241. — Siehe ferner die Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 22 S. 138 fg. und Bd. 24 S. 112 fg.)

Demgemäss ist vorliegend die in Betreff der Kirche zu Höchst begründete Baulast in dem gleichen Umfang in welchem sie den Antonitern oblag, durch die Überweisung ihres Vermögens auf den Landesherrn von Nassau-Usingen und weiter auf den Nassauischen

und den Preussischen Fiskus übergegangen. Der Beklagte bestreitet den Übergang dieser Verpflichtung an sich auch gar nicht und hat demgemäss auch bisher die Kirche zu Höchst in Bau und Besserung erhalten. Er macht nur geltend, dass er nur mit dem ursprünglichen Kirchenvermögen hafte, was oben als unzutreffend nachgewiesen ist und beruft sich weiter darauf, dass in der Verpflichtung die Baulast zu tragen, die Verpflichtung zum Neubau einer Kirche nicht enthalten sei.

Indessen auch in letzterer Beziehung muss der entgegengesetzten Auffassung des Landgerichts beigetreten werden. Die kirchliche Baulast umfasst an sich die Verpflichtung, den für die Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude erforderlichen Aufwand zu tragen. Sie greift daher überall Platz, wo für die Kirchengemeinde ein bauliches Bedürfniss eintritt. Bei der auf eine lange Dauer berechneten Konstruktion der Kirchengebäude und bei dem langsamen Anwachsen der meisten Gemeinden erscheint allerdings der Regel nach die Baulast als eine Verpflichtung, die zur *Erhaltung* der bestehenden Kirchengebäude erforderliche Herstellungen zu bewirken. Aber wie dem kirchlichen Bedürfniss, dessen Befriedigung die Rechtsordnung durch die Regelung der Baulastfrage bezweckt, durch die Beschränkung auf die Instandhaltung bestehender Kirchen nicht genügt wird, so ist auch von jeher anerkannt, dass in der Verpflichtung, die Baulast zu tragen, auch die Verpflichtung, im Falle eingetretenen Bedürfnisses die Kirche zu erweitern oder auch eine neue Kirche herzustellen enthalten sei. (Vergl. Purgold in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 4 S. 461; Permaneder, Baulast § 14 Anm. 4; Lang im Archiv für civil. Praxis Bd. 26. S. 308 ff.; Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 52, Bd. 7 Nr. 84, Bd. 9 Nr. 54; Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 23; Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 22 S. 138 und Bd. 60 S. 146 ff. besonders S. 156.)

In diesem Sinne hat sich dann auch das Reichsgericht III durch Urteil vom 6. Februar 1900 (Seuff., Arch. Bd. 55 Nr. 212) dahin ausgesprochen, dass die Vorschriften des Concilium Tridentinum über die Baulast auch den Neubau zerstörter Kirchen und die nothwendig gewordenen Erweiterungsbauten mitumfassen. Neben diesem allgemeinen Gesichtspunkt kommt es aber, da, wo, wie hier, ein spezieller Verpflichtungsgrund in einer vorhandenen Stiftungsurkunde vorliegt auch auf die Auslegung der Urkunde und auf den hieraus zu ermittelnden Willen des Stifters an. In vorliegendem Fall hat, wie oben ausgeführt wurde, durch die Urkunde von 1441

der Erzbischof von Mainz die Niederlassung der Antoniter in Höchst gestiftet und mit den ihr zugewiesenen Vermögensstücken ausgestattet zu dem besonderen Zweck, die Seelsorge zu üben und die hiermit verbundenen religiösen Bedürfnisse der Gemeinde Höchst zu erfüllen.

Es ist daher als Wille des Stifters anzunehmen und demgemäss die Urkunde dahin auszulegen, dass die Antoniter auch die Baulast im weitesten Umfang übernehmen und solchergestalt sich zur Erfüllung aller gottesdienstlichen und seelsorgerischen Bedürfnisse imstande halten sollten.

Da somit die auf den Beklagten übergegangene Baulast auch die Verpflichtung umfasst, im Falle eintretender Nothwendigkeit für Erweiterung der bestehenden Kirche oder für den Neubau einer weiteren Kirche zu sorgen, so fragt es sich nur noch, ob eine derartige Nothwendigkeit vorliegt. Das ist aber zweifellos der Fall. Nach den unbestrittenen Angaben der Klägerin ist die jetzige Kirche für die 6000 Seelen zählende Kirchengemeinde in Höchst zu klein und fasst nur 650—700 Personen, während jede Sonntagsmesse von durchschnittlich 1200 Personen besucht wird. Demgemäss ist die Erweiterung der vorhandenen oder der Bau einer neuen Kirche geboten. Zu dieser Bauleistung ist der Beklagte als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Antoniterstifts mindestens im Umfang des von diesem Stifte auf ihn übergegangenen Vermögens verpflichtet. Ob er auch darüber hinaus mit seinem sonstigen Vermögen haften würde, bedarf keiner Prüfung, da der Beklagte zugegeben hat, dass das von den Antonitern überkommene Vermögen den Betrag der zu dem Kirchenbau erforderlichen Kosten bei Weitem übersteigt.

Auch die Frage bedarf keiner Entscheidung, ob der Bauaufwand aus den laufenden Einnahmen bestritten werden könnte. Denn unbestritten hat die Kirchengemeinde zu Höchst kein Vermögen, andere Verpflichtete oder andere Mittel zur Befriedigung des Baubedürfnisses sind nicht vorhanden und bei dieser Sachlage kann wie das Landgericht ebenfalls mit Recht angenommen hat, auch die Substanz des der Kirchenbaulast unterliegenden Vermögens in Anspruch genommen werden.

Hiernach erscheint der erhobene Anspruch gerechtfertigt. Ob ein dem vorhandenen Bedürfniss entsprechender Erweiterungsbau zulässig und ausführbar ist, lässt sich zur Zeit noch nicht ermessen. Ist es der Fall, so kann die Klägerin nur diese Erweiterung verlangen. Im entgegengesetzten Fall muss der Beklagte dem vorhandenen Bedürfniss durch einen Neubau entsprechen. Die alternative Verurteilung, welche es dem Beklagten ermöglicht, ohne Prü-

fung der Erweiterungsmöglichkeit alsbald einen Neubau in Angriff zu nehmen, gereicht ihm nicht zur Beschwerde.

Hiernach war die eingelegte Berufung als unbegründet zuzückzuweisen und nach § 97 C.-P.O. der Beklagte in die Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

gez.: *von Adelebsen*, *Weichsel*, *Berendes*, *Martin*, *Dorn*.

In beiden Urtheilen zeigten sich nun die Folgen des einseitigen Vorgehens des Klägers bei Angabe des zu einer für die Pfarrgemeinde ausreichenden Kirche erforderlichen Raumes. Das Urteil war wörtlich nach dem von Anfang an ohne Vorwissen der Bischöflichen Behörde im Namen des Kirchenvorstandes gestellten Klageantrag auf Herstellung einer 1200 Personen fassenden Kirche ergangen und deshalb ein Antrag auf Revision Seitens der klägerischen Gemeinde unzulässig. Inzwischen legte die fiskalische Behörde gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichtes beim Reichsgerichte Revision ein, worauf Herr Justizrat Scheele in Leipzig mit der Vertretung der Pfarrgemeinde betraut wurde. Dieser suchte nun zwar die Bischöfliche Behörde in Folge eines dringlichen Ordinariatsschreibens vom 21. März, dass die Beschränkung des Urtheils auf Erbauung einer nur 1200 Personen fassenden Kirche wo möglich noch in der Revisionsinstanz beseitigt werden möge, in einem Gutachten vom 17. Mai 1901 über diese höchst unerfreuliche Seite der Urteile zu beruhigen; allein es bedurfte später noch längerer Verhandlungen mit der Kgl. Regierung, um die Folgen des einmal begangenen Fehlers wenigstens einigermassen für jetzt wieder gut zu machen. Das Gutachten lautete wie folgt:

Leipzig, den 17. Mai 1901.

»In nebenbenannter Prozesssache (Pfarrgemeinde Höchst gegen Fiskus etc.) hat mir H. Rechtsanwalt Dr. Strohe zu Frankfurt a/M. die Vertretung der kath. Kirchengemeinde zu Höchst vor dem Reichsgericht übertragen und mich ersucht, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob noch in der Revisionsinstanz es erzielt werden könnte, dass Fiskus zum Bau einer der jetzigen katholischen Bevölkerung von Höchst[1]) entsprechenden grösseren Kirche verurtheilt werden kann. Die Frage muss ich verneinen. Weder eine Anschlussrevision, noch eine Erweiterung des Klageantrags ist zur Erreichung des fraglichen Zweckes zulässig, da beide Erörterungen und event. Beweis-

1) Die Seelenzahl der kath. Pfarrgemeinde zu Höchst war von 6000 zu Beginn des Prozesses schon zur Zeit der Verkündigung des Urteiles des Oberlandesgerichtes auf rund 7500 gestiegen.



erhebungen über thatsächliche Zustände nothwendig machen, die gesetzlich in der dritten Instanz nicht statthaft sind. Ich halte übrigens vom praktischen Standpunkt aus die Frage nicht für brennend. Bestätigt, wie ich hoffe, das Reichsgericht die Ansicht der Vorderrichter, dass Fiskus nach dem jeweiligen Bedürfniss die Kirchenbaulast hat, so wird letzterer sich nicht weigern, dem gegenwärtigen Bedürfniss gemäss, neu oder anzubauen. Eventuell würde durch eine neue Klage der Zweck anstandslos erreicht. Ich habe deshalb nur den Antrag gestellt, die gegnerische Revision als unbegründet zurückzuweisen.«

Der Justizrat *Scheele.*

Das ist vom Rechtsstandpunkte aus freilich nicht zu beweifeln. Praktisch aber würde sich die Sache gar sehr anders gestalten. Denn wie viele Jahre müssten wieder vergehen, bis in Folge einer event. neuen Klage ein weiterer Vergrösserungs- bezw. Neubau hergestellt würde. Der nun zu Ende gehende Prozess liefert den besten Massstab zur Beurteilung dieser Frage. Im Jahre 1902 wurde die Klage begonnen; im September 1901 wurde die Verurteilung des Fiskus rechtskräftig; und jetzt, wo ich dieses schreibe, am 27. Mai 1906 ist mit dem Neubau noch nicht begonnen, wenn auch die Pläne bereits fertig gestellt und genehmigt sind. Siebzehn Jahre hindurch hat sich also die von 6000 auf nunmehr schon über 8000 Seelen gestiegene Gemeinde mit einer *bei dichtester Ausnutzung jedes verfügbaren Winkels* etwa 700—800 Personen fasssenden Kirche behelfen müssen. Die Nachteile, welche einer Gemeinde aus solchen Zuständen in religiös-sittlicher Beziehung erwachsen, sind unberechenbar.

Mit Begleitschreiben vom 5. Juni 1901 legte Herr Justizrat Scheele den vorbereitenden Schriftsatz der Gegenseite der Bischöflichen Behörde vor. Die beiden Schriftstücke lauten wie folgt:

Leipzig, den 5. Juni 1901.

»In nebenbenannter Prozesssache übersende ich den mir heute zugegangenen vorbereitenden Schriftsatz der Gegenseite zur gefl. Kenntnissnahme und mit Bitte um Rücksendung bis zum 12. ds. Mts. Eine schriftliche Gegenerklärung, die hier überhaupt nicht üblich, ist nicht erforderlich, vielmehr wird es genügen, in der mündlichen Verhandlung die Angriffe näher zu bekämpfen. Ich halte letztere nicht für stichhaltig. Meines Erachtens steht nichts entgegen, zunächst im Prozesswege eine Verurtheilung des die Verpflichtung wörtlich und thatsächlich bestreitenden Baupflichtigen herbeizuführen,

selbst wenn andere Behörden die Nothwendigkeit des Baues und die Art und den Umfang derselben festzustellen hätten. Ich wüsste übrigens nicht, welche Behörde ihre Zustimmung nicht gegeben.

Der zweite Angriff scheitert meines Erachtens daran, dass es sich um Auslegung des Willens des Stifters handelt und eine Rechtsverletzung hierbei nicht erkennbar ist.«

Scheele, Justizrath.

Vorbereitender Schriftsatz.

Namens des Beklagten und Revisionsklägers werde ich beantragen, das am 26. November 1900 verkündete Urtheil des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. aufzuheben und die Klage abzuweisen.

1. Wenn auch *unter den Parteien* nicht streitig ist, dass die Kirche in Höchst dem Bedürfnisse der klagenden Gemeinde in dem von dieser behaupteten Masse nicht mehr entspricht, so folgt daraus noch nicht das Recht der Klägerin auf Verurtheilung des Beklagten in der geschehenen Art. So lange die zuständigen Behörden die Notwendigkeit des Baues und die Art und den Umfang desselben noch nicht festgestellt haben, fehlt der von der Klägerin erhobenen *Leistungs*klage eine wesentliche Voraussetzung, nemlich die konkrete thatsächliche Unterlage. Eine blosse Feststellungsklage ist nicht erhoben und einer solchen entspricht auch die Entscheidung der Vorderrichter nicht. Ob eine solche über die abstrakte Frage der Baupflicht zulässig gewesen wäre, kommt daher hier nicht in Frage.

2. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die Kirchenbaulast als solche auch regelmässig die Verpflichtung zur Ausführung der durch das Bedürfniss der Kirchengemeinde bedingten Erweiterungs- oder Neubauten umfasse, ist nicht gerechtfertigt. Namentlich lässt sich für die Zeit vor dem concilium Tridentinum, um die es sich hier handelt, das Bestehen eines derartigen Rechtssatzes nicht anerkennen. Aber auch selbst für die spätere Zeit ist dieser Satz kontrovers geblieben (vergl. Purgold an der im Berufungsurtheil angeführten Stelle). Auch Lang nimmt in seinem citirten Aufsatze (S. 312) an, dass die ohne besonderen Titel nur allgemein begründete Baulast nicht ohne Weiteres die ampliatio mit umfasse. In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 6. Februar 1900 ist ebenfalls unterschieden zwischen reparare, reficere, instaurare einerseits und Erweiterungs- und Neubauten andererseits. Es heisst dort wörtlich:



> Alle Vorschriften über die kirchliche Baulast, und insbesondere auch die des concilium Tridentinum, beziehen sich auf *bestehende* Kirchen und Pfarrhäuser, auf reparare, reficere, instaurare, *und wenn* sie den Neubau zerstörter Kirchen und Erweiterungsbauten mit umfassen, so ist . . . .

Hier ist also klar zum Ausdruck gebracht, dass selbst nach dem concilium Tridentinum nicht ohne Weiteres die Baulast sich auch auf Erweiterungs- und Neubauten erstrecke, dass vielmehr für eine so weit greifende Ausdehnung der Kirchenbaulast in jedem einzelnen Falle besondere Rechtsgründe nachgewiesen werden müssen. Auf diesem Standpunkte stehen auch Philipps, Lehrbuch des Kirchenrechts 1862 Bd. 2 S. 752 und Richter, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1886 S. 1346, sowie Friedberg S. 481. § 181.

Das Berufungsgericht sieht es freilich als den Willen des Stifters an, dass die Antoniter die Baulast im weitesten Umfange übernehmen und solchergestalt sich zur Erfüllung aller gottesdienstlichen und seelsorgerischen Bedürfnisse im Stande erhalten sollten, und legt demgemäss die Urkunde von 1441 aus. Allein dieses ist offensichtlich keine, von den vorhergegangenen Ausführungen unabhängige selbständige thatsächliche Feststellung, sondern eine von jenen Ausführungen beeinflusste Schlussfolgerung. In der Urkunde von 1441 ist von der Baulast als solcher überhaupt nicht die Rede, um so weniger kann man darin einen Entstehungsgrund für die aussergewöhnliche Verpflichtung zu Erweiterungs- oder Neubauten erblicken.

Leipzig, den 2. Juni 1901.

gez.: Dr. *Arndts*, Geh. Justizrath.

Darauf erging die nachstehende Antwort:

Limburg a. d. Lahn, den 10. Juni 1901.

»Bezüglich der Nothwendigkeit eines Erweiterungs- oder Neubaues der katholischen Pfarrkirche zu Höchst bedarf es an sich keiner behördlichen Entscheidung, sondern lediglich der Feststellung der Seelenzahl der Gemeinde und der Raumverhältnisse der Kirche. Das katholische Kirchengebot macht jedem katholischen Christen, sobald er zu den Unterscheidungsjahren gelangt ist, die Anhörung einer hl. Messe an Sonn- und Feiertagen zur strengen Gewissenspflicht und drängt überdies darauf, dass die Gläubigen wo möglich dem feierlichen Hochamte und der Predigt beiwohnen. Auch bei den sonstigen Andachten zumal in der Fastenzeit, namentlich bei den kirchlicherseits vorgeschriebenen Fastenpredigten, dem sonn- und

festtäglichen Nachmittagsgottesdienste etc. drängt sich das gläubige Volk in Menge zur Theilnahme. Jede Pfarrkirche muss daher soviel Raum bieten, dass wenigstens drei Fünftel der Gemeinde, wie die allerwärts recipirte Norm besagt, zu gleicher Zeit am Gottesdienste theilnehmen können. Eine behördliche Entscheidung, ob die Raumverhältnisse einer Kirche für eine Gemeinde ausreichend sind, kann hiernach höchstens dann erforderlich werden, wenn Zweifel hierüber obwalten können; letzteres ist aber im gegenwärtigen Falle absolut ausgeschlossen, da die jetzige Pfarrkirche zu Höchst nur etwa 700—800 Personen fasst, während die katholische Gemeinde gegenwärtig an 8000 Seelen zählt und beständig zunimmt, so dass die Pfarrkirche Raum für ca. 5000 Personen bieten müsste.

»Bezüglich des 2. Punktes der Revisionsschrift bemerken Wir kurz, dass derselbe den Fragepunkt gar nicht trifft. Nach dem kirchlichen, namentlich dem vortridentinischen Rechte hat in erster Linie »Der Heilige selbst zu bauen«; d. h. das Vermögen der Kirche muss sowohl für die Unterhaltung, wie eine etwa nothwendig werdende Vergrösserung oder einen Neubau aufkommen. (Vgl. Schulte, System des allgem. kath. Kirchenrechts. Giessen 1856. S. 547 u, ff.) Auf dem Vermögen der alten Höchster Pfarrkirche ruhte demgemäss in erster Linie die ganze Baulast. Da nun die alte Pfarrkirche mit ihrem gesammten Vermögen durch die Urkunde des Kurfürsten Theodorich vom 21. September 1441 dem Antoniterstift pleno jure incorporirt wurde, so ging die ganze Baulast der Kirchenfabrik auf das Stift über, und wurde dieses mit seinem ganzen Vermögen dafür haftbar. Die Deductionen der Revisionsschrift treffen daher die Sache nicht, weil, wo der Kirchenfabrik die Baulast in erster Linie oblag, eine Unterscheidung zwischen Bauunterhaltungs- und Neubaupflicht nie gemacht wurde, sondern der Satz: »Der Heilige baut selbst«, für jeden Bau, gleichviel welchen, galt, solange Kirchenvermögen dafür disponibel war. Ebendeshalb bedurfte es auch keiner besonderen Bestimmung des Stifters über die auf das neue Stift übergehende Baulast der incorporirten Pfarrkirche, da dieser Übergang auf Grund des gemeinen Rechtes sich von selbst verstand.

»Im Übrigen glauben Wir auf die eingehenden Ausführungen der von Uns zur Sache erlassenen Reskripte Bezug nehmen zu können, die alles Nothwendige enthalten und in Euer Hochwohlgeboren Händen sind. Die Revisionsschrift geben Wir zurück.«

Bischöfliches Ordinariat.

Nachdem der Termin zur Verhandlung der Sache vom 9. Juni auf den 21. Juni verlegt werden war, wurde die Revision des Fiskus

an diesem Tage vom Reichsgericht zurückgewiesen, das Urteil am 27. Juni 1901 ausgefertigt und am 22. Juli dem Vertreter der Gegenseite zugestellt. Der Bischöflichen Behörde ging dasselbe erst am 12. April 1902 zur Kenntnissnahme zu. Der Wortlaut ist der folgende:

Im Namen des Reichs.

In Sachen

des Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Wiesbaden, Beklagten und Revisionsklägers, Prozessbevollmächtigter: Geheimer Justizrath Dr. Arndts in Leipzig,

wider

die katholische Kirchengemeinde in Höchst a/M., Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozessbevollmächtigter: Justizrath Scheele in Leipzig, hat das Reichsgericht, III. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1901 unter Mitwirkung: des Präsidenten Wirklichen Geheimen Raths Dr. Pr. Peterssen und der Reichsgerichtsräthe von Buchwald, Weller, Veiel, Hellweg, Harms, Dr. Peters für Recht erkannt:

> die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. vom 26. November 1900 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Berufungsurtheil hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, das gedachte Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen, wogegen die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt hat. Das Sachverhältniss ist gemäss den Thatbeständen der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen, die Revision im Anschluss an den Schriftsatz vom 2. Juni 1901 gerechtfertigt.

Entscheidungsgründe.

Die Vorinstanzen haben, im Wesentlichen dem Klageantrage entsprechend, den Beklagten verurtheilt, die katholische Pfarrkirche zu Höchst nebst dem Chore derart zu erweitern, dass der Raum des Schiffes hinreicht um 1200 Personen zu fassen und zwar auf 800 Sitzplätzen zu 0.7 qm und auf 400 Stehplätzen zu 0,3 qm,

oder eine neue katholische Pfarrkirche zu Höchst derart zu erbauen, dass der Raum des Schiffes hinreicht, 1200 Personen zu fassen und zwar auf 800 Sitzplätzen zu 0,7 qm und auf 400 Stehplätzen zu 0,3 qm. Die Revision erhebt gegen diese Entscheidung unter Hinweis auf die §§ 704 ff. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts zunächst den Angriff, dass die Verurtheilung in der geschehenen Weise nicht habe erfolgen dürfen, da, solange die zuständigen Behörden die Nothwendigkeit des Baues und die Art und den Umfang desselben noch nicht festgestellt hätten, es der von der Klägerin erhobenen Leistungsklage an einer wesentlichen Voraussetzung, nämlich der konkreten thatsächlichen Unterlage, fehle. Eine Feststellungsklage, die auch über die bloss abstrakte Frage der Baupflicht nicht zulässsig erscheine, sei nicht erhoben. Der Angriff erscheint nicht begründet. Ganz abgesehen davon, dass die §§ 704 ff. cit., soweit nicht in ihnen eine Beschränkung des Rechtswegs gegeben ist, für das in Frage stehende gemeinrechtliche Gebiet nicht gelten, treffen sie auch im vorliegenden Falle nicht zu. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um öffentlichrechtliche Fragen, nicht um eine Verfügung über das Kirchenvermögen, auch nicht um einen Streit über die Nothwendigkeit und den Umfang des Baues, sondern um die rein privatrechtliche Frage, ob aus einem besonderen Rechtstitel der Beklagte die Kosten des nothwendigen Erweiterungsbaues zu tragen hat. Über diese Frage ist auch nach dem Allgemeinem Landrecht der Rechtsweg unbeschränkt zulässig, und lediglich diese Frage hat, wie die Verhandlungen der Vorinstanzen ergeben, den Streitstoff des Prozesses gebildet. Wenn auch nach der Form des Antrags die Klage als Leistungsklage aufgefasst werden kann, so ist doch der materielle Streit lediglich die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, und auch die gewählte Form kann zu Bedenken keinen Anlass geben, da durch die Entscheidung den Rechten der kirchlichen Behörden bei der Ausführung des Baues in keiner Weise präjudizirt wird.

Was sodann die Sache selbst anlangt, so hat der Beklagte zwar um eine Nachprüfung der Feststellung der Vorinstanzen gebeten, dass nach der Urkunde von 1441 eine incorporatio plena der Pfarrkirche zu Höchst in das Antoniterstift, den Rechtsvorgänger des Beklagten, stattgefunden habe; im Übrigen aber hat er seine Verpflichtung, die Baulast der in Frage stehenden Kirche zu haben, nicht mehr bestritten und in der Revisionsinstanz nur geltend gemacht, dass in der Baulast nicht auch die Verpflichtung zur Ausführung der durch das Bedürfniss der Kirchengemeinde bedingten

Erweiterungs- oder Neubauten enthalten sei. Was nun die zunächst berührte Frage der Auslegung der Urkunde von 1441 anlangt, so ist diese, soweit sie nicht einen Rechtsirrthum erkennen lässt, der Revision überhaupt entzogen; einen Rechtsirrthum aber lässt dieselbe nirgends erkennen, ist übrigens auch sachlich unbedenklich. Was aber die Rechtsfrage anlangt, ob in der Baulast auch die Verpflichtung zu nothwendigen Erweiterungsbauten enthalten sei, so stehen, wie die zutreffenden Citate des Berufungsgerichts ergeben, die Theorie und namentlich die Praxis ganz überwiegend auf dem bejahenden Standpunkt; und von den von der Revision für die gegentheilige Ansicht angeführten Schriftstellern spricht sich Richter (Dove, Kahl) über diese Frage überhaupt nicht aus, Friedberg und Philipp aber sagen an den angezogenen Stellen im Gegentheil ausdrücklich, dass das, was Rechtens für die Reparaturen sei, auch für nothwendig gewordene bauliche Erweiterungen der Pfarrkirche gelte, und ebenso hat auch das von der Revision angezogene diesseitige Urtheil vom 6. Februar 1900 diese herrschende Ansicht in keiner Weise missbilligt. Im vorliegenden Falle kann aber eine Entscheidung dieser Frage ganz dahingestellt bleiben. Denn allseitig wird anerkannt, dass in jedem Falle zunächst entscheidend ist, in welchem Umfange im concreten Falle die fragliche Pflicht der Baulast constituirt ist, und das Berufungsgericht hat in irrevisibeler Weise die Urkunde von 1441 dahin ausgelegt, dass das Pfarrvermögen den Antonitern mit der Verpflichtung übertragen sei, für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde im *weitesten* Umfange Sorge zu tragen, so dass danach zu den Verpflichtungen auch ein nothwendig gewordener Erweiterungsbau gehört. Die Meinung der Revision, dass dies keine selbstständige thatsächliche Feststellung sei, wird durch den Inhalt des Urtheils widerlegt.

Hiernach und da auch im Übrigen das angefochtene Urtheil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass bietet, war die Revision, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: *Peterssen. von Buchwald. Weller. Veiel. Hellweg. Harms. Peters.*

Durch Beschluss des Kgl. Landgerichtes zu Wiesbaden vom 11. Oktober 1901 wurde sodann unter Abänderung eines Beschlusses vom 9. Juli 1897 der Werth des Streitgegenstandes anderweit auf 400 000 (Vierhunderttausend) Mark festgesetzt.

Damit war diese hochwichtige Angelegenheit der richterlichen Seite erledigt. Allein die Erbauung der neuen Kirche liess auf sich warten. Wie sich die Stimmung in der katholischen Gemeinde darob

gestaltete, beweist am besten ein mir von unbekannter Seite zugegangener Artikel in Nr. 260 der Berliner »Germania« vom 9. November 1902, den ich hier vollinhaltlich einfüge:

Höchst a/M., 7. November.

»Jedermann weiss, welch warmen Anklang die Worte, die der *Kaiser* seinerzeit in *Aachen* gesprochen, bei allen denjenigen gefunden, die auf dem Boden des Christenthums stehen. Um so bedauernswerter ist es da, wenn hier und da durch das *Verhalten des Fiskus* auch nur der Anschein erweckt wird, als ob an der Förderung des religiösen Lebens in der heutigen Zeit, wo Feinde überall Thron und Altar umzustürzen suchen, manchen Kreisen nicht viel gelegen sei. Fast zehn Jahre lang hat die hiesige katholische Kirchengemeinde mit dem Fiskus, der das Vermögen der Antoniter dahier eingezogen hat, um die Pflicht der Erbauung einer neuen Kirche prozessiert. *Dreimal*, zuletzt durch das Reichsgericht, ist der Fiskus dazu *verurteilt* worden. Wir wollen über dieses lange Prozessieren kein Wort verlieren, da es das gute Recht des Fiskus ist, in strittigen Sachen die Entscheidung des Gerichtes anzurufen. Aber man hätte doch erwarten können, dass der Fiskus nach der entgiltigen Entscheidung ernstlich Schritte tun würde, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und in den entsetzlichen trostlosen kirchlichen Verhältnissen dahier Abhilfe zu schaffen. Aber nein! Es sind nunmehr schon fünfviertel Jahre verflossen, und noch heute ist kein Platz für die Kirche erworben, noch heute weiss hier niemand, wann und wo dieselbe erbaut wird. Nachdem im April ein Grundstück erworben war, gingen wieder drei Monate dahin, bis — und zwar wie verlautet, im allerletzten Monate der für die Bestätigung festgesetzten Zeit — die Entscheidung kam, der Kauf könne die Bestätigung nicht erhalten, weil der Preis zu hoch sei, was nach der Meinung unserer Eingesessenen nicht der Fall ist. Nun herrscht wieder Ruh in allen Wipfeln. Es wäre doch mehr wie sonderbar, wenn die Nachricht des Höchster Kreisblattes auf Wahrheit beruhen sollte, wonach das Ministerium den Plan, die Kirche auf dem alten Friedhof zu erbauen, was mittlerweile vorgeschlagen war, abgelehnt habe, ohne dass bis heute die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde eine diesbezügliche Mitteilung erhalten haben und so im weiteren Vorgehen behindert sind. Wir müssten es dann doch endlich für an der Zeit halten, dass dieselben ihre bisher reservierte Stellung, die sie in dem lobenswerten Streben, nicht neue Aufregung und Verwirrung hervorzurufen, eingenommen haben, nunmehr aufgäben und gegen eine solche Behandlung entschieden

Front machten und ihren Wünschen an massgebender Stelle nachdrücklichst Ausdruck verliehen.

»Warum nun diese Saumseligkeit? Sollten die vielleicht Recht haben, die da, sei es aus Scherz oder im Ernste behaupten, der Fiskus wolle die *Zinsen* sparen?! Oder sind die kirchlichen Verhältnisse in der hiesigen Fabrikstadt vielleicht derart glänzend, dass Eile nicht not tut? Die hiesige katholische Kirchengemeinde zählt zirka 8000 Seelen; die alte Pfarrkirche fasst aber nur etwa 700 Menschen. Jedermann sieht ein, dass auch bei dem jetzigen fünfmaligen Gottesdienste an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage nicht einmal die Hälfte ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen kann, zumal die Kirche schon zweimal durch die Kinder allein gefüllt ist. Kein Wunder, dass zumal bei der eifrigen Tätigkeit der zahlreichen Sozialdemokraten viele ihrer Religion entfremdet werden und der Sozialdemokratie anheimfallen. Wer auch nur einigemal an den Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst in der alten dumpfen Kirche beigewohnt hat, weiss, welch eine erdrückende Luft in der schlecht zu lüftenden baufälligen Kirche herrscht, wo ein Gottesdienst den andern so schnell ablöst, dass eine Lüftung kaum erfolgen kann. Schreiber dieser Zeilen haben selbst eine Anzahl kräftiger Männer versichert, dass es ihnen zu gewissen Zeiten einfach nicht möglich sei, dem Gottesdienste beizuwohnen, da sie von Unwohlsein erfasst würden. Wer trägt nun die Verantwortung? Wer trägt die entsetzliche Verantwortung, wenn einmal eine Panik in der Kirche ausbrechen sollte? Es bestehen nur drei kleine Ausgänge, wovon der eine nach einem Garten führt und in einem solchen Falle nur wenig helfen würde, während die anderen so enge sind, dass durch den einen immer nur je eine, und den anderen nur zwei Personen ins Freie gelangen können. Wie tief beklagenswert ist es, wenn man die Leute, von denen viele dem Arbeiterstande angehören und oft eine Tages- und Nachtschicht hinter sich haben, so dicht gedrängt an einander stehen sieht, dass buchstäblich keine Nadel zur Erde fallen kann. Wir möchten doch einmal sehen, was geschehen würde, wenn der Pfarrgemeinde die Baupflicht obliegen würde. Kein Wunder, dass unter diesen Umständen die Erbitterung dahier nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten immer mehr über dieses saumselige Verhalten des Fiskus steigt. Welche Erregung muss schon die Gemüther erfasst haben, wenn sich das hiesige Kreisblatt veranlasst gesehen hat, zu erklären, dass es, um eine weitere Verwirrung und Aufregung zu vermeiden, kein »Eingesandt« mehr aufnehmen werde, in dem die Bürgerschaft ihren

Wünschen und Beschwerden Ausdruck verlieh. Kein Wunder, dass unter diesen Umständen das Vertrauen von Tag zu Tag schwindet und nur die Sozialdemokratie sich vergnügt die Hände reibt.

»Wir hegen das feste Vertrauen, dass die massgebenden Stellen in diesen Verhältnissen thunlichst Abhilfe schaffen und so jeden Grund zur Erbitterung und zum Misstrauen aus der Welt schaffen und der katholischen Gemeinde zu einem Gotteshause verhelfen werden. Wir hegen zugleich das Vertrauen, dass in der Wahl des Platzes Rücksicht genommen wird auf die Wünsche der Bürgerschaft und dass nicht aus fiskalischen Gründen ein Platz gewählt wird, der schwer zu erreichen ist. Es handelt sich ja um ein Gotteshaus, das für Jahrhunderte den Katholiken eine Stätte der Andacht, der Stadt eine Zierde und ein Denkmal des Edelsinns des Fiskus dastehen soll.«

Seitdem sind weitere drei Jahre und fünf Monate verflossen, und der Bau hat immer noch nicht begonnen. Ein dem Bedürfnisse entsprechender Bauplatz konnte erst nach mühevollen Verhandlungen des Kirchenvorstandes unter Leitung des jetzigen eifrigen Herrn Pfarrers Schreiber mit dem Fiskus und unter erheblichen Opfern der Gemeinde erworben werden. Ähnliche Mühe kostete es, die fiskalische Behörde zu bewegen, dass sie von der verhängnissvollen richterlichen Begränzung des Raumgehaltes der neuen Kirche auf 1200 Sitz- und Stehplätze Abstand nahm und die Pläne für eine bedeutend grössere Zahl von Pfarrangehörigen ausarbeiten liess. Hoffen wir nun, dass das neue, so heiss ersehnte Gotteshaus wenigstens im Jahre 1908 der Gemeinde Höchst zur Benutzung wird überwiesen werden können.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Verbot der Mariavitensekte.

Litt. encycl. Pius X. v. 5. Apr. 1906.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopo Varsaviensi atque Episcopis Plocensi et Lublinensi apud Polonos

PIUS PP. X.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam benedictionem.

Tribus circiter abhinc annis huic Apostolicae Sedi rite delatum est nonnullos dioecesium vestrarum, praesertim e iuniori clero, sacerdotes, consociationem quamdam pseudomonasticam, sub nomine *Mariavitarum* seu *sacerdotum mysticorum* absque ulla legitimorum Praesulum licentia, instituisse, cuius sodales sensim a recta via debitaque Episcopis subiectione »quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei« deflectere et in suas evanescere cogitationes visi sunt.

Hi enim cuidam mulieri, quam sanctissimam, supernis donis mire cumulatatam, plura divino lumine edoctam ac novissimis temporibus in perituri mundi salutem divinitus datam dictitabant, sese totos tanquam pietatis et conscientiae magistrae committere ab eiusque nutibus pendere haud veriti sunt.

Hinc, de praetenso Dei mandato, creberrima devotionis inter plebem exercitia (ceteroquin, si rite fiant, maxime commendanda) praecipue SSmi Sacramenti adorationem ac frequentissimas Communiones, proprio marte et indiscriminatim promovere; quotquot autem e sacerdotibus aut Praesulibus de eiusdem feminae sanctitate divinaque electione tantisper dubios existimarent, vel *Mariavitarum*, quam vocant, consociationi minus amicos, eos criminationibus gravissimis impetere non dubitarunt, ita ut metus esset ne fideles haud pauci, misere decepti, a legitimis pastoribus recessuri forent.

Quapropter, de consilio Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Generalium Inquisitorum, decretum de memorata sacerdotum sodalitate omnino supprimenda, ac de communicatione quavis cum supra dicta muliere penitus abrumpenda, die 4 mensis Sept., an. 1904, prout Vobis notum est, edi mandavimus. At vero memorati sacerdotes, etsi documentum scripto dederint de sua erga

Episcoporum auctoritatem subiectione, etsi forte cum eadem muliere necessitudines partim, ut asserunt, abruperint; nihilominus ab incoepto molimine haudquaquam destiterunt, nec reprobatae suae consociationi sincero animo renuntiarunt; adeo ut non solum adhortationes et inhibitiones vestras despexerint; non solum, effronti quadam declaratione a pluribus ipsorum subscripta, communionem cum suis Episcopis respuerint; non solum seductam plebem haud uno loco concitarint ut legitimos propellerent pastores; sed etiam, perduellium more, Ecclesiam asseruerint a veritate iustitiaque defecisse, ac proinde a Spiritu Sancto esse derelictam, sibique solis, sacerdotibus *Mariavitis*, divinitus datum esse populum fidelem veram pietatem edocere.

Nec satis. Paucis abhinc hebdomadibus, in Urbem venerunt duo ex huiusmodi sacerdotibus, alter Romanus Próchniewski, alter Ioannes Kowalski quem Praepositum suum, vi cuiusdam delegationis memoratae mulieris, sodales omnes agnoscunt. Hi ambo, supplici libello, de expresso Domini Nostri Iesu Christi mandato, ut aiebant, conscripto, requirebant ut Supremus Ecclesiae Pastor, vel, ipsius nomine, Congregatio S. Officii documentum traderet his verbis expressum: »Mariam Franciscam (id est praedictam mulierem) factam a Deo sanctissimam, esse matrem misericordiae pro omnibus hominibus a Deo ad salutem vocatis et electis hisce ultimis temporibus mundi; omnibus vero sacerdotibus Mariavitis esse a Deo praeceptum cultum SSm̃i Sacramenti et Beatissimae Virginis Mariae de Perpetuo Succursu, in toto orbe terrarum, propagare, sine ullis limitationibus neque a iure ecclesiastico, neque a legibus humanis, neque a consuetudinibus, neque a quacumque potestate ecclesiastica vel humana . . . .«.

Quibus ex verbis coniicere voluimus sacerdotes illos, non tam forte conscia superbia quam inscitia et fallaci rerum specie obcoecatos, sicut falsi illi prophetae de quibus Ezechiel; »Vident vana et divinant mendacium dicentes: Ait Dominus, cum Dominus non miserit eos; et perseveraverunt confirmare sermonem. Numquid non visionem cassam vidistis, et divinationem mendacem locuti estis? Et dicitis: Ait Dominus; cum ego non sim locutus.« [1]) Hos igitur misericorditer exceptos adhortati sumus ut, posthabitis vanarum revellationum fallaciis, seipsos suaque opera salutifero Praesulum suorum regimini sincere subderent, et Christifideles ad tutam obedientiae ac reverentiae erga pastores suos viam reducere festinarent; ac

1) Ezechiel, XIII, 6, 7.



denique Sedis Apostolicae aliorumque, ad quos pertinet, vigilantiae curam remitterent eas confirmandi devotionis consuetudines quae, pluribus in paroeciis dioecesium vestrarum, Venerabiles Fratres, vitae christianae plenius fovendae viderentur aptiores, et vicissim eos, si qui forte essent, sacerdotes corrigendi, qui pietatis exercitia et devotionis formas in Ecclesia probatas detrectare vel parvipendere reperti forent. Haud sine animi solatio conspeximus eos, paterna Nostra benignitate commotos, ad pedes procumbere obtestarique firmam voluntatem votis Nostris filiorum devotione obsequendi. Deinde iidem scripto[1]) declarationem Nobis porrigendam curarunt, quae spem augebat fore ut decepti hi filii sincero animo praeteritas ludificationes abiicere ad rectumque tramitem vellent redire:

»Nos semper (en verba) ad voluntatem Dei adimplendam, quae modo per Vicarium Eius tam clare nobis patuit, parati, sincerrime èt laetissimo animo revocamus hanc nostram epistolam, quam die 1. Febr. a. c. ad Archiepiscopum Varsavien. dedimus, et in qua declaravimus nos separari ab eo. Insuper sincerrime et cum gaudio maximo profitemur nos semper cum Episcopis nostris, in specie autem cum Episcopo Varsaviensi, unitos esse volumus, quoadusque Sanctitas Vestra id nobis iubebit. Praeterea, cum nos nomine omnium Mariavitarum modo agamus, hanc nostram professionem omnimodae obedientiae et subiectionis, nomine omnium non solum Mariavitarum sed universi coetus Adoratorum SSmi Sacramenti, facimus. Specialiter autem facimus hanc professionem nomine Mariavitarum Plocensium qui propter causam eamdem, uti Mariavitae Varsavienses, suo Episcopo declarationem porrexerunt se ab eo separari. Ideo omnes sine exceptione ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti, iterum iterumque amorem nostrum et obedientiam erga Sanctam Sedem et specialissimo modo erga Vestram Sanctitatem profitentes, humillime veniam petimus, si quid a nobis vel propter nos paterno cordi Vestro dolorem attulerit. Denique declaramus nos statim omnibus viribus adlaboraturos ut pax populi cum Episcopis quamprimum restituatur. Immo affirmare etiam possumus pacem hanc revera brevi secuturam«.

Quapropter periucundum Nobis erat sperare hosce filios Nostros benigne condonatos, vix in Poloniam reversos, operam daturos, ut ea quae promiserant, re quamprimum praestarent. Atque idcirco Vos, Venerabiles Fratres, festine voluimus admonitos, ut eosdem eorumque socios, plenam auctoritati vestrae subiectionem profitentes,

1) Die 20 Febr. an. curr.



pari misericordia exciperetis et in pristinam, si facta promissis convenirent, conditionem pro muneribus sacerdotalibus exercendis, ad iuris tramitem, restitueretis.

At spem fefellit eventus; nuperis enim documentis rescivimus eos mentem suam mendacibus revelationibns rursus aperuisse, et in Poloniam receptos non solum obsequii ac subiectionis testimonium quod polliciti fuerant, nondum Vobis, Venerabiles Fratres, exhibuisse, sed etiam ad socios et plebem quamdam dedisse epistolam, veritati ac genuinae obedientae minime consentaneam.

Verumtamen inanis est asseveratio fidelitatis erga Christi Vicarium ab iis edita, qui re non desistunt suorum Antistitum auctoritatem infringere. Etenim »ex Episcopis constat pars Ecclesiae longe augustissima, (prout legitur in epistola diei 17 mensis Decembris 1888 s. m. Leonis XIII. Decessoris Nostri ad Turonensem Archiepiscopum) quae nimirum docet ac regit homines iure divino; ob eamque rem quicumque eis resistat, vel dicto audiens esse pertinaciter recuset, ille ab Ecclesia longius recedit. . . . Contra, inquirere in acta Episcoporum, eaque redarguere, nullo modo attinet ad privatos; verum ad eos dumtaxat attinet qui sacro in ordine illis potestate antecedunt, praecipue ad Pontificem Maximum, quippe cui Christus non agnos modo sed oves quotquot ubique sunt, ad pascendum commiserit. Ut summum, in gravi aliqua conquerendi materia, concessum est rem totam ad Pontificem Romanum deferre; id tamen caute moderateque, quemadmodum studium suadet communis boni, non clamitando aut obiurgando, quibus modis dissidia verius offensionesque gignuntur, aut certe augentur«.[1])

Inanis pariter et subdola sacerdotis Ioannis Kowalski ad socios erroris adhortatio de pace restituenda, si contra legitimos pastores blaterationes ac rebellionum fomenta perdurent atque audaces mandatorum episcopalium violationes.

Quamobrem, ne Christifideles et quotquot ex sic dictis *Mariavitis* sacerdotibus in bona fide perstiterunt, ludificationibus memoratae mulieris ac sacerdotis Ioannis Kowalski diutius decipiantur, decretum iterum confirmamus, quo *Mariavitarium* consociatio, illegitimo irritoque consilio inita, omnino supprimitur, eamque suppressam reprobatamque declaramus, firma manente prohibitione, ne qui e sacerdotibus, eo tantum excepto quem Plocensis Episcopus, pro sua prudentia, confessarium deputaverit, ad mulierem quam diximus, quovis praetextu accedere aut eam excipere audeant.

1) Cfr. *Acta S. Sedes*, vol. 21, p. 321.



Vos autem, Venerabiles Fratres, vehementer hortamur, ut sacerdotes errantes, statim ac sincere resipuerint, paterna charitate amplectamini, eosque rite probatos ad munia sacerdotalia, ductu vestro, denuo obeunda vocare non renuatis. Quod si, spretis adhortationibus vestris in sua contumacia perseveraverint, — quod Deus avertat — muneris erit Nostri severius in eos animadvertendi. Christi vero fideles, nunc ignoscenda ludificatione deceptos, in rectam reducere viam studeatis; atque in dioecesibus vestris christianae pietatis exercitia, multiplicibus Sedis Apostolicae documentis iamdiu recenterque comprobata, eo alacrius foveatis quo liberius nunc, Deo dante, apud vos ministerium suum sacerdotes exercere fidelesque antiquae pietatis exempla aemulari valent.

Interea, caelestium beneficiorum auspicem, paternaeque Nostrae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, et clero populoque universo, vestrae fidei vigilantiaeque commisso, Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum, die 5. Aprilis 1906, Pontificatus Nostri anno tertio.

PIUS PP. X.

---

2. Apostol. Schreiben Pius' X. über das Bibelstudium.

SS. Domini Nostri Pii Papae X. Litterae Apostolicae
de ratione studiorum s. scripturae in seminariis clericorum servanda.

PIUS PP. X.

ad perpetuam rei memoriam.

Quoniam in re biblica tantum est hodie momenti, quantum fortasse nunquam antea, omnino necesse est, adolescentes clericos scientia Scriptuarum imbui diligenter; ita nempe, ut non modo vim rationemque et doctrinam Bibliorum habeant ipsi perceptam et cognitam, sed etiam scite probeque possint et in divini verbi ministerio versari, et conscriptos Deo afflante libros ab oppugnationibus horum hominum defendere, qui quidquam divinitus traditum esse negant. Propterea in Litt. Encycl. *Providentissimus* recte decessor Noster illustris edicit: »Prima cura sit, ut in sacris Seminariis vel Aca»demiis sic omnino tradantur divinae Litterae, quemadmodum et »ipsius gravitas disciplinae et temporum necessitas admonent«. In eamdem autem rem haec Nos, quae magnopere videntur profutura, praescribimus:

I. Sacrae Scripturae praeceptio, in quoque Seminario imper-

tienda ista complectatur oportet: primum, notiones de inspiratione praecipuas, canonem Bibliorum, textum primigenium potissimasque versiones, leges hermeneuticas; deinde historiam utriusque Testamenti; tum singulorum, pro cuiusque gravitate, Liborum analysim et exegesim.

II. Disciplinae biblicae curriculum in totidem annos partiendum est, quot annos debent alumni Ecclesiae intra Seminarii septa commorari ob sacrarum disciplinarum studia: ita ut, horum studiorum emenso spatio, quisque alumnus id curriculum integrum confecerit.

III. Magisteria Scripturae tradendae ita constituentur, quemadmodum cuiusque Seminarii conditio et facultates, ferent: ubique tamen cavebitur, ut alumnis copia suppetat eas res percipiendi, quas ignorare sacerdoti non licet.

IV. Quum ex una parte fieri non possit, ut omnium Scripturarum accurata explicatio in schola detur, ex altera necesse sit omnes divinas Litteras sacerdoti esse aliquo pacto cognitas, praeceptoris erit, peculiares et proprios habere tractatus seu *introductiones* in singulos Libros, eorumque historicam auctoritatem, si res postulaverit asserere, ac analysim tradere: qui tamen aliquanto plus, quam in ceteris, in eis Libris immorabitur ac Librorum partibus, quae graviores sunt.

V. Atque is ad Testamentum vetus quod attinet, fructum capiens ex iis rebus, quas recentiorum investigatio protulerit, seriem actarum rerum, quasque hebraeus populus cum aliis Orientalibus rationes habuit, edisseret; legem Moysi summatim exponet; potiora vaticinia explanabit.

VI. Praesertim curabit, ut in alumnis intelligentiam et studium Psalmorum, quos divino officio quotidie recitaturi sunt, excitet nonnullosque Psalmos exempli causa interpretando, monstrabit, quemadmodum ipsi alumni suapte industria reliquos interpretentur.

VII. Quod vero ad novum Testamentum, presse dilucideque docebit, quatuor Evangelia quas habeant singula proprias tanquam notas, et quomodo authentica esse ostendantur; item totius evangelicae historiae complexionem, ac doctrinam in Epistolis ceterisque Libris comprehensam exponet.

VIII. Singularem quandam curam adhibebit in iis illustrandis utriusque Testamenti locis, qui ad fidem moresque christianos pertinent.

IX. Illud semper, maxime vero in novi Testamenti expositione meminerit, suis se praeceptis conformare eos, qui postea voce et exemplo vitae erudire ad sempiternam salutem populum debeant.

Igitur inter docendum commonefacere discipulos studebit, quae sit optima via Evangelii praedicandi: eosque ex occasione ad exequenda diligenter Christi Domini et Apostolorum praescripta alliciet.

X. Alumni, qui meliorem de se spem facient, hebraeo sermone et graeco biblico, atque etiam, quoad eius fieri possit, aliqua alia lingua semitica, ut syriaca aut araba, erunt excolendi. »Sacrae »Scripturae magistris necesse est atque theologos addecet, eas »linguas cognitas habere, quibus libri canonici sunt primitus ab »agiographis exarati, easdemque optimum factu erit si colant alumni »Ecclesiae, qui praesertim ad academicos theologiae gradus aspirant. »Atque etiam curandum, ut omnibus in Academiis de ceteris item »antiquis linguis, maxime semiticus, sint magisteria.« (Litt. Encycl. *Providentissimus.*)

XI. In Seminariis, quae iure gaudent academicos theologiae gradus conferendi, augeri praelectionum de Sacra Scriptura numerum; altiusque propterea generales specialesque pertractari quaestiones ac biblicae vel archeologiae, vel geographiae, vel chronologiae, vel theologiae, itemque historiae exegesis plus temporis studiique tribui oportebit.

XII. Peculiaris diligentia in id insumenda erit, ut secundum leges a Commissione Biblica editas, delecti alumni ad academicos Sacrae Scripturae gradus comparentur: quod quidem ad idoneos divinarum Litterarum magistros Seminariis quaerendos non parum valebit.

XIII. Doctor Sacrae Scripturae tradendae sanctum habebit, nunquam a communi doctrina ac Traditione Ecclesiae vel minimum discedere: utique vera scientiae huius incrementa, quaecumque recentiorum sollertia peperit, in rem suam convertet, sed temeraria novatorum commenta negliget: idem eas duntaxat quaestiones tractandas suscipiet, quarum tractatio ad intelligentiam et defensionem Scripturarum conducat: denique rationem magisterii sui ad eas normas diriget, prudentiae plenas, quae Litteris Encyclicis *Providentissimus* continentur.

XIV. Alumni autem quod scholae praelectionibus ad hanc assequendam disciplinam deerit, privato labore suppleant oportet. Quum enim particulatim omnem enarrare Scripturam magister prae angustiis temporis non possit, privatim ipsi, certo ad hanc rem constituto spatio in dies singulos, veteris novique Testamenti attentam lectionem continuabunt; in quo optimum factu erit, breve aliquod adhiberi commentarium, quod opportune obscuriores locos illustret, difficiliores explicet.

XV. Alumni in disciplina biblica, ut in ceteris theologiae, quantum nimirum e scholae praelectionibus profecerint, periculum subeant, antequam ex una in aliam classem promoveri et sacris ordinibus initiari possint.

XVI. Omnibus in Academiis quisque candidatus ad academicos theologiae gradus, quibusdam de Scriptura quaestionibus, ad *introductionem* historicam et criticam, itemque ad exegesim pertinentibus, respondebit; atque experimento probabit, satis se interpretationis gnarum ac hebraei sermonis graecique biblici scientem.

XVII. Hortandi erunt divinarum Litterarum studiosi, ut, praeter interpretes, bonos lectitent auctores, qui de rebus cum hac disciplina coniunctis tractant; ut de historia utriusque Testamenti, de vita Christi Domini, de Apostolorum, de itineribus et peregrinationibus Palestinensibus: ex quibus facile locorum morumque biblicorum notitiam imbibent.

XVIII. Huius rei gratia, dabitur pro facultatibus opera, ut modica conficiatur in quoque Seminario bibliotheca, ubi volumina id genus alumnis in promptu sint.

Haec volumus et iubemus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo Piscatoris die 27. Martii anno 1906, Pontificatus Nostri tertio.

A. Card. *Macchi.*

---

3. Prüfung der Weihekandidaten in den Orden in Italien und den anliegenden Inseln.

Motu Proprio Pius' X. v. 19. März 1906.

De examinibus ordinandorum Regularium in Italia et in insulis eiusdem ditioni subiectis.

PIUS PP. X.

Religiosorum Ordinum familias, utpote quae praeclaro semper et adiumento et ornamento fuerint Ecclesiae, peculiari quadam Nos providentia studioque prosequimur; in primisque dandam operam arbitramur, ut constanter pergant, pro necessitatibus temporum, salutares esse ac frugiferae. Hanc ob causam, quoniam ipsae, praeterquam sanctarum exercitatione virtutum, etiam doctrinae laude floreant necesse est, Nos e re esse haud ita pridem duximus, aliquid in hoc genere statuere. Etenim, noveramus quidem Sacram Congregationem, Episcoporum et Regularium negotiis et consultationibus praepositam, auctoritate decessoris Nostri fel. rec. Leonis XIII, die

4. Novembris 1892, prudentissime praescripsisse, ut »professi tum votorum solemnium, tum votorum simplicium ab Ordinariis locorum ad sacros Ordines non admittantur, nisi, praeter alia a Iure statuta, testimoniales litteras exhibeant, quod saltem per annum sacrae theologiae operam dederint, si agatur de subdiaconatiu; ad minus per biennium, si de diaconatu; et quoad presbyteratum saltem per triennium, praemisso tamen regulari aliorum studiorum curriculo«. Sed praescriptiones huiusmodi non aliter videbantur suos omnes fructus efferre posse, quam si candidati ad sacros Ordines legitimo experimento probare deberent, se in constitutis doctrinae studiis satis profecisse. Id quod ceteroqui sacrosancta Tridentina Synodus usserat: nam Sess. XXIII, Cap. VII de Reform. haec habet generatim: »Episcopus ordinandorum omnium mores et doctrinam diligenter investiget et examinet«; nominatim autem de Regularibus eiusd. Sess. Cap. XII.: »Regulares non sine diligenti Episcopi examine ordinentur, privilegiis quibuscumque quoad hoc penitus exclusis». Opportunum igitur apparebat esse, hanc Tridentini Concilii legem revocari, quae diuturnitate obsolevisset; idque Nos anno superiore praestitimus pro Urbe, quum die 16. mensis Iulii Motuproprio decrevimus, ut quicumque sive de saeculari sive de regulari clero ad sacros Ordines promovendi essent, omnes, excepto nemine, doctrinae periculum facerent in Curia Cardinalis Vicarii Nostri.

Nunc vero placet, etiam ex consulto Moderatorum Sacrae Congregationis Episcoporum et Regularium, memoratum Nostrum decretum per has litteras extendere. Quare Nos Motu item proprio, volumus ac iubemus, ut in Italia et in insulis Italiae ditioni subiectis, Religiosi omnes, vel ad Instituta votorum simplicium, vel ad votorum solemnium pertinentes, ne ante ad sacros Ordines promoveantur, quam ab Episcopo loci, diligenti doctrinae examine probati sint idonei: sublato, ad hunc tantummodo effectum, quocumque contrario privilegio, etiam specialissima et individua mentione digno, abrogataque quacumque contraria consuetudine, etiam centenaria et immemoriali, quam in futurum quoque induci prohibemus. Id examen qua ratione snstituendum sit, Episcopi definient: hique vero curabunt, quemadmodum Nos eo pro Urbe Motuproprio constituimus, ut candidati non solum in iis rebus, quae ad Ordinem adeundum pertinent, sed in aliis quoque de theologia dogmatica tractationibus periculum faciant. Contrariis non obstantibus quibiscumque.

Datum Romae apud S. Petrum die 19. Martii anno millesimo noniugentesimo sexto, Pontificatus Nostri tertio.

PIUS PP. X.

4. Zulassung fremder Priester zur Feier der hl. Messe in der Diözese Limburg.

(Amtsbl. d. Bist. Limburg Nr. 6. 1906.)

Wir sehen Uns veranlasst, hiermit zu verordnen, dass die Pfarrer und anderen Rektoren von Kirchen und Kapellen keinen Priester, der ihnen nicht persönlich bekannt ist, zur Feier des hl. Messopfers in den ihnen unterstehenden Kirchen oder Kapellen zulassen dürfen, wenn derselbe sich nicht durch die sog. literare formatae seu commendatitiae (das Zelebret) legitimiert oder durch das Zeugnis eines anderen Geistlichen oder wenigstens eines einwandfreien, zuverlässigen Laien den Beweis erbringt, dass er Priester ist und keiner kirchlichen Zensur unterliegt.

Limburg, den 4. April 1906.

Bischöfliches Ordinariat.

Ad N. O. E. 1640 *Hilpisch.* vdt. *Fendel.*

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

---

1. Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchl. Bedürfnisse der Diözesen der kathol. Kirche in Preussen.

Vom 21. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse kann die bischöfliche Behörde — ausser dem nach dem Gesetze, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) gebildeten Diözesan-Hilfsfonds — einen weiteren Diözesanfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu drei Prozent der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf.

Artikel 2.

Auf den nach Art. 1 zu bildenden Fonds finden die Artikel 1 Abs. 2, Art. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds u. s. w., vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Sammlung S. 182) entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass die Erhebung einer Umlage von mehr als einem Prozent der Bestätigung des Staatsministeriums bedarf.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 21. März 1906.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst *v. Bülow.* Gr. *v. Posadowsky.* *v. Tirpitz.* *Studt.*
Frhr. *v. Rheinbaben.* *v. Podbielski.* *v. Budde.* *v. Einem.*
v. Bethmann-Hollweg. *Delbrück.* *Beseler.*

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der kathol. Kirche. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen in Ausführung des § 38 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Rechte des Staates werden gegenüber den Gesamtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (§ 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1905), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Massgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Sammlung S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesanfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 2.

In den übrigen Fällen des § 1 und in den Fällen der §§ 15, 19, 23, 25, 28 und 36 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin von dem Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung der Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach § 27 a. a. O. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 23. März 1906.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst. *v. Bülow.* Gr. *v. Posadowsky.* *v. Tirpitz.* *Studt.*
Frhr. *v. Rheinbaben.* *v. Podbielski.* *v. Budde.* *v. Einem.*
v. Bethmann-Hollweg. *Delbrück.* *Beseler.*

Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend Erhebung von Kirchensteuern.

Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen in Gemässheit

(1.—3.)

4. des § 40 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905,

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, dass die genannten vier Gesetze mit dem 1. April 1906 in Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 23. März 1906.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. *Bülow.* Gr. v. *Posadowsky.* v. *Tirpitz.* *Studt.*
Frhr. v. *Rheinbaben.* v. *Podbielski.* v. *Budde.* v. *Einem.*
v. *Bethmann-Hollweg.* *Delbrück.* *Beseler.*

---

2. Entrichtung einer Reallast als Taufstola in Österreich.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Nov. 1905, Z. 11704. Aus Verordnungsbl. f. d. Erzdiözese Salzburg Nr. 1. 1906.)

Auf einem Gute Lungaus ruht eine Sammlung von zwei Metzen Hafer. Da von diesem Gute mehrere Felder weggegeben wurden und die neue Stolordnung die Taufstola nicht mehr kennt, so tauchten die Fragen auf, ob 1. diese Giebigkeit noch und zwar in ihrer Gänze auf dem verkleinerten Gute hafte, und 2. ob diese sog. Taufhafersammlung durch die neue Stolordnung nicht aufgehoben sei.

In ersterer Beziehung erkannte das k. k. Kultusministerium am 31. Oktober 1904, Z. 33443, »dass für den Beschwerdeführer als Besitzer eines Teiles des ehemaligen Gutes die Pflicht zur Lieferung einer jährlichen Hafergiebigkeit an das Pfarramt bestehe, dass aber erst durch weitere Verhandlungen festgestellt werden müsse, welcher Anteil hieraus für den Beschwerdeführer entfalle. Hiebei ist das genannte Ministerium von der Erwägung ausgegangen, dass das Gut im Laufe der Zeit zerstückelt wurde und dass die Besitzer der einzelnen Teile nicht zur ungeteilten Hand verpflichtet erscheinen, die ganze auf dem ehemaligen Gute bestandene Giebigkeit zu leisten,

Beschwerdeführer also nur jenen Teil dieser Abgabe zu leisten haben wird, der seinem Besitze am ehemaligen Gute entspricht.«

Hierüber erklärte der Verwaltungsgerichtshof: »Mit Rücksicht auf die Erklärung, dass er (der Kläger) nicht einverstanden sei, wenn die ganze Haferlieferung von ihm allein und ganz getragen werden müsste, war die Behörde im Rechte, den Fortbestand dieser Leistung für die *gegenwärtigen* Besitzer des ehemaligen Gutes als zugestanden anzunehmen.«

Anlangend den zweiten Punkt lautet die Entscheidung: »Die Einwendung, dass die streitige Hafergiebigkeit sich als Stolgebühr für die Vornahme von Taufen darstellt, also durch Artikel I, § 2 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 24 für das Herzogtum Salzburg aufgehoben sei, ist unbegründet. Denn die erwähnte Verordnung erklärt lediglich, dass die Entrichtung der Taufstola und der sog. Seelenrechtsgebühren gänzlich entfalle, findet also auf Fälle nicht Anwendung, in welchen, wie vorliegend, die Entrichtung der Taufstola schon nach Massgabe der alten, durch diese Verordnung aufgehobenen Stolordnungen nicht statthatte.«

Konsist.-Kundm. vom 10. Januar 1906, Z. 144.

---

3. Änderung bestehender Statuten über den Verteilungsmassstab für kirchl. Umlagen in Württemberg.

Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. April 1906 Nr. 2316 an die K. Kreisregierungen.

Nach Artikel 67 und 40 des evangelischen Kirchengemeinde- und des katholischen Pfarrgemeindegesetzes vom 14. Juni 1887 kann der Massstab für die Verteilung der kirchlichen Umlagen, sofern er nicht für den einzelnen Fall beschlossen wird, durch Statut bestimmt werden. Soweit nun die bestehenden Statuten als Massstab die früheren direkten Staatssteuern festgesetzt haben, ist eine Abänderung derselben notwendig geworden. Diese Abänderung wird regelmässig wohl nur darin bestehen, dass an Stelle der früheren direkten Staatssteuern die jetzigen gesetzt oder dass die bisherigen statutarischen Bestimmungen über den Umlagemassstab aufgehoben werden, um zunächst die Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Staatssteuer abwarten und insolange die Festsetzung des Umlagemassstabs von Fall zu Fall vornehmen zu können.

Für diese Statutenänderungen, die lediglich eine Folge der



neuen Staatssteuergesetze sind, empfiehlt sich eine tunlichst einfache Geschäftsbehandlung.

In Übereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern wird daher der K. Kreisregierung anheimgegeben, den K. Oberämtern die Ermächtigung zu erteilen, Statutenänderungen der fraglichen Art, die als Umlagemassstab lediglich an Stelle der früheren direkten Staatssteuern die jetzigen (Einkommensteuer, Kapital-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Wandergewerbesteuer) bestimmen oder welche die bisherige statutarische Festsetzung über den Umlagemassstab ganz aufheben, namens der an sich zuständigen K. Kreisregierung (Art. 85 und 61 a. a. O.) zu genehmigen, falls kein Anstand obwaltet. In Anstandsfällen wäre das ordentliche Verfahren einzuhalten.

Das Evangelische Konsistorium hat eine entsprechende Ermächtigung an den Diözesanausschuss in Aussicht genommen und ebenso wird das Bischöfliche Ordinariat den Dekanen dieselbe Ermächigung erteilen.

Hienach wolle das Weitere in tunlicher Bälde besorgt werden.

Gez. *Weizsäcker.*

---

4. Begräbnisplätze in Preussen.

Der Herr Regierungs-Präsident des Bezirks Danzig hat unterm 27. April d. J. — G. 1609/3 — anher Kenntnis gegeben von einer Verfügung desselben Tages an die Kreisärzte des Bezirks, wonach angeordnet ist, dass *vor Einholung der staatlichen Genehmigung* zur Anlage kirchlicher Begräbnisplätze und Aufstellung von Begräbnisordnungen die betreffenden Anträge *vorher dem Kreisarzte* unmittelbar zur Prüfung vorzulegen sind.

In dem Schreiben an die Kreisärzte heist es sodann:

»Da diese Anordnung lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks getroffen ist, so sind derartige Anträge von den Kreisärzten bezüglich der Kosten ebenso zu behandeln, als wenn der Auftrag zur Begutachtung von mir erteilt worden ist. Eine Gebühr für das Gutachten entsteht daher nicht, die Kosten für die etwa erforderliche örtliche Besichtigung sind in der vorgeschriebenen Weise bei der Staatskasse zu liquidieren.

Das Gleiche gilt, wenn Anträge auf Genehmigung der Anlegung oder Erweiterung kirchlicher Begräbnisplätze dem zuständigen Kreisarzte von den Gemeindekirchenräten un-

mittelbar zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Hier ist meine Genehmigung einzuholen, falls von einer örtlichen Besichtigung abgesehen werden soll. In derselben Weise sind die entsprechenden Anträge der katholischen Kirchenvorstände zu behandeln.»

Der vorstehenden Anordnung wollen die katholischen Kirchenvorstände der Diözese in den vorgesehenen Fällen sachgemäss entsprechen und zunächst der Zustimmung des Kreisarztes zur Anlage eines Begräbnisplatzes sich versichern, bevor die staatliche Genehmigung nachgesucht wird. Beide Genehmigungen sind sodann uns zu unterbreiten.

Pelplin, den 8. Mai 1906.

G.V. 4981. Bischöfliches General-Vikariat-Amt von Culm.
Dr. *Lüdtke.*

---

5. Eigentümer der Ausstattung vereinigter Lehrer- und Kirchendienerstellen.

(Entsch. d. Oberlandesgerichtes Breslau v. 26. Okt. 1905; aus Verordn. des Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 442. XVII.)

Zu den Einnahmen der vereinigten Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu *Bodland* O.-S. gehört auch ein Holzdeputat von 76,8 Raummeter Kiefernknüppelholz. Bei der Neuordnung der Einkommensverhältnisse infolge des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 verlangte die Kgl. Regierung, dass dieses Holzdeputat als Einnahme des *Lehrers* als solchem ausgesetzt werde, während der Kirchenvorstand dieses Holzdeputat als Einnahme des Küsters und Organisten in Anspruch nahm.

Da die Kgl. Regierung bei ihrer Ansicht beharrte und der Minister dieselbe bestätigte, verfolgte der Kirchenvorstand seine Rechte im ordentlichen Rechtswege durch Feststellungsklage. War auch die erstinstanzliche Entscheidung nicht günstig, so erstritt doch der Kirchenvorstand in zweiter Instanz ein obsiegendes Urteil, indem der erste Zivilsenat des Kgl. Oberlandesgerichtes in Breslau am 26. Oktober nach dem Antrage der Klägerin, des Kirchenvorstandes, entschied.

Der Antrag lautete:

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, dass die 76,8 Raummeter Kiefernknüppelholz, welche der erste Lehrer in Bod-

land aus den Waldungen der dortigen Königlichen Oberförsterei bezieht, zu den Einnahmen der Kirchendienerstelle, eventuell der Lehrer- und Kirchendienerstelle anteilsweise, nämlich zur Hälfte, gehören.

Weil dieses Urteil für die Ausstattung vereinigter Lehrer- und Kirchendienerstellen grundsätzlich bedeutungsvoll ist, teilen wir aus den *Entscheidungsgründen* folgendes mit:

»Die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts in Oppeln stellt sich als begründet dar.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es in erster Reihe darauf an, in welche Zeit die Entstehung der den Streitgegenstand bildenden Holzabgabe oder — wenn die Zeit der Entstehung nicht feststellbar ist — der älteste urkundliche Nachweis ihres Bestehens fällt. Bestand die Angabe schon zu einer Zeit, in der die Kirche das einzige Rechtssubjekt war, das als Träger des Schulvermögens in Betracht kommen konnte, so ist damit zugleich erwiesen, dass die Holzabgabe einstmals zum kirchlichen Vermögen gehört hat. Den Beklagten würde dann, wenn er den Klageanspruch abwehren will, der Nachweis treffen, dass die Holzabgabe später aus dem Vermögen der klagenden Kirchengemeinde in dasjenige eines anderen Rechtssubjekts, z. B. der katholischen Schulgemeinde oder der Landgemeinde Bodland, übergegangen ist.

Nach der Behauptung der Klägerin hat die streitige Holzabgabe des Dominiums Bodland an den dortigen Lehrer und Organisten schon im Jahre 1720 mit der Massgabe bestanden, dass die Menge des zu gewährenden Holzes nicht bestimmt abgegrenzt war, sondern sich nach dem jeweiligen Bedarfe des Berechtigten richtete. Zum Nachweise ihrer Behauptung bezieht sich Klägerin auf das Protokoll über die am 7. Oktober 1720 von dem Weihbischof Daniel von Sommerfeld vorgenommener Generalvisitation der Kirche in Bodland. Dieses Protokoll enthält unter der Überschrift: »Visitatio Ludirectoris« verschiedene Angaben über die Person des damaligen Lehrers Georg Goliaschowitz, über seine Wohnung und seine Dienstbezüge, darunter auch die Bemerkung »ligna habet libera ex sylva Domini«. Der Beklagte hat gegen die Beweiskraft des in Frage stehenden Generalvisitationsprotokolls Einwendungen nicht erhoben. Er hat jedoch die Ansicht vertreten, dass jenes ältere Holzbezugsrecht des Lehrers in Bodland nicht im Zusammenhange stehe mit demjenigen, welches nach der Erwerbung der Herrschaft Bodland durch den preussischen Domänenfiskus dem Lehrer von diesem eingeräumt worden sei.

Nur wenn man davon ausgeht, dass dem Lehrer in Bodland zu der Zeit, als der preussische Fiskus die Herrschaft Bodland erwarb, gegen den Eigentümer der Herrschaft das Recht auf freies Holz aus den herrschaftlichen Forsten zustand, erscheint das Verhalten des Fiskus erklärlich. Er sah sich alsdann, wenn er im Interesse einer geregelten Forstwirtschaft das Holzbezugsrecht des Lehrers kontingentieren wollte, zur Bewilligung eines erheblichen Quantums und zur Berücksichtigung der Wünsche des Lehrers hinsichtlich der Art des zu liefernden Holzes genötigt. Hält man hiernach für erwiesen, dass der Lehrer in Bodland schon vor dem Erwerb der Herrschaft durch den preussischen Fiskus ein Holzbezugsrecht gegen die Herrschaft hatte, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass es sich hierbei um dasselbe Recht handelt, welches in dem Visitationsprotokolle des Weihbischofs von Sommerfeld aus dem Jahre 1720 erwähnt wird. Der älteste urkundliche Nachweis für das Bestehen des den Streitgegenstand bildenden Rechts fällt demgemäss in das Jahr 1720.

Was sodann die weitere Frage betrifft, wer für die Ortschaft Bodland im Jahre 1720 Träger der Vermögensrechte der Schule gewesen ist, so hat der als Sachverständiger vernommene Archivdirecktor Dr. Meinardus sich hierüber folgendermassen ausgesprochen:

Auf dem flachen Lande in Oberschlesien hätten in der österreichischen Zeit, also auch um das Jahr 1720, nur rein kirchliche Schulen bestanden. Das Schulwesen sei das alleinige Arbeitsfeld der Kirche gewesen, in das sich der Staat nicht eingemischt habe. Die Kirche habe die von der Schule zu erfüllenden Aufgaben bestimmt; die kirchlichen höheren Würdenträger seien ursprünglich auch die Leiter des Unterrichts in den von der Kirche ins Leben gerufenen Lehranstalten gewesen. Wo sie nicht selbst den Unterricht versehen hätten, sei der Ortsgeistliche mit dem Schulamte betraut worden, und dieser wiederum habe die Arbeit in der Schule häufig dem ihm unterstellten Kirchendiener (Küster, Kirchenschreiber oder Organist) übertragen. Auch die Dotierung eines solchen Kirchendieners sei, wo nicht Stiftungen bestanden hätten, aus dem Kirchenärear erfolgt. Man könne sagen, die Schule sei nur ein Annex der Kirche gewesen; sie habe einen Zweig der kirchlichen Verwaltung gebildet.

Aus vorstehender Darlegung ist zu entnehmeu, dass für das Rechtsgebiet, in dem sich die Ortschaft Bodland befindet, im Jahre 1720 regelmässig die Kirche die einzige juristische Persönlichkeit war,

die als Trägerin der Vermögensrechte der Schule angesehen werden konnte, dass es insbesondere Schulgemeinden mit selbständiger Rechtspersönlichkeit damals in jenem Gebiete noch nicht gab, und die polititischen Gemeinden nicht Trägerinnen des Schulvermögens waren. Die Möglichkeit, dass eine Schule als Anstalt mit juristischer Persönlichkeit (als pia causa) bestand, war zwar hier, wie auch anderwärts, nicht ausgeschlossen (vgl. Reichsg. bei Gruchot Band 32 S. 1056 ff. und die bei Schneider und von Bremen: Das Volksschulwesen im preussischen Staate Band 3 Seite 330 ff. mitgeteilten Erkenntnisse). Allein mit dieser Möglichkeit ist erst dann zu rechnen, wenn irgend welche Anhaltspunkte für die Existenz einer solchen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Anstalt vorhanden sind. An solchen Anhaltspunkten fehlt es im vorliegenden Falle gänzlich, es ist namentlich kein Stiftungsvermögen bekannt, und die Tatsache, dass das Wohnhaus des Lehrers und Küsters vom Beklagten als zum Kirchenvermögen gehörig anerkannt worden ist, macht es vollends unwahrscheinlich, dass die Schule in Bodland ehemals eine der Kirche gegenüber selbständige Anstalt gewesen sein könnte. Es ist daher zugunsten der Klägerin anzunehmen, dass zu der Zeit, in der die streitige Holzabgale zum ersten Male in die Erscheinung tritt, die Kirche die einzige Trägerin der Vermögensrechte der Schule in Bodland gewesen ist, und dass infolgedessen die Holzabgabe mindestens in älterer Zeit der Klägerin zugestanden hat. Dem Beklagten liegt unter diesen Umständen, wie schon hervorgehoben wurde, der Nachweis ob, dass die Holzabgabe später aus dem Vermögen der Klägerin in dasjenige eines anderen Rechtssubjekts, z. B. der katholischen Schulgemeinde oder der politischen Gemeinde Bodland, übergegangen ist und Klägerin dadurch aufgehört hat, in Ansehung der Holzabgabe Gläubigerin des Beklagten zu sein.

Dass die Loslösung der Schule von der Kirche und die damit verbundene Begründung einer von der Kirche verschiedenen Rechtspersönlichkeit, die berufen war, Trägerin des Schulvermögens zu werden, der Klägerin das für diese bereits erworbene Vermögen nicht ohne weiteres entziehen konnte, bedarf keiner Ausführung und wird vom Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen. Der Beklagte ist jedoch der Ansicht, dass ein etwa früher bestehendes Recht der Klägerin auf die streitige Holzabgabe dadurch aufgehoben worden sei, dass bei allen in den Jahren 1818 bis 1876 vorgenommenen Neubesetzungen der Stelle des ersten Lehrers in Bodland das Holzdeputat in der der Vokationsurkunde beigefügten Designation des

bisherigen Einkommens unter den Bezügen der Lehrer- (nicht der Organistenstelle) aufgeführt und dies von dem Pfarrer sowie den Gemeindevertretern als richtig attestiert worden sei. Die vorbezeichnete Ansicht der sich der erste Richter angeschlossen hat, kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Die Einkommensnachweisungen, welche für jede Lehrerstelle, ohne Unterschied, ob mit ihr ein kirchliches Amt vereinigt ist oder nicht, aufgestellt werden, haben vornehmlich den Zweck, dem Stelleninhaber gegenüber dessen Gesamtdiensteinkommen festzustellen. Bemerkungen über die Eigentumsverhältnisse an den Vermögenstücken, deren Nutzung oder Ertrag einen Teil des Diensteinkommens des Stelleninhabers bildet, sind in diesen Einkommensnachweisungen entbehrlich und, wenn irrtümliche Angaben hierüber in die Nachweisungen aufgenommen werden, für die Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Vermögensstücken in keiner Weise präjudizierlich (Schneider und von Bremen a. a. O. Band III S. 933). Allerdings haben die in Rede stehenden Angaben insofern eine gewisse Bedeutung, als sich in ihnen die Rechtsauffassung derjenigen Personen, welche die Einkommensnachweisung aufgestellt oder als richtig bezeugt haben, kundgibt. In zweifelhaften Fällen lassen sich die Angaben daher als Beweismittel immerhin verwerten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 11 Seite 166 ff.) Wenn aber, wie bei dem streitigen Holzbezugsrechte, festgestellt werden kann, dass es sich um ein aus dem Kirchenvermögen stammendes Rechte handelt, dessen Erträge dem Lehrer nur in seiner Eigenschaft als Kirchendiener zuteil geworden sind, kann eine in den Einkommensnachweisungen kundgegebene abweichende Auffassung der Beteiligten nicht dazu führen, dass das in Frage kommende Recht dem Kirchenvermögen entfremdet und einem anderen Rechtssubjekte, wie etwa der Schulgemeinde oder der politischen Gemeinde, zugeteilt wird. Auch der Begriff der Observanz lässt sich im gegenwärtigen Falle nicht zugunsten des Beklagten heranziehen. Denn die Bildung einer Observanz setzt eine auf Rechtsüberzeugung beruhende Übung der Beteiligten voraus; sie äussert sich darin, dass die Beteiligten inbezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis ein Verhalten beobachten, das sich als die Betätigung einer bei ihnen vorhandenen Rechtsüberzeugung zu erkennen gibt. An dieser Voraussetzung für die Bildung einer Observanz fehlt es hier. Denn die Personen, welche in den Jahren 1818 bis 1876 Einkommensnachweisungen für die Inhaber der ersten Lehrerstelle in Bodland aufgestellt und als richtig bezeugt haben, haben durch die Angabe, der erste Lehrer

beziehe das Holzdeputat aus der Lehrer- (nicht aus der Organisten)stelle, kein als die Befolgung eines Rechtssatzes sich darstellendes Verhalten betätigt, sondern nur eine für den Zweck, dem die Einkommensnachweisungen dienten, belanglose Meinungsäusserung abgegeben. Irgendwelche tatsächliche Wirkungen haben sich an die Abgabe dieser Meinungsäusserung nicht geknüpft, da die Kirchendiener- und die Lehrerstelle bisher niemals getrennt gewesen sind, insbesondere die vorgelegten Akten der Regierung in Oppeln nicht ergeben, dass der im Jahre 1818 pensionierte Lehrer Mentzel das Organistenamt trotz der Pensionierung als Lehrer beibehalten habe. Wenn seitens des Beklagten und des ersten Richters auch noch auf die bei den gelegentlichen Revisionen der Schule in Bodland aufgenommenen Protokolle Gewicht gelegt wird, in denen bemerkt ist, dass der erste Lehrer die zu seinem Jahreseinkommen gehörenden 23 Klaftern Holz als Lehrer (nicht als Organist) bezieht, so ist dies ebenfalls nicht geeignet, den Klageanspruch zu entkräften. Denn es handelt sich hier in noch höherem Grade als bei den Einkommensnachweisungen um rein tatsächliche Angaben, die zur Herbeiführung einer Änderung des hinsichtlich der Holzabgabe bestehenden Rechtszustandes in keiner Weise geeignet sind.

Fehlt es sonach an einem rechtlich relevanten Vorgange, der geeignet gewesen wäre, die streitige Holzabgabe der Herrschaft Bodland aus dem Vermögen der Klägerin in dasjenige eines anderen Rechtssubjektes zu übertragen, so kommt es auf die übrigen unter den Parteien zur Erörterung gelangten Streitpunkte nicht an. Es bedarf namentlich keiner Entscheidung der Frage, ob die katholischen Volksschulen in den ländlichen Bezirken Oberschlesiens, wie Klägerin meint, bis zum Jahre 1850 oder sogar bis zum Jahre 1872 kirchliche Anstalten gewesen sind, oder ob sie den Charakter als kirchliche Anstalten schon in einem früheren Zeitpunkte verloren haben. Denn, da die Loslösung der Schule von der Kirche das bisher zu Schulzwecken verwendete Kirchenvermögen unberührt liess, so würde Klägerin das Recht auf die von der Herrschaft Bodland zu entrichtende Holzabgabe auch dann behalten haben, wenn sie die Trennung der Kirche und Schule schon mehrere Jahrzehnte vor dem Jahre 1850 vollzogen hätte. Von dem hier dargelegten Standpunkt ist es auch unerheblich, ob das Holzdeputat des Lehrers und Organisten ursprünglich zu den Einkünften aus der Lehrer- oder zu denjenigen aus der Organistenstelle zu rechnen war. Es mag sein, dass das freie Holz von jeher seitens der Beteiligten als eine Leistung angesehen worden ist, die der Inhaber der Lehrer- und

Organistenstelle für seine Lehrtätigkeit empfing. An der Zugehörigkeit der Holzabgabe zum Kirchenvermögen änderte dies nichts, da zur Zeit der Entstehung der Abgabe und noch lange nachher der Inhaber der vereinigten Stelle auch in seiner Eigenschaft als Lehrer Kirchendiener war. Nachdem dieser Zustand infolge der Trennung der Schule von der Kirche aufgehört hat, lässt sich allerdings nicht mehr sagen, dass der Lehrer und Organist das fiskalische Holzdeputat für seine Lehrtätigkeit enthält. Die Sache hat sich nunmehr dahin gestaltet, dass die zum Kirchenvermögen gehörende Holzabgabe dem ersten Lehrer in Bodland nur noch deswegen zusteht, weil er neben seiner Lehrtätigkeit ein Kirchenamt, nämlich das Amt eines Organisten, versieht.

IV. Literatur.

Rezensionen.

1. *Fontes juris canonici selecti*, collegit *Prof. Dr. Andreas Galante* Oenip. Lib. acad. Wagneriana MCMVI. gr. 8°, pag. 677. Pr. 17 M.

Ein sehr schätzenswertes Werk für das Studium des Kirchenrechtes bietet der Verfasser im vorliegenden Buche. Jeder, der sich mit diesem Studium beschäftigt, weiss, wie viel Zeit und Mühe es erfordert, die verschiedenen Rechtsbestimmungen geschichtlich und kritisch in ihren Quellen nachzuprüfen. Diese Arbeit hat nun der Verfasser dem Studierenden in manchen Punkten erleichtert, indem er in übersichtlicher Form eine Reihe wertvoller und für das Studium des Kirchenrechts wichtiger Dokumente zusammenstellte. — Der erste Abschnitt des Buches umfasst die Urkirche bis zum Konzil von Nicaea einschliesslich. Beginnend mit der »Doctrina 12. Apostolorum« finden sich in diesem Teile die für die kirchliche Verfassung und Disziplin besonders wertvollen Briefe eines Ignatius von Antiochien, eines Tertullian, Cyprian, sowie die Kanones der Konzilien von Elvira und Arles. — Der zweite Abschnitt bezieht sich mehr auf die Entwicklung der Kirche in ihrer äusseren Machtstellung sowie auf das gegenseitige Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die hier angeführten Dokumente dürften nicht nur für den Kanonisten, sondern auch für den Geschichtsfreund von grossem Interesse sein und ihm das Studium erleichtern. — Der dritte Abschnitt handelt von der Ordination und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten der Kleriker; besonders reiches Material bietet hier der Verfasser für die im kanonischen Rechte so viel umstrittenen Irregularitäten. — Der vierte Abschnitt ist überschrieben: »Hierar. ordinis et Hierar. jurisdictionis«, worauf dann im fünften, sechsten Abschnitt u. s. w. folgen: Pontifex Romanus — Cardinales — Curia Romana — Legati Pontificii — Metropolitae — Episcopi — Capituli — Vicarii et Coadjutores Episcoporum — Parochi. Logisch richtiger wäre es wohl gewesen, die Abschnitte als ebensoviele Unterabteilungen der kirchlichen Hierarchie zu bezeichnen. — Über die religiösen Orden und Kongregationen im letzten Abschnitt bringt

der Verfasser ausser der Regel des hl. Benedikt, des hl. Franziskus und der Constitutio »Conditae« nur wenig Material, vielleicht aus dem Grunde, weil er auf diesem Gebiete das im A. Vermeersch bearbeitete Werk vor Augen hatte. Im übrigen glauben wir, dass vorliegendes Buch den studierenden Theologen, besonders Juristen ein sehr nützliches Hilfsmittel sein wird. Besonderes Lob verdient auch die den einzelnen Dokumenten vorausgeschickte reichhaltige Literaturangabe. So dürfte sich trotz des ziemlich hohen Preises die Anschaffung dieses Werkes lohnen, zumal es dem Studierenden manches andere Buch ersetzen kann. *Heiner.*

2. *Sägmüller*, *Dr. Joh. Bapt.*, *Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg* (1744—1793). Ein Beitrag zur Geschichte der kirchl. Aufklärung. gr. 8° (VIII u. 228 S.). Freiburg, Herder. Preis 5 M.

Das protestantische Württemberg stand infolge Konversion des Herzogs Karl Alexander von 1733—1797 unter katholischen Herrschern, so dass, während nur einige wenige später erworbene kathol. Gemeinden im 18. Jahrhundert dem Herzogtum angehörten, am Hofe ein bedeutsames katholisches Leben sich entfalten konnte. Ein eigentümliches Gepräge erhielt die katholische Religionsübung am Stuttgarter Hof durch den prunkliebenden Herzog *Karl Eugen*, einen Fürsten, der wie kaum ein anderer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Aufklärung und vermeintliche Philosophie schwärmte (S. 11). Dieser richtete seit 1784 ein Kollegium von sechs *Hofpredigern* ein, für welche Stellen er vielfach bei Anlass seiner »Klosterreisen« hervorragende *aufgeklärte* Männer durch Anbieten einer glänzenden materiellen Existenz zu gewinnen suchte. So bildete er um sich einen Kreis von Männern, »die meist aller kirchlichen Grundsätze und vielfach auch eines männlichen Charakters bar« Predigt und Gottesdienst nach des Herzogs Ideen ins Werk setzten. Das Leben, die Tätigkeit dieser Hofprediger, auch ihre teilweise sehr bedeutende literarische Wirksamkeit werden in der vorliegenden Studie auf Grund eingehender Quellenforschung geschildert.

Bezüglich der *Reform des Gottesdienstes* waren die Stuttgarter die frühesten und wohl auch die radikalsten unter allen Reformen der Aufklärungszeit. Das Haupt der Hofprediger, der bekannte Exbenediktiner Benedikt Maria *Werkmeister*, leistete hiebei das meiste. 1784 erschien das »*Gesangbuch* für die kathol. Hofkapelle zu Stuttgart«, hauptsächlich evangelischen Kirchenliedersammlungen ent-

nommen, um von *allen* Christen jedweden Bekenntnissses ohne Anstoss gesungen werden zu können. So durfte auch die »philosophische« Predigt nur das »praktische Christentum« empfehlen; die drei Bände von Werkmeisters Predigten enthalten »endloses utilitaristisches Tugendgeschwätz mit scharfen Ausfällen gegen alle Intoleranz« (S. 71). Die »Toleranz« in Stuttgart wurde sogar soweit getrieben, dass beim Ausmarsch eines württemberg. Regimentes nach dem Kap der katholische Hofprediger den protestantischen Geistlichen, der mit den Soldaten auszog, am Altare vor versammelter Mannschaft umarmte und ihm die Seelsorge der kathol. Soldaten warm ans Herz legte. »Siehe da, beide Priester haben die wahre Religion«, ruft Werkmeister bei Schilderung dieser Szene gerührt aus (S. 19).

Im Jahre 1787 gab W. heraus die Schrift »Über die deutsche Mess- und Abendmahlsanstalten in der kathol. Hofkapelle zu Stuttgart«. Danach blieb nur der Kanon unversehrt; im übrigen wurde Wechselgebet zwischen Priester und Volk eingeführt, wobei einzelne Hofprediger den lateinischen Text still rezitierten, andere selbst dies unterliessen (S. 49). Einer der Gewissenhafteren unter den Hofpredigern war von dieser Art Messfeier dispensiert.

Noch weiter ging W. in seinen 1789 erschienenen »Beiträgen zur Verbesserung der kathol. Liturgie in Deutschland«, ein Werk, das der Verfasser drei Protestanten widmet. Die Opposition gegen diese Schrift wurde indes so heftig, dass selbst der Herzog dem Verfasser die Fortsetzung untersagte.

Neben Werkmeister seien nur die hervorragenderen der anderen Hofprediger genannt: der berüchtigte spätere Revolutionsmann Eulogius Schneider, Ulrich Mayr, der Verfasser einer 1772 erschienenen stark febronianisch-josephinischen Dissertation de nexu statisticae (= Kirchengeschichte) cum iurisprudentia ecclesiastica, der Herausgeber von Gebetbüchern, spätere Augsburger Domkapitular Karl Nack, der Schuldirektor Beda *Pracher*, später Herausgeber eines deutschen Rituale im Geiste Werkmeisters, der geistreiche Wilhelm Mercy, weniger radikal als W., aber doch ein abgesagter Gegner des Cölibats und der Klöster. Alle diese Männer waren »ausgesprochene Verehrer der rationalistischen-protestantischen Theologie«, »glühende Verehrer der masslosesten gallikanischen und febronianischen Theologen«. Wenn auch die Stuttgarter Herrlichkeit nicht lange dauerte — 1794 wurden W. und Mayr vorübergehend entlassen, 1797 nach dem Tode des letzten katholischen Herzogs die Hofkapelle aufgelöst — so übten sie durch ihre Schriften und ihren persönlichen Verkehr einen grossen Einfluss aus. Speziell Werk-

meister, »ein Katholik ohne Glauben, ein Novize ohne Zucht, ein Mönch ohne Beruf, ein Priester ohne Pietät gegen die Kirche, ein Diener nicht seiner Kirche und seines Fürsten zusammen, sondern seines Fürsten allein, ein charakterloser Handlanger des Staates, ein wissensstolzer, aufgeblasener, ehrgeiziger Egoist« (S. 80), hat noch später in seiner Stellung als katholischer Geistlicher, später Oberkirchen-Rat (1807—1823) »als ausgesprochener Josephiner und Wessenbergianer nach Kräften dazu beigetragen, dass die katholische Kirche in diesem Lande vom Staate in die drückendsten Fesseln geschlagen wurde.«

Näher besprochen werden in dem Werke noch Werkmeisters Schriften »Unmassgeblicher Vorschlag zur Reformation des niederen kathol. Klerus nebst Materialien zur Reformation des höheren« 1782. »Über die christl. Toleranz. Ein Buch für Priester und Mönche« 1784. »Thomas Freykirch oder freymüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der kathol. Kirche« 1792, »Über den neuen kathol. Katechismus« 1784.

Das Urteil Sägmüllers über die religiöse Aufklärung und ihre Träger ist ein scharfes, aber wohlverdientes. Möge dessen Wunsch, dass bald eine Gesamtdarstellung der Aufklärung und insbesondere auch der Abwehr und Überwindung derselben erscheinen könnte, in Erfüllung gehen.

Haigerloch. Dr. *Rösch.*

3. *Die Kirchenpolitik der Hohenzollern von einem Deutschen.* Frankfurt 1906, Neuer Frankf. Verlag. 8°. (365 S.). Geh. 6 M.

Dass das Thema des vorliegenden Buches recht interessant ist und noch unzählige ungelöste Probleme stellt, weiss jeder, der *Lehmanns* grosse Dokumentenpublikation und die daran anschliessenden Werke kennt. Freilich wer mit solcherart genährten Erwartungen sich das Werk »eines Deutschen« zur Hand nimmt, kommt nicht auf seine Rechnung, ja, er wird es, wenn sein ehrliches Denken und Empfinden noch nicht ganz durch rüden Parteifanatismus absorbiert ist, welcher Richtung oder Konfession er auch zugehören mag, bald entrüstet von sich stossen. Von Wissenschaft ist in diesen 346 S. ebensowenig enthalten wie von Wahrheit. Der verlockende Titel ist lediglich Reklameschild für das Geschäft gehässigster und frivolster Kulturkämpferei. Wir begreifen recht wohl, dass der Autor diese gemeinen Invektiven anonym in die Welt hinausschleudert, wir müssen dagegen aber protestieren, dass die Skrupellosigkeit dieser Geschichtsfälschungen und diese Hetzereien sich mit dem Namen

»deutsch« identificieren. Es sähe wahrlich traurig um die Deutschen aus, wenn diese Erscheinungen für sie typisch wären.

Von einem auch nur oberflächlichen Versuch, die Aufgabe, die das Thema stellt, zu erfassen, kann natürlich bei den ganz anderen Zielen des Verfassers keine Rede sein. Schon die innere Ungleichmässigkeit der Darstellung schliesst jede wissenschaftliche Absicht aus. Mit behaglicher Breite werden gelegentlich französische, spanische, römische Dinge geschildert, wenn sie nur die nötigen Prügel für »Jesuiten und Ultramontane« — zwei für »den Deutschen« unzertrennliche Schreckgespenste — abwerfen. Im Stile Vehses, des eigentlichen Vorbildes, das planmässig ausgeplündert wurde, werden seitenlange Anekdoten und Pikanterien, die mit der Kirchenpolitik der Hohenzollern ebensowenig zu tun haben wie das vorliegende Buch mit geschichtlichen Wahrheiten, zwischen die Kulturkampftiraden eingestreut. Wenigstens wird man vergebens in der Marotte Friedrich Wilhelms I. für »lange Kerle« oder in dessen allzu drastischer Zurechtweisung der starken Decolletage einer Dame oder in den zahlreichen breit geschilderten Scenen der Chronique scandaleuse, an denen die Vergangenheit des evangelischen Hofes nicht arm ist, trotzdem er nach dem Verfasser das gesamte Geistesleben in Deutschland auf die Bahn einer neuen kirchlich-religiösen, nationalen und sozial-kulturellen Entwickelung geführt, die es nie erreicht hätte, wäre er katholisch geblieben, nach irgend einer Beziehung zur Kirchenpolitik oder zu den Jesuiten fahnden. Diese für die Geistesart des Mannes immerhin bezeichnende Belastung seines Buches zeigt, wie wenig es ihm um seine eigentliche Aufgabe zu tun ist, die Leitsätze der hohenzollerschen Kirchenpolitik herauszuschälen, sie auf ihre letzten Motive zurückzuführen und sie so geschichtlich zu begründen. Statt dessen erhalten wir eine roh mechanische Aneinanderreihung von wesentlichen und unwesentlichen, von wahren und erdichteten äusseren Vorgängen, deren Bindeglied geifernder Hass und der Geist evangelischen Gottesstreitertums ist, über dessen rationalistische Beschaffenheit uns Stellen wie auf S. 60 genügend aufklären.

In seinem sinnlosen Streitertum verliert der Verfasser jedes geistige Gleichgewicht; im klobigsten Stil der Reformationszeit fällt er über alles her, was auch nur entfernt an »Papisten« erinnert. Sie müssen an allem schuld sein, was die Ruhmeslaufbahn und die Gottesmission der Hohenzollern irgendwie stört. Wenn Lutheraner und Reformierte unter dem Grossen Kurfürsten sich die Köpfe blutig schlagen, fallen die Hiebe dafür auf die »Römlinge«. Die Wider-

sprüche im geschichtlichen Urteil und in der Darstellung eines und desselben Vorganges stossen sich unaufhörlich. Einmal liegt das »Bedeutsame der Kirchenpolitik des Grossen Kurfürsten darin, der Parität und Toleranz die Bahn gebrochen zu haben« (S. 44), dann muss gleich nachher der gleiche Fürst nach unseren »Deutschen« einsehen, »dass seine kirchenpolitischen Zwangsmassregeln total verfehlt waren« (S. 47). Bald huldigt er »von jeher völliger Bekenntnis- und Gewissensfreiheit«, dann wird er erst durch seine Heirat in konfessioneller Hinsicht »milder gestimmt« (S. 49). Wenn der Pfalzgraf in Jülich-Berg die Rechte der Katholiken wahrt, so ist das Vertragsbruch, Verfolgung und Bedrückung; das entsprechende durch nichts motivierte Vorgehen des Grossen Kurfürsten in Cleve sind durchaus berechtigte Repressalien gegen die Katholiken, über die unser Historiker nicht Worte des Lobes genug finden kann. »Der Grosse Kurfürst war duldsam . . auch gegen Papisten . . . (S. 61) . . . »sein Hass gegen Papisten wurde im freien Holland noch genährt« (S. 63) . . . »den auf dem Lande wohnenden Katholiken gestattete der Kurfürst nicht die Ausübung ihres Kultes, weder öffentlich, noch heimlich. Besonders scharf wurde auch der bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin angestellte Geistliche überwacht, der Beziehungen zur jesuitischen Propaganda unterhielt« (S. 63); man vergleiche zu dieser unter höchster Beifallsäusserung geschilderten sonderbaren »Duldsamkeit« die Entrüstung des Verfassers über des Pfalzgrafen Vertragsbruch, über »die Verfolgungswut der Papisten in Böhmen, Ungarn u. a. O. Aber Toleranz hat nach des »Deutschen« Vorstellung die Bedeutung Knebelung der Katholiken, Beraubung jeglicher Rechte und Ansprüche, und wer von den Hohenzollern diese Kirchenpolitik nicht ausübt, dessen »politische Rückständigkeit« ist damit für unsern Mann ohne weiteres zur Evidenz gebracht; über den ergiesst sich aber auch, man sehe nur das Kapitel über Friedrich Wilhelm IV., die ganze Schale evangelischen Hasses.

Man kann sich nach solchen Voraussetzungen die Geschichtsauffassung des »Deutschen« von selber vorstellen. Ich glaube kaum, dass sich auf diesen 350 Seiten auch nur ein Satz findet, der die korrekte geschichtliche Wirklickeit enthält. Als typisch seien nur 2 Beispiele angeführt: »Der dreissigjährige Krieg war ein Religionskrieg, veranlasst durch den Glaubensfanatismus und die Herrschsucht der jesuitisch-ultramontanen Camerille, die dem Herzog Ferdinand 1619 auch die Kaiserkrone verschafft hatte. Dieser Ferdinand hatte bereits in seinen Erblanden die evangelische Lehre mit Hilfe der Jesuiten

ausgerottet.« (S. 62.) Auf S. 67 lernen wir als eifrige Förderer der gallikanischen Bestrebungen die Jesuiten (!) kennen; zugleich aber wird auch Rom selbst ein gewisser Anteil an jener romfreien Bewegung zugeschrieben (!), dies alles nur, damit beide zusammen, Helfershelfer des bestialisch-rohen Ludwig XIV., das Werkzeug »satanischer Papisten«, mit entsprechender Liebenswürdigkeit bedacht werden können. Von den für ganz Deutschland, nur nicht für die evangelische Sache so unsagbar verhängnisvollen Bund der deutschen Protestanten mit dem Vater eben dieses Königs erfahren wir von unserem ‚Deutschen' nicht eine Silbe. Solche geschichtliche Tatsachen existieren für ihn einfach nicht. Er bringt es fertig, selbst die frivole Justifizierung P. Faulhabers in Berlin in seinem Sinne auszuschlachten (S. 110). Und wenn der dortige Erzbischof Schaffgotsch, ganz die Creatur Friedrichs II., gegen dessen willkürliche Säkularisation protestiert, so wird er dafür mit Ausdrücken wie Doppelzüngigkeit, schnöder, ehrloser Missbrauch des königlichen Vertrauens überschüttet. Überhaupt liebt der »Deutsche« in seinen Charakteristiken eine deutliche Derbheit und vor allem reiche Abwechselung. Kaiser Leopold ist »suffisant«, »der Römling auf dem Kaiserthron«, »der Wiener Ränkeschmied perfider Interessenpolitik«. Dass sich dieser Gottesstreiter selbst auch das heute bei anständigen und gebildeten Gegnern doch anrüchige Arsenal ganz massiver Geschichtslügen nicht entgehen lässt, darf uns nicht wunder nehmen. Die Fabel von Tetzels Vergewaltigung einer Frau und andere Märchen ähnlichen Kalibers (S. 9), der Ablass als Nachlass vergangener wie zukünftiger Sünden (S. 10), die Geschichte von den Maitressen, die sich der Kardinal Albrecht v. Brandenburg als Madonnen habe malen oder lebendig in goldenen Reliquienschreinen bei Prozessionen vorhertragen lassen (S. 24), von den geweihten Degen Dauns (S. 114), von der apokryphen, selbst von Friedrich so und so oft schon gekennzeichneten Konzilsrede Strassmayers (S. 247) etc. werden mit herzerquickender Keckheit vorgetragen. Im Grunde trug der Verfasser aber hier, wie überhaupt in seinem Buch nur die »Geschichtsphilosophie« des Evangelischen Bundes vor. Die alten Phrasen über den Verlauf des Kulturkampfes, die wir tagtäglich in dessen Organen zu hören bekommen, das Gejammer über die Papstbesuche K. Wilhelms II., über »die ultramontanen Hintertreppendiplomaten und Schürzenpolitiker«, über die preussische Gesandtschaft in Rom — nichts wird uns erspart. Auf den langen Schlussseiten folgt dann das überlange Sündenregister K. Wilhelms II., worauf mit dem mehr als deutlichen Appell geschlossen wird: »Also nicht konfessionelle **Laxheit**

und Friedensduselei, sondern **Kampf** zwischen Rom und Wittenberg wird fortan die Losung für jeden wahrhaft nationalgesinnten Deutschen sein müssen ... Die Verantwortung aber fällt auf die Ratgeber der Krone zurück, die mit schuld an diesen unerträglichen Zuständen in Preussen und im Reiche sind«. Hinc illae lacrimae!

Wir möchten diesen Schlusssatz und überhaupt das Buch der besonderen Beachtung der Preisausschreiber in den »Preussischen Jahrbüchern« und insbesondere dessen gewissenhaftem Wächter in Bonn, Prof. Goetz empfehlen und ihn gleichzeitig fragen, ob er solche Expektorationen eines Orlando furioso für geeignete Förderungsmittel des relig. Friedens hält. Wir möchten weiterhin die ergebene Frage an den Geschichtsvertreter an der Karlsruher Hochschule uns erlauben, ob das Geschichte nach seinem Herzen ist. Der Verf. hat gut gethan, nicht mit Namen sich vorzuwagen; aber Böthlingks Geist und Geschichtsauffassung reden aus ihm, wie aus den auf der Umschlagdecke angezeigten »Kampfblättern« Böthlingks. Traurig aber ist es, dass der »deutsche« Name mit einem solchen Pamphlet beschmutzt wird. *Sauer.*

4. *Freisen, Dr. Joseph, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha.* Nach amtlichen Aktenstücken rechtshistorisch und dogmatisch dargestellt. II. Teil. [Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von *U. Stutz*, 27,—29. Heft]. Stuttgart, F. Enke. (gr. 8⁰, XII u. 500 S.) Preis M. 16.

Indem Professor Dr. *Freisen* es unternimmt, die kirchenpolitischen Zustände der im Titel angegebenen deutschen Kleinstaaten zu schildern, betritt er ein Gebiet, das auch in Fachkreisen bisher terra incognita war. In den meisten dieser Staaten war durch die Reformation das katholische Leben gänzlich ausgerottet worden. Die Neuorganisation der katholischen Seelsorge ist erst ein Werk der letzten Jahrzehnte; die katholische Kirche fristet daselbst noch ein recht kümmerliches Dasein, die Katholiken sind z. T. noch ganz verschwindende Minoritäten und daher war vielleicht auch das Interesse für dieselben geringer. Um so mehr muss das vorliegende Werk mit Freuden begrüsst werden und es ist mehr als eine blosse Redensart, wenn man sagt, dass es eine Lücke ausfüllt, denn eine auch nur entfernt der gegenwärtigen Arbeit verwandte Darstellung dieser Verhältnisse besassen wir bisher nicht. Der erste Teil des

Werkes beschäftigt sich mit Lippe und Waldeck-Pyrmont; der zweite, dem Rezensenten vorliegende, schildert die kirchenpolitische Lage in den übrigen im Titel genannten Staaten. Das verarbeitete Material lag weit zerstreut und war schwer zugänglich, aber der Verfasser hat keine Mühe gescheut, um alle Aktenstücke von Bedeutung zu sammeln. Die meisten derselben sind am Ende eines jeden Kapitels im ganzen Wortlaut wiedergegeben und so ist das Werk eine kirchenrechtliche Quellensammlung einziger Art geworden. In bunter Reihe lösen sich da ab Aktenstücke aus Pfarrarchiven und Diözesanverwaltungen, Schreiben der Päpste, der Propaganda und der Nuntiaturen, staatliche Gesetze und Verordnungen, Entscheidungen der Gerichtsbehörden, Denkschriften und Bittschriften jeder Art u. s. w. Die Ergebnisse dieser erschöpfenden Behandlung sind darum auch in mehr wie einer Hinsicht überraschend. Eine Fülle bisher unbekannter oder wenig bekannter Tatsachen ist ans Licht gezogen und mit Dokumenten belegt worden und manche landläufige Darstellung in den Lehrbüchern der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts wird nach den Angaben des vorliegenden Werkes berichtigt werden müssen. Wir können aber umsomehr von der Aufzählung der neugewonnenen Resultate absehen, als der Verfasser selber in dieser Zeitschrift (Bd. 86, S. 48—81) einen kurzen Überblick über die Hauptergebnisse seiner Studien gegeben hat, indem er zugleich einige Ergänzungen zu dem vorliegenden Werke bot. Die Darstellung befleissigt sich durchgehends der grössten Objektivität und mehr wie einmal bietet sich Gelegenheit, auch auf Mängel und Fehlgriffe im Vorgehen der kirchlichen Behörden hinzuweisen. Aus den Verhandlungen über den Toleranzantrag wusste man schon, dass die Verordnungen, welche die in Frage kommenden Bundesstaaten über kirchliche Angelegenheiten getroffen haben, oft recht kleinlicher Natur sind und von einer Rückständigkeit in den politischen Anschauungen zeugen, die in dem zivilisierten Europa ihres Gleichen sucht. Dieser Eindruck wird in *Freisens* Darstellung meistens noch verstärkt, hier und da jedoch gelangt man auch zu einer milderen Auffassung und auch an Lichtseiten fehlt es nicht. Ich verweise z. B. auf das herrliche Bild, das Freisen von der Wirksamkeit des Ministers von Bertrab zu gunsten der katholischen Kirche in Schwarzburg-Rudolstadt entwirft.

Wir schliessen mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass das Werk von Dr. *Freisen* mit dem vorliegenden Bande seinen Abschluss finden soll. Seine langjährige Stellung als Professor des Kirchenrechtes in Paderborn hat ihn in die Lage versetzt, die kirch-

liche Organisation dieser mit der Paderborner Diözese in enger Beziehung stehenden Kleinstaaten eingehender zu studieren, aber auch die kirchenpolitischen Verhältnisse der übrigen deutschen Kleinstaaten verdienen eine ähnliche wissenschaftliche Untersuchung. Möge daher das Werk von *Freisen* bald seine natürliche Fortsetzung finden, entweder durch den Verfasser selbst, oder durch einen anderen, der in der vorliegenden Arbeit *Freisens* ein lehrreiches und anregendes Vorbild findet.

Hünfeld. *J. Pietsch,* Obl. M. I.

5. *W. von Brünneck, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit* (Kirchenrechtl. Abhandlungen von *U. Stutz*, 21. H.) Stuttgart 1905.

Von der vorliegenden Arbeit haben mich hauptsächlich die Ausführungen über das Gnadenjahr in der kath. Kirche Deutschlands während des Mittelalters interessiert. Der Verfasser behandelt zum ersten Male die Geschichte des annus gratiae ausführlich auf Grund urkundlichen Materials, das sich aber auch leicht aus anderen Urkundenbüchern (so Schäfers Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven, wo mehrere Beispiele sich finden) vermehren liesse. Das erste urkundliche Zeugnis gehört dem Jahre 1047 an. In einem von Erzbischof Hartwig I. von Bremen 1165 erteilten Privileg für die Kanoniker der Hamburger Stiftskirche heisst es: Statuimus quod post discessum cuuiscunque fratris defuncti praebenda, pro qua vivus Deo militabat per manus decani vel alterius fratris ad hunc usum anno integro subserviat, ut si debitis tenetur, ex integro reddantur vel pauperes Christi pro animae ipsius remedio cottidie inde reficiamus (§. 3); ähnlich verordnet Bischof Heinrich von Schwerin 1263: annum gratie eisdem rebus humanis exemplis concedimus, ut de proventibus praebendarum suarum debita singula persolvantur aut pro suorum remissione peccatorum sacris locis vel personis miserabilibus largiatur". (§. 4.) Beide Stellen veranschaulichen klar Begriff und Zweck des Gnadenjahres im Mittelalter. Der Verf. führt im einzelnen ganz interessante Beispiele an und verfolgt die Frage bis in die neueste Zeit hinein.

Sehr wertvoll ist das hier gebotene Material für die Frage über die Entstehung der Annaten, die begrifflich allerdings nichts mit dem annus gratiae zu tun haben. Worauf es ankommt, ist, dass hier auf einem verwandten Gebiete schon verhältnissmässig frühe eine Praxis vorlag, die für die Beurteilung des Annatenwesens in seinen Anfängen nicht ohne Bedeutung ist.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Gnadenzeit nach dem evangelisch-deutschen Kirchenrecht, nach der sie wegen »der Freigabe der Ehe an die Prediger« naturgemäss eine andere Bedeutung erhielt. Die Ausführungen des Verfassers sind, von einigen Seitensprüngen abgesehen, sachlich und instruktiv.

Rom. *E. Göller.*

6. *Künstle, Dr. Frz. Xav., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters.* Auf Grund der Weistümer dargestellt. (*U. Stutz,* Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 20). Stuttgart, F. Enke, 1905. 8⁰ XVI u. 106 S. M. 4,40.

Die Untersuchung will all das, was die Weistümer und Öffnungen über die ländliche Pfarrei und ihr Recht berichten, möglichst vollständig und erschöpfend zusammenstellen und bearbeiten. Die Schrift gliedert sich zu diesem Zweck in zwei Teile. Im allgemeinen Teil wird zunächst die Gemeinde in wirtschaftlicher, politischer und vor allem in kirchlicher Beziehung betrachtet, worauf ein zweiter Abschnitt vom Pfarrer in der analogen dreifachen Stellung handelt. Im speziellen Teil ist im ersten Abschnitt von der Besetzung der Pfarreien die Rede, im zweiten von den Rechten und Pflichten des Pfarrers, zwei weitere Abschnitte erörtern das pfarrliche Einkommen und die kirchliche Baulast. Das Bild, das man aus der Untersuchung über das Thema gewinnt, ist auch nach des Verfassers Urteil in mehr als einer Hinsicht recht einseitig (S. VII, vgl. dazu S. 44, 78, 95, 102). Die Hauptschwierigkeit der Untersuchung lag in der Wertung der einzelnen Zeugnisse. Da die Weistümer lokalen Charakter haben und in der Sprache des Volkes reden, dürfen ihre Angaben nicht ohne weiteres verallgemeinert, noch können ihre Ausdrücke stark premiert werden. Der Verf. bleibt sich dessen im ganzen bewusst. Seine Exegese erscheint natürlich, sein Urteil besonnen. Vielleicht hätte es sich gelohnt, die gleichzeitigen Synodalstatuten noch mehr zur Vergleichung beizuziehen, so z. B. S. 78 A. 2 bezüglich der Zelebrationspflicht an den Werktagen. Die Anordnung des Weistums von Stockeran aus dem 17. Jahrhundert, wornach der Pfarrer vor der Investitur einige (3) Probepredigten zu halten hat, darf schwerlich auf die Zeit vor der Reformation ausgedehnt werden; man erwartet S. 68 eine entsprechende Note. In seiner Begriffsbestimmnng des Pfarrers weist K. im Anschluss an Stutz das Moment der Unabsetzbarkeit ab, weil dasselbe mit der Stellung des Pfarrers zum Bischof unverträglich sei (S. 22 A. 2). Nach S. 23 A. 2 wurde durch das Tametsidekret die kirchenrecht-

liche Stellung des Pfarrers in keiner Weise berührt. S. 74 f. wird das Amt des Messners mit Hinschius zu den eigentlichen Kirchenämtern gerechnet. Die Schrift bildet einen wertvollen Beitrag zur späteren Geschichte der Pfarrei und ihres Inhabers.

Tübingen. Repetent *E. Stolz.*

7. *Dr. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.* Einleitung in die Kriminalpsychologie für die Mediziner, Juristen und Speziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. 2. verb. Aufl. Heidelberg 1906, Carl Winter. 277 S.

S. 45. »Die starke Beteiligung des Ostens an der Gesamtkriminalität lässt nicht auf einen moralischen Tiefstand schliessen, sondern auf schlechte wirtschaftiche Zustände.«

S. 46. »Im Durchschnitt der Jahre 1892—1901 wurden unter je 100000 Personen der Zivilbevölkerung gleicher Konfession verurtheilt

1122 evangelische Christen
1361 katholische „
1030 Juden.«

S. 51. »Das starke Überwiegen der Katholiken gegenüber den Protestanten ist recht schwer erklärbar. Als Durchschnitt etc. . . . Es liegt nahe, diese grossen Unterschiede mit der örtlichen Verteilung in Zusammenhang zu bringen. Von Scheel hält die Frage nach der Religion für überflüssig und erklärt die Unterschiede daraus, dass in Nordwest- und Mitteldeutschland, wo die protestantische Konfession vorherrscht, eine dem Temperament nach ruhigere, zum Teil auch wohlhabendere Einwohnerschaft lebt, und dass zu den vorwiegend katholischen Landesteilen die unkultivierten Gegenden des Ostens gehören. Auch in der letzten Bearbeitung der konfessionellen Kriminalität des Reiches (Statistik des deutschen Reiches. Bd. 164. II S. 58) heisst es: »Dass die Kriminalität der Katholiken stärker ist, ist zum guten Teil auf die Verbreitung des Katholizismus in den kulturell weniger entwickelten, von einer teilweise slavischen Bevölkerung bewohnten östlichen Grenzgebieten des Reiches zurückzuführen, welche die höchsten Verteilungsziffern aufweisen.«

S. 51. »Die Reichskriminalstatistik (N. F. Bd. 64 II. 36) hat 25 grössere Gebietsabschnitte zusammengestellt, in denen mindestens der 4. Teil evangelisch bezw. katholisch war. Von diesen übertraf die Kriminalität der Evangelischen die der Katholischen, umgerechnet auf je 100000 gleicher Konfession, im Donaukreis um 5,



in Minden um 6, Heidelberg um 10, Osnabrück um 30, Offenburg um 36 und Karlsruhe um 86.«

S. 53. »Bei solchen Unterschieden wäre es verfehlt, der Frage nach der Ursache aus dem Wege zu gehen. Mit besonderer Vorliebe wird der *Ohrenbeichte* die Schuld zugeschrieben; ob mit irgendwelcher Berechtigung, ist sehr fraglich. Geistig Minderbegabte und unklare Köpfe mögen wohl zu der Ansicht gelangen, dass die Möglichkeit *kirchlicher* Busse die Verantwortung dem *Staate* gegenüber aufhebt oder verringert. Diese Anschauung kommt vor, dürfte aber in ihrer *Häufigkeit* und Tragweite schwer zu bemessen sein. Es bedarf keiner Erörterung, dass derartige Verkennungen der ganzen, für die katholische Kirche so bedeutungsvollen Einrichtung ihr nicht zur Last gelegt werden dürfen. Ich kenne mehrere Fälle, in denen gerade infolge der Beichte die Verbrechen wieder gut gemacht wurden, sei es durch Rückgabe gestohlener Wertgegenstände, sei es durch Selbststellung beim Gericht. Die Häufigkeit solcher Vorkommnisse lässt sich nicht in Zahlen wiedergeben; so viel aber steht wohl fest, dass die Beichte an und für sich jedenfalls *viel geeigneter* ist, verbrecherische Neigungen zu *bekämpfen*, als zu *fördern*.

»Dagegen verdient eine andere Tatsache entschieden Berücksichtigung, die im allgemeinen *schlechte wirtschaftliche Lage* der Katholiken. Eine genaue Studie, die das für ganz Deutschland im einzelnen nachwiese, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Für einen kleinen Teil des Reiches aber, für Baden, ist die ganze Frage sehr eingehend untersucht worden. *Martin Offenbacher* (M. O., Konfession und soziale Schichtung. Tüb. u. Leipz. 1900, Mohr) hat nachweisen können, dass mit geringen Ausnahmen die Protestanten Badens in allen Berufsarten die *lohnenderen* Stellungen innehaben; auch in der Landwirtschaft z. B., in der die Katholiken an Zahl im Verhältnis überwiegen, liegt die lukrative Versorgung kaufkräftiger Märkte mit Milch, Gemüse und Obst mehr in den Händen der Protestanten. . .«

S. 54. Die Verallgemeinerung bad. Verhältnisse für ganz Deutschland ist insofern erlaubt, als die Zusammensetzung der Schüler an den höheren Schulen auch in Bayern, Württemberg und Preussen die gleiche Erscheinung zeigt wie in Baden. . .

Diese Tatsache, deren Ursache zu erörtern, nicht in den Rahmen dieser Art gehört, weist den Katholiken eine sozial und damit auch meist wirtschaftlich niedrigere Stufe zu. Bei der engen Beziehung zwischen wirtschaftlicher Lage und Verbrechen wächst infolge dieses Verhältnisses die Gefahr, mit den Gesetzen in Konflikt zu geraten.

Weniger Bedeutung kommt meiner Ansicht nach der geringeren *Bildung* zu, über deren Einfluss auf die Kriminalität noch zu wenig Zuverlässiges bekannt ist.«

Rösch.

I. Abhandlungen.

1. Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche.

In seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters.

Von *August Hüfner*, Priester der Diözese Limburg.

(Forts.; vgl. II. Quartalh. 1906 S. 302 ff.)

II.

Exemterklärung einzelner Klöster durch die Päpste bis zu den Anfängen der cluniacensischen Reformbewegung.

Nach dem Tode Gregors beginnt die Zahl der päpstlichen Urkunden für klösterliche Institute sich zu verringern. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts jedoch sehen wir ihre Zahl wieder bedeutend steigen; begegnen uns doch in der Zeit zwischen 855 und 900 für das Frankenreich allein 49 Privilegienverleihungen.[1] Auf die Gründe dieser Erscheinung werden wir später zurückkommen.

In die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts gehört eine päpstliche Urkunde, welche deshalb unsere besondere Beachtung verdient, weil in derselben das Normalmass der gewöhnlichen Privilegien überschritten wird. In der Exemtionsurkunde für das Kloster Bobbio vom Jahre 628[2]) bestimmte nämlich Papst Honorius I., das Kloster solle einzig und allein unter der Jurisdiktion der römischen Kirche stehen; kein Bischof dürfe deshalb seine Gewalt (ditio) auf dasselbe ausdehnen oder, ohne vom Abte eingeladen zu sein, daselbst feierliche Messen halten. Eine solche ausdrückliche Unterstellung unter Rom unter vollständigem Ausschluss der bischöflichen Gewalt war bisher noch keinem Kloster gewährt worden. Wir sind deshalb berechtigt, diese Urkunde als das früheste Beispiel einer von dem Papste erteilten vollständigen Exemtion eines Klosters von der bischöflichen

1) Vergl. *Blumenstok*, Der päpstliche Schutz im Mittelalter (Innsbruck 1890) S. 30.

2) *Jaffé*, R. P.² nr. 2017 a. 628 (*Migne*, P. L. LXXX 483). Das Privilegium entspricht wörtlich der Formel 77 des Liber diurnus: »Privilegium monasterii in alia provincia constituti« (*Sickel*, Liber diurnus Rom. Pont. [Vindob. 1889] p. 82 sqq.). Vergl. *Harttung*, Diplomatisch-historische Forschungen (Gotha 1879) S. 62 ff.

Gewalt zu bezeichnen. Ganz spezielle Motive waren es, welche diese Exemtion herbeiführten: die Bedeutung des Klosters für Wissenschaft und kirchliches Leben, sowie das Bestreben des Apostolischen Stuhles, ein Kloster, welches inmitten der arianischen Bewegung ein Hort der Orthodoxie sein sollte, durch möglichst weitgehende Freiheiten in seinem Bestand und seiner Entwicklung zu sichern.[1])

Aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts ist vor allem eine Urkunde des Papstes Adeodat für das altberühmte Kloster St. Martin zu Tours hervorzuheben.[2]) Das genannte Privileg hat die Form eines an alle gallischen Bischöfe gerichteten Schreibens und befreit die Mönche mit Rücksicht darauf, dass bereits Bischof Crodbert von Tours und mit ihm andere Bischöfe die »libertas monachica« (i. e. libera dispensandi licentia) zugestanden, von der bischöflichen Jurisdiktion („a regimine episcopalis providentiae"). Instruktiv ist die in dem Diplom enthaltene Bemerkung des Papstes, eine solche Befreiung sei gegen die Tradition des Apostolischen Stuhles (»quod mos atque traditio sanctae nostrae Ecclesiae plus non suppetat«). Dem Bischof bleibt die Befugnis, die Ordinationen im Kloster vorzunehmen und das Chrisma zu weihen.

Seit Gregor dem Grossen lag den Päpsten die Sorge für die angelsächsische Kirche sehr am Herzen. Grosse, blühende Klöster waren seit Gregors epochemachendem Eingreifen dort entstanden. Hatte schon in der altbritischen Kirche das Mönchtum die bekannte bevorzugte Stellung inne gehabt, so mochte es jetzt um so mehr geboten erscheinen, den aufstrebenden Klöstern der angelsächsischen Reiche durch Privilegien erhöhten Einfluss zu sichern.[3]) Diese Tendenz liegt mehreren Urkunden des Papstes Agathon für englische Klöster zugrunde.[4]) Auch Sergius I. brachte, wie der Kirche in England überhaupt, so besonders den Klöstern seine Hirtensorge entgegen. Im Jahre 701 privilegierte er das Kloster St. Peter und Paul zu Melduuesburg.[5]) Dasselbe soll fortan ausschliesslich unter der Jurisdiktion und dem Schutz des Papstes stehen und verbleiben; kein Bischof oder Priester darf daselbst irgend eine Jurisdiktion

1) Vgl. *Weiss*, a. a. O. S. 35 f.

2) *Jaffé*, R. P.² nr. 2105 a. 672—76 (*Migne*, P. L. LXXXVII 1141).

3) Vergl. *Sickel*, Beiträge zur Diplomatik, a. a. O. S. 631.

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 2106 a. 678? für St. Peter zu Wiremouth; nr. 2112 a. 680 für Hripen und Hagulstede. Ueber das Privileg für Wiremouth siehe *Beda Venerabilis*, Vita quinque ss. Abbatum. lib. I. (*Migne*, P. L. XCIV 717) und Hist. eccl. lib. IV cap. 18 (ed. *Holder* p. 194). Die Urkunden nr. 2111 a. 680 für St. Peter zu Medeshamstede und nr. 2114 a. 678—81 für St. Paul in London bezeichnet *Jaffé* als diplomata spuria.

5) *Jaffé*, R. P.² nr. 2140 a. 701 (*Cocquelines*, Bullarum privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio (Romae 1739 sqq.) I 131).

geltend machen oder ohne Einladung des Abtes feierlichen Gottesdienst halten; die Ordination der Regularen soll von dem benachbarten Bischof (»episcopus, qui e vicino est«) erbeten werden, der auch für die Benediktion des frei gewählten Abtes zuständig ist.[1]) Beachtenswert sind die gleich am Anfange der Urkunde ausgesprochenen Erwägungen allgemeiner Natur, welche die Erteilung der verbrieften Rechte begründen und rechtfertigen sollen. Die rechtlichen und materiellen Vergünstigungen, welche den Mönchen zuteil werden, führt der Papst aus, sollen dazu dienen, ihnen das Leben nach der hl. Regel zu erleichtern, nicht aber zur Lockerung der Disciplin beitragen und die Ungebundenheit befördern. Die Mönche sollen von irdischen Sorgen und Pflichten möglichst frei sein, um mit desto grösserer Hingabe Gott dienen zu können. Wohl kann man die Echtheit dieses Privilegs, welches weder Datum noch Unterschrift bietet und nach der Meinung Harttungs[2]) überarbeitet ist, anzweifeln; jedoch soviel ist sicher, dass das Kloster schon in dieser Frühzeit der Sache nach sich der meisten der in der Urkunde erwähnten Freiheiten zu erfreuen hatte.[3])

In einer sehr wichtigen Urkunde unbekannten Datums wird zwei Klöstern zum hl. Petrus bei Benevent auf Bitten des Abtes Vitalian Exemtion und zwar in demselben Umfange, wie dem bereits genannten Kloster Bobbio verliehen. Der Brief enthält die Sätze: » . . . ut (sc. monasteria) sub iurisdictione sanctae nostrae, cui Deo auctore deservimus, aecclesiae constituta, nulli alterius aecclesiae iurisdictionibus submittantur. . . . Et ideo omnem cuiuslibet aecclesiae sacerdotem in praefatis monasteriis dictionem quamlibet habere hac auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus.«[4]) Dieses Aktenstück wird von Ewald[5]) und Blumenstok[6]) Gregor I. zugeschrieben, ist aber wohl, wie Weiss[7]) ausführt, in die erste Hälfte des 8. Jahr-

1) »Ea quae religiosae conversationis intuitu monachis servis Dei pro libera vivendi facultate conferuntur, non pro illecebrarum licentia, sed pro utilitate bene conversandi et divinis servitiis seipsos procul dubio mancipandi, a praesulibus atque cultoribus Deo decretae Christianae religionis indulgentur, ut nexu humanae conditionis exuti, dum ab omni munere saecularium functionum efficiuntur immunes, ... Deo penitus vacent et eius solius sint imbuendi servitio . . . .« (l. c.) Vergl. *Sickel*, a. a. O. S. 631.

2) a. a. O. S. 210.

3) Vergl. *Weiss*, a. a. O. S. 36 ff.

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 1926 a. 590—604. Das Privileg stimmt fast wörtlich mit der Formel 32 des Liber diurnus (ed. *Sickel* p. 23 sqq.) überein. Es ist abgedruckt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. VII (Hannover 1882) S. 590 f. (*Paul Ewald*, Zwei unedierte Briefe Gregors I.).

5) a. a. O. S. 590—604.

6) a. a. O. S. 29.

7) a. a. O. S. 33 ff.

hunderts zu setzen und würde dann von Gregor II. oder III. herrühren. Das Diplom auf Gregor I. zurückzuführen, ist schon deshalb nicht angängig, weil wir sonst nirgends eine so vollständige Exemtion von diesem Papste erteilt finden. Wir konnten oben [1]) bereits sehen, dass er die bischöflichen Gerechtsame nicht verkürzen wollte; er bezeichnete es ja als ein Unrecht, seinen Mitbischöfen gegenüber »die Satzungen der Väter zu brechen«.[2])

Diesem Privileg steht ein anderes zur Seite, welches deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, weil es die erste wichtige Exemterklärung eines deutschen Klosters darstellt. Auf Bitten des hl. Bonifatius unterstellte Papst Zacharias das Kloster Fulda unmittelbar der Jurisdiktion des apostolischen Stuhles.[3]) Das Privileg ist bis in die neueste Zeit vielfach wissenschaftlich untersucht worden;[4]) die Ansicht, welche seine Echtheit vertritt, ist die herrschende. Für sie ist auch Sickel, der bedeutendste Kenner der aus der karolingischen Zeit stammenden Urkunden, eingetreten; nach Ölsner hat Sickels »scharfsinnige Forschung die Frage wohl für immer zum Abschluss gebracht und den Verdacht einer Fälschung beseitigt.« Freilich ist es auffallend, dass Papst Zacharias, den kirchenrechtlichen Bestimmungen entgegen, Fulda der Jurisdiktion jeder andern geistlichen Autorität, d. h. auch der des Diözesanbischofs entzog und der speziellen Beaufsichtigung des päpstlichen Stuhles unterstellte. Im Frankenreich war eine derartige Bevorzugung einer Klostergründung bislang ohne Beispiel. Während in andern von Bischöfen erteilten Klosterprivilegien das bischöfliche Oberaufsichtsrecht nicht tangiert wurde, vielmehr ausdrücklich bemerkt war: »nihil de canonica institutione convellitur«, wurde in dem Fuldaer Pri-

---

1) Vergl. II. Quartalh. 1906 S. 317.
2) ep. II 50 (Reg. I 154).
3) *Migne*, P. L. LXXXIX 954.
4) *Sickel*, Beiträge zur Diplomatik (Wiener Sitzungsberichte Bd. 47, S. 617 ff.); *Oelsner*, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pipin (Leipzig 1871) S. 56 ff. Vergl. ferner *Gegenbauer*, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, I Urkunden (Fulda 1871) S. 57 ff.; *Buss-Scherer*, Winfried-Bonifatius (Graz 1880) S. 318 ff.; *Kurth*, Wynfrith-Bonifatius (Fulda 1903) S. 101; *Weiss*, a. a. O. S. 40 f. — Im 18. Jahrhundert war das genannte Privileg des Klosters Fulda Gegenstand erregter Erörterungen. Als Vertreter der bischöflichen (Würzburger) Ansprüche erhob gegen Form und Inhalt desselben Einwendungen der Würzburger Theologe *Johann Georg von Eckhart*; er schrieb 1727 die »Animadversiones historicae et criticae in J. F. Schannati dioecesin« und zwei Jahre später die »Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus wirzeburgensis etc.« Die erstgenannte Schrift war gerichtet gegen *Johann Friedrich von Schannat*, der im Jahre 1727 in seinem Werke »Dioecesis fuldensis cum annexu suo hierarchia« als Sachwalter Fuldas aufgetreten war. Auch *Rettberg* (Kirchengeschichte Deutschlands I [Göttingen 1846] S. 612—22) und *Harttung* (Dipl.-historische Forschungen [Gotha 1879] S. 196 ff.) bestritten die Echtheit der Urkunde.

vilegium nicht nur Garantie gegen den Missbrauch der Episkopalgewalt geboten, sondern geradezu das kanonisch feststehende Recht des Bischofs aufgehoben. Dass der hl. Bonifatius für sein Kloster Fulda eine solche freiheitliche Stellung erstrebte, findet seine Erklärung darin, dass die Abtei durch ihre Lage inmitten verschiedener Stämme und mehrerer Bistümer leicht in Streitigkeiten verwickelt werden konnte. Den infolgedessen für das Kloster zu befürchtenden Gefahren gedachte der Stifter vorzubeugen. Von Fulda, als einer »Hochburg des kirchlichen und geistigen Lebens in Deutschland«, als einem »Kloster von grosser nationaler Bedeutung«,[1]) sollten neue Unternehmungen ausgehen, Fulda sollte das Missionswesen im Norden übernehmen und an der Spitze des ganzen Ordenswesens im mittleren und nördlichen Deutschland eine Leuchte der Wissenschaft und Religion für das ganze Land werden. Man hat aus dem Vorgehen des Nachfolgers Bonifatius', des Erzbischofs Lullus von Mainz, der dem Abte Sturm von Fulda gegenüber die Selbständigkeit des Klosters nicht anerkennen wollte, den Schluss gezogen, in der jetzigen Form des Privilegs sei eine Änderung enthalten; man habe etwa eine die bischöflichen Rechte sichernde Wendung ausgelassen.[2]) Indes betrachtete sich Lullus in Fulda wohl nur als Rechtsnachfolger des hl. Bonifatius, welcher naturgemäss als Stifter der Abtei auf die Leitung derselben trotz der Exemtion einen aussergewöhnlichen Einfluss ausgeübt hatte. Das Privilegium des Papstes Zacharias wurde später unter Abt Theoto modifiziert durch eine Urkunde des Papstes Benedikt III. (855—58)[3]), welche dem Diözesanbischof Hoheitsrechte über das Kloster zugesteht, insbesondere denselben allein für zuständig erklärt, die Altäre des Klosters zu weihen. Auch das Privileg Leos VII. (936—39) behielt das Recht des Ordinarius vor.[4]) Durch Marinus II. (942—46) wurde ein Einfluss des Diöcesanbischofs wieder ganz ausgeschlossen.[5])

Was das Kloster Fulda für Deutschland bedeutete, war Monte Cassino für Italien. Jedenfalls erfreute sich dieses Kloster als Stammkloster des Benediktinerordens und Zufluchtsort der Päpste gleichzeitig einer ähnlichen Exemtion wie Fulda; freilich ist es nicht sicher, ob Papst Zacharias das ihm zugeschriebene Privileg wirklich erteilt hat.[6]) War also Monte Cassino tatsächlich im Besitze einer

1) *Kurth*, a. a. O. S. 101.

2) *Rettberg*, a. a. O. I. S. 613 f.; vergl. *Harttung*, a. a. O. S. 196.

3) *Jaffé*, R. P.² nr. 2668 a. 857 (*Migne*, P. L. CXXIX 1010).

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 3596 a. 936 (*Migne*, P. L. CXXXII 1065).

5) *Jaffé*, R. P.² nr. 3622 a. 943 (*Migne*, P. L. CXXXIII 865). Ganz speziell wurde er ausgeschlossen durch Leo IX. *Jaffé*, l. c. nr. 4170 a. 1049 (*Migne*, P. L. CXLIII 609).

6) *C. Bartolini* (San Zaccaria, p. 259 ff. und Documenti, n. 24, p. [57] ff.) verteidigt seine Echtheit. *Jaffé* (R. P.² nr. 2281 a. 748) bezeichnet es mit

vollständigen Exemtion, so dürfte es doch nicht zutreffend sein, wenn Hurter[1]) schreibt: »Das erste Kloster, welches der bischöflichen Einwirkung entzogen wurde, war Monte Cassino.«

Bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts sind unter den päpstlichen Privilegien für Klöster besonders die von Hadrian I. (772—95), Leo III. (795—816), Stephan IV. (816—17) und Paschalis I. (817—24) erteilten hervorzuheben. Von dem erstgenannten Papst rühren Diplome für St. Apollinaris bei Ravenna[2]) und Kloster Farfa[3]) her; Leo III. privilegierte die Abteien Abingdon in England[4]) und S. Riquier in der Diözese Amiens;[5]) auf Farfa beziehen sich auch zwei Privilegien Stephans IV. bezw. Paschalis' I.[6]) Der letztere war vorher selbst Mönch gewesen und trat dann auch als Papst mit Energie für die Freiheiten der Mönche ein. Die angeführten Urkunden verbriefen grösstenteils bekannte Rechte: Den ungestörten Besitz der Grundstücke, freie Abtswahl, Ausschluss des Bischofs von Ordination und Predigt im Kloster ohne vorhergegangene Einladung des Abtes, Rechte, wie sie bereits in früheren bischöflichen und königlichen Privilegien enthalten waren. Eigentliche Exemtion sollte damit nicht gewährt werden. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung in dem Privileg Paschalis' I. für Farfa, dass kein Bischof sich unterfangen sollte, die Mitglieder des Konvents zur Synode zu berufen oder mit dem Kirchenbann zu belegen.[7])

Wenn wir auch dem Umstande Rechnung tragen, dass ja immer aus späterer Zeit mehr Urkunden überliefert sind, so muss doch die Erscheinung auffallen, dass seit der Mitte des 9. Jahrhunderts das aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehende urkundliche Material für die Klöster sich bedeutend mehrt. Wie ist diese Zunahme zu erklären? Die von andern Schutzverbänden gewährten Garantien boten den Klöstern meistenteils keine genügende Sicherheit mehr. Insbesondere war das Königtum nicht mehr imstande, die Klöster wirksam zu schützen. Hatte doch schon früher das königliche Diplom den Bischöfen gegenüber

---

einem †. Die Bestätigung dieses Privilegs durch Gregor IX. vom 10. (11.) April 1231 siehe *Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum (Berol. 1874) I. nr. 8706.

1) Geschichte Papst Innozenz' III. (III 490). Auch *Kraus* schreibt in der Realencyklopädie der christlichen Altertümer (I 166): »Man betrachtet das Privileg des Papstes Zacharias für Monte Cassino . . . . als erstes Beispiel einer solchen (Exemtion)«.

2) *Jaffé*, R. P.² nr. 2437 a. 782.

3) *Jaffé*, R. P.² nr. 2395 a. 772.

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 2505 ca. 801.

5) *Pflugk-Harttung*, Acta Pontificum Romanorum inedita, tom. II nr. 55, p. 27.

6) *Jaffé*, R. P.² nr. 2544 a. 817 (*Migne*, P. L CXXIX 973); nr. 2546, a. 817 (*Migne*, CXXIX 977).

7) Vgl. *Weiss*, a. a. O. S. 43; *Phillips*, a. a. O. S. 940.

nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt. Dazu kam, dass auch bei dem Königsschutz immer mehr die Schattenseite überwog, indem das Element der Macht des königlichen Schutzherrn für die monastischen Institute immer drückender und besonders bezüglich des Klosterbesitzes mehr und mehr geltend gemacht wurde. Um sich daher gegenüber solcher Ausübung der im königlichen Schutzverhältnisse begründeten Rechte sicherzustellen, zumal dessen Lichtseiten illusorisch geworden waren, suchten die Klöster immer seltener den Königsschutz nach. Was lag nun näher, als den apostolischen Stuhl um seinen Schutz anzugehen, der sie schon längere Zeit hindurch durch Verleihung praktisch wirksamer Privilegien an Klöster ausgezeichnet hatte. Traten doch die Vorteile des päpstlichen Schutzes klar zu Tage. Den Schutz der klösterlichen Institute musste ja das Papsttum seiner kirchlichen Stellung zufolge als unerlässliche Pflicht betrachten; Gefährdung des materiellen Besitzes durch die Päpste war ausgeschlossen; zudem konnte der Papst zum Schutze der ihm ergebenen Klöster gegen kirchliche und weltliche Grosse den Bann aussprechen, der zumeist seine Wirkung nicht verfehlte. Und dass der apostolische Stuhl tatsächlich in der Lage war, seinen Schutzaufgaben gerecht zu werden und seinen Privilegien Nachdruck zu verleihen, konnte nicht mehr zweifelhaft sein, nachdem ein Mann wie Nikolaus I., gleichsam ein zweiter Gregor, ausgezeichnet durch kraftvolle Energie des Handelns, den Stuhl Petri bestiegen hatte und dem monastischen Element in der Kirche das grösste Wohlwollen entgegenbrachte.[1])

Schon sein unmittelbarer Vorgänger Benedikt III. hatte sein Augenmerk auf den Schutz der Klöster gerichtet; von seiner Tätigkeit legen zwei Urkunden, nämlich die für die Klöster St. Peter und Paul zu Corbie[2]) und St. Denys[3]) ausgestellten Zeugnis ab. Mehrere Male wird in der Urkunde für Corbie als Hauptzweck der Exemtion die vollständige Ruhe betont, die im Klosterbereiche herrschen müsse und von dem Bischof (von Amiens), sowie dessen Beamten weder durch Abhaltung von Versammlungen oder Gastmählern, noch durch Anmassung irgend einer Herrschaft gestört werden dürfe. Der Erzbischof von Reims soll bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Kloster und Diözesanbischof entscheiden.[4]) In der Bestätigung dieses Privilegs[5]) bestimmte Nikolaus I., dass das Kloster Corbie

1) Vergl. *Blumenstok*, a. a. O. S. 33 ff.
2) *Jaffé*, R. P.[2] nr. 2663 a. 855 (*Migne*, P. L. CXV 693).
3) l. c. nr. 2666 a. 857 (*Migne*, l. c. 702).
4) Vergl. *Phillips*, Kirchenrecht, VII, 2, S. 941.
5) *Jaffé*, l. c. nr. 2717 a. 863 (*Migne*, P. L. CXIX 815).

sich unter Vorlage der päpstlichen Urkunde direkt an den jeweiligen Papst wenden dürfe, falls der genannte Metropolit nicht für die Rechte des Konvents eintrete.[1]) Nikolaus gewährte auch in einem Briefe an alle Bischöfe und Grossen Galliens auf Bitten Karls des Kahlen dem Kloster des hl. Karilef zu Anisol in der Diözese Le Mans weitgehende Freiheiten[2]): weder Rotbert, Bischof von Le Mans, noch dessen Nachfolger sollten daselbst vermögensrechtliche Bestimmungen treffen (»nullam obtineant in eo monasterio possessionis dominationen«), oder irgendwelche Jurisdiktion ausüben können; nur auf Einladung des Abtes (der frei vom Konvent gewählt wird) dürfen sie das Kloster betreten, das »ab omni episcopali pressura et dominatione« frei sein soll. Zur Vornahme der Ordinationen, Weihe der Kirchen, Altäre und der hl. Öle soll der Bischof auf Ersuchen des Klosters gerne bereit sein.[3]) Von Nikolaus liegen noch Privilegien für die Klöster Fulda[4]), St. Denys[5]) und Vecelay[6]) vor.

Nicht wenige Privilegien gingen auch während des zehnjährigen Pontifikats Johanns VIII. (872—882) aus der päpstlichen Kanzlei hervor.[7])

Es darf nicht übersehen werden, dass die bislang besprochenen Urkunden nur Privilegien für einzelne Klöster darstellen und dass im allgemeinen die Befugnisse der Bischöfe über die Klöster ihrer Diözesen noch sehr ausgedehnt waren, wie die Konzilienbeschlüsse des

---

1) . . . licentiam habeant fratres monasterii praedicti Romanam apostolicamque sedem adire, et necessitatis suae causas ante papam, qui tunc fuerit, urbis Romae deponere, et praesentis praecepti constitutionem manifestare . . . (*Migne*, P. L. CXIX 818).

2) *Jaffé*, nr. 2735 a. 863 (*Migne*, CXIX 846—850).

3) Diesem Privilegium stehen 5 andere Urkunden: *Jaffé*, nn. 2742, 2743, 2744, 2745 (*Migne*, P. L. CXIX 863—867) gegenüber, welche gerade das Gegenteil bestimmen und mit Nachdruck für die Rechte des Bischofs Rotbert eintreten, dessen »ditio« und »potestas« die Mönche sich in grosser Insolenz entzogen hätten. Allein da der langjährige Streit der Bischöfe von Le Mans mit dem Kloster nachweislich zu mancher Urkundenfälschung führte und die Synoden zu Boneuil (855), Pistes (862) und Verberie (863), welche sich mit der Beilegung der Streitigkeiten beschäftigten (*Hefele*, IV² 200, 257, 286), die Rechtsansprüche des Klosters dem Bischof gegenüber vertraten, darf man die Glaubwürdigkeit der genannten Urkunden sehr in Zweifel ziehen. Siehe *Phillips*, VII, 2, 942 f., *Weiss*, a. a. O. S. 48 ff. Vergl. ferner *Bernhard Simson*, Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans (Zeitschrift für Kirchenrecht, Band XXI [1886] S. 151—169).

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 2676 a. 859 (*Migne*, P. L. CXIX 770).

5) *Jaffé*, R. P.² nr. 2718 a. 863 (l. c. 819).

6) Ibid. nr. 2831 a. 858—67 (l. c. 1116). Die Echtheit des Privilegs für Ramesloe (*Jaffé*, nr. 2760 a. 864) ist zweifelhaft.

7) *Jaffé*, R. P.² nr. 3020 a. 875 (*Migne*, P. L. CXXVI 657); ibid. nr. 3033 a. 876 (l. c. 660); ibid. nr. 3052 a. 876 (l. c. 686); ibid. nr. 3107 a. 877 (l. c. 735) u. a.

8. und 9. Jahrhunderts beweisen. Diesen zufolge sollen die Bischöfe die Äbte ermahnen, ihren Untergebenen ein gutes Beispiel zu geben und dafür sorgen, dass die Klöster das seien, was ihr Name aussagt, nämlich »Wohnungen stiller, ruhiger und für Gott tätiger Menschen, nicht die Wohnung von Poeten, Musikanten und Spassmachern, sondern von Betenden, Lesenden und Gottlobenden.«[1]) Die Äbte müssen unter Aufsicht des Bischofs regular leben, soweit es möglich ist und die »administratio loci« es zulässt.[2]) Jeder Bischof ist in seiner Diözese befugt, das Korrektionsrecht über die Regularen nach kanonischer Ordnung auszuüben. Vermag er sie nicht zu bessern, so soll er dem Metropoliten Bericht erstatten; gehorchen die Mönche auch diesem nicht, so werden sie vor die Synode geladen, um nach kanonischen Grundsätzen gestraft zu werden. Verachten sie auch die Synode, so verlieren die Vorsteher der betreffenden Klöster ihre Würde und werden von allen Bischöfen exkommuniziert. Auch sollen in diesem Fall auf der Synode andere Äbte bestellt werden. Ein etwaiger Übertritt der Mönche in ein anderes Kloster ist an die Zustimmung des Bischofs gebunden;[3]) letztere ist auch erforderlich zur Abtswahl.[4]) Die Mönche dürfen nicht bei weltlichen Gerichten erscheinen; auch nicht der Abt ohne Zustimmung des Bischofs. In Verbindung mit den »missi dominici« soll der Bischof visitieren, ob die Klostergebäude genügenden Verschluss haben, ob überhaupt die Regel daselbst beobachtet wird.[5]) Was das Beichtinstitut anbelangt, bezüglich dessen später so erbitterte Kämpfe zwischen den Bischöfen bezw. dem von ihnen vertretenen Weltklerus und den Regularen entstanden, so bestimmte eine Pariser Synode vom Jahre 829 (c. 46), es sei nicht geziemend, dass Kleriker und Laien unter Umgehung ihrer Bischöfe und Priester bei den Mönchen ihre Beichte ablegten, diese dürften nur die Beichte ihrer Ordensangehörigen abnehmen;[6]) jedoch wurden Mönche schon seit dem 9. Jahrhundert

1) Syn. v. Cloveshove (Clyff bei Rochester), 747 (*Hefele* III² 560 ff.). Syn. v. Verneuil, 755, c. 5 (*Hefele* III. 588). Das Capitulum X Zachariae papae (747) verordnet: Clerici, qui . . . . ordinantur in monasteriis . . . . sub Episcoporum, qui in unaquaque civitate sunt, secundum ss. Patrum traditiones, potestate permaneant, nec per contumaciam ab Episcopo suo desileant. (*Schannat-Hartzheim*, Concilia Germaniae, I 80).

2) Syn. zu Aschaim (Baiern), 748—63, c. 8 (*Hefele* III 601); Syn. zu Aachen, 802, c. 15 (*Hefele* III 742).

3) Syn. zu Verneuil, 755, cc. 3, 5, 10 (*Hefele* III 588 f.); Cap. X Zachariae papae (l. c.); Reformsynode zu Paris, 829, c. 37 (*Hefele* IV. 63).

4) Synode zu Frankfurt, 794, c. 17 (*Hefele* III 691).

5) Syn. zu Mainz, 813, cc. 12, 20 (*Hefele* III 762); Syn. zu Aachen, 836 (*Hefele* IV 88 ff); Syn. in der Villa Savonières bei Toul, c. 9 (*Thomassin* l. c. p. I. l. III. c. 27).

6) Neque etiam illud videtur nobis congruum, ut Clerici et Laici Episco-

Beichtväter für Weltleute und erhielten selbst Pfarreien zur Verwaltung.

Wie die Synoden, vielfach unter Anführung der Beschlüsse des Konzils von Chalcedon, das bischöfliche Oberaufsichtsrecht über die Klöster des öfteren betonten, so traten auch immer wieder einzelne Päpste für den alten Zustand des gemeinen kirchlichen Rechts ein, welches die Unterstellung der Klöster unter die Bischöfe verlangte. So erinnert Hadrian II. in einem Brief an Karl den Kahlen an jenes allgemeine Kirchengesetz, welches alle Klöster der bischöflichen Jurisdiction unterstellt und erklärt, die Verletzung dieses Gesetzes sei der Grund für den beschleunigten Untergang vieler Klöster. [1])

Dem entgegen wurden — wir haben die Zeit bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts im Auge — zahlreiche Klöster mehr oder minder von der Gewalt des Diözesanbischofs auf Grund bischöflicher, königlicher und besonders päpstlicher Urkunden eximiert; von einer vollständigen Exemtion kraft päpstlicher Privilegien kann aber — soweit das vorhandene Urkundenmaterial einen Schluss zulässt — nur bei einzelnen Klöstern, etwa Bobbio, den zwei genannten Klöstern bei Benevent, Fulda, Monte Cassino die Rede sein. [2])

III.

Weiterbildung des Exemtionswesens bis zur Wende des 11. Jahrhunderts: Der päpstliche Schutz. Einfluss der cluniacensischen Reformbewegung. Die Anfänge der Eximierung ganzer Orden.

Unsere Untersuchung hat uns bis an den Beginn des 10. Jahrhunderts geführt. In der nunmehr zu betrachtenden Periode — bis zur Wende des 11. Jahrhunderts — verdient zunächst ein Moment besondere Beachtung, welches auf die Entwicklung bestimmend eingewirkt hat: die Erteilung des päpstlichen Schutzes.

Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatten sich, wie oben

porum et Presbyterorum Canonicorum iudicia declinantes monasteria monachorum expetant, ut ibi monachis sacerdotibus confessionem peccatorum suorum faciant: praesertim cum eisdem sacerdotibus monachis id facere fas non sit, exceptis his dumtaxat, qui sub monastico ordine secum in monasteriis degunt. (Diss. historico-theol. de Confessariorum origine [Argent. 1742] Auctore *M. Joan. Phil. Beyckert*).

1) Ep. Hadriani II. ad Carolum Calvum (*Harttung*, Dipl.-hist. Forschungen, 207). Vgl. *Thomassin*, l. c. c 27.

2) *Van Espen*, Jus ecclesiasticum universum P. III. tit. 12 c. 4 n. XXI (Opp. omnia, t. III, Lovanii 1732) lehrt, dass erst seit dem 11. Jahrhundert echte päpstliche Exemtionsurkunden von der Gewalt des Ordinarius vollständig ausnehmen. Nicht zutreffend ist auch die Aeusserung *Gfrörers* (Kirchengeschichte III, 1335), Clugny sei als das erste Beispiel einer gänzlichen Befreiung von dem Diözesanverband zu betrachten.

bereits ausgeführt, die Fälle gemehrt, in denen der Papst Klöstern seinen Schutz verlieh. Um diese für die Rechtsentwicklung so wichtige Institution des päpstlichen Schutzrechtes würdigen zu können, ist es notwendig, sich die Bedeutung derselben kurz zu vergegenwärtigen.[1]) Keineswegs ist sie aus päpstlicher Initiative entstanden; vielmehr wurde der päpstliche Schutz nur auf Bitten einer schutzbedürftigen kirchlichen Anstalt hin von Fall zu Fall gewährt. Seine Erteilung kleidete sich in die Form eines Schutzvertrags, über den die päpstliche Kanzlei eine eigene Urkunde, den sogenannten Schutzbrief, ausstellte. Die Tradition, Widmung, Schenkung, Unterstellung, kurz Commendation der zu schützenden Anstalt samt ihren Gütern an die römische Kirche bildete bei diesem Vertrag die Grundlage, das ausschlaggebende Moment. Das Eigentum, welches der Papst durch die Tradition erlangte, war zwar kein vollkommenes, wohl aber eine Art Obereigentum, Oberhoheit; durch dieselbe war in der Regel die Verfügungsfreiheit der geschützten Anstalt bezüglich ihrer Güter nicht ausgeschlossen: der Schutz begründete also kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Papst und der geschützten Anstalt.

In Hinsicht auf den Inhalt der nun in Übung kommenden Schutzbriefe sind drei bezw. vier Teile zu unterscheiden: Die eigentliche Schutzerteilung, die Konfirmation von Besitz und Privilegien, die Strafbestimmung und — ungefähr in einem Sechstel der bekannten Urkunden[2]) — die Forderung eines Census an die päpstliche Kammer. Die Bestätigung der Güter und Privilegien, der wichtigste Teil der Urkunde, ist auch für unsere Frage bedeutsam. In den allermeisten Fällen werden Besitz und Güter, nachdem die Konfirmation derselben in allgemeiner Form ausgesprochen ist, im einzelnen aufgezählt. Was die Privilegien anlangt, so kommen hier vor allem die freie Abtswahl[3]) und die Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt in Betracht. Ein bestimmter, fest umgrenzter Begriff der letzteren Exemtion hatte sich rechtlich noch nicht herausgebildet; wir machen daher die Wahrnehmung, dass Umfang und Fassung derselben verschieden sind. Die gewöhnliche Form ihrer

---

1) Vgl. hierzu *Blumenstok*, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbr. 1890; *Daux*, la protection apostolique au moyen âge (Revue des questions hist. LXXI. 1902); *Kranz*, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipz. Diss. 1902.

2) *Blumenstok*, S. 91.

3) Das Recht der freien Wahl der Klosteroberen ist im Zusammenhang mit dem päpstlichen Schutz in dem oben genannten Zeitraum meistenteils als eine Beschränkung des päpstlichen Eigentums und als päpstliches Zugeständnis aufzufassen. Vgl. *Blumenstok*, S. 86.



Erteilung lautet: »confirmamus igitur et stabilimus, ut nullus . . . in ipsum monasterium . . . audeat et presumat sententiam excommunicationis inferre, vel a nullo possint interdici vel excommunicari, nisi a Romano Pontifice«.[1]) Während sich dieses Privileg keineswegs in allen Schutzbriefen findet, besonders nicht in den Anfängen der päpstlichen Schutzerteilung, verleihen doch die meisten Diplome das Recht, in wichtigen Angelegenheiten von der Sentenz des Bischofs nach Rom zu appellieren.[2]) Kann demnach die geschichtliche Verbindung zwischen der Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt, wie der Exemtion überhaupt und dem päpstlichen Schutz (die sich eben beide nicht ausschliessen) nicht geleugnet werden, so sind beide doch begrifflich verschieden, es besteht zwischen beiden kein notwendiger, innerer Zusammenhang, sodass mit der Erteilung des päpstlichen Schutzes die Exemtion eo ipso gegeben wäre.[3]) Am Ende des Schutzbriefes findet sich eine Strafbestimmung (Anathem) für den Fall der Nichtbeachtung des Privilegs.[4]) — Derartige päpstliche Schutzurkunden waren für die klösterlichen Institute von weittragender Bedeutung; das päpstliche Obereigentum über Kloster und Klosterbesitz, welches der libertas Romana zufolge jedes andere Eigentum ausschloss, bewährte sich als sehr geeignetes Mittel, die nicht seltenen Angriffe der Bischöfe auf die Klostergüter fernzuhalten; zudem musste die päpstliche Schutzurkunde, welche ein Verzeichnis der klösterlichen Güter und Privilegien enthielt, als eine confirmatio mit erhöhter Beweiskraft gelten.[5])

Aus den meisten bekannten Schutzformeln lässt sich eine vollständige Klarheit über das rechtliche Verhältnis der den päpstlichen Schutz geniessenden Klöster zum Diözesanbischof nicht erzielen; die tat-

1) *Jaffé,* R. P.^{2} nr. 3800 a. 979 (*Migne,* P. L. CXXXVII 334). Vergl. ferner nr. 3962 a. 1004/9 (l. c. CXXXIX 1491); nr. 4065 a. 1024 (l. c. CXXXXI 1135; Analecta iuris pontif. X 323 u. a.

2) *Hinschius,* K.-R. V § 282, sowie S. 971 ff.

3) Auch der geforderte Zins ist kein indicium exemtionis. S. *Scherer.* K.-R. II 740; *Hinschius,* a. a. O. Dagegen *Blumenstok,* a. a. O. S. 97 ff. und ders. in der Zeitschr. für K.-R. II. F. Band 3 (1893) S. 355—59.

4) S. *Blumenstok,* S. 54 ff.

5) *Kraaz,* a. a. O. S. 8 ff. Wie häufig die Klöster Angriffen der Bischöfe hinsichtlich ihrer Güter und Privilegien ausgesetzt waren, beweist eine vom 9.—11. Jahrhundert in klösterlichen Lektionarien unter der Rubrik von Messen, welche durch die Gefahren für Recht und Besitz veranlasst waren, vorkommende Messe »contra episcopos male agentes« oder schlechtweg »contra malos episcopos«. Das Evangelium der Messe steht bei Matth. 7. 12—14 (Omnia quaecumque vultis, ut faciant vobis homines, et vos facite illis) und die Lectio bei Ezechiel 34, 2 ff. (Vae pastoribus qui pascebant se ipsos) . . . Namentlich verzeichnet die Geschichte von St. Gallen und Reichenau schlimme Fehden und Vergewaltigungen, unter deren Druck die Entstehung und Feier solcher Messen begreiflich ist. Siehe *Adolf Franz,* Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg 1902) S. 205.

sächlichen Verhältnisse scheinen ebenso unsicher gewesen zu sein. Ausdrücke, wie: »sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae submittere[1], sub tutela et defensione apostolicae sedis recipere«[2] und ähnlich lautende Wendungen tun der bischöflichen Jurisdiktion keinen Eintrag. Mit den Worten: »ut . . . monasterium in nullo alicui nisi tantum apostolicae Ecclesiae respondere teneatur et ab omni alia iurisdictione et subiectione liberum sit et exemptum«[3] wird dagegen die Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt angedeutet.[4] Die Gewährung des apostolischen Schutzes berührte anfangs die bischöflichen Rechte über die Klöster nicht, wies im Gegenteil bestimmt auf jene hin; allerdings liess sich dieses Verhältnis zur Erlangung grösserer Freiheit von der Jurisdiktion der Ordinarien benützen und es ist tatsächlich benützt worden.[5] Bezeichnend in dieser Hinsicht ist es auch, dass in nicht seltenen Fällen die traditio in den päpstlichen Schutz ohne Wissen und Willen des Bischofs erfolgte, obwohl die Einwilligung des Ordinarius zu derselben als conditio sine qua non verlangt war. Besonders nach den Klosterreformen im 10. Jahrhundert zeigt sich bei vielen Äbten »die Tendenz, den Exemtionsbegriff möglichst weit auszudehnen und den päpstlichen Schutz jetzt als eine Herrschaft des Papstes zu deuten, die jede andere, auch die des Bischofs, nach allen Richtungen hin ausschlösse.«[6] Diese Auffassung des päpstlichen Schutzes suchte man denn auch vielfach dem Diözesanbischof gegenüber zur Geltung zu bringen. Ein Beispiel möge zur Beleuchtung des Gesagten hier Platz finden. Johann XVIII. (1003—09) hatte das Kloster Beaulieu (Bellus Locus) in der Diözese Tours unter den Apostolischen Schutz genommen. Als nun Erzbischof Hugo die neuerbaute Klosterkirche weihen wollte, wurde er von den Mönchen zurückgewiesen. Er machte darauf in Rom einen Prozess gegen sie anhängig »quasi rebellionis reos«; ohne Erfolg. Papst Sergius IV. stellte sich auf die Seite des Klosters und bestätigte (1012) die Urkunde seines Vorgängers Johanns XVIII; »arcendum edixit«, bemerkt die ‚Gallia christiana‘ »procul a liberis aedibus Turonensis cleri pastorem consecrandamque ecclesiam a

---

1) *Jaffé*, R. P.² nr. 3466 a. 891 (*Migne*, P. L. CXXIX 813); nr. 3505 a. 891—96 (*Migne*, CXXXVII 901); nr. 3705 a. 968 u. a.

2) *Jaffé*, l. c. nr. 3760 a. 972; nr. 4354 a. 1055—57 (Analecta iuris pont. X 385; *Pflugk-Harttung*, Acta Pont. Rom. inedita, I 23) u. a.

3) *Jaffé*, l. c. nr. 4420, a. 1059 (*Migne*, CXLIII 1327).

4) S. *Weiss*, a. a. O. S. 56 ff.

5) *Hurter*, Geschichte P. Innozenz' III., Band III. S. 490.

6) *Sackur*, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein-geschichtlichen Wirksamkeit (Halle 1892) I. 271 f.

Romanae Sedis cardinali.« [1]) Berücksichtigen wir den Umstand noch, dass besonders bei Eigenklöstern, welche von den Stiftern der Oberhoheit des Papstes unterstellt wurden, oft gleichzeitig von denselben um Exemtion nachgesucht wurde, dann leuchtet der nicht zu unterschätzende Einfluss der päpstlichen Schutzbriefe auf die Entwicklung des Exemtionswesens ein.

Indessen stellen die gekennzeichneten Diplome nicht alles dar, was an päpstlichen Verwilligungen zugunsten von Klöstern durch die römische Kanzlei im 10. und 11. Jahrhundert expediert wurde. Es begegnen uns nämlich viele und belangreiche Privilegien, die nicht unmittelbar aus dem päpstlichen Schutze folgen und deshalb eigens bewilligt werden mussten, sei es im Tenor des Schutzdiplomes selbst, was meistens der Fall ist, oder sei es in besonderer Urkunde.

Erinnern wir uns an den Niedergang des päpstlichen Einflusses zu Beginn des 10. Jahrhunderts, so wird die geringe Zahl von Privilegierungen solcher Art für diese erste Zeit verständlich. Andrerseits erklären diese Zeitverhältnisse, dass die Bischöfe von neuem sich bemühten, ihre Jurisdiktion den privilegierten Klöstern gegenüber wieder geltend zu machen. Die professio subiectionis, welche die Vertreter der episkopalen Rechte, besonders in Frankreich, von den Äbten ihrer Diözesen forderten, war der Ausdruck dieser Tendenz. Als jedoch die Kirche die Zeit jenes Niederganges überwunden hatte, und kraftvolle Päpste den römischen Stuhl bestiegen, begannen auch die Privilegien für die Mönche sich wieder zu mehren, ja sich schliesslich so zu häufen, dass wir den darin vorliegenden reichhaltigen Stoff schon nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen müssen, um einen Überblick über die weitere Entwicklung des Exemtionswesens zu gewinnen.[2]) Besonders war es ein Gregor V. (996—99), der, für die cluniacensischen Reformideen begeistert, in der unmittelbaren Unterstellung der Klöster unter die Kompetenz des apostolischen Stuhles und Entbindung von der bischöflichen Aufsicht ein Mittel sah, die Sache der Reform über den ganzen Occident zu verbreiten.[3]) Sein Vorgang fand besonders bei Leo IX. und Alexander II. Nachahmung.

Viele der in Frage stehenden Urkunden, die gemeiniglich als Exemtionsprivilegien bezeichnet werden, stellen nur eine Bestätigung

---

1) Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa, XIV (Parisiis 1856) p. 280.

2) *Phillips*, K.-R. VII 945.

3) Vergl. *Sackur* a. a. O. I. 337.

des Klosterbesitzes dar [1]) oder sind Konfirmationen früher ausgestellter Diplome [2]); es fehlt aber auch nicht an eigentlichen Exemtionsurkunden, die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion, allerdings in sehr verschiedenem Umfang, gewähren. Die Stufenleiter der erteilten Privilegien erreicht ihren Höhepunkt in der vollständigen Exemtion von jeder Äusserung bischöflicher Jurisdiktion und in unmittelbarer Unterordnung unter den apostolischen Stuhl. [3])

Sehr oft begegnet uns das wichtige Vorrecht, dass der Diözesanbischof, dem nach dem kanonischen Recht die Vornahme der »actus pontificales« für das Kloster zustand, nur auf Einladung des Abtes kommen dürfe, dieselben auszuüben und in der Klosterkirche feierlichen Gottesdienst zu halten. [4]) Nicht selten wurde sogar dem Abt die Erlaubnis erteilt, zur Vornahme der Pontifikalhandlungen einen beliebigen Bischof einzuladen, vorausgesetzt, dass derselbe kein Häretiker oder Schismatiker und katholisch sei. [5]) Ähnlichen Charakter trägt die manchen Äbten erteilte Befugnis, auch die äbtliche Benediktion sich »a quocumque episcopo« zu erbitten. [6]) Dieses Privileg, ganz geeignet, den bischöflichen Einfluss auf die Besetzung der Stelle des Klostervorstehers auszuschliessen, wurde teils ohne Einschränkung, teils für den Fall gegeben, dass der Diözesanoberhirte eine Gebühr verlangen sollte, die für die Vornahme der Pontifikalien überhaupt von den Bischöfen nicht beansprucht werden durfte. Hatte sich der Papst die Benediktion reserviert [7]), so konnte dieselbe, wenn nicht von diesem selbst, doch nur von dessen Delegaten vorgenommen werden.

Höchst selten kam es vor, dass einem Kloster nicht die Zusicherung der freien Abtswahl gegeben wurde. Der Klostervorsteher soll, so bestimmen die meisten Urkunden, durch die Mitglieder des

---

1) z. B. *Jaffé*, R. P.² nr. 3882 a. 998; nr. 4130 a. 1046; nr. 4145 a. 1047.

2) z. B. *Jaffé*, l. c. nr. 2676 a. 859 (*Harttung*, Dipl.-hist. Forschungen, S. 377 ff., Fulda); nr. 3519 a. 899 (Monte Cassino); nr. 3584 a. 931 (*Migne*, P. L. CXXXII 1055, Clugny); nr. 3877 a. 997 (*Migne*, CXXXVII 915, Subiaco).

3) *Phillips*, a. a. O. S. 950.

4) *Jaffé*, l. c. nr. 3907 a. 999 (*Harttung*, a. a. O. S. 425, Fulda); nr. 3886 a. 998 (*Migne*, l. c. CXXXVII 927, Montmajour); nr. 3896 a. 998—99 (l. c. 932) u. a.

5) *Jaffé*, l. c. nr. 3826 a. 986 (*Mabillon*, Annales Ord. S. Benedicti [Paris 1703] IV 35, Cielo d'oro); nr. 3896 a. 998—99 (*Migne*, CXXXVII 932, Clugny); nr. 4126 a. 1045—46 (*Migne*, CXXXXII 573, Farfa) u. a.

6) *Jaffé*, nr. 3764 a. 972 (*Migne*, CXXXV 904, S. Salvatore di Pavia); nr. 3811 a. 982 (Mon. Germ. hist. S. S. XXI [Hannov. 1869] 396, Lorsch); nr. 3896 a. 998—99 (*Migne*, l. c.) u. a.

7) *Jaffé*, nr. 3189 a. 878 (*Migne*, CXXVI 803, Vezelay); nr. 3880 a. 998 (Reichenau); nr. 4557 a. 1064 (*Migne*, CXLVI 1301, Fulda) u. a. S. *Harttung*, a. a. O. S. 474.

Konvents »communi sensu« oder doch »saniore consilio« nach der Regel des hl. Benedikt und zwar, wenn möglich, aus dem eigenen Kloster gewählt werden. Dass die Päpste immer und immer wieder Veranlassung nehmen mussten, den Klöstern das Recht der freien Abtswahl zu bestätigen, war in den Verhältnissen begründet, da der diesbezüglichen Bestimmung in der regula Benedicti von Königen, Bischöfen und Fundatoren von Klöstern nur zu oft entgegen gehandelt wurde.

In der Erwägung, dass die klösterliche Ruhe die wichtigste Voraussetzung eines geregelten Ordenslebens sei, fanden es verschiedene Päpste für gut, in den Klosterprivilegien die Einschränkung der überdies kostspieligen bischöflichen Visitationen und Pontifikalfunktionen zu verfügen [1]); waren dieselben doch mit Zudrang zahlreicher Volksmassen zu den Ordenskirchen verbunden.

Eine Beschränkung der Episkopalgewalt war es auch, wenn den Bischöfen die Berufung von Abt und Mönchen zur Diözesansynode verboten [2]) und das in ihrer Jurisdiktion begriffene Korrektionsrecht den monastischen Instituten gegenüber entzogen wurde. [3]) Die letztgenannte, schon im Zusammenhange mit dem päpstlichen Schutz erwähnte Exemtion war für die damit beschenkten Klöster von besonderer Bedeutung, da Exkommunikation und Interdikt in der Hand der Bischöfe eine gefährliche Waffe bildeten, um den privilegierten Klöstern die Ausübung der verliehenen Rechte bei jeder Gelegenheit zu erschweren. Die gewöhnlichen, wenn auch noch so strengen Strafandrohungen, welche die römische Kanzlei den meisten Urkunden für den Fall der Nichtachtung des Privilegs seitens der Bischöfe beifügte, vermochten dieselbe nicht zu verhindern; überdies konnten die Bestimmungen der Urkunde geschickt umgangen und der Anstalt so straflos das grösste Unrecht zugefügt werden. [4])

Hie und da erteilen die päpstlichen Urkunden dem Klosterabte eine quasiepiskopale Jurisdiktion über die Mitglieder des Konvents [5]) und geben ihm das Recht, an bestimmten Tagen in der

---

5) *Jaffé*, R. P.² nr. 3389 a. 883 (*Migne*, P. L. CXXVI 968).

2) *Jaffé*, l. c. 3624 a. 944 (*Migne*, CXXXIII 867, M. Cassino); nr. 3625 e. a. (l. c. 869, S. Vincenzo di Volturno); nr. 3973 a. 1011 (*Migne*, CXXXIX 1504). Dass der Bischof überhaupt jährlich nicht mehr als zwei Synoden halten dürfe, hatten schon die Konzilien von Toulouse 844 und Meaux-Paris 845/846 c. 32 bestimmt (*Hefele*, Konziliengeschichte IV 110, 115).

3) z. B. *Jaffé*, l. c. nr. 3624 a. 944 (l. c.); nr. 3973 a. 1011 (l. c.); nr. 3977 a. 1011 (*Cocquelines*, I 316); nr. 5433 a. 1090 (*Migne*, CLI 322).

4) Vergl. *Blumenstok*, S. 102.

5) *Jaffé*, l. c. nr. 3624 a. 944 (*Migne* l. c.). Die bei *Weiss* (a. a. O. S. 79) angeführte Urkunde Johanns XV. aus dem Jahre 989 (*Jaffé* 3832), in

missa solemnis sich der Pontifikalien (Mitra, Dalmatik, Handschuhe, Sandalen) zu bedienen.[1])

In fast allen Privilegien aber wird die Bestimmung getroffen, dass die Verwaltung der inneren Klosterangelegenheiten, sowohl quoad spiritualia, wie quoad temporalia einzig und allein der Leitung des Abtes untersteht und jede Einmischung des Bischofs dieserhalb ausgeschlossen ist.[2])

Die Summe aller einem klösterlichen Institute ausgestellten Privilegien gibt ein Bild von dem Umfang der Exemtion desselben. Was den letzteren betrifft, so machen wir die Wahrnehmung, dass sich alle zu einer vollständigen Exemtion gehörigen Bestandteile in den behandelten Privilegien finden und dass die vollständigen Exemtionen, welche bis zum Ende des 10. Jahrhunderts nur ausnahmsweise verliehen wurden, von diesem Zeitpunkt an erheblich sich vermehren. Eine Erteilung der Exemtion in allgemeiner Form dagegen, die einen bestimmten, juristisch abgegrenzten Begriff derselben voraussetzen würde, ist im 11. Jahrhundert noch nicht nachzuweisen.

Mit weitgehenden Privilegien wurden von den Päpsten besonders die Klöster ausgezeichnet, die sich der von Clugny ausgehenden und beeinflussten Reform angeschlossen hatten. Diese Bewegung lenkte das Exemtionswesen in neue Bahnen und bedarf deswegen einer besonderen Darstellung.

Das Konzil von Trosly (909) entwirft ein anschauliches Gemälde von der Zerrüttung der klösterlichen Verhältnisse des beginnenden 10. Jahrhunderts[3]) bis zur welthistorischen Tat Wilhelms von Aquitanien, von dessen Stiftung Clugny, als dem Stammkloster der Reform, die geistige Umbildung der mönchischen Anstalten ausging. Ein Charakteristikum dieser Reformbewegung ist das Drängen nach Autonomie, nach Freiheit von der bischöflichen Jurisdiktion, begreiflich bei ihrer Tendenz, die Regeneration der klösterlichen Institute zu einer möglichst umfassenden zu gestalten.

---

welcher dem Abte Thetmar von Korvei das Lehr- und Predigtamt innerhalb des Klosters zugestanden wird, ist eine Fälschung. (Vergl. *Finke*, Westfäl. Urkundenbuch V, 1, nr. 21, S. 7).

1) *Jaffé*, l. c. nr. 3741 a. 970 (S. Vincenz zu Metz); *Jaffé*, l. c. nr. 3806 a. 981 (Korvei) bei *Finke*, Westfäl. Urkundenbuch V, 1, S. 6, nr. 20. *Jaffé* l. c. nr. 4093 a. 1031 (Reichenau) u. a. Der usus Pontificalium wurde den Aebten in den letzten drei Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts vereinzelt gestattet; im 11. Jahrhundert wurden die Verleihungen häufiger, im 12. zur Regel. (Siehe die betr. Privilegien für den Abt von Korvei bei *Finke* a. a. O. S. 36 nr. 101, S. 37 nr. 104, S. 58 nr. 145; *Jaffé*, R. P.^{2} nr. 9827, 9999, 15104).

2) Ueber die genannten Privilegien vergl. *Weiss*, a. a. O. S. 63 ff.

3) *Hefele*, IV^2 572 f.; *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands II^2 S. 548.

Schon die Stifter reformierter Klöster liessen es sich, wie das Beispiel Clugny's, Gignys und anderer Klöster zeigt, angelegen sein, dieselben von vornherein durch möglichst weitgehende Privilegien zu schützen und deren Interessen von Anfang an mit denen des Römischen Stuhles zu verknüpfen. Durch die später erfolgende Bestätigung der von den Fundatoren gewährten Freiheiten machten die Päpste ihr Verhältnis zu den Abteien zu einem noch engeren. [1]) Je weiter die Reform sich ausbreitete, desto mehr veränderte sich auch wesentlich die Stellung der ihr angeschlossenen Klöster zu den Diözesanbischöfen. Die bedeutenderen Abteien wurden vollständig oder doch in vielen Beziehungen dem episkopalen Einfluss entzogen; aber auch bei Klöstern von geringerer Bedeutung war dies nicht selten der Fall. Nachdem nämlich Clugny selbst und andere grössere Klöster das Recht erhalten hatten, Konvente unter ihre Herrschaft und Aufsicht zu nehmen, um die reformatorischen Ziele auch in weiteren Kreisen zu verfolgen, [2]) fanden solche minder ansehnliche Institute in derartigen Reformzentren und deren Äbten (und nicht mehr in den Bischöfen) neben ihrem geistlichen, auch ihren rechtlichen Beziehungsort. [3]) Eine Urkunde Gregors V. zählt die von der Abtei Clugny direkt abhängigen Klöster und Cellen, deren Oberaufsicht und offizielle Vertretung dem Abte von Clugny zustand, auf. Es werden hier 11 Klöster und gegen 50 Cellen genannt und mit allen ihren Besitzungen: Kirchen, Kapellen, Villen, Höfen, Weinbergen u. s. w. als immerwährender Besitz Clugnys erklärt. [4]) Der Anschluss mehrerer Klöster verschiedener Diözesen an ein solches Reformzentrum war nur zu sehr danach angetan, die Geschlossenheit der Diözesanrechte zu durchbrechen. Die Privilegien, die das Kloster Clugny besass, dem Leo VII. im Jahre 938 Freiheit von jeder andern, als der päpstlichen Herrschaft verbriefte, [5]) wurden denn auch zu einem ausgesprochenen Vorbild für die Privilegierung anderer Abteien.

Von Clugny ausgehender Einfluss war es, wenn einer Reihe von Reformklöstern das Vorrecht gewährt wurde, die pontifikalen

1) So bestätigte Johann XI. im März 931 (*Jaffé*, R. P.² nr. 3584) die der Abtei Clugny von Wilhelm von Aquitanien gewährten Freiheiten (*Migne*, P. L. CXXXII 1055).

2) Abt Odo erhielt dieses Recht durch Urkunde Johanns XI. vom Jahre 931 (*Jaffé*, R. P² nr. 3584).

3) Bischof Walter von Autun musste, um dem Vorwurf zu begegnen, er habe den Besitz der Kirche von Autun geschmälert, bei der Uebertragung der Abtei Mesvres an den Abt von Clugny seinen Nachfolgern und dem Domkapitel ausdrücklich Verfügungsrechte in Gemeinschaft mit den Aebten von Clugny vorbehalten. Vergl. *Sackur*, II 37 f., 84.

4) *Jaffé*, R. P.² nr. 3896 a. 998—99 (*Migne*, P. L. CXXXVII 932).

5) *Jaffé*, R. P.² nr. 3605.

Handlungen »a quocumque episcopo« verrichten zu lassen (bezw. einen beliebigen Bischof dem Papst dafür vorzuschlagen).[1]) Ebenso machte sich dieser Einfluss geltend, wenn z. B. bestimmt wurde, ein allgemeines Interdikt solle die Mönche von Fleury nicht treffen[2]); kein Bischof dürfe gegen den Willen des Abtes und der Mönche von Maillezais in Burgund Synoden abhalten.[3])

Diese Rechtsentwicklung durfte natürlich auf die Begeisterung der Bischöfe nicht rechnen. Besonders der aquitanische, nordfranzösische und lothringische Episkopat stellte sich dem Ansturm des Mönchtums gegen die Diözesanrechte hinsichtlich der Klöster entgegen. Wiederholt kann es zu erbitterten Streitigkeiten. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts inscenierte der Episkopat, besonders der nordfranzösische, eine systematische umfassende Agitation gegen die Zehnten, welche die Klöster von den in ihrem Besitz befindlichen Kirchen erhoben; es wurde erklärt, dieselben seien »in der Hand der Bischöfe.« Erwähnt seien auch die jahrelangen Kämpfe der Äbte von Fleury mit den Bischöfen von Orléans wegen des Obödienzeides, den diese forderten, jene aber verweigerten.[4])

Die Stellungnahme vieler Bischöfe zu den päpstlichen Privilegien der Reformklöster möge durch ein recht drastisches Beispiel beleuchtet werden. In den ersten hundert Jahren nach Gründung des Klosters Clugny waren die Beziehungen der Abtei zur Diözese Macon günstig; im Jahre 1025 brach der Streit aus. Auf der Synode von Ansa (Assa Paulini bei Lyon) klagte Bischof Gozlin von Macon, dass Erzbischof Burchard von Vienne Mönche in Clugny ordiniert habe, obgleich das Kloster seiner Diözese angehöre.[5]) Die Versammlung erklärte hierauf das von Odilo produzierte diesbezügliche Privileg Gregors V. (de ordinando a quocumque episcopo)[6]) als dem 4. Kanon von Chalcedon und späteren Verordnungen widersprechend

1) Durch Urkunde Leos VII. vom Mai 939 gelangte in den Besitz dieses Privilegs die Abtei Subiaco, durch Urkunde Gregors V. von 998/99 (*Jaffé*, R. P.[2] nr. 3896) die Abtei Clugny. Auch Fruttuaria hatte dieses Vorrecht. (Vergl. *Sackur*, I 103, 337; II 5).

2) a. a. O. I 294.

3) a. a. O. II 65.

4) Von allen Führern der Reform war Abt Abbo von Fleury der beste Rechtskenner. Die von ihm erhaltene Kanonsammlung (S. Abbonis Floriacensis Abbatis Collectio canonum, *Migne*, P. L. CXXXIX 471—508) bezweckt den Schutz der Abteien gegen die Anmassungen der Bischöfe. Unter Berufung auf Synodalkanones, Papstdekrete und Stellen des römischen Rechts gelangen hier Pflichten und Rechte des regularen und weltlichen Klerus zur Darstellung.

5) *Hefele*, a. a. O, IV 680. *Ringholz*, Odilo von Clugny (Stud. u. Mitt. aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden [1884] S. 295 ff.).

6) *Jaffé*, R. P.[2] nr. 3896 a. 998/99.

und deswegen für wirkungslos. Demgegenüber bestätigte Papst Johann IX. die von Gregor dem Kloster verliehenen Rechte aufs neue und fügte noch die Bestimmung hinzu, dass kein Bischof (also auch nicht der von Macon) die Exkommunikation oder das Interdikt über Clugny aussprechen dürfe.[1]) Gegen die Auffassung der Bischöfe in Ansa verwahrte er sich mit den Worten: » . . . . s . sedis decreta . . . sunt . . . . veneranda tanquam regulae canonum . . . . «.[2]) Die päpstlichen Mahnungen blieben indes ohne Wirkung. Bald begann der Streit von neuem wegen einer durch einen fremden Bischof in Clugny vorgenommenen Altarweihe. Er soll von 1031—1040 gedauert und mit dem Rückzug des Abtes geendigt haben. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse definierte Leo IX. im Jahre 1049[3]) die Rechte Clugnys in dieser Hinsicht folgendermassen: »quod etiam de omnibus ecclesiasticorum graduum ordinationibus et altarium sive ecclesiarum consecrationibus . . . . confirmamus, ut liceat vobis vestrisque successoribus, a quocumque ea velitis episcopo gratis exposcere.« Wiederum sah sich Abt Hugo genötigt, wegen Nichtachtung dieses Privilegs durch den Bischof von Macon in Rom Klage zu erheben. Der Streit dauerte fort, wenn auch Alexander II. im Jahre 1063 die Bulle Johanns IX. bestätigte.[4]) Gregor VII. verkündete im März 1080 feierlich die Unabhängigkeit Clugnys und im Herbst sandte er ein Schreiben voller Vorwürfe an Bischof Landerich von Macon: er solle den Streit beilegen und die päpstlichen Privilegien anerkennen.[5]) In der nächsten Zeit scheint denn auch wirklich Friede geherrscht zu haben. Die Gegensätze wurden jedoch wieder schärfer, als Urban II. im Jahre 1097 sämtliche von Gregor V. der Abtei verliehenen Rechte auf alle ihr aggregierten Klöster ausdehnte[6]); der Fortgang des Streites veranlasste Papst Kalixt II., die volle Freiheit in der Einladung eines Bischofs zur Ordination der Mönche räumlich auf das Gebiet des »bannus sacratus« Clugnys zu beschränken[7]), eine Bestimmung, die später wiederholt bestätigt wurde.[8])

---

1) *Jaffé*, R. P.[2] nr. 4065 a. 1024 (*Migne*, P. L. CXLI 1135).
2) *Jaffé*, R. P.[2] nr. 4081 a. 1027 (*Migne*, l. c. 1145).
3) *Jaffé*, R. P.[2] nr. 4169 a. 1049 (*Migne*, CXLIII 607).
4) l. c., nr. 4513 a. 1063 (*Migne*, CXLVI 1293).
5) l. c., nr. 5182.
6) l. c., nr. 5676 (*Cocquelines*, l. c. II 93).
7) l. c., nr. 6821 a. 1120 (*Migne*, CLXIII 1164). Andere Vorrechte, z. B. die Freiheit von der bischöflichen Strafgewalt, welche Clugny und den angeschlossenen Klöstern erteilt worden waren, wurden nicht auf die Abtei selbst beschränkt.
8) z. B. *Jaffé*, l. c., nr. 8621 a. 1144, Lucius II (*Migne*, CLXXIX 888).

Bei alledem gab es genug Bischöfe, die, wenn auch nicht geneigt, wohlbegründete episkopale Rechte dem Mönchtum preiszugeben, die Verdienste der Cluniacenser um die Wiedererweckung des kirchlichen Geistes vollauf würdigten. Besonders waren es die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Köln, Trier, Metz, Toul, Verdun [1]), welche die Reformbewegung in ihrer Berechtigung anerkannten und konsequent förderten [2]), aber ebenso konsequent unter die eigene Leitung nahmen. [3])

Man kann nicht sagen, dass die cluniacensische Bewegung in Deutschland gleich im Anfang Sympathieen gefunden hätte. Da der Geist des Cluniacensertums nicht zum geringen Teil im romanischen Volkstum begründet war, gelang es der Reform nicht leicht, die deutsch-französischen Grenzlande zu überschreiten. [4]) Zudem war die Stellung der deutschen Bischöfe juristisch zu stark befestigt, als dass die Forderung klösterlicher Selbständigkeit daselbst hätte Anklang finden können. [5]) Heinrich II. stellte sich hier prinzipiell auf die Seite der Bischöfe, wie er denn auch in seinen Diplomen das bischöfliche Visitationsrecht geradezu für eine göttliche Einrichtung erklärte und dieser Ansicht entsprechend bei seinen Reformen immer im Einverständnis mit den Bischöfen (Willigis, Erkanbald, Meinwerk, Adelbero) handelte. [6])

An dieser Stelle mögen noch zwei, der kanonistischen Sammlung des Bistums von Térouane in Nordfrankreich entstammende Kanones [7]) erwähnt werden, welche das Rechtsverhältnis der Bischöfe zu den Mönchen hinsichtlich der diesen zugewiesenen Kirchen beleuchten. Der erstere, identisch mit c. 7 der Synode von Clermont [8]), verfügt, dass Kirchen und Altäre den Klöstern, denen sie urkundlich für immer übergeben worden sind, auch für immer verbleiben sollen. Solche dagegen, die einer bestimmten Person im Kloster auf Lebenszeit verliehen worden sind (»per personas data«),

---

nr. 8859 a. 1146, Eugen III. (*Migne*, CLXXX 1105). — Vergl. *A. Hessel*, Clugny und Macon (*Briegers* Zeitschr. für Kirchengesch. XXII [1901] S. 516 ff.).

1) Siehe *Hauck*, K.-G. Deutschlands, III $^{1-2}$ (Leipzig) 1896. S. 357 ff.

2) So wandte sich, z. B. Bischof Walter von Autun an Abt Odilo von Clugny mit der Bitte, in Mesvres, einem Kloster seiner Diözese, regulare Klosterzucht einführen zu wollen (*Sackur*, a. a. O. II 37).

3) Vergl. *Hauck*, a. a. O. S. 369.

4) Vergl. *Hauviller*, Ulrich von Clugny [Mstr. 1896] S. 41 f. (Kg. Stud. III 3).

5) Vergl. Ex vita S. Udalrici prioris Cellensis — 1093 ed. *R. Witmans*, c. 6 et c. 11 (Monum. Germ. hist. S. S. XII [Hannov. 1856] p. 253 et 256).

6) *Hauck*, a. a. O. S. 457 f.

7) *Sdralek*, Wolfenbüttler Fragmente [Münster 1891] S. 26 f. (Kg. Stud. I 2).

8) (1095; *Hefele*, V ^{2} 222 f.).

sollen nach deren Tode an den Bischof zurückfallen. Jedoch sollen die Bischöfe Kirchen und Altäre nicht mehr in der letztgenannten Weise vergeben. Über die bei Erlass dieses Verbotes massgebenden Gründe verbreitet die ausführlichere Form des Kanons im decretum Gratiani [1]) Klarheit. In Gallien war nämlich seit längerer Zeit der Gebrauch aufgekommen, dass Bischöfe solche Kirchen und Altäre nach dem Tode der speziell damit beschenkten Personen gegen eine gewisse Summe abermals an das Kloster vergaben. Dieser simonistischen sog. redemptio altarium wurde durch obige Bestimmung vorgebeugt. Der zweite der genannten Kanones verbietet den Mönchen die Leitung der zu den Klosterkirchen gehörigen Christengemeinden; der Bischof soll deren Leitung einem auf Vorschlag der Mönche (»per consilium monachorum«) gewählten Kaplan übertragen. Die Anstellung und Absetzung desselben, sowie die Überwachung seiner amtlichen und privaten Wirksamkeit soll nur dem Bischof obliegen. [2])

Fassen wir kurz zusammen. Der in zahlreichen Fällen erteilte päpstliche Schutz, ursprünglich eine Analogiebildung zu dem im deutschen Recht begründeten Königsschutz, wurde allmählich kirchenrechtlich so ausgelegt, dass der Papst für die kommendierten Stifter an die Stelle des Diözesanbischofs trat. Dazu kam, dass die Päpste, z. T. selbst Cluniacenser, wie Gregor VII., Paschal II., Urban II., die Bestrebungen derselben durch Erteilung von Exemtionsprivilegien mächtig förderten. Das waren zwei Momente, welche den Gang der Rechtsentwicklung im 10. und 11. Jahrhundert bedeutend beeinflussten. Dementsprechend machen wir die Wahrnehmung, dass die Exemtionen um die Wende des 11. Jahrhunderts von der Ausnahme zur Regel zu werden beginnen. In dem ganzen Entwicklungsprozess der Exemtionen eröffnete Gregor's VII. Zeitalter eine neue Phase. Seitdem wurden nämlich nicht mehr nur einzelne Klöster, sondern ganze Kongregationen und Orden von der bischöflichen Gewalt eximiert. Die Privilegien Urbans II. vom 1. Nov. 1088 und vom 9. Januar und 17. April 1097, in denen Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ungehinderter Zehntbesitz, Abhaltung des Gottesdienstes zur Zeit des Interdikts u. s. w. gestattet wird, beziehen sich nicht nur auf die Abtei Clugny, sondern auch auf alle in die cluniacensische Kongre-

1) c. 4. C. I. qu. 3.

2) *Sdralek*, a. a. O. c. 1. X. de capellis monach. III. 37. Dem Abt sind diese Kapläne quoad temporalia verantwortlich. c. 6. C. XVI qu. 2.

gation eingetretenen Klöster.[1]) Ähnliche Freiheiten gewährte Urban auch dem ganzen Orden der Vallumbrosaner (6. April 1090).[2]) Bei der obersten Leitung der Kirche brach sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, das Heil der Kirche beruhe auf dem Regularklerus.

---

1) *Migne*, P. L. CLI 291—93, 485—88, 493—94.
2) l. c. 322.

(Fortsetzung folgt.)

2. Die Kirchengemeinde nach bayrischem Recht.

Zum Verständnis der Kirchengemeindeordnung.

Von Dr. jur. *Heinrich Tretzel.*

Begriff und Wesen. *)

Kirchengemeinde ist nach der als massgebend anerkannten Begriffsbestimmung des K. Verwaltungsgerichtshofs [1]) die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen [2]) der nämlichen Konfession, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Dieser Begriff ist zunächst ein innerkirchlicher, der jedoch auch auf das weltliche Gebiet der Vermögensverwaltung, in deren Sphäre der Aufgabenbereich der Kirchengemeinde fällt, [3]) herübergenommen wurde. [4])

Die erwähnte Begriffsbestimmung ist jedoch in der Wissenschaft nicht allgemein angenommen. [5]) Teilweise wird sogar das

---

*) *Meurer, Christian,* Bayr. Kirchenvermögensrecht I. 66 ff.; dgl. Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I. 155 Anm. 1; *Vogtherr,* Die luth. Kirchengem. S. 47; *Krick,* Handb. d. Verw. d. Kirchenverm. etc. 1904 S. 7; *Haberstumpf,* Die neuen Kirchenverwaltungen etc. S. 9; *E. Mayer,* Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 266; *Stingl,* Best. d. bayr. St. über die Verw. des kath. Pfarramts S. 435; *Seeberger,* Handb. d. Amtsführung für d. prot. Geistl. 1899 S. 878 Anm.; *Silbernagl,* Lehrb. d. kath. Kirchenrechts S. 721 f.; dgl. Verf. u. Verw. sämtl. Religionsgesellschaften 1893 S. 481 f.; *Krais,* Handb. d. innern Verw. 1897 Bd. I. S. 321 f.; *v. Pechmann,* Wirkungskreis der bayr. Distr.-Verwbeh. 1890 Abt. I S. 313; *Seydel,* Bayr. Staatsrecht III. 579 f.; *Hinschius, P.,* d. Kirchenrecht der Kath. u. Prot. in Deutschland II. 292 f.; *Eichhorn,* K. Fr. Grunds. des K.-R. der Kath. u. evang. Religionspartei etc. 1831 I. 751 ff., II. 644; *Brendel,* Handb. des kath. u. prot. K.-R. 1840 S. 429 f.; *Friedberg,* Lehrb. d. k. u. ev. K.-R. 1895 S. 201.

Vhdl. d. K. d. A. 1870 Beil.-B. II. S. 515, Prot.-B, II. 106, 410; 1891/92, Pr.-B. IX. 699, 747; Vhdl. d. K. d. RR. Pr.-B. VI. 739.

Blätter f. adm. Praxis (VI. 214) VI. 287, XI. 301, XIII. 210, XV. 17, XVII. 321 f., XX. 33, (XXIII, 138, XXIV. 260) XXVIII. 332.

Verw.-Ger.-Entsch. IV. 24 (340), 594, (IX. 447), X. 219, XI. 207, XV. 236.

Entsch. d. oberst. Gerichtshofs III 497 (auch in K.-M.-Bl. 1874 S. 224), IV. 174.

1) V.-G.-E. IV. 24; dazu Vhdl. d. K. d. A. 1891/92 St.-Ber. IX. 758; VGE. IV. 497.

2) *Seydel* (St.-R. III. 588 Anm. 82) rügt an dieser Begriffsbestimmung die Aufnahme des Elements der Staatsangehörigkeit; vgl. auch *Meurer,* K.-V. I. 84. Vergl. dazu unten S. 683 Anm. 6. Spätere Entscheidungen erwähnen dieses Begriffsmerkmal nicht mehr. vgl. VGE. VI. 166, X. 220.

3) Gem.-Ordg. Art. 206 Abs. II Ziff. 3. Dazu Rel.-Ed. (II. Verf.-Beil.) § 64.

4) Wenn auch die Begriffsmerkmale übereinstimmen, so ist doch Kirchengemeinde im kirchlichen und Kirchengemeinde im vermögensrechtlichen Sinn zu unterscheiden; ersteres ist im Begriff des innerkirchlichen Rechts nach Rel.-Ed. § 38, dessen Regelung der Kirche zusteht, während die vermögensrechtliche Kirchengemeinde dem nach § 64 Rel.-Ed. der staatlichen Regelung unterworfenen kirchlichen Vermögensrecht angehört. Erstere hat kirchliche Aufgaben und Organe (z. B. der Kirchenvorstand: Vogtherr S. 18 f.), letztere weltliche.

5) vgl. dazu *Meurer* I. 66 f.

Vorhandensein einer Kirchengemeinde in Frage gestellt[1]), wenn auch nach der herrschenden Anschauung der Bestand gesichert erscheint.[2])

Gesetzlich ist der Begriff der Kirchengemeinde nirgends festgelegt[3]) wie überhaupt das ganze Kirchengemeinderecht sehr lückenhaft ist und sich nur aus Bruchstücken zusammensetzt.[4])

Die vermögensrechtliche Korporation der Kirchengemeinde ist ein Gebilde der Neuzeit, das ein Ergebnis längerer, noch nicht abgeschlossener Entwicklung.[5]) Das eigentliche Wesen lässt sich daher nur aus der Entstehungsgeschichte erkennen und erklären.

Geschichte:[6]) Das kanonische Recht kennt die Kirchengemeinde als Korporation nicht; er kennt nur die Eingepfarrten, parochiani, als einzelne Konfessionsgenossen[7]), welche durch gemeinschaftliche seelsorgerische Verpflegung bei einer Kirche verbunden sind und so in einem Kirchenverband stehen. Träger aller Rechte, sowohl der Parochial- wie der Vermögensrechte ist die juristische Person der Ortskirche[8]), die örtliche Heilsvermittlungsanstalt[9]) unter der Verwaltung des parochus als rector ecclesiae.[10]) Durch diese Kirche wird den eingepfarrten fideles[11]), der plebs[12]), das Heil

1) *Seydel* III. 579 f. bes. 580.

2) In der Rechtsprechung, besonders der des VGH. (VGE. I. 316, II, 9 (12) 255, 546, IV. 597 u. a.) ist die Kirchengemeinde ohne weiteres als bestehend angenommen. vgl. *Seydel* 592; *Meurer* I. 71; o. G. IV. 174; Blätter für Rechtsanwendung XXII. 18 u. 22; Min.-E. vom 24. Mai 1877 Bl. f. a. Pr. XXVIII S. 217; o. G. n. F. IV. 564 (566).

3) VGE. IV. 597: S. 672 Anm. 2.

4) Siehe unten S. 673 Anm. 1.

5) *Meurer*, Begr. II. 158 f. Der umfangreiche Entwurf einer Kirchengemeindeordnung ist den kirchlichen Oberbehörden zugegangen. Eine vierzehntägigige gegenreformatorische Arbeit drohte die Schwergeburt zum totgeborenen Kind zu machen, ein guter Wind hat den Schlepper jedoch wieder flott gegemacht und um die erste Klippe geführt. Der Hafen ist aber noch fern.

6) *Meurer*, KV. I. 73 ff. und 11 f.; *Haberstumpf* S. 1 ff.; *Krais* I. 322; *Brendel* S. 429 f.; Vhdl. d. K. d. A. 1891/92 St. B. IX. 755, dazu *Seydel* III. 579 f.; Bl. f. a. Pr. XXVIII. 332, ferner Bl. f. a. Pr. XIII. 209 f. XX. 33. o. G. III. 497 (K.-M.-Bl. 1874 S. 229) VII. 763. *Dyroff* in den Annalen des deutschen Reichs 1905 S. 641 ff. Zur Geschichte der Verwaltung des Kirchenvermögens: *Silbernagl*, KR. S. 721 f.; *Eichhorn*, KR. I. 522, 751, II. 651; *Brendel*, KR. S. 1435 f.: *Mayer*, KHR. 260; *Roth*, B. C.-R. S. 236; *v. Poschinger*. Das Eigt. am Kirchen-Verm.; *Uhrig*, Das Kirchengut.

6) c. 3. X. de dec. III. 29; c. 3. X. de off. jud. I. 31; c. 10 X. de praescr. II. 26; c. 3 X. de eccl. aed. III. 48; VGE. IX. 302; o. G. III. 497; RBl. 1866 S. 193.

8) Die ecclesia, ursprünglich die Bischofskirche, an deren Stelle später die einzelnen Kirchen traten: l. 26 Cod. de sacr. eccl. I. 2; *Meurer*, KV. I. 73; *Eichhorn* II. 490.

9) *Meurer*, Begr. II. 146, 154, 157; *Wagner*, Überschau über d. gem. u. bayr. prot. KR. S. 28.

10) Nov. 131 c. 13. 14; c. 4. C. X. q. 1; c. 3, 4 X. de cler. III. 6; c. 12 X de poenis V. 37; presbyter parochianus: c. 3 Dist. q. 4; plebanus c. 3. X. I. 31.

11) c. 23, 28 C. XII. q. 2.

12) plebs.: c. 51, 54 C. XVI q. 1; c. 6 Dist. 71; populus c. 4. X. III. 6, turba c. 11 Dist. LXIII; *Eichhorn* I. 644; *Brendel* S. 374.

vermittelt, und so erscheinen sämtliche von diesem Mittelpunkt aus pastorierten, im Bannkreis der priesterlichen, heilsvermittelnden Tätigkeitssphäre lebenden Glaubensgenossen als Objekte dieser Anstalt [1]), welche als Eingesessene des Pfarrsprengels gleich Grundholden mit dem räumlichen Gebiet der Pfarrei zugetan und unterworfen sind [2]) und als Eingepfarrte auch finanzielle Leistungen zu Bauten und zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchendiener zu machen haben. [3])

Demnach besteht kein Raum für eine Kirchengemeinde. Das Vermögen gehört der Kirche [4]) und die Verwaltung wird unter Oberaufsicht des Bischofs [5]) durch die Geistlichen und später durch Laien aus der Gemeinde [6]), Kirchenpröbste, Heiligenpfleger [6]), unter Aufsicht des Pfarrers verwaltet. Diese Verwaltung ist aber nicht eine Selbstverwaltung einer kirchlichen Gemeinde der Parochianen, vielmehr wurden nur auserlesene Parochianen als Gehilfen des Pfarrers berufen. [7])

Die gleiche Rechtslage bestand nach altbayrischem (churbayrischem) Recht, das auf dem kanonischen Recht aufgebaut, jedoch die ursprünglich rein kirchliche Vermögensverwaltnng der Kirchenpröbste der obersten Vormundschaft und Advokatie des Landesherrn unterstellte. [8])

---

1) plebs ecclesiae (c. 18 Dist. LXIII), plebis animae esse commissae videntur c. 5 C. X q. 1 vgl. c. 1 C. XIII q. 1. *Hinschius* I. 1. *Meurer* I. 11.

2) »Kirchenuntertanen« Geistl. Rats O. v. 16. Aug. 1779 28tens.

3) Bezüglich der Baulast vgl. Sessio XXI cap. 7, bezüglich des Zehnten: c. 1, 2, 5, 14, 18 X. de Decimis III. 30.

4) Dem »Heiligen«, der Kirchenstiftung: *Seydel* III. 584 Anm. 58; *Meurer*, Begr. II. 146, 154; l. 27, 29, Cod. Th. XVI. 2; c. 74 C. XII. q. 2; c. 9. X. de dec. III. 24; Sess. XIV c. 9, l. 26. Cod. I. 2; Nov. 131 c. 9, 12, 14; c. 3. C. X. q. 1: ecclesiae cum dotibus suis; o. G. III. 497; *Dyroff*, Annalen S. 645.

5) Der Bischof hatte zunächst die Verwaltung (c. 3, 5 C. X. q. 1; *Brendel* S. 1435; *Silbernagl*, KR. S. 721); später beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Aufsicht über die Verwalter (c. 21 C. XVI q. 7; c. 23 C. XII q. 1; Sessio XXII c. 8, 9; *Meurer* I. 11; *Eichhorn*, II. 768; o. G. VII. 763; *Permaneder*, B. L. S. 2; *Dyroff*, Ann. S. 642).

6) oeconomi, welche zunächst Geistliche sein mussten: c. 21 u. 22. C. XVI. q. 7; l. 14. Cod. I. 2, Nov. 120 c. 6: Sessio XXII. c. 9; *Eichhorn* I. 768. *Walter*, K.-R. 478 f.; *Permaneder*, B. L. S. 1; *Silbernagl* 721 f.; *Brendel* 1435; *Dyroff*, Ann. 642; *Heiligenpfleger*, Kirchenväter, Kastenvögte, Kirchenpröbste, Zechmeister, vitrici, magistri fabricae genannt: *Eichhorn* I. 770; *Vogtherr* S. 8, 10; *Mayer*, KHR. 21; *Brendel* 1435; *Dyroff*, Ann. S. 646; *Meurer* I. 11; o. G. III. 497; VII. 763 vgl. A. L. R. II. Tit. XI § 552; Würzb. Vdg. v. 15. Mai 1656, 22. März 1686, 11. April 1687.

7) *Eichhorn* S. II 770.

8) Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgte durch Zechpröbste cumulativ mit dem Pfarrer unter Aufsicht (Kirchenschutz) und Mitwirkung der landesherrlichen und zugleich der geistlichen Obrigkeit, welche beide auch cumulativ die Pfleger bestellten. Die Verwaltung wurde wie eine Vormundschaft als Curatel nach den Bestimmungen über die Vormundschaft geführt: Annot. I c. 7 § 42 Nr 2—6, Landesordg. v. 1553 B. II. t. 10 A. 14; Conc. v

Auch nach bayrischem Recht stand das Kirchenvermögen der Ortskirche zu[1]), welche meist durch Stiftungen dotiert den milden Stiftungen zugerechnet wurden.[2])

Die Sprengelgenossen werden unter dem Namen Pfarrgemeinde[3]) zusammengefasst, und diese Pfarrgemeinde ist es, welche zu den kirchlichen Bedürfnissen beisteuert[4]) als nichtorganisierte Gesamtheit der Eingepfarrten.[5])

Dieser kirchlichen Gemeinde erkennt die paritätische und aufgeklärte Gesetzgebung Max I. die Rechte zur Kultusbetätigung zu.[6])

Nach protestantischer Anschauung, welche in den Rechten der protestantischen Territorien vielfach zum Ausdruck kam, ist im Gegensatz zur kanonischen Lehre der Geistliche nicht der Träger der Heilsvermittlung, sondern lediglich der Lehrer der Gemeinde[7]) und diese Auffassung hat auch in manchen Rechten auf die Gestaltung des Vermögensrechts ihre Wirkungen geäussert.[8]) Sie hat

---

1583 cap. 1; Pol. Odg. v. 1616 l. 1 I. 9 Art. 2, 3, 14; Geistl. Rats-O. vom 16. Aug. 1779 28tens, Mandat v. 17. Jan. 1769; Geistl. R.-Instr. v. 25. April 1783 § 5 (Weber I. 30) vgl. *Meurer* I. 12, *Silbernagl*, KR. 725; o. G. XIII. 7; *Mayer*, KH.-R. 21 f.; *Dyroff* Anm. 647 ff.

1) zit. Annot. § 42 Ziff 1 c.: als personae fictae vel mysticae: Annot. § 36 Ziff. 8.

2) zit. Annot. § 36 Ziff. 8.

3) Annot. I. c. 7 § 42 Ziff. 7; Geistl. RO. 28tens; G. RJ. § 10, 1mo; Norm.-Instr. für d. Kirchendep. in Neuburg v. 21. Dez. 1786 (Mayr. 859) Ziff. 1; Augsb. Rezess v. 1684, 22tens.

4) Die Baulast hat »die Pfarrgemeinde und die Filialisten«; G. RO. 28tens Ziff. 6, »die von der Pfarrgemeinde« Annot. I c. 7 § 42 Ziff. 7.

5) »worunter alles verstanden wird, was der Kirche Quaestionis eingepfarrt ist« zit. Annot. Ziff. 7 fünftens. Daselbst ist besonders betont, dass bei den Protestanten die Baulast ex jure Universitatis folgt, da sie nach ihren Principiis die Kirchen und Gotteshäuser pro rebus universitatis ansehen, folglich auch alle Membra derselben ex natura Societatis zum Beitrag des Unterhalts verpflichtet sind: Annot. I c. 7 § 42 Nr. 7.

6) Bezüglich der Berechtigung der Glaubensgenossen zur Gemeindebildung vgl. Vdg. vom 10. Jan. 1803 Ziff, 4 und 5 (RBl. S. 26), Rel.-Ed. von 1809 § 99 und 103, Rel.-Ed. v. 1818 § 88. Diese Gemeinden haben freie öffentliche Religionsübung und sämtliche Parochialrechte; B. vom 17. Juli 1806 RBl. S. 272; (sie sind im Besitz der Freiheiten der Religionsausübung) Vdg. v. 6. Okt. 1802 A. Ziff. 3 RBl. S. 707; Vdg. v. 4. Sept. 1801 RBl. 575; Org.-Ed. v. 17. März 1809 § XVI Ziff. 4 (RBl. S. 569).

7) *Eichhorn* I. 675 f. 677; *Brendel* 462, 890; *Wagner*, Überschau 35. Mit dem Lehramt ist keine Herrschaft über den Glauben verbunden. Das allgemeine Priestertum steht bei der Gemeinde. Diese wählt auch den Geistlichen (Eichhorn S. 681) und hat verschiedene Rechte (Eichhorn II. 757). Nach anderer Anschauung ist die Kirche als Gesamtheit Trägerin der Kirchengewalt: Wagner, Überschau S. 35.

8) vgl. *G. L. Böhmer* princ. jur. can. § 585; *Eichhorn* II. 792. Nach *Eichhorn* (S. 751) ist die Kirchengemeinde eine moralische Person, welche auch das berechtigte Subjekt bezüglich des Kirchenvermögens darstellt (S. 648, 792 auf Grund l. 4. Cod, Th. XVI. 2) und bei der Verwaltung mitwirkt (S. 762). Diese Vermögensverwaltung ist aber im Kondizionalis behandelt; wenn man sich nicht so ans kanonische Recht gehalten hätte, wäre sie durchgeführt.

auch im preussischen Allgemeinen Landrecht Eingang gefunden. [1])

Nach A. L.-R. ist die Kirchengemeinde oder Kirchengesellschaft [2]) als Korporation [3]) auch zur Vermögensverwaltung berufen [4]) und steht hinsichtlich Erwerb, Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleich. [5]) Ihr steht das Recht der Selbstverwaltung [6]) wie auch das Besteuerungsrecht [7]) zu.

In der Wissenschaft wird die Kirchengemeinde auch als Eigentümerin des Vermögens angesehen. [8]) Das A. L.-R. bezeichnet nun zwar an einigen Stellen die Kirchengemeinde als Eigentümerin [9]), allein nicht in dem Sinn, dass sie an Stelle der Kirchenstiftung das Eigentum am Kirchengut hatte. Diese Anschauung beruht auf einer irrigen Auffassung des A. L.-R. Auch nach pr. L.-R. ist Trägerin des örtlichen Kirchenvermögens die »Kirche« [10]) als kirch-

---

Gleichwohl rechnet er die Vermögensverwaltung zu den erworbenen Rechten der Gemeinde, fährt aber fort: wo die Gemeinden an der Verwaltung der Kirchengüter keinen nach Herkommen oder Kirchengesetzen näher bestimmten Anteil haben, sind sie gewöhnlich gar nicht organisiert (S. 764). Auch nach *Wagner* S. 41 ist die Kirchengemeinde Korporation mit dem Recht der Vermögensverwaltung. Siehe dagegen *Friedberg* S. 176, *Richter* S. 1279 Anm. 15

1) A. L.-R. Tl. II. Tit. XI insbes. 4. Abschnitt (§ 160 ff.).

2) Nach A. L.-R. gibt es keine Landeskirche, sondern die Konfessionsgenossen sind in einzelne örtliche Kirchengesellschaften (§ 10 ff.), aufgenommene Kirchengesellschaften gegliedert. Die ordentliche Kirchengesellschaft ist die Kirchengemeinde oder Parochie, zu welcher der Sprengel der Pfarrei, Parochie die räumliche Grundlage bildet (§ 58 mit 59 u. 164; § 160 mit 170; 173 u. 190). Die Kirchengesellschaften einer Religionsparthey (A. L.-R. II. T. XI § 114) stehen mit einander in keiner rechtlichen Beziehung (§ 36). Vgl. RGE. XII. 280.

3) A. L.-R. II. T. XI § 17, 235 ähnlich der Bürgergemeinde in § 555 und II. Tit. VI § 161; *Friedberg* S. 176.

4) Die Vermögensverwaltung liegt in der Hand der Kirchenvorsteher (§ 619; in Städten in der des Kirchenkollegiums § 217, 622), dessen Mitglieder sie als Korporationsbeamte (§ 218) kumulativ mit dem Pfarrer (§ 321, 628 f.) unter staatlicher Oberaufsicht (§ 161 f.) und geistlicher Aufsicht (§ 167, 217), bei Patronatskirchen auch unter Aufsicht des Patrons (§ 621) wie Vormünder (§ 623) führen.

5) § 193: sie hat die Rechte der Minderjährigen: § 228.

6) An der Verwaltung hat die Gemeinde oder ihre Repräsentanten teil. (§ 228, 645, 647, 691).

7) vgl. § 110: Geldbeiträge § 734, 741; Hand- und Spanndienste § 748.

8) *Koch*, Komm. z. A. L.-R. IV. 479; *F. Jacobson*, Das neue KR. des preuss. Staats und seiner Prov. 1865 S. 641; *Richter-Dove-Kahl*, KR. S. 1276, 1278; *Roth*, B. C. R. I. 278; *v. Poschinger* S. 267 Anm. 3, 278 Anm. 13; *Mayer*, KHR. S. 234; RGE. XXXI. 217; o. G. V. 145. Nach *Meurer*, Begr. II. 157, 298 enthält § 160, 170 nur eine Vermutung für das Eigentum der Kirchengemeinde; vgl. *Richter* S. 1276, *Hinschius*, Das preuss. KR. etc. S. 270 Anm. 63.

9) zit. A. L.-R. § 160, 170, 179, 183, 228.

10) vgl. § 219, 223 406, 458, 618, 625, 634, 646, 659. Die bald unvermögende, verarmte, bald hinlänglich versorgte Kirche, welche einen Wohlstand hat (§ 205, 570, 320), welche Geschenke annimmt (§ 197, 203, 213) und an die Abgaben entrichtet werden (§ 666), die aber auch prozessiert (§ 650, 654), ist

liche Anstalt oder Stiftung[1]), deren Vermögen rechtlich dem als Stiftungsvermögen dargestellten Schulvermögen[2]), sowie den übrigen Anstalten[3]) gleichgestellt ist.[4]) Das Kirchenvermögen ist ein selbständiger Vermögensinbegriff neben dem Vermögen der Pfarre[5]), das als Stiftung anerkannt ist und als solche eine selbständige Vermögensmasse in der Kirchengemeinde darstellt.

Eigentum der Kirchengemeinde bedeutet nach dem damaligen Eigentumsbegriff nichts anderes als die volle Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde nach Genuss und Verwaltung[6]) und so erscheint die Kirche als Anstalt der Kirchengemeinde[7]), und das Vermögen mittelbar als Kirchengemeindegut.[8])

Eine vollständige Umgestaltung im Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung brachte für Bayern die Ära Montgelas mit der Änderung der Gemeindeverfassung.[9]) Sie setzte ein mit der völligen Verstaatlichung der Polizei und Gerichtsbarkeit[10]) und nahm dann alles geistliche und kirchliche Vermögen, soweit es nicht überhaupt eingezogen und säkularisiert wurde, nebst dem Kommunalvermögen als Nationalvermögen der Bayern[11]) in staatliche Verwaltung.[12])

Eigentümerin des Vermögens. vgl. Dr. *U. Stutz* Das Preuss. allg. L.-R. u. der Eigentümer des Kirchenguts in d. Festgabe f. Dr. *Bernh. Hübler* 1905 S. 169 ff.

1) § 266, 666 vgl. 39, 110, 288, 108 (Anstalt der Kirchengemeinde), die dotierte Kirchenanstalt (§ 252, 569, 570, 571, 595, 596), die durch Stiftungen ausgestattet ist (§ 182 mit II. T. VI § 73 ff.).

2) II. Tit. XII. § 19, 29; diese sind Anstalten (§ 49) unter einem geistlichen Schulvorsteher (§ 17, 51); höhere Schulen sind Korporationen (II. T. XII § 54), nach § 17 zugleich Anstalten.

3) II. 19 § 32 f. insbes. § 41, 42, 44.

4) II. 12 § 19.

5) II. XI. § 772, 781; die Kirche schliesst mit der Pfarre Verträge ab § 830, 852.

6) A. L.-R. I. T. VIII § 1.

7) Kirche der Parochie: § 460, 462 f., 468; sie ist Eigentum der Kirchengemeinde wie gemeindliche Stiftungen Eigentum der Gemeinden sind: A. L.-R. II. Tit. VI § 70 mit 74 und 80, ferner § 193 mit 192. vgl. RGE. LIII. 113.

8) Die damalige Rechtsanschauung unterschied überhaupt nicht streng zwischen Korporation und Stiftung bezw. Anstalt (Gemeinheit). *Brendel* 854. So wird der Begriff Kirche und Kirchengemeinde gleichbedeutend gebraucht. § 228 u. 229, 18 u. 165; 280; 165 (Kirchen im Gegensatz zu anderen Gesellschaften), 545 (die Kirche oder Gemeine), ferner 169, 178. Dies spricht gegen die Ansicht Meurer's.

9) *Seydel* III. 280; *Kahr*, Komm. z. Gem.-Ordg. I. S. 1 ff.

10) Zunächst wurde den Hauptstädten die Polizei und Justiz abgenommen und churfürstlichen Beamten (Lokalpolizeidirektoren und Stadtgerichten) übertragen: Vdg. v. 31. Dez. 1802 (RBl. 1803 S. 8), 4. Mai 1803 (RBl. S. 294), 19. Febr. 1805 (RBl. 333), 12. Jan. 1807 (RBl. 130); dann wurde Polizei und Gerichtsbarkeit in kleineren Munizipalstädten an die Landgerichte übertragen: Vdg. v. 20. März 1806 (RBl. 139).

11) Vdg. v. 30. Dez. 1807, eine Nachahmung des á la disposition de la Nation des Säkularisationsdekrets vom 2 – 4. November 1789.

12) Vdg. v. 29 Dez. 1806 (RBl. 1807 S. 49), Vdg. v. 1. Okt. 1807 (RBl.

Alles öffentliche Vermögen wurde als Spezialstaatsvermögen [1]), getrennt in Kommunal- und Stiftungsvermögen, wenn auch unter Belassung der rechtlichen Selbständigkeit des letzteren [2]), staatlichen Beamten in Verwaltung gegeben. [3]) Die Renten des örtlichen Stiftungsvermögens wurden den Gemeinden bezw. Ortschaften versichert [4]), in deren Gebiet die kirchliche Anstalt lag, d. h. es wurde ihnen das Recht auf stiftungsmässige Zuwendung gegeben [5]); die Verwaltung hatten sie jedoch nicht. [6])

Ausgebaut wurde dieses Recht durch das Gemeindeedikt von 1808 [7]), in dem auch eine Neuregelung der örtlichen Verbände geschaffen wurde.

An Stelle der bisherigen Ortsgemeinde, der »bürgerlichen Gemeinde« sowie der Kirchengemeinde, der Steuergemeinde [8]) sollte in der aus mehreren Ortschaften gebildeten [9]) Gemeinde ein alle Verwaltungszweige in politischer, kirchlicher u. a. Hinsicht umfassender Verband [10]) treten, die »vermischte Gemeinde« [11]), welche auch die Kirchenstiftung als ganz unveräuserliches Eigentum erhielt [12]), dafür aber auch für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen hatte [13]), jedoch lediglich als staatlicher Verwaltungsdistrikt. [14])

Hinsichtlich der Verfassung waren diese Gemeinden nach

1808 S. 216); Instr. f. d, Stiftg.-Adm. Beil. V z. Ed. v. 30. Dez. 1807 (RBl. 1808 S. 283); dazu *Dyroff* Annalen S. 670 fl.; *Meurer* I. 13.

1) Org. Ed. v. 1. Okt. 1807, Ziff. I u. II. Vdg. vom 30. Dez. 1807.

2) Gem. Ed. v. 1808 § 16; *Roth*, B. ZR. I. 229; *Mayer*, KHR. 261.

3) Org. Ed. v. 1. Okt. 1807 Ziff. VIII u. XI.

4) Die Stiftungen, welche einem Kultus oder einem Ort gewidmet, bleiben isoliert und diesem Kultus, diesem Ort versichert: Ed. v. 1. Okt. 1807.

5) Vdg. v. 30. Dez. 1807.

6) ebenda.

7) G. E. vom 28. Juli 1808 und Ed. vom 24. Sept. 1808 (RBl. 2789 u. 2405); Instr. f. Gem.-Vorsteher v. 24. Sept. 1808 (RBl. 2431); *Seydel* I. S. 121 f., II. 4 ff.; *Dyroff*, Ann. 678 ff.; *Meurer* I. 13.

8) »Der Begriff der Gemeinde war bisher vieldeutig, je nachdem er auf den politischen oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unterrichts- oder einen anderen gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde« zit. E. v. 28. Sept. 1808 (RBl. 2790). Gemeinde, Gemeinheit, Kommunität war eben ein allgemeiner Begriff für Korporation.

9) zit. Ed. v. 28. Juli 1808. II Ziff. 4 u. 6.

10) »Die Absichten bei der Bildung der Gemeinden sind auch, die Gemeinde so zu ordnen, dass ihre Grenzen alle Teile der Verwaltung ungeteilt in sich begreifen und dass auf solche Weise eine jede Gemeinde eine für sich bestehende Korporation bildet, welche in allen obrigkeitlichen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist«: Gem. Ed. vom 24. Sept. 1808 § 2.

11) zit. O. E. v. 28. Juli 1808 II. Ziff. 6.

12) zit. Ed. § 14 f. bes. § 17. Es gibt somit nur eine Gemeinde, welche auch Kirchengemeinde ist.

13) G. E. § 18: »Sie hat das Vermögen nach den Bedürfnissen und dem Erfordernis des gesellschaftlichen Zwecks herzustellen und zu ergänzen.«

14) O. E. v. 28. Juli 1808 Einl. und Ziff. I.

Rural- [1]) und Munizipal- [2]) Gemeinden geschieden, welche jedoch in einem gleich standen, nämlich der Unselbständigkeit. [3]) In beiden stand an der Spitze ein Staatsbeamter als Vorsteher [4]), die bürgerliche Obrigkeit, in Ruralgemeinden Gemeindevorsteher [5]), in Städten Bürgermeister [6]) genannt. [7]) Der Gemeindevorsteher einer Landgemeinde hatte die Administration des Kirchen- und Stiftungsvermögens [8]), die in grösseren Städten durch besondere Administratoren [9]) und zwar als staatlicher Verwaltungsgegenstand besorgt wurde.

Diese Organisation war eine oberflächlich skizzierte Schablone des französischen Vorbilds, welches der Wirklichkeit nicht angepasst sofort auf unüberwindliche Schwierigkeiten stiess und zwar vor allem in den ehemaligen Reichsstädten, wo altbürgerlicher Geist in spiesserhafter Reminiszenz schlummerte.

Besonders die kirchlichen Vermögensverhältnisse waren zu oberflächlich übertüncht worden. Die paritätische Gesetzgebung des alten Max hatte bald eine Mischung der Konfessionen mit sich gebracht. Dazu passte die gemeindliche Vermögensverwaltung nicht mehr, bei der eine konfessionelle Zusammensetzung ausgeschlossen war.

Dem gerecht zu werden, half man sich zunächst mit einer konfessionellen Scheidung hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die kirchlichen Bedürfnisse. Diese brachte das Umlagengesetz von 1812. [10])

---

1) Gem. E. § 59.
2) G. E. § 137.
3) Die »eigentlichen Angelegenheiten« der Gemeinde wurden durch die Gemeinde selbst in Versammlungen durch Beschlüsse (G. E. § 59), in Städten durch den Munizipalrat (G. E. § 60), aus Vertretern der Gemeinde bestehend (G. E. § 54), erledigt. Solche Beschlüsse konnten aber nur auf Berufung und unter Leitung der Polizeibehörde ergehen (G. E. § 63 u. 57), die auch ständige Aufsicht übte (G. E. § 8 u. 54) und zu allen Angelegenheiten (G. E. § 63), insbesondere zu jedem Gemeindebeschluss (G. E. § 57) die Bewilligung zu geben hatte. Umlagen konnten sogar nur mit königlicher Genehmigung erhoben werden und wurden durch die Rentämter angezogen: Vdg. vom 18. Okt. 1808 (RBl. S. 2554), vom 16. Aug. 1812 (RBl. S. 678) und vom 6. Febr. 1812 (RBl. 321) Art. 31, 32, 39. Naturalleistungen und Frohnen wurden ebenfalls vom König bewilligt, aber durch die Gemeinden selbst unter Aufsicht der Kuratel eingezogen (zit. V. v. 1812 Art. 43, 44). Die Gemeinden, Stiftungen und Pfarrer wurden nur einvernommen (zit. V. Art. 34).
4) G. E. § 96, 64.
5) G. E. § 97.
6) G. E. § 102.
7) In grösseren Städten waren an Stelle der Gemeindevorsteher besondere Lokalpolizeidirektoren oder Polizeikommissäre gesetzt. G. E. § 105 f.
8) G. E. § 113.
9) G. E. § 116, 121.
10) zit. Vdg. v. 6. Feb. 1812 Art. 22; *Dyroff*, Ann. S. 674.

Bald wurde der Gemeinde aber auch wieder eine grössere Selbstverwaltung hauptsächlich bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung zu teil. Schon das Umlagengesetz von 1815[1]) brachte einen Fortschritt. Ausgiebiger geschah dies durch die Verordnung vom 11. September 1817.[2]) Diese hob die Zentralisation der Vermögensverwaltung der Stiftungen auf und übertrug die Verwaltung des »Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohltätigkeit« »wieder« an die neu eingesetzten Magistrate und in den Ruralengemeinden an eine »Lokalverwaltung« unter Teilnahme der Pfarrer.[3])

Dieser Rechtszustand wurde durch das Gemeindeedikt von 1818[4]) weiter ausgebildet. Dieses beliess den Gemeinden das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsübung, zum Unterricht und zur Wohltätigkeit bestimmten Lokalstiftungen und Anstalten, welche es für unveräusserlich erklärte[5]), mit der Aufgabe, es nach den Bedürfnissen und dem Erfordernis des Gesellschaftlichen Zwecks herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.[6]) Ein Vorsteher, dessen Befugnisse in Städten durch den bürgerlichen Magistrat[7]), auf dem Land durch den Gemeindevorsteher mit einem Ausschuss versehen wurden[8]), übte als bürgerliche Obrigkeit d. h. als Regierungsbeamter die Polizeigewalt aus und hatte zugleich als Beamter der bürgerlichen Gemeinde[9]) die laufende Verwaltung in eigentlichen Angelegenheiten, wozu nun auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens gehörte. Die eigentliche Beschlussfassung erfolgte auf dem Land durch den Gemeindeausschuss, der in wichtigen Angelegenheiten der Zustimmung der Gemeinde bedurfte[10]); in Städten musste bei wichtigen Angelegenheiten ein Ausschuss aus bevollmächtigten Vertretern der Gemeinde beigezogen werden.[11]) Bei

1) Vdg. vom 12. Mai 1815 (RBl. S. 393). Hier wurde dem gemeindlichen Ermessen überlassen, ob und inwieweit eine Steuer erhoben werden sollte (Art. 6). Die Gemeinden durften diese selbst erheben (Art. 7 u. 28), den Etat selbst herstellen (Art. 29 u. 30). Weitere Selbstverwaltung wurde in Aussicht gestellt (Art. 27).

2) *Döllinger* XI. 1187. vgl. Extraditionsverordnung vom 6. März 1817 (Weber I. 511), dazu *Dyroff* Anm. 676; *Meurer* I. 14; *Seydel* I. 123.

3) zit. Vdg. Ziff. I—III.

4) G. E. vom 17. Mai 1818 (Döllinger XI. 635; Weber I. 555). Dazu *Kahr*, G. O. I. 14 f.

5) G. E. § 24. — 6) ebenda. — 7) G. E. § 59. — 8) G. E. § 94.

9) Vdg. v. 19. Feb. 1805 (RBl. S. 332); Vdg. v. 12. Jan. 1807 (RBl. S. 150).

10) G. E. § 104.

11) Die Rechnungen über das Kultusstiftungsvermögen sind dem Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzuteilen (G. E. § 59 Abs. III); in Landgemeinden wohnt der Ortspfarrer in allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege dem Gemeindeausschuss bei (G. E. § 94 Abs. III). Die Ausschussmitglieder sind bei Gegenständen des Kultusvermögens an die Einwilligung des betreffenden Pfarrers gebunden (G. E. § 102).

Meinungsverschiedenheiten des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten wie überhaupt bei allen wichtigeren Angelegenheiten entschied die Kuratel.[1])

Diesen Rechtszustand übernahm die Verfassungsurkunde. Auch nach ihr erscheint die Kirche als Gemeindeanstalt,[2]) bezw. Gemeindestiftung, deren Eigentum dem Religionsteil vollständig gesichert ist[3]), ähnlich wie die Kirche im A. L.-R. sich als Kirchengemeindeanstalt darstellt. Das Kirchenvermögen ist gemeindliches Zweckvermögen nnd der Gemeinde zur Verwaltung übertragen.[4]) Eine Kirchengemeinde als Korporation kennt die Verfassung nicht.[5])

Die Gemeinde, welche auch für die Bedürfnisse der Ortskirche aufzukommen hat, kann zu diesem Zweck Umlagen erheben[6]), deren Regelung im Umlagengesetz von 1819[7]) neu geordnet wurde, wie ihr auch Rentenüberschüsse aus den überschüssigen Erträgnissen anderer Gemeinden gewährt werden können.[8])

Dieses Recht gilt auch für die protestantischen Gebietsteile.[9]) Die Verfassungsurkunde macht keinen Unterschied[10]) und auch im 2. Anhang zur II. Verfassungsbeilage ist das Vermögensrecht der protestantischen Kirche nicht anders geregelt.[11]) Das Kirchenvermögen ist Stiftungs-, bezw. Anstaltsvermögen.[11]) Die Kirchen-

1) G. E. § 83 Abs. II. Die Kuratel wurde durch das Generalkreiskommissariat (G. E. § 121 mit 122 f) bezw. die land- oder gutsherrlichen Gerichte ausgeübt (G. E. § 129 f.).

2) Rel. Ed. § 48; *Seydel* III. 582.

3) Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. 10 mit Rel. Ed. § 46 vgl. § 47.

4) An der Stiftungsverwaltung hat die Verf. nichts geändert (vgl. Rel. Ed. § 44. 75); sie hat nur Garantien gegen künftige Säkularisation geschaffen (V. U. Tit. IV § 9, 10: R. E. § 46 ff.).

5) *Seydel* III. 533. Die Verfassung nennt in R. E, § 103 die »öffentlich aufgenommene« Kirchengemeinde. Dies ist ein mechanischer Abdruck der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft des A. L.-R. Ferner kommt die »Gemeinde« als Kirchengemeinde vor in R. E. § 64e. 84, 88, wonach sie die örtliche Gliederung der Konfessionsgenossen, des Religionsteils (Religionspartei des A. L.-R.) darstellt und als solche Trägerin von Kultusrechten ist (Vdg. v. 13. Juli 1811 Ziff. 5. Weber I. 351); als solche sind sie auch entsprechend dem Westphälischen Frieden zu einer Simultankirche berechtigt in R. E. § 90, 94, 98 (konfessionelle Gemeinde): vgl. o. G. III. 497.

6) G. E. § 34 f.; vgl ME. v. 13. Juli 1811 Ziff. 8, v. 27. Feb. 1829 und 24. Okt. 1832 (Döllinger XI. 1253, 1256).

7) Umb. Ges. v. 22. Juli 1819 (Weber II. 9).

8) Rel. Ed. § 48.

9) Von der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth kam Ansbach schon 1806, also vor Erlass der Stiftungsadministrationsverordnungen, an Bayern (Patent vom 20. Mai 1806, Döllinger I. 211), Bayreuth 1810, also vor dem Erlass der Gesetzgebung von 1817 und 1818 (Patent v. 7. April 1810, Döllinger I. 235); dazu *Vogtherr* S. 11; *Dyroff* Ann. S. 676.

10) R. E. § 24; Ueberschrift des 2. Kap.; Vf. U. IV, § 9 Abs. IV § 10.

11) Prot. Ed. § 12, 19i. Die Verwaltung erfolgt nach den Bestimmungen über die Stiftungsverwaltung (Pr. E. § 12) wie schon in der Konsist.-O. vom 8. Sept. 1809 § 81—86 (Weber I. 295) bestimmt war.

gemeinde[1]) ist keine vermögensrechtliche Korporation und hat nur gewisse innerkirchliche[2]), keine Vermögensrechte.[3]) Die Verwaltung steht vielmehr auch hier der Gemeinde zu.[4])

Die Gemeinde hatte so das ganze kirchliche Finanzwesen überkommen und die Kirchengemeinde gleichsam in sich aufgesogen. Träger des Kirchenvermögens war nur die Sitzgemeinde, in deren Bannkreis die Kirche lag. Beizutragen zu den Bedürfnissen der Kirche hatten aber sämtliche Gemeinden, die eingepfarrt waren, allerdings unter Freilassung der fremden Konfessionsgenossen.[5]) So bestand ein natürlicher Konkurrenzverband, den man auch Kirchengemeinde nannte.[6]) Es fehlte nicht viel, diese Kirchengemeinde als Korporation anzusehen. Diese Auffassung konnte nmsomehr Wurzel fassen, je mehr die Konfessionseinheit in den Gemeinden schwand nnd das drängte auch zur Verselbständigung der Kirchengemeinde und Lösung von der Gemeinde.[7]) Zwei Forder-

---

1) Kons. O. § 66 ff.; Ueberschrift vor § 78: vgl. Form. V. v. 15. April 1817 § 69.

2) Kirchengemeinde ist die Religionsgemeinde in Pr. E. § 10 vgl. K. O. § 78 f. Den Gemeinden, die sämtlich zur »Protestantischen Gesamtgemeinde« vereinigt sind, stehen die öffentlichen Rechte des Kultus zu: K. O. § 1, Anh. I § 1 (Weber I. 308), Prot. E. § 19 f., Form. V. vom 27. März 1817 § 10, 11; Kons. O. § 45, 46 (Gemeinden bilden), § 67, 68, 69, 78 (Kirchendisziplin), Anh. I § 20 (»Pfarrgemeine«) u. 22, Instr. vom 1. Okt. 1807 § 2 (RBl. S. 283).

3) Ein Fortbestand des A. L.-R. kann für die bayerischen Provinzen nicht in Frage kommen, denn das A. L.-R. war durch die fränkischen Provinzialgesetze ausgeschaltet (Pat. v. 1. Dez. 1803; Kumpf, Ziv. Ges. Stat. S. 194), dazu Kons: O. v. 1594 Art. IX und markgräfl. Vdg. v. 7. Jan. 1777 Art. XVIII f. vgl. *Vogtherr*, Die Verf. der ev. luth. Kirche in den ehem. Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. Vhdl. v. 1834 Pr. B. IV. 63. Das »Kirchenärar« oder Gotteshaus war Rechtsträger vgl. ME. v. 26. Okt. 1809 (Stoll S. 116). Nach der Vdg. von 1777 darf à conto des Gotteshauses ein kupferner oder eiserner Ofentopf angeschafft, auch lebendige Hecken von Hagedorn oder Haunbutten oder von blauem, welschen Hollunder angelegt werden, die armen Heiligen erhalten aus den vermöglicheren Unterstützung; das Kirchenärar hat eigene Gebäude und seine Fundation.

4) Die Praxis erklärt auch die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Vermögens: VGE. XIII. 546; o. G. III. 497. Nach o. G. n. F. IV. 564 wird jedenfalls für protestantische Kirchengemeinden, die sich im Geltungsbereich des Preuss. L.-R. befinden, angenommen, dass die Kirchengemeinde eine selbständige juristische Person darstellt und zwar auf Grund des A. L.-R., siehe ferner ME. v. 17. Mai 1905 Ziff. 2.

5) Uml. G. von 1819 Art. V.

6) Die Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde, der Pfarrverband war ein Verband von Gemeinden wie die Schulgemeinde; vgl. Dismembr. O. v. 13. Juli 1811 Ziff 8. Vdg. vom 22. Juni 1815 (Weber I. 480), ME. v. 16. Dez. 1834 (Döllinger XI. 1691), vgl. auch A. L.-R. II. Tit. XII § 29, 561.

7) Schon bald nach der Kommunalisierung des Kirchenvermögens waren Beschwerden laut geworden, die man, soweit es mit den Grundsätzen der konfessionellen Gleichberechtigung vereinbar war, gütlich beizulegen suchte, vgl. ME. v. 29. Aug. 1818, vom 31. Okt. 1821 (Döllinger XI. 943, 946). Im Jahre 1828 und wiederholt 1831 reichten die protestantischen Mitglieder des Magistrats und Gemeindebevollmächtigtenkollegiums der Stadt Augsburg bei der Kammer

rungen waren es, welche auf gesetzgeberische Abhilfe hinstrebten: 1. Übertragung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens aus der Hand der vielfach aus fremden Konfessionsgenossen zusammengesetzten [1]) Gemeindeverwaltung in die der betreffenden Konfession. 2. Verwaltung nicht allein durch die Sitzgemeinde sondern unter Anteilnahme sämtlicher beteiligter Gemeinden, die ja auch den Aufwand mit aufzubringen hatten. Diese Forderung kam zum Ausdruck gelegentlich der Revision der Gemeindegesetzgebung im Jahre 1834. [2])

Die Regierung erkannte an, dass den Konfessionsgenossen in gemischten Orten ein ungenügender Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gesichert sei [3]) und trug dem, soweit es »unbeschadet der Verwaltungseinheit geschehen konnte,« [4]) Rechnung. Der Entwurf beliess deshalb grundsätzlich dem Magistrat die Verwaltung des gesamten Lokalstiftungsvermögens, doch sollte das besondere Stiftungsvermögen einer Konfession Räten derselben Konfession oder in Ermanglung solcher Räte einem oder zwei eigens durch die Gemeindebevollmächtigten zu wählenden Stiftungspflegern

---

der Reichsräte eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung durch Nichtanwendung des Tit. IV § 9 der Verf.-U. ein und beantragten eine Revision des Gemeindeedikts und der Geschäftsordnung in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere, dass an der Verwaltung und Disposition über das Stiftungsvermögen eines Religionsteils Mitglieder des anderen Religionsteils keinen Anteil nehmen dürften. Der Antrag führte zum Beschluss beider Kammern, der Seine Majestät bat: § 59, 47 und die übrigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Gem.-Ed. mit der Verfassung in Einklang zu bringen (Vhdl. d. K. d. A. 1831, 2. Kammer Bd. II S. 318, 324; Döllinger XI. 249).

1) Ein besonderer Missstand zeigte sich in Regensburg, wo zur Zeit der Reichsstadt ausser 4 zugelassenen katholischen Bayern sich keine Katholiken ansässig machen durften, vgl. Vhdl. d. K. d. A. 1834 Prot. B. IV. S. 77, ebenso in *Kitzting* (Beil. B. II S. 337).

2) Vhdl. d. K. d. A.: Entwurf Vhdl. 1834 Beil. B. II S. 264 ff. Rede des Referenten Graf *Drexel* Beil. B. II. 513 ff., 374 ff.; Ausschussmodifikation Prot. B. IV S. 42; Verhandl. in Prot. B. IV. 40 ff. Dazu *Seydel* III. 593 f.; *Meurer* I. 15 ff.

3) Vhdl. Beil. B. II. S. 297.

4) Minister Fürst *Öttingen Wallerstein* B. B. II. 297: Diese Einwirkung wird nicht durch Vervielfältigung der Verwaltungsbehörden, wohl aber durch die konfessionell zu bemessenden Verhältnisse der verwaltenden Magistratsräte und durch das Zusammenwirken der Pfarrer mit eigener, aus den Gemeindebevollmächtigten desselben Bekenntnisses entnommenen oder subsidiär aus der freien Wahl des betreffenden Religionsteils hervorgehenden Bevollmächtigten, somit durch eine Anordnung erzielt, welche auf gleicher Linie mit jener der Gemeindebevollmächtigten stehend als blose Vervollständigung des schon vorhandenen Gebäudes und als konsequente Durchführung einer bereits erprobten bayrischen Kommunalinstitution zu betrachten ist.« vgl. B. B. 293: »Es wurde alles vermieden, wodurch die Kommunalorganisation erschüttert werden konnte, dagegen war die Regierung darauf bedacht, den einzelnen Konfessionsverbänden unbeschadet der Verwaltungseinheit einen bestimmten Einfluss auf ihr bestimmtes Stiftungsgut einzuräumen.«

desselben Bekenntnisses anvertraut werden.[1]) Ausserdem sollte, wo ein solches besonderen Konfessionen zustehendes Vermögen vorhanden, für jede Konfession ein eigenes Gremium von Stiftungsbevollmächtigten dieser Konfession aufgestellt werden, welches aus sämtlichen Gemeindebevollmächtigten dieser Konfession bestehen sollte.[2]) Dieses Gremium, welchem nach dem Entwurf auch sämtliche Pfarrer gleicher Konfession von Amtswegen angehören, sollte von dem Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten gehört werden.[3])

Hierzu wurden vier Modifikationen[4]) beantragt. Sämtliche stimmten in einem mit dem Entwurf überein, dass nämlich die Verwaltung des Kirchenvermögens, wenigstens in Orten mit gemischter Konfession und hinsichtlich der Verwendung, den Konfessionsgenossen gebühre. Sie verlangten jedoch mehr als der Regierungsentwurf.

Der Referent Graf Drexel forderte an Stelle des im Entwurf zugestandenen Erinnerungsrechts für die Mitglieder des beteiligten Religionsteils mit Rücksicht auf die Verfassung[1]) volle Verwaltung. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sei der Ortsgemeinde

1) Beil. B. II. 311; ähnlich zu § 94: B. B. II. 316.
2) B. B. II. 315 ff.
3) »Dessen abweichende Ansicht zieht eine Besprechung des Magistrats mit dem Gremium des Stiftungsausschusses ebenso nach sich wie solches bezüglich abweichender Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten durch § 83 und 84 vorgeschrieben ist.« B. B. II. 312.
4) Vhdl. Beil. B. II. 393; Prot. B. IV. 40:

1. Modifikation: In Orten gemischter Konfession, wo ein nach Konfessionen ausgeschiedenes und diesen ausschliesslich angehörendes Stiftungsververmögen besteht, wird für jede Konfession ein eigenes Gremium von Stiftungsbevollmächtigten dieser Konfession aufgestellt, das vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten gehört wird: Abg. *Lechner*, Prot. B. IV. 48.

2. Modifikation: Die Stiftungsverwaltung bleibt nach wie vor der Verwaltung der Gemeinde und des Magistrats überlassen, da die Gemeinde Eigentümerin des Stiftungsvermögens ist. Die Verwendung wird den einschlägigen Konfessionsgenossen vorbehalten, welche ausschliesslich über die Verwendung entscheiden: *v. Anns*, Beil. B. II. 398; Prot. B. IV. 58.

3. Modifikation (Referent Graf *Drexel*): Sämtliches Stiftungsvermögen des Kultus, Unterrichts und der Wohltätigkeit wird durch einen aus 4—8 besonders gewählten Mitgliedern derselben Konfession zusammengesetzten Ausschuss (Stiftungsverwaltungsrats) verwaltet, welchem sämtliche Pfarrer und ein Magistratsrat, vorzugsweise ein rechtskundiger von Amts wegen beiwohnen. Die Verwaltung hat zugleich auch die Befugnis zur Verwendung des Einkommens. Prot. B. IV. 53.

4. Modifikation der Ausschussmehrheit: Das Vermögen jeder Konfession und Parochie wird einer besonderen Kirchenverwaltung, bestehend 1) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte gewählten), 2) aus einem rechtskundigen Mitglied des Magistrats derselben Konfession, 3) aus 4—8 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession, übertragen. Prot. B. IV. 42 mit Untermodifikation *v. Rudhart* ebenda.

5) Beil. B. II. 338.

gleicher Konfession [1]), der Kirchengemeinde derselben Konfession [2]) zurückzugeben, weshalb im Stiftungsverwaltungsrat aus Mitgliedern derselben Konfession, im Gremium von Gemeindebevollmächtigten aus allen wirklichen Gemeindegliedern gewählt werden müsse [3]), das mit der Stadt- und Marktgemeinde in Verbindung bleibe. [4])

Graf Drexel ging in einem zu weit, da er für alles Stiftungsvermögen konfessionelle Verwaltung forderte. Hiervon nahm die Modifikation der Ausschussmehrheit Abstand [5]), sie betonte aber anderseits neben dem konfessionellen Punkt [6]) auch das räumliche Moment. [7]) Während Graf Drexel das Stimmrecht der weltlichen Mitglieder aus der Ortsgemeinde gleicher Konfession durch kein örtliches Parochialverhältnis beschränkt sein liess [8]), betonten die Vertreter der Ausschussmodifikation die Verschiedenheit zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde in räumlicher Hinsicht! In einer Stadt seien häufig mehrere unter sich abgegrenzte Parochien, auf dem Land bildeten vielfach mehrere Ortschaften eine Kirchengemeinde, von denen einige wiederum mit fremden Gemeinden ein bürgerlichen Gemeindeverband stünden. [9]) Diese Parochien oder [10])

---

1) Beil. B. II. 341, den »Gemeindegliedern derselben Konfession« Prot. B. IV. 55, 57, der »konfessionsverwandten Gemeinden« S. 91. vgl. Beil. B. II. 339, 340, 341, Prot. B. IV. 43. 55.

2) Prot. B. IV. 56, vgl. Beil. B. II. 339.

3) alle als wirkliche Gemeindeglieder aktiv Wählbaren, nicht nur Gemeindebevollmächtigte, wie im Entwurf vorgesehen war, weil für diese ein zu hoher Wahlnexus vorgeschrieben sei, wodurch gerade diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde derselben Konfession, welche die tüchtigsten und mit dem grössten Vertrauen der Gemeinde begabt, vom Stiftungsverwaltungsrat ausgeschlossen würden. Beil. B. II. 344.

4) Beil. B. II. 343.

5) Prot. B. IV. 62, 63, 86.

6) auch sie verlangte für den Eigentümer das Recht der Verfügung. Prot. B. IV. 43, 65, 86.

7) vgl. Anm. 9.

8) Abs. III; Prot. B. IV. 54.

9) »Wie oft ist es der Fall, dass mehrere Kirchen oder Pfarreien (Parochien) in einer Stadt vorhanden sind; unbeachtet alle von derselben Konfession sind, so hat jede derselben doch ihr eigenes Vermögen und keine gibt der anderen von ihrem eigenen Gut ab. Wem nun gehört dieses Vermögen? Etwa der Gesamteinwohnerschaft? Mit nichten, sondern den Parochianen, denjenigen Einwohnern, welche der Parochie zugerechnet werden oder genauer den Kultuszwecken, welche die Parochie in Anspruch nehmen. Die Kirche hat ihr eigenes Gut: ihr Besitztum ist ihr eigenes, nicht der anderen Kirchengemeinde Gut. Nun frage ich Sie, ob Sie wohl den Unterschied, welcher zwischen Kirchen- und bürgerlicher Gemeinde stattfindet, nicht kennen wollen, ob Sie meinen, dass die Landbewohner, welche der Kirche dieser Stadt zugeteilt sind, welche zu allen Kirchenobliegenheiten beitragen, nicht zu ihrer Kirchengemeinde zu rechnen sind, ob diese blos aus denen besteht, welche im Bezirk wohnen und unter dem Magistrat stehen. Prot. B. IV. 91; vgl. IV. 206, 208.

10) Prot. B. IV. 87, Erkl. des Min. S. 95.

Kirchengemeinden [1]) hätten ihr eigenes Vermögen. Als Eigentümerin der Kirchenstiftung [2]) gebühre der Kirchengemeinde als Korporation [3]) auch die Administration der Kirchenstiftung. [4]) Die Kirchengemeinde könne das ihr zustehende Vermögen selbst verwalten [5]) oder durch Repräsentanten oder Bevollmächtigte verwalten lassen. [6]) Hierzu müsse ein Gremium von Bevollmächtigten, Kirchenverwaltung genannt,[7]) als »Ausschuss der Kirchengemeinde« [8]) gewählt werden, welcher die Kirchengemeinde vertritt. [9])

Die Modifikation wollte nichts weniger als die Wiedereinführung des preussischen Landrechts [10]), welches ausser Geltung gekommen war. [11])

Allein sie dachte die Kirchengemeinde nicht vollständig von der Gemeinde losgelöst; die Kirchenverwaltung sollte vielmehr ein Stiftungsorgan in der Gemeinde [12]) sein, das aus wirklichen Gemeindemitgliedern besteht [13]) und von solchen gewählt ist und das die Kirchengemeinde vertritt d. h. gegenüber den Magistrat als bürgerlicher Obrigkeit in der Gemeinde [14]) repräsentiert, [15]) mit der sie auch verbunden blieb [16]) einmal dadurch, dass der Magistrat eine ständige Aufsicht über die Vermögensverwaltung hatte und anderseits durch die zu deren Wahrung vorgesehene Anteilnahme eines Abgeordneten der Gemeinde bei der Verwaltung. [17]) Diese Kirchenverwaltung ist

---

1) Prot. B. IV. 62 (v. Hagen), IV. 65, 87 B. B. II. 208 (Rudhart); Prot. B. IV. 87 (Kapp), letzterer besonders gegen Abg. *Schwindel* S. 70. vgl. S. 75 (Lechner). — 2) Pr. B. IV. 43, 65: Eigentümer einer Kirchenstiftung ist aber niemand anderes als die Kirchengemeinde.

3) *v. Hagen*: Die Kirchengemeinde hat als Korporation ebenso ihre eigenen Rechte wie die politische Gemeinde. Pr. B. IV. 62. Dabei wurde auf die Schul- und Armengemeinden hingewiesen. Pr. B. IV. 80.

4) Pr. B. IV. 87 f., 62. — 5) Pr. B. IV. 219. — 6) Pr. B. IV. 62. — 7) Pr. B. IV. 86. — 8) Pr. B. 217 vgl. S. 86, 89. — 9) Pr. B. IV. 59.

10) A. L.-R. II· Tit. XI § 726 f., 738 f. mit 244 f. vgl. insbes. § 756.

11) *v. Hagen*: Ich ging von dem Grundsatz aus, dass der ältere Rechtszustand auf gesetzmässigem Weg wieder herbeigeführt werden müsse, der schon früher in den prot. Fürstentümern Ansbach-Bayreuth bestanden hat. Pr. B. IV. 62, vgl. IV. 89 (Kapp.).

12) vgl. Beil. B. II. 219: »in Städten«, 208. 236 »in Ruralgemeinden«: Erklärung des Präsidenten: »Verlieren Sie sich nicht von der Frage, wie die Stiftungsverwaltung in der Gemeinde verwaltet werden soll«; Aeusserung *v. Rudharts* zu § 35: »Soll eine gesetzliche Verfügung getroffen werden, so muss sie den übrigen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindestiftungsvermögens angepasst werden und hier bezüglich der Kultusstiftungen die Verwaltung von einem besonderen Stiftungsausschuss besorgt werden.« Prot. B. IV. 262. Nur so konnte es als selbstverständlich angesehen werden, dass das Simultanvermögen von Gliedern der Ortsgemeinde beider Konfessionen verwaltet werde: Prot. B. IV. 209, 90.

13) Siehe oben S. 665 Anm. 3. — 14) »Regierungsbeamter« Gem.-Ed. v. 1818 § 67 Vollz.-V. v. 1837 Ziff. 204, 209 im Gegesatz zu »Beamter der Gemeinde« GE. § 123. — 15) S. 660, 667 Anm. 3. — 16) Beil. B. IV. 343.

17) *v. Hagen:* Der Magistrat soll nicht von der Verwaltung ausgeschlossen werden. Wenn ich den unbestrittenen Satz des Kirchenrechts aus-

nur ein besonderer Stiftungsausschuss in der Gemeinde zur Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens der Parochie bezw. Kirchengemeinde [1]), das bisher der Magistrat bezw. Gemeindeausschuss verwaltet hatte, ein »besonderes Gremium von Gemeindebevollmächtigten« neben den Gemeindebevollmächtigten und diesen analog [2]), aus der Kirchengemeinde gewählt. Jede Konfession für sich und innerhalb derselben jede Parochie für sich sollten eine besondere Kirchenverwaltung haben, welche die Kirchengemeinde politisch repräsentierte. [3]) So ist die Kirchengemeinde von der Gemeinde noch nicht völlig gelöst, sie hängt gleichsam noch an der Nabelschnur der Gemeinde. [4]) Diese hatte auch für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde aufzukommen. [5]) [6])

---

gesprochen habe, dass der Kirchengemeinde die Verwaltung ihres eigentlichen Kirchenvermögens gebühre, so bin ich noch nicht der Meinung, dass der Magistrat von der Teilnahme an der Verwaltung desselben ausgeschlossen und den weltlichen Behörden die Kuratel entzogen werden soll. Die Magistrate sollen vermöge des Gesetzes durch ein Mitglied aus ihrer Mitte an der Verwaltung des Kirchenvermögens teilnehmen, sie sollen über das Etats- und Rechnungswesen der Kirchenverwaltung die Cognition haben und alle bisherigen Rechte als Unterkuratelbehörde ausüben. Mit einem Worte: Die ganze Comptabilität soll wie bisher und wie es auch früher in Altbayern und Franken gewesen, in den Händen der die Aufsicht führenden weltlichen Behörden bleiben (Pr. B. IV. 64), ebenso *v. Rudhardt*: (S. 65 u. 43); desgleichen der dritte Vertreter der Modifikation *Kapp* (S. 89): übrigens bemerke ich, dass durch diese Scheidung der Kirchengemeinde von der bürgerlichen und durch Zurückgabe der Verwaltung des Kirchenguts an den eigentlichen Eigentümer dem Magistrat das Aufsichtsrecht, das jus cognitionis gar nicht genommen wird, dass er erfahre, ob nicht durch verkehrte Verwaltung Gefahr für die Ortsgemeinde entstehe.

1) oben S. 666, dazu Erklärung des Ministers: Prot. B. IV. S. 222, 223.

2) oben S. 663 Anm. 4. vgl. dazu die Verhdl. zu § 135: Pr. B. IV. 295 f.; dies ergibt sich auch aus der Abänderung des § 83 GE., wonach bei Abweichung der Ansicht der Gemeinde- sowohl als der besonderen Stiftungsbevollmächtigten eine mündliche Beratung in gemeinsamer Sitzung des Magistrats mit dem betreffenden Gremium und die Vorlage der Beschlüsse an die Kuratel zu erfolgen hat. (Pr. B. IV. 96).

3) Die Vertretung ist eine politische vgl. *v. Rudhardt* (Pr. B. IV. 186): Die Regierung der Gemeinde ist der Magistrat, die Gemeindebevollmächtigten sind die Repräsentanten. In der Kirchenverwaltung sollten so die Konfessionsgenossen eine Repräsentation gegenüber dem Magistrat ausüben, um den sich zwei konzentrische Kreise der bürgerlichen und der Kirchen-Gemeinde schliessen. Dies ist die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde. vgl. *Brendel* 863.

4) Sie ist die auf die Konfession beschränkte und auf das räumliche Gebiet der Parochie erweiterte Gemeinde. vgl. BlfaPr. XVII. 116.

5) Im Jahre 1834 wurde über die Neuredaktion des Umlagengesetzes beraten, dabei wurden aber die Ausgaben für den Kultus unbeanstandet als Gemeindebedürfnisse angesehen: Vhdl, d. K. d. A. Beil. B, II S. 403 ff., bes. 435 und 440. Die Umlagen sind noch Gemeindeumlagen BlfaPr. XX. 33.

6) Ein weitergehender Antrag *Thomasins*, die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens nur provisorisch zu erlassen, wogegen die Regierung »ein umfassendes, die Rechte der Kirche und der Kirchengemeinden schützendes und gegen Missbrauch wahrendes Gesetz« vorlegen sollte, da die Kirchengemeinden noch nicht genügend organisiert seien (Pr. B. IV. 45: jede Kirche, jede Gemeinde einer für sich bestehenden Konfession muss ihre Ver-

Diese Rechtslage lässt sich auch den ministeriellen Vollzugsbestimmungen entnehmen.[1])

Wissenschaft und Rechtsprechung wichen jedoch bald in Missverstehung des Wesens der Kirchengemeinde von dieser Rechtsanschauung ab.[2]) Während die einen die Kirchengemeinde als selbständige von der Kirchenverwaltung vertretene Korporation auffassten,[3]) der auch das Recht der Umlagenerhebung zustand,[4]) bestritten andere die Existenz einer ausgebauten Kirchengemeinde und erkannten nur die Gemeinde an.[5]) Die Kirchenverwaltung wurde von den einen für nur zur Verwaltung des Kirchenvermögens berechtigt angesehen,[6]) worunter manche allerdings auch die Umlagenerhebung begriffen,[7]) nach andern hatte sie die gesamte

---

treter, ihre Repräsentanten haben. Jedes organische Glied der Kirche soll und muss durch freie, ungehinderte Wahl sämtlicher Mitglieder der Kirche aus Konfessionsgliedern hervorgehen), machte sich die Kammer, die mit den bestehenden Bestimmungen des Religionsedikts zufrieden war (Pr. B. IV. 69), nicht zu eigen (dazu Pr. B. IV. 97).

1) Auch sie kennt die Kirchenverwaltung nur als Stiftungsorgan an Stelle der Gemeindebehörden (ME. vom 11. August und 15. Okt. 1834, 13. Juli 1835, 5. Juli 1836, VV. von 1837 Ziff. 93 ff., 114. Döllinger XI. 1290. 1197. 1310. 107, dazu Vhdl. Pr. B. IV. 222 f. Erklärung des Ministers), das für jede Parochie besonders gebildet wird (ME. v. 22. Mai 1837: Döllinger XI. 1208) und sich zusammensetzt aus wirklichen Gemeindegliedern der bürgerlichen Gemeinden (Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf die Steuer: ME. v. 11. Aug. 1834, 30. April und 9. Juni 1835 Döllinger 1290, 1293, 1302, Vollz.-V. Ziff. 136, 139) in der Parochie oder Kirchengemeinde (Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde: ME. v. 30. Juni 1835 (1294), = Glieder der Kirchengemeinde. ME. v. 29. Nov. 1835: Döll. 1303), welcher das Kirchenvermögen zusteht. Die Kirchengemeinde ist verschieden von der bürgerlichen (ME. v. 15. Okt. 1834) und umfasst bei jeder Kirche die dieser zugewiesenen Konfessionsgenossen (ME. 16. Feb. 1835; bezgl. der Simultangemeinden: ME. vom 13. Mai u. 15. Juli 1835, 5. Dez. 1834: Döll. 1312, 1295, 1298). Die Kirchenverwaltung vertritt, repräsentiert (ME. v. 13. Juli, 11. Okt. 1835, 8. Feb. 1836, 22. Jan. 1838: Döll. XI. 1197, 1313, 1296, XXVI. 355) die Kirchengemeinde und übt so in gewissem Sinn Selbstverwaltung (ME. v. 7. u. 29. Juli 1836 Döll. 1296, 1314) gegenüber den Gemeindeorganen aus, die die Aufsicht haben (ME. v. 17. Aug. u. 11. Okt. 1835 und 29. Juli 1836, Döll. 1313 f. V. V. Ziff. 138, 145). Sie besteht jedoch »in der Gemeinde«. (ME. v. 21. Jan. (1299), 13. Juli, 2. u. 27. Sept. 1835 (1315. 1316), 22. März 1836 (1310). vgl. Vollz.-V. 1837 Ziff. 97). Nur so konnte die Fortdauer der gemeindlichen Verhältnisse insbesondere hinsichtlich Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratel und die analoge Anwendung des Gemeinderechts angenommen werden (ME. v. 15. Okt. 1834, 30. April 1835, 11. August 1834, 13. Juli 1835, VV. Ziff. 143).

2) Uebersicht in BlfaPr. XIII. 209 f.

3) BlfaPr. XIII. 261 Anm (XIII. 212, 257); XV. 17; BlfRA XXII. 21.

4) *Haberstumpf* S. 161; BlfaPr. XIII. 261 Anm.

5) BlfaPr. VI. 287; XI. 310 (XIII. 262 f.) XIV. 342 (XVI. 310) XVII. 113.

6) Die Umlagenerhebung ist Sache der Gemeinden: BlfaPr. VI. 287 XI. 301, XII. 251, XIII (210) 231; o. G. III. 497: Mfr. RE. v. 17. Okt. 1861 Ziff. 25 (Kr. A. Bl. S. 1490); BlfRA. XXII, 22 Anm. 2, 24 Anm. 3. Für die Kultusbedürfnisse haben die Gemeinden aufzukommen d. h. der Kirchen-Gemeindeverband als Gemeindeverband RBl. 1854 S. 660, 1859 S. 1040.

7) BlfaPr. VI. 287, XIII. 261 Anm.; Nach der Anschauung des VGH. gibt es vor 1869 nur Gemeindeumlagen E. IV. 597, V. 104, IX. 450, dagegen XIX. 18.

Vertretung der Kirchengemeinde.[1]) Noch verworrener waren die Anschauungen bezüglich der Organisation der Kirchengemeinde insbesondere bezüglich der Existenz und der Stellung der Kirchengemeindeversammlung.[2])

In der Natur der Kirchengemeinde lag auch die Tendenz zur Weiterbildung.[3]) Die Kirchenverwaltung, welche das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltete, setzte auch deren Bedarf fest, der dann von den Gemeinden aufgebracht wurde. Die doppelte Beschlussfassung der Kirchenverwaltung und der Gemeindeorgane wurde in der Praxis vielfach vereinfacht und so bestand bald keine Scheidewand mehr, welche den Kirchengemeindeverband in seinen gemeindlichen Bestandteilen auseinandergehalten hätte. Diesem faktischen auch teilweise in der Theorie festgehaltenen Standpunkt gab die Gemeindeordnung die gesetzliche Sanktion.[4])

Der Regierungsentwurf,[5]) der über Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung grundsätzlich keine Regelung treffen wollte, sondern die Frage der Spezialgesetzgebung überliess,[6]) hat in Art. 55 und 209 nur bezüglich der »Verpflichtung zu Gemeindediensten und Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverband sich ergeben« auf die »hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen« verwiesen[7]) und »die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwal-

---

1) BlfaPr. (XIII. 211), XV. 20 (XX. 42).

2) Die einen erklärten die Kirchenverwaltung für das allein zuständige Organ: *Haberstumpf* S. 55, *Mayer* S. 265 (BlfaPr. XIII. 211), die andern verlangten die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung für städtische und ländliche Kirchengemeinden: BlfaPr. XIII. 261 Anm., wieder andere liessen in Städten die Kirchenverwaltung allein beschliessen, andere hielten in Städten die beiden Kollegien, auf dem Land die Kirchengemeindeversammlung für notwendig: BlfaPr. XII. 251 vgl. XIII. 258 (XX. 41.

3) Das philosophische Wort παντα ῥεῖ gilt eben auch im Recht; es gibt nicht nur ein auf ehernen Tafeln geschriebenes, sondern ein lebendes Recht.

4) Gem. O. Art. 60 und 206; o. G. III. 497; *Seydel* III. 586.

5) Entwurf: Vhdl. d. K. d. A. 1866/69 Beil. B. I. Abt. 1 S. 1 ff.; Motive ebenda S. 24, 35, 43; Vortrag *Edel* im Ausschuss: S. 90 f. (bes. 124 u. 161); Vhdl. im Ausschuss 1. Lesung: Abt. II. S. 509, 599; 2. Lesung: S. 643, 674; 3. Lesung: S. 710, 726; Kammer-Vhdl. 1868/69. Sten. B. V. 39, 91. Reichsratsvhdl. Vortrag: Beil. B. V. 380, 527; Sozialgesetzgebungsausschuss: B. B. V. 595, 634; B. B. VI. 213 ff. (496, 749); Rückäusserung: St. B. VI. 107; Entwurf nach den Kammerverhandlungen: B. B. I. 383.

6) Mot. S. 25: »Das Gem.-Ed. ist erweitert und ergänzt, während andererseits alles dasjenige bei Seite blieb, was nicht unbedingt in die Gem.-O. gehört, sondern besser zur Behandlung im Weg der Spezialgesetzgebung geeignet ist, namentlich die Materie über die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens und die Kirchengemeinde überhaupt.«

7) »Nachdem sich der Entwurf prinzipiell nicht mit Kirchengemeindeangelegenheiten befasst und eben deshalb keine Aenderung der desfallsigen Bestimmungen und Zuständigkeiten beabsichtigt, so waren diese in Art. 204 besonders vorzubehalten.« Mot. S. 43; ebenso S. 35 zu Art. 55.

tung des Kultusvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse« »vorläufig« aufrecht erhalten.[1])

Der Referent Abg. Edel brachte jedoch, einem dringenden Bedürfnis Rechnung tragend im Ausschuss der Abgeordnetenkammer eine Zusatzmodifikation zu Art. 209 (später 206) ein, wonach insbesondere die in Gemässheit des § 59 Abs. III und 94 Abs. V des Rev. G. E. gebildeten Kirchenverwaltungen berechtigt sein sollten, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.[2]) Es sollte damit nicht ein neues Gesetz geschaffen, sondern nur das alte, dessen Auslegung flüssig war, authentisch festgelegt werden.[3]) Dabei war als bestehendes Recht nur § 59 und 94 des Rev. G. E. angesehen worden, während im übrigen die Vollz.-Vorschr. von 1837 und damit das alte Gemeinderecht in analoger Anwendung angenommen wurde.[4])

Der Ministerialkommissär nahm gegen die Hereinziehung der Materie in die Gemeindeordnung Stellung, da sie nicht in die Gemeindeordnung gehöre,[5]) denn der Grundsatz sei völlig neu, im Rev. G. E. nicht enthalten[6]), wie schon die Bestimmungen über die Kirchenverwaltung im Jahre 1834 gleichfalls in das G. E. nur nebenbei sozusagen hingeschleift worden sei und deshalb bei erster Gelegenheit aus demselben zu entfernen sei.[6]) Hinsichtlich der Wahlbestimmungen stellte er eine Neuregelung in Aussicht. Der Ausschluss, welcher den Antrag nur für eine Interpretation des bestehenden Rechts erachtete,[7]) nahm jedoch die Modifikation an,[8]) nachdem noch ausdrücklich hervorgehoben worden war, dass an der

1) Entwurf S. 8; Motive S. 24.

2) Beil. B. I Abt. I S. 124, 161 vgl. 600.

3) Siehe unten Anm. 7.

4) *Edel:* Damit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde besser gesichert werde als bisher und bezüglich des Kirchenvermögens, wo das RGE. nur ausserordentlich dürftige Bestimmungen enthalte, so dass das Meiste im Verordnungsweg geregelt sei, insbesondere bezüglich der Wahl, wo die Wahlordnung von 1818 analog angewendet worden sei, halte er es für wesentlich, dass jetzt besondere Bestimmungen getroffen werden; er habe sich fern gehalten von jeder Aenderung, nur das, was tatsächlich feststehe, den Verhältnissen des gegenwärtigen Gesetzes angepasst. B. B. I Abt. I S. 599 vgl. BlfaPr. XVII. 322.

5) Man möge sich doppelt besinnen, ob man eine so wichtige Materie hier nebenbei regeln solle. Die Materie, welche die Kirchenverwaltung betreffe, könne im vorliegenden Gesetz nicht geregelt werden, S. 599.

6) S. 599.

7) S. 600.

8) Abs. II und III des Antrags, welche Zusätze über die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren enthielten (B. B. I. Abt. 2 S. 599) wurden vom Abg. *Edel* zurückgezogen, nachdem insbesondere Dr. *Brater* sich dagegen ausgesprochen hatte, dass durch Hereinziehung der Regelung der Kirchengemeindeangelegenheiten eine Reihe Streitfragen angeschnitten werde, die in einem besondern Gesetz geregelt würden (S. 600).

Zuständigkeit hinsichtlich der Umlagenerhebung nichts geändert werden sollte.[1])

In dritter Lesung wurde auf Anregung Dr. Braters, der sich schon früher dahin ausgesprochen hatte, dass man endlich die seit fünfzig Jahren bestehenden Streitfragen des Kirchengemeinderechts lösen sollte,[2]) in Art. 59 (55 des Entw.) der die Bestimmung des Art. V des Umlagengesetzes von 1819 enthaltende Absatz abgestrichen,[3]) da dies zur Ordnung des Kirchenverwaltungswesens gehöre, dessen Regelung vorbehalten[4]) und schon in Art. 204 vorgesehen sei.[5]) Dafür wurde in Art. 204 Art. V das Uml.-Ges. vorbehalten, weil dieser Grundsatz nicht in der Verfassung stehe und deshalb bis zur Regelung des Kirchen- und Schulverwaltungsgesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten werden müsse.[6]) Ebenso wurde § 59 und 94 des R. G. E. aufgenommen.[7]) Gleichzeitig wurde als redaktionelle Änderung statt des Wortes Gemeindedienste, was nicht ganz richtig sei, der Ausdruck »Dienstleistungen« gesetzt.[8])

In der Reichsratskammer erklärte der Minister auf Anfrage des Referenten bezüglich des § 59[9]), dass man mit Recht diese Materie als nicht zur Gemeindeordnung gehörig aufgefasst habe,[10])

1) Gegen die Bedenken des Abg. *Münch*, es möchte sich die Kirchenverwaltung, wenn ihr Vertretung versprochen, berechtigt erachten, ohne Befragen der Kirchengemeinde Umlagen zu beschliessen und so die seitherigen Verhältnisse verschieben (S. 600), gaben der Ausschussvorstand und der Referent dahin Aufklärung, dass aus der Vertretung nicht auch das Recht folge, Kirchengemeindeumlagen aufzuerlegen. »Durch den Antrag des Referenten soll die Kompetenz der Kirchenverwaltung gegenüber den Mitgliedern keine Erweiterung erfahren, es handelt sich in dem Vorschlag lediglich um die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen, der Staatsbehörde und den Kirchenbehörden gegenüber, so dass die Kirchenverwaltung von Rechts wegen als Bevollmächtigte auftreten könne« (S. 600). Dazu die Ergänzung des Min.-Komm.: Auch soweit nicht kirchliche Gemeinden als solche, sondern einzelne Einwohner zu Leistungen verpflichtet seien, wie Hand- und Spannfrohnen, hier werde also, wenn man auch diesen Satz einstelle, die Kirchenverwaltung noch nicht zur Vertretung berechtigt sein (S. 600; dazu o. G. III. 497). Der Antrag wurde hierauf angenommen (S. 601).

2) S. 600. — 3) S. 710. — 4) S. 711.

5) S. 710. Der Min.-Komm. hielt auch den Vorbehalt in Art. 204 für überflüssig, da es sich nur um Vollzugsbestimmungen handle, welche nicht nötig sei, aufrecht zu erhalten (S. 711; 726).

6) S. 726.

7) S. 726: weil nur dadurch der Zweck des Art. 203 vollständig erreicht werde.

8) S. 713.

9) Entweder habe der Art. 59 die Bestimmung, die gemeindlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchengemeindeverband zu regeln, dann sei der Wortlaut des Art. 55 des Reg.-Entw. vollkommen gerechtfertigt, oder aber es will hiedurch nur angedeutet werden, dass diese Bestimmung einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben sollte, dann würde der z. Art. als unnötig zu betrachten sein (S. 595).

10) Beil. B. V. 595.



man müsse diese Bestimmung einesteils einer speziellen Gesetzgebung vorbehalten, bis dahin aber den Art. V Uml.-G. aufrecht erhalten, damit in der Zwischenzeit eine gesetzliche Bestimmung bestehe.[1]) Der Antrag wurde hierauf auch in der Reichsratskammer angenommen.[2])

Darnach sollten also die Bestimmungen des Kirchengemeinderechts nur »bis auf weiteres« d. h. vorläufig bis zur in Aussicht gestellten Sondergesetzgebung beibehalten werden. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung war nicht als gesetzliches novum, sondern nur als die Beilegung einer Meinungsverschiedenheit durch authentische Interpretation gedacht. In Wirklichkeit hatte eine solche Organisation noch nicht bestanden.[3]) Allein dadurch, dass eine geschichtlich gewordene Institution gesetzlich bestätigt wurde, ist »der anarchische Zustand« Gesetz geworden und damit die Kirchengemeinde zur Korporation[4]) mit der Kirchenverwaltung als Vertretungsorgan[5]) und unabhängig von der Gemeinde.[6]) Allerdings hat die Gem.-O. gleichzeitig damit die Be-

1) Beil. B. V. 595.

2) B. B. V. 635.

3) Bisher waren die Parochianen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten aus dem Pfarrverband als einzelne Personen aufgetreten und mussten im Prozess ein Litisconsortium bilden: Bl. f. a. Pr. XIV. 342, XV. 20; vgl. RBl. 1858 S. 1012, 1869 S. 1419.

4) ME. v. 24. Mai 1877 Nr. 4116 (Bl. f. a. Pr. XXVIII. 217): Es hat nunmehr auch die Gem.-O. einen rechtlichen Unterschied zwischen den Kultus- und den politischen Verbänden bezw. den hieraus fliessenden Leistungsverbindlichkeiten statuiert und hiemit der bestehenden Doktrin und Praxis zu einer gesetzlichen Unterlage verholfen.

5) Diese habe nunmehr nicht mehr nur die Vertretung des Kirchenvermögens, sondern auch die der Parochianen als organisierte Gesamtheit: o. G. II. 135, III. 269, 497; Bl. f. RA. XIV. 303, XXII. 18. Erg. B. XXI. 32. 400 und die Zitate in o. G. III. 497.

6) VGE. II. 12, 258, 548, IV. 597, V. 104, VII. 101, IX. 298, 450, XIII. 177, XIX. 16; BlfaPr. XX. 39, XXVIII. 217; *Kahr* I. 532.

Die herrschende Ansicht ist: Während bis zum Jahre 1834 nirgends eine Anerkennung der Kirchengemeinde als selbständiger Korporation neben der politischen Gemeinde erfolgt war, brachte das RGE. eine Vertretung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Vermögensverwaltung; erst die Gem.-O. hat dann eine Vertretung der Parochianen in allen rechtlichen Beziehungen nach aussen gebracht und die Kirchengemeinde als Rechtssubjekt anerkannt: VGE. IV. 597, V. 104, IX. 450, XIII. 8; o. G. III. 269, 497, VII 761; K. M.Bl. 1874 S. 224, 1875 S. 99; z. ME. vom 24. Mai 1877.

Die Rechtsprechung macht jedoch in der Rechtsentwicklung einen Sprung, indem sie mit der Lösung der Kirchengemeinde von der Gemeinde die gemeindliche Grundlage beseitigt und den Kirchenverband der Kirchengemeinde als Grundlage unterschiebt: VGE. II. 12, 258, 548, IV. 597 (wo der VGH. die von der Praxis angenommene Organisation übernimmt, weil für die Organisation keine Bestimmungen gegeben seien), V. 104, IX. 450, XIX. 16: zit. ME. v. 24. Mai 1877 und BlfaPr. XX. 33.

Nach *Meurer* (I. 78 ff., 80, 87 Anm. 5) ist die Kirchengemeinde schon durch das Rev.Gem.Ed. 1834 geschaffen worden. Diese Anschauung beruht auf der Fiktion, Kirchenstiftung und Kirchengemeinde seien eine Person. Auch

stimmungen, welche die weitere Regelung des Organismus enthielten, aufgehoben.[1] Dies geschah jedoch in der Annahme, dass die Rechtsquelle für das Kirchengemeinderecht ausser den aufrecht erhaltenen Bestimmungen in den Vollz.-Vorschr. von 1837 enthalten sei.[2] Das Recht war also nicht aufgehoben,[3] nur war die Quelle nicht mehr das Gesetz, sondern die ministerielle Vollzugsentschliessung.[4] Da hinsichtlich des Umlagerechts nichts vorgesehen war, wurde einstweilen das gemeindliche Umlagenrecht unter Beschränkung auf die Konfessionsgenossen ausdrücklich aufrecht erhalten.[5] Auch hier sollte nur das Alte beibehalten bleiben.[6] Im übrigen wurden die Streitfragen bis zur gesetzlichen Regelung der Praxis überlassen, welche sich schon bisher »über die Lücken hinweggeholfen« hatte.[7] Zu diesem gehört auch die Frage, ob die Kirchengemeinde Umlagen erheben kann. Die Verhandlungen lassen erkennen, dass man die Umlagen als Kirchengemeinde-, nicht mehr als Gemeinde-Umlagen ansah. Dies geht schon aus der Ersetzung der Bezeichnung Gemeindedienste durch den Ausdruck Dienstleistungen hervor.[8][9]

---

bei den Stiftungen seien nämlich Eigentümer die Gesamtheit der sich ablösenden Perzipienten, als welche bei der Kirchenstiftung die Glieder der Kirchengemeinde anzusehen seien. Wenn diese die Verwaltung des Vermögens erhalten, wie dies das Rev.Gem.Ed. aussprach, so werden sie dadurch organisiert. Mit dem Moment, wo man den Perzipienten die Verwaltung zuspielt, belebt sich die vordem bewegungslose Masse und wird ein Selbstverwaltungskörper (S. 78). Die Kirchengemeinde ist nichts anderes als die mit Selbstverwaltung ausgestattete oder zur Korporation umgewandelte Kirchenstiftung (S. 83). Allein die Identifizierung von Stiftung und Korporation ist doch »lediglich« eine gewagte »Konstruktionsfrage« (S. 74).

1) Gem.-O. Art. 206, dazu Vhdl. d. K. d. A. 1870 Beil. B. II. 515; 1891/92 St. B. IX. 757; BlfaPr. XVII. 322; VGE. II. 547.

2) oben S. 670 Anm. 4; BlfaPr. XIX. 224.

3) So *Seydel* III. 587 vgl. dazu z. Vhdl. d. K. d. A.

4) Die ME. v. 24. Mai 1877 lässt das RGE. noch direkt fortbestehen. vgl. VGE. I. 316.

5) Damit in der Zwischenzeit überhaupt eine gesetzliche Bestimmung über die Grundsätze der Umlagenauferlegung auf die Konfessionsgenossen vorhanden ist: Min.-Erkl. in d. K. d. RR. B. B. V. S. 593; II. 711.

6) Die Umlagepflicht hat jedoch nun ihren Titel im Kirchengemeindeverband, der auf dem Kirchenverband beruht: BlfaPr. XX. 42; Vhdl. 1870 B. B. II. 517 f.; ME. vom 24. Mai 1877; VGE. II. 12, 259, 548, IV. 597, V. 104.

7) Vhdl. S. 601 (Abg. Münch).

8) B. B. I. Abt. II. S. 711; der Reg.-E, der die Umlagen als Kirchengemeindeangelegenheiten ansieht, die nach den Mot. nicht in die Gem.-O. gehören, sieht »Gemeindedienste« aus dem »Kirchengemeindeverband« vor (S. 8).

9) Das Verw.-Ger.-H.-Ges. vom 8. Aug. 1878 nennt zwar die Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und »Kirchengemeindeverband« (Art. 10 Ziff. 12) und sichert der »Kirchengemeinde« einen Schutz gegenüber der Staatsaufsicht zu (Art. 10 Ziff. 3), führt aber Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem »Kirchen- und Pfarrverband« an (Art. 10 Ziff. 13).

Seinem Versprechen gemäss erliess der Minister alsbald eine neue Wahlordnung im Einklang mit der Gemeindeordnung. [1])

Die Gesetzgebung hatte nicht alle Zweifel beseitigt. Sofort entstand ein Streit über die Fortgeltung der alten Bestimmungen, wobei auch das Umlagerecht angezweifelt wurde; [2]) selbst die Vertretung war noch nicht gesichert. [3]) So hatte die Rechtsunsicherheit nur zugenommen. [4]) Eine Neuregelung war deshalb nötig. Diese brachte des Landtagsabschied vom 28. Mai 1892. [5])

Ganz am Schluss der Landtagssession 1891/92 [6]) brachte so zu sagen vor Torschluss [7]) der Abgeordnete Hauck in der Abgeordnetenkammer einen Antrag ein [8]), der eine provisorische Umlagennovelle enthielt, und in dem an Stelle der Kirchengemeindeversammlung ein neues Organ vorgesehen war, das nur im Falle des Bedürfnisses [9]) und auf Antrag der Kirchenverwaltung in Wirksamkeit treten und über die Umlageerhebung bestimmen sollte; ferner wurde die kirchengemeindliche Umlagenpflicht unter Ausdehnung auf alle Steuerpflichtigen sowie auch das Exekutionsrecht gesetzlich festgelegt. Nach den Verhandlungen sollte am Kirchengemeinderecht nichts geändert werden [10]), vielmehr wurde es ebenso flüssig gelassen wie vorher [11]); insbesondere sollte die Frage, ob die Parochianen

---

1) Wahl-Instr. vom 25. Aug. 1869 (Weber VIII. 267).

2) Vhdl. d. K. d. A. 1870 B. B. II. 525 ff. St. B. II. 412 ff.; *Seydel* III. 591 f.; dazu *Meurer* I. 102; Vhdl. 1891/92 St. B IX S. 757, 759, 762.

3) Das Erk. v. o. G. III. 497 (vgl. V. 938, VIII. 203; BlfRA. XIV. 303, XXII. 18, E. B. XXXI. 400) erkennt der Kirchenverwaltung das Recht der Vertretung der Parochianen in Baupflichtstreitigkeiten nicht grundsätzlich zu.

4) Die ME. vom 25. Aug. 1869, erklärt das Gem.-E., die Wahl-O. und alle anderen als in Art. 206 der Gem.-O. benannten Verordnungen und Vollzugsinstruktionen als erloschen. Dagegen begnügt sich das Ministerium, eine neue Wahlordnung zu erlassen, in der es aber wieder sich nur mit den Vorschriften befasst, welche durch die neue Gem.-O. veranlasst erscheinen, die übrigen aber belässt.

5) *Weber* XXI. 381; Vhdl. d. K. d. A. 1891/92 Beil. B. XV. 401, dazu Sten. B. IX. 755 f., Vhdl. d. K. d. R. R. Pr. B. VI. 739 f.

6) Schon vorher, in den Vhdl. d. K. d. A. 1870 (Bd. IX. 762) war die Kirchengemeindeangelegenheit zur Sprache gekommen. Die Verhandlungen hatten den Landtagsabschied vom 18. Feb. 1871 § 18 (Weber VIII. 712) zur Folge, welcher den Minister mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Umlagen für die Kirchenbedürfnisse und die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung beauftragte.

7) S. 765 »über Nacht«.

8) Vhdl. d. K. d. A. St. B. IX. 699, 755 f.; XV. 401; *Seydel* III. 594.

9) Der ursprüngliche Initiativantrag hatte für alle Kirchengemeinden eine Kirchengemeinderepräsentation vorgesehen: S. 764.

10) S. 758 (v. Hauck), S. 762 (Burkhard). Die übrigen Verhältnisse blieben ganz intakt wie sie bisher gesetzlich bestanden, anstatt der Kirchengemeindeversammlung tritt das Auskunftsmittel der Repräsentation ein: Vhdl. S. 758 ebenso Vhdl. d. R. R. St. B. B. VI. 748.

11) S. 754.

eine zivilrechtliche Korporation bilden, dahingestellt bleiben;[1]) unter der Annahme jedoch, dass zu einem Umlagebeschluss auch in Städten[2]) die Kirchengemeindeversammlung mitzustimmen hätte,[3]) eine solche aber besonders in grösseren Städten nicht möglich sei,[4]) wurde ein Vertretungsorgan analog dem Gemeindebevollmächtigtenkollegium in Städten, die Kirchengemeinderepräsentation,[5]) eingeführt. Dabei wurden auch die den Wahlvorschriften der Gemeindeordnung angepassten Bestimmungen über die Kirchenverwaltungswahlen für anwendbar erklärt und so zum Gesetz erhoben. Ausserdem wurde die Umlagenpflicht entsprechend der Gem.-O. auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt.[6])

Das ganze Gesetz war nur als Provisorium gedacht,[7]) als Verlegenheitsgesetz zur Beseitigung von Notständen,[8]) welches mit dem Inkraftreten der Kirchengemeindeordnung aufhören sollte.[9]) Deshalb sollte auch die Kirchengemeinderepräsentation nur von Fall zu Fall auf Antrag der Kirchenverwaltung[10]) durch Verfügung der Kreisregierung, welche die Bildung und nach einem vom Minister angeregten Zusatz[11]) auch Zusammentritt und Einberufung[12]) zu bestimmen hatte, ins Leben treten.

So wurden im Jahre 1892 die Zweifel darüber beseitigt, ob die Kirchengemeinde umlagenberechtigt ist. Das Ergebnis der Geschichte der Irrungen, deren endgültige Regelung in Aussicht steht,[13]) zeigt demnach die Kirchengemeinde als Korporation zur Verwaltung der ortskirchlichen Finanzen insbesondere des Kirchenvermögens und mit Besteuerungrecht ausgestattet.[14])

---

1) S. 754. vgl. R. R. S. 742.
2) S. 764.
3) 757 (v. Hauck), 758 (Beckh), 765 (Sellner).
4) Vhdl. S. 758.
5) auch Kirchengemeindebevollmächtigte genannt: S. 763, 766, 768.
6) Vhdlg. S. 770.
7) Das bisherige Recht wurde für zu flüssig angesehen, als dass man darauf hätte aufbauen können (S. 760).
8) S. 757. 768, 761.
9) Landt. Absch. Abs. III; Vhdl. S. 754, daher strictissime zu interpretieren. Vhdl. d. R. R. S. 748, 754.
10) Die Kirchenverwaltung hat die Fakultät und die Regierung genehmigt auf deren Antrag; Vhdl. S. 764 (Minister).
11) Vhdl. S. 764: Antrag *Frickinger* S. 766, 769.
12) Vhdl. S. 762. Vhdl. d. R. R. S. 743.
13) R. R. *von Auer* erklärte: Ich habe nur einen Wunsch, dass einige Mitglieder der hohen Versammlung es noch erleben möchten, dass dieser Wunsch auch in Erfüllung komme und nicht von Seite der Regierung, sondern, was mir mehr Besorgnis einflösst, dass auch die beiden Kammern darüber mit der k. Staatsregierung einig werden.
Der Entwurf einer Kirchengemeindeordnung ist den kirchlichen Oberbehörden zugegangen.
14) *Seydel* bestreitet der Kirchengemeinde die Existenz selbst für die

Begriff: Kirchengemeinde ist hiernach die Organisation der einer Kirche zur gemeinschaftlichen Kultusbetätigung und Seelsorge zugewiesenen Konfessionsangehörigen zur Verwaltung der ortskirchlichen Finanzen bezw. der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Verbands.[1]

Wesen, Zweck und Aufgabe: Die Kirchengemeinde ist demnach eine Korporation[2] und zwar ein öffentlich-rechtlicher Verband,[3] eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts«,[4] da sie vom Staat zur Besorgung öffentlicher Aufgaben eingesetzt und dem Staatsorganismus eingegliedert ist. Sie erscheint so als gemeindlicher Verband in konfessioneller Zusammensetzung.[5]

Als ursprüngliche Aufgabe obliegt ihr in Nachfolge der Gemeinde die Verwaltung des Kirchenvermögens, wozu mit der Gemeindeordnung auch die Steuergewalt und die Verwaltung der übrigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde gekommen ist.

Als Korporation ist sie die Organisation der Mitglieder bezw. der Parochianen und damit an deren Stelle getreten.[6] Dritten

---

Zeit nach 1892. Es gibt auch jetzt noch keine Kirchengemeinde (III. 271, 284). Dies ist nur ein Wahngebilde (281), aus dem Haupt eines Abgeordneten wurde plötzlich die Kirchengemeinde geboren, allerdings nur zum Kammerprotokoll, nicht zum Gesetz (281). Durch das RGE. ist nur eine besondere Kirchenverwaltung geschaffen, nichts weiter (284). Diese ist nur ein Verwaltungsorgan der politischen Gemeinde zur Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, das nun noch unter der Verwaltung der politischen Gemeinde steht, welche auch für den Aufwand aufzukommen hat (279, 284). Auch die Gem.-O. hat, wenn sie auch von der Kirchengemeinde spricht, noch keine geschaffen (291), denn dies beruht auf Irrtum, und Irrtum d. h. irrtümliche Voraussetzungen, die bei Schaffung eines Gesetzes vorliegen, werden niemals zum Rechtssatz (292). Man wollte keine K.-G. schaffen, sondern glaubte, dass sie schon da sei und für diese angenommene K.-G. hat man eine Vertretung geschaffen; aber wenn man für etwas, was nicht da ist, Bestimmungen trifft, so hat man nichts bestimmt (292). Durch den Landt.-A. 1892 sind nur Umlagenverbände, Konkurrenzbezirke geschaffen, die Gemeinden haben aber den Aufwand aufzubringen. Die Kirchenverwaltung ist eine Kirchengemeindevertretung der Sprengelangehörigen, insoweit diesen Verpflichtungen obliegen (296). vgl. BlfaPr. XLIII. 173. Hiegegen spricht die Entstehungsgeschichte.

1) *Meurer* I. 84, Begr. I. 155; *Vogtherr* S. 47; BlfaPr. XXIII. 138, XXIV. 260, 261; *Eichhorn* II. 648.

2) o. G. II. 158, IV. 174, X. 370; VGE. XI. 131, XXVI. 387.

3) *Krick*, KV. S. 9; *Vogtherr* S. 50, *Meurer* I. 71; BlfaPr. L. 313; VGE. XI. 131, XIII. 548, XXVI. 387, anders *Seydel* III. 596.

4) BGB. § 89, Ausf.-G. z. BGB. Art. 57, 107, MB. v. 17. Mai 1905 Ziff. 19 (MAbl. S. 209) vgl. *Friedberg*, KR. 201.

5) Sie ist keine kirchliche Organisation. vgl. *Vogtherr* S. 37.

6) BlfaPr. XXIII. 138, XLVII. 38; Die Kirchenverwaltung vertritt auch die Parochianen als solche, d. h. insoweit sie durch ihre Stellung im Kirchenverband gleichmässig in dauernder Weise beteiligt sind, in einer ihnen allen gemeinsamen Sache, bei der nicht ein zufälliges gemeinschaftliches Interesse vorhanden ist, m. a. W. wenn sie nicht eine individuelle Rechtsangelegenheit zufällig zusammengeführt hat o. G. II. 158, III. 269, 497 (500) IV. 174, VII.

gegenüber kommt nicht mehr eine Summe einzelner Parochianen, sondern die Korporation als deren Gesamtheit in Frage.

Träger der Rechte und Pflichten ist der in Form der Kirchengemeinde organisiert nachbarliche Kultusverband,[1]) der Kirchengemeinde- und Kirchen-Verband,[2]) der seine Leistungen auf die einzelnen Glieder verteilt.[3])

Als Korporation steht die Kirchengemeinde privatrechtlich anderen Korporationen gleich. Sie ist im Privatrechtsverkehr rechtsfähig, demnach juristische Person.[4])

Als Verband zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, als öffentlicher Verband, besorgt sie die ihr zugewiesenen Angelegen-

---

761 XIII. 7. o. G. n. F. IV 567. KMBl. 1873 S. 51, 1874 S. 224 BlfRA. IX. 224 XXII. 385; VGE. II. 135. Der o. G. erörtert (II. 158): Es sind nicht die einzelnen, welchen die Hand- und Spanndienstpflicht obliegt, sondern die Kirchengemeinde selbst ist das pflichtige und berechtigte Subjekt, welches allein mit Verbindlichkeit für spätere Gemeindeglieder über solche Rechte und Verbindlichkeiten disponieren, prozessieren, dergleichen Rechte und Verbindlichkeiten erwerben und veräussern kann. Der o. G. scheidet aber die aus der Gesamtheit der Parochianen bestehende Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde als Inhaberin der Korporationsrechte (als Eigentümerin des Vermögens), als juristische Person. vgl. o. G. II. 158, III. 169, 497, IV. 174. vgl. auch VGE. II. 135, XXVI. 389, BlfaPr. XVII. 321.

Die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten und Reichnissen obliegt nach dem o. G., wie dies in der Gemeinde bezüglich der Weiderechte der Fall ist, den Parochianen als individuellen Rechtssubjekten, welche nur durch die Gemeinsamkeit des Interesses verbunden sind (o. G. II. 158, III. 269. 497, VIII. 203). Es sind jura singulorum. Die Parochianen werden hier allerdings auch durch die Kirchenverwaltung rechtswirksam vertreten, allein sie können auch selbst ihre Rechte wahrnehmen oder Vertreter bestellen und sie behalten die Verfügung über einen Rechtsstreit (o. G. II. 158, III. 169. 497, IV. 174, VII. 761. VIII. 203. VGE. XI 134; das Plen.E. o. G. III. 497 hatte sogar die Vertretung durch die Kirchenverwaltung in Frage gestellt).

Allein hier handelt es sich nicht um Rechte wie bei den Weiderechten. An Stelle der einzelnen in gleicher Weise Verpflichteten tritt, sobald diese in einer Organisation verbunden werden, naturgemäss die Organisation, dies umsomehr, als an Stelle der Parochianen bereits die Gemeinde getreten war. Was ist die zur Vermögensverwaltung berufene juristische Person anders als die Korporation der Parochianen, welchen in ihrer Verbindung die Baupflicht obliegt. Eine Scheidung zwischen juristischer Person und Gesamtheit der Kirchengemeindeglieder ist demnach nicht denkbar. Vgl. hieher: *Meurer* I. 90; *Krick*, KV. S. 9. 87; *Mayer* S. 256; *Becher*, L. C. R. S. 418; BlfaPr. XXIII. 137, XXIV. 260, XLVII. 38, XV. 20; *Roth*, B. C. R. S. 229; *Pözl*, Vf.R. 246 Anm. 7; *Kruis* I. 322 o, G. n. F. IV. 567.

1) VGE. XV. 236.

2) VGE. VII. 195, XV. 236.

3) VGE. I. 315; KE. in RBl. 1857 S. 70; BlfaPr. XXIV. 257 (260), XLVII. 38.

4) VGE. XXVI. 388; nur bezüglich der protestantischen Kirchengemeinden: o. G. III. 497, IV. 174; im übrigen trennt der o. G. (III. 269. 497, IV. 174) die Kirchengemeinde als juristische Person und als Gesamtheit der Parochianen (dazu oben S. 676 Anm. 6); vgl. BlfaPr. XLVII. 38, *Krick*, KV. S. 4; *Roth*, B. C. R. 229; *Seydel* III. 596; *E. Mayer* S. 268 ff. spricht jede Rechtsfähigkeit ab. o. G. n. F. IV. 564 lässt es dahingestellt; vgl. oben S. 662 Anm. 4.

heiten in Selbstverwaltung[1]) und ist mit öffentlicher Gewalt ausgestattet;[2]) sie ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben aber auch dem Staat gegenüber öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Ihre Organe sind öffentliche Beamte[3]) und stehen zur Kirchengemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Recht: Für diesen aus der Gemeinde zum konfessionellen Kirchengemeindeverband hinübergeleiteten und später zur selbständigen Organisation erhobenen Verband gilt nach der ganzen Entwicklung das alte, in bezug auf die Kirchengemeinde nicht beseitigte,[4]) wenn auch durch die Krücken ministerieller Vollzugsbestimmungen nur in analoger Anwendung erhaltene[5]) Gemeinderecht.[6]) Grundlegend ist dabei das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834,[7]) von dem nur § 59 und 94 unmittelbar gilt, die übrigen Bestimmungen nach den Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837[8]) nebst der Geschäftsinstruktion vom 21. Sept. 1818[9]) und dem Regulativ vom 24. Sept. 1818[10]) analog anzuwenden sind, ferner das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819.[11]) Diese Bestimmungen sind modifiziert[12]) durch Art. 206 und 60 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869[13]) und neuerlich durch § 23 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892.[14]) An Stelle der Wahlordnung vom 5. August 1818[15]) ist ferner die Wahlinstruktion vom 25. August 1869,[16]) abgeändert durch die Min.-E. v. 29. September 1875[17]) getreten. Dies sind die Bruchstücke, welche die Verfassung und Organisation der Kirchengemeinde bestimmen.

Für Vermögens-Rechte und Pflichten sind teilweise noch das Kirchenrecht bezw. die alten Partikularrechte massgebend.[18])

---

1) Von *Krick*, KV. S. 9 wird das Selbstverwaltungsrecht abgesprochen.

2) BlfaPr. L. 313; VGE XV. 236, IX. 18 (Steuergewalt); RGE. in Str.-S. S. II. 316. — 3) o. G. III. 497, VII. 761 n. F. III. 949. vgl. BlfaPr. XXXIII. 35. L. 297; *Krick*, KV. S. 112; *Serberger* S. 819 A. 32; MB. vom 17. Mai 1905 Ziff. 14. c. (KMBl. S. 197); siehe ferner: RGE. in Str. S. II. 316; *Oppenhoff*, StGB. Note 28 zu § 359; *Olshausen*, St.GB. Note 7 zu § 31; *Meurer* I. 51, 176. *Reger*, Entsch. V. 219; RGE. n. F. IX. 331.

4) Siehe oben S. 673 Anm. 3. — 5) Siehe oben S. 673 Anm. 4.

6) VGE. 1. 316, II. 547, VI. 55, IX. 427, XI. 133, XII. 483, XVII. 148, XXV. 365; BlfaPr. XVII. 321; *Krais* I. 307; *Meurer* I. 17; *Kahr* I. 671.

7) *Weber* I. 555.

8) *Weber* III. 106; bezüglich der Gültigkeit vgl. VGE. I. 316, IX. 427, XII. 483; *Krais* I. 307! *Kahr* I. 695.

9) *Döllinger* XI, 1053; vgl. VGE. I. 316, XII. 483.

10) *Döllinger* XI. 1002. — 11) *Döllinger* XI. 1068.

12) Dies ist »der redidierte Geist des Gemeindeedikts«. *Seydel* III. 583, 584.

13) Ges.-Bl. 1866/69 S. 865. — 14) *Weber* XXI. 381.

15) *Döllinger* XI. 905,

16) *Weber* VIII. 269: bestätigt durch den Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 § 23 vgl. VGE. XXV. 366.

17) K, M. Bl. S. 379; *Weber* VIII. 269 Anm.

18) VGE. XIII. 545. Bezüglich der Fortgeltung siehe E. G. z. B. G. B. Art 55 und 132, 133; Ausf.-G. z. B. G. B. Art. 1; vgl. VGE. XXIV. 300.

Umfang und Bestandteile der Kirchengemeinde.

Als Korporation ist die Kirchengemeinde eine Gebietskörperschaft. Über den Umfang, die Bestandteile, die räumliche und persönliche Zusammensetzung der Kirchengemeinde ist zwar weder in der Gemeindeordnung noch im Rev. Gem. Edikt eine Bestimmung enthalten. Die Entstehungsgeschichte lässt jedoch ersehen, dass die »Kirchengemeinde« der Gemeinde-Ordnung, nichts anders als die Parochie des Rev. Gem. Edikts[1]) ist und diese wieder nichts anderes als die Parochie des Preussischen Landrechts.[2]) Darnach ist aber die Kirchengemeinde oder Parochie die Gebietskörperschaft, welche sich über das Gebiet des Pfarrsprengels oder Kirchspiels, »Distriks, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind,«[3]) erstreckt.[4]) So wurde die Kirchengemeinde auch in den Verhandlungen aufgefasst[5], wenn sie auch die Kinderschuhe des Gemeinderechts noch nicht abgestreift hatte und sich als Mischung von Gemeinde und kirchlicher Gemeinde darstellte[6]), bis die Gemeindeordnung bzw. die Auslegung derselben den reinen Kirchenverband an Stelle des Kirchen-Gemeindeverbands setzte.[7]) So ist die Kirchengemeinde nun der organisierte Kirchenverband[8]), beruhend auf der Konfessionsgehörigkeit und der räumlichen Zugehörigkeit zum Pfarrsprengel[9]) eine Gebietskörperschaft, welche die dem abgegrenzten Kirchengemeindebezirk zugehörigen Konfessionsgenossen, die »Eingepfarrten«[10]) umfasst.

---

1) oben S. 665 und 667 Anm. 1.

2) oben S. 666 Anm. 11.

3) A. L.-R. Teil II Tit. XI § 237. vgl. RGE. XVII. 153.

4) Hievon unterscheidet sich der Begriff Parochie des gemeinen Kirchenrechts nicht; vgl. hieher: *Eichhorn* I. 644 ff.; *Hinschius*, KR. II. 292 f.; *Walter* S. 302; *Brendel* I. 374; *Silbernagl*, Verf. 187: *Friedberg*, KR. S. 174. vgl. c. 1 ff. de paroch. X. III. 29.

5) oben S. 665 Anm. 9.

6) oben S. 666.

7) oben S. 672 Anm. 6; VGE. II. 12, 258, 548, IV. 24, 597; BlfaPr. XXVIII. 217.

8) VGE. XV. 231 vgl. II. 12.

9) *Seydel* III. 558, 577: *Vogtherr* 36; *Seeberger* 327; VGE. X. 128, XII. 82.

10) A. L.-R. II. Tit. XI § 245, 262, 264 vgl. die Pfarrgemeinde nach bayr. Recht: Annot. I c. 7 § 42 Ziff. 7; vgl. oben S. 655 Anm. 5 und o. G. n. F. IV. 567. Die Kirchengemeinde ist nichts anderes als die organisierte Gesamtheit der Eingepfarrten. BlfaPr. XXXIII. 138, XXIV. 261; ferner *Schmitt*, Baupfl. S. 278.

Gebiet: Die Pfarrsprengelzugehörigkeit eines Gebiets mit seinen Bewohnern zur Kirchengemeinde beruht auf der organisatorischen Zuweisung durch die zuständige Behörde.[1]) Diese Zuweisung erfolgt zur Ortskirche als dem Mittelpunkt der Kirchengemeinde.[2]) Diese ist der Kern, um den sich das kirchliche Eigenleben[3]) des Verbands angliedert. Ein solches Eigenleben kann aber nur bei einer örtlichen Kultusgemeinschaft vorhanden sein, die in der Lage ist, einen ordentlichen Kultus auszuüben, wenn ihr also in der Kirche, der sie zugewiesen ist, die pfarrliche Seelsorge oder ein bedeutender Teil derselben zu teil wird. Mittelpunkt einer Kirchengemeinde kann nur eine Kirche sein, in welcher regelmässig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die sonstigen actus parochiales vorgenommen werden,[4]) und eine Kirchengemeinde kann nur bei einer Gemeinschaft vorhanden sein, welche einer solchen Kirche zum Empfang dieser kirchlichen Verpflegung zugewiesen ist.

Dabei ist allerdings nicht notwendig, dass eine Pfarrkirche den Mittelpunkt zur Feier des gesamten pfarrlichen Gottesdienstes bildet, vielmehr können die pfarrlichen Akte der Kirchengemeinde auch in mehreren Kultstätten dargeboten werden[5]), die gleichgeordnet sein, aber auch in Abhängigkeit von einander stehen können. Letzeres ist bei der Filialität[6]) der Fall.[7]) Bei der unio aequalis

---

1) *Krick*, KV. S. 8; *Stingl* 435; *Sternau* N. 26 zu Art. 7; VGE. IV 24. IX. 309, X. 130, 220, XI. 207, XV. 236, dazu IX. 112; o. G. X. 621; vgl A. L.-R. II. XI. § 306, 238; Rel.-Ed. § 76 und 77; *Seydel* III. 521. Die grundlegende Tätigkeit bei der Organisation besteht in der Abteilung des Bezirkes (Pfarr-, Expositur-, Kirchengemeindesprengels) durch Purifikation, Dismembration oder Union, wofür die Dismembrationsordnung vom 30. Juli 1811, ME. vom 6. März und 20. Sept. 1810 und die Purifikationsordnung vom 13. Dez. 1844, ME. vom 4. Sept. 1813 (Weber I. 351, III. 562, I. 442) und Rel.-Ed. § 88 dazu ME. vom 23. und 27. April 1845 und 10. April 1846 (Weber III 578, 584, 605) massgebend ist; vgl. *Krais* I. 281, 282; *Meurer* II. 60 f.; *Stingl* 2 ff. 14; *Seeberger* 336 ff., 344; *Seydel* III. 519; VGE. IX. 301.

2) A. L.-R. § 237, 264; Annot. I c. 7 § 42 Ziff. 7: *Krick*, KV. S. 7; VGE. IV. 24, X. 129, 219, XI. 207, XV. 236. Sitz der Kirchengemeinde ist der Ort, wo die Kirche steht. Darnach führt sie auch den Namen: Haberstumpf S. 11.

3) VGE. X. 220.

4) VGE. IV. 24, IX. 309, XI. 207, XV. 236 vgl. X. 130.

5) A. L.-R. II. XI § 244; *Meurer* II. 161.

6) *Hinschius* II. 306, 408, 429 Anm. 2; *Seitz*, Rechte des Pfarramts der kath. Kirche I. S. 30 ff.; *Stingl* 886 ff.; *Permaneder*, B. L. 43; VGE. IX, 276, 300; über den Begriff Filiale: VGE. XIV. 284.

7) Ein Filialitätsverhältnis kann aus einer Vereinigung (unio) oder einer Teilung, Dismembration von Benefizien — unter diesem Gesichtspunkt fasst das Kirchenrecht die Gemeindebildung auf — hervorgehen: *Eichhorn* I. 660; *Permaneder*, B. L. 43; VGE. IX. 300.

trifft es nur scheinbar zu; in Wirklichkeit sind die in der Union stehenden Kirchen von einander unabhängig und hat jede ihre eigene Gemeinde.[1]) Anders ist es bei der unio per subjectionem oder accessionem[2]) und der unio per confusionem,[3]) welche beide unter dem Begriff der unio inaequalis[4]) zusammengefasst werden.[5]) Letzere bringt eine volle Verschmelzung der Pfarreien d. h. der Ämter, Bezirke und Gemeinden zu einem unteilbaren Ganzen mit sich, aus der eine einzige neue Pfarrei mit einer Pfarrkirche für sämtliche Parochianen der bisher selbständig gewesenen Pfarreien wird[6]), zu der die andere, die bisherige Pfarrkirche, falls sie beibehalten wird, nur eine Nebenkirche ist. Die unio per subjectionem dagegen macht eine Pfarrei nur zum Zubehör der andern, zur Nebenpfarrei, filia im eigentlichen Sinn.[7]) Die Parochien verschmelzen nicht, sondern jede behält ihre Kirche[8]) und hat je nach den Unionsbestimmungen oder Verträgen[9]) einen mehr oder weniger vollständigen Pfarrgottesdienst[10]), zu dessen Verrichtung vielfach ein eigener Hilfsgeistlicher, Expositus, bestellt wird.[11]) Je nach dem Umfang der bei der Filiale verbliebenen Pfarrechte bilden ihre Angehörigen noch eine eigene Kirchengemeinde oder sind Bestandteil der Pfarrkirchengemeinde geworden. Letzteres ist der Fall, wenn die Filialkirche lediglich zur Nebenkirche mit verschwindend wenigen Pfarrechten herabgedrückt ist, ersteres, wenn sie noch selbständige Aufgaben für den Pfarrgottesdienst und die

---

1) *Hinschius* II. 429; VGE. IX. 301; o. G. X. 621 n. F. IV. 569 A. L.-R § 248.

2) *Hinschius* II. 429; VGE. XIV. 383.

3) *Hinschius* II, 430; *Eichhorn* II. 672; VGE. XIV. 281: o. G. V. 566.

4) *Hinschius* II. 427.

5) Ueber unio inaequalis: A. L.-R. § 244, 246; *Hinschius* II. 424 f.

6) Die Kirche wird aller Seelsorgerrechte beraubt und völlig unterworfen. Damit tritt eine Verschmelzung der Aemter, Benefizien, Bezirke und Vermögensmassen und -Rechte ein: *Hinschius* II. 430, 431; *Eichhorn* II. 672; VGE. XIV. 281; A. L.-R. § 742.

7) *Hinschius* II. 428; *Eichhorn* II. 670; *Silbernagl*, Verf. 187; VGE. XIII. 234.

8) *Hinschius* II. 429.

9) VGE. IX. 301.

10) *Hinschius* II. 429; in der Filialkirche kann jeden zweiten Sonntag, eventuell mit der Mutterkirche alternierend oder nur an einzelnen bestimmten Sonntagen Gottesdienst stattfinden (*Krick*, KV. S. 8; VGE. XIV. 272): Eine Filiale kann auch nur zur zur Sepultur bestimmt sein (VGE. IV. 375).

11) Der Gottesdienst kann vom Pfarrer excurendo abgehalten werden (VGE. XIV. 287) auch durch einen beauftragten Hilfsgeistlichen; es kann aber auch ein ständiger Vikar, Expositus aufgestellt werden, der dem Pfarrer untersteht: *Eichhorn* I. 305; *Meurer* II. 161 f.; VGE. IX. 301, XIV. 287; bezüglich der Protestanten vgl. *Silbernagl*, Verf. 187.

Seelsorge zu versehen hat. Dass ihr sämtliche Pfarrrechte zustehen, bildet keine Voraussetzung.[1][2]) Ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis wird durch eine Dismembration geschaffen,[3]) welche nicht eine vollständige Abtrennung eines Teils der Pfarrei zur Folge hat, sondern einer Nebenkirche für einen Teil der Pfarrei nur einen Teil der pfarrlichen Rechte einräumt.[4]) Hier gilt deshalb das gleiche wie bei der Union.[5])

Demnach kann eine Kirchengemeinde auch bei einer Filialkirche bestehen, wenn diese den Mittelpunkt für einen selbständigen regelmässigen Gottesdienst ausmacht, wozu schon genügt, dass dort jeden zweiten oder dritten Sonntag Gottesdienst stattfindet[6]), wenn nur von hier aus die Eingepfarrten bezüglich der Seelsorge selbständig verpflegt werden. In diesem Fall bilden die Filialisten eine eigene Kirchengemeinde, eine »Filialkirchengemeinde«[7]), die von der Pfarrkirchengemeinde unabhängig[8]) hinsichtlich der Wahl[9]) und der Beschlussfassung wie auch bezüglich der Umlageerhebung.[10]) Eine solche besteht jedoch nicht bei einer Nebenkirche, bei der nur ausnahmsweise einmal ein ordentlicher Gottesdienst stattfindet und eine gestiftete Messe gelesen wird und ein eigener Geist-

---

1) VGE. XIV. 282; *Seitz*, R. d. Pf. A. S. 32, 59.

2) Wenn eine Gemeinde nicht vollständig selbständig ist, sondern einen Teil ihrer seelsorgerischen Versehung in der Mutterkirche empfängt, so bildet sie zwar eine eigene Kirchengemeinde (VGE. IX. 308 anders o. G. X. 621), sie ist aber auch gleichwohl Bestandteil der über die ganze Pfarrei ausgedehnten Gemeinde, der Pfarrgemeinde. Hier unterscheidet man also Pfarrgemeinde oder Gesamtkirchengemeinde (VGE. XXIV. 152) und eine engere Pfarrkirchengemeinde sowie eine Filialkirchengemeinde: VGE. X. 220; XIV. 287, XXIV. 152; o. G. X. 621; BlfaPr. XXXIX. 99* u. XL. 180*; *Krick*, KV. S. 8; *Krais* I. 322.

3) VGE. IX. 300 vgl. XIV. 284.

4) Ein Unterschied besteht jedoch insofern, als bei der Filialität auf Grund einer Dismembration der Fortbestand der Einheit der Kirchengemeinde, bei solcher infolge Union, die Fortdauer der Trennung vermutet wird (VGE. IX. 301).

5) VGE. X. 219, XV. 237 vgl. RGE. XVII. 153.

6) Selbst wenn der Gottesdienst in der Filiale mit grösseren Unterbrechungen stattfindet, kann eine selbständige Kirchengemeinde bestehen: VGE. X. 220, XIV. 289 vgl. IX. 307.

7) *Meurer* I. 31 f.; *Wagner*, KR. 113; *Haberstumpf* S. 10; VGE. X. 220, XV. 236.

8) Nach *Meurer* (I. 35) stehen die Filialisten, wenn sie zur Mutterkirche rechtliche Beziehungen haben, auch im Pfarrkirchenverband, gehören also zwei Kirchengemeinden an.

9) Die Angehörigen der Filialkirchengemeinde haben kein Wahlrecht zur Pfarrkirchenverwaltung und umgekehrt: VGE. IX. 309, X. 220; ihnen steht auch dann kein Einfluss auf die Vermögensverwaltung der Mutterkirche zu, wenn sie zu dieser beizusteuern haben: VGE. IX. 308, anders *Meurer* I. 35, *Krais* I. 308; *Stingl* 1111.

10) vgl. VGE. IV. 505, XIX. 314. vgl. aber *Krick*, KV. 27. Zu trennen ist die Konkurrenzpflicht der Filialkirchengemeinde zur Mutterkirche.

licher fehlt.[1]) Hier sind die zugewiesenen Personen wahl- und stimmberechtigt zur Kirchengemeinde der Mutterkirche.[2]) und zu dieser umlagenpflichtig.[3])

Eine andere Anschauung vertritt allerdings das Ministerium, das jeder Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchengemeinde zugesteht,[4]) und Meurer, der dies bezüglich der Nebenkirchen in Abrede stellt, aber bezüglich *aller* Filialkirchen bejaht.[5])

Mitglieder. *) Kirchengemeindemitglieder sind nun [6]) alle Personen, welche diesem Kirchenverband zugehören. Die Zugehörigkeit zu diesem konfessionellen Verband beruht auf der Konfessionszugehörigkeit und, da die Kirchengemeinde zugleich eine Gebietskörperschaft ist, auf der Gebietszugehörigkeit, die in dem Wohnen innerhalb des Gebiets besteht.[7]) Beides, Konfessionszugehörigkeit und Wohnen im Kirchengemeindesprengel, bildet die Voraussetzung für die Mitgliedschaft.[8])

---

1) VGE. IV. 24. IX. 309, XV. 237 vgl. IV. 375; *Eichhorn* II. 660 und I. 303; *Meurer* I. 33; *Haberstumpf* S. 9; siehe auch A. L.-R. II. XI. §. 245, 249, 728.

2) VGE. IV. 25, IX. 309. X. 230; anders *Meurer* I. 35; — *Vogtherr* S. 36; *Seeberger* S. 818 Anm.; vgl. BlfaPr. XXXIX. 99 Anm., XL. 180 Anm.

3) VGE. IX. 297; *Meurer* I. 35 Anm. 4.

4) Jede Filial- und Nebenkirche hat eine Kirchengemeinde: ME. vom 14. Dez. 1834, 16. und 31. Jan. 1835, 26. Feb. 1835, 7. Juli 1836, Vollz.-V. 1837 Ziff. 136 (Döllinger XI, 1290 ff.) vgl. *Haberstumpf* S. 10[1], *Seydel* III. 558. Auf dieser Anschauung beruht offenbar auch die Wahlinstr. v. 25. Aug. 1869 Art. 1 mit 7; siehe auch ME. vom 20 Juni 1855 und 16. April 1861 *Weber* VIII. 268 Anm. Dazu VGE. IV. 25, IX. 338; *Meurer* I. 4. 33. Diese Ansicht erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte, wonach die Kirchengemeinde aus der Gemeinde des Kirchenorts sich herausgebildet hat.

5) Nach *Meurer* bildet jede Filialkirche eine Kirchengemeinde (I. 20, 31 f. bes. 32), nicht dagegen eine Nebenkirche (I. 33).

*) *Meurer* I. 126; *Haberstumpf* S. 13; *Krick*, KV. S. 9; *Brendel* I. 376; *Stingl* 434 f.; *Seeberger* 734 Anm.; *Krais* I. 322; *Seydel* III. 596; BllaPr. XX. 41; KME. vom 13. Dez. 1865 Nr. 10618.

6) Früher war jedes wirkliche Gemeindeglied der betreffenden Konfession, das dem Pfarrsprengel zugehörte, wirkliches Kirchengemeindeglied: oben S. 666 Anm. 13. Dazu *Haberstumpf* S. 13; BlfaPr. XVII. 320; daran erinnert noch VGE. II. 259. ME. vom 11. Aug. 1834, 30. April, 9. und 30. Juni 1835, VV. 1837 Ziff. 139 (Döllinger XI. 1290, 1293, 1302, 1294), ME. vom 2. März 1845 (Döllinger XXVI. 353). — Die Gemeindemitgliedschaft setzte auch die Staatsangehörigkeit voraus (RGE. § 11 ff.), weshalb *Haberstumpf* S. 9 und mit ihm VGE. IV. 24 die Staatsangehörigkeit verlangen.

7) ME. vom 24. Mai 1877 (BlfaPr. XXVIII. 217); VGE. IV. 597, IX. 298, 450, XIX. 16; Wahlinstr. vom 25. Aug. 1869 Art. 1. Landt.-Absch. vom 28. Mai 1892 § 23 Ziff. I Abs. II.

8) VGE. II. 12, 259, 549, IV. 24, 341, 597, V. 103, VI. 166, VII. 197, IX. 450, X 130, 220, XII. 81, XV. 237; BlfaPr. XXIV. 261; *Krais* I. 322; *Sternau* N. 2. c zu Art. 7; *Hinschius* II. 313; *Stingl* 434; *Seeberger* 328; *Brendel* 462. 376. Dazu A. L.-R. II. XI. § 260 ff.; c. 2. 3 VI° III. 12; *Eichhorn* I. 649, II. 754; *Friedberg* 176; Annot. V c, 19 § 12 Ziff. 6.

Der Begriff des Wohnens fällt nicht mit dem Begriff Wohnsitz im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammen.[1]) Die Kirchengemeindezugehörigkeit bedingt nicht ein ständiges Wohnen im Sprengel, vielmehr genügt das Innehaben einer festen Wohnung auf längere Zeit, eines durch den Besitz einer Wohnstätte gesicherter Aufenthalt von einiger Dauer.[2]) Damit ist auch die Möglichkeit einer doppelten Wohnungsnahme mit der Wirkung der doppelten Kirchengemeindegliedschaft gegeben, welche bei der Kirchengemeinde auf die Dauer des Wohnens in ihrem Bezirk besteht.[3])

Lediglich das persönliche Verhältnis des dauernden Aufenthalts und der Konfessionszugehörigkeit[4]) verleiht die Mitgliedschaft; ohne Bedeutung ist deshalb der Besitz eines Wohnhauses oder von Grund und Boden,[5]) geschweige denn der eines Kirchenstuhls.[6]) Anderseits können juristische Personen, welche in religiöser Beziehung indifferent sind, nicht Mitglieder sein.[7])

Keine Voraussetzung ist ferner die Staatsangehörigkeit.[8]) Diese war erforderlich, als nach das Rev. Gem.-Ed. die Kirchengemeindegliedschaft bestimmte[9]); seitdem lediglich die Zugehörigkeit zum Kirchenverband mehr massgebend ist, besteht dieses Erfordernis nicht mehr.

Mitgliedschaft: Als Mitglieder eines öffentlichen Verbands nehmen die Kirchengemeindeglieder teil an dessen sozialem Leben wie sie andererseits dem Gesamtorganismus gegenüber als untergeordnete Bestandteile erscheinen. Aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten: die Mitgliedschafts-

---

1) Das A. L.-R. § 260 f. setzt zivilrechtlichen Wohnsitz voraus. Das kanon. R. verlangt domicilium oder quasidomicilium: c. 5 X. III. 29; c. 2, 3 VI⁰ III 12; *Hinschius* II. 297 Anm. 4; *Eichhorn* I. 650; *Schmitt*, B. L. 277; *Benario*, Stolgeb. S. 97; *Brendel* 462.

2) VGE. IV. 597, VII. 175 vgl. BlfaPr. I. 16 f., *Brendel* 889. Vagabunden (Benario S. 101) werden als Kirchengemeindeglieder wenig in Frage kommen.

3) VGE. IV. 597; *Meurer* I. 197; A. L.-R. II. XI § 264; c. 2 VI⁰. III. 12; *Hinschius* a. a. O. S. 298; *Stingl* 171; *Eichhorn* I 650.

4) Angehörige einer fremden Konfession sind nicht Mitglieder: *Hinschius* II. 313; *Schmitt*, B. L. 278 N. 4; VGE. V. 126, X. 130. Bezüglich der Exkommunizierten siehe BlfaPr. XXI. 406, XXII. 366, *Meurer* I. 127, *Krais* I. 325.

5) *Meurer* I. 126; VGE. II. 12 259, 549, V. 104. IX. 450, XV. 236, BlfaPr. XX. 41 Anm., XXIV. 262.

6) VGE. IX. 453.

7) VGE. II. 259. XIII. 177, XX. 177, 193; BlfaPr. XXVIII. 219; *Haberstumpf* 15; *Krais* I. 323; *Seeberger* 859 Anm.

8) vgl. oben S. 652 Anm. 2; dazu VGE. IV. 24, neue VGE. IX. 23, X. 220; *Seeberger* 328 Anm.

9) oben S. 683 Anm. 6.

rechte und Pflichten[1]), welche der Natur des Verbands[2]) entsprechend öffentlicher Natur sind.[3])

Das vornehmste und eigentlichste Mitgliedschaftsrecht ist das Mitbestimmnngsrecht, welches die Anteilnahme an den Willensakten der Selbstverwaltung gewährt. Es äussert sich im Stimmrecht bei den Beschlüssen der Kirchengemeinde[4]) und im Wahlstimmrecht.[5])

Das Wahlstimmrecht[6], als dessen Seitenstück die Wählbarkeit erscheint, kommt jedem Kirchengemeindeglied zu, das volljährig und willensfähig, männlichen Geschlechts, und selbständig ist, bayrische Staatsangehörigkeit besitzt und mit direkten Steuern veranlagt, sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.[7]) Ausgeschlossen sind demnach Minderjährige und Frauen[8]), desgleichen handlungsunfähige, unselbständige Personen, nämlich solche, welche unter Vormundschaft stehen, ferner Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne[9]), endlich Personen, die nicht mit Steuern veranlagt sind;[10]) dabei werden jedoch Steuern, welche die Ehefrau oder minderjährige Kinder leisten, dem Ehemann bezw. Vater zugerechnet.[11]) [12])

Das Wahlstimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, nicht durch Vertreter[13]) und ist in formeller Hinsicht vom Eintrag in die Wählerliste abhängig.[14]) Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.[15])

---

1) R. G. E. § 17—19.

2) Der Kirchenverband oder Kirchengemeindeverband ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis: VGE. II. 681, IV. 598, X. 17, 128, XIV. 110, XV. 231, XVII. 142. XXIV. 229, 584; KE. In RBl. 1872 S. 2533, Ges. u. VBl. 1881 Beil. I. S. 1, 1883 Beil. III. S. 24, 1896 Beil. I. S. 1.

3) VGE. II. 681, VI. 166, X. 17, 128. XI. 131, XII. 82, XXIV. 229, 584; RBl. 1862 S. 2648, 1872 S. 2533, Ges. u. VBl. 1883 Beil. III. 24, 1896 Beil. I S. 1; BlfaPr. XV. 20, XXIII. 140, XXIV. 260.

4) RGE. § 36.

5) W. Instr. v. 25. Aug, 1869. / 29. Sept. 1875.

6) *Meurer* I. 30; *Stingl* 1105; *Seeberger* 817 f.; *Seydel* III. 596.

7) W. Instr. Art. 1 mit 8. VGE. X. 219. Es ist abhängig von der Kirchengemeindezugehörigkeit, also der Konfessionszugehörigkeit und dem Wohnen im Kirchengemeindesprengel: VGE. IV. 24, X. 219; die W. I. Art. 1 hat blos die Konfessionszugehörigkeit vergessen.

8) BlfaPr. XX. 174; *Miurer* I. 30 Anm. 1; *Haberstumpf* 15; *Sternau* Anm. 3 b zu Art. 1.

9) W. I. Art. 1 Abs. IV. — 10) VGE. XXVI. 387.

11) W. I. Art. 1 Abs. V.

12) Bezüglich des Erfordernisses der bürgerlichen Ehrenrechte siehe W. I. Art. 1 und StGB. § 34 Ziff. 4.

13) W. I. Art. 12 Abs, XI.

14) W. I. Art. 7.

15) W. I. Art. 2 vgl. 12 Abs. X.

Gleiche Voraussetzungen wie für das Wahlstimmrecht bestehen bezüglich der Wählbarkeit[1]), nur ist ausserdem noch ein zurückgelegtes Alter von 25 Jahren und ständiger Wohnsitz im Kirchengemeindesprengel vorgeschrieben.[1]) Nicht gewählt können werden[2]) Personen, welche im aktiven Dienstverhältnis eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten stehen, Personen, welche der aktiven Armee angehören während der Dauer dieser Eigenschaft, ebenso zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte; Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können dagegen die Stelle mit königlicher Genehmigung übernehmen.

Das eigentliche Stimmrecht kommt in den gemeinsamen Versammlungen der Kirchengemeindeglieder, in den Kirchengemeindeversammlungen in Form von Mehrheitsbeschlüssen zum Ausdruck[3]), wobei jeder Stimmberechtigte eine Stimme hat.[4])

Wer stimmberechtigt ist, darüber besteht keine Bestimmung. Ehemals war es jedes wirkliche Gemeindeglied in der Kirchengemeinde.[5]) Seitdem das Wahlstimmrecht und die Umlagenpflicht auf dem Kirchenverband aufgebaut sind[6]), muss dies auch bezüglich des Stimmrechts im engeren Sinn gelten. Es erübrigt deshalb nichts als die Bestimmungen der Wahlinstruktion entsprechend anzuwenden.[7])

Die Kehrseite zum Stimmrecht bildet die Mitbestimmungspflicht, welche in der Pflicht zur Teilnahme an den Versammlungen[8]) ihren Ausdruck findet und sich ferner in der Verpflichtung zur Übernahme eines durch Wahl übertragenen Amtes[9]) äussert.

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich ferner die Pflicht zur Beisteuer für die Ausgaben der Kirchengemeinde durch Leistung von Umlagen und Abgaben.[10]) Als öffentliche Verbandspflicht muss

1) W. I. Art. 3.
2) W. I. Art. 4. Dazu *Meurer* I. 31; VGE. IV. 49; *Kahr*, Komm. z. G. O. Art. 173 Note 8.
3) RGE. § 36, 37, 38; *Meurer* I. 134.
4) Das ergibt sich aus § 14, 15 des Regul. vom 24. Sept. 1818.
5) oben S. 666 Anm. 13 u. 683 Anm. 6.
6) S. 679 Anm. 7 und 8.
7) *Seydel* III. 596; *Seeberger* 821 Anm. 1; *Krick*, K. V. 117; vgl. BlfaPr. XX. 41 Anm.
8) RGE. § 19 Ziff. 1,
9) RGE. § 19 Ziff 2; BlfaPr. XX. 176.
10) Diese ist Ausfluss des Kirchenverbands; VGE. IV. 598, XXIV. 300. Näheres siehe unten.

sie alle Glieder gleichmässig treffen, d. h. es ist nicht nötig, dass alle in gleicher Höhe besteuert werden, allein unter gleichen Voraussetzungen muss die Beisteuer in gleichem Masse erhoben werden. [1])

---

1) VGE. XII. 64, XXIV. 314.

(Fortsetzung folgt.)

3. Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten?

Von Prof. *Gillmann* in Würzburg.

Bekanntlich hat gleich andern Ehehindernissen auch jenes der cognatio spiritualis im Laufe des Mittelalters eine über Gebühr grosse Ausdehnung erlangt. *Goffredus de Trano* († 1245)[1]) und in seiner Nachfolge *Hostiensis* († 1271)[2]) z. B. führen neun aus der Taufe sich ergebende proximitates an; *Johannes Andreä* († 1348)[3]) und nach ihm verschiedene andere machen zwanzig Fälle namhaft, in denen die geistliche Verwandtschaft einer gültigen Heirat im Wege steht; das Gleiche tun die Prager Provinzialsynode vom J. 1349[4]) und die Synodalstatuten des Bischofs Konrad von Schwerin vom J. 1492.[5]) *Jacobus de Zocchis de Ferraria* († 1457)[6]) fügt im Anschluss an *Dominicus a sancto Geminiano*,[7]) der in diesem Punkt von seinem Lehrer *Antonius de Butrio* († 1408)[8]) abweicht, den zwanzig Fällen des Johannes Andreä noch einen weiteren bei.

Abgesehen von dem Älteren *Ferraris*[9]) lehren nicht wenige zum Teil hochangesehene Autoren wie *Schulte*,[10]) *Knopp*,[11]) *Löning*,[12]) *Schmitz*,[13]) *Richter*,[14]) *Hinschius*,[15]) *Vering*,[16]) *Frantz*,[17]) *Silber-*

1) Summa in tit. decretalium, Venet. 1564, p. 363 sq.
2) Summa aurea, Colon. 1612, p. 1181.
3) Tractatulus seu summula brevis de sponsalibus et matrimoniis (Hain 1068), f. 4'.
4) c. 51, *Hartzheim*, Concilia Germaniae IV, 397.
5) Abermals publizirt 1519 — c. 37, *Hartzheim* V, 651 sq.
6) Lectura quarti libri decretalium. De cognatione spirituali, c. Martinus, Clm. 6547 s. XV: »Quero tertio, quot persone, et sic sunt XX. casus, quibus cognatio spiritualis oritur, quos colligit Jo. Andr. S. in summula de spons. XXI. addo infra in sequ. questione«.
7) In sextum decretalium praelectiones, Lugd. 1554, f. 242 Sp. 1 (De cogn. spirit. c. Ex confirmatione n. 6).
8) Quarta pars super quarto decretalium, Lugd. 1556, f. 32' Sp. 1 (De cogn. spirit. c. Martinus n. 7).
9) Prompta biblioth. can., v. Baptismus a. VII n. 24—26.
10) Eherecht, Giessen 1855, S. 191; Kath. K.-R. II, Giessen 1856, S. 620. Lehrb. d. kath. u. evang. K.-R.[4], Giessen 1886, S. 391[4]. Vgl. *Hefele*, K.-G; III[2], 362.
11) Eherecht[4], Regensb. 1873, S. 180.
12) Geschichte d. deutsch. K.-R. II, Strassb. 1878, S. 563 f.
13) Bussbücher u. Bussdisziplin der Kirche I, Mainz 1883, S. 405.
14) K.-R.[8], Leipzig 1886, S. 1102.
15) K.-R. IV, Berlin 1888, S. 39. Anders lehrt H. a. a. O. V (1895), 174[2].
16) K.-R.[3], Freib. 1893, S. 903.
17) K.-R.[3], Göttingen 1899, S. 278.

nagl,[1]) *Friedberg*,[2]) *Gasparri*,[3]) *Santi-Leitner*,[4]) bis in die neueste Zeit, dass ehedem, näherhin im 13. Jahrh., bezw. bis zum Konzil von Trient auch die *Ehe zwischen den Paten untereinander verboten gewesen sei.* Andere, von den Älteren z. B. *Sanchez*[5]) und *Schmalzgrueber*,[6]) von den Modernen *Laurin*,[7]) insbesondere *Freisen*,[8]) ferner *Esmein*,[9]) *Schnitzer*,[10]) *Scherer*,[11]) *Sägmüller*,[12]) *Wernz*[13]) stellen dies in Abrede. Anbetrachts solcher bis zur Stunde fortdauernden Meinungsverschiedenheit dürfte eine genauere Nachprüfung der Frage nicht völlig überflüssig sein.

Der Hauptgrund der angegebenen Differenz liegt in der verschiedenen Deutung der in den einschlägigen Quellentexten enthaltenen Ausdrücke compater und commater, compaternitas und commaternitas, oder vielmehr compater und commater spiritualis, compaternitas und commaternitas spiritualis. Die einen nehmen diese termini im Sinn von (geistlicher) Gevatter, (geistliche) Gevatterin und (geistliche) Gevatterschaft — zur Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses des Taufenden, Firmenden, Paten und event. deren Gatten einerseits und der Eltern des Patenkindes andrerseits — die andern im Sinn von Mitpate, Mitpatin und Mitpatenschaft, sofern bei einer und derselben Taufe oder Firmung eine Mehrzahl von Paten beigezogen wird. Es sollen deshalb vor allem die betreffenden Quellentexte nach ihrem hier in Betracht kommenden Inhalt u. zw. zunächst für die vorgratianische Periode mitgeteilt werden.

I. Abgesehen von der Bestimmung des Konzils von Auxerre (573—603), wonach es dem Mönch nicht erlaubt ist, commatres zu haben,[14]) begegnet zeitlich zuerst der Ausdruck commater spiritualis

1) K.-R. 4, Regensb. 1903, S. 558.
2) K.-R. 5, Leipzig 1903, S. 420.
3) Tractat. can. de matrimonio I 3, Paris 1904, n. 838 p. 598.
4) Praelect. iur. can., lib. IV 4, Ratisb. 1905, p. 233. Vgl. *Leitner*, Eherecht, Paderborn 1902, S. 267 1.
5) Disputationum de s. matrimonii sacramento tom. III, lib. VII disp. 54 n. 12.
6) J. E. U. lib. IV tit. XI n. 25.
7) Die geistl. Verwandtschaft in ihrer geschichtl. Entwickelung bis zum Rechte der Gegenwart, Archiv f. k. K.-R. 15 (1866), S. 227, 261 2.
8) Geschichte d. kanon. Eherechts bis zum Verfall d. Glossenliteratur, Tübingen 1888, S. 531 f.
9) Le mariage en droit canonique I, Paris 1891, p. 372.
10) Eherecht, Freib. 1898, S. 422.
11) K.-R. II, Graz 1898, S. 317.
12) K.-R., Freib. 1904, S. 545 2.
13) Jus decretalium IV, Rom. 1904, p. 742 42.
14) c. 25, *Maassen*, Concilia aevi Meroving., Hannov. 1893, p. 182. — Die Synode Leodegars von Autun (663—680) schreibt den Äbten und Mönchen vor, »ut conpatres nullus eorum audeat habere« (l. c. p. 221). Das Capit.

im 4. Kanon der im J. 721 unter Gregor II. abgehaltenen römischen Synode. Hier wird das Anathem ausgesprochen über denjenigen, welcher seine commater spiritualis heiratet,[1]) nachdem kurz zuvor im Orient die Trullanische Synode (692) im Kanon 53 die Ehe des Taufpaten mit der verwitweten Mutter des Täuflings untersagt hatte.[2]) Nach dem langobardischen Gesetz v. J. 723 soll ausser anderem niemand seine commater oder sein Taufpatenkind ehelichen.[3]) Papst Zacharias erneuerte auf der Synode zu Rom 743 c. 5 das Verbot der Ehe mit der spiritalis commater.[4]) Der gleiche Papst erklärte sodann i. J. 747 in seiner Antwort auf Anfragen aus dem fränkischen Reich u. a., dass niemand vermessentlich die spiritalis cummater oder filia zur Frau nehmen solle. Das sei ein Frevel und eine gefährliche Sünde vor Gott und seinen Engeln, so gross, dass keiner der heiligen Väter, keine Synode und auch kein kaiserliches Gesetz darüber etwas bestimmt habe, aus Furcht vor dem schrecklichen Gericht Gottes.[5]) Stephan II. erteilte i. J. 754 den Mönchen eines Klosters bei Quiercy (coenob. Brittaniacum, Bretigny) den Bescheid, »ut nullus habeat commatrem suam spiritalem tam de fonte sacro quam de confirmatione . . .«; derartig Verheiratete sollen geschieden werden.[6]) Das Kapitulare Pipins v. J. 754/55 setzt die Strafe für den Inzest mit der commater, mit der matrina spiritalis u. s. w. fest.[7]) Die Mainzer Synode v. J. 813 verpflichtet in c. 47

Monast. v. J. 817 untersagt im c. 16 (= c. 104 D. 4 de cons.) den Mönchen, sich compatres oder commatres zu machen (*Boretius*, Capit. reg. Franc. I, 344). Das Londoner Konzil (1102) verbietet in c. 19 den Mönchen compatres, den Nonnen commatres zu werden (*Mansi*, Concilia 20, 1152). — Oftmals wurde von den Synoden den Mönchen und Nonnen untersagt, die Kompaternität zu kontrahieren.

1) *Mansi* 12, 263. — Wiederholt ist die Bestimmung der römischen Synode im Pönitentiale Halitgars von Cambray (IV. 22, *Schmitz* a. a. O. S. 726), im Pönitentiale Pseudo-Theodors (c. V [20] §. 2, *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 584), in Hinkmars von Reims Excerpta ex sacris canonibus (Opp., ed. *Sirmond* II, 241 sq.) und von der Synode von Doucy i. J. 874 (*Mansi* 17, 285); ebenso von Bened. Lev. III. 179. Vgl. auch c. 18 der Mainzer Synode v. J. 888 (*Hartzheim* II, 373). *Hefele* K.-G. IV², 548 übersetzt das »commater spiritualis« dieses Kanons mit »Patin« — ohne Zweifel irrig und sich selbst widersprechend, vgl. III², 362.

2) *Mansi* 11, 968.

3) Leg. Liutprand. 34. V (M. G. Legg. IV, 124).

4) *Werminghoff*, Concilia Karolini aevi, Hannov. 1904, p. 13. — Zitiert wird der fragliche Kanon mit dem Zusatz »aut spirituali filia« in dem gefälschten Brief Leos VII. für Gerhard von Lorch (*Jaffé*² n. † 3614; *Dümmler*, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch, Leipzig 1854, S. 120).

5) M. G. H. Epp. III, 485 (*Jaffé* n. 2277). — Diese Verfügung kehrt wieder in c. VIII §. 3 des Poenit. XXXV Capitulorum (*Wasserschleben* a. a. O. S. 511).

6) *Mansi* 12, 559 (*Jaffé* n. 2315).

7) *Boretius*, Cap. reg. Franc. I, 31.

jeden compater bezw. die nächsten Verwandten ihre Patenkinder im katholischen Glauben zu unterrichten.[1] Im 55. Kanon der nämlichen Synode wird dem Mann die Übernahme der Taufpatenschaft bei den eigenen Kindern, ferner die Verehelichung mit dem Patenkind, der commater und jener Person untersagt, deren Sohn oder Tochter er zur Firmung geführt; solcherlei Ehen sind zu trennen.[2] Das 21. der capitula ecclesiastica Haitos von Basel (807—823) bezeichnet als inzestuos und durchaus unzulässig die Verbindung mit dem compater, der commater und den Tauf- oder Firmpatenkindern.[3] Walafrid Strabo lehrt in seinem um 841 entstandenen Werk De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, Eheleute dürften, wenn der Mann oder die Frau ihr Kind aus der Taufe gehoben, fernerhin keine fleischliche Gemeinschaft mehr pflegen, nachdem sie in dem gemeinsamen Kind das geistliche Band der compaternitas empfangen hätten.[4] Nach Benedikt Levita II. 421 ist die Verbindung mit der spiritalis commater eine sehr grosse Sünde und aufzulösen und entweder mit der Todesstrafe zu belegen oder durch lebenslängliches Wallfahren zu tilgen.[5] Unter Berufung auf den genannten 55. Mainzer Kanon hält Hrabanus Maurus in seinem zw. 853—856 verfassten Schreiben an Heribald von Auxerre c. 20 das Verbleiben in der Ehe mit dem Taufpatenkind, mit der commater spiritualis und mit dem Gatten, der seinen Sohn taufte und dessen — des ersteren — Gattin denselben aus der Taufe hob, für durchaus unzulässig.[6] An der gleichen Stelle zitiert Hrabanus Maurus eine angeblich von einer

1) *Werminghoff* l. c. p. 272. — Die Vorschrift ist auch aufgenommen in Karls d. G. capitula e canonibus excerpta v. J. 813 c. 18 — mit Hinzufügung der Eltern — (*Werminghoff* p. 296); ohne diesen Zusatz in die capitula e conciliis excerpta v. J. 826/27 c. 5 (*Boretius* p. 312); ferner bei Ansegis. II. 35, Bened. Lev. I. 163 und in dessen Addit. III. 38.

2) *Werminghoff* p. 273. — Wiederholt von Bened. Lev. I. 167 und Addit. III. 116; ebenso in c. 2 des Koblenzer Konzils v. J. 922 (*Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839, S. 187). Burchards Dekret XVII. 25 und Ivos Dekret IX. 83 geben als Quelle c. 8 des Konzils von Tribur an. (*Migne*, P. L. 140, 924; 161, 681).

3) *Boretius* p. 365.

4) c. 27, *Boretius et Krause*, Cap. reg. Franc. II, 512.

5) Danach c. 66 des Kapitulare Herards von Tours v. J. 858 (*Migne*, P. L. 121, 769).

6) *Migne*, P. L. 110, 486 sq. *Hartzheim* II, 206 hat die Lesart: »cum *matre* sua spiritali«; ebenso liest Petrus Lombardus Sent. l. IV d. 42: »cum *matre* spirituali« (S. Bonaventurae opp. t. IV [Ad Claras Aquas 1889], 865). Dagegen hat Regino von Prüm, De synodalibus causis II. 197 (ed. *Wasserschleben*, Lips. 1840, p. 290) unter dem Titel: De filiola et commatre »cum commatre sua spirituali«; ebenso haben Burchard, Decret. XVII. 24, und Ivo, Decret. IX. 82. Diese bieten übrigens den Hrabanschen Text in veränderter Gestalt und unter der Inskription: Ex conc. Mogunt. c. 10 (20). Danach c. 5 C. 30 q. 1. Ebenso im übrigen Petrus Lombardus.

Mainzer Synode für Fornikation mit der commater festgesetzte ausführliche Bussbestimmung.[1]) Des Bischofs Salomon von Konstanz Anfrage, ob ein Mann successiv 2 commatres als Frauen haben könne, beantwortete Nikolaus I. mit Bezug auf Gen. 2, 24 dahin, der Mann werde compater jenes Weibes, dessen commater seine Gemahlin gewesen, und deshalb könne er offenbar jene nicht heiraten, welche die commater derjenigen war, mit welcher er ein Fleisch geworden.[2]) Das Wormser Konzil v. J. 868 verfügte, dass, wer mit der commater spiritalis Unzucht begehe, mit dem Anathem zu belegen sei, bis er würdige Busse tue.[3])

Nach c. 47 der Synode von Tribur (895) kann derjenige, welcher einen spiritalis compater hat, dessen Sohn er aus der Taufe gehoben und dessen Gattin nicht seine commater ist, nach dem Tod des compater dessen Witwe heiraten, da eine solche Verbindung weder durch Blutsverwandtschaft noch durch geistliche Zeugung gehindert wird.[4]) Im Widerspruch mit gegenteiligen Anschauungen jener Zeit darf nach c. 48 dieser Synode, wer »fortuito et ita contingente rerum casu« die Tochter seiner spiritalis commater ehelichte, in der ehelichen Gemeinschaft verharren.[5]) Atto von Vercelli († 961) verbietet in seinem Kapitulare c. 95 u. a. die commater zu heiraten.[6])

Ausserdem kommen die einschlägigen Bestimmungen der Pönitentialien in Betracht. Das Poenit. Merseburgense b setzt in c. 20 die Busse fest für Versündigung mit der commater, Merseb. c in c. 4 für Fornikation mit der commater fontanea und in c. 13 für Ehebruch oder Eheschliessung mit der cummater de sancto Joh.[7]) Die von *Wasserschleben* als Poenit. Valicellanum II bezeichnete Sammlung enthält in c. 18 die Busse für Ehebruch mit der commater sentiana, in c. 37 für das gleiche Verbrechen mit der comater.[8]) Das von *Schmitz* sog. Poenit. Valicell. II[9]) bestimmt in c. 6 die Busse für den Mord des compater, in c. 36 für den Inzest mit der commater,[10]) das Poenit. Arundel[11]) in c. 1 für den Mord

1) Ebenso Regino II. 200 (ed. cit. p. 291).
2) c. 1 C. 30 q. 4 (*Jaffé* n. 2849).
3) c. 34, *Mansi* 15, 875.
4) Cap. reg. Franc. II .240.
5) Cap. reg. Franc. l. c,
6) *D'Achery*, Spicilegium I² (Paris 1723), 411.
7) *Wasserschleben*, Bussordnungen S. 431, 436.
8) A. a. O. S. 559, 561.
9) Vgl. darüber *Fournier* P., Études sur les pénitentiels II, Revue d'histoire et de littérature religieuses VII (1902), 59 sqq.
10) *Schmitz* a. a. O. S. 351, 364.
11) So genannt nach dem dasselbe enthaltenden Codex der Sammlung Arundel im britischen Museum.

des compater und der commater,[1]) der Corrector Burchardi in c. 102 für Fornikation mit der commater[2]) und endlich das Poenit. Laurentianum[3]) in c. 18 für die Versündigung mit der commater de Domino Jesu Christo sive de sancto Johanne.[4])

Papst Urban II. (1088—1099) erteilte dem Priester Vitalis von Brescia den Bescheid, dass die vor oder nach der Kompaternität erzeugten Söhne oder Töchter von parentes spirituales einander heiraten können, ausgenommen jene Person, durch welche die letzteren compatres wurden (das Patenkind),[5]) und dass, wer zwei commatres eheliche, ein sühneheischendes Verbrechen begehe, welches mit einer der Grösse der Schuld entsprechenden Busse zu belegen sei.[6]) Nach Paschalis II. (1100—1115) können die nach Entstehung der Patenschaft geborenen Kinder des compater oder der commater keine Ehe miteinander eingehen,[7]) dem überlebenden Manne ist es weder durch einen inneren Grund noch durch eine Auktorität untersagt, nach dem Tod seiner Gattin deren commater zu heiraten.[8])

Wer sind nun die in diesen Stellen genannten compatres und commatres, compatres und commatres spirituales? Sind darunter Mitpaten und Mitpatinnen zu verstehen oder wenigstens mitzuverstehen?

Es hat auch in älterer Zeit nicht an Autoren gefehlt, welche den Ausdruck commatres im Sinne von Mitpatinnen nahmen. Solche Schriftsteller werden sowohl von *Stephanus von Tournay*[9]) und seinem Plagiator *Johannes von Faenza*[10]) als auch von *Robertus Flamesburiensis*[11]) erwähnt. Der Kardinal *Zabarella* († 1417) umschreibt »compatres« mit »simul levantes«.[12]) *Johannes Andreä*[13])

1) *Schmitz* a. a O. S. 437.
2) *Wasserschleben* a. a. O. S. 651.
3) Benannt nach der Laurentiana zu Florenz.
4) *Schmitz* a. a. O. S. 787.
5) c. 4 C. 30 q. 3 (*Jaffé* n. 5741).
6) c. 6 C. 30 q. 4 (*Jaffé* n. 5742).
7) ep. ad Bonumseniorem ep. Reginum, c. 5 C. 30 q. 3 (*Jaffé* n. 6436).
8) c. 5 C. 30 q. 4 (*Jaffé* n. 6436).
9) Summa (geschrieben in den sechziger Jahren des 12. Jahrh.), zu C. 30 q. 4 (*Schulte*, Die Summa des Stephanus Tornacensis, Giessen 1891, S. 243).
10) Summa (vollendet nicht vor 1171), zu C. 30 qu. 4 v. »relictam«: »alii dicunt duas commatres esse, que simul alterius filium de baptismo suscipiunt. Tales quis potest in uxores ducere, unam post alteram« (Clm. 3873 s. XIV f. 116' Sp. 1).
11) Summa de matrimonio et de usuris ex Roberti Poenitentiali (verfasst nicht vor 1207), ed. *Schulte*, Giss. 1868, p. XIX. Über dieses Pönitentiale vgl. *Dietterle*, Die Summae confessorum, Zeitschr. für Kirch.-G. 24 (1903), 363—374.
12) Lectura super quarto et quinto decretalium, Lugdun. 1517, f. XIV'.
13) In IV. librum decretalium novella commentaria, Venet. 1612, p. 38. — Im Tractatulus de matrimonio gebraucht Joh. And. den Ausdruck compaternitas im Sinne von cognatio spiritualis überhaupt (l. c. f. 4').

und in seiner Nachfolge *Heinrich Boyc* († bald nach 1350)[1]) und ebenso *Panormitanus* († wahrscheinlich 1445)[2]) scheiden sogar streng von den compatres carnales, den leiblichen Eltern eines Kindes, dessen Paten, die compatres spirituales. Auch einige spätere Partikularsynoden nennen die Mitpaten »compatres«[3]).

Wenn wir indes den Sprachgebrauch der älteren Quellen erforschen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die compatres u. s. w. nicht die Mitpaten u. s. w. sind. Genügenden Aufschluss in dieser Beziehung gewährt einmal das Antwortschreiben des Papstes Zacharias auf die bezügliche aus dem fränkischen Reich ergangene Anfrage, welche jedenfalls durch die von der dort herrschenden Lehre abweichende Ansicht des Bonifatius veranlasst war. Aus des letzteren Briefen erfahren wir, dass es im ganzen Frankenreich als ein sehr grosses Verbrechen galt, wenn der Taufpate die verwitwete Mutter seines Patenkindes heiratete. Die Römer hielten dies für eine Kapitalsünde und bestünden auf Trennung solcher Ehen; das Verbrechen sei entweder mit der Todesstrafe zu belegen oder durch lebenslängliches Wallfahren zu tilgen.[4]) Und von dem Abt Duddo erbittet Bonifatius Auskunft aus den kirchlichen Schriften ausdrücklich »de matrimonio *commatrum, quarum filios in baptismo suscepimus*, unde iudicetur capitale peccatum esse apud Romanos.«[5])

Im Frankenreich versteht man also unter der commater, welche zu heiraten für den Paten nach der römischen Anschauung so sehr verpönt ist, die Mutter des Taufpatenkindes. Und es kann nicht zweifelhaft sein, dass die spiritalis cummater in dem für jenes Gebiet ergangenen Schreiben Zacharias' in keinem andern Sinn zu nehmen ist. Wenn sodann c. 55 der Mainzer Synode (813) verfügt,

---

1) Super IV. libro decretalium (Clm. 7561 s. XV f. 58; ed. Lugdunen. 1557, f. 25 Sp. 1).

2) Commentaria ad quartum et quintum libros decretalium, Aug. Taur. 1577, f. 27'.

3) So z. B. die Synodalstatuten Andreas' von Valencia vom J. 1255 (*Mansi* 23, 887), Johanns von Lübeck (1420) c. 31 (*Hartzheim* V, 169) und jene Konrads von Schwerin (1492/1519) c. 37 (ibid. p. 651).

4) Ep. ad Pehthelm. ep. Candidae-casae (c. 735): ». . Adfirmant sacerdotes per totam Franciam et per Gallias . . maximi criminis reum esse hominem, qui in matrimonium acciperit illam viduam, cuius antea filium in baptismo adoptivum suscipiebat . .« (M. G. Epp. III, 283); ep. ad Nothelm. archiep. Cantabrigien. (735): ». . Homo quidam, sicut multi solent, alterius filium de sacro baptismatis fonte elevans adoptavit sibi in filium, cuius matrem postea viduatam marito duxit uxorem. Quod Romani peccatum esse adserunt et capitale peccatum, ita ut in talibus divortia facere praecipiant. Et adfirmant, regnantibus christianis imperatoribus illius matrimonii scelus capitali sententia multandum vel peregrinatione perpetua delendum . .« (l. c. p. 284).

5) L. c. p. 285.

dass niemand seine filiola und seine commater ehelichen dürfe, ebenso nicht jene, deren Sohn oder Tochter er zur Firmung geführt, und dass die trotzdem geschlossene Ehe getrennt werden müsse, so kann — das fordert der Parallelismus — mit »commater« nur die Mutter des Taufpatenkindes bezeichnet sein. Andernfalls ergäbe sich die Ungereimtheit, dass dem Paten die Verbindung mit der Mutter seines Taufpatenkindes gestattet, mit der Mutter des Firmpatenkindes aber verboten wäre. Auch c. 47 von Tribur enthält einen vollgültigen Beweis dafür, dass die fraglichen termini nicht soviel wie Mitpaten u. s. w. bedeuten, indem er »spiritalis compater« ausdrücklich damit erläutert: »cuius filium de lavacro sacri fontis accepit«. Demnach heisst hier spiritalis compater der Vater des Taufpatenkindes. Und dass zwischen compater und compater spiritalis kein Unterschied besteht, folgt daraus, dass weiterhin im Kontext das Adjektiv fallen gelassen wird. Compater und compater spiritalis sind tatsächlich nur verschiedene Bezeichnungen der gleichen Sache, wie auch die Ausdrücke filiola und filiola spiritalis ganz promiscue gebraucht werden. Zum weiteren Beleg für das Letztere dient das Verfahren des Hrabanus Maurus, welcher, bezüglich der Gültigkeit der Ehe mit der commater spiritualis befragt, den nur von der commater handelnden c. 55 von Mainz allegiert.[1])

Von nicht geringerer Bedeutung bei Lösung unserer Frage ist die folgende Tatsache. Die Päpste Stephan II., Paul I. und Hadrian I. nennen von einem bestimmten Zeitpunkt an den fränkischen König regelmässig spiritalis compater und die Königin spiritalis commater. Stephan II. tut dies gegenüber Pipin und Bertrada seit der Königssalbung (28. Juli 754), bei welcher Gelegenheit er den Prinzen Karlmann und Karl ausser der Salbung entweder die Taufe oder, was wahrscheinlicher ist, die Firmung spendete.[2]) Gemäss einem schon Stephan II. gegebenen Versprechen übertrug Pipin Paul I. die Taufpatenschaft bei seiner Tochter Gisela, indem er ihm das Tuch zuschickte, worin das Kind nach der Taufe eingehüllt worden war.[3]) Von da an werden die königlichen Eltern

1) Vgl. auch M. G. Epp. III, 512, 3, 5. — In späterer Zeit unterscheidet Wilhelm von Auxerre († bald nach 1230) zwischen compater und compater spiritualis. Nach ihm heisst der Pate compater der Eltern des Täuflings, dagegen compater spiritualis des Täuflings selbst (Summa in quatuor libros sententiarum, Paris 1550, f. CCXCIIII).

2) Vgl. *Ölsner L.*, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pipin, Leipz. 1871, S. 160. — Bezüglich der einzelnen Fälle jener Benennung vgl. M. G. Epp. III, 488 sq. (*Jaffé* n. 2322), 491 (J. 2323), 494—497 (J. 2326) 504, 506 sq. (J. 2335).

3) . . »Praelatus nempe sodalitatis vestrae inluster missus (Vulfardus, preciosissimum nobis supernae gratiae munus adferuit, sabanum videlicet, in

ständig in der bezeichneten Weise tituliert.[1]) In der nämlichen Weise verfuhr Hadrian I. gegenüber Karl und seiner Gemahlin Hildegard, nachdem er am 15. April 781 deren Sohn Karlmann — nunmehr Pipin genannt — getauft und zugleich die Patenstelle übernommen hatte.[2]) Von einer Mitpatenschaft ist in allen diesen Fällen selbstverständlich keine Rede.

Ausserdem muss noch auf einen dritten Punkt hingewiesen werden. Nach allem nämlich, was wir sonst wissen, gab es im 8. Jahrh. eine Mehrzahl von Paten bei einer und derselben Taufe oder Firmung überhaupt nicht[3]) und deshalb wäre damals ein bezügliches Eheverbot gegenstandslos gewesen. Erst im 9. Jahrh. und wie es scheint zunächst im fränkischen Reiche kam allmählich der Brauch auf, mehrere Paten beizuziehen. Die verschiedenen Abhandlungen über die Taufe, welche aus dem Anfang des 9. Jahrh. uns erhalten sind, reden zwar, sofern sie diesen Gegenstand berühren, von patrini, matrinae, offerentes, suscipientes, susceptores, tenentes, gestantes u. s. w., setzen aber zugleich eine Mehrzahl von Täuflingen voraus.[4]) Wo dagegen Leidrad von Lyon nur von *einem* Täufling handelt, da kennt er auch nur *einen* Paten.[5]) Und ebenso verhält es sich bei Amalarius von Metz.[6]) Wenn aber Walafrid Strabo an der oben zitierten Stelle bei Erklärung der Taufzeremonien

quo nostra dulcissima atque amantissima spiritalis filia (Gisela) sacratissimo fontis lavacro abluta suscepta est . .« (M. G. Epp. III, 511).

1) Die einzelnen Fälle: M. G. Epp. III, 511 sq. (J. 2338), 513 (J. 2340), 514—517 (J. 2341), 518 (J. 2343), 519 sq. (J. 2344), 521 sq. (J. 2345), 522—524 (J. 2347), 525 sq. (J. 2348), 528 (J. 2351), 529 sq. (J. 2352), 531 (J. 2354), 532 sq. (J. 2355), 533, 535 (J. 2356), 536 (J. 2357), 537 (J. 2358), 538 sq. (J. 2359), 541 sq. (J. 2361), 544, 547 (J. 2363), 547 sq. (J. 2364), 550 sq. (J. 2369), 552 sq. (J. 2370), 553 (J. 2371), 554—556 (J. 2372), 557 sq. (J. 2373).

2) Vgl. *Mühlbacher*, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I (Innsbruck 1889) n. 226b. Die einzelnen Fälle: M. G. Epp. III, 594 (J. 2432, 2431), 597 sq. (J. 2441), 599 (J. 2433), 600 sq. (J. 2434. 2436), 602 sq. (J. 2440), 604 (J 2438), 605 (J. 2439), 606 (J. 2442), 607 (J. 2451), 609 (J. 2453. 2450), 611 (J. 2458), 612 (J. 2460), 614 (J. 2470), 615 (J. 2461), 617 (J. 2463), 619 (J. 2464), 621 (J. 2467), 622 (J. 2480), 623 (J. 2471), 624 (J. 2472), 626 (J. 2473), 627 (J. 2474), 628 (J. 2475), 629 (J. 2476), 631 (J. 2477), 632 (J. 2478); V, 4 (J. 2491), 6 (J. 2483). Ausserdem: J. 2448.

3) Vgl. c. 100 D. 4 de cons. = Poenit. Theodor. l. II c 4 §. 8 (*Wasserschleben*, Bussordnungen S. 206).

4) Leidrad. Lugdunen. liber de sacramento baptismi (*Migne*, P. L. 99, 868); Amalar. Treviren. epistola de caeremoniis baptismi (*Migne* l. c. p. 894, 898); Magn. Senonen. libellus de mysterio baptismatis (*Migne* 102, 982); Theodulf. Aurelianen. de ordine baptismi (*Migne* 105, 228); Odilbert. Mediolanen. liber de baptismo (*Wiegand*, Erzbischof Odilbert v. Mailand über die Taufe. Leipz. 1899, S. 34); Jess. Ambianen. epistola de baptismo (*Migne* l. c. p. 782 sq., 785); Maxent. Aquileien. collectanea de antiquis ritibus baptismi (*Migne* 106, 54). Das Gleiche tut Hrabanus Maurus (De instit. cleric. I. 26 [ed. *Knöpfler* A., Monach. 1900, p. 45 sq.]; de ecclesiast. discipl. II [*Migne* 112, 1217]).

5) *Migne* 99, 868.

6) De ecclesiast. officiis lib. I c. 24 (*Migne* 105, 1042 sqq.).

in einem und demselben Satz von *einem* und von *mehreren* Paten *eines Kindes* spricht[1]) so ist man wohl zum Schluss berechtigt, dass damals bereits der Brauch bestand, für einen Täufling mehrere Paten zu nehmen. Jedenfalls sah sich das Konzil von Metz 888 veranlasst, gegen eine solche Unsitte anzukämpfen[2]) und die Synode von Koblenz 922 musste ein gleiches Verbot — mit Ausdehnung auf die Firmung — erlassen.[3]) Allein das einmal eingerissene Übel zu beseitigen, waren die Synoden nicht imstande, vielmehr mussten sie sich vielfach damit begnügen, die Zahl der Paten mehr oder weniger einzuschränken,[4]) und erst dem Konzil von Trient gelang es, seine

1) ».. Pariterque debet spiritalis pater vel mater ei, quem de fonte regenerationis suscepit, cum ad intelligibilem pervenerit aetatem', insinuare confessionem, quam pro eo fecit, ut, qui aliena confessione .. meruit a peccatorum solvi languore .. sua impleat executione, quod illorum confessus est ore, si non vult salvatione carere, quam illorum meruit fide ..« (*Boretius* et *Krause*, Cap. reg. Franc. II, 512).

2) c. 6: »et infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat, quia in huiusmodi secta diabolo datur locus et tanti ministerii reverentia vilescit. Nam unus Deus, unum baptisma, unus, qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis« (*Mansi* 18, 79).

3) c. 3 = c. 101 D. 4 de cons. (*Wasserschleben*, Beiträge S. 187).

4) Die Gesetzgebung war im einzelnen nach Zeiten und Gegenden verschieden. Es mag hier eine gedrängte Zusammenstellung der Legislation, geordnet nach der *Zahl* der zugelassenen Paten, folgen. In *Deutschland* wurde nur *ein* Taufpate gestattet von den beiden Mainzer Provinzialkonzilien 1310 und 1549 c. 19 (*Hartzheim*, IV, 207, VI, 570), in den Synodalstatuten von Eichstätt 1354 (H. IV, 373), Würzburg 1446 (H. V, 313), Freising 1480 (ibid. p. 524) und Regensburg 1512 (H. VI, 96); in *Frankreich*: im Manuale Heinrichs von Sisteron — Hostiensis — (1241—1250) c. 3 (*Martène*, Thesaurus novus anecdotorum IV (Paris 1717), 1080), in den Synodalstatuten der Nîmeser Bischöfe Raimund (1242—1272) c. I. 13 (*Martène* p. 1026) und Bertrand — um 1284 — (*Mansi* 24, 524), der drei Diözesen Cahors, Rodez und Tulle, zuerst veröffentlicht von Raimund von Rodez i. J. 1289 (*Mansi* 24, 977), und Wilhelms von Béziers v. J. 1342 c. 9 (*Martène* IV, 644).

Zwei Taufpaten lassen in *Deutschland* zu: die Provinzialkonzilien von Prag 1349 c. 51 (*Hartzh.* IV, 397) und von Magdeburg zw. 1383 und 1403 (*Hartzh.* V, 706) und die Synode von Salzburg 1420 c. 14 (*Hartzh.* V, 190) — letztere verlangt in diesem Fall einen Mann und eine Frau —; in *Frankreich*: die Synodalstatuten von Châlons sur Marne 1393 c. 7 (*Martène* IV, 669) — Übertreter verfallen ipso facto der Strafe von 100 librae Turonenses — und von Autun 1468 c. 9 (ibid. p. 505) — Strafe für Übertretung: 20 solidi Turonenses. Die Bestimmung von Autun gilt aber nicht, wenn nächste Verwandte und Geistliche der höheren Weihen als Paten fungieren —; in *Spanien*: die Synodalkonstitutionen von Valenzia 1255 (*Mansi* 23, 887).

Drei Taufpaten gewähren in *Deutschland*: das Provinzialkonzil von Mainz 1261 c. 4 (*Hartzh.* III, 597), die Synodalstatuten von Trier 1277 c. 1 (*Mansi* 24, 193), Köln 1281 c. 4 (*Hartzh.* III, 661), Lüttich 1287 c. II. 8 (ibid. p. 685), Utrecht 1293 c. 5 und 1310 c. 1 (ibid. IV, 17, 168), Würzburg 1298 c. 2 (ibid. p. 25), Lübeck 1420 c. 31 (ibid. V, 169), Strassburg 1435 c. 57 (ibid. p. 245), Schwerin 1492/1519 c. 37 (ibid. p. 651). — Nach den Statuten von Lüttich und Utrecht (1310) müssen zwei der Paten vom Geschlecht des Täuflings sein; ebenso nach den Synodalstatuten von Tournay 1481 c. 1 und 1520 c. 1 (*Hartzh.* V, 526, VI, 152), welche für die Beiziehung von mehr als drei Paten bischöfliche oder — so die ersteren — des Dekans Erlaubnis vorschreiben, ausser die Paten wären Dignitäre oder Inhaber höherer Weihen, in

bekannte den alten Forderungen gegenüber etwas gemilderte Vorschrift[1]) durchzuführen. Dass aber die Kirche nach dem Auf-

welchem Fall — ebenso nach den ersteren — die Dreizahl überschritten werden darf. Die praecepta der Konstanzer Kirche (um 1300) lassen 3 Paten nur zu »pro charitate servanda«. Doch werden Eheleute als *eine* Person angesehen (*Mansi* 25, 31). Die Meissener Synodalstatuten 1504 gestatten nur dem Fürsten, Adeligen und sonstigen Hochgestellten mehr als 3 Paten zu nehmen (*Hartzh.* VI, 42) —; in *Frankreich*: die synodicae constitutiones Odos von Paris (1196—1208) c. III. 5 (*Mansi* 22, 677), die verbesserten Synodalstatuten von Le Mans v. J. 1247 (*Mansi* 23, 736), die Synodalstatuten von Clermont 1268 I. 4 (ibid. p. 1190), von Saintes 1280 c. 6 (*Mansi* 24, 378), von Bayeux um 1300 c. 4 (*Mansi* 25, 61), die Statuten Daniels von Nantes [1305—1337] (*Ducange*, Glossarium, v. Compatrinatus), die älteren Synodalstatuten von Tréguier c. 8 — 2 Paten müssen vom Geschlecht des Täuflings sein — (*Martène* IV, 1098), die Statuten Wilhelms von Clermont 1537 — mit der gleichen Bestimmung bei Knaben, Mädchen dürfen nur 2 Paten, eine männliche und eine weibliche Person, haben — (*Ducange*, Gloss., v. Compater). Vgl. auch *Mansi* 22, 727, 731; 23, 465. — Die praecepta antiqua von Rouen (um 1235) gestatten c. 5 wie die von Konstanz 3 Paten nur »pro caritate servanda« (*Mansi* 23, 373). Nach den Synodalstatuten von Tréguier 1457 c. 4 waren ehedem mehr als 3 Paten ohne spezielle bischöfliche Erlaubnis unter Strafe der excommunicatio latae sententiae verboten. Da infolge der oft gegebenen Erlaubnis schwere Übelstände sich zeigten, so wird nunmehr untersagt, ohne schriftliche bischöfliche Gestattung mehr als 3 Paten zu nehmen — sub poena centum solidorum usualium — (*Martène* IV, 1161)) —; in *Grossbritanien*: die Synode von York 1195 c. 4 (*Mansi* 22, 653), die Konstitutionen Richards von Salisbury um 1217 c. 19 (ibid. p. 1113), die Statuten Stephans von Canterbury 1222 ibid. p. 1173), die Generalstatuten der schottischen Kirche 1225 c. 55 (ibid. 1237), die Synode von Worchester 1240 c. 5 (*Mansi* 23, 527), die Synodalstatuten Richards von Chicester 1246 (ibid. 704) und die Synode von Exeter 1287 c. 2 (*Mansi* 24, 786). Die Synode von Worch. bemerkt indes, dass nicht leicht oder allenthalben mehr als 3 Paten zugelassen werden sollen, und sämtliche Bestimmungen ausser den Statuten Stephans fordern, dass zwei Paten das gleiche Geschlecht wie der Täufling haben sollen.

Vier Taufpaten sind zulässig nach dem Provinzialkonzil von Trier 1227 c. 1 (*Mansi* 23, 27). Nach den Diözesanstatuten von Cambrai 1300/1310 und 1550 tit. 2 müssen von den 4 Paten 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes sein. Ausserdem können *noch 4 weitere* Personen, entweder Weltkleriker der höheren Weihen oder *Ordensprofessen* — letztere werden jedoch bereits 1311 gestrichen und 1550 wird ihnen die Patenschaft verboten — als Paten zugezogen werden. Die Zulassung von noch mehr Paten wird mit Exkommunikation bedroht (*Hartzh.* IV, 67, 237, VI, 693, 739).

Durch Berthold von Regensburg erfahren wir, dass manche zu einem Kinde 12, manche 9, manche 7, manche 5 Paten haben wollten (Predigten, Ausgabe von *Pfeiffer*, I, Wien 1862, 32). (Nebenbei bemerkt, gibt *Michael* [Geschichte d. deutschen Volkes II, Freibg. 1899, 343], welchen *Leitner* [E.-R. S. 259[2]] und *Hollweck* [K.-R., Freibg. 1905, S. 770[2]] statt Bertholds zitieren, den betreffenden Predigtinhalt teilweise unrichtig an. B. sagt nichts davon, dass die Paten das Patenkind zeitweise bei sich zu haben verlangten, und dass die Eltern dasselbe deshalb in andere Gegenden und in andere Länder schicken mussten — alles aus Gevatterschaft, sondern er weist darauf hin, dass die Eltern ihr Kind wegen der vielen Paten *zur Verheiratung* oft fern von sich geben müssen in eine andere Gegend u. s. w. — alles wegen Gevatterschaft.)

Die *Firm*paten werden von den Synoden seltener erwähnt als die Taufpaten. Wo es geschieht, wird stets eine Mehrzahl von Paten verboten. So z. B. von den Provinzialkonzilien von Trier 1310 c. 115 (*Hartzh.* IV, 153) und Mainz 1310 und 1549 c. 19 (H. IV, 207, VI, 570), von den Synodalstatuten von Cambrai 1300/1310 und 1550 tit. 3 (H. IV, 68, VI, 694) und Würzburg 1446 (H. V, 343). Eine Ausnahme macht nur die Provinzialsynode von Prag 1349, welche c. 51 2 Firmpaten gestattet (H. IV, 397).

1) Sess. 24 c. 2 de ref. matr.

kommen des Brauches, für ein Patenkind mehrere Paten zu verwenden, ein Ehehindernis zwischen diesen aufgestellt habe, dafür fehlt für die in Betracht kommende Zeit jeder Anhaltspunkt.

II. In der Periode nach dem Erscheinen des Gratianischen Dekrets bis Bonifaz VIII. nahm die kirchliche Gesetzgebung in unserer Frage keine andere Stellung als früher ein. Als von der compaternitas handelnd, ist zunächst einschlägig c. 1 X de cognat. spirit. IV. 11,[1]) worin Alexander III. zur Beantwortung der Anfrage des Erzbischofs von Salerno, ob die vor oder nach Entstehung der Kompaternität erzeugten Söhne oder Töchter (der compatres oder commatres) einander heiraten können, die oben berührten sich widersprechenden Bestimmungen Urbans II. und Paschalis' II. anführt und sich für Urbans Auffassung, welche als die spätere (!) jene Paschalis' zu verbessern scheine, entscheidet. Doch wird vorausgesetzt, dass nicht eine gegenteilige Gewohnheit entgegenstehe. In einem andern Fall wollte der Bischof von Worchester Aufschluss über die Möglichkeit der Ehe zwischen den Kindern zweier compatres.[2]) Der Papst erklärt, dass solche Kinder, durch welche beide oder durch deren eines die Eltern die Kompaternität kontrahierten (Patenkinder), sich nicht miteinander verheiraten können und dass die geschlossene Ehe getrennt werden muss. Bezüglich der Verbindung jener Kinder, die an der Entstehung der Kompaternität nicht beteiligt waren, ist die Gewohnheit der benachbarten Diözesen, insbesondere der Metropolitankirche massgebend. Nach Klemens III. (1187—1191) kann der Ehemann, dessen und seiner Frau Kind ein zweiter Ehemann aus der Taufe hob, nach dem Tode seiner Gattin und des Paten die überlebende Witwe des letzteren nicht heiraten. Denn er war der compater desjenigen gewesen, mit welchem die nunmehrige Witwe durch die copula carnalis ein Fleisch geworden war.[3]) Ebenso kann nach dem gleichen Papst eine Ehe nicht bestehen zwischen dem Täufling und dem Kind des Paten, »utpote, ubi cognatio spiritualis esse minime dubitatur, maxime inter eos, per quos compaternitas contrahitur.«[4]) Innocenz III. (1198—1216) sprach sich auf die ergangene Anfrage, ob der vor Entstehung der Kompaternität geborene Sohn die Tochter des compater oder der commater seines Vaters — die Tochter, durch welche die Kom-

1) *Jaffé* n. 14091.
2) c. 3 eod. (*Jaffé* n. 14133).
3) c. 4 eod. (*Jaffé* n. 16643).
4) c. 3 Comp. II IV. 6 (*Jaffé* n. 17649).

paternität herbeigeführt wurde — ehelichen könne und ob die allenfalls längst geschlossene Verbindung getrennt werden müsse, für die Unzulässigkeit der Ehe und die Notwendigkeit der Scheidung aus.[1])

Dass in allen diesen Fällen die Ausdrücke compater, commater, compaternitas nicht Mitpate, Mitpatin, Mitpatenschaft bedeuten, bedarf eines Beweises nicht. Es findet sich aber auch keinerlei anderweitige rechtliche Norm, welche den Paten eines und desselben Kindes die Ehe unter sich verboten hätte.

Mit diesem Ergebnis steht die Lehre der damaligen *Wissenschaft* in vollem Einklang. *Gratian* weiss von einem Ehehindernis der Kompaternität oder Kommaternität im Sinne der Mitpatenschaft nichts. Nach ihm ist der Vater eines Täuflings oder Firmlings der compater des Tauf- oder Firmpaten, der Tauf- oder Firmpatin und ebenso des oder der (weiblichen) Taufenden oder des Firmenden. Die Mutter des Täuflings oder Firmlings ist die commater der gleichen Personen. Ebenso ist der Taufende oder Firmende, der Tauf- oder Firmpate der compater der Eltern des Täuflings oder Firmlings und die Taufende oder die Tauf- oder Firmpatin die commater derselben.[2]) Wenn ein Ehegatte einem Kind die Taufe spendet oder als dessen Tauf- oder Firmpate fungiert, so tritt nicht bloss er selbst, sondern unter Umständen auch der andere Eheteil zu den Eltern des Kindes in das Verhältnis der ehehindernden Kompaternität.[3]) Und diese lässt Gratian nicht nur aus der Taufe und Firmung, sondern desgleichen aus den der Taufe voraufgehenden Zeremonien, dem sogenanten Katechismus entstehen.[4]) Von der Zuziehung mehrerer Paten bei der gleichen Taufe ist im Dekret, abgesehen von c. 101 D. 4 de cons., nur insofern die Rede, als die Frage gestellt wird, ob die Gattin mit ihrem Mann zugleich ein Kind aus der Taufe heben dürfe. Die Antwort lautet verneinend unter Berufung auf den von Paschalis II. dem Priester Vitalis gegebenen Bescheid, des Inhalts, dass zwar bisher ein bezügliches autoritatives Verbot nicht ergangen sei, dass aber für die Zukunft eine solche Handlungsweise untersagt werde, u. zw. zu dem Zweck, »ut puritas spiritualis paternitatis ob omni labe et infamia conservetur immunis.«[5])

Petrus Lombardus stellt die nämliche Frage und beant-

---

1) c. 7 X IV. 11 (*Potthast* n. 1638).
2) C. 30 q. 1. 3. 4.
3) Hierfür beruft sich Gratian auf die oben mitgeteilten Autoritäten, sowie auf die beiden apokryphen cc. 2. 3 C. 30 q. 4.
4) c. 1 C. 30 q. 1 (unecht), c. 3 C. 30 q. 4.
5) c. 6 C. 30 q. 4.

wortet sie genau wie Gratian, dem er auch in der Auffassung der Kompaternität als Mitelternschaft folgt.[1]). *Paucapalea* lässt jene Frage ganz bei seite; im übrigen sind ihm compatres und commatres die Eltern der Patenkinder einerseits, die Paten und bezw. deren Gatten andererseits.[2]) *Rolandus Bandinellus* (nachmals Alexander III.) macht in seiner Summa zu c. 6 C. 30 q. 4 die kurze Bemerkung, es werde hier gezeigt, dass der Mann durch keine Auktorität abgehalten sei, mit seiner Frau bei einem Täufling Patenstelle zu übernehmen, doch werde dies durchaus widerraten »propter proximitatis spiritualis puritatem«. Er unterscheidet zuerst formell zwischen compaternitas oder commaternitas directa und emergens. Die directa besteht zwischen dem Katechismus-, Tauf- oder Firmpaten eines Kindes und dessen Eltern. Die emergens comp. wird durch die directa herbeigeführt und besteht zwischen den Gatten der genannten Paten und den Eltern des Patenkindes. Findet nach Entstehung der compaternitas oder commat. emergens zwischen dem Paten und seinem Gatten ehelichen Verkehr statt, so ist sie wie die compat. directa trennendes Ehehindernis. Unterbleibt dagegen nach jenem Zeitpunkt die copula carnalis, so bildet sie weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Impediment.[3]) Auch *Rufinus* und *Stephanus von Tournay* kennen in ihren Summen die Kompaternität nur in dem gewöhnlichen Sinn. Nach ersterem liegt aber das impedimentum compaternitatis emergentis vor, wenn nur die sie begründende compat. directa *nach Abschluss* der Ehe — der Vollzug ist belanglos — kontrahiert wurde. Den Widerspruch zwischen c. 6 C. 30 q. 4 und dem eine Patenmehrheit verbietenden c. 101 D. 4 de cons. erklärt Rufinus damit, dass entweder die Verfügung Leos noch nicht in die Hände der Leser gekommen war oder dass Mann und Frau nicht als mehrere angesehen werden, da sie ein Fleisch bilden.[4]) Stephanus teilt die verschiedenen Auffassungen mit, welche den Widerspruch in den Kanones betreffs der Zulässigkeit einer Ehe mit zwei commatres zu heben suchten, das Urteil den Lesern selbst überlassend.[5]) Einer der Lösungsversuche lautete, wie erwähnt, dahin, es seien unter den commatres Mitpatinnen zu verstehen. Es handelte sich dabei also nicht um die Frage, ob Mitpaten einander

1) Sent. l. IV d. 42 (S. Bonavent. opp. IV [Ad Claras Aquas 1889], 865).
2) Summa (entstanden vor der Summa Rolandi, die wahrscheinlich vor 1148 verfasst wurde), herausgeg. von *Schulte*, Giessen 1890, p. 119—123.
3) Summa, herausgeg. von *Thaner*, Innsbruck 1874, p. 144—150; Sentenzen, herausgeg. von *Gietl*, Freibg. 1891, S. 276 f.
4) Summa (wahrscheinlich geschrieben in den J. 1157—1159), herausgeg. von *Singer*, Paderborn 1902, p. 460—467.
5) Summa, herausgeg. v. *Schulte*, p. 241—243.

heiraten können, sondern darum, dass einer successiven Ehe mit zwei Mitpatinnen nichts entgegenstehe. *Johannes von Faenza* schreibt den Passus über die Einteilung der Kompaternität in eine direkte und eine indirekte sowie über den eben genannten Lösungsversuch aus Stephanus von Tournay ab, die übrige einschlägige Darstellung nimmt er ganz und gar aus Rufinus herüber,[1]) dem auch der Kommentar zu c. 6 C. 30 q. 4 entlehnt ist. Aus Eigenem fügt Johannes bei: »*Set ut puritas* i. e. ut pure et sine aliqua dubitationis ambage. *infamia* de facto saltem.«[2])

Der erste, welcher die Frage bespricht, ob ein Ehehindernis zwischen den Paten selbst obwalte, ist *Sicardus von Cremona.* Er tut es in seiner 1179/1181 vollendeten Summa zum Dekret (C. 30 q. 4) in folgender Weise[3]): »Cum constet matrimonium impediri inter eos, quorum unus genuit corporaliter, alter[4]) spiritualiter, queritur, si impediatur inter eos, quorum uterque genuit spiritualiter. Quod videtur ex verbis Urbani in ultimo capitulo q. IIII. huius cause: *Quod autem uxor.* Ait enim: ut puritas spiritualis paternitatis ab omni labe et infamia conservetur inmunis, dignum esse decrevimus, ut utrique simul sc. vir et uxor in baptismate puerum suscipere minime presumant. Cum ergo prohibeatur coniunctis, ne aliquem[5]) suscipiant, videtur,[6]) quod non coniungi possint. Econtra spirituales filii eiusdem possunt sibi copulari, quare et spirituales patres alicuius. Respondeo verum esse, quod possint coniungi.«[7]) Sicard verneint also das Bestehen eines Hindernisses und zwar deshalb, weil auch die Patenkinder einer und derselben Person einander heiraten können.

Abermals beschäftigt sich mit unserem Gegenstand *Huguccio* in seiner 1187 abgeschlossenen Summa. Im Kommentar zu c. 6 C. 30 q. 4 schreibt er[8]): »*Quod autem.* v. *nulla autoritate.* Infra

1) C. 30 q. 4 ad v. »Relictam«, Clm. 3873 f. 116 Sp. 2.
2) Clm. 3873 f. 116' Sp. 2, f. 117 Sp. 1.
3) Clm. 4555 s. XIII f. 65; 8013 s. XIII f. 85'; 11312 s. XIII f. 137.
4) C. 11312: alius.
5) C. 8013: aliquando.
6) C. 11312: videtur. set non coniunctum. et cetera.
7) In C. 8013 folgt: »Cum Leo papa in IIII. d. de consec. dicat non debere plures quam unum ad suscipiendum puerum de baptismo accedere, quomodo Urbanus secundus in XXX. C. q. IIII. ait: nulla auctoritate reperitur prohibitum, quod uxor cum marito simul non debeat suscipere? Respondeo: licet hoc sancitum fuerat sc. non plures accedere, nondum tamen in manus legentium venerat vel forte vir et uxor non reputantur plures, cum una caro esse probentur [cf. Rufin. et Joan. Favent.]. *Non ergo aliquo pretextu conpaternitatis invenitur prohibitum,* set ut puritas conservetur, fieri non debet.«
8) Clm. 10247 f. 244' Sp. 2, f. 245 Sp. 1; Cod. Bamb. msc. Can. 40 (P. II. 25) f. 213 Sp. 2; C. Bamb. msc. Can. 41 (P. II. 28) f. 351 Sp. 1; Cod.

de cons. di. IIII. Non plures contra. Ibi enim prohibetur a Leone, quod plures ad suscipiendum puerum de fonte non accedant. Nec illa solutio valet, quod iste precesserit illum, quia constat ex cronicis, quod Leo quilibet precessit Urbanum secundum. Set forte non legerat iste adhuc illam prohibitionem Leonis, vel illa prohibitio loquitur de aliis et non de viro et uxore, qui non reputantur plures, cum una caro et una persona intelligantur, vel potius non invenitur prohibitum pretextu et ratione conpaternitatis. De hoc enim dubitaverat Vitalis, sc. utrum conpaternitas contraheretur inter suscipientes puerum, et ideo consuluit Urbanum de viro et uxore, an possent simul suscipere nulla conpaternitate interveniente. Et respondetur, quod pretextu conpaternitatis non invenitur prohibitum, set tamen (sic!) propter populares, qui forte credunt inter suscipientes aliquam spiritualem proximitatem contrahi, prohibitum est, sc. ne credatur ab eis virum ob hoc uxori conpatrem fieri et ideo eos deinceps non debere conmisceri et sic, si conmiscerentur, a popularibus infamarentur. Et hoc est: *set ut puritas* etc. *infamia* de facto. Ex quo populares viderent tales postea conmisceri, maledicerent de eis quasi de conpatribus. Nec ideo dicit hoc, quod unquam conpaternitas sit inter eos ob hoc, set quia sic creditur a popularibus. Eadem de causa generaliter fuit prohibitum, ne plures simul ad suscipiendum accedant puerum, sc. propter populares, ne crederent inter tales conpaternitatem nasci. Quod esse non potest. **Ad hoc enim, ut aliqui sint conpatres, exigitur, ut unus sit pater spiritualis et alter carnalis.** *minime presumant.* Peccant ergo, si plures simul accedunt, non quia inter eos contrahatur conpaternitas, set quia faciunt contra prohibitionem. Hoc tamen non observatur ubique . .«

Demnach schliesst Huguccio die Kompaternität zwischen den Mitpaten ausdrücklich aus. Von einer solchen kann überhaupt nur die Rede sein *zwischen zwei Personen, deren eine der geistliche und deren andere der natürliche Vater eines Kindes ist.* Den Eheleuten wurde verboten, gemeinschaftlich ein Kind aus der Taufe zu heben, nicht etwa wegen einer daraus zwischen ihnen entstehenden Kompaternität, sondern aus Rücksicht auf das gemeine Volk, welches möglicherweise glaubt, die Paten würden unter sich geistlich verwandt.[1]) Durch das Verbot soll einmal dem Glauben vorgebeugt

---

Vat. 2280' f. 274 Sp. 1 f. Die verschiedenen Varianten werden nicht mitgeteilt; ebenso S. 704 [1].

1) Ebenso äussert sich Huguccio in der Erklärung des c. 101 D. 4 de cons. (Bamb. Cod. Can. 40 f. 273' Sp. 1; Bamb. Cod. Can. 41 f. 467 Sp. 1): »*Non plures.* Supra XXX. q. IIII. Quod autem uxor contra ibi solvitur. Hoc autem (C. 40: Hic aliter), sc. quod plures simul non debent suscipere puerum

werden, als ob durch die gemeinsame Patenschaft der Mann der compater seiner Gattin würde und infolgedessen ein geschlechtlicher Verkehr zwischen ihnen nicht mehr statthaben dürfte, sodann der bei doch gepflogener Fleischesgemeinschaft auf Grund dieses Glaubens sich bildenden Diffamation. Eben deshalb wurde auch das allgemeine Verbot der Zuziehung mehrerer Paten für einen Täufling erlassen. [1])

---

in baptismo, est statutum propter falsam opinionem populariam, qui cum vident (C. 40: quod cum viderent) plures simul suscipere puerum de fonte, credunt inter eos conpaternitatem creari, ut XXX. q. IIII. Quod autem uxor.«

1) Bei Herstellung einer Konkordanz zwischen c. 1—3. 6 C. 30 q. 4 und c. 4. 5 eod. lehnt H. den Gratianischen wie den Rufinischen, von Johannes Faventinus acceptierten Lösungsversuch entschieden ab: »Hec opinio (Gratiani) (omnino) indigna est relatu et ideo secundum eam non legemus cap. Alii ut J(ohannes Fav.) et Ru(finus) distinguunt, quod conpaternitas alia directa, alia indirecta vel emergens. Set hoc preter autoritatem et sic non est autenticum, immo nec intelligibile etiam ab eis, qui talia proponunt. Videtur ergo mihi, quod omnes nostri doctores, qui in hoc loco aliquid dixerunt, dormitaverunt et dormierunt in hac questione preter Cardinalem« (ad v. »Relictam« C. 30 q. 4, Clm. 10247 f. 244 Sp. 1; C. Bamb. Can. 40 f. 212' Sp. 1; C. Bamb. Can. 41 f. 350 Sp. 1; C. Vat. 2280 f. 273 Sp. 2). Seine eigene Anschauung ist folgende: »Cancellatis ergo, que in hac questione vel enormiter vel obscure dicta sunt, dico referre, an conpaternitas vel conmaternitas precedat carnalem copulam an sequatur. Si precedat, licite quis potest habere duas conmatres, verbi gratia: Maria et Berta facte sunt conmatres. Postea Martinus accipit Mariam et cognoscit. Non ob hoc Berta facta est conmater Martino, quia per unionem carnis sequentem non pertransitur ad unionem spiritus precedentem, ut infra c. Post uxoris. Mortua ergo Maria licite Martinus potest ducere Bertam. Si vero sequatur, distinguitur: aut alter vel uterque coniugum suscipit filium alterius, aut communis filius eorum suscipitur ab alio, aut filius alterius eorum tantum suscipitur. In primo et secundo casu non potest quis habere duas conmatres, in tertio potest, verbi gratia: Martinus vel Maria suscipit filium Berte vel Berta suscipit filium conmunem illorum. In utroque casu Berta efficitur conmater utrique illorum. Unde mortua Maria uxore Martini non poterit Martinus ducere Bertam, quia sua conmater est. Set ecce Berta suscipit filium Marie non de Martino, set de alio. Berta efficitur conmater Marie, set non marito eius sc. Martino. Unde mortua Maria licite Martinus contrahit cum Berta, nisi aliud impediat. Quatuor casus sunt, et in duobus illorum potest quis habere duas conmatres, in aliis duobus non. In his duobus potest habere, sc. si conmaternitas precedat carnalem copulam vel si sequatur et tantum alterius coniugum filius suscipitur, et in alterutro istorum casuum congrue intelliguntur duo media cap., set in his duobus non potest habere, sc. cum post carnalem copulam alter coniugum suscipit filium cuiuscunque vel cum communis eorum filius suscipitur, et in alterutro istorum casuum licite intelliguntur tria prima cap. et ultimum« (ll. cc.).

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass ich den sieben von *Singer* (a. a. O. S. LVII—LX) angeführten, in Huguccios Summa sich findenden Citaten Rufins drei weitere beifügen kann:

1. ad c. 16 C. 27 q. 2 (Clm. cit. f. 232' Sp. 2; C. Bamb. Can. 40 f. 202 Sp. 2; C. Bamb. Can. 41 f. 333 Sp. 2): »Quidam tamen dicunt, quod consensus, qui intervenit in desponsatione, est sacramentum coniunctionis anime ad Deum, carnalis conmixtio est sacramentum coniunctionis Christi et ecclesie. Quod videtur haberi ex sequenti cap. et infra ead. In omni. Hoc dixit G.(andulphus), Card.(inalis), Jo.(annes), Ru.(finus). Set non videtur esse verum . . .« Vgl. *Singer* a. a. O. S. 442;

2. ad c. 8 C. 33 q. 2 (Clm. f. 262 Sp. 1; Bamb. Can. 40 f. 228 Sp. 1; Bamb. Can. 41 f. 373 Sp. 1): »*Post VII.* Ex hac littera Gratianus et Rufinus et Jo.

Bernhard von Pavia geht sowohl in seiner Summula de matrimonio[1]) als in seiner Summa decretalium[2]) an unserer Frage mit Stillschweigen vorüber. Die Kompaternität aber besteht nach ihm zwischen dem Paten und dem Sakramentsspender einerseits und den Eltern des Patenkindes andererseits.[3]) Auch *Robert von Flamesbury* und *Tankred* bringen den Fall einer Assistenz mehrerer Paten nicht zur Sprache. Robert erklärt sich indes mit der Deutung von commatres im Sinne von Mitpatinnen nicht einverstanden[4]) und ähnlich wie Huguccio schreibt er: »Si aliqui sunt compatres, unus est pater vel mater carnalis, alius spiritualis.«[5]) Ebenso besteht nach Tankred die Kompaternität zwischen dem geistlichen und dem natürlichen Vater eines Kindes. Denn der *eine der compatres ist immer der geistliche Vater des Kindes, der andere der natürliche*; daher der — von den Späteren so oft wiederholte — Vers:

Unus semper erit compatrum spiritualis,
Alter carnalis, nec fallit regula talis.[6])

Die Glosse zu c. 6 C. 30 q. 4 v. »Et infamia« folgt Huguccio und bezeichnet solche, welche glauben, es entstehe unter den Gatten auf Grund der gemeinsamen Patenschaft eine geistliche Verwandtschaft, ausdrücklich als Toren.[7]) Konsequent muss dies selbstverständlich auch bezüglich anderer Paten gelten.

---

voluerunt habere, quod vir tenetur exibere adulteram et eam habere in cura et disciplina usque ad peractam septennem penitentiam. Probato enim, ut dicunt, adulterio statim potest eam dimittere quo ad debitum et cohabitationem, set quo ad curam et disciplinam non potest eam dimittere nisi post penitentiam peractam.« Vgl. *Singer* a. a. O. S. 499;

3. ad Dict. Grat. p. c. 9 eod. (Clm. eod. Sp. 2; Bamb. 40 eod. Sp. 2; Bamb. 41 f. 373' Sp. 1: »*Dimittere* intelligo quo ad omnia, ex quo datur ab ecclesia sententia divortii. Nec est tenenda illa notula B. et Jo., sc. quod ante finitam penitentiam non debet quis uxorem dimittere quo ad curam et disciplinam.« Vgl. *Singer* a. a. O. — Auf Rufin verweist H. auch in der Erklärung ad v. »in pictura arboris« zu c. 2 C. 35 q. 5: »Non ergo arbor de novo est facta, ut quidam mentiuntur a Jo. vel Rufino. Nam tempus Alexandri secundi iam erat, set forte non erat tunc disposita ita, sicut nunc est« (Clm. f. 272 Sp. 2; Bamb. 40 f. 236' Sp. 1; Bamb. 41 f. 385 Sp. 2).

1) Nach Schulte verfasst um 1177.

2) Vollendet zwischen 1191 und 1198.

3) Summa decretalium, ed. *Laspeyres*, Ratisb. 1860, p. 157—161; Summula de matr., ibid. p. 295—298.

4) L. c. XII. De cognatione spirituali. § 3: »Aliqui autem dicunt, commatres esse illas, quae filium alicuius simul de sacro fonte suscipiunt, quod non credo, quia unam post aliam potest ducere aliquis.«

5) L. c. § 7.

6) Summa de matrimonio (verfasst zwischen 1210 und 1213), ed. *Wunderlich*, Gotting. 1841, p. 32 sq. Tankred handelt eingehend von der geistlichen Verwandtschaft p. 32—38.

7) »*Et infamia.* De facto. Crederent enim *stulti* aliquam proximitatem inter eos contrahi, si simul susciperent. Sed etiam superfluum esset, ut uterque susciperet, cum ex susceptione alterius uterque compater efficiatur. De con-

Was *Raimund von Pennaforte* in seiner Summa (1234/1245) über die cognatio spiritualis bietet, ist nur ein fast wörtliches, wenn auch etwas umgestelltes Plagiat aus Tankred, über den er nur durch Anführung von c. 100. 101 D. 4 de cons. hinausgeht.[1]) Wie eingangs erwähnt wurde, entstehen nach *Goffredus de Trano* bei der Taufe neun proximitates. Die zweite entsteht zwischen dem Taufenden und dem Vater des Getauften: sie ist compaternitas; die dritte zwischen dem Taufenden und der Mutter des Getauften (commaternitas), die achte zwischen dem Paten und dem Vater des aus der Taufe Gehobenen (compaternitas), die neunte zwischen dem Paten und der Mutter des aus der Taufe Gehobenen (commaternitas).[2]) Von einer proximitas oder compaternitas der Paten unter sich wird nichts gesagt, der Fall einer Verwendung mehrerer Paten bleibt überhaupt ausser Berücksichtigung.

Dagegen hat sich kein geringerer als Papst *Innocenz IV.* (1243—1254) damit beschäftigt. In seinen bald nach dem 1. Konzil von Lyon (1245) veröffentlichten Commentaria super libros quinque decretalium erklärt er ohne weitere Begründung, dass zwei Personen, welche das nämliche Kind aus der Taufe gehoben haben, nicht gehindert werden, einander zu heiraten.[3]) *Thomas von Aquin* steht das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses zwischen Mitpaten so fest, dass er daraus einen Einwand gegen die compaternitas emergens herleitet.[4]) Der Volksprediger *Berthold von Regensburg* († 1272), der doch anderweitig die Unsitte der Beiziehung von 5—12 Paten ausdrücklich rügt, weiss bei der sehr eingehenden Besprechung der

---

suetudine est tamen in quibusdam locis, quod uterque simul suscipit.« Jeder von beiden Gatten wird compater der Eltern des Täuflings.

1) Summa, Aven. 1715, p. 786—792. Vergl. darüber *Dietterle*, in Zeitschr. f. K.-G. 23, 530—542.

2) Summa cit. p. 363 sq.

3) In l. IV t. 11 c. 4 n. 3: ». . . si autem duo levaverunt eundem de sacro fonte, ipsi duo non prohibentur contrahere« (ed. Francof. 1570 f. 474).

4) In Sentent. l. IV d. 42 q. 1 a. 3 q. 2 = S. Theol. Supplem. q. 56 a. 4: »2. *Praeterea*. Magis conveniunt in spirituali generatione, quae est causa spiritualis cognationis, pater et mater spiritualis, quam vir, qui est spiritualis pater, et uxor: *sed pater et mater spiritualis nullam ex hoc spiritualem cognationem contrahunt*; ergo nec uxor contrahit aliquam spiritualem cognationem ex hoc, quod vir eius sit pater alicuius spiritualis . . .

Ad *Secundum* dicendum, quod pater spiritualis et mater spiritualis eiusdem non coniunguntur in generatione spirituali nisi per accidens, quia ad hoc unus per se sufficeret: unde non oportet, quod ex hoc aliqua cognatio spiritualis inter eos nascatur, quin possit esse inter eos matrimonium: unde versus: Unus semper etc. . . .

Ad *Quartum* dicendum, quod ex quo *inter patrem spiritualem et matrem non contrahitur aliqua cognatio spiritualis*, nihil prohibet, quin vir et uxor simul aliquem de sacro fonte levent . .« — *Albert d. G.* lehrt über den fraglichen Gegenstand das Gleiche wie Tankred (In IV. Sent. d. 42 A art. 4, opp. t. 30 (Paris 1894), 473).

verschiedenen Arten der ehetrennenden geistlichen Verwandtschaft von einer solchen unter Mitpaten nichts.[1])

Soweit ersichtlich, haben in der vorbonifatianischen Periode nur zwei Schriftsteller und einer derselben nur eine Zeitlang die Unzulässigkeit der Ehe unter Mitpaten behauptet. In seiner Summa aurea[2]) lehrt *Hostiensis* ganz mit Tankreds Worten, dass die Kompaternität bestehe zwischen dem geistlichen und dem natürlichen Vater eines Kindes, da einer der compatres immer der geistliche und der andere der natürliche Vater des Kindes sei. Und daraus erhelle, dass jedes Kind nur einen Paten haben dürfe, nicht mehrere. Deshalb dürften auch Mann und Frau nicht zusammen Paten sein. Der Grund dieser Bestimmung sei ausser der Vermehrung des Ehehindernisses der, dass *unter den mehreren Paten eine gewisse geistliche Quasiaffinität kontrahiert zu werden scheine; deshalb scheine es, dass sie ohne Sünde sich nicht verbinden könnten.*[3]) In dem später ausgearbeiteten Dekretalenapparat aber schliesst sich Hostiensis der Ansicht Innocenz' IV. an, mit der Begründung, eine solche Ehe sei durch kein Recht ausdrücklich und speziell verboten und folglich erlaubt.[4])

Als zweiter Verfechter des fraglichen Hindernisses kommt *Wilhelm Durantis* († 1296) in Betracht. Denn wenn dieser lehrt, der Grund, weshalb Ehegatten nicht miteinander Patenstelle vertreten dürften, liege darin, dass sie andernfalls die geistlichen Eltern des Kindes würden und infolgedessen in keine Fleischesgemeinschaft mehr treten dürften,[5]) so muss konsequenterweise notwendig ein Ehehindernis zwischen den Paten überhaupt angenommen werden.

---

1) Vgl. *Pfeiffer* a. a. O. S. 313—315.

2) Verfasst zwischen 1250 und 1261.

3) ». . Et est ratio, quia, licet unus debeat tenere, si plures accedunt, videtur inter ipsos contrahi quasi quaedam affinitas spiritualis, quare videtur, quod sine peccato commisceri non possunt; item quia, quot patrinos habet filiola, tot maritos amittit« (l. c.). — Gegen eine Mehrheit von Paten hat sich wohl niemand so scharf ausgesprochen als er: » . . . Si ergo baptizans repraesentat patrem ab actu, suscipiens matrem a passione, vel quasi, quia sustinet puerum: sacramentum autem loco carnalis copulae succedit: sicut ergo *monstruosum et impossibile* esset, si quis diceretur habere plures patres vel matres carnales, ita de spiritualibus intelligendum est. . .« (ibid.).

4) Apparatus sive commentum super tertio, quarto et quinto libro decretalium, Argentin. 1512, f. 220: De cognatione spirituali c. Veniens (6): ». . . Quid igitur, si vir et mulier, que uxor non est, suscipiunt filium alterius, nunquam dictus vir predictam habere poterit in uxorem? Sic secundum dominum nostrum. Etenim expresse et specialiter nullo iure tale matrimonium prohibetur, ergo est concessum, supra de sponsal. Cum apud (23). Et secundum hoc corrige, quod noto in Summa eod. tit. §. Quot eius species, ibi: Et est ratio, quia, licet unus etc.«

5) Rationale divin. offic. l. VI c. 82 n. 38: »Sunt autem quatuor genera personarum, quas ecclesia non suscipit in patrinos . . Quartum genus est vir et

Hingegen war der spätere Hostiensis massgebend für *Johannes von Freiburg* († 1314), welcher in der zwischen 1280 und 1298 verfassten Summa confessorum dessen Anschauung folgte.[1])

III. Vor Bonifaz VIII. bestand also ein Ehehindernis der Paten unter sich nicht. Hat nun dieser Papst oder ein anderer gesetzgebender Faktor der folgenden Zeit hierin eine Änderung geschaffen? Man[2]) beruft sich für den Bestand eines solchen Impediments auf c. 3 in VIto de cognat. spirit. IV. 3, welches in dem hierher gehörigen Teile lautet: »Quamvis non plures, quam unus vir vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem iuxta sacrorum canonum instituta: *si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur matrimonia contrahenda impediens, et etiam post contracta dissolvens.* De confirmatione insuper, quantum ad hoc, idem iudicium est habendum.« Also: die trotz dem kirchlichen Verbot beigezogenen mehreren Tauf- und Firmpaten kontrahieren die ein trennendes Ehehindernis bildende geistliche Verwandtschaft.

Wie ist dies zu verstehen? Will Bonifaz bestimmen, dass fragliches Hindernis hinsichtlich jedes einzelnen der etwa genommenen mehreren Paten in der gleichen Ausdehnung eintreten soll, wie es bezüglich des an sich allein zulässigen einen Paten der Fall ist,[3]) oder soll darüber hinaus die geistliche Verwandtschaft sich auch auf die Paten unter sich erstrecken? Nur die erstere Interpretation kann auf Richtigkeit Anspruch erheben. Es kann als sicher gelten, dass der Papst den damals über die Ausdehnung des Hindernisses bestehenden Zweifeln und Unklarheiten und zwar in einschränkender Weise ein Ende bereiten wollte. Nun wurde schon längst angenommen, dass die mehreren Paten die geistliche Verwandtschaft kontrahieren. Insbesondere haben sich Huguccio und Hostiensis in diesem Sinn ausgesprochen.[4]) Aber immerhin fehlte eine gesetz-

---

uxor simul. XXX. qu. IIII. Quod videtur, nisi prius ambo votum emiserint castitatis. Si ambo eundem puerum de fonte levarent, spirituales patres eiusdem fierent, unde ulterius carnaliter commisceri non debent« (ed. Lugd. 1551, f. 223).

1) L. IV t. 7 q. 3 (Ausgabe v. J. 1476 s. l. f. 320): »Quodsi duo levaverunt eundem de sacro fonte, ipsi duo non prohibentur inter se contrahere. Idem Hostiensis in glosa super c. Veniens«.

2) z. B. *Richter*, *Silbernagl* a. a. O.

3) Cf. c. 1 eod.

4) Hug. schreibt (Summa, ad c. 6 C. 30 q. 4, v. *minime presumant*): »Set queritur, an omnes, qui tangunt puerum, intelligantur patrini. Credo, quod sic, si tangant in fonte [Clm., Bamb. 41: fronte] vel statim suscipiendo a presbytero, dummodot alia fiant ad hoc. Ea enim, que in continenti fiunt, intelliguntur in esse. Set ecce sepe contingit, quod multi tenent linteum circumquaque et puer ponitur in medio, et ita suscipiunt eum in linteo. Sunt omnes patrini? Credo, quod

liche Bestimmung, und man konnte mit Fug und Recht zweifeln, ob eine ungesetzliche Handlung, wie es die Assistenz mehrerer Paten war, die gesetzliche Wirkung haben oder rechtlich bedeutungslos sein sollte. Bonifaz entschied zu Gunsten der bejahenden Ansicht. Darüber jedoch, dass unter den Mitpaten keine geistliche Verwandtschaft bestehe, waren, wie wir sahen, alle Urteilsfähigen einig. Hätte Bonifaz, neues Recht schaffend, dem Hindernis diese Ausdehnung geben wollen, so hätte das unbedingt im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen müssen. Eine interpretatio extensiva ist ausgeschlossen.

Tatsächlich wurde c. 3 auch von Anfang an in der bezeichneten Weise aufgefasst. Die ersten Glossatoren des liber sextus waren *Johannes Andreä*, *Johannes Monachus* (Cardinalis) und — etwas später — *Guido de Baysio* (Archidiaconus). Der erstere bemerkt in der glossa ordinaria (1304/1305) ad v. »contrahitur« nur: »sc. cum omnibus: et sic multa fieri prohibentur, quae facta tenent. sup. eod. c. prox.«, gewährt also keinen weiteren Aufschluss. Johannes Monachus († 1313) aber sagt in seinem gleichzeitigen Apparatus zum liber sextus, dass im Fall einer Patenmehrheit die geistliche Verwandtschaft entstehe zwischen den Paten und dem Getauften, *nicht aber unter den Paten selbst*, da dies durch das Recht nicht vorgesehen sei; und wenn auch aus der Patenschaft ein Fraternität zwischen dem Täufling nnd den Kindern des Taufenden und des Paten entspringe, so trete doch eine Verwandtschaft der Paten unter sich nicht ein.[1]) In der gleichen Weise behauptet Guido de Baysio († 1313) in seinem Apparatus super sexto decretalium (1304/1313) mit derselben Begründung wie Hostiensis die Zulässig-

---

sic, presertim si in ipso fonte ita suscipiant« (Clm. 10247 f. 245 Sp. 1; Bamb. Can. 40 f. 213 Sp. 2; Bamb. Can. 41 f. 351 Sp. 1); Host. äussert sich dahin: »Sed et quamvis non debeant plures accedere, si tamen hoc faciunt: et si centum sint et omnes teneant, omnes patres sunt spirituales baptizati et conpatres parentum et filii tenentium fratres spirituales suscepti. XXX. q. 1. Omnes, et q. 3. c. 2 et 3« (Apparatus cit., De cognatione spirituali c. Martinus (4), f. 219').

1) L. IV t. 3 c. Quamvis non plures, Clm. 329 s. XIV f. 90, 18050 s. XV f. 65'; Ausgabe v. J. 1535, Apud Joannem Parvum et Bartholomeum Bertault, f. CCCXII: »*Contrahitur* inter suscipientes et susceptum, licet plures non debuerunt suscipere, ut supra eod. primo ℟. Nulla tamen cognatio spiritualis inter suscipientes contrahitur, cum hoc non reperiatur iure cautum. Et licet per susceptionem in baptismo inveniam fraternitatem, verbi gratia: Ego baptizavi Petrum vel suscepi ipsum de sacro fonte, iste est filius meus, et si habuero filium naturalem vel filiam, non potest contrahi matrimonium inter istos, super eod. Super eo et c. Ex literis, quia isti sunt fratres inter se et filii respectu mei. Unde hoc casu reperitur et filiatio et fraternitas respectu eiusdem patris, spiritualis ex parte una et ex alia carnalis. Sed non reperio suscipientes ad invicem coniunctos, super eod. Nedum.«

keit der Ehe unter Mitpaten.[1]) In dem Tractatulus de sponsalibus et matrimoniis (1298/1313, nach Schulte frühestens 1309) nennt Johannes Andreä folgende Fälle der geistlichen Verwandtschaft: »Viginti sunt casus, in quibus cognatio spiritualis impedit et dirimit matrimonium, scl. (1.) inter baptizatum et levantem, (2.) baptizatum et filios levantis, (3.) baptizatum et coniugem levantis prius cognitam, (4.) parentes levati et coniugem levantis prius cognitam, (5.) levantem et parentes levati. (6.) Item inter baptizatum et baptizantem, (7.) baptizatum et filios baptizantis, (8.) baptizatum et coniugem baptizantis prius cognitam, (9.) parentes baptizati et uxorem baptizantis prius cognitam, (10.) baptizantem et parentes baptizati. (11.) Item inter confirmatum et levantem, (12.) confirmatum et filios levantis, (13.) confirmatum et coniugem levantis prius cognitam, (14.) parentes confirmati et coniugem levantis prius cognitam, (15.) levantem et parentes confirmati. (16.) Item inter confirmatum et confirmantem, (17.) confirmatum et filios confirmantis, (18.) confirmatum et coniugem confirmantis prius cognitam, (19.) parentes confirmati et coniugem confirmantis prius cognitam, (20.) confirmantem et parentes confirmati.« Unter »parentes« seien Vater und Mutter zu verstehen. Zum Schluss wird mit Berufung auf c. 3 in VI^{to} IV. 3 bemerkt, dass zwar bei Taufe oder Firmung nur ein einziger Pate fungieren sollte, dass aber, wenn trotzdem mehrere zugezogen werden, die geistliche Verwandtschaft in Bezug auf alle kontrahiert wird. Da Johannes Andreä einerseits bei seiner Aufzählung offenbar Vollständigkeit anstrebt, andrerseits den Fall der Patenmehrheit ausdrücklich erwähnt, so ergibt sich mit Gewissheit, dass er eine geistliche Verwandtschaft unter den Mitpaten nicht annahm. Übrigens hat er dies auch förmlich ausgesprochen, einmal in der Novelle zu den Dekretalen Gregors IX. (vollendet nach 1321),[2])

1) L. IV t. 3 c. Quamvis non plures, Clm. 3888 s. XIV f. 99', 18047 s. XIV f. 347'; ed. Lugdunen. 1547 f. 106': »*Contrahitur.* Ista fuit prius sententia Hug. XXX q. IIII. Quod autem, et notat Host. sup. eod. Martinus. Et intellige, quod contrahitur cum parentibus suscepti. Sed si vir et mulier, que non est uxor, suscipiunt filium alterius, ipsi suscipientes non prohibentur contrahere matrimonialiter. Nam expresse et specialiter nullo iure tale matrimonium prohibetur, ergo est concessum, supra de spons. Cum apud. Sic etiam notant Innocen. et Host. super eod. Veniens. Sed ecce sepe contingit, quod multi tenent lintheum circumquaque et puer ponitur in medio et ita suscipiunt eum in lintheo. Suntne omnes patrini? Credit Hug., quod sic, presertim si in fonte suscipiunt. Hoc etiam satis probatur hic.« Schon im *Rosarium* (1298/1302) hatte Guido seine Ausführungen zu c. 6 C. 30 q. 4 aus Huguccio und Hostiensis' Apparat entlehnt, mit dem Hinweis: »Hodie circa hoc dic ut extra li. VI de cogn. spirit. Quamvis, ubi approbatur sententia supradicta, ibi videas« (Ennarationes [Lecturam vocant] super decreto. Lugd. 1549, f. 340 Sp. 2).

2) In quartum decretalium librum novella commentaria, Venet. 1612, De cognatione spirituali c. 4 n. 6, p. 38: »Dicit autem (Innocent.), quod si duo

wo er der Anschauung Innocenz' IV. beipflichtet und daraus folgert, dass zwei compatres spirituales ebenso einander heiraten können wie zwei compatres carnales und dass das Eheverbot nur den compatres verschiedener Art gelte, sodann in der Novelle zum liber sextus (1334/1342),[1]) wo er bei c. 3 IV. 3 ad v. »contrahitur« beifügt, die geistliche Verwandtschaft werde von den mehreren Paten kontrahiert mit dem Täufling und dessen Eltern, nicht aber mit den Mitpaten.

Astesanus de Ast behandelt in seiner — 1317 vollendet vorliegenden — Summa de casibus[2]) nur die spezielle Frage, ob Mann und Frau gemeinschaftlich ein Kind aus der Taufe heben können, Aber seine Antwort hat allgemeine Geltung, wenn er erklärt, dass zwischen dem geistlichen Vater und der geistlichen Mutter keine geistliche Verwandtschaft entsteht. Das bezügliche Verbot sei nicht de necessitate, sondern ex quadam honestate ergangen.

In gleicher Weise wie Astesanus begründet *Durandus a sancto Porciano* († 1334) seine negative Ansicht damit, dass die Vereinigung der Paten bei der geistlichen Wiedergeburt nur accidentell sei, da schon ein Pate hierbei genüge, während bei der leiblichen Zeugung die Vereinigung beider Eltern notwendig erfordert wird.[3])

Diese Auffassung blieb auch in der Folgezeit bis zum Tridentinum die allgemeine. Zum Beweis dessen soll die einschlägige Lehre wenigstens einzelner namhafter Kanonisten mitgeteilt werden. Nach *Heinrich Boyc* ist es zwei Personen, wenn sie gemeinsam ein

---

levent eundem de sacro fonte, ipsi duo non prohibentur contrahere, quod credo. Et istud dictum Innocen. tenet expresse ipse Hostien. infra eod. Veniens, dicens ibi sic corrigendum, quod notat in Summa eod. tit. §. Quot eius species, vers. Et est ratio, quia licet unus. Sicut ergo duo compatres carnales non prohibentur contrahere, infra qui fil. sint legit. Tanta, sic et duo spirituales. Est ergo prohibitio in duobus, qui sint compatres diversae speciei.«

1) In sextum decretalium librum novella commentaria, Venet. 1612, l. IV, De cognatione spirituali c. 3, f. 133', v. *contrahitur* »cum suscepto et parentibus suscepti, non inter ipsos suscipientes invicem, ut dixi post Inn. et Host. supra eod. Martinus. Et hic Jo. Monach., Archidiac.«

2) Lib. VIII t. 18, De cogn. spirit. (Venet. 1478, f. 415'): »Utrum uxor et vir simul levare possint puerum de sacro fonte. Respondeo: *Inter patrem et matrem spiritualem nulla cognatio spiritualis contrahitur.* Secus est de carnali generatione, quia ad eam uterque unitur, quia utriusque conmixtio necessario requiritur. *Ad generationem vero spiritualem alter sufficeret.* Unde non uniuntur. Inde est, quod uterque coniunx puerum simul tenere non impeditur de necessitate, set ex quadam honestate, ut dicit magister sent. lib. IV d. 42 c. Solet etiam.« Über diese Summa vgl. *Dietterle*, in Zeitschr. f. K.-G. 26 (1905), 350—362.

3) In sentent. theolog. Petri Lomb. commentar. libri 4, l. IV d. 42 q. 1 n. 9: ». . . inter matrem spiritualem et patrem spiritualem non contrahitur aliqua spiritualis conpaternitas, *quia non coniunguntur in regeneratione spirituali nisi per accidens,* quia unus ad hoc per se sufficeret« (ed. Antwerp. 1549, f. 389').

Kind aus der Taufe gehoben, nicht verwehrt, einander zu ehelichen. Er beruft sich für seine Anschauung auf Papst Innocenz IV., Hostiensis, Johannes Andreä, Johannes Monachus, Guido de Baysio, Johannes von Freiburg, Petrus Lombardus und Astesanus. Die daraus sich ergebenden Folgerungen werden wortwörtlich aus Johannes Andreäs Novelle zur Gregorianischen Dekretalensammlnng herübergenommen. Von einer entgegenstehenden Bestimmung Bonifaz' VIII. weiss Boyc nichts.[1]) *Antonius de Butrio*,[2]) *Petrus de Ancharano* († 1416)[3]) und *Dominicus a sancto Geminiano*[4]) begnügen sich damit, die Lehre Johannes Andreäs zu wiederholen bezw. kurz zu registrieren. Auch Kardinal *Zabarella* stellt sich unsere Frage und verneint sie, da ein audernfalls notwendiges Verbot nicht vorliege. Die Personen, zwischen denen eine geistliche Verwandtschaft bestehe, seien in c. 1 in VI^to IV. 3 genannt, woraus sich zwanzig Kombinationen, zehn aus der Taufe und zehn aus der Firmung, ergäben.[5]) *Panormitanus* folgt gleichfalls Innocenz IV., begründet seine Behauptung mit dem Analogon, dass auch leibliche — aussereheliche — Eltern eines Kindes einander heiraten können, beruft sich ferner auf Text und Glosse des c. 6 C. 30 q. 4 und verweist schliesslich wieder darauf, dass es nach Titel 3, insbesondere c. 1 IV. in VI^to 20 Fälle der ehehindernden geistlichen Verwandtschaft gebe.[6]) Unter diesen befindet sich aber der Fall einer Ver-

---

1) Distinctionum libri quinque ad decretales Gregorianas, Lugd. 1557, l. IV, De cognatione spirituali c. Martinus n. 5, f. 25: »Et nota, quod si duo elevaverint eundem de sacro fonte, ipsi duo non prohibentur contrahere, secundum Inno. et Hosti. et Jo. Andr. hic, et Host. infra eod. Veniens, corrigentem ibi, quod dixit in Summa eod. tit. §. Quot eius species, vers. Et est ratio, quia licet unus etc., et Cardin. et Archid. infra eod. c. Quamvis l. VI et Archid. XXX. q. IIII c. fin. et frat. Joan. in Summa confessorum eod. tit. q. III Quot sunt species in fine. Sicut ergo duo compatres . . Idem tenet Magister sententiarum . . et Astes . .«

2) L. c. c. Martinus n. 6.

3) Lectura super quarto et quinto decretalium, Lugd. 1519, Super quarto decret., De cogn. spirit. c. Martinus n. 3, f. XXVIII': »Querit hic Jo. Andr., utrum, si duo levent unum de sacro fonte. Dicit, quod inter se non prohibentur contrahere.«

4) L. c. c. Quamvis n. 6, f. 242' Sp. 1.

5) Lectura super quarto et quinto decretal., Lgd. 1517, Super quarto decr., De cogn. spir. c. Martinus n. 2, f. XIV': Quero, an inter compatres, id est simul levantes contrahatur compaternitas. Dic, quod non secundum Innocen. Ratio, quia non reperitur expressum, et edictum de matrimonio est prohibitorium. Certe enim persone numerantur infra eodem c. 1 libro sexto. Et sunt XX. combinationes, decem ex baptismo, decem ex crismatione . . .«

6) Commentaria ad quartum et quintum libros decretalium, Aug. Taur. 1577, De cogn. spirit. c. 4 Martinus n. 7, f. 27': »Ulterius quero post Inn. de questione quotidiana: pone quod duo vel plures tenent aliquem in baptismo, nunquid isti inter se efficiantur conpatres? Inn. et bene dicit, quod non. Unde possunt adinvicem contrahere matrim. Nam quemadmodum conpatres carnales, ut concubinarius et concubina, non prohibentur ad contrahendum matrimonium,

wandtschaft unter den Mitpaten nicht. Ebenso ist für *Jacobus de Zocchis de Ferraria* Innocenz' IV. Anschauung massgebend, für welche sowohl der Grund des Johannes Andreä als der des Johannes Monachus und des Guido de Baysio geltend gemacht wird.[1] *Turrecremata* († 1468) endlich schreibt in unserer Frage fast wörtlich Huguccio ab, fügt aber zum Schluss ergänzend bei: »Isti (patrini omnes) tamen, licet efficiantur compatres patri carnali suscepti, *non tamen inter se nascitur ex hoc compaternitas, ita intellige* hoc et de cogn. spirit. *c. Quamvis in VIto.*«[2]

Keiner von all den Genannten findet in c. 3 in VIto IV. 3 ein Verbot der Ehe unter Mitpaten, wohl aber erklären mehrere derselben gerade auf Grund der Bonifatianischen Dekretalen, insbesondere auf Grund von c. 1 eod., dass die Mitpaten einander heiraten können.

Dass nach dem Erscheinen des Sextus eine bezügliche *gesetzliche* Bestimmung getroffen worden sei, wird von niemand behauptet.

Auch die vortridentinischen *Partikularsynoden* wissen von einem solchen Ehehindernis nichts, obwohl sie oftmals von dem impedimentum cognationis spiritualis handeln, den Umfang desselben angeben und die Beiziehung mehrerer Paten entweder verbieten oder ausdrücklich gestatten. Von besonderer Beweiskraft sind selbstverständlich die Fälle der letzteren Art. Denn wenn die betreffenden Synoden ein zwischen den Mitpaten bestehendes Ehehindernis gekannt hätten, so hätten sie es bei ihrer offensichtig erschöpfenden Aufzählung der einzelnen Arten oder Fälle nicht unerwähnt lassen können. Ein paar Belege mögen genügen. Das *Prager Provinzialkonzil* 1349 gestattet bekanntlich, dass bei Taufe und Firmung zwei Paten u. zw. unus *vir vel mulier* cum compatre levante zugelassen werden, erwähnt ausserdem eine bisherige üble Gewohnheit, eine noch grössere Anzahl von Paten zu nehmen, führt aber doch

---

ut in c. Tanta qui fil. sint legit., ita et isti conpatres spirituales respectu baptizati non debent prohiberi ad contrahendum matrimonium: et pro hoc facit text. et ibi gl. in c. fin. 30 q. 4, ubi dicitur, quod maritus et uxor non debent aliquem simul de sacro fonte levare, ne infametur de facto matrimonium; nam vulgares existimant illos esse conpatres . . .«

1) Lectura quarti libri decretalium, De cogn. spirit. c. Martinus [Clm. 6547]: ». . . Nam sicut duo patres carnales non prohibentur contrahere . . ita nec duo patres spirituales pro hoc, quia certe persone prohibentur, set iste non sunt prohibite . .« Der von Jacobus de Zocchis konstruierte 21. Fall (vgl. oben S. 688[6]) ist dieser: »maritus post cognitionem carnalem uxoris levavit puerum de sacro fonte, moritur ille maritus, illa uxor transit ad secunda vota et ex secundo marito habet filiam, an illa filia possit contrahere cum illo puero . .«

2) In causarum decretalium secundam partem commentarii t. III (Venet. 1578), 388.

nur zwanzig Fälle[1]) der ehetrennenden geistlichen Verwandtschaft an, dieselben Fälle wie Johannes Andreä. Von einer proximitas spiritualis der Paten unter sich verlautet also nichts. Die *Salzburger Synode* 1420 gestattet c. 14 zwei Paten, unum scilicet *virum vel* unam *mulierem*, beizuziehen. Die Pfarrer werden c. 15 beauftragt, das Volk zu belehren, das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft entstehe zwischen jedem Paten (quemlibet levantem) und dem Täufling, zwischen allen Söhnen und Töchtern des Paten und dem Täufling, zwischen dem vorher erkannten Gatten des Paten und dem Täufling und zwischen den Eltern des Getauften und dem Paten und dessen vorher erkanntem Gatten. Was vom Paten gilt, hat ebenso Geltung bezüglich des Taufenden, und ebenso wie bei der Taufe verhält es sich bei der Firmung.[2]) Hier werden mehrere Paten ausdrücklich genannt, gleichwohl ist von einer Verwandtschaft zwischen ihnen keine Rede. Die *Schweriner Synodalstatuten* 1492/1519 verbieten c. 37 den Priestern, mehr als drei Taufpaten zuzulassen, weil einige aus der geistlichen Verwandtschaft sich ergebende Fälle trennende Ehehindernisse sind. Als solche Fälle werden unter Beifügung eines eigenen arbor de casibus cognationis spiritualis, der in allen Pfarrkirchen angeheftet werden muss, zwanzig — die von Johannes Andreä bezeichneten — namhaft gemacht.[3]) Dass zwischen den Mitpaten ein Impediment bestehe, wird nicht gesagt, obwohl es zutreffendenfalls gar nicht hätte übersehen werden können.

Das Resultat unserer Erörterung lautet also: *Ein Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der* Paten *hat es nie gegeben. Die einzigen Hostiensis und Wilhelm Durantis vertraten — ersterer nur eine Zeitlang — eine gegenteilige Anschauung. Das Konzil von Trient hat in dieser Beziehung keine Änderung gebracht.*[4])

---

1) In den Druckausgaben, z. B. bei *Mansi* 26, 95, *Hartzheim* IV, 397, ist ein Fall, der oben (S. 710) als 14. bexeichnete, ausgelassen. Auch im Archiv 15, 261 wurde dieser Mangel nicht beachtet.

2) *Hartzheim* V, 190.

3) *Hartzheim* V, 651 sq.

4) Beiläufig sei noch erwähnt die irrige Behauptung von Antonius *Hiquaeus* O. S. Fr. († 1641), das Tridentinum habe die Verwandtschaft der Kompaternität zwischen Täufer und Paten beseitigt (Jo. Duns Scot. opp., t. 19 [Paris 1894], 552). Auch ein solches Ehehindernis bestand niemals. — Bezüglich Hiquaeus' vgl. *Hurter*, Nomenclator literar. I², 398.

4. Die österreichische Eherechtsreformbewegung.[1])

Von *Andreas Freiherrn von Di Pauli.*

»Eherechtsreform scheint das neueste Schlagwort des Tages in unserem öffentlichen Leben werden zu wollen«. So schreibt Max von Hussarek in der »Österreichischen Rundschau« vom 20. April 1905. Und in der Tat — er hat Recht gehabt; denn die Eherechtsreform ist wirklich eine der aktuellsten Fragen in Österreich geworden und wird, so viel man heute sagen kann, noch für lange Zeit diese Aktualität behalten. Die Gründe hierfür sind unschwer anzugeben: einmal berührt die Eherechtsreformfrage selbst die weitesten Kreise und dann ist diese Frage, vom gesetzgeberischen Standpunkt aus betrachtet, von eminenter Bedeutung für den katholischen Staat Österreich.

Interessant ist die Geschichte der jetzigen österreichischen Ehebewegung. In folgendem soll mit möglichster Ausführlichkeit die Genesis dieser neuesten Tagesfrage dargelegt werden. Vorab wäre noch zu bemerken, dass schon in früheren Jahren eine Reform des österreichischen Eherechts geplant war, in den Zeiten als der Liberalismus in Österreich noch mächtiger war. Zum besseren Verständnis der jetzigen Reformbewegung muss man auf die Tage Josephs II. zurückgehen, unter dessen Regierung der kirchenfeindliche Geist in Österreich seinen Einzug hielt und der bis jetzt von kleineren Unterbrechungen abgesehen ständig an der Arbeit war, der katholischen Kirche in der Monarchie ihr Grab zu graben.[2]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte die gallikanische Juristenschule unter ihrem Wortführer Johann Launoy (Launoius) die Lehre vom omnipotenten Staat recht eigentlich ausgebildet und diese Omnipotenz des Staates kam vor allem in der Behandlung der Ehesachen zum Vorschein. Zwar waren anfangs die gallikanischen Ideen auf Frankreich allein beschränkt und hatten dort eine ganz unberechtigte Steigerung der Macht der Parlamente bezüglich der Jurisdiktion in

---

1) Von bedeutenderen diesbezüglichen Darstellungen seien erwähnt: *Peters*, Heirat auf Probe (Wien 1906); *Adolf Leth*, Zur Reform des österreichischen Eherechtes (Wien 1906) und Prof. *Eichmann* in der »Kultur« (1906) Heft 2. — Von hervorragender Wichtigkeit sind die »Protokolle der Enquete betreffend die Reform des österreichischen Eherechtes (vom 27. Januar bis 24. Februar 1905) unter dem Vorsitze des Hofrat Dr. *Karl von Pelser-Fürnberg*. (Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft. Wien 1905). Wir zitieren: PE.

2) Ueber das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung vergl. Archiv Bd. LXXXIII (1903) S. 446 ff.; 620 ff.; Bd. LXXXIV (1904) S. 56 ff. 244 ff.; 495 ff.; Bd. LXXXV.

Ehesachen zur Folge gehabt. Allmählich aber fanden die gallikanischen Theorien, was ja auch begreiflich ist, in anderen Staaten, so vor allem in Österreich die eingehendste Beachtung und die österreichischen Hofjuristen lehrten von nun ab ausschliesslich gallikanisches Staatsrecht. Von besonderer Bedeutung war für das österreichische Eherecht ein 1671 erschienenes Werk Launoy's geworden, das sich »Regia in matrimonium potestates« betitelte und dessen Inhalt leicht zu erraten ist. Hier sprach Launoy den weltlichen Fürsten die souveränsten Rechte hinsichtlich der Ehe zu, so vor allem das Recht, dass in der Aufstellung von Ehehindernissen sie die freieste Hand hätten. Freilich kann seine Beweisführung nichts weniger als wissenschaftlich genannt werden, ja seine Behauptungen grenzen oft an Unsinn. Beispielsweise sei zur Beleuchtung seiner Argumentation eine Stelle aus dem oben zitierten Werke angeführt: »His autem ita constitutis non minus facile quam recte intelligitur quomodo Ecclesia potuerit impedimenta matrimonium dirimentia constituere, et reipsa constituerit; nempe per Reges alteram Ecclesiae personam illa potuit constituere et constituit, ut in articulo tertio abeunde ostensum est. Sic igitur ad personam Regalem flexo Ecclesiae nomine Tridentinis Canonibus sua constat veritas, et contra imperitum novatorem (Lutherum) impedimentorum matrimonii disciplina retinetur et asseritur« Launoy lehrt, wie ersichtlich, die Bürgerlichkeit des Ehevertrags. Schon vor ihm hatte Melchior Canus († 1560)[1]) zur Ausbildung dieser Lehre durch seine Anschauung beigetragen, derzufolge der Minister saramenti matrimonii der Priester, die materia remota die Körper der Kontrahenten, der Ehevertrag die materia proxima sei. Diese falsche Ansicht fand in Frankreich allgemein Anklang und die Rechtsgelehrten zogen sofort die verderblichsten Konsequenzen: Da der Ehevertrag die materia proxima des Sacramentes und ein bürgerlicher Vertrag ist, so entscheidet über seine Giltigkeit das Staatsgesetz. Infolge dessen mangelt im Falle der Ungiltigkeit des Vertrages der Ehe der sakramentale Charakter.

Wie schon gesagt wurde, waren die gallikanischen Ideen in Österreich unter Joseph II. sehr verbreitet. So ist das am 16. Januar 1783 erschienene Ehepatent ganz in dem Geiste Launoys abgefasst, was aus § 1 ersichtlich ist, der folgenden Wortlaut hat: »Die Ehe an sich selbst als ein rein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden und den Vertrag-

---

1) Loci theol. l. VIII, c. 5.

errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen«. Hier tritt uns in scharfer Form die Anschauung von der Ehe als einem rein bürgerlichen Vertrag entgegen, eine Anschauung, die sich alle modernen Gesetzgebungen zu eigen gemacht haben. Die Grundsätze des Ehepatentes fanden Aufnahme in das josephinische Gesetzbuch von 1786 und von da in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811, das gegenwärtig noch Geltung hat. Scherer nennt das Eherecht des a. b. G.-B. in materieller Beziehung ein abgeblasstes kanonisches Recht, das in manchen Punkten mit dem kanonischen Eherecht übereinstimmt, in vielen anderen aber sich von letzterem bedeutend entfernt.[1])

Nach diesen Ausführungen können wir wieder auf die Genesis der heutigen Eherechtsreformbewegung zurückkommen. Dieselbe bezweckt die Aufhebung jener Bestimmungen des Eherechtes des a. b. G.-B., welche noch mit dem kanonischen Rechte zusammenhängen. Diese Forderung gibt der gegenwärtigen Bewegung ihr ausgesprochenes antikatholisches Gepräge und ist auch nur von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagte, dass sogar die rechtliche Frage ganz in den Hintergrund gedrängt ist und selbe nur die Staffage für kirchenfeindliche Agitationen bildet. Man muss sich hiebei vor allem vor Augen halten, welche Wandlungen die österreichische Ehegesetzgebung im Laufe der Jahrzehnte durchgemacht hat von den Tagen Josephs II. an bis auf die heutige Zeit. Niemand wird sich sodann der Einsicht verschliessen können, dass es zwei Anschauungen waren, die mehr oder minder Einfluss auf die Ehegesetzgebung nahmen.

Die Ansichten des bürgerlichen Gesetzbuches über Ehe und Eherecht waren derart einseitige, so dass eigentlich Niemand durch diese halbe Legislation befriedigt war. Insbesondere empfanden die Katholiken die Halbheit des Gesetzes und der Zwiespalt zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Ehegesetze wurde immer eklatanter. Eine diesbezügliche Besserung brachte das Konkordat v. 18. August 1855, dem die Wiederherstellung des kanonischen Eherechtes und die Einführung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen folgte. Nach Artikel X des Konkordates[2]) sollte der kirchliche Richter auch über

1) Zu den vorigen Ausführungen vgl. Kardinal *Rauscher*. Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches (Wien 1868) S. 26 ff.; vgl. auch *Scherer*, K.-R. II, 101 ff

2) Archiv I, VIII.



die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und vorzüglich der Verordnungen von Trient zu urteilen haben und dass nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu weisen seien. Durch das kaiserliche Patent vom 8. Okt. 1856 wurde dem neuen Eherechte als Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich die gesetzliche Sanktion zu teil.

Ungefähr zehn Jahre später, am 17. Juni 1867, beantragten Mühlfeld und Genossen im Reichsrate die Erlassung eines Religionsgesetzes, welcher Antrag auch Annahme fand. Doch die Arbeiten des hierfür bestellten Ausschusses machten keine Fortschritte und deshalb stellten Herbst und Genossen in der Sitzung vom 11. Juli 1867 einen Dringlichkeitsantrag auf Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. G.-B. für Katholiken.[1]) Und in der Tat wurde ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vom konfessionellen Ausschuss ausgearbeitet, der nach längeren Debatten ohne merkliche Veränderungen in beiden Häusern angenommen wurde und am 25. Mai 1868 die kaiserliche Sanktion erhielt. Diesem Gesetze zufolge wurde die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den geistlichen Gerichten genommen und den weltlichen Gerichten überwiesen; ausserdem sollten für die Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des a. b. G.-B. vom 1. Juni 1811 wieder in Kraft treten. Fernerhin wurde auch die sog. Notzivilehe durch Art. II desselben Gesetzes eingeführt.[2])

Infolge dieser Bestimmung gingen tatsächlich die Früchte des Konkordates verloren;[3]) die gesetzliche Aufhebung desselben erfolgte durch Art. I des Ges. vom 7. Mai 1874 (R.-G.-B. Nr. 50). Schon zuvor war in der Sitzung des Reichsrates vom 21. Januar 1874 von Josef Kopp und Genossen der Antrag auf Bildung eines ständigen konfessionellen Ausschusses gestellt worden, der ein Ehegesetz ausarbeiten sollte. Dieser Antrag wurde am 26. Januar 1874 angenommen. Der Ausschuss jedoch schien zu keinem sichtbare Resultat zu gelangen und darum brachten Kopp und Genossen nach fast zweijährigem Warten einen Gesetzentwurf ein, in dem hauptsächlich der § 111 a. b. G.-B. verbessert werden sollte. Der Entwurf wurde jedoch abgelehnt.

---

1) Durch das Konkordat war nämlich für sie dasselbe aufgehoben worden.

2) Gesetz vom 25. Mai 1868 (R.-G.-B. Nr. 47) bei *Burckhard*, Gesetze und Verordnungen etc. I, S. 29 ff.

3) Vgl. *Pachmann*, Freimütige Worte gegen die Concordatsverlästerung (Wien 1867), ders., Der Beschluss des Abgeordnetenhauses für die Notzivilehe (Wien 1868).

Endlich am 18. Dez. 1875 legte der konfessionelle Ausschuss einen »Gesetzentwurf über Abänderungen mehrerer Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Eherechtes« vor, demzufolge der Schlusssatz des § 111 a. b. G.-B.: »ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war« und das Hofdekret vom 26. August 1814 Nr. 1099 J. G. S. und vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J. G. S. aufgehoben werden sollten. Desgleichen war eine Umänderung des § 116 a. b. G.-B. postuliert. Dieser Antrag, dem auch ein ziemlich interessanter Motivenbericht folgte, wurde vom Abgeordnetenhause am 10. Februar 1876 mit 101 gegen 52 Stimmen angenommen, im Herrenhause jedoch abgelehnt. — Fürst Schwarzenberg, Kutschker, Graf Leo Thun sprachen gegen den Entwurf — »in der zuversichtlichen Erwartung«, wie Fürst Liechtenstein sich ausdrückte, »dass die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde«.[1]) Damit schien diese Angelegenheit für Jahre erledigt, was auch wirklich der Fall war.[2]) So weit die Vorgeschichte!

Die Frage nach der Reform des Eherechtes wurde jedoch wieder aktuell, »als ohne irgend eine Aufmunterung, ohne eine wissenschaftliche Anregung, ohne einen aktuellen Anstoss, durch einen vollkommen und bewusst spontanen Schritt am 8. März 1904 die Eherechtsreform von der kulturpolitischen Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellt wurde.« Es geschah dies durch ein Communiqué, welches im »Illustrierten Wiener Extrablatt« erschien und folgenden Wortlaut[3]) hatte:

»Die kulturpolitische Gesellschaft in Wien, welche sich programmmässig verpflichtet fühlt, alle jene Bewegungen wachsam im Auge zu behalten, aus welchen sich ein gemeinsames, vom Parteigetriebe abseits liegendes, dringendes, spruchreifes Bedürfnis kundgibt, hat mit dem grössten Interesse die zahlreichen Zuschriften verfolgt, welche in dem »Wiener Illustrierten Extrablatt« unter der Rubrik »Wünsche und Beschwerden aus dem Publikum« hinsichtlich des Ehescheidungsproblems seit einiger Zeit veröffentlicht wurden.

»Besonders erscheint ihr jene Äusserung bemerkenswert, welche in dem klagenden Ausruf gipfelt, ob es denn nicht möglich sei, die Volksvertretung für die Leiden der Geschiedenen zu interessieren.

1) Ueber die Geschichte der vorausgehenden Anträge s. *Fuchs*, Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen etc. (Wien 1889) S. 3 ff.
2) PE III.
3) ebd.



»In der Tat fehlte es derzeit infolge der besonderen politischen Verhältnisse an irgend einem Forum, vor dem eine solche Kulturfrage ausgetragen werden könnte und es fehlt an einem Organ, welches die Beiträge verarbeiten könnte und es fehlt an einer Partei, welche ein Interesse hätte, in dieser Richtung eine Aktion einzuleiten. Inzwischen besorgt die Presse in dankenswerter Weise die Aufgabe, wenigstens jene Stimmen zu sammeln, wenn sie auch ihrem Wesen nach nicht in der Lage ist, daraus irgendwelche Konsequenzen zu ziehen.

»Auf dieses lange schon brennend empfundene Bedürfnis, für rein kulturelle Aufgaben, eine geistige Zentrale zu schaffen, ist die Gründung der kulturpolitischen Gesellschaft in Wien zurückzuführen, welche es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht hat, das Parlament dadurch zu entlasten, dass sie für künftig zu schaffende Gesetze und Neuschöpfungen die Vorarbeit leistet.

»Zu jenen Problemen, welche die kulturpolitische Gesellschaft in öffentliche Diskussion rücken will, gehört auch der gesamte Kreis der Ehegesetzgebung, deren Reform ungesäumt auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

»Beabsichtigt ist die Veranstaltung einer grossen Enquete, bei welcher einerseits solche Personen vernommen werden sollen, an denen sich die Mängel der derzeit bestehenden Ehegesetzgebung besonders katastrophal geoffenbart haben, andrerseits Koryphäen der Wissenschaft und der Gesellschaft, hervorragende Rechtslehrer, Advokaten, Richter, Schriftsteller etc.

»Dass die Reform des bürgerlichen Gosetzbuches mit einer solchen des Eheprozesses aufs innigste verknüpft sein muss, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die Hoffnung, dass diese schwer drückende historische Last nun doch endlich in Bewegung gesetzt werden dürfte, gründet sich auf die inzwischen mächtig entfaltete Frauenbewegung, welche vielleicht die tiefere Ursache ist, dass nunmehr allseitig und mit solcher Entschiedenheit die Lösbarkeit dieser Frage geglaubt wird, ausserdem aber auf die alle Kreise immer mehr durchdringende Erleuchtung, welche bewirkt, dass eine energische, zugleich weise und sachgemässe Reformbewegung kaum irgendwo einen aufrichtigen Gegner finden wird.

»Es gibt kaum eine Materie, welche der menschlichen willkürlichen Regelung in so glücklicher Weise nahe gerückt ist, wie die Institution der Ehe. Denn während auf den meisten anderen Gebieten des sozialen Lebens in den Tatsachen derartige Widerstände liegen, welche sich kaum durch Erfindungskraft, kaum durch die

Übereinstimmung der Geister besiegen lassen, ist auf diesem Gebiete eine gedankliche Lösung nicht nur möglich, sondern eigentlich schon wenigstens in der Theorie erreicht.

»Die kulturpolitische Gesellschaft lenkt daher die Aufmerksamkeit des Publikums darauf, dass sie bereits im Begriffe ist, alle jene Anregungen zu sammeln, welche sich auf die Ehematerie beziehen, und dass sie einen bedeutungsvollen Schritt in der Öffentlichkeit vorbereitet, von solchem Nachdruck, dass sich Gesellschaft, Staat, Kirche und schliesslich auch das Parlament mit dieser Frage irgendwie auseinandersetzen müssen.«

»Massenhafte Zuschriften« gingen in den folgenden Tagen der kulturpolitischen Gesellschaft zu, ein Beweis, »dass sie ein wahres Bedürfnis erraten habe.« »Die betreffenden Zuschriften haben an Umfang und Intensität zugenommen und eines Tages ist von unbekannter Seite gestanden: wir werden einen Verein gründen. Die Ankündigung, die damals kaum Beachtung gefunden hat, war für die kulturpolitische Gesellschaft ein Anlass, sich in die Versammlung zu begeben und sie hat dort das katholische Volk, soweit es geschieden ist, vorgefunden.[1]) Für die Volkstümlichkeit dieser Bestrebungen mag der Umstand sprechen, dass die dort Versammelten in gar keiner Weise auf die eigene Versammlung sich vorbereitet gezeigt haben, nicht einmal einen ersten Sprecher in petto hatten, und da hat einer der Proponenten sich an mich gewendet, und ich habe als erster das Wort ergriffen und über das Thema gesprochen, weil es mir nahegelegen war.« [2]) Es kam sodann der »Verein katholisch geschiedener Eheleute« oder kurz der Verein der »katholisch Geschiedenen« zustande. »Die Diskussion hat sich entwickelt, der Verein hat an Kraft gewonnen und sich im öffentlichen Leben eine Bedeutung erstritten.« [3]) Die von Fritz Riederer »trefflich geleitete Organisation« der »Katholisch-Geschiedenen« erlebte einen ungeahnten Aufschwung und »bewährte sich als so seriös, dass sie die lebhafte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wach hielt, ohne dass jedoch bis auf weiteres die berufsmässig in Betracht kommenden Kreise aus ihrer Reserve heraustraten.« [4]) »Dieser Verein ist ein agitatorischer und hat sich einfach als Ziel gestellt: Die Abschaffung des § 111, und verfolgt diese Ziele agitatorisch durch Ausbreitung im Reiche, Anwerbung von Mitgliedern und dergleichen.« [5]) So empfing am

1) Am 9. April 1904.
2) PE 2 f.: So der Obmann der Gesellschaft Dr. *Robert Scheu* in der 1. Sitzung vom 27. Januar 1905.
3) ebd. — 4) PE IV. — 5) PE 3.

22. Oktober 1904 der damalige Ministerpräsident Dr. v. Koerber eine Deputation der »katholisch Geschiedenen«, wobei der Obmann auf die grosse Anzahl der katholisch Geschiedenen hinwies, in der nicht zu verkennenden Absicht mit imposanten Zahlen nach oben hin Eindruck zu machen. Nach ihm gäbe es 200 000 katholisch Geschiedene in Österreich, wovon 38 000 auf Wien allein entfielen. Wie jedoch die »Salzburger katholische Kirchenzeitung« feststellt, sind beide Zahlen zu hochgegriffen und wären um ein bedeutendes zu reduzieren.[1]) Die Antwort des Ministerpräsidenten war, wie der Vereinsobmann bemerkte, »nicht sehr tröstlich«. Bald darauf empfing auch der damalige Sektionschef Dr. Klein eine Deputation des Vereines, die aber gleichfalls erfolglos geblieben zu sein scheint. Zwar sei Dr. Klein, wie ein Redner auf der Generalversammlung des Vereines am 4. Jannar sagte, »nicht nur ein durchaus freiheitlich gesinnter Mann«, sondern stehe auch »den Bestrebungen des Vereines sehr sympathisch gegenüber.«[2]) Ja sogar das ungarische Parlament suchte man für die Sache der »katholisch Geschiedenen« zu interessieren.

Durch derartige kleine Misserfolge liess man sich jedoch in keiner Weise abschrecken. Am 27. Januar 1905 fand die erste Sitzung der kulturpolitischen Gesellschaft in der Frage der Eherechtsreform statt und ihr folgten bis zum 24. Februar 1905 acht weitere. Den Vorsitz führte Hofrat von Pelser-Fürnberg. »Der aktiven Mitwirkung dieses berühmten Juristen sowie anderer hervorragender Männer und Frauen ist der mächtige Eindruck zu verdanken, welchen die Enquete hervorbrachte.«[3]) Und in der Tat, die Eherechtsreformfrage hatte durch die von der kulturpolitischen Gesellschaft veranstalteten Enquete an allgemeinem Interesse gewonnen, wie dies aus den Kundgebungen verschiedener Kreise hervorgeht. So wurde in der »denkwürdigen« Plenarsitzung der niederösterreichischen Advokatenkammer am 30. März 1905 »nahezu einstimmig« folgende Resolution beschlossen: »Die Reform des österreichischen Eherechtes ist eine unabweisliche, dringende Aufgabe der Gesetzgebung, die nicht bis zur allgemeinen Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgeschoben werden kann. Die Reform ist in dem Sinne durchzuführen, dass ein einheitliches staatliches Eherecht geschaffen, dass insbesondere das Ehehindernis der Religionsverschieden-

1) *Fritz Riederer* behauptet sogar PE 17: »Ich glaube also nicht zu übertreiben, wenn ich sage, in Oesterreich sind 400 000 Geschiedene, nur sind 200,000 gerichtlich geschieden, die anderen genieren sich und leben getrennt.«
2) Neue Freie Presse 5. Januar 1905.
3) PE V.



heit, der höheren Weihen, des bestehenden Ehebandes und des Katholizismus aufgehoben und die Trennbarkeit der Ehe unter entsprechenden Bestimmungen, mindestens unter den gleichen, wie sie derzeit für nichtkatholische Ehen bestehen, gestattet werde.« [1]).

Zu dieser Resolution nimmt die »kulturpolitische Gesellschaft« in emphatischer Weise mit folgenden Worten Stellung: »Damit hat die Bewegung ihren bisherigen Rahmen gesprengt und ist zu einer Sache der gesamten Öffentlichkeit geworden. Der Rubikon ist überschritten.« [2])

Ähnlich äusserte sich auch die böhmische Advokatenkammer in ihrer Plenarsitzung vom 26. November 1905 über die Eherechtsreform. [3]) Auch der deutsch-österreichische Städtetag zu Bregenz forderte gelegentlich seiner Tagung daselbst die Lösbarkeit der katholischen Ehe.

Der Bund der österreichischen Frauenvereine richtete gleichfalls im Namen von 15000 Mitgliedern eine Petition für die Eherechtsreform an das Abgeordnetenhaus.

Eine derartige Bearbeitung der öffentlichen Meinung verfolgte in letzter Linie den Zweck, die geplante Massenkundgebung recht wirkungsvoll zu gestalten. So konnte die »Neue Freie Presse« am 22. Dezember 1905, also fast unmittelbar vor Weihnachten, einen Aufruf veröffentlichen, in dem die Reformbewegung als »aus dem streng katholischen Kern der Bevölkerung, mit naiver Gewalt, bloss durch ihre innere Reife hervorgebrochen« dargestellt wird. Da aber, so heisst es weiter, »die bestehenden Kreise die Tiefe der Bewegung und die wahre Gesinnung der Bevölkerung verkennen«, sei es notwendig eine »Massenkundgebung« zu veranstalten, um den Beweis zu erbringen, »dass tatsächlich ein massgebender Teil der österreichischen Staatsbürger die Reform des Eherechts verlangt«. Der Aufruf war unterfertigt von liberalen Juden, wie von den Universitätsprofessoren Dr. Benedikt, Dr. Freund, Dr. Grünberg, den Reichsratsabgeordneten Ellenbogen und Straucher; ferner von Sozialdemokraten wie Daszinski, Eldersch, Resel, Rieger, Schuhmeier, Seitz, Pernerstorfer, die sämtliche dem Reichsrate angehören; auch fehlen nicht unter den Unterfertigten die Alldeutschen: Eisenkolb, Iro, Tschan etc.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass die liberale Presse Österreichs sich der Eherechtsreformfrage mit grösstem Interesse annahm. So brachte vor allem die jüdisch-liberale »Neue Freie Presse« eine Reihe von Artikeln, die warm die Reform des für die

1) ebd. — 2) ebd. — 3) Neue Freie Presse 28. Nov. 1905.



Katholiken geltenden Abschnittes des bürgerlichen Eherechtes befürworten. Der Leipziger Professor Dr. v. Mitteis äusserte sich in zwei weitläufigen Artikeln, die die »Neue Freie Presse« publizierte, über die Reformbedürftigkeit des Eherechtes.[1])

Am 6. Januar 1906 hatte sich ein weiterer Verein namens »Eherechtsreform« konstituiert, dessen Zweck dahin geht, die Wiederverheiratung geschiedener Katholiken und ehemaliger katholischer Geistlichen zu ermöglichen. Und damit hat die Organisation der Reformbewegung ihren Abschluss erreicht. Was die Aussichten anbelangt, die die gegenwärtige Reformaktion haben mag, so ist zu bemerken, dass diesbezüglich selbst die hervorragendsten Träger dieser Aktion einem sehr richtigen Skeptizismus huldigen, inwieweit ihre Forderungen in Frage kommen. So äusserte sich Dr. Rosenfeld: »Wahr ist ja, dass wir nicht die geringste Aussicht haben, vielleicht in absehbarer Zeit einen Erfolg zu erziehlen«.[2]) Hierfür scheint vor allem der Umstand zu sprechen, dass die von der Regierung Koerber über Anregung Ungers eingesetzte Kommission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches »sich beeilte, das Eherecht aus der Materie der zu bearbeitenden Gegenstände auszuschalten«,[3]) obwohl damals schon die kulturpolitische Gesellschaft die Reform des Eherechtes auf die Tagesordnung gestellt hatte zu einer Zeit, wo von einer Revision des bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht die Rede war, was der Obmann der kulturpolitischen Gesellschaft mit Befriedigung hervorhebt.[4]) Damals war die Eherechtsreformfrage aktuell geworden und die Ausschaltung des Eherechtes aus der Revision des bürgerlichen Gesetzbuches hat gezeigt, dass die Regierung nicht gewillt ist, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Gleichtrug dieses Ereignis wesentlich dazu bei, »die Agitation in Fluss zu bringen, da nunmehr eine Adresse gegeben war, an welche sich die Führer der Eherechtsreformbewegung wenden konnten«.[5])

Hinsichtlich der einzelnen Reformvorschläge muss zuvörderst bemerkt werden, dass selbe grösstenteils einem wirklichen Bedürfnis entsprungen sind. Die Reformbedürftigkeit des Eherechtes des a. b. G.-B. steht ausser allem Zweifel: es ist eine Halbheit in allen Stücken. Nur möchte ich die Gründe hierfür nicht in dem konfessionellen Charakter desselben, sondern in der geringen Berücksichtigung der einzelnen Konfessionen — die katholische, protestantische und jüdische kommen hierbei in Betracht — suchen. Zwar ist die protestantische und jüdische Religion augenscheinlich

1) S. Neue Fr. Pr. 21. und 28. Januar 1906.
2) PE 31. — 3) PE IV. – 4) PE 2. — 5) PE IV.

im Eherecht bevorzugt und die Satzungen des bürgerlichen Eherechtes treten kaum in Konflikt mit den jeweiligen Anschauungen der beiden eben genannten Religionen. Das kann aber nicht gesagt werden von dem Abschnitt des bürgerlichen Eherechtes, welches für die Katholiken Giltigkeit hat. Kardinal Rauscher hat die offenbaren Differenzen zwischen bürgerlichem und kanonischem Eherecht in seinem oben zitierten Werke über die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches klar dargelegt. Und Max v. Hussarek hat vollständig Recht, wenn er sagt[1]: »Unser bürgerliches Eherecht ist weit davon entfernt, ein kirchliches zu sein. Es ruht nicht nur formell auf staatlicher Satzung und vindiziert die Zuständigkeit zur richterlichen Beurteilung der Ehe den staatlichen Gerichten. Auch materiell ist es alles eher als eine Rezeption religiösen Rechts«. Aus diesen Gründen wäre deshalb eine Reform des bürgerlichen Eherechts auch katholischerseits zu wünschen, jedoch in der Weise, dass der konfessionell katholische Standpunkt im Eherecht für Katholiken durchweg festgehalten wird, wie dies in der »Anweisung für die geistlichen Ehegerichte« der Fall war. Damit wäre ein zweifaches geschehen: Einmal ist dann den berechtigten Ansprüchen der Katholiken auf ein konfessionelles Eherecht Genüge geschehen und weiterhin sind dadurch auch viele Wünsche der heutigen Eherechtsreformer erfüllt. Denn bekanntlich enthält gerade das bürgerliche Eherecht, soweit Katholiken in Betracht kommen, viele Härten, die das kanonische Eherecht nicht kennt und die zum Teil einer missverständlichen Auffassung des letzteren seitens der Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches zuzuschreiben sind.[2])

Mit den Reformvorschlägen Adolf Leth's,[3]) obwohl er den katholischen Standpunkt vertritt, kann ich mich in keiner Weise für einverstanden erklären. Sie bedeuten ein zu grosses Entgegenkommen den Machtansprüchen des Staates in Ehesachen. Überhaupt ist eine leichtfertige Behandlung des Eherechtes für Individuen wie für Staaten von grösstem Schaden geworden. »Durch ernste Würde wird sich das Eherecht in den Dienst der Gesellschaft stellen müssen, laxen Sitten wird es nicht Vorschub leisten dürfen«. (Max v. Hussarek). Dieser Grundsatz möge bei einer eventuellen Eherechtsreform in erster Linie befolgt werden!

---

1) Oesterr. Rundschau 20. April 1905, vgl. Archiv Bd. LXXXIII S. 345.
2) Ich habe diesen Punkt eingehend in einer Broschüre behandelt, die demnächst erscheinen wird.
3) Zur Reform des österreichischen Eherechtes S. 45 ff.

Nachtrag.

Nachdem obiger Aufsatz bereits abgeschlossen war, sind einige bemerkenswerte Tatsachen in der Eherechtsreformaktion vorgefallen. An erster Stelle wäre zu erwähnen, dass sich am 11. Juli d. J.[1]) der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Frage der Eherechtsreform befasst hat, nachdem eine früher anberaumt gewesene Sitzung dieser Körperschaft beschlussunfähig war. Berichterstatter Dr. Tschan äusserte sich folgendermassen: »Da sich einer vollständigen Reform des Eherechtes grosse Schwierigkeiten entgegenstellen, beschränkt sich mein Antrag darauf, nur die Aufhebung des § 111 des a. b. G.-B. zu beantragen, der übrigens auch gegen die Staatsgrundgesetze verstösst. Eine absolute Unauflösbarkeit der Ehe hat es in der historischen Entwicklung der Kulturvölker nie gegeben, und auch die Kirche kannte sie nicht. Die Ehe beruht auf einem Naturgesetz und der Staat hat das grösste Interesse an ordnungsgemässen Ehen, nicht aber an der Förderung von Konkubinaten .... Durch die Aufhebung des § 111 wird auch einem wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnis entsprochen, da die Unauflösbarkeit der Ehe, namentlich für den sogenannten Kleinen Mann, in dessen Leben die Frau eine ungemein wichtige Rolle spielt, eine schwere Schädigung bedeutet.« Über Antrag Dr. Schoepfers, der die Stellung der Regierung zu der in Verhandlung stehenden Frage zu kennen wünscht, gibt der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Schauer folgende Auskunft: »Auch die Vorschläge des Referenten lassen allem Anschein nach die strittigen und empfindlichen Seiten der politischen und religiösen Überzeugung nicht unberührt, auf die es sein Bericht zurückführt, wenn die bisherigen ähnlichen Reformversuche seit 1867 fruchtlos geblieben sind. Da es sich aber um Initiativanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses handelt, glaubt es die Regierung dem Ausschuss überlassen zu sollen, sich zu entscheiden, ob er in das Meritorische der Anträge eingehen wolle. Die Regierung, die ihr Amt mit ganz bestimmt um-

---

1) Vgl. N. Fr. Pr. vom 12. Juli 1906; s. auch die Zeitschr. »Die Eherechtsreform« vom 20. Juli.

schriebenen Aufgaben angetreten hat und zu deren Durchführung notwendig der Sammlung und Anspannung aller parlamentarischen Kräfte bedarf, kann nur wünschen, dass nicht durch neue Kämpfe und Spaltungen die Tatkraft, Arbeit und das Interesse des Parlaments von den der Regierung zunächst gesetzten Aufgaben abgelenkt und dadurch deren Lösung gefährdet werde. Es kann deshalb auch die Frage nicht vollkommen unterdrückt werden, ob es gerade jetzt, am Ausgang einer Legislaturperiode, die noch bedeutsame und unaufschiebbare Aufgaben zu erledigen hat, an der Zeit ist, eine so umstrittene Angelegenheit wie die Ehereform in Angriff zu nehmen.« Diese Auslassung des Ministeralrates, die nicht der offiziösen Seite entbehrt, muss als nicht misszuverstehender Wink mit dem Zaunpfahl aufgefasst werden, dass die Regierung keineswegs den Wunsch hat, die Frage der Eherechtsreform auf ihrem Programm stehen zu sehen. Bei objektiver Betrachtung der jetzigen Lage der Reformaktion gewinnt man den Eindruck, als ob überhaupt die Bewegung an Intensität bedeutend nachgelassen hätte. Die Gründe für diese bemerkenswerte Tatsache mag man einerseits in dem geringen Interesse suchen, das der Frage gegenwärtig entgegengebracht wird, anderseits ist auch der Umstand von Einfluss auf die Beurteilung der Eherechtsreformbewegung von Seiten des Publikums gewesen, dass die masslose Agitation nicht im Verhältnis zu dem stand, was wirklich erreicht worden ist. Weiterhin hat die diesbezügliche Polemik derartig hässliche und widrige Formen angenommen, so dass sich wohl die Mehrzahl der katholisch Geschiedenen von einem solch gestalteten Kampf ums Recht abgestossen fühlt. Man lese doch nur einige Nummern der Zeitschrift »Die Eherechtsreform«, des Organes für die Interessen der katholisch Geschiedenen in Österreich, die zweimal monatlich in einer Auflage von 2500 Exemplaren erscheint.[1]) Vor allem hat die Lösung der Ehe des Prinzen Friedrich von Schönburg-Waldenburg mit Prinzessin Alice von Bourbon durch päpstliche Entscheidung vom 26. Mai d. J. zu der unflätigsten Kommentierung seitens dieser Zeitschrift Anlass gegeben. Ja, man beschloss sogar an »Herrn Sarto in Rom« eine Resolution gelangen zu lassen, worin der Wunsch ausgesprochen war, »dass Sr. Durchlaucht, dem Herrn Prinzen Friedrich von Schönburg-Waldenburg die Eingehung einer zweiten Ehe von Eurer Heiligkeit nicht gestattet werde, denn der Prinz

1) Die Herausgabe derselben ist gegenwärtig auf Veranlassung der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien bis auf weiteres eingestellt worden, vgl. »Allgemeine Rundschau« (München) v. 8. Sept. 1906.

hat durch den Nichtvollzug seiner ersten Ehe dargetan, dass ihm die Ehefähigkeit vollständig mangelt, und dass er nicht geeignet ist, neuerdings das heilige Sakrament der Ehe zu empfangen«.[1])

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Katholiken Österreichs der Eherechtsreformaktion keineswegs untätig gegenübergestanden sind. Denn wie das Generalsekretariat des katholischen Zentralkomitees für Österreich bekannt gibt, seien das Ergebnis der katholischerseits eingeleiteten Protestpetition ungefähr 8000 Proteste gewesen, wovon die Gesamtsumme der Einzelunterschriften 4 426 099 beträgt.

---

1) Vgl. »Die Eherechtsreform« vom 5. Juli 1906

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.[1])

1. Enzyklika Papst Pius X.

an die Erzbischöfe und Bischöfe Italiens über den Geist der Disziplin im Klerus.

Ehrw. Brüder!

Heil und Apostolischen Segen.

Das Gemüt erfüllt von heilsamer Furcht wegen der strengsten Rechenschaft, die Wir dereinst dem Fürsten der Hirten Jesus Christus ablegen werden müssen bezüglich der von Ihm Uns anvertrauten Herde, verbringen Wir Unsere Tage in einer beständigen Sorge: so viel als möglich die Gläubigen zu bewahren vor den höchst verderblichen Übeln, von denen die jetzige menschliche Gesellschaft bedrängt ist. Wir erachten daher das Wort des Propheten als an Uns gerichtet: «Rufe ohne Unterlass, wie eine Posaune erhebe deine Stimme» (Isaias 58, 1); und Wir ermangeln nicht, bald mit lebendiger Stimme, bald schriftlich aufmerksam zu machen, zu bitten, zu ermahnen, aufzumuntern vor allem den Eifer Unserer Brüder im Vorsteheramte, damit jeder die sorgfältigste Wachsamheit entfalte über den Teil des Schafstalles, dem der Heilige Geist ihn vorgesetzt hat.

Das Motiv, das Uns antreibt, von neuem die Stimme zu erheben, ist von ernstester Bedeutung. Es handelt sich darum, die ganze Aufmerksamkeit Eures Geistes und die ganze Energie Eures Hirtenamtes aufzurufen gegen eine Unordnung, deren verhängnisvolle Wirkungen sich schon fühlbar machen; und wenn nicht mit starker Hand die Wurzeln von Grund aus ausgerottet werden, so werden im Verlaufe der Jahre noch schlimmere Folgen zu Tage treten. — Wir haben wirklich vor Augen die Briefe von nicht wenigen von Euch, o Ehrw. Brüder; Briefe voll Trauer und Tränen, welche den Geist von Unbotmässigkeit und Unabhängigkeit beklagten, der sich hie und da mitten im Klerus kundgibt.

Nur zu sehr verpestet ein giftige Atmosphäre weithin die Geister in unseren Tagen; und die tötlichen Folgen sind jene, die

1) Sämtliche auf Frankreich bez. päpstl. Aktenstücke werden im nächsten Hefte publiziert.



schon der Apostel St. Judas beschrieb: «Diese nämlich bemakeln das Fleisch, die Autorität aber verachteu sie, die Majestät aber lästern sie» (Judas 8); zu der erniedrigendsten Verderbnis der Sitten also noch die offene Verachtung aller Autorität und derer, die sie ausüben! Allein, dass ein solcher Geist wie immer eindringt bis ins Heiligtum und jene ansteckt, denen so recht eigentlich das Wort des Ecclesiasticus gelten sollte: «Der Stamm jener ist Gehorsam und Liebe» (3, 1), das ist es, was Uns das Gemüt mit unfassbarem Schmerze überhäuft. — Und es ist vornehmlich unter den jungen Priestern, dass ein so verhängnisvoller Geist seine Verwüstungen anrichtet, indem sich in ihrer Mitte neue und verwerfliche Theorien über die Natur des Gehorsams selbst ausbreiten. Und, was noch schlimmer ist, wie um frühzeitig neue Rekruten für das entstehende Heer der Rebellen zu werben, wird mit solchen Maximen mehr oder weniger geheim Propaganda gemacht unter den Jünglingen, die innerhalb der Mauern der Seminare sich auf das Priestertum vorbereiten.

Demgemäss, Ehrw. Brüder! fühlen Wir Uns verpflichtet, an Euer Gewissen zn appellieren, damit Ihr, alle Unschlüssigkeit ablegend, mit kräftigem Geiste und gleicher Standhaftigkeit Euch bemühet, diesen bösen Samen zu vernichten, der so verderbliche Folgen zeitigt. Gedenket stets, dass der heilige Geist Euch gesetzt hat zu regieren. Gedenket der Vorschrift des heiligen Paulus an Titus: «Weise zurecht mit aller Autorität. Niemand verachte dich» (II, 15). Verlanget streng von den Priestern und Klerikern jenen Gehorsam, der, wenn er schon für alle Gläubigen unbedingt notwendig ist, für die Priester den hauptsächlichsten Teil ihrer heiligen Pflicht bildet.

Um aber von langer Hand der Vervielfältigung dieser trotzigen Geister vorzubeugen, wird es gar sehr helfen, Ehrw. Brüder, immer sich gegenwärtig zu halten die erhabene Mahnung des Apostels an Timotheus (I. Tim. 5. 22): «Lege die Hand niemandem vorschnell auf.» Es ist tatsächlich die Leichtigkeit in der Zulassung zu den heiligen Weihen, welche naturgemäss den Weg ebnet zu einer Vervielfältigung von Leuten im Heiligtum, die nachher keinen Zuwachs an Freude bringen. Wir wissen dass bei Euch Städte und Diözesen sind, wo, weit davon, dass man sich über Priestermangel beklagen könnte, die Zahl der Priester weitaus den Bedarf der Gläubigen übersteigt. Ach! welcher Beweggrund, Ehrw. Brüder! doch, die Auflegung der Hände so oft vorzunehmen? Wenn nicht einmal die geringe Zahl des Klerus ein genügender Grund sein kann, sich in

eine Sache von so hohem Ernste hineinzustürzen, so ist doch dort, wo der Klerus im Überfluss verhanden ist, schon gar keine Entschuldigung, von den subtilsten Kautelen und der höchsten Strenge bei der Auswahl jener, die zur Ehre des Priestertums angenommen werden sollen, abzusehen. Auch nicht die Zudringlichkeit der Aspiranten kann die Schuld solcher Leichtigkeit verringern. Das Priestertum, von Jesus Christus eingesetzt zur ewigen Rettung der Seelen, ist sicherlich nicht ein Handwerk oder irgend ein menschliches Geschäft, dem jeder der will, und aus jedem möglichen Grunde das Recht hätte, sich frei zu widmen. Es mögen demnach die Bischöfe nicht nach den Wünschen oder Prätensionen der Aspiranten zulassen, sondern, wie es das Tridentinum vorschreibt, nach dem Bedarfe der Diözesen, und indem sie dergestalt zulassen, werden sie bloss jene wählen können, die wahrhaft geignet sind, und jene zurückweisen, die Neigungen zeigen, welche dem Priesterberuf zuwider sind, darunter besonders die Undiszipliniertheit und das, was diese erzeugt: den Hochmut des Geistes.

Damit dann kein Mangel an Jünglingen entstehe, die in sich die Eignung besitzen, zum heiligen Amte zugelassen zu werden, wenden Wir Uns Ehrw. Brüder! dazu, mit mehr Nachdruck mit dem schon öfters Empfohleneu zu bestehen auf der Euch obliegenden vor Gott so hochernsten Verpflichtung, mit aller Sorgfalt die rechte Führung Eurer Seminare zu überwachen und zu fördern. Solche Priester werdet Ihr haben, wie Ihr sie Euch dort erzogen habet. — Höchst eindringlich ist diesbezüglich das Schreiben, das, datiert vom 8. Dezember 1902, Unser weisester Vorgänger, gleichsam als Vermächtnis seines langen Pontifikates, an Euch richtete. Nicht neues wollen Wir Euch hinzufügen. Wir rufen bloss in Euer Gedächtnis die darin enthaltenen Vorschriften und empfehlen nachdrücklich, dass ehestens Unsere Anordnungen in Ausführung gebracht werden, welche durch die heilige Kongregation der Bischöfe und Regularen über die Konzentrierung der Seminare ergingen, besonders für die Studien der Philosophie und Theologie, zu dem Zwecke, um so den grossen Vorteil, der aus der Trennung der kleinen von den grossen Seminarien entspringt, sowie den anderen nicht minder wichtigen der erforderlichen Heranbildung des Klerus zu erreichen.

Die Seminare sollen eifersüchtig erhalten werden in ihrem eigentümlichen Geiste und ausschliesslich bestimmt bleiben, die Jünglinge nicht zu bürgerlichen Karrièren, sondern zur hohen Sendung von Dienern Christi vorzubereiten. Die Studien der Philosophie, Theologie und verwandter Wissenschaften, insonderheit der Heiligen

Schrift, sollen mit Beobachtungen der päpstlichen Vorschriften und an der Hand des so oft Unserem ehrwürdigen Vorgänger und von Uns in dem apostolischen Schreiben vom 23. Jänner 1904 empfohlenen heiligen Thomas geschehen. Die Bischöfe mögen ferner die gewissenhafteste Wachsamkeit üben über die Professoren und über ihre Lehren, an ihre Pflicht mahnend jene, welche gewissen gefährlichen Neuerungen sich anschliessen und rücksichtslos alle vom Lehramte entfernend, die sich durch die erhaltenen Mahnungen nicht eines besseren belehren lassen. Der Besuch der öffentlichen Universitäten soll den jungen Klerikern nicht gestattet sein, ausser aus sehr schwerwiegenden Gründen und mit dem Aufgebote aller möglichen Vorsichtsmassregeln von Seite der Bischöfe. Es werde durchaus verhindert, dass von den Alumnen der Seminare irgend welcher Anteil an äusseren Agitationen genommen werde und desshalb verbieten Wir ihnen das Lesen von Journalen und Zeitschriften. Was letztere betrifft, sind solche ausgenommen, welche wegen ihrer gesunden Grundsätze vom Bischof zum Studium für die Alumnen als geeignet bezeichnet werden. Mit stets grösserer Kraft und Wachsamkeit möge die disziplinäre Ordnung aufrecht erhalten werden.

Es mangle endlich in keinem Seminare der geistliche Leiter, ein Mann von nicht gewöhnlicher Klugheit und erfahren in den Wegen der christlichen Vollkommenheit, welcher mit unermüdlicher Sorge die Jünglinge in jener gesunden Frömmigkeit heranziehe, welche die erste Grundlage des priesterlichen Lebens ist. Diese Normen, Ehrw. Brüder, bieten Euch, wo sie von Euch gewissenhaft und beständig befolgt werden, sicheren Verlass, um Euch her einen Klerus heranwachsen zu sehen, der Euere Freude und Krone sein wird.

Wenn nur nicht die eben von Uns beklagte Störung der Unbotmässigkeit und Unabhängigkeit in manchem vom jungen Klerus noch viel weiter geht, zu noch weit grösserem Schaden. Weil es nicht an solchen fehlt, die solchermassen von einem so verkehrten Sinne ergriffen sind, dass sie unter Missbrauch des heiligen Predigtamtes sich offen zum Ruin und Ärgernis der Gläubigen zu dessen Vorkämpfern und Aposteln machen.

Seit dem 31. Juli 1894 lenkte Unser Vorgänger vermittelst der heil. Kongregation der Bischöfe und Regularen die Aufmerksamkeit der Ordinarien auf diesen ernsten Gegenstand. Die in diesem päpstlichen Dokumente gegebenen Verfügungen und Normen halten Wir aufrecht und erneuern Wir, daraufhin das Gewissen der Bischöfe belastend, damit wir nie an einem von ihnen die Worte des Propheten Nahum zu bewahrheiten haben: »Es schliefen deine Hirten«.

Niemand kann die Fakultät zum Predigen erlangen, wenn er nicht früher über Leben, Wissenschaft und Sitten geprüft ist. (Trident., Sess. 5, Kap. 2 de Reform). Die Priester anderer Diözesen sollen nicht zum Predigen zugelassen werden ohne die Testimonialien des eigenen Bischofs. Der Gegenstand der Predigt sei der vom göttlichen Erlösser bezeichnete, wo er sagt: Lehret das Evangelium (Mark. 16, 15). Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 20). Oder wie das Konzil von Trient auslegt: Ihnen die Laster predigend, die sie meiden, und die Tugenden, die sie üben sollen, damit sie der ewigen Strafe entgehen und die himmlische Glorie erlangen können (L. c.). — Daher sollen ganz von der Kanzel verbannt sein die Themata, welche mehr für den journalistischen Kampfplatz und für den akademischen Saal geeignet sind, als für den heiligen Ort; Sittenpredigten sollen Konferenzen vorgezogen werden, die, um gelinde zu sprechen, unfruchtbar sind; man rede nicht mit überredenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in der Erweisung des Geistes und der Kraft (I. Kor. 2, 4). Darum soll die vorzüglichste Quelle der Predigt die heilige Schrift sein, verstanden aber nicht nach den Privaturteilen von meist durch Leidenschaften verfinsterten Geistern, sondern gemäss den Überlieferungen der Kirche, den Auslegungen der heiligen Väter und Konzilien.

Konform diesen Normen, Ehrw. Brüder! ist es von Nutzen, dass Ihr über diejenigen urteilet, denen von Euch der Dienst des göttlichen Wortes anvertraut ist. Und sobald Ihr findet, dass einer von ihnen, mehr bestrebt für eigene Interessen als für die Jesu Christi, mehr besorgt um weltlichen Beifall als um das Heil der Seelen, sich davon entfernt und Ihr ihn ermahnt und zurechtgewiesen habet und dies nicht genügt, dann entfernt ihn unerbitterlich von einem Amte, dessen er sich tatsächlich unwürdig erweist. Solche Wachsamkeit und Strenge seid ihr umsomehr aufzubieten verpflichtet, weil das Amt der Predigt ganz Euere eigene Sache und den vornehmsten Teil des bischöflichen Amtes bildet; und wer immer ausser Euch es ausübt, übt es in Eurem Namen und an Eurerstatt aus; darum bleibt immer Euch die Verantwortlichkeit gegenüber Gott über die Art nnd Weise, wie den Gläubigen das Brot des göttlichen Wortes gespendet wird. Um Unsererseits jede Verantwortung abzulehnen, tragen Wir allen Ordinarien auf und schärfen ihnen ein, nach den liebevollen Mahnungen auch während der Predigt jedweden Prediger zurückzuweisen oder zu suspendieren, sei es vom Welt oder Ordensklerus, der sich nicht voll den Weisungen der vor-

erwähnten von der Kongregation der Bischöfe und Regularen erflossenen Instruktion unterwirft. Besser ist es, dass die Gläubigen sich mit der einfachen Homilie und Erklärung des Katechismus, wie sie ihnen von ihren Pfarrern geboten wird, begnügen, statt dass sie Predigten beiwohnen, welche mehr Übles als Gutes hervorbringen.

Ein anderes Feld, wo unter dem jungen Klerus nur zu sehr Anlass und Anreiz gefunden wird, eine Ausnahmsstelle von jedwedem Joche legitimer Autorität zu bekennen und zu verfechten, ist das der sogenannten christlichen Volksaktion. Nicht zwar, Ehrw. Brüder, als ob diese Aktion in sich verwerflich wäre oder ihrer Natur nach zur Missachtung der Autorität hinführte; aber weil nicht wenige, die Natur derselben missverstehend, sich aus eigenem von den Normen entfernt haben, welche zu ihrer rechten Förderung von Unserem Vorgänger unsterblichen Andenkens vorgeschrieben wurden.

Wir sprechen, wohlverstanden, von der Instruktion, welche betreffs der christlichen Volksaktion auf Anordnung Leos XIII. von der heiligen Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am 27. Jänner 1902 erfloss und welche jedem von Euch übersendet wurde, damit Ihr in den betreffenden Diözesen deren Durchführung besorget. Diese Instruktion halten Wir gleichfalls aufrecht und mit der Fülle Unserer Gewalt erneuern Wir alle und jede einzelne ihrer Vorschriften; wie Wir auch alle übrigen von Uns selbst zu dem Zwecke im Motuproprio vom 18. Dezember 1904 De populari actione christiana moderanda und in dem im Zirkularschreiben Unseres geliebten Sohnes, des Kardinals Staatssekretär vom 28. Juli 1904 erflossenen Normen bekräftigen und erneuern.

In Hinsicht auf die Gründung und Leitung von Blättern und periodischen Schriften soll der Klerus treu befolgen, was im Art. 42 der apostolischen Konstitution «Officiorum» 12 vorgeschrieben ist: Männern aus dem Klerus . . wird untersagt, ohne vorausgehende Erlaubnis der Ordinarien Tages- oder periodische Blätter zur Redaktion zu übernehmen. Auf gleiche Weise darf ohne vorausgehende Zustimmung des Ordinarius niemand vom Klerus derlei Schriften veröffentlichen, sei es über einen religiösen oder moralischen Gegenstand, sei es von bloss technischem Charakter. Bei Gründungen von Gesellschaften (circoli) und Vereinen müssen die Statuten und Regeln vorher vom Ordinarius geprüft und genehmigt werden. Die Konferenzen über die christliche Volksaktion oder über jedweden anderen Gegenstand dürfen von keinem Priester oder Kleriker gehalten werden ohne die Erlaubnis des Ordinarius des Ortes. Jede Sprache, welche dem Volke Abneigung gegen die höheren Klassen

einflössen könnte, ist und soll auch tatsächlich betrachtet werden als entgegen dem wahren Geiste christlicher Liebe. Gleicherweise ist in den katholischen Publikationen zu tadeln jede Sprache, welche, durchweht von ungesundem Modernismus, die Frömmigkeit der Gläubigen belächelt und anspielt auf neue Richtlinien des christlichen Lebens, neue Richtungen der Kirche, neue Aspirationen des modernen Geistes, einen neuen sozialen Beruf des Klerus, neue christliche Kultur (civiltà) und dergleichen. Die Priester, insonderheit die jungen, sollen, wenn es auch zu loben ist, dass sie zum Volke gehen, dennoch daran gehen, mit dem gebührenden Gehorsam gegen die Autorität und die Weisungen der kirchlichen Oberen. Und wenn sie mit dieser Subordination sich auch mit der christlichen Volksaktion abgeben, so soll doch ihr vornehmstes Geschäft sein: »Die Kinder des Volkes der Unwissenheit in geistlichen und ewigen Dingen zu entreissen und mit arbeitsamer Liebenswürdigkeit sie zu einem ehrsamen und tugendhaften Leben zu führen; die Erwachsenen im Glauben wieder befestigen, indem sie die ihm entgegenstehenden Vorurteile zerstreuen und sie zur Praxis des christlichen Lebenswandels bestärken, im katholischen Laientum jene Institutionen fördern, welche sich als wahrhaft wirksam erweisen zur sittlichen und materiellen Besserung der Menge; vor allem verteidigen die Grundsätze der Gerechtigkeit und evangelischen Liebe, in der gleichmässige Berücksichtigung finden alle Rechte und Pflichten des bürgerlichen Gemeinwesens. . . . Aber sie sollen sich stets gegenwärtig halten, dass auch mitten im Volke der Priester unversehrt seinen erhabenen Charakter als Diener Gottes bewahren muss, da er gesetzt ist als Haupt der Brüder wegen der Seelen (S. Gregor Magnus Regula Past. II, 7); jedwede Art, sich mit dem Volke zu beschäftigen zur Einbusse der priesterlichen Würde, zum Nachteile der kirchlichen Pflichten und Zucht, könnte nur lauten Tadel verdienen.» (Enzyklika vom 3. Dezember 1902.)

Im übrigen, Ehrw. Brüder, um einen wirksamen Damm zu setzen dieser Entgleisung von Ideen und dieser Ausbreitung des Geistes von Unabhängigkeit, untersagen Wir kraft Unserer Autorität von heute an unbedingt allen Klerikern und Priestern, ihren Namen irgend einem Vereine zu geben, welcher nicht von den Bischöfen abhängt. In speziellerer Weise und namentlich verbieten Wir denselben unter Strafe für die Kleriker der Unfähigkeit zu den heiligen Weihen und für die Priester der Suspension ipso facto a divinis, beizutreten zur Lega democratica nazionale, deren Programm zu Roma-Torrette gegeben wurde am 20. Oktober 1905 und deren

Statut, noch dazu ohne Name des Urhebers, im selben Jahre zu Bologna bei der «Commissione Provisoria» gedruckt wurde.

Dies sind die Vorschriften, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Klerus Italiens und in einer Angelegenheit von solcher Bedeutung von Uns die Sorge des apostolischen Amtes erheischte. Nun erübrigt weiter nichts, als, Ehrw. Brüder, Euren Eifer neu anzuspornen, damit solche Unsere Verfügungen und Vorschriften rasche und volle Ausführung finden in Euren Diözesen. Beuget dem Übel vor, wo es sich glücklicherweise noch nicht zeigt; löschet es aus mit Tatkraft, wo es entsteht; und wo es leider schon herangereift ist, rottet es aus mit energischer und entschlossener Hand. Indem Wir damit Euer Gewissen belasten, erflehen Wir Euch von Gott den Geist der Klugheit und nötigen Stärke. Und dazu erteilen Wir Euch von innerstem Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, 28. Juli 1906, im dritten Jahre Unseres Pontifikates. *Pius X.*, Papst.

---

2. Aufhebung der Kongregationen über die Disziplin und den Stand der Regularen.

Nach der Konstitution Immensa aeterni von Sixtus V. aus dem Jahre 1587 wurde eine Kongregation der Bischöfe sowie eine solche der Regularen eingesetzt. Den ersteren war vorbehalten, den Bischöfen in allen Angelegenheiten an die Hand zu gehen oder etwa unter den Bischöfen ausgebrochene Zwistigkeiten zu regeln, oder Streitigkeiten zu schlichten, welche die Bischöfe mit den Kapiteln hatten, während die zweite Kongregation dafür Sorge trug, dass Differenzen unter den Ordensleuten auf gütlichem Wege beseitigt wurden. Eine eigene Kongregation bestand ausserdem für alle die Angelegenheiten, welche das Konzil von Trient betrafen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar unter dem Pontifikate Clemens VIII. (1592—1605), scheint eine Verschmelzung dieser Kongregationen stattgefunden zu haben, denn von nun an tragen die betreffenden Akten die Aufschrift: Heilige Kongregation der Bischöfe und Ordensleute.

Unter dem Pontifikate Innocenz XII. (1691 bis 1700) entstand sodann, um in den Männerorden, namentlich in Italien, die vielfach gelockerte Disziplin wieder zur alten Strenge zurückzuführen, die Kongregation der Disziplin der Ordensleute. Wie nicht anders zu erwarten war, entstanden häufig über die Zuständigkeit Meinungsverschiedenheiten mit der bereits funktionierenden Kongregation für

Bischöfe und Ordensleute, auch war es oftmals für die Antragsteller nicht leicht, zu entscheiden, ob die Sache vor die eine oder andere Kongregation gehöre, wenn auch die Stiftungsbulle Apostolica keinen Zweifel über die Ausdehnung des Wirkungskreises der neugebildeten Kongregation liess. Papst Pius IV. (1774—99) schuf darin Wandel, indem er in einer besonderen Konstitution genau die Fälle bezeichnete, welche von der Kongregation der Disziplin der Ordensleute zu regeln seien. Als dann am 12. März 1877 der bisherige Sekretär dieser Kongregation den Kardinalshut erhielt, wurde das ganze Sekretariat mit den der Kongregation der Bischöfe und Regularen verschmolzen.

Eine dritte Kongregation für die Angelegenheiten der Ordensleute entstand zu Anfang des Pontifikates Pius IV., als zumeist infolge der traurigen Zeitverhältnisse in manchen Orten Missstände eingetreten waren, die nun durch eine eigens eingesetzte Kardinalskongregation gehoben werden sollten. Der Papst selbst hatte sich hierbei provisorisch den Besitz vorbehalten. Noch zu Pius IX. Zeit besorgte der jeweilige Sekretär der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute auch die Geschäfte der Kongregation über den Stand der Ordensleute. In dem am 1. Juni veröffentlichten Motuproprio vom 26. Mai 1906 hat nun Pius X. der Einfachheit halber die förmliche Verschmelzung der beiden letzterwähnten Kongregationen mit derjenigen der Bischöfe und Regularen veranlasst, die tatsächlich schon längst erfolgt war.

Nach dem diesjährigen Handbuch der katholischen Hierarchie setzte sich diese Kongregation aus 33 Kardinälen zusammen. Präfekt ist Kardinal Ferrata. Er erledigt laut den ihm vom Papst übertragenen Vollmachten in den zweimal wöchentlich stattfindenten Versammlungen, an denen auch der Sekretär, der Substitut und der Auditor teilnehmen, alle eingelaufenen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung. In wichtigeren Fällen entscheidet die Generalkongregation.

Das diesbezügliche Motu proprio Pius X. hat folgenden Wortlaut:

PIUS PP. X.

Motu proprio.

Sacrae Congregationi super negotiis Episcoporum et Regularium providentissime constitutae duplicem aliam Romani Pontifices, decessores Nostri, congruenter necessitatibus temporum, adjecerunt. Nam Innocentius XII, ad tuendam in religiosis Italiae familiis sancti instituti integritatem, die 18. Julii an. 1695 Const. *Sanctissimus*, Congregationem instituit *super Disciplina Regulari;* quae quidem Congregatio, praeter propriam provinciam conservandi scilicet inviolatam

in Italia disciplinam religiosorum Ordinum internam, propositum habuit, opportuna Summo Pontifici consilia suggerere quae ad fovendam et reparandam eam ipsam disciplinam etiam extra Italiam pertinerent. Pius autem IX fel. rec. Congregationem de *Statu Regularium Ordinum,* quam ab Innocentio X fundatam Innocentius XII sustulerat, decreto die 7. Septembris an. 1846 edito tamquam extraordinariam restituit, ejusque hoc voluit esse munus, quod memoratae modo Congregationis partim fuerat, disciplinam in religiosis Ordinibus per universam Ecclesiam instaurare *novisque fovere decretis.*

At vero, mutatis hodie adjunctis rerum ac temporum, jam non satis esse causae videtur, cur hae duae Congregationes a Congregatione Episcoporum et Regularium distinctae permaneant; multum esse cur ipsae cum illa coalescant, nempe ut religiosorum negotia melius et facilius, servato rerum ordine ac similitudine, expediantur. Eo magis, quod Congregatio super Disciplina regulari jamdiu communi utitur Cardinali Praefecto, et communis cum Congregatione Episcoporum et Regularium est utriusque Secretarius: Congregatio autem de Statu Regularium Ordinum munus sibi demandatum jam magna ex parte ad exitum feliciter adduxit. Itaque hisce omnibus mature perpensis, Nos Motu proprio Congregationem tum super Disciplina Regulari tum de Statu Regularium Ordinum penitus abolemus, abolitasque esse declaramus, ac facultates ipsarum omnes in Sacram Congregationem Episcoporum et Regularium perpetuo transferimus. Quod autem his litteris decretum est, ratum firmumque auctoritate Nostra Apostolica jubemus esse, contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die 26 Maii anno millesimo noningentesimo sexto, Pontificatus Nostri tertio.

Pius PP. X.

---

3. Errichtung neuer religiöser Genossenschaften.

Die Errichtung neuer religiöser Sodalitäten oder Genossenschaften, Institute, Kongregationen oder wie man sie immerhin nennen mag, ist der Genehmigung der Bischöfe entzogen und zu einem päpstlichen Reservatfall gemacht worden, wie folgendes Motuproprio Pius X. vom 16. Juli 1906 besagt:

PIUS PP. P.

Motu proprio.

Dei providentis benignitatem, opportune Ecclesiae temporibus subvenientem, cum alia multa ostendunt, tum hoc praeclare, quod

veteribus religiosorum Ordinibus ob conversionem publicarum rerum dispersis afflictisque, nova instituta accessere, quae, professionem religiosae vitae retinendo, ingravescentibus christiani populi necessitatibus multipliciter deserviunt. Illas hoc loco, ut apparet, utriusque sexus Familias dicimus, proprio et titulo et habitu distinctas easdemque solo simplicium votorum aut nullo id genus vinculo adstrictas, quarum sodales, licet in plures distributi domos, eisdem tamen legibus ac sub uno summo praeside omnes vivunt, eo proposito, ut perfectionem virtutis ipsi assequantur, seque proximorum causa in variis religionis aut misericordiae operibus exerceant. Profecto sodalitatum istiusmodi, tam bene de Ecclesia deque ipsa civili societate merentium, sperandum est, numquam defuturam copiam: hodieque libet agnoscere, usque adeo eas increbuisse, ut nullum videatur esse ministrandae caritatis christianae genus, quod illae reliquum fecerint. Verumtamen, quae est humanae conditionis infirmitas, ex ipsa ista talium sodalitatum frequentia, nisi temperatio aliqua iuris accesserit, fieri non potest quin aliquando sacrae disciplinae perturbatio quaedam oriatur et confusio. Itaque ad hoc avertendum incommodum plura iam Apostolica Sedes edixit: nominatimque cavit, ne ibi sodalidas nova conderetur, ubi per alias iam conditas necessitatibus locis satis consultum esset; neve ulla usquam sineretur institui, quae aut redditibus careret, ad sodalium victum necessariis, aut quidquam minus decorum in titulo, in habitu, in opere exercendo prae se ferret. Praeterea Sacrum Consilium Episcoporum et Regularium negotiis praepositum nonnulla praescripsit antea servanda, quam hae sodalitates earumque constitutiones approbatione aut laude Sedis Apostolicae honestarentur. At vero experimentis compertum est, nondum per has praescriptiones satis esse provisum, ne sodalitates ab suis exordiis in eo statu collocentur, unde postea, quum Apostolicae Sedis comprobatio erit assequenda, debeant magno saepe cum detrimento recedere. Quare, de eiusdem Sacri Consilii sententia, haec Nos quae infra scripta sunt, motu proprio statuimus:

I. Nullus Episcopus aut cuiusvis loci Ordinarius, nisi habita Apostolicae Sedis per litteras licentia, novam alterutrius sexus sodalitatem condat aut in sua dioecesi condi permittat.

II. Ordinarius, huius licentiae impetrandae gratiâ, Sacrum Consilium Episcoporum et Regularium negotiis praepositum adeat per libellum, supplicem, quo haec docebit: quis qualisque sit novae sodalitatis auctor, et qua is causa ad eam instituendam ducatur; quibus verbis conceptum sit sodalitatis condendae nomen seu titulus; quae sit forma, color, materia, partes habitus a novitiis et professis gestandi; quot et quaenam sibi opera sodalitas assumptura sit;

quibus opibus tuitio eiusdem contineatur; an similia in dioecesi sint instituta, et quibus illa operibus insistant.

III. Accepta Sacri Consilii veniâ, nihil iam obstabit, quominus Ordinarius novam sodalitatem instituat aut institui permittat, eo tamen titulo, habitu proposito ceterisque rebus ab ipso Sacro Consilio recognitis, probatis designatisve: quae numquam deinceps, nisi eodem consentiente, immutari licebit.

IV. Conditae sodalitatis constitutiones Ordinarius recognoscat: verum ne prius approbet, quam eas ad normam eorum, quae Sacrum Consilium in hac causa decrevit, exigendas curaverit.

V. Instituta sodalitas, quamvis decursu temporis in plures dioeceses diffusa, usque tamen, dum pontificiae approbationis aut laudis testimonio caruerit, Ordinariorum iurisdictioni subiaceat, ut Decessoris Nostri constitutione «*Conditae*» sancitum est.

Quae vero per has litteras decreta sunt, ea Nos rata et firma esse volumus, contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die 16. Julii anno 1906, Pontificatus Nostrs tertio. *Pius PP. X.*

---

4. Kurze Form bei Erteilung der hl. Ölung im Notfalle.

DECRETUM

quo determinatur forma brevis administrandae Exstremae Unctionis in casu necessitatis.

Feria IV, die 25 Aprilis 1906.

Cum huic Supremae Congregationi quaesitum fuerit ut unica determinaretur formula brevis in administratione Sacramenti Extremae Unctionis in casu mortis imminentis, Emi ac Revmi Patres Generales Inquisitores, maturrime re perpensa, praehabitoque Rmorum Consultorum voto, decreverunt:

In casu verae necessitatis sufficere formam: *Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen.*

Sequenti vero feria V, die 26 eiusdem mensis et anni, in audientia a SSmo D. N. Pio div. providentia PP. X. R. P. D. Adsessori impertita, SSmus D. N. decretum Emorum es Rmorum Patrum adprobavit.

(L. S.) *Petrus Palombelli,* S. R. et U. I. Notarius.

---

5. Neues Bullarium Gregor XVI. von Pius X. belobt.

Dilecto filio Antonio Mariae Bernasconi Cathedralis Templi Sabinensis Canonico Poenitentiario.

PIUS PP. X.

Dilecte fili, salutem et Apostolicam benedictionem.

Nobile profecto munus Nostroque humane dicatum nomini, versatur Nobis ob oculos quartum, quod de Actis Gregorii XVI. Decessoris Nostri, emisisti volumen. Recens vero est, mense quippe Novembri superioris anni in id habuisti apud Nos admissionem, ex quo prioribus tribus eiusdem scripti voluminibus laudem Nostram tribuimus. Nunc autem, vix brevi post, corona feliciter totius operis prodit, mirum quanta cum probatione doctorum, eorum in primis, qui historiae sunt dediti. Nam, quae Romanorum Pontificum congesta Bullaria extant, unius Gregorii XVI. documenta desiderabant, cui quidem devexata illa nec brevia tempora maximi negotia ponderis iussere credi, non alio certe administranda atque expedienda subsidio, quam eius firmitate prudentiaque animi. Quod si curarum plurimum, annorum spatio duodecim, sollerti tibi industrioque viro haec studia fecerunt, illud liceat ad laetitiam recolere, magnum quidquam aut illustre aut cum singulari nominis decore societatum, nisi gravi comitanti opera, non perfici. Esse tamen abunde existimamus, unde suscepti memoriam laboris iucunditati vertas et gaudio, si quidem et ob expletam provectamque gestarum rerum historiam, et ob praestitam Apostolicae Sedi operam, et comparata carissimae Venetorum Regioni monumenta gloriae domesticae, praeclare meruisti. Praemium vero, illudque ingenio consentaneum alacritatique tuae, non esse a Deo defuturum certo confidimus, a quo meriti de Religione ac de Pontificatu fideles non vacui a mercede aliquando erunt. Nostro interea laetare eodemque publice ad honorem delato testimonio laudis, testemque Nostrae erga te voluntatis, Apostolicam benedictionem excipias, quam tibi studiisque tuis peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 23. Nov. 1904, Pontificatus Nostri anno secundo.

PIUS PP. X.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Trauungen von Militärpersonen durch die Zivilgeistlichkeit in Österreich.

(Verordnungsbl. f. d. Erzdiöz. Salzburg v. 6. Juni 1906. Nr. IV.)

Laut Note der k. k. Landesregierung Salzburg vom 4. Mai l. J., Z. 7446, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht d. d. 14. April l. J., Z. 10.896, sowie das k. u. k. Reichskriegsministerium d. d. 15. März l. J., Z. 1861, bekannt gegeben, dass in letzterer Zeit die Fälle sich mehren, dass Zivil-Seelsorger die Trauung aktiver Militärpersonen, welche nach § 18 der Allerhöchst genehmigten Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehören, mit Umgehung des zuständigen Militärseelsorgers vornehmen.

Die Pfarrämter werden hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, dass die bezeichneten Personen nur dann von Zivil-Seelsorgern getraut werden dürfen, wenn der ordnungsmässig ausgefertigte *Verkündentlass-Schein* des jurisdiktionszuständigen *Militärseelsorgers* beigebracht wird, und dass ferner Taufen und Leicheneinsegnungen, die zur militärgeistlichen Kompetenz gehören, nur mit Wissen und Erlaubnis der zuständigen Militärgeistlichen und Zivilgeistlichen vorgenommen werden dürfen.

Ferner werden in Erinnerung gebracht die Kundmachungen vom 20. Dezember 1896 (V.-Bl. XVII. 186) und vom 21. April 1897 (V.-Bl. XVII. 244), sowie die Weisungen betreffs der k. k. Gendarmerie vom 12. Oktober 1904 (V.-Bl. S. 131) und vom 14. Dezember 1904 (V.-Bl. S. 148).

Konsist.-Kundm. vom 23. Mai 1906, Z. 2393.

---

2. Richtige Schreibweise der Ortsnamen in Preussen.

(Erl. des Ministers der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angel. G. II. Nr. 326 G. I.)

Berlin W. 64, den 4. Mai 1906.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass in den Fällen, in denen durch die zuständigen Behörden Festsetzungen über die

Benennung von Ortschaften stattgefunden haben, einzelne Behörden sich vielfach noch längere Zeit der alten Benennungen bedienen und dass, besonders in Landorten, die Guts- und Gemeindevorstände sowie die Pfarrämter Siegel mit dem alten Namen weiter benutzen. Solche Umstände sind geeignet, die Einbürgerung der neuen Benennungen zu erschweren und tragen vielfach dazu bei, dass die Landbewohner über die richtige Schreibweise der Ortsnamen in Zweifel geraten, und dass in den polnischen Landesteilen die Bevölkerung die Anwendung der alten polnischen Benennungen mit Beharrlichkeit fortsetzt. Im Interesse einer schnellen Einbürgerung der umgeänderten Ortsbezeichnung ist es erwünscht, wenn sämtliche Behörden mit der anderweit festgesetzten Schreibweise tunlichst gleichzeitig beginnen, und wenn auch die Pfarrämter sich nur noch der neuen Ortsbezeichnung bedienen.

Im Auftrage: *v. Chappuis.*

---

3. Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern in Preussen.

Über die *Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern* ist bereits in diesen Verordnungen Nr. 399 V mitgeteilt worden, dass nach einem Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1902 diese Erklärung nicht nur vor dem *Landrat,* oder vor einem *Richter* oder *Notar,* sondern im einzelnen Falle vor dem zuständigen *Amtsvorsteher* abgegeben werden kann.

Die Kgl. Regierung zu Potsdam hat am 17. Oktober 1902 eine zunächst für ihren Bezirk geltende Verordnung erlassen, welche im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1902 S. 591 veröffentlicht ist und wohl allgemein als Norm angesehen werden kann. Die Verordnung lautet:

1. Die Willenserklärung, dass Kinder in einer anderen Konfession unterrichtet werden sollen, als es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sonst geschehen müsste, ist fortan von den Eltern vor dem *Landrat*, *Richter* oder *Notar* abzugeben. In den kreisfreien Städten tritt an Stelle des Landrats der Leiter der Polizeiverwaltung.
2. Für die Gültigkeit der aufzunehmenden Verhandlung ist es unerlässlich, dass die Eltern sich persönlich vor dem Landrat (Polizeidirektor, Polizeiverwalter) einfinden. Bei weiten Entfernungen auf dem Lande wollen wir zulassen, dass die Herren

Landräte *im einzelnen Falle die Amtsvorsteher* ermächtigen, die Erklärung entgegen zu nehmen. Die Schulaufsichtsorgane haben Anträge der Beteiligten auf Ermächtigung eines Amtsverstehers zur Entgegennahme der Erklärung anzunehmen und an die Herren Landräte weiter zu befördern.

3 Die zur Verhandlung Erscheinenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Persönlichkeit dem die Verhandlung führenden Beamten gegenüber ausreichend festgestellt wird.

4. Die Erklärung darf sich nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen 3 Monaten, vom Tage der Erklärung an gerechnet, schulpflichtig werden.

5. Die Herren Kreisschulinspektoren haben die Schulvorstände (Schuldeputationen) hiernach anzuweisen, dass sie ihrerseits derartige Erklärungen aufzunehmen nicht mehr berechtigt sind. Seitens der Landratsämter u. s. w. wird den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) eine Abschrift jeder abgegebenen Erklärung zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. *Wenn diese Erklärung nicht vorliegt, sind Kinder, die einer anderen Konfession angehören, unbedingt vom Religionsunterrichte zurückzuweisen.*

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. *von Bardeleben.*

An die beteiligten Behörden.
II. 992/9.

---

4. „Der Zweck heiligt die Mittel" nicht Grundsatz der Jesuiten.

(Urteil des Oberlandesgerichts Köln v. 16. März 1906.)

Raummangel hinderte uns, das Urteil im berühmten Hoensbroech-Dasbach-Prozess früher zu bringen. Wegen seiner Wichtigkeit für alle Jahrhunderte möge jetzt der Text folgen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Grafen von *Hoensbroech* zu Gross-Lichterfelde, Drakestrasse 79, Klägers und Berufungsklägers,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Drs. Fischer, Strack und Aberer in Köln,

gegen den Kaplan Georg Friedrich *Dasbach* zu Trier, Beklagten und Berufungsbeklagten,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizräte Gummersbach und Kausen und Rechtsanwalt Dr. Schrömbgens in Köln,
wegen Forderung,
hat der achte Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Köln auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1905 unter Mitwirkung der Oberlandesgerichtsräte Dr. Neukamp, Gilles und Braubach und der Landrichter Oppenhoff und Mentzel
für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das am 7. Juni 1904 verkündete Urteil der ersten Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Kläger zur Last gelegt.

Tatbestand:

Am 31. März hat der Beklagte in einer Katholikenversammlung zu Rixdorf bei Berlin im Verlauf einer Rede über das Jesuitengesetz gesagt: »Man sagt und schreibt heute noch, die Jesuiten lehrten den Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, obwohl der Jesuitenpater Roh schon vor Jahren demjenigen 1000 Gulden versprochen hat, der eine solche Stelle aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge. Ich habe selbst diese Summe auf 2000 Gulden erhöht und tue dies auch heute wieder, sicher aber auch wieder vergeblich . . . .«

Der Kläger richtete darauf unterm 10. April 1903 einen Brief an den Beklagten, worin er u. a. schrieb:

»Ich nehme sie nun bei Ihrem in öffentlicher Versammlung gegebenen Wort, indem ich mich anheischig mache, diesen Nachweis zu erbringen.«

Hierauf folgte ein weiterer Schriftwechsel der Parteien, zum Teil öffentlich in der »täglichen Rundschau« und in der »Trierischen Landeszeitung«, in welchem sich die Parteien darüber auseinandersetzten, in welchem Sinne der Grundsatz: »Der Zweck heiligt die Mittel« verstanden werden solle, und welchen Nachweis daher Kläger zu führen habe, und ferner welches Sachverständigen-Kollegium darüber befinden solle, ob Kläger den Nachweis erbracht habe.

Dieser Schriftwechsel ist abgedruckt in der Schrift des Klägers »Der Zweck heiligt die Mittel« von Graf Paul von Hoensbroech, 3. Auflage, 1904, Seite 95 bis 110, und in der Schrift des Beklagten: »Dasbach gegen Hoensbroech von G. F. Dasbach, Trier 1904«, Seite

5 bis 15. Die Parteien sind darüber einig, dass die beiderseitigen Abdrücke abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden unwesentlichen Abweichungen mit den Originalen inhaltlich übereinstimmen.

Bereits in dem Heft 10, Juli 1903, der von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Deutschland, Monatsschrift für die gesamte Kultur, Berlin, Verlag von C. A. Schwetschke u. Sohn« veröffentlichte Kläger auf Seite 409 bis 441 sein Beweismaterial. Später gab es dann noch einmal in einem Sonderabdruck (1903) und schliesslich in der bereits erwähnten »III. gänzlich umgearbeiteten und stark vermehrten Auflage (1905)« heraus.

Da Kläger der Ansicht war, der Beklagte beabsichtige die Sache so zu verschleppen, dass eine Entscheidung überhaupt nicht erfolge, (vergleiche seine Erklärung in der »Täglichen Rundschau« vom 24. Juli 1903), erhob er mit der Behauptung, die Erklärung des Beklagten in der Rixdorfer Versammlung stelle sich rechtlich als eine Auslobung dar und er habe durch den von ihm in der mehrgenannten III. Auflage seiner Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel« geführten Nachweis die vom Beklagten ausgesetzte Belohnung von 2000 Gulden = 3400 Mk. verdient, Klage mit dem Antrag:

> den Beklagten kostenfällig zu verurteilen, dem Kläger 3500 Mk. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und das zu erlassende Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.«

Der Beklagte beantragte:

> die Klage kostenfällig abzuweisen.

Nachdem zunächst die prozesshindernde Einrede des Beklagten, dass die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, durch Zwischenurteil vom 31. Mai 1904 zurückgewiesen worden war, entschied das Gericht erster Instanz auf die Verhandlung zur Hauptsache, die jedoch unter Ausschluss der Frage, »ob der Nachweis der bestrittenen Lehre jesuitischer Schriften erbracht sei«, stattfand, durch das am 7. Juni 1904 verkündete Urteil dahin, dass die Klage kostenfällig abzuweisen sei. Auf die Urteilsgründe wird verwiesen.

Nach der Klage, nämlich im Februar 1904, hatte der Beklagte nachträglich für die Erbringuug des verlangten Nachweises mit Rücksicht auf § 661 B.-G.-B. eine Frist bis zum 15. Februar 1906 bestimmt.

Das Zwischenurteil erster Instanz vom 31. Mai 1904 ist unbestritten rechtskräftig. Gegen das am 15. Juni 1904 zugestellte

Urteil vom 7. Juni 1904 hat Kläger mittels der am 28. Juni 1904 zugestellten Berufungsschrift die Berufung eingelegt und beantragt:

Unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach dem erstinstanzlichen Klageantrage zu erkennen.

Zur Begründung seines Antrages führt Kläger aus:

Die Erklärung des Beklagten in der Rixdorfer Versammlung sei ernstlich gemeint gewesen und von ihm, Kläger, auch so aufgefasst worden. Der Beklagte habe die Lösung der alten Streitfrage für die Allgemeinheit gewollt. Das Motiv der Handlungsweise beider Parteien sei nicht Rechthaberei, sondern die Absicht gewesen, eine ernste wissenschaftliche Streitfrage zur Entscheidung zu bringen. Daher habe der Vorderrichter mit Unrecht eine Wette angenommen, es liege vielmehr eine Auslobung vor, und zwar nicht etwa eine solche, welche eine Preisbewerbung zum Gegenstande habe, (§ 661 B. G.-B.), sondern eine Auslobung gemäss § 657 B. G.-B.

Über das, was Kläger zu beweisen gehabt habe, über das thema probandum der Auslobung bestände Einigkeit unter den Parteien. Sie seien darüber einig, dass der Satz, der Zweck heiligt die Mittel, in dem Sinne zu verstehen sei, dass jede an sich verwerfliche Handlung dadurch, dass sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, erlaubt werde. Sie seien ferner einig, dass Kläger die ausgesetzte Belohnung dann verdient habe, wenn der Nachweis erbracht sei, dass sich jener Grundsatz an irgend einer Stelle in den jesuitischen Schriften dem Sinne nach finde, wenn auch an der betreffenden Stelle nicht gerade von allen und jeden verwerflichen Handlungen die Rede sei. Es genüge der Nachweis, dass der Grundsatz *virtuell* in den Jesuitenschriften enthalten sei. Dieses Einverständnis der Parteien ergebe sich aus dem Zusammenhalt der Erklärungen des Beklagten in seiner Schrift »Dasbach gegen Hoensbroech 1904« Seite 70 Absatz 5 und deren »Zweiter Teil 1905« S. 15 Abs. 3, und der Erklärung des Klägers in seiner Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel, III. Auflage 1904« Seite 4, Absatz 2. 3 und 5. Es sei gleichgültig für die Entscheidung, ob der Grundsatz so, wie er sich in den Jesuitenschriften dem Sinne nach finde, sittlich verwerflich sei, gleichgültig auch, ob ausser den Jesuiten noch andere denselben Grundsatz gelehrt hätten.

Kläger erklärt, der vom Beklagten verlangte Nachweis in seiner genannten Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel, III. Auflage, Berlin 1904« geführt sei. Die dort von ihm zitierten Stellen aus jesuitischen Schriften enthielten nicht nur *virtuell* den Grundsatz, sondern auch *formell* sei er darin zum Ausdruck gebracht. Kläger

erklärt ferner, dass er für den Prozess den Text und die Übersetzung der von ihm herangezogenen Stellen so wie der Beklagte sie wiedergegeben habe, in allen Teilen sie akzeptieren wolle. Er stellt aber unter Sachverständigenbeweis, dass sein Text richtig sei und ferner unter Beweis durch das Zeugnis des Professors Dr. Perlbach in Berlin, dass er in den Text des Jesuiten Laymann das Wort »absolutes« nicht, wie Beklagter ihm vorgeworfen, eigenmächtig eingefügt habe, sondern dass es in der von ihm benutzten, in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Ausgabe an derselben Stelle stehe. Da er aber Text und Übersetzung des Beklagten akzeptiere, so komme es für die Entscheidung nicht mehr auf die vom Beklagten gerügten angeblichen Irrtümer des Textes und der Übersetzung des Klägers an. Übrigens hätten ihm seine Gegner nicht einmal den Vorwurf gemacht, dass die angeblichen Irrtümer sinnentstellend gewirkt hätten. Kläger berief sich dafür auf die Heiner'sche Schrift: »Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis des jesuitischen Grundsatzes »Der Zweck heiligt die Mittel«, 3. Auflage Freiburg 1904« S. 26, Absatz 1.

Der Beklagte hat beantragt:

die Berufung kostenfällig zurückzuweisen.

Er führt aus: Als er die fragliche Erklärung in der Rixdorfer Versammlnng abgegeben habe, sei dies nicht im rethorischen Pathos und zur Verherrlichung seiner Person, auch nicht aus blosser Rechthaberei geschehen, sondern mit dem ernsten Willen, sich zu verpflichten.

Er habe ebenso wie der Kläger, den ernsten Willen, dass die Frage selbst entschieden werde, wenn dazu auch wegen der Schwierigkeiten der Entscheidung ein Kollegium von Sachverständigen eher berufen gewesen sei, als die ordentlichen Gerichte.

Beklagter erhebt nicht den Einwand der Wette, erklärt vielmehr auf richterliches Befragen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich, dass es ihm vollständig fern gelegen habe, zu wetten und führt weiter aus, dass in seiner Erklärung eine Auslobung, welche eine Preisbewerbung zum Gegenstand habe, im Sinne des § 661 B.-G.-B. zu finden sei, weil der Gegenstand der Auslobung eine Reihe von Lösungen zulasse. Da er nun im Februar 1904 die im § 661 B. G.-B. vorgeschriebene Fristbestimmung nachgeholt, und Frist bis zum 15. Februar 1906 bestimmt habe, so sei die Klage verfrüht und daher abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Parteien über den Gegenstand des vom Kläger zu führenden Nachweises, über das thema probandum

einig seien. Der Kläger wolle den Nachweis führen, dass der fragliche Grundsatz sich *virtuell* in den jesuitischen Schriften finde, während er nachweisen müsse, dass der Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, wenn auch nicht gerade mit diesen Worten, so doch *formell* als Grundsatz, sei es auch nur an *einer* Stelle, in den jesuitischen Schriften aufgestellt worden sei. Wenn der Kläger jetzt betone, dass es gleichgültig sei, ob der Grundsatz, wie er sich in den jesuitischen Schriften dem Sinne nach findet, sittlich verwerflich sei, so gebe er damit schon zu, dass er das, was verlangt sei, nicht beweisen könne; denn nur in dem schlechten Sinne, dass jede in sich verwerfliche Handlung dadurch, dass sie zu einem guten Zwecke geschehe, zu einer sittlich erlaubten werde, sei es dem Jesuitenorden stets vorgeworfen worden.

Im übrigen machte Kläger den gesamten Inhalt seiner mehrgenannten Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel, Berlin 1904«, Beklagter den gesamten Inhalt seiner Schriften »Dasbach gegen Hoensbroech, Trier 1904« und »Dasbach gegen Hoensbroech, zweiter Teil, Trier 1905«. sowie den Inhalt der Heiner'schen Schrift »Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis des »jesuitischen« Grundsatzes, der Zweck heiligt die Mittel, Freiburg 1904«, schliesslich den von ihm überreichten *ganzen* Text der aus den Schriften der Jesuiten Sa, Toletus und Mariana vom Kläger entnommenen Beweisstellen nebst Übersetzung zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf den Inhalt der genannten Schriften wird Bezug genommen.

Kläger kennt auch den vom Beklagten übergebenen lateinischen Text aus den Schriften der Jesuiten Sa, Toletus und Mariana als richtig an und akzeptiert auch die vom Beklagten gegebene Übersetzung; nur besteht er darauf, dass seine Übersetzung der Stelle bei Sa: »At occupantem tyrannice potestatem« mit »denjenigen aber, der sich in tyrannischer Weise der Gewalt *bemächtigt hat*«, statt der vom Beklagten gegebenen Übersetzung: »*bemächtigt*« den Vorzug verdiene.

Schliesslich erbieten beide Parteien Sachverständigenbeweis darüber, ob Kläger den vom Beklagten verlangten Beweis in seiner mehrerwähnten Schrift geführt habe, und Kläger stellt noch unter Beweis durch Sachverständige, dass alle Schriften der Jesuiten, auch diejenigen des Sa, Toletus, Mariana und Delrio das »Imprimatur« der dafür eingesetzten kirchlichen Behörde erhalten haben; ferner, dass die jesuitischen Schriften, insbesondere diejenigen über das Ärgernis (de scandalo) noch heute als Lehrbücher zur Heranbildung der Beichtväter in der katholischen Kirche benutzt werden, was übrigens der Beklagte beides nicht bestritten hat.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt; sie konnte indessen keinen Erfolg haben.

Vor Eintritt in die Sachentscheidung empfiehlt es sich, der Frage näher zu treten, ob den Gegenstand der Klage eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.-V.-G. bildet, zu deren Entscheidung die ordentlichen Gerichte berufen sind. Das ist aber unbedenklich zu bejahen, denn *den Gegenstand des Klageanspruches* bildet nicht etwa die *Feststellung*, dass der Kläger den Nachweis erbracht hat, die Jesuiten lehrten den Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel«, oder gar die *Feststellung* dass dieser Grundsatz in den jesuitischen Schriften gelehrt wird, sondern *Gegenstand der Klage* ist ein *vermögensrechtlicher Anspruch*, eine *Geldleistung*. Die Behauptung des Klägers dass er den vom Beklagten verlangten Nachweis erbracht habe, bildet in Verbindung mit den von ihm herangezogenen rechtlichen Gesichtspunkt der Auslobung nur die *Begründung* des Klageanspruches. Da aber tatsächliche Verhältnisse jeder Art die Grundlage vermögensrechtlicher Streitigkeiten bilden können, so kommen die Gerichte naturgemäss in die Lage, bei der Entscheidung solcher Streitigkeiten Fragen aus allen Gebieten des menschlichen Lebens und Wissen würdigen und entscheiden zu müssen, und sie vermögen das auch, weil ihnen auf allen Gebieten Sachverständige zur Verfügung stehen, deren Hülfe sie in Anspruch nehmen können.

Der Kläger stützt nun seine Klage auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Auslobung gemäss § 657 B. G.-B. Rein äusserlich betrachtet, enthält auch die Ankündigung des Beklagten in der Rixdorfer Versammlung alle Voraussetzungen des § 657 B. G.-B. Der Beklagte hat durch öffentliche Bekanntmachung in einer Volksversammlung eine Belohnung von 2000 Gulden für die Vornahme einer Handlung insbesondere die Herbeiführung eines Erfolges ausgesetzt, nämlich für den Nachweis einer Stelle aus den Jesuitenschriften, in welcher der Grundsatz gelehrt werde, »Der Zweck heiligt die Mittel«. Da aber, wie allgemein bekannt, der Beklagte in dieser Frage sehr energisch zu Gunsten der Jesuiten Stellung genommen hat, und deren Interessen zu vertreten bemüht ist, so steht fest, dass er nicht nur kein Interesse an jenem Nachweis, sondern sogar ein *erhebliches Interesse* daran hat, dass der Nachweis *nicht erbracht werde* und nicht erbracht werden ***könne***. Es entstehen daher nach 2 Richtungen rechtliche Bedenken, nämlich einmal, ob der Beklagte bei seiner öffentlichen Ankündigung den ernstlichen Willen gehabt hat, sich rechtlich zu verpflichten, und

ferner, falls dies zu bejahen wäre, ob auch solche Handlungen Gegenstand einer Auslobung sein können, an deren *Nichtvornahme* derjenige, welcher die Belohnung aussetzt, ein Interesse hat. Das letztere Bedenken hat den Vorderrichter zur Annahme einer »einseitigen Wette« und unter Gleichbehandlung dieser mit der eigentlichen Wette auf Grund des § 752 B. G.-B. zur Abweisung der Klage geführt.

Den Ausführungen des Vorderrichters aber, dass alle die Fälle, in denen der Auslobende nur am Nichtvollbringen der Handlung ein Interesse hat, nicht unter den Begriff der Auslobung des B. G.-B. fallen, kann ebensowenig beigetreten werden, wie den dieselbe Ansicht vertretenden Ausführungen Kohlers (Kohler-Ring, Archiv für bürgerliches Recht. Band XXV Heft 1 Seite 1 bis 10).

Kohler fasst, falls seine Ausführungen nicht de lege ferenda, sondern de lege lata gelten sollen, den Kreis der Auslobung nach B. G.-B. zu eng auf, wenn er die Auslobung inhaltlich mit dem Werkvertrag identifiziert, indem er sagt: »Die Auslobung besteht darin, dass ein Vorteil versprochen wird für eine *Werkleistung*« und als Werkleistung ansieht: »jede Kraftentwickelung, welche einem vernünftigen menschlichen Zwecke dient und welche der Vertragsgenosse durch den Vertrag als eine von ihm *erstrebte* Kraftentwicklung bezeichnet.« Diese Definition passt weder auf den Gegenstand des Werkvertrages, noch auf den Gegenstand der Auslobung des B. G.-B. Sie ist zu weit für den Werkvertrag, bei dem es nach § 631 B. G.-B. auf den durch Arbeit oder Dienstleistung herbeigeführten *Erfolg* wesentlich ankommt, während der Kohler'sche Definition gleichmässig, z. B. auch auf den Gegenstand des Dienstvertrages nach § 611 passen würde; sie ist andererseits zu eng für die Auslobung.

Der Gleichstellung des Werkvertrags mit der Auslobung dem Inhalte nach widerspricht zunächst schon die Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen. Als Gegenstand des Werkvertrages wird in § 631 B. G.-B. bezeichnet: die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg, Gegenstand der Auslobung ist dagegen nach § 657 B. G.-B. ganz allgemein: die Vornahme einer Handlung, insbesondere die Herbeiführung eines Erfolges. Dernburg (Bürg. Recht, Band II Seite 476) begreift unter Handlung auch die negative Handlung, die Unterlassung unter Umständen und vielleicht nicht mit Unrecht. Denn es sind recht wohl Fälle denkbar, in denen jemand auf eine Unterlassung öffentlich eine Belohnung aus-

setzt. (Man denke z. B. an den Fall, dass der Vorsitzende eines Vereins zum blauen Kreuz durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für diejenigen aussetzt, welche nach Entlassung aus einem Trinkerasyl sich eine gewisse Zeit lang des Alkoholgenusses enthalten haben werden.) Kohler verkennt auch selbst nicht den aus der verschiedenen Ausdrucksweise des Gesetzes sich ergebenden Unterschied, er will aber die verschiedene Ausdrucksweise dadurch erklären, »dass man den Anschluss an den Werkvertrag nicht fand, sonst hätte man einfach den § 631 herangezogen« (a. a. O. S, 7 Anm. 4). Dieser gegen den Gesetzgeber gerichtete Vorwurf ist nicht begründet: denn die Motive zu § 581 des I. Entwurfes des B. G.-B. geben deutlich zu erkennen, dass auch diejenigen Fälle, deren hier einer gegeben ist, in den Kreis der Auslobungen des B. G.-B. fallen sollen, dass also auch, um in der Ausdrucksweise Kohlers zu reden, „eine *nicht erstrebte Kraftentwickelung*« Gegenstand der Auslobung des B. G.-B sein kann. Die Motive (Mot. zu § 581) besagen nämlich:

»Das B. G.-B. trifft, indem es als Zweck die Herstellung eines in der Bekanntmachung bezeichneten Werkes oder die Vollbringung einer sonst darin bezeichneten Handlung nennt, *alle möglichen Fälle*.... Durch die Fassung des B. G.-B. sind auch solche Auslobungen nicht ausgeschlossen, bei welchen der Auslobende am *Nicht*vollbringen der Handlung, z. B. des Nachweises eines Fehlers, *ein Interesse* hat.«

Im ersten Entwurfe lautet der § 591:

»Verspricht jemand mittelst öffentlicher Bekanntmachung demjenigen eine Belohnung, welcher die Herstellung eines in der Bekanntmachung bezeichneten Werkes oder eine sonstige darin bezeichnete Handlung vollbracht haben wird (Auslobung), so ist er verpflichtet usw." An Stelle der Fassung »Herstellung eines .... Werkes oder eine sonstige .... Handlung« trat bereits im II. Entwurf (§ 589) die Gesetz gewordene Fassung, welche inhaltlich mindestens eben soweit, wenn nicht weiter geht, als diejenige des I. Entwurfes. Die Motive können daher ebenmässig zur Auslegung des jetzigen § 657 B. G.-B. herangezogen werden, besonders da in den Kommissionsberichten etwas Gegenteiliges irgendwo ausgesprochen ist.

Wenn aber die zweite Fassung des Gesetzes es zulässt, und die Entstehungsgeschichte des § 657 B. G.-B., insbesondere Motive und Kommissionsbericht nicht dagegen sprechen, so ist nicht abzusehen, weshalb man den hier vorliegenden Fall nicht als Auslobung im Sinne des G.-B.-G. behandeln soll, wenn anders der Beklagte nur einen ernstlichen Verpflichtungswillen besass.

Mit Rücksicht auf jene weite Fassung und die Motive ist aber auch der Ausdruck »Belohnung« im § 657 B. G.-B. nicht so auszulegen, wie es der Vorderrichter getan hat. Die ausgelobte Leistung ist Belohnung vom Standpunkt desjenigen aus, der sie sich durch die Vornahme der betreffenden Handlung oder die Herbeiführung des Erfolges verdient hat, sie ist sein *Lohn;* sie *kann* zwar auch vom Standpunkt des Auslobens aus, wenn es sich um eine diesem *willkommene* Handlung handelt, Belohnung sein; notwendig ist dies aber nicht.

Fällt somit — die Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des Beklagten vorausgesetzt — dessen öffentliche Ankündigung in den Kreis der Auslobungen im Sinne des B. G.-B., so ist schon aus diesem Grunde die Annahme einer Wette rechtlich ausgeschlossen. Wette ist aber auch um desswillen nicht anzunehmen, weil beide Parteien übereinstimmend auf das Bestimmteste in der mündlichen Verhandlung erklärt haben, dass sie nicht hätten wetten wollen, sondern den ernstlichen Willen gehabt hätten, die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Das konnte aber nicht in der Form der rechtlich unverbindlichen Wette geschehen. Für die Glaubwürdigkeit der Parteierklärungen spricht die Erwägung, dass beide Parteien ernste Politiker und von der Bedeutung und dem Ernst der Streitfrage, ob die Jesuiten den Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« gelehrt haben, so durchdrungen sind, dass, wenn sie die Streitfrage ernstlich zur Entscheidung bringen wollten, anzunehmen ist, dass sie dies nicht im Wege einer Wette tun würden, einer Form, in der ernste Männer ernste Fragen nicht zum Austrag zu bringen pflegen.

Desshalb bedarf es auch nicht mehr des Eingehens auf die Fragen, ob die sogenannte »halbe Wette« auch Wette, oder doch der eigentlichen Wette gleichzustellen ist, — ob nach dem Rechte des G.-B.-G. eine Wette durch Annahme einer in incertam personam gerichteten Wettofferte zustande kommen kann — ob endlich hier auch der für die Wette begrifflich erforderliche diametrale Gegensatz der beiderseitigen Behauptungen vorliegen würde.

Es vertreten übrigens die Ansicht, dass alle jene Rechtsgeschäfte, welche die gemeinrechtliche Theorie wegen ihres wettähnlichen Charakters aus dem Kreise der Auslobungen ausgeschieden wissen wollte, und welche ein Teil der Rechtslehrer als »halbe oder einseitige Wetten« der zweiseitigen Wette gleichstellen, nach dem Rechte des B. G.-B. unter die Auslobung fallen. Mathiass (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1900, Band I S. 664), Elster [bei Kohler

und Ring, Archiv für Bürgerliches Recht, Band XVIII S. 138], Dietrich, (die Auslobung n. d. B. G.-B. für das Deutsche Reich, Inaug.-Dissert. 1904 S. 31 ff.).

Der Frage nach der Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des Beklagten ist der Vorderrichter nicht näher getreten. Und doch ist diese Frage hier von umso grösserer Bedeutung als erfahrungsgemäss gerade in den Fällen, wo der Auslobende an der *Nichtvornahme* der Handlung ein Interesse hat, sehr häufig der ernstliche Verpflichtungswille fehlt und nur marktschreierische Reklame beabsichtigt ist. Die Motive (Mot. II zu § 581 des ersten Entwurfes) weisen noch besonders auf die Notwendigkeit der Prüfung dieser Frage gerade bei Auslobungen der gedachten Art hin, indem sie sagen:

»Immer ist, wie bei jedem auf Rechtsgeschäft beruhenden Schuldverhältnisse, ernstlicher Verpflichtungswille auf Seiten des Auslobenden selbstverständliche Voraussetzung und es scheiden aus diesem Gesichtspunkte blosse öffentliche Anpreisungen mit der scheinbaren Zusicherung einer Garantie aus dem Kreise der verbindlichen Auslobungen aus.«

Die Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des Beklagten ist also von Amtswegen zu prüfen.

Die Ansicht, weche in der gemeinrechtlichen Theorie besonders Schütze (in Beckers und Neuthers Jahrbuch des gem. deutschen Rechts V, 1862, Nr. II) vertreten hat, dass in allen Fällen, in denen der Ankündigende kein denkbares Interesse an der Erfüllung der verlangten Leistung hat, schon deshalb der ernstliche Verpflichtungswille fehle, muss nach dem oben dargelegten Stande der jetzigen Gesetzgebung von vornherein abgelehnt werden. Diese Ansicht war auch schon damals von Jhering (Jahrbuch für Dogmatik, Band 4 S. 99), Kuntze, (bei Holzschuher, Theorie und Casuistik III S. 361 ff.), Windscheid (1900, Band II S. 805), Goldschmidt (Zeitschrift für Handelsrecht 1869 S. 340) und anderen lebhaft bekämpft worden.

Der einzige Umstand, der für die Nichternstlichkeit des Verpflichtungswillens des Beklagten sprechen könnte, ist die Erwägung, dass die Auslobung in einer aus allen Klassen zusammengesetzten *Volksversammlung* erfolgt ist, während man bei der Bedeutung der Sache und bei der von dem Beklagten in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Schwierigkeit der Entscheidung der Streitfrage vielleicht hätte erwarten sollen, dass der Beklagte die Auslobung, wenn sie ernsthaft gemeint war, in einer anderen Form der öffentlichen Bekanntmachung an die ***Männer der Wissenschaft*** gerichtet hätte, die einzig und allein zur Erbringung des betreffenden

Nachweises in Frage kommen konnten. Und es könnte auch fast scheinen, als ob der Kläger selbst an die Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des Beklagten nicht recht geglaubt hätte, wenn man in der Vorrede zur III. Auflage seiner Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel« Seite 2 liest:

»Die *marktschreierische* Abwehr tritt besonders beim Jesuiten Roh und neuerdings beim Reichs- und Landtagsabgeordneten Kaplan Dasbach aus Trier hervor ... Zu einer Entscheidung über den Rohschen Preis ist es nie gekommen und *sollte es offenbar nicht kommen* ... Genau 50 Jahre später griff Herr Dasbach . . . auf die Rohsche *Marktschreierei* zurück und erhöhte den Preis auf 2000 Gulden.«

Aber diese Bedenken werden *ausgeräumt* einmal durch die in bestimmtester Form in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten abgegebene Versicherung, dass nicht rhetorisches Pathos und nicht die Verherrlichung der eigenen Person die Ankündigung veranlasst habe, sondern der ernstliche Wille, die Streitfrage durch Aussetzung einer Belohnung zur Entscheidung zu bringen. Dazu trat folgende Erwägung: Der Beklagte durfte annehmen, dass seine öffentliche Erklärung in der Rixdorfer Versammlung, wie es in der Tat geschehen ist, durch die Presse weiter verbreitet und auch denjenigen Männern dadurch zur Kenntnis kommen würde, die kraft ihrer wissenschaftlichen Bildung für einen Versuch des verlangten Nachweises berufen sind. Und schliesslich wurde noch erwogen, dass, wenn der Beklagte auch zwar ein Interesse daran hatte, dass der Nachweis nicht erbracht wurde und nicht erbracht werden könne, er immerhin an der Auslobung der Belohnung für den Nachweis doch *das* Interesse hatte, dass der von ihm vertretenen Sache des Jesuitenordens dadurch gedient würde, sei es nun so, dass niemand trotz des ausgesetzten Preises den Versuch des Nachweises mache, sei es, dass der eine oder andere den Nachweis versuche, ein Versuch, der nach der festen Überzeugung des Beklagten aber misslingen würde.

Da hiernach der ernstliche Verpflichtungswille des Beklagten anzunehmen ist, bedarf es nur noch in rechtlicher Hinsicht der Prüfung, ob hier, wie der Beklagte behauptet, ein Fall der Auslobung aus § 661 B. G.-B., nämlich eine Auslobung, welche eine *Preisbewerbung* zum Gegenstande hat, oder, wie Kläger behauptet, eine Auslobung gemäss § 657 B. G.-B. gegeben ist.

Im § 661 B. G.-B. handelt es sich, wie die Motive (Mot. II zu § 584 I Entw.) sagen, um Auslobungen, die auf Konkurrenz gestellt sind, in denen die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zulässt,

die von verschiedener Güte sein können und unter denen die beste oder die besten preisgekrönt werden sollen. Zutreffend spricht Heinsheimer (Jur.-Ztg. 1904 S. 123) hier von *relativen* Leistungen im Gegensatz zu der *absoluten* Leistung in den Fällen des § 657 B. G.-B.

Die Aufgabe nun, die hier den Gegenstand der Auslobung bildet, ist eine solche, dass sie nur eine *absolute* Lösung, nicht aber Lösungen von verschiedener Güte zulässt. Wie nämlich später noch des Näheren dargelegt wird, geht das Beweisthema der Auslobung des Beklagten dahin, dass nachgewiesen werden muss, der Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« in dem oben wiedergegebenen Sinne finde sich, wenn auch nicht gerade mit *diesen* Worten, so doch *formell*, also expressis verbis, in den jesuitischen Schriften ausgesprochen. Wenn im Wege der Schlussfolgerung aus Einzelfällen der Nachweis zu führen wäre, dass die Jesuiten nach jenem Grundsatze lehrten, so würde die Aufgabe allerdings Arbeiten von verschiedener Güte zur Folge haben können. Da aber derjenige, welcher die gestellte Aufgabe lösen will, nur *eine Stelle* aus den jesuitischen Schriften herauszusuchen hat, wo der Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist, so würde, wenn dies auch an mehreren Stellen der Fall wäre, die Benennung der *einen* Stelle eine ebenso gute Lösung sein, wie die Benennung einer *anderen* oder *mehrerer* Stellen.

Kläger stützt also mit Recht seine Klage auf den § 657 B. G-B. Wollte man aber annehmen, es liege hier doch eine Auslobung im Sinne des § 661 B. G.-B. vor, — so wäre — gleicherweise wie bei Annahme einer Wette — schon aus rechtlichen Gründen die Klageabweisung und daher die Zurückweisung der Berufung geboten. Denn zunächst ist die Frist für die Führung des verlangten Nachweises nicht, wie das Gesetz vorschreibt, in der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt. Sollte sich aber auch die Fristbestimmung auf dem vom Beklagten eingeschlagenen Wege mit rechtlicher Wirkung nachholen lassen, so wäre die Klage als verfrüht abzuweisen, weil die Frist noch nicht abgelaufen ist. Ausserdem entsteht im Falle des § 661 B. G.-B. ein klagbarer Anspruch auf die Belohnung erst dann, wenn sie dem Bewerber durch die Preisrichter, oder in Ermangelung solcher, durch den Auslobenden selbst zuerkannt worden ist, was hier nicht geschehen ist.

Wenn aber nach den bisherigen Ausführungen ein Fall des § 657 B. G.-B. vorliegt, so fragt es sich nun, welchen Nachweis Kläger zu führen hatte, um auf die vom Beklagten ausgesetzte Belohnung Anspruch erheben zu können und ob er diesen Nachweis geführt hat.



Das Eingehen auf diese in erster Instanz nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachte Frage war nach § 537 C.-P.-O. in zweiter Instanz nicht nur zulässig, sondern es erschien sogar als prozessual unzulässig, die Verhandlung über die rechtliche und die tatsächliche Seite der Klagebegründung zu trennen.

Die in der Rixdorfer Versammlung vom Beklagten angekündigte Auslobung hatte den Inhalt, dass der Beklagte demjenigen 2000 Gulden zahle, der *eine Stelle* aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge, worin die Jesuiten den *Grundsatz* lehrten, »Der Zweck heiligt die Mittel«.

In seiner Erklärung vom 16. April 1903 erläutert der Beklagte dies dahin, dass der Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« in dem Sinne verstanden werden solle, in welchem er dem Jesuitenorden angedichtet werde, nämlich dass »jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, dass sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde«.

Kläger akzeptierte in seiner Erklärung vom 22. Mai 1903 diese Auslegung.

Damit waren sich die Parteien über den Sinn, in welchem der Satz »Der Zweck heiligt die Mittel« hier verstanden werden sollte, einig.

Kläger behauptet nun aber, dass ihm schon dann die Belohnung zustehe, wenn er im Wege *der Schlussfolgerung* den Nachweis erbracht habe, dass die Jesuiten den fraglichen Grundsatz lehren, dass also der Grundsatz *virtuell* in den jesuitischen Schriften enthalten sei, während dies der Beklagte mit der Behauptung bestreitet, Kläger müsse nachweisen, dass an irgend einer Stelle in den jesuitischen Schriften der Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« wenn auch nicht gerade mit *diesen* Worten, so doch *ausdrücklich (formell)* ausgesprochen sei.

Da es sich bei der Auslobung nach B. G.-B. nur um eine *einseitige* Willenserklärung handelt, welche schon den Auslobenden verpflichtet, nicht aber um einen Vertrag (vgl. Mot. II zu § 581 I. Entw.), so kann der Beklagte einzig und allein als Interpret dessen in Frage kommen, was er als Gegenstand seiner Auslobung gewollt hat. Selbstverständlich darf seine Auslegung nicht mit dem Sinne und dem Wortlaut jener ursprünglichen Erklärung in Widerspruch stehen.

Die Auslegung, welche der Beklagte gibt, befindet sich aber nicht nur nicht mit Sinn und Wortlaut seiner in Rixdorf abgegebenen Erklärung in Widerspruch, sondern letztere kann bei verständiger

Würdigung nicht anders aufgefasst werden. Wenn nämlich der Satz »Der Zweck heiligt die Mittel« nach der übereinstimmenden Ansicht die Parteien hier dahin verstanden werden soll, und so ist er in der Tat stets den Jesuiten von ihren Gegnern zum *Vorwurf* gemacht worden, »dass sie lehrten, dass jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch zu einer »erlaubten werde, dass sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen«, also irgend eines guten Zweckes ohne Wahl und ohne Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, und wenn dann laut der Rixdorfer Erklärung der Beklagte den Nachweis *irgend einer Stelle* aus Jesuitenschriften verlangt, wo dieser *Grundsatz* gelehrt wird, so muss notwendig *an dieser Stelle* geschrieben stehen, dass *alle* an sich verwerflichen Handlungen durch Vollbringung zu *irgend einem* guten Zweck unter *allen* Umständen erlaubt seien, m. a. W. der Satz muss als *Grundsatz* an der betreffenden Stelle, gleichgültig zwar mit *welchen* Worten, in *welcher* Form, aber *ausdrücklich (formell)* ausgesprochen sein.

Somit ist das thema probandum der Auslobung scharf vorgezeichnet; wer die vom Beklagten ausgesetzte Belohnung beansprucht, muss den Nachweis geführt haben, dass an irgend einer Stelle der Jesuitenschriften *ausdrücklich* und *ganz allgemein* (formell) der Grundsatz ausgesprochen ist, dass *jede* an sich verwerfliche Handlung dadurch, dass sie als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes wird, erlaubt werde.

Kläger behauptet, den verlangten Nachweis in seiner Schrift »Der Zweck heiligt die Mittel, III. Aufl., Berlin 1904« geführt zu haben, und zwar hat er in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich behauptet, dass in den von ihm in seiner genannten Schrift herangezogenen Stellen aus Jesuitenschriften auch *formell* der Grundsatz in dem hier fraglichen Sinne ausgesprochen sei. Mit dieser Behauptung befindet er sich zwar im Widerspruche mit seinem eigenen Zugeständnisse in seiner Erklärung vom 20. April 1903 (Seite 87 seiner Schrift), wo es heisst:

»Von *allen* und *jeden* in sich sittlich verwerflichen Handlungen *ist* und *kann* natürlich an den betreffenden Stellen der jesuitischen Schriften *nicht die Rede sein*; sondern es ist dort — wie ich nachweisen werde — die Rede davon, dass *bestimmte*, aber in sich verwerfliche Handlungen dadurch, dass sie vollbracht werden, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt sind.«

Da nun aber jene Behauptung trotzdem jetzt aufgestellt ist,

so bedarf es in dieser Richtung einer Prüfung des Inhalts der vom Kläger beigebrachten Auszüge aus den Jesuitenschriften.

Über Text und Übersetzung haben die Parteien sich dahin geeinigt, dass Kläger den Text und die Übersetzung, welche der Beklagte in seiner Schrift »Dasbach gegen Hoensbroech, Trier 1904« und in den besonders überreichten Auszügen aus Sa, Toletus und Mariana niedergelegt hat, akzeptiert, soweit sie von dem eigenen Text und der eigenen Übersetzung des Klägers abweichen. Daher bedarf es nicht der Erhebung der vom Kläger für die Richtigkeit seines Textes erbotenen Beweise.

Da das Gericht nur zu prüfen hat, ob in den vom Kläger dargebotenen Auszügen aus Jesuitenschriften an irgend einer Stelle *formell* der fragliche Grundsatz in dem mehrerwähnten Sinne ausgesprochen, *nicht aber*, ob *virtuell* der Grundsatz in jenen Auszügen enthalten ist oder gar, ob formell oder virtuell der Grundsatz sich *in den Jesuitenschriften überhaupt* findet, und da die in diesen engen Grenzen sich bewegende Prüfung des vorgelegten Materials keinerlei Kenntnis einer Spezialwissenschaft oder fernliegender tatsächlicher Verhältnisse erfordert, so bedurfte es nicht der Zuziehung Sachverständiger; das Gericht war vielmehr nach Lage der Sache imstande, sich selbst ein Urteil zu bilden.

In dem vom Kläger gebotenen Material ist aber keine einzige Stelle aufzufinden, in welcher der Grundsatz »jede an sich verwerfliche Handlung wird dadurch, dass sie zu einem guten Zweck vollbracht wird, erlaubt«, ausgesprochen ist. Die sämtlichen vom Kläger herangezogenen Stellen aus den Jesuitenschriften befassen sich vielmehr ausschliesslich mit bestimmten einzelnen Handlungen, und es wird von den Jesuiten die Frage beantwortet, ob diese unter *bestimmten* Voraussetzungen erlaubt oder nicht erlaubt sind.

Im einzelnen wird zunächst von den Jesuiten Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Castropalao, Escobar, Tamburini und Voit (Seite 8 bis 43, 62, 63 der Schrift des Klägers, Seite 19 bis 58 der 1. Schrift des Beklagten) in dem Kapitel über das Ärgernis (de scandalo) die Frage behandelt, ob es erlaubt sei, jemanden eine kleinere Sünde anzuraten, der fest entschlossen sei, eine grössere Sünde zu begehen, von der er auf keine andere Weise abgebracht werden kann. Festzuhalten ist, dass es sich also nur um die Erlaubtheit des *Rates* zur kleineren Sünde, niemals aber um die Erlaubnis der *kleineren Sünde selbst* handelt, sodass also immer nur eine *ganz bestimmte* Handlung, die des Ärgernisgebens, in Frage steht. In den vom Kläger angezogenen Stellen aus den Schriften

der genannten Jesuiten werden bei Beantwortung der gestellten Frage bald mehr, bald weniger Unterscheidungen gemacht, ob die kleinere Sünde angeraten oder auch dazu aufgefordert oder dabei mitgewirkt wird — ob die kleinere Sünde in der grösseren formell enthalten ist oder nicht — ob der andere auch bereits zur kleineren Sünde entschlossen war oder nur zur grösseren u. s. w. Wenn und insoweit aber die Erlaubtheit bejaht wird, sind die Vertreter dieser Meinung bestrebt, darzutun, dass die Handlung nicht erst durch den Zweck (ex fine) erlaubt werde, sondern dem *Gegenstande* nach (ex objecto) gut sei, indem in der verschiedensten Ausdrucksweise dargelegt wird, dass den Gegenstand der Handlung, nämlich des *Rates* oder der *Aufforderung*, nicht die *Begehung* einer *Sünde*, sondern die *Verminderung* der grösseren Sünde oder die *Wahl* der kleineren Sünde bilde, und dass dieser *Gegenstand gut* sei.

Es kann aber gänzlich dahingestellt bleiben, ob diese Beweisführung, dass die Handlung dem Gegenstande nach gut sei, richtig und unanfechtbar ist. Selbst dann, wenn die genannten Jesuiten das Anraten oder Auffordern zur kleineren Sünde des guten Zweckes wegen, nämlich der Verhinderung der grösseren Sünde wegen, für erlaubt erklärt hätten, so wäre dadurch für den Kläger noch nichts bewiesen; denn es wäre immer nur *eine ganz bestimmte Handlung* wegen *eines* genau *bestimmten Zweckes* für erlaubt erklärt. An keiner Stelle ist aber in den vorgelegten Jesuitenschriften bei Behandlung dieser Frage der *allgemeine Grundsatz* ausgesprochen, dass jede an sich verwerfliche Handlung durch *jeden* guten Zweck erlaubt wird.

Wenn Vasquez, nachdem er den Grund derjenigen, welche die Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde in dem gedachten Falle verneinen, für ihre Ansicht wiedergegeben hat:

»Die Güte des Zwecks kann nämlich die Bosheit des Mittels, das für den guten Zweck angewandt wird, nicht reinigen . . .«
fortfährt:

»Die *gegenteilige Ansicht* vertreten Soto . . .«, so bedarf es für den aufmerksam und logisch denkenden Leser kaum noch des Hinweises, dass die Worte »die gegenteilige Ansicht« sich nicht auf dem vorhergehenden, oben zitierten Satz, sondern auf die an die Spitze des Ganzen gestellte Frage beziehen: »Ist es erlaubt, einem anderen das geringere Böse anzuraten, damit er das grössere Böse unterlasse?«

Ebenso ist bei Becanus bei verständiger Würdigung des Sinnes die Ausdrucksweise im Eingang zu Nr. 3: »Andere sind gegen-

teiliger Ansicht« nicht auf die *Begründung* der in Nr. 3 wiedergegebenen Ansicht, sondern auf die oberste Fragestellung in Nr. 1 zu beziehen.

Dasselbe gilt von Escobar. Nachdem er berichtet hat:

»Sa verneint es absolut (nämlich das geringere Böse anzuraten), weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe«, fährt er fort:

»Ich aber . . . ., billige die entgegengesetzte Ansicht . . . .«, was offenbar wieder zu beziehen ist auf die Hauptfrage nach der Erlaubtheit des Anratens der geringeren Sünde. Dass bei diesen drei Schriftstellern die genannte Ausdrucksweise in der dargelegten Art zu verstehen ist, wird noch dadurch bewiesen, dass sie in ihren späteren Ausführungen die bejahende Meinung nicht etwa aus dem *Zweck* begründen, sondern die Handlung dem *Gegenstand nach* für gut erklären, wie oben bereits dargelegt.

Die Jesuiten Castropalao, Escobar, Tamburini, Palmieri und Voit behandeln dann noch in den vom Kläger herangezogenen Stellen die Frage, ob es erlaubt sei, unter gewissen Umständen eine *Sünde zuzulassen* oder eine *Gelegenheit zur Sünde darzubieten.* Sie kommen, soweit sie eine eigne Meinung aufstellen, dazu, dass es erlaubt sei, wenn es zu einem guten Zweck, nämlich zum Zwecke der Besserung des Sünders oder zum Zwecke der Überführung des Sünders geschehe, vorausgesetzt, dass kein anderer Weg gangbar sei, (vergleiche Castropalao, Seite 21 bis 26, Escobar, Seite 30, Tamburini, Seite 32 bis 35, Palmieri Seite 44, Voit, Seite 43 der Schrift des Klägers).

Escobar sagt ausdrücklich:

»Ich weiss, dass ein guter Zweck *zuweilen* von der Sünde des Ärgernisses entschuldigt«, und Tamburini schreibt, nachdem er die Zulassung der Sünde behandelt hat unter Nr. 4:

»Du stellst die Frage: da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen eine Sünde in der *eben gesagten Weise* zuzulassen, ist es dann auch erlaubt usw.«

Aber das beweist alles nichts zur Sache. Es werden von den genannten Jesuiten auch in dieser Sache *zwei ganz bestimmte* Handlungen, nämlich das *Zulassen* einer Sünde (eigentlich eine Unterlassung) und das *Darbieten einer Gelegenheit* zur Sünde — keineswegs die Sünde selbst — das Darbieten der Gelegenheit zur Sünde z. B. nur, wenn der Handelnde sich indifferenter Mittel bedient — einem *bestimmten* guten Zwecke dienen, für erlaubt erklärt. Dadurch ist aber keineswegs der Grundsatz ausgesprochen, dass *alle* an sich verwerflichen Handlungen durch *jeden* guten Zweck, dem sie dienen, erlaubt seien.

Nicht anders steht es um die vom Kläger unter B. Praktische Anwendung des Grundsatzes »Der Zweck heiligt die Mittel« (Seite 44 bis 51 seiner Schrift) niedergelegten Fälle aus Tamburini, Castropalao, Sa, Toletus, Mariana, Gury, Palmieri und Delrio.

Tamburini begründet die Erlaubtheit der Knabenentmannung damit, dass es, wie gesagt, »ein genügender Grund zu sein scheine, im Staat und auch in der Kirche solche klangvollen Sänge zu haben, um das Lob Gottes zu singen« und mit dem materiellen Gewinn, den die Knaben daraus zu erwarten hätten.

Castropalao erklärt es für erlaubt, wenn eine Partie die Mätresse eines Richters unter Geschenken bittet, inbezug auf einen Prozess beim Richter Fürsprache einzulegen, wenn es kein anderes Mittel gibt, um den der Partei ungünstig gesinnten Richter zur Wahrung ihres Rechtes zu bewegen, mit der Begründung: »Denn wenn auch durch diese Fürbitte Richter oder Mätresse die sündhafte Liebe nähren mag, so beabsichtigst du das doch nicht und bist auch nicht die Ursache dieses Umstandes.« Sa, Toletus und Mariana verteidigen unter bestimmten Voraussetzungen den Fürstenmord, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, dass diese Männer im 16. und 17. Jahrhundert, zu einer Zeit gelebt haben, als man über die Stellung des Fürsten zum Volk noch andere Rechtsanschauungen hatte, als heute.

Gury und Delrio haben unter gewissen Voraussetzungen die sogenannte Mentalrestriktion und Palmieri hält unter gewissen Umständen für erlaubt, dem Nächsten ein Uebel zu wünschen, z. B. einem Ketzerführer den Tod.

Mag man über die Moral, die sich in diesen Fällen kundgibt, denken wie man will: auch sie treffen nur *bestimmte* einzelne Handlungen, welche unter *bestimmten* Voraussetzungen für erlaubt erklärt werden; auch in keiner dieser Stellen — und das hat Kläger selbst auch nicht ernstlich behauptet — ist der *Grundsatz* ausgesprochen, dass *jede* an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, dass sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, erlaubt sei.

Der Kläger hat also den vom Beklagten in der Auslobung verlangten Nachweis nicht erbracht. Der von ihm erhobene Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung ist daher unbegründet, und es war sonach aus tatsächlichen Gründen die Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil der ersten Instanz geboten.

Die vom Kläger noch angetretenen Beweise, dass die sämtlichen von ihm zur Beweisführung herangezogenen jesuitischen Schriften das Imprimatur der kirchlichen Behörde erhalten haben, und ferner,

dass die Schriften der Jesuiten, insbesondere auch diejenigen über das Ärgernis heute noch als Lehrbücher zur Heranbildung der Beichtväter in der katholischen Kirche benutzt werden, waren schon desshalb unerheblich, weil diese Tatsachen vom Beklagten nicht bestritten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 C.-P.-O.

gez. *Neukamp*, *Gilles*, *Braubach*, *Oppenhoff*, *Mentzel*.

Ausgefertigt

(L. S.) *Herbst*, Aktuar

als Gerichtsschreiber des Königlichen Oberlandesgerichts.

11. U. 353/04.

Verkündet am 30. März 1905.

---

5. Begriff des privatrechtlichen Rechtsgeschäfts.

Privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Kirchenbaupflichts-Vertrag.

Art. 31 Buchstabe a des badischen Ortskirchensteuergesetzes.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 9. Februar 1906 i. S. des Kapellenfonds Obertsroth gegen die politische Gemeinde Obertsroth.

(Mitgeteilt von Oberstiftungsrat *Schmitt* in Karlsruhe.)

Tatbestand.

Durch die Klage ist beantragt, festzustellen, dass der Beklagten die Verpflichtung obliege, die Kapelle in Obertsroth, wenn es nötig fallen und der Kapellenfonds etwa nicht zureichen sollte, aus eigenen Mittel zu erbauen. Die Klage ist gestützt auf einen Gemeindebeschluss vom 11. Mai 1844, auf sogenannte Baufakta und Anerkenntnisse der Baupflicht im Sinne der §§ 1 und 2 des Badischen Kirchenbauedikts von 1808. Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen.

Das *Landgericht Karlsruhe* hat durch *Urteil vom 16. Juni 1904* die Klage abgewiesen. *Durch Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe* vom 24. Mai 1905, auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, wurde die *Berufung* des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner *Revision* ist beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweiseu.

Entscheidungsgründe.

Das angefochtene Urteil konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Nach dem badischen Gesetze betreffend die Besteuerung für

örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888, das am 1. Jan. 1889 in Kraft getreten ist, sind die bürgerlichen Gemeinden von den Verpflichtungen zur Herstellung und Unterhaltung kirchlicher Bauten befreit worden; nach Artikel 31 Lit. a jenes Gesetzes sind indessen durch dasselbe nicht berührt worden die auf Privatrechtstitel oder auf stiftungsgemässer Widmung beruhenden Verpflichtungen zur Herstellung und zur Unterhaltung kirchlicher Bauten. Der klagende Kapellenfonds behauptet, die beklagte bürgerliche Gemeinde sei aus einem Privatrechtstitel subsidiär zur Herstellung und Unterhaltung der Kapelle zu Obertsroth verpflichtet und das Oberlandesgericht geht rechtlich einwandfrei davon aus, dem klagenden Kapellenfonds liege die Beweislast dafür ob, dass ein sogenannter Privatrechtstitel vorliege.

Das Oberlandesgericht führt sodann aus, dass der bürgerlichen Gemeinde Obertsroth *vor* dem noch zu erörternden Gemeindebeschluss vom 11. Mai 1844 weder eine auf öffentlichem noch eine auf privatrechtlichem Titel beruhende subsidiäre Baulast an der dortigen Kapelle, die weder Pfarrkirche noch Filialkirche mit regelmässigem pfarrlichen Gottesdienste, sondern lediglich eine Nebenkirche — Dorfkapelle — war, oblag. Diese Ausführungen, soweit sie eine Baulast auf öffentlichem Rechte verneinen, entsprechen dem Standpunkte des Klägers und Revisionsklägers in der Berufungsinstanz; sie sind von ihm in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden.

Der Gemeindebeschluss der bürgerlichen Gemeinde Obertsroth vom 11. Mai 1844, aus dem mit den ihn begleitenden Vorgängen der Kläger, jetzt Revisionskläger, in erster Reihe einen privatrechtlichen Titel abgeleitet hat, lautet: »Die politische Gemeinde (Obertsroth) anerkenne und übernehme stets die Verbindlichkeit, die ihr gehörige Kapelle, wenn es nötig werden sollte, und der Kapellenfonds etwa nicht zureichen sollte, aus eigenen Mitteln zu erbauen.«

Aus der Vorgeschichte dieses Beschlusses ist hierher zu bemerken: Bis zum Jahre 1826 erhielten zu Obertsroth alle Gemeindebürger eine Holzabgabe aus dem Gemeindewald als Bürgernutzen; sie bestand in einem Sägebaum. Diese Holzabgabe erhielt auch der Kapellenfonds nachweisbar schon im 18. Jahrhundert. Im Jahre 1826 wurde diese Holzabgabe in der Gemeinde Obertsroth abgeschafft. Bis 1829 wurde sie an den Kapellenfonds weitergeleistet; im Jahre 1829 stellte die Gemeinde die Leistung auch an den Kapellenfonds ein. In dem Revisionsbescheid über Abhör der Kapellenfondsrechnung für die Jahre 1829/32 wurde die Nichtabgabe des Holzes »moniert« und wurden Erhebungen über diese Holzabgabe angeordnet. Durch

Beschluss vom 23. August 1839 wies die damalige grossherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises ohne Angabe von Gründen das Gesuch der Gemeinde um Befreiung von dieser Last ab. Auf eine am 11. Februar 1843 gegen diesen Beschluss eingereichte Rekursbeschwerde, in welcher unter anderem gesagt war: Die Kapelle sei Eigentum der Gemeinde; werde einmal der Bau einer neuen Kirche erforderlich, so übernehme die Gemeinde die Verbindlichkeit, solchen zu bestreiten, trat das Ministerium des Innern in Unterhandlungen mit dem katholischen Oberkirchenrat ein; letzterer stimmte den Vorschlägen des Ministerium des Innern zu und dieses ordnete in dem Erlasse wom 9. Juli 1843 an, dass von dem streitigen Bezugsrechte des Kapellenfonds gegenüber der Gemeinde Obertsroth Umgang zu nehmen sei, sofern diese nach ihrem Anerbieten urkundlich die Verbindlichkeit übernehme, den Fonds, soweit er zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Kapelle und für einen etwaigen Neubau unvermögend sei, hierin zu vertreten. Darauf erfolgte der erwähnte Gemeindebeschluss vom 11. Mai 1844.

Das Oberlandesgericht gelangt bei Würdigung dieser Vorgänge und des gedachten Gemeindebeschlusses zu dem Ergebnisse: Auch der sogenannte Vergleich vom 11. Mai 1844 habe eine *privatrechtliche* Verpflichtung der beklagten Gemeinde des hier in Frage stehenden Inhaltes *nicht* geschaffen. Soweit der privatrechtliche Charakter aus der früheren Holzabgabe hergeleitet werden wolle, so fehle es an jeder Berechtigung der hierher von dem Kläger versuchten Konstruktionen. Die Holzabgabe sei freiwillig und guttatsweise erfolgt; sie sei nichts anderes gewesen, als eine jederzeit widerrufliche Zuwendung der Gemeinde, um den Fonds zu vermehren und zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hinreichend stark zu machen. Darnach habe sie auch nicht auf einem privatrechtlichen Titel des Kapellenfonds beruht. Die aus der angeblichen Rechtskraft des Beschlusses der Regierung des Mittel-Rheinkreises gezogenen Folgerungen seien gleichfalls nicht gerechtfertigt. Gleichgültig sei, ob man in dem Vorschlage des Ministerium des Innern einen Vergleich sehen wolle; jedenfalls sei jener Vorschlag dahin aufzufassen, dass er nicht die Zumutung an die politische Gemeinde Obertsroth stellte, für alle Zeiten eine subsidiäre *privatrechtliche* Baulast zu übernehmen. Es sei auch nicht anzunehmen, dass die Absicht der Gemeinde Obertsroth in ihrem Anerbieten vom 24. Okt. 1839 und 11. Februar 1843 dahin ging, sich in dieser Weise zu verpflichten und auch die Äusserungen des katholischen Oberkirchenrats vom 4. Juli 1843 gebe zu einer solchen Unterstellung keinen

Anlass. Die Sachlage sei die gewesen, dass die Gemeinde jede privatrechtliche Verpflichtung zur Holzabgabe bestritt, der Kapellenfonds eine solche nicht beweisen konnte. Deshalb habe man sich auf seiten des Fonds mit der urkundlichen Übernahme der öffentlich rechtlichen Verpflichtung seitens der Gemeinde begnügt, die subsidiäre Baulast tragen zu wollen. Damit habe die Gemeinde allerdings eine ihr seither nicht obgelegene Verpflichtung übernommen. Doch könne diese, mangels des erforderlichen Beweises, dass sie eine privatrechtliche ist, nur als eine öffentlich rechtliche angesehen werden, welche letztere auf dem gegebenen Rechtsgebiete im allgemeinen die regelmässige war und auch hier insolange als gegeben angenommen werden muss, als nicht das Vorhandensein einer privatrechtlichen Baulast erwiesen wird. Desshalb sei die Annahme gerechtfertigt, dass auch die Absicht der Gemeinde Obertsroth im Beschlusse vom 11. Mai 1844 nicht dahin ging, eine privatrechtliche Baulast zu übernehmen, sondern dass sie sich öffentlich rechtlich binden wollte und gebunden hat.

Als privatrechtliche Titel hatte der Kläger noch eine Anzahl von »Baufakta nach § 1 des bad. Gesetzes vom 26. April 1808 die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. — des sogenannten Bauedikts — und Anerkenntnisse nach § 2« ebenda angerufen. Das Oberlandesgericht gelangt zu dem Ergebnisse, dass weder ein Baufaktum im Sinne des § 1 noch ein rechtsgültiges Anerkenntnis im Sinne des § 2 vorliege. Die gegen die letzteren Ausführungen erhobenen Angriffe wären jedenfalls nicht gerechtfertigt, wenn die oben wiedergegebenen Erwägungen des Berufungsurteils, dass durch den Gemeindebeschluss vom 11. März 1844 und die ihn begleitenden Vorgänge kein privatrechtlicher Titel begründet worden sei, nicht auf Rechtsirrtum beruhen. Letzteres hat der Revisionskläger geltend gemacht und diesem Angriffe konnte der Erfolg nicht versagt werden. Soweit das Oberlandesgericht in diesem Teile seiner Urteilsgründe einen privatrechtlichen Titel nicht angenommen hat, beruht seine Beurteilung nicht auf Auslegung des nicht revisibeln Gesetzes von 1888, ***sondern auf Anwendung der Grundsätze des im Jahre 1844 geltenden badischen Landrechts*** und da dieses revisibel ist, so hat insoweit die Nachprüfung des Revisionsgerichts einzutreten.

Die Frage, was grundsätzlich zum Rechtsbegriffe eines privatrechtlichen Titels zureiche, hat der anerkennende Senat in neuester Zeit in der rheinpreussischen Sache der Pfarrgemeinde Serrig wider die Zivilgemeinde Serrig — II. 224/05 Urteil vom 9. Januar 1906 — zum Gegenstand besonderer Erörterung gemacht. Das dort in Betracht

gekommene preussische Gesetz vom 14. März 1880 betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers bestimmt in dem ersten Absatze seines § 1, dass die bürgerlichen Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimme, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden nicht ferner verpflichtet seien. Nach dem dritten Absatze des gleichen § 1 sind indessen unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden. Die Einzelheiten jenes Falles gingen dahin: *Die linksrheinischen Zivilgemeinden waren nach Artikel 2 des Dekrets vom 5. nivose XIII in den nicht staatlich dotierten Sukkursalpfarreien zur Aufbringung des sog. Zuschussgehaltes öffentlichrechtlich* verpflichtet. Nachdem bereits durch einen von der Regierung zu Trier bestätigten Schöffenratsbeschluss vom 20. April 1828 der lediglich in der Leistung von Naturalien bestehende Zuschussgehalt für die Sukkursalpfarrei Serrig festgesetzt worden war, hatte der Schöffenrat unter dem 12. März 1838 sich mit einem weiteren Abkommen des damaligen Pfarrers mit der Pfarrgemeinde einverstanden erklärt, wonach statt der zur Besoldung des jeweiligen Pfarrers bisher gelieferten Naturalien und sonstiger Beiträge das Gehalt fortan *in barem Geld* und zwar in Höhe von 279 Taler, nebst der Nutzniessung zweier Wiesen, des Pfarrhausgartens und der Leistung von 6 Klafter Holz, gezahlt werden sollte. Gleichzeitig enthielt das Abkommen die Bestimmung, dass die übrigen vom zeitlichen Pfarrer benutzten Gemeindeländereien fortan zum Vorteile der Gemeindekasse verpachtet, dass dagegen für das Gehalt 100 Taler vorab aus den Gemeinderevenuen bezahlt, die übrigen 179 Taler durch Umlagen auf die Steuern der Pfarrgenossen aufgebracht werden sollten. Die Pfargemeinde Serrig fand in diesem Abkommen und dem gleichfalls von der Regierung in Trier genehmigten Schöffenratsbeschluss vom 12. März 1838 auch bezüglich der 179 Taler einen privatrechtlichen Titel und beanspruchte dazu Weiterleistung von der Zivilgemeinde, die sich von diesem Teile durch § 1 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes vom 14. März 1880 befreit erachtete. Das Oberlandesgericht Cöln hatte angenommen, für den streitigen Anspruch liege kein privatrechtlicher Titel vor. Der erkennende Senat hat dessen Auffassung als rechtlich unhaltbar bezeichnet aus folgenden Erwägungen:

Das gedachte Abkommen und der Schöffenratsbeschluss vom 12. März 1838 sind ihrem Inhalte nach lediglich privatrechtlicher

Natur. *Sie enthalten die vertragliche Übernahme genau bestimmter jährlicher Leistungen an den Ortspfarrer zum Teil gegen den Verzicht auf den demselben bis dahin gewährten Genuss an Gemeindegrundstücken.* Die gegenteilige Annahme des Oberlandesgerichts ist rechtlich unzutreffend. *Der privatrechtliche Charakter eines solchen Abkommens wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach Lage der Gesetzgebung zu der fraglichen Zeit die Zivilgemeinden in den nicht staatlich dotierten Sukkursalpfarreien, zu denen Serrig gehörte, gemäss Art 2 des Dekrets vom 5. nivose XIII zur Aufbringung des Zuschussgehaltes für den Pfarrer verpflichtet waren und diese gesetzliche Bestimmung etwa den G r u n d zu der Übernahme der fraglichen Leistung abgegeben haben mag. Auch kann dieser rechtliche Charakter des in Frage stehenden Titels bezüglich der hier streitigen jährlich zu leistenden 179 Taler mit Erfolg nicht um deswillen angezweifelt werden, weil bestimmt ist, dass d i e s e r Betrag durch Umlagen auf die Steuern der Pfarrgenossen aufgebracht werden soll, da diese den Pfarrer nicht zu berührende Bemerkung lediglich das innere Verhältnis der Gemeinde zu ihren Mitgliedern betrifft und regelt.*

Der erkennende Senat hat die *mannigfachen Bedenken, welche gegen die in obigen Ausführungen vertretene weite Auffassung des Rechtsbegriffes eines privatrechtlichen Titels bestehen,* nochmals eingehend geprüft; er gelangt indessen bei dieser erneuten Prüfung zu dem Ergebnisse an der in dem bezogenen Urteil vom 9. Januar 1906 vertretenen Auffassung in vollem Umfange festzuhalten. *Darnach liegt aber grundsätzlich ein privatrechtlicher Titel schon dann vor, wenn durch den Gemeindebeschluss vom 11. Mai 1844 und die ihn begleitenden Umstände überhaupt ein Vertrag zwischen der bürgerlichen Gemeinde und dem Kapellenfonds zustande gekommen ist, durch den die bürgerliche Gemeinde dem Kapellenfonds gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, fortan die subsidiäre Baupflicht tragen zu wollen. Für die vom Oberlandesgericht als entscheidend angesehene Unterscheidung zwischen einer von der bürgerlichen Gemeinde beabsichtigten privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Verpflichtung bliebe dann überhaupt kein Raum.*

Nach Ansicht des Senates reichen aber die Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht zu, einen solchen Vertrag als zureichend festgestellt anzusehen, wie es auch weiterer Erörterung in tatsächlicher Beziehung bedürfte, um durch Auslegung des gedachten Gemeindebeschlusses und der ihn begleitenden Vorgänge den Inhalt der übernommenen Verpflichtung festzustellen.

Darnach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, die noch weiterer Erörterung in tatsächlicher Beziehung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz blieb dem künftigen Urteile vorbehalten.

Oberlandesgericht Karlsruhe. Urteil vom 9. Juni 1906. (I. Z.-S. in Sachen Kapellenfonds Obertsroth gegen politische Gemeinde Obertsroth) ergangen auf das aufhebende Urteil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1905.

a. Einfluss einer öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit auf einen privatrechtlichen Vertrag.

Durch den Beschluss der Gemeinde Obertsroth vom 11. Mai 1844 und die ihn begleitenden Umstände kam zwischen dem klagenden Kapellenfonds und der bekl. politischen Gemeinde ein Vertrag zustande, durch welchen die bekl. Gemeinde die subsidiäre Baupflicht gegenüber der Kapelle in Obertsroth übernahm.

. . . .

Der auf die bezeichnete Weise zustande gekommene Vertrag ist auch ein Vergleich i. S. des L. R. S. 2044, da die Parteien damit einem besorglichen Rechtsstreite zuvorkamen. Gleichgültig für den rechtlichen Bestand dieses Vertrages ist es, ob zuvor in Wirklichkeit eine Verpflichtung der Beklagten zur Holzabgabe bestand oder nicht, und ob dieselbe öffentlich oder privatrechtlicher Natur war.

b. Inhalt eines Baupflichtsvertrags. Bauzubehör.

Nach den Gründen zu dem reichsgerichtlichen Urteile vom 9. Februar 1906 liegt grundsätzlich ein *privatrechtlicher* Titel schon dann vor, wenn durch den Gemeindebeschluss vom 11. Mai 1844 und die ihn begleitenden Umstände überhaupt *ein Vertrag* zwischen den Parteien zustande gekommen ist, durch den die Beklagte dem Kapellenfonds gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, fortan die subsidiäre Baupflicht tragen zu wollen. Da der hiernach anzunehmende privatrechtliche Titel dieses Inhalts durch den oben bezeichneten Vertrag geschaffen worden ist, muss weiter durch Auflegung des Gemeindebeschlusses und die ihn begleitenden Vorgänge der *Inhalt* der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung festgestellt werden, da dieses auch durch das Ortskirchensteuergesetz nicht alteriert worden ist und noch heute zu Recht besteht.

Nach dem Wortlaut des Gemeindebeschlusses und den demselben vorausgegangenen Erklärungen und Verhandlungen kann es

keinem Zweifel unterliegen, dass *nach dem Willen der Parteien* die Beklagte nur eine subsidiäre Baupflicht übernehmen sollte und übernommen hat, welche nur dann und insoweit eintreten muss, als die Mittel des primär baupflichtigen Klägers dazu nicht ausreichen sollten. Die Frage, wer Eigentümer der Kapelle ist, erscheint für den Inhalt der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung irrelevant wie sie auch gänzlich ohne Belang war, als es sich um Übernahme der Verpflichtung handelte. *Die Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom Jahre 1808 können ebenfalls unmittelbar nicht massgebend sein.* Insoweit der Wortlaut des Gemeindebeschlusses von demjenigen im Ministerialerlasse vom 9. Juli 1843 abweicht, wurde die Abweichung veranlasst durch den Wortlaut des Schreibens des Bezirksamts Gernsbach an den Bürgermeister in Obertsroth vom 22. Dezember 1843 Nr. 13501. Durch dieses amtliche Schreiben wollte aber nicht ein Gemeindebeschluss herbeigeführt werden mit einem Inhalte, der eine andere Verpflichtung der Gemeinde begründete, als sie im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1843 vorgesehen war. Da ergibt sich unzweifelhaft aus dem geschichtlichen Inhalte des amtlichen Schreibens und aus dem Wortlaute und der Bezugnahme auf dieses amtliche Schreiben und dem Ministerialerlass im Gemeindebeschlusse. Hiernach umfasst aber die subsidiäre Baulast der Beklagten die Verpflichtung zur *Unterhaltung* der alten Kapelle, zur Erstellung eines *Kapellenneubaues* und zur *Unterhaltung der neuen Kapelle*, alles insoweit der primär baupflichtige Kapellenfonds dazu nicht hinreicht. Nach der eigenen Auslegung der bekl. Verpflichtung durch den Kläger ist die Beklagte hierdurch nicht verbunden, zu einem etwaigen Neubau den *Bauplatz* zu stellen, und es ist die Beklagte zur Erstellung eines Neubaues nur in dem Umfange verpflichtet, dass derselbe hinsichtlich seiner Grösse dem Bedürfnis der katholischen Einwohnerzahl von Obertsroth vom Jahr 1844 mit etwa 500 entspricht. Hinsichtlich dieses Umfangs der bekl. subsidiären Baulast bestand beim Abschlusse des Vertrags unter den Parteien Willenseinigung, und es ist daher die Beklagte auch in diesem Umfang dem Kapellengebäude gegenüber im Verhältnis zum Kläger *privatrechtlich* verpflichtet worden.

Die bekl. Verpflichtung erstreckt sich aber nicht bloss auf die Unterhaltung des Kapellengebäudes, sie hat vielmehr *zum Gegenstand die Unterhaltung und Erstellung einer zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Vornahme der sonstigen religiösen Handlungen im Innern fertig ausgestatteten und eingerichteten Kapelle in*

dem oben bezeichneten Umfang, sie umfasst auch das gesamte Zubehör der Kapelle. Dazu gehört sowohl das notwendige Innengebäude im Sinne des § 13 des Kirchenbauedikts, also die Kanzel, die Stühle und ein Hauptaltar, also auch Nebenältäre, Orgel, Glocken und die Uhr, welche letztere Stücke auch das Kirchenbauedikt mangels einer geeigneten Stiftung der weltlichen Ortsgemeinde bezw. der Kirchspielgemeinde auferlegte, welche in dem ausschliesslich katholischen Orte Obertsroth identisch waren. *Die subsidiäre bekl. Verpflichtung hinsichtlich des Zubehörs ist in ihrem Umfange nicht beschränkt auf das im Jahr 1844 in Obertsroth* bestandene Bedürfnis, sie umfasst vielmehr das jeweilig als vorhanden anzusehende Bedürfnis, *und sie ist also auch nicht auf die vorstehend einzeln bezeichneten Gegenstände beschränkt.* Dass der Wille der Parteien beim Abschlusse des Vertrags auch das Zubehör der Kapelle umfasste, ergibt sich ebenfalls aus der Vorgeschichte des Vergleichs. Danach sollte und wollte die Beklagte urkundlich die Verbindlichkeit übernehmen, den Kapellenfonds, soweit er zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Kapelle und für einen etwaigen Neubau unvermögend ist, hierin zu vertreten. *Es sollte und wollte nach dem Willen der Parteien die Garantie dafür geschaffen werden, dass in dem Orte Obertsroth jederzeit eine zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen geeignete und mit allem Nötigen ausgestattete katholische Kapelle vorhanden war bezw. neu beschafft werden konnte, und diese Garantie wurde durch die Übernahme der subsidiären Baupflicht seitens der politischen Gemeinde in dem hier präzisierten Umfang bestellt.* In diesem Sinne kann auch die bezügliche Bestimmung des Kirchenbauedikts zur Auslegung des Gemeindebeschlusses vom 11. Mai 1844 und zur Erforschung des beim Vertragsabschlusse vorhanden gewesenen Parteiwillens unbedenklich herangezogen werden. In diesem Umfang ist die Beklagte auch seither ihren Verbindlichkeiten nachgekommen, sie hat nicht nur die Kosten der Unterhaltung des *Kapellengebäudes* bestritten bezw. zu denselben beigetragen, sie hat vielmehr auch aus ihren eigenen Mitteln Aufwendungen für die Kirchenorgel, das Harmonium, die Stühle etc. gemacht, vergl. das von dem Gemeinderat Obertsroth selbst vorgelegte Verzeichnis über die von der bekl. Gemeinde in den Jahren 1898 bis 1905 zur Unterhaltung der dortigen Kapelle gemachten Aufwendungen, II. 213.

c. Öffentlich rechtlicher Charakter einer Baupflicht.

Im klägerischen Schriftsatze vom 27. März 1906 — II. 319 ff. — wird aufgrund eines aus seinem Zusammenhange losgelösten Zwischensatzes des diesseitigen Urteils vom 24. Mai 1905 No. 12200 eine grundlegende Rechtserwägung des Gerichtshofs darin unterstellt, dass die Baupflicht im allgemeinen regelmässig öffentlich rechtlich war und diese angebliche Rechtserwägung in breiten Ausführungen bekämpft und um eine nochmalige Prüfung dieser Frage gebeten. Auch in dieser Hinsicht entfällt jedoch die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung durchaus, da im dieseitigen Urteile vom 25. Mai 1905 eine derartige Rechtserwägung weder dem Wort noch dem Sinn nach enthalten ist. *Es ist vielmehr dort in dieser Richtung nur von der subsidiären Baupflicht der Parochianen nach dem Tridentinum und nach dem Kirchenbauedikt ausgeführt*, dass diese Baupflicht gegenüber Kapellen als Nebenkirchen überhaupt nicht bestehe und *gegenüber Pfarrkirchen im allgemeinen regelmässig öffentlich rechtlich war.*

---

6. Öffentliche Friedhöfe sind nach badischem Recht Sachen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Die Bestellung eines dinglichen Rechts an einem Friedhof, auch zugunsten einer Kirchengemeinde, ist statthaft, soweit dieses Recht nicht gegen die Zweckbestimmung eines Friedhofs verstösst.

Entscheidung des L.-G. Karlsruhe, Ziv.-K. I, vom 21. Januar 1906.

(Mitgeteilt von Oberstiftungsrat *Schmitt* in Karlsruhe.)

a. Das Tatsächliche des Falles.

Die politische Gemeinde Oos ist laut Grundbuch Bd. 7 Heft 18 Eigentümerin des unter O.-Z. 197 im BV I eingetragenen »Friedhofs, worauf eine Kapelle steht«, Lgb. Nr. 6621. Sie hatte das Grundstück mit Vertrag vom 12. Januar 1823 von der Grossh. Domänenverwaltung erworben. Im Jahre 1856 erteilte das Erzbischöfliche Ordinariat zur Errichtung einer Kapelle auf dem Friedhof auf Kosten von Wohltätern die kirchenobrigkeitliche Genehmigung. Diese Kapelle war in erster Linie dazu bestimmt, als Notkirche während des in den folgenden Jahren stattfindenden Neubaues der Pfarrkirche in Oos zu dienen. Die Baukosten wurden durch Stiftungen und eine Beisteuer der politischen Gemeinde Oos im Betrage von 5—600 Gulden gedeckt. Die Kapelle wurde mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats kirchlich eingesegnet

und erhielt einen konsekrierten Altarstein. Im Jahre 1863 wurden 100 Gulden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kapelle gestiftet; hierzu, wieso zur Gründung eines eigenen Kapellenfonds erteilte Grossh. Ministerium des Innern unterm 10. November 1868 die staatliche Genehmigung. Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat akzeptierte und bestätigte die Stiftung kanonisch »von Kirchenobrigkeitswegen« mit Verfügung vom 26. November 1868. Durch Zustiftungen wuchs der Fonds allmählich nicht unbeträchtlich. Seit dem Jahre 1871 werden in der Kapelle gestiftete Jahrtagsmessen gelesen. Das Öffnen, Schliessen und Reinhalten der Kapelle besorgt die Kathol. Stiftungskommission; eine gewisse J. Zachmann stiftete 1892 2000 M. zu einem »Beschliessungsfond«, damit von dessen Mitteln das Reinhalten, Lüften, Öffnen und Schliessen der Kapelle usw. bestritten werden könne; über den ins einzelne geregelten Vollzug soll die katholische Stiftungskommission wachen.

Die Verhandlungen über die Eintragung der Pfarrkirche in das Grundbuch, welche sich über mehrere Jahre ausdehnten, wurden dazu benutzt, die Frage der Bau- und Unterhaltungspflicht an der Pfarrkirche einschliesslich des Turmes, sowie des Benützungsrechts an der Gottesackerkapelle durch Vertrag zwischen der katholischen und politischen Gemeinde zu regeln. In der von den staatlichen und kirchlichen Behörden genehmigten Vereinbarung vom 2. Sept. 1904 heisst es in § 1 letzter Abs.:

> »Weiter erkennt die politische Gemeinde an, dass den katholischen kirchlichen Behörden das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Friedhofkapelle zusteht. Die gemachten Vorbehalte sind, soweit dies zulässig, ins Grundbuch einzutragen.«

Die Notwendigkeit baulicher Herstellungsarbeiten an der Kapelle welche zu Lasten des Gottesackerkapellenfonds, der jetzt einen jährlichen Ertragsüberschuss von ca. 440 M. hat, vorgenommen werden sollen, gab Veranlassung, von der politischen Gemeinde zuvor die Bestellung eines Niessbrauchs oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Mit Urkunde vom 31. August 1905 (GA S. 227 ff.) räumte der Gemeinderat Oos namens der politischen Gemeinde der katholischen Kirchengemeinde Oos das *ausschliessliche* und unentgeltliche Niessbrauchsrecht an der auf dem Friedhofe in Oos Lbg. Nr. 6621 befindlichen sogenannten Gottesackerkapelle zu kirchlichen Zwecken ein. Wegen der weiteren Bestimmungen wird auf die Urkunde selbst Bezug genommen. In § 6 bewilligt der Gemeinderat namens der politischen Gemeinde Oos die Eintragung

»vorstehenden Niessbrauchrechts als beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf das der Gemeinde Oos gehörende, ... Grundstück Lgb. Nr. 6621 in das Grundbuch Oos«.

Das Grundbuchamt hat die Eintragung dieser Bewilligung abgelehnt.

Der Beschwerde ist stattzugeben.

b. Zuständigkeit der Landesgesetzgebung?

Das BGB hat es unterlassen, besondere Bestimmungen über die res extra commericum zu geben; die Motive Bd. III S. 26 ff. erachten die Unterscheidung der Sachen in solche extra commercium und in commercio wegen ihres Zusammenhanges besonders mit staatsrechtlichen römischen Einrichtungen wenig geeignet, der heutigen Gesetzgebung als *Grundlage einer allgemeinen Einteilung der Sachen* zu dienen. Sofern neben dem BGB in Kraft bleibende Gesetze rechtliche Folgen an diese Unterscheidung knüpften, müsse von ihnen auch die Tragweite der Ausdrücke, deren sie sich dabei bedienen, erklärt werden. Näher einzugehen sei auf den Standpunkt des geltenden Rechts nur wegen dessen enger Beziehungen zu der Frage, ob gewisse Sachen überhaupt die Fähigkeit hätten, Gegenstand von Rechten zu sein. Die Gründe, welche zu einer Verneinung führen könnten, beruhten entweder a. in der Natur der Dinge oder b. in einer Vorschrift des Gesetzes oder c. in einem Rechtsgeschäft.

Die Natur der Sache schliesse die Begründung von Rechten an allen Sachen aus, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der tatsächlichen Beherrschung durch menschliche Willkür entzogen seien. Dieser Satz sei kein Rechtssatz, sondern eine unabhängig von einer etwaigen Anerkennung durch das Gesetz geltende Wahrheit. Es sei daher nicht angemessen, in das BGB eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Die geltenden Gesetze gingen alle davon aus, dass die Fähigkeit der Sachen, Gegenstand von Rechten zu sein, die *Regel* bilde. Die Ausnahmen gehörten aber sämtliche dem öffentlichen Rechte an (res sacrae et religiosae und res publicae). Soweit es sich um Verhältnisse handle, welche im öffentlichen Rechte wurzelten, müsse deren Ordnung den Bundesstaaten verbleiben. Die Aufgabe, die Tragweite der landesrechtlichen Normen gegenüber den Vorschriften des BGB zu begrenzen, sei im EinfG zu lösen.

Durch Rechtsgeschäft könne einer Sache vom Standpunkt des Entwurfes die Fähigkeit, Gegenstand von Rechten zu sein, nicht genommen werden.

Hiernach steht fest, dass das BGB zwar nicht selbst eine Regelung über die erörterte Frage geben wollte und gibt, die Unterscheidung aber bestehend annimmt und die gesetzliche Ordnung, soweit eine solche überhaupt nötig und nicht durch die Natur der Dinge (bzw. der res omnium communes) entbehrlich ist, dem Landesgesetz zuweist. Die dem Einführungsgesetz überlassene Aufgabe, die Tragweite des Landesrechtes gegenüber dem Reichsrecht zu begrenzen, ist darin in toto nicht speziell gelöst.

c. Entstehungsgeschichte des Art. 12 Bad. Ausf.-G. z. B. G.-B.; Kreis der dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen.

Auch das Bad. Ausf.-G. z. B. G.-B. hat eine *erschöpfende ausdrückliche Regelung* nicht gegeben; denn es beschränkt sich auf die Bestimmung (Art. 12), dass die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wege und Plätze im Zweifel im Eigentum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes stehen, welcher die Unterhaltungspflicht obliege; an diesen Grundstücken könnten, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet blieben, dingliche Rechte nicht begründet werden. Wegen der Entstehungsgeschichte, vgl. Dorner, Das Bad. Ausf.-G. z. B. G.-B., 122 ff. Sie beweist zwingend, dass durch die jetzige Fassung der Art. 12 nicht etwa der Kreis der res extra commersium auf Wege und Plätze hat beschränkt, sondern, soweit nicht Spezialgesetze (Wass. G.) etwas Besonders bestimmten, die Lösung der Wissenschaft und Praxis hat überlassen werden sollen. (Vgl. Kommissionsbericht Giessler I, S. 5. und 6.) Gegen den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, den Art. 11 (jetzt 12) dahin zu fassen: »An Sachen, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind, können Rechte nicht erworben werden. Die öffentlichen Wege und Plätze, welche der Staat unterhält, werden als im öffentlichen Eigentum des Staates stehend betrachtet«, hatte die Regierung *keine prinzipiellen Bedenken*, sie wollte ihn nur modifizieren. Nun kam die von der Regierung vorgeschlagene jetzige Fassung des Art. 12 (mit einer kleinen Abweichung), die einstimmig angenommen wurde, weil sie *umfassender* sei und den Anschauungen der Kommission vollständig entspreche. Da nicht ersichtlich ist, dass die Regierung ihre grundsätzliche Zustimmung zum Standpunkt der Kommission aufgegeben hat, diese solchen festgehalten glaubte und selbst festhalten wollte, und das Plenum beider Kammern dem Vorschlag beitrat, erscheint der Schluss gerechtfertigt, *dass der Gesetzgeber davon absehen wollte, eine Aufzählung der Sachen der eine Definition der Widmung zum Gemeingebrauch zu geben*, indem er dies,

soweit es in Art. 12 nicht geschah, den einschlägigen Einzelgesetzen, der Wissenschaft und Praxis überliess. In Anknüpfung an das bisher in Baden geltende Recht, dessen Standpunkt insoweit begründet von den gesetzgebenden Faktoren, wie oben erwähnt, anerkannt worden ist, *müssen auch jetzt noch öffentliche Friedhöfe als dem Gemeinbrauch gewidmete Sachen angesehen werden.*

d. Keine absolute Verkehrsunfähigkeit. Unzulässigkeit einer Analogie.

Eine zweite Frage ist die, welche Rechtssätze auf die Benutzung solcher res extra commercium speziell der Friedhöfe durch Private Anwendung finden, insbesondere ob Art. 12 Abs. 2 Bad. Auf.-G. z. B. G.-B. über die von ihm besonders genannten Wege und Plätze hinaus die Begründung dinglicher Rechte verbietet. Diese letzere Frage ist zu verneinen. Das B. G.-B. steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Freiheit des Eigentums (§ 309). Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren, also auch Dritten dingliche Rechte daran einräumen. Will das Landesrecht innerhalb der ihm eingeräumten Zuständigkeit diesen Grundsatz beschränken, so muss dies in erkennbarer, bestimmter Weise geschehen, sonst bewendet es bei der Regel, soweit sich nicht weiter aus der *Natur der Sache*, speziell ihrer Zweckbestimmung ohne weiteres gewisse Schranken gegenüber der Benützung auf Grund eines privaten Rechtes ergeben. In Art. 12 spricht das Gesetz *lediglich* von Wegen und Plätzen; nach dem gemeinen Sprachgebrauch können darunter öffentliche Friedhöfe nicht verstanden werden. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber die Friedhöfe als Plätze hat erachten wollen. *Ein etwa vorhanden gewesener Wille der gesetzgebenden Faktoren, alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen gleichzeitig den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 zu unterstellen, hat im Gesetz keinen Ausdruck gefunden.* Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Friedhöfe im Wege der Analogie ist daher gegenüber dem Grundsatz von der Freiheit des Eigentums ausgeschlossen.

Die Bestellung eines dinglichen Rechtes an einem öffentlichen Friedhof wäre deshalb nur dann und insoweit unstatthaft, als ein solches gegen dessen Zweckbestimmung verstossen würde.

e. Zweckwidrigkeit, Widmung, Entwidmung.

Die Frage, ob die Bestelluug eines Niessbrauches oder *ausschliesslichen* Benutzungsrechts an einem *ganzen*, lediglich öffentlichen

Bestattungszwecken dienenden Grundstück zugunsten einer speziellen Konfession seitens der politischen Gemeinde unter diesem Gesichtspunkt zulässig ist, bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn vorliegend soll das dingliche Recht nur an der Gottesacker*kapelle*, in welcher keine Gräber angelegt werden, also, sofern nach dem Willen der Beteiligten *auch* der Grund und Boden, auf welchen die Kapelle steht, mitbelastet werden soll, nur an einem *Teil* des Friedhofgrundstückes, der gerade Begräbniszwecken nicht dient, bestellt werden. Der Belastung eines Grundstücks*teiles* mit einer Dienstbarkeit steht aber von seiten des formellen Grundbuchrechts dann ein Bedenken nicht entgegen, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 6 G.-B.-O. und § 64 G.-B.-V.-O). *Durch die unter tätiger Mitwirkung der politischen Gemeinde erfolgte Errichtung der Kapelle auf einem Teil des Friedhofgrundstückes ist in dieser seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zur Anlegung von Gräbern zu dienen, entzogen und einem neuen Zweck, das Kapellengebäude zu tragen, gewidmet worden.* Die politische Gemeinde als solche ist interkonfessional, so dass, vom Einzelfall abgesehen, die Benützung eine von ihr zu gemeinen kirchlichen Zwecken bestimmten Gebäudes an sich allen Gemeindeangehörigen, gleichviel welcher Konfession, zu diesem Zweck zur Verfügung steht. Allein die oben dargestellte Kapelle beweist, dass die Gemeinde Oos, in welche erst in den letzten Jahren einige Protestanten zugezogen sind, von vornherein die Kapelle ausschliesslich der katholischen Konfession gewidmet und an dieser Zweckbestimmung unverändert festgehalten hat. Es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch diese spezielle Widmung dieser Teil des Friedhofgrundstücks seines Charakters als res extra commercium gänzlich entkleidet worden ist. Einer Entscheidung hierüber bedarf es jedoch nicht, denn auch bei Verneinung muss die Bestellung eines Niessbrauchs usw. zugunsten der kathol. Kirchengemeinde für zulässig erachtet werden.

f. Verhältnis des aus der Widmung sich ergebenden Gebrauchsrechts an einer Kapelle zu dem auf dem A. G.-B. beruhenden Gebrauchsrecht.

Die Kapelle dient seit ihrer Erbauung ununterbrochen ausschliesslich den Zwecken des katholischen Kultus der nahezu ausschliesslich katholischen Gemeinde Oos. Wenn diese Übung nunmehr auf einen sicheren privatrechtlichen Boden gestellt werden soll, ohne dass die seitherige Entwicklung der Gemeinde begründeten Anlass

zur Annahme gibt, dass etwa *in Zukunft* die öffentlich rechtliche Bestimmung der Sache eine mit der Bestellung des mehrgenannten Rechtes unverträgliche Bedeutung möglicherweise gewinnen könne, so kann man nicht sagen, dass dadurch der hier fragliche Grundstücksteil seinem Zweck durch das Niesbrauchrecht zugunsten der katholischen Kirchengemeinde entfremdet werde. (Vgl. Dernburg, B. G.-B. Bd. III [3. Aufl.] S. 29 ff. und Dorner, a. a. O. S. 121 ff. bes. 132, *welcher an der auf S. 140 in Anm. 17 vertretenen Auffassung nicht festhält.*)

---

7. Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Strafen und Zuchtmittel. — Unzulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich religiöser Bruderschaften.

Urt. des R.-G. v. 4. I. 06.

Jur. Wochenschr. 35, S. 127.

In der Gemeinde Atteln besteht seit dem Jahre 1710 die St. Johannes-Bruderschaft. Vor einigen Jahren wurden die Kläger von der Bruderschafts-Versammlung zu Fahnenoffizieren gewählt. In der Versammlung vom 5. IV. 03 wurden statt ihrer zwei andere Fahnenoffiziere gewählt. Die Kl. machen geltend, dass sie zu Unrecht abgesetzt worden seien; die Neuwahl verstosse formell und materiell gegen die Statuten, da die Vers. v. 5. IV. 03 vorschriftswidrig einberufen worden sei und sachlich ein Grund zur Absetzung nicht vorgelegen habe. Sie beantragten klagend: Die Bekl. zu verurteilen, anzuerkennen, dass sie berechtigt seien, auch weiterhin als Fahnenoffizier der Bekl. zu fungieren. Durch Urteil des Ber.-Ger. wurden die Kl. . . . wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Die Rev. ist zurückgewiesen: Durch die preuss. Verfass.-Urkunde und das Ges. vom 13. V. 73 ist anerkannt, dass die Befugnis zur Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Relig.-Ges. wirkenden Rechts oder zur Ausschliessung aus der Kirche oder Relig.-Ges. ein autonomes Recht derselben ist und in keiner Weise der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege unterliegt (R.-G. 26, 277 ff.) . . . Regelmässig kommen nach § 949, Tl. 2, Tit. 11 A. L.-R. dem Staate eben die Rechte, die ihm über die Kirchen-Ges. im Sinne des § 11 daselbst zukommen, auch gegenüber den »geistlichen Gesellschaften« zu. Bei der grundsätzlichen Gleichstellung beider muss daher angenommen werden, dass auch über die inneren Mitgliedschaftsrechte bei geistl. Ges. nicht mehr die richterliche Entscheidung offen

steht . . . . Zu den geistl. Ges. des A. L.-R. gehören aber die Bruderschaften nicht. Deren rechtliche Verhältnisse sind in Tit. 11, Tl. 2 A. L.-R. überhaupt nicht besonders geregelt. Als dauernde Organisation mit internationalem Zwecke unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften des Tit. 6, Tl. 2 A. L.-R. Dennoch muss, auch bez. der Bruderschaft, insoweit sie auf religiösen Gebieten, insbesondere auf den Gebieten der Religionsübung tätig werden, der Satz gelten, dass über die Frage der Entziehung eines innerhalb dieser Gesellschaften wirkenden Rechts und der Ausschliessung nur von den betreffenden Ges. selbst entschieden werden kann. Denn auch bei allen solchen Vereinigungen würde die staatliche Entscheidung über das Fortbestehen von Mitgliedschaftsrechten einen Eingriff in die sittlichen und religiösen Anschauungen und eine Einmischung in die internen Angelegenheiten dieser Gesellschaften bedeuten. Die Bestimmungen in § 44, Tl. 2, Tit. A. L.-R. stehen dem nicht entgegen, . . . denn deren Grundgedanke, dass bei dauernden Organisationen mit gemeinnützigen Tendenzen aus politischen und polizeilichen Motiven eine staatliche Kontrolle für geboten erachtet wird, muss auch bez. der in Tit. 6 geordneten Vereinigungen, insofern dieselben sich zu religiösen Zwecken und Ausübung des kirchlichen Kultus verbunden haben, als aufgegeben gelten. Dass es sich aber hier um eine Bruderschaft handelt, die als solche wesentlich die oben gekennzeichneten Zwecke verfolgt, ist vom Ber.-Ger. in tatsächlicher Würdigung bedenkenfrei festgestellt.

IV. Literatur.

Rezensionen.

1. *Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.* Von *Wilhelm Richter.* Paderborn 1905, Bonifaciusdruckerei 8°. VI u. 174 S.

Die Bedeutung der Säkularisation für die gegenwärtige kirchenpolitische, kulturelle und soziale Stellung der deutschen Katholiken wurde zwar seit einem Jahrzehnt eifrig besprochen, aber die Diskussion darf noch lange nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Wie auf so manchem anderen Gebiete geschichtlicher Betrachtung wird auch hier nur eingehende Kleinarbeit allmählich zur Aufstellung annehmbarer allgemeiner Sätze die Möglichkeit bieten. Erfreulicher Weise hat denn auch die Spezialforschung bereits für die Frage Interesse gewonnen. Über die Säkularisation in Württemberg besitzen wir seit einigen Jahren Erzbergers tüchtiges, auf fleissigem Aktenstudium beruhendes Buch. Die gleichen Ereignisse in Bayern behandelt ein noch im Erscheinen begriffenes Werk des Regensburger Domvikars A. Scheglmann. Aber wie viel bleibt noch zu tun!

Eine wertvolle Spezialuntersuchung über die Aufhebung der Klöster und Stifter in Stadt und Fürstentum Paderborn steht hier zur Anzeige. Dem Verf. lag ein sehr reiches Aktenmaterial vor, aber dieses betrifft zumeist — entsprechend dem Zwecke, dem ein grosser Teil dieser Schriftstücke seine Entstehung verdankt, — Dinge rein wirtschaftlicher Natur. Somit war aus diesen Akten für eine allseitig befriedigende Würdigung der in Frage kommenden geistlichen Körperschaften nicht allzuviel zu erheben. Man fragt so gerne, ob diese Korporationen zur Zeit ihrer Aufhebung noch ihrer »Kulturmission« gerecht werden konnten und vergisst die Frage nach ihrer Bedeutung auf rein geistlichem, übernatürlichem Gebiete. Freilich entzieht es sich aller Kontrole des Historikers, welche übernatürliche Güter der Kirche Deutschlands verloren gingen, als mit der Authebung sovieler Stifter und Klöster Chorgebet und feierliches Hochamt aufhörten, als vielen Berufenen die Möglichkeit, vor materiellen Sorgen gesichert, der eigenen Heiligung, der Wissenschaft, den Werken der Nächstenliebe zu leben, benommen wurde.

In vielen Einzelheiten bewies die preussische Regierung beim Paderborner Säkularisationsverfahren ein humanes Vorgehen; aber diese Beobachtung kann das Urteil über die ungeheure Beraubung der katholischen Kirche nicht wesentlich beeinflussen. Auch waren leider die Fälle nicht selten, in denen kirchliche Gebäude, Werke der Kunst und Literatur ebenso wenig geschont wurden als die Empfindungen des katholischen Volkes. — Der Verf. dieser tüchtigen Arbeit kann des Dankes aller Interessenten für neueste Kirchengeschichte sicher sein.

Mainz. Dr. *J. B. Kissling.*

2. *Prutz*, Hans, *Die finanziellen Operationen der Hospitaliter* (Sep.-Abdruck aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der hist. Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften 1906. H. 1). München, G. Franz in Komm. 1906. 8°. S. 9—47. M. 1.20.

Wir haben bereits früher im »Archiv« auf die verdienstvollen Arbeiten des Verfassers über den Templer- und den Hospitaliterorden hingewiesen. In dieser neuen Abhandlung will der Verfasser die finanzielle Wirksamkeit der Hospitaliter näher prüfen. Nachdem er in der Einleitung (S. 9—16) ein gedrängtes Bild über die finanzielle und besonders die Bankier-Tätigkeit des Templerordens entworfen, prüft er an der Hand der noch erhaltenen Urkunden (gesammelt in dem grossen Urkundenwerk von Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de Jérusalem 4 Bde.), welche Einrichtungen und Unternehmungen auf diesem Gebiete bei den Hospitalitern wahrzunehmen sind. Im ganzen und grossen bietet die finanzielle Tätigkeit des Hospitaliterordens ein Seitenstück zu der der Templer. . . In einem Punkte jedoch waltet zwischen beiden Orden auf diesem Gebiete ein wesentlicher Unterschied ob. Während man nämlich von dem Templerorden geradezu sagen könnte, trotz der mönchischen und ritterlichen Eigenschaften seiner Glieder sei er eigentlich eine grosse Bankiergesellschaft gewesen, die von ihrem Pariser Haupthause aus im Zusammenwirken mit ihrer Londoner Niederlassung und in Verbindung mit ihren über die ganze Christenheit verstreuten Filialen und Agenturen, gestützt auf ein ungeheures sich rasch vermehrendes Betriebskapital und im Besitz von Konnexionen, wie sie sonst niemand zur Verfügung standen, nicht bloss im Mittelpunkt, sondern an der Spitze des gesamten Geldverkehrs jener Zeit stand, wird eine derartige bankmässige Organisation bei den Hospitalitern nicht erkennbar. Insbesondere

hat dieser Orden nach den Spuren, die uns vorliegen, seine Bankiertätigkeit niemals in der berufsmässigen Art geübt, die für jenen charakteristisch ist. (S. 24 f.). Der Hospitaliterorden betrieb derartige Geldgeschäfte nur soweit, als es zur Förderung des eigentlichen Ordenszweckes geboten war; er wollte vor allem die beträchtlichen Mittel beschaffen, die zu der in allen Ordenshäusern beibehaltenen und in vielen noch immer in grossartigem Massstabe geübten Armen- und Krankenpflege notwendig waren, sowie die noch viel beträchtlicheren, »deren er zur Ausrüstung und Unterhaltung der zum Kampf gegen die Ungläubigen nötigen Mannschaften, Kriegsgeräte und Schiffe bedurfte« (S. 29). Diese Mittel suchte er zu verwirklichen, indem er die Überschüsse seiner Finanzverwaltung vornehmlich in Grundbesitz anlegte, den er dann durch Kauf, Rentenverträge Pachtungen u. s. w. vergrösserte. Prutz liefert hierfür zahlreiche Beispiele. Dennoch litt der Orden an finanzieller Bedrängnis, die durch die ihm zugesprochenen Güter der Templer nicht gehoben, sondern nur noch vermehrt wurde, da Philipp der Schöne und seine zwei Nachfolger Ludwig X. und Philipp V. für die Übertragung dieser Güter immer wieder neue, enorm hohe Geldsummen verlangten, zu deren Zahlung der Orden sich verpflichten musste. In einem Nachtrage (S. 44—47) zeigt der Verfasser die enge finanzielle Verbindung zwischen den Hospitalitern und den englischen Königen. — Jeder Leser wird leicht die Wichtigkeit der vorliegenden Studie für die Finanzgeschichte des Mittelalters und die Geschichte der Ritterorden erkennen.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

3. *Hubert Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate.* Trier 1906. Buchdruckerei von Jacob Lintz. VII u. 56 S. in 8°.

Abgesehen von den Kommentatoren des Decretalentitels De officio archidiaconi (X. I. 23) haben nicht wenige Historiker und Kanonisten älterer und neuerer Zeit Studien über das Archidiakonatsinstitut veröffentlicht, jüngst noch P. A. Leder im 23. und 24. Heft der von U. Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen. Kommt nun aber nach der gloss. *consuetudines* zum cap. *Ad haec.* 2. X. de excess. prael. V. 31 für das Moment der iurisdictio archidiaconi neben dem gemeinen Recht, ja mehr als dasselbe die particuläre Gewohnheit in Betracht, so können gründliche Spezialarbeiten auf diesem Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft erspriessliche Dienste leisten. Eine solche ist obige, der hiesigen

kath. theol. Fakultät pro doctoratu vorgelegte und mit deren Genehmigung als ‚specimen eruditionis et subtilitatis laude dignum' gedruckte Inaugural-Dissertation von H. Bastgen, Priester der Diözese Trier.

Nach einleitenden Vorbemerkungen, in welchen auch so auf die neuerdings kontrovertierte Frage über Genesis und Entwickelung der Archidiakonate im allgemeinen, wie auf das einschlägige Quellenmaterial Bezug genommen wird, sucht der Verf. zuvörderst (S. 8 fg.) das rechtliche Wesen der Archidiakonalgewalt in Trier festzustellen. In Anlehnung an die Grundgedanken der Hillingschen Ausführungen (Archiv f. K.-R. LXXX, 80 fg.) über den deutschrechtlichen, von der königlichen Amtsbefugnis auf die bischöfliche Gewalt übertragenen Terminus ‚bannus episcopalis' weist er nach, dass, wie der erzbischöfliche Verwaltungsbann im Sendgericht zum Ausdruck gekommen, die Archidiakonen in Form benefizialer Verleihung gleichfalls des bischöflichen Sendrechtes teilhaftig geworden, dass der Bischof als Schöpfer der Archidiakonate auch Verleiher der archidiakonalen Würde geblieben. Anlangend den territorialen Rahmen der archidiakonalen Wirksamkeit (S. 24 fg.), so konstatiert er eine Fünfzahl von Sprengeln, deren vier sich mit den alten Gaukomplexen deckten, während die Träger der archidiakonalen Gewalt stets de gremio Capituli genommen wurden. In dem weitern Abschnitt S. 27 fg. verlegt er die Entstehung der Archidiakonate in die Regierungszeit Ratbods, dem als Hauptmittel zur kirchlichen Reform die zur Gerichtsfahrt umschlagenden Visitationen dienten und auf dessen Befehl Regino von Prüm seine zwei Bücher de synodalibus causis als manualis codicillus, das offizielle Sendbuch Triers, verfasste. Sind nun unter Ratbod die ersten Archidiakonen bezeugt, so dürften mit ihnen die von Regino erwähnten bischöflichen Stellvertreter beim Send (ministri, vicarius, missus) zu identifizieren sein, und ist in Anbetracht des feudalen Charakters der mittelalterlichen Kirchenämter die Möglichkeit, den ersten Archidiakonen bereits eigenrechtliche Gewalt zu vindizieren, nicht ausgeschlossen. Was sodann das Verhältnis zwischen dem Archidiakonat und dem Chorepiskopat betrifft (S. 37 fg.), so lehnt Herr Bastgen für Trier die Schroedersche Annahme einer Nachfolgeschaft der Archidiakonen in die nichtbischöflichen Amtsbefugnisse der Chorbischöfe aus triftigen Gründen ab, mögen immerhin, nachdem Ratbod den Chorepiskopat unterdrückt, Volk und Klerus besonders auf dem Lande noch später in Erinnerung an die früheren Chorepiskopen dem Archidiakon als bischöflichen Stellvertreter den Titel ‚Landbischof' ge-

geben und die Archidiakonen selbst seit einem Prekarievertrag vom J. 967 (S. 44) in Urkunden abwechselnd oder vorherrschend sich Chorbischöfe genannt haben. Desgleichen ist es dem Verf. gelungen (S. 45 fg.), die Hypothese, dass die alten Stiftskirchen als Urzentren des Christentums die Entwicklungskeime zur Bildung der Archidiakonate abgegeben hätten, als unhaltbar zu erweisen. Weder Stiftsrecht noch chorepiskopales Recht, sondern das bischöfliche Recht ist das Fundament, das die Trierer Archidiakonate ins Leben rief und sie erhielt. Im letzten Abschnitt (S. 51 fg.) handelt es sich um den Kampf der Trierer Archidiakonalgewalt mit der bischöflichen Macht unter Arnold von Isenburg, aus welchem erstere als Siegerin hervorging. Die antibischöfliche Partei hatte sich an die römische Kurie gewandt und die Untersuchung über das Gewohnheitsrecht (rationabilis et praescripta consuetudo et hactenus pacifice observata) der Archidiakonen führte zu einem für den Erzbischof so ungünstigen Resultat, dass er nachgab und die Archidiakonen ihre Gerichtsbarkeit (quae ad voluntariam et contentiosam spectant iurisdictionem) selbst bestimmen durften.

Breslau. *Hugo Laemmer.*

4. *Pelt*, J. B., Doct. en théol. et en droit can., Vicaire général, Superieur du grand Séminaire de Metz, *Manuel de législation civile à l'usage du Clergé d'Alsace-Lorraine.* Guénange, Impr. des Orphelius-Apprentis, 1906. 8°. X, 330 p. Fr. 4.50.

Vorliegendes Werk, das zuerst im J. 1902 erschien unter dem Titel: Le Code civil allemand dans ses rapports avec la théologie et le Code civil français, hat rasch die zweite Aufl. erlebt. Der neue Titel wurde gewählt hauptsächlich wegen der Zusätze, welche die Texte der verschiedenen in Elsass-Lothringen noch geltenden französischen Gesetze und Dekrete sowie einiger wichtiger deutscher Gesetzesabschnitte, deren Kenntnis dem Geistlichen besonders notwendig ist, enthalten. Das *Bürgerliche Gesetzbuch* und das *Einführungsgesetz* zu demselben sollten nicht die absolute Einheit der Zivilgesetzgebung im Deutschen Reiche herbeiführen; manches blieb der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. So nahm auch der elsass-lothringische Landesausschuss am 17. Apr. 1899 ein »*Gesetz betr. die Ausführung* des B. G. B. in Elsass-Lothringen« an, durch welche noch manche Bestimmungen des napoleonischen Code civil und mehrere ältere französische Gesetze in gesetzlicher Geltung verblieben. Zweck des hochw. Herrn Verfassers war es, die gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus diesen

drei Rechtsquellen, nämlich dem B. G. B., dem Einführungsgesetz und dem Ausführungsgesetz, ergeben, zu gruppieren und zu erklären in ihren Beziehungen zu der Moraltheologie sowie auch den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht, der französischen und der deutschen Gesetzgebung hervorzuheben. »En un mot offrir au clergé un résumé succinct mais pratique du droit civil, en vigueur actuellement, tel est l'objet de ce travail« (S. VII). Der Verf. hat keinen fortlaufenden Kommentar über die einzelnen Artikel sei es des deutschen sei es des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches bieten wollen, sondern eine zusammenstellende systematische Erklärung des jetzt noch geltenden Rechtes. Er hat demnach den Inhalt in 20 Kapitel eingeteilt bezw. gruppiert: 1. Die Rechte und ihre Einteilungen; 2. Rechtsgegenstände; 3. Die rechtsfähigen Personen; 4. Erwerb und Verlust des Eigenthumsrechtes; 5. Besitz fremden Gutes; 6. Unerlaubte Handlungen; 7. Aufhören der Verpflichtung; 8. Rechtskräftige Handlungen; 9.—16. Verträge im allgemeinen, freiwillige und gegenseitige Verträge, Kauf und Verkauf, Mietvertrag, Wette u. s. w.; 17. Familienrecht; 18. Erbfolgerecht durch Gesetz, letztwillige Verfügung und Erbvertrag, Pflichten und Rechte der Erben; 19.—20. Rechtliche Stellung der Gattin und Minderjährigen. Als Anhang folgen die verschiedenen Gesetzestexte: 1. Konkordat von 1801; 2. die organischen Artikel des katholischen Kultus (von den 77 Artikel waren in Frankreich selbst einige schon längst ganz aufgehoben, andere bedeutend verändert); 3. Dekret vom 30. Dezember 1809 betr. die Kirchenfabriken (114 Artikel); 4. Dekret über Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Güter, vom 6. Nov. 1813 (in 84 Artikeln); 5. Gesetz vom 2. Januar 1817 betreffend die Geschenke und Vermächtnisse an geistliche Anstalten, Ordre vom 3. März 1825 die Pfarrhäuser betreffend, Dekret vom 23. Prairial Jahr XII (= 12. Juni 1804) über die Begräbnisse; 6. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (Art. 30, 166—168; 171—196; 243; 304; 306; 338; 366 f.) u. s. w.; 7. Verordnung vom 18. April 1871 über das Schulwesen, Regulativ vom 4. Jan. 1874 für die Elementarschulen, Bestimmungen vom 17. Mai 1881 betreffend Ortsschulvorstände.

Was dem verdienstvollen Werke einen besonderen Vorzug verleiht, ist die *systematische* und gruppierende Darstellung, welche es dem Leser ermöglicht, sich sogleich über alle Punkte einer Rechtsfrage, inwieweit diese für die Moral bezw. die gewöhnlichen Fälle in Betracht kommt, zu orientieren. Mit Recht bemerkt der hochw. Herr Verf. (S. VI): »Die Unwissenden belehren über die Gesetzes-

bestimmungen, um ihnen Geldverlust und Unannehmlichkeiten jeder Art zu ersparen, ist nicht nur ein Werk der Nächstenliebe, sondern auch ein soziales Werk im besten Sinne des Wortes. Es ist nicht notwendig beizufügen, dass die Kenntnis des Rechtes das Ansehen des Priesters mehrt und seine moralische Autorität hebt in den Augen aller jener, mit denen ihn sein Amt in Berührung bringt.« Aber nicht nur bei den reichsdeutschen Lesern ist dieses Werk berufen, vortreffliche Dienste zu leisten, es wird überhaupt jedem willkommen sein, der das Verhältnis des kirchlichen und des deutschen Zivilrechtes besser kennen lernen will; denn die Bestimmungen des B. G.-B. sind doch zum weitaus grössten Teil in allen deutschen Bundesstaaten angenommen worden, und nur eine geringe Anzahl von Artikeln sind es, die in den einzelnen Staaten eine Ergänzung oder Änderung erfahren haben. Andrerseits wird auch der Kirchenrechtshistoriker in dem vorliegenden Werke treffliches Material finden, um den Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Zivilrecht in den einzelnen Punkten erkennen und die Entwicklung der verschiedenen Rechtsanschauungen verfolgen zu können. — S. 304 Anm. 1 statt: ministre de Barrière lies: m. de Bavière.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

5. *L'Église catholique*, *Sa constitution*, *Son administration*, par *André Mater*, professeur a l'Université Nouvelle de Bruxelles. Libraire Armand Colin, rue de Mézières 5 Paris. IV u. 461 S. 5 frcs.

In Frankreich geht die katholische Kirche, welche schon seit mehreren Jahren unter dem Freimaurer-Regiment des liberalen Blocks viel zu leiden hatte, in der nächsten Zeit schweren Prüfungen entgegen, indem zum ersten Male das infernale Experiment der »Trennung von Kirche und Staat« in »gesetzlicher« Weise durchgeführt werden soll. Während früher die in der französischen Revolution die Beraubung und Unterdrückung der Kirche mit brutaler, äusserer Gewalt sich vollzog, soll solche jetzt unter dem Vorgeben der »Trennung von Staat und Kirche« unter dem Scheine der »Gesetzlichkeit« geschehen. Für diese ernste Zeit hat Prof. A. Mater ein sehr aktuelles Buch geschrieben, worin er in 19 Kapiteln die kirchlichen Rechtssätze über die Verfassung und Verwaltung der Kirche zur Darstellung bringt. Das Buch ist kein kirchenrechtliches Lehr- oder Handbuch mit überladenem wissenschaftlichem Apparat, sondern ein kurzer trefflicher Abriss des Kirchenrechtes besonders für Laien, indem es einerseits die im göttlichen und

historischen Rechte begründete Organisation der Kirche in ihren Gliedern, den Laien, und besonders in den Trägern der Kirchengewalt, anderseits die Rechtssätze bezüglich der Verwaltung der Kirche nach der äussern, materiellen Seite hin, besonders mit Bezug auf das Kirchengut, die Kultusgebäude und das äussere Kirchenregiment zur Darstellung bringt.

Nach mehreren einleitenden Kapiteln über Kirchenrecht und die Quellen desselben, sowie über die Kirche als Gesellschaft, behandelt der Verfasser in den Kapiteln 4—7 die verschiedenen Stände in der Kirche, die Rechte und Pflichten des Laikal-, Klerikal- und Ordensstandes. Mit dem 8. Kapitel beginnt der Verfasser die Darstellung der Organisation der kirchlichen Hierarchie und zwar im 8. Kapitel die zentrale Organisation im Papst und in den Konzilien, im 9. Kapitel die nationale Organisation in den Patriarchen und Primaten, im 10. Kapitel die Provinzial- und Diözesanorganisation in den Erzbischöfen und Bischöfen. Vom 11. bis 15. Kapitel gibt er die Organisation in den Pfarreien, mit besonderer Hervorhebung der Fabrikräte oder Kirchenverwaltungen in den verschiedenen Ländern. In den Kapiteln 16—18 wird die äussere Verwaltung der Kirche dargestellt und zwar in Bezug auf das Kirchengut, die kirchlichen Einkünfte der Kirchendiener und den Unterhalt des Klerus. Endlich das 19. Kapitel behandelt das kirchliche Strafrecht. Das Buch ist geeignet, über die Organisation der Kirche und ihre unveräusserlichen Rechte eingehend zu unterrichten. Möge dasselbe in den Händen der Laien das Verständnis für die Rechte der Kirche wecken und ihnen zugleich ein sicherer Wegweiser sein, in wie weit sie den kirchenfeindlichen Gesetzen des Staates Folge geben dürfen oder nicht.

Regensburg. *Philipp Schneider.*

6. *De Groot,* J. V., O. Praed. ad Universitatem Amstelodamensem prof., *Summa apologetica de ecclesia catholica ad mentem S. Thomae Aquinatis.* Editio 3ª ab auctore emendata et aucta. Ratisbonae, G. J. Manz, 1906. Gr. 8°. XVI, 915 S. M. 10.; gb. M. 12,50.

Die zuerst im J. 1891 erschienene Summa apologetica des bekannten Professors der Apologie an der Universität zu Amsterdam erscheint nun bereits in 3. Auflage mit mancherlei Verbesserungen und Zusätzen, die sich hauptsächlich auf die Ergänzung der bibliographischen Angaben beziehen. Wenn der Verf. sein Werk bezeichnet als *ad mentem S. Thomae* geschrieben, so wollte er dadurch

vor allem die Anlage und Methode desselben kennzeichnen. Er hat seinen Gegenstand nach der streng scholastischen Methode behandelt, den Stoff in Quaestionen und Articuli eingeteilt und nach den einzelnen Thesen nach scholastischer Methode die Obiectiones und Responsa in dialektischer Form dargestellt. Für denjenigen, der eingehend die Apologetik durchgehen will, ist diese Methode nicht ohne besondere Vorzüge. Nach dem einleitenden Kapitel über die Apologetik, ihre Methode und ihr Gebiet behandelt der Verfasser in den folgenden Kapiteln oder »Quaestionen« die Einsetzung der Kirche, ihre Verfassung und ihre Eigenschaften als Gesellschaft (Quaestio 2—4), die Merkmale oder Noten der Kirche, ihre Indefektibilität und die ihr verliehene Infallibilität (Qu. 5—9), Lehramt und Gewalt der Kirche, Beziehungen zum Staate, Konzilien, Primat Petri und seiner Nachfolger der römischen Päpste (Qu. 10—16), die hl. Schrift und ihre Erklärung, Autorität der Tradition, der Kirchenväter, der Theologie, der Philosophie oder der natürlichen Erkenntnis, und der Geschichtsforschung (Qu. 17—24). Einige dieser »Fragen«, insbesondere n. 10—16 gehören in das Gebiet des kanonischen Rechtes, wenn sie auch hier mehr nach der dogmatischen Seite hin gewürdigt werden. Betreffs der Autorität und der Verpflichtung des Syllabus schliesst sich der Autor (S. 634 ff.) den Ausführungen an, die Prälat Prof. Dr. Heiner in seinem Werke: *Der Syllabus* (Mainz, 1905) S. 14 f., gegeben hat. — S. 412, Anm. 1 ist zu lesen: H. Ch. Lea, cuius *Historiam Inquisitionis* angliae scriptam Salomon Reinach *gallice* (statt: *latine*) reddidit.

—*ng*.

7. *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Marx J.* Dr. theol. u. phil., Prof. d. Kirchengesch. u. d. Kirchenrechts am Priesterseminar Trier, 2. u. 3. Aufl. Trier 1906, XVI. u. 903 S., br. Mk. 9.—, geb. Mk. 11.—.

Das neue Lehrbuch, das nach kaum zweieinhalbjähriger erster Auflage wieder erscheint, gewinnt sofort durch die ganze *Form seiner Anlage.* Alles zielt darauf, dem anfangenden Studierenden wirkliches Wissen zu verschaffen, indem der Stoff in *grossgedruckten Übersichten* zuerst jeweils in seinen Grundzügen geboten, sodann in *Einzelausführungen* des Näheren begründet und belegt wird. Bei diesen selbst ist, was die Einführung in das Studium mächtig fördert, stets auf ein doppeltes Rücksicht genommen: *Kontroversfragen* werden mit Nennung der wissenschaftlichen Gegner im Text selbst behandelt und die Entscheidung in ruhiger Abwägung

gegeben. Dadurch gewinnt der Anfänger viel leichter einen Einblick in die Probleme der Kirchengeschichte, als durch einfache Verweisung der Kontroverslitteratur in die Fussnoten. *Schwierigkeiten*, die aus einzelnen Vorkommnissen der Kirchengeschichte gegen Dogma und Kirchenrecht vorgebracht werden, bespricht der Verfasser eingehend und zeigt dabei, dass er selbst die Forderung, die er an den Kirchenhistoriker stellt, nämlich ein klarer Dogmatiker zu sein, wohl erfüllt.

Die Behandlung der Kontroversfragen und dieser Schwierigkeiten veranlasst den Verfasser zu einem Mittel zu greifen, das den Anfänger ebenfalls mit dem eigentlich wissenschaftlichen Betrieb der geschichtlichen Studien bekannt macht. Er lässt neben den vorhin erwähnten Stimmen aus der modernen wissenschaftl. Litteratur ebensoreichlich die *Quellen* zu Wort kommen, so dass der Studierende selbst erkennen kann, was er von dem Erzählten zu halten hat und wie und wo man den Stoff der Kirchengeschichte findet.

Wenn hierzu einiges besonders namhaft gemacht werden soll, so möchte Ref. z. B. hinweisen auf die Behandlung der Frage nach *Petrinismus* und *Paulinismus* S. 40 ff., besonders aber auf *Liberius* und *Honorius*. Marx ist, was die *Kontroverse* in der Liberiusfrage angeht, ausführlicher als Kraus, Funk und Knöpfler, ja in gewissem Sinne fast als Hergenröther-Kirsch, doch dürfte S. 153 f. nach 3. Hieronymus noch 4. Philostorgius und in der Anm. 6. noch Sokrates zitiert sein, und in den Erörterungen S. 181 ff. wären die griechischen Texte den lateinischen vorzuziehen gewesen. Trefflich sind die Ausführungen über *Pseudo-Isidor* 317 ff., wenn auch die Note 1 S. 318 etwas allzu zuversichtlich die Benützung der Dekretalen durch Nikolaus I. leugnet. Auch die Beurteilung des Vorgangs in *Kanossa* S. 359 zeigt den richtigen Massstab, ja es hätte hier sogar noch mehr hervorgehoben werden dürfen, dass zu Kanossa der diplomatische Sieger der Kaiser war, indem Gregor durch diesen listigen Schritt Heinrichs, der seinen Einfluss auf Gregors Umgebung nicht verfehlte, sich gezwungen sah, den Politiker in sich dem Priester zu opfern. Als Diplomat allein durfte Gregor zu Kanossa nicht nachgeben — er hatte den Fürsten sein Wort gegeben. Als Priester musste er dem äusseren Zeichen der Reue glauben. Diese zwiespältige Lage nützte der gewandte Kaiser aus. Das zeitgenössische Mitttelalter sah in Kanossa keine Erniedrigung des Kaisers durch den Papst.

Was die *stoffliche Seite* des Buches angeht, so ist neben dem bereits über die Beiziehung der Kontroverslitteratur und Quellen-

texte Gesagten besonders hervorzuheben, dass der Verfasser die *Geschichte des Kirchenrechts* so ausgiebig mitbehandelt. Es ist dies schon in den Besprechungen der ersten Auflage mehrfach gerühmt worden, und mit Recht.

Zum Schlusse seien noch *einige Wünsche* gestattet, auf welche der Verfasser bei einer Neubearbeitung vielleicht Rücksicht nehmen könnte. Die Einführung in's Studium geschieht nicht nur durch Darbietung des Stoffes, auch nicht nur durch Einführung in die Literatur und Quellenkunde — was Marx ja alles trefflich bietet — es gehört zur Einführung auch, dass der Studierende *auf Lücken hingewiesen* werde, die noch ein reiches Arbeitsgebiet offen lassen. Es wird dies fast in keinem Lehrbuch getan — die Folgen haben sich schon oft gezeigt. Warum sind wir, um nur *ein* Beispiel anzuführen, mit der Erforschung der deutschen Mystik, mit der Erforschung der mittelalterlichen Theologie so weit im Rückstand geblieben, warum musste *Denifle* mit einer so schweren Anklage gegen die Fachgenossen aus dem Leben gehen? Wir werden von Jugend auf gewöhnt, an kleinen Problemchen weiter zu dissertieren und ganze Gebiete der Geschichte warten auf die Arbeiter. Das sollten unsere Lehrbücher von jetzt an in etwa auch mithereinbeziehen: auf solche *terrae incognitae hinweisen* und nicht den Anfänger dieselbe nur ahnen lassen durch das Alter und die Spärlichkeit der angeführten Literatur.

Ein anderer Wunsch betrifft eine technische Sache, die *Abkürzungen.* Warum in jedem Buch eine andere Abkürzungsliste? Wir können von jetzt ab eine gemeinsame haben, wenn wir uns an diejenige des »Kirchlichen Handlexikons« halten wollten, die ihrerseits in der biblischen Literatur z. B. schon ziemlich mit den Siglen der protestantischen Theologen übereinstimmen. Derartige Einheit in den Abkürzungen könnte nur nützen.

Da der Verfasser »für alle Winke«, die ihm durch Besprechungen zugehen, sich »dankbar« bekennt, so erlaubt sich Rez. hier einige noch beizufügen. **S. 10 f.** fehlt unter den *Hilfswissenschaften* die *Archaeologie und Kunstgeschichte*, die dem Verf. Gelegenheit gegeben hätte, den fleissigen Trierer *F. X. Kraus* mit seinen *grossen* Arbeiten zu nennen, (an anderer Stelle erwähnt er ihn, dagegen vermisst man seinen Namen wieder S. 18). **S. 163 u. 166 f.** Die *Praedestinationslehre Augustins* böte Gelegenheit, auf die alte und doch neue Kontroverse über dieselbe einzugehen. Das Gebotene ist viel zu kurz, wie auch **S. 163** der Zusatz über die Gottesmutter zur Erbsündenlehre in dieser Fassung irreführend ist.

Überhaupt dürfte *Rauschen's* Darstellung der Lehre Augustins (Grundriss der Patrologie[2], 1906 S. 166 ff.) für die Darstellung in einem kirchengeschichtlichen Lehrbuch zum Vorbild genommen werden, wenn sie hier natürlich auch kürzer werden muss. **S. 326** Den fehlenden Hinweis auf die Ringholzsche *Mg. über Einsiedeln* holt der Verf. S. 856 in den *Nachträgen und Verbesserungen nach*, auf die kritische Leser deshalb überhaupt aufmerksam gemacht seien. **S. 387** Richtig ist die Bemerkung über *Bonifaz VIII.*, doch dürften *Finkes* Forschungen zeigen, dass nicht *nur* »die Erfüllung seiner Pflicht ihm Feinde schuf«, sondern *ganz besonders* seine verletzende kränkende Art, dies zu tun, die ihm schon als Legaten in Paris eignete. **S. 416** Die Verleihung des *Portiuncula-Ablasses* 1222 ist nicht mehr zu halten; unter der Literaturangabe S. 415 fehlt *Schnürer*, der vor Weihnachten 1905 erschienen ist.

S. 445 im Namen *Adelshausen* ist das erste s zu streichen.

S. 506 *Buridans Esel*, im Mittelalter bekannt, ist in seinen Schriften bis jetzt nicht gefunden worden. **S. 508** Über die *Nachfolge Christi* Frage herrscht Denkfreiheit, aber *Gersen von Vercelli* ist durch *Denifle* vor fünfundzwanzig Jahren endgiltig ins Reich der Fabel verwiesen worden. **S. 510** Die *Gottesfreundfrage* ist durch *Rieder* neu aufgerollt in seiner Schrift »Der Gottesfreund vom Oberland«, Innsbruck 1905, die trotz Schönbachs und Strauchs ablehnender Haltung in der Anmerkung 3 nicht übersehen werden darf, da sie gegenwärtig das Buch ist, nach welchem zitiert werden muss. **S 543** Bezüglich der »*seltenen Kommunion im Mittelalter*« sollte *Tauler's* 57te Predigt der Frankfurter Ausgabe nicht übersehen werden, wo er den Brauch einiger Klöster, *alle drei Wochen* zu kommunizieren, seiner Zuhörerschaft damit begründet: »Man gibt *so lange Zeit*, dass man allezeit bereite!« **S. 544** Dass die heutige Einteilung des *Rosenkranz* der hl. Dominikus eingeführt, ist nicht mehr »wahrscheinlich«, wenn auch P. Her. Holzapfels kleine Arbeit hierüber noch nicht auf Vollständigkeit Anspruch erheben darf. P. *Denifle*, der Dominikaner, hat nicht umsonst die Bemerkung, die er zugunsten des hl. Dominikus oder wenigstens seines Ordens, in seinem »geistlichen Leben« stehen hatte, später weggelassen! Das *Angelusläuten* kam wahrscheinlich schon um 1250 in Deutschland auf, worüber neuere Literatur in der Innsbrucker theol. Zsch. 1904 und den Freiburger Münsterblättern 1906 verzeichnet ist. Zum letzteren ist zu bemerken, dass die Glockeninschriften des Freiburger Münsters ein noch viel reicheres Material liefern, als der Aufsatz S. 47 f. angibt, wie sich aus *Kempf*, Das Freiburger Münster, Frbg.

1906, S. 211 ff. im Vergleich mit dem genannten Aufsatz ergibt. **S. 563** Der Vorwurf auf »*Unterschätzung der Vorgänge*« in der deutschen Reformation kann *Leo X.* wenigstens für die ersten Jahre trotz Prierias und anderen nicht erspart bleiben. Das waren nicht die Mittel, um die Luthersche Bewegung zu dämpfen, und mit Recht klagt Marx selbst, dass Leo's Regierung »leider vorwiegend weltlich« war (S. 503). **S. 571** Eine »pragmatische« Geschichtsschreibung darf das Leben des *Erasmus von Rotterdam* nicht nur so darstellen wie Marx es tut. Hier wäre bei Kraus und Funk Anregung zu finden. **S. 601** Die vorsichtige Abwägung der Anlagen und Mängel Luthers, dessen Entwicklungsgang gegenüber der ersten Auflage wesentliche Berichtigung gefunden hat, lässt wenigstens die Erwähnung des Problems vermissen: Wie stand es mit der in Liedern und Gebeten sich äussernden Frömmigkeit des abgefallenen Luther? Bekanntlich hatte Denifle versprochen, im zweiten Band darauf zu kommen. Wenn auch eine Lösung nicht so leicht, so ist doch die Erwähnung des Problems am Platz. **S. 637** Der Bericht über das Verhalten *Clemens VII.* in der *Ehesache Heinrichs VIII.* ist zu kurz. Es scheint, dass die verbrannte Bulle Clemens' weiter ging, als es die Darstellung vermuten lässt. **S. 672** Wo die *Exercitien des hl. Ignatius* genannt werden, dürfte Garcia di Cisnero O. S. B. eigentlich nicht unerwähnt bleiben. **S. 734 f.** Was die Herde der *Aufklärungstheologie* angeht, so wird künftighin der von Sägmüller gezeichnete Hof des Herzogs Karl Eugen in Württemberg nicht mehr unerwähnt bleiben dürfen. Gut ist die Kennzeichnung der rechtsrheinischen *Säkularisation* S. 751, die der Verfasser mit Recht »die Revolution von oben« nennt. Wie wenig man sich staatlicherseits selbst noch durch die Aufhebungs- und Säkularisationsgesetze rechtlich gebunden sah, lehrt die Geschichte der Freiburger Münsterpfarrei.

Dr. *E. Krebs.*

8. *Jansen, Joh. Laur.*, C. SS. R., *Geschichte und Kritik im Dienste der »Minus-probabilis«.* Antwort an P. V. Cathrein S. J. Paderborn, G. Schöningh, 1906. kl. 8°. 78 S. M. 1.—.

Die Kontroverse über die verschiedenen Moralsysteme, über Probabilismus und Äquiprobabilismus u. s. w. greift in das Gebiet des kanonischen Rechtes über, insofern auch der Kanonist über die Verpflichtung eines zweifelhaften Gesetzes bald in milderem, bald in strengerem Sinne urteilen kann. Wir glauben es darum angebracht, kurz über die vorliegende Schrift zu referieren. Der Verf. will eine Entgegnung bieten auf zwei Artikel: Die kirchliche Auto-

rität und der Probabilismus, und das Grundprinzip des Probabilismus, die P. Vict. Cathrein in der Linzer Quartalschrift (Jahrg. 1905 S. 543—561 und S. 745—765) veröffentlichte. Nebenbei findet die inhaltlich mit den Ausführungen von Cathrein verwandte Schrift des P. Lehmkuhl: Probabilismus vindicatus (Freiburg, Herder 1906) kurze Berücksichtigung. Nach Rechtfertigung des Ausdruckes »Minusprobabilismus«, sogenannt weil dessen Anhänger gestatten, die sententia minus *probabilis*, die man als solche kennt und beurteilt (sententia sic cognita et iudicata), zu befolgen, im Gegensatz zu dem Äquiprobabilismus und dem Probabiliorismus, der nur gestattet, eine sententia aeque probabilis bezw. die sententia probabilior zu befolgen. Wie auch manche Anhänger des ersten Systems zugeben, muss man annehmen, dass der hl. Alphonsus seit 1762 seine Anschauungen bezüglich der Moralsysteme wechselte und dass er von diesem Zeitpunkte an den früher verteidigten Minusprobabilismus verwarf und überall den Äquiprobabilismus adoptirte. Der Verf. betrachtet die Frage besonders vom historischen Standpunkte aus. Wenn auch manches in zu grosse Einzelheiten einzugehen scheint, so findet man doch überall eine klare Antwort, die indes nicht immer die Gegner überzeugen wird. —*ng.*

9. *Peters* Norbert, Prof. der Theol. an der Bisch. theol. Fakultät zu Paderborn, *Bibel und Naturwissenschaft* nach den Grundsätzen der kathol. Theologie. Paderborn, F. Schöningh, 1906. 66 S. M. 1.

In vorliegender Schrift, entstanden durch Verbesserung und Erweiterung eines am 15. Nov. 1905 zu Essen gehaltenen Vortrages, will der Verf. in populärwissenschaftlicher Form und nach den Grundsätzen der katholischen Theologie das Verhältnis der in der Bibel enthaltenen Angaben naturwissenschaftlicher Art zu den Resultaten der heutigen Naturwissenschaft darstellen. Bei ernstem Forschen kann man nicht umhin, eine gewisse Spannung zwischen der naturwissenschaftlichen Erkenntnis der Bibel und unserer heutigen Naturwissenschaft anzunehmen (1. Teil S. 1—25). So ist denn auch die Frage berechtigt: Ist die Sache des Offenbarungsglaubens wirklich verloren oder wenigstens wirklich gefährdet, wenn die hl. Schrift in dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Dingen nicht unbedingt zuverlässig ist? Der Lösung dieser wichtigen Frage ist der übrige Teil der Schrift (2.—4. Teil 26—58) gewidmet, indem der Verf. auf die menschliche Seite bei dem Inspirationswerk, auf die poetische und die populäre Ausdrucksweise der biblischen Autoren und auf

die Autorität der angesehendsten Kirchenlehrer, eines hl. Hieronymus, eines hl. Augustinus, Basilius, Chrysostomus u. s. w. hinweist. Den Schlusssatz seiner Ausführungen fasst der Verf. in folgende Worte zusammen (S. 60): »Wenn die Naturwissenschaft auf ihrem Gebiete bleibt, und wenn die Theologie ihre Kompetenzen nicht überschreitet, so ist ein Widerspruch zwischen dem religiösen Glauben und den Naturwissenschaften nicht möglich. Denn die naturwissenschaftlichen Meinungen des Altertums, wie sie sich auch in der hl. Schrift wiederspiegeln, dienen hier eben nur als Form der Einkleidung der Heilswahrheiten des religiösen Glaubens. Diese Formen mögen anfechtbar sein, mögen durch den Fortschritt der Naturwissenschaft zum Teil direkt als falsch erwiesen sein, die religiöse Idee, der diese Formen als Gefäss dienen, bleibt davon völlig unberührt in ihrer Wahrheit. Die Perle des Glaubensschatzes, die in diesen menschlichen Gefässen hinterlegt ist, strahlt gleich hell, ob sie uns in goldenen oder »in irdenen Gefässen« (vgl. 2 Kor. 4, 7) überliefert ist.« — Wer den Argumenten des Autors genau folgt, wird ihnen gewiss beistimmen. Auch der Kanonist kann manchmal in die Gelegenheit kommen z. B. die Gesetzgebung des Alten Bundes zu erklären oder wenigstens zu berühren (z. B. die Speisegesetze Lev. 11, Deut. 14) und dadurch auch die naturwissenschaftlichen Anschauungen des biblischen Autors berücksichtigen zu müssen. Es wird darum auch für ihn nicht ohne Interesse sein, in kurzen Worten die Lösung solcher Fragen und Schwierigkeiten kennen zu lernen.

— *ng.*

10. Praelectiones juris canonici, quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani *Franciscus Santi*, professor. Ed. *quarta* emendata et recentissimis decretis accommodata cura *Martini Leitner*, professor in Lyceo regio Passaviensi. tom. 5. Ratisbonnae (Pustet) 1903—1905 gr. 8. pp. t. I. 460; II. 292; III. 488; IV. 476; V. 260.

Die Anzeige des Erscheinens der *vierten* Auflage vorstehenden Werkes hat nur den Zweck, die Leser des Archives abermals auf die Praelectiones des verstorbenen Prof. Santi aufmerksam zu machen. Über den Wert des Werkes ist schon früher hier eingehender berichtet worden. Es möge nur bemerkt werden, dass Professor Leitner in Passau, wie die dritte, so auch diese vierte Auflage abermals mit grosser Aufmerksamkeit u. Liebe besorgt hat. Überall zeigt sich in ihr die verbessernde Hand besonders durch Einschiebung der seit der letzten Auflage erschienenen römischen

Entscheidungen und Dekrete, durch welche verschiedene Änderungen des alten Rechts eingetreten sind. Wir stimmen durchaus ein in den Wunsch des Herausgebers, dass sich die Freunde der Santischen Vorlesungen mit dieser vierten Auflage abermals vermehren mögen.

Heiner.

11. Konrads von Meyenberg Traktat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrinstituts aus dem 14. Jahrhundert. Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr. *Philipp Schneider*, B. G. Rat u. o. Lycealprofessor. Regensburg (Fr. Pustet) 1906. gr. 8. S. 166.

Unter obigem Titel beschenkt uns der besonders auf dem kirchenrechtlichen Gebiete rühmlichst bekannte Professor Philipp Schneider wieder mit einem Werke, für welches ihm sowohl Kanonisten als auch Historiker dankbar sein werden. Dasselbe hat nicht blos ein lokal-geschichtliches Interesse, sondern ist auch für die Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Pfarrinstituts überhaupt, speziell in den Bischofsstädten, von grosser Bedeutung. Der zum ersten Mal veröffentlichte Traktat des Conrad v. Meyenberg aus dem Jahre 1373 gibt nämlich »Aufschlüsse über die rechtliche Grundlage der Zugehörigkeit zu den einzelnen Pfarreien in den Bischofsstädten, sowie über das Verhältnis der Kloster- u. Stiftspfarreien gegenüber der Kathedral- oder Dompfarrei. In dieser Beziehung bietet der Traktat sehr wichtige und interessante Einblicke in die damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welche vielfach die Zugehörigkeit zu den Pfarreien bedingten. Endlich gibt der Traktat eine ausführliche Darstellung der pfarrlichen Rechte, wie sie in jener Zeit noch in ihrer ganzen Strenge dem »eigenen Pfarrer« bei den einzelnen Parochialhandlungen, wie Pfarrmesse, Osterbeichte u. Kommunion, Zehnt, Oblationen u. s. w. zustanden«. (Vorw. V. sq.) Dass der Traktat nicht minder in kulturhistorischer Beziehung ein spezielles Interesse bietet, ist selbstverständlich. Auch die literarhistorische Bedeutung hat der Herausgeber besonders noch hervorgehoben, indem er auf Grund des Traktates zwei Werke, deren Autor entweder unbekannt oder zweifelhaft war, feststellen konnte, nämlich das anonyme Chronikon der Regensburger Bischöfe bei Eccard, corpus historicum, sowie das Breve chronicon der Regensburger Bischöfe, welches letzteren bald dem Conrad von Meyenberg, bald dem Andreas von Regensburg zugeschrieben wurde. Prof. Schneider hat nunmehr klar gestellt, dass das erstere cronicon der kurze Bischofskatalog Konrads im 2. Kapitel seines Traktats De

limitibus, das breve chronicon aber eine Überarbeitung eben dieses Bischofskatalogs durch Andreas von Regensburg ist. Aus diesen kurzen Andeutungen ist von selbst die Wichtigkeit des obigen Werkes ersichtlich. Dem Traktate, der S. 91—156 den Text nach dem Codex des Regensburger Domkapitels enthält und dem die Varianten der übrigen Codices sowie kritische Noten, Belegstellen und Erläuterungen beigegeben sind, geht S. 1—90 eine wissenschaftliche und interessante Untersuchung voraus über Ursprung und Zweck des Traktats, ferner über die bekannten Handschriften, die Quellen, die literarische Bedeutung und den Inhalt desselben.

Der Traktat selbst, zu dessen Abfassung Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Pfarrer und Klöster die Veranlassung gaben, zerfällt in zwei Teile, in einen historischen in sieben Kapiteln und einen rechtlichen in vier Kapiteln. In den sieben ersten Kapiteln wird eine kurze Geschichte der Stadt und Diözese gegeben, um dadurch einen geschichtlichen Rechtsboden für die pfarrlichen Verhältnisse der Stadt zu schaffen. Hier gibt Conrad speziell eine Geschichte der Bischöfe von Regensburg, sowie eine solche der in Regensburg bestehenden Klöster und Stiften, um dadurch zu beweisen, dass ursprünglich die Dompfarrei das Gebiet der ganzen Stadt umfasste. »In diesem historischen Teil«, sagt mit Recht Schneider S. 7., »dokumentiert Conrad ein fleissiges Sammeln des vorhandenen geschichtlichen Materials, eine sorgfältige Benützung der früheren Quellen, namentlich auch der sagenhaften Quellen; schon hier finden wir eine klare, übersichtliche Disposition und eine sorgfältige Durcharbeitung des historischen Stoffes, nicht etwa ein blosses Aneinanderreihen des geschichtlichen Materials nach Art der früheren Chronisten«. Von besonderer Klarheit und wissenschaftlicher Methode ist auch der zweite Teil des Traktates, welcher die Bearbeitung des einschläglichen kirchenrechtlichen Materials enthält. Conrad zeigt sich hier als ein geschulter Kanonist. Selbst die Sprache ist klar und in einem gewissen Masse fliessend. Zum näheren Beleg für alle diese Aufstellungen muss auf die gelehrte eingehende Untersuchung, die der Herausgeber dem Traktate selbst vorausschickt, verwiesen werden. Nicht bloss Kanonisten, sondern auch Historiker werden aus dem wertvollen Werke sowohl in der einen als auch anderen Beziehung Bereicherung ihrer Kenntnisse schöpfen. Das ist die Überzeugung, die ich aus dem Studium desselben gewonnnen habe. Möge es dem Herausgeber vergönnt sein, das von ihm in Aussicht gestellte Lebensbild Conrads bald der Öffentlichkeit zu übergeben.

Heiner.

12. *Die römische Kurie.* Von Dr. *N. Hilling.* (Nr. 16 der Seelsorgepraxis). Paderborn (F. Schöningh) 1906, kl 8°, S. 324. Pr. 1,80 M.

Das Werkchen will »ein kurzes Handbuch für die Kenntnis der gegenwärtigen Verfassung und ein kanonistischer Führer für den praktischen Verkehr mit den obersten päpstlichen Behörden in Rom« sein. Im ersten Buche gibt der Verfasser einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der römischen Kurie (S. 1—19). Im zweiten Buche kommt die Verfassung der römischen Kurie zur Darstellung (S. 20—141). Das dritte Buch befasst sich mit dem Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie (142—228). Als Anhang ist (S. 229—317) eine Sammlung der wichtigsten päpstlichen Erlasse und Verfügungen der römischen Behörden aus der Regierungszeit Pius X. beigegeben. Ein gutes Sachregister beschliesst das Ganze.

Das Werkchen verfolgt hiernach vor allem den doppelten Zweck: Es will einmal bekannt machen mit der vielfach verwickelten Einrichtung der römischen Kurie, dann eine Einleitung zum Geschäftsverkehr mit den einzelnen Kurialbehörden vermitteln, in welcher Beziehung besonders die Einholung von Privilegien, Dispensen, Fakultäten und Absolutionen in Betracht kommt. Da Bangen, Die römische Kurie (Münster 1854), teilweise veraltet ist, und die grösseren kanonistischen Werke nicht jedem Geistlichen immer zur Verfügung stehen, so hat der Verf. einen guten Griff getan, indem er obiges Werkchen der Schöningh'schen Sammlung: »Seelsorger-Praxis« eingegliedert hat. Dasselbe gewährt dem Geistlichen nicht nur einen Einblick in den ganzen Organismus des römischen Verwaltungskörpers, sondern gibt ihm auch praktische Anleitung, wie mit demselben geschäftlich zu verkehren ist. Wenn heute dieser Verkehr auch hauptsächlich durch die bischöflichen Behörden vermittelt wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass ein solcher direkt stattfinden könne. Besonders wertvoll macht das Büchlein der Abdruck von Formularien und päpstlichen und anderen behördlichen Aktenstücken, die sich auf die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und andere Gegenstände beziehen und dem Geistlichen oft nur schwer zugänglich sind. Aus diesen kurzen Andeutungen ist schon zu entnehmen, dass das Werkchen des H. Prof. Hilling bestens empfohlen werden kann nicht bloss den bischöflichen Behörden, sondern auch den einzelnen Geistlichen in der Seelsorge. *Heiner.*

Nachtrag
zu dem Artikel »Die Mettener Abtwahl« (Heft III. S. 429).

Von Prof. Dr. *Philipp Schneider.*

Zu meinem Artikel »Die Mettener Abtwahl nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts« muss ich der Vollständigkeit halber einen kurzen Nachtrag bringen in Bezug auf das Recht der Bischöfe, die Wahl der nicht exemten Äbte in ihrer Diözese zu bestätigen. Ich habe S. 435 dieses Recht der Bischöfe als ein jus proprium derselben behauptet und verteidigt. Bei meinen Studien und Untersuchungen in andern kanonistischen Fragen stiess ich jüngst auf eine Konstitution Pius' IV. *Sanctissimus* vom J. 1564, welche tatsächlich alle Wahlen der Äbte und andere Klosterobern dem Papste reservierte (vgl. *Gentis,* Clementis Papae VIII. Decretales p. 11). Die Konstitution ist abgedruckt im *Magnum Bullarium Romanum*, ed. Luxemburg, II. tom. p. 129. Im Eingange dieser merkwürdigen Bulle beklagt der Papst die vielen Missbräuche, welche bei den reservierten Klöstern mit einem Ertrag über 200 Goldgulden statthatten, indem viele Erwählte ohne alle Bestätigung, oder auch solche, die nicht einmal rechtmässig gewählt seien, mit Hintansetzung alles Rechtes und aller Ordnung sich in den Besitz solcher Klöster eindrängen und sowohl die geistliche, wie zeitliche Leitung derselben zur Gefahr für ihre Seelen und zur Missachtung der apostolischen Autorität und zum Ärgernis für Viele übernähmen.

Dann bestimmt der Papst in § 1 zur Abstellung dieser Missbräuche bei den Ordensleuten und zur Fernhaltung solcher zügellosen Wagnisse, dass alle diese Wahlen von Personen zu Abteien, Primaten, Propsteien und Dignitäten an Konventualkirchen (Regularkanonikern) und alle Bestätigungen dieser Wahlen durch irgendwelche Personen jeden Standes, selbst durch Erzbischöfe und Patriarchen null und nichtig seien und dass solche Personen alle Rechte und alle Früchte ihrer Benefizien zu Unrecht besessen haben und besässen. Darum sollten die Personen selbst um Absolution und Gültigmachung ihrer Rechte und Bestätigung ihrer Wahl und ihrer Rechte binnen sechs Monaten vom Datum dieses Dekretes beim apostolischen Stuhl die Bitte stellen und gehalten sein, ein apostolisches Schreiben über die vollständige Bestätigung (super hujusmodi confirmatione in totum) zu erholen.

Im § 2 reserviert dann der Papst die Bestätigung aller Klöster und Konventualwürden für alle Zeiten dem Apostolischen Stuhle. Der § 2 lautet:

»§ 2. Et nihilominus hac sua perpetuo valitura constitutione statuit et ordinavit, quod nullus decetero se in regimine et administratione Monasterii vel alterius dignitatis Conventualis, ad quod seu ad quam illum eligi contigerit, in spiritualibus vel temporalibus antequam rite celebrata electio a Sanctitate sua aut Romano Pontifice pro tempore existente, et Sede praedicta confirmata et litterae Apostolicae desuper expeditae fuerint per se vel alium in toto vel in parte quovis quaesito colore immiscere aut aliud vel illam se recipi facere, vel alias se pro eius Praelato gerere praesumant.«

Endlich im § 3 belegt der Papst die Übertreter seines Dekrets mit kanonischen Strafen und zwar trifft die Erwählten, die dagegen handeln, Verlust der durch die Wahl erlangten Rechte und Unfähigkeit zur Wahl, die Klöster selbst aber und die anderen Dignitäten fallen dem apostolischen Stuhl zur Besetzung anheim; jene aber, welche vermessentlich solche Wahlen bestätigen, treffen besondere Strafen und zwar die Ordensobern trifft Verlust ihrer Würden, die Bischöfe aber oder Erzbischöfe u. s. w. das Interdikt ab ingressu ecclesiae und die Suspension von der Leitung und Verwaltung ihrer Diözesen.

Diess der Inhalt der Konstitution. Nach derselben sind alle Abteien und Priorate der Klöster, sowie alle Dignitäten Konventualkirchen (der Regularkanoniker, Augustiner-Chorherrn, Prämonstratenser u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Erträgnisse der Bestätigung des apostolischen Stuhles vorbehalten. Allein es scheint, dass diese Reservation wegen ihrer Allgemeinheit überhaupt nicht praktisch geworden oder wenigstens bald wieder ausser Übung gekommen ist.

Vor allem ist zu bemerken, dass dieselbe in die apostolischen Kanzleiregeln nicht aufgenommen worden ist. In der zweiten Kanzleiregel sind alle Patriachal-, Primatial-, Erbischöflichen und Bischöflichen Kirchen, sowie alle Männerklöster, deren jährliche Erträgnisse die Summe von 200 Goldgulden gemeiner Währung übersteigen, dem apostolischen Stuhle reserviert und ebenso alle Dignitäten und Benefizien, welche der Kollation der Bischöfe der Äbte unterstehen und die während der Sedisvakanz erledigt werden« (vgl. *Gaertner*, corpus jur. eccl. 2,458 u. *Walter*, fontes jur. eccl. p. 484); dagegen von den übrigen Abteien oder Dignitäten mit weniger Ertrag als 200 Goldgulden, von der Reservation des Bestätigungsrechtes dieser Abteien ist keine Rede. Vielleicht mag

auch darin der Grund gelegen sein, warum diese Reservationen nicht praktisch wurde, weil es an einer genauen, beständigen Kontrolle Seitens des apostolischen Stuhles fehlte.

Einen Beweis, dass diese Reservation des päpstlichen Bestätigungsrechtes der Abteien nicht praktisch geworden ist, bietet das im früheren Artikel (S. 436) erwähnte Breve Innozens XI. v. 26. August 1684 zur Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation. In diesem Breve wird das päpstliche Bestätigungsrecht der Abtwahlen gar nicht erwähnt, sondern ausdrücklich das Bestätigungsrecht der Bischöfe als ein *jus Ordinariorum* für die nicht exemten Abteien, die nicht in die päpstlichen Kammerbücher eingetragen sind, aufrecht erhalten (salvo tamen eisdem Ordinariis locorum, quoad Monasteria praedicta, quae horum ordinariae jurisdictioni hactenus subjecta fuerunt, in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt, jure conformandi abbates).

Das Nämliche gilt von den Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation vom Jahr 1858 (S. oben S. 433 u. 437). Auch diese erwähnen kein päpstliches Privileg oder Mandat für das Bestätigungsrecht der Bischöfe bei den Abtwahlen. Sie unterscheiden zwischen Klöstern, die nicht in die Register der apostolischen Kammer eingetragen sind, und zwischen den eigentlichen Kammerklöstern. Bei den ersteren konnte der Bischof einen Kommissär zur Abtwahl senden, und es musste dem Bischof das Wahlprotokoll überschickt werden und wenn er sich weigerte, binnen 3 Monaten die Wahl zu konfirmieren, dann konnten die Wähler an den apostolischen Nuntius in München rekurrieren, der sofort kraft apostolischer Vollmacht die Konfirmation erteilte (S. oben 433). Dagegen bei den exemten Klöstern, welche in den Registern der Apostolischen Kammer eingeschätzt waren, musste der Erwählte nicht nur beim Apostolischen Stuhle die Konfirmation erbitten, sondern auch vom eigenen Bischofe in Bezug auf das Übrige, wo sie bisher eine solche Bestätigung von ihm zu erbitten pflegten (s. oben S. 437). Also auch diese Statuten sprechen nur von einem Recht der Bischöfe, die Abtwahlen der nicht exemten Klöster zu bestätigen, wie es ihnen nach dem Dekretalenrecht zusteht, und nicht von einem päpstlichen Privileg oder Mandat. Ich darf also meine Behauptung, dass das Bestätigungsrecht der Bischöfe bezüglich der Abtwahlen ein jus proprium derselben sei, aufrecht erhalten, da die erwähnte Konstitution Pius' IV. entweder nicht praktisch geworden oder wenigstens bald wieder ausser Übung gekommen ist.

Inhalt des 86. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

III. Heft.

I. Abhandlungen.

IV. Literatur.



